nach Beschaffenheit
Carl Schroeder et Co
zurückzugeben.

Meldorf 1856.
[illegible]ulbaum

Thomsen

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen

für

das Jahr 1855.

Neue Folge.

Neunzehnter Jahrgang.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.

Glückstadt.

Gedruckt bei W. Augustin.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

1. Stück. Den 1. Januar 1855.

Vorwort.

Die Anzeigen haben seit einer Reihe von Jahren, abweichend von dem im Vorwort zum Jahrgange 1837 angedeuteten Plan, einen vollständigen Abdruck der erlassenen Gesetze gegeben. Der einzige Grund, der dies bisher zweckmäßig erscheinen lassen mochte, ist weggefallen, seitdem das Gesetzblatt eine vollständige fortlaufende Gesetzessammlung liefert. Wir glauben es nun als eine angemessene Veränderung bezeichnen zu müssen, wenn wir unter Weglassung der Gesetzgebung (und uns wenigstens beschränkend auf gelegentliche Bemerkungen über wichtige in der Gesetzgebung eingetretene Aenderungen, sowie auf den Abdruck älterer, noch in keiner Gesetzessammlung enthaltener Verordnungen) den damit gewonnenen Raum benutzen, um den Criminalfällen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als ihnen bisher in diesen Blättern hat vergönnt werden können.

Von weiteren Aenderungen haben wir schon aus dem Grunde wenigstens vorläufig absehen müssen, weil wir durch unsere Amtsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen sind. Auch haben wir uns immer mehr davon überzeugt, daß die Anzeigen vorzugsweise auf Holstein berechnet bleiben müssen. Und ob, wenn es gelingen sollte, ihnen durch eine wesentliche Umgestaltung das Ausland zugänglich zu machen, sie nicht eben dadurch für den inländischen Juristen an Werth möchten verlieren können, dürfte nicht ganz unbedenklich erscheinen. Ihnen den Nutzen auch für die Zukunft zu sichern, den sie für die Weiterförderung der wissenschaftlichen und practischen Rechtsbildung in Holstein gehabt, werden wir aber immer als unsere Hauptaufgabe zu betrachten haben.

Der in der Redaction eingetretenen wesentlichen Veränderung, daß durch die Mitwirkung eines Mitgliedes des höchsten Tribunals, des Herrn Oberappellationsraths **Preußer**, an der Bearbeitung der Anzeigen, die Ansichten dieses Gerichtshofes in derselben eine vollständigere Vertretung finden, als bisher hat geschehen können, haben wir schon früher gedacht. Gegenwärtig haben wir nur die speciellere Mittheilung hinzuzufügen, daß mit Ausnahme der Criminalfälle alle Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts gelangt sind, ausschließlich nur von ihm in diesen Blättern mitgetheilt werden.

Die Redaction.

Entscheidungen.

Der aus dem Eheverlöbniß klagenden geschwängerten Braut liegt nicht der Beweis ob, daß der beklagte Bräutigam sie geschwängert habe.

In Sachen des J. S., Beklagten und Reconvenienten, jetzt Appellanten, wider die A. B. c. cur., Klägerin und Reconventin, jetzt Appellatin, hauptsächlich wegen gebrochenen Eheversprechens, daher Entschädigung, sowie wegen geliehener 100 ℔ Cour. s. w. d. a.,

hat Klägerin mit dem Behaupten, daß Beklagter ihr die Ehe versprochen, sie auch geschwängert, sich aber, nachdem sie in Folge dieser Schwängerung am 12ten Februar 1849 mit einem unehelichen Kinde niedergekommen, sich mit einem andern Mädchen verheirathet . . . . . . habe, bei der Ranzauer Administratur beantragt:

> daß der Beklagte schuldig erkannt werde, ihr eine Entschädigung für das gebrochene Eheversprechen von 1200 ℔, vorbehältlich richterlicher Bestimmung, zu leisten, ferner die Wochenbettskosten für das am 12ten Februar 1849 geborne Kind mit 90 ℔ zu erstatten und die . . . . . Proceßkosten zu erstatten.

Beklagter räumte ein, der Klägerin die Ehe versprochen zu haben, behauptete aber, daß das von der Klägerin am 12ten Febr. 1849 geborene Kind nicht ihm, sondern andern Männern seine Existenz verdanke, seine Braut daher einen Treubruch begangen und dadurch das Recht aus dem Eheverlöbnisse eingebüßt, sowie daß sie jedenfalls vor der Verheirathung des Beklagten erfahren habe, daß er ein anderes Mädchen heirathen wolle, ein Inhibitorium hiergegen aber demungeachtet nicht von ihr ausgebracht worden sei und daher Klägerin auf das Eheversprechen verzichtet habe. . . . .

Nach mündlicher Re- und Duplik ward unterm 16ten August 1853 erkannt: *)

Könnte und würde Beklagter binnen 6 Wochen **a publ.** rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen:

> daß Klägerin im Jahre 1848 mit einem andern Manne fleischlichen Umgang gepflogen und daher die dem Beklagten gebührende Verlöbnißtreue gebrochen habe;

und könnte und würde Klägerin binnen gleicher Frist rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen:

> daß . . . . Beklagter zu einer solchen Zeit fleischlichen Umgang mit ihr gepflogen, um nach dem Laufe der Natur und den bürgerlichen Gesetzen Vater ihres am 12ten Februar 1849 geborenen Kindes sein zu können, sowie daß ihr durch diese Geburt eine Ausgabe von 90 ℔ Cour. oder wie viel weniger an Wochenbettskosten erwachsen,

so würde nach diesen geführten oder nicht geführten Beweisen, beiden Parteien Eide und Gegenbeweise vorbehältlich, der Hauptsache und Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß die erhobene Klage in der Hauptsache auf einem der Klägerin von dem Beklagten rechtsgültig ertheilten und später durch anderweitige Verheirathung desselben vereitelten Eheversprechen, wodurch allerdings den Rechten nach ein Anspruch auf Entschädigung begründet werden kann, basirt und mithin genügend begründet ist;

daß aber Beklagter dieses Eheversprechen und seine demnächstige anderweitige Verheirathung eingestanden, sich aber excipiendo darauf berufen hat, daß Klägerin ihm die Verlöbnißtreue gebrochen habe, indem sie sich durch eine andere Mannsperson habe schwängern lassen, und daß Klägerin diese ihr zur Last gelegte Untreue in Abrede gestellt und replicando vielmehr dem Beklagten die Vaterschaft des von ihr am 12ten Februar 1849 geborenen Kindes beigemessen hat;

in Erwägung, daß hiernach in der Hauptsache der Grund der erhobenen Klage als zugestanden zu betrachten; und daher der excipiendo behauptete und von der Klägerin geleugnete Bruch der Verlöbnißtreue vom Excipienten zu beweisen sein wird, wobei die Behauptung der Klägerin, daß Beklagter selbst der Vater ihres fraglichen Kindes sei, weil durch die Nachweisung dieser Thatsache die Richtigkeit der vorgebrachten Einrede an und für sich keineswegs mit Nothwendigkeit elidirt werden würde, nur insofern in Betracht kommen kann, als dadurch der erhobene Anspruch auf Wiedererstattung der gehabten Wochenbettskosten begründet werden würde; und

in weiterer Erwägung, daß die vom Beklagten vorgebrachte exceptio doli für die gegenwärtig erhobene Entschädigungsklage nicht zu berücksichtigen ist, weil selbst, wenn die Klägerin von der beabsichtigten anderweitigen Heirath des Beklagten Kunde erhalten hätte, aus der Unterlassung inhibitorischer Maaßregeln möglicherweise nur ein Verzicht auf Vollziehung der Ehe mit dem Beklagten, nicht aber auf desfällige Entschädigung herzuleiten sein würde; und

in weiterer Erwägung, daß auch die von der Klägerin gemachte Bemerkung, daß Beklagter gegen sie noch im Juni 1849 geäußert, daß er Hochzeit machen wolle, sobald er fest angestellt sei; in dieser Allgemeinheit nicht als eine replica remissionis aufgefaßt werden kann, weil dabei nicht zugleich behauptet worden, daß Beklagter von einem der Klägerin zur Last fallenden Fehltritte unterrichtet gewesen. . . . .
. . . .

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter appellirt und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß nicht die Klägerin mit ihrer Klage auf Entschädigung für ein nicht gehaltenes Eheversprechen, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen; **event.**
2) daß dem Beklagten ein Beweis darüber auferlegt worden, daß Klägerin mit einem anderen Manne fleischlichen Umgang gepflogen;
3) nicht vielmehr blos der Klägerin die ihr zuerkannten Beweise auferlegt sind; **event.**
4) daß nicht dem Beklagten noch der Beweis darüber freigelassen sei, daß die Klägerin von seiner beabsichtigten anderweitigen Verheirathung zeitig vorher Kunde erhalten habe.

Solchemnach steht zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß die Grundlosigkeit der ersten Beschwerde, da die wider den völlig fundirten Anspruch der Appellatin auf Entschädigung wegen gebrochenen Eheversprechens vorgebrachten Thatsachen völlig unerwiesen sind, klar vorliegt;

in Erwägung nun, daß die zweite Beschwerde als begründet sich darstellt, indem Appellant behufs Entkräftung der wider ihn sowohl aus dem Eheversprechen als aus der Schwängerung erhobenen Ansprüche sich darauf beschränkt hat, die Paternität des von der Appellatin am 12ten Februar 1849 geborenen Kindes und zwar in Beziehung auf den erstgedachten Anspruch mit der Behauptung in Abrede zu stellen, daß, weil er nicht Vater dieses Kindes sei, Appellatin die Verlöbnißtreue gebrochen, mit Rücksicht hierauf aber die Geltendmachung beider erwähnten Ansprüche der Appellatin durch die Führung des ihr obliegenden Beweises der in Abrede gestellten Paternität des fraglichen Kindes bedingt worden, und Appellant daher zu verlangen berechtigt ist, daß die Verwerfung des erhobenen Entschädigungsanspruchs nicht von der Führung des ihm auferlegten Beweises fernerer von ihm nicht behaupteter Thatsachen, aus denen die sonstige Möglichkeit des Bruchs der Verlöbnißtreue gefolgert werden könnte, abhängig gemacht wird,

wird, auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß der Ranzauer Administratur vom 16ten August 1853 dahin zu modificiren:

daß Appellant des ihm **in conventione** auferlegten Beweises, daß Klägerin im Jahre 1848 mit einem andern Manne fleischlichen Umgang gepflogen, und daher die den Beklagten gebührende Verlöbnißtreue gebrochen habe, zu entbinden, im Uebrigen aber das gedachte Erkenntniß zu bestätigen; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt und die Sache behufs des weiteren Verfahrens an die Unterinstanz zurückgewiesen wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten April 1854.

Die von dem Kläger gegen dieses Erkenntniß ergriffene Appellation hatte nachstehendes Urtheil zur Folge:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — — — —
wird — — — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß die Klägerin nur ihre Klage auf Ersatz von Wochenbettskosten, auf die Behauptung, vom Beklagten geschwängert zu sein, dagegen ihre Klage aus dem behaupteten Eheversprechen lediglich auf dieses gestützt hat, und daß ein gültiges Eheversprechen an und für sich schon die Klage auf Vollziehung der Ehe oder den Umständen nach auf Entschädigung begründet, mithin, da das Eheversprechen vom Beklagten eingeräumt und die Gültigkeit desselben nicht bestritten worden ist, die Klage daraus als rechtlich fundirt erscheint und keines weiteren Beweises bedarf;

in Erwägung, daß hierin auch nichts durch den Umstand geändert wird, daß die Klägerin sich geständigermaaßen nach der Eheberedung schwängern lassen und ein Kind geboren hat, welches der Beklagte nicht als von ihm erzeugt anerkennen will, indem, wenn auch in der Verfügung vom 25sten April 1794 und dem Patent vom 8ten August 1826 bei Klagen einer Geschwächten gegen den Schwängerer von einem zu führenden Beweise der Vaterschaft des Beklagten die Rede ist, dies sich doch nur einestheils auf den Fall bezieht, wo die Klägerin, sei es neben der Geltendmachung eines Eheversprechens, oder ausschließlich, auf Alimentation ihres Kindes und Satisfaction wegen der Schwängerung geklagt hat, anderntheils auf die in älteren Gesetzen, namentlich der Verordnung vom 22sten December 1786 § 7, vorkommenden, aber jetzt nicht mehr geltenden und hier überhaupt nicht Platz greifenden Fälle, in welchen mit Rücksicht auf Mängel der Form oder sonstige besondere Verhältnisse die Klagbarkeit eines Verlöbnisses durch hinzugetretene Schwängerung bedingt war, daher die Klägerin befugt gewesen ist, in ihrer Klage aus dem Eheversprechen von der Schwängerung abzusehen und die ihr deshalb entgegengesetzte Einrede der unbegründeten Klage sich als nicht gerechtfertigt darstellt;

in Erwägung, daß die nachfolgende Schwängerung einer Verlobten eben so wenig die rechtliche Vermuthung eines Bruchs des Verlöbnisses begründet, weil kein Gesetz eine solche Rechtsvermuthung aufstellt, und die Schwängerung eben so wohl durch den Bräutigam als einen andern geschehen sein kann, ersteres sogar im Allgemeinen wahrscheinlicher ist, als letzteres, wie auch die

Verfügung vom 25sten April 1794

anerkennt; und

in Erwägnng, daß demzufolge der Beklagte seine mit Rücksicht auf die Schwängerung der Klägerin eventuell vorgeschützte Einrede der gebrochenen Treue darzuthun, keinesweges aber die Klägerin den Beweis der Vaterschaft des Beklagten zu ihrem am 12ten Februar 1849 geborenen Kinde, wodurch überdies jene Einrede auch gar nicht widerlegt würde, zu führen hat,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Obergerichts aufzuheben und das Erkenntniß der Ranzauer Administratur vom 16ten Aug. 1853 wieder herzustellen sei; unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz.

V. R. W.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 19ten August 1854.

Criminalfall.

Das Verbrechen der Nothzucht. — Die Untersuchung kann von Amtswegen eingeleitet werden.

(Mitgetheilt von dem Herrn Auscultanten Grafen **Baudissin**.)

Die 17jährige Stieftochter des Erbpächters K. in Todendorf, Anna Dorothea N., ein durchaus unbescholtenes Mädchen, über deren Character und Lebenswandel sowohl ihre Angehörigen als ihre früheren Dienstherrschaften sich sehr vortheilhaft ausgesprochen haben, war am Montag den 24sten October 1853 mit Erlaubniß ihrer Aeltern nach Trittau, wo sie von ihrem dortigen Dienen her Bekanntschaften hatte, zu Markt gegangen. Sie hatte sich daselbst beim Tanzen verspätet und langte erst am andern Morgen wieder in Todendorf an, wo ihr blasses Aussehen sowie der Umstand, daß ihre Kleider verstört und beschmutzt und ihr Hut zerknickt war, sogleich auffiel. Als die Aeltern sich darüber unwillig bezeigten, daß sie nächtlich ausgeblieben und Nachfragen anstellten, antwortete das Mädchen, daß sie einen guten Schreck gehabt habe, indem zwei Kerle sie angepackt und niedergeworfen und sie hätten berauben wollen. Obgleich diese Ausrede keinen Glauben fand, indem der Stiefvater dem Mädchen bemerklich machte, daß wenn sie von zwei Männern angefallen sei, diese ihr auch sicherlich wenn es Ernst gewesen ihr Geld würden abgenommen haben, so ward doch nicht weiter in sie gedrungen, indem man annahm, daß ein Betrunkener sie angegriffen und niedergestoßen haben werde.

Inzwischen hatte der Trittauer Amtsbote von dem Dienstknecht Friedrich Poggenpohl in Grönwohld, welcher das Mädchen unmittelbar nachdem ihr, seiner Angabe nach von dem Papierarbeiter Naefken von der Drahtmühle, Gewalt angethan, gesehen und gesprochen, nähere Kunde über den fraglichen Vorfall erhalten und begab sich sofort nach Todendorf, um weitere Nachforschungen anzustellen. Auf seine Erkundigungen erzählte die N. ihm nun, daß sie von einem Manne angegriffen worden sei, der auch den Versuch gemacht habe, sie zu schänden, daß sie sich aber so gut sie gekonnt, gewehrt habe und daß als er auf ihr gelegen, verlangt habe, sie solle still liegen; sie habe sich indessen fortwährend gesträubt, ihm in die Haare gegriffen und auf den Finger gebissen als er ihr den Mund habe zuhalten wollen. Darüber, ob dem Angreifer seine Absicht gelungen, sprach das Mädchen sich nicht entschieden aus, der Amtsbote und der Stiefvater verstanden jedoch ihre Aeußerungen dahin, daß das Verbrechen vollendet worden sei.

Am 30sten October 1853 rapportirte der Amtsbote der Trittauer Amtsstube über das Resultat seiner Nachforschungen und brachte das Vorgefallene im Auftrage des Erbpächters K. zur Anzeige. Die in dieser Veranlassung gegen den Papierarbeiter Naefken eingeleitete Untersuchung ergab nun des näheren, daß das Mädchen auf dem Trittauer Markt die Nacht hindurch getanzt und sich ungefähr um 4½ Uhr Morgens auf den Rückweg nach Hause gemacht. Im s.g. großen Raum war ihr der Papiermacher Wittorp nachgekommen mit dem sie einige Worte wechselte, da er jedoch rascher ging wie sie, so blieb sie zurück, wurde aber bald von einem zweiten Manne eingeholt, der sich mit ihr in ein Gespräch einließ. Wittorp hörte, daß hinter ihm gesprochen wurde und bemerkte, als er bei der Papiermühle auf Einlaß wartete, wie der Inculpat Naefken und das Mädchen vorbeigingen. Nach der Angabe der N. fragte ihr Begleiter sie, wo sie zu Hause gehöre, und erzählte ihr dann, daß auch seine Mutter in Todendorf wohne, er erkundigte sich nach derselben und ihren Verhältnissen, wobei er äußerte, daß er selbst schon 11 Jahre auf der Draht-

mühle wohne. Unter solchen Gesprächen gelangten sie bis zum Papierholz, dort bemerkte ihr Begleiter, als sie zu einem Fußsteig gekommen, daß sie den einschlagen könne, da er eine halbe Stunde näher sei wie der Fahrweg, und sie folgte ihm auf diese Versicherung hin auf den Fußweg. Sie kamen auf diesem Wege über einen Steg in einen einsamen Wiesengrund, und nun wandte sich der Mann, welcher vor ihr herging, plötzlich um, riß ihr den Hut vom Kopf und warf sie auf die Erde. Darüber, was der Zweck dieses Angriffs und das Resultat des darauf folgenden Ringens gewesen, war von dem Mädchen zuerst keine Aufklärung zu erlangen, sie gab an, daß sie, wie bestürzt sie auch gewesen, sich doch so gut wie sie gekonnt gewehrt, laut geschrieen und als der Mann ihr den Mund mit der Hand habe zuhalten wollen, ihn auf den Finger gebissen habe, worauf er gedroht, ihr den Mund mit einem Schnupftuch zuzustopfen, wenn sie nicht stillschweige, sie habe demselben gesagt, daß er sich schämen solle und sie es seiner Mutter sagen werde, worauf er erwiedert, daß er ihr einen guten aufgebunden und die Frau nicht seine Mutter sei, sondern er Möller heiße — was weiter vorgefallen, wisse sie nicht recht, denn gleich darauf sei ein Mann hinzugekommen und ihr Begleiter davongelaufen.

Obgleich dem Mädchen ihre Aeußerungen gegen den Amtsboten, sowie die bestimmten Angaben des Friedrich Poggenpohl vorgehalten wurden, antwortete sie immer in blöder Weise und mit sichtbar Schaam andeutendem Benehmen, sie wisse das nicht, könne es nicht sagen. Dieser Letztere sagte nämlich aus, daß er an jenem Morgen vom Trittauer Markt zurückkommend vom Papierholz aus den Fußsteig nach der Drahtmühle eingeschlagen. Auf diesem Wege sei ihm das Mädchen entgegengekommen, während ein Mann in der entgegengesetzten Richtung den Fußsteig verlassend und rasch abwärts biegend davon gegangen sei. Das Mädchen habe ihn angeredet und nach dem Wege gefragt und als er bemerkt, daß ihre Kleider zerstört gesessen und schmutzig gewesen, auch hinten auf dem Rücken, habe sie ihm erzählt, daß sie gewaltsam von dem Mann, der davongegangen, angegriffen worden sei, er ihr Geld aber nicht erhalten habe, wobei sie etwas Geld hervorgezogen. Als Poggenpohl darauf erwidert, daß er wohl Unfug mit ihr habe treiben wollen, habe sie dies bejaht und hinzugesetzt, daß sie sich nicht habe wehren können. Auf sein Bemerken, wenn er sie nun angeführt, was sie dann thun würde, habe sie erwidert, daß sie sich dann ertränken werde, zumal ihre Aeltern sehr strenge wären. Poggenpohl begleitete darauf das Mädchen zurück auf den Fahrweg und begab sich dann auf ihre Bitte wieder auf den Platz, wo der Angriff erfolgt war, um nachzusehen, ob dort ein Stück Band von ihrem Hute läge, welches sich auch fand. Er hegte keinen Zweifel daran, daß die N. geschändet worden sei, auch der Platz habe so ausgesehen, als wenn etwas derartiges daselbst vorgegangen, der Boden sei arg niedergetreten und das Gras niedergewühlt gewesen, auch hätten sich Vertiefungen in dem weichen Wiesengrund wahrnehmen lassen, als wenn mit den Füßen stark hineingetreten und gestemmt worden. Die fragliche Stelle ist gleichfalls von anderen Personen besichtigt worden, die sehr deutliche Spuren eines stattgehabten Ringens bemerkt haben, und der Papiermachergeselle Johann Pünjer hat um die betreffende Zeit von seinem Hause, welches ungefähr einen Büchsenschuß von jenem Orte entfernt liegt, ein Schreien in dieser Richtung gehört, welches er indessen nicht weiter beachtet, da er angenommen hat, daß es von zurückkehrenden Marktleuten herrühre.

Die N. beharrte auch gegen den const. Physicus, der beauftragt worden war, eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen, zuerst auf ihren unbestimmten Angaben über die stattgehabten Vorgänge, ihr sichtbar befangenes und zurückhaltendes Benehmen veranlaßte jedoch den Arzt, sie auf die Unwahrscheinlichkeit dieses Vorgebens aufmerksam zu machen und als auch die Mutter in sie drang, nur alles, was vorgefallen sei, offen zu bekennen, forderte das Mädchen dieselbe auf, sich zu entfernen, dann wolle sie dem Physicus alles erzählen. Nachdem die Mutter fortgegangen, gestand sie darauf in Beantwortung der ihr vorgelegten Fragen und unter Vergießung vieler Thränen ein: der Mann habe sie nicht nur niedergeworfen, sondern auch den Beischlaf mit ihr erzwungen, das Eindringen des männlichen Gliedes in ihre Geschlechtstheile sei für sie nicht schmerzhaft gewesen, es sei ihr angenehm gewesen, geschrieen habe sie genug, sie habe sich aber nicht wehren können, der ganze Vorfall habe nicht lange gedauert. Früher habe sie nicht in der Art mit einem Mann zu thun gehabt.

Diese Erzählung bestätigte das Mädchen demnächst auch vor Gericht, indem sie hinzufügte, sie könne nicht sagen, ob der Mensch, der sie angegriffen, auch die Absicht gehabt, sie zu berauben, er habe ihr unter die Röcke und in die Seitenschlitze des Rocks gegriffen, so daß sie gleich sehr bestürzt geworden sei, und nicht wisse, ob er etwa auch in ihre Tasche gegriffen. Genommen habe er ihr nichts. Sie habe in ihrem früheren Verhöre gesagt, daß er sie habe berauben wollen, weil sie aus Schaam zu ihrem jetzigen Geständniß nicht habe gelangen können. Den Anfang habe der Kerl damit gemacht, daß er ihr den Hut vom Kopf gerissen, warum er dies gethan wisse sie nicht. Er habe nicht davon gesprochen, daß er sie unter haben wolle, sondern habe sie ohne weiteres gleich, nachdem er ihr den Hut vom Kopf gerissen, in unzüchtiger Weise angegriffen und sie niedergeworfen, auch nachdem sie sich einige Zeit mit ihm herumgebalgt, geschrieen, ihn von sich gestoßen, in die Haare gefaßt und als er

ihr den Mund habe zuhalten wollen auf den Finger gebissen, seinen Willen erhalten. Die N. erkannte in dem Papierarbeiter Naeffen aufs Bestimmteste den Angreifer wieder.

Der 38 Jahre alte Inculpat Naeffen, welcher seit 8 Jahren mit seiner Ehefrau jedoch in kinderloser Ehe gelebt, wies zuerst die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen mit Entrüstung zurück. Sein Vorgeben, daß er an jenem Morgen so betrunken gewesen, daß er sich von dem, was ihm auf dem Rückwege vom Trittauer Markt passirt sei, überall nichts zu erinnern vermöge, erwies sich indessen bald als unwahr, da der Amtsbote, welcher ihn in Trittau gesehen und der Papiermachergeselle Wittorp, welcher ihn bei der Papiermühle mit dem Mädchen hatte vorübergehen sehen, bezeugten, daß er jedenfalls nicht in dem Maaße betrunken gewesen sei, daß er keine Erinnerung über die fraglichen Vorfälle haben sollte. Nachdem nun die N. ein offenes Bekenntniß abgelegt, ging auch der Inculpat bald zu Geständnissen über, zuerst räumte er ein, das Mädchen auf einen unrichtigen Weg gelockt zu haben und bemerkte weiter, wenn das Mädchen es sage, daß er sie angegriffen und geschändet habe, so könne das gerne sein, er erinnere aber nichts davon, namentlich nicht, daß er ihr den Hut abgerissen und sie niedergeworfen, wenn das Mädchen es aber sage, so nehme er es als wahr hin und die Strafe dafür auf sich. Er gab ferner zu, daß er sich erinnere, dem Mädchen erzählt zu haben, daß seine Mutter in Todendorf wohne, und als ihm vorgehalten ward, daß er, wenn er dieses erinnere, doch auch erinnern müsse, daß er die N. untergehabt und geschändet habe, erwiderte er, daß er ja alles geständigt und einräume, daß er gethan, was das Mädchen sage. Als nun der Inquirent weiter in ihn drang, die Wahrheit offen zu bekennen, erklärte er unter Thränen, er habe allerdings Gewalt gegen das Mädchen gebraucht, habe sie absichtlich auf einen falschen Weg gebracht, habe ihr zuerst den Hut vom Kopf gerissen und sie niedergeworfen, das Mädchen habe sich aber gewehrt, auch geschrieen, so daß er seinen Willen mit ihr nicht erhalten, er habe sein männliches Glied nicht in ihre Geschlechtstheile gebracht, dessen sei er gewiß; er habe, da sie sich fortwährend gewehrt und nicht habe stillhalten wollen, dazu nicht gelangen können.

An dieser Angabe hielt der Inculpat auch später fest, eine Confrontation mit der N. hatte keinen Erfolg, und er blieb auch bei seinen Behauptungen, nachdem das Mädchen und der Dienstknecht Peggenpohl in seiner Gegenwart auf ihre Aussagen beeidigt waren, bei welcher Gelegenheit die erstere vor Ableistung des Eides unter Thränen ausdrücklich erklärte, sie wisse, daß eine Unübereinstimmung zwischen ihrer und der Aussage des Bösewichts, der sie angegriffen, stattfinde. Ihre Aussage sei aber leider wahr und der Kerl lüge, schwanger sei sie nicht, aber seine viehische Lust sei ihm durch die geübte Gewalt vollkommen gelungen. Als dem Inculpaten endlich vorgehalten ward, daß er durch sein Leugnen in Betreff dieses Punktes mit den in den früheren Verhören abgelegten allgemeinen Geständnissen, daß es sich so verhalte, wie das Mädchen sage, in Widerspruch trete, erwiderte er, wie er früher nur so viel einräumen wollen, daß er sie wirklich in der angegebenen Weise angegriffen. Der const. Physicus hat sich dagegen in dem von ihm erforderten Gutachten dahin ausgesprochen, daß bei dem Zerrissensein des Jungfernhäutchens und dem Fehlen der übrigen Merkmale der Jungfrauschaft, unter den obwaltenden Umständen, eine Schwächung des Mädchens nicht bezweifelt werden könne.

Der Inculpat ist am 5ten Febr. 1820 zu Eichede außer der Ehe geboren und auf den Namen seines angeblichen Vaters, Hans Hinr. Nic. Naeffen getauft. Seine Mutter hat sich später zweimal, zuletzt in Todendorf, verheirathet. Inculpat hat in Lütjensee die Schule besucht und ist in Trittau confirmirt worden, sowohl der Schullehrer als der Pastor sind inzwischen verstorben. Inculpat ist bis zu seiner Confirmation von seinem ersten Stiefvater erzogen worden, hat darauf bei verschiedenen Eingesessenen kürzere und längere Zeit gedient und sich später nach dem Tode seines Stiefvaters 3 Jahre bei seiner Mutter zur Drahtmühle aufgehalten und auf der Papierfabrik gearbeitet. In seinem 26sten Jahre hat er sich mit seiner 10 Jahre älteren Frau verheirathet und von der Zeit an fortwährend auf der Drahtmühle zur Häuer gewohnt. In Criminaluntersuchung ist Inculpat nie gewesen und, bis auf eine Brüche, wegen Ausbleibens auf der Session, nicht bestraft worden, seine früheren Dienstherrschaften ertheilten ihm im Ganzen gute Zeugnisse, namentlich ist nie ein besonderer Hang zur Liederlichkeit an ihm bemerkt worden. Auch der Fabricant Kaatz von der obersten Mühle, bei dem der Inculpat seit 8 Jahren in Arbeit gestanden, gab an, daß er demselben, abgesehen davon, daß er sich bisweilen im Trinken übernommen, nichts Nachtheiliges nachzusagen wisse, vielmehr Ursache habe, sich mit ihm zufrieden zu erklären, von Liederlichkeit habe er nichts bemerkt, im Gegentheil habe Inculpat sich, soweit er wahrgenommen, nach vollendeter Tagesarbeit stets zu Hause zu seiner Frau begeben, mit welcher derselbe, so viel ihm bekannt, im Ganzen in friedlicher Ehe lebe; er sei der Meinung, daß Inculpat zu der Geschichte mit dem Mädchen nur in seiner Trunkenheit gekommen sei. Die Ehefrau des Inculpaten sagte ebenfalls zu seinen Gunsten aus, sie lebe mit demselben freilich in kinderloser Ehe, aber sonst in gutem Verhältniß. Ihr Mann sei sehr zufrieden damit gewesen, daß sie keine Kinder hätten, sie sei auch zwei Mal von ihm schwanger gewesen, indessen habe sie beide Male zu früh geboren. Sie habe nur

Ursache, mit dem Inculpaten zufrieden zu sein, er sei gut, arbeitsam und fleißig und habe sie nie in irgend einer Weise ungebührlich behandelt. Daß er sich im Trinken bisweilen, aber auch nur selten, übernehme, müsse sie einräumen, aber das thäten ja alle Männer. Als er an jenem Morgen von dem Trittauer Markt zu Hause gekommen, sei er etwas betrunken gewesen, sonst habe sie keine Veränderung an ihm bemerkt, wie er zu dem Angriff auf das Mädchen gekommen, wisse sie nicht. Von der Mutter des Inculpaten wurde dessen bisheriges Betragen in gleicher Weise lobend hervorgehoben bis auf ein gelegentliches Trinken, was aber um so weniger auffällig sei, da sein Geschäft, das Sortiren von Lumpen, es erfordere, daß man bisweilen einen Schnaps nehme.

Nachdem die Untersuchung nach Erzielung der vorstehenden Resultate geschlossen, wurde dem Inculpaten ein Defensor bestellt. In der Vertheidigungsschrift ist zuvörderst hervorgehoben, daß im vorliegenden Falle die Einleitung einer Untersuchung überall nicht statthaft gewesen, da nach Maaßgabe des Artikel 119 der **C. C. C.** beim Verbrechen der Nothzucht nicht von Amtswegen, sondern nur „auf Beklagung der Benöthigten" verfahren werden solle, und hat der Defensor gegen die von dem Trittauer Amthause ausgesprochene Ansicht, daß dieser Bestimmung durch die im Auftrage des Stiefvaters der N., ihres gesetzlichen Vertreters, gemachte Anzeige genügt worden, wohl nicht mit Unrecht bemerklich gemacht, wie hierüber nur eine beiläufige Aeußerung des rapportirenden Amtsboten vorliege und die Sache dadurch, daß das Mädchen selbst zuerst beharrlich geleugnet von dem Inculpaten genothzüchtigt zu sein, in eine eigenthümliche Lage gekommen sei.

Was nun den fraglichen Artikel der **C. C. C.** betrifft, so wird eine richtige Interpretation des in demselben zweimal vorkommenden Ausdrucks „auf Beklagung der Benöthigten" zusammengehalten mit den Artikeln 118 und 120, welche hinsichtlich der Entführung und des Ehebruchs gleiches vorschreiben, es wohl kaum erlauben, diese Worte, wie solches von einigen älteren Criminalisten geschehen, blos enunciativ zu nehmen. Die überwiegende Anzahl der criminalistischen Schriftsteller hat indessen von jeher ein Einschreiten von Amtswegen bei der Nothzucht wenigstens stillschweigend gebilligt, indem diese Frage von ihnen meistentheils ganz übergangen wird,

Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, § 137,

und die vaterländische Gesetzgebung hat ebenfalls diese Ansicht begünstigt. Sie hat selbst beim Ehebruch das Strafverfahren nicht von einem Antrage abhängig gemacht und wenn auch die Praxis bei diesem Verbrechen ein officielles Verfahren regelmäßig nicht eintreten läßt, so dürfte sich doch in Betreff der Nothzucht entschieden das Gegentheil behaupten lassen, indem die herrschende Doctrin hier ohne weiteres zur Anwendung gekommen ist.

Geht man auf die inneren Gründe zurück, welche der Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung zur Seite stehen, so wird eine Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall gleichfalls das Ergebniß liefern, daß einer Untersuchung von Amtswegen nichts entgegen stand. Die Sache wird zuvörderst nicht so aufzufassen sein, als wenn in den Fällen, wo eine Klage erhoben ist, eine größere Wahrscheinlichkeit für die wirkliche Begehung des Verbrechens der Nothzucht spräche, da eben im vorliegenden Fall ein ganz unschuldiges Mädchen die ihr angethane Gewalt nicht hat eingestehen wollen, und umgekehrt falsche Angaben nicht selten vorkommen werden. Wenn geklagt wird, ist aber eine Untersuchung unvermeidlich, und es handelt sich daher nur um die Bedenken, welche gegen ein Einschreiten der Behörden in den übrigen Fällen, wo Verdacht einer stattgefundenen Nothzucht vorhanden ist, erhoben werden können; diese beruhen nun einerseits auf einer Schonung des Rufs der Verletzten und der Möglichkeit, ihre Ehre durch eine nachfolgende Heirath wieder hergestellt zu sehen, andererseits aber auf der sehr begründeten Besorgniß, daß wenn einmal eine Untersuchung eingeleitet ist, Furcht vor Schande die davon betroffene Frauensperson verleiten möge, das als wirklichen Zwang und gewaltsame Entehrung darzustellen, was in Wahrheit nur eine vis grata und eine mehr oder minder freiwillige Hingebung gewesen. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß der Richter sich vielfältig in beiderlei Hinsicht zur äußersten Vorsicht aufgefordert fühlen wird, aber unter den vorliegenden Umständen konnte, nach den Angaben, die der Dienstknecht Poggenpohl gemacht hatte, der Ruf des Mädchens überhaupt nicht mehr geschont werden, die einzige Möglichkeit, denselben zu retten, lag vielmehr in der vollständigen Aufklärung der fraglichen Vorgänge und der demgemäßen Bestrafung des Räubers ihrer jungfräulichen Ehre. Endlich war auch der ganze Fall der Art, daß er sich von vorneherein als gewaltsamer Angriff darstellte und die Vermuthung einer freien Einwilligung von Seiten des Mädchens in hohem Grade unglaublich erscheinen ließ.

Vom Defensor ist es ausdrücklich eingeräumt, daß das Mädchen eine unverläumdete Jungfrau sei, dagegen hat er besonders zweierlei zu Gunsten des Inculpaten auszuführen gesucht, daß nämlich eine vollständige Vollziehung des Beischlafs nicht erwiesen sei, und daß die fraglichen Vorgänge, soweit sie als bewiesen anzusehen, nicht allein in der Gewaltthätigkeit des Inculpaten begründet seien, sondern daß eigene, durch Geschlechtslust bestimmte, Hingebung des Mädchens hinzugekommen.

Hinsichtlich des ersten Punctes führt die Vertheidigung an, daß, wenn das Gutachten des const. Physicus

aus dem Zerrissensein des **hymen** und anderweitigen Merkmalen einen Schluß auf eine stattgehabte Schwächung des Mädchens ziehen wolle, dadurch gegen anerkannte medicinische Grundsätze verstoßen werde. Die Zerstörung des **hymen** könne auf vielfache andere Weise geschehen und vermöge die gerichtliche Medicin über die Frage, ob der jungfräuliche Zustand noch in seiner Integrität vorhanden sei, überall keinen sichern Aufschluß zu geben. Bei dem bestimmten Leugnen des Inculpaten, welcher eine Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile entschieden in Abrede stelle, beruhe daher der ganze Beweis allein auf der Aussage des Mädchens, deren Werth sich trotz der verfügten Beeidigung als sehr gering darstelle, da sie als **testis in propria causa** auftrete und ihre Feindschaft gegen den Inculpaten nur zu natürlich sei. Dabei dürfe nicht übersehen werden, daß die N. ein noch ganz unschuldiges Mädchen gewesen, das in einem solchen Falle leicht einen Irrthum begehen könne, während der Inculpat als verheiratheter Mann die die Sache besser zu beurtheilen vermöge, so daß das Gericht jedenfalls ein **non liquet** aussprechen müsse. Dem Defensor steht in dieser Beziehung die Ansicht des Trittauer Amthauses zur Seite, welches es ebenfalls für gewagt und mißlich erklärt, auf die Schlußfolgerungen des const. Physicus und die Angaben eines unerfahrenen Mädchens hin den vollständig vollzogenen Beischlaf für erwiesen zu halten. Sowohl das Amthaus wie der Defensor ziehen aus den vorstehenden Voraussetzungen den Schluß, daß nur ein Versuch der Nothzucht anzunehmen stehe.

Es dürfte jedoch in der That kein Grund vorliegen, die Richtigkeit der von der N. beschafften Aussagen in Zweifel zu ziehen. Die ganze Persönlichkeit des Mädchens und der schwere innere Kampf, den sie zu bestehen hatte, ehe sie es über sich gewann, ein offenes Bekenntniß abzulegen, liefern eine starke Bürgschaft dafür, daß sie bei den mit so vielem Widerstreben gemachten Angaben nicht über die Wahrheit hinausgegangen ist, und sie hat ihre Aussage mit dem klaren Bewußtsein des gerade über den fraglichen Punkt stattfindenden Zweifels beeidigt. Wesentlich unterstützt wird aber diese Aussage durch das ebenfalls beschworene Zeugniß des Dienstknechts Poggenpohl, gegen den das Mädchen noch in der ersten Aufregung der erlittenen Gewalt sich in einer Weise äußerte, die es entschieden erkennen läßt, daß es nicht bei einem bloßen Versuch geblieben sei, und damit stimmt denn auch das ärztliche Gutachten überein, welches aus den Resultaten der Untersuchung, zusammengehalten mit den sonstigen Umständen, den gewiß an sich richtigen Schluß zieht, daß gegen die stattgefundene Schwächung des Mädchens ein genügender Zweifelsgrund nicht bestehe. Endlich hat ja auch der Inculpat anfangs es selbst gewissermaaßen eingeräumt, daß er das Mädchen geschändet, und dürfte daher hier, wo es auf den objectiven Thatbestand ankommt, ohne Zweifel ein hinreichender Beweis erbracht sein. Die von dem Defensor und dem Amthause hervorgehobene Möglichkeit eines Irrthums von Seiten des Mädchens darüber, ob eine wirkliche Vereinigung oder nur eine bloße Berührung der beiderseitigen Geschlechtstheile stattgefunden, entbehrt einerseits alles Anhalts, ein solcher Irrthum würde aber auch andererseits auf die rechtliche Characterisirung des begangenen Verbrechens von keinem Einfluß sein. Mag man nämlich auch annehmen, daß das Mädchen in seiner Unerfahrenheit nicht beurtheilen könne, ob ein vollendeter Beischlaf oder nur eine unvollständige, aber freilich doch ihre Geschlechtslust anreizende, Vereinigung oder Berührung der beiderseitigen Geschlechtstheile stattgefunden, so wird doch in dem einen wie in dem andern Falle ihre jungfräuliche Ehre „keinem Manne zur außerehelichen Geschlechtslust gedient zu haben",

Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts, p. 293,

verloren sein, und die weibliche Ehre bildet nach den ausdrücklichen Worten des Artikels 119 der peinlichen Halsgerichtsordnung und der übereinstimmenden Ansicht der ausgezeichnetsten neueren Criminalisten den Gegenstand des Verbrechens der Nothzucht.

Wenn ferner der Defensor die Behauptung aufstellt, daß der von dem Inculpaten erreichte Erfolg nicht allein durch Gewalt erzwungen, sondern auch in der freiwilligen Hingebung des Mädchens begründet sei, so tritt er damit zwar in gewisser Weise mit sich selbst in Widerspruch, indem von freiwilliger Hingebung nur dann die Rede sein könnte, wenn das Verbrechen überhaupt vollendet wurde; aber da es die Aufgabe des Defensors ist, alle verschiedenen Momente der Vertheidigung, selbst wenn sie sich unter einander eventuell ausschließen sollten, hervorzuheben, so konnte die Handhabe, die das Gutachten des const. Physicus in dieser Beziehung bot, nicht unbenutzt bleiben. Dieser spricht sich nämlich dahin aus, wie der Verdacht nahe liege, daß das Mädchen, wenn es sich gleich anfangs nach besten Kräften gesträubt, dennoch wahrscheinlich am Ende nachgegeben, wenigstens nicht alle Mittel angewandt habe, um die gewaltsame Vollziehung des Beischlafs zu verhindern, indem ihrer Angabe nach der Act nicht lange gedauert, eine gänzliche Erschöpfung der Kräfte daher nicht anzunehmen stehe, sie auch überdies ein angenehmes Gefühl dabei empfunden haben wolle.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

2. Stück. Den 8. Januar 1855.

Entscheidungen.

Im Scherz gegebenes Eheversprechen.

In Sachen der N. N. in Altona, c. c., Klägerin und Appellantin, wider den N. N. in Ottensen, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich wegen Schadensersatzes, jetzt Appellation gegen ein Erkenntniß des Altonaer Magistrats vom 2ten Mai v. J.,

ergeben die Acten: Die Appellantin hat zur Begründung ihrer bei dem Altonaer Magistrat wider den Appellaten angestellten Klage angeführt: Klägerin habe im Sommer 1851 in der Wirthschaft in der Holstenstraße Nr. 36 conditionirt, wo der Beklagte vielfach verkehrt habe. Derselbe habe mit ihr ein vertrauliches Verhältniß anzuknüpfen gesucht, was sie Anfangs von sich gewiesen, bis er, immer dringender werdend, ihr Heirathsanträge gemacht. Er habe ihr von seinem Wohlstande und der für die Heirath beabsichtigten Einrichtung erzählt, und ihr die Verbindung mit ihm so anziehend zu schildern gewußt, daß sie ihm etwa um Michaelis das Jawort ertheilt. Der Austausch der Ringe habe erfolgen sollen und habe er ihr dazu das Maaß genommen. Inzwischen habe ein anderer sehr achtbarer Mann um sie angehalten, der jetzt Förster sei und ihr eine sorgenfreie Zukunft hätte sichern können, sei jedoch von ihr, die durch das dem Beklagten ertheilte Jawort gebunden gewesen, abgewiesen worden. Der Beklagte aber habe plötzlich seine Besuche eingestellt, und eingezogene Erkundigungen hätten zu dem Resultate geführt, daß er bereits seit Jahren verheirathet sei, und sie auf die empörendste Weise betrogen habe. Sie sei dadurch und namentlich durch seine Worte, mit welchen er sich ihrer Gunst gerühmt, ins Gespräch der Leute gekommen, und es sei fraglich, ob sie nach diesen Vorgängen jemals zu häuslichem Glücke werde gelangen können.

Das Wenigste, was sie von dem Beklagten, der für die nachtheiligen Folgen des ihr gespielten Betrugs haften müsse, werde fordern dürfen, sei, daß er ihr dasjenige gebe, was für den nothdürftigen Unterhalt eines Frauenzimmers erforderlich sei, und trage sie daher darauf an, daß er schuldig erkannt werden möge, ihr eine Entschädigung von 1 ℳ wöchentlich und zwar vom 1sten Januar 1852 angerechnet, so lange sie unverheirathet bleibe, zu entrichten.

Der Beklagte hat dieser Klage die Einrede der unbegründeten Klage opponirt, und nach stattgehabter Verhandlung hat der Altonaer Magistrat unterm 2ten Mai v. J. erkannt: *)

> daß die erhobene Klage abzuweisen, Klägerin auch schuldig sei, dem Beklagten die aufgewandten Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Wider dieses Erkenntniß hat die Klägerin das Rechtsmittel der Appellation interponirt, dasselbe ordnungsmäßig prosequirt und ihre Beschwerden darin gesetzt:

> daß erkannt wie geschehen, und ihr nicht der Beweis freigelassen sei, daß Beklagter ihr die Ehe versprochen, so wie, daß, während sie mit dem Beklagten versprochen gewesen, sie einen andern Heirathsantrag gehabt und abgewiesen habe, durch dessen Annahme sie sich eine gute Existenz hätte verschaffen können.

Es steht sonach zur Frage, ob die angestellte Klage rechtlich für begründet zu erachten.

In Erwägung nun, daß sich aus dem Inhalt der Klage nicht entnehmen läßt, daß die Gespräche, in welche Beklagter sich während seines Verkehrs in einer Schenkwirthschaft, wo Klägerin derzeit conditionirt hat, mit ihr eingelassen haben soll, sowie seine ihr angeblich gemachten Heirathsanträge in einer Weise und unter Umständen Statt gehabt, daß selbige geeignet gewesen, eine Täuschung über die wirkliche Absicht des Beklagten, der als verheiratheter Mann an eine eheliche Verbindung mit der Klägerin selbstverständlich nicht hat denken können, hervorzurufen, überdieß die liquide Grundlosig-

*) Die Entscheidungsgründe lauten: Da der Schaden, den die Klägerin dadurch erhalten haben will, daß der Beklagte sie zur Eingehung eines Eheverlöbnisses mit ihm als einem verheiratheten Manne verleitet habe, weder die nothwendige, noch auch die unmittelbare Folge der von der Klägerin behaupteten falschen Vorspiegelungen des Beklagten sein könnte, dieselbe vielmehr, wenn sie wirklich ein Eheverlöbniß mit dem Beklagten eingegangen sein sollte, die etwa hieraus für sie hervorgegangenen Nachtheile dem ungewöhnlichen Leichtsinn, mit welchem sie ohne nähere Erkundigung nach der betreffenden, in ihrer unmittelbaren Nähe wohnhaften Person ein solches Verhältniß eingegangen wäre, beizumessen haben würde, und daher das in der Klage Vorgetragene überall nicht geeignet erscheint, Entschädigungsansprüche der Klägerin an den Beklagten oder speciell den gestellten Antrag zu begründen u. s. w.

keit der Klage sich auch, wie bereits in den Entscheidungsgründen zur **sententia a qua** hervorgehoben worden, schon aus der Betrachtung ergiebt, daß der Schade, den die Klägerin dadurch erlitten haben will, daß der Beklagte, ein verheiratheter Mann, sie zur Eingehung eines Eheverlöbnisses verleitet haben soll, nicht in solchem Causalzusammenhang zu den angeblichen Vorspiegelungen des Beklagten steht, daß ein Entschädigungsanspruch für begründet zu erachten, indem vielmehr Klägerin, wenn sie sich wirklich auf eine von ihrer Seite ernstlich gemeinte Eheberedung mit dem Beklagten eingelassen, die hieraus ihr erwachsenden Nachtheile der großen Leichtfertigkeit zuzuschreiben haben würde, mit der sie, ohne Einziehung näherer Erkundigung über den in ihrer Nähe wohnenden Beklagten ein solches Verhältniß mit ihm eingegangen wäre;

in Erwägung endlich, daß, in Berücksichtigung der klar zu Tage liegenden Frivolität der angestellten Klage, die Bestrafung der Klägerin wegen Mißbrauchs des Armenrechts der desfälligen gesetzlichen Bestimmung gemäß geboten erscheint;

wird nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die **sententia a qua pure** zu confirmiren, Klägerin und Appellantin auch dem Beklagten und Appellaten die durch die Appellation erwachsenen Kosten, sobald sie des Vermögens, zu ersetzen schuldig, und wegen Mißbrauchs des Armenrechts mit einer 2 mal 24stündigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 17ten März 1854.

Gegen dies Erkenntniß appellirte Klägerin ans Oberappellationsgericht, welches folgenden Bescheid abgab:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 28sten April d. J. hier eingereichte Appellationsschrift — — — — — — — —

wird,

in Erwägung, daß die Klägerin, welche in einer Altonaer Schenkwirthschaft gedient, in ihrer Appellationsschrift selbst anführt, daß der Beklagte in Gegenwart anderer im Wirthschaftslocale anwesender Gäste um ihre Hand angehalten habe, und daß sie wider die Behauptung des Beklagten, daß er nur Scherz getrieben, theils darauf sich beruft, daß sie von dem zur Durchführung ihres Scherzes bestehenden Complott zwischen dem Beklagten und den übrigen anwesenden Gästen, denen sich auch Wirth und Wirthin stillschweigend angeschlossen, keine Ahnung gehabt, es daher auch nicht für erforderlich gehalten habe, über die Verhältnisse des Beklagten Erkundigungen einzuziehen, theils darauf, daß sie bei ihrer Unbekanntschaft in Altona und Ottensen nicht gewußt haben würde, an wen sie sich zum Zweck solcher Erkundigungen hätte wenden sollen;

daß aber die von der Klägerin angegebenen Umstände, unter welchen der Beklagte um ihre Hand angehalten, von der Beschaffenheit sind, daß die Klägerin keine Ursache hatte, die Bewerbung für etwas anderes als einen Scherz, welchen ein Gast in Gegenwart anderer Gäste mit dem in der Schenkwirthschaft aufwartenden Mädchen sich erlaubt, zu halten;

daß es überdies ihrem eigenen unverzeihlichen Leichtsinn beizumessen sein würde, wenn sie in der Voraussetzung, daß die Bewerbung ernstlich gemeint gewesen wäre, es unterlassen hätte, nach den Verhältnissen des in dem nahe belegenen Ottensen wohnhaften Beklagten sich zu erkundigen, und also nicht erfahren haben sollte, daß er verheirathet sei, wobei ihr Berufen auf örtliche Unbekanntschaft ganz in Widerspruch damit steht, daß von ihr in ihrer Klage angeführt worden ist, daß ihre Erkundigungen zu dem Resultate geführt, daß der Beklagte schon seit Jahren verheirathet sei;

daß mithin die Beschwerde über die in zwei Instanzen bereits geschehene Abweisung der Klage nicht blos unbegründet, sondern zugleich frevelhaft erscheint,

der Appellantin hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt, dieselbe auch, wegen fortgesetzten Mißbrauchs des Armenrechts, schuldig erkannt, eine binnen vier Wochen an den Oberappellationsgerichtssecretair, Justizrath Pauly, postfrei einzusendende, nöthigenfalls mit Gefängniß abzubüßende Brüche von 16 Thalern R.=M. an den Justizfond zu erlegen.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 13ten September 1854.

Criminalfall.

Das Verbrechen der Nothzucht. — Die Untersuchung kann von Amtswegen eingeleitet werden.

(Beschluß.)

Dieses Urtheil stimmt im Wesentlichen mit den Aussprüchen der bewährtesten Schriftsteller über gerichtliche Arzneikunde überein, welche die Möglichkeit, daß ein auch nur mäßig starkes, seiner ganz bewußtes Frauenzimmer, namentlich eine Jungfrau, von einem einzelnen Manne durch bloße körperliche Uebermacht genothzüchtigt werden könne, entweder ganz in Abrede stellen, oder doch nur in Fällen einer durch die lange Dauer des Kampfes eingetretenen gänzlichen körperlichen und geistigen Erschöpfung zulassen,

Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, § 178,
Siebenhaar, Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde, **II. pag.** 306.

Die genannten Autoren scheinen dabei indessen von einem großen Mißtrauen gegen alle Anklagen

wegen Nothzucht ausgegangen zu sein und eben nur solche Anklagen im Auge gehabt zu haben, wie denn der erstere ausspricht, daß unter zehn Fällen leicht neun falsche Angaben sein möchten. Die Lehrer des Criminalrechts haben daher auch diesen Satz immer nur mit Beschränkungen aufgenommen, wie denn auch die Frage, ob eine wahre Gewalt angewendet worden, stets eine reine quæstio facti bleiben muß. Betrachtet man nun den vorliegenden Fall, so hat die N. beharrlich behauptet und schließlich beeidigt, sich bis zuletzt nach Kräften gewehrt zu haben, und die innere Wahrscheinlichkeit spricht gleichfalls dafür, daß ein ordentliches Mädchen sich nicht einem ganz fremden Manne, der sich auf eine so brutale Weise an ihr vergriff, preisgegeben haben wird, ohne ihm so viel Widerstand entgegenzusetzen, als sie nun eben den Umständen nach in ihrer Bestürzung vermocht hat. Der Angreifer selbst hat sich auch nicht auf eine freiwillige Hingebung von Seiten des Mädchens berufen, sondern vielmehr versucht, ihren Widerstand als einen unüberwindlichen darzustellen, und es müßten unter diesen Umständen doch sehr überzeugende Argumente sein, die den Richter bewegen könnten, den Beischlaf nicht als einen erzwungenen anzusehen. Solche Gründe finden sich indessen weder in dem Gutachten des const. Physicus noch in den Ausführungen der gerichtsarzneilichen Werke, es wird in denselben vielmehr nur davon ausgegangen, daß der angegriffenen Person, so lange ihre Kräfte nicht ganz erschöpft, eine große Menge Vertheidigungsmittel, namentlich die Bewegung mit dem Kreuz, zu Gebote ständen, welche zu überwinden einem einzelnen Manne nicht möglich sei, und daraus wird denn der Schluß gezogen, daß in solchen Fällen eine Nothzucht nicht angenommen werden dürfe. Es möchte dabei, wie auch Wächter in dem oben citirten Paragraphen bemerkt, jedoch nicht genug berücksichtigt sein, daß Schrecken und Furcht eine plötzlich überfallene Frauensperson mehr oder minder ihrer Geistesgegenwart berauben werden, so daß sie es unterläßt, von den ihr zu Gebot stehenden Widerstandsmitteln einen gehörigen Gebrauch zu machen, und daß daher die vorliegende Frage durch den gelieferten Nachweis über das Vorhandensein noch fernerer Mittel der Vertheidigung keinesweges entschieden ist. Der Stiefvater der N. hat demnach auch mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß sie, obgleich nicht gerade blöde und verlegen, wenn sie mit anderen in Berührung trete, doch ja kaum 18 Jahre alt sei, und es ihr daher wohl begegnen könne, daß sie vorkommenden Falles nicht mit Muth und Entschlossenheit verfahre, wenn ihr unerwartet etwas zustoße. Wenn endlich das ärztliche Gutachten auch auf den von dem Mädchen eingeräumten sinnlichen Reiz Gewicht zu legen scheint, so wird sich hieraus schon aus dem Grunde nichts folgern lassen, weil, ehe dieser eintreten konnte, das Verbrechen bereits vollendet sein mußte.

Wenn solchemnach das vollendete Verbrechen der Nothzucht als erwiesen angesehen werden durfte, fragt es sich schließlich, welche Strafe gegen den Inculpaten zu erkennen stand. Ob die gesetzliche Todesstrafe durch einen entgegenstehenden Gerichtsgebrauch außer Kraft gesetzt worden, ist eine selbst im gemeinen Rechte nicht unbestrittene Frage, was aber die vaterländische Praxis betrifft, so hat das Holsteinische Obercriminalgericht wenigstens seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nie auf Tod erkannt und konnte es sich daher nur darum handeln, wie hoch die im vorliegenden Falle unzweifelhaft verwirkte Zuchthausstrafe zu bestimmen sei. Auf der einen Seite spricht nun freilich der Umstand, daß der Inculpat, ein verheiratheter Mann, ein blutjunges unschuldiges Mädchen, welches ihm vertrauensvoll gefolgt war, ohne daß dasselbe ihm auch nur durch ein freies Benehmen irgend eine Veranlassung bot, auf so schändliche Weise mißbrauchte, sehr gegen ihn; andererseits sind jedoch dauernde nachtheilige Folgen für die Gesundheit der N. nicht eingetreten und das begangene Verbrechen stellt sich in subjectiver Beziehung als ein durchaus isolirtes Factum dar, für das man vergebens in dem, was sonst über den Inculpaten hat in Erfahrung gebracht werden können, nach einer Erklärung sucht. Die Nachrichten über sein früheres Leben lauten im Ganzen günstig und scheint er außer einer gelegentlichen Neigung zum Trunk keinen hervorstechenden Fehler gehabt zu haben. Man wird daher berechtigt sein, anzunehmen, wie auch sein langjähriger Arbeitsherr, der Fabricant Kaatz, es thut, daß es theilweise der Aufregung, die eine auf einem Tanzgelage bei reichlichem Genuß von geistigen Getränken verlebte Nacht zurückzulassen pflegt, zuzuschreiben sei, wenn der Inculpat sich in einem unbewachten Augenblick zu einer That fortreißen ließ, die seinem bisherigen Leben fremd zu sein scheint.

In Uebereinstimmung mit den im Vorstehenden entwickelten Grundsätzen ward dem Königlichen Trittauer Amthause mittelst Rescripts des Obercriminalgerichts am 8ten Mai v. J. aufgegeben, dem Inculpaten nachstehendes Erkenntniß zu publiciren:

In Erwägung, daß der beeidigten Aussage der 17jährigen N. zufolge, der Inculpat am 25sten Oct. v. J. früh Morgens auf dem Wege zwischen Trittau und Todendorf zufällig mit ihr zusammengetroffen, sie unter dem Vorgeben, daß sie durch Einschlagung eines Fußsteiges sich ihren Weg bedeutend verkürzen werde, auf einen unrichtigen Weg geführt und nachdem er mit ihr auf einen über einen einsam belegenen Wiesengrund führenden Steg angelangt war, sie plötzlich überfallen, niedergeworfen und ungeachtet sie sich nach Kräften widersetzt, dabei heftig um Hülfe geschrieen, ihn in den Finger gebissen und in den Haaren gerissen, den Beischlaf mit ihr vollzogen hat;

in Erwägung, daß Inculpat nach anfänglichem Leugnen es eingeräumt hat, das Mädchen in unzüchtiger Absicht auf einen unrichtigen Weg geführt, und sie demnächst plötzlich überfallen und niedergeworfen

zu haben, daß Inculpat mit diesem Geständniß die Behauptung verbindet, daß er seinen Willen nicht vollständig erreicht, der hartnäckige Widerstand des Mädchens ihm dies vielmehr unmöglich gemacht habe, daß es aber als erwiesen zu betrachten, daß der Beischlaf vollständig vollzogen worden ist, da die beeidigte Aussage der Geschändeten, welche unverkennbare innere Merkmale der Glaubwürdigkeit an sich trägt, eine objective Bestätigung erlangt hat durch den ärztlichen Befund und das darüber erstattete Physicatsgutachten, außerdem auch unterstützt wird durch das beeidigte Zeugniß des Dienstknechts Poggenpohl, gegen den das Mädchen gleich nach dem Attentat sich darüber in einer Weise ausgesprochen hat, daß es sich schon darnach nicht bezweifeln ließ, daß das an ihr begangene Verbrechen nicht in den Gränzen des Versuchs der Nothzucht geblieben sei;

in Erwägung, daß die N. sich eines völlig unbescholtenen Rufes erfreut und ihr namentlich in Beziehung auf ihr sittsames Verhalten von allen Seiten die vortheilhaftesten Zeugnisse ertheilt werden; — daß schon hierin eine Bürgschaft dafür liegt, daß sie dem gewaltsamen Angriff eines ihr unbekannten Mannes, mit dem sie zufällig auf der Landstraße zusammengetroffen war, einen so starken Widerstand entgegengesetzt haben wird, als sie den Umständen nach und unter dem Einfluß des Schreckens vermocht hat — daß mit dieser Annahme auch, wie die eignen Angaben des Inculpaten, so auch die auf dem Platze, wo das Verbrechen verübt worden, vorgefundenen Spuren eines kräftigen Widerstandes übereinstimmen und daß auch die Betrachtung, daß das Mädchen vielleicht bei richtiger und besonnener Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Widerstandskräfte es hätte verhindern können, daß Inculpat wenigstens nicht so rasch, wie sie angiebt, seinen Willen erreicht, zu einem begründeten Zweifel keine genügende Veranlassung darbietet, weil in Berücksichtigung gezogen werden muß, daß es namentlich bei einem völlig unerfahrenen erst 17jährigen Mädchen nicht auffallend erscheinen kann, wenn sie unter dem überwältigenden Eindruck des durch den unerwarteten Angriff hervorgerufenen Schreckens sich nicht die besonnene Geistesgegenwart zu erhalten gewußt hat, um der gegen sie geübten Gewalt mit den geeigneten Mitteln einen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen;

in Erwägung, daß das solchemnach dem Inculpaten zur Last fallende Verbrechen der Nothzucht gesetzlich mit der Todesstrafe bedroht ist, daß jedoch eine constante Praxis dieser Strafe eine arbitraire Freiheitsstrafe von längerer Dauer substituirt hat und für den gegenwärtigen Fall der bisherige untadelhafte Lebenswandel des Inculpaten um so mehr von wesentlichem Einfluß auf die Strafbestimmung wird sein müssen, als es eben dadurch sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß es dem Zustand großer Aufgeregtheit, welcher bei dem Inculpaten, da er die Nacht auf einem Tanzgelage unter reichlichem Genuß von Getränken zugebracht, vorausgesetzt werden darf, zugeschrieben werden muß, daß er sich zu einer That hat fortreißen lassen, die mit seiner bisherigen Aufführung nicht in Einklang steht, und es daher, obwohl andererseits erschwerend, in Betracht kommt, daß Inculpat ein verheiratheter Mann ist, wohl gerechtfertigt erscheinen mag, wenn die Dauer der zu erkennenden Zuchthausstrafe auf 5 Jahre beschränkt wird;

wird der Inculpat Hans Hinrich Nicolaus Naeffen wegen verübter Nothzucht zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe wie auch zur Erstattung der Untersuchungskosten, insoweit er des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich rc.

Wider dies Erkenntniß supplicirte der Inculpat an das Königliche Oberappellationsgericht, welches unterm 15ten Novbr. dem Supplicaten, der sich übrigens gleich nach publicirtem Erkenntnisse in die Strafanstalten hatte abführen lassen, folgenden Bescheid ertheilte:

Auf die — — — — — — — — — —

wird,

in Erwägung, daß, wenn auch nach dem Art. 119 der P. G. O. ohne oder gar gegen den Willen der Verletzten eine Untersuchung wegen Nothzucht von Amtswegen nicht statthaft ist, so doch die Holsteinische Praxis hievon abweicht, wie denn auch der nach gemeinem Rechte nur auf den Antrag des beleidigten Ehegatten zu bestrafende Ehebruch nach der Verordnung vom 27sten April 1798 von Amtswegen bestraft wird;

in Erwägung, daß Supplicant, welcher im Uebrigen das ihm angeschuldigte Verbrechen gestanden, es geleugnet hat, seinen Willen erreicht zu haben, daß freilich die N. eidlich ausgesagt hat, daß Supplicant den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, daß indessen die Verletzte als eine classische Zeugin nicht gelten kann, es auch namentlich bei dem Mangel detaillirter Angaben zweifelhaft erscheint, ob sie, ein unerfahrenes, junges Mädchen, sich nicht getäuscht hat, daß mithin, wenngleich die Aussage der N. durch den Bericht des Physicus Dr. Schorer etwas unterstützt wird, doch der Beweis, daß das Verbrechen vollendet worden, nicht genügend geführt ist, folglich Supplicant nur wegen Versuchs der Nothzucht zu bestrafen ist, daß jedoch die erkannte Strafe, wenn gleich die in dem angefochtene Erkenntnisse hervorgehobenen Minderungsgründe dem Supplicanten zur Seite stehen, als eine angemessene erscheint;

der Bescheid ertheilt:

daß das Erkenntniß des Trittauer Amthauses vom 15ten Mai d. J. dahin abzuändern: daß Supplicant wegen Versuchs der Nothzucht zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen, auch schuldig, die Kosten der Untersuchung, so weit er des Vermögens, zu erstatten. Urkundlich rc.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

3. Stück. Den 15. Januar 1855.

Entscheidungen.

Beweis des Ehebruchs. — Benutzung der Beweisthümer eines früheren Processes. — Richterlicher Eid. — Clausulirung desselben.

In Sachen der Ehefrau N. N., Beklagte und Deductin, jetzt Appellantin, wider ihren Ehemann N. N., Kläger und Deducten, jetzt Appellaten, wegen Ehebruchs, daher Ehescheidung;

ergeben die Acten: Die Parteien haben bereits im Jahre 1847 wider einander Klage auf Ehescheidung erhoben, die Ehefrau wegen angeblicher Sävitien ihres Mannes, letzterer wegen angeblichen Ehebruchs seiner Frau. Die Klage der Ehefrau hat nach der am 1sten Mai 1848 stattgehabten Verhandlung eine **separatio quoad thorum et mensam**, die des Mannes ein Interlocut veranlaßt, welches demselben zu beweisen aufgegeben:

daß Beklagte die eheliche Treue gebrochen.

In Folge des hiernächst stattgehabten Beweisverfahrens ist durch Erkenntniß des Süderdithmarsischen Consistoriums dem Kläger ein **suppletorium** zuerkannt. Dies Erkenntniß ist aber von dem Holsteinischen Oberconsistorium auf erhobenen Recurs dahin abgeändert, daß der Beklagten ein **purgatorium** nachgelassen ist. Da dieselbe diesen Eid abgeleistet, ist sie unterm 30sten Septbr. 1850 von der wider sie erhobenen Klage entbunden.

Am 5ten October desselben Jahres hat der Ehemann N. N. eine erneuerte Ehescheidungsklage erhoben, welche gestützt ist auf die Behauptung, daß die Beklagte nach Erhebung der ersten Klage, nach dem 17ten April 1847, abermals einen Ehebruch begangen, indem dieselbe am 12ten Juni 1848 von einem Kinde entbunden sei, während er seit Neujahr 1847, mithin auch während der ganzen Dauer des früheren Ehescheidungsprocesses, mit der Beklagten keinen Beischlaf vollzogen habe.

Excipiendo hat die Beklagte geleugnet, seit Neujahr 1847 keinen Beischlaf mit dem Kläger gepflogen zu haben, eingeräumt, am 12ten Juni 1848 von einem Kinde entbunden zu sein, geleugnet, dasselbe von einem andern Manne als dem Kläger empfangen, und die eheliche Treue gebrochen zu haben.

Auf Grund dieser Litiscontestation hat Beklagte die Einrede der unbegründeten Klage vorgeschützt; überdies auch sich darauf berufen, daß sie erst durch gerichtliches Erkenntniß vom 1sten Mai 1848 **quoad thorum et mensam** von ihrem Manne geschieden sei, daß sie daher bis zu diesem Zeitpunct Tisch und Bett mit ihrem Ehemanne getheilt habe und daher die Legitimität des von ihr geborenen Kindes, mithin auch der Ungrund des behaupteten Ehebruchs die gesetzliche Präsumtion für sich habe.

Nach verhandelter Sache hat das Consistorium am 28sten April 1851 dem Kläger zu beweisen aufgegeben:

daß die Beklagte nach dem 17ten April 1847 die dem Kläger schuldige eheliche Treue gebrochen habe.

Kläger hat diesen Beweis mittelst einer Zeugin und 13 Documenten angetreten, und ist nach stattgehabtem Beweisverfahren vom Süderdithmarsischen Consistorio unterm 19ten April d. J. erkannt: *)

---

*) In den Entscheidungsgründen heißt es:

In Erwägung, daß die definitive Erledigung dieses Rechtsstreits von der Beurtheilung der Frage abhängt, in wie fern es dem Kläger gelungen, den ihm mittelst Bescheides vom 28sten April 1851 auferlegten Beweis: „daß die Beklagte nach dem 17ten April 1847 die ihm schuldige eheliche Treue gebrochen", geführt zu haben;

in Erwägung, daß die Beklagte, nachdem ihr in der früheren vom Kläger gegen sie anhängig gemachten Scheidungssache der Reinigungseid darüber

daß Kläger schuldig, nach vorgängiger Verwarnung vor dem Meineide annoch einen Erfüllungseid dahin zu leisten:

daß er in der Zeit von 7 — 10 Monaten vor dem 12ten Juni 1848, an welchem Tage seine bisherige Ehefrau ein Kind geboren, mit ihr keinen fleischlichen Umgang gehabt habe.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Beklagte das Rechtsmittel der Appellation **rite** ergriffen und sich darüber beschwert:

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr der Kläger mit seiner erhobenen Ehescheidungsklage unter Erstattung der Kosten abgewiesen worden; **event.**

2) daß ihr nicht der Reinigungseid zuerkannt worden.

Es steht sonach zur Frage:

ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß die vom Producenten, jetzt Appellaten, producirten Beweisdocumente zum größten Theil den Acten in Betreff des unter den Parteien stattgehabten ersten Ehescheidungsprocesses entnommen sind;

---

zuerkannt war, „daß sie vor dem 17ten April 1847 die eheliche Treue nicht gebrochen habe“, zwar zur Ableistung dieses Eides zugelassen und nach Ableistung desselben von der damals wider sie anhängigen Klage entbunden werden mußte, daß aber die Ableistung des erwähnten Reinigungseides den Beweisthümern, welche von Seiten des Klägers in dem früheren Scheidungsprocesse geliefert sind, die ihnen nach Form und Inhalt beizulegende Beweiskraft und Glaubwürdigkeit um so weniger schwächen konnte, als eben die Erkennung des Reinigungseides auf gerichtliche Anerkennung der jenen Beweisthümern beizulegenden Beweiskraft und Glaubwürdigkeit beruht;

in Erwägung, daß Kläger jene in dem früheren Scheidungsprocesse benutzten Beweisthümer bei der Beweisantretung in vorliegender Sache auf gehörige Weise wieder als Beweismittel inducirt und zum Theile der Acten gemacht hat, dieselben daher, insoweit sie für den in vorliegender Sache erkannten Beweis zu Schlußfolgerungen berechtigen, vollständige Berücksichtigung verdienen und nicht als durch res judicata beseitigt angesehen werden können; und

in endlicher Erwägung, daß Kläger mit vieler Wahrscheinlichkeit dargethan hat, daß das von der Beklagten am 12ten Juni 1848 geborne Kind ein im Ehebruche erzeugtes sei, daß diese Wahrscheinlichkeit jedoch, wie groß sie auch erscheinen möge, dennoch nicht als ein vollständiger Beweis angesehen werden kann.

in Erwägung, daß, wenn gleich diesen Beweisdocumenten, mit Rücksicht auf die durch den Reinigungseid der jetzigen Appellantin geschehene Erledigung des früheren Processes, keine directe Beweiskraft in Betreff des jetzt zur Frage stehenden Beweisthemas beiwohnt, dennoch demselben auch in diesem Processe insofern ein adminiculirendes Gewicht beizulegen ist, als dieselben ein vollgültiges, durch den Ausfall des früheren Processes nicht widerlegtes Zeugniß darüber enthalten, daß die jetzige Appellantin sich den in der dortigen Umgegend überall verbreiteten üblen Ruf eines von ihr verschuldeten ehebrecherischen Lebenswandels zugezogen, und insofern ein so constatirter übler Ruf unter der Voraussetzung, daß durch geschehene Beibringung anderweitiger Beweisthümer für das **thema probandum** nur die Wahl zwischen dem zur Hand zu nehmenden Erfüllungs- oder Reinigungseide zur Frage steht, wohl geeignet erscheint, durch seinen wohlberechtigten Einfluß auf die richterliche Ueberzeugung **in judicando** den Ausschlag zu geben;

in Erwägung, daß eine glaubwürdige Zeugin, die Ehefrau N. N., deponirt hat, daß die Appellantin im Frühjahr 1848, als sie bereits sichtbar schwanger gewesen, ihr eröffnet habe, daß sie seit länger als einem Jahre nicht bei ihrem Manne geschlafen habe; sowie, daß auf die hiedurch veranlaßte Frage, wie sie denn zu ihrem dicken Leibe gekommen sei, im Weggehen nur mit einem „hm“ geantwortet, indem sie den Kopf zurückgeworfen; — daß aber diese Aeußerung in Verbindung mit der unbestrittenen Thatsache, daß Appellantin am 12ten Juni 1848 von einem Kinde entbunden ist, als ein außergerichtliches Geständniß des begangenen Ehebruchs aufzufassen ist, bei dessen Beurtheilung der etwanige Zweifel über das Vorhandensein eines **animus confitendi**, theils durch die in dem actenmäßigen Factum, daß sich die Schwängerung während der Dauer des früheren Ehescheidungsprocesses ereignet hat, begründete Unwahrscheinlichkeit der Paternität des Appellaten, theils durch den nicht nur mittelst der oben erwähnten Beweisdocumente, sondern auch mittelst der neuerdings producirten Zeugnisse der Pastoren N. N. und N. N. constatirten üblen Ruf der Appellatin, — in überzeugender Weise gehoben ist;

in Erwägung, daß unter solchen Umständen die vom Appellaten für das **thema probandum** beigebrachten Beweisthümer für ausreichend zu erachten, um demselben annoch den Erfüllungseid zuzuerkennen;

in Erwägung, daß einer solchen Auffassung auch der Umstand nicht im Wege steht, daß für die Legitimität des von der Appellantin am 12ten Juni 1848 geborenen Kindes eine gesetzliche Präsumtion streitet, indem nicht nur gegen diese Präsumtion, da sie keine

Fiction ist, der Gegenbeweis zulässig ist, sondern indem auch die selbstständige, hier zur Entscheidung stehende Frage, ob Appellantin die eheliche Treue gebrochen, von der Frage über die Legitimationsrechte des fraglichen Kindes unabhängig ist;

in Erwägung, daß aus vorstehenden Gründen sich die von der Appellantin erhobenen Beschwerden als unbegründet darstellen;

in Erwägung, daß die Clausulirung des dem Appellaten auferlegten Erfüllungseides Sache des **officii judicis** ist;

in Erwägung, daß das **thema** des abzuleistenden richterlichen Notheides mit dem **thema** des **per interlocutum** auferlegten Beweises in Conformität zu bringen ist;

in Erwägung, daß der vom Appellaten **secundum verba interlocuti** abzuschwörende Eid, da derselbe ein **factum alienum** betrifft, zwar nur **de credulitate** abgeleistet werden kann, während der Eid in der Fassung, wie er in der **sententia a qua** vorgeschrieben, von demselben **de veritate** geschworen werden könnte, daß indeß eine Modificirung des Eidesthemas nach den Worten des Interlocuts um so weniger als bedenklich erscheint, da **implicite** das zu beschwörende Factum, daß Appellantin nach dem 17ten April 1847 die eheliche Treue gebrochen, sich auf das in der **sententia a qua** zur Eideshand gestellte Factum, über welches der Appellat aus eigener Wissenschaft schwören kann, gründet,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und eingebrachte Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Oberconsistorialgerichtswegen, unter Remittirung der Acten **ad inferius**, für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Süderdithmarsischen Consistoriums vom 19ten April d. J. mit der Modification zu bestätigen, daß der dem Appellaten auferlegte Erfüllungseid dahin zu clausuliren:

wie er glaube und dafürhalte, daß die Beklagte, jetzige Appellantin, nach dem 17ten April 1847 die ihm schuldige eheliche Treue gebrochen habe.

Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Oberconsistorium zu Glückstadt, den 21sten October 1852.

Auf die von der Beklagten gegen dieses Erkenntniß ergriffene Appellation erfolgte nachstehendes Urtheil:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — — — —
wird — — — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß in den, dem angefochtenen Urtheile vorangestellten Entscheidungsgründen genügend nachgewiesen ist, daß der dem Appellaten auferlegte Beweis soweit geführt worden, daß demselben ein Erfüllungseid aufzulegen ist;*) daß der Eid, so wie er von dem Süderdithmarsischen Consistorio gefaßt worden, dem Beweiserkenntniß vollkommen entspricht, weil, da es gewiß ist, daß Appellantin am 12ten Juni 1848 ein Kind geboren hat, in dem von dem Appellaten zu leistenden Eide, „daß er in der Zeit von 7 — 10 Monaten vor dem 12ten Juni 1848 mit der Appellantin keinen fleischlichen Umgang gepflogen hat", der zu beweisende Satz enthalten ist, „daß Appellantin nach dem 12ten April 1847 die dem Appellaten schuldige eheliche Treue gebrochen habe"; daß aber auch die von dem Süderdithmarsischen Consistorio erkannte Fassung der Eide vor einer sich bloß an die Worte des Beweiserkenntnisses haltenden Fassung den Vorzug

*) In Betreff der Frage, in wie fern die Ergebnisse der in dem früheren Processe unternommenen Beweisführung in dem gegenwärtigen Rechtsstreit rechtlich zu berücksichtigen seien, dürfte freilich die Behauptung nicht gerechtfertigt sein, daß der beweisenden Kraft desselben für die vorliegende Sache der von der Beklagten abgeleistete Reinigungseid überall nicht entgegenstehen könne. Dasjenige, was dieselbe in Folge der gerichtlichen Entscheidung durch den Reinigungseid beschworen hat, gilt unter den Parteien als ausgemachte Wahrheit, wenigstens so lange, als nicht etwa neue Beweismittel beigebracht worden. Beschworen hat aber die Beklagte nur, daß sie bis zum 17ten April 1847 die Ehe nicht gebrochen habe. Wäre also in jenem Processe das Gegentheil bezeugt worden, so würde das Zeugniß durch den Reinigungseid völlig entkräftet sein. Denjenigen von den Zeugen ausgesagten Thatsachen, welche nur indirect auf den damals in Frage gestandenen Ehebruch hinweisen, also Prämissen eines künstlichen Beweises dieses Ehebruchs bildeten, muß wegen des abgeleisteten Reinigungseides jede beweisende Kraft insofern abgesprochen werden, als aus ihnen der damals zum Beweise verstellte Ehebruch bewiesen werden soll. Daß aber die Wahrheit solcher Thatsachen an und für sich wegen des abgeleisteten Reinigungseides auch durch jene Zeugenaussagen nicht bewiesen werden könne, läßt sich auf keine Weise behaupten. Es wird also insbesondere dasjenige, was aus den Zeugenaussagen über den Lebenswandel der Beklagten im Allgemeinen und ihren Ruf sich ergiebt, keineswegs als durch den Reinigungseid beseitigt betrachtet werden können, — eben weil diese Thatsachen von dem Thema des Reinigungseides ganz verschieden sind, jene sehr wohl wahr sein können, ohne daß Beklagte damals die Ehe gebrochen.

verdient, weil jene Fassung mehr dazu geeignet ist, Mentalreservationen vorzubeugen;

in Erwägung, daß kein Grund vorliegt, dem Appellaten, welcher sich seinerseits bei dem Erkenntnisse des Süderdithmarsischen Consistorii vom 17ten April 1852 beruhigt hat, bloß den Glaubenseid aufzuerlegen, da er es wissen muß, ob er zu einer mit der Niederkunft der Appellantin übereinstimmenden Zeit mit derselben den Beischlaf vollzogen hat,

unter Aufhebung des Urtheils des Holsteinischen Oberconsistorii vom 27sten October 1852 und unter Remittirung der Sache an die erste Instanz, hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Süderdithmarsischen Consistorii vom 14ten April 1852 wiederum herzustellen.

V. R. W.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 28sten Februar 1853.

Die Ehefrau ist ermächtigt, geringfügige Geschäfte in häuslichen und Familienangelegenheiten mit rechtsverbindlichem Erfolge für den abwesenden Ehemann abzumachen.

In Sachen des Portraitmalers Thewes in Itzehoe, Klägers, wider den Zollcontroleur, Capitain v. Tören, R. v. D., in Hohenwestedt, Beklagten, **in pcto. præt. debiti** 10 $ 64 ß R.=M.,

hat Kläger in dem zur summarischen Verhandlung dieser Sache beim Königl. Amthause zu Rendsburg **commissor. noie.** abgehaltenen Termine sich durch seinen, mittelst nachgelieferter Vollmacht legitimirten Mandatar, auf die schriftlich eingereichte Imploration bezogen, und ist in dieser angeführt, daß Kläger bei gelegentlicher Anwesenheit in Hohenwestedt vom Beklagten Auftrag erhalten habe, ein Familienportrait für ihn anzufertigen. Kläger habe diesen Auftrag erfüllt, das Bild an den Beklagten abgeliefert, das dafür verdiente Honorar von 10 $ 64 ß R.=M. aber wiederholter Zusage der Berichtigung ohnerachtet noch nicht bekommen, weshalb er bitten müsse, den Beklagten in präciser Frist zur Zahlung zu verurtheilen, **ref. exp.**

Beklagter entgegnete, er habe bei dem Kläger nur Ein Portrait, das seiner jüngsten Tochter, bestellt, und da er gehört, daß Kläger das Portrait für 1 Species liefere, nicht accordirt. Ohne sein Wissen und Wollen habe nun aber Kläger 3 Portraits in das Bild aufgenommen und ihm dafür die Summe von 10 $ 64 ß R.=M. berechnet, welche zu bezahlen er nie versprochen, vielmehr nur sich bereit erklärt habe, die Sache abzumachen, d. h. sich mit dem Kläger über den Preis zu verständigen. Die von ihm offerirten 8 $ R.=M. habe indeß Klägers Anwalt nicht annehmen wollen. Er bitte um Entbindung von der Klage.

Replicando ließ Kläger wiederholt anführen, daß Beklagter eine Portraitzeichnung seiner Familie bestellt, auch nachher das Bild ohne Einwand angenommen habe, daß derselbe bei der Bestellung gesagt, er müsse nach Schenefeld, Kläger solle nur in seiner Abwesenheit zeichnen, und daß, als er in dessen Wohnung gekommen, des Beklagten Ehefrau mit 2 Kindern sich ihm gesetzt habe. Beklagter habe sowohl an dem Abende, als er demselben bei seiner Rückkunft das fertige Bild überreicht, nach Befragung des Preises versprochen, daß er am folgenden Tage nach Itzehoe kommen werde und dort bezahlen wolle, als auch später im Itzehoer Fastenmarkte, vom Kläger gemahnt, erklärt, daß er noch an demselben Tage zum Kläger kommen und bezahlen wolle, welches aber nicht geschehen. Noch führe er an, daß Kläger nie das Portrait für 1 Species sondern stets für 2 Species gezeichnet habe.

Duplicando priora und stellte Beklagter in Abrede, das Bild am Abende nach der Vollendung vom Kläger empfangen zu haben. Kläger habe ihn am dritten Orte getroffen, ihm mitgetheilt, daß er fertig geworden, worauf Beklagter erklärt habe, daß er nach Itzehoe kommen und die Sache mit ihm abmachen wolle. Auch im Fastenmarkte habe er die Sache abzumachen zugesagt, den Kläger aber nicht zu Hause getroffen.

Nach vergeblich angestelltem Güteversuche steht in Frage, ob die Klage begründet und **event.** bewiesen sei.

In Erwägung nun, daß Beklagter zwar nur zur Anfertigung Eines Portraits Auftrag gegeben zu haben geständig ist, indessen einräumt, nicht zu Hause gewesen zu sein, als Kläger behuf Ausführung dieses Auftrags sich in seiner Wohnung eingefunden, und der Anführung des Klägers, daß sich ihm des Beklagten Ehefrau mit zwei Kindern gesetzt habe, nicht widersprochen hat;

in Erwägung, daß in geringfügigen Sachen arg. des § 3 der Verordnung vom 25sten Juli 1781 nicht bestrittene klägerische Anführungen für wahr anzunehmen sind;

in fernerer Erwägung, daß hiernach die Ehefrau des Beklagten durch ihr concludentes Verhalten den Auftrag an den Kläger auf drei Portraits stillschwei-

gend erweitert hat, und daß eine Ehefrau in Abwesenheit des Ehemannes in häuslichen und Familienangelegenheiten kleine außergerichtliche Geschäfte mit rechtsverbindlichem Erfolge für den Ehemann abzumachen ermächtigt ist;

in endlicher Erwägung, daß eine Preisüberſetzung nicht directe behauptet, namentlich nicht behauptet ist, daß Kläger für Andere das Portrait zu je 1 Species geliefert habe, sondern nur, daß Beklagter gehört, es sei dies der Fall gewesen,

wird hiedurch zum Bescheide ertheilt:

daß Beklagter, Einwendens ohnerachtet, schuldig sei, dem Kläger die eingeklagten 10 ₰ 64 ß R.-M. innerhalb 4 Wochen zu bezahlen, gleichzeitig auch demselben die verursachten Kosten, von denen die der hieselbst beschafften klägerischen Eingabe auf 2 ₰ 32 ß R.-M. bestimmt worden, die übrigen nicht designirten event. noch auf Kosten des Klägers zu bestimmen sein werden, zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten September 1853.

Die Bestellung von Defensoren und die Circulairverfügung vom 9ten Februar 1829.

Die in den Anzeigen, Jahrgang 1837, S. 148, abgedruckte Circulairverfügung vom 9ten Februar 1829, betreffend das in Ansehung der Vertheidigung der Verbrecher zu beobachtende Verfahren, wurde von dem vormaligen Obercriminalgericht zu einer Zeit erlassen, als die Stellung der verschiedenen Holsteinischen Criminalgerichte eine wesentlich andere war, wie jetzt. Die Justitiariate hatten eine sehr ausgedehnte Competenz; die Competenz der übrigen Untercriminalgerichte dagegen war eine sehr beschränkte, und das Obercriminalgericht normirte das Erkenntniß in den meisten Fällen, wo Zuchthausstrafe zur Anwendung kam, als erste und letzte Instanz. Seitdem ist nun mit der Errichtung des Oberappellationsgerichts auch für Criminalsachen eine dritte Instanz gebildet worden; es ist später auch durch die unterm 27sten März 1843 erlassenen Gesetze nicht nur die Competenz der Untercriminalgerichte und deren Stellung zum Obercriminalgericht gleichmäßig normirt, sondern auch die Competenz des Obercriminalgerichts bedeutend erweitert worden, und nur in den schwersten Criminalfällen, wo das concludirte Urtheil entweder auf lebenswierige Freiheitsberaubung oder auf Todesstrafe lautet, sind die Acten vor Absprechung des Erkenntnisses an das Oberappellationsgericht einzusenden. In allen übrigen Fällen also steht dem verurtheilten Verbrecher jetzt immer wenigstens Eine, häufig sogar zwei Instanzen offen gegen das wider ihn abgesprochene Straferkenntniß.

Diese wesentlichen Aenderungen haben natürlich nicht ohne Einfluß bleiben können auf die bei der Bestellung von Defensoren befolgten Grundsätze.

Dem wegen Criminalverbrechens zur Untersuchung gezogenen Inculpaten steht es selbstverständlich auch jetzt noch frei, wenn er es will, sich vor Abgebung des ersten Urtheils vertheidigen zu lassen; und dies Recht darf ihm auf keine Weise geschmälert werden. Aber seinem Verzicht wird man unstreitig gegenwärtig eine weit ausgedehntere Berücksichtigung einräumen dürfen wie früher. Eine Nothwendigkeit, dem auf Defension verzichtenden Verbrecher einen Vertheidiger beizuordnen, läßt sich jetzt nur noch für die Fälle behaupten, wo auch noch gegenwärtig das erste Erkenntniß von dem höchsten Tribunal normirt wird; und wenn es auch natürlich dem Ermessen des Obercriminalgerichts überlassen bleiben muß, auch in andern Fällen die Beiordnung eines Defensors ohne Antrag und vielleicht wider den Wunsch des Inculpaten zu verfügen, falls solches dem Interesse desselben entsprechend erscheinen möchte, so kann doch hierfür jetzt nicht mehr, wie früher, die Dauer der voraussichtlich zu erkennenden temporairen Freiheitsberaubung allein den Ausschlag geben. Denn der Verbrecher, welcher es vorzieht, das erste Urtheil abzuwarten ehe er sich einen Defensor bestellen läßt, wird mit Recht verlangen dürfen, daß der Vortheil, den er auf diese Weise erzielen kann, nämlich die beschleunigte Erledigung seiner Untersuchungssache, ihm nicht ohne sehr triftige Gründe entzogen werde.

Das gedachte Circulair bestimmte aber bekanntlich nicht nur, daß der Abgebung eines auf 10jährige Zuchthausstrafe oder schwerere Strafe lautenden Erkenntnisses ohne Ausnahme immer eine förmliche Vertheidigung des Inculpaten vorausgehen müsse; es machte dasselbe es auch allen Behörden zur Pflicht, sofern Zuchthausstrafe zu erkennen oder zu beantragen wäre, den Inculpaten zu befragen, ob er einen Defensor wünsche, und die Vertheidigung des zur Zuchthausstrafe von geringerer als 10jähriger Dauer zu verurtheilenden Inculpaten sollten nur unterbleiben dürfen, falls der befragte Inculpat seinen Verzicht ausdrücklich zu Protocoll erklären würde. — Auch für ein strenges Festhalten an dieser Vorschrift dürfte jedoch kaum noch ausreichender Grund vorliegen. Dem

Inculpaten fehlt es nicht an Gelegenheit, wenn er nicht das erste Erkenntniß ohne Vertheidigung abwarten will, seinen desfallsigen Wunsch zu erkennen zu geben. Ihm steht außerdem, wie bemerkt, in allen Fällen, in denen sein Verzicht in Berücksichtigung kommen kann, gegen das erste Urtheil immer wenigstens Eine, häufig zwei Instanzen noch offen, und wenn es sich auch, so lange dies nicht der Fall war, als zweckmäßig empfehlen mochte, mit einer gewissen Aengstlichkeit darauf zu halten, daß der Verzicht des Inculpaten actenmäßig constire, so kann doch dies jetzt nicht mehr für nothwendig angesehen werden.

Das Holsteinische Obercriminalgericht hat daher auch schon mehrfaltig von jener Vorschrift abgesehen, und dies Verfahren hat die Billigung des Oberappellationsgerichts gefunden.

Johann Peters aus Schönkirchen ward unterm 27sten April 1849 in Gemäßheit Rescripts des Obercriminalgerichts vom 24sten s. M. auf Grundlage der durch die Untersuchung wider ihn ermittelten Indicien von der klösterlichen Obrigkeit zu Preetz wegen zweiten durch Einbruch und Einsteigen qualificirten Diebstahls zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Er hatte nicht auf Bestellung eines Defensors angetragen, war aber auch nicht befragt worden, ob er vor Abgebung des Urtheils vertheidigt werden wolle. Hiervon nahm der ihm nach publicirtem Erkenntnisse auf sein Verlangen beigeordnete Defensor Veranlassung, das von dem Obercriminalgericht normirte Erkenntniß als nichtig anzufechten. Es erfolgte aber auf die beim Oberappellationsgericht eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde und Supplicationsschrift nachstehender Bescheid:

Auf die — — — — — — — — — — —

wird,

in Erwägung, daß der Umstand, daß der Inculpat nicht befragt worden, ob er vertheidigt werden wolle, nicht die Nichtigkeit des Erkentnisses nach sich zieht, auch nicht erforderlich ist, daß jeder Inculpat vertheidigt wird, Inculpat vielmehr auf Defension hätte verzichten können, folglich die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet ist;

in Erwägung, daß das Erkenntniß des Preetzer Klostergerichts vom 27sten April 1849 durch die demselben vorangestellten Entscheidungsgründe genügend gerechtfertigt wird, daher die Beschwerde unbegründet ist,

hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 24sten April 1850.

In ähnlicher Weise hat sich auch das Oberappellationsgericht in den Entscheidungsgründen zu dem unterm 6ten Decbr. v. J. auf die Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelle Supplication des Einwohners Jacob Carstens in Neuenkirchen abgegebenen Bescheid ausgesprochen. Hier heißt es nämlich:

in Erwägung, daß darin, daß das Justitiariat, ehe es den Inculpaten verurtheilte, demselben nicht einen Vertheidiger bestellt hat, keine Nichtigkeit gefunden werden kann, weil Inculpat, wenn auch nicht auf Vertheidigung verzichtet, so doch auch nicht darauf angetragen hatte, daß ihm ein Vertheidiger bestellt werde, und eine Vertheidigung von Amtswegen nur in schwereren Fällen zu verfügen ist, überdies auch Inculpat sich bei dem Obercriminalgerichte gar nicht darüber beschwert hat, daß ihm von dem Justitiariate ein Vertheidiger nicht beigeordnet worden ist.

Ueber Glaubwürdigkeit der Zeugen nach den Grundsätzen der inländischen Praxis.

Von dem Herrn Advocaten **A. Jpsen** in Neumünster.

Obwohl die Lehre vom Zeugenbeweis keineswegees der Controversen entbehrt, so machen doch diese für den practischen Juristen kaum solche Schwierigkeit, als die Anwendung der theoretisch festgestellten Grundsätze, deren Begründetsein in der Theorie allgemein anerkannt ist, über deren Anwendung im concreten Falle aber oft sehr verschiedene Ansichten herrschen. Es hält z. B. nicht schwer, dasjenige aufzuzählen, was Jemanden absolut unfähig zum Zeugnißablegen macht, während die Frage, ob ein bestimmter Zeuge als inhabil zu erachten, also völlig zu verwerfen, und nicht einmal zu hören ist, oder ob er nur als verdächtig erscheint, folglich zur Abhörung zuzulassen ist, von verschiedenen Richtern verschieden beurtheilt werden kann. Ein Auseinandergehen der Meinungen über diese und ähnliche Fragen vermag die theoretische Ausbildung des Juristen am wenigsten zu hindern; vielmehr ist eine Annäherung der Ansichten nur da zu erwarten, wo die Praxis der Theorie zu Hülfe kommt, und bei dem gelehrten Juristen sich zugleich genaue Bekanntschaft mit den concreten Lebensverhältnissen findet. Diese beiden Eigenschaften werden sich aber in der Regel nur bei älteren Practikern vereinigt finden, und diese dürften daher auch vorzugsweise sich berufen fühlen, Mittheilungen aus ihrer Praxis zu

machen über Rechtsfragen, über welche nicht selten die Archive der Professoren in Stich lassen. Es bedarf nun nicht der Bemerkung, daß auch das vorstehende Thema von einem älteren Practiker mit weit größerer Berücksichtigung der inländischen Praxis hätte behandelt werden können, als von mir geschehen ist, der ich, so zu sagen, ganz auf den Inhalt der S. H. Anzeigen beschränkt gewesen bin. Daß sich daher vielfach Lücken in der Arbeit finden müssen, liegt auf der Hand. Nach einer andern Seite hin habe ich absichtlich mich möglich kurz zu fassen gesucht; denn da es mir einerseits vorzugsweise darauf ankam, die in den Anzeigen sich findenden Aeußerungen über Glaubwürdigkeit der Zeugen zusammenzustellen, und andererseits polemische Erörterungen zu umfassend für den Raum dieser Blätter werden würden, vielleicht auch weniger der Tendenz der Anzeigen entsprechend sind, so habe ich mich mit Erörterungen über Controversen fast gar nicht befaßt.

Der Begriff des Zeugnisses ist im Allgemeinen dahin festzustellen, daß es die vor dem Richter beschaffte Aussage eines unbetheiligten Dritten über eine unter den Parteien streitige Thatsache ist, welche derselbe mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen, oder auch nicht wahrgenommen hat. Allererst ist also hervorzuheben, daß es einfach die Darlegung sinnlicher Wahrnehmung ist, nicht aber Aeußerungen über den Werth derselben für das zu Beweisende, über den rechtlichen Character des Wahrgenommenen (es möchte denn etwa **illustrationis causa** sein) oder aber Schlußfolgerungen und Urtheile nach denselben. Jede Verstandesoperation liegt außer dem Bereiche des Zeugen, der weder Sachverständiger noch Richter ist. So heißt es auch in den Anzeigen 1843. S. 170 (H.), daß den Zeugen bloß obgelegen, das Factum der Ausübung des Rethschnittes zu constatiren, nicht auch, daß die Ausübung als Recht geschehen sei. Aeußern die Zeugen dennoch in ihren Depositionen Urtheile und Ansichten, so sind solche an und für sich ohne allen Werth, und können nur erst dann für den Richter der Berücksichtigung werth sein, wenn das factische Fundament, worauf sich das Raisonnement stützt, bezeugt wird. Das vormalige Schleswigsche Obergericht äußert (Anz. 1846. S. 355), daß, da die **in casu concreto** abgegebene Bejahung nicht ein Zeugniß über die geschehene sinnliche Wahrnehmung einer bestimmten Thatsache, sondern ein allgemeines Urtheil, eine Schlußfolgerung enthalte, ein solches Urtheil aber nur dann einen rechtlichen Werth habe, wenn diejenigen Thatsachen, welche ihm als Prämissen gedient haben, angegeben sind und davon geschehene Wahrnehmung bezeugt wird.

Die volle Glaubwürdigkeit eines Zeugen nun setzt voraus, daß derselbe die Wahrheit sagen könne und wolle. Ein bei dem Processe unbetheiligter Dritter, welcher hinsichtlich eines für das Beweisthema in Betracht kommenden Thatumstandes bezeugt, daß er es mit seinen Sinnen wahrgenommen, und von dem nicht nachgewiesen werden kann, oder nicht notorisch vorliegt, daß er entweder aus natürlichen, oder aus gesetzlichen Gründen die Wahrheit nicht sagen könne, oder wolle, ist ein classischer Zeuge. Sind aber solche Behinderungen vorhanden, so können sie den Zeugen entweder unfähig zum Zeugnißablegen machen, oder denselben auch nur als verdächtig erscheinen lassen. Unfähigkeit und Verdächtigkeit stehen in dem Verhältniß zu einander, daß erstere, wenn sie vorhanden, die letztere in sich faßt, umgekehrt aber beim Fernsein der Inhabilität doch sehr wohl Verdächtigkeit vorhanden sein kann. Es hat der Richter daher stets trotz anerkannter Habilität die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Zeugen zu prüfen (Anz. 1849. 85 f.). Die Unfähigkeit zum Zeugniß kann eine absolute und eine relative, nur in Bezug auf eine bestimmte Streitsache sein. Absolut unfähig ist Jemand wieder entweder aus natürlichen oder gesetzlichen Gründen. Jene liegen in der Mangelhaftigkeit der sinnlichen Organe, oder dem Fehlen der geistigen Kraft, welche zur Wahrnehmung erforderlich ist. Taubstumme, Taube (ob auch hinsichtlich dessen, was sie *gesehen* haben?), Blinde (und diese, was sie *gehört* haben?), dann Geistesschwache sind als Zeugen inhabil. Körperliche Schwäche schadet an sich der Glaubwürdigkeit nicht (Anz. 1849. 356. Schl.). Auch hohes Alter, wie es nicht vor Ablegung des Zeugnisses schützt, wenn keine „gänzliche" (Anz. 1839. 170. H.) Geistesschwäche vorhanden ist (Anz. 1842. 155), verdächtigt nicht einmal; nur darf selbstverständlich nicht die individuelle Unfähigkeit oder Verdächtigkeit aus den Depositionen hervorgehen (Anz. 1841. 317. H.). Die **l. 8. D.** und **l. 16. C. de testibus** sprechen nur von der factischen Schwierigkeit für hochbejahrte Personen, sich nach dem Gerichtsorte zu begeben (Anz. **ibidem**), welchem Umstande heut zu Tage abgeholfen werden kann. Daß Geisteskranke in sogenannten **dilucidis intervallis** mit derselben Treue und Schärfe wahrzunehmen im Stande sein *können*, kann nicht bezweifelt werden; allein hervorzuheben ist, daß auch hinsichtlich solcher Wahrnehmungen immer Verdacht bleiben muß, so lange die concreten Zustände nicht mit völliger Klarheit jeden Verdacht beseitigen, weil mit dem Nachlassen des Irrsinns die volle geistige Frische, wie sie zu ungetrübten Wahrnehmungen nöthig ist, selten sofort wieder vorhanden ist. Aber auch bei vollständig gesunden Sinnen und bei ausreichender geistiger Fähigkeit des Zeugen hängt dessen Glaubwürdigkeit doch auch davon ab, in welcher Art das Wahrgenommene sich den Sinnen aufdrang. Eine Wahrnehmung dessen, was in der Stube vorging, von außen her durch das Fenster, macht an sich nicht verdächtig (Anz. 1847. S. 37. H.),

während ein Vernehmen von Worten, die in einem anderen Gemache gesprochen, als wo der Zeuge sich befindet, gewiß eine sorgfältige Prüfung der begleitenden Umstände und localen Verhältnisse erfordert, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Wahrnehmung getreu und richtig sei.

Die gesetzlichen Gründe anlangend, so ist vorerst zu bemerken, „daß die Annahme eines civilen Inhabilitätsgrundes die Nachweisung eines bestimmten, stricte zu interpretirenden gesetzlichen Verbotes der Abhörung voraussetzt, indem die Zulässigkeit eines jeden natürlich fähigen Zeugen als Regel zu betrachten ist". (Anz. 1841. S. 138 f.) Es ist hier nicht der Ort, alle gesetzlichen Gründe speciell zu berühren. Man zählt bekanntlich zu den gesetzlich inhabilen Zeugen: Eidesunmündige (s. darüber besonders Francke, Proceß, **I.** S. 400), Ehrlose, die wegen eines mit Infamie verknüpften Verbrechens Ueberführten, oder auch nur in Untersuchung befindlichen, Bestochene, gänzlich Unbekannte, und Zeugen von Hörensagen. Den Einfluß des begangenen Verbrechens betreffend, so ist nicht jeder Verbrecher ein inhabiler Zeuge. Die römisch-rechtliche **infamia juris** leidet jetzt nicht mehr in ihrem vollen Umfange Anwendung. „Nach allgemeinen Grundsätzen sind nur diejenigen Verbrecher von der Ablegung eines Zeugnisses ausgeschlossen, welche entweder durch rechtskräftiges Urtheil, oder ein Landesgesetz für ehrlos erklärt werden, oder die sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, welches eine Verletzung und Verdächtigung ihrer Wahrhaftigkeit bekundet (Anz. 1842. 335 f.), und dem entsprechend konnte (Anz. 1841. 318 f.) die Aussage von einem wegen falscher Zeugenaussagen in Untersuchung gewesenen und von der Instanz absolvirten Menschen nur als die „eines sehr verdächtigen Zeugen" bezeichnet werden." — Wo also weder ein Urtheil, noch ein Landesgesetz die Ehrlosigkeit ausgesprochen hat, noch endlich ein Verbrechen wider die Wahrhaftigkeit vorliegt, da ist ein solcher Zeuge zwar nicht „classisch", oder „vollkommen glaubwürdig", aber doch, mag er Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erlitten haben, „nicht ganz verwerflich." (Anz. 1842. 335 f.) Die Bestimmung des Dithmarscher Landrechts **I.** § 1, daß diejenigen Personen, „de apenbarer lifstrafflicher Mißhandlung mit Rechte averwunnen", als Zeugen inhabil seien, ist durch die Verordnung wegen Abstellung einiger in dem Justizwesen der Landschaft Süderdithmarschen bemerkten Mängel und Mißbräuche vom 30sten Juli 1745 aufgehoben. (**cfr. Corp. Const. Holsat. II. p.** 728 und Anz. l. c.) Schon das Kanonische Recht sagt c. 54. **X.** 2. 20: „**Si vero sit, de crimine emendatus, et cum non concitetur infamia, in causa civili, præter quam pro reatu perjurii, non est repellendus.**" Noch weniger macht ein blos unmoralischer Lebenswandel inhabil, obwohl natürlich die Glaubwürdigkeit von Trunkenbolden und Vagabonden sehr geschwächt ist. Dagegen schwächt ein seltener Genuß des Abendmahls, bei der Wahrnehmung bezeigte Neugierde (Anz. 1847. S. 37 H. u. O. A. G.) und Armuth, oder gar die Qualität eines Alumnen der Armenkasse die Glaubwürdigkeit nicht (Anz. 1849. 356. Schl.). — Die Inhabilität der Juden und Ketzer betreffend, so sind, wie Linde, Lehrb., § 258, Note 10, und die dort angeführten Rechtslehrer bezeugen, die Vorschriften des Römischen und Kanonischen Rechts sehr modificirt; auch Francke äußert in seinem Civilproceß § 154 N. 3, daß es weder mit Juden und Ketzern, noch mit gänzlich Unbekannten (**C.C.C.** 63) so streng in der vaterländischen Praxis genommen werde. Aeußerungen hierüber in den Anzeigen habe ich nicht vorgefunden. Die Inhabilität dessen, der über eine **propria turpitudo** aussagen soll, worin ein unzulässiger Gewissenszwang liegen würde, ist nach vaterländischer Praxis nicht zu bezweifeln.*) Von diesem Gesichtspunct aus ward nämlich die Frage, ob derjenige, welcher bereits an Eidesstatt abgehört worden, über denselben Gegenstand noch einmal vernommen werden dürfe, vom Holsteinischen Obergericht verneinend beantwortet (Anz. 1842. S. 155). Denn, heißt es hier, die Vernehmung war schon in einer Form geschehen, welche dem Zeugen eine so bindende Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit auflegte, daß deren etwanige Uebertretung mit strafrechtlichen Folgen für ihn verbunden sein würde. Der Zeuge war also in der Lage, „bei einer nochmals eidlichen Vernehmung entweder in Uebereinstimmung mit seiner früheren Aussage zu deponiren, oder sich eines mit öffentlicher Strafe bedrohten Vergehens für schuldig zu erklären; ein solcher Gewissenszwang aber müsse sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach dem Geiste der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758 die Zulässigkeit einer Eidesleistung ausschließen. Vergl. auch Anz. 1843. S. 352. H. — c. 10. **X.** 2. 20: „— **nullique de se confesso adversus alium in eodem crimine sit credendum.**

(Die Fortsetzung folgt.)

*) De propria turpitudine Zeugniß abzulegen ist Niemand verpflichtet. Aber als inhabil läßt sich ein Zeuge, der nach Inhalt der Beweisartikel über seine eigene Schande Aussage beschaffen soll, nicht bezeichnen. Es kann sich vielmehr immer nur darum handeln, ob die Beweisartikel zu verwerfen sind. cfr. S. H. Anzeigen, IV. (1840) S. 354.
A. d. R.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

4. Stück. Den 22. Januar 1855.

Entscheidungen.

Die Verpflichtung zur Entschädigung pro defloratione geht auf die Erben über. — Auch der verheirathete stuprator ist verpflichtet, die außerehelich Geschwächte pro defloratione zu entschädigen. — Die mündige sich selbstständig ernährende Tochter kann ohne Assistenz des Vaters mit einem Curator vor Gericht auftreten. — Bei ganz unerheblicher Modification des mit einem Rechtsmittel angefochtenen Erkenntnisses tritt keine Kostencompensation ein.

In Sachen des Lammert Lammers in Norddeich und Johann Dethlefs in Wesselburen, als Vormünder der unmündigen Kinder des weiland Claus Thiessen Peters zum Heringssande, Beklagte und Supplicanten, wider Anne Sophie Lentz in Wesselburen cum cur., Klägerin und Supplicatin, hauptsächlich betreffend Satisfactionsansprüche wegen erlittener Schwängerung;

ergeben die Acten: Klägerin hat ihre wider die Vormünder des weiland Claus Thiessen Peters zu Heringssande bei der Norderdithmarsischen Landvogtei angestellte Klage im Wesentlichen auf die Behauptung gestützt, daß sie vom Vater der Pupillen der Beklagten zum Beischlafe verführt und in Folge der von ihm erlittenen Schwängerung am 8ten Mai 1852 von einem todten Kinde entbunden worden sei, als dessen Vater sie in der Geburtsnoth den Claus Thiessen Peters angegeben, sowie, daß Letzterer, welcher sich während der Schwangerschaft der Klägerin zu der Vaterschaft des unehelichen Kindes unverholen bekannt, ihr sowohl vor als nach ihrer Entbindung das von ihr acceptirte Versprechen wiederholt ertheilt habe, für ihren Schimpf, wie er sich ausgedrückt, ihr 1000 ℔ geben zu wollen. Mit dem ferneren Bemerken, daß ihr Schwängerer am 27sten Septbr. 1850, später auch dessen Ehefrau gestorben sei und die Pupillen der Beklagten als seine alleinige Erben der Klägerin einestheils auf Grund der stattgehabten Schwängerung, anderntheils mit Rücksicht auf das ihr von Claus Thiessen Peters ertheilte Versprechen zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet wären, ward gebeten:

> daß Beklagte in qual. qua schuldig erkannt würden, der Klägerin als Entschädigung für die ihr durch den Vater und Erblasser der Pupillen der Beklagten zugefügte Schwächung die Summe von 1000 ℔ nebst Verzugszinsen von 5 pCt. pro anno vom 8ten Januar 1853, als dem Vorforderungstage, angerechnet bis zur Zahlung an die Klägerin zu entrichten, unter Erstattung der Kosten.

Beklagte in qual. qua opponirten der Klage

1) die exceptio deficientis personæ standi in judicio, indem Klägerin, wenn auch mündig geworden, doch noch unter väterlicher Gewalt stehe und daher nur unter Assistenz ihres Vaters, nicht aber mit einem bestellten Curator vor Gericht auftreten könne;

2) die Einrede der unbegründeten Klage mit dem Anführen, daß ein Satisfactionsanspruch wegen erlittener Schwängerung cessire, wenn die Geschwängerte gewußt, daß ihr Schwängerer verheirathet sei, daß ferner das auf keiner Verbindlichkeit beruhende Versprechen einer Summe von 1000 ℔ eine einfache Schenkung enthalte, welche, da sie mehr als 100 ℔ betrage und nicht vor Gericht vollzogen worden, insoweit sie letztere Summe übersteige, ungültig sei, daß überdies auch eine læsio enormis deshalb vorliege, weil der angebliche Schwängerer auf dem Rechtswege nicht einmal zur Leistung einer Satisfaction von 500 ℔ würde angehalten worden sein, und jedenfalls Satisfactionsklagen nicht passiv auf die Erben übergingen. Auf die Klage demnächst sich einlassend, stellten Beklagte sowohl die behauptete Verführung und Schwängerung der Klägerin abseiten des Claus Thiessen Peters, als das behauptete Versprechen einer Satisfactionsabfindung von 1000 ℔ und dessen Acceptation mit Nichtwissen in Abrede, und opponirten sodann, nachdem sie die Frage, welche Thatsachen event. der Klägerin zum Beweise zu verstellen sein würden, einer

trächtliches Vermögen hinterlassen habe, daß die von der Klägerin für den erlittenen Verlust ihrer jungfräulichen Ehre in Anspruch genommene Entschädigung von 1000 ℔ als angemessen zu betrachten, zu beweisen schuldig, wie groß der Bestand des vom verstorbenen Claus Thiessen Peters hinterlassenen Vermögens gewesen, im Uebrigen aber das gedachte Erkenntniß zu bestätigen sei; unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 17ten October 1854.

In denjenigen summarischen Sachen, in welchen das Auftreten von Advocaten gesetzlich untersagt ist, bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob die Parteien im Termin persönlich erscheinen müssen.

Für Injuriensachen ist es schon wiederholt anerkannt, daß, obwohl die Verordnung vom 11ten Mai 1798 nur die Advocaten von der Verhandlung ausschließt, die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aber nicht ausdrücklich verbieten, es dennoch als Regel anzusehen sei, daß die Parteien im Termin persönlich erscheinen müssen. Ob aber auch in anderen summarischen Sachen, in denen das Auftreten eines Advocaten gesetzlich untersagt ist, das persönliche Erscheinen vom Gerichte verlangt werden dürfe, ist eine Frage, die, so weit uns bekannt, zum ersten Male in der Altentheilssache, auf welche sich der nachstehende Bescheid bezieht, zur Entscheidung gekommen, übrigens auch ihre practische Wichtigkeit hauptsächlich wohl dem Umstande verdanken mag, daß ein früherer Anwalt, der wegen Nichtbestätigung seiner Bestallung von der Advocaturpraxis ausgeschlossen ist, nun in denjenigen Sachen als Mandatar auftritt, in denen keine Advocaten zugelassen werden dürfen.

Offenbar hat sich die Gesetzgebung bei Ausschließung der Advocaten von dem Terminsverfahren in einzelnen summarischen Sachen nur von der Erwägung leiten lassen, daß es dem Interesse der Parteien mehr förderlich sei, wenn das Gericht ohne Dazwischentreten eines Rechtsbeistandes mit den Parteien in unmittelbare Verhandlung treten. Soll aber dieser Zweck vollständig erreicht werden, muß den Parteien das persönliche Erscheinen zur Pflicht gemacht werden; soll er nicht gänzlich vereitelt werden, darf es keiner Partei gestattet werden, einen Bevollmächtigten statt seiner auftreten zu lassen, den nur deshalb das gesetzliche Verbot nicht trifft, weil ihm die Advocaturpraxis nicht mehr gestattet ist. Als Regel wird daher die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in allen diesen Sachen gelten müssen. Da jedoch Fälle vorkommen können, in denen das persönliche Erscheinen eine Unmöglichkeit ist, oder doch triftige Gründe zur Dispensation von dieser Verpflichtung vorliegen, so bleibt es am passendsten dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob dasselbe nach Maaßgabe des concreten Falles darauf bestehen zu müssen glaubt, daß die Parteien in Person erscheinen, oder hinlänglichen Grund findet, hiervon zu dispensiren.

Einen recht schlagenden Beleg dafür, wie bedenklich es sein würde, wenn das Obergericht die aufgestellte Regel nur auf Injuriensachen beschränken und damit früheren Advocaten die Gerichtsbarren für diejenigen Sachen eröffnen wollte, welche nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift ohne Dazwischenkunft eines Rechtsbeistandes zu erledigen sind, lieferte die Altentheilssache, bei der die hier erörterte Frage zur Entscheidung kam. Das einzelne Detail dieses Falles hat indessen kein weiteres Interesse, und wir beschränken uns daher auf die Mittheilung des abgegebenen Bescheides, welcher folgendermaaßen lautet:

Auf die am 25sten Juli d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift von Seiten des Altentheilers S. Trettau in Meddewade, uxor. noie. der Altentheilerin Elisabeth, geb. Göben, verwittwet gewesene Dührkop, Citanten und Supplicanten, wider den Halbhufner J. H. Steen daselbst, Citaten und Supplicaten, wegen verweigerter Altentheilsleistungen s. w. d. a., jetzt das Verfahren des Rethwischer Amthauses in dieser Sache betreffend,

wird, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht des Rethwischer Amthauses (sub præs. den 16ten Sept. d. J.),

in Erwägung, daß es in denjenigen summarischen Sachen, in welchen das Auftreten von Advocaten gesetzlich untersagt worden, dem Ermessen der Behörden überlassen bleiben muß, zu bestimmen, ob die Parteien im Termin persönlich zu erscheinen haben,

von Obergerichtswegen dem Supplicanten hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die auf 9 ℳ 54 ß R.=M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung, sobald er des Vermögens, zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten October 1854.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

5. Stück. Den 29. Januar 1855.

Entscheidungen.

Die Anleihen der Commünen betr.

Pinneberg verfassungsmäßig eine Commüne. — Zur Lehre von der Streitgenossenschaft. — Negotiorum gestio.

Bekanntlich wurde unterm 2ten Mai 1849 und 10ten April 1850 von der sog. Statthalterschaft angeordnet, daß eine Summe von resp. 4½ und 4 Millionen Mark von den Commünen des Landes durch eine Zwangsanleihe aufzubringen. Die Vertheilung dieser Anleihe über die Commünen geschah, nach dieser Vorschrift, nach dem Landsteuer-Taxationswerth der Ländereien und dem Brandversicherungswerth der einzelnen Gebäude, von denen die Haussteuer ordnungsmäßig zu entrichten ist. Es sollten die einzelnen Commünen den auf sie fallenden Theil der aufzubringenden Summe nöthigen Falls durch ihrerseitige Anleihen herbeizuschaffen haben, und wurde ihnen zu deren Abschließung ausdrücklich die erforderliche Ermächtigung ertheilt. Die Subrepartition ward für zulässig erklärt. Endlich sollte zur Bewerkstelligung dieser Anleihe s. w. d. a. jede Stadt, jede Landschaft, jedes Amt (wie auch die Herrschaft Pinneberg mit Flottbeck und die Grafschaft Ranzau), jedes Lübsche Gut u. s. w. eine besondere Commüne bilden.

In Folge dessen brachten die meisten Commünen die erforderlichen Gelder durch Privatanleihen auf. In Pinneberg wurde von den Commünevorstehern eine Commission zur Verwaltung der gezwungenen Anleihe erwählt. Aehnlich ist es auch anderswo verhalten. Die Pinneberger Commission aber ist späterhin von dem damaligen Departement des Innern unterm 16ten März 1852 anerkannt.

Nach der Wiederherstellung der legitimen Verhältnisse haben selbstverständlich diejenigen Commünen, welche den Betrag der ihnen abquotirten Zwangsanleihe durch Privatnegocen bei Dritten aufgebracht, theils zur Bezahlung der Zinsen, theils zur Rückzahlung des Capitals, der beschafften Subrepartition gemäß, sich an den eingesessenen Commünegliedern halten müssen; und haben diese auch durchgängig ohne Weigerung gezahlt. Doch hat diese Regel Ausnahmen erlitten, indem eine ziemlich bedeutende Anzahl Eingesessener aus verschiedenen Gegenden Holsteins sich veranlaßt gefunden, durch Verweigerung der Zahlung die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Das in inferiori überall gleichmäßig erfolgte Resultat dieser Renitenz hat in einer Verwerfung der gegen die extrahirten Mandate vorgebrachten Weigerungsgründe und Bestätigung der Mandate bestanden.

Als Beispiel materieller Beurtheilung theilen wir die Entscheidungsgründe mit, welche die Königliche Pinneberger Landdrostei einer Reihe von bestätigenden Mandaten am 1sten Juni 1853 beigegeben.*)

I. in Ansehung der Einrede der fehlenden Activlegitimation.

Die Herrschaft Pinneberg bildet als solche von Alters her eine Commüne, welche von den Landesgevollmächtigten repräsentirt wird. Dieser Commüne ist durch die von den damaligen factischen Gewalthabern resp. am 2ten Mai 1849 und 10ten April 1850 erlassenen Verfügungen die Aufbringung einer Anleihe anbefohlen, deren Größe sich aus den angezogenen Verfügungen unter Berücksichtigung des Landsteuerwerths der Herrschaft Pinneberg und des Brandkassenwerths ihrer haussteuerpflichtigen Gebäude ergiebt. Die von den Landesgevollmächtigten convocirten Vorsteher sämmtlicher Ortschaften der Herrschaft, welche wiederum das gesetzliche Organ bilden, mit welchem

*) Einer weiteren Proceßgeschichte bedarf es nicht, da der Inhalt der Exceptionalien aus deren gerichtlicher Widerlegung zur Genüge erhält.

die Landesgevollmächtigten über die Angelegenheiten der Herrschaft als solche zu conferiren haben, haben, wie der Landdrostei zur officiellen Kenntniß gelangt ist, in desfälligen Versammlungen beschlossen, die fraglichen Summen durch zu contrahirende Anleihen aufzubringen und nicht zu subrepartiren, wozu ihnen nach dem § 3 der erwähnten Verfügungen die Erlaubniß ertheilt war.

Sie haben ferner zur Negocirung der Anleihen die implorantische Commission constituirt, indem sie den beiden Landesgevollmächtigten die drei andern genannten aus der Wahl hervorgegangenen Mitglieder beigaben.

Die implorantische Commission hat, wie der Landdrostei officiell bekannt, die Anleihen negocirt, die desfälligen Obligationen an die Creditoren ausgestellt, die Rechnungsführung der Anleihe in allen einzelnen Theilen wahrgenommen, jährlich die Rechnung bei der Landdrostei abgelegt und ist, als von der Landdrostei die Verschmelzung dieser Anleiherechnung mit der allgemeinen Commünerechnung der Herrschaft Pinneberg beantragt war, auf den von einer Versammlung der convocirten Ortsvorsteher ausgesprochenen Wunsch von dem Departement des Innern unter der obersten Civilbehörde, also von einer von Sr. Majestät dem Könige anerkannten Behörde, bestätigt und in Folge Auctorisation des gedachten Departements vom 16ten März v. J. unterm 20sten s. M. von der Landdrostei mit einem Regulativ versehen. Die implorantische Commission ist daher in allen, diese Angelegenheit betreffenden, Rechtssachen die allein berechtigte Person zur Vertretung sämmtlicher Eingesessenen der Herrschaft Pinneberg den Anleihern gegenüber, ebenso aber auch zur Vertretung der Gesammtheit den einzelnen Contribuenten gegenüber. Die Einrede der fehlenden Activlegitimation ist daher nicht begründet.

II. in Ansehung der Einrede der Nichtigkeit.

Die Verfügungen vom 2ten Mai 1849 und 10ten April 1850 sind von einer insurrectionellen Behörde erlassen, die Behörde hatte aber, wie notorisch ist, die Macht und den Willen, ihren Verfügungen Geltung zu verschaffen, und es lag zu jener Zeit eben so wenig in der Macht der Unterthanen, sich an ihren rechtmäßigen Herrscher zu wenden, als in der Macht Seiner Majestät des Königs, jenen seinen Schutz zu gewähren. Wenn daher die Mitglieder der Commission auf Wunsch der Versammlung der Ortsvorsteher die fraglichen Anleihen negociirten, so thaten sie es im Interesse der einzelnen Steuerpflichtigen, von welchen die Steuerquoten sonst durch Execution, sei es bürgerliche oder militairische, beigetrieben wären. Gegen die von der Versammlung der Ortsvorsteher beschlossene Aufbringung der geforderten Summe ist Protestation von einem Commüneinteressenten, namentlich auch von dem Imploraten nicht erhoben, obgleich ihm die desfälligen Maaßregeln, welche durch auf dem gewöhnlichen Wege publicirte Verfügungen veranlaßt waren, nicht unbekannt sein dürften.

Die Allerhöchste Resolution vom 6ten Juni 1852 hat den fraglichen Anleihen die Verbindlichkeit für die Staatskasse abgesprochen, nicht aber ihre Verbindlichkeit für die Commüneinteressenten gegen deren Gläubiger, und auch eine anderweitige Verfügung existirt nicht, wonach diese Anleihen annullirt wären.

Diese Anleihen bestehen daher eben so wohl rechtsgültig fort, wie alle anderen Anleihen, welche während der Dauer der illegitimen Gewalt lediglich auf Auctorisation der factisch bestehenden Behörden zu anderen Zwecken contrahirt sind.

Hinsichtlich des Maaßstabes der Subrepartition der Anleihen kommen gleichfalls die angeführten Verfügungen annoch zur Anwendung, da sie in dieser Beziehung nicht außer Kraft gesetzt sind, wie denn auch von andern factischen Gewalten erlassene Verfügungen auch nach Herstellung der legitimen Gewalt bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Anwendung gebracht worden sind und noch täglich mit stillschweigender Genehmigung der höchsten Behörden in Anwendung gebracht werden, z. B. die in Folge der Verfügungen der s. g. provisorischen Regierung vom 2ten April 1848 und 27sten s. M. erlassene Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden. Die implorantische Commission hat, wie der Landdrostei officiell bekannt ist, die angeliehenen Gelder an die damalige s. g. Staatskasse einbezahlt und dafür von den Gewalthabern ausgestellte Obligationen erhalten, auch die bis zum Wiedereintritt der legitimen Gewalt aus der sogenannten Staatskasse ausgezahlten Zinsen erhoben und an die Gläubiger wiederum ausgekehrt; nach Innehaltung der Zinszahlung abseiten der Staatskasse mußte die implorantische Commission den Gläubigern der durch sie vertretenen Steuerpflichtigen die Zinsen und die gekündigten Capitalien auskehren, da diese Anleihen fortwährend zu Recht bestanden; und sie hat selbige nach dem Maaßstabe repartirt, wornach die Anleihen berechnet sind und zufolge der Verfügungen vom 2ten Mai 1849 und 10ten April 1850 repartirt werden sollten. Zu der Aufbringung fälliger Zinsen und gekündigter Capitalien bedarf es höherer Genehmigung nicht.

Gegen die Richtigkeit der vorgenommenen Repartition ist ein Einwand nicht erhoben und über die Verwendung der gehobenen Gelder haben die Mitglieder der implorantischen Commission am Jahresschluß Rechnung abzulegen und haften sie dafür soli-

darisch. Demnach ist das Mandat auf, der Landdrostei liquide vorliegende Voraussetzungen abgegeben und die Einrede der Nichtigkeit gleichfalls unbegründet.

Bei denjenigen Sachen, die im Wege des Recurses von Seiten der Imploraten an das Obergericht gelangt sind, hat die verschiedenartige Lage der Sache auch eine verschiedenartige processualische und formelle Beurtheilung hervorrufen müssen.

In dieser Beziehung wird daher nachfolgende Nebeneinanderstellung vier verschiedener Obergerichtserkenntnisse nicht ohne Interesse sein.

I.

Auf die unterm 27sten August d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift und Nichtigkeitsbeschwerde in Sachen J. Mein in Rosengarten, J. Nienburg in Schadendorf, Franz Hell und Maas Hell in Holstendorf, der Hofbesitzerin Cathar. Groth c. cur. in Groß-Nordende und des Hofbesitzers Augustin Früchtenicht daselbst, Imploraten, Supplicanten, wider die Landesgevollmächtigten Wagner und Mein, die Hofbesitzer Hauschildt am Neuendeich, Lübbe in Schäferhof und den Eingesessenen Kölpin in Uetersen, als Commission zur Verwaltung der gezwungenen Anleihen für die Herrschaft Pinneberg, Imploranten und Supplicaten, wegen schuldiger Beiträge s. w. d. a., jetzt wider die Erkenntnisse der Königlichen Pinneberger Landdrostei vom 1./6. August d. J.,

wird, nachdem Supplicaten mittelst nachträglicher Erklärung die vorgeschützte Einrede der unstatthaften Cumulation in der Prosequirung des Rechtsmittels wiederum zurückgenommen,

in Erwägung, daß die bestrittene Commünequalität der Herrschaft Pinneberg nach der verfassungsmäßigen Organisation und Verwaltung derselben einem rechtlichen Zweifel nicht unterliegt;

in Erwägung, daß die Rechtsverbindlichkeit der von der implorantischen Commission contrahirten libellirten Anleihen durch die mittelst Rescripts des Departements des Innern vom 16ten März 1852 geschehene Bestätigung jener zur Verwaltung des Anleihegeschäfts erwählten Commission implicite ratihabirt und rechtsbehörig anerkannt ist,

nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht der Königlichen Pinneberger Landdrostei hiedurch von Obergerichtswegen

den Supplicanten und Querulanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, dieselben auch schuldig erkannt, den Supplicaten und Querulaten die zu 13 ℔ bestimmten Kosten der eingezogenen Gegenerklärung binnen 4 Wochen ab ins. h. decr. zu erstatten.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten November 1853.

In dieser Sache recurrirten die Impetraten annoch mit einer Nichtigkeitsbeschwerde an das Königliche Oberappellationsgericht, bekamen aber hier,

in Erwägung, daß nach dem § 77 der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zur Anwendung kommt, wenn in der Person des Richters oder der Parteien oder hinsichtlich des Verfahrens ein wesentlicher Mangel stattgefunden hat; daß eine in der Person des Richters oder im Verfahren stattgefundene Nichtigkeit von den Querulanten gar nicht behauptet worden ist, und daß die Befugniß der Querulaten, Namens der Commüne der Herrschaft Pinneberg als Kläger gegen die Querulanten aufzutreten, aus dem in Folge Auctorisation des vormaligen Departements des Innern vom 16ten März 1852 von der Landdrostei am 20sten s. M. bestätigten Regulativ klar hervorgeht, indem durch dasselbe die querulatische Commission zur Verwaltung der fraglichen Anleihenangelegenheit auf ganz unzweifelhaft rechtsgültige Weise auctorisirt worden ist; und

in Erwägung, daß die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde so offenbar gänzlich unbegründet ist, daß eine Ahndung der Frivolität der Querulanten und ihres Anwalts nach Maaßgabe der §§ 86 und 117 der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung geboten erscheint,

nicht nur einen abschlägigen Bescheid, sondern es wurden auch wegen Mißbrauchs des Rechtsmittels die Querulanten jeder in eine an den Justizfonds zu erlegende Brüche von 16 ℔ R.-M., ihr Anwalt, Obergerichtsadvocat N. N., aber in eine an den Armenfiscus des Oberappellationsgerichts zu erlegende Brüche von 24 ℔ R.-M. verurtheilt.

II.

Auf die unterm 19ten d. M. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift und Nichtigkeitsbeschwerde der Eingesessenen Peter Knoop, Paul Hell, Claus Kelting und Johann Meinert in Sonnendeich, Johann Hell in Kurzenmoor, Matthias Tantan in Uetersen, Ludw. Meyn in Lohe, Joh. Schütt in Klostersande, Christ. Thestorff und Joh. Schippmann in Uetersen, Imploraten, jetzt Supplicanten, wegen schuldiger Beiträge,

wird,

in Erwägung, daß, wenn gleich zur Vereinfachung des Verfahrens die Vereinigung der mehreren, aus gleichem Fundament Beklagten zu gemeinschaftlicher Anfechtung der gegen sie von demselben Gerichte abgegebenen, gleichlautenden Erkenntnisse durch Parteiübereinkunft gestattet werden kann, dennoch wider den Willen des Klägers eine solche Vereinigung zu einem Litisconsortium erst in der Recursinstanz rechtlich nicht statthaft erscheint, weil die Partei, abgesehen von Intervenienten, Litisreassumenten u. s. w., sich in denselben Proceßacten keinen andern Proceßgegner gefallen zu lassen braucht, als den ursprünglichen resp. Kläger und Beklagten;

in Erwägung, daß demnach, da in inferiori die jetzigen Supplicaten gegen jeden Einzelnen der jetzigen Supplicanten besonders geklagt, und Jeder der Beklagten in besonderen Acten sich besonders vertheidigt hat, auch gegen jeden Einzelnen ein besonderes Erkenntniß abgegeben ist, den Beklagten das Recht nicht zusteht, sich zu einer gemeinschaftlichen Anfechtung aller gedachten Erkenntnisse, wider den Willen der Kläger, zu vereinigen; daher die von diesen vorgeschützte und geltend gemachte Einrede der unstatthaften Cumulation in der Prosequirung des Rechtsmittels für begründet zu erachten,

nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht der klösterlichen Obrigkeit zu Uetersen hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß Kläger und Supplicaten mit der von ihnen vorgeschützten Einrede der unstatthaften Cumulation in der Prosequirung des Rechtsmittels zu hören; daß daher auf die erhobene Supplication und Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten, Supplicanten auch schuldig, den Supplicaten die mit 12 ℛ 19½ ß Cour. oder 19 ℛ 82 ß R.-M. passirenden Kosten der Gegenerklärung binnen 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31sten März 1854.

III.

Auf die unterm 22sten März d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift und Nichtigkeitsbeschwerde in Sachen der Eingesessenen Jochim Löthje in Niederreihe, Otto Lohmann und Johann Hahn in Altenmoor, Johann Schröder in Wischreihe, Hans Hinrich Gosau und Johann Fick in Hohenfelde, Imploraten, Supplicanten, wider die p. t. Crempermarsch-Hauptleute Marten Magens in Elskop und Peter Hahn in Neuenbroock, als Bevollmächtigte der Extramarschcommüne, Imploranten, Supplicaten, wegen rückständiger Beiträge von 33 ℛ 6 ß, 25 ℛ 8 ß, 10 ℛ 8 ß, 12 ℛ 15 ß, 6 ℛ 12 ß und 6 ℛ 3 ß Cour. s. w. d. a.,

wird,

in Erwägung, daß, da die jetzigen Supplicaten gegen jeden Einzelnen der jetzigen Supplicanten besonders geklagt und jeder der Beklagten in besonderen Acten sich besonders vertheidigt hat, auch gegen jeden Einzelnen ein besonderes Erkenntniß abgegeben ist, den Beklagten, jetzigen Supplicanten, das Recht nicht zusteht, sich wider den Willen der Kläger als Litisconsorten zu einer gemeinschaftlichen Anfechtung aller gedachten Erkenntnisse zu vereinigen, weil keine Partei sich (abgesehen von Intervenienten, Litisreassumenten) in denselben Proceßacten einen anderen Proceßgegner gefallen zu lassen braucht, als den ursprünglichen Kläger und Beklagten; daß daher die Kläger mit der vorgeschützten Einrede der unzulässigen Streitgenossenschaft zu hören,

nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht des Königlichen Steinburger Amthauses, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß Imploranten, jetzige Supplicaten, mit der vorgeschützten Einrede der unzulässigen Streitgenossenschaft zu hören; daß daher auf die erhobene Supplication und Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten, Supplicanten auch schuldig, den Supplicaten die zu 20 ℛ R.-M. zu bestimmenden Kosten der Gegenerklärung binnen 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 8ten Mai 1854.

IV.

Auf die unterm 25sten August v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift und Nichtigkeitsbeschwerde des Erbpächters A. Gobert zum Heidberg, Imploraten, Supplicanten, wider die Bauervögte Hamelan zu Rethwischfeld und Fidow in Groß-Barnitz, als angebliche Verwalter der zur Aufbringung der Zwangsanleihe vom 10ten April 1850 vom Amte Rethwisch angeblich bei Peter Rauert contrahirten Anleihe von 15,000 ℛ, Imploranten, Supplicaten, Querulaten, wegen Bezahlung seines angeblichen Zinsenantheils für 323 ℛ 12 ß mit 12 ℛ 15 ß s. w. d. a.,

wird,

in Erwägung, daß es zwar durch Attestat des Rethwischer Amthauses vom 10ten Juni 1850 bescheinigt worden, daß dieses die jetzigen Imploranten als legitimirt zur Vertretung des Amtes Rethwisch und

zur Verpflichtung desselben bei Ausstellung der Schuldverschreibung an Peter Rauert vom 3ten August 1850 anerkannt hat; daß aber diese Anerkennung nicht für genügend zu erachten, da dieselbe sich ausdrücklich nur auf die nicht von der Landesherrschaft herrührende Anordnung vom 10ten April 1850 stützt, — eine nachträgliche landesherrliche Bestätigung der damals vermeintlich constituirten Amtscommüne aber, welche zur Begründung von Corporationsrechten erforderlich, so weit ersichtlich, bisher nicht erwirkt ist; — daß es überdies an dem Nachweise fehlt, daß für die angebliche Amtscommüne Rethwisch die fragliche Anleihe als fortlaufende Schuld fortadministrirt werden dürfe, indem auch in dieser Beziehung die für Anleihen einer Geestcommüne gesetzlich erforderliche landesherrliche Ratihabition nicht beigebracht ist;

in fernerer Erwägung, daß, wenn gleich nach den Grundsätzen über **negotiorum gestio** derjenige, welcher eine einzelne Person, oder eine zusammengetretene Mehrheit von Personen, oder Commünen, von der Erfüllung einer rechtlichen, oder **vi majori** ihm auferlegten Verbindlichkeit durch eigene, mit der Absicht der Vertretung desselben beschaffte Leistung befreit hat, rechtlich verpflichtet ist, diesen seinen **negotiorum gestor** schadlos zu halten, — dennoch den Imploranten der Umstand entgegensteht, daß sie in dieser Eigenschaft nicht klagbar geworden sind, und daß sie überhaupt in dieser Eigenschaft nicht das für feststehende, oder auf obrigkeitlich approbirte Repartitionsregister gegründete Communalanlagen stattfindende Beitreibungsverfahren einschlagen konnten;

in schließlicher Erwägung, daß sich aus dem Inhalt der zur Rectificirung unterm 16ten Juli 1853 eingegebenen nachträglichen Erklärung der Imploranten die Illiquidität des Calculs über den dem Imploraten angeblich von der Hand gehaltenen Kriegscontributionsbeitrag von 323 ℔ 12 ß und des daraus abgeleiteten Erstattungspostens an Zinsen und Kosten ergiebt,

nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht des Königlichen Rethwischer Amthauses, hiedurch von Obergerichtswegen, unter Beseitigung des angefochtenen Amthauserkenntnisses vom 1sten August 1853, zum Bescheide ertheilt:

> daß das angefochtene Mandat vom 29sten April / 3ten Mai 1853 wiederum aufzuheben; unter Verurtheilung der Imploranten, jetzigen Supplicaten, in die **in inferiori** erwachsenen Kosten und unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Mai 1854.

Das vor den Amthäusern eingeleitete Verfahren ist im Zweifel als ein sog. Audienzverfahren anzusehen und daher findet gegen den erfolgten Spruch die Provocation an das ordentliche Gericht Statt.

In Sachen des Erbpächters Hinrich Hermann Kroß zu Todendorf, Beklagten und Provocanten, jetzt Querulanten und Supplicanten, wider den Mühlenbesitzer Christian Rudolph Nicolaus Mannshardt in Lasbeck, Kläger, Provocaten, jetzt Supplicaten, wegen Solennisirung eines Kaufcontracts über die beklagtische Erbpachtsstelle zu Todendorf, **incidenter provocat. ad ordinar., modo** wegen versagter Remittirung dieser Sache an das Amts Dinggericht,

hat der Kläger als Citant wider den Beklagten und Citaten beim Trittauer Amthause vorgebracht: Er habe mit dem Beklagten, dessen Stelle nebst Mobilien und demnächstigen Nachlaß er gekauft habe, eine desfallsige Appunctuation abgeschlossen, welche er einlege. Er beantrage, daß der Beklagte, der sich weigere, den Contract zu vollziehen, zur Solennisirung desselben auf Grundlage der abgeschlossenen Appunctuation angehalten werde, unter Verurtheilung in die Kosten.

Der Citat hat erwidert: Die Appunctuation habe er allerdings unterzeichnet, indessen habe Citant ihm versprochen, vor Errichtung des Contracts ihm noch 900 ℛ︁ zu geben, welche deshalb in der erwähnten Appunctuation ausgeschlossen seien, um das zur Frage stehende Rechtsgeschäft hinsichtlich der Gebühren dadurch nicht theurer zu machen. Sobald die gedachten 900 ℛ︁ ihm eingehändigt, sei Citat bereit, auf Grund der Appunctuation den Contract abzuschließen, und bitte demnach, den Kläger angebrachtermaaßen abzuweisen.

Nachdem re- und duplicirt und ein Vergleich nicht zu Stande gebracht worden, ist unterm 19ten März d. J. vom Amthause erkannt:

> daß Beklagter schuldig sei, innerhalb Ordnungsfrist den beregten Contract zu solennisiren, auch binnen gleicher Frist die Kosten dieses Processes **m. s.** zu erstatten.

Die gegen dieses Erkenntniß von dem Beklagten interponirte **provocatio ad ordinarium** ist von Seiten des Amthauses *) verworfen, und der dagegen eingebrachten Vorstellung um Zurücknahme des desfallsigen Decrets nicht deferirt, weshalb der Beklagte das Rechtsmittel der Querel und der Supplication interponirt und prosequirt hat.

*) „Mit Rücksicht auf die summarische Natur der verhandelten Sache.“

Nach eingezogener Gegenerklärung steht zur Frage, ob das Königl. Amthaus von Seiten des Querulanten und Supplicanten als **forum prorogatum** anerkannt worden ist.

In Erwägung nun, daß das gesetzlich auf Erzielung eines Vergleiches oder Abgebung eines Schiedesspruches, durch welchen die Parteien aus einander gesetzt werden, gerichtete Audienzverfahren ein eigentliches gerichtliches Verfahren nicht gestattet, der Querulant und Supplicant aber nicht die Abgebung eines **laudi** von Seiten des Amthauses, sondern offensichtlich die Abgebung eines gerichtlichen Erkenntnisses beantragt hat, indem das von ihm gestellte **petitum**: daß Kläger angebrachtermaaßen möge abgewiesen werden, die Abgebung eines nach strengen processualischen Vorschriften einzurichtenden Erkenntnisses bezweckt, das auf einen solchen Antrag stattgehabte Verfahren und abgegebene Erkenntniß hinfolglich lediglich von dem Königlichen Amthause in seiner Eigenschaft als prorogirtes Gericht abgegeben sein kann;

wird auf die **sub præs.** den 11ten Mai d. J. hieselbst eingegangene Querel und Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangenem Berichte des Trittauer Amthauses nebst Erklärung des Gegentheils (**sub præs.** den 15ten d. M.), hiemittelst von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31sten August 1852.

Gegen diesen Bescheid supplicirte Beklagter an das Oberappellationsgericht, welches folgendes Erkenntniß abgab:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 25sten Sept. d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift — — — — — — — —

wird — — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß das vor den Amthäusern stattfindende sogenannte Audienzverfahren sich von dem eigentlichen gerichtlichen mündlichen summarischen Verfahren äußerlich nicht unterscheidet und der Kläger sich im vorliegenden Falle vor dem Amthause in keiner Weise darüber ausgesprochen hat, ob er seine Klage nur in der **prima audientia** verhandelt wissen, oder dieselbe im unbestimmten summarischen Proceß anhängig machen wolle;

daß jedoch im Zweifel Ersteres hier angenommen werden muß,*) indem für Klagen aus Appunctuationen auf Contractssolennisirung ein summarisches Verfahren gesetzlich so wenig vorgeschrieben ist, als die Nothwendigkeit einer summarischen Behandlung derselben aus der Natur der Sache entnommen werden kann, und daher das ordentliche Verfahren nach vorhergegangenem Audienztermin als die Regel anzusehen ist, womit auch die Praxis übereinstimmt; sowie

in fernerer Erwägung, daß eine **prorogatio fori** eine erklärte Uebereinstimmung beider Parteien in Beziehung auf ein für den vorliegenden Rechtsstreit gesetzlich nicht zuständiges Gericht voraussetzt, eine solche Erklärung hier aber von keiner Partei, weder ausdrücklich noch stillschweigend, abgegeben worden ist, und namentlich in dem Antrage des Beklagten auf eine Abweisung des Klägers angebrachtermaaßen ein Verzicht auf das ordentliche Verfahren nicht gefunden werden kann, weil ein **laudum** ebensowohl eine Abweisung des Klägers angebrachtermaaßen, als jeden andern der Sachlage entsprechenden Ausspruch enthalten kann,

hiedurch der Bescheid ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid des Obergerichts vom 31sten August d. J. dahin abzuändern:

daß der von dem Beklagten und Supplicanten gegen das Erkenntniß des Amthauses vom 13./24. März d. J. eingelegten Provocation Statt zu geben und diese Sache daher an das Trittauer Amtsgericht zu remittiren sei, unter Vergleichung der durch diesen Incidentstreit erwachsenen Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 29sten December 1852.

---

*) Da das ordentliche Verfahren die Regel bildet, jede summarische Proceßart als Ausnahme von der Regel eine besondere Begründung erfordert und das Verfahren in der prima audientia die nothwendige Vorbedingung des ordinarii ist, so muß im Zweifel stets angenommen werden, daß das bei dem Amthause eingeleitete Verfahren kein summarischer eigentlicher Proceß, sondern ein bloßes sogenanntes Audienzverfahren sei. Nur dann also, wenn die anhängig gemachte Sache eine solche ist, für welche eine summarische Proceßart ausschließlich angeordnet ist, wird das Verfahren vor dem Amthause nicht als sogenanntes Audienzverfahren, sondern als eigentliches summarisches Proceßverfahren angesehen werden müssen, auch wenn der Kläger sich darüber nicht ausgesprochen hat.

Ueber Glaubwürdigkeit der Zeugen nach den Grundsätzen der inländischen Praxis.

(Fortsetzung.)

Auch verbietet der J. R. A. § 533 Interrogatorien, welche sich auf eine propria turpitudo beziehen, wodurch aber eben nur solche Interrogatorien unzulässig, der Zeuge jedoch dadurch nicht überhaupt inhabil wird. (Anz. 1840. S. 354. H.) Es fragt sich aber, wo hier die Grenze zu treffen? Manche Rechtslehrer wollen die Inhabilität ausdehnen auf alle, die über einen Ehrenpunkt aussagen sollen (Gensler, Comm. II. S. 344) oder die von ihrer Aussage Schaden und Nachtheil haben; (Glück, Comm. XXI. S. 184, vgl. die Anz. l. c. und die daselbst ferner citirten.) Vorzugsweise hat sich die Frage aufgeworfen, ob der, welcher über ein von ihm begangenes Stuprum aussagen soll, inhabil sei. Es hat Manches für sich, wenn man auch einen unzulässigen Gewissenszwang finden will. Denn, ist das einfache Stuprum auch nicht mit crimineller Strafe belegt, so wird es doch unter Umständen polizeilich geahndet; was aber bei Zeugen, denen Ehrgefühl innewohnt, stärker wirken dürfte, ist der Gedanke, daß sie sich selber als unsittlich bekennen sollen; weshalb die Gefahr eines falschen Zeugnisses keineswegs so fern liegen möchte. Wenigstens sollte ein solcher Zeuge nicht zum Zeugniß angehalten werden können, sondern sein freier Wille den Ausschlag geben. Unsere Gerichte indeß halten sich streng an die gesetzlichen Aeußerungen; und demgemäß werden Zeuginnen, die über einen mit einem Ehemanne gepflogenen Concubitus aussagen sollen, für inhabil, wenn aber der Zeuge nur über ein von ihm begangenes einfaches Stuprum deponiren soll, derselbe für vollkommen zulässig erachtet. (Anz. 1840. S. 354. H. 1846. S. 364. S.)

In dem oben definirten Begriff des Zeugen liegt, daß Zeugen von Hörensagen gar nicht in Betracht kommen können, und man thut Unrecht, sowohl wenn man sie Zeugen nennt, als wenn man von ihrer Inhabilität spricht. Denn sie können nicht aussagen über das, was sie mit ihren Sinnen nicht wahrgenommen haben; sie sagen nur aus, gehört zu haben, daß Andere Etwas wahrgenommen haben, womit für die Wahrheit des Factums, daß der Andere die Wahrnehmung gemacht habe, gar nichts bewiesen ist; selbst nicht in dem Fall, daß die Zeugen es von diesem Andern selber gehört haben. Denn dadurch wäre nur erbracht, daß derselbe es gesagt habe; und soll eben dieses erbracht werden, so sind die Zeugen nicht eigentlich mehr Zeugen von Hörensagen. Auch sind es nur ganz bestimmte Fälle, so z. B. in Streitigkeiten über verwandtschaftliche Verhältnisse, wo namentlich die Erbringung eines Beweises auf anderem Wege erschwert ist, daß solchen Zeugenaussagen de auditu Gewicht beigelegt werden soll. In Betreff des Näheren über diesen Punkt verweise ich auf die bekannten Lehrbücher des Processes, wo man die Stellen des Römischen und Canonischen Rechts bemerkt findet. Hervorzuheben ist hier die Wichtigkeit der Zeugenaussage von Hörensagen beim Beweise der unvordenklichen Verjährung. Zeugen, welche zur Erbringung desselben benutzt werden sollen, haben nicht nur über ihre Erinnerung (die sich auf 40 Jahre erstrecken muß, Anz. 1848. S. 99. H.), sondern auch darüber auszusagen, daß sie nie von ihren Vorfahren gehört, daß ein anderer Zustand vorhanden gewesen. (Anz. 1848. S. 99. 1843. S. 170. 1844. S. 300. H.) Das Gewicht dieser Zeugenaussage liegt theils in der Verbindung der Aussage über die eigne Wahrnehmung, und über das Hören von andern in Betreff desselben Gegenstandes, theils auch in der Negative, weshalb sie auch im Grunde keine von Hörensagen ist, (cfr. auch Francke, Proceß I. 401.) Eine fernere Aussage, die im Grunde aber eben so wenig eine ist, wird in dem in den Anz. 1839. 366. H. mitgetheilten Rechtsfalle berührt. Es heißt hier, daß wenn der Zeuge auch angegeben, daß er oft gehört u. s. w., dieses Zeugniß doch nicht als test. de auditu zu betrachten sei, indem Zeuge seine Wissenschaft darüber von einem der Contrahenten, und zwar von demjenigen, welcher hauptsächlich hierbei betheiligt war, bekommen habe."

Ich gehe zu den relativen Inhabilitätsgründen über, und will hier eine Bemerkung (1842. S. 164. H.) der Anzeigen über Glaubwürdigkeit der Zeugen hervorheben, welche in anderer Wendung schon oben vorgekommen ist, daß nämlich zwei Classen zu machen seien. „In einigen Fällen wird nur eine geschwächte Glaubwürdigkeit angenommen, während in andern Fällen die natürliche Fähigkeit, Zeugniß abzulegen, aus bestimmten Gründen gar nicht in Betracht kommt." Und hier handelt es sich um Auffindung der Gränze zwischen diesen beiden Classen; denn diese zu finden ist weniger Aufgabe der Theorie, als der Praxis selber, da in den mehrsten Fällen der Richter erst durch Anschauen und Prüfen der concreten Verhältnisse, sowie der gemachten Aussagen selber eine Ueberzeugung wird gewinnen können, ob er den Zeugen als inhabil zu verwerfen, oder ob er nur bei demselben Verdächtigkeit und welchen Grad anzunehmen habe. Es wird dies einleuchtender werden, wenn ich die in den Anzeigen enthaltenen Aeußerungen hierüber mittheile. Zunächst den Einfluß der Verwandtschaft zwischen Parteien und Zeugen anlangend, so ist man sich darüber einig, daß Aeltern und Kinder nicht für und wider einander zeugen dürfen, so lang die patria potestas währt, cfr. l. 9. D. 22. 5, welche Stelle aber, wie gleich bemerkt sein mag, der patria potestas nicht erwähnt. Ebenso werden eingekindschaftete und Stiefkinder für

unfähige Zeugen gehalten, da die l. 9. cit. auch darauf anwendbar ist. (Anz. 1845. S. 162. H.) Dagegen macht die Annahme an Kindesstatt, oder die bloße Verpflegung und Erziehung in der Kindheit nicht inhabil, wenn dieses Verhältniß auch die Glaubwürdigkeit schwächt (Anz. 1837. S. 70), und zwar nach den Umständen mehr oder weniger. Daß Aeltern und Kinder nach aufgehobener **patria potestas** für einander werden zeugen können, wenn auch nur als verdächtige Zeugen, werden Wenige annehmen; wohl aber nehmen Manche an, daß sie wider einander Zeugniß ablegen dürften (vgl. Schl.-Holst. Anz. 1852. S. 307. Note), und dieser Ansicht neigte sich auch das vormalige Schleswigsche Obergericht hin (Anz. 1842. S. 320), indem es die Aussagen der Mutter des Deducten, welche demselben ungünstig waren, gelten ließ. Schwerlich dürfte sich jedoch eine solche Ansicht rechtfertigen lassen. Der Grund nämlich, warum ein Zeugniß zwischen Aeltern und Kindern oder allgemeiner zwischen Ascendenten und Descendenten nicht statthaft sein soll, liegt in der Blutsverwandtschaft, nicht in der **patria potestas** (vergl. Anz. 1837. S. 322), welche letztere immer eine Folge jener, und (der Regel nach) nur eine temporaire ist, während die Blutsverwandtschaft niemals aufhört, weshalb auch, ganz abgesehen davon, ob überhaupt ein unparteiisches Zeugniß in diesem Falle zu erwarten ist, schon das Verhältniß selber, und die daraus natürlich sich ergebende Affection und Pietät ein ungünstiges Zeugniß als unstatthaft und als widernatürlich erscheinen läßt. Und aus diesem Grunde allein muß die Aussage des Kindes, welches trotz einer etwa notorisch obwaltenden gegenseitigen Neigung doch der Wahrheit die Ehre geben und wider die Aeltern zeugen will, gar nicht in Betracht gezogen werden können. In diesem Sinne ist auch die **l. 6. C. de test. 4. 20.** aufzufassen: „**Parentes et liberi invicem adversus se *nec volentes* ad testimonium admittendi sunt.**" Und dieser Ansicht neigt sich auch das Holsteinische Obergericht zu. (Anz. 1852. S. 307.) Auch Schwiegerältern und Schwiegerkinder sind inhabile Zeugen, „da das Verhältniß der Schwägerschaft in Ansehung der Fähigkeit zum Zeugniß, der Blutsverwandtschaft gleichsteht." (Anz. 1837. S. 322. 1845. S. 328.) Geschwister sind, mit einigen Ausnahmen, ebenfalls unfähige Zeugen *). Daß Ehegatten gegenseitig inhabile Zeugen sind, ist gewiß. (Anz. 1839. S. 170. H.) Doch ist hier der hindernde Grund vorzugsweise die Ehevogtschaft, die Vormundschaft und das eigene Interesse, (cfr. auch Francke, Proceß I. S. 402. N. 3.) Hier nun ist jedenfalls die Gränze der Inhabilität. Entferntere Verwandte sind nicht mehr inhabil, sondern nur verdächtig, mehr oder weniger, je nach dem Grade der Verwandtschaft, bis dahin, wo die Verwandtschaft wegen Entferntseins des Grades (gemeinrechtlich wird der 8te angenommen) gar keinen Verdacht mehr erregt. Die Abstufungen der Glaubwürdigkeit sind nicht gesetzlich normirt, und können es auch wohl nicht sein, da die concreten Verhältnisse hier ganz besonders in Betracht zu ziehen sind und daher mehr dem practischen Blicke des Richters die Entscheidung obliegt. Nur ist gesetzlich bestimmt, daß unter Umständen Geschwister, die an sich inhabil sind, doch zum Zeugniß gelassen werden sollen, z. B. in Ehe- und Verwandtschaftsstreitigkeiten, weil sie hier in der Regel die einzigen mit den Verhältnissen Vertrauten sind. Aber sie werden, bei dem Mangel eines positiven Inhabilitätsgrundes nur als verdächtige Zeugen zugelassen. (Anz. 1843. 198. f.) Noch schärfer wird dies Anz. 1837. S. 299. f. hervorgehoben, wo es heißt, „daß wenn auch zufolge des **c. 3. X. qui matrim. accus. poss. 4. 18.** („**quod parentes fratres, et cognati utriusque sexus in testificatione suorum ad matrimonium conjungendum vel dirimendum admittantur, tam antiqua constitutione, quam legibus approbatur** —") Brüder in Ehesachen als Zeugen zugelassen werden sollen, doch nicht deren Aussage **in causis matrimonii** eine unbedingte Glaubwürdigkeit beizumessen ist, vielmehr die allgemeinen Grundsätze über die Glaubwürdigkeit der Zeugen auch hier in Betracht kommen müssen." (cfr. Francke, l. c. S. 404.)

Hinsichtlich anderer Verwandtschaftsgrade ist u. A. und beispielsweise zu bemerken, daß der Bruder der Ehefrau des Bruders des Producenten nicht inhabil ist, (Anz. 1841. S. 138. H.); ebenso ist der Ehemann der Mutterschwester des Producenten kein gänzlich inhabiler Zeuge (Anz. 1841. S. 139. H.), aber dort wie hier wird es heißen müssen, daß die größere oder geringere Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen sei. Schwäger sind nicht unverdächtige Zeugen, aber auch nicht inhabile. (Anz. 1843. S. 190. H.) Die Glaubwürdigkeit wächst, wie gesagt, mit der Entfernung des Grades auch mit der Auflösung des Bandes der Schwägerschaft. Es heißt (Anz. 1848. S. 171. f.), „daß — die vor 2 Jahren verstorbene Ehefrau des Producenten die Nichte des Zeugen gewesen, letzterer mithin im 3ten Grade mit dem Producenten verschwägert, daß indessen durch dieses Verhältniß die Glaubwürdigkeit nur um ein Geringfügiges geschwächt erscheine, theils wegen Entferntsein des Grades, theils weil die Schwägerschaft durch den Tod der Frau gelöst worden."

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Von der Praxis werden Geschwister regelmäßig nicht als völlig inhabile Zeugen behandelt. A. d. R.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

6. Stück. Den 5. Februar 1855.

Entscheidungen.

Das den adeligen Gütern zustehende Jagdrecht geht bei Veräußerung einzelner Gutstheile auf den Erwerber nur dann über, wenn es ihm besonders übertragen worden ist. — Ersitzung des Jagdrechts.

Zwei Fälle.

I.

In Sachen des Gutsbesitzers Dr. v. Hollen auf Schönweide, Klägers und Appellanten, wider den Krüger und Erbpächter Lorentzen bei Schönweide, Beklagten und Appellaten, wegen Jagdgerechtigkeit auf den Erbpachtsländereien des Beklagten, **modo appellationis,**

hat der Kläger vor dem Justitiariate des adeligen Guts Schönweide klagend vorgebracht:

Der Beklagte habe im Sommer 1851, und zwar nach der Publication des provisorischen Jagdgesetzes vom 5ten Juli 1851, auf dem Felde seiner Erbpachtsländereien einen Rehbock geschossen und behaupte, auf seinen Feldern zur Jagd befugt zu sein. Kläger sei aber als Eigenthümer des früheren Lehnguts Schönweide zur ausschließlichen Jagd im ganzen Gute befugt und seien von diesem Jagdrechte die Ländereien im Gute nicht ausgenommen, wie denn auch dem Beklagten seine Erbpachtstelle durch den Contract von 1780, welcher, hinsichtlich der gutsherrlichen Rechte, durch den Contract von 1801 keine Abänderungen erlitten, mit der Beschränkung übertragen worden sei, daß von ihm nichts vorgenommen werde, was den Gerechtsamen der Gutsherrschaft entgegen sei; daß aber die Jagd zu diesen Gerechtsamen gehöre, könne namentlich zu der damaligen Zeit nicht zweifelhaft sein, zumal da nach den Jahren 1780 und 1801 die Jagd von der Gutsherrschaft stets auf allen Erbpachtstellen und auch den Lorentzenschen ausschließlich ausgeübt sei.

Kläger bittet um ein Erkenntniß, daß Beklagter schuldig sei, sich der Ausübung der Jagd auf seinen Erbpachtländereien für die Zukunft gänzlich zu enthalten und die Kosten dieses Processes m. s. zu erstatten; sowie ferner, daß derselbe wegen des im Jahre 1851 geschossenen Rehbocks in eine Brüche von 50 ℔ Cour. und Erstattung der Untersuchungskosten verurtheilt werde.

Excipiendo hat der Beklagte die Behauptungen des Klägers, mit Ausnahme der Thatsache, daß er im Jahre 1851 einen Rehbock zu der angegebenen Zeit erlegt, in Abrede gestellt und dagegen behauptet, daß er die Jagd stets auf seinen Erbpachtsländereien ausgeübt habe, welche seinem Besitzvorweser und ihm durch den Erbpachtcontract, welcher nach der Verordnung vom 27sten December 1799 hier allein die Richtschnur abgebe, übertragen worden sei. Die Erbpachtstelle sei dem Erbpächter solchergestalt übertragen, daß er damit bloß als mit seinem Eigenthum schalten und walten könne, und was unter den gutsherrlichen Rechten zu verstehen sei, ergebe sich klar aus den Contracten selbst; daß die Jagd nicht dazu gezählt worden, gehe auch insonderheit daraus hervor, daß sich in allen übrigen Schönweider Erbpachtcontracten, mit Ausnahme des beklagtischen Contracts und drei anderer, ein besonderes Reservat der Jagd von Seiten der Gutsherrschaft vorfinde. Beklagter hat um Abweisung der Klage **ref. exp.** gebeten.

Nachdem re- und duplicirt worden, hat das Schönweider Justitiariat unterm 5ten October 1852 erkannt: *)

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß beide Parteien sowohl zur Begründung der angestellten Klage als auch des dagegen erhobenen Widerspruchs sich hauptsächlich auf die zwischen ihren Vorbesitzern resp. in O. T. K. 1780

Könnte und würde Kläger binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach beweisen, daß die Schönweider Gutsherrschaft seit Errichtung der Erbpacht über den Grundbesitz des Beklagten, mit Ausnahme der Zeitperiode vom 17ten April 1848 bis den 5ten Juli 1851, auf den Ländereien jener Erbpachtstelle fortwährend die Jagd in ihrem vollen Umfange als Recht ausgeübt habe, resp. durch ihre Officialen habe ausüben lassen, und zwar ohne Widerspruch von Seiten des Erbpächters und mit gänzlicher Ausschließung desselben von der Theilnahme an dieser Jagd, so wird auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis weiter ergehen, was Rechtens.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und Beklagter nicht vielmehr in Gemäßheit des Klagpetiti verurtheilt worden; event.

2) daß dem Appellanten ein Beweis auferlegt und nicht vielmehr dem Appellaten der Beweis des Erwerbes des Jagdrechts durch seine Erbpachtcontracte oder durch Verjährung nachgelassen worden, und event.

3) daß der erkannte Beweis so gefaßt, wie geschehen, und nicht entweder nur dahin interloquirt worden, daß der Ausdruck „Gerechtsame der

---

und O. T. R. 1801 errichteten Contracte, durch welche die Erbpacht der Schönweider Krugstelle constituirt worden, berufen haben, nach deren Wortlaut dem Erbpächter eben so wohl das Recht zusteht, mit dem acquirirten Grundstücke wie mit seinem Eigenthum zu schalten und zu walten, als ihm die Verpflichtung obliegt, nichts vorzunehmen, was den Gerechtsamen der Gutsherrschaft in Ansehung des Erbpachtstückes entgegen sein würde, indem Kläger zu den hier reservirten gutsherrlichen Gerechtsamen das ausschließliche Jagdrecht auf den Ländereien der vererbpachteten Stelle gerechnet wissen will, Beklagter aber aus dem Character der Erbpacht, welcher seinem Grundbesitze von einem der Vorbesitzer des Klägers selber verliehen worden ist, die Folgerung zieht, daß ihm die Jagd auf seinen Feldern, weil sie von dem Obereigenthümer nicht ausdrücklich reservirt worden, allein zustehe;

daß nun zwar für die von dem Beklagten beanspruchte Freiheit seines Grundbesitzes von gutsherrschaftlicher Jagdgerechtigkeit die bekannte Präsumtion, wornach einem Erbpächter alle mit dem Eigenthum verbundenen Nutzungsrechte zustehen, soweit sie nicht von dem Obereigenthümer ausdrücklich vorbehalten worden, berufen werden kann, daß aber nichts desto weniger, wie bei jedem contractlichen Verhältnisse, so auch hier, es vor allen Dingen auf den Willen und die Absicht derer ankommt, welche den in Frage stehenden Vertrag abgeschlossen haben und für die derselbe bindend sein soll, soferne eine solche voluntas anderweitig deutlich erkennbar ist;

daß, von letzterem Gesichtspuncte aus die vorliegende Sache betrachtet, allerdings aus den von dem Kläger angeführten thatsächlichen Umständen, falls dieselben erwiesen vorlägen, ohne Zweifel hervorgehen würde, daß eine Entäußerung des Rechtes, auf den beklagtischen Feldern zu jagen, abseiten der Gutsherrschaft und eine Uebertragung dieses Rechtes auf den Besitzer der Erbpachtstelle nicht beabsichtigt worden, indem nämlich Kläger behauptet, daß mit Ausnahme der Zeitperiode vom 17ten ~~August~~ 1848 bis den 5ten Juli 1851 seit Errichtung des Erbpachtscontractes seine Vorbesitzer und er selber jenes Recht in vollem Umfange und ohne daß der Erbpächter solches bestritten, ausgeübt, in dem nämlichen Zeitraum aber von dem Beklagten und dessen Vorbesitzern kein Versuch gemacht worden sei, sich dasselbe anzumaaßen;

daß mithin, da Beklagter bei Berufung auf die vorhin erwähnte Präsumtion diese Thatsachen in Abrede stellt, Kläger selbige beweisen, der ihm aufzuerlegende Beweis aber, eben weil die Klagbitte auf ein Verbot alles Jagens an den Beklagten gerichtet ist, dahin erstreckt werden muß, daß die behauptete fortwährende Ausübung der Jagd abseiten der Gutsherrschaft auf den Feldern des Beklagten nicht nur als Recht ohne Widerspruch und Störung abseiten des Letzteren und seiner Vorbesitzer, sondern auch mit Ausschließung derselben von der Theilnahme daran stattgefunden habe, wogegen die von dem Beklagten in seiner Vernehmlassung zur Elidirung des klägerischen Anspruchs angeführten Thatsachen einen Gegenstand des directen Gegenbeweises abgeben müssen;

daß ferner die in dem Zeitabschnitte vom 17ten April 1848 bis den 5ten Juli 1851 abseiten des Beklagten geschehene Ausübung der Jagd auf seinen Feldern dem jetzt klagend verfolgten Anspruche des Klägers nicht präjudicirlich sein kann;

daß endlich des Klägers Berufung auf die frühere Lehnsqualität des adeligen Guts Schönweide auf den vorliegenden Rechtsstreit eben so wenig Einfluß äußern darf, als der von ihm in eventum vorgeschützte Erwerbtitel der Acquisitivverjährung irgend welche Berücksichtigung finden kann, weil auf der einen Seite die Lehnsqualität (bekanntlich seit lange nur noch eine Formalität), wenn vielleicht auch für die Stellung der Gutsherrschaft zu der Landesherrschaft von Erheblichkeit, doch auf die Rechtsverhältnisse der Ersteren zu den Gutsuntergehörigen niemals, wenigstens nicht während der jetzt in Betracht kommenden Zeitperiode, eine Einwirkung geäußert hat, auf der anderen Seite aber, wenn bei Errichtung der Erbpacht das Jagdrecht wirklich von der Gutsherrschaft an den Käufer abgetreten wäre, es derselben an einem unerläßlichen Requisite der Acquisitivverjährung, der bona fides, gefehlt haben würde.

Gutsherrschaft" im Erbpachtcontracte vom Jahre 1780 das Jagdrecht mitbefaßt habe; oder wie sonst der Beweis, der dem Kläger aufzuerlegen, gefaßt werden müsse.

Nach der in appellatorio stattgehabten Verhandlung und da die Parteien sich darüber einig sind, daß dem Kläger als Besitzer des adeligen Guts Schönweide das Jagdrecht in demselben zustehe und der vorliegende Fall nach der Verordnung vom 27sten December 1799 entschieden werden müsse, indem die Einrede der Ersitzung nicht von dem Beklagten und Appellaten vorgeschützt worden, so steht zur Frage: ob dem Beklagten und Appellaten die Jagdgerechtigkeit, oder Ausübung der Jagd, auf seinen Erbpachtländereien durch die Contracte aus den Jahren 1780 und 1801 von Seiten der Gutsherrschaft überlassen worden ist.

In Erwägung nun, daß, mag das unbestrittene und gesetzlich anerkannte Jagdrecht der adeligen Güter als ein übertragenes Regal, oder als ein grundherrliches Recht angesehen werden, dasselbe dem Eigenthümer eines adeligen Gutes an dem ganzen Complex der Gutsländereien zusteht und auf dem gesammten Hof= und Bauernfelde als ein ausschließliches Recht ausgeübt wird, daß mithin durch die Verwandlung einer Zeitpacht in eine Erbpacht, oder die Errichtung einer Erbpacht das Jagdrecht nicht eo ipso für die Gutsherrschaft pro parte verloren geht und dem Erbpächter theilweise übertragen wird, indem es überhaupt nicht zum Begriffe der Erbpacht gehört, daß der Inhaber derselben die Ausübung der Jagd exerciren könne, es mithin, falls der Besitzer adeliger Erbpachtsländereien die Befugniß der Jagd behauptet, er den Nachweis liefern muß, daß ihm die Ausübung der Jagd auf seinen Erbpachtsländereien zustehe; wovon ihn die, gegen die Beschränkung in dem Verhältnisse der Erbpacht liegenden Befugnisse sprechende Präsumtion nicht befreien kann, weil eben als Regel gilt, daß den adeligen Gutsbesitzern die Jagd im ganzen Gute selbst mit Ausschließung der in demselben befindlichen Eigenthümer allein zusteht;

in weiterer Erwägung, daß in den producirten Erbpachtsverträgen aus den Jahren 1780 und 1801 die Uebertragung der Jagd an den Beklagten und Appellaten nicht gefunden werden kann, indem in dem erstgedachten Contracte dem Acquirenten der Erbpachtstelle alle, den Gerechtsamen der Gutsherrschaft, zu denen die ausschließliche Jagdbefugniß im Gute ohne Zweifel gehört, zuwiderlaufende Handlungen untersagt sind, in dem zweiten Contracte aber der Vertrag von 1780, insofern er nicht in dem Vertrage vom Jahre 1801 abgeändert worden, ausdrücklich bestätigt wird, die in den späteren Contracten befindlichen Abänderungen sich aber nicht auf die Clausel der erhaltenen gutsherrschaftlichen Gerechtsame beziehen; sowie

in Erwägung, daß auch in der Contractsclausel, daß der Erbpächter mit der Erbpachtstelle als mit seinem Eigenthum schalten und walten könne, die Uebertragung des Jagdrechts nicht gefunden werden kann, weil dieselbe eben so gut auf Eigenthums= und Erbpachtstellen paßt, welche mit oder ohne Jagdbefugniß veräußert sind und sich in Contracten ohne übertragenes Jagdrecht häufig vorfindet, endlich auch aus dem Umstande, daß in allen Schönweider Erbpachtscontracten bis auf den des Beklagten und Appellaten und drei anderen der Gutsherrschaft die Jagd ausdrücklich vorbehalten worden ist, nicht geschlossen werden kann, daß dem Beklagten und Appellaten und den drei anderen Erbpächtern in ihren Contracten die Jagd hat übertragen werden sollen, indem sich die veränderte und mit Rücksicht auf die Jagdgerechtigkeit sorgsamere Abfassung der Schönweider Erbpachtscontracte nicht so deuten läßt, daß die Gutsherrschaft in dem über die beklagtische Erbpachtsstelle abgeschlossenen Contracte die Jagd an den Erbpächter habe übertragen wollen, zu welcher Annahme es um so mehr an einem Grunde fehlt, als gerade die Gutsherrschaft in keinem Falle die Jagd an einen der Erbpächter contractlich übertragen hat;

in endlicher Erwägung, den Brüchantrag wegen des erlegten Rehbocks anlangend, daß auf denselben in diesem Verfahren nicht eingetreten werden kann, dem Kläger und Appellanten vielmehr überlassen bleiben muß, seine etwanigen bezüglichen Anträge bei dem Justitiariate anzubringen,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten, vertheilte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung, von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß sententia a qua des Schönweider Justitiariats vom 5ten October v. J. dahin zu reformiren, daß Beklagter und Appellat schuldig, sich der Ausübung der Jagd auf seinen Erbpachtsländereien für die Zukunft gänzlich zu enthalten und die in inferiori erwachsenen Proceßkosten mod. salva binnen sechs Wochen an den Kläger und Appellanten zu erstatten. Unter Compensation der Kosten der Appellationsinstanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 8ten April 1853.

Auf die von dem Beklagten gegen dieses Urtheil ergriffene Appellation erfolgte nachstehendes Erkenntniß:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — — — —

wird — — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß sich im Laufe der Zeit hier zu Lande die Rechtsansicht gebildet hat, daß das Jagdrecht der adeligen Güter nicht ein bloßer Ausfluß des Eigenthumsrechtes, sondern ein besonderes Privilegium, ein eigentliches gutsherrliches Recht ist, welches dem Gutsherrn als solchem zusteht und bei Veräußerung einzelner Gutstheile auf den Erwerber nur dann übergeht, wenn es ihm besonders übertragen worden ist; eine Rechtsansicht, welche sich daraus erklärt, daß es überhaupt sehr unwahrscheinlich ist, daß die Besitzer adeliger Güter, zumal, da dieselben von jeher auf das Jagdrecht einen großen Werth gelegt haben, bei Veräußerung von Hufen oder einzelnen Landstücken, welche zu ihren Gütern gehören, den Bauern das Jagdrecht mit überlassen haben sollten, weil dasselbe für diese von einem nur sehr geringen Werthe sein kann, während dadurch die Jagd des Gutsherrn in seinem Gute sehr behindert werden würde;

daß die Untergehörigen der adeligen Güter, bis die Leibeigenschaft gesetzlich aufgehoben ward, durchweg leibeigen waren;

daß die adeligen Güter manche Privilegien haben und die Besitzer derselben sich namentlich im Verhältniß zu ihren Untergehörigen in einer sehr bevorzugten Stellung befinden;

daß für diese Rechtsansicht auch insofern die Analogie spricht, als das Mühlenrecht, welches ursprünglich eben so wie das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes war, später in den adeligen Gütern unbestritten ein gutsherrliches Recht geworden ist und als die Gerichtsbarkeit der adeligen Güter, welche früher ohne höhere Genehmigung auf abgelegte Meiergüter übertragen werden konnte, jetzt der Gutsherrschaft als solcher zusteht;

in Erwägung, daß in dem Contracte vom Jahre 1780, auf welchen der Contract von 1801 Bezug nimmt, das Jagdrecht nicht speciell erwähnt ist, dagegen in jenem Contracte die Clausel enthalten ist, daß von dem Erbpächter und seinen Erben nichts vorgenommen werden dürfe, was den Gerechtsamen der Gutsherrschaft in Ansehung des Erbpachtstückes entgegen wäre; daß aber zu diesen Gerechtsamen gerade das Jagdrecht gerechnet wird, und, wenn das Jagdrecht auf den Erbpächter übergehen sollte, eine desfällige ausdrückliche Bestimmung um so mehr erforderlich gewesen wäre, als schon im Jahre 1780, also lange Zeit früher, als die Leibeigenschaft gesetzlich aufgehoben ward, schwerlich irgend ein bäuerlicher Gutsuntergehöriger im Herzogthum Holstein das Jagdrecht auf seinen Ländereien erworben haben wird, wogegen darauf, daß in anderen Schönweider Erbpachtscontracten die Jagd ausdrücklich reservirt ist, kein Gewicht gelegt werden kann, weil diese Reservation sich aus einer größeren Vorsicht bei Abfassung der Contracte erklären läßt; daß mithin die erste Beschwerde des Appellanten unbegründet ist;

in Erwägung, daß Appellant in seiner Vernehmlassung behauptet hat, er sowohl als sein Vater und Vorbesitzer hätten auf ihren Erbpachtsländereien immer frei und offen gejagt und seien durch den Appellaten oder dessen Vorbesitzer niemals daran behindert worden; daß es nach Analogie der usucapio libertatis eines Titels zur Verjährung nicht bedurfte und dem guten Glauben des Appellanten der Erbpachtscontract nicht im Wege steht, weil in diesem eine ausdrückliche Reservation des Jagdrechts nicht enthalten ist, daß mithin Appellant alle zur Begründung einer Einrede der Verjährung erforderlichen Thatsachen behauptet hat, und, daß dem Appellanten der Beweis dieser Thatsachen nicht deshalb abgeschnitten werden darf, weil er seine Berufung auf diese Thatsachen nicht ausdrücklich als Einrede der Verjährung bezeichnet hat; daß folglich die zweite Beschwerde des Appellanten begründet erscheint,

unter Aufhebung des landgerichtlichen Erkenntnisses vom 8ten April 1853 für Recht erkannt:

Könnte und würde Beklagter und Appellant binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und beweisen, daß er und sein Vater und Vorbesitzer in der Zeit vor dem 17ten April 1848 während eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen die Jagd auf den fraglichen Erbpachtsländereien beliebig ausgeübt haben, so wird weiter ergehen, was den Rechten gemäß. Unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz und unter Aussetzung der Kosten der ersten Instanz, sowie unter Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die erste Instanz.

V. R. W.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 26sten August 1854.

II.

In Appellationssachen der Dorfschaft Kesdorf, Beklagte und Appellantin, wider das Holsteinische Obersachwalteramt, Namens der Königl. Rentekammer, Kläger und Appellaten, wegen Ausübung des Jagdrechts auf den Kesdorfer Feldern,

ergeben die Acten:

In einer bei dem Plöner Landgericht, nach erfolgter Remittirung **ad ordinarium**, erhobenen Klage hat das Holsteinische Obersachwalteramt, Namens der Königl. Rentekammer, den Antrag,

> daß die Beklagten, die Eingesessenen der Dorfschaft Kesdorf, schuldig erkannt würden, sich in Zukunft alles Jagens auf der Kesdorfer Feldmark bei Vermeidung der in der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 angedrohten Strafen zu enthalten, **ref. exp.**,

auf folgendes Vorbringen gestützt. Die zu den sogenannten Lübischen Stiftsdörfern gehörige Dorfschaft Kesdorf habe mit diesen unter Dänischer Landeshoheit gestanden. Durch einen Vergleich mit Lübeck von 1802 seien derselben die Rechte adeliger Güter beigelegt. Die Eingesessenen der Stiftsdörfer seien hiedurch zu den Eigenthümern derselben in das Verhältniß der Gutsuntergehörigen getreten. — Durch den Vertrag vom 14ten Februar / 16ten Septbr. 1842 habe der Großherzog von Oldenburg, seit 1804 Inhaber derselben, die Proprietät sammt gutsherrlichen Rechten an den König von Dänemark übertragen, worauf mittelst Patents vom 3ten März 1845 diese Dorfschaft in rechtlicher und administrativer Hinsicht dem Amte Ahrensböck incorporirt worden sei. Bald nach der Uebertragung der Dorfschaft hätten Königliche Jagdbediente Kesdorfer Eingesessene auf der dortigen Feldmark auf der Jagd betroffen; durch die Behauptung derselben, daß die Dorfschaft von jeher die Jagd auf ihren Feldern selbst geübt habe, sei die Rentekammer genöthigt, Klage zu erheben. Die Jagd sei nach den in den Herzogthümern anerkannten gesetzlichen Grundsätzen ein Regal; die Jagdberechtigung eines Unterthanen habe daher die Präsumtion gegen sich und könne nur auf einem speciellen Erwerbungsgrunde beruhen. Ein solcher stehe unter andern den übrigen Gutsbesitzern in Ansehung ihrer Jagdgerechtigkeit auf ihren Guts- und Dorfsländereien, in Gemäßheit der Verordnung vom 27sten December 1799, zur Seite; falle nun aber durch einen Vertrag, wie dies mit der Dorfschaft Kesdorf der Fall sei, die Gutsherrlichkeit an die Krone zurück, so sei dadurch die damit verbundene Jagdgerechtigkeit dem Jagdregal consolidirt, denn da die Jagdgerechtigkeit nur die Ausübung des Jagdregals sei, so könne der Staat dieselbe nicht als ein besonderes Recht, als Privilegium, besitzen.

Aber auch als Gutsherrschaft aufgefaßt, habe die Dänische Regierung das ausschließliche Jagdrecht auf der Kesdorfer Feldmark; denn nach den Worten der Verordnung vom 27sten December 1799 Nr. 1 könne ein Anspruch von Gutsuntergehörigen auf Jagdgerechtigkeit sich nur auf ausdrückliche contractliche Uebertragung von Seiten der Gutsherrschaft gründen. Eine solche Uebertragung der Jagdgerechtigkeit sei aber nicht darin enthalten, wenn die Gutscontracte nur auf Uebertragung des vollen und unbeschränkten Eigenthums der Ländereien lauteten, ohne ausdrücklich der Jagd zu erwähnen. Dies sei auch in einem früheren Falle von dem Holsteinischen Landgericht anerkannt.

Endlich würde selbst dann, wenn die frühere Gutsherrschaft wirklich die Jagdgerechtigkeit den Beklagten übertragen hätte, dies für die Dänische Krone nicht bindend sein, indem durch den Rückfall der Jagdgerechtigkeit an dieselbe das Recht der Beklagten auf Ausübung wegfällig geworden, und Letzteren höchstens Entschädigungsansprüche gegen die frühere Gutsherrschaft zustehen könnten.

Excipiendo haben die Beklagten

1) die Einrede der unbegründeten Klage opponirt. Die Jagd sei der Natur der Sache nach ein Ausfluß des Eigenthums, ein Recht des Grundeigenthümers. Der erst spät aufgekommene Begriff der Jagdregalität habe sich, und namentlich auch in den Herzogthümern, nur beschränkt geltend gemacht, indem hier die adeligen Güter ihre natürliche Freiheit behalten hätten. Die Regalität der Jagd habe die Präsumtion gegen sich, und existire in den adeligen Gütern und Klöstern nicht, wie hier auch die Forst- und Jagdverordnung von 1784 nicht gelte. Wenn ein Gutsbesitzer sein Grundeigenthum ohne Vorbehalt der Jagd aufgebe, so erlange der Erwerber dasselbe ohne die Servitut einer den Gutsherrn zustehenden Jagdbefugniß; er acquirire freies Eigenthum. In dieser Weise seien schon 1806 die Eigenthumsübertragungen an die Kesdorfer Eingesessenen erfolgt; durch den zwischen der Oldenburgischen Rentekammer und den Kesdorfer Hufnern und Halbhufnern am 26sten Mai 1831 abgeschlossenen Abhandlungsvergleich aber habe die Gutsherrschaft ausdrücklich auf das derselben bisher vorbehaltene Eigenthumsrecht an den Hufenstellen (und hiermit auch auf das Jagdrecht) zu Gunsten der Kesdorfer verzichtet. Die Verordnung vom 27sten December 1799 enthalte nur eine Anerkennung der Freiheit der adeligen Güter, ertheile aber keine neuen Rechte. — Das in Anspruch genommene Jagdrecht der Landesherrschaft lasse sich daher weder aus der Regalität noch aus der Gutsherrlichkeit herleiten.

Eventuell haben die Beklagten, unter Einräumung des Factums, daß sie auf den Kesdorfer Feldern gejagt, die Regalität der Jagd, die Geltung der Forst- und Jagdverordnung in den adeligen und klösterlichen Districten und das Großherzogl. Oldenburgische Jagdrecht zum Gegenstand negativer Litiscontestation gemacht, auch ferner

2) behauptet, daß durch den Vertrag mit Lübeck vom 2ten April 1804 Art. 37 und jedenfalls durch den Vergleich vom 26sten Mai 1831 ein **Verzicht** auf das Jagdrecht ausgesprochen, und hierdurch dasselbe zu Gunsten der Beklagten erloschen sei. Ueberdies sei von den Beklagten und ihren Vorgängern seit unvordenklichen Zeiten die Jagd als ein Recht ausgeübt, und die Gutsherrschaft habe hiergegen keine Einwendungen gemacht, das Jagdrecht vielmehr anerkannt. Sodann haben die Beklagten

3) die Einrede der Extinctivverjährung vorgeschützt, da das Jagdrecht, welches als eine Species der Servituten in 10 Jahren durch Nichtgebrauch erlösche, in mehr als 40 Jahren nicht geübt sei;

4) die Einrede der Acquisitivverjährung, sowie der unvordenklichen Verjährung; daher der Schlußantrag:

daß Kläger mit seiner Klage ref. exp. abgewiesen werden möge.

Nach verhandelter Sache hat das Plöner Landgericht am 5ten Mai v. J., unter Verwerfung der vorgeschützten Einreden, erkannt:*)

daß die Beklagten schuldig, sich in Zukunft alles Jagens auf der Kesdorfer Feldmark, bei Vermeidung der in der Forst- und Jagdverord-

---

*) In den Entscheidungsgründen heißt es:

Daß die Jagdgerechtigkeit in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht aus der Landesherrlichkeit abgeleitet werden kann, ergiebt unter andern schon der § 139 der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784, in welchem dieselbe nicht im ganzen Lande, sondern nur in gewissen Districten für die Krone in Anspruch genommen wird. Dagegen ist es gesetzlich anerkannt, daß das Jagdrecht auf den adeligen Gütern den Besitzern derselben zusteht; vgl.

Haderslebener Receß vom 14ten April 1614.

Resolution der Landtagscommission vom 25sten Januar 1712. ad № 26.

Königliche Resolution vom 9ten Januar 1753. § 5.

Verordnung vom 27sten December 1799.

Daß nun die Gutsbesitzer dieses Recht nicht in ihrer Qualität als Eigenthümer der Grundstücke haben, geht namentlich hervor aus der Verordnung vom 27sten December 1799, welche ausdrücklich des Jagdrechts auf den Bauerfeldern erwähnt und zu einer Zeit erlassen ist, wo das Eigenthum der Bauerfelder auf vielen Gütern dem Gutsherrn nicht mehr zustand. Wenn sonach das Jagdrecht der Gutsbesitzer nicht aus ihrem Eigenthumsrechte an den Bauerfeldern, sondern aus der Gutsherrlichkeit abzuleiten ist, so folgt daraus, daß die Uebertragung des Eigenthums der Bauerfelder an sich die Verleihung des Jagdrechts nicht involvirt, daß dieselbe vielmehr bei Uebertragung des Eigenthums noch besonders zugestanden werden muß, und daß aus der Nichterwähnung des Jagdrechts nicht dessen stillschweigende Uebertragung an den Eigenthümer hergeleitet werden kann. Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß, wenn gleich nach dem Patent vom 3ten März 1845 alle gesetzlichen Verfügungen, welche im Amte Ahrensböck zur Anwendung kommen, auch für die Dorfschaft Kesdorf zur Richtschnur dienen sollen, dennoch nach dem § 7 dieses Patents wohlerworbene Rechte keine Veränderungen erleiden sollen; daß mithin, wenn etwa vor diesem Patente das Jagdrecht in Kesdorf Anderen als der Gutsherrschaft zugestanden haben sollte, dieses durch das gedachte Patent nicht aufgehoben und die Kesdorfer Feldmark nicht der Königl. Wildbahn incorporirt ist.

Aus dem Vorstehenden und der zuerst angeführten Bestimmung des Tractats von 1802 ergiebt sich nur, daß verfassungsmäßig der Krone, als bis zum 3ten März 1845 Gutsherrschaft von Kesdorf, das Jagdrecht in der dortigen Feldmark zusteht, insofern nicht aus einem besonderen Grunde das Jagdrecht auf Andere übergegangen ist. Ist letzteres aber nicht der Fall, so ist die Verordnung vom 2ten Juli 1784 durch das Patent vom 3ten März 1845 auf Kesdorf ausgedehnt, weil dann erworbene Rechte, welche durch Anwendung dieser Verordnung gekränkt würden, nicht vorhanden sind. Bekannten Rechten nach muß aber, da die Regel, wornach das Jagdrecht dem Gutsbesitzer zuständig ist, feststeht, der Beweis, daß dasselbe Anderen zustehe, von derjenigen Partei, welche im Processe dieses behauptet, geführt werden.

Wenn nun von den Beklagten behauptet ist, daß das Jagdrecht den Eingesessenen in Folge ihrer Contracte zustehe und zu diesem Ende das frühere Formular der Hufencontracte beigebracht worden ist, so ergiebt dieses, daß die Kesdorfer bisher ihre Stellen als coloni inne gehabt haben, und wird darin des Jagdrechts gar nicht erwähnt. Durch den Abhandlungsvergleich von 1831 ist zwar auf das der Gutsherrschaft früher reservirte Eigenthum an den Bauerstellen Verzicht geleistet worden, in diesem Vergleiche geschieht aber des Jagdrechts gleichfalls keinerlei Erwähnung, und, dem Obigen zufolge, kann hieraus nicht der Schluß gezogen werden, daß die Eigenthümer der Kesdorfer Bauerfelder das Jagdrecht auf denselben besitzen.

Durch das Eigenthum der Kesdorfer und ihre Contracte ist also nicht dargethan, daß ihnen das Jagdrecht zustehe.

nung vom 2ten Juli 1784 angedrohten Strafen, zu enthalten, wie auch dem Kläger die Kosten des Processes, m. c. d. s., zu erstatten.

Hiergegen haben die Beklagten unter gehöriger Prästirung der Solennien anhero appellirt und ihre Beschwerden darin gesetzt:

1) daß die Klage nicht ref. exp. verworfen,

2) event., daß nicht mindestens nach Inhalt der Acten auf Beweis erkannt worden, dessen Clausulirung unter Vorbehalt des richterlichen Ermessens etwa so zu fassen:

daß entweder die Gutsherrschaft über Kesdorf das Jagdrecht der Kesdorfer anerkannt, oder, daß dieselbe das Jagdrecht seit 10 Jahren oder gar seit 40 Jahren nicht ausgeübt habe, oder, daß die Beklagten und ihre Besitzvorgänger seit 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen oder seit unvordenklicher Zeit die Jagd auf den Kesdorfer Feldern ausgeübt haben.

Nach stattgehabter Verhandlung steht solchemnach zur Frage, ob die Klage als fundirt erscheine; event. ob die gegen dieselbe erhobenen Einreden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß die Jagdgerechtigkeit in hiesigen Landen nach einem von der Gesetzgebung anerkannten unzweifelhaften Gewohnheitsrecht als ein landesherrliches Regal zu betrachten ist, und zwar nicht nur (was auch von den Appellanten nicht bestritten ist) in den Städten, Aemtern und Landschaften, sondern auch in den adeligen und klösterlichen Districten, wie das theils aus der, mit der allgemeinen Entwickelungsgeschichte der deutschen Jagdregalität harmonirenden, in den ritterschaftlichen Privilegien vorkommenden Benennung „einer aus Gnaden zugestandenen Jagdfreiheit", theils daraus hervorgeht, daß nach der Verordnung vom 27sten Decbr. 1799 § 1 den adeligen Gutsbesitzern ꝛc. die Jagdgerechtigkeit nicht nur an den Hof- sondern auch an Bauerfeldern verbleiben soll; — ein Umstand, der mit einer Identificirung der Jagdgerechtigkeit und Freiheit des Eigenthums sich nicht vereinigen, wohl aber sich durch die Auffassung erklären läßt, daß die Jagdgerechtigkeit als ein Regal durch Belehnung (Privilegium) auf die adeligen Gutsbesitzer ꝛc. übergegangen;

in Erwägung, daß, wenn auch die Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 nicht in den adeligen und klösterlichen Districten gilt, dennoch die in diesem Gesetze enthaltene, entschiedene Anerkennung des Begriffs des Jagdregals zur Bestätigung des Grundsatzes beiträgt, daß im Herzogthum Holstein die Präsumtion für die Regalität der Jagdgerechtigkeit streitet, und daß schon hierdurch die, aus dem Begriff des freigewordenen Eigenthums argumentirende Behauptung der Appellanten, daß die, 1802 mit den Rechten adeliger Güter versehene, im Jahre 1804 an Oldenburg, sowie 1842 an die hiesige Landesherrschaft übertragene und 1845 dem Amte Ahrensböck incorporirte Dorfschaft Kesdorf durch die im Jahre 1806 und besonders 1831, ohne Vorbehalt des Jagdrechts, geschehene Eigenthumsübertragung die Jagdgerechtig-

---

Was sodann die erste Einrede betrifft, so ergiebt der Zusammenhang des angezogenen Vertrags vom 2ten April 1804, welcher zufolge der Einleitung zu der zweiten Hälfte geschlossen ward, um gewisse Irrungen zwischen der Regierung des Fürstenthums Lübeck und der Stadt Lübeck zu beseitigen, daß der fragliche Artikel 37 nur den Sinn haben kann, daß die Jagdbefugnisse, welche fürstlicher Seits auf dem Territorio der Stadt Lübeck und umgekehrt geltend gemacht worden sind, für die Zukunft aufgehoben werden sollen, und daß der fragliche Artikel nicht so verstanden werden kann, daß in den Dorfschaften, über welche in diesem Vertrage paciscirt ist, überhaupt nicht mehr von einem der beiderseitigen Contrahenten gejagt werden solle, ergiebt sich aus dem Artikel 25, wornach das Territorium, welches den Gegenstand des Vertrages bildet, mit allen dem einen oder dem anderen Theile daran zustehenden Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Befugnissen übertragen ist; es ist mithin durch diesen Vertrag in Betreff des Jagdrechts, dasselbe mag nun dem Gutsherrn oder den Bauern zustehen, nichts verändert worden.

Die erste Einrede ist demnach zu verwerfen.

Was sodann die drei anderen Einreden betrifft, welche sämmtlich auf die Verjährung gestützt werden, so besagt die Verordnung vom 27sten December 1799 § 1: in Ansehung der von den adeligen Gütern, mit oder ohne Jagdgerechtigkeit, veräußerten Stücke dienen die darüber errichteten Contracte zur Entscheidung. Diese Behauptung kann keine andere Bedeutung haben, als daß lediglich die über die Veräußerung der fraglichen Grundstücke geschlossenen Contracte die Richtschnur bilden sollen, nach welcher über die Frage, ob dem Besitzer eines solchen Grundstücks oder dem Gutsbesitzer das Jagdrecht zustehe, zu entscheiden ist, und, daß also eine andere Erwerbsart als die der Uebertragung des Rechtes durch Vereinbarung gar nicht zulässig ist. Diese Ansicht, welche auch von vaterländischen Rechtslehrern ausgesprochen wird,

vgl. Esmarch's Schlesw. Civilrecht, S. 193,

hat besonders den Grund für sich, daß, wenn nicht den Contracten ausschließlich die Entscheidung beigelegt wäre, die Hervorhebung derselben, eventuell selbstverständlich ganz überflüssig gewesen wäre.

Es sind demnach die gedachten Einreden zu verwerfen.

keit erworben hätte, widerlegt wird, indem die Uebertragung des freien Grundeigenthums noch keinen Schluß auf die Erwerbung des Jagdrechts zuläßt;

in Erwägung, daß hiernach und da durch die 1842 erfolgte Uebertragung der Dorfschaft Kesdorf an die hiesige Landesherrschaft die Rechte adeliger Gutsbesitzer auf dieselbe übergegangen sind, die auf Schützung der landesherrlichen Jagdregale gerichtete Klage als fundirt und durch den Inhalt der Litiscontestation als bewiesen, mithin die erste Beschwerde als unbegründet erscheint;

in fernerer Erwägung, daß zwar Beklagte und Appellanten, wenn sie sich mit Erfolg gegen die rechtlich begründete Klage schützen wollen, eines speciellen Erwerbsgrundes bedürfen, daß aber die Behauptung des Appellaten und des **judicii a quo**, als bestehe der einzig mögliche Erwerbsgrund des Jagdregals gesetzlich in einem Contract, auf einer verfehlten Auslegung des § 1 der Verordnung vom 27sten Decbr. 1799 beruht, indem die dort vorkommenden Worte überhaupt nicht über die Art der Erwerbung der Jagdgerechtigkeit bestimmen, sondern lediglich aussprechen sollen, daß auch die Ausübung des Jagdrechts nach Inhalt contractlicher Vereinbarung Gegenstand der Disposition solle sein können;

in Erwägung, was die vorgeschützten Einreden betrifft, daß die Einrede der abseiten der Gutsherrschaft geschehenen Anerkennung des Kesdorfer Jagdrechts kein Gehör verdient, weil diejenigen Facta, aus welchen Beklagte und Appellanten eine solche Anerkennung herleiten, die Form der Contracte aus dem Jahre 1806 und der Abhandlungsvergleich von 1831 bereits dahin ihre Würdigung gefunden haben, daß sie eine Anerkennung nicht enthalten; das Vorhandensein anderer Thatumstände, aus welchen eine solche folgen sollte, aber gar nicht behauptet ist, hierüber mithin eine Beweisauflage nicht geschehen kann;

in Erwägung, daß auch über die opponirte Einrede der Extinctiv- und Acquisitivverjährung eine Beweisauflage als unzulässig erscheint, weil es sich nicht um eine privatrechtliche Servitut, sondern ausgeführtermaaßen um ein Regal handelt, zu dessen Erwerbung nach anerkannten Rechtsgrundsätzen weder die eine noch die andere gedachte Verjährungsart ausreicht; daß mithin die zweite Beschwerde, soweit sie sich auf die bisher gewürdigten Einreden bezieht, sich gleichfalls als unbegründet darstellt;

in Erwägung aber, daß nach gesetzlicher Vorschrift
R. A. v. 1548 § 56. 59.
und nach unbestrittener Theorie und Praxis Regalien durch unvordenkliche Verjährung auch von Privatpersonen erworben werden, und daß daher, da Beklagte und Appellanten sich **excipiendo** darauf berufen haben, „daß sie und ihre Vorgänger seit unvordenklichen Zeiten auf Kesdorf die Jagd als ein Recht ausgeübt, und daß die Gutsherrschaft gegen solche Ausübung der Jagd keine Einwendungen gemacht habe", denselben über den Gegenstand dieser Behauptung der Beweis nachgelassen werden muß, hiergegen auch der vom Appellaten gemachte Einwand, daß der angebliche unvordenkliche Besitz durch den Hoheitsvertrag von 1802 jedenfalls interrumpirt sei, nicht als erheblich erscheint, weil auf die Wirksamkeit des unvordenklichen Besitzes der als Regale aufgefaßten Jagdgerechtigkeit die veränderte Qualität des Grundes sowenig, als der Wechsel der Grundherrschaft von Einfluß ist;

wird, auf eingelegte Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Plöner Landgerichts dahin zu reformiren:

würden Beklagte und Appellanten innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

daß sie und ihre Besitzvorgänger seit unvordenklicher Zeit auf den Kesdorfer Feldern die Jagd ausgeübt haben,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise in der Hauptsache und der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31sten Mai 1847.

(Der Beschluß folgt).

Berichtigung.

In voriger Nummer d. Bl. ist Seite 1 Spalte 2 in der Note statt „erhält" — „erhellt" zu lesen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

7. Stück. Den 12. Februar 1855.

Entscheidungen.

Das den adeligen Gütern zustehende Jagdrecht geht bei Veräußerung einzelner Gutstheile auf den Erwerber nur dann über, wenn es ihm besonders übertragen worden ist. — Ersitzung des Jagdrechts.

(Des zweiten Falles Beschluß.)

Die Appellation des Beklagten gegen diese Entscheidung hatte nachstehendes Erkenntniß zur Folge.

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — — — —

wird — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß zufolge Hoheitsvertrages vom 22sten Januar 1802 Art. 5. die damals dem Stift Lübeck gehörige, unter Holsteinischer Landeshoheit belegene Dorfschaft Kesdorf in Ansehung der gesetzlichen Vorschriften und deren Befolgung den Holsteinischen adeligen Gütern gleichgeachtet werden soll;

daß zufolge der Verordnung vom 27sten Decbr. 1799 den adeligen Gütern und deren Besitzern die Jagdgerechtigkeit in den zu jedem Gute gehörigen Bezirken zusteht, und in Ansehung der davon mit oder ohne Jagdgerechtigkeit veräußerten Stücke die darüber errichteten Contracte zur Entscheidung dienen sollen;

daß es demnach hier auf den Inhalt derjenigen Contracte ankommt, durch welche die Besitzer von Stellen der Dorfschaft Kesdorf solche von der Gutsherrschaft erworben haben;

daß bei der ursprünglichen Vererbpachtung dieser Stellen, nach Angabe der Parteien, besondere Vereinbarungen wegen Ueberlassung der Jagd nicht getroffen worden sein sollen;

daß aber, wenn der Besitzer eines adeligen Guts einzelne dazu gehörige Bauerstellen veräußert oder gar nur in Erbpacht ausgiebt, ohne daß dabei einer Mitübertragung des Jagdrechts Erwähnung geschieht, angenommen werden muß, daß der Veräußerer sich dies Recht auf den Grundstücken reservirt habe, indem, wenn auch die Jagd in Deutschland ursprünglich zu den Rechten des echten Eigenthums gehört haben und als ein Ausfluß des Eigenthums am Grund und Boden betrachtet worden sein mag, dennoch sich im Laufe der Zeit hier zu Lande die Rechtsansicht gebildet hat, daß das Jagdrecht der adeligen Güter nicht ein bloßer Ausfluß des Eigenthumsrechtes, sondern ein besonderes Privilegium, ein eigentliches gutsherrliches Recht sei, welches dem Gutsherrn als solchem zustehe und bei der Veräußerung einzelner Gutstheile auf den Erwerber nur dann übergehe, wenn es ihm besonders übertragen worden sei;

daß diesemnach angenommen werden muß, daß der Gutsherrschaft über Kesdorf, dem lübischen Stifte, die Jagdgerechtigkeit in der Kesdorfer Feldmark im Jahre 1804 noch zustand;

daß ferner in diesem Jahre das Eigenthum von Kesdorf auf Oldenburg und im Jahre 1842 auf Holstein übergegangen ist, daß mithin nicht zu bezweifeln steht, daß die Holsteinische Landesherrschaft als Gutsherrschaft über Kesdorf zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit in der Kesdorfer Feldmark an sich befugt, und die angestellte Klage deshalb begründet erscheint;

in weiterer Erwägung, daß zwar in dem Abhandlungsvertrage vom 26sten Mai 1831 zwischen der Rentekammer in Eutin und den Hufnern in Kesdorf die Gutsherrschaft auf das, bis dahin vorbehaltene, Eigenthumsrecht an den Hufenstellen gegen eine feste jährliche Abgabe Verzicht geleistet hat, in dieser Verzichtleistung jedoch eine stillschweigende Uebertragung des Jagdrechts von Seiten der Gutsherrschaft an die Hufner nicht gefunden werden kann, weil dem Obigen zufolge die einem adeligen Gute anklebende Jagdgerechtigkeit nicht eine bloße Pertinenz des Eigenthums

ist, also auch durch bloße Verzichtleistung auf das Eigenthum an einzelnen Stücken des Guts nicht verloren gehen kann; wie denn auch im vorliegenden Falle auf Seiten der Gutsherrschaft, in Ermangelung besonderer Bewegungsgründe, nicht die Absicht vorausgesetzt werden kann, daß dieselbe, bei Veräußerung einzelner Grundstücke, ihr Jagdrecht, welches als eigenes Vorzugsrecht adeliger Güter angesehen wird, habe aufgeben und selbiges an jeden einzelnen Bauern auf dessen Felde habe übertragen, mithin auf dem Kesdorfer Felde eine Menge Jagdberechtigter, jeden für sein eigenes bäuerliches Feld, habe einführen wollen;

daß folglich die erste auf Abweisung der Klage gerichtete Beschwerde der Appellanten keineswegs als gerechtfertigt sich darstellt;

in fernerer Erwägung, daß, die zweite Beschwerde anlangend, das im Streit befangene Jagdrecht aus dem Gesichtspunkte eines Regals nicht aufgefaßt werden darf, weil die Kesdorfer Gutsherrschaft, bevor diese an die Holsteinische Landesherrschaft überging, zu der streitigen Jagd kraft ihrer Gutsherrschaft, nach Bestimmung des Hoheitsvertrages vom Jahre 1802 und der Verordnung vom 27sten Decbr. 1799, nicht aber vermöge eines landesherrlichen Regals, befugt war, die nachherige Consolidirung der Gutsherrschaft mit der Landeshoheit aber auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Gutsuntergehörigen einen nachtheiligen Einfluß zu äußern nicht geeignet ist; daß daher bei der Behauptung der Appellanten, daß sie durch Verjährung das Jagdrecht auf den Kesdorfer Feldern erworben, nicht grade der Beweis eines unvordenklichen Herkommens erforderlich ist, sondern der Beweis der in Holstein im Gebiete des Sachsenrechts üblichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen genügt;

daß mithin insoweit die zweite Beschwerde des Appellaten begründet erscheint;

hiemit für Recht erkannt:

das das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 31sten Mai 1847 dahin abzuändern:

Würden Beklagte und Appellanten innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, in rechtlicher Art darthun und beweisen, daß sie und ihre Besitzvorgänger seit 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen auf den Kesdorfer Feldern die Jagd beliebig ausgeübt haben,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise weiter ergehen, was Rechtens; unter Aussetzung der Kosten der ersten und Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz, sowie unter Verweisung der Sache an die vorige Instanz.

Wie denn also erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 24sten August 1854.

Erlöschen einer persönlichen Servitut durch das Aufhören der Möglichkeit ihrer Benutzung.

In Sachen des Altonaischen Bürgers Johann Heinrich Matthias Schultz, Klägers, Appellanten und Appellaten, wider den Kaufmann Jacob Peters in Altona, Beklagten, Appellaten und Appellanten, hauptsächlich wegen Einräumung eines Schauers, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Altonaer Magistrats vom 20sten December 1849;

ergeben die Acten:

Der Kläger hat im Jahre 1846 von zwei ihm damals eigenthümlich gehörigen, neben einander belegenen Häusern das eine an den Kaufmann Peters verkauft und bei dieser Gelegenheit sich die jetzt streitige Berechtigung der Benutzung des zu dem verkauften Erbe gehörigen Schauers reservirt.

Im Kaufcontract ist hierüber nachfolgende Bestimmung getroffen worden:

„Dem Verkäufer wird die Befugniß zugestanden, für seine Lebenszeit und, wenn er bei seinem Tode eine Ehefrau hinterlassen sollte, der Letzteren bis an ihr Lebensende das zu dem verkauften Erbe gehörige, auf dem Hinterhofe belegene Schauer miethfrei zu benutzen, in welchem jedoch für den Käufer Platz zur Stallung eines Pferdes und Aufbewahrung der für dasselbe erforderlichen Fourage reservirt bleibt, so lange er und seine Ehefrau selbst Gebrauch von demselben machen wollen, es ist denselben auch gestattet, das gedachte Schauer zum Zweck ihres Geschäftes umzubauen und zu vergrößern, zu welchem Ende ein Theil des Hofes bis auf den auf letzterem sich findenden Baum, in einer Länge von 9 Fuß und in einer Breite von 10 Fuß, verwendet werden darf; dagegen kann Verkäufer über das gedachte Schauer und den zu dem Umbau desselben zu verwendenden Theil des Hofes nicht anderweitig disponiren, hat vielmehr das Schauer, sobald er oder seine etwanige Ehefrau dasselbe

nicht selbst mehr benutzen wollen, dem Käufer **in statu quo** zur freien unbeschränkten Disposition zu stellen. Der übrige Theil des gedachten Hofes wird vom Verkäufer, so lange derselbe oder seine etwanige Ehefrau von dem beregten Schauer Gebrauch machen, und Käufer gemeinschaftlich benutzt."

Nachdem Kläger im Februar 1847 wegen eingetretener Geisteskrankheit in die Schleswigsche Irrenanstalt abgeführt worden, und hiernächst über die Habe und Güter desselben Concurs ausgebrochen, auch in diesem Concurse das zweite ihm annoch gehörige Haus verkauft worden war, hat Beklagter, die streitige Berechtigung als erloschen betrachtend, über das fragliche Schauer einseitig disponirt.

Der Kläger ist hierauf nach seiner Rückkehr aus der Irrenanstalt beim Altonaer Magistrat, auf Grundlage der angeführten contractlichen Bestimmung, wider den Beklagten klagbar geworden und hat, unter Reservation seiner Ansprüche auf Auskehrung der für das Schauer vom Beklagten erhobenen und bis zur Wiedereinräumung zu erhebenden Miethe, sowie auf Ersatz des durch die Vorenthaltung des Schauers erwachsenen Schadens darauf angetragen, daß Beklagter schuldig erkannt werden möge, ihm das Schauer, der contractlichen Uebereinkunft gemäß, innerhalb drei Tagen einzuräumen.

Vom Beklagten ist **excipiendo** der Klage entgegengesetzt worden, daß das dem Kläger durch Kaufcontract in seiner damaligen Eigenschaft als Eigenthümer des benachbarten Grundstückes eingeräumte Gebrauchsrecht, nachdem dies Erbe im Concurse verkauft worden, als erloschen angesehen werden müsse, übrigens auch für den Kläger nicht einmal die Möglichkeit vorhanden sei, das streitige Schauer zu benutzen, indem der jetzige Eigenthümer seines früheren Erbes ihm den Durchgang nicht gestatten werde, Beklagter aber in keiner Weise verpflichtet sei, den Kläger durch sein Haus gehen zu lassen.

Replicando hat Kläger, mit Beziehung auf diese Bemerkung, hervorgehoben, daß der Zugang zu dem Schauer von der Straße aus stets nur durch den zu dem Hause des Beklagten gehörigen Thorweg stattgehabt habe, und nach geschehener mündlicher Verhandlung ist unterm 20sten December 1849 vom Altonaer Magistrat erkannt worden: *)

daß Kläger mit seinen Ansprüchen auf Zurückzahlung der vermeintlich vom Kläger erhobenen

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß es zwischen den Parteien unbestritten ist, daß der Kläger beim Verkaufe des an der großen Elbstraße № 153 belegenen Erbes an den Beklagten sich nach Maaßgabe des § 3 der Kaufsbedingungen das Recht ausbedungen hat, so lange er und seine Ehefrau selbst Gebrauch von demselben machen wollen, das auf dem Hinterhofe dieses Erbes belegene Schauer theilweise miethfrei zu benutzen, dasselbe auch zum Zweck ihres Geschäftes umzubauen und innerhalb näher bestimmten Gränzen zu vergrößern, auch den Hinterhof gemeinschaftlich zu gebrauchen;

in Erwägung, daß der Kläger zur Zeit der Errichtung des gedachten Kaufcontracts Eigenthümer eines Hauses im Dingsgange gewesen, dessen Hofplatz an den Hinterhof des an Beklagten verkauften Erbes und an das auf diesem Hinterhofe befindliche jetzt streitige Schauer gränzt;

in fernerer Erwägung, daß, dieses nachbarlichen Verhältnisses ungeachtet, in den erwähnten Kaufbedingungen auf keine Weise ausgesprochen worden, daß die dem Kläger eingeräumte Befugniß die Eigenschaft eines nachbarlichen Rechts erhalten sollte, dieselbe sich vielmehr als ein rein persönliches Benutzungsrecht herausstellt, das daher den Bestimmungen der l. 4. D. de servitutibus 8. 2. nicht unterliegt, und dessen Ausübung deshalb dem Kläger, so lange er und eventuell seine Ehefrau das Schauer selbst benutzen wollen, unbenommen bleiben muß;

in Erwägung, daß aber jede anderweitige Disposition über das fragliche Schauer dem Kläger nach den unzweifelhaften Worten des mehrerwähnten Kaufcontracts untersagt war, derselbe daher auch nicht für befugt zu erachten, dasselbe zu vermiethen;

in fernerer Erwägung, daß nach der vorbemerkten Natur des eingeräumten Benutzungsrechts dasselbe weder durch den über die Habe und Güter des Klägers ausgebrochenen Concurs, noch durch den Verkauf des früher im Besitz des Klägers befindlichen nachbarlichen Grundstücks an sich cessiren kann, vielmehr fortdauern muß, so lange oder sobald Kläger und seine Ehefrau sich im Besitz eines Zugangs zu dem fraglichen Hinterhofe und dem darnach befindlichen Schauer befinden werden;

in Erwägung aber, daß die Klage von einem Rechtsanspruch des Klägers auf einen Durchgang durch das Erbe des Beklagten behufs Benutzung des Schauers nichts enthält, deshalb auch das in dieser Beziehung excipiendo Bemerkte und replicando Hervorgehobene eines Gegenstandes entbehrt, und daher in diesem Processe der richterlichen Beurtheilung nicht unterworfen werden kann, auch eine Durchgangsbefugniß durch das Haus oder den Speicherraum des Beklagten als eine gesetzliche, mithin nothwendige und stillschweigend eintretende Folge der Constituirung des Benutzungsrechts am Schauer schon um deswillen nicht angesehen werden kann, weil weder zur Zeit der Constituirung, noch mithin auch jetzt die Einräumung eines solchen Durchgangs die Ausübung des Benutzungsrechtes bedingte und der Beklagte nicht blos dadurch, daß der Kläger sein benachbartes Eigenthum verlor, in eine schlechtere Lage gesetzt werden kann.

Miethen für das Schauer abzuweisen, Beklagter dagegen dem Kläger und event. seiner Ehefrau, so lange dieselben das fragliche Schauer s. w. d. a. selbst benutzen wollen, und so lange und so bald sie dasselbe benutzen können, in dem im § 3 der Kaufbedingungen über das Erbe des Beklagten näher bezeichneten Umfange dies Benutzungsrecht einzuräumen schuldig sei, unter Compensation der Kosten dieses Processes, insoweit nicht bereits rechtskräftig über dieselben erkannt sein sollte.

Wider dies Erkenntniß ist von beiden Parteien das Rechtsmittel der Appellation ergriffen worden.

Kläger beschwert sich darüber:

1) weil erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr Beklagter, dem Klagantrage gemäß, schuldig erkannt worden, das in der Anlage zur Klage § 3 näher beschriebene Schauer, der contractlichen Uebereinkunft gemäß, binnen drei Tagen einzuräumen und die Kosten dieses Processes zu erstatten; **event.**
2) weil der Satz „solange und sobald sie dasselbe benutzen können" in das Erkenntniß aufgenommen worden; **in omnem eventum**
3) weil über die im Klaglibell ohne desfälligen Antrag nur im Allgemeinen reservirten klägerischen Ansprüche auf Zurückzahlung der vom Beklagten erhobenen Miethe überall ein Erkenntniß abgegeben worden.

Beklagter dagegen setzt seine Beschwerde darin:

daß nicht Kläger mit seiner unbegründeten Klage unter Verurtheilung in die Kosten ab- und zur Ruhe verwiesen worden.

Es steht demnach zunächst zur Frage: ob die Klage für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß, wenn gleich der der Klage zum Grunde liegende Kaufcontract nicht ausdrücklich vorschreibt, daß die Berechtigung der Benutzung des in Rede stehenden Schauers als wegfällig zu betrachten sei, sobald das zur Zeit der Contractserrichtung dem Kläger gehörige Nachbarhaus in andere Hände übergehen würde, doch angenommen werden muß, daß dies als eine selbstverständliche Bedingung von den Contrahenten stillschweigends vorausgesetzt worden ist, da das dem Kläger für seine Person wie für seine Ehefrau eingeräumte, jedoch lediglich auf den eigenen Gebrauch beschränkte Benutzungsrecht, wie darauf auch die im Einzelnen getroffenen speciellen Bestimmungen des Contracts hinweisen, offenbar eben nur mit Rücksicht auf das bestehende nachbarliche Verhältniß begründet worden, auch keine Bestimmung in dem Contract enthalten ist, wodurch dem Kläger für den Fall der Veräußerung seines Hauses der Zugang zu dem Schauer und mithin die Möglichkeit einer ferneren Benutzung desselben erhalten worden wäre, andererseits aber in demselben ausdrücklich festgesetzt wird, daß das Schauer dem Beklagten zur freien Disposition gestellt werden sollte, sobald Kläger oder dessen Frau selbst nicht mehr Gebrauch davon machen wollten, — eine Bestimmung, welche, wenn man sie nicht als völlig bedeutungslos betrachten will, eben nur in dem Sinn verstanden werden kann, daß, falls Kläger und event. dessen Frau das Schauer nicht mehr selbst gebrauchen könnten, dasselbe dem Eigenthümer nicht aus bloßer Chicane oder für mögliche Eventualitäten länger vorenthalten bleiben dürfe, und welche hinfolglich auch für den vorliegenden Fall zutreffend erscheint, indem dem Kläger in Folge des Verkaufs seines benachbarten Erbes der Zugang zu dem Schauer benommen worden, und für ihn mithin die Möglichkeit der eigenen Benutzung des fraglichen Locals nicht mehr vorhanden ist;

in Erwägung, daß solchemnach die angestellte Klage für begründet nicht erachtet werden kann,

wird, nach auf eingelegte Recesse und eingezogene Unterinstanzacten stattgefundener mündlicher Verhandlung, hiedurch, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Altonaer Magistrats, unter Compensation der Kosten dieser Instanz, dahin abzuändern:

daß Kläger mit seiner unbegründeten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Kläger die **in inferiori** erwachsenen Kosten, insoweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, sobald er des Vermögens, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten December 1851.

Auf die von dem Kläger gegen dieses Erkenntniß ergriffene Appellation wurde demselben vom Oberappellationsgerichte unterm 19ten October 1852, unter Verweisung auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses, ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Die für eine servitus prædii rustici geltenden Grundsätze finden nicht unbedingt Anwendung, wenn eine ähnliche Befugniß als servitus prædii urbani constituirt wird. — Realservituten, welche für einen fundus ohne Beschränkung erworben werden, gehören dem ganzen Grundstücke untheilbar an.

In Appellationssachen des Weinhändlers J. H. Wickel in Pinneberg, Klägers und Appellanten, wider den Kaufmann Michel Baruch in Segeberg, Beklagten und Appellaten, wegen angeblich widerrechtlicher Nutzung einer Fahrgerechtigkeit, jetzt gegen das Erkenntniß des Segeberger Magistrats vom 30sten Decbr. v. J.,

ergeben die Acten:

Appellant hat in seiner beim Segeberger Magistrat angebrachten Klage vorstellig gemacht:

Im Jahre 1838 habe sein Vorweser Wetzler an den Rathsdiener Blume einen Bauplatz verkauft, welcher 1839 an dessen Sohn, den Schlachter Blume, und 1845 an Michel Baruch, den Beklagten, übergegangen sei. Dieser Bauplatz, abgelegt von dem Wetzler'schen Gewese, habe sich an der Straße zwischen Wetzler's Wohnhause bis zur Planke des anderseitigen Nachbarn in der Länge von nur reichlich 29 Fuß erstreckt, und sei daher dem Käufer die Servitut der Einfahrt über Verkäufers Hofstelle, und zwar um das Haus des Verkäufers herum bei der Veräußerung vom Jahre 1838 zugesichert worden. Daneben sei ausbedungen, daß es dem Verkäufer, falls es ihm später conveniren sollte, die Lage seines Wohnhauses zu ändern, freistehen solle, die dem Käufer zugesicherte Einfahrt, übrigens in einer dem Letzteren hinreichend bequemen Richtung, zu verlegen. Kläger, welcher im Jahre 1842 das Wetzler'sche Gewese erstanden, habe von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht, das alte Wohnhaus niedergebrochen und sein neues so weit zurückverlegt, daß er die dem beklagtischen Besitze schuldige Einfahrt zwischen ihre beiderseitigen Wohnhäuser habe verlegen können. Die solchergestalt umgelegte, dem beklagtischen Besitze unbestritten zuständige Einfahrt, sei denn auch vom Schlachter Blume, demnächst von dem jetzigen Beklagten, gleich wie früher der Weg um Wetzler's Haus herum, zur Einfahrt, aber auch nur zur Einfahrt, benutzt worden, bis im Jahre 1851 der Beklagte in der hinten auf seinem Hofplatze liegenden Scheune zwei Familienwohnungen eingerichtet habe. Die Bewohner dieser Miethlocale nun hätten es sich einfallen lassen, die Einfahrt als ihren regelmäßigen Ein- und Ausgang zu benutzen.

Diese lebhafte Passage der Miethsleute in des Beklagten Scheune sammt ihren zahlreichen Kindern falle dem Kläger lästig, und glaube er, nicht verpflichtet zu sein, dieselbe sich gefallen zu lassen.

Es sei nämlich die Frage, welchen Umfang eine Servitut habe, hauptsächlich nach den Verhältnissen zu beurtheilen, die zur Zeit der Bestellung der Servitut bestanden. Damals aber habe keiner der Contrahenten an die Bewohner der noch gar nicht existirenden Scheune denken können, und die Bewohner des auf dem abgelegten Bauplatze errichteten Hauptgebäudes an der Straße hätten ihren Aus- und Eingang durch die Hausthüre, keinesweges über Wetzlers Hofplatz und um dessen Haus herum genommen.

Auch für die Scheunenbewohner sei die Benutzung der Einfahrt zum Aus- und Eingehen kein Bedürfniß, dieselben könnten durch des Beklagten Hauptgebäude an die Straße kommen. Die Regel via et iter et actum in se continet sei zwar nicht zu bestreiten, aber in welchem Maaße ein Fahrweg als Fußweg benutzt werden dürfe, sei in jedem einzelnen Falle nach den concreten Verhältnissen zu beurtheilen, und dabei insbesondere zu berücksichtigen, daß es sich hier um prædia urbana handle, bei denen an und für sich die servitus viæ nicht eine so ausgedehnte Anwendung leide, als bei prædiis rusticis, so wie, daß jede Servitut civiliter, auf eine das prædium serviens nicht ohne Noth belästigende Weise genutzt werden solle.

Kläger stellte sein petitum dahin:

> daß Beklagter schuldig, der Benutzung der über des Klägers Hofstelle ihm zustehenden Einfahrt als Aus- und Eingangsweges für die in seiner (des Beklagten) Scheune angebrachten Wohnungen fortan sich zu enthalten, ref. exp.

Beklagter opponirte zuvörderst die exceptio deficientis legitimationis activæ, weil des Klägers Eigenthumsrecht an dem fundo servienti nicht nachgewiesen, und bat deshalb, ihn angebrachtermaaßen abzuweisen.

Event. contestirte er litem dahin, daß er das Aus- und Eingehen über die Einfahrt sowohl factisch einräume, als von Rechtswegen in Anspruch nehme, suchte exceptionem non fundatæ actionis durch die Anführung zu begründen, daß bei ursprünglicher Ausbedingung der Servitut keinesweges ein Vorbehalt in dem Sinne, daß die Einfahrt nicht auch zum Gehen benutzt werden sollte, gemacht sei, in Ermangelung dessen aber gesetzlich die via den Fußsteig in sich schließe, und opponirte schließlich exceptionem præscriptionis, Bezug nehmend auf den angefügten Extract der eidlichen Aussage des Schlachters Blume vom 15ten Juni 1852, wornach dieser in einer damals zwischen den gegen-

wärtgen Parteien verhandelten Spoliensache bezeugt hatte, daß bei Errichtuug der Befriedigungsplanke zwischen dem früher ihm zuständig gewesenen, jetzt Baruch gehörigen, Hause und Wickel, früher Wetzler, gleichzeitig auch von ihm die Einfahrtspforte und Eingangspforte in solcher Befriedigungsplanke errichtet, und daß, während er das jetzt Baruchsche Haus bewohnt, mithin in 6—7 Jahren, beide Pforten ungehindert benutzt worden seien.

Beklagter bat um Abweisung der Klage unter Kostenerstattung.

Replicando wurde nachzuweisen gesucht, daß Beklagter den Kläger als Eigenthümer des **fundi servientis** schon in der früheren Spolienprocedur, auf welche er sich selbst berufen, anerkannt habe, das Zugeständniß der Thatsache, daß in des Beklagten Scheune seit 1851 zwei Familienwohnungen eingerichtet seien, und von den dortigen Miethsleuten die Einfahrt als Aus- und Eingang benutzt werde, acceptirt, die dadurch dem Kläger verursachte **molestia** geschildert, der Einrede der Verjährung wegen angeblich mangelnden gehörigen Zeitraumes widersprochen, im Uebrigen aber erklärt, daß es sich mit der Eingangspforte so verhalte, wie in der Einredeschrift behauptet worden, daß damit aber die Klage nicht getroffen werde, vielmehr Beklagter für sich und die Seinigen diese Pforte wie Rechtens immer benutzen möge.

Duplicando ist nichts Neues vorgebracht.

Der Magistrat erkannte unterm 30sten Dec. v. J.:

> daß Beklagter nicht mit seiner Einrede der Ungewißheit in Betreff der Eigenthumsrechte des Klägers, wohl aber mit seiner Einrede des mangelnden Klaggrundes zu hören, Kläger mithin mit seiner unbegründeten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger das Rechtsmittel der Appellation eingewendet, Solennien prästirt und unter Wahrnehmung des weiter Erforderlichen dahin gravaminirt:

1) daß, wie geschehen, und nicht vielmehr
2) dahin erkannt worden, daß Beklagter schuldig, der Benutzung der über des Klägers Hofstelle ihm zustehenden Einfahrt als Aus- und Eingangsweges für die in seiner, des Beklagten, Scheune angebrachten Wohnungen fortan sich zu enthalten, **ref. exp.**; **event.**
3) daß nicht wenigstens auf Compensation der Proceßkosten erkannt worden.

In Erwägung nun, daß zwar die Regel, wornach die **servitus viæ et iter et actum** in sich schließt, zunächst für **prædia rustica** gesetzlich aufgestellt ist, und daher, wenn Wegegerechtigkeiten für ein **prædium urbanum** ausbedungen worden, etwanige aus dem Willen der Contrahenten und aus der Concludenz der obwaltenden localen Verhältnisse zu abstrahirende Modificationen jener Regel nicht ausgeschlossen sind;*) daß jedoch im vorliegenden Falle Argumente für die Annahme einer gewilligten Beschränkung der gesetzlichen Regel fehlen, indem weder über die Art und Weise der Benutzung der Einfahrt irgend etwas speciell bedungen worden, als etwa temporairer Verschluß u. s. w., noch zur Zeit der Constituirung der Servitut die Gelegenheit des auf der Stelle des Beklagten vorhandenen Hauptgebäudes, im Gegensatze zu der erst **anno** 1851 zu Wohnungen eingerichteten Scheune, besonders hat ins Auge gefaßt sein können, weil dazumal sowenig Hauptgebäude als Scheune existirten, vielmehr der **fundus dominans** noch wüste lag;

in Erwägung, daß der Kläger nach Inhalt seines Klagpetitums und der **in replicis** abgegebenen Erklärung für die Bewohner des beklagtischen Hauptgebäudes das Recht, die Einfahrt als Aus- und Eingang zu benutzen, zugesteht und nur den Bewohnern der Scheune die gleiche Befugniß streitig macht; daß aber Realservituten, welche für einen **fundus** schlechthin erworben worden, dem ganzen **fundo** untheilbar angehören,

> **l. 23. § 3. D. 8. 3:** „**Quæcunque servitus fundo debetur, omnibus ejus partibus debetur**",

und daher die Gerechtigkeit zum Aus- und Eingehen über die Einfahrt, wenn dieselbe für das Grundstück des Beklagten überall existirt, auch von Allen Bewohnern desselben ausgeübt werden darf;

in Erwägung, daß Kläger dem Beklagten und den Seinigen die fernere Benutzung der anerkanntermaaßen schon seit der Besitzzeit des Schlachters Blume neben der Einfahrtspforte bestehenden **Eingangspforte wie Rechtens**, d. h. vermöge des ihnen zuständigen Rechtes, keinesweges als persönliche Vergünstigung, zugestanden, und darum denn auch das Klagpetitum lediglich auf Ausschließung der Scheunebewohner gerichtet hat, daß demnach unzweifelhaft für einige der Bewohner des **fundi dominantis** die Servitutgerechtigkeit des Aus- und Eingehens über die Einfahrt anerkannt ist, und daraus gezeigtermaaßen die pflichtmäßige Anerkennung der Ausübung derselben Gerechtigkeit für die übrigen Bewohner des **fundi dominantis** zu folgern steht;

*) Puchta, Pandecten, S. 266.

in Erwägung, daß solchemnach die angestellte Klage mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden und die **gravamina** 1 und 2 zu verwerfen sind, daß aber auch die dritte Beschwerde keine Berücksichtigung verdient, da der Kläger von **temeritas litigii** keinesweges ganz freizusprechen steht,

wird, nach eingelieferten Recessen und Unterinstanzacten, sowie nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

> daß **sententia a qua** des Segeberger Magistrats vom 30sten December v. J. **pure** zu confirmiren und **ad exequendum** zu remittiren, Kläger und Appellant auch schuldig sei, dem Beklagten und Appellaten die Kosten dieser Instanz, **salva earum specificatione et moderatione**, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten November 1854.

Ueber Glaubwürdigkeit der Zeugen nach den Grundsätzen der inländischen Praxis.

(Fortsetzung.)

Es ist (Anz. 1841. S. 317. f.) auch allgemein ausgesprochen, daß das „nicht nahe verwandtschaftliche Verhältniß" (der Grad ist nicht angegeben) die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht schwäche. Uebrigens wird auch bei naher Verwandtschaft die volle Glaubwürdigkeit hergestellt, wenn der Zeuge zu beiden Parteien gleich nahe verwandt ist. (Anz. 1837. S. 69. f.) Denn **par affectionis causa amovet suspicionem. l. 67. 1. D.** 23. 2. Ja, es heißt (Anz. 1841. S. 317. f.) sogar, daß auch das „fast gleich nahe verwandtschaftliche Verhältniß" (im mitgetheilten Falle war der Unterschied ein Grad) die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht schwäche."

Pflicht- und Abhängigkeitsverhältnisse können selbst Inhabilität erzeugen, machen aber in der Regel verdächtig, weshalb Dienstboten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen nicht als vollkommen glaubwürdige Zeugen anzusehen sind, sofern sie von ihren Brodherren producirt werden. (Anz. 1837. S. 70. f.)

Wo ein Zeuge bei dem Ausgange des Processes irgend wie interessirt ist, resp. Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, da kann Unbefangenheit und Unparteilichkeit nicht wohl angenommen werden; eine solche Aussage entbehrt der Glaubwürdigkeit, weil Zeuge ein **testis in causa propria** ist. Jedoch gilt dieser Grundsatz, wie es in der Natur der Sache liegt, nur dann, wenn der Vortheil oder Nachtheil des Zeugen mit dem des Producenten zusammentrifft, nicht auch dann, wenn das Interesse des Zeugen mit dem des Producten zusammenfällt. Denn wer den Zeugen producirt, erklärt damit stillschweigend, daß er wenigstens in den Punkten, worüber er den Zeugen befragt wissen will, demselben auch dann Glauben beimesse, wenn die Aussage ergiebt, daß ein für den Producten günstiger Ausgang für den Zeugen vortheilhaft ist, wie denn auch selbstverständlich in solchem Fall nicht der Product auf Entfernung des Zeugen wird dringen können. Und demgemäß äußert auch das Holsteinische Obergericht (Anz. 1843. S. 352.), daß, wenn ein eigenes Interesse des Zeugen beim Ausfall der Sache in dem concreten Fall begründet sein sollte, selbiges nach seinem rechtlichen Verhältnisse zum Producten mit dem Interesse dieses letzteren vollkommen zusammenfallen würde, und daß daher zu dem (vom Producten geäußerten) Verdachte einer Parteilichkeit für den Producenten schlechterdings keine Veranlassung sei. Ein Beispiel der **propria causa** des Zeugen findet sich Anz. 1841. S. 242, wo das vormalige Schleswigsche Obergericht bemerkt, daß der Zeuge X., welcher selber als Erbprätendent nach der verstorbenen N. N. aufgetreten sei, auch mit derselben auf dieselbe Weise, wie die (Producentinnen) verwandt zu sein behauptet habe, als ein **testis plane inhabilis** zu betrachten, da er **in propria causa** deponiren würde. Eine ähnliche Aeußerung des Holsteinischen Obergerichts Anz. 1839. S. 366. Auf der anderen Seite findet sich die Aeußerung, daß ein entfernter, möglicher Vortheil die Glaubwürdigkeit nicht erheblich schwäche (Anz. 1837. S. 70. H.), wie auch in einem anderen Falle (Anz. 1849. S. 149. f.), wo die Beklagte den vom Kläger producirten Zeugen dadurch zu verdächtigen suchte, daß derselbe ein zwischen Parteien in Betracht kommendes Geldgeschäft vermittelt, auch daß, falls er das Geld nicht wirklich an die Beklagte überliefert habe, selber verantwortlich sei, ausgesprochen ward, daß die bloße Möglichkeit, daß das Geld nicht abgeliefert worden, nicht geeignet sei, die Glaubwürdigkeit zu schwächen. Indeß hängt hier Alles wieder zu sehr von den concreten Verhältnissen ab, als daß es möglich wäre, genauere Normen aufzustellen; nur Beispiele kann man anführen, und dahin gehört auch die Aeußerung des vormaligen Schleswigschen Obergerichts (Anz. 1849. S. 356.), daß der Umstand, daß Zeuge ein Alumne der Armenkasse sei, höchstens in einem vom Armencollegio selbst geführten Processe den Zeugen

verdächtigen könne; nicht aber könne seine Glaubwürdigkeit in einem Processe, welchen ein Mitglied des Armencollegiums führe, geschwächt erscheinen.

Besonders hervorzuheben ist das Verhältniß der Mandatare, Procuratoren und Anwälte, wenn diese als Zeugen benutzt werden. Anerkannt ist, „daß der Anwalt auch gegen seine Partei zum Zeugniß aufgefordert werden kann über einen Gegenstand, welcher zu der ihm obliegenden Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht in Beziehung steht, sondern über eine vor Uebernahme der Sache in seiner und beider Parteien Gegenwart vorgefallenen Thatsache" (Anz. 1845. S. 152. Schl.). Die **l. 25. D. 22. 5.** verbietet nur, daß der Patron nicht für seine Clienten zeuge. Aehnlich hat das Holsteinische Obergericht (Anz. 1845. S. 328.) ausgesprochen, daß der Anwalt nicht unfähig zum Zeugniß sei, wenn er nur in einem früheren (Editions-) Processe den Parteien bedient gewesen. Hier mag auch eine, wenigstens verwandte, Aeußerung des vormaligen Schleswigschen Obergerichts (Anz. 1839. S. 75) am zweckmäßigsten ihren Platz finden, daß nämlich die Glaubwürdigkeit des Notars, welcher eine Bescheinigung ausgestellt, dadurch nicht geschwächt werde, daß er früher Anwalt der Contrahenten gewesen, indem es keinesweges untersagt sei, daß ein Anwalt, der zugleich Notar, auf Anhalten seiner Clienten eine Bescheinigung ausstelle.

Im Uebrigen gilt es als feststehende Regel, daß Anwälte, Procuratoren und Mandatare in einer obschwebenden Sache als **testis in propria causa** und daher als durchaus unfähige Zeugen anzusehen sind. (Anz. 1841. S. 139. Note. 1852. S. 308. O. A. G. 1842. S. 464. H.) Der Inhabilitätsgrund liegt auf flacher Hand; zwar darf man sich dafür nicht mehr auf ein **dominium litis** berufen. Ich verweise hier auf die in den Anzeigen (1842. S. 164.) gemachten Ausführungen, deren Resultat dahin geht, daß, wenn wir auch heut zu Tage kein **dominium litis** mehr annehmen, dennoch die Grundsätze des Canonischen und Deutschen Rechts (welche beide nur ganz beiläufig des **dominium litis** gedenken), nach denen die genannten Personen vom Zeugniß ausgeschlossen werden, auch jetzt noch anwendbar sind. Auch weiß ein Jeder, der nur einigermaaßen mit der Stellung des Anwaltes bekannt, wie schwer schon bei eigentlichen Controversen es für denselben ist, die eigene selbstständige Ansicht von der Ansicht, die nun einmal seiner Partei frommt, zu trennen. Ferner haben Anwälte und Procuratoren, deren Redlichkeit selbstverständlich vorausgesetzt, trotzdem regelmäßig nicht allein den Wunsch, sondern auch ein positives Interesse daran, daß ihre Partei einen günstigen Bescheid erhalte. Wollte ferner eine Partei den gegnerischen Anwalt als Zeugen benutzen, so würde sich ein vollkommener Widerspruch ergeben, wenn einmal der Anwalt der eigenen Partei nach bestem Wissen und Willen dienen, und dann doch auch zugleich der Gegenpartei zur Gewinnung des Processes behülflich sein sollte. Selbst nach aufgelöstem Verhältniß zwischen Anwalt und Client muß der Letztere gegen das Zeugniß jenes gesichert sein. Es bedarf dies keiner weiteren Ausführung, sowenig wie, daß die Einwilligung des Clienten die Sache ändert. (Anz. 1852. S. 308. O. A. G.) Was hier von Anwälten gesagt ist, muß gleicherweise von Procuratoren und Mandataren gelten, mag bei ihnen vielleicht auch nicht in dem Grade eigenes Interesse obwalten, als bei Anwälten, und wenn sie auch gar kein Interesse an dem Ausfall der Sache hätten, so verbietet schon das vertrauliche Verhältniß zum Mandanten die Ablegung des Zeugnisses sowohl für, wie wider ihn.

Etwas anderes gestaltet sich nun freilich die Sache bei außergerichtlichen Mandataren, sofern deren Thätigkeit mit Beginn des Processes, in dem sie als Zeugen benutzt werden sollen, zu Ende war. Ein solcher früherer Mandatar ist eben nicht mehr in jener Stellung, wo Befangenheit und Parteilichkeit die Wahrhaftigkeit in Zweifel stellen, und daher konnte auch das Holsteinische Obergericht (Anz. 1841. S. 138.) mit Recht sagen, daß das frühere Mandatsverhältniß (d. h. in dem concreten Falle) nicht geeignet sei, eine unmittelbare Betheiligung bei dem Ausfall der Sache zu begründen, da es bereits vor Anfang des Processes seine Endschaft erreicht hatte; wie denn dasselbe Dicasterium (Anz. 1851. S. 342.) wieder äußert, daß nicht auch die außergerichtlichen Mandatare und sonstigen Vertreter der Partei, wenn deren Thätigkeit mit Beginn des Processes zu Ende, an sich inhabil zum Zeugnisse seien, sondern nur *unter Umständen*. Diese Aeußerung giebt indessen die Andeutung, daß auch bei aufgelöstem Mandatsverhältnisse die concreten Umstände in Betracht zu ziehen sind, und daß der frühere Mandatar keineswegs immer als ein vollkommen classischer Zeuge gelten kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

8. Stück. Den 19. Februar 1855.

Entscheidungen.

Die Vorschrift des Römischen Rechts, wornach das interdictum de itinere eine an dreißig Tagen des letzten Jahres stattgehabte Ausübung der Wegeservitut voraussetzt, leidet nicht uneingeschränkt auf alle Wegeservituten Anwendung. — Es ist nicht erforderlich, daß der Kläger schon im Audienztermin genau angegeben, ob er petitorisch oder possessorisch klagen wolle, damit die Sache auf eingelegte Provocation ad ordinarum verwiesen werden könne.

In Sachen des Drittelhufners und Halbbödners Buck zu Mollhagen, Beklagten und Supplicanten, wider den Käthner Kruse daselbst, Kläger und Supplicaten, in pcto. Störung im Besitze eines Ueberfahrtsweges, jetzt gegen das Erkenntniß des Trittauer Dinggerichts vom 17ten November v. J.;

ergeben die Acten:

Bevor die rubricirte Klagsache beim Trittauer Dinggerichte anhängig gemacht worden, hat ein Audienztermin bei dem dortigen Königl. Amthause stattgefunden. Ein Protocollextract über diesen Audienztermin ist nicht beigebracht, es ist indeß aus dem Referate in dem unterm 14ten October 1850 vom Amthause abgesprochenen laudo zu ersehen, daß Kläger unter Berufung auf das Thatsächliche, daß er und seine Besitzvorweser seit Menschengedenken einen Ueberlaßweg über die Koppel des Beklagten, genannt „im Holze an der Schulmeisterkoppel", benutzt hätten, um nach ihrer Koppel „im englischen Busch" zu gelangen, gebeten hatte, Beklagter möge verurtheilt werden, ihm diesen Ueberlaßweg auch ferner einzuräumen.

Beklagter hatte eingestanden, daß der fragliche Ueberfahrtsweg von den Besitzern der klägerischen Stelle seit Menschengedenken benutzt worden sei, jedoch eingewendet, daß solches nur in Folge von Vergünstigung geschehen sei.

Das Amthaus legte in dem erwähnten laudo vom 14ten October 1850 dem Beklagten den Beweis auf, daß der streitige Ueberlaßweg auf bloßer Vergünstigung beruht habe.

Der Beklagte provocirte hiergegen auf Ding und Recht und erhob Kläger nun ordentliche Klage beim Trittauer Dinggerichte.

Die Klage war wiederum darauf gegründet, daß Kläger und seine Besitzvorweser seit Menschengedenken, mindestens seit 32 Jahren, die fragliche Ueberfahrt besessen und benutzt hätten, Kläger selbst seit 1825. Da aber Beklagter im Jahre 1850 den Ueberlaßweg umgepflügt habe und ihn dadurch im Besitze des Ueberfahrtsrechtes störe, so bitte er, für Recht zu erkennen:

> daß Kläger in dem Besitze des Ueberfahrtsrechtes und s. g. Ueberlaßweges . . . zu schützen, Beklagter sich daher jedes ferneren Umpflügens dieses s. g. Ueberlaßweges und jeder Störung des gedachten Besitzes so lange zu enthalten, bis er ein Anderes in petitorio ausgeführt habe.

Excipiendo hat Beklagter opponirt:

1) die Einrede der noch nicht beim Amthause verhandelten und daher zur Zeit noch unzuläſsigen Klage. Es sei nämlich beim Amthause petitorisch, jetzt vor dem Dinggerichte possessorisch geklagt, während doch keine Sache an das Dinggericht gebracht werden dürfe, die nicht zuvor bei dem Amthause verhandelt und durch remissorium des Amthauses an das Dinggericht verwiesen sei;

2) die Einrede der dunkeln, unbestimmten, nicht gehörig substantiirten Klage. Kläger habe nämlich das possessorium ordinarium angestellt und hätte

nach den Vorschriften über das interdictum de itinere actuque privato behaupten müssen, wenigstens dreißig Mal im letzten Jahre den Weg befahren zu haben.

Eventualiter hat Beklagter sich auf die Klage eingelassen und zwar zugegeben, daß Kläger seit einer Reihe von Jahren nicht selten seinen Weg über Beklagtens Koppel im Holze genommen haben möge, jedoch dabei erläuternd hinzugefügt, daß diese Ueberfahrt nur im Sinne nachbarlicher Gefälligkeit geduldet und resp. beansprucht worden sei, daß er schon früher so oft der Wechsel der Saatfolge es mit sich gebracht, die Koppel im Holze sammt dem Ueberfahrtsareale gepflügt und besäet habe, und in solchen Jahren Kläger sich der Ueberfahrt enthalten habe, so lange die Saat auf dem Felde gestanden. Derselbe habe demnach nie die Absicht gehabt, durch das Ueberfahren ein ihm zustehendes Wegerecht auszuüben. Es ist um Abweisung der Klage resp. angebrachtermaaßen oder definitive gebeten worden.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung ist vom Dinggerichte unterm 17ten Nov. v. J. dem Beklagten unter Verwerfung der beiden vorgeschützten Einreden zu beweisen auferlegt worden:

> daß die Benutzung des Ueberlaßweges über die zur Halbbödnerstelle gehörige Koppel „im Holze 2c." von Seiten des Klägers auf einer Vergünstigung beruht habe. . . .

Beklagter hat gegen dieses Erkenntniß consensu des Gegentheils das Rechtsmittel der Supplication eingelegt und prosequirt. Er gravaminirt darüber:

1) daß nicht auf Grund der Einrede der noch nicht beim Amthause verhandelten Sache der Kläger zur Zeit abgewiesen worden; event.
2) daß solches nicht auf Grund der Einrede der dunkeln Klage geschehen; event.
3) daß Kläger nicht mit seiner possessorischen Klage gänzlich abgewiesen, oder doch nicht ein anderer Beweis erkannt worden sei.

Es frägt sich demnach: ob die aufgestellten speciellen gravamina begründet sind?

In Erwägung nun,

ad 1, daß das remissorium des Amthauses vom 29sten October 1850 sich zufolge seines rubri auf die eingeklagte Herstellung eines aufgenommenen Ueberlaßweges bezieht, mithin auch auf die eben dieses Resultat bezweckende, beim Dinggericht eingebrachte Klage sich erstrecken läßt, und daß es dem Geiste der vaterländischen Proceßordnungen nicht entsprechen würde, die ohnehin getheilten possessorischen und petitorischen Proceduren ohne Noth noch mehr zu vervielfältigen, daß überdies der im Audienztermin ohne rechtskundigen Beistand verhandelnde Kläger seine Klage dort als petitorium oder possessorium ordinarium nicht bezeichnet haben wird, demnach die erste Beschwerde nicht für begründet zu erachten steht;

in Erwägung,

ad 2, daß die im Römischen Rechte als ein modicum tempus der Besitzübung hingestellten dreißig Tage in denjenigen Fällen für den Begriff der juris quasi possessio eines Weges nicht maaßgebend sein können, wenn der Weg nach den dermaligen agrarischen und sonstigen factischen Verhältnissen zu einer perennirenden Benutzung nicht bestimmt erscheint, daß überdies das Register der Prädialservituten durch die Römischen Rechtsquellen nicht abgeschlossen, und für diejenigen derselben, welche als Prädialservituten der Neuzeit sich darstellen, wohin namentlich die mit der Einkoppelung der Ländereien zusammenhängenden Ueberfahrten gerechnet werden müssen, die allgemeinen possessorischen Rechtsmittel zur Anwendung zu bringen sind; *) sowie

*) Die Unhaltbarkeit der ältern Ansicht, welche einen Unterschied gemacht wissen wollte, je nachdem das possessorium ordinarium oder summarium angestellt worden, läßt sich nicht verkennen, und der neuerdings von Atthof und Vangerow (siehe dessen Leitfaden, Bd. I. § 355) gemachte Versuch, die Vorschrift des Römischen Rechts hinsichtlich der dreißig Tage durch eine sehr gezwungene Interpretation der einschlagenden Gesetzesstellen zu beseitigen, wird auch wohl als ein verfehlter angesehen werden müssen. Aber mit Recht bemerkt Puchta in seinen Vorlesungen S. 276, daß man jene Bestimmung des Römischen Rechts einschränken müsse auf Wegeservituten, die das ganze Jahr in Ausübung seien, nicht z. B. bloß wegen der Erndte. Das Römische Recht enthält bekanntlich für die verschiedenen einzelnen zum Schutz der Servituten und deren Quasibesitz gegebenen Interdicte abweichende Bestimmungen, wobei es offenbar immer darauf Rücksicht nimmt, ob die Natur und Beschaffenheit der einzelnen Servitut eine sich häufig wiederholende Ausübung derselben mit sich bringt, und es läßt sich daher gewiß nicht mit Grund bezweifeln, daß man bei jener für die Wegeservituten gegebenen Vorschrift eben nur solche Wege vor Augen gehabt, welche das ganze Jahr über in Gebrauch sind. Bei unsern Agrarverhältnissen kommt es aber sehr häufig vor, daß Privatwege eingerichtet werden müssen, die nur nach einzelnen Landstücken führen, und daher auch regelmäßig nur benutzt werden, so oft der landwirthschaftliche Betrieb dies mit sich bringt. Wollte man auf solche Wege die römisch-rechtliche Bestimmung von den dreißig Tagen zur Anwendung bringen, würden diese für den Landbau doch sehr wichtigen Wegeservituten des vollständigen rechtlichen Schutzes entbehren, was nicht mit dem Geist des Römischen Rechts als noch we-

in Erwägung, daß vom Beklagten, abgesehen von den annoch weiter gehenden, in dem Audienztermin gemachten **concessis**, in der beim Dinggerichte eingereichten Exceptionsschrift zugegeben worden, daß Kläger bisher und seit einer Reihe von Jahren nicht selten seinen Weg nach der Koppel im englischen Busch über Beklagtens Koppel im Holz genommen haben möge, hiernach aber die Klage vom **judicio a quo** mit zulänglichem Grunde für **fundata et probata** angesehen worden ist;

in Erwägung,

ad 3, daß Beklagter, wenn er gleich **vitia possessionis** nur in Form einer Bestreitung des Klaggrundes vorgebracht hat, doch zum Beweise der Vergünstigung des Weges zugelassen worden ist, und schon aus formellem Grunde zu weiteren Exceptionalbeweisen nicht zugelassen werden kann, daß aber auch inhaltlich der angeführte Umstand, daß Kläger in früheren Jahren sich das Umpflügen der streitigen Ueberfahrt habe gefallen lassen, an sich und alleine den Schluß, als ob Kläger die Ueberfahrt gar nicht als Recht geübt habe, keinesweges rechtfertigen würde, vielmehr darin mit Fug eine bloße Schonung, mithin eine **res meræ facultatis** würde gefunden werden können, welche im wiederkehrenden Falle zur gleichen Rücksichtnahme nicht verpflichtet, welchemnach der fragliche Umstand lediglich als ein den zugelassenen Beweis des **precarii** unterstützender vom **judicio a quo** mit Recht angesehen worden, und in solchem Sinne denselben bei der ihm aufgegebenen Beweisführung zu benutzen dem Beklagten unbenommen bleibt,

wird auf die **sub præs.** den 13ten December v. J. eingereichte vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener, **sub præs.** den 19ten Februar d. J. eingegangener, Gegenerklärung, hiemittelst von Obergerichtswegen

dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt und hat derselbe die Kosten der Gegenerklärung dem Supplicaten innerhalb 4 Wochen mit 12 ℛ︎ 21½ ß Cour. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten November 1853.

Die actio negatoria setzt nicht als nothwendige Bedingung voraus, daß der Beklagte ein dingliches Recht beansprucht. Sie kann als Publiciana auf den Usucapionsbesitz begründet werden. — Im Gebiete des Lübischen Rechts leidet auf sie die Verjährung von Jahr und Tag keineswegs schlechthin in allen Fällen Anwendung.

In Sachen des Schlachtermeisters Sieh in Segeberg, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Schustermeister Friedrich Jacobsen **sen.** daselbst, Kläger, jetzt Supplicaten, wegen angeblicher Eigenthumsverletzung s. w. d. a., jetzt gegen das Erkenntniß des Segeberger Magistrats vom 11./17. August v. J.,

ergeben die Acten:

Der Schustermeister Jacobsen hat beim Segeberger Magistrate wider den Schlachtermeister Sieh klagend vorgebracht: Beklagter halte unmittelbar hinter der die beiderseitigen Grundstücke scheidenden Planke einen Düngerpfuhl nebst daran stoßendem Privet, und bewirke dadurch, daß die abscheulichste Jauche weithin in den klägerischen Garten hinübertrete, dergestalt, daß man streckenweise dort gar nicht passiren könne. Ferner habe Beklagter im Frühjahr 1852 seinen Garten um ca. ½ Fuß erhöht und dadurch einen schädlichen Wasserandrang nach Klägers Grundstück hin verursacht. Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes dürfe Niemand auf seinem Eigenthum solche Vorrichtungen und Anlagen treffen, die den Nachbaren positiven Schaden zufügten, auch verbiete das Lübsche Recht **lib. III. tit. 12. Art. 10.** Privete näher als 3 Fuß anzulegen. Er bitte demnach, unter Vorbehalt der

---

niger mit den Grundsätzen des heutigen Rechts sich vereinbaren ließe. Während das Römische Recht nur verschiedene einzelne von abweichenden Bedingungen abhängige Interdicte zum Schutze der Servituten der prædia rustica kannte, hat das heutige Recht die possessorischen Rechtsmittel ausgedehnt auf alle möglichen Servituten, ja bringt dieselben sogar auch bei den deutsch-rechtlichen Reallasten zur Anwendung, und offenbar würde es ganz sinnlos sein, wenn man Wegeservituten, welche ihrem Zweck nach eben nur verhältnißmäßig selten benutzt werden können, nicht den nämlichen Rechtsschutz angedeihen lassen wollte, bloß weil der Berechtigte keine Veranlassung hat, die Servitut gerade dreißig Tage im Jahre zu nutzen. Das Canonische Recht hat ja auch nur ein modicum tempus vorschreiben wollen, ein modicum tempus sind aber dreißig Tage nur, wo die Servitut während des ganzen Jahres in Gebrauch ist und nicht, wo sie eben nur für vorübergehende Zwecke von Nutzen ist. Für solche Wegeservituten wollen denn auch selbst Romanisten wie Puchta, die im Uebrigen die Vorschrift der dreißig Tage als geltend betrachten, hiervon abgesehen wissen.

Schadensansprüche, daß Beklagter verurtheilt werde, die Erhöhung seines Gartens wieder abzutragen, und seine Düngergrube so weit von der Grenze zurückzuverlegen, als erforderlich, damit dem Kläger kein Schade geschehe, auch das Privet nebst Zubehör mindestens 3 Fuß von des Klägers Grundstück zu entfernen, ref. exp.

Beklagter opponirte zuvörderst die Einrede der dunkeln, zu generellen und unschlüssigen Klage. Die Zurückverlegung des Privet sei beantragt, ohne daß überall die Behauptung aufgestellt wäre, daß dasselbe näher als 3 Fuß stehe, Schaden sei ganz generell behauptet, aber nicht nachgewiesen, und die beantragte Verurtheilung würde sich ihrer theilweisen Unbestimmtheit halber gar nicht executiren lassen.

Sodann bestritt Beklagter die rechtliche Begründung der Klage. Die Vorschrift des Lübschen Rechtes, auf welche Kläger sich berufen, beziehe sich nur auf neu angelegte Privete, während das hier streitige schon gestanden, als Kläger im Jahre 1852 seinen Besitz angetreten, auch stehe dasselbe weiter als 3 Fuß von der Grenze und Düngerpfuhle bis hart an die Grenze zu legen, verbiete kein Gesetz. Hinsichtlich des angeblich durch Erhöhung des Gartens dem Kläger verursachten Wasserandranges scheine dem Kläger die actio aquæ pluviæ arcendæ vorgeschwebt zu haben, welche aber ländliche Grundstücke voraussetze, und actione negatoria könne nicht geklagt werden, weil Beklagter eine Wasserleitungsservitut nie beansprucht habe.

In eventum sich einlassend, erkannte Beklagter an, daß Kläger unterm 26sten Januar 1852 in den Besitz des von ihm käuflich erstandenen Grundstückes amtlich eingewiesen sei, doch wisse er nicht, ob derselbe dadurch Eigenthümer geworden. Privet und Düngerpfuhl des Beklagten hätten sich schon zur Zeit jener klägerischen Besitzeinweisung an derselben Stelle wie noch jetzt befunden. Das Privet stehe 7 bis 8 Fuß von der Grenze und die flüssige Jauche werde in einer dicht dahinter eingegrabenen Tonne aufgefangen. Der Düngerhaufen sei trocken und überdies die Düngerstelle ca. 1½ Fuß ausgegraben, so daß ein Abfluß von Jauche nach des Klägers Garten hin gar nicht stattfinden könne. Unwahr sei es ferner, daß Beklagter seinen Garten erhöht haben solle, im Gegentheile habe er im Frühjahr 1852 die vorhandenen Lehmberge abgegraben und das Terrain planirt.

Endlich setzte er dem Kläger die Einrede der Verjährung entgegen, da Düngerstelle und Privet schon anno 1851 angelegt seien, mithin über Jahr und Tag bereits bona fide bestanden hätten.

Re- und duplicando ist nichts Neues vorgebracht, und demnächst vom Magistrate am 26sten Juli v. J. eine Localbesichtigung vorgenommen worden, bei welcher sich herausstellte, daß das Privet des Beklagten 8—10 Fuß der Grenze fern steht und hinter demselben eine Tonne zum Auffangen der Jauche eingegraben ist, daß die Düngergrube sich allerdings bis hart an die durch eine Planke gebildete Grenze erstreckte, das Erdreich in dem dort ziemlich verwilderten klägerischen Garten jedoch jetzt vollkommen trocken war, Kläger hatte auch seinerseits einen Haufen kurzen Düngers dicht hinter der Planke aufgelegt. Der Garten des Beklagten war theilweise, namentlich längs des Klägers Garten hin, wie aus aufgesetzten Soden ersichtlich, circa 14 Zoll erhöht, stellenweise dagegen sichtlich abgegraben und solchergestalt angemessen planirt worden.

Der Magistrat hat hierauf unterm 11ten August v. J. erkannt:

> Könnte und würde Kläger binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und beweisen, daß im Frühjahre d. J. der Uller aus dem angrenzenden Düngerpfuhl des Beklagten auf das klägerische Grundstück durchgedrungen und solches auch eine weite Strecke hin befeuchtet und erweicht habe, so solle auf diesen geführten oder nicht geführten Beweis, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, weiter ergehen, was Rechtens, unter Aussetzung der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter consensu des Klägers anstatt Appellation supplicirt, und folgende specielle gravamina aufgestellt, nämlich:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr

2) Beklagter mit der Einrede der dunklen und unschlüssigen Klage, event. des mangelnden Klaggrundes, event. der Verjährung gehört worden, event.

3) daß nicht Kläger wenigstens mit den Anträgen auf Abtragung des Gartens und Verlegung des Privet unter Kostenerstattung definitive oder angebrachtermaaßen abgewiesen worden, event.

4) daß nicht der Beweis auf alle vom Kläger behaupteten Klagfacta, soweit sie relevant, formulirt sei, event.

5) daß nicht die Einrede der Verjährung zum Beweise verstellt worden.

Es steht demnach in Frage, ob die eine oder andere dieser Beschwerden begründet sei.

In Erwägung nun, was die gravamina 1, 2 u. 5 betrifft, daß der Kläger unbestrittenermaaßen den dem Beklagten benachbarten fundus käuflich erworben und tradirt erhalten hat, derselbe sich demnach in conditione

des Usucapionsbesitzes befindet und wie zur Publicianischen so auch zur negatorischen Klage völlig ermächtigt ist,*) ohne daß es weiter auf die vom Beklagten geäußerten Zweifel, ob derselbe wirklich Eigenthum erworben, hier ankommen kann;

in Erwäguug, daß sowohl die verneinenden nachbarlichen Gerechtigkeiten des **jus Lubecense**, als sonstige Eingriffe in die Ausschließlichkeit des Eigenthums, mittelst negatorischer Klage geltend zu machen sind, und eine auf Seiten des Beklagten vorgekommene Behauptung von Servitutrechten keineswegs zur Entstehung dieser Klage wesentlich erfordert wird, vielmehr die thatsächliche Läsion, wie hier das Immittiren von Jauche u. s. w., völlig genügt,

cfr. l. 8. § 5. D. 8. 5;

in Erwägung, daß zwar für Düngerstellen die Beobachtung eines gewissen Abstandes von der Grenze im Lübschen Rechte nicht vorgeschrieben ist, auch die Bestimmungen des Sachsenspiegels **II. art. 51**, wornach ausgegrabene Pfuhle drei Fuß vom Zaun entfernt bleiben, sonst jedenfalls abgekleidet sein sollen, auf städtische Verhältnisse keine directe Anwendung leiden, und zwar um so weniger, als nach dem Zeugnisse des Magistrats dort nur die letztere Regel des Abgekleidetseins hergebracht ist, daß aber der Antrag des Klägers auf Zurückverlegung der Düngerstätte in solche Entfernung, daß dieselbe seinem **fundo** keinen schädlichen Ueberlauf weiter verursache, als das **minus** zugleich den Antrag auf eine solche derselben zu gebende Einrichtung, durch welche das Hinübertreten der Jauche verhindert werde, in sich schließt, und in solchem Fall auf das rechtlich zulässige **minus** demnächst **event.** zu erkennen steht, nicht aber die angebrachte Klage zurückzuweisen ist;

in Erwägung, daß die Einrede der Verjährung in Beziehung auf die Düngerstelle nicht Platz greifen kann, weil die gemeinrechtliche Negatorienklage gegen Eingriffe in das Eigenthumsrecht nur dann durch das Lübsche Recht beschränkt wird, wenn entweder von dem in diesem Statut gegebenen Widerspruchsrechte binnen Jahr und Tag nach der Anlage kein Gebrauch gemacht ist, oder auf Seiten des Beklagten eine Servituterfitzung stattgefunden hat, während weder ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Düngerstellen im Lübschen Rechte dem Nachbarn gegeben ist, noch Beklagter ein Servitutrecht an dem **fundo** des Beklagten ausgeübt zu haben behauptet hat;

in Erwägung, daß hiernach die Beschwerden 1, 2 und 5 unbegründet sind, daß dagegen des Klägers Anträge auf Abgrabung des Gartens und Verlegung des Privet, nachdem durch die Localbesichtigung constatirt worden, daß das Privet von der Grenze über drei Fuß entfernt steht, und daß durch die blos stattgehabte Planirung des Gartens dem Kläger ein vermehrter Wasserzufluß nicht hat verursacht werden können, allerdings bereits definitive bei Absprechung des nur noch für den Düngerpfuhl maaßgebenden Interlocutes hätten abgewiesen werden müssen;

in Erwägung, daß aus den Entscheidungsgründen des **judicii a quo** sich allerdings entnehmen läßt, daß dasselbe den Antrag auf Abgrabung des Gartens nicht mehr von dem Ausfalle des erkannten Beweises hat abhängig machen wollen, hinsichtlich des Privet dagegen ein Gleiches sich mit Bestimmtheit nicht ersehen, sondern nur muthmaaßen läßt, und demnach die dritte Beschwerde Berücksichtigung finden muß, um den Beklagten darüber sicher zu stellen, daß der erkannte Beweis nur noch allein für den Düngerpfuhl zur Folge gezogen werden könne;

in endlicher Erwägung, daß gegen die Formulirung des erkannten Beweises nichts zu erinnern steht,

wird auf die vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener, **sub præs.** den 8ten Februar d. J. eingegangener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

> daß **sententia a qua** des Segeberger Magistrats vom 11ten August v. J. dahin zu modificiren: daß, unter Aufrechterhaltung des erkannten Beweises für die Streitfrage über den Düngerpfuhl, Kläger, jetzt Supplicat, mit den Anträgen auf Abgrabung des Gartens des Beklagten und Verlegung des Privet desselben abzuweisen sei, **compensatis expensis** dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Juni 1854.

Nur den Inhabern solcher Canons- und Erbpachtsländereien, auf denen schon zur Zeit der Erlassung der Verordnung vom 15ten December 1802, betreffend die Grund- und Benutzungssteuer, ein Grundzins, Recognition oder Erbpacht haftete, steht das Kürzungsrecht nach § 7 dieser Verordnung zu.

In Appellationssachen des Bauervogts und Erbpächters Claus Hinrich Threeden zu Missenkamp, Dorfschaft Stolpe, adel. Guts Depenau, resp. für sich und

---

*) Puchta, Pandecten, § 173.

die unmündigen Kinder seiner verstorbenen Schwester, der weiland Ehefrau Duggen, geb. Theeden, sowie des Erbpächters Hans Hinr. Schlüter zu Wankendorf und des Insten Claus Tietgen daselbst, als Mitvormünder dieser Kinder, Kläger, jetzt Appellanten, wider W. Rücker auf Perdoel, als von den Besitzern der Dorfschaften Stolpe und Wankendorf und Erben des früheren Besitzers ernannten Mandatar, nämlich der Madame Emilie Rücker, geb. Jenisch, des verstorbenen Königlich Dänischen Consuls Johann Wilhelm Rücker Wittwe in Hamburg c. c. c., sowie der sämmtlichen mündigen Söhne und Töchter des Consuls J. W. Rücker, nämlich M. W. Rücker, Fräulein M. A. Rücker c. cur., Fräulein B. L. Rücker c. cur. und der Frau Marianne, geb. Jenisch, des verstorbenen Hamburger Ministerresidenten am Königl. Preußischen Hofe Carl Godefroy nachgelassenen Wittwe c. c. c., für sich und in mütterlicher Vormundschaft ihrer beiden unmündigen Söhne cum tut. assist., Beklagte, jetzt Appellaten, wegen Zahlung des für die 7te Stolper Erbpachtsstelle von den Dorfsherrn zu leistenden Beitrags zur Grund- und Benutzungssteuer, jetzt gegen das Erkenntniß des Depenauer Justitiariats vom 22sten März d. J.;

ergeben die Acten:

In ihrer bei dem Depenauer Justitiariate anhängig gemachten Klage haben die Kläger vorgebracht:

Mittelst Contracts vom 15ten October 1823 sei die 7te Stolper Parcele aus der Concursmasse des J. H. Scheel an Hans Friedrich Theeden in Erbpacht veräußert und im Jahre 1845 von dem Letztgenannten auf seinen Sohn, den jetzigen Kläger Claus Hinrich Theeden, weiter übertragen worden. Desgleichen habe der Senator Jenisch in Hamburg anno 1823 aus dem Scheelschen Concurse die Dörfer Stolpe und Wankendorf erstanden und seien dieselben von ihm auf die nunmehr im Besitze befindlichen Auftraggeber des Beklagten vererbt worden.

Nach dem obigen Erbpachtscontracte solle der Erbpächter der 7ten Stolper Parcele einen jährlichen Canon von 209 ℛ 24½ ß Hamb. Cour., jetzt 335 ℛ 21 ß R.-M., an die Dorfsherrschaft zahlen, auch sämmtliche Königlichen und öffentlichen Abgaben, namentlich auch die Grund- und Benutzungssteuer, von diesem Besitze abhalten. Dies sei denn auch bis dahin vom Kläger und seinem Besitzvorweser geschehen. Nun aber gebe der § 7 der Verordnung vom 15ten Decbr. 1802 den Erbpächtern die in der Verordnung vom 9ten Juni 1813 § 13 bestätigte Berechtigung, den Betrag der Grundsteuer nach § 6 ersterer Verordnung, nebst der unterm 21sten October 1803 verordneten Zulage von 25 pCt. in dem Canon oder der Erbpacht mit je 1 ß vorm. Cour. vom Thaler vorm. Cour. in Abzug zu bringen. Im vorliegenden Falle belaufe sich derjenige Theil der consolidirten Grund- und Benutzungssteuer, welcher gekürzt werden dürfe, soweit es mit 1 ß per Thaler v. Cour. des Canons angehe, bei einem Areale von 79 Tonnen auf 4 ℛ 5¼ ß v. Cour. oder 6 ℛ 56 ß R.-M., und reiche die Kürzung von 1 ß per Thaler v. Cour. des Canons reichlich zur Deckung desselben aus. Es hätten daher sowohl Claus Hinrich Theeden als sein Besitzvorweser alljährlich seit 1823 die 6 ℛ 56 ß R.-M. zu viel bezahlt, und da dies aus entschuldbarer Unkunde geschehen, sei der Antrag begründet, daß Beklagter in qual. qua verurtheilt werde, die seit 29 Jahren indebite gezahlten 6 ℛ 56 ß R.-M. an die Kläger zurückzuzahlen, ref. exp.

Beklagter mand. noie., welcher gegen die Zuständigkeit des Justitiariats nichts einwenden zu wollen erklärte, hat sich hinsichtlich der klägerischen Anführungen über die beiderseitigen Besitzverhältnisse bejahend eingelassen, auch es eingeräumt, daß der Canon stets zu voll an die Dorfsherrschaft bezahlt worden sei. Dagegen ist von demselben die Begründung der Klage in mehrfacher Rücksicht bestritten worden. Zuvörderst nämlich leide die im § 7 der Verordnung vom 15ten Decbr. 1802 enthaltene Bestimmung auf den Kläger Claus Hinr. Theeden und dessen Besitzvorweser keine Anwendung, weil dieselben nicht als Erbpächter angesehen werden könnten. Der im Contracte vom 15ten October 1823 gebrauchte Name genüge dazu nicht, wenn der Inhalt des durch diesen Contract errichteten Rechtsverhältnisses keine Erbpacht ergebe. Letzteres aber sei nicht der Fall, denn der Contract qu. gewähre dem Acquirenten der 7ten Stolper Parcele alle Rechte eines Eigenthümers, namentlich das Recht, den fundus zu beschweren und zu veräußern. Die für den Fall der Veräußerung an andere Personen als die Descendenz des primi acquirentis ausbedungene Prästation von 2 ℛ v. Cour. an die Dorfsherrschaft sei nichts anderes als eine Schreibgebühr für die Umschreibung des Namens in den Registern, und der Canon lediglich die Zinse des Kaufpretiums, da es dem Käufer freigestellt sei, denselben nach 4 pCt. capitalisirt abzulösen.

Die Klage sei ferner selbst dann unbegründet, wenn Kläger Claus Hinrich Theeden und sein Vorweser als Erbpächter anzusehen wären, weil der § 7 der Verordnung vom 15ten December 1802 nur auf die damals bereits bestehenden Erbpachtungen bezogen werden könne, nicht auf später errichtete Erbpachten. In Beziehung auf Letztere würde die Disposition des Gesetzes eine unnütze und illusorische gewesen sein, weil die freie Beliebung der Contrahenten dadurch nicht ausgeschlossen werde. Es ward weiter geltend gemacht, daß der Contract vom 15ten October 1823, insofern sich dadurch der Käufer sowohl zur Entrichtung des Canons als der Grund- und Benutzungssteuer verpflichtet, concludenter Weise einen Verzicht auf das

Kürzungsrecht involvirt, indem der Käufer seinem Contrahenten gegenüber das Kürzungsrecht nicht in Anspruch nehmen könne, ohne mit seinen eigenen Versprechungen in Widerspruch zu gerathen.

Sodann fehle es jedenfalls an den Voraussetzungen einer **condictio indebiti**. Die singulaire Begünstigung des Erbpächters durch die ihm gestattete Kürzung im Canon sei strenge auszulegen, dürfe über den jedesmaligen Canonstermin nicht ausgedehnt, geschweige denn in eine Geldforderung an den Obereigenthümer verwandelt werden. Ueberdies seien der klägerische Bauervogt Claus Hinrich Theeden und sein Besitzvorweser nicht **rustici** im rechtlichen Sinne und der bei denselben angeblich stattgefundene **error juris** nicht entschuldbar.

In eventum sind opponirt worden:

1) die Einrede der Verjährung, und

2) die Einrede der Pluspetition,

erstere unter dem Anführen, daß in Gemäßheit des Contracts vom 15ten October 1823 Hans Friedrich Theeden die seit 1821 restirenden Canonsrückstände außer den während seiner Besitzzeit fällig gewordenen Terminen, und demnächst Claus Hinrich Theeden von seinem Besitzantritte an bis Weihnachten 1853 incl. stets den Canon zu voll bezahlt hätten, mithin zusammen während eines continuirlichen Zeitraums von mehr als 30 Jahren.

Die Einrede der Pluspetition war darauf gegründet, daß die Beklagten zwar aus dem Nachlasse des Senators Jenisch seit 1827 die Dorfschaften Stolpe und Wankendorf übernommen hätten, für den Theil der erhobenen Ansprüche aber, welcher aus den Jahren 1823 bis 1826, mithin aus der Besitzzeit ihres Erblassers herrühre, nicht alleine aufkommen könnten, weil sie nicht die alleinigen Erben wären.

Replicando wurde zum Beweise der Erbpachtsqualität der klägerischen Parcele auf den Contract und die Beschreibung des Dorfes Stolpe, auf das für den Veräußerungsfall bedungene **laudemium** und darauf hingewiesen, daß der Canon schon darum nicht als Zins eines creditirten Kaufpretii betrachtet werden dürfe, weil dem veräußernden Theile, dem Obereigenthümer, die Kündigung nicht gestattet sei.

Es wurde ferner geltend gemacht, daß der § 7 der Verordnung vom 15ten December 1802 von einer Beschränkung auf die bereits vorhandenen Erbpachtungen nichts besage, daß die **ratio legis** auch auf spätere Erbpachtungen Anwendung leide, und eine derartige Gesetzesvorschrift nicht darum zwecklos werde, weil sie durch Privatvereinbarungen umgangen werden könne. Nach der Ausdrucksweise der Verordnung vom 6ten Juni 1806 und vom 9ten Juli 1813 § 13 scheine sogar auf Erbpachtscontracte die nach 1802 geschlossen worden, hingewiesen zu sein. Ein Verzicht auf das Kürzungsrecht sei in dem Contracte vom 15ten October 1823 nicht ausgesprochen, und aus der contractlichen Uebernahme des Canons, sowie der Grund- und Benutzungssteuer ein Verzicht auf die nebenher dem Erbpächter zustehenden gesetzlichen Befugnisse nicht herzuleiten.

Die Voraussetzungen der **condictio indebiti** seien gegeben, denn Claus Hinr. Theeden und sein Besitzvorweser wären des Rechtes unkundige Landleute, es handele sich um eine zweifelhafte Auslegung des Gesetzes, und entfernt von Orten, wo Rechtsgelehrte sich aufhalten, wohnend, hätten sie von ihrer Dorfsherrschaft, die selbst sich im Irrthum befunden und die Zahlung entgegengenommen habe, auch noch jetzt die Kürzung bestreite, die erforderliche Aufklärung nicht erhalten können.

Zu den Exceptionen ward entgegnet, daß die in einer Gesammtsumme bedungenen Rückstände aus den Jahren 1821 bis Maitagtermin 1823 zur Verjährung sowenig mitzählen könnten, als die nach bereits insinuirter Klage und damit bewirkter Interruption geleistete Zahlung des Weihnachtstermins 1853, endlich, daß die Einrede der Zuvielforderung zu allgemein sei, um Berücksichtigung finden zu können, indem Beklagte die angeblichen mehreren Erben nachzuweisen versäumt hätten.

Duplicando inhärirte Beklagter seiner Exceptionsschrift und hob noch speciell hervor, daß die Verordnung vom 15ten December 1802 § 7 den künftigen Vererbpächter nicht habe hindern können, sich denjenigen Canon zu sichern, den er haben wolle, und daß man unnütze und illusorische Dispositionen bei Auslegung der Gesetze nie präsumiren dürfe, ferner, daß es sich mit der Kürzung für die Landsteuer ebenso verhalte, wie mit der Kürzung für die Bankhaft. Die Kürzungsbefugniß erstrecke sich nie weiter als bis zu dem Zahlungstermine, und gelte **eo ipso** als verzichtet, wenn sie nicht bei der Zahlung in Anwendung gebracht werden.

Das Justitiariat hat hierauf unterm 22sten März d. J. erkannt:

> daß Kläger mit ihren Anträgen nicht zu hören und dem Beklagten die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Moderation vorbehältlich, binnen Ordnungsfrist zu erstatten schuldig.

Gegen dieses Erkenntniß haben Kläger die Appellation **rite** eingewendet und prosequirt und ihre **gravamina** dahin gestellt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr ihrem **petito** gemäß;

2) daß, da die Sache eine **causa dubia** sei, nicht die Kosten jedenfalls compensirt worden.

Nach stattgehabter Appellationsverhandlung steht demnach in Frage, ob diese Beschwerden begründet sind.

In Erwägung nun, daß die Unanwendbarkeit der im § 7 der Verordnung vom 15ten December 1802 gewissen Klassen der Landbesitzer eingeräumten Befugniß zur Kürzung der Landsteuer im Canon auf die Besitzer der 7ten Stolper Parcele sich auf Grund der Behauptung des Beklagten, daß diese Parcele in Eigenthum, nicht in Erbpacht, durch den Contract vom 15ten October 1823 oder schon 1821 eingethan worden sei, allerdings nicht darthun läßt, indem vielmehr weder Merkmale der mit mancherlei Modificationen vorkommenden Erbpacht im weitesten Verstande hier fehlen, als in welcher Hinsicht auf den zwar ablösbaren, aber keinesweges als Zins eines bedungenen Kaufpretii stipulirten, Canon auf die beim Wechsel des Besitzers zu erlegende Recognition, welche nur so und keinesweges Schreibgebühr im Contracte benannt worden ist, verwiesen wird, — noch überall die Erbpachtsqualität als absolutes Erforderniß der Anwendbarkeit des fraglichen Kürzungsrechtes in dem § 7 der Verordnung vom 15ten December 1802 aufgestellt, sondern dieses Recht eben so gut den Inhabern von Canonsländereien als den Erbpächtern verliehen worden ist;

in Erwägung ferner, daß die Verordnung vom 15ten December 1802 § 7 den Worten nach das Kürzungsrecht nur den Inhabern solcher Erbpachts- und Canonsländereien gewährt, welche von dem Obereigenthümer bereits dazumal niedergelegt waren, ohne der von dem Obereigenthümer erst in Zukunft niederzulegenden derartigen Ländereien irgend zu gedenken, daß auch weder die Verordnung vom 6ten Juni 1806, noch die Verordnung vom 9ten Juli 1813 § 13 eines Kürzungsrechtes der Inhaber von Erbpachts- oder Canonsländereien, die erst nach 1802 niedergelegt worden, Erwähnung thun;

in Erwägung, daß beim getheilten Eigenthum der Regel nach alle Abgaben und Lasten des Besitzthums von dem Nutzeigenthümer und nicht von dem Obereigenthümer zu tragen sind, mithin das erwähnte Kürzungsrecht sich als eine ausnahmsweise Begünstigung für den Ersteren darstellt, welche nicht ausdehnend interpretirt werden darf;

in Erwägung, daß überdies bei Einführung des fraglichen Kürzungsrechts nur bezweckt sein kann, die Steuereinnahme durch Vorbeugung von Nonvalenz zu sichern, oder aus Billigkeitsrücksichten die Last zwischen dem Nutzungseigenthümer und dem Obereigenthümer zu theilen, beides aber sich mittelst des angeordneten Kürzungsrechtes nur in Ansehung des früher bedungenen Canons bewirken läßt, indem es ein ganz eiteles und daher von der Gesetzgebung nicht zu erwartendes Unternehmen sein würde, den künftig niederlegenden Obereigenthümer durch das Kürzungsrecht zum Mitträger der Steuerlast zu machen, da es in seiner Gewalt steht, durch entsprechenden Aufschlag auf den Canon sich der effectiven Concurrenz zu der Steuer zu entziehen, wie denn auch von Billigkeitsrücksichten auf den Nutzeigenthümer und von einer Prägravation desselben im Canon nur dann die Rede sein kann, wenn derselbe den Canon vor Einführung der neuen Grundsteuer, und ohne diese zu kennen und in Anschlag bringen zu können, mit dem Obereigenthümer bedungen hatte;

in Erwägung, daß hiernach sowohl grammatische als logische Regeln der Auslegung gleichmäßig dahin führen, daß das Kürzungsrecht nach § 7 der Verordnung vom 15ten Decbr. 1802 lediglich den Inhabern solcher Canons- und Erbpachtsländereien zustehe, auf denen ein vor Emanation der gedachten Verordnung bedungener Grundzins, Recognition oder Erbpacht haftet, mithin der von den Klägern für Canonsländereien, die erst im Jahre 1823 niedergelegt worden, erhobene Anspruch qu. des rechtlichen Fundaments ermangelt;

in Erwägung, daß es nach vorstehendem Ergebnisse einer Prüfung der sonstigen gegen die Klage erhobenen Einwendungen nicht bedarf, daß indessen nicht nur wegen der Neuheit der versuchten Deutung einer seither nicht controvers gewesenen Gesetzbestimmung, sondern auch mit Rücksicht auf die gegen die Statthaftigkeit der **condictio indebiti** in diesem Falle geltend gemachten Gegenargumente, der erhobene Klaganspruch als auf einer **causa dubia** beruhend nicht angesehen und daher auch zur Kostencompensation keine Veranlassung gefunden werden kann,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, sowie nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Justitiariats des adeligen Gutes Depenau vom 22sten März d. J. **pure** zu bestätigen und **ad exequendum** zu remittiren, Kläger und Appellanten auch schuldig seien, dem Beklagten und Appellaten die Kosten dieser Instanz, **salva car. design. et moder.**, zu erstatten.

Immaaßen solchergestalt erkannt wird

B. R. W.

Urkundlich rc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 6ten October 1854.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

9. Stück. Den 26. Februar 1855.

Entscheidungen.

Der bäuerliche Altentheil präsumtiv eine Reallast. — Bei Streitigkeiten zwischen dem Stellbesitzer und dem Vorbesitzer über Rechte und Pflichten, welche mit dem auf der Stelle ruhenden Altentheil in Verbindung stehen, muß der von ihnen errichtete Contract als normgebend angesehen werden.

In Sachen des Eingesessenen Hans Sievers in Osterstedt, Klägers, jetzt Supplicanten, wider den Eingesessenen Baade ebendaselbst, Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen Auslieferung verschiedener von dem Letzteren aus dem Nachlasse der Wittwe Tiedtje, geb. Gribbohm, in Besitz genommene Gegenstände, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Rendsburger Amthauses vom 28./30. Juni v. J.;

ergeben die Acten:

Der jetzige Supplicant Hans Sievers in Osterstedt erstand im Jahre 1837 gemeinschaftlich mit seiner Frau Wiebke, geb. Tiedtje, die in Osterstedt belegene Stelle seines Schwiegervaters, des weiland Eingesessenen Claus Tiedtje, und verpflichtete sich, dem Ueberlasser sowie dessen Ehefrau einen im Contract vom 13ten Mai s. J. näher beschriebenes Verlehnt zu geben, wobei zugleich folgende Bestimmung aufgenommen ward:

„Nach Absterben der Verlehntsleute fällt vorbeschriebenes Verlehnt an den Staven zurück und haben Annehmer auf ihre Kosten die Christ- und Kirchspielübliche Beerdigung der Leichen der Verlehntsleute zu besorgen, wofür sie das auf dem Verlehnt vorhandene lebendige Vieh und das alsdann etwa vorräthige Heu und Stroh erhalten."

Im Jahre 1842 erwarb Supplicant durch den mit seiner Frau unterm 29sten Januar errichteten Kaufcontract das alleinige Eigenthum und verpflichtete sich, alle protocollirten Schulden, sonstige Lasten und Verbindlichkeiten einseitig zu übernehmen.

Hierauf parcellirte er im Jahre 1844 mit Consens der vormaligen Königlichen Rentekammer seine Landstelle, reservirte sich die derzeit von den Verlehntsleuten bewohnte Kathe nebst einigen Ländereien zur Errichtung einer besondern Familienstelle und verkaufte das Uebrige an einen gewissen Peter Conrad Voß. In dem mit diesem errichteten Contract d. d. 12ten October 1844 wurde genau angegeben, welche der einzelnen Verlehntspräſtanda der Käufer übernehmen solle und welche der Verkäufer nach wie vor abzuhalten habe. Letzterem fielen darnach nur wenige Naturalpräſtationen zu, die meisten sollte der Käufer übernehmen, dem jedoch der Verkäufer, so lange das Verlehnt dauere, 7 ℔ 4 ß zu zahlen sich verpflichtete. Bemerkt ward auch noch, daß das für das Verlehnt bestellte protocollirte Pfandrecht nach wie vor auf der Landstelle in seinem ursprünglichen Complex, also mit Einschluß der jetzt davon abgetrennten Kathe und Ländereien, haften bleiben solle.

Ueber jene im ersten Contract enthaltene Bestimmung, betreffend die Beerdigung der Verlehntsleute und die dafür ausgesetzte Remuneration, ward keine Bestimmung in den mit Voß abgeschlossenen Contract aufgenommen und diese Auslassung hat zu dem gegenwärtigen Proceß die Veranlassung gegeben.

Als nämlich am 1sten December 1852 die Verlehntsfrau ihrem schon früher verstorbenen Manne im Tode folgte, machten sich der erste Annehmer Sievers, der gegenwärtige Supplicant, und der Besitznachfolger des Voß, der jetzige Supplicat, Claus Baade, resp. die Pflicht und das Recht der Beerdigung und der Beziehung der dafür ausgesetzten Vergütung streitig.

Baade, als der Stellbesitzer, kam dem Sievers zuvor und hatte schon nicht nur Vorbereitungen für die Beerdigung getroffen, sondern namentlich auch die

Kuh und das Futter aus der Verlehntskathe entfernt und in Besitz genommen, als Sievers sich zu demselben Zweck dort einfand.

Letzterer hat hierauf zunächst im Spolienproceß wider Baade geklagt und, nachdem er mit dieser Klage abgewiesen worden, denselben bei dem Rendsburger Amthause als **forum prorogatum** im ordentlichen Wege Rechtens belangt. In seiner Klage beruft er sich auf die obigen aus den verschiedenen Kaufcontracten angeführten Bestimmungen, indem er für seine Ansicht geltend macht, daß, weil die in seinem Contract enthaltene Bestimmung über die Beerdigung der Verlehntsleute nicht in den mit Voß errichteten Contract mit aufgenommen seien, es sich daraus als Selbstfolge ergebe, daß ihm, dem ursprünglich Verpflichteten, der auch bereits die Kosten der Beerdigung für seinen Schwiegervater bestritten habe, die Verpflichtung zur Beerdigung der Verlehntsfrau verblieben sei, und er daher auch allein das Recht gehabt, in Gemäßheit der weiteren Bestimmungen des errichteten Contracts das auf dem Verlehnt vorhandene lebende Vieh, Heu und Stroh zu sich zu nehmen. Demgemäß habe er, sobald er erfahren, daß seine Schwiegermutter gestorben, einen Sarg für sie bestellt und die nöthige Anzeige im Schenefelder Pastorat gemacht, woselbst er auch später die schuldigen Gebühren bezahlt habe. Zu seiner nicht geringen Verwunderung habe er aber, als er hierauf nach dem Sterbehause gegangen, gesehen, daß Beklagter sich unberufen in seine Obliegenheiten gemischt, die Leiche aus dem Bette genommen und verschiedene Anordnungen für die Beerdigung derselben getroffen habe. Alsbald habe er auch den wahren Grund dieses Verfahrens erkannt, indem er wahrgenommen, daß Beklagter gleich nach dem Tode seiner Schwiegermutter nicht blos die Verlehntskuh, sondern ebenfalls auch die Fourage, bestehend aus 4500 ℔ Heu und einer Quantität Hafergarben, die ein gutes Fuder möchten betragen haben, zu sich genommen und aus der Verlehntskathe nach dem Staven befördert habe. Da nun Beklagter sich in Güte nicht zur Auslieferung dieser dem Kläger zukommenden Gegenstände habe verstehen wollen, so bitte Kläger, ihn hierzu schuldig zu erkennen, indem er sich den Würderungseid vorbehalte.

Beklagter hat **excipiendo** eingeräumt, die Kuh und die in der Verlehntskathe vorhandenen Hafergarben zu sich genommen zu haben, leugnet dagegen, daß auch Heu vorräthig gewesen, und stellt es ferner in Abrede, daß die Hafergarben ein ganzes Fuder ausgetragen und noch einigen Werth gehabt, indem die Mäuse die Garben zerfressen.

Weiter beruft er sich auf die dingliche Natur des Verlehnts, indem er bemerkt, daß die angezogene Bestimmung des ersten Contracts, welche mit den Worten beginnen: „Nach dem Absterben der Verlehntsleute fällt das Verlehnt auf den Staven zurück", für den Kläger seit der Abtretung des Stavens an Peter Conrad Voß keine Geltung mehr habe. Das Verlehnt hafte auf dem Staven in seinem ganzen Umfange und dürfe von demselben nicht getrennt werden. Hierin könne es auch nichts ändern, daß Kläger mit Rücksicht auf die reservirten Ländereien einen kleinen Beitrag zu den Verlehntsleistungen bei der Uebertragung des Stavens an Voß übernommen habe, denn alle übrigen Verlehntsprästanda seien beim Staven verblieben, der auch die Haftung für das ganze Verlehnt beibehalten habe.

In dem Contract, den Voß später mit dem Beklagten geschlossen, sei auch nicht von einem Vorbehalt des Klägers hinsichtlich der Beerdigung die Rede, sondern nur von der verhältnißmäßigen Beitragspflicht des Letzteren zu den Verlehntsprästanden, wozu die Besorgung der Beerdigung auch nicht einmal gehöre. In allen Verlehntscontracten werde der Stavenbesitzer zur unentgeltlichen Abhaltung der Beerdigungskosten unbedingt verpflichtet, worin jedoch in dem Contract vom 13ten Mai 1837 insofern eine Ausnahme gemacht worden, als darnach zur Vergütung der Beerdigungskosten der Annehmer oder Stavenbesitzer das beim Absterben der Verlehntsleute vorhandene lebendige Vieh sowie das etwa vorräthige Heu und Stroh haben solle. Auch komme noch hinzu, daß bei Abschließung des Contracts, den Kläger mit Voß errichtet, die Verlehntsleute nicht zugezogen worden, und daß hinfolglich dasjenige, was über die Parcelirung des Stavens und die Beibehaltung einer Beitragsleistung zu den Verlehntsprästanden abseiten des Klägers vereinbart worden, die Verlehntsleute allganz nicht gekümmert habe; das Verlehnt sei auf den ganzen früheren Staven gelegt und dessen jedesmaliger Annehmer oder Besitzer habe selbige abzuführen gehabt. Dies sei der Kläger zur Zeit des Absterbens der Verlehntswittwe aber nicht mehr gewesen, mithin habe die Beerdigung der Verlehntsfrau von ihm eben so wenig verlangt werden können, als er dazu berechtigt gewesen. Endlich sei auch noch zu bemerken, daß der Kläger die eingeklagte Auslieferung der beregten Gegenstände sogar **sine causa** begehre, da selbige durch die Bestreitung der Beerdigungskosten bedingt sei und nicht er, sondern Beklagter die Beerdigung besorgt und deren Kosten abgehalten habe.

Eventualiter erhebe Beklagter die Einrede der Retention. Er habe jedenfalls in gutem Glauben die Kuh und das Futter zu sich genommen. Die Kuh habe im letzten Winter höchstens 1½ Kannen Milch täglich gegeben, habe schon 6 Wochen völlig trocken

gestanden und werde erst um Johanni kalben. Das vorhanden gewesene Futter sei schon längst für sie verbraucht und Beklagter müsse dieselbe jetzt auf seinem Lande grasen lassen. Der Anspruch des Klägers werde sich also **in eventum** reduciren auf die Kuh. Kläger werde aber außerdem auch dem Beklagten die aufgewandten Fütterungskosten für selbige sowie die Beerdigungskosten erstatten müssen. Letztere beliefen sich ungefähr auf 50 ℔ und werde Beklagter den Betrag derselben demnächst durch Specification und Belege näher nachweisen. Das Grasgeld für die Kuh werde auf monatlich 5 ℔ v. Cour. oder 2 ℛ 4 ℔ R.=M. veranschlagt und sei **eventualiter** richterlich zu bestimmen.

Beklagter bittet daher um Abweisung der Klage, **event.** beantragend: daß er nur zur Auslieferung der Kuh, und zwar gegen Vergütung der Beerdigungskosten, deren Specification und Belegung vorbehältlich, sowie des Grasgeldes für die Kuh von 5 ℔ monatlich, vom 1sten Mai angerechnet bis zur Auslieferung derselben, verurtheilt werde.

Das Rendsburger Amthaus hat nach verhandelter Sache unterm 28sten Juni d. J. erkannt:

> daß die Klage abzuweisen, jedoch unter Compensation der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger anhero supplicirt und darauf angetragen, daß, unter Aufhebung der **sententia a qua**, seinem Klagantrage gemäß erkannt werden möge.

Es steht demnach zur Frage:

1) ob die Klage begründet ist? und eventuell

2) ob und in wie fern die zur Elidirung derselben vorgeschützten Einreden bei Entscheidung der Sache in Berücksichtigung kommen?

In Erwägung nun, daß, wenn gleich ein Altentheilsverhältniß sich als ein rein persönliches Rechtsverhältniß constituiren läßt, doch bei dem bäuerlichen Altentheil oder Verlehnt die Präsumtion sowohl gemeinrechtlich als nach vaterländischen Rechtsgrundsätzen für die Qualität der Reallast streitet,*) auch im gegebenen Fall der Contract, durch den das Verlehnt begründet worden, keine Bestimmung enthält, welche auf eine anderweitige Absicht der Contrahenten schließen lassen möchte;

in Erwägung jedoch, daß für die vorliegende Streitsache die rechtliche Natur des Verlehnts nicht entscheidend sein kann, weil nicht mit den Verlehntsleuten processirt wird, und es also auch nicht zur Frage steht, ob der bei der Parcelirung der Stelle, welche in ihrem ganzen ursprünglichen Complex mit dem Verlehnt belastet war, abgeschlossene Contract, wodurch die einzelnen Verlehntsleistungen zwischen dem Stavenbesitzer und dem Eigenthümer des abgetrennten Grundstückes aufgetheilt worden sind, für die Verlehntsleute bindend gewesen, gegenwärtig vielmehr nur das zwischen den streitenden Theilen, dem jetzigen Stavenbesitzer und dem Eigenthümer der abgetrennten Parcele, bestehende Rechtsverhältniß in Betracht kommt, in welcher Beziehung selbstfolglich die bei der Parcelirung der Landstelle getroffenen contractlichen Bestimmungen alleine maaßgebend sein können;

in Erwägung, daß der Vorbesitzer des Beklagten sich in dem bei der Parcelirung und dem Ankauf des Stavens mit dem Kläger abgeschlossenen Contract nur zu den einzelnen in demselben speciell namhaft gemachten Verlehntsleistungen verbindlich gemacht hat, und daß, sowie derselbe eben daher, falls er auf Erfüllung von Altentheilsprästationen, die er nicht übernommen, von der Verlehntsfrau in Anspruch genommen wäre, sich desfalls an seinen Contrahenten hätte halten können, so auch andererseits, wenn Rechte in Frage gestanden, die auf ihn nicht übergegangen, seinem Contrahenten selbige nicht würde haben streitig machen dürfen, daß aber dasselbe auch natürlich von dem Beklagten gelten muß, der in die contractlichen Verhältnisse seines Vorbesitzers eingetreten ist;

in Erwägung, daß, was die in Beziehung auf die Beerdigung der Verlehntsleute vom Kläger contractlich eingegangene Verbindlichkeit anlangt, schon der Umstand, daß selbige nicht unter den vom Käufer Voß in dessen Contract speciell übernommenen Verbindlichkeiten mit aufgezählt worden, mit Nothwendigkeit zu der Schlußfolgerung führen muß, daß diese Verbindlichkeit so wenig, wie die damit in Verbindung stehenden Rechte, auf den genannten Vorbesitzer des Beklagten hat übergehen sollen, wie denn auch für die Annahme, daß dies dennoch von den Contrahenten beabsichtigt worden, um so weniger Grund vorliegt, weil es sich um eine mit überwiegenden Vortheilen verknüpfte Verpflichtung handelt, welche überdies mit den übrigen Verlehntsprästationen kaum in einer anderen als rein äußerlichen Verbindung steht und bei der auch schon Pietätsrücksichten haben abhalten können, sie auf Fremde übergehen zu lassen;

in Erwägung, daß hinfolglich die Klage begründet erscheint, der ihr entgegengesetzte Einwand aber, daß

---

*) Gerber, Deutsches Privatrecht, § 168. Note 3. — Esmarch, Schleswigsches Privatrecht, § 65. — Paulsen, Privatrecht, § 95.

der Kläger die Auslieferung der fraglichen Gegenstände sine causa begehre, da er seinerseits die Beerdigungskosten nicht bestritten, also die Bedingung nicht erfüllt habe, von welcher der Anspruch auf jene Sachen abhängig gemacht sei, seine Widerlegung findet in der Betrachtung, daß Beklagter auf Auskehrung von Sachen belangt worden, die er sich anmaaßlich zugeeignet hat, und daß für ihn die causa debendi eben darin beruht, daß er sine causa besitzt und ohne genügenden Rechtsgrund dem Kläger Sachen vorenthalten hat, auf welche nur diesem nach den zwischen ihnen bestehenden contractlichen Verhältnissen ein begründeter Anspruch zusteht;

in weiterer Erwägung, daß die Einrede der Retention insofern Berücksichtigung finden muß, als Kläger nur gegen Erstattung der vom Beklagten aufgewandten, annoch näher zu specificirenden und eventualiter richterlich zu bestimmenden Beerdigungskosten, die Auslieferung der Kuh und der sonstigen Gegenstände zu verlangen berechtigt ist, daß dagegen die für die eigenmächtig und rechtswidrig in Besitz genommene Kuh etwa aufgewandten Kosten um so weniger in Betracht kommen können, als Beklagter inzwischen die Nutzung von der Kuh gezogen hat;

in Erwägung endlich, daß die nur theilweise bejahende Einlassung des Beklagten eine Beweisauflage erforderlich macht,

wird auf die sub præs. den 26sten Juli d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, unter abschriftlicher Mittheilung der darüber eingezogenen Gegenerklärung, in Erwägung vorstehender Gründe, unter Beseitigung der sententia a qua und Compensation der Kosten dieser Instanz, zum Bescheide ertheilt:

daß Beklagter schuldig, dem Kläger die fragliche Kuh innerhalb Ordnungsfrist gegen Entrichtung der innerhalb gleicher Frist unter Anlegung der Belege näher zu specificirenden, der richterlichen Bestimmung unterliegenden Beerdigungskosten auszuliefern; und

Könnte und würde im Uebrigen Kläger, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

daß beim Tode der Verlehntsfrau 4500 ℔ Heu oder wie viel weniger und ein aus einem Fuder oder wie viel weniger bestehende Quantität Hafergarben in der Verlehntskathe vorräthig gewesen,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise, sowohl in der Hauptsache, als der Kosten wegen, weiter ergehen, was Rechtens.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten Januar 1855.

Criminalfall.

Das Verbrechen der Sodomie.

Die Inspection des Armen- und Arbeitshauses zu Hennstedt überantwortete unterm 23sten Februar d. J. den Alumnen der erwähnten Anstalt Thieß Thiessen der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung, weil derselbe Knabenschändung getrieben habe.

Die von der Norderdithmarsischen Landvogtei geführte Criminaluntersuchung hat nun im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Der Inculpat Thiessen, gegenwärtig im 68sten Lebensjahre stehend, war bald nach Eröffnung des Hennstedter Armen- und Werkhauses, die im October 1851 stattgefunden hat, in diese Anstalt aufgenommen worden. Er schlief anfangs in einer Stube unten im Hause allein, machte später dem fast erblindeten Alumnen J. C. Schultz aus Linden, welcher seine Schlafstelle oben im Hause hatte, den Vorschlag, unten bei ihm zu schlafen, welches für ihn, den Halbblinden, weit bequemer sein würde. Mit Bewilligung des Aufsehers Meier ging Schultz auf diesen Vorschlag ein, wurde jedoch schon im Voraus von einem, inzwischen verstorbenen, früheren Züchtlinge Küsel gewarnt, sich vor dem Thiessen in Acht zu nehmen, weil Thiessen keine Mannsleute in Frieden lasse. Thiessen hat denn auch mehrmalige Versuche gemacht, sich dem Schultz in verdächtiger Weise zu nähern, sich im Bette an denselben herangedrängt, und einmal bei Tage ihm die Hand zu streicheln angefangen. Er ist aber jedesmal von Schultz barsch zurückgewiesen worden und hat denn weitere Versuche gegen diesen aufgegeben. Bei erster Gelegenheit vertauschte Schultz wieder die Schlafstelle.

Später schlief Thiessen in dem gemeinschaftlichen Schlafsaale für Mannspersonen, wo die Knaben in den Betten der Erwachsenen mit untergebracht zu werden pflegten. Thiessen erhielt auf diese Weise zu Bettgenossen

1) den 7jährigen Knaben Jochim Wiese, mit welchem er 10 Wochen lang zusammen geschlafen hat, dann auf Thiessen's Beschwerde darüber, daß der Knabe nicht trocken liege,

2) den damals 13jährigen Knaben Joh. Mester, mit welchem er 3 Wochen zusammen geschlafen hat. Hiernächst erhielt Mester seinen Stiefvater Gade zum Bettgenossen und wurde dagegen dem Thiessen beigegeben

3) der damals 9jährige Knabe Hinrich Nyse, welcher 10 Wochen bei ihm blieb, bis er einen Anfall von Epilepsie bekam, woran dieser Knabe übrigens schon vor seiner Aufnahme in die Anstalt gelitten hatte.

Nachdem darauf wieder Johann Mester mehrere Wochen bei Thiessen geschlafen, erhielt er

4) den Knaben Peter Wiese zum Bettgenossen, 11 Jahre alt, welcher ihm auf Thiessen's Beschwerde, daß der Knabe nicht trocken liege, nach 10—11 Wochen wieder abgenommen, und dagegen

5) der 16jährige Knabe Matthias Friedr. Evers wieder beigegeben wurde, mit welchem der Inculpat 10—11 Wochen zusammen geschlafen hat.

Das Hinschwinden des letzteren Knaben, der kräftig und blühend im Herbst v. J. in die Anstalt gekommen war, allmälig aber seine rothen Backen verlor, einen dunklen Hof um die Augen bekam und immer magerer und blasser wurde, fiel dem Aufseher Meier auf, und nachdem er von dem 68jährigen Alumnen Gade erfahren, daß Thiessen öfter im Dunkeln mit dem Knaben Evers hinter dem Ofen sitze, ihm die Backen streichle, ihn küsse und karassire, hat er den Evers vermahnt, ihm sich zu offenbaren, und von demselben unter Thränen das Geständniß erhalten, daß Thiessen mit ihm Schande treibe. Dies veranlaßte denn nun sofortiges Einschreiten, sowie Nachfragen des Aufsehers bei den anderen Knaben, die das Bett des Thiessen getheilt hatten, und an denen sich mehr oder minder Blässe und Kraftlosigkeit bemerklich gemacht hatte. Zwei derselben lagen damals krank, nämlich Jochim und Peter Wiese. Als der Aufseher sie zur Rede stellte, gestanden auch sie, daß Thiessen mit ihnen Schande getrieben habe. Die Sinnlichkeit beider letztgenannten Knaben zeigte sich so aufgeregt, daß der Aufseher ihnen die Hände binden lassen mußte, um sie von Manipulationen an ihren Geschlechtstheilen abzuhalten.

Das Physicat, sofort beauftragt, die gemißbrauchten Knaben ärztlich zu untersuchen, hat sich namentlich auch von denselben die Art und Weise, in welcher Inculpat ihnen begegnet, näher angeben lassen und ein Referat darüber zu den Acten gebracht. Es sind die desfälligen Nachrichten des Physicats insofern von erheblicher Relevanz, als die Knaben Jochim Wiese am 7ten März, Matth. Friedr. Evers am 13ten April und Heinrich Nyse am 14ten April d. J. mit Tode abgegangen sind, und eine gerichtliche Vernehmung derselben nicht stattgefunden hat. Nur die Knaben Peter Wiese und Jürgen Hinrich Mester sind gerichtlich vernommen.

Ersterer, nämlich Peter Wiese, der von dem nervösen Fieber, an welchem er schon 14 Tage vor Anfang der Untersuchung litt, wieder hergestellt ist, hat ausgesagt, daß Thiessen in der vierten Nacht ihres Beisammenschlafens ihn geweckt und aufgefordert habe, sich auf den Rücken zu kehren und stille zu halten, er wolle ihm dann auch Zucker und Geld geben. Alsdann habe Thiessen sich auf ihn gelegt und sein Leben in seinen, des Knaben, After gesteckt. Dies habe Thiessen alsdann alle Woche zweimal gethan, ihm auch Schläge angedroht für den Fall, daß er etwas davon nachsagen würde, und habe derselbe regelmäßig, bevor er Obiges gethan, sein, des Knaben, Glied angefaßt und gescheuert, bis Feuchtigkeit herausgekommen, welches ihm, dem Knaben, angenehme Empfindung verursacht habe, wogegen das Hineinstecken des Gliedes des Inculpaten in seinen Hinteren ihm schmerzhaft gewesen sei.

Der Inculpat Thiessen hat übereinstimmend hiemit bekannt, daß er, als Peter Wiese bei ihm geschlafen, wiederholt dessen Geschlechtstheile berührt, den Hinteren des Knaben in seinen Schooß genommen, auch den Knaben bisweilen auf den Leib gelegt, sich selbst dann über denselben gelegt und versucht habe, sein männliches Glied in den After des Knaben zu bringen. Es sei ihm dies auch gelungen, er habe seine Lust an demselben befriedigt und sei ihm beim Hineinstecken des Gliedes in den After des Knaben der Saame abgegangen.

Er behauptet dagegen, daß er nicht so oft seine Lust befriedigt habe, sondern höchstens Ein Mal in der Woche.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Glaubwürdigkeit der Zeugen nach den Grundsätzen der inländischen Praxis.

(Beschluß.)

Bloße Geschlechtscuratoren sind nicht inhabil, wenn sie von dem Gegner benutzt werden, „weil kein desfälliges Verbot vorhanden und Analogien von den Anwälten der Partei auf Geschlechtscuratoren keine Anwendung leiden, um letztere vom Zeugniß auszuschließen." (Anz. 1841. S. 139. H.) Wohl aber sind sie inhabil, wenn die Curandin sie benutzen will.

(Anz. 1841. S. 319. H.) Jedoch fällt nach Aufhörung des Verhältnisses „das lediglich aus formellen Gründen hergenommene Bedenken weg." Der curator ad litem hat allerdings kein eigenes persönliches Interesse an dem Ausfall des Rechtsstreits. Er verwaltet weder das Vermögen der Curandin, noch ist er an sich für den Ausfall des Processes verantwortlich. Die kriegerische Bevormundung ergänzt nur die Persönlichkeit, um vor Gericht auftreten zu können, weshalb er auch aus materiellen Gründen nicht inhabil, „wenn auch dessen Zeugniß unter Umständen nicht die volle Beweiskraft eines classischen Zeugen beigelegt werden kann." (Anz. l. c.)

Die executores negotii werden in l. 25. D. 22. 5. den patronis in causa, cui patrocinium præstiterunt, gleichgestellt, und das Lübsche Recht V. 7. 15. sagt: „da jemand in einer Sachen in rathen und thaten gewesen, oder Part und Theil daran gehabt hat, kann in derselben Sache nicht zeugen," Grundsätze, die in unserer Praxis noch Anwendung finden. (Anz. 1849. S. 360. H.) Unterhändler namentlich sind in der Regel als interessirt zu betrachten (ibid. S. 361.). Verdächtig sind solche Zeugen unter allen Umständen, wenn man auch eine völlige Inhabilität nur dann wird annehmen können, „wenn die Zeugen Vermittler gewesen, und bei dem Zustandekommen des streitigen Geschäfts ein Interesse gehabt haben." (Anz. 1851. S. 342. Note.) Das Oberappellationsgericht glaubt selbst die Aussage solcher interessirten Unterhändler doch nicht ganz verwerfen zu dürfen. (Anz. 1847. S. 330.)

Das Verhältniß zwischen Geschäftsfreunden afficirt die Glaubwürdigkeit; daß frühere Gesellschafter in der Regel nicht für und wider einander in Societätsangelegenheiten zeugen können, liegt auf der Hand; auch über andere, während der Societät vorgefallene Thatsachen wird ihre Aussage mehr oder weniger verdächtig erscheinen. Eine fortdauernde Geschäftsverbindung ferner, bei welcher das credit und debet oft tief in einander greifen, und das Interesse des Einen mit dem des Andern in mannigfaltigster Verbindung steht, hat nach ihrer Auflösung und geschehener Liquidation noch eine so nachhaltige Wirkung, daß das Zeugniß solcher früherer Geschäftsfreunde nicht ohne Weiteres als vollkommen glaubwürdig angesehen werden kann, im Gegentheil unter Umständen nicht einmal zulässig sein mag. Wann das Eine oder das Andere anzunehmen, darüber können nicht abstracte Regeln aufgestellt werden, sondern müssen die concreten Verhältnisse normgebend sein. In dem, Anz. 1849. S. 149. mitgetheilten Rechtsfalle machte eine vorübergehende einmalige Geschäftsverbindung, zumal da Zeuge kein Interesse dabei gehabt hatte, nicht verdächtig.

Hier ist auch der Ort, wo des Verhältnisses der Vormundschaft zu gedenken ist. Daß während der Vormundschaft der Vormund für den Mündel überall nicht wird zeugen dürfen, ergiebt sich aus dem Verhältnisse selber. Nach beendigter Vormundschaft kommt seine Glaubwürdigkeit vorzugsweise über Thatsachen, die während der Vormundschaft vorgefallen sind, in Frage, und da hat die Behauptung ihren guten Grund, daß das Zeugniß des gewesenen Vormundes an sich als classisch nicht gelten könne; wenn man es dennoch (arg. c. 22. X. 2. 20) als glaubwürdig zugelassen haben will, „wenn die Wahrheit der in Betracht kommenden Thatsachen nur durch bestimmte Zeugen zu ermitteln ist, und weil von dem Verhältniß zwischen dem Pupillen und dem einen Vormund der Mitvormund am besten Kunde haben könne" (Anz. 1837. S. 70. H.), so nimmt man hier wieder jenen bedenklichen Grundsatz zu Hülfe, daß in gewissen Fällen beim Mangel anderer Beweismittel und Zeugnisse auch das Zeugniß eines sonst verdächtigen Zeugen soll benutzt werden dürfen. Beim Vormund aber wird man doch besonders darauf zu sehen haben, ob bei der in Frage kommenden Thatsache, die er bezeugen soll, oder bei der Sache im Allgemeinen sein eigenes Interesse, welches keineswegs mit der von Seiten des Mündels ertheilten Generalquitung immer beseitigt ist (vergl. Anz. 1846. S. 138.), irgend wie betheiligt ist.

Der selbstschuldige Bürge, der offensichtlich ein eigenes Interesse beim Ausfall des Processes des Hauptschuldners hat, ist inhabil. (Anz. 1843. S. 198. H.) Dasselbe wird man aber von jedem Bürgen sagen müssen, so lange nicht constatirt vorliegt (was nicht etwa präsumirt werden kann), daß der Hauptschuldner zahlungsfähig ist. Ist aber die Bürgschaft überhaupt nichtig, so kann auch von einer Inhabilität des Bürgen als Zeugen nicht die Rede sein. (Anz. 1841. S. 138. H.) Aus demselben Gesichtspunkt, nämlich des Zeugens in propria causa, ist zum Theil wenigstens auch das Zeugniß des Cridars hinsichtlich der an seine Masse profitirten Forderungen zu betrachten; sein Zeugniß gegen den Concursgläubiger verdient daher keinen Glauben (Anz. 1852. S. 180. H. L.-G.) und noch weniger sein Zeugniß für dieselben, „da in diesem Fall leicht Collusionen zu befürchten sind. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß Massecurator und Contradictor zur besseren Orientirung sich vom Cridar Auskunft geben lassen können.

Ob Streitgenossen, nachdem sie vom Processe zurückgetreten sind, zum Zeugniß fähig sind, darüber sind die Ansichten unserer vaterländischen Dicasterien abweichend. In einem in neuerer Zeit mitgetheilten Rechtsfalle (Anz. 1852. S. 309. ff.) hatte von mehreren Streitgenossen eine Ehefrau die Ableistung des von der Beklagten zugeschobenen Schiedeseides verweigert, zugleich sich für sachfällig erklärt, und war

somit aus dem Processe geschieden. Nunmehr wollte die Beklagte dieselbe als Zeugin wider die früheren Streitgenossen benutzen. Das Holsteinische Obergericht verwarf sie als Zeugin auf Grund des früheren Litisconsortiums, und wie mir scheint, mit Recht, weil bei Demjenigen, der einmal in dem Processe Partei gewesen ist, eine ausreichende Unbefangenheit nicht zu entnehmen steht. Die Thatsache nämlich, welche er bezeugen soll, kannte er, als er noch Streitgenosse war und glaubte nach seiner Auffassung kraft derselben, oder trotz derselben, den Sieg erringen zu können; nach seinem Zurücktritt von der Streitgenossenschaft hegt er entweder noch dieselbe Ansicht, wie früher, und kann der Wille des producirenden Gegners, obwohl dieser freilich eben durch die Producirung erklärt, den früheren Streitgenossen jetzt als Zeugen auch wider sich gelten lassen zu wollen, ihm doch nicht die Inhabilität nehmen, weil diese nicht, wie die bloße Verdächtigkeit, durch den Willen der Parteien gehoben werden kann; oder aber der jetzige Zeuge, nehme man an, habe seine Ansicht geändert, dann dürfen doch die Litisconsorten mit Grund darauf hinweisen, daß der rasche Uebergang vom Für zum Wider eben eine Glaubwürdigkeit nicht bekunden kann. Man wende hier nicht ein, daß es sich ja nur um die Aussage über eine geschehene Thatsache handele; allerdings, die Thatsache bleibt immer eine und dieselbe, aber die subjective Auffassung der einzelnen Menschen ist verschieden. Noch weniger aber wird aus diesen Gründen der ausgetretene Streitgenosse von seinen früheren Streitgenossen als Zeuge benutzt werden dürfen. Ja wenn ein Zeuge, der nicht Streitgenosse gewesen, aber im Verhältniß zu einem Streitgenossen inhabil ist, und dieser eine Streitgenosse tritt nun vom Processe zurück unter der Bedingung, daß der Zeuge zugelassen werde: so ist und bleibt doch unter diesen Umständen der Zeuge inhabil; denn der Rücktritt geschah nur, um den übrigen Streitgenossen den Sieg erringen zu helfen. (Anz. 1837. S. 322. H. und Francke, Proceß I. S. 406.) In dem oberwähnten Fall (Anz. 1852. S. 308.) nahm indeß das Oberappellationsgericht an, daß die Ehefrau, nachdem sie die Eidesleistung verweigert hatte, vom Zeugniß nicht ausgeschlossen werden könne, und daß die Gründe, aus denen der gewesene Anwalt einer Partei nicht ohne deren Einwilligung zum Zeugniß wider sie aufgerufen werden können, nicht zutreffend bei früheren Streitgenossen seien.

Todfeindschaft des Zeugen wider den Producten gilt als Inhabilitätsgrund, während im Allgemeinen Feindschaft und Abneigung gegen den Producten, und Freundschaft für den Producenten nur als Verdächtigkeitsgründe aufgefaßt werden. Die **Nov. 90. c. 7.** giebt an, daß derjenige Zeuge inhabil, **qui adeo ei (sc. producto) inimicus sit, ut ipsum criminis etiam reum postulet.** Darnach wird also bei den feindlich gesinnten Zeugen Inhabilität nur in seltenen Fällen anzunehmen sein. Zwar wird eine sog. Todfeindschaft auch aus anderen Gründen, als wie die Novelle angiebt, entstehen können: da aber in unseren Rechtsquellen genauere Andeutungen fehlen (**cfr. l. 3. 11. D. 22. 5.** und **l. 17. D. 4. 20.**), so kommt hier Alles wieder auf die concreten Verhältnisse an, deren sorgfältigste Prüfung dem Richter obliegt. Nicht mindere Sorgfalt ist auf diese Prüfung der Umstände zu legen, wenn es sich um die Frage handelt, in welchem Grade statthabende Freundschaft und Feindschaft den Zeugen verdächtig mache. Hier werden einige Aeußerungen aus den Entscheidungsgründen mitgetheilter Rechtsfälle am Orte sein. Es heißt (Anz. 1837. S. 70. H., vgl. 1851. S. 172. H.), daß eine besonders enge oder vertraute Freundschaft oder Vorliebe des Zeugen zum Producenten lediglich die Glaubwürdigkeit schwäche; und auf der anderen Seite heißt es (Anz. 1840. S. 83), daß die Behauptung des Zeugen, er habe einmal eine kleine Differenz mit dem Producten gehabt, dessen Zeugniß nicht zu schwächen vermöge, indem daraus keine solche bedeutende und entschiedene Abneigung gefolgert werden könne, um die Glaubwürdigkeit der Aussage im erheblichen Grade zu schwächen. Gespanntsein schwächt die Glaubwürdigkeit in keinem erheblichen Grade. (Anz. 1837. S. 70. H., 1841. S. 317. H.) Gewicht ist darauf zu legen, daß die Zeugen ja eidlich bekräftigen müssen, weder der Feind des Producten, noch der genaue Freund des Producenten zu sein und keiner Partei in der Sache zu nahe treten zu wollen. Eine solche eidliche Versicherung konnte in dem, Anz. 1840. S. 83. mitgetheilten Rechtsfall nicht durch den Einwand des Producten entkräftet werden, daß er sich vor circa drei Jahren mit dem Zeugen gänzlich überworfen habe und sie sich einander nicht grüßten, während Zeuge dagegen beim Kläger aus- und eingehe. Aehnlich ward (Anz. 1841. S. 317. H.) eine beeidigte Aussage in ihrer Glaubwürdigkeit nicht dadurch geschwächt, daß Zeuge wohl zum Kläger, nicht aber ohne Veranlassung zum Beklagten zu kommen pflegte; ferner, daß der Zeuge geäußert, er wolle Alles zeugen, was er wisse, und daß er gewünscht, mit dem Beklagten nicht zusammen zu kommen. Jedenfalls ist erforderlich, daß die Partei dem Richter Thatsachen an die Hand gebe, nach denen er die angebliche Freundschaft und Feindschaft beurtheilen könne. Daher erschienen in dem (Anz. 1848. S. 173. H.) mitgetheilten Rechtsfalle „die aus allgemeiner Bekanntschaft und häufigen Verkehr mit Kläger gegen die Zeugen entlehnten Verdächtigkeitsgründe schon mit Rücksicht auf die mangelnde Anführung irgend einer bestimmten Thatsache, welche als Maaßstab der Beurtheilung dienen könnte, gewichtlos“.

Sollte sich aus dem Benehmen und der Aussage des Zeugen besondere Vorliebe für den Producenten und Abneigung gegen den Producten offenbaren, so unterliegt Solches der richterlichen Beurtheilung, z. B., wenn der Zeuge sich zum Zeugnißablegen zudrängt. Ein freiwilliges Erscheinen des Zeugen (welches in dem concreten Fall [Anz. 1841. S. 317. H.] noch dazu aus dem Grunde geschah, um bei der Geringfügigkeit des Streitobjectes die Kosten der Ladung zu sparen) ist noch kein Aufdrängen. Vorgängige Verabredungen zwischen Producenten und Zeugen über das Auszusagende schwächen natürlich die Glaubwürdigkeit; aber diese wird nicht dadurch gemindert, daß der Zeuge über den Gegenstand, worüber er aussagen soll, früher im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt worden ist (Anz. 1837. S. 69. H.), so wenig wie dadurch, daß der Zeuge äußert, Kläger habe seiner Meinung nach Recht, „weil daraus, daß Zeugen sich über die Bedeutung ihrer eidlich deponirten Wahrnehmungen selbst eine eigene Ansicht gebildet haben, und diese mit Offenheit aussprechen, kein Verdachtsgrund gegen deren Glaubwürdigkeit hergeleitet werden kann." (Anz. 1851. S. 172. H.) Auch die Aeußerung: „Zeuge wünsche dem Kläger den Gewinn, weil er die Ueberzeugung hege, daß dieser Recht habe" (Anz. 1848. S. 171. H.), verdächtigte den beeidigten Zeugen nicht. Die Verdächtigkeitsgründe müssen cessiren für den Fall, daß der Zeuge mit dem Producenten befeindet, mit dem Producten befreundet ist; denn in der Wahl des Producenten liegt eben, daß er trotz der obwaltenden Verhältnisse dem Zeugen Glaubwürdigkeit beimesse. Aus demselben Grundsatz folgt auch die Glaubwürdigkeit eines an sich verdächtigen Zeugen, sobald der Product eben denselben Zeugen zur Führung des indirecten Gegenbeweises benutzt; eine Behauptung, die als Regel aufgestellt werden kann, wie es auch vom Oberappellationsgericht (Anz. 1846. S. 274.) geschehen zu sein scheint; denn dasselbe bemerkt, daß gegen die volle Glaubwürdigkeit der Beweiszeugen vom Beklagten keine Einwände erhoben werden könnten, da derselbe sich eben dieser Zeugen zur Führung eines Gegenbeweises bedient habe. Etwas anderer Ansicht scheint das vormalige Schleswigsche Obergericht gewesen zu sein. In dem (Anz. 1845. S. 38. ff.) mitgetheilten Rechtsfalle hatte der Zeuge offenbar ein Interesse daran, daß der Producent den Proceß gewinne; die also entstandene Verdächtigkeit ward aber nicht dadurch für gehoben erachtet, daß der Product denselben Zeugen zur Führung eines ihm auferlegten indirecten Gegenbeweises benutzt hatte. Denn, so lautet die Motivirung, derjenige, welcher einen Zeugen producirt und über gewisse Artikel vernehmen läßt, erklärt dadurch nur, daß er den Aussagen des Zeugen über diese Artikel Glauben beimesse, mithin auch nur insofern, als der Zeuge die auf Antrag des Producenten ihm vorgelegten Fragen zu dessen Nachtheil beantwortet, auf seine Einreden gegen dessen Glaubwürdigkeit verzichtet. Es würde sich also fragen, ob in einer und derselben Sache derselbe Zeuge über gewisse Thatsachen vollkommen glaubwürdig aussagen, und zugleich hinsichtlich anderer Thatsachen inhabil sein könne? — Vielleicht mag man die Möglichkeit eines solchen Doppelzustandes annehmen, wenn die Inhabilität aus physischen Gründen entsteht; etwa so, daß der Zeuge auf dem rechten Ohr taub und dem linken gut hörend wäre, so daß er, was rechts von ihm gesprochen, gar nicht vernommen, und was links, sehr wohl vernommen hätte. Ich sage, dies wäre möglich, weil hier, wenn man so sagen darf, „die Glaubwürdigkeit lediglich in Beziehung zur Thatsache steht". Anders verhält es sich aber, wenn civile Inhabilitäts- und Verdächtigkeitsgründe, Verwandtschaft, Interesse, Freundschaft, Feindschaft u. s. w. obwalten, denn solche Verhältnisse stehen in Beziehung zu dem ganzen Rechtsstreit. Wer ein Interesse dabei hat, daß der Kläger den Proceß gewinne, der hat auch ein Interesse, daß der Beklagte ihn verliere; er muß daher eben so sehr wünschen, daß Jener seine Behauptungen erweise, als daß dieser die seinigen nicht erweise. Schenkt nun der Beklagte einem solchen Zeugen doch das Vertrauen, daß er ihn zum Beweise seines indirecten Gegenbeweises benutzt, so muß er consequent dem Zeugen auch Wahrhaftigkeit hinsichtlich dessen, was derselbe für den Hauptbeweis aussagt, beimessen; da der Mann vom rechtlichen Standpunct aus nicht zugleich redlich und unredlich sein kann. Es dürfte daher die Ansicht, als ob ein verdächtiger Zeuge durch den Gegner zur Hälfte gleichsam zu einem classischen gemacht werden könne, auf einer irrigen Auffassung der Verhältnisse beruhen.

Berichtigung.

In voriger Nummer d. Bl. ist Seite 50 in der Note letzte Zeile statt „als noch" — „**noch**", und Seite 51 in der Note 9te Zeile von unten statt „das Canonische Recht" — „**das Römische Recht**" zu lesen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

10. Stück. Den 5. März 1855.

Entscheidungen.

Mora des Verkäufers bei einem Lieferungskauf. — Verzicht auf desfällige Ansprüche von Seiten des Käufers durch Annahme der späteren Lieferung.

In Provocationssachen des Kaufmanns Jacob Peters in Altona, Klägers, wider den Eingesessenen Jürgen Kölln in Elmshorn, Beklagten, wegen einer Forderung von 3350 ℔,

haben, den Acten zufolge, J. H. Lindemann und der jetzige Kläger Jacob Peters in Altona in Gemeinschaft dem Beklagten Kölln 500 Tonnen Rigaer Roggen, 204 ℔ pr. Tonne, zu dem Preise von 17 ℔ Cour. unter den Bedingungen verkauft, daß ultimo März 1847 die Abladung in Riga geschehen und die Ablieferung nach glücklicher Ankunft der Ladung auf der Elbe bei der Krückaue erfolgen, daß die Kaufsumme sogleich nach der Ablieferung in N. ⅔-Stücken a 31 ß oder Preuß. Thalern a 40 ß bezahlt werden solle, daß sofort ein Wechsel von Seiten des Käufers auf 500 ℔, zahlbar den 24sten Mai 1847, als Vorschuß auf die 500 Tonnen Roggen den Verkäufern zu übermachen und daß, falls Schiff und Ladung verunglücken, oder der Roggen durch Unglücksfälle beschädigt, in nicht annehmbaren Stand versetzt werden sollte, die erhaltenen 500 ℔ dem Käufer zurückzuzahlen seien. Zur Ladung des Roggens ist der Capitain Lindemann aus Blankenese mit seinem Schiffe „Emilie" von den Verkäufern engagirt und hiervon dem Käufer die Anzeige beschafft. Beim Einlaufen in den Hafen zu Riga am 25sten Mai 1847 hat das Schiff „Emilie" einen Leck bekommen, in Folge dessen die Ladung erst am 18ten Juni 1847 hat eingenommen werden können. Am 11ten Juli 1847 ist das Schiff auf der Elbe angelangt, Käufer hat die 500 Tonnen Roggen am 13ten und 14ten Juli ohne weitere Protestation und Einwendungen in Empfang genommen, auch abschlägliche Zahlungen geleistet, so daß demselben noch ein Saldo von 3350 ℔ Cour. zur Last gefallen ist. Nachdem demnächst der Handelscompagnon Lindemann den jetzigen Kläger Peters den ihm beikommenden Anspruch an den Beklagten gleich anderen Forderungen und ähnlichen Societätsgeschäften übertragen hat, und Beklagter hiervon Kunde erhalten, ist Kläger bei der klösterlichen Obrigkeit in Uetersen gegen den Beklagten wegen dieser Forderung von 3350 ℔ Cour. klagbar geworden, und hat nach stattgehabter Verhandlung und abgegebenem Erkenntniß Kläger gegen dasselbe mit Bewilligung des Beklagten anhero provocirt. Nach hieselbst stattgehabter Verhandlung ist Beklagter mittelst Erkenntnisses vom 29sten October 1849 mit der vorgeschützten Einrede der fehlenden Activlegitimation gehört und Kläger mit der Klage, maaßen dieselbe angestellt worden, abgewiesen worden. Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger einen Recurs an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel eingelegt, und ist von demselben unterm 18ten Mai 1850 Beklagter mit der betreffenden Einrede enthört und die Sache zum weiteren Verfahren anhero verwiesen worden.*) Auf den desfälligen Antrag des Klägers ist hierselbst ein Termin zur Verhandlung der Sache angesetzt, und hat diese Verhandlung am 1sten April d. J. stattgehabt. Kläger hat in seinem Klaglibelle, unter Anführung der bereits hervorgehobenen Momente und unter dem Hinzufügen, daß Beklagter sofort von dem das Schiff beim Einlaufen in Riga betroffenen Unfalle in Kenntniß gesetzt worden, und daß derselbe seine Zahlungsverbindlichkeit am 21sten Juli dadurch anerkannt habe, daß er gebeten, mit der Zahlung noch 14 Tage warten zu dürfen, seinen Antrag dahin gestellt:

> daß Beklagter schuldig erkannt werde, innerhalb Ordnungsfrist die Summe von 3350 ℔ nebst

*) S. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Jahrgang 1850, S. 274.

in Erwägung, daß Appellant selbst angegeben hat, daß er mit Bestimmtheit darauf habe rechnen dürfen, daß er Mitte Juni, spätestens bis zum 24sten Juni 1847 im Besitze des Roggens sein würde, er also, da das Schiff erst am 11ten Juli 1847 auf der Elbe ankam, und die Preise des Roggens zu jener Zeit immer mehr sanken, er eine besondere Aufforderung hatte, sich darnach zu erkundigen, ob der Roggen zeitig verladen worden; bei seinem großen Interesse daran, den Roggen sobald als möglich zu erhalten, aber nicht angenommen werden kann, daß er solche Erkundigungen nicht eingezogen, namentlich die Gelegenheit, sich über die Zeit der Verladung des Roggens durch Einsicht der Börsenhalle oder Befragen des Schiffsvolks zu vergewissern, sollte unbenutzt gelassen haben; mithin darüber nicht füglich ein Zweifel obwalten kann, daß Appellant, als er am 13ten und 14ten Juli 1847 den Roggen empfing, von der verspäteten Abladung Kunde gehabt hat, weshalb der Umstand, daß die Verkäufer den Appellanten von der verspäteten Abladung nicht in Kenntniß gesetzt haben, sowie die Behauptung des Appellanten, daß einer (womit dem Zusammenhange nach die Verkäufer oder doch Einer derselben habe bezeichnet werden sollen) seinem Sohne gesagt habe, es sei ein wahres Glück, daß das Schiff zur rechten Zeit geladen habe, durchaus unerheblich sind;

in Erwägung, daß Appellant dadurch, daß er ungeachtet seiner Kenntniß von der verspäteten Abladung die 500 Tonnen Roggen zum Zweck der Erfüllung des Handels ohne Widerrede in Empfang genommen, die so geschehene Lieferung als gehörige Erfüllung des Contracts stillschweigend gebilligt hat, also nicht berechtigt ist, hinterher wegen verspäteter Lieferung an den Appellanten Anspruch zu machen;

daß solchemnach sämmtliche Beschwerden des Appellanten unbegründet sind,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Holsteinischen Obergerichts vom 11ten April 1851 zu bestätigen. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt, unter Verweisung der Sache an die frühere Instanz, erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 17ten April 1852.

Criminalfall.

Das Verbrechen der Sodomie.

(Beschluß.)

Der zweite gerichtlich vernommene Knabe Mester, 15 Jahre alt, hat ausgesagt, daß er, wenn er bei Thiessen geschlafen, öfter auf dessen Anfordern seinen bloßen Hinteren in Thiessen's bloßen Schooß habe legen müssen, auch bisweilen dem Thiessen den Rücken habe kratzen müssen. Ein Weiteres sei zwischen ihnen nicht passirt.

Uebereinstimmend behauptet der Inculpat, daß es zwischen ihm und Mester weiter nicht als zu Betastungen unzüchtiger Art gekommen sei.

Was die drei mit Tode abgegangenen Knaben Jochim Wiese, Evers und Nyse betrifft, so hat der Inculpat gestanden, daß er es mit diesen in derselben Weise wie mit Peter Wiese getrieben habe.

Der Knabe Jochim Wiese hat auf seinem Krankenbette und in halb blödsinnigem Zustande sich nicht näher gegen den Physicus aussprechen können, wogegen die Ergebnisse der demnächstigen Leichenschau und Obduction, imgleichen die noch bei Lebzeiten desselben vom Physicus vorgenommene körperliche Untersuchung desselben das Geständniß des Inculpaten objective wesentlich unterstützen.

Der Knabe Evers hat gegen den Physicus eingeräumt, daß er sich den Manipulationen des Inculpaten im Bette habe hingeben müssen und davon immer schwächer geworden sei, aber nicht zugeben wollen, daß Inculpat sein Leben ihm in den After gebracht, doch habe derselbe ihm damit an den Seiten berührt.

Der Knabe Nyse endlich hat gegen den Physicus ausgesagt, daß der Inculpat sich vielfach an ihn gemacht, ihn geküßt und allenthalben befühlt habe, daß derselbe auch ein paar Mal mit dem männlichen Gliede in seinen After gedrungen sei.

So wie hiernach des Inculpaten Geständniß rücksichtlich des Peter Wiese durch dessen gerichtliche Aussage und rücksichtlich des Nyse durch dessen Aussage gegen den Physicus bestätigt wird, so hatte schon die bei Lebzeiten des Jochim Wiese angestellte körperliche Untersuchung es bestätigt, daß diejenigen Erscheinungen, welche auf erlittene passive Päderastie sich zurückführen lassen, wenn sie gleich auch andere Ursachen haben können und daher nicht ein absolutes Erkennungszeichen abgeben, sich vorfanden, insbesondere eine tutenförmige Einsenkung der nates nach dem After zu. Noch entschiedener haben sich die Aerzte durch die nach dem Ableben der Knaben Jochim Wiese, Heinr. Nyse

und Matthias Friedrich Evers vorgenommenen Obductionen davon überzeugt, daß alle Drei Werkzeuge der unnatürlichen Lüste des Inculpaten gewesen sind, daß das Factum der mit denselben getriebenen Päderastie so, wie dasselbe vom Inculpaten eingestanden worden, für constatirt zu erachten und sein Geständniß nicht zu bezweifeln stehe. In letzterer Beziehung ist insbesondere auch des Inculpaten eigene körperliche Organisation untersucht und befunden worden, daß, trotz seines Alters und seines abgemagerten welken Körpers, seine Geschlechtstheile stark ausgebildet und ihrem Baue nach ihn fortwährend zum coitus fähig machen.

Hiernach wird man der von der Norderdithmarsischen Landvogtei in ihrem Berichte ausgesprochenen Ansicht beipflichten müssen, daß der Knabe Evers nur aus Schaamgefühl es verleugnet habe, daß mit ihm die Sodomie wirklich vollzogen worden sei, und giebt ebenfalls der Defensor zu, daß bei den ärztlich ermittelten Anzeichen des Verbrechens, durch des Inculpaten Geständniß, die rechtliche Ueberführung des Inculpaten, die Knaben Peter Wiese, Jochim Wiese, Heinr. Nyse und Matthias Friedrich Evers zur passiven Sodomie gemißbraucht zu haben, vollständig erbracht sei.

Die Aerzte haben nun ferner die Frage, ob es sich nachweisen lasse, daß die Sodomie, welche der Inculpat mit den drei verstorbenen Knaben getrieben, den Tod derselben veranlaßt habe, dahin beantwortet:

„1) Vom medicinischen Standpunct aus betrachtet, lasse sich nicht nachweisen, daß der Tod dieser Knaben durch die mit ihnen getriebene Sodomie veranlaßt sei.

„2) Als die nächste Todesursache müsse die bei diesen Knaben vorausgegangene Krankheit, in deren völliger Ausbildung sie ein vollständiges Nervenfieber erkennen, bezeichnet werden.

„3) Bei dem Mangel aller anderweitigen hinreichenden Krankheitsursachen und in Erwägung der bekannten Erfahrung, daß ein Uebermaaß und eine Verirrung in Befriedigung des geschlechtlichen Genusses eine allgemeine Schwäche des Körpers herbeiführe, sei es mehr als höchst wahrscheinlich, daß die Sodomie durch die damit verbundene, lange fortgesetzte geschlechtliche Aufregung, in welcher diese Knaben dadurch gehalten worden, ihren jugendlichen Körpern eine nicht geringe Disposition zu diesen Krankheiten gegeben habe."

Schon die Eine Betrachtung, daß alle Alumnen des Werkhauses, namentlich auch die Kinder, etwa zwanzig an der Zahl, einer gleichen Lebensordnung unterworfen waren und die Uebrigen dabei ihre Gesundheit erhalten haben, die fünf Knaben dagegen, mit denen Thiessen Päderastie getrieben, obwohl sie vorher gesund gewesen, nach einander in eine gleiche Krankheit verfielen, genügt, um den obigen Ausspruch der Aerzte völlig plausibel zu machen, zumal da dieselben dabei weiter ausführen, daß die Krankheit bei allen fünf Knaben unter fast gleichen Erscheinungen auftrat und ihren Verlauf in gleichartiger Weise nahm, nämlich allmälige Abmagerung des Körpers, eintretende Schwäche der Verstandeskräfte, Uebergang in Fieber, welches sich bald in vollständigen Typhus verwandelte.

Nur bei Heinrich Mester hat sich die Krankheit nicht so weit ausgebildet, als bei den Uebrigen. Als eine sehr beachtenswerthe gleichartige Erscheinung der secirten drei Leichen heben die Aerzte Wasseransammlung theils im Rückenmark und Gehirn, theils im Herzbeutel hervor.

Bei allen drei Leichen zeige sich der der Oeffnung des Afters zunächst belegene Theil des Mastdarmes krankhaft afficirt, am wenigsten bei Nyse.

Der Inculpat Thieß Thiessen, am 30sten März 1787 in Cleve geboren, hat schon als junger Mensch in dem Rufe gestanden, daß er ein Sodomiter sei.

Vor etwa 40 Jahren hat er sich mit der Tochter eines Eingesessenen Mewes in Cleve verheirathet und von dem Schwiegervater eine kleine Stelle, worauf er zwei Kühe halten konnte, bekommen. Wie er aber schon vor der Verheirathung junge Kerle an sich zog, so hat er dies auch nach der Verheirathung gethan, und unter Faullenzen und Schwelgen sein Haab und Gut durchgebracht. Er hat mit seiner Frau vier Kinder erzeugt, von denen noch drei am Leben. Die Frau ist vor circa 20 Jahren verstorben. Der eigene Bruder der Verstorbenen erklärt, daß er über den Tod sich habe freuen müssen, weil nun die Kinder aus dem älterlichen Hause weggekommen seien; denn schon bei Lebzeiten seiner Schwester habe er leider das Gerücht erfahren müssen, daß Thiessen erst mit einem Marx Sievers, dann mit Peter Meggers, die übrigens jetzt beide todt, endlich mit einem noch lebenden Arbeitsmann Claus Lorenz Unzucht getrieben.

Aehnliches bezeugt der 68jährige Alumne Gade, der früher bei des Inculpaten Aeltern in Tagelohn gestanden und selbst einen unzüchtigen Angriff abseiten des Inculpaten zu bestehen gehabt, womit er denselben aber ein- für allemal abfertigte.

Der noch lebende Claus Lorenz hat den vom Inculpaten eingestandenen unzüchtigen Umgang in Abrede gestellt, und Inculpat hat hierauf auch sein desfallsiges Geständniß widerrufen.

Wenn gleich dieser Widerruf durch des Inculpaten Ausrede, daß er ganz verwirrt gewesen, nicht motivirt werden kann: so hat das Untersuchungsgericht doch mit Recht von einem Einschreiten wider Lorenz abstrahiren zu müssen geglaubt, weil außer der jedenfalls durch den Widerruf geschwächten Angabe des Inculpaten sonstige nahe Indicien gegen Lorenz nicht zu ermitteln gewesen sind, auch der Verkehr desselben mit dem Inculpaten in eine Zeit fällt, welche über die Frist der Verjährung von Fleischesverbrechen (fünf Jahre) hinausreicht, nämlich in eine reichlich zwölf Jahre zurückliegende Zeit.

Im Uebrigen gesteht Inculpat, das Laster der Sodomie schon vor seiner Verheirathung getrieben zu haben.

Der Defensor, welcher zugiebt, daß das consummirte Verbrechen der Sodomie erwiesen vorliege, will einen Unterschied gemacht wissen zwischen

1) dem Gebrauche der Knaben, um an denselben seine eigene Lust zu befriedigen, dem Einbringen des penis in deren After, welches er die eigentliche Sodomie nennt, und

2) dem Irritiren des noch unentwickelten Geschlechtstriebes der Knaben durch Manipulationen und Reibungen an deren Geschlechtstheilen, welches er Päderastie im engeren Sinne nennen will.

Hieran knüpft er dann die Betrachtung, daß das erstere Verbrechen höchstens locale Leiden zur Folge haben könne, als Erschlaffung und Hervortreten des Mastdarmes, nicht aber lebensgefährliche allgemein krankhafte Zustände, als in welcher Hinsicht er sich auf die im Physicatsgutachten angeführte Auctorität des Geheimraths Casper beruft, welcher sagt, die von ihm kennen gelernten passiven Päderasten hätten sich, von zufälligen Krankheiten abgesehen, ganz wohl befunden. Dagegen könne wohl die Anreizung des Geschlechtstriebes bei den Knaben durch die an deren Geschlechtstheilen vorgenommenen Manipulationen ꝛc. alle die Folgen äußern, welche anerkanntermaaßen durch das Laster der Onanie herbeigeführt würden.

Diese Folgen aber könnten schwerlich so rasch eingetreten sein, wenn nicht die Knaben selbst auf eigene Hand das Onaniren fortgesetzt und sich in fortwährender gereizter Stimmung unterhalten hätten. (Von den beiden Knaben Jochim und Peter Wiese ist es ja denn auch erwiesen, daß sie gebunden werden mußten, um nur von dem Betasten und Spielen mit ihrem Gliede abgehalten zu werden.)

Wenn solchemnach das Verbrechen des Inculpaten auch in einem Causalzusammenhange mit dem erfolgten Ableben der drei Knaben stehe, so sei dieser Zusammenhang doch nur ein sehr mittelbarer, der auch nicht einmal von den Aerzten graduell näher habe bezeichnet werden können, und daher für den Juristen immer unklar bleiben müsse.

Sodann hebt der Defensor hervor, daß Inculpat, der ohne Schaden für seine Gesundheit so lange Jahre das Laster getrieben, keine Ahnung davon hätte haben können, Gesundheit oder gar Leben der Knaben zu gefährden, und daß die Direction des Werkhauses sehr unvorsichtig gehandelt, den durch das Gerücht bekannten Sodomiter noch in Versuchung zu führen und ihm Knaben zu Bettgenossen zu geben.

Defensor beantragt eine einjährige Zuchthausstrafe.

Das Untersuchungsgericht dagegen findet den vorliegenden Fall, in welchem unschuldige Knaben durch die verwerflichsten Mittel verführt worden seien, sich den Lüsten des Inculpaten Preis zu geben, die geistige und leibliche Gesundheit der Knaben vergiftet und drei derselben muthmaaßlich einem frühzeitigen Tode zugeführt worden seien, so erschwert, daß, wenn auch die Strafe des Art. 116 der peinlichen Halsgerichtsordnung längst nicht mehr zur Anwendung komme, und zum Theil sehr laxe Ansichten bei den Criminalisten Eingang gefunden hätten, wie z. B. Roßhirt, Lehrb., § 219. es für unwürdig erkläre, sich überall mit einem so schmutzigen Verbrechen zu befassen, für so erschwert, daß der Antrag auf zehnjährige Zuchthausstrafe gerechtfertigt erscheine.

Der Beweis des consummirten Verbrechens der **sodomia ratione sexus** liegt vollständig vor, indem schon im Obigen nachgewiesen worden, daß das Geständniß des Inculpaten, die Knaben Jochim und Peter Wiese, Heinrich Nyse und Matthias Friedrich Evers zur Befriedigung seiner unnatürlichen Lüste dergestalt öftere Male gemißbraucht zu haben, daß er sein Glied in deren After gebracht, wobei ihm der Saame abgegangen, durch die an den Leichen der Knaben Jochim Wiese, Heinrich Nyse und Matthias Friedrich Evers gerichtsärztlich constatirten Erscheinungen der erlittenen passiven Päderastie, sowie ferner durch die gerichtliche Aussage des Peter Wiese und durch die Aussage des Heinrich Nyse gegen den Physicus objective zur Genüge unterstützt und bestätigt wird. Evers freilich hat nicht einräumen wollen, daß der Inculpat sein männliches Glied ihm in den After gebracht, sondern nur an den Seiten damit von ihm berührt sein wollen: da sich indeß bei der Leichenschau und Obduction auch an diesem Knaben die Erscheinungen der trichterförmigen Oeffnung des Afters,

der Abstreifung der Schleimhaut des Darmes einige Zoll vom After hineinwärts, ferner knotige, wuchernde Stellen um die Mündung des Afters und Spulwürmer vorfanden, und die Aerzte in ihrem elogio bestimmt aussprechen, daß die Untersuchung der Leichen, vor Allem die des Jochim Wiese und Matthias Evers, eine Bestätigung des begangenen Verbrechens ergeben, namentlich bei Evers, insofern als

> das Endstück des Mastdarmes von der Mündung des Afters bis 4 Zoll hinauf gänzlich von der Schleimhaut entblößt, auch die Muskelhaut des Mastdarmes allenthalben corrodirt und ulcerirt war:

so wird man die Angabe des, übrigens nur vom Physicus, nicht gerichtlich vernommenen Evers, als ob Inculpat bei ihm seinen Willen nicht erreicht habe, um so mehr für ein Zurückhalten der vollen Wahrheit aus Schaamgefühl ansehen müssen, als es schon an sich im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß der Inculpat, wenn er soweit mit dem Evers gekommen, wie dieser selbst einräumt, von der vollständigen Befriedigung seiner Lust abgestanden haben sollte.

Daß die vorher gesunden Knaben (nur Heinrich Nyse hat bisweilen an Krämpfen gelitten) nach der Zeit des erlittenen Mißbrauchs durch den Inculpaten leiblich und geistig hinfällig geworden, und während unter den übrigen Bewohnern des Werkhauses der beste Gesundheitszustand herrschte, alle vier schwer am Nervenfieber erkrankt sind, woran drei derselben starben, ist erwiesene Thatsache, und erklären die Aerzte es für **mehr als höchst wahrscheinlich**, daß die Sodomie durch die damit verbundene lange fortgesetzte geschlechtliche Aufregung, in welcher die Knaben dadurch gehalten wurden, ihren jugendlichen Körpern eine nicht geringe Disposition zu diesen Krankheiten gegeben habe.

Der Defensor hat mit Mehrerem hervorgehoben, die lange fortgesetzte geschlechtliche Aufregung mehr mit den Geschlechtstheilen der Knaben vorgenomen Manipulationen, als dem eigentlichen Einbrindes Gliedes zuzuschreiben sein dürfte.

Insofern als von dem Inculpaten beides verübt heint diese Betrachtung auf den ersten Blick wenig ant, und wird des Inculpaten späteres Inabredet der Manipulationen, nachdem er dieselben voreingestanden, um so weniger berücksichtigt werden en, als es nach **Siebenhaar**, Handbuch der htlichen Arzneikunde (s. v. Knabenschändung), eine emachte Erfahrung ist, daß der Knabenschänder m Opfer gewöhnlich auch den Saamen mit den den entlockt, und man daher an Letzterem zugleich Folgen der Onanie findet.

Die Betrachtung des Defensors hat aber andererseits ihre unleugbar relevante Seite, und zwar diese, daß zwischen dem von dem Inculpaten als Verführer ausgegangenen Impulse und dem tödtlichen Erfolge ein von den Verführten spontanee fortgesetztes eigenes Reizen der Geschlechtslust dazwischen liegt, und daß es sich nicht beurtheilen läßt, ob die directe vom Inculpaten, wenn auch, wie von dem Knaben Peter Wiese behauptet wird, zwei Mal wöchentlich verübte Irritirung, ohne das spontanee von den Verführten fortgesetzte Onaniren, den Erfolg der Krankheitsdisposition geäußert haben würde. Hinsichtlich der Knaben Jochim und Peter Wiese ist die von denselben leidenschaftlich selbst fortgesetzte eigene Manipulirung actenmäßig erwiesen, und daß ein Gleiches mit Nyse und Evers der Fall gewesen, ist höchst wahrscheinlich.

Man kann daher nicht behaupten, daß die **fortgesetzte** Erregung der unzeitigen Geschlechtslust der Knaben das directe Werk des Inculpaten gewesen sei, sondern nur, daß er den **ersten** Impuls dazu gegeben, daß er die Knaben zuerst in unnatürliche und unzeitige Lüste eingeweiht und dieselben **verführt** habe, diese Lust in der aufreibenden Weise, die sodann die Disposition zur Nervenkrankheit gegeben hat, fort und fort selbst zu nähren und anzuregen.

Moralisch ist der Verführer vielleicht eben so schuldig, als ob er das, was der Verführte nach seiner verderblichen Lehre gethan, selbst ausgeführt hätte, rechtlich aber wird doch ein Unterschied statuirt werden müssen, und der Erfolg, der sich an die von dem Verführten, spontanee selbst fortgesetzte Handlung knüpft, nicht als **directe** Wirkung des ursprünglichen Impulses des Verführers bezeichnet werden können.

Nach dem ärztlichen, von zwei Physicis und einem Assistenzarzte ausgestellten Gutachten ist die fortgesetzte geschlechtliche Erregung der Kinder als eine **mitwirkende Ursache der Erkrankung, mithin auch des in Folge dieser Erkrankung eingetretenen Todes** dreier der Kinder zu betrachten.

Könnte man nun annehmen, daß die **fortgesetzte** geschlechtliche Erregung der Kinder das directe Werk des Inculpaten gewesen wäre, so würde man ihm die drei Todesfälle als culpose verschuldet zu imputiren haben.

Da aber die Erregung der Geschlechtslust nur von ihm als Verführer ursprünglich ausgegangen ist, und **in der Fortsetzung auf eigenem Handeln der Verführten beruht**: so wird man einräumen müssen, daß zwischen seinem schuldbaren Handeln und dem Erfolge der Krankheit ein Handeln Dritter zwischen inne liegt, welches es wenigstens **unklar** macht, ob **der Erfolg auch schon auf das von ihm di=**

recte ausgegangene Handeln eingetreten sein würde.

Man wird daher nicht behaupten können, daß er directe die Krankheitsdisposition verursacht und den Tod der Kinder herbeigeführt habe, vielmehr nur in der **Verführung der Kinder zu einem abscheulichen Laster**, welches diesen einen frühzeitigen Tod bereitet hat, ein sehr **erschwerendes Moment** des Verbrechens der Sodomie, die er getrieben, finden dürfen.

Dies scheint auch die Ansicht des Untersuchungsgerichtes zu sein, indem dasselbe nicht wegen Sodomie **und culposer Tödtung**, sondern bloß wegen Sodomie die zehnjährige Zuchthausstrafe beantragt.

Was nun die Strafe der unter sehr erschwerenden Umständen verübten Sodomie betrifft: so ist im Jahre 1845 in einem Pinneberger Untersuchungsfalle wider Magnus Kröger aus Dockenhuden hieselbst auf acht Jahre Zuchthaus, **in supplicatorio** vom Oberappellationsgericht auf 4 Jahre Zuchthaus erkannt worden.

Daß die im Art. 116 der peinlichen Halsgerichtsordnung angedrohte Todesstrafe zufolge constanter Praxis nicht mehr zur Anwendung komme, die Strafe vielmehr arbitrair sei, ist damals ausdrücklich ausgesprochen.

Wenn das Oberappellationsgericht derzeit bemerkte, daß jede Art der Sodomie ein strafbares Vergehen sei, der concrete Fall aber nicht zu den gesetzlich ausgezeichneten Arten dieses Verbrechens gehöre; so erscheint es zweifelhaft, ob damit nicht etwa nur hat angedeutet werden sollen, daß nach criminalistischer Praxis seit **Carpzow's** Zeit her die **sodomia ratione generis** für strafwürdiger erachtet worden ist, als die **ratione sexus**. Denn zur **sodomia ratione sexus** gehörte jener Fall allerdings und war insofern noch obscöner, wie der gegenwärtige, als der Inculpat den verführten Knaben genöthigt hatte, sein männliches Glied in den Mund zu nehmen und bis zum Saamenerguß daran zu saugen.

Besondere vaterländische Gesetzesbestimmungen über die Sodomie giebt es nicht; **cfr.** v. **Schirach**, Handb., **I.** § 138.

Die Verordnung vom 27sten April 1798 § 9 bedroht aber schon einfache naturgemäße Unzucht, zu welcher man unmannbare, noch unconfirmirte Kinder verführt, mit Zuchthaus- und Karrenstrafe, und zwar, sofern der Verführer Lehrer, Vormund oder Erzieher war, auf Lebenszeit.

Die Verführung unreifer Kinder zu dem abscheulichsten der Laster wird nach dieser Analogie des Gesetzes unzweifelhaft strenge zu ahnden sein.

Hier ist es nicht, wie im obigen Kröger'schen Falle, Ein Opfer, welches der Verbrecher gemißbraucht hat, sondern es sind deren vier, und drei davon sind in Folge der gegebenen sündlichen Anleitung zur Selbstaufreibung eines frühzeitigen Todes gestorben, während der von Kröger gemißbrauchte Knabe an seiner Gesundheit keinen Schaden gelitten hatte.

Milderungsgründe sind nicht vorhanden, der Inculpat ist vielmehr schon seit langen Jahren der Strafe verfallen gewesen und hat sich schon vor länger als 40 Jahren diesem Laster ergeben. Sein Vorgeben, daß er sich die Sache nicht so schlimm gedacht und nicht geglaubt, ein Verbrechen zu begehen, ist unzutreffend, da er das Bewußtsein des Unrechts durch die Heimlichkeit, mit der er dasselbe stets betrieben, zur Genüge beurkundet hat.

Wenn nun nach **Grolman**, Grundsätze des peinlichen Rechts, § 400. auf sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt zu werden pflegt, über welches Maaß die übrigen von **Wächter**, Lehrb., **II.** § 238. c. angeführten Criminalrechtslehrer nicht hinausgehen, der gegenwärtige Fall aber in der That zu den erschwertesten gehört: so scheint die vom Untersuchungsgerichte beantragte zehnjährige Zuchthausstrafe völlig motivirt.

Die Strafe ist denn auch in Gemäßheit Rescripts des Obercriminalgerichts vom 21sten August v. J. wider den Inculpaten erkannt worden, und auf hiergegen eingelegte Supplication hat das Königliche Oberappellationsgericht, unter Verweisung auf die dem Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe, dem Supplicanten unterm 1sten November v. J. einen abschlägigen Bescheid ertheilt.

Allerhöchst privilegirte
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

11. Stück. Den 12. März 1855.

Entscheidungen.

Ist der Generalmandatar als solcher befugt, für den Mandanten Anleihen zu contrahiren? — Replik der dunkeln Einrede. — Cura sexus. — Stempelpapier. — Novum in der Appellationsinstanz.

In Sachen der verwittweten Justizräthin Therese Elisabeth Paysen, geb. Hudtwalcker, in Altona, c. cur., Klägerin, wider den Major a. D. v. Leonhart daselbst, Beklagten, wegen Herausgabe von drei Obligationen;

ergeben die Acten:

Klägerin hat cum cur. rogat., dem Advocaten Alexander Schmidt in Altona, unterm 3ten November 1848 mittelst Generalvollmacht den Advocaten und Notar Carl Palme-Paysen zum Bevollmächtigten ernannt und constituirt, um hinsichtlich der Belegung und Verwaltung ihrer Capitalien im weitesten Umfange für sie zu fungiren. Unter den Parteien ist nicht bestritten, daß der Bevollmächtigte der Klägerin, der Advocat Palme-Paysen, in qual. qua zwei Obligationen, nämlich eine Reimersche über 3000 ℛ︁ zu $3\frac{1}{2}$ pCt. pr. a. und eine Tegtmeiersche auf 1500 ℛ︁ Cour. zu 4 pCt. pr. a., auf den Erbtheil der Klägerin aus der Verlassenschaft ihres Bruders, des vormal. Inspectors Thomas Chr. Hudtwalcker in Brunswieck, Amts Kiel, ausgeliefert und überwiesen erhalten, sowie, daß derselbe für die Klägerin 9400 ℔ Cour. bei den Geschwistern Grahl in Hamburg belegt hat und daß ihm dafür eine Obligation zu 5 pCt. pr. a. Zinsen ausgestellt worden ist. Gleichfalls ist es in concessis, daß diese drei Obligationen sich im Besitze des Beklagten befinden, und ist von Letzterem ein über den Empfang derselben von ihm ausgestellter Revers agnoscirt worden.

Klägerin hat nun unter Berufung auf den § 9 der Verordnung vom 31sten October 1804, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, wornach der Besitz einer auf einen andern Gläubiger lautenden protocollirten oder nicht protocollirten Obligation, wenn solche nicht mit einer schriftlichen Cession, einem Transport- oder Folgebrief begleitet ist, den Fall, wenn der Inhaber sie geerbt hat, allein ausgenommen, von keiner Kraft und rechtlichen Wirkung ist, sowie mit dem Bemerken, daß die bezeichneten, im Besitze des Beklagten befindlichen Obligationen mit keiner rechtsgültigen Cession, Transport- oder Folgebrief der Klägerin versehen wären, Klägerin aber wiederholt vergebens den Beklagten außergerichtlich aufgefordert habe, die gedachten Obligationen, welche ihr vorzuenthalten er darnach in keiner Weise befugt sei, an sie auszuliefern, unter Vorbehalt ihrer Entschädigungsansprüche wegen verweigerter Auslieferung derselben, c. cur. hieselbst beantragt:

> daß Beklagter schuldig erkannt werde, die drei oben beschriebenen Documente innerhalb Ordnungsfrist an die Klägerin auszuliefern und die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, der Klägerin binnen gleicher Frist zu erstatten.

Beklagter setzte der Klage die exceptio doli entgegen, gestützt auf folgende Ausführung: Als durch die sehr umfassende Vollmacht legitimirter Generalmandatar der Klägerin habe der Advocat Palme-Paysen für dieselbe während der ersten drei Monate des Jahres 1853 bei dem Beklagten mehrere Capitalien, zusammen auf 5184 Species sich belaufend, negociirt und habe er vom Beklagten übereinkunftsmäßig diese negociirten Capitalien theils in Königlich Dänischen Staatspapieren und theils in Kiel-Altonaer Eisenbahnactien in seiner Eigenschaft als Generalmandatar der Klägerin ausbezahlt erhalten. Es wären also diese 5184 Species eine dem Beklagten, nebst restirenden und laufenden Zinsen, an die Klägerin zuständige Forderung. Um den Beklagten dieser For-

derung wegen sicher zu stellen, habe derselbe von Palme-Paysen die drei Obligationen eingehändigt erhalten, deren Herausgabe jetzt von der Klägerin in Anspruch genommen werde, und habe dabei Palme-Paysen, in seiner Eigenschaft als Generalmandatar der Klägerin, sich verbindlich gemacht, dem Beklagten diese Obligationen zum Belaufe seiner Forderungen zu cediren. An Erfüllung dieser eingegangenen Verbindlichkeit sei nun zwar Palme-Paysen dadurch behindert worden, daß Klägerin in der zweiten Hälfte des Jahres 1853 die ihm ertheilte Vollmacht revocirt und zurückgenommen. Verbindlichkeiten, welche Palme-Paysen, während er Generalmandatar der Klägerin gewesen und als solcher für sie contrahirt habe, würden aber durch ihre Revocirung der Vollmacht nicht wegfällig, und obstire nach der

l. 8. **D. de doli mali et metus exceptione**

der Klägerin deshalb der **dolus**, weil sie, wenn ihr die fraglichen Obligationen ausgeliefert würden, schuldig und verbunden wäre, selbige dem Kläger zurückzugeben und zu cediren. Mit der hieraus gefolgerten Bitte:

> es möge Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen, auch schuldig erkannt werden, dem Beklagten die demselben dadurch verursachten Kosten, **s. c. d. et m.**, zu erstatten,

verband Beklagter die Widerklage, zu deren näheren Begründung er sich auf die ihm von Palme-Paysen ertheilte Zusicherung, ihm die fraglichen Obligationen zu cediren, berief und ferner anführte: Die ihm an die Klägerin zuständigen, ohne Zinsen auf 5184 Species sich belaufenden Forderungen wären sämmtlich bereits fällig geworden, und zwar theils schon im December vorigen Jahres, theils im Januar und Februar d. J. Der Gesammtbetrag der Capitalien, auf welche die fraglichen drei Obligationen lauteten, übersteige zwar um etwas den Gesammtbetrag der dem Beklagten wider die Klägerin zustehenden Forderungen. Da es ihm gleichwohl aber vielleicht nicht möglich sein werde, auf diese Obligationen den vollen Betrag seiner an die Klägerin ihm zuständigen Forderungen zu erheben, so reservire er sich auf solchen Fall, wegen des nicht zu erheben gewesenen Theils seiner Forderungen, seinen Anspruch an die Klägerin. Werde er aber auf die drei Obligationen qu. mehr als den Betrag seiner an die Klägerin ihm zuständigen Forderungen erheben, so erkenne er es für seine Schuldigkeit an und mache auf solchen Fall sich dazu verbindlich, solchen Ueberschuß unverweilt an die Klägerin auszuliefern, sei auch auf etwaniges Verlangen erbötig, derselben dafür sichere Bürgschaft zu bestellen. Mit Rücksicht hierauf bat Reconvenient:

> daß Klägerin und Reconventin schuldig erkannt werde, die drei Obligationen qu. innerhalb Ordnungsfrist auf rechtsgültige Weise ihm zu cediren.

Von der Klägerin ward der vom Beklagten vorgeschützten **exceptio doli** opponirt:

1) die Replik der dunkeln und zu allgemeinen Einrede, weil die angeblich von dem Advocaten Palme-Paysen als Generalmandatar der Klägerin mit Beklagten abgeschlossenen Negocen nicht den näheren Umständen, den Summen und der Zeit nach näher angegeben wären, Klägerin sich daher nicht gehörig einlassen könne, auch nicht zu ersehen sei, ob die Einhändigung der Obligationen von Palme-Paysen zu einer Zeit geschehen, als er noch im Besitze der fraglichen Vollmacht gewesen;

2) die Replik der rechtlich unbegründeten Einrede, insbesondere in Beziehung auf den § 9 der Stempelpapierverordnung vom 31sten October 1804, event. weil die dem Palme-Paysen ertheilte Vollmacht, da sie ohne Beistand eines gerichtlich bestellten Curators ausgestellt worden, für die Klägerin nicht rechtsverbindlich sei, und weil dieselbe dem Mandatar jedenfalls nicht eine so ausgedehnte Macht gegeben, daß er kraft der Vollmacht befugt gewesen, für die Klägerin auf eine sie bindende Weise Capitalien zu negociiren und zur Sicherstellung des Darlehns ihr gehörige Obligationen zu verpfänden und cediren.

Event. leugnete Klägerin, daß der Advocat Palme-Paysen in ihrem Auftrage für sie überall, und namentlich während der ersten drei Monate des Jahres 1853, bei Beklagtem mehrere Capitalien, von zusammen auf 5184 Species sich belaufend, negociirt und daß er vom Beklagten übereinkunftsweise diese negociirten Capitalien theils in Königlich Dänischen Staatsobligationen und theils in Kiel-Altonaer Eisenbahnactien als Generalmandatar der Klägerin ausbezahlt erhalten. Klägerin leugnete ferner, daß Beklagter, um ihn wegen der angeblichen Forderungen an die Klägerin sicher zu stellen, von Palme-Paysen die drei Obligationen, deren Herausgabe jetzt von ihr in Anspruch genommen werde, eingehändigt erhalten, sowie, daß Palme-Paysen dabei in seiner Eigenschaft als Generalmandatar der Klägerin sich verbindlich gemacht, dem Beklagten diese Obligationen bis zum Belaufe seiner angeblichen Forderungen zu cediren, und berief sich zum Beweise des Gegentheils auf den von dem Beklagten agnoscirten Revers. Für den Fall, daß auf Beweis erkannt werden sollte, reservirte Klägerin sich das Recht, eidliche Documentenedition von dem Beklagten zu verlangen, und bemerkte **excipiendo** gegen die Reconvention, daß diese rechtlich und factisch eben so unbegründet sei, wie die **exceptio doli**, derselben auch die Einrede der Dunkelheit obstire, in welcher Beziehung Klägerin sich

lediglich auf ihre replicatorische Erklärung beziehe, indem sie sich gleichfalls das Recht reservire, eidliche Documentenedition zu verlangen, und bitte, daß Beklagter mit seiner Reconvention, unter Erstattung der Kosten, abgewiesen werde.

Es steht nach verhandelter Sache demnach zur Frage: ob die Klägerin die Herausgabe der in Rede stehenden Obligationen zu verlangen rechtlich befugt, und ob die vom Beklagten wider sie geltend gemachte Widerklage für fundirt zu erachten ist?

In Erwägung nun, daß die Anwendbarkeit der von der Klägerin angezogenen Bestimmung des § 9 der Verordnung vom 31sten October 1801 selbstverständlich in dem Falle cessiren muß, in welchem dem Inhaber nicht cedirter Obligationen die Cedirung ausdrücklich zugesichert worden, indem demselben aus einem solchen Versprechen ein von dem Besitze der Obligationen unabhängiges Recht auf Cedirung derselben erwächst, dieses Recht ihm aber zugleich die Befugniß verleiht, die Auslieferung der ohne Cession ihm übertragenen Obligationen zu verweigern, und eine gesetzliche Vorschrift, daß Uebertragung und Cession in ununterbrochener Zeitfolge vorzunehmen, nicht existirt;

in Erwägung, daß daher die **excipiendo** vorgebrachte Behauptung, daß der Generalmandatar der Klägerin, Palme-Paysen, in seiner Eigenschaft als solcher bei dem Beklagten Capitalien zum Belaufe von 5184 Species negociirt, letztere auch übereinkunftsmäßig in Königlich Dänischen Staatspapieren und Kiel-Altonaer Eisenbahnactien ausgezahlt erhalten und zur Sicherung derselben dem Beklagten die reclamirten drei Obligationen mit der Zusicherung eingehändigt hat, dem Beklagten diese Obligationen zum Belaufe seiner Forderungen zu cediren, wohl geeignet ist, den klägerischen Anspruch auf Herausgabe der fraglichen Obligationen zu entkräften;

in Erwägung, daß auch die von der Klägerin wider die gedachte Exceptionalbehauptung vorgeschützte Replik der dunkeln und unbegründeten Einrede keine Berücksichtigung finden kann, indem, was erstere Replik betrifft, durch das Anführen des Beklagten, daß der Generalmandatar der Klägerin bei ihm während der ersten drei Monate des Jahres 1853 Capitalien zum Belaufe von 5184 Species negociirt und theilweise in Königlich Dänischen Staatspapieren, theilweise in Kiel-Altonaer Eisenbahnactien vom Beklagten ausgezahlt erhalten hat, die abgeschlossenen Geldgeschäfte sowohl ihrem Umfange als ihrer Zeit nach mit der für die Möglichkeit einer Einlassung auf dieselben hinreichenden Bestimmtheit angegeben worden sind, und was die gerügte Mangelhaftigkeit der Begründung der opponirten Einrede anlangt, einestheils die Zuziehung eines gerichtlich bestellten Curators bei Ausstellung der dem Generalmandatar der Klägerin ertheilten Vollmacht zur Rechtsbeständigkeit dieses Geschäfts nach der durch die Praxis der neueren Zeit allgemein geltend gewordenen Ansicht nicht erforderlich gewesen ist, zu derartigen außergerichtlichen Geschäften vielmehr die Zuziehung eines erbetenen Curators genügt, anderntheils bei der allgemeinen Fassung der erwähnten Vollmacht, wornach der Advocat Palme-Paysen beauftragt worden, hinsichtlich der Belegung und V e r w a l t u n g der Capitalien der Klägerin für sie im weitesten Umfange zu fungiren, derselbe vollständig potestivirt gewesen, die von dem Beklagten behaupteten Geldgeschäfte mit demselben abzuschließen;

in Erwägung indeß, daß die Thatsachen, worauf der Beklagte seine Einrede gestützt hat, mit Rücksicht darauf, daß selbige von der Klägerin in Abrede gestellt worden, dem Beklagten zum Beweise zu verstellen sind, und daß, da selbige zugleich zur Fundirung der angestellten Widerklage auf rechtsgültige Cedirung der in Rede stehenden Obligationen genügen, Klägerin im Falle des Gelingens der dem Beklagten obliegenden Beweisführung zugleich schuldig wird erkannt werden müssen, dem Beklagten die reclamirten Obligationen bis zum Belaufe seiner Forderungen, deren nähere Liquidirung vorbehältlich, **event.** nach vorgängiger, von seiner Seite zu leistender Caution für den etwanigen, seine Forderungen übersteigenden Betrag der fraglichen Obligationen an ihn rechtsgültig zu cediren,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf eingelegte Recesse, nach mündlich verhandelter Sache, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

> Könnte und würde Beklagter, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß der Advocat Palme-Paysen in seiner Eigenschaft als Generalmandatar für die Klägerin während der drei ersten Monate des Jahres 1853 bei dem Beklagten mehrere Capitalien, zusammen auf 5184 Species oder 10,368 ℛ R.-M. sich belaufend, negociirt und diese Summe ihm vom Beklagten übereinkunftsmäßig theils in Königlich Dänischen Staatspapieren, theils in Kiel-Altonaer Eisenbahnactien ausgezahlt worden sind, sowie, daß der Advocat Palme-Paysen, gleichfalls in seiner Eigenschaft als Generalmandatar der Klägerin, dem Beklagten dieser Forderungen wegen die drei Obligationen, deren Herausgabe von der Klägerin beansprucht wird, übergeben und sich verbindlich gemacht habe, selbige dem Beklagten bis zum Belaufe seiner gedachten Forderungen zu cediren, so wird nach also geführtem oder

nicht geführtem Beweise, sowohl des Klagantrags als der Reconvention und der Kosten wegen, weiter erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten April 1854.

Gegen dieses Erkenntniß appellirte Beklagter an das Oberappellationsgericht, welches nachstehende Entscheidung abgab:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — — —
wird — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß die auf das Eigenthum der Appellantin an den fraglichen drei Obligationen gestützte Klage begründet und erwiesen ist und es daher nur auf eine Prüfung der Einrede des **dolus**, sowie der Widerklage ankommt;

in Erwägung, daß Appellat die Einrede des **dolus** und die Widerklage in erster Instanz auf die Behauptung gestützt hat, daß der von der Appellantin durch Vollmacht vom 3ten November 1848 zum Generalmandatar bestellte Advocat Palme-Paysen in seiner Eigenschaft als Generalmandatar der Appellantin und für dieselbe bei dem Appellaten mehrere Capitalien, im Ganzen 5184 Species, angeliehen und dem Appellaten zu seiner Sicherheit die drei der Appellantin gehörigen Obligationen, auf deren Auslieferung die Klage gerichtet sei, als Faustpfand eingehändigt habe;

in Erwägung, daß, der unzweifelhaften Praxis zufolge, es der Gültigkeit dieser Vollmacht nicht entgegensteht, daß dieselbe von der Appellantin nicht mit einem gerichtlich bestellten, sondern einem erbetenen Curator ausgestellt worden, indem auch für Altona, wo übrigens selbst die den höheren Gerichtsstand sortirenden Personen dem Sachsenrechte überall nicht unterworfen sind, ein besonderes Gewohnheitsrecht, wornach eine Frau zur Abschließung sie verpflichtender außergerichtlicher Geschäfte eines gerichtlich bestellten Curators bedürfte, weder nachgewiesen, noch von der Appellantin auch nur behauptet worden ist;

in Erwägung, daß die Appellantin sich ebensowenig mit Erfolg auf den § 9 der Verordnung vom 31sten Octbr. 1804 berufen kann, indem aus dieser Gesetzesstelle nur zu entnehmen ist, daß der Inhaber einer, auf einen andern lautenden, mit einer schriftlichen Cession nicht begleiteten Schuldurkunde aus dieser in der Regel keine Ansprüche gegen den Schuldner soll geltend machen können, aber nicht, daß, wenn der ursprüngliche Gläubiger verspricht, einem andern ein Schulddocument zu cediren und ihm zur Sicherheit bis solches geschehen, die Urkunde übergiebt, jenes eben im Sinne der Verordnung ertheilte Versprechen ungültig und diese Hingabe unwiderruflich sein solle;

in Erwägung, daß die Appellantin in der Vollmacht vom 3ten Novbr. 1848 den Advocaten Palme-Paysen zu ihrem Bevollmächtigten ernannt hat, um hinsichtlich der Belegung und Verwaltung ihrer Capitalien im weitesten Umfange für sie zu fungiren, und in der Vollmacht die einzelnen Befugnisse, welche ihr Mandatar haben solle, näher angegeben hat, so daß lediglich die Belegung und Verwaltung der Capitalien der Appellantin, als die Kündigung und Einkassirung von Capitalien, die Belegung etwa vorhandener baarer Gelder, der Ankauf von Staatspapieren, sowie die Vornahme aller zur Ausführung des Mandats erforderlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Handlungen als zu den Befugnissen des Mandatars gehörig zu betrachten sind, wohingegen derselbe zu andern Geschäften, als auf welche die Vollmacht lautet, namentlich zum Negociren von Anleihen für die Appellantin nicht befugt ist;

in Erwägung, daß der Mandant nur soweit durch die Verträge seines Bevollmächtigten, Dritten gegenüber, verpflichtet wird, als der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht handelt, daß aber der Advocat Palme-Paysen, wenn derselbe, wie Appellat behauptet, für die Appellantin bei dem Appellaten Geld angeliehen, seine Vollmacht überschritten hat; folglich in der von der Appellantin an den Advocaten Palme-Paysen ausgestellten Vollmacht für sie ein rechtlicher Verpflichtungsgrund zur Bezahlung des von dem Advocaten Palme-Paysen angeblich angeliehenen Geldes nicht enthalten ist; daß Appellat auch nicht etwa behauptet hat, daß Appellantin das angeblich für sie angeliehene Geld von Palme-Paysen erhalten habe, so daß die rücksichtlich der **negotiorum gestio** geltenden Grundsätze hier keine Anwendung leiden können; daß mithin die von Palme-Paysen angeblich bei dem Appellaten für die Appellantin gemachten Anleihen für Letztere keine Rechtsverbindlichkeit begründen und daher auch die von Palme-Paysen zur Sicherheit für die fraglichen Anleihen angeblich geschehene Verpfändung von Obligationen der Appellantin nicht zu Recht besteht, mithin sowohl die Einrede des **dolus** als die Widerklage sich als unbegründet darstellen;

in Erwägung endlich, daß die von dem Appellaten erst in dieser Instanz vorgebrachte Behauptung, als habe Palme-Paysen in Uebereinstimmung mit der ihm ertheilten Vollmacht von dem Appellaten Staatspapiere

und Eisenbahnactien für die Appellantin angekauft, auf solche Weise deren Gelder für sie angelegt, oder, was dasselbe sei, belegt und solchergestalt fruchtbringend gemacht, und also lediglich zur Sicherheit für die Bezahlung des Kaufgeldes dem Appellaten die fraglichen Obligationen verpfänden wollen, keine Beachtung finden kann, da jene Darstellung nicht nur mit den in der vorigen Instanz von dem Appellaten vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen, sondern auch mit seinem, von ihm anerkannten, dem Ladungsgesuche angelegten Reverse vom 9ten Febr. 1853 in Widerspruch steht,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 20sten April d. J. dahin abzuändern:

daß der Beklagte, jetzt Appellat, schuldig sei, die drei in der Klage beschriebenen Urkunden innerhalb Ordnungsfrist an die Klägerin, jetzt Appellantin, auszuliefern, der Appellat auch mit seiner Widerklage abzuweisen sei; unter Vergleichung der Kosten der vorigen und dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 16ten December 1854.

Criminalfall.

Mord und Raub.

(Mitgetheilt von dem Herrn Auscultanten Grafen Baudissin.)

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten Februar 1852 wurde der Ziegeleibesitzer Schultz zum Quaalerteich auf einer zum Dorfe Quaal, Guts Rohlstorf, gehörigen Koppel ermordet und beraubt gefunden.

Schultz war beinahe 60 Jahre alt, aber ein noch rüstiger furchtloser Mann. Bei seinen mannigfaltigen Geschäften und Bauunternehmungen verkehrte er viel in den umliegenden Orten und war in dortiger Gegend unter dem Namen „das Vatterchen" oder „Vatter" bekannt.

Er hatte die Gewohnheit, ziemlich viel Geld bei sich zu führen, mit dem er gelegentlich kleinere Zahlungen abmachte, und war es bekannt, daß er häufig, beinahe regelmäßig aber am Sonntag Abend, nach Quaal ging und im Kruge des Schmiedes Meyer Karten spielte. Von dort pflegte er gegen 9 Uhr fortzugehen und nahm seinen Rückweg gewöhnlich theilweise über die Felder, indem er längs dem zwischen den beiden Bruhn'schen Koppeln Steinkamp **I.** und **II.** belegenen Knick, je nachdem der Wind stand, an der östlichen oder westlichen Seite ging.

Am Sonntag den 1sten Februar war Schultz, dessen Besitz, der Quaalerteich, zum Amte Traventhal gehört, gegen Mittag in Segeberg auf der Traventhaler Amtstube gewesen, wo er jedoch keine Zahlungen beschafft oder Geld gehoben, sondern nur seine Einkommensteuer liquidirt hatte.

Am Nachmittage zwischen 4 und 5 Uhr begab er sich trotz des regnerischen Wetters nach dem Meyerschen Kruge und machte mit dem Hufenpächter Schröder zum Kagelsberg, dem Holzvogt Suhrbeck von Rohlstorf und dem Gärtner Reimers aus Pronstorf eine Partie. Es waren dort noch mehrere Personen zugegen, und kam die Rede darauf, daß die 10 ℔ Scheine leicht mit den $2\frac{1}{2}$ ℔ Scheinen zu verwechseln seien, bei welcher Gelegenheit Schultz sein Taschenbuch herausnahm und einen 10 ℔ Schein vorzeigte. Die Anwesenden bemerkten, daß Schultz ziemlich viel Papiergeld in dem Buche hatte. Die Vermuthungen über den Betrag variiren indessen zwischen 100 und 200 ℔. Gegen $9\frac{1}{2}$ Uhr ging die Gesellschaft auseinander, Suhrbeck und Schröder hörten, während sie noch in der Nähe, wo sich ihre Wege schieden, stehen blieben, ungefähr zehn Minuten nachher einen Schuß fallen, meinten aber, es seien Krüpschützen.

Die Frau des Ziegeleibesitzers Schultz war zur gewöhnlichen Zeit zu Bette gegangen. Gegen 12 Uhr erwachte sie wieder und fand es befremdlich, daß ihr Mann noch nicht zurück sei; da indessen die Gesellschaft im Kruge bereits einige Male von einem Oesterreichischen Corporal bis 1 Uhr zusammengehalten war, beruhigte sie sich noch. Als aber Schultz um $1\frac{1}{2}$ Uhr noch nicht da war, schickte sie den 16jährigen Detlef Feldvoß ihrem Manne entgegen.

Dieser ging den Weg über die Koppeln, den Schultz immer einzuschlagen pflegte, und erblickte, als er eben auf die Koppel Steinkamp **II.** herauf war, den Schultz im Mondschein am Boden liegend.

Von einem plötzlichen Grauen überfallen, kehrte er um und brachte die Nachricht zu Hause. Die Ehefrau Schultz, die hinzugerufenen dortigen Tagelöhner und der gleichfalls herbeigeholte Hufenpächter Schröder fanden den Körper des offensichtlich durch einen Schuß Ermordeten bereits ohne alle Spuren des Lebens.

Sein Rock stand offen und war das Buch mit seinem Gelde und sonstigen Papieren, sowie auch das Silbergeld, welches er in einer ledernen Hosentasche bei sich führte, bis auf einen Schilling entwendet. Es wurden sogleich Wächter bei dem Leichnam bestellt und dem Gerichte eine Anzeige gemacht. Bevor dieses sich an den Ort der That verfügte, hatte bereits der Malergeselle Kaack aus Segeberg, ein Neffe des Krügers Meyer in Quaal, bei dem er sich zufällig aufhielt, bei Tagesanbruch den Spuren des Thäters nachgeforscht.

Von dem muthmaaßlichen Standpunct des Schützen hinter dem Walle aus fand er eine einzelne Stiefelspur, die besonders auf der zweiten mit Roggen besäeten Koppel sehr deutlich war, daneben, aber nur ab und zu, eine Hundespur.

Das Gericht fand den Leichnam des Ermordeten in der Ecke der genannten Koppel, die Füße nach Norden, den Kopf nach Süden, 15 Fuß von dem Walle ab liegend. Die Entfernung von da bis zur Ecke der Koppel betrug 28 Fuß, bis zu einem weiter hinauf im Knick befindlichen Loche 30 Fuß. Der Körper lag auf dem Rücken, unter dem Kopfe war eine große Blutlache, seitwärts einige Fuß dem Walle näher eine zweite Blutlache, woraus das Gericht schloß, daß der Ermordete wahrscheinlich auf das Gesicht gefallen und, um bequemer beraubt werden zu können, umgedreht worden sei.

Die Pfeife und der Knotenstock des Schultz wurden vom Gerichte nicht mehr in ihrer ursprünglichen Lage gefunden. Erstere hatte er noch in der Hand gehabt, letzterer war ihm entfallen und hatte neben der Leiche gelegen.

In der Ecke der Koppel fand man Spuren, als wenn sich Jemand dort niedergehuckt hätte. Der Rohlstorfer Verwalter Schwerdtfeger und der Gerichtsbeisitzer Schröder, sowie der Kostgänger v. Destinon fanden die bereits von dem Malergesellen Kaack besichtigten Spuren eines Mannes und eines Hundes über die nächstliegenden Koppeln. Am Walle, auf derselben Koppel, wo die Leiche lag, wurden circa 30 Fuß entfernt einige Papierstücke, der übrige Theil der Vorladung neben der Leiche gefunden.

In den Taschen des Schultz fand man ein Schnupftuch, einen Tabacksbeutel, sowie einige werthlose Papiere, und in der Hosentasche einen Schilling. Auf der dem Hufenpächter Schröder gehörigen Koppel, welche jenseits des nach Segeberg führenden Weges in der Nähe der Stelle, wo die Spuren des muthmaaßlichen Thäters in diesen Weg einmündeten, liegt, fand Schröder selbst einige weitere dem Schultz gehörige Papiere, in der Ecke am Redder liegend.

Die in Gegenwart des Gerichts von dem Gutsarzt **Dr. Henning jun.** und dem Chirurgen Lange vorgenommene Section ergab Folgendes.

Am Hinterhaupte, der rechten Seite des Halses, der Schläfe, der rechten Backe, rechten Oberlippe und der Nasenspitze waren im Ganzen 34 Wunden bemerkbar. Unter der Kopfhaut und in den Verletzungen des Hirnschädels wurden einzelne kleine Bleistücke gefunden. An durchdringenden Löchern in der Hirnschale waren vorhanden: drei am Schläfenbein, von denen eins länglich und in der Mitte gezackt und einen halben Zoll weit, die beiden andern ebenso beschaffen und resp. $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Zoll weit waren; ferner elf Löcher am Scheitelbein, die alle $\frac{1}{8}$ Zoll im Durchmesser hatten. Das große Gehirn war an der rechten Seite zerrissen und fanden sich darin vierzehn kleine unregelmäßig geformte größtentheils spitzige Bleistücke.

Unter den Kopfbedeckungen und in dem Gehirn war eine große Menge geronnenes Blut enthalten. Aus der Nase war viel Blut geflossen und bei der Section floß noch Blut aus den Wunden.

Es ward darauf auch die Brust- und Unterleibshöhle geöffnet, sowie der Hals untersucht und Alles in natürlichem gesunden Zustande befunden.

Das von dem **Dr.** Hennings demnächst abgegebene Gutachten spricht sich dahin aus, daß die an der Leiche vorgefundene Kopfverletzung eine absolut tödtliche Schußwunde und der Ziegler Schultz durch diese Wunde getödtet sei.

Die Untersuchung wurde sofort mit großem Eifer eingeleitet, da sie jedoch verschiedene Richtungen eingeschlagen hat, wird es zweckmäßig sein, zur besseren Uebersicht eine gedrängte Darstellung des Verlaufs voranzuschicken.

Der Verdacht der Urheberschaft des begangenen Verbrechens mußte sich unter den obwaltenden Umständen besonders gegen solche Personen wenden, die einerseits mit dem Gebrauch von Schießgewehren vertraut, andererseits mit den Verhältnissen des Ermordeten bekannt waren. Die Wittwe Schultz deutete sogleich in ihren ersten Depositionen auf den Schlossermeister Kropf in Segeberg hin. Dieser war ein berüchtigter Wilddieb und bereits wegen eines auf den Jäger Heuer abgefeuerten Schusses in Untersuchung gewesen und nur von der Instanz entbunden. Er hatte ferner früher in einer dem Schultz gehörigen Wohnung in Segeberg gewohnt, auch sonst mit ihm in Geschäftsverhältnissen gestanden, die aber in Folge verschiedener Streitigkeiten in Unfrieden abgebrochen waren.

Am 3ten Februar Morgens ward bei ihm Haussuchung gehalten, die übrigens Nichts ergab, als daß man ein Paar ihm gehörige Stiefel mitnahm, die zu

einer auf der Koppel des Bauervogts Grage in Stipsdorf gefundenen auffälligen Spur zu passen schienen, was sich auch nachher bestätigte. Zugleich wurde indessen durch den gegen Kropf entstandenen Verdacht die Aufmerksamkeit auf seinen Jagdcumpan, den Tagelöhner Glöde, gelenkt, mit dem er am 1sten Februar mehrfach verkehrt und der früher zwei Jahre auf Quaalerteich gewohnt hatte. Bei der am 3ten Februar vorgenommenen Haussuchung bei Glöde fand man das doppelläufige Gewehr desselben und ergab sich beim Herausziehen des im linken Lauf befindlichen Schusses das erste nähere Indicium, indem die Vorladung eine höchst auffallende Aehnlichkeit mit den in der Nähe der Leiche gefundenen Papierresten zeigte. Glöde ward daher am selbigen Tage arretirt und später am 7ten Februar auch Kropf. Beide behaupteten, an dem fraglichen Abend das Haus nicht verlassen zu haben, es ergab sich aber, daß dies unwahr sei und sowohl Kropf als Glöde an jenem Abend längere Zeit abwesend gewesen. Kropf war von mehreren Personen gesehen worden, Glöde's Abwesenheit wurde erst durch das Geständniß seiner Frau constatirt. Diese zeigte nämlich im Verhör eine solche Unsicherheit der Haltung, daß man beschloß, sie zu inhaftiren, worauf sie die Abwesenheit ihres Mannes an jenem Abend einräumte. Als Glöde vom Gefängniß aus bemerkte, daß seine Frau gleichfalls festgenommen war und die betreffenden Personen von einer wiederholten, übrigens erfolglosen, Haussuchung zurückkehrten, meinte er, daß das in seinem Hause versteckte Geld gefunden sei, und beschloß, wie er sagt, das Vorspiel zu gewinnen. Er verlangte ein Verhör und beschuldigte Kropf, ihm eine Summe Geldes, deren noch nicht aufgefundenen Versteck er nun entdeckte, zur Verwahrung übergeben zu haben.

Es wurden in Folge dessen 116 ℔ 6 ß in Glöde's Wohnung im Heerd vermauert gefunden, aber die Beschuldigung gegen Kropf, die sich durch ein erwiesenes alibi desselben und das spätere Einräumen Glöde's als falsch ergab, sowie die gegen Kropf sonst obwaltenden Verdachtsgründe veranlaßten nun diesen, um sich selbst Luft zu verschaffen, die Rolle des Denuncianten zu übernehmen.

Er gab ein drittes den Glöde gravirendes Moment an, nämlich einen von ihm dem Kropf gemachten Vorschlag, den Schultz gemeinschaftlich zu berauben, der sich späterhin auch als wirklich geschehen erwies. Die Untersuchung nahm von da an eine immer bestimmtere Richtung gegen den Inculpaten Glöde, während der Verdacht gegen Kropf gänzlich beseitigt ward. Zuerst machte die Ehefrau Glöde, dann dieser selbst umfassendere Geständnisse, wobei er Kropf von aller Theilnahme freisprach, die Tödtung und den begangenen Raub einräumte, aber in vielfach veränderter Weise behauptete, den Schultz unabsichtlich aus Versehen erschossen zu haben. Das letzte Stadium der Untersuchung bildet ein von Glöde seinem Zellennachbar im Gefängnisse, dem später ins Zuchthaus gekommenen Martiensen, abgelegtes Geständniß über den von ihm verübten Raubmord, welches Inculpat indessen vor Gericht und bei der Confrontation hartnäckig in Abrede gestellt hat.

Die Untersuchungsacten sind in Gemäßheit Rescripts des Obercriminalgerichts vom 28sten Juni 1852 vervollständigt, durch welches zugleich ein schon damals hinsichtlich des Inculpaten Kropf vom Justitiariat des adeligen Gutes Rohlstorf abgegebenes freisprechendes Erkenntniß wegen mangelnder Competenz als nichtig cassirt worden ist. Der Inculpat Glöde ist schließlich durch einen von ihm selbst als Anwalt erbetenen Defensor vertheidigt worden.

Die Bekanntschaft des Schlossermeisters Kropf mit dem Tagelöhner Glöde schreibt sich vom Jahre 1848 her, wo letzterer sich von Kropf eine Doppelflinte machen ließ. Glöde kam Maitag 1849 darauf nach Quaalerteich und jagten beide nachher viel zusammen, wobei sie sich in den Ertrag der Jagd theilten. Auch haben sie gemeinschaftlich unerlaubter Weise gefischt, und insbesondere im Herbste 1851 einen Versuch gemacht, dem Ziegler Schultz Fische zu entwenden, wobei sie von den Wächtern gestört und gezwungen worden sind, mit Hinterlassung ihrer Geräthschaften zu entfliehen. Glöde hat über die Jagden und diese Unternehmungen weitläufige Angaben gemacht, Kropf aber jedes unerlaubte Jagen sowie eine Betheiligung an dem Fischdiebstahle in Abrede gestellt, wozu er um so mehr Veranlassung hatte, als nach der Erzählung Glöde's und seiner Frau Kropf die Geräthschaften geliefert hat, und der den Dieben abgejagte Kettscher als ein dem Schuster Einsporn in Segeberg und zwar gerade um die betreffende Zeit gestohlener von diesem recognoscirt ist. Kropf kann indessen nicht in Abrede stellen, daß zwischen ihm und Glöde die Rede davon gewesen ist, daß man sich einige Karpfen holen könne, und haben auch die Wächter zwei Personen bemerkt. Inzwischen war Glöde, nachdem er zwei Jahre auf Quaalerteich gewohnt, nach Segeberg zu einem Schwager des Schlossermeistes Kropf ganz in dessen Nähe gezogen. Er hatte von dem Ziegler Schultz, bei dem er im letzten Jahre gearbeitet, mit mehreren Anderen einen höheren Tagelohn verlangt, in Folge dessen aber die Arbeit verloren, ohne daß er jedoch deshalb einen besondern Groll gegen Schultz gehegt zu haben scheint. Dagegen soll Kropf sich auf ihren gemeinschaftlichen Jagden nach Glöde's Aussage mehrere Male sehr feindselig gegen Schultz ausgesprochen haben. Auch behauptet Glöde, daß Kropf ein Brett, welches über den Hauptgraben zwischen Immenrade und Quaaler-

teich gelegen, weggenommen, damit Schultz, der diesen Weg zu gehen pflegte, im Dunkeln zu Schaden käme. Kropf hat dies Alles in Abrede gestellt, obgleich er behauptet, Schultz habe ihn in Rechnungssachen übervortheilt. Das Brett ist nach der Aussage des Hufenpächters Schröder wirklich entfernt worden. — In Segeberg kam Glöde in seinen Verhältnissen immer mehr zurück, und obgleich er eine Zeitlang durch Dreschen sich etwas verdiente, so mußte er doch Alles dem Höker hingeben, um weiteren Credit zu erlangen. Da er 40—50 ℔. Schulden hatte, drückte ihn besonders der Mangel allen baaren Geldes. Er klagte daher beständig Kropf seine Noth, daß er ganz auf dem Schieren sei, lieh auch bisweilen einige Schillinge von diesem, die jedoch wieder bezahlt werden mußten, da Kropf's Verhältnisse nicht der Art gewesen zu sein scheinen, daß er viel Geld ausleihen konnte. Bei Gelegenheit dieses Geldmangels ist denn auch zwischen beiden der Vorschlag behandelt worden, den Schultz, der immer ein halb Stieg Thaler bei sich habe, oder den Starkenkaufmann Voß aus Struckdorf zu berauben. Kropf und Glöde beschuldigten sich gegenseitig, daß der Vorschlag von dem andern auf der Jagd gemacht, von ihnen selbst aber abgelehnt oder nicht für Ernst genommen sei. Schließlich hat indessen die Ehefrau Glöde zugegeben, daß die Sache auch in ihrer Gegenwart erwähnt worden. Schultz, dessen Weg zur Amtstube bei ihrem Hause vorüberführte, sei gerade, sie glaube an einem Sonntag Morgen, vorbeigegangen. Vermuthlich in dieser Veranlassung habe Glöde geäußert, sie könnten ja nur Vatterchen einmal abplündern. Was Kropf darauf erwiedert, erinnere sie nicht mehr, aber es werde im Verlauf der Unterredung zur Sprache gekommen sein, daß das wohl kaum der Mühe werth sei, denn Glöde sei nun auf Voß gekommen, bei dem er früher gearbeitet und die Geldkisten, welche jener behufs des Viehhandels mit sich führte, mit aufgeladen. Glöde hat denn auch zuletzt eingeräumt, er besinne sich, die Aeußerung wegen Schultz gethan zu haben, indessen glaube er hierzu durch eine frühere Aeußerung von Kropf veranlaßt zu sein. Daß hierauf die Rede auf Voß gekommen, erinnere er nicht genau, wenn seine Frau das aber wisse, so glaube er, daß sich das so verhalte, wie sie sage.

Am 1sten Februar, dem Tage, der Schultz Ermordung vorherging, war Kropf Vormittags bei Glöde und dieser Nachmittags bei ihm, es soll davon die Rede gewesen sein, auf die Jagd zu gehen, was aber wegen des schlechten Wetters unterblieb.

Außer dem Verdachte, der nun gegen Kropf aus seinem Verhältnisse zu Glöde und Schultz im Allgemeinen herzuleiten steht, sind noch besonders gegen ihn folgende Momente im Laufe der Untersuchung vorgebracht.

Sowohl Kropf als seine Frau behaupteten in den ersten Verhören, daß er am Abend des 1sten Februar zu Hause gewesen. Es ergab sich aber zuvörderst, daß die Ehefrau Kropf am Morgen des 2ten Februar dem Nagelschmied Jaacks, welcher eine Kette holen wollte, gesagt, ihr Mann schlafe noch, da er mit den Hunden auf Ilken- und Marderjagd gewesen. Kropf gestand nun auch ein, daß er am fraglichen Abend mit seinen Hunden und einem Spaten, den er an einem Riemen über die Schulter trage, ausgewesen sei und längs der Trave Iltisse gejagt, auch zwei gefangen habe, die er an einen Butterfuhrmann für 40 ß das Stück verkauft. Er gab zuerst an, daß er um 7 Uhr ausgegangen, bemerkte aber später, daß es schon weiter in der Zeit gewesen sein müsse, da gerade der Oesterreichische Zapfenstreich geschlagen worden sei, was von 8—8½ Uhr geschah. Um 3 Uhr sei er zurückgekehrt. Die Ehefrau Kropf bestätigte diese Aussage, nur gab sie sogleich an, daß Kropf um 8 Uhr ausgegangen und daß sie die Iltisfelle an den Handelsmann Israel Moses nach geschehener Arretirung des Kropf verkauft habe. Dies hat sich auch bestätigt, aber Kropf ist bei seiner Angabe mit dem Bemerken verblieben, sie könnten wohl Beide darin Recht haben, daß sie Iltisfelle verkauft.

Kropf ging aus Segeberg auf der entgegengesetzten Seite, wohin Quaalerteich liegt, heraus; es ist dies von der Hebamme Bebensee und der Ehefrau Zorn bestätigt worden, die ihn ungefähr um 9 Uhr haben vorbeigehen sehen, mit seinen beiden Hunden und etwas über die Schulter an einem Riemen, was wohl ein Gewehr, gerne aber auch etwas anderes habe sein können.

Als Kropf vom Gerichte vorgehalten wurde, weshalb er zuerst geleugnet, an dem fraglichen Abend ausgewesen zu sein, antwortete er, es sei ihm gleich der Gedanke gekommen, daß er, der er schon früher das Unglück gehabt, in Untersuchung zu gerathen, wieder in Verdacht kommen werde. Auch habe sein Bruder ihm abgerathen, es eher einzugestehen, als es nöthig sei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

12. Stück. Den 19. März 1855.

Entscheidungen.

Klage auf Ersatz des bei einem Tumult angerichteten Schadens.

In Sachen des Schlachtermeisters Heinr. Breckwoldt in Blankenese, für sich und Namens seiner Ehefrau, Klägers und Appellanten, wider den Einwohner Jochim Schade daselbst, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich in Betreff Schadensersatzes s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei vom 21sten April v. J.;

ergeben die Acten:

Der Schlachtermeister Breckwoldt in Blankenese hat wider den Einwohner Jochim Schade daselbst bei der Pinneberger Landdrostei klagend vorgebracht:

Bekanntlich seien am 14ten August 1848 und in der folgenden Nacht in Blankenese bedeutende Excesse vorgefallen. Die Tumultuanten hätten sich schon längere Zeit vorher zu den vorzunehmenden Gewaltthätigkeiten verabredet, sich auch gegenseitig verpflichtet, den Schadensersatz, zu dem sie etwa schuldig erkannt werden möchten, gemeinschaftlich zu tragen, und, nachdem sie einige Tage vorher durch verläumderische Placate die übrigen Einwohner Blankenese's gegen ihre Feinde zu erbittern versucht, wären die Excesse im Hause des Gastwirths Hansen auf dem Süllberge begonnen. Von dort seien die Tumultuanten ins Dorf hinabgezogen und hätten am Nachmittage und Abend bis in die Nacht hinein mehrere Häuser anderer Blankeneser Einwohner spolirt, worauf sie endlich nach Mitternacht beim Hause des Klägers angelangt seien. Er selbst habe sich schon am Nachmittage in Veranlassung der gegen ihn ausgestoßenen Drohungen entfernt gehabt. Seine hochschwangere Frau sei aber im Hause geblieben und erst, als nach Mitternacht das lauter werdende Gebrüll und Geschrei der zum Theil betrunkenen Tumultuanten die Annäherung derselben verkündet habe, sei auch sie entflohen, und ihr sei es kaum gelungen, dem verbrecherischen Haufen zu entkommen. Nach Eröffnung des Angriffs mit einem in die Fenster geschleuderten Hagel von Steinen hätten die Ruhestörer die Hausthür gewaltsam erbrochen und seien ins Haus gedrungen, welches sie darauf völlig spolirt hätten. Die Wände hätten sie eingestoßen, Fenster und Thüren, das Mobiliar und Handwerksgeräth zerschlagen und erst, nachdem sie Alles zerstört, seien sie abgezogen, einige Gegenstände, die ihnen bei ihrem Raubzuge hätten dienlich sein können, als Schlachteräxte und Messer, mitnehmend. Am nächsten Morgen sei Kläger in Altona mit mehreren flüchtigen Blankenesern zusammengetroffen und hätten sie beschlossen, sich mit dem Literaten Koch, als ihrem Consulenten, nach Rendsburg zu begeben und von der provisorischen Regierung Schutz zu erbitten, der ihnen auch durch Verlegung eines Militaircommandos nach Blankenese und durch Einleitung einer Criminaluntersuchung gewährt worden. Als Kläger nach Blankenese zurückgekehrt, habe er sein Eigenthum völlig verwüstet gefunden, so daß er nicht einmal in dem Hause habe wohnen können, ohne des Nachts, da alle Thüren und Fenster zerbrochen gewesen, Wachen davor zu stellen. Dieser ihm verursachte unmittelbare Schaden sei jedoch der geringste; der bei weitem bedeutendere sei der, welcher ihm durch die Krankheit seiner Frau entstanden. Diese sei nämlich durch die ausgestandene Angst und den Schrecken erkrankt, bald nachher auch von einem todten Kinde entbunden. Eine lange Krankheit sei erfolgt, bis jetzt habe sie ihre Gesundheit noch nicht wieder erhalten und werde dies wahrscheinlich nie. Die Ursache der Krankheit gehe aus dem anliegenden Schein des Doctors Versmann hervor. Durch den in solcher Weise ihm verursachten Schaden sei indessen die Rachsucht der Feinde des Klägers, die dieser sich ohne Wissen und Verschulden zugezogen, noch nicht gestillt worden. Sie hätten erklärt, daß Jeder, der von ihm Fleisch kaufe, eine gleiche Behandlung, wie Kläger selbst, zu gewärtigen habe, und da die Tumultuanten, welche zu den reichsten Einwohnern Blanke-

nese's gehörten und dort einen großen Anhang hätten, von der Mehrzahl der Blankeneser gefürchtet worden, so habe Kläger durch diese Drohungen fast alle seine Kunden verloren und sein früher blühendes Geschäft sei völlig ruinirt.

Auf diese Darstellung des factischen Hergangs läßt denn Kläger eine Berechnung seines Schadens folgen, den er unter specificirter Angabe des durch die Spolirung seines Hauses und die Zerstörung seiner Mobilien im Einzelnen erlittenen Verlustes auf folgende Summen anschlägt:

1)	für Wiederinstandsetzung seines Hauses	191 ℳ 11 ß,
2)	für Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung seines Mobiliars	208 „ 4 „
3)	für die Bewachung des offenen Hauses durch zwei Personen während 16 Nächten a Mann 2 ℳ	64 „ — „
4)	an Reisekosten nach Altona, Rendsburg, Pinneberg, Glückstadt, Kiel, für seine persönliche Sicherheit und behufs Erlangung eines Schadenersatzes und zu dem Ende Beschleunigung der Criminaluntersuchung verwandt	122 „ 10 „
5)	an Arztlohn laut Anl. 6 der Klage bezahlt	30 „ — „
6)	der durch die Zerstörung der Gesundheit seiner Frau verursachte Schaden, welcher zu schätzen sei auf	8,000 „ — „
7)	der durch die Störung seines Gewerbes veranschlagte Schaden, den er anschlage auf	3,000 „ — „
		(rect. 5,000 „ — „)
	mithin zusammen	13,616 ℳ 9 ß.

Diesen ganzen Schaden ihm zu ersetzen sei Beklagter verpflichtet, denn derselbe habe an den gedachten Excessen sehr thätigen Antheil genommen, namentlich an den an Klägers Eigenthum verübten, sowie an den Vorbereitungen zu denselben und den nachfolgenden Drohungen gegen diejenigen seiner Kunden, welche mit ihm in Verbindung geblieben. Beklagter sei auch bereits durch Erkenntniß des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 4ten Februar 1851 zu einer dreißigtägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt. Als Theilnehmer an rechtswidrigen und verbrecherischen Handlungen hafte er, auch abgesehen von dem erwähnten Complott, nicht nur für den persönlich von ihm verursachten, sondern für den ganzen entstandenen Schaden, der theils durch die rechtswidrigen Handlungen unmittelbar veranlaßt worden, theils eine nothwendige und unvermeidliche Folge derselben gewesen.

Seinen schließlichen Antrag richtet Kläger auf Verurtheilung zur Bezahlung der Summe von 13,616 ℳ 9 ß und Erstattung der Proceßkosten.

Der Beklagte hat **excipiendo** die Abweisung der Klage angebrachtermaaßen beantragt, weil in derselben zwar von einem Complott gesprochen, diese thatsächliche Behauptung aber so unzureichend hingestellt werde, daß darauf ein Beweisinterlocut nicht abgegeben werden könne, und weil auch nur ganz allgemein behauptet werde, Beklagter sei Theilnehmer an dem dem Kläger zugefügten Schaden gewesen, nicht aber speciell angeführt werde, in welcher Weise Beklagter seine Theilnahme beurkundet habe.

Eventuell hat Beklagter sich auf die Klage eingelassen und, in Verbindung mit einer im Wesentlichen negativen Litiscontestation, in Beziehung auf die einzelnen Forderungen nachzuweisen gesucht, daß die Klage sich als unbegründet darstelle.

Nachdem hierauf schriftlich re- und duplicirt worden, hat die Pinneberger Landdrostei unterm 21sten April v. J. erkannt: *)

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß Theilnehmer an einem Delicte für den gemeinschaftlich angeursachten Schaden haften, und daß daher Beklagter, falls er an einer Spolirung des klägerischen Hauses in der Nacht vom 14./15. August 1848 Theil genommen hat, rücksichtlich des ganzen durch die Spolirung angeursachten Schadens in Anspruch genommen werden kann;

in fernerer Erwägung, daß die klägerische Behauptung, es seien die fraglichen Excesse in Folge vorgängiger Vereinbarung begangen, hinsichtlich des Ortes, der Art und Weise der Verabredung und der Personen, mit welchen Beklagter die Verabredung getroffen, sowie auch hinsichtlich der Zeit der Verabredung nicht so hinreichend bestimmt sind, daß eine genügende Einlassung auf dieselben und folglich auf die Feststellung eines hinlänglich speciellen Beweisthemas möglich wäre, daß jedoch die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe selbst an der fraglichen Spolirung Theil genommen, zureichend speciell und bestimmt ist, und daß daher diese Behauptung, da sie vom Beklagten geleugnet worden, dem Kläger zum Beweise zu verstellen ist;

in Erwägung weiter, daß Kläger die pag. 15—19 der Klage specificirte Beschädigung an seinem Hause und den darin befindlichen Gegenständen, sowie die Größe des Schadens zu beweisen haben wird, da Beklagter die desfälligen Angaben sämmtlich in Abrede gestellt hat;

daß Beklagter mit seinem Antrage auf Abweisung des Klägers mit der erhobenen Klage, maaßen sie angebracht, nicht zu hören, daß er gleichfalls nicht zu hören mit seinem Antrage auf Abweisung des Klägers hinsichtlich dessen Forderung von 64 ℳ für Bewachung seines Hauses;

daß Kläger abzuweisen mit seinen Forderungen für Reisekosten, für die Kosten einer Eingabe an das Obercriminalgericht, sowie einer Honorirung des Literaten Otto Koch, zum Betrage von zusammen 122 ℳ 10 ß; daß Kläger ferner abzuweisen mit seinen Forderungen für Arztlohn von 30 ℳ und für den durch Zerstörung der Gesundheit seiner Frau angeursachten Schaden, zum Betrage von 8000 ℳ;

daß Kläger angebrachtermaaßen abzuweisen mit seiner Forderung für den durch Störung seines Gewerbes verursachten Schaden, zum Betrage von 3000 ℳ;

könnte und würde im Uebrigen Kläger am Mittwoch den 26sten Mai d. J. rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und beweisen:

A. daß Beklagter an der in der Nacht vom 14./15. August 1848 vorgefallenen Beschädigung des Hauses des Klägers oder an einer Beschädigung der in diesem Hause befindlichen Gegenstände Theil genommen;

B. daß vom Beklagten oder seinen Genossen in der Nacht vom 14./15. August 1848

1) das Haus des Klägers beschädigt sei und daß zu der Wiederherstellung dieser Beschädigungen

   a. die auf Anlage 2 der Klage verzeichneten Kalk- und Cement-Quantitäten, ev. wie viel weniger, erforderlich gewesen, und daß selbige die daselbst verzeichneten Summen, ev. wie viel weniger, gekostet,

   b. Maurerarbeiten zum Betrage von 24 ℳ, ev. wie viel weniger, erforderlich gewesen,

2) an Tischlerarbeit die auf Anl. 3 der Klage bezeichneten Gegenstände, ev.

---

in fernerer Erwägung, daß die Forderung von 64 ℳ für Nachtwachen vom Kläger replicando einestheils darauf begründet wird, daß er keine Handwerker zur Vornahme einer zur Schließung des Hauses nöthigen Reparatur habe erlangen können, anderntheils, daß es in seinem Interesse gelegen, der obercriminalgerichtlichen Untersuchungscommission sein Haus in dem spolirten Zustande vorzuzeigen, daß jedoch die Verpflichtung der Spolianten auf den Ersatz desjenigen Schadens sich beschränkt, welcher als eine nothwendige Folge der Spolirung anzusehen ist, nicht aber auf denjenigen Schaden sich erstreckt, welcher durch willkürliche Maaßregeln des Klägers veranlaßt ist, und daß daher der Kläger zu beweisen haben wird, es sei eine nächtliche Bewachung des Hauses durch zwei Mann während 16 Nächte nothwendig gewesen, sie sei erfolgt und habe eine Ausgabe von 64 ℳ verursacht, wobei hinsichtlich der Berechnung der Wachtkosten dem Gerichte eine event. Moderation vorbehalten bleibt;

in Erwägung weiter, daß Kläger, falls er seiner Sicherheit wegen begründete Befürchtungen hegte, sich an die ihm vorgesetzte Obrigkeit hätte wenden können, daß daher zur Erstattung der Reisekosten nach Altona und Wandsbeck, sowie der Ausgaben an den Literaten Koch gegen den Beklagten kein Verpflichtungsgrund vorliegt; daß Gleiches von den Reisen nach Glückstadt, Pinneberg und Kiel, sowie von der Eingabe wegen Beschleunigung der Criminaluntersuchung gilt, indem die Reisekosten nach Glückstadt und Pinneberg, sowie die Kosten der Eingabe nicht nothwendige Folgen der Spolirung, sondern willkürlich durch den Kläger veranlaßt worden sind, die Kosten der Reise nach Kiel auch um so weniger berücksichtigt werden können, als Berathungen über Maaßregeln zur Vermeidung von Processen den demnächstigen Gegner nicht angehen;

in Erwägung weiter, daß die Forderungen für Arztlohn von 30 ℳ und für den durch Gesundheitsstörung seiner Frau verursachten Schaden von 8000 ℳ nicht berücksichtigt werden können, da die Frau des Klägers nach dessen eigenen Behauptungen nicht allein bei den fraglichen Excessen keine Mißhandlung erlitten, sondern auch bereits vor Spolirung des Hauses dasselbe verlassen hatte, den Beklagten daher keine Verpflichtung zum Ersatz einer später etwa eingetretenen Krankheit der Frau obliegt, daß überdies der ersichtliche Zusammenhang der Spolirung des Hauses mit der Krankheit der Frau sowie die Aeußerungen und Folgen der behaupteten Gesundheitsstörungen nicht speciell genug angegeben sind und daher weder für die Einlassung des Beklagten, noch für das in dieser Beziehung eintretende arbitrium des Gerichtes genügende, bei dem Leugnen des Beklagten durch desfällige Beweisauflagen festzustellende Anhaltspunkte klägerischer Seits angeführt sind, und daß Kläger daher mit diesen Forderungen abzuweisen;

in endlicher Erwägung, daß die Forderung des Klägers von 3000 ℳ (drei Tausend nach dem Original der Klage) für den durch Störung seines Gewerbes angeblich erwachsenen Schaden nicht in Betracht zu ziehen, da weder behauptet worden, daß auch hinsichtlich der angeblichen Drohungen von Seiten der Feinde des Klägers eine Verabredung, welche, wann, wo und mit wem stattgefunden, noch daß Beklagter an dieser Verabredung Theil genommen, noch wann, von wem und gegen wen die behaupteten Drohungen ausgesprochen, noch welche Kunden des Klägers sich dadurch haben abhalten lassen, ihn fernerhin zu besuchen.

welche derselben ruinirt oder beschädigt seien und daß dadurch der daselbst berechnete Schaden, ev. ein wie viel geringerer, verursacht sei,

3) an zertrümmerten Fensterscheiben und an Malerarbeit, an Fenstern nach der auf der Anl. 4 der Klage enthaltenen Specification ein Schaden von 36 ℔. 9 ß, ev. wie viel weniger, zugefügt sei,

4) die Farbe auf den Anl. 5 der Klage notirten Gegenständen, ev. welchen derselben, ruinirt oder beschädigt worden sei und daß deren Wiederherstellung die Summe von 107 ℔, ev. wie viel weniger, gekostet habe,

5) von den im Hause des Klägers befindlichen Mobilien und ähnlichen Sachen die auf pag. 16, 17, 18 und 19 der Klage specificirten Gegenstände, ev. welche derselben zerstört oder beschädigt oder abhanden gebracht seien und daß sich der desfällige Schaden auf die daselbst specificirten Summen, ev. wie viel weniger, belaufe;

C. daß eine Bewachung des klägerischen Hauses während 16 Nächten, ev. wie viel weniger, in Folge der Spolirung desselben nothwendig gewesen und ausgeführt sei, sowie daß die desfälligen Kosten sich auf 64 ℔, ev. wie viel weniger, belaufen,

so würde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen, vorbehältlich der Gegenbeweise und Eide, weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger die Appellation ergriffen und bei Einführung dieses Rechtsmittels folgende gravamina aufgestellt:

1) daß erkannt, wie geschehen, indem dem Appellanten sub A. nur der Beweis auferlegt ist, daß Appellat an den in der Nacht vom 14./15. August 1848 vorgefallenen Beschädigungen des Hauses des Appellanten oder an einer Beschädigung der in diesem Hause befindlichen Gegenstände Theil genommen und nicht auch alternativ der fernere Beweis, daß Appellat an einem auf die Excesse vom 14./15. August 1848 gerichteten Complott Theil genommen;

2) daß erkannt, wie geschehen, indem die einzelnen Positionen der Schadensrechnung resp. aberkannt oder zum Beweise verstellt sind, und nicht allgemein das Erkenntniß dahin gerichtet ist, daß Appellant zu erweisen schuldig, daß Appellat an den fraglichen Excessen und Beschädigungen am und im Hause des Appellanten, sowie dem vorhergegangenen Complotte Theil genommen, und ferner, daß ein wie großer Schaden dem Appellanten dadurch erwachsen, so werde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen ferner ergehen, was Rechtens; oder wie sonst ein diesem entsprechendes Beweisinterlocut zu fassen sein dürfte;

3) daß er mit seiner Forderung für Reisekosten, für die Kosten einer Eingabe an das Obercriminalgericht, sowie einer Honorirung des Literaten Otto Koch zum Betrage von zusammen 122 ℔ 10 ß abgewiesen sei und ihm nicht der Beweis dieser Ausgaben auferlegt worden;

4) daß er mit seiner Forderung für Arztlohn zum Betrage von 30 ℔ und für den durch Zerstörung der Gesundheit seiner Frau angeursachten Schaden zum Betrage von 8000 ℔ abgewiesen und ihm nicht der Beweis dieses Schadens und der Größe desselben auferlegt ist;

5) daß er mit seiner Forderung für den durch Störung seines Gewerbes verursachten Schaden zum Betrage von 3000 ℔ abgewiesen und ihm nicht der Beweis desselben auferlegt ist;

6) daß erkannt, daß eine Bewachung des appellantischen Hauses während 16 Nächte, event. wie viel weniger, in Folge der Spolirung desselben nothwendig gewesen und ausgeführt sei u. s. w. und dieser Beweis nicht dahin gerichtet ist, daß eine Bewachung des appellantischen Hauses während 16 Nächte, ev. wie viel weniger, in Folge der Spolirung desselben ausgeführt sei u. s. w., oder event. nicht dahin, daß die Bewachung des appellantischen Hauses während 16 Nächte, ev. wie viel weniger, zur Erhaltung des status quo und zur leichteren Beweisführung forderlich, angemessen oder zweckmäßig sei u. s. w.

Von diesen Beschwerden hat Appellant später die zweite Beschwerde wieder fallen lassen, und es steht daher nach auf eingelegte Recesse stattgehabter Verhandlung nunmehr zur Frage:

ob und in wie fern die übrigen Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, ad gravamen 1, daß die Behauptung des Appellanten, es sei den in Blankenese vorgefallenen Excessen eine Verabredung der Tumultuanten vorausgegangen und Appellat habe an diesem Complott Theil genommen, zumal da nicht einmal behauptet worden, daß das angebliche Complott auch speciell auf die in dem Hause des Appellanten begangenen Excesse sich bezogen habe, nicht geeignet erscheint, die vermeintlichen Schadensansprüche zu be-

gründen und die erste Beschwerde sich hinfolglich als ungerechtfertigt darstellt;

ad gravamen tertium, daß diese Beschwerde schon in dem der **sententia a qua** vorangestellten Entscheidungsgründen ihre hinlängliche Widerlegung gefunden;

ad gravamen 4, daß die Forderung von 8000 ℔ für die gestörte Gesundheit der Frau des Appellanten unbegründet erscheint, da nach Inhalt der Klage die Frau des Appellanten keine thätliche Mißhandlungen erlitten hat, ihre Krankheit vielmehr lediglich die mittelbare Folge des gegen das Haus des Appellanten gerichteten Angriffs gewesen sein soll, und da aus der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehenden Verpflichtung zur Erstattung des durch ein Delict zugefügten indirecten Schadens doch immerhin nur die Verbindlichkeit resultirt, den mittelbar durch ein Delict verursachten Vermögensnachtheil zu ersetzen, aus der vorliegenden Klage sich aber nicht entnehmen läßt, ob und in welcher Weise dem Appellanten, abgesehen von den noch speciell berechneten Kurkosten, durch die Krankheit seiner Frau ein zu Geldeswerth anzuschlagender Schaden erwachsen ist, daß aber allerdings, was die Forderung von 30 ℔ für bezahlten Arztlohn betrifft, die Kurkosten, welche die angeblich durch Excesse mittelbar herbeigeführte Krankheit veranlaßt hat, zu dem indirecten Schaden zu rechnen sind, welcher von dem, der ihn mittelbar verursacht, zu erstatten ist, und das angefochtene Erkenntniß mithin in dieser Beziehung insofern eine Aenderung wird erleiden müssen, als dem Kläger der Beweis freizulassen, daß die Krankheit seiner Frau, wodurch die in der Anlage 6 der Klage verzeichneten Kurkosten veranlaßt worden, eine Folge der verübten Excesse gewesen;

ad gravamen 5, daß die Forderung von 3000 ℔ oder 5000 ℔ für den angeblich durch Störung des Gewerbes erlittenen Schaden mit Grund angebrachtermaaßen abgewiesen worden ist, weil es diesem Anspruch, wie auch bereits in den Entscheidungsgründen der **sententia a qua** genügend dargelegt worden, an der erforderlichen thatsächlichen Begründung mangelt, indem in der Klage lediglich behauptet wird, daß durch gegen die Kunden des Klägers ausgestoßene Drohungen der Ruin seines bis dahin blühenden Geschäftes herbeigeführt worden, und daß Beklagter an diesen Drohungen Theil genommen, aus diesen Behauptungen aber noch keinesweges resultirt, daß Beklagter durch die von ihm angeblich vorgenommenen, übrigens auch gar nicht näher bezeichneten Handlungen den Ruin des Betriebes des Klägers verschuldet hat;

ad gravamen 6, daß mit Rücksicht auf die notorisch in Blankenese stattgehabten Excesse die Anstellung der Nachtwachen sich als eine durch die Umstände gebotene Vorsichtsmaaßregel darstellt und diese Beschwerde hinfolglich gerechtfertigt erscheint,

wird, nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die **sententia a qua** mit Beziehung auf die Forderung von 30 ℔ für Arztlohn dahin abzuändern, daß der Appellant außer dem ihm **sub A.** auferlegten Beweise annoch zu erweisen habe:

daß die Krankheit seiner Frau, wodurch die in der Anlage 6 der Klage verzeichneten Kurkosten veranlaßt worden, eine Folge der stattgehabten Excesse gewesen;

daß ferner der dem Kläger und Appellanten **sub** 6 auferlegte Beweis dahin abzuändern sei:

daß Kläger sein Haus in Folge der Spolirung desselben während 16 Nächte, **event.** wie viel weniger, habe bewachen lassen, und daß die desfallsigen Kosten sich auf 64 ℔, **event.** wie viel weniger, belaufen;

daß aber im Uebrigen die **sententia a qua** unter Compensation der Kosten dieser Instanz und Remittirung der Sache lediglich zu confirmiren.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten April 1853.

Auf die Appellation des Klägers gegen dieses Erkenntniß erfolgter nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 2ten Juli d. J. hier eingereichte Appellationsschrift — — — — — — — — —

wird,

die erste Beschwerde anlangend,

in Erwägung, daß in der Klage die Behauptung, daß der Beklagte an einem Complott in Betreff der Gewaltthätigkeiten Theil genommen, nur allgemein aufgestellt, aber keine Thatsachen angeführt worden, aus welchen sich entnehmen läßt, in welcher Weise dem Beklagten eine solche Theilnahme, die zum Ersatz des eingeklagten Schadens verpflichtet, zur Last falle;

daß die zweite Beschwerde, mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe erster Instanz, zu verwerfen ist;

die dritte Beschwerde betreffend,

in Erwägung, daß nach des Klägers eigener Anführung die Frau desselben zur Zeit der Spolirung das Haus bereits verlassen und in Sicherheit sich be-

geben hatte, und daß nach dem der Klage mit zum Grunde gelegten ärztlichen Schein von der Frau allererst am 3ten December 1848, also fast vier Monate nach der Spolirung, ärztliche Hülfe gesucht worden ist, daß es demnach beim Mangel der Anführung anderer Umstände an der thatsächlichen Begründung fehlt, daß die Spolirung des Hauses und die Krankheit der Frau in dem Verhältniß von Ursache und Wirkung stehen; daß es zugleich an der Behauptung von Umständen mangelt, die das Dasein eines vermögensrechtlichen Schadens und einen Anhalt für die Schätzung desselben begründen, indem weder eine körperliche Verletzung behauptet, noch die Art und Weise angeführt worden, in welcher die angebliche Zerstörung der Gesundheit der klägerischen Ehefrau sich geäußert hat, mithin die dritte Beschwerde aus beiden Gründen ungerechtfertigt erscheint,

daß endlich

die vierte Beschwerde aus den in den vorigen Instanzen angeführten Gründen sich als unbegründet darstellt,

dem Appellanten hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 16ten November 1853.

Criminalfall.

Mord und Raub.

(Fortsetzung.)

Der erwähnte Bruder, Barbier Kropf, hat denn auch bestätigt, daß am 2ten Februar zwischen ihnen von der geschehenen That gesprochen worden. Kropf habe gesagt, „wenn das man nicht Glöde gethan hat", und dann den ihm früher gemachten Vorschlag, Schultz zu berauben, erzählt. „Glöde gehe, wie er, Kropf, wisse, nach dem Kagelsberg, um einem Fuchs aufzupassen, wenn er denn nur nicht Schultz nach Quaal habe hingehen sehen und ihm auf dem Rückwege den Schuß gegeben." Darauf sei Kropf fortgefahren und habe gesagt: „nun denke dir, Mensch, das Unglück, ich bin auch die Nacht ausgewesen, aber nach einer ganz andern Seite, nämlich nach Högersdorf. Wenn ich aber vor Gericht gefordert werde, so sage ich gleich Alles." Sein Bruder habe ihm darauf erwidert: „Mensch, thue das nicht, Glöde kann ja unschuldig sein."

Beinahe mit denselben Worten erzählt auch die Ehefrau Kropf diese Unterredung.

Bei dem Mangel an bestimmten Anzeichen und der allgemeinen Aufregung, welche durch die That hervorgerufen, wollte in der ersten Zeit Jedermann etwas aufgefunden haben, um zur Entdeckung beizutragen, und besonders wurde allen möglichen Spuren nachgeforscht und jeder Papierlappen, als zu Schultz Papieren möglicherweise gehörig, untersucht. In der Nähe des Ortes der That hatte, wie oben erwähnt, der Malergeselle Kaack nur eine Spur, die vom Gerichte ausgeschickten Personen auch nur eine Spur und Kaack seine daneben gefunden. Weiter im Wege nach Stipsdorf fand man zuerst eine durch Nägel und Hufeisenbeschlag auffallende Spur, die vor dem Dorfe auf des Bauervogts Grages Koppel übertrat. Man fand nun bei Kropf solche Stiefel und am 3ten Februar haben eine große Anzahl Personen zum Theil im vollen Regen diese Spuren mit denen auf der Meyerschen Koppel neben dem Orte der That und den Stiefeln verglichen. Der Hufenpächter Schröder deponirt, daß die Stiefeln in die Spuren auf Meyers Koppel gepaßt, dieß bestätigten auch die vom Gericht abgeschickten Personen, der Schuldiener Paustian und der Nachtwächter Sörup. Sie räumen indessen ein, daß die Spuren auf Meyers Koppel sehr undeutlich gewesen, dagegen seien sie auf Grages Koppel gut zu erkennen gewesen und der Schuldiener Paustian will sogar in einer Spur bemerkt haben, daß der auf der einen Stiefelsohle fehlende Nagel auch in der Spur gefehlt. Der Nachtwächter hat dies nicht beachtet. — Dagegen hat der Hufner Hamdorf nur auf Meyers Koppel Nägelspuren bemerkt, auf Grages Koppel aber nicht. Während Paustian noch schließlich ausdrücklich sagt: „Diese Koppel ist aber über eine Viertelstunde vom Orte der That entfernt, in dessen Nähe wir diese Spur mit so kenntlichem Nägelbeschlag nicht gefunden haben."

Als Kropf aufgefordert wurde, sich hierüber zu erklären, brach er in die Ausrufung aus, „das sei schrecklich, wenn seine Stiefel in die Spur paßten und dadurch ein Verdacht gegen ihn rege werde; so wahr ein Gott sei! wäre ihm jeder Gedanke einer solchen That fern. Ob nicht möglicherweise anzunehmen sei, daß von einem Oesterreicher die Spur herrühre, denn diese beschlügen ihre Stiefel ebenso und habe er solches ihnen nachgemacht."

Auch das Benehmen des Kropf in den Tagen nach der That ist so viel wie möglich aufgeklärt worden. Die erste Nachricht hat er bei seinem Bruder erhalten, wo er sich am Morgen des 2ten Februar rasiren ließ, er wollte es erst nicht glauben, kam aber nachher eigens wieder vor, um zu erzählen, daß die Sache wahr sei. Weder seine Schwägerin noch der Barbier-

lehrling Harder, der ihn rasirt, haben bemerkt, daß Kropf, als er die Nachricht erhielt, die Farbe wechselte oder sich sonst auffallend benahm. Den übrigen Theil des Tages brachte er zu Hause zu. Gegen Abend kam Glöde zu ihm, der sich aber einsilbig zeigte. Der Lehrling des Kropf, Holdorf, sagt aus, daß Kropf von der Sache gesprochen und gemeint, da auch Obligationen gestohlen, werde die Sache wohl herauskommen. Was Glöde geantwortet, weiß Holdorf nicht.

Am 3ten ging Kropf Morgens früh über Land, zuerst nach Bebensee, wo er eine Pistole zu verhandeln suchte, und dann nach Leetzen, wo er im Dorfe hausirte, und da er nichts los geworden war, von dem Tischlermeister Bornhöft auf dringende Bitten die Hälfte eines Schuldpostens mit 2 ℔ Cour. erhielt. Er erzählte dort die Ermordung des Schultz auf ganz unbefangene Weise. Als er nach Segeberg zurückkam, kaufte er bei dem Kaufmann Potent einige Stangen Eisen. Dieser hat ihm Fragen über die Haussuchung gestellt, die bei Glöde stattgefunden, und behauptet er, daß Kropf sehr erschrocken und befangen gewesen, als er ihn gefragt, ob er Glöde kenne, und gesagt: „ja, ja, den kenne ich, glaube aber nicht, daß dieser es gethan." Kropf sagt, er sei nicht eben heftig erschrocken, als aber Potent oder der Ladendiener Lütjens ihn gefragt, ob er mit Glöde gejagt und zugleich hinzugefügt, daß Haussuchung gewesen und daß ein Paar Stiefeln mitgenommen seien, habe ihn das sehr vor den Kopf gestoßen.

Ein Versuch mit dem kleinen Hunde des Ermordeten, welcher ihn an jenem Abende begleitet, blieb sowohl bei Kropf als bei Glöde ohne Erfolg, und letzterer hat noch in seinen letzten Verhören, wo er Grund genug hatte, auf Kropf erbittert zu sein, der besonders durch seine Angaben über den ihm gemachten Vorschlag, Schultz zu berauben, Glödes Erzählung einer blos culposen Tödtung so sehr in Gefahr brachte, Kropfs Theilnahme in Abrede gestellt und seine frühere Beschuldigung ganz zurückgenommen. Er erklärt, „Kropf hat an dem, was an Schultz geschehen, nicht den allergeringsten Antheil. Es wäre schändlich, wenn ich ihm so etwas an den Hals lügen wollte."

Während so der gegen Kropf angeregte Verdacht sich als unbegründet erwies, häuften sich die gegen Glöde vorliegenden Indicien. Dieser verließ am Abend des 1sten Februar nach dem Abendessen um ca. 8 Uhr sein Haus und nahm sein Gewehr und seinen Hund mit. Dabei sagte er seiner Frau, sie möge sagen, wenn Jemand nach ihn frage, er sei aus in die Stadt gegangen. Beide Eheleute leugneten zuerst, daß er ausgewesen, und selbst nachdem Glöde die That bereits eingestanden, blieb er lange dabei, daß er seiner Frau nicht geheißen, sie solle sagen, er sei in die Stadt gegangen, wie er denn überhaupt alle auf eine Prämeditation hinweisende Momente besonders hartnäckig in Abrede gestellt hat, zuletzt hat er aber eingeräumt, daß er seiner Frau jenen Auftrag ertheilt.

Glöde will nun zuerst nach dem Kagelsberg gegangen sein, und auf der Koppel des Hufenpächters Schröder, die nicht weit vom Orte der That entfernt liegt, auf einen Fuchs gelauert haben, später von dort nach der fraglichen Koppel Steinkamp II., um einen Hasen zu schießen. Er behauptet, daselbst anfangs in der Ecke gesessen zu haben, wo man am andern Morgen die Spuren fand, als wenn dort einer gehockt, dann sei er auf die anliegende Koppel gegangen nach dem Loch im Knick. Von da aus will er den Schultz unabsichtlich erschossen und dann beraubt haben. Da aber seine desfälligen unwahrscheinlichen, ja unmöglichen Angaben erst durch das, was nachher geschehen und wirklich wahrheitsgemäß angegeben ist, in ihrem rechten Lichte erscheinen, so wird dies vorher zu erwähnen sein.

Nach der Aussage seiner Frau kehrte Glöde gegen 11 Uhr zurück. Er hing sein Gewehr schweigend an den Balken und zog seinen Kittel aus, dann ging er in die dunkele Küche und rief seine Frau, die noch auf war, dahin, mit dem Beifügen, sie solle das Licht in der Stube lassen. Er zog darauf Papiergeld aus der Westentasche und sagte: „sieh! was habe ich da, es sind lauter große und wenig kleine mit." Als die Frau ohne zu antworten wieder in die Stube wollte, setzte er hinzu: „ich habe etwas ausgeübt, wenn du nur schweigen kannst." — Seine Frau sagt, sie sei sogleich heftig erschrocken, da sie habe annehmen müssen, er sei nicht auf rechtliche Weise zu dem Gelde gekommen, indem er ihr gesagt, daß er in die Stadt aus wolle. Sie habe sich, ohne ein Wort zu entgegnen, wieder hingesetzt zu nähen, habe aber nicht dazu kommen können, weil ihr die Hand so geflogen. Als Glöde dies bemerkt, sei auch er niedergeschlagen und traurig geworden und habe geschwiegen, wäre sie freundlich gegen ihn gewesen, würde er ihr mehr erzählt haben.

Glöde verwahrte nun das Geld in einer Rille unter dem Ofen und deckte einen alten Rock darüber, er sagte seiner Frau weiter nichts und diese hatte nicht das Herz, ihn zu fragen. Glöde legte sich schlafen und auch die Frau, die getrennt von ihrem Manne schlief, ging zu Bette, konnte aber vor innerer Unruhe nicht zum Schlafen kommen und bemerkte auch, daß Glöde nicht schlief. Nach Verlauf weniger Stunden stand sie auf, trat vor Glöde's Bette und sagte: „wo bist du gewesen, wo bist du dabei gekommen, ich kann ja gar nicht schlafen." Glöde antwortete: „wir haben zwei Jahre bei dem Manne gewohnt und können nicht über ihn klagen. Gehe du nur zu Bett und beruhige dich." Die Frau sagt aus, daß, da sie sehr wohl gewußt, daß der Ziegler Schultz Sonntagsabend immer

nach Quaal ging und Glöde's Aeußerung ja auch auf Schultz hingedeutet, so sei sie auf die Idee gekommen, daß ihr Mann Schultz das Geld abgenommen haben könne, ohne jedoch im entferntesten an einen Mord zu denken. Sie habe nicht gewagt, in dem Augenblick weiter zu fragen und sei wieder zu Bett gegangen. An Schlaf sei nicht zu denken gewesen und habe sie darüber nachgedacht, auf welche Weise wohl Glöde zu dem Gelde gekommen sei. Nachdem wieder einige Stunden vergangen und die Frau merkte, daß Glöde auch nicht schlief, stand sie wieder auf, ging zu seinem Bette und sagte: „wie bist du einmal zu dem Gelde gekommen. Hast du es gestohlen, bist du eingebrochen oder hast du es im Gefecht erhalten.“ Glöde antwortete, „im Gefecht.“

Die Frau sagt aus, sie leugne nicht, daß der frühere Vorschlag, Schultz abzuplündern, ihr in den Sinn gekommen und die Veranlassung gegeben, ihren Mann zu fragen, ob er das Geld im Gefecht erhalten. Sie dachte sich dabei eine Schlägerei oder Prügelei, in Folge deren Glöde sich des Geldes bemächtigt. Die Frau erlaubte sich nicht, Glöde weiter zu fragen, blieb aber auf. Wie sie das Trinken fertig hatte, stand Glöde auf, er sah niedergeschlagen aus, war sehr still und die Frau wagte es nicht, ihn wieder zu befragen. Glöde sagte ihr darauf, wenn Jemand fragen sollte, ob er den Abend zuvor ausgewesen, so solle sie sagen, daß er nicht ausgewesen sei. Glöde ging nun um 6 Uhr auf Arbeit, Mittags kehrte er zurück und sagte: „sie haben Schultz geschossen.“ Die Frau antwortete blos „so?“ sie war außer Zweifel, daß Glöde es gethan. Den ganzen Tag und auch des Abends war von der Sache nicht die Rede, das Geld lag ruhig unter dem Ofen. Es folgte eine fernere schlaflose Nacht, am Morgen des 3ten Februar fragte Glöde seine Frau, wo er mit dem Gelde hin solle, man könne nicht wissen, was passire. Er wollte ihr auch von den Zetteln geben, und als sie sich weigerte, sie anzufassen, bot er ihr kleine Zettel an, indem er wahrscheinlich meinte, ihre Weigerung rühre von der Befürchtung, entdeckt zu werden, her. Die Frau weigerte sich, auch diese anzufassen und ging fort aus der Küche. Glöde verbarg nun das Geld, 100 ℔ in Zetteln und 16 ℔ 6 ß in Silber, unter einem Stein des Heerdes und warnte seine Frau, auf diesen Stein kein Feuer zu machen. Einige Stunden später ward er arretirt.

Glöde hat diese von seiner Frau gemachte Darstellung in allen wesentlichen Punkten, zum Theil aber erst in der Confrontation mit derselben bestätigt. Er erzählt, als er gesagt, er habe das Geld im Gefecht erhalten, habe seine Frau die Hände zusammengeschlagen und geweint. Sie habe auch die Nacht hindurch und am andern Morgen immer geweint, so daß er gar nicht mit ihr darüber zu sprechen vermocht.

Es ist auch noch von andern Leuten bemerkt worden, daß Glöde auf Anreden über die Ermordung Schultz einsilbige und wunderliche Antwort gegeben und bei Gelegenheit solcher Gespräche kreideweiß geworden. Da aber aus dem, was Glöde wirklich eingestanden hat, ein solches Benehmen sich hinreichend erklären läßt, so wird daraus weiter nichts geschlossen werden können, und dürfte nur auf den Unterschied seines Benehmens zu dem des Kropf hinzuweisen sein, der auf mehreren Stellen unbefangen von der Sache erzählt hat.

Ueber die eigentliche That selbst hat nun Glöde folgende verschiedene Aussagen gemacht: Er sagte zuerst aus: „Ich kann und will es nicht länger leugnen, daß ich den Ziegler Schultz von Quaalerteich erschossen habe.“ Er sei aber nicht in der Absicht, dies zu thun, ausgegangen, er habe zuerst auf Schröders Koppel am Kagelsberg auf den Fuchs gelauert. Da ihn gefroren und der Fuchs sich nicht habe zeigen wollen, so sei er über den Fuhrweg nach Bruhns Koppel (Steinkamp II.) gegangen, und habe sich unten in der Ecke hingesetzt, um auf den Hasen zu lauern. Da ihm hier auch kalt geworden, so sei er durch das unten befindliche Fahrloch um die Ecke herum auf die andere Bruhnsche Koppel (Steinkamp I.) gegangen und habe sich da, wo die Lücke in der Befriedigung sei, in den Graben gelegt und seinen linken Ellenbogen auf den Wall gestützt, das Gewehr habe er auf den Wall gelegt. In dieser Stellung sei er eingedruselt und von einem Geräusch erwacht. Gleich darauf habe er durch die Lücke in der Befriedigung einen Menschen vorbeigehen sehen, und sich, um nicht bemerkt zu werden, hinter den Wall zurückgezogen. Gleichzeitig habe er sein Gewehr, welches auf dem Wall gelegen, zurückgerissen. Bei dieser Gelegenheit sei der Schuß losgegangen, ohne daß er den Drücker berührt, und der Mensch sei gefallen.

Im Protocoll ist hier bemerkt, daß Glöde ebenzuvor angegeben, daß er geglaubt habe, auf ein Wild zu schießen, ihm hernach aber klar geworden sei, daß er auf einen Menschen in vorwärts gebückter Stellung geschossen. Bei der Vorlesung hat Glöde auf die Frage, welche von diesen Aussagen denn wahr sei, erwidert, er sei auf den Gedanken gekommen, daß es ihm vielleicht etwas helfen werde, wenn er sagte, er habe gemeint, auf ein Wild zu schießen, seine andere Aussage sei aber wahr.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

13. Stück. Den 26. März 1855.

Entscheidungen.

Ist nach erledigter Hauptklage noch eine Klage auf das accessorische Interesse zulässig? — Ueber die aus der mora resultirenden Schadensansprüche.

In Sachen des Eingesessenen Johann Friedrich Hartnack in Heide, Beklagten, Provocaten, jetzt Appellanten, wider den Kaufmann Hayssen in Bremen, als Liquidant der Firma Bremermann & Hayssen daselbst, Kläger, Provocanten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen verlangten Schadensersatzes, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Norderdithmarsischen Gerichts vom 12ten Juni d. J.;

ergeben die Acten:

Der jetzige Appellant hatte im September 1845 mit dem Appellaten einen Handel über eine Schiffsladung von 500 Tonnen Waizen a Tonne zu 12 ℳ v. Cour. abgeschlossen und nach Lieferung von 350 Tonnen Waizen, ungeachtet er den vollen Betrag der Kaufsumme mit 6000 ℳ in Empfang genommen, sich auf Anfordern geweigert, die restirenden 150 Tonnen Waizen zu liefern, und war zunächst auf Lieferung dieser Waizenquantität von dem Appellaten unter Vorbehalt der Schadensansprüche belangt worden.

Nachdem er in der Appellationsinstanz mittelst Erkenntnisses des Obergerichts vom 7ten April 1848 zur Lieferung des Waizens schuldig erkannt worden, ihm auch auf dagegen eingelegte Oberappellation unterm 4ten Mai 1850 ein abschlägiger Bescheid ertheilt war, hat er in Gemäßheit einer desfälligen Vereinbarung der Parteien die 150 Tonnen Waizen nicht in natura geliefert, sondern den dafür erhaltenen Kaufpreis von 1800 ℳ v. Cour. mit einer Zulage von 4 ß pr. Tonne, also im Ganzen die Summe von 1837 ℳ 8 ß v. Cour., an das klägerische Handlungshaus bezahlt.

Hierauf hat Appellat im Juli 1852 wegen der in der ersten Klage vorbehaltenen Schadensansprüche bei der Norderdithmarsischen Landvogtei eine Klage wider den Appellanten angestellt, in welcher er sich, stützend auf die unbestrittene Thatsache, daß Appellant mit der Lieferung der qu. 150 Tonnen Waizen vom 12ten Octbr. 1845 bis zum 10ten Juli 1850 sich in mora befunden habe, folgende Ansprüche erhoben hat:

1) auf Bezahlung von 5 Procent Zinsen für die Zeit vom 1sten Oct. 1845 bis zum 10ten Juli 1850 von den für die fraglichen 150 Tonnen Waizen im September 1845 bezahlten Kaufgeldern von 1800 ℳ, welche Zinsen 430 ℳ betrügen;

2) auf Ersatz desjenigen nach Abzug von 37 ℳ 8 ß noch zu 446 ℳ 9 ß berechneten Gewinnes, welchen die Käufer des Waizens angeblich bei rechtzeitiger Lieferung der 150 Tonnen Waizen erzielt hätten. Die Waizenpreise seien nämlich während des Winters 1845 bis auf 20 ℳ gestiegen und in der That habe die Firma den gekauften Waizen wiederum, die Last von 22 Tonnen für 134 ℛ Preuß. Cour., also die fraglichen 150 Tonnen mit einem Vortheil von 484 ℳ 1 ß Cour., verkauft gehabt, welcher Gewinn ihnen durch des Appellanten mora entzogen sei, während derselbe ihnen nur 37 ℳ 8 ß über den empfangenen Kaufpreis vergütet hätte. Es seien von ihm also noch 446 ℳ 9 ß zu erstatten;

3) auf Zinsen zu 5 pCt. von diesen 446 ℳ 9 ß, welche Kläger nur vom 1sten Januar 1846 bis zur Zahlung berechnen wolle, übrigens um so mehr zu fordern berechtigt sei, weil er bei den damaligen günstigen Handelsconjuncturen einen dem Zinsenbetrage wenigstens gleichkommenden Gewinn würde erzielt haben;

4) endlich auf Erstattung von 100 ℳ Unkosten, welche durch die außergerichtlichen Bemühungen, den

Appellanten zur Lieferung des Waizens zu bestimmen, entstanden seien und Reisekosten nebst Honorar für den Makler Fink, sowie Reise- und Zehrungskosten des Klägers selbst befaßten.

Excipiendo hat Beklagter gegen die Gesammtforderung des Klägers hervorgehoben, daß dieselbe im Verhältniß zu der im früheren Processe verhandelten wegen **mora** auf Tradition der 150 Tonnen Waizen gerichteten Contractsklage unter dem Gesichtspunkte der **causa rei**, mithin einer Nebenforderung aufzufassen sei, welche nur bei Gelegenheit der Geltendmachung der Hauptforderung mit derselben Klage verfolgt werden könne. Der Gegner habe nun zwar in der früheren Hauptklage die Interessenforderung vorbehalten, allein nach anerkannten Rechtsgrundsätzen werde nicht hierdurch, sondern nur durch richterlichen Vorbehalt der Interessenforderung im Endurtheil die letztere salvirt. In dem hier fraglichen Endurtheile sei aber ein solcher Vorbehalt nicht, folglich wirke die Rechtskraft aus jenem früheren Processe auf den gegenwärtigen dergestalt ein, daß der Klage die **exceptio rei judicatæ** entgegengesetzt und ihre Abweisung beantragt werden dürfe.

Eventuell ist in Beziehung auf die einzelnen Schadensansprüche bemerkt worden:

1) die Forderung von Zinsen für das Kaufgeld-Capital von 1800 ℔ sei völlig unzulässig. Diese Zinsen könnten nämlich nur unter dem Gesichtspunkte von Verzugszinsen aufgefaßt werden, Beklagter aber sei keineswegs durch irgend eine rechtswidrige Handlung in den Besitz des Kaufgeldes gekommen, welche ihn zur Restitution desselben und folgeweise zur Zinszahlung wegen Restitutionsverzuges verpflichtet hätte, sondern das Kaufgeld sei ihm vielmehr in Gemäßheit des Kaufcontracts bezahlt worden und habe ihm bezahlt werden müssen, damit man andererseits einen klagbaren Anspruch auf Leistung des Aequivalents, der Waare, erhalte. Er habe das Kaufgeld mit vollem Recht besessen und die Erträgnisse desselben gehörten ohne alle Frage ihm und nicht dem Käufer. Das Ungereimte der Forderung trete auch noch um so klarer zu Tage, wenn man erwäge, daß die Verbindlichkeit zum Schadensersatz im Fall der **mora** schlechterdings nur dahin gehe, den Creditor in dieselbe Lage zu versetzen, in welcher er sich ohne die **mora** befunden haben würde. Im vorliegenden Fall würde ohne die **mora** des Beklagten der Kläger gegen Bezahlung des Kaufpreises nur den Besitz der Waare und die etwanige Möglichkeit, mit derselben einen Gewinn zu erzielen, erhalten haben, nicht aber daneben noch die Zinsen des dem Beklagten als dem Verkäufer competirenden Kaufpreises der Waare. Demnach könne die Verbindlichkeit des Verkäufers auch nicht dahin gehen, dem Käufer neben der Waare und dem **in concreto** wirklich beanspruchten Ersatz des durch seine **mora** angeblich vereitelten Gewinnes auch noch die Zinsen des Kaufgeldes zu prästiren.

2) Was das angebliche **lucrum cessans** von 446 ℔ 9 ß anlange, so sei es dem Beklagten unbekannt, daß das klägerische Handlungshaus wirklich die fraglichen 150 Tonnen Waizen, die Last à 22 Tonnen für 134 ℛ Preuß. Cour., wieder an einen Dritten verkauft gehabt habe; eventuell werde diesem Anspruch die Einrede des Vergleichs opponirt. Denn die Vereinbarung, zufolge deren der Beklagte nach Entscheidung des früheren Processes nicht bloß den Kaufpreis der 150 Tonnen Waizen mit 12 ℔ à Tonne restituirt, sondern noch 4 ß à Tonne mehr bezahlt habe, sei ein Vergleich gewesen, durch welche die siegreiche Partei nicht bloß wegen ihres Anspruchs auf Tradition der 150 Tonnen Waizen **in natura**, sondern zugleich auch wegen ihrer schon damals außergerichtlich erhobenen, wenn auch noch unbestimmt gelassenen vermeintlichen Ansprüche wegen des angeblichen **lucrum cessans** habe abgefunden werden sollen.

3) Hinsichtlich der geforderten Zinsen für das beregte Capital gehe die Intention des Klägers auf Ersatz eines angeblichen **lucrum**, welches er möglicher Weise mit dem aus dem Wiederverkauf des Waizens angeblich zu erzielenden **lucrum** von 446 ℔ 9 ß hätte machen können, dessen Betrag der Kläger aber anzugeben außer Stande sei, weshalb er den Zinsenbetrag als das **minimum** jenes **lucrums** substituirt habe. Dieser Anspruch sei aber unbedingt zu verwerfen, da hier ein **lucrum lucri**, ein angebliches **lucrum cessans** in zweiter Potenz gefordert werde, dessen Existenz etwas durchaus Ungewisses sei, indem Kläger keine Thatsachen angeführt habe, aus welchen mit der erforderlichen Concludenz auf dieselben zu schließen wäre, die abstracte Möglichkeit eines solchen **lucri** aber nicht in Betracht komme.

4) Die letzte Forderung endlich leide einestheils an einer gänzlichen Allgemeinheit und Unbestimmtheit und anderntheils verlange der Kläger verschiedene Kosten erstattet, die er auch ohne die **mora** des Beklagten hätte aufwenden müssen.

Nach stattgehabter weiterer Verhandlung hat die Norderdithmarsische Landvogtei unterm 18ten Juli 1853 erkannt:

1) daß Kläger schuldig, nach geschehener Verbürgung unter Vorbehalt des Gegenbeweises und des Eides in der Zeit der Ordnung rechtlicher Art nach zu beweisen:

daß das klägerische Handlungshaus den dem Beklagten abgekauften Waizen die Last à

22 Tonnen zu 134 ℱ Preuß. Cour. libellirtermaaßen wieder verkauft gehabt und daß demselben durch die verweigerte Lieferung der 150 Tonnen Waizen die libellirten Unkosten bis zum Betrage von 100 ℔ oder event. bis zu welchem Belauf verursacht worden;

2) daß Beklagter schuldig, nach geschehener Verbürgung unter Vorbehalt des Gegenbeweises und des Eides in Zeit der Ordnung den Grund der Einrede des Vergleichs rechtlicher Art nach dahin zu erweisen:

daß das Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem klägerischen Handlungshause, wodurch er von der Lieferung der 150 Tonnen Waizen gegen eine Zahlung von 12 ℔ 4 ß à Tonne liberirt worden, zugleich die Beseitigung der in der gegenwärtigen Klage erhobenen Entschädigungsansprüche ganz oder in wie weit zum Gegenstande gehabt habe,

nach welchen geführten oder nicht geführten Beweisen alsdann weiter ergehen werde, was Rechtens, unter Aussetzung der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter die Provocation an das Norderdithmarsische Gericht eingelegt und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß in der Sache überhaupt noch auf Beweis erkannt und nicht der Kläger mit seiner Klage unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen worden; event.

2) daß Provocant nicht mit der ersten Position seiner Klage, der Forderung von 5 Procent Zinsen für die Zeit vom 1sten October 1845 bis zum 10ten Juli 1850 von dem im September 1845 an den Provocanten bezahlten 1800 ℔ betragenden Kaufgelde für die 150 Tonnen Waizen, abgewiesen;

3) daß Provocat nicht mit der dritten Klagposition, dem Antrage auf Erstattung von 5 Procent Zinsen von der als Ersatz eines angeblichen lucrum cessans in Anspruch genommenen Summe von 446 ℔ 9 ß für die Zeit vom 1sten Januar 1846 angerechnet bis zur Zahlung, abgewiesen; endlich

4) daß Beklagter nicht mit der vierten Klagposition, dem Antrage auf Erstattung von 100 ℔ angeblichen Unkosten, gänzlich oder wenigstens angebrachtermaaßen abgewiesen worden.

Nach stattgehabter Verhandlung hat jedoch das Norderdithmarsische Gericht am 16ten Juni d. J. erkannt:

daß es bei dem abgegebenen Erkenntnisse der Königlichen Landvogtei sein Bewenden behalten müsse, unter Vergleichung der Kosten der Provocationsinstanz.

Wider dieses Erkenntniß hat sodann Beklagter und Provocant das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und bei Einführung desselben dieselben Beschwerden aufgestellt, welche er bei dem Norderdithmarsischen Gerichte gegen das Erkenntniß der Landvogtei erhoben.

Es steht daher zur Frage:

ob diese Beschwerden begründet sind?

In Erwägung nun, daß die für Verzugszinsen, ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zufolge, geltende Regel, daß dieselben nach angestellter und erledigter Hauptklage nicht noch nachträglich mit einer selbstständigen Klage verfolgt werden können, nicht unbedingt auf alle aus der mora entspringenden Nebenforderungen Anwendung leidet und eine Klage auf selbige nach heutigem Recht namentlich dann nicht ausgeschlossen ist, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, die Hauptklage nicht das ganze Interesse, sondern unter Vorbehalt der aus der mora resultirenden Schadensansprüche zunächst eben nur das ursprüngliche Obligationsobject zum Gegenstande gehabt und auch erst mit der nach rechtskräftiger Verurtheilung des Beklagten erfolgenden Erfüllung der Hauptverbindlichkeit der Schaden, welcher durch den Verzug verursacht worden, seiner Existenz und Größe nach in Gewißheit hat treten können;

in Erwägung ferner, daß der säumige Schuldner den durch seinen Verzug dem Gläubiger veranlaßten Schaden vollständig ersetzen, mithin nicht nur die durch die mora herbeigeführten Kosten erstatten, sondern auch außerdem noch so viel leisten muß, als der Gläubiger gehabt haben würde, wenn die schuldige Leistung zur rechten Zeit erfolgt wäre, daß aber im vorliegenden Fall, wo über die hauptsächliche Forderung die Lieferung von 150 Tonnen Waizen bereits rechtskräftig entschieden ist und Appellant dieser Entscheidung Folge geleistet, das noch in Frage stehende accessorische Interesse nicht bloß den Gewinn befaßt, den das klägerische Handlungshaus aus dem Wiederverkauf des Waizens bei rechtzeitiger Lieferung desselben erzielt haben würde, sondern ebenfalls auch den Schaden, welchen die klagende Partei dadurch erlitten, daß sie in der Zeit vom 1sten October 1845 bis zum 10ten Juli 1850 sowohl die bereits vor dem 1sten October 1845 entrichtete Kaufsumme, als auch die Waare entbehrt hat;

in Erwägung nämlich, daß beide Schadenspositionen sich keinesweges, wie vom Appellanten angenommen wird, gegenseitig ausschließen, da mit der Erstat-

tung desjenigen Gewinnes, welchen der Käufer durch den Wiederverkauf hätte erlangen können, kein Ersatz gegeben wird für den Schaden, welchen er durch die ihm entzogene Disposition über das in dem Werth der vorenthaltenen Waare mitenthaltene und von ihm bereits berichtigte Kaufgeld erlitten hat, ein Schaden, der übrigens auch **in concreto** von dem klagenden Handlundshause nicht unverhältnißmäßig hoch veranschlagt worden, wenn dasselbe von dem Appellanten nach Analogie der Verzugszinsen für den gedachten Zeitraum 5 Procent der Kaufsumme in Anspruch genommen hat;

in weiterer Erwägung, daß die abstracte Möglichkeit, daß das Handlungshaus bei rechtzeitiger Lieferung des Waizens nicht nur das durch den Wiederverkauf aufs Neue disponibel gewordene, einstweilen für den Ankauf des Waizens verwandt gewesene Betriebscapital, sondern außerdem auch noch den dabei erzielten Gewinn hätte nutzbringend machen können, rechtlich nicht in Berücksichtigung gezogen werden darf, und daß es daher nicht gebilligt werden kann, daß die Landvogtei sowie auch das **judicium a quo** den ihren Erkenntnissen beigefügten Entscheidungsgründen zufolge bei Berechnung des der klagenden Partei zu erstattenden Schadens auch den von dem gedachten Gewinn möglicherweise wieder zu erzielenden Gewinn mit in Anschlag gebracht haben;

in Erwägung endlich, daß es für den Appellanten keine gegründete Veranlassung zur Beschwerdeführung hat bilden können, daß das angefochtene Erkenntniß dem Appellaten die seine Forderung von 100 ℔. für durch die **mora** des Appellanten veranlaßte Kosten hinlänglich begründende Behauptung, daß ihm durch die verweigerte Lieferung von 150 Tonnen Waizen die libellirten Unkosten zum Betrage von 100 ℔. oder **event.** bis zu welchem Belaufe verursacht worden, zum Beweise verstellt worden ist, indem bei dieser Fassung des Beweises die rechtliche Nothwendigkeit, daß die für eigne Reisen und für Reisekosten und Honorar des Maklers nach Inhalt der Klage gehabten Ausgaben mit der **mora** des Appellanten in ursächlichem Zusammenhange stehen müssen, um die erwähnte Forderung für begründet anerkennen zu können, ihre hinlängliche Berücksichtigung gefunden haben;

in schließlicher Erwägung, daß solchemnach nur die dritte Beschwerde für begründet anerkannt werden kann,

wird, nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst

von Obergerichtswegen

für Recht erkannt:

daß die **sententia a qua** mit der Modification, daß die Forderung von 5 Procent Zinsen von der in Anspruch genommenen Summe von 446 ℔ 9 ß als unbegründet abzuweisen sei, confirmirt und zum weiteren Verfahren **ad judicium a quo** remittirt werde; unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten December 1854.

Criminalfall.

Mord und Raub.

(Fortsetzung.)

Glöde fährt fort, er habe natürlich einen ungeheuren Schrecken bekommen und habe sich, ohne durch den Knick auf die Koppel, wo der Mensch lag, zu sehen, zur Flucht gewandt. Wie er die zweite Bruhn'sche Koppel beinahe zu Ende gelaufen, sei es ihm eingefallen, daß Kropf ihm früher gesagt, daß Schultz wohl ein halb Stieg Thaler bei sich führe under sei nun zurückgegangen, um das zu untersuchen, da er sich in drückender Geldnoth befunden und ausgegangen gewesen, um sich durch Erlegung eines Fuchses oder Hasen ein Tagelohn zu verdienen, welches mislungen. Er sei demnach zurückgegangen und an der Stelle, wo er gestanden, durch den Knick gestiegen und habe den erschossenen Mann, von dessen Tode er sich überzeugt und in dem er Schultz von Quaalerteich erkannt, auf der Seite liegend gefunden. Er habe nun den Rock geöffnet um zu sehen ob er Geld bei sich habe, habe in der Brusttasche des Rocks sein Taschenbuch gefunden und zu sich gesteckt, sodann habe er auch die Hosentaschen visitirt und das Geld, welches lose darin gelegen, herausgenommen. Den größten Theil des Silbergeldes habe er in seinen Geldbeutel gesteckt (in dem es auch gefunden worden ist). Mit dieser Beute sei er den Weg, den die Spuren geleitet, bis ans Redder gegangen und über dasselbe herüber nach der Schröder'schen Koppel, wo er in der Ecke das Taschenbuch, nachdem er das Geld herausgenommen, hingeworfen.

Er sei dann den Weg nach Stipsdorf zu gegangen, da, wo die Wege von Quaalerteich und Stipsdorf sich schieden, habe er den Fuhrweg verlassen, sei Friedrich Rohlfs Koppel herunter über Grages und Asmus Westphals Koppel in den Schierener Weg und so nach Segeberg gegangen. Er sei den ganzen Weg gewesen, wie wenn er verrückt sei. Auch die Nacht habe er nicht schlafen können, da ihm das Herz geschlagen, als wenn er aus dem Bette fliegen sollte, er erinnere sich deshalb auch nicht genau, was er mit seiner Frau in jener Nacht gesprochen.

So lautete das erste Geständniß. Daß es nicht wahr ist, daß es, der furchtbaren Eindringlichkeit der von der Frau gegebenen Beschreibung der darauf folgenden Nacht gegenüber, den Stempel einer leeren und noch dazu schlecht erfundenen Ausflucht in vielen Punkten an der Stirn trägt, muß jedem Unbefangenen einleuchten. Es wird sich nur fragen, wie viel wahres darin enthalten ist.

Was zuvörderst die Frage betrifft, ob Glöde an jenem Abend wirklich ausgegangen ist, um einen Fuchs aufzulauern, ob ihm erst unterweges der Gedanke gekommen ist, Schultz zu berauben, oder ob er mit diesem Entschluß schon von Hause fortgegangen, so dürfte dies unentschieden bleiben müssen. Die ausgesandten Experten, der Jäger Wilhelms und Holzvogt Suhrbeck, haben freilich keine Wechselstellen in der Gegend gefunden. Der Wind stand so, daß ein Fuchs, wenn er aus dem Gehölz heraus kam, Glöde wittern mußte, und dieser hat selbst einräumen müssen, daß er das nicht recht bedacht. Die Koppeln Steinkamp **I.** und **II.** waren Dreschkoppeln und boten allerdings keine gute Gelegenheit, da der Hase um diese Jahreszeit sich mehr vom jungen Roggen nährt. Auch ist es wohl ziemlich unerhört, daß ein regelrechter Jäger um diese Jahres- und Tageszeit auf solche Weise Hasen und nun gar Füchsen auflauert, deren Gänge ganz unberechenbar sind. Auf der andern Seite muß dagegen nicht übersehen werden, daß Glöde, soweit darüber eine Kenntniß aus den Acten zu entnehmen ist, kein großer Jäger gewesen zu sein scheint. Ihm dünkt es ein genügender Grund, daß Dieser oder Jener einmal auf derselben Stelle ein Thier geschossen oder gesehen, um zu erwarten, daß sie häufig dort kommen müßten; er nimmt einen Hund mit, der, so unbrauchbar er auch zu den vorgegebenen Jagdzwecken gewesen sein würde, doch noch weniger in einen anderen Plan hineingepaßt hätte, und, worauf das meiste Gewicht zu legen sein möchte, Kropf selbst legt ihm in seinen ersten Vermuthungen die Absicht unter, auf dem Kagelsberg auf einen Fuchs lauern zu wollen. Man wird daher wohl nicht so weit gehen können, zu sagen, die beabsichtigte Jagd sei etwas den Umständen nach so unsinniges, daß man mit Sicherheit annehmen könne, Glöde sei zu andern Zwecken ausgegangen. Es muß außerdem dahingestellt bleiben, ob er in jener Nacht überhaupt auf dem Kagelsberg gewesen, was bei der Kürze der Zeit, die er vom Hause abwesend gewesen, allerdings höchst unwahrscheinlich erscheint. Da man ferner bei der gerichtlichen Besichtigung in der Ecke der Koppel Spuren gefunden, als ob dort Jemand gehuckt habe, so wird Glöde's Behauptung, er habe zuerst da gesessen, wohl als wahr anzunehmen sein. Eben so wird es unbezweifelt richtig sein, daß er von da nach der Lücke im Knick herumgegangen, denn von dort ist der Schuß abgefeuert worden: — die Vorladung des Pulvers lag am Walle, die Vorladung des Hagels weiter weg bei der Leiche, — und stimmt damit auch die Beschaffenheit der Wunden überein, die sich sämmtlich hinten und an der rechten Seite des Kopfes befinden. Diese Punkte wiederholen sich daher auch in allen verschiedenen Erzählungen und wird es sich nur fragen können, aus welchem Grunde Glöde sich an den letzten Posten begeben und in wie fern es möglich gewesen, von dort aus den Ziegler Schultz unabsichtlich zu erschießen.

Bei der zweiten Vernehmung über diesen letzten Punkt wurde dem Glöde ein Gewehr in die Hand gegeben, um damit seine Aussage zu verdeutlichen. Er legte dasselbe über die Gerichtsbank, welche die Oberfläche des Walles darstellte, den Zeigefinger der rechten Hand an den Bügel des Kolbenhalses und behauptete, in dieser Stellung das Gewehr zurückgezogen zu haben. Dagegen sagte Glöde am Abend nach dem ersten Geständnisse dem Schuldiener Paustian, welcher von dem Gerichtsdiener als Assistenz zugezogen und einige Augenblicke mit dem Inculpaten allein blieb, Folgendes: Er habe sich nach Bruhns Koppel begeben, sich hier hinter den Wall gelegt und sei eingeschlafen. Wie er gehört, daß sich etwas gerührt, habe er sein Gewehr angelegt, dasselbe aber, als er Schultz gesehen, schnell zurückgezogen und da sei der Schuß abgegangen, er wisse nicht wie. Diese Erzählung hat Glöde in Abrede gestellt, indem er behauptet, das Gewehr nicht angelegt und dies auch nicht gegen Paustian eingeräumt zu haben. Dieser ist indessen später auf seine Aussage beeidigt worden.

Glöde lieferte bei der Gelegenheit eine fernere Version seiner Geständnisse, indem er folgendermaaßen erzählte: Ich setzte mich in die Ecke der Bruhn'schen Koppel, da ich aber auf der bloßen Erde saß, wurde mich frieren und ich legte mich auf die andere Seite des Walles hin und das Gewehr auf den Wall, da wo die Lücke im Knick sich befindet. Während ich so stand und auf den Hasen lauerte, wurde ich müde, ging noch mal zurück auf die Koppel, um meine Mü-

digkeit zu bekämpfen, legte mich wieder hin und schlief nicht, sondern schlummerte. Wie ich von dem Getrappel erwachte und Schultz erblickte, riß ich das Gewehr vom Walle zurück und drückte mich hinterm Knick und in dem Augenblick ging das Gewehr los, ich weiß nicht wie. Er habe die linke Hand mit einem Handschuh bekleidet in der Kitteltasche gehabt und mit der rechten Hand das Gewehr vom Walle zurückgerissen. Er pflege den Zeigefinger der rechten Hand vorne an den Bügel zu legen und wolle er es nicht in Abrede ziehen, daß der Zeigefinger beim schnellen Zurückziehen des Gewehrs den Drücker des rechten Laufs berührt haben könne, wovon er jedoch keine ganz sichere Erinnerung habe.

Es wurde Glöde nun bemerklich gemacht, daß nach seiner Erzählung Schultz ja schon vor der Lücke vorüber gewesen, als er ihn gesehen, und deshalb kein Grund vorhanden, sich zurückzuziehen, und Glöde wußte dies nicht weiter aufzuklären.

Auf die Frage, ob er gesehen, daß Schultz gleich gefallen, antwortete er: „Vor dem Pulverdampfe konnte ich anfangs nichts sehen und ich nähte gleich die Koppel hinauf."

Diese letzte Erzählung hat Glöde bei einer demnächst an Ort und Stelle vorgenommenen Besichtigung wiederholt. Die mit einem gleichen Schuß Hagel, wie sich im linken ungebrauchten Lauf des Glöde'schen Gewehrs gefunden, nämlich 61 Hagelkörner zur Hälfte № 0, zur Hälfte № 1 — angestellten Schußproben ergaben dabei die Wahrscheinlichkeit, daß der tödtliche Schuß von der von Glöde bezeichneten Stelle aus abgefeuert worden, indem die Hagelkörner auf einer Scheibe ziemlich ebenso, wie sie bei dem Ziegler Schultz gefunden, zerstreut waren.

Von dem Gerichte wurde Glöde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß er die Ecke der ersten Bruhn'schen Koppel aus dem Grunde verlassen haben wolle, weil er gefroren, er aber bei der Richtung des Windes aus Nordwesten in dieser Ecke wohl geschützt gewesen, während er auf seinem letzten Posten dem Winde ganz frei ausgesetzt gestanden.

Glöde wiederholte nur, er habe in der Ecke auf der kalten Erde gesessen, auch habe er gefürchtet, daß der Hase, wenn er durchs Heckloch komme, ihn bei der Mondeshelle werde sehen können, deshalb sei er nach der Lücke im Knick gegangen, wo er auch das Heckloch habe sehen können.

In Veranlassung einer Angabe des Hufenpächters Lorentz jun. in Quaal, daß im Walle ein abgeschossener Zweig vorhanden sei und man daher mit ziemlicher Sicherheit die Lage des Gewehrs, als der Schuß losgegangen, werde ermitteln können, wurde darauf eine nochmalige Besichtigung vorgenommen. Man fand, daß die Höhe des abgeschossenen Zweiges vom Walle 1¼ Fuß betrage, und wurde dieser Punkt mit der Höhe des Schultz nivellirt. Hieraus ergab sich, daß die von Glöde vorgebrachte Darstellung höchst unwahrscheinlich sei, indem der Jäger Wilhelms, der eine der vom Inculpaten angegebenen Stellung gleiche annahm, zu dem Resultate kam, daß Schultz, um von einem in dieser Lage abgefeuerten Schusse getroffen zu werden, schon 5 Fuß weiter der Ecke zu hätte gegangen sein müssen.

In einem späteren Verhör hat die Erzählung wieder eine etwas veränderte Form erhalten. Glöde gab an: Er sei, da ihn frieren geworden, auf die andere Seite herumgegangen und habe sich an den Knick gestellt. Hier habe er ¾ bis 1 Stunde gestanden, den Fuß unten an den Wall gesetzt, das linke Knie an den Wall gepreßt, und auf dem linken Arm sich stützend. Die Lage des Gewehrs beschreibt er wie früher und fährt dann fort: Wie ich so am Walle stand, gewahrte ich, daß Schultz die Koppel herunter kam, ich hörte ihn aber nicht kommen und sah ihn nicht eher, bis er vor dem Loche, welches im Knick war, vorüberging und zog nun das Gewehr, welches, wie bemerkt, auf dem Walle lag, mit der rechten Hand zurück, bei welcher Gelegenheit der Schuß losging. Entweder muß ich mit dem Zeigefinger den Drücker berührt oder es muß auch ein Busch sich dazwischen geklemmt haben. Es überfiel mich wegen des Losgehens des Schusses ein gewaltiger Schrecken, ich hatte nicht das Herz hinzusehen, ob Schultz gefallen sei und wandte mich sogleich um und lief schräge über die Koppel beinahe bis zur Ecke hin, hier kehrte ich um u. s. w.

Wieder anders hat Glöde die Sache in der nächsten Vernehmung dargestellt. Er sagt: Das Gewehr habe ich auf den Wall gelegt, weil mir die Hände froren. Wie ich Schultz sah, zog ich das Gewehr zurück und indem ich es zurückzog, ging der Schuß ab. Wie ich aus dem Graben springen wollte, fiel mir das Gewehr aus der Hand. Als ich es wieder aufheben wollte und mich zu dem Ende umsah, da sah ich Schultz liegen.

Es sind Glöde nun gerichtsseitig die mannigfachen Widersprüche vorgehalten worden, welche zwischen seinen verschiedenen Aussagen unter sich und im Verhältniß zu dem, was er nachher gegen seine Frau geäußert, obwalteten. In ersterer Beziehung hat er begreiflicher Weise nichts erwidern können, und als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß seine Aeußerungen gegen seine Frau, „er habe etwas ausgeübt," er habe das Geld „im Gefecht erhalten," doch

bei weitem mehr auf eine Selbstthätigkeit von seiner Seite als auf einen unglücklichen Zufall hindeuteten, antwortete er, das müsse er einräumen, habe jedoch dem Dinge keinen andern Namen geben können und sei froh gewesen, als er das Ding vom Halse los gewesen und seiner Frau gesagt hätte. Unter Gefecht habe er verstanden, daß Schultz durch sein Gewehr gefallen. Glöde ward ferner vorgehalten, es sei doch unbegreiflich, daß er seiner Frau, deren Schmerz er ja gesehen, nicht die Wahrheit, daß er unschuldig dazu gekommen, mitgetheilt habe. Inculpat erwiderte, „meine Gedanken hatte ich überall, nicht beisammen und meine Frau ging so fürchterlich zu kehr."

Glöde ist auch später nicht zu bewegen gewesen, vor Gericht ein wahrhaftes Geständniß abzulegen, wie sehr geläufig ihm aber der Gedanke, Schultz zu berauben, gewesen, geht auch noch daraus hervor, daß er noch in einem letzten Verhöre, wie das Justitiariat in seinem Berichte sagt, in einer sehr accentuirten Weise hervorgehoben hat: „Schultz war ein alter Mann und ich glaube, daß ich ihn auch hätte allein zwingen können, denn wenn man einen um den Leib faßt, so muß er herunter." Auch hat er ausdrücklich eingeräumt, daß ihm bekannt gewesen, daß Schultz, wenn er von Quaal kam, den Weg über die Bruhn'sche Koppel zu gehen pflegte. Zu diesem hartnäckigen Leugnen ist Glöde wohl hauptsächlich dadurch veranlaßt worden, daß ihm von seinem Zellennachbar, dem später ins Zuchthaus abgeführten Martiensen, die Aussicht eröffnet worden ist, er könne möglicher Weise mit der Geschichte einer unabsichtlichen Tödtung durchkommen, in welchem Falle er etwa 15 Jahre Zuchthaus erhalten werde und sich dort etwas verdienen könne, um damit nach Amerika zu gehen.

Martiensen hat nämlich ausgesagt: Er sei einen Tag vor Glöde in das Segeberger Gefängniß gekommen, dieser sei sein Nachbar geworden und habe ihm sofort erzählt, Schultz sei erschossen worden und er, Glöde, weil er auf Krüpschützen ausgegangen, festgenommen. In den ersten 6 Wochen sei Glöde bei diesen allgemeinen Aeußerungen geblieben und habe darüber geklagt, daß er unschuldig sitzen müsse. Eines Tages habe aber Kropf dem Glöde zugerufen, sie hätten das Geld nun schon gefunden (dies geschah an dem Tage, wo die Ehefrau Glöde arretirt wurde, und sowohl Glöde selbst als Kropf die von der freilich vergeblichen Haussuchung Zurückkehrenden gesehen hatten). Glöde habe gesagt, Kropf sei der Thäter und wolle er nun auch nicht länger schweigen. Er habe nun an ihn, Martiensen, eine ähnliche Geschichte erzählt, wie er sie nachher vor Gericht vorgebracht. Martiensen habe ihn darauf aufmerksam gemacht, daß er damit nicht durchkommen werde. Des Tags darauf sei Glöde sehr unruhig gewesen und habe gefragt, was er wohl sagen solle, wenn er näher gefragt würde, er sei noch unerfahren in solchen Sachen und noch nicht vor Gericht gewesen, er, Martiensen, möge ihm helfen. Er habe auf sein wiederholtes Andringen erwidert, er wolle dies nur unter der Bedingung, daß er ihm den Zusammenhang der Sache wahrheitsgemäß erzähle. Glöde sei hierauf eingegangen und habe ihm dann Folgendes mitgetheilt:

Am Sonntage den 1sten Februar wäre er Nachmittags mit einer Flinte ausgegangen, um eine Krähe zu schießen, und habe den Ziegler Schultz vorbeigehen sehen ganz in der Nähe der Stadt. (Es wird auch anderweitig bestätigt, daß Glöde am Nachmittage mit einem Gewehr aus des Amtsverwalters Garten gekommen sei, wo Schultz auch etwas nach Mittag gewesen ist.) Früher schon, als er und Kropf einmal auf der Jagd gewesen, hätten sie Schultz auch gehen sehen und habe Kropf ihm gesagt, daß Schultz immer Geld bei sich führe und daß sie ihm solches leicht abnehmen können. Nun aber wäre er, Glöde, ungefähr 40 ℔ schuldig und sehr in Verlegenheit um Geld gewesen; als Schultz vorbeigegangen, wäre ihm daher diese Aeußerung von Kropf wieder eingefallen, sonst wäre er wohl nicht auf den Gedanken gekommen, Schultz todtzuschießen. In der Absicht, Schultz aufzulauern, ihn zu erschießen und ihm sein Geld abzunehmen, wäre er Abends 8 Uhr mit seinem Gewehr ausgegangen und hätte sich auf einer Koppel hinter dem Knick auf die Lauer gestellt, da, wo der Fußsteig auf der andern Koppel Schultz auf dem Heimwege nahe vorbeiführe. Hier wäre er so lange auf- und niedergegangen, bis Schultz den Fußsteig gekommen und der Oeffnung im Knick, hinter dem er gestanden, gegenüber gewesen. Da habe er angelegt, nach dem Kopf gehalten und sein Gewehr abgeschossen. Schultz wäre gefallen und habe er sich darüber doch erschrocken und wäre in Folge dessen auf der Koppel etwas retour gegangen. Bald darauf hätte er sich jedoch zurückbegeben nach der Koppel, wo Schultz gelegen, und hätte sich davon überzeugt, daß derselbe todt sei. Nun hätte er keinen Anstand genommen, Schultz sein Geld abzunehmen. Schultz hätte meistens Papiergeld in dem Taschenbuche gehabt, sowie lose in der Tasche ungefähr 10 ℛ︁ Silbergeld, im Ganzen etwa 100 ℛ︁. Bei seiner Rückkehr nach Hause habe er auf Schröders Koppel das Papiergeld herausgenommen und das Buch dort hingeworfen, das Geld aber hätte er in die Tasche gesteckt und habe solches bei seiner Rückkehr nach Hause seiner Frau in den Schooß gelegt. Diese aber habe sich sehr erschrocken und hätte das Geld

nicht haben wollen, weshalb er denn dasselbe auf dem Feuerheerd unter einem Stein verborgen. Seiner Frau habe er den ganzen Hergang der Sache erzählt, doch habe dieselbe sich sehr unwillig gezeigt.

Auf Martiensen's Einwand, warum er denn Schultz todtgeschossen, da er doch ihm als einem alten Manne das Geld habe so abnehmen können, habe Glöde geäußert, er habe früher bei Schultz gedient und habe befürchtet, daß dieser ihn wieder erkennen und verrathen möge.

Im Laufe der ferneren Unterhaltung habe Glöde die Frage hingeworfen, ob es wohl gehen werde, wenn er angebe, daß das Gewehr zufällig losgegangen sei, worauf Martiensen erwidert, daß das wohl ginge, dabei jedoch die Befürchtung ausgesprochen, daß die Herren das nicht glauben würden. Auf Glöde's Frage, wie viele Jahre er wohl bekommen würde, habe Martiensen geantwortet, daß, wenn er dabei bliebe, daß das Gewehr ohne seine Schuld losgegangen, er wohl mit 15 Jahren frei kommen werde. Dabei habe er ihm bemerklich gemacht, daß im Zuchthause Gelegenheit sei, sich etwas zu verdienen, und daß er sodann mit dem verdienten Gelde nach Amerika gehen könne. Glöde habe geantwortet, dann müsse es sich schon helfen, und es habe geschienen, daß die Aussicht, nach Amerika zu gehen, ihn aufgerichtet, denn bei ihren späteren Unterhaltungen sei er häufig darauf zurückgekommen. Glöde habe ihm auch wiederholt gesagt, daß Kropf mit der That nichts zu thun gehabt. In der ersten Zeit habe er, Martiensen, auch wohl mit Glöde darüber gesprochen, welche Strafe auf einen Mord stehe, und habe er sehr gut gewußt, daß ihn im glücklichsten Falle lebenswierige Zuchthausstrafe treffe, wenn er überall mit dem Leben davon komme.

Glöde leugnet nicht, dem Martiensen die Sache erzählt zu haben, behauptet aber, daß er sie ihm eben so wie vor Gericht mitgetheilt, auch habe er ihn nicht um Rath gefragt. Auf das Vorhalten, was dem Martiensen bewogen haben solle, die Unwahrheit zu sagen, erwidert Glöde, daß jener ihm fühnsch gewesen, weil er ihm gesagt, es könne ihm nicht schaden, wenn er wieder ins Zuchthaus käme. Eine Confrontation mit Martiensen hatte keinen Erfolg. Am folgenden Tage verlangte Glöde ein Verhör und beschuldigte Martiensen, er habe einen Fluchtversuch machen wollen, was dadurch verhindert worden sei, daß Glöde nicht habe schweigen wollen. Als Martiensen nun nach Glückstadt abgeführt worden, habe er gesagt, daran bist du Schuld. Martiensen leugnet aber diese ganze Erzählung, die auch wohl nur erfunden ist, um sein Zeugniß zu verdächtigen.

Daß Glöde von Martiensen gestempelt worden, geht übrigens auch aus den Aussagen seiner eigenen Frau hervor, die in einem der letzten Verhöre unter vielen Thränen erklärte: Ich wünsche nichts mehr, als daß mein Mann ein Ende daraus machte und ein wahrhaftes Geständniß ablegte. Mein Gewissen hat mich schon zu dem Prediger nach Pronstorf getrieben, den ich befragt, ob Glöde wohl unvorsichtiger Weise Schultz erschossen haben könne. Dieser aber sagte mir, wenn das der Fall sei, so würde er ihn nicht geplündert und das Geld versteckt haben. Die Ehefrau Wulf, die auch bei Wessel saß, hat mir erzählt, daß ein gewisser Martiensen Glöde gesagt, wenn er so beibliebe, wie er einmal ausgesagt, so könne er nicht mehr wie 10—15 Jahre bekommen, und ich bin der Meinung, daß dadurch Glöde in seinem Starrsinn bestärkt worden, wozu sich seine Natur sonst gar nicht neigt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

14. Stück. Den 2. April 1855.

Entscheidungen.

Anspruch auf Schadensersatz wegen heimlicher Mängel der gekauften Sache.

In Sachen des Obergerichtsadvocaten Stoppel in Altona, **mand. noie.** des Ladeninhabers Heinrich Mestern, Beklagten, **modo** Supplicanten, wider den Obergerichtsadvocaten Alexander Schmidt, **mand. noie.** der Fabrikanten C. Tonnelier & Cappelmans in Brüssel, Kläger, **modo** Supplicaten, **in peto. deb.** Bco℔ 1048. 3 ß, jetzt Supplication gegen das Erkenntniß des Altonaer Magistrats vom 30sten Juni v. J.;

ergeben die Acten:

Die Kaufleute Tonnelier & Cappelmans in Brüssel haben wider den Kaufmann und Detailhändler Heinrich Christian Friedrich Mestern in Altona bei dem dortigen Magistrat klagend vorgebracht:

Die Kläger, in Hamburg vertreten durch ihre Agenten Bögemann & Mackenhauer, hätten an den Beklagten einen Posten Leinen mit der Bestimmung verkauft, daß zwei Monate nach Ankunft der Waaren der Facturenbetrag in einer Tratte, zahlbar nach drei Monaten, acceptirt werden solle. Als die Leinen im November v. J. angelangt wären, hätte der Beklagte unter dem Anführen, daß er nur über die halbe Quantität einig geworden, nur die Hälfte behalten wollen. Die gedachten Agenten, welche deshalb die Kiste mit dem Leinen vorläufig zu sich genommen, hätten nun dem Beklagten den Vorschlag gemacht, daß er die Leinen sämmtlich nehmen und dagegen den Facturenbelauf von Bco℔ 1048. 3 ß in einer Tratte am 1sten December v. J., zahlbar nach 6 Monaten, also zahlbar am 1sten Juni d. J., acceptiren solle, und Beklagter habe hierauf, nachdem er sich 4 Stück Leinen zur Ansicht habe zustellen lassen, sich dahin erklärt: es sei gut, er wolle die ganze Sendung behalten. Beklagter habe sodann die Waaren in Empfang genommen und ungefähr 3 Wochen später sei ihm die von Brüssel kommende Tratte, datirt vom 1sten December und lautend der Verabredung gemäß auf Bco℔ 1048. 3 ß, zahlbar nach 6 Monaten **a dato**, präsentirt worden. Diese Tratte sei jedoch unacceptirt vom Beklagten zurückgesandt mit einem Briefe folgenden Inhalts:

> „Einliegend erlaube mir die Tratte der Herren Tonnelier & Cappelmans zu retourniren, nicht, weil ich mit der Waare unzufrieden bin, sondern lediglich, weil ich es nie thun werde, eine Tratte länger als 3 Monate zu acceptiren; ich hoffe, meine Herren, da ich Ihnen das doppelte Quantum der bestellten Waaren ohne irgend welchen Decort abnahm, daß Sie mir diese gewiß billige Forderung nicht verargen werden."

Damit habe man die Sache als abgemacht ansehen dürfen. Aber Beklagter habe nun hinterher im Januar d. J. mit Aussetzungen an der Waare begonnen, habe die Annahme der Tratte vom 1sten März auf drei Monate, welche er selber früher gewünscht, verweigert und habe Prätensionen auf Decort gemacht, auch die Waare wieder nur zur Hälfte haben wollen. Kläger hätten sich jedoch jetzt auf nichts weiter einlassen wollen und verlangten nun die Annahme ihrer Tratte oder zum 1sten Juni ihr Geld.

Sie bäten daher, den Beklagten schuldig zu erkennen:

> den fraglichen Betrag von Bco℔ 1048. 3 ß, zahlbar am 1sten Juni d. J., zu acceptiren, **event.** nebst Verzugszinsen, vom 1sten Juni d. J. an, auch verursachten Proceßkosten binnen 14 Tagen an des Klägers Mandatar zu bezahlen.

Excipiendo hat dagegen Beklagter vortragen lassen: Er habe allerdings von den Klägern durch deren Agenten eine Quantität Leinen beordert, jedoch nur die Hälfte des gesandten, habe auch hiernächst auf den Vorschlag der Herren Bögemann & Macken-

bauer nach äußerer Besichtigung von vier Probestücken sich bereit erklärt, das ganze Quantum zu behalten und am 1sten Juni d. J. Zahlung zu leisten, nicht aber eine Tratte am 1sten December 1852 auf sechs Monate laufend zu acceptiren, weil dies ganz unkaufmännisch sei. Nachdem man sich auch hierüber geeinigt, habe Beklagter, der an der inneren Reellität der Waare nach der äußeren Ansicht nicht gezweifelt, natürlich auch nur reelle Waaren gekauft habe und habe verlangen können, angefangen, die Waaren in Verbrauch zu nehmen. Zuerst habe er von den feineren Sorten Einsätze für Shirtinghemden machen lassen, die ungewaschen gut ausgesehen, bei erster Wäsche aber unauslöschliche dunkle Streifen bekommen und daher sofort wieder herausgenommen werden müssen. Beklagter habe Bögemann davon sogleich Anzeige gemacht, der auch erklärt, es müsse dem Beklagten ein Decort zugestanden werden, worauf Beklagter bemerkt, daß ein solcher schwer zu bestimmen sei, indem es nicht berechenbar, wie viele Stücke oder Ellen diesen Fehler hätten. Beklagter habe deshalb von dem Leinen abermals in Arbeit gegeben und zwar zu sieben Dutzend Hemden; bei dieser Gelegenheit hätten sich aber beim Auseinanderschlagen des Leinens große Löcher in demselben gezeigt, die Bögemann selbst gesehen. Derselbe habe auch einige Stücke, worin sich solche Löcher befunden, zur näheren Ansicht mitgenommen und darauf abermals sich bereit erklärt, einen bezüglichen Decort sich gefallen lassen zu wollen. Bald hätte sich jedoch ergeben, daß außer den großen Löchern sich bei der Bearbeitung eine Anzahl kleiner Löcher zeigten, so daß die Waare sich als eine ganz unreelle herausgestellt, und Bögemann es zugegeben, daß die Beschwerden des Beklagten begründet wären. Bögemann habe sich auch nochmals zum Schadensersatz offerirt und eine Berechnung des Beklagten darüber gewünscht, welcher erwidert habe, daß dies sehr schwierig sein werde, da man, um die Leinen, denen äußerlich nichts anzusehen, zu prüfen, sie ganz aus den Falten nehmen und zu Gegenständen der Wäsche verarbeiten, auch waschen lassen müsse; er sei indessen erbötig, eine Abschlagszahlung zu leisten und bei Zahlung des Restes nach der alsdann gemachten Erfahrung den Schadensersatz zu reguliren. Hierauf habe sich Bögemann nicht einlassen wollen und eine Decortsberechnung verlangt, worauf Beklagter in Pausch und Bogen einen Decort von 16⅔ pCt. proponirt habe, welche Proposition indessen von Bögemann gleichwie auch von den Klägern, an die Beklagter sich desfalls brieflich gewandt, verworfen worden.

Mit Beziehung auf das Vorbemerkte opponire nun Beklagter den Klägern die Einrede der schlecht gelieferten und unreellen Waare, da ihm unschadhafte Waare geliefert werden müsse, nicht aber Waare, die äußerlich gut ausgesehen, bei der sich aber beim Auseinanderschlagen Löcher und in der Wäsche unauslöschbare Streifen zeigten. Da jedoch Beklagter sich einmal dazu offerirt habe, die Waare mit 16⅔ pCt. Decort zu behalten, so wolle er es noch jetzt thun; wollten die Kläger dies aber nicht, so werde es ihre Sache sein, zu beweisen, daß die Waaren unschadhaft geliefert worden, event. werde Beklagter durch Sachverständige erweisen, daß die Waaren wegen Fehler nicht behaltbar, oder, daß ein bedeutender und welcher Decort darauf zu gewähren, der volle Facturbetrag aber für denselben wegen schlechter Beschaffenheit nicht verlangt werden könne. Hierauf werde die auf volle Zahlung gerichtete Klage sich als unbegründet herausstellen und bitte Beklagter, daß Kläger mit derselben ref. exp. abgewiesen werden möchte.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung hat der Altonaer Magistrat unterm 30sten Juni v. J. erkannt: *)

> daß Beklagter, Einwendens ungeachtet, schuldig sei, den Kaufpreis für die ihm gelieferte Partie Leinen mit der Summe von Bco℔ 1048. 3 ß nebst Verzugszinsen a 5 pCt., vom 1sten Juni d. J. angerechnet, binnen 14 Tagen an den Mandatar der Kläger zu bezahlen, diesem auch die Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter das Rechtsmittel der Supplication ergriffen und folgende gravamina aufgestellt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und Kläger nicht vielmehr mit seiner auf volle Zahlung der Waare gerichteten Klage abgewiesen worden; event.

---

*) In den Entscheidungsgründen heißt es:

In Erwägung, daß nach der eigenen Angabe des Beklagten und den beigebrachten Beweisthümern als constatirt vorliegt, daß der Beklagte die Partie Leinen, für welche der Facturenbetrag eingeklagt wird, zugesandt erhalten und, nachdem er in den Besitz gelangt war, sie für den berechneten Preis behalten zu wollen erklärt hat, auch seine jetzige Weigerung, den bereits fälligen Kaufpreis zu bezahlen, lediglich auf die Behauptung stützt, daß er nach der abgegebenen Erklärung Fehler an der Waare entdeckt habe, welche ihm auf eine Preisermäßigung Anspruch gäben; und

in Erwägung, daß nach anerkannten handelsrechtlichen Grundsätzen die römisch-rechtlichen Bestimmungen über die Vertretung geheimer Fehler auf den Verkehr unter Kaufleuten nicht zur Anwendung kommen, vielmehr in solchem Verkehr die Erklärung des Klägers, die ihm übergebenen Waaren anzunehmen, das Recht zu weiteren Ausstellungen gegen deren Beschaffenheit abschneidet.

2) daß Beklagter nicht zum Beweise seiner Behauptung zugelassen worden, daß der Agent der Kläger, Herr Bögemann, dem Beklagten zugestanden habe, daß ihm eine Vergütung auf die fehlerhaft gelieferte Waare gemacht werden müsse, und daß Beklagter, da sie sich über das Quantum der Vergütung nicht haben einigen können, nicht zugleich zum Beweise der Größe der nach Maaße der fehlerhaften Qualität der Waare zu machenden Vergütung zugelassen worden.

Es steht daher zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß das ursprünglich unter den Parteien abgeschlossene Lieferungsgeschäft nicht, wie die Supplicaten in ihrer Gegenerklärung annahmen, durch die später getroffene Vereinbarung in einen Handel über eine **species** übergegangen ist, da die gepflogenen Verhandlungen nur die entstandenen Differenzen über die bestellte Waarenquantität betroffen haben, und es die Natur des Geschäfts nicht hat verändern können, daß der Supplicant nach Besichtigung mehrerer Probestücke sich hat bereit finden lassen, auf die ihm gemachte Offerte einzutreten, und anstatt der Hälfte, die er nur bestellt haben wollte, die ganze Waarensendung in Empfang zu nehmen;

in Erwägung, daß daher auch der vorliegende Fall nicht nach den sich nur auf den Handel über eine **species** beziehenden Bestimmungen des ädilitischen Edicts, sondern nach den im Allgemeinen beim Kauf zur Anwendung kommenden Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden muß;

in Erwägung, daß der Verkäufer, auch ohne sich dazu speciell verbindlich gemacht zu haben, für wesentliche Mängel der verkauften Sache haftet und, selbst wenn er solche nicht gekannt hat, zur Ausgleichung der objectiven Verletzung der **bona fides** den Minderwerth der sich später als unreell ausweisenden Waare dem Käufer zu erstatten verpflichtet ist, dem zur Realisirung dieses seines Anspruchs auf Entschädigung selbst nach Empfangnahme und Verbrauch der Waare die **actio emti** gegen ihn zusteht,

cfr. l. 6. § 4. l. 13. pr. de act. emt. et vend. (19. 1.);

in Erwägung, daß der für den kaufmännischen Handelsverkehr von einigen Rechtslehrern angenommene, von Andern dagegen reprobirte Grundsatz, daß der Käufer nach Empfangnahme der Waare nicht mehr die Berechtigung habe, Ausstellungen gegen ihre Qualität zu erheben, nur mit der Beschränkung als richtig anerkannt werden kann, daß der Käufer zwar die von ihm durch ihre Empfangnahme als empfangbar anerkannte Waare nicht nachträglich noch aufschießen und also auch die Klage auf Entrichtung des Kaufpreises nicht mit dem Einwand, daß die Waare später wesentliche Mängel gezeigt, zurückweisen kann, daß der Käufer aber durch die Empfangnahme der Waare regelmäßig nicht auch den ihm bei stattgehabter objectiver Verletzung der **bona fides** nach Vorschrift des gemeinen Rechts zustehenden Anspruch auf Erstattung des Minderwerths verliert;

in Erwägung, daß daher auch im vorliegenden Falle, für dessen rechtliche Beurtheilung es nicht, wie Supplicant vermeint, von Relevanz erscheinen kann, daß Leinen den Gegenstand des Handels gebildet und daß die Verkäufer zugleich auch die Fabrikanten sind, der Käufer aber nicht Großhändler, sondern Detaillist ist, der Beklagte, welcher die gekaufte Waare in Empfang genommen und zum Theil über dieselbe auch schon disponirt hat, die Klage auf Bezahlung des Kaufpreises nicht mit Berufung auf die mangelhafte Beschaffenheit der Waare zurückweisen kann, ihm jedoch, vorausgesetzt, daß die Waare wirklich wegen wesentlichen Mangels als eine unreelle anzusehen sein möchte, ein Anspruch auf Entschädigung gegen die Kläger competirt, welchen er zwar wie **agendo** so auch **excipiendo** hat geltend machen können, in beiden Fällen aber thatsächlich genügend hat begründen müssen;

in Erwägung, daß der Beklagte den ihm etwa zustehenden Schadensanspruch nicht einmal seiner Größe nach näher angegeben und sich so wenig hat angelegen sein lassen, denselben thatsächlich hinlänglich zu begründen, daß sich aus seinen Anführungen nicht entnehmen läßt, ob mit den von ihm gerügten Fehlern nicht eine so geringe Quantität der gelieferten Waare behaftet ist, daß die Waarenlieferung, welche den Gegenstand des Handels ausgemacht, als Ganzes in Betracht gezogen, jedenfalls nicht als eine unreelle betrachtet werden dürfe, es sich vielmehr nur um ein **minimum** handle, welches bei der richterlichen Beurtheilung unberücksichtigt bleiben müßte;

in Erwägung, daß, wenn es gleich dem Beklagten vorbehalten bleibt, seinen ihm wegen mangelhafter Beschaffenheit der Waare etwa competirenden Anspruch auf Erstattung des Minderwerths annoch **agendo** zur Geltung zu bringen, in diesem Verfahren derselbe wegen mangelhafter thatsächlicher Begründung nicht hat in Berücksichtigung kommen können, und sich hinfolglich die gegen die **sententia a qua** erhobenen Beschwerden als unbegründet darstellen,

wird auf die **sub præs.** den 18ten October v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, unter abschriftlicher Mittheilung der darüber eingezogenen Erklärung, aus vorstehenden Gründen

„ein abschlägiger Bescheid"

ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, dem m. n. Supplicaten die zu 22 ß R.=M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 18ten Mai 1854.

Der Beklagte ergriff gegen dieses Erkenntniß die Appellation an das Oberappellationsgericht und suchte die Beschwerden zu rechtfertigen:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr Beklagter und Appellant zum Beweise der Größe seines Schadens wegen schadhafter Qualität der Waare in diesem Verfahren zugelassen worden;
2) daß, falls Beklagter zur Zahlung des Kaufpreises schuldig zu erkennen und mit seiner Forderung ad separatum zu verweisen gewesen wäre, der Kläger nicht zur Bestellung einer cautio pro reconventione et expensis schuldig erkannt worden.

Es erfolgte nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die . . . . . . Appellationsschrift . . . .

wird,

in Erwägung, daß, wenn gleich das obergerichtliche Erkenntniß in seinem eigentlichen dispositiven Theile nur eine Bestätigung des Erkenntnisses des Altonaer Magistrats zu enthalten scheint, so doch aus den Entscheidungsgründen des obergerichtlichen Erkenntnisses erhellt, daß der Appellant mit seiner Einrede, welche der Altonaer Magistrat gänzlich verworfen hat, nur angebrachtermaaßen abgewiesen ist, so daß es ihm unbenommen bleibt, seine vermeintlichen Schadensansprüche in einem besondern Verfahren geltend zu machen;

in Erwägung, daß die Einrede des Appellanten, insofern sie auf die Behauptung gestützt ist, daß in dem Leinen viele, zum Theil kleine, zum Theil große Löcher seien, schon nach Römischem Recht sich als unbegründet darstellt, weil dieser Mangel ein offenbarer ist und Appellant sich dem Appellaten gegenüber mit der Beschaffenheit des Leinens zufrieden erklärt hat, und daraus, daß dem Appellanten seine Entschädigungsansprüche vorbehalten sind, noch nicht folgt, daß dieselben als rechtlich begründet anzusehen sind; daß aber die Einrede, insofern sie darauf gestützt ist, daß das Leinen in der Wäsche dunkle unauslöschliche Streifen bekommen habe, jedenfalls nicht genügend thatsächlich begründet ist, da Appellant nach seiner eigenen Darstellung das Leinen nur zu einigen wenigen Einsätzen hat waschen lassen, daß mithin die erste Beschwerde des Appellanten, daß er nicht zum Beweise der Größe seines Schadens zugelassen worden, unbegründet erscheint;

in Erwägung, daß die Bestimmung der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung Theil 5. Titel 3. § 9. wegen zu bestellender Caution für Widerklage und Kosten sich nur auf summarische Processe bezieht und daher auf diesen im ordentlichen Wege Rechtens verhandelten Proceß keine Anwendung findet, so daß, auch abgesehen davon, daß Appellant nicht zeitig eine Caution für Widerklage und Kosten verlangt hat, die zweite Beschwerde gleichfalls sich als unbegründet darstellt,

ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 29sten November 1854.

Die contractliche Vereinbarung über Eintreten in die Dienstverrichtungen eines Soldaten ad tempus incertum ist in Ansehung der gesetzlichen Voraussetzungen an sich nicht gleichbedeutend mit einem Stellvertretercontract. — Die Berechtigung aus einem zwischen Dritten abgeschlossenen Contracte betreffend.

In Sachen des Soldaten Charles Johannes Alexander Flindt in Rendsburg, Klägers, jetzt Supplicanten, wider den Bürger und Brückenmeister J. Claus Bergemann in Rendsburg, Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen Bezahlung von Stellvertretergeldern,

ergeben die Acten:

Der jetzige Supplicant hat gegen den Supplicaten bei dem Rendsburger Magistrat klagend vorgebracht: Chr. B. Th. Biese aus Oldenburg, welcher beim 4ten Depot in Rendsburg als Trainkutscher gelegen, habe im Herbst v. J. gewünscht, durch Stellung eines Stellvertreters sich vom Dienste zu befreien. Mit Genehmigung der Vorgesetzten stehe es den Trainkutschern frei, sich zur Verrichtung ihres Dienstes während der activen Dienstzeit einen Andern zu substituiren und mit diesem ein Uebereinkommen zu treffen. Biese habe ein solches mit dem Kläger getroffen und habe Letzterer, nachdem gegen seine Annahme die Commandantur nichts zu erinnern gefunden, den Dienst für Biese bis zu dessen Permittirung contractlich gegen eine monatliche Vergütung von 10 ß R.=M. vom 1sten Octbr.

v. J. an übernommen. Da jedoch sowohl Kläger als die Militairbehörde Sicherung der Stellvertretergelder verlangt, Biese diese auch zu deponiren nicht im Stande gewesen, so habe dieser den Beklagten, jetzigen Supplicaten, zum Intercediren bewogen und Beklagter habe sich in Form des angelegten, eigenhändig und von zwei Zeugen unterzeichneten **consituti debiti alieni** ohne allen Vorbehalt verpflichtet, „für den gedachten Biese vom 1sten Octbr. 1853 an, und so lange seine Diensteinliegezeit währe, jeden Monat die bedungene Summe von 10 ₰ R.-M. an dessen Stellvertreter zu zahlen."

Biese sei hierauf entlassen und Kläger habe den Dienst angetreten und verrichte ihn noch.

Beklagter weigere sich aber jetzt, die versprochene Summe zu zahlen und da er aus einem gültigen Contracte hafte, so bitte Kläger,

> daß Beklagter schuldig erkannt werde, ihm vom 1sten October v. J. angerechnet die stipulirten 10 ₰ R.-M. monatlicher Stellvertretungsgelder für den Trainkutscher Biese, soweit dieselben durch Ablauf der resp. Monate bereits fällig, **ref. exp.** zu bezahlen.

Excipiendo hat Beklagter, unter Anlegung eines Permittirungsscheins für Biese abseiten der Commandantschaft und unter Vorausschickung einer abweichenden Geschichtserzählung,

1) die Einrede der fehlenden activen Sachlegitimation vorgeschützt. Beklagter habe den Kläger vor Unterzeichnung der fraglichen Bürgschaftsacte nie gesehen. In dem Schein sei auch der Name des Klägers nicht genannt und zur Zeit der Ausstellung sei zwischen ihm und Biese ohne Zweifel noch überall kein Contract geschlossen gewesen. Beklagter stelle in Abrede, daß zwischen Kläger und Biese überhaupt ein rechtsgültiger Stellvertretercontract geschlossen und zu Stande gekommen sei. Dazu sei die Einwilligung der verschiedenen Vorgesetzten und besondere Feierlichkeiten für die Errichtung des Contracts vorgeschrieben. Und Beklagter wisse, daß diese Requisite nicht erfüllt seien. Die beigebrachten Atteste der Commandantschaft seien unbeweisend, indem theils die Commandantschaft mit Rücksicht darauf, daß Biese desertirt und in auffallender Weise begünstigt sei, als betheiligt erscheine, theils weil das Attestat, welches den Kläger seit dem 23sten Sept. als Stellvertreter bezeichne, die Unwahrheit bescheinige, indem nach der Klage ja erst vom 1sten Oct. an die Stellvertreterschaft datiren solle; **event.**

2) die **exceptio doli**, denn Kläger habe es wissen müssen, daß Biese, welcher seinem Urlaub zufolge am 23sten Sept. hätte wieder nach Rendsburg zurückkehren sollen, desertirt sei. Wie es gelungen sei, die Commandantschaft dergestalt zu täuschen, daß sie unterm 8ten Oct. dem Biese den angelegten unbestimmten Permissionsattest hätte ertheilen können, gehe den Beklagten nichts an. Aber die Bekanntschaft des Klägers mit der Lage der Sache involvire gegen den Beklagten einen Betrug.

Replicando hat Beklagter geleugnet, von Biese's Desertion etwas zu wissen. Kläger habe am 23sten Sept. zur Permittirung gestanden und habe die Erlaubniß seiner Vorgesetzten gehabt, von diesem Tage an in Biese's Dienst einzutreten. Welche Vergütung er von da bis zum 1sten Oct. empfangen, gehe den Beklagten nichts an, da er ja nur vom 1sten Octbr. an etwas von ihm fordere. Biese habe gewünscht, schon am 13ten Sept. entlassen zu werden und sei ihm solches, nachdem er den Contract mit dem Kläger geschlossen und die Caution des Beklagten gestellt, auch bewilligt, jedoch für die ersten 10 Tage bis zum 23sten Sept. nur in der Form eines Urlaubs, da er während dieser Zeit nicht in Löhnung und Brod habe fortgeführt werden können.

Nach stattgehabter Duplik hat der Rendsburger Magistrat am 30sten März d. J. erkannt,

> daß Kläger mit der vorliegenden Klage, maßen sie angebracht, abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens, **d. et m. s.**, sobald er des Vermögens, binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

Hiergegen hat der Kläger, nach vorgängiger Vereinbarung über die Wahl des Rechtsmittels, zeitig hieher supplicirt und darüber gravaminirt, daß, wie geschehen, und nicht vielmehr

1) dem Klagantrage gemäß erkannt ist, **event.** daß nicht
2) dem Supplicaten ein Gegenbeweis auferlegt, **event.**
3) daß nicht wenigstens dem Supplicanten ein besserer Beweis der etwa unerwiesenen relevanten Klagfacta freigelassen worden, **event.**
4) daß nicht wenigstens die Proceßkosten compensirt worden sind.

Es steht sonach zur Frage, ob und wie weit diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß der Beklagte sich unbestritten mittelst des producirten Reverses unterm 13ten Sept. v. J. verpflichtet hat,

> für den Trainkutscher № 69, 1853, vom 4ten Trainkutscherdepot, Chr. Bernh. Th. Biese aus Oldenburg vom 1sten October 1853 an und so lange seine Diensteinliegezeit währt, jeden Monat die bedungene Summe von 10 ₰ an dessen Stellvertreter zu entrichten;

in Erwägung, daß der Rechtsbeständigkeit dieser contractlich übernommenen Verbindlichkeit die Beschaffenheit des zwischen Biese und dem Kläger eingegangenen Verhältnisses nicht im Wege steht, insofern es sich nicht um einen eigentlichen Stellvertretervertrag, sondern um einen Contract handelt, zufolge dessen der Stellvertreter nicht den Biese von seiner Militairpflicht zu befreien, sondern nur in dessen activen Dienst so lange einzutreten hat, als seine Einliegezeit dauert, und indem die Zulässigkeit eines solchen Eintretens in die Dienstverrichtungen eines Trainkutschers durch das producirte öffentliche Document die amtliche Bescheinigung der Königlichen Rendsburger Commandantur, aus welcher hervorgeht, daß der Eintritt Flindts in den annoch dem Biese obliegenden Dienst rechtsbehörig stattgehabt, ausreichend nachgewiesen ist;

in fernerer Erwägung, daß die der Klage angeschlossene Intercessionsurkunde des Beklagten rechtlichen Grundsätzen nach ebenfalls geeignet ist, Letzteren dem Kläger gegenüber verbindlich zu machen, indem das beurkundete Rechtsgeschäft so aufzufassen, daß der Beklagte den Biese durch Ausstellung der libellirten Verschreibung auctorisirt hat, auf Grundlage derselben mit einem Stellvertreter zu contrahiren; woraus denn hervorgeht, daß der jetzige Kläger, dem Beklagten gegenüber, als Mitcontrahent über ein rechtsverbindliches Verhältniß erscheint, welches unter Vermittelung Biese's, als Mitschuldners, zu Stande gekommen ist, und wobei lediglich das Besondere besteht, daß dem Beklagten zur Zeit der von ihm ausgestellten Verpflichtungsurkunde der Name des Gläubigers noch nicht bekannt gewesen, und daß der Kläger sich über den Accept der dem Stellvertreter verbrieften Verpflichtung durch den Besitz der von dem Beklagten ausgehändigten, auch von der Commandantschaft genehmigten Verpflichtungsurkunde legitimirt;

in Erwägung, daß aus vorstehenden Gründen und da Kläger behauptet hat, daß Biese **ihn** zu seinem Stellvertreter angenommen und daß **er** sein Stellvertreter geworden, die angestellte Klage vollständig fundirt erscheint, daß indessen, da selbst nach dem producirten Documente das Factum, ob wirklich der Kläger der von Biese engagirte Stellvertreter desselben ist, nicht zur juristischen Gewißheit erhoben, vielmehr die factische **Möglichkeit** nicht beseitigt ist, daß der Kläger nachträglich an des (behauptetermaßen desertirten) Biese's Stelle von der Commandantschaft angenommen wäre; ein Beweis für die vorgebrachten Klagfacta nicht vorliegt, daß daher die beiden ersten Beschwerden für unbegründet, dagegen im Wesentlichen die dritte Beschwerde für begründet zu erachten,

wird auf die unterm 26sten April dieses Jahrs hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Rendsburger Magistrats dahin abzuändern:

Könnte und würde Kläger, jetziger Supplicant, binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, darthun und erweisen,

daß Biese ihn zu seinem Stellvertreter angenommen oder habe annehmen lassen, und daß Kläger in Folge dessen in Biese's Stelle eingetreten sei,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen ferner ergehen, was den Rechten gemäß.

Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten September 1854.

Criminalfall.

Mord und Raub.

(Fortsetzung.)

Als eine sonderbare Episode der Untersuchung wird schließlich noch die Wiederauffindung des Schultz'schen Taschenbuches kurz zu berühren sein. Wie schon erwähnt, wurde dasselbe sofort vermißt. Bereits am Morgen nach der That hat der Hufenpächter Schröder, auf Veranlassung des Gastwirths Loose, der dies bestätigt, dem Justitiar den Vorschlag gemacht, ob es nicht verschwiegen bleiben könne, daß das Buch nicht bei der Leiche gefunden worden. Der Grund war, daß Schultz alle seine Notizen in dies Buch zu schreiben pflegte und man befürchtete, daß aus dem Fehlen desselben von seinen Schuldnern und Gläubigern unrechtmäßiger Vortheil gezogen werden möge. An demselben Morgen hat Schröder auf einer Koppel, in deren Knick Glöde das Buch geworfen oder gesteckt haben will, einige Papiere aus demselben gefunden. Er hat sie zu sich genommen, ohne die mit ihm Suchenden sehen zu lassen, wo sie lägen, was diesen aufgefallen, besonders da nach der Aussage des Gärtners Hamann die Papiere ganz trocken gewesen. Am 6ten Februar fand nun der Schullehrer Petersen in Stipsdorf zwei Rechnungen aus Schultz'

Taschenbuch im Fahrwege in der Nähe des letzten Lindenbaumes. Am 8ten Februar ward auch daselbst das Buch ganz in der Nähe jenseits der Befriedigung gefunden. Angeblich träumte nämlich der Frau des Hufenpächters Schröder in der Nacht vorher, daß Schultz' Taschenbuch in Stipsdorf bei einem Baum liege, ihr Mann ging darauf zu dem Bauervogt Grage in Stipsdorf und fand dieser, während Schröder noch den Schullehrer Petersen aufsuchte, das Buch. Dasselbe war allerdings ziemlich naß, ein hinzugezogener Buchbinder hat jedoch seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß es unmöglich die ganze Zeit seit dem 1sten Februar habe draußen liegen können, ohne sich noch mehr aufzulösen. Der Hufenpächter Schröder hat den besten Ruf, er war ein sehr guter Freund des Schultz, mit dem er noch an jenem Abend gespielt. Als der Schuß fiel, stand er noch und sprach mit dem Holzvogt Suhrbeck, er hat nach der Aussage der Frau mit Schultz in keinerlei Rechnungs- und Geldverhältnissen gestanden, und so wird ihn kein weiterer Verdacht treffen können, als daß er das Taschenbuch, wenn er es vielleicht an jenem Morgen auf seiner Koppel gefunden, zu sich gesteckt in der Absicht, es der Wittwe Schultz zu geben, es aber nachher, weil ihm die Folgen einer solchen Verheimlichung bedenklich geworden, an einen Ort geworfen, wo es seiner Meinung nach leicht gefunden werden mußte, und als die in den Weg gelegten Papiere nicht zu einer Entdeckung des Buches führten, die wunderliche Traumgeschichte erfunden hat, damit das Buch wieder herstellig gemacht werde.

Wendet man sich nun zur Beurtheilung der im Vorstehenden enthaltenen Resultate der Untersuchung, so läßt sich nicht verkennen, wie groß das Gewicht der Indicien ist, die dafür sprechen, daß Glöde trotz seines Leugnens den Ziegler Schultz absichtlich erschossen hat.

Inculpat hatte 2 Jahre auf Quaalerteich gewohnt und längere Zeit bei dem Ziegler Schultz gearbeitet, war also mit seinen Gewohnheiten und Gängen vertraut. Er hat auch noch ausdrücklich eingeräumt, daß er von der Zeit her, wo er sich dort aufgehalten, recht wohl erinnere, daß Schultz, wenn er von Quaal zurückkehre, über die Bruhn'sche Koppel zu gehen pflege, und da Schultz regelmäßig jeden Sonntag Abend nach dem Meyer'schen Kruge in Quaal ging, so konnte auch dieses dem Inculpaten kaum unbekannt sein. Er war also in der Lage, Ort und Zeit zu einem Ueberfalle recht gut aussuchen zu können und hat dies auch gethan. Der Defensor bemerkt nun zwar, daß, da kein Weg über die fragliche Koppel geführt, der Inculpat nicht habe wissen können, daß Schultz so nahe an dem Knick entlang kommen werde, daß er ihn durch einen Schuß von kleinen Hagelkörnern tödten könne. Einerseits soll nun eine Art von Steig an beiden Seiten des Knicks vorhanden sein, und es war anzunehmen, daß Schultz den Schutz des Zaunes gegen den Wind suchen werde, andererseits war dies auch gar nicht einmal nöthig, um mit Gewißheit berechnen zu können, daß er innerhalb Schußweite von der Lücke im Knick, wo der Inculpat stand, vorüber mußte. Der Defensor ist nämlich gänzlich im Irrthum, wenn er meint, eine doppelläufige Flinte mit № 0 und № 1 geladen, sei mehr oder minder untauglich zur Tödtung eines Menschen. Umgekehrt giebt es wohl keine sicherere und gefährlichere Waffe auf 25—30 Schritte. So nahe aber mußte Schultz wenigstens bei der Stelle vorbei, weil er das Hecklock unten in der Koppel zu passiren hatte. Der Erfolg hat ja auch die fürchterliche Wirksamkeit des Schusses zur Genüge bewiesen, da 14 resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Zoll weite Löcher in dem Hirnschädel des Ermordeten gefunden wurden. Inculpat wußte außerdem, daß Schultz meistens mehr oder weniger Geld bei sich führe. Dies war überhaupt ziemlich bekannt und mag nun Kropf oder Inculpat es zuerst ausgesprochen haben, daß jener gewöhnlich 10 ℳ bei sich habe, so ist doch gewiß, daß Inculpat es wenigstens auf diesem Wege erfahren hat, wenn er es noch nicht früher gewußt. Inculpat klagte ferner oft über Geldmangel und ist geständig, einige Zeit vor der That gegen Kropf geäußert zu haben, sie könnten ja nur Batterchen einmal abplündern. Wenn nun auch dieser Vorschlag durch eine frühere Bemerkung von Kropf veranlaßt sein sollte, was Letzterer aber leugnet, so beweis't doch diese Aeußerung, daß Inculpat diesen Gedanken später zu dem seinigen gemacht hat.

Der Defensor hebt zwar hervor, Plündern und Morden sei doch etwas sehr Verschiedenes, aber da Kropf, was auch von der Ehefrau des Inculpaten bestätigt wird, auf den Vorschlag nicht einging, so ist Inculpat, wie das Justitiariat sehr richtig bemerkt, wahrscheinlich gerade dadurch, daß er keinen Gehülfen zum Raube fand, bewogen worden, einen Raubmord zu begehen. Mag auch Inculpat der Ansicht gewesen sein, er könne Schultz überwältigen, so war der furchtlose und noch rüstige alte Mann doch immer ein nicht zu verachtender Gegner, und es war bei dem unvermeidlichen Handgemenge sehr schwer, einer Erkennung zu entgehen. Wenn Martiensen also angiebt, Glöde habe dies als Grund, weshalb er Schultz erschossen, gegen ihn angeführt, so hat diese Aussage wenigstens die höchste Wahrscheinlichkeit für sich. Der Verdacht, der durch die gegen Kropf gethane Aeußerung begründet wird, gewinnt aber um ein so größeres Gewicht, weil Inculpat erst nach langem hartnäckigen Leugnen, welches er, selbst als er die That längst eingeräumt, noch fortsetzte, die Wahrheit dieser Thatsache

eingestand. Eben aus demselben Grunde wird auch der sonst ziemlich unbedeutende und leicht auf andere Weise zu erklärende Umstand doch nicht ganz unwichtig erscheinen, nämlich daß Inculpat seine Frau, als er wegging, beauftragte, sie solle, wenn Jemand nach ihm frage, sagen, er sei in die Stadt gegangen.

Wenn nun schon der Umstand, daß die nachfolgende Beraubung der Leiche eben nur eine Ausführung des vorher schon bedachten Plünderns war, die Annahme eines zufälligen Losgehens des Gewehrs ausschließt, so ist dies um so mehr der Fall, da der Inculpat selbst den von ihm, seiner Behauptung nach, wider seinen Willen hervorgerufenen Erfolg später in einer Weise bezeichnet hat, die ihn als frei und selbstthätig handelnd erscheinen läßt, indem er seiner Frau sagt, „er habe etwas ausgeübt", „das Geld im Gefecht erhalten." Auch dieser Grund wird um so schlagender durch das anfängliche hartnäckige Leugnen des Inculpaten, der sehr wohl fühlte, wie sehr diese Ausdrücke gegen ihn sprächen.

Glöde hat ferner keinen vernünftigen Grund dafür anführen können, weshalb er sich gerade an diesem Platz und in dieser Stellung postirt. Er saß zuerst in der Ecke der Koppel; angenommen, es sei nun wahr, daß er dort auf einen Hasen gelauert, weshalb verließ er diesen Platz? Zuerst gab Inculpat an, es sei ihm dort zu kalt geworden, als man ihn aber darauf aufmerksam machte, daß er dort geschützt, auf der andern Stelle dagegen im Winde gestanden, da erklärte er, er habe gefürchtet, daß der Hase, wenn er durch das Heckloch komme, ihn im Mondschein gewahren werde. Nun weiß aber jeder Jäger, daß ein Hase überhaupt sehr schlecht sieht und einen Menschen, der ruhig steht, wenn er nur einen Baum oder Busch hinter sich hat, so wenig bemerkt, daß er ihm am hellen Tage beinahe über die Füße läuft, ohne ihn gewahr zu werden. Dieser Grund ist also eben so wenig stichhaltig, und die Postirung an dem angegebenen Platz, der denn doch übrigens so unpassend für den angeblichen Zweck war, daß selbst Glöde, wenn er auch kein großer Jäger war, ihn kaum ausgesucht haben würde, bleibt unerklärlich. Dagegen läßt es sich für den Fall des beabsichtigten Mordes sehr wohl begreifen, daß Inculpat entweder, als er Schultz unten auf der Koppel bemerkt, oder wie die Erzählung an Martiensen anzudeuten scheint, von Unruhe getrieben, diesen Platz verlassen und sich hinter die Lücke gestellt hat, um ganz unbemerkt und sicher auf Schultz, nachdem derselbe vorbeigegangen, zielen und feuern zu können.

Die Erzählungen über das unabsichtliche Losgehen des Schusses verlieren endlich nicht allein dadurch, daß sie sich untereinander widersprechen, alle Glaubwürdigkeit, sondern auch, jede einzeln genommen, ist für sich unmöglich. Dabei muß vorausgeschickt werden, daß ein Gewehr keinesweges so leicht von selbst losgeht. Der Drücker ist durch den darüber liegenden Bügel so ziemlich geschützt, und daß Büsche oder dergleichen leblose Gegenstände durch Berührung des Drückers das Gewehr abschießen, gehört zu den allerseltensten Fällen, setzt aber jedenfalls voraus, daß das Gewehr vorwärts bewegt wird. Eine andere Art des unabsichtlichen Losgehens kann dadurch erfolgen, daß die Hähne, wenn sie nicht gespannt sind, theilweise aufgezogen werden und dann wieder abschnappen; auch dieses setzt jedoch voraus, daß das Gewehr vorwärts bewegt wird. Endlich kann ein aufgezogenes Gewehr auch wohl durch heftige Stöße und Erschütterungen losgehen, wovon ja aber im vorliegenden Falle nicht die Rede ist.

Nachdem Inculpat zuerst davon gesprochen, er habe auf ein Stück Wild zu schießen gemeint, sagt er darauf, er habe das Gewehr zurückgerissen und sei der Schuß, ohne daß er den Drücker berührt, losgegangen, er wisse nicht wie. Dies ist nun, wie aus dem Vorbemerkten hervorgeht, nicht möglich und Inculpat kann auch nicht, wie er zuerst aussagt, den Finger am Bügel des Kolbenhalses gehabt haben, weil er nur mit dem Finger das Gewehr abschießen konnte und dieser, wenn er hinter dem Drücker war, nicht an denselben kommen konnte.

Inculpat hat dies auch später wohl selbst gefühlt, denn nachher giebt er zu, daß er den Finger vor dem Drücker gehabt und daß es möglich sei, daß er beim Zurückziehen durch unwillkürliche Berührung desselben das Gewehr abgefeuert. Daß dies nun möglich sei, ist nicht zu leugnen, man wird auch dem Defensor die Aussage des Jägers Wilhelms, daß der Schuß weiter rechts hätte gehen müssen, als wo die Leiche gefunden, gerne preisgeben können, da dies allerdings schwer zu constatiren sein mag, dennoch aber ist es gewiß, daß durch einen auf diese Weise abgedrückten Schuß Schultz nicht getödtet werden konnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

15. Stück. Den 9. April 1855.

Entscheidungen.

Uebergang contractlicher Verpflichtungen des Cridars auf die Concursmasse. — Umfang des von der Masse an den Pächter des Cridars zu prästirenden Interesses wegen Aufhebung des Pachtverhältnisses.

In Sachen des Hufners Priester in Bornhöved, Justificanten, jetzt Appellanten, wider den Advocaten Hedde in Segeberg, als Contradictor im Concurse des ½=Hufners und Käthners M. L. H. Dohse in Bornhöved, Justificaten, jetzt Appellaten, betreffend die Justification verschiedener Forderungen s. w. d. a.,

ergeben die Acten:

Der im Dohse'schen Concurse zur speciellen Justification zugelassene jetzige Appellant hat vor dem Segeberger Concursgerichte in justificatorio Folgendes vorgebracht:

Er habe vom Cridar Dohse die ihm gehörige, in Bornhöved belegene ½=Hufe nebst Krugwirthschaft, Bierbrauerei und Branntweinbrennerei mit Ausnahme eines näher bezeichneten Wohnlocals u. s. w. für die Zeit vom 1sten Januar 1851 bis zum 1sten Mai 1861 laut angelegten Pachtcontractes zu den in demselben specificirten Bedingungen gepachtet. Ende des Jahres 1851 sei über das Vermögen des Verpächters Dohse Concurs erkannt und seien, da der fragliche Pachtcontract auf dem Folium der Pachtstelle protocollirt worden, die Ansprüche des Justificanten aus dem Contract ex officio auf das Concursproclam profitirt. Durch Decret des Concursgerichts vom 22sten August 1852 sei dem Justificanten die Pacht zu Maitag 1853 gekündigt. Die ihm demzufolge zustehenden Ansprüche, die er erfolgter Aufgabe gemäß zu justificiren habe, bestehen nun in Folgendem:

1) Justificant habe 1200 ℔ Pachtsumme pränumerirt, die ihm erstattet werden müßten.

2) Bei dem Antritt der Pacht sei ihm das contractlich specificirte Inventar zu dem Taxationswerth von 811 ℔ 13 ß überlassen, welche Summe er an seinen Verpächter bezahlt habe. Nach dem ausdrücklichen Inhalt des § 13 des Pachtcontracts sei nun Justificant berechtigt, bei dem Aufhören der Pacht nach seiner Wahl von Sachverständigen zu schätzende Inventarienstücke zum Werth von circa 800 ℔ abzuliefern und Bezahlung dieser Summe zu verlangen; von welchem Rechte Justificant Gebrauch machen wolle.

3) Justificant habe das Inventar, weil dasselbe besonders bei dem Betrieb der Brauerei und Brennerei bei weitem nicht ausgereicht, bedeutend vervollständigt. Bei dem vorzeitigen Aufhören der Pacht erleide er dabei einen Schaden, der sehr niedrig zu 300 ℔ angeschlagen werde, die ihm zu vergüten; event. müsse ihm die Masse die Inventarienstücke zum Taxationspreis abnehmen.

4) Justificant habe besonders im ersten Pachtjahr sehr bedeutende Ausgaben gehabt zur Verbesserung des Landes und Viehstapels, um für die späteren Pachtjahre einen vermehrten Nutzen aus der Pacht zu ziehen. Aus gleichem Grunde habe er zu einem sehr theuren Preise eine in der Nähe belegene Hufe gekauft. Er habe dieselbe theurer kaufen können, als jeder Andere, weil er sie mit demselben Dienstpersonal habe bewirthschaften und mit dem Dünger von dem Viehstapel, den er mit Rücksicht auf die Brennerei gehalten, habe verbessern können. Beim Aufhören der Pacht müsse Justificant für Dienstboten mindestens 100 ℛ︁ auf die Hufe verwenden, die er sonst habe sparen können und die Hufe könne er in der angegebenen Weise nicht verbessern. Er erleide also einen bedeutenden positiven Schaden, der auf 3000 ℔ anzuschlagen sei.

5) Der Hauptschaden bestehe darin, daß Justificant in einem Zeitraum von 8 Jahren die Einkünfte des Pachtstückes verliere, durch welche er seine Familie anständig würde haben ernähren können. Dieser Schaden sei jährlich zu 500 ℔, mithin im Ganzen zu 4000 ℔ zu berechnen.

Da der Pachtcontract protocollirt sei, so sei der Anspruch begründet, daß Justificant mit seinen für

justificirt zu erachtenden Ansprüchen, ref. exp. inter hypothecarios protocollatos secundum datum protocollationis zu colloeiren sei.

Excipiendo hat der Contradictor als Justificat

ad 1 beantragt, daß die 1200 ℛ Pachtpränumerationsgelder **inter hypothecarios protocollatos** collocirt werden möchten;

ad 2 hat Justificat bemerkt: wenn Justificant auch nach dem Contract die Zurücknahme der fraglichen Inventarienstücke zum Werth von circa 800 ℛ von dem Cridar hätte verlangen können, so sei doch die Concursmasse zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht verbunden, da weder das Gesetz vom 27sten August 1777 solches vorschreibe, noch der Zweck des Concursverfahrens eine Verausgabung baaren Geldes zum Ankauf von Moventien und Mobilien gestatte. **Event.** werde aber die Wahl der Taxatoren der Inventarienstücke nicht dem Justificanten, sondern von beiden Seiten gewählten Unparteiischen zustehen.

In Ansehung der erhobenen Schadensansprüche stehe ferner dem Justificanten

1) die Einrede der Präclusion entgegen. Denn das **ex officio** zum Proclam beschaffte **professum** beziehe sich nur auf die aus dem protocollirten Pachtcontract unmittelbar hergeleiteten, nicht aber auf die angeblichen aus erlittenem Schaden abgeleiteten Ansprüche. Diese seien überall nicht profitirt;

2) die Einrede der unbegründet erhobenen Ansprüche. Diese Ansprüche würden vom Justificanten wegen Nichterfüllung eines contractlichen Verhältnisses von Seiten des Cridars erhoben. Der Ausbruch des Concurses über die Güter des contractlich verpflichteten sei aber ein **casus**, und daher die hierdurch eingetretene Unmöglichkeit für den Cridar, die Contractsverhältnisse fortzusetzen, so wie die daraus sich ergebende Auflösung des Contractsverhältnisses selbst eine casuelle. Bei casuell eingetretenem Schaden cessire aber die Verpflichtung zum Ersatz desselben.

Event. könnten die fraglichen Schadensansprüche nicht in der Art und Weise, und in dem Umfange, wie geschehen, erhoben werden.

Was nämlich den Anspruch auf 300 ℛ betreffe, so sei dieser dunkel. Denn, habe Justificant zur Vervollständigung Inventarienstücke angeschafft, so sei er ja auch im Besitz dieser Gegenstände, und es sei nicht ersichtlich, wie er dadurch einen Schaden erlitten haben sollte; er könne dieselben auch verkaufen. Jedenfalls aber könne die Masse nicht verpflichtet sein, sie ihm abzunehmen, da sogar der Cridar selbst hierzu nicht verpflichtet gewesen sein würde.

Der erhobene Anspruch auf 3000 ℛ aber gründe sich lediglich auf eine möglicherweise ihm widerfahrene Scheiterung seiner Speculationen, auf eine angestellte Honigtopfsrechnung, auf welche die Concursmasse ihm nichts zu vergüten habe. Daß er aus der Pacht durch den Ankauf seiner Hufe einen indirecten Schaden wirklich gehabt, sei aus den factischen Anführungen des Justificanten nicht zu entnehmen.

Endlich den auf 4000 ℛ gerichteten Anspruch anlangend, so sei der angeblich dem Justificanten entgangene Gewinn weder durch die Benutzung dieses Pachtstückes, noch allein durch das Recht der Benutzung des Pachtstückes bedingt. Ueberdieß hänge ein solcher Gewinn, wie Justificant ihn ersetzt verlange, von lauter ungewissen Eventualitäten ab. Es sei daher völlig ungewiß, ob Justificant überall bei der Fortsetzung der Pacht einen Gewinn würde gehabt haben. Es könne aber dem Justificanten höchstens Ersatz des eingebüßten sichern und bestimmten, nicht aber des blos möglichen Gewinnes zukommen.

In seiner Klagbegründung habe Justificant nur, etwa mit Ausnahme der 1200 ℛ, ein **lucrum cessans** behauptet. Die Masse könne aber jedenfalls nur für einen positiven Verlust und Schaden haften.

In der Litiscontestation hat Justificat (abgesehen von den zugestandenen Pachtpränumerationsgeldern) sämmtliche für die Klagbegründung in Betracht kommenden factischen Behauptungen in Abrede gestellt.

Schließlich ist **exceptione compensationis** die Summe von 60 ℛ dafür in Anspruch genommen, daß angeblich der Justificant in der fraglichen Pachtstelle einen Pferdestall zu einem Kuhstall umgeändert und dadurch die Stelle um jene Summe deteriorirt habe.

Nach stattgehabter Verhandlung hat das Segeberger Concursgericht in seinem Prioritätserkenntniß am 24sten Januar / 14ten Februar v. J. **quoad passus concernentes** erkannt:

1) daß die Forderung des Justificanten auf Erstattung der ... pränumerirten Pachtgelder für begründet zu erachten, daher **inter hypothecarios protocollatos** zu colloeiren;

2) daß der Antrag des Justificanten, welcher die Zurücknahme der Inventarienstücke **in natura** beansprucht, als unbegründet abzuweisen;

3) daß der Justificant mit seinen Forderungen, so weit sie sich auf Erstattung von 300 ℛ für Verbesserung des Inventars, und von 3000 ℛ für den Ankauf der Hufe beziehen, **pure ref. exp.** abzuweisen, ihm indeß

4) in Betreff des durch das vorzeitige Abtreten der Pacht in Anspruch genommenen Schadens der Beweis dahin freizulassen:

> Könnte und würde Justificant innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, darthun und erweisen:
>
> > daß ihm durch das zu Maitag 1853 festgesetzte Abtreten von den bis Maitag 1861 an ihn verpachteten Grund-

stücken ein Schaden von jährlich 500 ℔ oder wie viel weniger erwachse,

so würde .... weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

Hiergegen hat der Justificant rite das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und folgende Beschwerden aufgestellt:

1) daß erkannt wie geschehen und nicht vielmehr die Concursmasse schuldig erkannt worden, in Gemäßheit des § 13 des zwischen dem Appellanten und Dohse abgeschlossenen Pachtcontracts von dem bei dem Abzug des Appellanten als Pächter vorhandenen Inventar so viele Gegenstände, als von den durch die Contrahenten oder deren jetzige Vertreter demnächst zu wählende unparteiische Männer, event. unter Obmannschaft, zu circa 800 ℔ geschätzt worden, entgegen zu nehmen und dem Pächter vor seinem Abzuge das Taxatum baar auszuzahlen; sowie

2) daß der Appellant mit seinen Forderungen von 300 ℔ für die Verbesserung des Inventars und von 3000 ℔ als Schadensersatz für den Ankauf der Hufe ref. exp. abgewiesen und nicht vielmehr dem Appellanten aufgegeben worden, zu erweisen:

   a. daß er durch die Aufhebung des Pachtverhältnisses um Maitag 1853 an seinem Inventar einen Schaden von 300 ℔ oder wie viel weniger erleide; so wie

   b. daß er gleichfalls durch das Aufheben des Pachtverhältnisses um Maitag 1853 an seiner in Bornhöved belegenen, während der Pachtzeit verkauften Eigenthumshufe einen Schaden von 3000 ℔ oder wie viel weniger erleide; event.

3) daß der Appellant mit seiner Forderung von 300 ℔, so weit sie sich auf die Verbesserung des Inventars und 3000 ℔ für den Ankauf der Hufe beziehe, pure ref. exp. abgewiesen und nicht vielmehr die Proceßkosten verglichen, event. ausgesetzt worden.

Es steht sonach zur Frage, ob und wie weit vorstehende Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß der Pächter eines Grundstücks gegen den Verpächter einen Anspruch auf Erfüllung der von diesem contractlich übernommenen Leistungen und Verpflichtungen hat, und daß in dieser Berechtigung des Pächters rechtlichen Grundsätzen nach dadurch, daß über das Vermögen des Verpächters Concurs ausbricht, insofern keine Veränderung eintritt, als die Verpflichtungen des Cridars aus dem Pachtcontract, wenn sie nicht rein persönlicher Natur sind, auf die Concursmasse übergehen, dergestalt, daß die Concursmasse je nach den Umständen entweder für das Bestehenbleiben des Pachtverhältnisses Sorge tragen, oder dem Pächter für sein volles Interesse, d. h. ein Surrogat und Aequivalent für die demselben in natura zuständigen Gerechtsamen aus dem Contracte aufkommen muß;

in Erwägung, daß diese in der Natur der Sache gerechtfertigten Grundsätze auch in der vaterländischen Verordnung vom 27sten August 1777 anerkannt und nur mit Rücksicht auf die durch das Concursverfahren herbeigeführten eigenthümlichen Bedürfnisse dahin formell modificirt sind, daß die im Concurse zu salvirenden Gerechtsame nach den Grundsätzen über die Priorität im Concurse zu colloci ren sind;

in Erwägung, daß die erwähnten Gerechtsame des Pächters gegen die Concursmasse sich nicht durch die Behauptung beseitigen lassen, daß der Concurs, welcher die Auflösung des Pachtverhältnisses veranlaßt, als ein casus anzusehen sei, weil diese Behauptung selbst unrichtig ist, indem selbst mit Beziehung auf den Cridar die Frage, ob der Eintritt des Concurses ein verschuldeter oder unverschuldeter, rein factischer Natur ist, mit Beziehung auf den Creditor (hier den Pächter) aber die Berufung auf den casus überall nicht zutrifft, da es sich hier nur darum handelt, ob er im Concurse zu collociren ist, nicht, ob er zur Perception kommen wird;

in Erwägung, daß der Umfang dessen, was die Concursmasse dem Pächter, nachdem das Concursgericht das Pachtverhältniß vor dem contractlichen Endtermin aufgelöst, zum Ersatz hierfür zu leisten hat, sich, in Gemäßheit der mit den Vorschriften des gemeinen Rechts übereinstimmenden Grundsätzen der gedachten Verordnung vom 27sten August 1777, nach den Bestimmungen des zwischen dem Pächter und dem Cridar abgeschlossenen Contractes und darnach richtet, daß es sich abseiten der Concursmasse um die Leistung contractlicher Obligationen und um den Ersatz von Schäden handelt, die aus der vor dem contractlichen Endtermin, ohne daß der Pächter rechtlichen Grundsätzen nach es verhindern können, einseitig abseiten des Concursgerichts geschehenen Auflösung entsprungen sind;

daß demgemäß der Anspruch des Pächters auf das gesammte Interesse, d. h. auf den Ersatz des positiven Schadens und des entgangenen Gewinns des mittelbaren, wie des unmittelbaren Schadens geht, nicht aber sich auf die Entbehrung eines möglichen Gewinnes aus solchen Speculationen und Vorrichtungen erstreckt, welche mit dem aufgelösten Contractsverhältniß überall in keinem nothwendigen ursachlichen Zusammenhang stehen,

l. 22. § 1. ad legem Aquit. (9. 2.)

l. 2. § 8. de eo quod certo loco (13. 4.)

l. un. C. de sent. quæ pro eo (7. 47.)

in Erwägung, daß sich aus den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen der Umfang der dem Justificanten und Appellanten an der Dohse'schen Concursmasse zustehenden Ansprüche ergiebt;

in Erwägung, **quoad gravamen I**, daß der § 13 des zwischen dem Justificanten und dem Cridar Dohse abgeschlossenen Pachtcontracts dahin lautet:

> Verpächter verpflichtet sich, von dem beim Abzuge des Pächters vorhandenen Inventar so viele Gegenstände, als von den durch Contrahenten demnächst zu erwählenden beiden unparteiischen Männern, **event.** unter Obmannschaft, zu circa 800 ℔ Cour. geschätzt werden, wiederum entgegen zu nehmen und dem Pächter vor seinem Abzuge das Taxatum baar auszuzahlen,

und daß, da das Concursgericht die Pachtstelle anderweitig verkauft und den Pächter zu Maitag 1853 gekündigt hat, ohne dem neuen Käufer die Erfüllung jener contractlichen Verbindlichkeit aufzulegen, die Verpflichtung der Concursmasse des Cridars in der von der Verordnung vom 27sten August 1777 § 2 vorgeschriebenen Weise, d. h. in so weit obliegt, als der berechtigte Pächter mit seinem Anspruch aus dem Inhalt des protocollirten Pachtcontractes **inter hypothecarios protocollatos** zu colloциren ist;

in Erwägung, was den die libellirten 300 ℔ betreffenden Theil des **gravamen II** anlangt, daß sich aus dem § 1 des fraglichen Pachtcontractes, in Verbindung mit dem § 11 desselben, wonach Pächter verpflichtet ist, Brennkessel und Schlangen beim Abzuge wieder abzuliefern, wie er sie bekommen, hervorgeht, daß auch die Brennerei Gegenstand der fraglichen Verpachtung gewesen; daß dagegen die Kosten, welche der Pächter auf die Verbesserung des Inventars und namentlich des Brennereiinventars verwandt hat, als Impensen anzusehen sind, deren Verwendung dem Appellanten bei der vor der contractlichen Zeit erfolgten Auflösung des Pachtverhältnisses einen positiven Schaden bereitet; und daß die Berufung des Justificaten darauf, das Justificant die zur Vervollständigung des Inventars angeschafften Gegenstände ja wieder verkaufen könne, keineswegs die Existenz eines Schadens widerlegt, vielmehr sich nur auf die demnächst erst zu ermittelnde G r ö ß e des Schadens bezieht;

in Erwägung, daß sonach über den ersten Theil des zweiten Gravamens dem Justificanten, jetzigen Appellanten, der erbetene Beweis aufzuerlegen;

in Erwägung, daß aber der erhobene Anspruch auf 3000 ℔ als unbegründet erscheint, weil dieser lediglich auf das Fehlschlagen von Speculationen fundirt ist, welche aus dem Gesichtspunkt der erwähnten

> **l. un. C. de sent. quæ pro eo, quod inter est, proferuntur**

als ein aus obligationswidrigen Handlungen erwachsener Schaden nicht ersetzt werden kann;

in Erwägung, die dritte Beschwerde betreffend, daß mit Rücksicht auf die bei Beurtheilung dieser Sache obwaltenden Controversen eine Compensation sämmtlicher Proceßkosten, soweit dieselben nicht von einem annoch zu führenden Beweise abhängig sind, für angemessen zu erachten,

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und vertheilte Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Segeberger Concursgerichts vom 24sten Januar v. J. **quoad passus concernentes** dahin abzuändern:

1) daß der vom Justificanten, jetzigen Appellanten, aus dem § 13 des fraglichen Pachtcontractes entlehnte Anspruch darauf, daß die Concursmasse von dem fraglichen Inventar so viele Gegenstände, als von den von beiden Theilen zu erwählenden Taxatoren zu circa 800 ℔ geschätzt worden, zurücknehme und dem Pächter das Taxatum baar auszahle, für justificirt zu erachten, Justificant daher mit diesem Anspruch **inter hypothecarios protocollatos secundum datum protocollationis** zu colloциren;

2) könnte und würde Justificant, jetziger Appellant, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen,

> daß er durch die Aufhebung des Pachtverhältnisses um Maitag 1853 an dem von ihm vervollständigten Inventar einen Schaden von 300 ℔ oder wie viel weniger erlitten,

so würde in Ansehung des libellirten Postens von 300 ℔ nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise, sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen, ferner ergehen, was den Rechten gemäß;

daß indessen das angefochtene Erkenntniß

3) in Ansehung des dem Justificanten abgesprochenen Entschädigungsanspruchs von 3000 ℔ **pure** zu bestätigen.

Unter Compensation sämmtlicher durch diesen Proceß erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht von einer annoch auferlegten Beweisführung abhängig sind.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten Mai 1854.

Criminalfall.

Mord und Raub.

(Fortsetzung.)

18 Zoll über dem Walle sind von dem Hagel einige kleine Zweige abgeschlagen worden. Nimmt man nun die Höhe von Schultz zu 5½ Fuß und die des Walles zu circa 4 Fuß, so geht daraus hervor, daß das Gewehr, welches erst den Zweig abschießen und dann den Kopf des Schultz treffen konnte, ungefähr horizontal hat liegen müssen.

Inculpat stand, wie er erzählt, im Graben, und die natürliche Bewegung, wenn er das Gewehr zurückzog, war, daß er den Theil, den er in der Hand hatte, herunter und die Mündung in die Höhe brachte. Wurden dann aber vor der Mündung 1½ Fuß über dem Walle Zweige abgeschossen, so mußte bei einem solchen Winkel der Schuß weit über Schultz hingehen.

Die von dem Schuldiener Paustian referirte Erzählung, daß Inculpat das Gewehr angelegt, als sich etwas gerührt, und dann, als er Schultz bemerkt, sich zurückgezogen und wider Willen den Schuß abgedrückt, ist die einzige, die die Möglichkeit der Wahrheit enthält. Inculpat hat dieselbe jedoch hartnäckig geleugnet.

In den ersten Aussagen über den Vorfall herrscht aber auch noch hinsichtlich eines zweiten Punctes eine unauflösliche Verwirrung, nämlich darüber, ob er Schultz vor oder gleich nach dem Schusse erkannt und ob er bemerkt, daß sein Schuß die wahrgenommene Person getödtet. Inculpat behauptete zuerst immer, er sei in seinem Schrecken davon gelaufen, ohne zu wissen, daß es Schultz gewesen, der vorübergegangen, ja ohne zu wissen und ohne vor dem Dampf haben sehen zu können, daß er überhaupt Jemand erschossen habe. Dennoch fällt ihm aber ein, daß Kropf gesagt, Schultz habe immer ein halb Stieg Thaler bei sich, und er kehrt um, um einen Menschen zu berauben, den er für todt zu halten gar keinen vernünftigen Grund hat. Erst in seinen letzten Aussagen räumte er ein, daß er Schultz sogleich habe fallen sehen.

Die Erzählung ist schließlich unglaublich, weil Inculpat gegen Martiensen eine anderweitige Aussage gemacht. Dieser ist freilich kein classischer Zeuge, aber es liegt kein Grund vor, weshalb er den Inculpaten belügen sollte, und seine Erzählung trägt offenbar den Stempel der Wahrheit an sich.

Wenn aus allen diesen Gründen nicht der leiseste Zweifel obwalten dürfte, daß die Erzählungen des Inculpaten über die unabsichtliche Tödtung unwahr sind, auf der andern Seite aber kein Grund denkbar ist, weshalb Inculpat, wenn er den Schultz nicht erschossen, auch nur eine zufällige Tödtung eingestanden haben sollte, so wird man annehmen müssen, daß er den Schuß absichtlich abgefeuert und die unwahren Erzählungen vorgebracht, um sein Verbrechen in milderem Lichte erscheinen zu lassen.

Die vorstehend erörterten Indicien liefern in ihrem Zusammenhange einen so überzeugenden Beweis, daß die Schuld des Inculpaten nicht im Mindesten zweifelhaft sein kann. Es wird sich nur fragen, welcher Art der ihm zur Last fallende dolus gewesen.

Bei dem Mangel eines Geständnisses wird bei der Beantwortung dieser Frage auch das, was sonst über die Persönlichkeit des Inculpaten vorliegt, in Berücksichtigung zu ziehen sein und dürfte hier der Ort sein, auf eine nähere Characterisirung desselben einzugehen.

Hans Detlef Hinrich Glöde ist am 10ten October 1821 zu Obernwohlde, Kirchspiels Curau, geboren. Seine Eltern leben noch und wohnt sein Vater seit längerer Zeit als Tagelöhner in Westerrade. Er ist der nächstälteste von fünf Brüdern und hatte außerdem noch eine Schwester.

Der Vater war seiner Zeit auch ein Jäger und Krüpschütze, hat dies aber später wieder aufgegeben und, wie er behauptet, seine Kinder immer davon zurückgehalten. Er sagt über den Inculpaten aus, daß er ihm als Kind keine Veranlassung zum Kummer gegeben, er ihn als Kind vielmehr immer für weichherzig gehalten habe. Im Uebrigen habe er eine strenge väterliche Zucht geübt. Nach der Confirmation habe sein Sohn ihn nur selten besucht. Derselbe habe immer Neigung zum Tanzen, aber nicht zum Trinken gehabt. Als sein Sohn geheirathet, habe er ihm eine Wohnung besorgt, aber sich sonst um seine Angelegenheiten wenig gekümmert, da sein Sohn ihn nicht zu Rath gezogen, auch nicht gegen ihn über Noth geklagt. Das Verhältniß des Inculpaten zu seiner Frau sei, so viel er wisse, immer ein gutes gewesen.

Noch günstiger wie der Vater, spricht sich die Mutter über ihn aus. Sie sagt, mein unglückliches Kind, welches sich hier in Haft befindet, war von allen Kindern dasjenige, was am wenigsten von sich hören ließ, war vielmehr immer still für sich weg, geduldig wie ein Schaaf und besonders gutmüthig und dienstfertig, so daß ich am wenigsten mit ihm zu kämpfen hatte. Er hatte ein gutes Gedächtniß und las gerne in geistlichen Büchern, mußte auch jeden Abend, wenn er zu Bette ging, ein Gebet hersagen. — Sie bemerkt weiter: er sei zwar von Kindesbeinen an barsch im Reden gewesen, aber nicht in seinen Handlungen, habe vielmehr immer Alles zum Guten gewendet. Er habe gerne getanzt, aber nicht getrunken. Nachdem ihr Sohn nach Segeberg gezogen, habe er sie gebeten, seiner Frau bei ihrer Niederkunft beizustehen, was sie auch angelobt; bei dieser Gelegenheit habe sie ihn mit mütterlicher Fürsorge gefragt, wie es ihm in Segeberg ginge, und er ihr geantwortet, daß er jetzt Arbeit habe und mit seiner Frau verabredet, daß sie mit auf Arbeit gehen solle, zu welchem Ende sie ein Kindermädchen halten wollten, er hoffe mit Gottes Hülfe aus

aller Schuld herauszukommen, da er jetzt auch besser bekannt sei im Orte. Sie habe ihn der begangenen That immer für unfähig gehalten und sei deshalb auch zuerst gar nicht besorgt gewesen. Das sei ja aber leider anders gekommen.

Wer diese Aussage betrachtet, wird sich sicherlich wundern, wenn ihre Schwiegertochter sie als eine harte Frau bezeichnet. Indessen hat die alte Glöde doch Gelegenheit gefunden, diesen Character vor Gericht zu beurkunden. Sie behauptete in einer späteren Vernehmung, daß ihre Schwiegertochter ihr zuerst das Dasein des Geldes in dem Versteck verheimlicht und daß sie später ihr gerathen, sie möge Alles offenbaren. Auch habe ihre Schwiegertochter ihr gesagt, ihr Sohn habe derselben erzählt, daß er Schultz unwissentlich erschossen. Sie ließ sich dabei folgendermaaßen aus: „Ich verlangte gar nichts mehr zu wissen, als ich erfahren, da er sich ja nicht schicken wollte, ich ihn nicht schützen konnte und auch überall nicht dazwischen wollte. Ich wünsche meinen Sohn überhaupt nicht mehr zu sehen, er hätte sich nehmen und seine Eltern hören können. Die Noth hat ihn nicht dazu getrieben, denn er konnte und mochte arbeiten, aber das Herumlaufen mit dem Gewehr konnte er nicht lassen, und hat auf diese Weise über uns alte Leute Schimpf und Schande gebracht." Da diese Aussagen ein sonderbares Licht auf die jüngere Glöde warfen, wurde die Mutter mit derselben confrontirt, und da ergab es sich denn, daß Alles nicht wahr sei, daß vielmehr die ältere Glöde ihrer Schwiegertochter, die ihr sogleich Alles offen mitgetheilt und ihren Vorsatz ausgesprochen, sie wolle das Geld nicht haben, sie wolle es ins Feuer werfen, gesagt, thue das nicht, min Deern, laß das nach.

Der Schullehrer Scyth, bei dem Inculpat von seinem 9ten bis 12ten Jahre in die Schule gegangen, giebt an, die Glöde'schen Knaben seien lebhaft und leicht erregt gewesen, neckend, plauderhaft und nicht besonders geneigt, zugefügte Beleidigungen zu vergeben. Es habe ihnen nicht an guten Anlagen gefehlt und seien sie gefällig und dienstfertig gewesen. Wenn ihr Vater über ihre Streiche einmal unwillig geworden, so wären sie mit einem Strick unter den Armen aufgehängt worden und hätten eine derbe Züchtigung erhalten. Der Inculpat habe zu den kleineren schwächeren Kindern in der Schule gehört und sei etwas eigen und rechthaberisch gewesen. — Ein späterer Lehrer, Namens Grotkop, erinnert nichts weiter, als daß Inculpat, den er als Laufjungen benutzt, sich dabei sehr dienstwillig bewiesen. Ostern 1837 ward Inculpat von dem Pastor Nissen zu Pronstorf confirmirt, der sich dahin ausspricht, daß er im Ganzen gute Religionskenntnisse gehabt. Von da bis 1844 diente Glöde auf verschiedenen Stellen, doch nirgends länger als ein Jahr, und auf einige Stellen noch kürzer. Seine Dienstherren sind im Allgemeinen mit seinem Betragen und seiner Arbeit zufrieden gewesen. Auch der Pächter Stender auf Krumbeck, bei dem Inculpat 1844 als erster Knecht und Kutscher in Dienst trat, giebt ihm das Zeugniß, daß er fix und tüchtig gewesen und sich auch treu und ehrlich gezeigt. Gegen seine Mitdienstboten habe er sich jedoch mitunter etwas barsch und herrisch bewiesen. Auf Krumbeck lernte Inculpat seine jetzige Frau kennen, die er schwängerte und hierauf heirathete, nachdem er in solcher Veranlassung am 1sten Mai 1846 aus dem Dienst getreten war. Sie hatte bereits ein uneheliches Kind und war im Besitz von 550 ℔, die sie als Abfindungssumme erhalten. Da Glöde trotz eines Lohnes von resp. 30 und 32 ℛ nichts übergespart, so wurden zur ersten Einrichtung 250 ℔ von jenem Capital verbraucht. Zu Maitag 1847 ward ihm die Wohnung, die er in Gleschendorf gemiethet und wegen Schwierigkeiten, die ihm rücksichtlich der Heimathsbescheinigung gemacht worden, erst um Johanni hatte beziehen können, gekündigt, und als der Hauswirth die Miethe verlangte, verklagte er denselben wegen ihm zugesagten Auslegens von Kartoffeln und Lein, welches, wie die Frau aussagt, deswegen unterblieben war, weil die Papiere des Inculpaten nicht in Ordnung gewesen. In Folge dessen ließ der Hauswirth die Miethe schwinden. Glöde zog nun nach Struckdorf. Als im Frühjahr 1848 die Bewegung ausbrach, wollte der Hufner Westphal den Rest der Abfindungssumme nicht länger behalten und Glöde hielt es für nicht rathsam, diese 300 ℔ wieder zu belegen. Daß Glöde sich an den Instenbewegungen betheiligt, ist gewiß, da in seinem Hause, seiner eigenen Aussage nach, Versammlungen gehalten sind, besonders als Leiter und Führer scheint er nicht aufgetreten zu sein, er schaffte sich ein Gewehr an und ging auf die Jagd. Der Hufner Kruse, bei dem er gewohnt, giebt ihm ein sehr gutes Zeugniß, und soll auch noch jetzt die öffentliche Meinung der Gegend nicht gegen ihn sein. Wie dem aber auch sei, er konnte oder wollte keine Wohnung wiederbekommen. Das Traventhaler Armencollegium war genöthigt, ihm Obdach zu verschaffen, er ward verloost nach dortigem Herkommen und auf den Quaalerteich eingemiethet. Als er dort Maitag 1849 hinzog, hatte er von den 300 ℔ nur 50 ℔ mehr, war jedoch mit Korn und Speck reichlich versehen. Da er keine feste Arbeit hatte, so legte er sich desto mehr auf Jagd und unerlaubtes Fischen, dabei ging der Rest des Geldes fort. 1850 miethete Inculpat seine Wohnung für sich selbst von Schultz, weil er, wie die Frau sagt, zu ehrgeizig war, sich wieder an das Armencollegium zu wenden. Er mußte nun bei Schultz Arbeit übernehmen, wo ihm denn die Miethe gekürzt wurde. Inculpat erhielt je nach der Jahreszeit 10, 9 und 8 ß Tagelohn, da er hiermit nicht auskommen konnte, so legte Schultz ihm 1 ß zu. Hiermit nicht zufrieden, verlangte nun aber Glöde und der gleichfalls im Quaalerteich wohnende Arbeitsmann Schwenkroß eine

fernere Zulage von einigen Schillingen täglich. Dadurch verloren beide die Arbeit und wurden gekündigt, Schwenkroß gab nach und durfte wohnen bleiben, Glöde zog nach Segeberg. Seine dortigen Verhältnisse sind schon früher erwähnt, nur dürfte noch zu bemerken sein, daß Glöde im Laufe der Untersuchung eingestanden hat, dem Zimmermeister Voß gelegentlich in kleinen Parthien einige 100 Nägel entwandt zu haben. Daß Glöde nicht trank und ins Wirthshaus ging, wird ihm von allen Seiten, auch von Kropf bezeugt. Er hat dies auch nicht in Struckdorf gethan und ist der größte Theil des consumirten Geldes so aufgezehrt worden. Glöde mag nach der Angabe der Frau wohl mal ein Paar Mark verspielt haben, ohne daß er dies sehr übertrieb. Sein Verhältniß zur Frau scheint im Allgemeinen ein gutes gewesen zu sein, sie sagt, er sei nur bisweilen etwas barsch gegen sie gewesen und habe sie oft nicht gewagt, ihn nach seinen Gängen und Handlungen zu fragen. Die Frau selbst ist fleißig und haushälterisch gewesen, sie verdiente auch durch Waschen und dadurch, daß sie ein Kind für 23 ß in Kost nahm, in Segeberg etwas.

Der Kirchenprobst Springer in Segeberg, welcher den Inculpaten geistlichen Zuspruch gewährt hat, spricht sich über ihn folgendermaaßen aus: Seine christlich-religiöse Ueberzeugung sei mangelhaft und undeutlich und bestehe aus Reminiscenzen aus dem Confirmationsunterrichte. Seine Erkenntniß habe er weder durch Lesen in der Schrift, noch durch einigermaaßen regelmäßige Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst gepflegt und vermehrt. Indessen sei er sich doch der Hauptgrundsätze bewußt gewesen. Eben so sehr mangele es ihm an lebendiger Frömmigkeit und Gottvertrauen. Sein Verstand sei nicht ausgezeichnet, auch fehle es ihm an angeborener Schlauheit und Verschmitztheit und mache er durchaus nicht den Eindruck eines abgefeimten und verschlossenen Bösewichts. Von Gemüth scheine er weich zu sein, er sei häufig traurig und deprimirt gewesen und breche leicht in Thränen aus, namentlich bei Erwähnung seiner Kinder. Indessen habe er auch gegen ihn, den Probsten, immer auf seiner Erzählung verharrt.

Das Justitiariat hat seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß Glöde auf Schultz vorsätzlich und in der Absicht, ihn seines Geldes zu berauben, geschossen habe. Ob er den Erfolg des Schusses, die Tödtung des Schultz, sich im Vorwege klar gemacht, oder ob er sich vielleicht gedacht, er könne Schultz widerstandslos machen, ohne ihn zu tödten, müsse dahingestellt bleiben, Inculpat möge hierüber vielleicht selbst nicht im Klaren sein. Es fehle dem Inculpaten jedes feste sittliche Fundament. Aus der vita ante acta desselben ergebe sich eine Leichtfertigkeit, die eine Folge dieses Mangels sei, und Weichherzigkeit, die ihm nicht abzusprechen, veranlasse, verbunden mit jenem Mangel, eine Schwäche des Characters, welche, wenn die Umstände den Reiz zu einem Verbrechen darböten, einen solchen Menschen eher ein großes Verbrechen begehen ließen, als einen verhärteten und routinirten Verbrecher, bei welchem das Verbrechen lediglich Folge einer Verstandesoperation sei, der aber sich auch die Folgen der That im Vorwege klar zu machen im Stande, und schon der Folgen wegen von einer solchen ablasse.

Es läßt sich nun nicht leugnen, daß dem Inculpaten in seinem früheren Lebenslauf äußerlich nichts zur Last fällt, was ihn als fähig erscheinen ließe, ein so schweres Verbrechen und noch dazu mit so vollständig ruhiger Ueberlegung und kaltem Blute zu begehen. Es wird sich aber doch aus dem, was die Acten enthalten, erkennen lassen, daß innerlich die Möglichkeit eines solchen Verbrechens gegeben war, und zwar nicht sowohl dadurch, daß die Natur des Inculpaten besonders starke Reizungen zum Bösen und heftige lasterhafte Neigungen in sich verschloß, sondern durch den Mangel an dem, was ihn von der Begehung von Verbrechen hätte zurückhalten können.

Dem Inculpaten ging in auffallender Weise jenes Gefühl der Gemeinschaft mit den übrigen Menschen ab, welches die selbstsüchtigen Regungen bei andern zügelt, es mangelte ihm jede Unterordnung unter irgend etwas Höheres, jeder religiöse und sittliche Halt, und ebensowenig besaß er Verstand genug, um aus Klugheit oder Berechnung auf dem rechten Wege zu bleiben, oder hinlängliche Einsicht, um fremden Rath zu suchen; die Folge davon war eine äußerste Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen Alles.

Es ist immer gewagt, aus so dürftigen Andeutungen, wie sie über die Kinderjahre des Inculpaten vorliegen, Schlüsse zu ziehen, aber es dürfte doch der Character der Mutter nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen sein, die, als ihre wahre Natur vor Gericht zum Durchbruch kam, bei dem Unglück ihres Sohnes nur das ihr daraus erwachsene Ungemach empfand und Selbstsucht und Härte durchblicken ließ. Etwas von diesem Character mag doch auf den Sohn übergegangen sein, er war rechthaberisch, eigen und barsch im Reden, wenn er sich dabei zugleich weichherzig zeigte und leicht zu regieren war, so tritt darin wohl nur eine Art Schwäche und Mangel an Energie hervor. Auch vor Gericht gerieth er leicht in Bewegung, weil er nicht die Kraft hatte, die in ihm hervorgerufenen unangenehmen Vorstellungen über die That selbst und ihre Folgen zu überwinden, allein es kam ihm nie in den Sinn, ein offenes Geständniß abzulegen, und so wunderbar eine solche Aeußerung gerade in Martiensen's Munde klingen mag, auch dieser spricht sich dahin aus, daß er bei dem Inculpaten aufrichtige Reue und tiefen Schmerz über die verübte Mordthat nicht bemerkt habe.

Inculpat diente von seiner Confirmation an bis zu seiner Verheirathung auf vielen Stellen. Die ihm

ertheilten Zeugnisse sind im Ganzen gut, wenn man aber gleichsam zwischen den Zeilen liest, so bemerkt man doch, daß es nicht Alles so gewesen sein mag, wie es sein sollte. Inculpat hat zwei Stellen wegen geringer Zwistigkeiten ohne Weiteres verlassen und es ist überhaupt kein gutes Zeichen, daß er fast überall nur ein Jahr oder noch kürzer gedient hat. Nur bei dem Pächter Stender auf Struckdorf hat er länger, nämlich zwei Jahre, in Dienst gestanden, und dort, wo er, wie seine Frau erzählt, als Vogt Alles in Händen gehabt, auch nach dem Zeugnisse seines Brodherrn gegen die übrigen Dienstboten herrisch gewesen, wird wohl eben Alles nach seinen Sinn gegangen sein.

In dem späteren Verhalten des Inculpaten gegen seinen Vermiether zeigte sich auch schon die Einseitigkeit seiner Anschauung, die keinen fremden Standpunkt anerkennt. Er bemerkte nichts, als daß ihm keine Kartoffeln ausgelegt worden, daß er selbst hieran Schuld war, daß er auf jeden Fall doch keinen Anspruch hatte, ganz umsonst zu wohnen, kam ihm nicht in den Sinn. Während Inculpat hierauf in Struckdorf mit frevelhaftem Leichtsinn das kleine Vermögen seiner Frau verzehrte, werden die falschen socialen Lehren des Jahres 1848 seine Selbstsucht und Einseitigkeit nur zu sehr vermehrt haben. Wie es sich sodann mit seinem Wegziehen aus Struckdorf eigentlich verhielt, ist nicht ganz deutlich, ob wirklich die Struckdorfer Bauern ihn gefürchtet und sein Hauswirth aus übergroßer Vorsicht auch jetzt noch nicht mit der Sprache heraus will, ob Inculpat nur zufällig keine Wohnung finden konnte, oder ob er es etwa als ein Recht in Anspruch nehmen zu können glaubte, daß man ihm eine Wohnung verschaffen müsse, wenn er nicht gleich eine fände, ist nicht klar. Jedenfalls hat er sich an den Instenbewegungen betheiligt, und es ist wunderbar, daß er, der doch noch Geld besaß, wirklich kein Unterkommen hätte finden können. Auf Quaalerteich fing er das Krüpschützen und unerlaubtes Fischen als Gewerbe an und zu seiner sonstigen Leichtfertigkeit kam nun noch die Verhärtung hinzu, die ein solches Treiben mit sich bringt. Das beständige Gefühl, auf verbotenen Wegen zu sein, die Genugthuung, wenn ein guter Zug gelingt, der Mismuth über vergebliche Bemühungen, die Gewohnheit endlich, sein Auskommen nicht der Arbeit und redlichem Fleiße, sondern dem Zufall und Glück zu verdanken, sind ganz geeignet, ein Gemüth zu verwildern. Dies zeigte sich denn auch, als er später bei Schultz in Arbeit trat; er hatte dort guten Lohn, als er damit nicht auskommen konnte, legte Schultz ihm sogar noch etwas zu, aber dies war dem Inculpaten auch noch nicht genug und er forderte nun noch einige Schillinge mehr. Hierin erscheint wieder die selbstsüchtige Einseitigkeit, die den Inculpaten characterisirt; daß er mehr Geld bedürfe, scheint ihm ein hinreichender Grund, um zu fordern, daß Schultz es hergäbe, und es fällt ihm dabei gar nicht weiter auf, daß Schultz doch auch ein Recht habe, bei der Bestimmung des Lohnes sein Interesse in Anschlag zu bringen. Inculpat fing nun an, auf Borg zu leben, und als er nach Segeberg zog, begann er freilich die bitteren Früchte seiner Handlungsweise zu erndten, aber dies änderte seine Natur nicht. Er vergriff sich jetzt mehrfach an fremdem Eigenthum, und der Diebstahl der Nägel und die versuchte Entwendung der Karpfen fallen schon unter einen andern Gesichtspunkt, als seine früheren unerlaubten Handlungen. Inculpat besprach, als seine Geldverlegenheit zunahm, mit Kropf die Idee, Schultz oder Voß abzuplündern, und besonders der erste Gedanke scheint sich bei ihm festgesetzt zu haben, er gewöhnte sich allmählich daran, überlegte, ob er ihn wohl allein, ohne ihn zu tödten, berauben könne, und während ihm dies bedenklich erscheinen mußte, wurde ihm die Vorstellung des Mordes immer geläufiger, und er ging endlich, wie er Martiensen erzählt, mit dem bestimmten Vorsatz aus, Schultz zu erschießen. Er hatte kein Geld, wollte aber etwas haben und so nahm er es, das übrige kümmerte ihn nicht. Er wählte seinen Platz mit ruhiger Ueberlegung, ließ Schultz vorübergehen, legte an, hielt nach dem Kopf und drückte ab. Als der Knall des Schusses die Stille der Nacht unterbrach, mag er wohl erschrocken und einem augenblicklichen Impulse folgend davongelaufen sein, aber bald kehrte er wieder um und beraubte sein Opfer. Darauf ging er nach Hause zurück und auch dort erscheint er zuerst noch immer ausschließlich von dem Gedanken eingenommen, im Besitz seiner Beute zu sein, er zeigt diese sogleich seiner Frau und hebt hervor, es seien beinahe lauter große Zettel. Erst als diese ihren Abscheu vor dem Gelde an den Tag legt, da wird er niedergeschlagen und traurig. Daß Schultz erschossen auf dem Felde lag, ließ ihn ruhig, aber als er bemerkt, daß er mit seiner Frau Unannehmlichkeiten haben werde, so fühlt er sich traurig erregt, weil diese nicht leiden kann, ohne auch ihm das Leben zu verbittern, und dadurch sein Egoismus unmittelbar berührt wird. Nachdem nun einmal dieser Umschlag der Stimmung erfolgt war, werden ihm die Folgen der That vor die Augen getreten sein und er hätte sie sicherlich gerne ungeschehen gemacht, aber eine wahre Reue trat auch jetzt nicht ein, und als, nachdem eine Entdeckung unvermeidlich geworden, Martiensen ihm einen Weg andeutete, um der Strafe wenigstens theilweise zu entgehen, so ergriff er diesen Gedanken mit Eifer, und hat nicht bewogen werden können, ein offenes Geständniß abzulegen. (Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

16. Stück. Den 16. April 1855.

Entscheidungen.

Die Gültigkeit des zur Ausführung einer Schenkung an einen Dritten ertheilten Mandats ist nicht abhängig von der Gültigkeit der Schenkung. — Neben der Schenkungsacte über eine donatio omnium bonorum bedarf es keiner Cession der einzelnen geschenkten Forderungen. — Ueber das Erforderniß gerichtlicher Insinuation: a) bei gleichzeitigen Schenkungen an mehrere Personen; b) bei der donatio sub modo; c) bei einem sog. negotium mixtum; d) bei Nachlaßverträgen. — Formalisirung der Appellationsbeschwerden.

In Appellationssachen des Eingesessenen Stöfen im Brunsbütteler Kooge, Klägers und Appellanten, wider den Landesgevollmächtigten Stöfen in Marne, Beklagten und Appellaten, in pcto. debiti 9000 ℔ cum usuris,

hat Kläger bei der Süderdithmarsischen Landvogtei wider den Beklagten einen Anspruch auf 9000 ℔ nebst Zinsen erhoben, welcher Anspruch zur weiteren Verhandlung an das Süderdithmarsische Gericht gelangt ist, und zur Begründung dieses Anspruchs, nachdem derselbe vorgängig bemerkt, daß nach der gerichtlich vollzogenen Schenkungsacte die Wittwe Martens unterm 12ten August 1818 ihm ihr gesammtes Vermögen als Geschenk übergeben, folgende Momente im Wesentlichen hervorgehoben. Zu dem ihm als Geschenk übertragenen Vermögen hätten 9000 ℔ gehört, welche für die Wittwe Martens belegt gewesen und die Beklagter im Auftrage derselben erhoben habe. Diese 9000 ℔ seien zufolge der von der Wittwe Martens mit dem Beklagten und ihrem Curator Bartold Holler getroffenen Vereinbarung nebst andern von dem gedachten Holler ihr schuldigen 3000 ℔ unter den Beklagten und seine beiden Schwestern, die Ehefrau Hansen und Holler, gegen keine andere Verpflichtung als die, ihr das Capital lebenslänglich mit 3 pCt. pro anno zu verzinsen, vertheilt worden. Diese Vereinbarung sei jedoch aus dem doppelten Grunde ungültig gewesen, einmal, weil in derselben eine Schenkung unter Lebenden gelegen und dabei nicht die für Schenkungen über 100 ℔ gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet worden, und dann ferner, weil der Wittwe Martens bei diesem Acte kein anderer Curator zur Seite gestanden, als Bartold Holler, dessen curatorischer Beistand aber wegen seiner uxor. noie. die Summe von 4000 ℔ betreffenden Betheiligung für ungültig zu erachten und daher denn auch nicht nur die Schenkung, sondern auch der zur Realisirung derselben dem Beklagten ertheilte Auftrag, von den erhobenen 9000 ℔ für sich 4000 ℔ einzubehalten, und 4000 ℔ an die Ehefrau Hansen und 1000 ℔ an die Ehefrau Holler auszuzahlen, für ungültig anzusehen sei.

Excipiendo hat Beklagter als proceßhindernd die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache, darauf gestützt, daß die fragliche Forderung nicht mit einer auf gehörigem Stempelpapier ausgefertigten Cessionsacte übertragen worden, sowie die Einrede des dolus opponirt, weil Kläger nur gegen den Beklagten wegen 4000 ℔ habe klagen können und derselbe als Rechtsnachfolger der Wittwe Martens die in deren Auftrag anderweitig vertheilten 5000 ℔ zurückfordere.

Demnächst hat Beklagter im Wesentlichen hinsichtlich der zur Begründung des Anspruchs hervorgehobenen thatsächlichen Umstände eine affirmative Litiscontestation beschafft und ferner folgende Einreden opponirt, nämlich:

1) die Einrede der nicht begründeten Klage, indem lediglich nur ein einfacher Nachlaßvertrag und keineswegs eine Schenkung vorliege, und das um so weniger, da die zum Begriff der Schenkung erforderliche Condition nicht stattgefunden, da Beklagter mit seinen beiden Schwestern die nächsten Intestaterben der Wittwe Martens seien, und mit Rücksicht auf die stipulirte Gegenleistung etwa ein Leibrentencontract vorliege;

2) die Einrede des nicht zuständigen Klagerechts, da nur die Schenkgeberin auf Annullirung der Schenkung habe klagen können, und endlich

3) die Einrede der Zuvielforderung, weil die Schenkung jedenfalls bis zur Summe von 100 ℔ gültig sei.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung ist unterm 8ten Mai v. J. von dem Süderdithmarsischen Gerichte erkannt: *)

daß Kläger mit seiner Klage unter Erstattung der Kosten abzuweisen.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, dasselbe nach gehörig prästirten Appellationssolennien zeitig eingeführt und hat die Verhandlung an dem dazu angesetzten Termin stattgefunden.

Da die von dem Beklagten vorgeschützte Einrede der fehlenden Activlegitimation, welche von dem judicio a quo verworfen worden, sich als unbegründet darstellt, weil Kläger durch die auf dem gehörigen Stempelbogen ausgefertigte Schenkungsacte Disponent über deren Gesammtvermögen, zu welchem auch die fraglichen 9000 ℔ Cour. gehören, geworden ist, und es daher auch keiner desfälligen speciellen Cessionsacte bedurft hat, so steht nach den aufgestellten Beschwerden zur Frage: ob das von dem judicio a quo abgegebene Erkenntniß als justificirt anzusehen ist.

In Erwägung nun, daß hinsichtlich des zwischen den Parteien streitigen Anspruchs in Betreff der wesentlichen thatsächlichen Umstände überall kein Streit obwaltet, und namentlich constatirt ist, daß Beklagter die qu. 9000 ℔ für die Wittwe Martens entgegengenommen hat, bei dieser Entgegennahme es aber irrelevant erscheint, ob Beklagter für das betreffende Capital die Bürgschaft übernommen gehabt, indem Beklagter es nicht in Abrede gezogen, die betreffende Summe für die Wittwe Martens empfangen zu haben, sowie daß er im Auftrage derselben unter Beistimmung ihres Curators die betreffenden 9000 ℔ solchergestalt zu vertheilen gehabt, daß er selbst von diesem Capital 4000 ℔ für sich behalten, seiner Schwester, der Ehefrau Hansen, gleichfalls 4000 ℔ und seiner Schwester, der Ehefrau Holler, deren Ehemann Curator der Wittwe Martens gewesen, ebenfalls 1000 ℔ hat auszahlen sollen;

in fernerer Erwägung, daß dieser von der Wittwe Martens ertheilte Auftrag als ein Act der Schenkung unter Lebenden rechtlich aufzufassen ist, indem wegen des Umstandes, daß von den betreffenden Capitalien bis zum Todestage der Schenkgeberin alljährlich drei Procent Zinsen zu bezahlen, worüber von den Beschenkten die erforderlichen Bescheinigungen ausgestellt worden, keinesweges die desfällige, eine Schenkung involvirende Vereinbarung als ein anderweitiges Rechtsgeschäft, wie namentlich ein Leibrentencontract, angesehen werden kann;

in gleicher Erwägung, daß Beklagter bei der vorliegenden Vereinbarung als Mandatar der Wittwe Martens gegenüber gehandelt und den ihm von derselben gegebenen Auftrag ausgeführt hat, rücksichtlich seiner aber keine specielle Verantwortlichkeit darüber begründet erscheint, ob im Allgemeinen der ihm gewordene Auftrag als ein rechtsgültiger anzusehen, indem ihm nur die Ausführung des gegebenen Auftrags obgelegen und, falls es sich später ergeben, daß der

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung, daß die qu. Schenkungsacte hinsichtlich der ausstehenden Forderungen, die sie in sich begreift, eben eine Cessionsacte ist und daher in der fehlenden besonderen Cessionsacte für die Forderung der 9000 ℔ ein Mangel der activen Legitimation um so weniger gefunden werden kann, da den Vorschriften der Stempelpapierverordnung dadurch Genüge geleistet worden ist, daß zur Uebertragung des ganzen auf 26,000 ℔ Cour. geschätzten Vermögens der Wittwe Martens an den Kläger, zu welchem Vermögen die in Rede stehenden 9000 ℔ Cour. nach Inhalt der Acten entschieden gerechnet sind, der gehörige Stempel erster Classe gebraucht worden;

in fernerer Erwägung, daß in dem dem Beklagten ertheilten Auftrage, die 9000 ℔ Cour. auf die libellirte Weise zu vertheilen, allerdings eine Schenkung vorliegt, daß jedoch der behauptete Mangel der gerichtlichen Insinuation derselben den Kläger nur berechtigen würde, von jedem der Beschenkten dasjenige zurück zu verlangen, was derselbe durch die aus diesem Grunde nichtige Schenkung erworben, daß daher in dem vorliegenden Falle, wo nicht aus der Schenkung, sondern aus dem angeblich ungültig ertheilten Auftrage die ganze vom Beklagten im Auftrage der Wittwe Martens vertheilte Summe von diesem gefordert wird, der behauptete Mangel der gerichtlichen Insinuation allganz nicht in Betracht kommt;

in fernerer Erwägung, daß der mehrgedachte, dem Beklagten von der Wittwe Martens ertheilte Auftrag nicht wegen der nach des Klägers Behauptung stattgefundenen Ueberredung abseiten ihres Curators als ungültig angesehen werden kann, da keine der Stellung und den Verhältnissen des Geschlechtsbeistandes widerstreitende Art der Ueberredung vorliegt;

daß auch jener Auftrag nicht um deswillen als ungültig zu betrachten, weil der Curator angeblich bei demselben mit interessirt gewesen, da der Curator überall nicht, sondern nur seine Ehefrau bei einem Theil der qu. Schenkung Interesse hatte und zwischen Eheleute in Dithmarschen getrennte Güterverhältnisse in der Art stattfinden, daß es bei dem von der Frau durante matrimonio erworbenen Vermögen von dem freien Willen derselben abhängt, die Verwaltung und den Nießbrauch davon ihrem Ehemann zu überlassen oder zu entziehen;

daß jedenfalls aus diesem Grunde auch nur der Theil jenes Geschäfts ungültig sein würde, durch den die Frau des Curators die ihr geschenkten 1000 ℔ Cour. erhalten, rücksichtlich der übrigen Schenkung aber hieraus durchaus kein Ungültigkeitsgrund entnommen werden könnte, endlich aber, wenn wirklich die Betheiligung des Curators bei der in Rede stehenden Schenkung ein wesentlicher Mangel derselben gewesen wäre, der Schenkerin nur ein Recht auf die Zurückforderung der Schenkung gegen die einzelnen Beschenkten, keinesweges aber eine Klage gegen den Mandatar zustehen würde.

desfällige Auftrag, den er ausgeführt, als nicht rechtsbeständig anzusehen, nicht gegen ihn als Mandatar, sondern gegen die sonst Betheiligten von der Auftraggeberin oder deren Vertreter die desfälligen Ansprüche zu verfolgen sind;

in Erwägung mithin, daß, die behauptete Ungültigkeit der Schenkung vorausgesetzt, gegen den Beklagten als Mandatar wegen der in Folge dieser stattgehabten Schenkung ausgeführten Aufträge die desfälligen Entschädigungsansprüche an und für sich nicht zu erheben, sondern dieselben gegen diejenigen geltend zu machen sind, denen der Mandatar dem ihm ertheilten Auftrage gemäß das Betreffende geleistet hat; sowie

in Erwägung, daß demnach der von dem Kläger erhobene Anspruch, welcher auf Ungültigkeit des Mandats begründet worden, nicht zu hören steht, da der Umstand, daß der Curator der Wittwe Martens, der ihr bei dieser fraglichen Vereinbarung zur Seite gestanden, insofern als betheiligt anzusehen, als dessen Ehefrau von den betreffenden 9000 ℔ die Summe von 1000 ℔ erhalten hat, keinesweges den dem Beklagten zu Theil gewordenen Auftrag von Seiten der Wittwe Martens rechtlich afficiren und denselben ungültig machen kann; und

in Erwägung, daß daher nur in Betracht kommt, ob die von der Wittwe Martens vorgenommene Schenkung, welche demnächst von derselben als ungültig widerrufen worden, für nicht rechtsbeständig anzusehen ist, daß hinsichtlich dieser Frage aber in Betracht zu ziehen ist, daß die Schenkung nicht als einzelner Act aufzufassen steht, sondern dieselbe, welche drei verschiedene Personen betrifft, auch hiernach beurtheilt werden muß, daß daher auch der Einwand über die Zulässigkeit des zugezogenen Curators als unstatthaft nur insoweit Platz greifen kann, als die vorgenommene Schenkung sein eigenes Interesse betrifft, dagegen aber die beiden anderen vorgenommenen Schenkungen von diesem Gesichtspuncte aus nicht als ungültig angesehen werden können;

in weiterer Erwägung, daß, den Beklagten anlangend, der erhobene Anspruch auf Auszahlung der erhobenen 9000 ℔ aus den angeführten Gründen nicht statthaft erscheint, und daß derselbe nur für die Summe von 4000 ℔ in Anspruch genommen werden kann, welche ihm aus den vorgenommenen Schenkungen zu Theil geworden, falls bei diesen eine Ungültigkeit anzunehmen steht;

in gleicher Erwägung, daß nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Gültigkeit von Schenkungen dieselben mit Rücksicht auf die Summengröße einer gerichtlichen Insinuation bedürfen, und, den vorliegenden Fall betreffend, in dem Art. 41. § 2. des Dithmarsischen Landrechts ausdrücklich bestimmt worden, daß eine jede Schenkung, welche mehr denn 100 ℔ betrifft, vor Gericht geschehen und niedergeschrieben werden muß, diesem nothwendigen Erfordernisse aber im vorliegenden Falle kein Genüge geleistet ist, daß mithin derjenige Theil, den Beklagter von den betreffenden 9000 ℔ als Geschenk erhalten, soweit derselbe die Summe von 100 ℔ übersteigt, als eine nicht rechtsbeständige Schenkung anzusehen ist, und Beklagter daher für verpflichtet zu erachten steht, insoweit dem klägerisch erhobenen Anspruche zu geleben, demnach Beklagter schuldig zu erkennen, dem Kläger 3900 ℔ nebst Verzugszinsen, vom Tage der insinuirten Klage angerechnet, auszukehren, wogegen sämmtliche Proceßkosten im Betracht der stattgefundenen Zuvielforderung zu compensiren sind,

wird, auf von beiden Parteien eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des **judicii a quo** vom 8ten Mai 1850 dahin abzuändern, daß Beklagter schuldig, dem Kläger innerhalb 6 Wochen die Summe von 3900 ℔ nebst 5 pCt. Verzugszinsen, vom Tage der insinuirten Klage angerechnet, zu bezahlen, unter Compensation sämmtlicher in diesem Rechtsstreite erwachsenen Proceßkosten, soweit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 15ten April 1851.

(Der Beschluß folgt).

Ueber den Lehrcontract der Handwerker und insbesondere die Frage betreffend: welche Grundsätze zur Anwendung kommen, wenn der Lehrling vor Beendigung der Lehrjahre verstirbt und nun von dem Meister die zufolge des Contracts pränumerirte Geldsumme zurückgefordert wird. — Der processualische Begriff der geringfügigen Sachen läßt sich nicht nach der Competenz der für deren Behandlung zuständigen Gerichte bemessen.

In Sachen des Schneidermeisters Rosacker in Kiel, Beklagten, Provocanten, jetzt Supplicanten, wider die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde daselbst, Klägerin, Provocatin, jetzt Supplicatin, hauptsächlich wegen Rückzahlung auf pränumerirte 48 ℔ R.-M., jetzt gegen das Erkenntniß des Kieler Magistrats vom 28sten Febr. d. J.,

ergeben die Acten:

Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel hat den Knaben Stuhr bei dem Beklagten mittelst Contracts vom 21sten Decbr. 1852 in die Lehre verdungen. Der Lehrherr hat sich zufolge dieses Contracts verpflichtet, den Burschen während der vierjährigen Lehrzeit mit Kost, Logis, Kleidung und Wäsche zu versehen, auch ihn mit Gesellenanzug auszustatten; die Klägerin dagegen hat 80 ℛ R.=M. Lehrgeld zu zahlen versprochen und zwar beim Antritt 48 ℛ R.=M., nach Beendigung zweier Lehrjahre 32 ℛ R.=M. Im § 4 des Contracts findet sich die Bestimmung, daß der Meister von dem bereits empfangenen Lehrgelde nichts zurückzahlen solle, wenn der Bursche vor Ablauf der Lehrjahre wegen schlechten Betragens in Gemäßheit richterlichen Erkenntnisses entlassen würde.

Nachdem sich der Bursche 16 Wochen und 3 Tage in der Lehre befunden, ist er erkrankt, ins Hospital gebracht und verstorben.

Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, welche die 48 ℛ R.=M. beim Antritt bezahlt hatte, und auf deren außergerichtliches Anfordern der Schneider Rosacker sich zu einer Rückzahlung nicht verstehen wollte, vielmehr eine Berechnung ausstellte, zufolge deren er durch baare Auslage von 5 ℛ 32 ß R.=M. und Kostgeld von 2 ℛ 64 ß R.=M. pr. Woche das Empfangene wirklich verdient habe, erhob beim Kieler Niedergerichte Klage, gestand die 5 ℛ 32 ß R.=M. für Auslagen und ein Kostgeld zu, welches jedoch richterlich bedeutend unter den vom Beklagten angesetzten Betrag zu ermäßigen sein würde, und bat um Verurtheilung zur Rückzahlung des überschießenden Restes der Pränumeration, **ref. exp.**

Beklagter bestritt das Recht der Rückforderung. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sei der Verdinger eines Werkes oder Miether von Diensten, falls er das Werk oder die Dienste in Anspruch zu nehmen verhindert werde, dennoch zur Zahlung der **merces** pflichtig, auch sei im § 4 des Contractes diese Regel **in concreto** anerkannt. Durch die außergerichtliche, zur Abwendung der an ihn gerichteten Anforderungen mitgetheilte Berechnung habe er nur darlegen wollen, daß er beim Zurückbehalten des Geldes nicht einmal Gewinn mache.

Nachdem **extra protocollum** re= und duplicirt war, erkannte das Niedergericht unterm 27sten Juli v. J.:

> daß Beklagter schuldig, von den für den verstorbenen Lehrling Stuhr empfangenen 30 ℛ v. C. an die Klägerin die Summe von 15 ℛ v. C. zurückzubezahlen, auch die Kosten zu erstatten.

Gegen diesen Spruch provocirte Beklagter an den Magistrat, berief sich auf **l. 19. § 9. l. 38 pr. D. locati cond.** (19. 2.) auf die Schlesw. Holst. Anzeigen **pr.** 1838. № 13, wo es anerkannt sei, daß das Lehrgeld vornämlich als Entschädigung für die ersten Lehrjahre gelte und die von dem Burschen zu leistenden Dienste die Entschädigung für die spätere Lehrzeit ausmachten, endlich auf Handwerksgebrauch, zufolge dessen nach Ablauf eines Vierteljahres das Lehrgeld verfallen sei.

Von Seiten der Provocaten wurde gegen Berücksichtigung des letzteren **novi** protestirt, eingewendet, daß die Römisch=rechtlichen Bestimmungen auf die erst im Deutschen Volksleben entwickelten Verhältnisse des Handwerkerstandes keine Anwendung litten, diese vielmehr nach den durch das Herkommen festgestellten Grundsätzen beurtheilt werden müßten, und in dieser Hinsicht auf Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht, **p.** 363. und Ortloff, Recht der Handwerker, **p.** 183. Bezug genommen. Letzterer lehre namentlich, daß, wenn der Bursche vor Ablauf der Lehrjahre sterbe, der Handwerkerstand, hier das Gericht, dem Meister nach Verhältniß der verflossenen Lehrzeit was er verdient zuzubilligen und zu bestimmen hätten, ob, **event.** wie viel im Falle der Vorausbezahlung von ihm zurückzugeben sei. Dies Princip habe auch Beklagter durch Aufstellung seiner Rechnung anerkannt, und der § 4 des Contractes beschränke als Ausnahmefall die gegentheilige Regel.

Vom Magistrate ist unterm 28sten Februar d. J. das Erkenntniß des Niedergerichts **pure** bestätigt, Beklagter auch in die Kosten der Provocationsinstanz verurtheilt worden.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter anhero supplicirt, im Wesentlichen **priora** wiederholt und auf das Unzulängliche der ihm zugestandenen Vergütung selbst als bloßes Kostgeld hingewiesen, sich dahin beschwerend, daß nicht, unter Aufhebung des niedergerichtlichen Erkenntnisses vom 27sten Juli v. J., Provocatin, jetzt Supplicatin, mit ihrer Klage abgewiesen worden unter Verurtheilung in die Kosten der ersten Instanz und Vergleichung der Kosten der Provocationsinstanz.

Die Kläger haben in der Hauptsache ihre früheren Gegenargumente weiter ausgeführt, außerdem aber die Einrede der unzulässigen Supplication opponirt, gestützt

1) auf die Behauptung, daß nach der Gerichtsverfassung der Stadt Kiel diejenigen Streitsachen, welche ein Object von 80 ℛ R.=M. und darunter beträfen, vor das Niedergericht gehörten und als geringfügig betrachtet würden. Nach § 8 der Verordnung vom 25sten Juli 1781 solle aber in geringfügigen Sachen, welche im Wege der Provocation an die Magistrate gelangt und daher schon zwei Mal erörtert worden seien, eine weitere Remedur nicht gesucht werden dürfen;

2) auf die Argumentation, daß zufolge des § 10 der Verordnung vom 25sten Juli 1781 die Suppli=

cation nur für ratione summæ nicht appellable Ordinariensachen gewährt worden sei, in vorliegender Sache aber summarische Procedur sowohl beim Niedergerichte als beim Magistrate stattgehabt habe.

Es steht demnach in Frage:

1) ob die Einrede der unzulässigen Supplication begründet sei, und event.

2) ob ein Recht zur Rückforderung des bezahlten Lehrgeldes und in dem Umfange anzuerkennen stehe, in welchem dasselbe in inferiori zugestanden worden ist, zugleich auch der Kostenpunkt.

In Erwägung nun ad 1, daß der processualische Begriff der geringfügigen Sachen sich nicht nach der Competenz bemessen läßt, indem die für deren Behandlung zuständigen Gerichtsbehörden ebenfalls für andere Proceßsachen competent sind, auch die Sachen bis 80 ℛ R.=M. nicht in Folge der Verordnung vom 27sten Juli 1781, sondern in Folge der althergebrachten, durch die Instruction des Oberpräsidenten vom 22sten Novbr. 1780, § 4, näher bestimmten Gerichtsverfassung der Stadt Kiel, an das dortige Niedergericht gehören, welchemnach auch in Kiel nur diejenigen Sachen für geringfügig zu achten sind, die das Gesetz vom 25sten Juli 1781 dafür erklärt, und der § 8 dieser Verordnung, sofern derselbe die Supplication von den bereits durch Provocation an den Magistrat gelangten geringfügigen Sachen ausschließt, lediglich für Sachen bis zum Werthe von 16 ℛ R.=M. gilt;

in fernerer Erwägung, daß der § 10 der mehrgedachten Verordnung das Rechtsmittel der Supplication für Ordinariensachen, welche die summa appellabilis nicht erreichen, nicht weil eine Ordinarienprocedur voraufgegangen, sondern ohnerachtet der voraufgegangenen Ordinarienprocedur gestattet hat, und daher die erhobenen Zweifel dagegen, ob die in provocatorio bei dem Magistrate beobachtete Procedur eine Ordinarienprocedur zu nennen sei, für die Frage nach der Statthaftigkeit der Supplication völlig gleichgültig erscheinen, indem, wenn der § 10 cit. hier keine Anwendung leidet, das Rechtsmittel der Supplication gerade um so mehr vermöge seiner allgemeinen Natur als ordentliches Rechtsmittel in summarischen Sachen Platz greifen würde;

in Erwägung ad 2, daß zwar nach Römischem Recht bei denjenigen bedungenen Leistungen, die in einem bloßen facere bestehen, der Promittent sich durch das per me non stetit gegen Zurückforderung des Vorausbezahlten würde schützen können, keineswegs aber in denjenigen Fällen, in denen ein præstare oder dare oblag; cf. l. 15. § 6. l. 19. § 6. D. locati cond. und daß daher, da der Supplicant nicht blos und alleine die Unterweisung des Knaben Stuhr in der Profession übernommen, sondern überdies sich verpflichtet hatte, denselben mit Logis, Kost, Kleidung, Wäsche und Gesellenkleidern zu versehen, rücksichtlich der letzteren Präftationen jedenfalls nach Römischem Recht eine Rückforderung pro rata begründet gewesen sein würde, mithin bei der Ungewißheit, wie viel für die eine oder die andere Art der gemischten Obliegenheiten des Supplicanten berechnet gewesen sei, eine Adquotirung ex æquo et bono hätte eintreten müssen;

in Erwägung, daß eben dahin die auf das fragliche Verhältniß zunächst zur Anwendung kommenden Deutsch=rechtlichen, durch das Herkommen festgesetzten Grundsätze führen, welche, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dem Lehrmeister für die spätere Zeit der Lehrjahre seine Vergütung im Wesentlichen durch die Dienste des Lehrburschen gewährt wird, das Lehrgeld vorzugsweise als Gegenleistung für die Anfangszeit der Lehre in Anschlag bringen, und nach billigem Ermessen des Handwerksvorstandes, hier des Gerichtes, dem beide Theile sich submittirt haben, bestimmt wissen wollen, wie viel von dem vorausbezahlten Lehrgelde im Falle der Aufhebung des Lehrcontractes durch Todesfall dem Meister verbleiben oder von ihm zurückgezahlt werden solle;

in Erwägung, daß nach diesen Grundsätzen auch im vorliegenden Falle der Betrag der pro rata Vergütung zu bemessen und die Rücksicht auf die für den Burschen gehabten Bemühungen der Anweisung in der Profession nicht aus dem Grunde außer Acht zu setzen ist, weil Supplicant in der von ihm formirten Berechnung die beanspruchte Vergütung mit dem Ausdrucke Kostgeld bezeichnet hat, indem nicht anzunehmen steht, daß derselbe dieses Wort in so präcisem Sinne sollte verstanden haben, um daraus einen Verzicht auf andere Vergütungsrücksichten, welche das Lehrgeld außer der Kostvergütung in sich schließt, herzuleiten, wie denn auch Supplicant wiederholt gegen eine solche Auffassung ausdrücklich protestirt hat;

in Erwägung, daß die dem Supplicanten außer 5 ℛ 32 ß R.=M. baaren Auslagen vom Magistrate und Niedergerichte zugebilligten 18 ℛ 64 ß R.=M. nach einem Vergütungsmaaßstabe berechnet sind, welcher den obigen Rücksichten nicht genügt, indem für 1 ℛ 13 ß R.=M. pr. Woche nach den Preisen der Lebensmittel zur relevanten Zeit nicht einmal die Kost von dem Meister wird haben bestritten werden können, daß vielmehr die Vergütung angemessen auf 2 ℛ R.=M. pr. Woche festzustellen sein wird;

in endlicher Erwägung, daß bei einer ganz auf richterlichem arbitrio beruhenden Streitsache die Verurtheilung des Beklagten in die Kosten nicht motivirt war,

wird hiedurch zum Bescheide gegeben:

daß Supplicaten mit der Einrede der unzulässigen Supplication nicht zu hören, und un=

ter Aufhebung des Erkenntnisses des Kieler Magistrats vom 28sten Febr. d. J. das niedergerichtliche Erkenntniß vom 27sten Juli v. J. dahin zu reformiren, daß Beklagter, jetzt Supplicant, an die Klägerin, jetzt Supplicatin, von den für den verstorbenen Lehrburschen Stuhr empfangenen 48 ℛ R.-M. nur schuldig sei, den Betrag von 9 ℛ 80 ß R.-M. innerhalb 14 Tagen zurückzuzahlen, unter Compensation sämmtlicher in dieser Streitsache erwachsenen Proceßkosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten Septbr. 1854.

Criminalfall.

Mord und Raub.

(Beschluß.)

Es erscheint demnach im höchsten Grade wahrscheinlich, daß Inculpat sich die Tödtung des Schultz bestimmt vorgesetzt hat. Hierfür spricht einmal die Aussage des Martiensen und dann war die Nothwendigkeit, Schultz zu tödten, für den Inculpaten, wenn er ihn in der von ihm beschlossenen Weise berauben wollte, eigentlich von Vorne herein gegeben. Er konnte ihn allerdings durch einen Schuß in die Beine widerstandsunfähig machen, aber dadurch erreichte er seinen Zweck nicht, denn er wählte gerade die Schußwaffe, weil er von Schultz, so lange er noch bei Besinnung war, erkannt zu werden fürchtete. Wenn er aber Schultz besinnungslos machen wollte, so mußte er seinen Schuß auf die edleren Theile, auf den Kopf, richten, das heißt, mit der Ladung, die er im Gewehr hatte, Schultz tödten. Es bleibt dabei freilich immerhin möglich, daß Inculpat nicht ganz im Klaren über seine Handlungsweise war, daß er etwa nur Schultz hat schießen wollen, und es ihm durch irgend eine Selbsttäuschung gelungen ist, die Vorstellung des in dieser Handlung mitenthaltenen Mordes zu umgehen. Aber es kömmt hier nicht auf den Namen, den er in seinen Gedanken der Sache gab, sondern auf das an, was das Wesen der Handlung, die er beging, ausmacht. Wenn nun Inculpat in Ausführung eines längere Zeit gehegten Planes mit so vieler Ueberlegung einen Schuß groben Hagel in der Entfernung von 15 Schritt auf Schultz abfeuerte, um ihn demnächst zu berauben, so ist es über allen Zweifel erhaben, daß er gewußt hat, es läge im Wesen dieser Handlung die an Gewißheit gränzende Wahrscheinlichkeit, daß Schultz durch diesen Schuß getödtet werde, und da er trotz dieses Wissens dennoch den Plan faßte und die That beging, so hat er auch diesen gewußten Erfolg gewollt, mag ihm dabei nun eine eventuelle Möglichkeit, daß Schultz doch vielleicht mit dem Leben davon kommen werde, vorgeschwebt haben oder nicht. Der dem Inculpaten aus der begangenen Handlung nachgewiesene dolus wird daher, da diese hauptsächlich auf Tödtung gerichtet war, als ein bestimmter zu bezeichnen sein.

Es wird sich nun noch fragen, ob Inculpat die That allein verübt oder Theilnehmer gehabt hat. Er selbst hat letzteres sowohl vor Gericht, als gegen Martiensen in Abrede gestellt, am Orte der That fand sich nur die Spur eines Mannes, und wenn das alibi des Kropf auch nicht vollständig erwiesen ist, so fehlt es dennoch an irgendwelchem Grunde, denselben für schuldig zu halten, und ist der Inculpat Kropf demnach auch durch Erkenntniß des Obercriminalgerichts vom 7ten November 1853 von dem Verdachte des ihm angeschuldigten Verbrechens freigesprochen.

Bei der Bestimmung der Strafe konnte es sich nur darum handeln, ob nach Maaßgabe der durch den § 5 der Indicienverordnung vom 27sten März 1845 ertheilten Ermächtigung statt der gesetzlichen Todesstrafe eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen sei.

Der Indicienbeweis gegen den Inculpaten ist freilich so schlüssig und überzeugend, daß auch nicht die leiseste Spur eines Zweifels an seiner Schuld übrig bleibt, die den Richter abhalten könnte, die Todesstrafe, falls er sie sonst für gerechtfertigt hält, gegen den Inculpaten zu erkennen. Der Grund der angezogenen Bestimmung der Indicienverordnung dürfte indessen auch nicht in der angenommenen Möglichkeit solcher Zweifel an der Schuld des Verbrechers liegen, denn in diesem Falle dürfte ja überhaupt keine Strafe erkannt werden. Wenn eine solche Ermächtigung, wie die Motive des den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfes kurz anführen, in fast allen Gesetzgebungen den Richtern, die auf Anzeigen hin in solchen Fällen zu urtheilen haben, ertheilt ist, so wird der Grund wohl vielmehr darin zu suchen sein, daß, wenn kein Geständniß vorliegt, der Richter immer hinsichtlich der Motive der That und der Gemüthsstimmung des Verbrechers bei Begehung derselben mehr oder minder auf Hypothesen verwiesen ist, und er, wenn auch die äußere That klar vorliegt, hinsichtlich der inneren Werkstatt, wo das Verbrechen vorbereitet ist, im Ungewissen bleibt, wo es denn oft genug bedenklich erscheinen muß, auf Todesstrafe zu erkennen.

Dies Bedenken ist um so mehr berechtigt, wenn die verbrecherische That im Leben eines Menschen äußerlich wenigstens ganz isolirt steht, wie dies im vorliegenden Falle stattfindet.

In der vorstehenden Ausführung ist zwar ein Versuch gemacht, die Widersprüche zu lösen, welche zwischen dem kaltblütig ausgeführten Morde und der Weichherzigkeit und Characterschwäche des Verbrechers, zwischen seinem früheren Lebenswandel und der ungeheuren Größe seines ersten Verbrechens obzuwalten scheinen, aber das Unsichere solcher Lösungen läßt sich nicht verkennen. Die That freilich, für sich betrachtet, enthält eigentlich gar keine Momente, die strafmildernd angeführt werden könnten.

In objectiver Beziehung ist ein Menschenleben zu beklagen, und was den Verbrecher selbst betrifft, so fehlt ihm jegliche Entschuldigung. Er war in Wahrheit nicht in so dringender Noth, weder augenblicklich wegen einer Schuld verklagt, noch mit Pfändung bedroht, noch um Unterkommen und Nahrung verlegen, ihn trieb keine Rache, denn er selbst sagt in der folgenden Nacht, „wir hatten über den Mann nicht zu klagen", er unterlag keiner Verführung, denn sein Cumpan lehnte die Theilnahme sogar ab, die Gelegenheit war nicht so nahe liegend, daß sie ihn unwiderstehlich verlocken mußte, er handelte nicht in momentaner Aufregung, sondern sein Entschluß hatte die Feuerprobe eines längeren unthätigen Wartens zu bestehen.

Wendet man sich aber von dieser einen That, die allerdings auf eine große Intensität des verbrecherischen Willens hinzudeuten scheint, zu der ganzen Persönlichkeit des Inculpaten, so wird man dennoch Bedenken tragen müssen, denselben als einen besonders gefährlichen Verbrecher zu bezeichnen.

Sein Character ist, wie schon vorher bemerkt worden, nicht der Art, daß er große innere und äußere Hindernisse zu überwinden vermag, aber diese inneren Hindernisse fehlten eben und ein Meuchelmord aus dem Hinterhalt, ein bloßes Abdrücken des Gewehrs, war gerade eine That, wie Inculpat sie zu begehen fähig war. Wer dies nicht bedenkt, dem muß es allerdings unbegreiflich erscheinen, daß Inculpat ein solches Verbrechen habe verüben können, und wenn die allgemeine Meinung der Umgegend nach der Angabe des Amtsverwalters Hansen eher für als gegen den Inculpaten ist, den man der That nicht für fähig gehalten habe, so wird dies aus derselben Empfindung einer Unsicherheit der Beurtheilung entspringen, die auch der Richter nicht ganz von sich abweisen kann.

Mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Inculpaten, welche keinesweges die äußerste Strenge des Gesetzes herauszufordern schien, und da das begangene Verbrechen sich als eine ganz isolirt stehende Handlung darstellte, hat denn auch das Obercriminalgericht die Erkennung einer lebenswierigen Zuchthausstrafe concludirt und die Acten demgemäß an das Königliche Oberappellationsgericht eingesandt, welches unterm 10ten Mai v. J. folgendes Rescript erließ:

Frederik der Siebente &c.

In Untersuchungssachen wider Hans Detlev Hinr. Glöde aus Obernwohlde, wegen Mordes und Raubes,

wird dem Holsteinischen Obercriminalgerichte auf dessen am 7ten November 1853 erstatteten und am 26sten November 1853 eingegangenen Bericht bei Zurücksendung der Untersuchungsacten hiedurch eröffnet:

daß,

in Erwägung, daß in der Nacht vom 1sten auf den 2ten Februar 1852 der Ziegler Schultz zum Quaalerteich auf der zu dem Dorfe Quaal gehörigen Koppel Steinkamp II. erschossen und seines Geldes beraubt gefunden ist, daß Inculpat gestanden hat, den Ziegler Schultz am 1sten Februar 1852 Abends um 10 Uhr erschossen und beraubt zu haben, daß dies Geständniß mit allen übrigen ermittelten Umständen übereinstimmt, namentlich mit dem auf das Obductionsprotocoll gestützten ärztlichen Gutachten, sowie damit, daß die neben der Leiche gefundenen Papierstücke der Vorladung zu der Vorladung in dem linken Laufe des Gewehrs des Inculpaten genau passen, und daß das der Leiche abgenommene Geld zum Belaufe von 116 ℔. 6 ß in dem Ofen des Inculpaten eingemauert gefunden worden, daß es mithin vollständig erwiesen ist, daß Inculpat den Schultz getödtet und beraubt hat;

in Erwägung, daß Inculpat es beharrlich geleugnet hat, Schultz absichtlich erschossen zu haben, und angegeben hat, daß er, um einen Hasen zu schießen, sich nach der unmittelbar neben der Koppel Steinkamp II. belegenen Koppel Steinkamp I. begeben und da, wo in der Befriedigung eine Lücke sei, sein Gewehr auf den Wall gelegt habe, daß das Gewehr in Folge davon, daß er es, als Schultz vorbeigegangen sei, zurückgerissen habe, wider seinen Willen losgegangen und solchergestalt Schultz, ohne daß Inculpat es beabsichtigt habe, getödtet sei;

in Erwägung, daß diese Aussage des Inculpaten durchaus unglaubwürdig ist, da der Drücker durch den Bügel ziemlich geschützt wird, da der Schuß aus dem rechten Laufe des Gewehrs gefallen ist und das Schloß an diesem Laufe weit fester befunden worden ist, als an dem linken Laufe, da das Gewehr nicht füglich, wie der Inculpat vermuthet, in Folge davon, daß der Drücker mit einem Zweige in Berührung gekommen ist, losgegangen sein kann, weil dies schwerlich anders hätte geschehen können, als wenn das Gewehr vorwärts bewegt wäre, Inculpat es aber zurückgerissen haben will, und da endlich 18 Zoll über dem Walle da, wo Inculpat sich befunden hat, mehrere mit Hagel abgeschossene und von Pulver geschwärzte Zweige ge-

funden sind, folglich, wenn, wie es höchst wahrscheinlich ist, jene Zweige durch den aus dem Gewehr des Inculpaten abgefeuerten Schuß abgeschlagen sind, die Mündung des Gewehrs sich vor jenen Zweigen befunden haben muß, der Schuß aber, wenn Inculpat, wie er angiebt, das Gewehr zurückgezogen hat, den Schultz nicht würde haben treffen können, sondern hoch über denselben hingegangen sein würde, weil beim Zurückziehen des Gewehrs der untere Theil desselben, den Inculpat in der Hand hatte, herunter und die Mündung in die Höhe gebracht worden wäre;

in Erwägung, daß Inculpat fast in einem jeden mit ihm angestellten Verhör den Hergang anders darstellt und die widersprechendsten Angaben beschafft hat, indem er anfänglich angiebt, eingeschlummert gewesen und in Folge eines Geräusches erwacht zu sein, später dies aber als unwahr zurücknimmt; seine Behauptung, er habe geglaubt, auf ein Stück Wild zu schießen, selbst als eine Lüge bezeichnet, mit welcher er sich zu helfen gesucht habe, und einräumt, einen Menschen gesehen zu haben, den er aber nicht erkannt habe, dann im Widerspruch hiemit gesteht, daß er Schultz die Koppel habe herunter kommen sehen und demnächst vorgiebt, er habe den Mann nicht eher gesehen, als derselbe schon bei der Lücke im Zaun, wo Inculpat gestanden, vorbei gewesen sei;

in Erwägung, daß bei der Unglaubwürdigkeit der widersprechenden Angaben des Inculpaten über den Hergang eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß Inculpat den Schultz, um ihn zu berauben, absichtlich erschossen hat, dies aber ganz unzweifelhaft aus folgenden Umständen hervorgeht:

1) daß Inculpat die Leiche beraubt hat und dabei so vorsichtig verfahren ist, daß er weder an seinem Körper, noch an seinen Kleidern, noch an seinem Gewehr einen Blutflecken erhalten hat;

2) daß Inculpat, der sich in großer Geldverlegenheit befand und oft über seine Noth klagte, vor der That wiederholt mit dem Schlossermeister Kropf davon gesprochen hat, daß sie Schultz, der, wie Inculpat wußte, regelmäßig ziemlich viel Geld bei sich führte, abplündern könnten, mithin sich schon längere Zeit mit dem Gedanken, an Schultz eine Gewaltthat zu verüben, beschäftigt hatte;

3) daß Inculpat, dem bekannt war, daß Schultz jeden Sonntag Abend zwischen 9 und 10 Uhr von Quaal auf einem Richtwege gerade über die Koppel, auf welcher er erschossen ist, nach seiner Wohnung in Quaalerteich zurückkehrte, kaum eine passendere Zeit und einen gelegeneren Ort zur Verübung der That hätte wählen können, da er erwarten durfte, daß Niemand Zeuge seines Verbrechens sein würde, eine Thatsache, welche um so erheblicher ist, als das Vorgeben des Inculpaten, an dem Orte der That auf einen Hasen gelauert zu haben, nach dem Gutachten der Sachverständigen keinen Glauben verdient;

4) daß Inculpat seiner Ehefrau erzählt hat, er habe das später von ihm in seinem Ofen eingemauerte Geld „im Gefecht" erhalten, und daß er, wie seine Ehefrau schon wußte, daß Inculpat den Schultz erschossen hatte, und darüber außerordentlich betrübt war, sie nicht durch die Mittheilung, daß er Schultz wider seinen Willen getödtet habe, zu beruhigen suchte;

5) daß nach der Aussage des jetzigen Züchtlings Martiensen, welcher gleichzeitig mit dem Inculpaten in dem Segeberger Stadtgefängnisse verhaftet gewesen ist, Inculpat ihm erzählt hat, daß er, um Schultz zu erschießen und ihm sein Geld abzunehmen, am Abend des 1sten Februar 1852 mit seinem Gewehr ausgegangen sei, sich hinter einen Knick gestellt und, als Schultz etwa 15 Schritt von ihm entfernt gewesen sei, das mit Hagel geladene Gewehr angelegt, nach dem Kopfe des Schultz gezielt, losgedrückt und den Kopf getroffen habe, so daß Schultz sogleich todt umgefallen sei; daß Martiensen freilich ein verdächtiger Zeuge und nicht beeidigt ist, daß jedoch seine Aussage mit allen übrigen ermittelten Umständen übereinstimmt und nicht anzunehmen ist, daß Martiensen eine das Leben des Inculpaten gefährdende Aussage beschafft haben sollte;

daß mithin Inculpat, zu dem man sich sehr wohl versehen kann, daß er den Schultz absichtlich erschossen hat, da er die Leiche beraubt hat, des Mordes und des Raubes vollständig überführt ist,

> der Inculpat Hans Detlev Hinrich Glöde aus Obernwohlde wegen Mordes und Raubes mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen und die Kosten der Untersuchung aus dessen Nachlaß zu entnehmen sind.

Das solchergestalt abzufassende Straferkenntniß ist dem Inculpaten zu publiciren und erst nach geschehener Publication demselben zu eröffnen, daß zufolge Königlicher Resolution d. d. Frederiksborg den 3ten Mai l. J. die wider ihn beschlossene Todesstrafe aus Allerhöchster Gnade auf eine lebenswierige Zuchthausstrafe herabgesetzt worden.

Hiernach ist das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 10ten Mai 1854.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Dr. Francke und Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

17. Stück. Den 23. April 1855.

Entscheidungen.

Die Gültigkeit des zur Ausführung einer Schenkung an einen Dritten ertheilten Mandats ist nicht abhängig von der Gültigkeit der Schenkung. — Neben der Schenkungsacte über eine donatio omnium bonorum bedarf es keiner Cession der einzelnen geschenkten Forderungen. — Ueber das Erforderniß gerichtlicher Insinuation: a) bei gleichzeitigen Schenkungen an mehrere Personen; b) bei der donatio sub modo; c) bei einem sog. negotium mixtum; d) bei Nachlaßverträgen. — Formalisirung der Appellationsbeschwerden.

(Beschluß.)

Gegen diese Entscheidung appellirten beide Theile an das Oberappellationsgericht, welches das folgende Erkenntniß abgab:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — — —
wird — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß der Beklagte gegen die auf Auszahlung der von ihm geständigermaaßen im Auftrage der Wittwe Martens erhobenen 9000 ℔ gerichtete, als actio mandati directa an sich wohl begründete Klage sich darauf berufen hat, daß die Wittwe Martens ihn beauftragt habe, von jenen 9000 ℔ die Summe von 5000 ℔ an seine beiden Schwestern als Geschenk auszuzahlen, und daß in der von dem Kläger beigebrachten Schenkungsacte vom 12ten August 1848 von der Wittwe Martens selbst ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß an jede der beiden Schwestern des Beklagten die geschenkten Summen wirklich ausbezahlt worden sind; daß es, wie schon in den obergerichtlichen Entscheidungsgründen ausgeführt worden, dem Beklagten als Mandatar gegenüber nicht darauf ankommen kann, ob die durch jenen Auftrag bezweckte Schenkung an die Schwestern des Beklagten rechtsgültig sei oder nicht, daß vielmehr nur die Rechtsgültigkeit des Auftrages selbst in Frage kommen kann; daß aber auch der Umstand, daß der bei jenem Auftrage als Curator der Wittwe Martens aufgegebene Bartold Holler bei der beabsichtigten Schenkung insofern selbst betheiligt gewesen, als seine Ehefrau zu den beschenkten Schwestern gehörte, so wenig als die mangelnde gerichtliche Insinuation der Schenkung einen Grund gegen die Rechtsgültigkeit des Auftrages, dem Beklagten als Mandatar gegenüber, abgeben kann, daß mithin, da Beklagter jenen Auftrag vollführt und die 5000 ℔ an seine Schwestern wirklich ausgekehrt hat, der Kläger mit der gegen den Beklagten angestellten Klage, soweit sie auf Auszahlung dieser 5000 ℔ gerichtet ist, wegen der ihr entgegengesetzten Einrede des Beklagten mit Recht abgewiesen worden ist;

in Erwägung sodann, diejenigen 4000 ℔ betreffend, welche von den erhobenen 9000 ℔ dem Beklagten selbst von der Wittwe Martens geschenkt worden: daß der Kläger durch die Schenkungsacte vom 12ten August 1848 zu der erhobenen Klage um so mehr vollkommen legitimirt ist, als diese Forderung in der Schenkungsacte nicht nur genügend bezeichnet, sondern auch sogar dem Kläger speciell und ausdrücklich cedirt und dem § 9 der Stempelpapierverordnung vom 31sten October 1804 dadurch Genüge geleistet ist, daß die Schenkungsacte auf dem erforderlichen Stempelpapier ist ausgefertigt worden; *)

*) Der Beklagte hat sich zur Begründung der Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache besonders darauf berufen, daß eine Forderung von 9000 ℔ an ihn ex mandato, wie die eingeklagte, in der Schenkungsacte weder erwähnt, noch dem Kläger cedirt sei, daß Forderungen überall nicht collectiv cedirt

daß nun zwar die Schenkung der 4000 ℔ an den Beklagten nicht deshalb für ungültig erachtet werden kann, weil bei dem Schenkungsact Bartold Holler als Curator der Wittwe Martens aufgetreten ist, da, wenn auch durch denselben Act der Beklagte zugleich mit seinen beiden Schwestern beschenkt worden ist, und wenn auch etwa die Schenkung an seine Schwester, die Ehefrau Holler, deshalb ungültig sein sollte, weil bei derselben der Ehemann der Beschenkten als Curator der Schenkerin gehandelt hat, doch die Ungültigkeit der einen Schenkung nicht nothwendig auch die Ungültigkeit der andern nach sich zieht;

daß jedoch die fragliche Schenkung der 4000 ℔ an den Beklagten nach dem Dithmarsischen Landrecht Art. 41 § 2 wegen der fehlenden gerichtlichen Insinuation, und zwar, da diese Schenkung neben derjenigen an die Schwestern des Beklagten rechtlich als eine für sich bestehende zu betrachten, bis auf die Summe von 100 ℔ für ungültig zu erachten ist;

daß dagegen auch nicht in Betracht kommen kann, daß die Schenkung in einem Erlaß der 4000 ℔ von denjenigen 9000 ℔ besteht, welche der Beklagte für die Schenkerin in Folge Auftrags derselben erhoben hatte, da auch der in der Absicht zu schenken geschehene Erlaß einer Forderung rechtlich als Schenkung anzusehen ist und die l. 23. pr. D. de donat. (39. 5.) dem nicht entgegensteht, indem hier nicht von fälligen

---

werden könnten und die actio utilis wenigstens voraussetze, daß die Forderungen einzeln bezeichnet seien, was ja aber in der Schenkungsacte in Ansehung der fraglichen Forderung von 9000 ℔ ex mandato nicht geschehen sei. Darauf ist zu erwidern:

1) Die donatio omnium bonorum umfaßt selbstverständlich auch die eingeklagte Forderung, sofern deren Existenz rechtlich nachgewiesen wird; daß Forderungen auch collectiv geschenkt werden können, unterliegt gar keinem Zweifel; eine collective Cession ist zwar in der Schenkungsacte nicht enthalten, allein der wirklich geschehenen besonderen Cession bedarf es nicht, wo diese rechtlich gefordert werden kann; sie wird ersetzt durch actiones utiles. Darüber sind denn auch die Rechtslehrer meistens einverstanden. Zwar behauptet

Mühlenbruch, Cession, 3te Aufl., S. 410,

daß nicht dieses allgemeine Princip des Römischen Rechts, sondern nur die besonderen Bestimmungen, wodurch für einzelne Fälle actiones utiles gegeben werden, für uns Gesetz geworden seien, und für die Schenkung soll sich eine solche besondere Bestimmung im Römischen Rechte nicht finden. Allein zur Widerlegung dieser Ansicht darf Bezug genommen werden auf

Puchta in Weiske's Rechtslexicon, Band 2. S. 640. und 641.

Savigny, System, Bd. 4. S. 196.

Wenn Meyerfeld, Lehre von den Schenkungen, Bd. 2. S. 19. mit Berufung auf Mühlenbruch, Lehre von der Cession, 2te Aufl., S. 445. und 446. bemerkt, daß Ausstände immer nur Object einer nicht collectiv zu bewirkenden Cession sein können, so ist dagegen zu bemerken, daß, wenn es der Cession gar nicht bedarf, vielmehr die Schenkung selbst genügt, es nur darauf ankommen kann, ob die collective Schenkung zulässig sei, was gewiß keinem Zweifel unterliegen kann, wenn nur die Identität der geschenkten Forderung außer Zweifel ist. Der Beklagte selbst scheint die Zulässigkeit der actio utilis nicht zu bezweifeln, verlangt aber, daß die geschenkten Forderungen wenigstens einzeln bezeichnet seien. Allein die Nothwendigkeit der besonderen Bezeichnung kann keine andere Bedeutung haben, als daß über die Identität der einzelnen geschenkten Forderungen kein Zweifel obwalte, was bei der donatio omnium bonorum (da sie im Zweifel wenigstens die bona futura nicht begreift) nur dann scheint der Fall sein zu können, wenn es ungewiß ist, aus welcher Zeit die in Frage stehende Forderung sich herschreibt, was im vorliegenden Falle aber außer Zweifel ist. Daher scheint es denn auch sehr bedenklich, das, was nach

Mühlenbruch, Cession, 3te Aufl., S. 455,

im Römischen Recht für die societas omnium bonorum und das peculium bestimmt sein soll, auf die vorliegende donatio omnium bonorum anzuwenden.

2) Selbst aber, wenn die specielle Bezeichnung der einzelnen geschenkten Forderungen gesetzlich erforderlich wäre, so würde doch auch hier der Grundsatz gelten müssen: falsa demonstratio non nocet. Ist es nur gewiß, was die Paciscenten gemeint haben, so kann auf die irrige Bezeichnung nichts ankommen. Im vorliegenden Falle aber kann, nach Inhalt der Acten, darüber kein Zweifel obwalten, daß die eingeklagte Forderung der 9000 ℔ eben in denjenigen dreimal 4000 ℔ mit enthalten sind, welche in der Schenkungsacte speciell bezeichnet und cedirt sind. Wären also auch die causa debendi und die Person des Schuldners in der Schenkungs- und Cessionsacte irrig angegeben worden, so würde dies doch der Gültigkeit derselben keinen Abbruch thun, da die Identität der geschenkten und cedirten Forderungen und die Absicht der Wittwe Martens, alle ihre Rechte in Ansehung derselben dem Kläger zu übertragen, außer Zweifel ist.

Im vorliegenden Falle kann es aber auf das so eben Ausgeführte gar nicht einmal ankommen, da der Kläger von dem Beklagten auf keinen Fall mehr fordern kann, als diejenigen 4000 ℔ von jenen 9000 ℔, welche die Wittwe Martens dem Beklagten geschenkt hat; in Ansehung dieser 4000 ℔ aber ist der Kläger jedenfalls activ zur Sache vollkommen legitimirt, da diese Forderung in der Schenkungsacte nicht nur genügend bezeichnet, sondern auch sogar dem Kläger speciell cedirt und dem § 9 der Stempelpapierverordnung vom 31sten October 1804 dadurch vollkommen Genüge geleistet ist, daß die Schenkungsacte auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier ausgefertigt worden.

Zinsen die Rede ist, in dem Erlaß künftiger Zinsen aber so wenig eine Schenkung gefunden werden kann, als wenn Jemand von Anfang an ein noch so großes Capital auf eine Reihe von Jahren unverzinslich ausleihet; *)

daß ferner auch die Behauptung des Beklagten, daß im vorliegenden Falle keine eigentliche Schenkung, sondern eine anticipirte Erbtheilung vorliege, für welche gerichtliche Insinuation nicht erforderlich sei, als unbegründet erscheint, da die deutsch-rechtlichen Grundsätze von der sog. erfrühten Erbfolge auf die vorliegende rein römisch-rechtliche Schenkung um so weniger anzuwenden sind, als dem Beklagten ein Pflichttheilsrecht an den künftigen Nachlaß der Wittwe Martens überall nicht zusteht;

daß die fernere Behauptung des Beklagten, daß, da er in der Verpflichtung, der Wittwe Martens auf deren Lebenszeit von den fraglichen 4000 ℔ jährlich 3 pCt. Zinsen zu bezahlen, eine Gegenleistung übernommen habe, hier keine Schenkung, sondern ein Leibrentencontract oder eine **donatio sub modo**, welche der gerichtlichen Insinuation nicht bedürfe, oder irgend ein anderes Geschäft vorliege, jeglicher Begründung ermangelt, da in der von dem Beklagten übernommenen Verzinsung offenbar kein Aequivalent liegt für das geschenkte Capital, von einem Leibrentencontract hier also gar keine Rede sein kann,*) und da auch bei der **donatio sub modo**, sowie bei den sog. gemischten Geschäften überhaupt, die Schenkung durch die übernommene Gegenverpflichtung nur insofern modificirt wird, als nur das, was nach Erfüllung der Gegenverpflichtung als Bereicherung übrig bleibt, als Schenkung zu betrachten ist; daß im vorliegenden Falle aber die stipulirten 3 Procent Zinsen offenbar nur die Gegenleistung bilden für den dem Beklagten eingeräumten Genuß der 4000 ℔ während der Lebenszeit der Schuldnerin, nicht aber auch für die Substanz des Capitals, welche rein geschenkt ist;

in schließlicher Erwägung jedoch, daß nach der eigenen Darstellung des Klägers und dem Inhalt der Schenkungsacte vom 12ten August 1848 die Wittwe Martens sich gegen den Beklagten und dessen Schwestern bereit erklärt hat, lebenslänglich sich mit 3 pCt. Zinsen von den erwähnten Capitalien zu begnügen, und daß, wenn gleich die Schenkung, soweit sie der gerichtlichen Insinuation bedurft hätte, wegen Mangels derselben nichtig ist, diese Nichtigkeit doch nur denjenigen Theil des ganzen Rechtsgeschäfts, welcher wirklich Schenkung ist, also nicht die Vereinbarung wegen der lebenslänglichen Verzinsung treffen kann, Beklagter daher nicht

---

*) Die l. 23. cit. lautet: Modestinus respondit, creditorem futuri temporis usuras et remittere et minuere pacto posse: nec in ea donatione ex summa quantitatis aliquid vitii incurrere.

Es scheint nicht recht einzuleuchten, aus welchem Grunde der Erlaß von stipulirten Zinsen für die Zukunft unter allen Umständen, also auch z. B. dann, wenn das Capital von Seiten des Creditors ganz oder auf längere Zeit unkündbar ist, keine Insinuation erfordert. Der Stelle mit dem Kläger, dem Codexrechte gegenüber, nur eine historische Bedeutung zuzugestehen (etwa, weil sie sich, was allerdings wohl richtig sein mag, ursprünglich nur auf die lex Cincia bezogen), dürfte aus hermeneutischen Regeln eben so wenig statthaft sein, als die Erklärung Savigny's, System, IV. S. 39. (der Creditor hätte das Geld auch nicht fruchtbringend bei sich aufbewahren, oder in Hausrath, Kunstwerken u. s. w. anlegen können), befriedigend erscheint. Es ist vielmehr der Erklärung Marezoll's, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Bd. I. S. 41. ff., beizustimmen, daß in dem Erlaß versprochener Zinsen für die Zukunft keine eigentliche Schenkung liege, weil der Debitor ja noch keine Zinsen schuldig war, und in dem Nachlaß künftiger Zinsen so wenig eine Schenkung liege, als wenn Jemand von Anfang an ein noch so großes Capital auf eine Reihe von Jahren unverzinslich ausliehe. Auf keinen Fall aber ist es gestattet, jenes Gesetz auf alle und jede Nachlaßverträge anzuwenden, auch wenn sie, wie im vorliegenden Fall, ganz unbestreitbar den rechtlichen Character wahrer donationes an sich tragen,

vgl. Marezoll, a. a. O.
Savigny, a. a. O., § 158. S. 126. § 166. S. 215.
Meierfeld, a. a. O., Bd. I. S. 106.

*) Könnte man hier überall von einem Leibrentencontract sprechen, so würde derselbe doch jedenfalls auf einer causa liberalis beruhen und daher als donatio sub modo zu betrachten sein.

Wolf, Deutsches Privatrecht, § 153.
Savigny, a. a. O., S. 135.

Nun behauptet zwar Mühlenbruch, Lehrb. II. § 443, daß die donatio sub modo der gerichtlichen Insinuation nicht bedürfe. Allein er beruft sich dafür bloß auf die Auctorität von

Leyser, Med. ad Pand. T. VI. spec. 435. med. 3,

welcher aber sogar die donatio sub modo mit der remuneratoria verwechselt. Mühlenbruch's Ansicht hat kein Gesetz für sich, wohl aber den Rechtsgrund gegen sich, daß bei den sog. gemischten Geschäften die Schenkung durch die übernommene Gegenverpflichtung nur insofern modificirt wird, als lediglich das, was nach der Erfüllung als Bereicherung übrig bleibt, als Betrag der Schenkung zu betrachten ist.

Puchta, Pandecten, § 71.
Savigny, System, IV. S. 163.
Sintenis, Civilrecht, I. S. 206.

Marezoll, a. a. O., führt die donatio sub modo gar nicht unter den Ausnahmen, auch nicht einmal unter den von ihm als irrig bekämpften Ausnahmen von der Nothwendigkeit gerichtlicher Insinuation auf.

verpflichtet ist, so lange die Wittwe Martens lebt, das Capital zurückzuzahlen, daß auch der von dem Beklagten als Appellanten begehrten Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses in diesem Punkte nicht entgegen steht, daß er keine besondere desfällige Beschwerde formirt hat, da in der auf gänzliche Abweisung des Klägers gerichteten Beschwerde auch die auf Abweisung zur Zeit oder angebrachtermaaßen mit enthalten ist;

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern:

daß Kläger mit seiner gegen den Beklagten gerichteten Klage, soweit sie die den Geschwistern des Beklagten von der Wittwe Martens geschenkten 5000 ℔ betrifft, gänzlich, soweit sie auf Auslieferung der dem Beklagten von der Wittwe Martens geschenkten 4000 ℔ gerichtet ist, aber zur Zeit abzuweisen sei, unter Vergleichung sämmtlicher Proceßkosten, soweit nicht eben über selbige bereits rechtskräftig erkannt worden.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 25sten September 1852.

Die Ehefrau ist berechtigt, ihren Ehemann in häuslichen Angelegenheiten zu vertreten, und verpflichtet durch die von ihr für den gemeinschaftlichen Haushalt eingegangenen Geschäfte nicht sich, sondern lediglich ihren Ehemann, der die Kosten des gemeinschaftlichen Haushalts allein abzuhalten hat.

In Sachen der Wittwe Heier in Wiemersdorf c. c., Beklagten und Supplicantin, wider den Bäcker Christian Holler in Großenaspe, Kläger und Supplicaten, hauptsächlich wegen einer angeblichen Schuld von 9 ℛ︁ 54 ß R.-M.;

ergeben die Acten: Kläger hat mit dem Anführen, daß Beklagte in den Jahren 1844 — 1847 die auf einer von ihm specificirten Rechnung zu den darauf notirten Preisen berechneten Waaren für die Gesammtsumme von 20 ℛ︁ 58 ß gekauft und erhalten habe und ihr nach Abzug einer Gegenforderung der Beklagten von 11 ℛ︁ 4 ß den Rest mit 9 ℛ︁ 54 ß schuldig geblieben sei, dessen Bezahlung Kläger unerachtet gütlicher Mahnung nicht habe erlangen können, um Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung der libellirten Restsumme und Erstattung der Kosten gebeten.

Beklagte hat hiergegen opponirt:

1) die Einrede der fehlenden Passivlegitimation, indem Beklagte zu der Zeit, als die Einkäufe angeblich gemacht worden, verheirathet gewesen sei, und die während der Zeit ihrer Ehe für das Hauswesen contrahirten Schulden nicht ihr, sondern den Erben des Mannes zur Last fielen;

2) die Einrede der nicht geschehenen Mahnung mit dem Bemerken, daß der Beklagten eine specificirte Rechnung nicht zugestellt, dieselbe vielmehr laut producirten Briefs des Klägers, Inhalts dessen von der Klägerin und ihrem seligen Manne von 1846 her 18 ℔ 3 ß für empfangene Waaren restirten, Beklagte zur Zahlung dieser Summe gemahnt, später auch von dem Anwalt der Klägerin zur Zahlung von 18 ℔ 9 ß, resp. 18 ℔ 15 ß, aufgefordert worden, und ward schließlich die eingebrachte Forderung als in jeden ihrer einzelnen Ansätze unbegründet bestritten.

Nachdem Kläger **replicando** dem Wesentlichen nach die Behauptung der Beklagten, zur Zeit der Handelsabschlüsse qu. verheirathet gewesen zu sein, mit Nichtwissen beantwortet, auch geleugnet hatte, ihr eine specificirte Rechnung nicht zugestellt zu haben, ward unterm 14./15. September vom Segeberger Amthause unter Enthörung der Beklagten mit den vorgeschützten Einreden dem Kläger zu bescheinigen auferlegt:

daß die c. c. Beklagte die in der vom Kläger eingelegten Rechnung bemerkten Waaren von demselben zu den in der Rechnung bemerkten Preisen und Zeiten gekauft habe.

Hiergegen hat die Beklagte supplicirt und ihre Beschwerden darin gesetzt, daß nicht Kläger auf Grund der vorgeschützten beiden Einreden mit seiner Klage angebrachtermaaßen unter Verurtheilung der **in inferiori** erwachsenen Kosten abgewiesen, **eventualiter**, daß nicht ihr ihre Behauptungen, während der auf der eingeklagten Rechnung verzeichneten Jahre verheirathet gewesen zu sein, zum Beweise verstellt, resp. nicht dem Kläger zu beweisen auferlegt worden, daß er vor Anstellung der Klage der Beklagten eine specificirte Rechnung mitgetheilt habe.

Es steht demnach zunächst zur Frage, ob die Einrede der fehlenden Passivlegitimation rechtlich für fundirt zu erachten ist.

In Erwägung nun, daß der Ehemann während der Ehe der gesetzliche Vertreter des ehelichen Vermögens ist, und daß, wenn es auch der Ehefrau zu-

steht, ihn in häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten, selbige doch durch die für den gemeinschaftlichen Haushalt eingegangenen Geschäfte zunächst nicht sich, sondern lediglich ihren Ehemann verpflichtet, und mithin nicht verbunden sein kann, für die während der Dauer der Ehe in wirthschaftlichen Angelegenheiten contrahirten Schulden in weiterem Umfange zu haften, als eine solche Haft in erbrechtlichen Verhältnissen ihre Begründung findet;

in Erwägung, daß demnach die Einrede der fehlenden Passivlegitimation als begründet sich darstellt, und daß, wenn gleich Kläger **replicando** in Abrede gestellt hat, daß Beklagte während der Entstehung der eingeklagten Schuld verheirathet gewesen, das Gegentheil doch aus dem von der Beklagten **in termino** producirten und vom Kläger nicht diffitirten Briefe des letzteren mit solcher Evidenz hervorgeht, daß eine weitere Bescheinigung dieses Umstandes nicht erforderlich ist,

wird auf die **sub præs.** den 7ten October d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift der vorrubricirten Supplicantin, nach eingezogener Gegenerklärung (**sub præs.** den 16ten Novbr. d. J.), hiemittelst zum Bescheide ertheilt:

> daß, unter Aufhebung des **decis. a quo** vom 14./15. Septbr. d. J., Kläger mit seiner Klage angebrachtermaaßen abzuweisen, auch schuldig, der Beklagten die Kosten der Unterinstanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 16ten December 1854.

Criminalfall.

Jagdcontravention, Widersetzlichkeit gegen einen Jagdaufseher und demselben zugefügte Körperverletzung.

(Fortsetzung des in den vorhergehenden Stücken mitgetheilten Criminalfalles.)

(**Mitgetheilt von dem Herrn Auscultanten Grafen Baudissin.**)

Während der Schlossermeister Kropf in Segeberg wegen des, wie sich im Laufe der Untersuchung erwies, unbegründeten Verdachts der Betheiligung bei dem an dem Ziegler Schultz zu Quaalerteich verübten Raubmordes in Haft war, traten verschiedene Zeugen auf, welche hinsichtlich eines demselben früher angeschuldigten Verbrechens gegen ihn aussagten, und die Wiederaufnahme der im Jahre 1846 wider ihn wegen Versuchs der Tödtung eingeleiteten Untersuchung veranlaßten.

Diese Untersuchung betraf folgenden Vorfall:

Am 24sten August s. J. traf der Jäger Heuer des Nachmittags auf einer zum Dorfe Altengörs gehörigen Koppel mit einem Wilddiebe zusammen, der, sobald er seiner ansichtig wurde, seine Doppelflinte auf 20 Schritte halb anlegte, mit den Worten, der Jäger möge zurück bleiben, sonst schieße er, jedoch die Flucht ergriff, als er sah, daß dieser sich dadurch nicht abschrecken ließ. Bald sah der Wilddieb aber ein, daß er auf diese Weise nicht entkommen werde, er wandte sich darauf wieder um und hielt dem Jäger die Flinte aufs neue mit der Drohung entgegen, daß er sich nicht ergebe, sondern lieber schieße. Indessen auch hieran kehrte Heuer sich nicht und durch eine geschickte Bewegung gelang es ihm, den Wilddieb, der ohne Rock in Hemdsärmeln ging, beim Westenkragen zu packen, ihm, der im Ringen noch beständig bemüht war, die Mündung seiner Flinte dem Kopfe des Jägers zuzuwenden, diese zu entreißen und ihn niederzuwerfen. Nun fing der Wilddieb an zu capituliren und versprach, ruhig mit zum Bauervogt zu gehen. Kaum aber hatte Heuer, diesem Versprechen vertrauend, ihn aufstehen lassen, so benutzte der Schütze auch schon gleich den Augenblick, wo Heuer sich nach seiner eigenen beim Ringen niedergeworfenen Flinte bückte, um diesem die ihm abgenommene Flinte, die er über die Schulter genommen, durch Sprengung des Riemens wieder zu entreißen.

Durch den heftigen Ruck kam Heuer ins Taumeln und als er wieder festen Fuß gefaßt hatte, hielt der Wilddieb allmälig retirirend ihm die Flinte mit den Worten entgegen, er schieße jetzt unfehlbar, sobald er sich nähern werde. Während nun Heuer einen Augenblick schwankte, was er jetzt vornehmen sollte, kam der Hund des Wilddiebs herbeigesprungen, er schoß diesen nun augenblicklich todt und erhielt unmittelbar nachher aus einer Entfernung von ungefähr 60 Schritten einen Schuß von dem Wilddieb, worauf er jenen in der Richtung nach Segeberg forteilen sah. Der Jäger blieb im Besitze der Jagdtasche des Wilddiebes nebst Inhalt, sowie seiner Mütze, er hatte zwei Hagelkörner ins Gesicht bekommen, war etwas verwirrt und wartete einige Minuten, bis die heftigste Blutung vorüber war, um seine Kleider nicht zu beschmutzen, dann ging er nach dem Bauern Both, der auf einer benachbarten Koppel pflügte, und nahm dessen Kathenmann mit, um den Hundeleichnam in Augenschein zu nehmen; als aber beide wieder auf die Koppel kamen, wo die

Affaire vorgefallen, war der Hund nicht mehr zu finden.

Die in Vorstehendem gegebene Erzählung des Jägers Heuer wird von den gedachten Personen insoweit bestätigt, als der Hufner Both freilich die beiden Schüsse nicht gehört, dagegen mit dem im Gesicht blutenden Jäger gesprochen und ihm seinen Kathenmann Marx Lüthje mitgegeben hat. Dieser hat die beiden unmittelbar auf einander folgenden Schüsse gehört und bemerkt, ein Paar Minuten darauf sei ein großer starker Mensch auf die Koppel gekommen, der sich für den Jäger des Hegereiters zu Möndyteich ausgegeben und erzählt habe, daß er soeben von einem Krüpschützen geschossen worden, auch habe er im Gesicht stark geblutet. Auf seine Bitte sei er zuerst allein hingegangen um den todten Hund zu holen, da er ihn aber nicht gefunden, hätten sie später beide, aber vergeblich gesucht. Auch der Sohn des Halbhufners Schmalstedt in Altengörs, der in der Nähe gepflügt, hat die unmittelbar auf einander folgenden Schüsse gehört und demnächst einen Menschen ohne Rock und Mütze, mit einer Flinte in der Richtung nach Segeberg davon eilen sehen. Er habe bei demselben weder einen Hund noch eine Schießtasche bemerkt.

Die Zeit, in welcher der fragliche Vorfall sich zugetragen, läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Der Jäger Heuer gab zuerst an, es sei ungefähr um 5 Uhr Nachmittags gewesen, dann deponirte er genauer, er habe auf dem Groß-Gladebrüger Felde zuletzt nach der Uhr gesehen und sei dieselbe 4½ oder 5 gewesen, was er nicht mit Bestimmtheit anzugeben vermöge, unmittelbar darauf habe er den Schuß gehört der ihn auf den Wilddieb aufmerksam gemacht und dann wohl eine gute halbe Stunde gesucht, bis er ihn gefunden. Der Hufner Both sagte aus, als der Jäger zu ihm gekommen, könne die Uhr nicht über 5 gewesen sein. Um 1 Uhr sei er vom Segeberger Markt zurückgekehrt, habe dann etwas gegessen und die Pferde gefüttert. Um 3 Uhr habe er Kaffee getrunken, sodann sei er und zwar gegen 4 Uhr, zu Felde gegangen und nachdem er ca. eine Stunde gepflügt, sei der Jäger zu ihm gekommen. Als er auf seine Aussage beeidigt werden sollte, rectificirte er seine Deposition dahin, daß er nicht wisse, ob die Uhr 5¼, 5½, 5¾—6 gewesen.

Der Kathenmann Lüthje, der inzwischen nach Amerika ausgewandert ist, bestätigte die Aussage des Hufners in ihren übrigen Zeitangaben, nur nahm er an, daß es wohl ca. 5 oder 5¼ gewesen sein müsse, als der Jäger zu ihnen gekommen. Schmalfeldt sagt, es sei, wie er meine, gegen 6 Uhr Abends gewesen, als er den Menschen laufen sehen.

Am folgenden Tage begaben sich Heuer und der Hegereiter Krück zu Mönchteich, bei welchem er als Jäger war, wieder an den Ort der That, und fanden den Hund nahe dabei im Knick versteckt. Die Art der Wunden läßt nicht bezweifeln, daß der Hund, der sich auch nach Heuers Aussage nach dem Schusse nicht geregt oder gerührt, gleich todt gewesen und sich nicht selbst nach dem Knick habe hinschleppen können.

Den Jäger Heuer hatten von dem auf ihn abgefeuerten Schusse drei Hagelkörner getroffen, eins in der Seite, welches aber nur eben durchs Zeug gegangen und nicht ins Fleisch gedrungen, eins hatte seine Nase gestreift und eins ist von dem Physicus unter der Stirnhaut, wo es bereits überwachsen war, herausgeschnitten.

Das Gutachten des Physicus spricht sich dahin aus, daß die fraglichen Verletzungen weiter keinen Nachtheil mit sich führten.

Der Verdacht des Jägers Heuer richtete sich sofort gegen den als Wilddieb berüchtigten Schlossermeister Kropf in Segeberg, und wurde ihm in dieser Veranlassung auch bereits am folgenden Tage im Segeberger Consulat auf Anhalten seines Principals Gelegenheit gegeben, den Inculpaten zu recognosciren. Heuer erkannte ihn sogleich als den, mit dem er zu thun gehabt hatte, und hat auch später mit der größten Entschiedenheit erklärt, daß er sich nicht irren könne, daß der Schlosser Kropf jener Wilddieb sei. Auch ergab es sich, daß der todtgeschossene Hund dem Kropf gehört, was nicht nur durch viele Zeugen bestätigt, sondern von dem Inculpaten selbst niemals in Abrede gestellt ist.

Der Schlossermeister Kropf leugnete dagegen aufs Entschiedenste, an jenem Tage gejagt zu haben und mit dem Jäger zusammengetroffen zu sein. Er behauptete, an dem fraglichen Tage, an dem gerade Jahrmarkt in Segeberg gewesen, den ganzen Vormittag zu Hause zugebracht zu haben; um 12 Uhr habe er gegessen, um 3 Uhr Kaffee getrunken, dann sei er zweimal eine kurze Zeit ausgewesen, um Kartoffeln von der Pferdekoppel am Gieselteich zu holen und seine Kinder zu suchen. Zwischen 5 und 6 Uhr sei er beim Vesperbrod gewesen, und sei, ungefähr um 6 Uhr, gewiß nicht später, ein naher Verwandter, sein Vaterbruder Jochim Kropf, zu ihm gekommen.

Diese Aussage wird von seiner Ehefrau in ihrem ganzen Detail bestätigt, nur gab sie die Zeit, zu der Jochim Kropf erschienen, zu zwischen 5 und 6 Uhr an. Dieser sagte damit übereinstimmend aus, er sei zwischen 5 und 6 Uhr zu dem Inculpaten gekommen, zuerst gab er an, er meine kurz vor 6, später, er meine kurz nach 5.

Seine Aussage, die außer seinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem Inculpaten auch namentlich durch den Umstand an Gewicht verlor, daß er einmal wegen Theilnahme an einer von seinem Sohne begangenen Fälschung bestraft ist, wird ande-

rerseits wieder durch die Angabe eines Bruders des Inculpaten bestätigt, der Barbier in Segeberg ist, und von dem alten Kropf noch am nämlichen Abend gehört haben will, daß er bei dem Inculpaten gewesen und bei ihm Vesperbrod gegessen.

Dagegen hat ein anderer Zeuge, der alte Paustian hinter dem Berge, auf dessen Aussage der alte Kropf sich ebenfalls berufen hat, es nur bestätigt, daß ihm dieser an dem fraglichen Abend gesagt, daß er zu dem Schlossermeister Kropf gehen wolle, die weitere Behauptung des alten Kropf aber, daß er auch, nachdem er bei dem Inculpaten gewesen, wieder bei Paustian vorgekehrt und ihm erzählt habe, daß er seinen Neffen beim Vesperbrod getroffen, stellt dieser Zeuge entschieden in Abrede.

Das aus dem Umstande, daß der erschossene Hund dem Inculpaten gehöre, hergenommene Indicium hat dieser dadurch zu entkräften gesucht, daß der Hund ein Streifer sei und mit Jedem, insbesondere Allen, die eine Flinte bei sich hätten, laufe.

Ein früherer Herr des Hundes hat nun freilich ausgesagt, es sei ihm unbekannt, daß der Hund ein Streifer sei, d. h. auf eigene Hand auf die Jagd gehe, dagegen sei er ein Mitläufer, ein s. g. Allmannsfreund.

Inculpat gab auch vor dem Segeberger Consulate an, daß er den Hund schon am Tage vorher vermißt und an dem fraglichen Tage zu seinem frühern Herrn, dem Gastwirth Reher, geschickt, um zu fragen, ob der Hund da sei. Der Geselle des Inculpaten, Kuppinger, behauptete, dies sei am Sonntag, also am Tage vorher, geschehen. Der Gastwirth Reher erklärte dagegen, er müsse dies für unwahr erachten, dagegen habe Kropf allerdings am Tage nachher, am Dienstage, zu ihm geschickt und nach dem Hunde fragen lassen.

Ein weiteres Indicium, welches daraus entnommen werden sollte, daß der Hund versteckt gefunden worden, und unverkennbar der Eigenthümer desselben das wesentlichste Interesse daran haben müsse, den Cadaver zu entfernen, erwies sich nicht so stringent, als es zuerst erschien. Einmal machte nämlich der Inculpat darauf aufmerksam, daß auch ein Fremder, wenn er den Hund bei sich gehabt und etwa von Bekannten vorher mit demselben gesehen worden sei, ein Interesse daran haben könne, den todten Hund bei Seite zu bringen; dann aber war es auch nicht mit völliger Sicherheit anzunehmen, daß wirklich der Wilddieb und nicht etwa der Kathenmann Lüthje den Cadaver bei Seite gebracht.

Der bereits erwähnte Zeuge Schmalfeldt erklärte nämlich zuvörderst, daß er den Wilddieb in einer Entfernung von 20—25 Ruthen nicht so genau gesehen, daß er ihn recognosciren könne, und erkannte er insbesondere in dem Inculpaten nicht die fragliche Person. Dann bemerkte er, die Koppel, wo er gepflügt, liege 10 Minuten entfernt von derjenigen Koppel, auf der der Hund des Wilddiebes erschossen sein sollte, und etwa 4 Minuten nach den Schüssen, die seine Aufmerksamkeit erregt, was ihn veranlaßt, an den Knick heranzugehen, sei auf der benachbarten Koppel der Wilddieb erschienen und in der Richtung nach Klein=Gladebrügge (Segeberg) fortgeeilt. Als Zeuge darauf zu seinen Pferden zurückgeeilt, habe er in der Richtung, die der Schütze eingeschlagen, einen Schuß gehört und zwischen diesem und dem ersten Schusse habe ein Zeitraum von 5 Minuten gelegen.

Unter diesen Umständen erschien es sehr unwahrscheinlich, daß der Wilddieb, der sich in eiliger Flucht entfernt, und bereits so weit vom Orte der That entfernt war, später noch wieder umgekehrt sei, um das sehr unsichere Unternehmen auszuführen, den Hund und am Ende doch nur sehr ungenügend zu verstecken.

Die dem Wilddieb abgenommene Mütze paßte dem Inculpaten, aber es wollte nicht gelingen, irgend einen Zeugen aufzutreiben, der diese Kopfbedeckung oder die Jagdtasche nebst Inhalt als dem Inculpaten gehörig anerkannt hätte. Der Geselle des Inculpaten, Kuppinger, welcher sich seit reichlich 3 Jahren in seinem Hause aufhielt, trotzdem aber mit ihm in keinem guten Verhältnisse zu stehen behauptete, gab an, daß er weder die Mütze, noch die Tasche, noch deren Inhalt je gesehen, daß er nur eine Jagdtasche mit rothem Pelzwerk bei ihm kenne, die augenblicklich in der Stube hänge, daß er auch nie bemerkt, daß der Inculpat auf die Jagd gegangen sei oder Wild und Pelzwerk im Hause gehabt habe. An dem fraglichen Tage selbst hatte Kuppinger einen etwas zu heftigen Rausch im Arrestlocale ausgeschlafen.

Die Aussage desselben erregt in ihrer scheinbaren Einfachheit doch allerlei Zweifel, denn trotzdem, daß Kuppinger sich nicht gut mit seinem Meister stehen will, sagt er beinahe zu gut für ihn aus, seine, dem Inculpaten entschieden günstige Angabe in Betreff des Hundes erwies sich, wie bemerkt, als unwahr; es ist ferner beinahe unglaublich, daß Kuppinger und noch dazu, wenn er sich deshalb Mühe gegeben, nie etwas von seines Meisters Wilddiebereien bemerkt haben sollte, da derselbe ein berüchtigter Schleichschütze war und dies Geschäft wenigstens einige Jahre später beinahe ganz offen betrieb. Auch wird sich nachher finden, daß die Aussage in Betreff der Jagdtasche in ziemlich zweifelhaftem Lichte erscheint.

Was Kropf's Persönlichkeit betrifft, so lag gegen ihn weiter nichts vor, als daß er in früher Jugend eine harte polizeiliche Correctionsstrafe erlitten, weil er unerlaubter Weise gejagt. Er hat bei dem Schlossermeister Möller in Segeberg das Handwerk erlernt,

dann sechs Jahre im In- und Auslande gewandert, und geben seine Meister ihm gute Zeugnisse. Hierauf ließ er sich in Segeberg nieder, verheirathete sich und außer dem Ruf, ein Wilddieb zu sein, traf ihn kein Vorwurf.

Bei dieser Sachlage hielt das Obercriminalgericht die gegen den Inculpaten vorliegenden Indicien nicht für genügend, um ihn zu verurtheilen, und ist derselbe durch Erkenntniß vom 25sten Februar 1847 hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Vergehungen lediglich von der Instanz entbunden worden.

Während der wegen des an Schultz verübten Raubmordes geführten Untersuchung hatte der Inculpat Glöde ausgesagt, Kropf habe sich wiederholt damit gerühmt, daß er den Jäger auf der Traventhaler Feldmark geschossen und gleichwohl in Traventhal gegen ihn nichts erwiesen worden, ja er habe ihm auf ihren gemeinschaftlichen Jagdtouren die Koppel, wo dies geschehen, gezeigt, mit den Worten: „dies ist die Koppel, wo ich den Vorfall mit dem Jäger gehabt habe", der Jäger wäre in der Niederung nach der Traventheiler Scheide hin und er, Kropf, auf der Höhe gewesen. Er habe ihm ferner erzählt, daß er seine Kipse im Stich gelassen, sich aber eine ähnliche zu verschaffen gesucht. Glöde erinnere sich auch, daß Kropf eines Abends, als er ihn im Teich besucht, ihn in Gegenwart seiner Frau aufgefordert, mit ihm nach dem Altengörser Felde zu gehen, wo Füchse anzutreffen wären. Er habe die Befürchtung geäußert, daß man sie dabei zu fassen kriegen möge, worauf jener erwidert: das habe keine Noth, wenn sie ihn nur sähen und erkennten, so hätten sie Manschetten vor ihm, von der Geschichte her, die er mit dem Jäger gehabt. Beim Zubettegehen hätten er und seine Frau noch davon gesprochen und sich über die verwegenen Aeußerungen Kropf's gewundert.

Die Ehefrau des Glöde bestätigte diese letztere Angabe. Als sie mit ihrem Manne auf dem Quaalerteich gewohnt, sei eines Abends im Herbst Kropf zu ihrem Mann gekommen und habe sie, wie sie so ein- und ausgegangen sei, gehört, daß Kropf ihrem Mann erzählt von einem Vorfall, den er mit einem Jäger gehabt, und daß er auf den Jäger geschossen, doch wäre er so flink gewesen beim Zuhausekommen, daß er in derselben Stunde, als der Schuß gefallen, noch in Segeberg wieder angekommen, sich an mehreren Stellen gezeigt und noch zu Tische gesessen. Ihr Mann habe noch zu ihr gesagt, als Kropf weggegangen, der Mensch müsse doch eine eigene Natur haben, er könne den Jäger leicht todtgeschossen haben.

Der Tischler Casper Bornholdt aus Heiderfeldt hat ferner ausgesagt: Vor mehreren Jahren, genau könne er nicht angeben, wie lange es her sei, es müsse aber um die Zeit gewesen sein, daß Kropf wegen Verdachts, auf den Jäger geschossen zu haben, auf Traventhal gesessen habe, sei dieser mit Kaffeebrennern und Pferdestriegeln, mit welchen derselbe auf dem Lande hausire, zu ihm gekommen und habe ihm erzählt, daß er von einem Jäger auf Traventhaler Gebiet, welcher einen lahmen Arm gehabt, angehalten sei, daß dieser ihn überwältigt und ihm das Gewehr abgenommen, daß es ihm aber sodann gelungen sei, sein Gewehr wieder zu erhalten, und daß sein Hund auf den Jäger zugelaufen und von diesem erschossen sei. Er sei wegen dieser Sache längere Zeit auf dem Amthause in Untersuchung gewesen, da er aber einen Zeugen darauf gebracht, daß er um die Zeit und den Glockenschlag, als der Jäger ausgesagt, mit ihm zusammen gewesen zu sein, zu Hause gewesen sei, so habe man ihm nichts anhaben können. Davon, daß er auf den Jäger geschossen, habe Kropf dem Zeugen nichts erzählt. Kropf habe auch um die Zeit eine Jagdtasche von ihm geliehen, unter dem Vorgeben, daß er sie brauchen könne und keine habe. Die Jagdtasche sei aus einem alten Tornister von rothem Kalbsfell und Stiefelschachten zusammengesetzt gewesen. Später habe Kropf ihm diese Jagdtasche wiedergebracht. Ob derselbe nun aber die Jagdtasche vor dem Zusammentreffen mit dem Jäger Heuer, oder nach diesem Vorfall von ihm geliehen habe, könne er nicht sagen, da er das nicht genau erinnere, jedenfalls habe er sie ihm erst nach dem Zusammentreffen mit dem Jäger wiedergebracht. Uebrigens meine er zu erinnern, daß Kropf ihm, als er die Tasche geliehen, gesagt, daß ihm die seinige bei dem Zusammentreffen mit dem Jäger weggenommen sei, dies könne er jedoch nicht beschwören.

Der Sattlermeister Johann Harm aus Segeberg hat endlich angegeben, vor längerer Zeit sei er nach Segeberg von einem Orte, wo er Arbeit gehabt, zurückgegangen, Kropf habe ihn eingeholt und seien sie eine Strecke zusammen gegangen. Kropf habe ihm von seiner Sache mit dem Jäger Heuer und der Untersuchung, in welcher er sich dieserwegen auf dem Amthause zu Traventhal befunden, erzählt und erinnere er, daß Kropf sich so geäußert, er sei damals gut durchgekommen, habe sich gut durchgebissen. Da jedoch die Sache lange her sei, könne Zeuge das Detail der Worte des Kropf nicht mehr angeben, und wisse nur, daß Kropf's Erzählung dahin gezielt und ausgesprochen, er habe das Verbrechen, dessen er auf Traventhal beschuldigt, gethan, sich aber damals durchgelogen.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

18. Stück. Den 30. April 1855.

Entscheidungen.

Gesindesachen.

Erster Fall.

Stillschweigende Einwilligung in die Aufhebung eines Dienstvertrages durch Entgegennahme der Kündigung ohne Remonstration gegen die Unzulässigkeit derselben.

In Sachen des Halbhufners Marx Kleensang zu Bentfurth, Beklagten und Supplicanten, wider die Ehefrau Lockfeld c. c. m. in Kaltenkirchen, Klägerin und Supplicatin, hauptsächlich wegen Dienstlohns;

ergeben die Acten:

Der Käthner Lockfeld hat uxor. noie. klagend vorgebracht: Seine Ehefrau habe sich am 1sten Nov. v. J. bei dem Beklagten auf 1 Jahr für 38 ℛ︁ 38 ß, 2 ℔ Wolle und 1 Spint Leinsaat, zusammen taxirt zu 2 ℛ︁ 64 ß, vermiethet, am 1sten Februar d. J. aber den Dienst zu Maitag gekündigt, denselben auch Maitag verlassen und sich etwa 14 Tage später verheirathet. An Lohn habe sie indeß nur 3 ℛ︁ 61 ß erhalten und bitte er, da Beklagter sich weigere, den verdienten Lohn zu zahlen,

daß derselbe schuldig erkannt werde, der Ehefrau des Klägers den verdienten Winterhalbjahrslohn binnen Ordnungsfrist zu zahlen und die Kosten zu erstatten.

Beklagter, welcher die Richtigkeit sämmtlicher agendo vorgebrachten thatsächlichen Umstände einräumte, bemerkte excipiendo, daß Klägerin nicht gekündigt habe, weil sie sich verheirathen wolle, dieselbe auch am 1sten Februar noch gar nicht verlobt gewesen sei, und ward vom Beklagten, indem er ferner anführte, daß er, da die Verheirathung der Klägerin der Grund ihrer Kündigung nicht gewesen, sie mithin ohne Grund gekündigt habe, berechtigt gewesen sei, ihr eines Vierteljahrs Lohn vom ganzen Jahreslohn abzuziehen, darauf angetragen, daß Klägerin mit ihrer Klage unter Verurtheilung zur Kostenerstattung abgewiesen werde.

Replicando erklärte Kläger, er wisse zwar nicht, ob seine Ehefrau, als sie am 1sten Februar gekündigt, dabei ihrer Verheirathung erwähnt habe, er selbst habe aber im März der Brodherrschaft seiner Ehefrau deren zu Maitag bevorstehende Verheirathung angezeigt.

Duplicando ward letzteres geleugnet, und ward darauf vom Segeberger Amthause in termino den 17ten Juni d. J. erkannt:

daß Beklagter schuldig, der Klägerin den verdienten Winterhalbjahrslohn, von welchem sie eingeräumtermaaßen 3 ℛ︁ 61 ß erhalten, mit pro resto schuldiger 10 ℛ︁ 5 ß R.-M. binnen Ordnungsfrist zu bezahlen, auch binnen gleicher Frist die angeursachten Kosten, d. et m. s., zu erstatten.*)

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter supplicirt und gebeten, daß, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, Klägerin schuldig erkannt werde, wegen ihres verfrühten Abgangs eines Vierteljahres Dienstlohn sich kürzen zu lassen, idque ref. exp.

---

*) Das judicium a quo ging von der Ansicht aus, daß auch selbst bei den auf ein Jahr eingegangenen Dienstcontracten es dem Gesinde freistehe, durch Kündigung eine frühere Aufhebung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Zu dieser Ansicht mochte dasselbe wohl durch den sich in der chronologischen Sammlung der Verordnungen im § 10 der Gesindeordnung findenden Druckfehler veranlaßt sein, indem es hier heißt:

„Wenn bei Annahme des Gesindes eine bestimmte Zeit für die Dauer des Dienstes verabredet worden ist, so kann das Dienstverhältniß zur gewöhnlichen Kündigungszeit von beiden Seiten gekündigt werden“,

während im Originaltext der § 10 dieser Verordnung folgendermaaßen lautet:

„Wenn bei Annahme des Gesindes eine bestimmte Zeit für die Dauer des Dienstes nicht verabredet worden ist, so kann das Dienstverhältniß zur gewöhnlichen Kündigungszeit von beiden Seiten gekündigt werden.“

Es steht demnach zur Frage: ob der Abgang der Klägerin aus ihrem Dienste zum 1sten Mai als ein widerrechtlicher anzusehen ist?

In Erwägung nun, daß Klägerin, da sie sich beim Beklagten vom 1sten November 1853 auf ein Jahr vermiethet hatte, nach dem § 22 der Gesindeordnung vom 25sten Februar 1840 zwar nicht befugt gewesen ist, den Dienst schon am 1sten Februar d. J. auf Maitag zu kündigen, die Kündigung vielmehr darnach in denjenigen Fällen, in welchen der Dienstvertrag jahrweise geschlossen wird, erst drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit geschehen kann, daß indeß Klägerin offenbar der Ueberzeugung gewesen ist, durch die von ihr nicht vier Wochen, sondern ein volles Vierteljahr vor ihrem Abgange beschaffte Kündigung die Aufhebung des Dienstverhältnisses herbeiführen zu können, Beklagter ihr auch zu dieser Ansicht gegründete Veranlassung gegeben hat, indem die Kündigung von ihm angenommen worden, ohne daß er dabei in irgend einer Weise zu erkennen gegeben hat, auf die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ende der festgesetzten Dienstzeit bestehen zu wollen, in einer derartigen Annahme der Kündigung aber rechtlich nur eine stillschweigende Einwilligung der Aufhebung des Dienstverhältnisses von dem Tage an, auf welchen gekündigt worden, gefunden werden kann, und mithin der am 1sten Mai d. J. erfolgte Abgang der Klägerin aus ihrem Dienste für widerrechtlich nicht zu erachten ist,

wird auf die **sub præs.** den 7ten Juli d. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Vorstellung und Bitte, nach eingezogener Gegenerklärung, **sub præs.** 20sten August d. J., dem Supplicanten von Obergerichtswegen hiemittelst

„ein abschlägiger Bescheid"

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1sten September 1854.

Zweiter Fall.

Purificirung des Dienstbuchs.

In Sachen des Lieutenants Jacobsen im Carolinenkoog, Beklagten und Supplicanten, wider das Dienstmädchen Marie Catharine Arel **c. c.** aus Lehe, Klägerin und Supplicatin, betreffend Gesindestreitigkeiten;

ergeben die Acten:

Das Dienstmädchen Marie Catharine Arel hat **c. cur.** klagend vorgebracht, daß sie von der Ehefrau des Beklagten und diesem selbst der Dieberei beschuldigt und aus dem Dienste gewiesen sei, weil sie eine Quantität Milch in das Warmbier der Dienstboten gegossen habe und daß wegen dieses Vorfalls vom Beklagten in ihr Dienstbuch geschrieben worden, daß sie wegen unrechtmäßigen Handelns am 8ten October 1854 abgegangen sei. Mit Rücksicht hierauf bat sie, daß das Dienstbuch purificirt und ihr, wenn sie es verlangen könne, Kostgeld vom 8ten October bis zum 1sten November bezahlt werde.

Beklagter entgegnete, daß er selbst bei dem fraglichen Vorfalle nicht zugegen gewesen sei und daher wünsche, daß seine Frau sich näher darüber erklären möge.

Letztere bemerkte, die Klägerin habe süße Milch, welche sonst nicht zu dem Essen der Dienstboten genommen werde, für das Warmbier der letzteren bei Seite gesetzt. Darüber habe sie dieselbe zur Rede gestellt und ihr gesagt, daß dies unrecht und schlecht gehandelt und es besser sei, daß Klägerin abgehe, da sie das Zutrauen zu ihr verloren habe.

Replicando ward geleugnet, daß der Vorgang so stattgehabt, und behauptet, daß die Dienstherrin die Klägerin wegen der zu dem Warmbier der Leute genommenen süßen Milch Spitzbube gescholten und sie geradezu aus dem Dienste gewiesen habe.

Nachdem Klägerin dem Beklagten hierüber in Ermangelung anderer Beweismittel den Eid zugeschoben und Beklagter erklärt hatte, daß er sich nicht entschließen könne, den ihm deferirten Eid zu leisten, ist **in termino** den 31sten October 1854 von der Norderdithmarsischen Landvogtei erkannt worden:

daß der Beklagte schuldig, der Klägerin an Kostgeld vom 8ten October bis zum 1sten November 1854 6 ℛ 38 ß R.-M. zu zahlen, auch die Kosten zu erstatten, und daß das Dienstbuch von Gerichtswegen zu purificiren sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter supplicirt und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß Supplicatin nicht mit ihrer Klage unter Verurtheilung zur Erstattung der Kosten gänzlich abgewiesen; **event.**
2) daß sie nicht wenigstens mit ihrem Antrage auf Kostgeld **comp. exp.** abgewiesen; **in omnem eventum**
3) daß sie nicht mit dem Antrage auf Purification des Dienstbuchs unter Kostenvergleichung abgewiesen; **in pessimum eventum**
4) daß nicht auf Eidesleistung vorher erkannt und dem Supplicanten der Glaubenseid auferlegt worden, wie es nicht wahr sei, daß Supplicatin von der Hausfrau aus dem Dienst gewiesen.

Da die der Supplication opponirte Einrede des nicht devolvirten Rechtsmittels, welche durch das Anführen motivirt wird, daß der Streitgegenstand lediglich 6 ℛ 38 ß R.-M. betreffe und daher die gesetzliche Supplicationssumme nicht vorhanden sei, unbegründet erscheint, weil es sich nicht bloß um das zu 6 ℛ 38 ß bestimmte Kostgeld, sondern auch um die Rechtsbeständigkeit des zu Gelde nicht anzuschlagenden Anspruchs

auf Purificirung des Dienstbuchs handelt, so steht zur Frage: ob die Supplicationsbeschwerden für begründet zu erachten sind?

In Erwägung nun, daß die der Supplicatin zur Last gelegte Handlungsweise, ein Mal süße Milch für das Essen der Leute bei Seite gesetzt zu haben, als eine begründete Ursache zur Entfernung derselben außer der Zeit nach Maaßgabe des § 26 der Gesindeordnung vom 25sten Februar 1840 nicht angesehen werden kann, Supplicatin mithin, da sie ihrer durch Recusation des von ihr deferirten Eides zur Liquidität erhobenen Behauptung zufolge ihrer gedachten Handlungsweise wegen von der Hausfrau aus dem Dienste gewiesen worden, nach dem § 25 der Gesindeordnung als vollkommen berechtigt erscheint, das von ihr beanspruchte Kostgeld zu fordern, und daher die beiden ersten Supplicationsbeschwerden der rechtlichen Begründung ermangeln;

in Erwägung, daß gleichfalls die dritte Beschwerde sich zur Berücksichtigung nicht eignet, indem, wenn auch die Dienstherrschaft nach dem § 43 der erwähnten Gesindeordnung bei Abgang des Gesindes außer der Zeit die Ursache im Dienstbuche zu bemerken hat, dieselbe doch als berechtigt nicht angesehen werden kann, ohne Anführung der thatsächlichen Umstände, wegen welcher die Entlassung des Gesindes erfolgt ist, die Ursache mit so allgemeinen Ausdrücken zu bezeichnen, daß sich aus denselben ein weit schwererer Vorwurf, als dem Gesinde in der That zur Last fällt, entnehmen läßt, solches aber dadurch geschehen ist, daß der Umstand, wegen welcher Supplicatin aus dem Dienste gewiesen, in ihrem Dienstbuche als „unrechtmäßiges Handeln" bezeichnet worden;

in Erwägung endlich, daß, da Supplicant in inferiori die Annahme des ihm deferirten Eides unbedingt abgelehnt und sich nicht erboten hat, denselben in Form eines Glaubenseides leisten zu wollen, so wenig von der Erkennung eines Eides als von der Auflegung eines Glaubenseides rechtlich die Rede hat sein können,

wird, in Erwägung der sich darnach herausstellenden Grundlosigkeit sämmtlicher Supplicationsbeschwerden, auf die sub præs. den 20sten November 1854 hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, dem vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogener Gegenerklärung, sub præs. den 30sten December 1854, von Obergerichtswegen hiemittelst

„ein abschlägiger Bescheid"

ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, der Supplicatin die hiedurch zu 12 ℛ R.-M. moderirten Kosten der Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen ab ins. zu erstatten.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 26sten Februar 1855.

Dritter Fall.

Eine Vereinbarung, durch welche das Gesinde der Herrschaft väterliche Gewalt und ein Züchtigungsrecht einräumt, ist rechtlich ohne verbindende Kraft. — Zu Verträgen, die nicht auf dem Boden der Gesindeordnung stehen, muß von Frauenzimmern ein Curator adhibirt werden.

In Sachen des Hufners M. Fuchs in Meetzen, für sich und seine Ehefrau, Beklagten und Supplicanten, wider das Dienstmädchen A. C. Tiedemann c. c. in Bünzen, Klägerin und Supplicatin, wegen angeblicher Mißhandlung und Dienstentlassung, jetzt gegen das Erkenntniß des Rendsburger Amthauses vom 20sten October v. J.;

ergeben die Acten:

In einem beim Rendsburger Amthause ausgebrachten Termine trug die Klägerin c. c. wider die Eheleute Fuchs im Wesentlichen vor: Sie habe sich von November 1853/54 bei dem Beklagten für einen Lohn von 32 ℛ und 1 Spint Leinsaat vermiethet, habe aber nicht ausdienen können, weil sowohl der Beklagte als dessen Ehefrau ihr Mißhandlungen zugefügt hätten, und zwar sowohl mit der Hand als mit Instrumenten, namentlich die Frau mit der Wassermaaße und Feuerkruke, der Beklagte mit der Hundepeitsche. In Folge dieser Mißhandlungen habe sie am 10ten August v. J. den Dienst verlassen müssen, und beantrage, daß Beklagter schuldig erkannt werde, ihr den vollen Jahreslohn wie auch Kostgeld nach richterlichem Ermessen für ein Vierteljahr zu bezahlen, ref. exp.

Der Beklagte räumte ein, daß der Dienstvertrag angegebenermaaßen abgeschlossen sei, auch wolle er nicht in Abrede stellen, daß seine Frau die Klägerin verschiedentlich gezüchtigt haben möge, wie er dies ebenfalls selbst zwei Mal, ein Mal mit der Hand und ein Mal mit der Reitpeitsche, gethan habe. Alle diese Züchtigungen seien wohlverdient gewesen und beruhe die Berechtigung dazu auf einem zugleich producirten Reverse vom 12ten Juni v. J., zufolge dessen die Klägerin, nachdem sie sich mehrfacher Dienstvergehungen zu Schulden kommen lassen, ihm alle und jede väterliche Gewalt über sich dergestalt eingeräumt habe, daß er berechtigt sein solle, die etwanigen Brüchen oder Schadensbeträge für ihre Vergehen selbst und ohne Zuthun vor Gericht zu bestimmen und ihr am Lohn zu kürzen, und daß sogar die Klägerin nicht berechtigt sein solle, gegen Beklagten und seine Ehefrau wegen nöthigenfalls etwa vorkommender persönlicher oder körperlicher Züchtigungen Klage zu erheben, indem sie vielmehr ihre Brodherrschaft in allen Stücken als Vater und Mutter zu ehren und zu betrachten sich verpflichte.

Hiernach fehle der Klägerin jegliches Klagerecht und bitte er, dieselbe unter Erstattung der Kosten abzuweisen. Doch wolle er den verdienten Lohn der Klägerin zugestehen.

Re- et duplicando ist nichts Neues vorgebracht.

Die Zeugen der Klägerin, welche schon in einem früheren Termine vernommen worden waren, hatten im Wesentlichen ausgesagt:

1) Inste Höft: An einem Sonntag-Abend im Augustmonat v. J. sei er in das Wohnhaus des Beklagten gekommen, um Milch zu holen. Bei der Gelegenheit habe er gesehen, daß Fuchs die Tiedemann wiederholt mit einer Reitpeitsche geschlagen, erst vor ihrer Kammer, die an der Treppe oben im Hause sich befinde, dann auch noch, während er mit ihr die Treppe hinunter gegangen.

2) Die Ehefrau Höft: Eines Tages im August v. J., als sie im Garten des Fuchs Tagelöhnerarbeit verrichtet und in die Küche gekommen, habe sie dort die Ehefrau Fuchs und die Klägerin getroffen. Erstere habe gerade zur Letzteren gesagt, sie solle machen, daß sie wegkomme. Die Tiedemann sei wieder zu der Ehefrau Fuchs gegangen, diese aber habe abermals erklärt, sie solle machen, daß sie vor ihren Augen wegkomme, und habe zugleich dieselbe in die Leutestube hineingestoßen, die Thüre zumachend. Am Mittage desselben Tages sei die Klägerin aus dem Dienste gegangen.

Nach vergeblich angestelltem Güteversuch und nach Publicirung der Zeugenaussagen erkannte das Königl. Amthaus **in termino** den 20sten October v. J.:

> daß Beklagter schuldig sei, der Klägerin **c. cur.** den bedungenen Jahreslohn mit 32 ℳ, imgleichen an Kostgeld 13 ℳ 32 ß zu bezahlen, wie auch die verursachten Kosten mit 10 ℳ 63 ß nebst Reisevergütung von 8 ℳ zu erstatten. Zugleich wurde wider den Beklagten wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens gegen die Klägerin während des Dienstverhältnisses eine an die Meetzener Armenkasse zu erlegende Brüche von 20 ℳ erkannt.

Beklagter hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Supplication eingewendet und prosequirt, indem er darüber gravaminirt:

> daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr die Klägerin unter Verurtheilung in die Kosten mit ihrer Klage abgewiesen worden sei.

Es steht demnach in Frage: ob die Klage begründet und ob sie durch den Revers vom 12ten Juni v. J. elidirt ist.

In Erwägung nun, daß die in der Supplicationsschrift mit Mehrerem versuchte Unterscheidung zwischen Mißhandlung und correctioneller Züchtigung, welche letztere die Landessitte dem Dienstherrn gegen jugendliches Gesinde erlaube, höchstens bei unconfirmirten Dienstboten statuirt werden kann, daß aber die Klägerin nach eigenen Anführungen des Beklagten bereits über 18 Jahre alt ist, und wie für erwachsene Dienstboten Schläge stets injuriös sind, so Schläge mit der Peitsche überhaupt den Character der Mißhandlung an sich tragen;

in Erwägung daher, daß die Klage nicht nur begründet, sondern auch der Klaggrund bewiesen ist, daß aber eine Elidirung der Klage durch die Berufung auf den Revers vom 12ten Juni v. J. nicht bewirkt werden kann, weil

1) schon formell der Revers qu. an dem Mangel leidet, daß er von der Klägerin **absque curatore** unterschrieben ist. Denn wenn auch die Klägerin, da sie über 18 Jahre alt ist, nach § 7 der Gesindeordnung vom 25sten Februar 1840 einen Gesindevertrag und darauf bezügliche Nebenvereinbarungen mit Rechtsbestand ohne Curator abschließen kann, so versteht sich dies doch nur von solchen Verträgen, die auf dem Boden der erwähnten Gesindeordnung stehen. Letzteres aber ist mit dem Reverse vom 12ten Juni v. J. nicht der Fall; das verordnungsmäßige persönliche Unterwürfigkeitsverhältniß des Dienstboten, welches darin besteht, daß derselbe den Anordnungen und Befehlen seiner Herrschaft in Ansehung seiner Arbeit und der Hausordnung Folge zu leisten schuldig ist, sollte durch den Revers dahin erweitert werden, daß dadurch die Herrschaft eine dem G e s e t z e f r e m d e r i c h t e r l i c h e und s t r a f e n d e G e w a l t erhielt;

2) weil, was den Inhalt des Reverses betrifft, der Vertrag, sich körperliche Züchtigungen gefallen zu lassen, da letztere, wie oben bemerkt, für erwachsene Dienstboten stets injuriös sind, eine **turpitudo** enthält. Supplicant kann sich hiergegen weder auf die vorgeblich übertragene väterliche Gewalt, noch auf die Rechtsregel **injuria non fit volenti** berufen. Denn eine **potestas** über freie Personen kann nur durch Gesetz und öffentliches Recht, nicht durch Vertrag verliehen werden, **cfr. l. 70. D. de R. J.**, und die Regel **injuria non fit volenti** hat nur den Sinn, daß eine concrete entweder bereits widerfahrene oder doch speciell ins Auge gefaßte Unbill verziehen und einwilligend nachgesehen werden kann, wogegen der Pact, durch welchen im V o r a u s g e n e r e l l e E r l a u b n i ß z u m I n j u r i i r e n gegeben werden soll, aller Rechtsverbindlichkeit ermangelt, **cfr. l. 27. § 4. D. de pactis 2. 14**:

> **Pacta, quæ turpem causam continent, non sunt observanda, veluti paciscar ne furti agam vel injuriarum si f e c e r i s, expedit enim timere furti vel injuriarum pœnam. Sed post admissa hæc pacisci possumus;**

in endlicher Erwägung jedoch, daß Beklagter allen Umständen nach durch den von der Klägerin ausgestellten Revers in den Glauben der rechtlichen Befugniß zur Vornahme körperlicher Züchtigungen versetzt gewesen ist, und demnach eine neben der Verurtheilung

in der Hauptsache wider ihn zu erkennende Brüche nicht genügend motivirt erscheint,

wird auf die vorrubricirte, sub præs. den 10ten November v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem obrigkeitlichen Berichte, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß es mit der Modification, daß die erkannte Brüche von 20 ℳ R.-M. wegfalle, bei dem Erkenntnisse des Königl. Rendsburger Amthauses vom 20sten October v. J. sein Bewenden zu behalten habe.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 26sten März 1855.

Criminalfall.

Jagdcontravention, Widersetzlichkeit gegen einen Jagdaufseher und demselben zugefügte Körperverletzung.

(Beschluß.)

Der Inculpat Kropf hat auch diesen Aussagen gegenüber alles abgeleugnet, und die von ihm angeblich abgelegten Geständnisse in Abrede gestellt, ebensowenig haben die angestellten Confrontationen irgend einen Erfolg gehabt.

Was die Aussage des Tischlers Bornhöft betrifft, so giebt er zu, daß er mit diesem über den falschen Verdacht, der ihn getroffen, gesprochen, auch eine Jagdtasche von ihm geliehen. Dies sei jedoch vor der Sache mit dem Jäger Heuer gewesen und habe er selbige, wie er glaube, auch vorher wieder abgeliefert. Die Tasche habe er gebraucht, um alte Schlösser, die er gekauft, nach Hause zu tragen. In einem späteren Verhöre hat er zwei Zeugen namhaft gemacht, die es wissen müßten, daß er die Tasche schon vor der Zeit gehabt. Beide Zeugen wissen aber nichts von der fraglichen Jagdtasche, und der eine sagt ausdrücklich, daß Kropf die Schlösser ihm nicht, wie behauptet, in einer Jagdtasche, sondern in einem leinenen Beutel gebracht.

Im Uebrigen ist weiter nichts Neues ermittelt, da auch die Frau des Inculpaten bei ihren früheren Aussagen verharrt ist. Nur hat der Polizeidiener Helwig, welcher abgeschickt ist, die Entfernung vom Orte der That nach Kropfs Hause zu untersuchen, rapportirt, daß er den Weg in 40 Minuten zurückgelegt.

Nachdem der Jäger Heuer und die übrigen Zeugen, insoweit sie in Betracht kommen, beeidigt worden, ist Inculpat durch einen von ihm gewählten Anwalt defendirt worden.

Der Defensor räumt ein, daß durch die beeidigten Aussagen des Heuer und des Hufners Both, verbunden mit der freilich unbeeidigten Aussage des Kathenmannes Lüthje, so viel bewiesen sei, daß man annehmen könne, der Erstere habe die fraglichen leichten Verletzungen von einem Dritten erhalten. Im Uebrigen habe aber die Aussage des Heuer durchaus keine beweisende Kraft, da er, der Verletzte, ein Zeuge in propria causa sei. Nicht einmal als Indicium könne dieselbe in Betracht kommen, sowenig für die näheren Umstände, welche der That vorhergegangen, als für die Art der Begehung selbst, als für die Person des Thäters. Der Umstand, daß der angeblich erschossene Hund dem Inculpaten gehört, liefere auch keine Anzeige gegen denselben, da derselbe ein Allmannsfreund gewesen und mit Jedem gelaufen sei, der seine Begleitung gewünscht, außerdem sei die Auffindung desselben im Knick in der angegebenen Weise gar nicht bewiesen, da hierfür nur die gänzlich werthlose Aussage des Heuer und die unbeeidigte Deposition des Hegereiters Krück vorliege, das Passen der Mütze erlaube überhaupt keine weiteren Schlußfolgerungen und habe daher beim Schluß der ersten Untersuchung überall kein Indicium irgend einer Art gegen den Inculpaten vorgelegen, vielmehr habe er einen vollständigen Beweis seines alibi geliefert.

Unglücklicherweise sei Inculpat aber nur von der Instanz entbunden und habe es versäumt, nach Verlauf von zwei Jahren das Erkenntniß purificiren zu lassen. Nun sei im Jahre 1851 der Raubmord an den Ziegler Schultz begangen, und Viele hätten es für ein Verdienst erachtet, gegen den in falschen Verdacht gerathenen Inculpaten alles mögliche vorzubringen. Indessen seien die gegen ihn vorgebrachten Umstände theils irrelevant, theils nicht erwiesen.

Defensor geht nun die einzelnen Aussagen durch, weist darauf hin, daß nach so langer Zeit die Erinnerung an die bestimmten Worte und Ausdrücke, worauf doch Alles ankomme, unmöglich habe vorhanden sein können, daß insbesondere Bornhöft ausdrücklich sage, Kropf habe ihm nicht erzählt, daß er auf Heuer geschossen, daß die Aussagen Glöde's und seiner Frau unglaubwürdig seien, weil es in ihrem Interesse gelegen, Kropf, der in der Untersuchung wegen des Raubmordes gegen Glöde ausgesagt, zu verdächtigen, und daß der Sattler Harm so gut wie Nichts angebe. Uebrigens fehle es diesen sogenannten außergerichtlichen Geständnissen an einem sehr wichtigen Erfordernisse, nämlich dem animus confitendi. Nirgends sei es behauptet, daß die angeblichen Aeußerungen aus einem inneren Drange und Bedürfniß, die Wahrheit zu gestehen, hervorgegangen seien, und so könnten sie ebensowohl bloße von der Eitelkeit hervorgerufene Ruhmredigkeiten enthalten. Schließlich sei aber keine solche Aeußerung juristisch erwiesen, da immer nur ein Zeuge vorhanden gewesen, indem nicht einmal die Aussagen der Eheleute Glöde sich deckten.

Der Defensor kommt dann auf den alibi-Beweis

zurück, sowie auf den Rapport des Polizeidieners Helwig; den ersteren findet er vollkommen überzeugend, während der fragliche Rapport ganz werthlos sei, da es notorisch sei, daß man den Weg so schnell nicht zurücklegen könne.

Der Defensor gelangt demnach zu dem Resultate, daß auch jetzt noch irgend ein Indicium gegen den Inculpaten nicht ermittelt sei und trägt daher zuvörderst auf völlige Freisprechung an.

Die Defension geht dann für den Fall, daß dennoch die von Heuer referirten Thatsachen als wahr angenommen würden, zu der Frage über, ob überall ein Verbrechen, event. welches vorliege und wendet sich besonders gegen die Annahme eines Versuchs der Tödtung. Sie beruft sich darauf, daß aus Heuers eigener Aussage sich jedem Unbefangenen die Ueberzeugung aufdrängen müsse, daß Inculpat nicht die Absicht gehabt, den Jäger zu tödten. Er habe allerdings mit Schießen gedroht, aber dies habe sich als ein bloßer Einschüchterungsversuch erwiesen, und er hätte sich ergreifen und überwinden lassen, ohne von seiner Waffe Gebrauch zu machen, es sei aber durchaus nicht einzusehen, wie er dazu habe kommen sollen, nachdem er nicht einmal zur Vertheidigung sein Gewehr benutzt, es plötzlich als Angriffswaffe anzuwenden. Wenn man hierauf erwidere, daß Heuer inzwischen den Hund des Inculpaten erschossen, so gebe die Defension zu, daß hierin ein Motiv seiner Handlung gefunden werden könne, aber man habe auch nicht die allergeringste Berechtigung, nun gleich anzunehmen, daß Inculpat aus Rache den Entschluß gefaßt, den Jäger zu tödten, oder ihm eine Gesundheitsverletzung beizubringen. Nach der Annahme des Defensors habe sich die Sache etwa so zugetragen, der Wilddieb habe sich mit schußfertiger Waffe zurückgezogen, plötzlich habe er gesehen, wie der Jäger die Flinte angelegt, und entweder aus Schrecken, weil er gemeint, jener wolle auf ihn schießen, oder aus Schmerz über den Tod seines Hundes, habe der am Drücker liegende Finger das Gewehr unwillkürlich abgeschossen. Der dolus und nun gar die Absicht der Tödtung sei gänzlich unerwiesen und eine præsumtio doli existire nicht, daher auch kein strafbares Verbrechen. In Betreff des Jagdfrevels bemerkt die Defension noch, daß es aus den Acten nicht constire, daß Heuer ein beeidigter Jagdgehülfe gewesen, und wiederholt der Defensor deshalb nochmals seinen Antrag auf Freisprechung, indem er schließlich eventuell auf absolutia ab instantia oder Anrechnung der erlittenen Haft als Strafe anträgt.

In seinem schließlichen Berichte hat das Amthaus die von dem Defensor gegen die Hinlänglichkeit der Beweise vorgebrachten Einwendungen widerlegt, es bemerkt besonders, daß durchaus nicht einzusehen sei, weshalb Heuers Zeugniß nicht gelten solle, denn welches Interesse habe er dabei, den Inculpaten anzugeben? wenn er auf Schmerzensgeld gehofft, würde er jeden andern eher ausgesucht haben, als diesen, von dem nichts zu holen sei, und man könne doch nicht annehmen, daß es ihm nur darum zu thun gewesen, daß überhaupt irgend ein Mensch, einerlei wer, für das Attentat bestraft werde. Nach dem Erachten des Amthauses könne es gar keinen glaubwürdigeren Zeugen geben, als gerade Heuer, da die Möglichkeit eines Irrthums für ihn beinahe ausgeschlossen, und kein Grund vorhanden sei, eine falsche eidliche Angabe als denkbar anzunehmen. Ebensowenig sei es dem Defensor gelungen, das Indicium des Hundecadavers und der Mütze zu entfernen, bei dem ersten sei ganz übersehen, daß nur auf den Herrn des Hundes die Tödtung desselben in dem Grade irritirend habe einwirken können, daß er das leidenschaftliche Bedürfniß einer blutigen Satisfaction empfunden, und jeder Mützenmacher werde bestätigen können, daß keinesweges jede Mütze Jedem passe.

Wenn hierzu nun noch außer seinem Rufe als Wilddieb die Berühmung der That hinzukomme, so müsse jeder Zweifel an die Hinlänglichkeit der Beweise schwinden, da ein alibi keinesweges erwiesen sei. Was die Charakterisirung des begangenen Verbrechens betrifft, so nimmt das Amthaus einen Versuch der Tödtung an. Inculpat habe dolo directo und zwar impetu in dem durch die Tödtung seines Hundes hervorgerufenen Affecte gehandelt, der dolus werde den Inhalt gehabt haben, den Heuer niederzuschießen, d. h. todtzuschießen.

Diese Annahme entspreche der raschen Erzeugung des Willens, die alles Schwankende und Unbestimmte ausgeschlossen haben müsse, der Natur des dem Inculpaten handgerechten Instruments und der Stelle der Verletzung. Für die Annahme eines anderen animus seien keine Gründe vorhanden. Der Versuch sei ein delictum perfectum und daher die Erkennung einer zweijährigen Zuchthausstrafe gerechtfertigt.

Was nun zunächst die objective Seite der zu beurtheilenden Handlung betrifft, so hat selbst der Defensor nicht in Abrede stellen können, daß dieselbe durch die Aussage des Jägers Heuer und die damit in allen Punkten übereinstimmenden Depositionen verschiedener anderer Zeugen, die die Schüsse gehört, den blutenden Heuer mit den erbeuteten Gegenständen und den ohne Mütze und Tasche davon eilenden Wilddieb gesehen haben, als erwiesen feststeht, aber auch die Thäterschaft des Inculpaten dürfte nicht zu bezweifeln sein.

Zuvörderst ist nämlich die beeidigte Aussage des Heuer ein so gewichtiges Indicium, wie es nur überhaupt eins geben kann. Dem Defensor ist in seinem Eifer für den Angeklagten zuletzt die natürliche und unbefangene Anschauung der Verhältnisse vollständig verloren gegangen, denn seine Forderung, daß für jeden Umstand zwei classische Zeugen beigebracht wer-

den und die Aussage des Verletzten gar nichts gelten soll, würde jeden Indicienbeweis geradezu unmöglich machen. Heuer ist mit dem Wilddieb am hellen Tage zusammengetroffen, derselbe wandte sich zuerst auf 20 Schritte, dann auf eine noch kürzere Entfernung gegen ihn um und drohte zu schießen, es folgte dann ein Handgemenge und darauf ergab der Wilddieb sich, zuletzt ging derselbe, nachdem er sich seines Gewehrs wieder bemächtigt, langsam rückwärts und wieder mit Schießen drohend davon. Daß nun ein geübtes Jägerauge die Gesichtszüge so genau bemerkt haben muß, daß am folgenden Tage, als ihm der Inculpat gegenüber gestellt wurde, ein Irrthum unmöglich war, scheint auf flacher Hand zu liegen, man müßte daher annehmen, daß er einen falschen Eid geschworen hätte, und noch dazu in einem Falle, wo für ihn persönlich kein Vortheil zu hoffen war und auch sonst kein irgend denkbares Motiv für den Meineid vorhanden ist. Auch darin, daß Heuer sogleich vermuthete, daß Kropf der Thäter sei, dürfte nicht eine Schwächung des in seiner Aussage liegenden Indiciums, sondern vielmehr das fernere Indicium gefunden werden, daß nämlich der Inculpat ein berüchtigter Wilddieb war. Er ist schon in seiner Jugend wegen Jagdcontraventionen bestraft, gesteht auch ein, zuweilen auf Jagd zu gehen, und noch während der Untersuchung behaupteten zwei Zeugen ihn am Tage vor der That an einem andern Orte auf der Jagd gesehen zu haben. Der eine ließ sich indessen in der Confrontation durch das dreiste Leugnen des Inculpaten unsicher machen, obgleich er dabei blieb, er habe den Menschen für den Inculpaten gehalten.

Dazu kömmt dann noch, daß der von Heuer erschossene Hund dem Inculpaten gehörte. Wenn nun auch Hühnerhunde mit anderen als ihren Herren auf die Jagd gehen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß dies die Ausnahme, die Regel aber die sein wird, daß sie mit ihrem Herrn gehen. Durch die Möglichkeit dieser Ausnahme verliert das Indicium daher keinesweges allen Werth, besonders wenn gar nicht näher angegeben ist, mit wem denn der Hund wohl gelaufen sei. Umgekehrt ist es im vorliegenden Falle noch dazu höchst unwahrscheinlich, daß der Schütze nicht der Herr des Hundes gewesen, weil, wie das Amthaus sehr richtig bemerkt, der abgefeuerte Schuß doch offenbar ein Resultat des Affects war, und es nicht recht wohl einzusehen ist, weshalb ein Fremder durch die Tödtung des Hundes so sehr in Affect gerathen sein sollte.

Wenn hiezu noch das genaue Passen der Mütze hinzugerechnet wird, so dürfte ein ziemlich concludenter Indicienbeweis vorliegen und ist denn auch die erfolgte **absolutia ab instantia** hauptsächlich durch die ermittelten Gegenindicien veranlaßt worden.

Was den Beweis des **alibi** betrifft, so wird derselbe sicher nicht als vollständig geführt zu betrachten sein. Es ist immer eine eigene Sache um solche auf ungefähre Berechnungen gestützte Zeitangaben, aber man wird doch annehmen können, daß der Vorfall wohl gegen 5¼ Uhr Nachmittags stattfand. Der Inculpat kann daher gegen 6 Uhr wirklich in Segeberg gewesen sein, wo er direct vom Felde über den Kalkberg in die Hinterthür seines Hauses gelangen konnte. Etwas vor 6 Uhr wird nun etwa Jochim Kropf zu dem Inculpaten gekommen sein, und es ist möglich, daß er bei seiner Angabe nur zu verschweigen brauchte, daß Inculpat erhitzt und verstört gewesen und ihm das Vorgefallene erzählt habe. Aber immer blieb doch noch die freilich nicht sehr glaubwürdige Aussage der Frau, und es war außerdem auffallend, daß Niemand die Mütze und Jagdtasche wieder erkennen wollte, besonders der Geselle Kuppinger nicht, der sich doch angeblich schlecht mit seinem Meister stand.

Die nachträglich ermittelten Umstände sind nun nicht allein deshalb von Bedeutung, weil Inculpat sich als den bei der Affaire Betheiligten bezeichnet hat, sondern auch, weil sie gerade die Gegenindicien schwächen.

Der beeidigte Zeuge Bornhöft giebt an, Inculpat habe ihm gesagt, er habe sich einen Zeugen auf sein **alibi** verschafft und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Jagdtasche, die nach Kuppingers Aussage in des Inculpaten Stube hing, die von Bornhöft geliehene war, wenigstens waren beide von rothem (Kalbs-) Fell, auch war kein Grund für den Inculpaten vorhanden, sich eine Jagdtasche zu leihen, wenn er selbst eine hatte, und seine Angaben über den Zusammenhang, den es damit gehabt, haben sich als falsch erwiesen.

Der freilich unbeeidigte Glöde will ferner von dem Inculpaten gehört haben, er hätte seine Kipse bei der Affaire verloren, aber sich eine andere wieder verschafft. Auch in Gegenwart der als Zeugin beeidigten Ehefrau Glöde hat Inculpat sich damit berühmt, wie flink er nach Segeberg gekommen und sich dort an den Tisch gesetzt habe. Der Defensor greift nun freilich besonders die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Eheleute Glöde an, weil die ein Interesse daran gehabt, Kropfs Zeugniß wegen des Raubmordes zu verdächtigen. Ganz läßt sich dies nicht in Abrede stellen, aber die Ehefrau Glöde, die hier doch besonders in Betracht kommt, hat sich in der ganzen Untersuchung wider ihren Mann als eine durchaus achtungswerthe und wahrheitsliebende Frau gezeigt; denn wenn sie auch zuerst einige ihren Mann gravirende Umstände verschwieg, so hat sie doch bald dieselben, der Wahrheit die Ehre gebend und nicht durch anderweitige Entdeckungen gedrängt, eingestanden, und dann immer ohne Ausnahme, ohne Winkel- und Querzüge sofort die Wahrheit angegeben. Als sie ihre Aussage in der vorliegenden Untersuchung beeidigte, war die Untersuchung gegen Glöde schon so weit gediehen, daß Kropfs Zeugniß kaum mehr in Betracht kam und daher durchaus kein Motiv zu einem Meineide vorhanden.

Der Tischler Bornhöft und der Sattler Harm sind ferner ganz unverdächtige Zeugen und auch gegen den ersteren hat Inculpat sich ausdrücklich, gegen den letzteren mehr andeutend, als Thäter bezeichnet, so daß hierüber in Wahrheit kein begründeter Zweifel mehr obwalten kann.

Da nun die Annahme des Defensors, daß Inculpat das Gewehr unwillkürlich abgedrückt, in das Gebiet der ganz unberechtigten Hypothesen gehört, so wird es nur noch zu erörtern sein, welchen Inhalt der ihm zur Last fallende dolus gehabt hat.

Die Ansichten des Defensors und des Amthauses stehen sich hier schroff gegenüber, indem der erstere aus dem, was der That vorhergegangen ist, zu entwickeln sucht, Inculpat habe nicht den Willen zu tödten haben können, das Amthaus aber sich auf den im Affect gefaßten Entschluß beruft, der nur den bestimmten Inhalt gehabt haben könne, den Jäger niederzuschießen, d. h. zu tödten.

Es wird nun immer schwierig sein, zu enträthseln, welchen bestimmten verbrecherischen Vorsatz Jemand bei solchen im Affecte oder wenigstens unter der Wirkung eines plötzlichen Antriebes ausgeführten Handlungen gehabt hat. Selbst durch ein Geständniß wird man selten weiter kommen, da der Verbrecher sich meistens nichts anderes bewußt sein wird, als daß er eben die in Frage stehende Handlung habe thun wollen.

Es kommt daher alles darauf an, was in dieser Handlung selbst liegt, was das Wesen derselben ausmacht, denn dafür muß überhaupt jeder Zurechnungsfähige die Verantwortung tragen, mag er die Handlung in seinen Gedanken benannt haben, wie er will. Es liegt nun im Wesen eines auf 60 Schritt auf einen Menschen abgefeuerten Schusses Hühnerhagel, daß derselbe dem Getroffenen sehr empfindliche Verwundungen zufügen wird, unter Umständen auch größeren Nachtheil, z. B. den Verlust eines Auges nach sich ziehen kann, daß aber, wenn eine tödtliche Verwundung vielleicht auch nicht als ganz unmöglich erscheinen mag, dies doch unter hunderten von Fällen kaum einmal vorkommen wird. Man schießt mit solchem Hagel, wie Inculpat ihn im Gewehr hatte, selbst auf Hasen und Hühner gewöhnlich nicht weiter als auf 30—40 Schritt, und es ist ein bekanntes Experiment, um einen Hund das sog. Nachprellen hinter Hasen abzulehren, ihm auf circa 60 Schritt einen Schuß Hühnerhagel nachzuschießen, in der sicheren Voraussetzung, daß man ihn dadurch nicht tödten werde. Das Auge des Jägers weiß aber durch längere Uebung, ohne jedesmal erst eine Schätzung der Entfernung vornehmen zu müssen, wie weit er schießen kann, und Inculpat, der ein guter Schütze sein soll, hat sicher recht gut gewußt, daß der Hagel so weit reiche, um den Jäger zu treffen, und schmerzhaft oder selbst gefährlich zu verwunden, aber seine eigentliche Kraft doch schon früher verliere, und wird ihm die Möglichkeit, Heuer zu tödten, gar nicht in den Sinn gekommen sein. Daß er hierin richtig gesehen, beweist ja auch der Erfolg, da die Hagel nur eben die Kraft gehabt haben, das Zeug und die bloße Haut zu durchdringen. Wenn das Wesen der fraglichen Handlung nun in einer mehr oder minder bedeutenden Körperverletzung besteht, so wird man dem Inculpaten auch keine andere Absicht, als die, eine solche zuzufügen, aus der Handlung selbst nachweisen können. Es fehlt aber nicht allein an anderweitigen Gründen, eine weitergehende Absicht anzunehmen, sondern diese ist auch den Umständen nach an und für sich sehr unwahrscheinlich. Der Inculpat war offenbar viel zu kaltblütig und zu gescheut, um es zu wagen, den Jäger zu erschießen, dies wäre am hellen Tage, zur Erndtezeit, wo so viele Leute auf dem Felde waren, für ihn, der in der Gegend sehr bekannt war, eine zu gefährliche Handlung gewesen, und Inculpat, der damals wohl nur durch die Abneigung seiner Mitbürger, ihn wegen einer Wilddieberei und unbedeutenden Verwundung anzugeben, vor Entdeckung geschützt wurde, wäre gewiß, wenn er einen Mord begangen, nicht so gut durchgekommen. Er hütete sich daher auch wohl, dies zu thun, gab sich vielmehr lieber gefangen; als die Sache aber wieder eine günstigere Wendung für ihn nahm, er vor der Verfolgung ziemlich sicher war und nun der Jäger seinen Hund erschoß, da trieb ihn der Aerger und das vom Handgemenge aufgeregte Blut, sich zu rächen, weil er wußte, daß die Gefahr hierbei nicht so groß sei. Der Defensor hat endlich offenbar Recht, wenn er sagt, es fehle an einem genügenden Motiv für die Absicht zu tödten, denn so heftige Rachegefühle konnte das Vorgefallene doch kaum erwecken.

Die zu erkennende Strafe war eine arbitraire, da auch für den Fall, daß Heuer ein beeidigter Jagdgehülfe gewesen, nach Maaßgabe der Verordnung vom 12ten Juni 1844 § 4. nicht die frühere Karrenstrafe, sondern eine willkürliche Freiheitsstrafe erkannt werden mußte. Dabei war einerseits die Erkennung einer nachdrücklichen Strafe durch den offenbar sehr gefährlichen Widerstand geboten, welchen der auf einer Jagdcontravention betroffene Inculpat dem Jäger Heuer entgegengesetzt hatte, andererseits mußte die nur zum Theil durch eigenes Verschulden herbeigeführte überaus lange Detentionshaft strafmildernd in Betracht kommen, und ist demnach in Uebereinstimmung mit den im Vorstehenden entwickelten Ansichten, der Inculpat Kropf in Gemäßheit Rescripts des Obercriminalgerichts vom 14ten Juli 1853, wegen Jagdcontravention, dabei gegen einen Jagdaufseher begangene Widersetzlichkeit und verübter Körperverletzung, unter Anrechnung des bereits erlittenen Arrestes, annoch zu einer 40-tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt worden.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

19. Stück. Den 7. Mai 1855.

Entscheidungen.

Anfechtung eines gerichtlichen Curatoriums mittelst der Einrede der fehlenden Legitimation. — Der Concurs wirkt Fälligkeit. — Zur Begründung der Klage gegen den Bürgen im unbedingten Mandatsproceß ist nicht die Nachweisung erforderlich, wie viel auf die ursprüngliche Forderung im Concurse des Hauptschuldners bezahlt worden. — Ein Testamentsvollstrecker kann nicht auf das Recht der Erbmasse gegen den Bürgen einseitig verzichten. — Berechnung richterlicher Fristen.

Zufolge hypothecarischer Schuld- und Bürgschaftsverschreibung von **O. T. R.** 1823 schuldigt die Gesellschaft der Actionaire der Seebadeanstalt bei Düsternbrook den Executoren des Testaments der weiland Eheleute Wilms in Kiel, dem Consistorialrath Fock und dem J. F. N. Lorentzen, aus baarer Anleihe ein Capital von 9600 Rbthlr. Silber zu 5 pCt. jährlicher Zinsen auf halbjährige Loskündigung. Zur Sicherung der Creditoren haben zwölf Actionaire, ein Jeder für 800 ℛ, unter ihnen auch der Etatsrath, Professor **Dr.** Hegewisch in Kiel, persönlich die selbstschuldige Bürgschaft übernommen, unter Verzicht auf das **beneficium ordinis s. excussionis**, und sich verpflichtet, auf die erste von den Gläubigern an sie gelangte Anzeige dasjenige, was von Seiten der genannten Gesellschaft an fälligem Capital, Zinsen oder Kosten unberichtigt gelassen sein sollte, zu ihrem Antheil sofort zu bezahlen.

Gestützt auf diese Verschreibung, auf welcher bemerkt ist: „**Prod.** im Justificationstermin der Düsternbrooker Seebadeanstalt den 23sten Aug. 1844, Rahtlev" klagte im März 1852 der Advocat **Dr.** Müller in Kiel, als Curator der Wilmsschen Erbmasse, wider den Etatsrath Hegewisch beim academischen Consistorium zu Kiel im unbedingten Mandatsprocesse auf Zahlung rückständiger 1380 ℛ 2 ß Cour. nebst laufenden Zinsen zu 4 pCt. vom 8ten August 1851 an und bezog sich zu seiner Legitimation auf ein ihm von dem Kieler Magistrat am 13ten Juni 1851 ertheiltes Curatorium. In dem Mandatsgesuche ist noch angeführt: Die Badeanstalt habe die erwähnte Forderung unberichtigt gelassen, am 9ten December 1843 (?) Concurs movirt und bei der am 8ten August 1851 stattgefundenen Distribution der Concursmasse sei die Wilmssche Erbmasse nur mit einem Theile zur Perception gekommen, so daß nach der in dem Mandatsgesuche weiter dargelegten Berechnung die eingeklagte Summe rückständig geblieben. Das erbetene Mandat ward am 12ten März abgegeben.

Der Implorat opponirte zeitig:

1) die Einrede der illiquiden, wo nicht überhaupt mangelnden Legitimation des Imploranten. Die Verwaltung des Wilmsschen Nachlasses liege den rechtsgültig ernannten Testamentsexecutoren und den von diesen sich selbst bestimmten Nachfolgern ob. Nach dem Tode des letzten Executors, des Senators Lorentzen, sei die Masse vertreterlos geworden. Einer derjenigen Fälle, in denen, den geltenden Normen gemäß, die Verwaltung und Regulirung des Nachlasses überhaupt, einschließlich also auch die Bestellung eines Curators für denselben, der Gerichtsbehörde obliege, sei hiernach und nach Inhalt der vorliegenden Bestellung selbst nicht vorhanden. Vielmehr sei dieselbe lediglich durch nicht näher angegebene Anträge mehrerer darin bezeichneter Miterben veranlaßt und nur auf eine Analogie der Verordnung vom 9ten November 1798 gestützt, welche indeß hier keine Anwendung finden könne. Das Curatorium sei daher ungültig.

2) Die Einrede der sub- und obreptio wegen mangelnder Liquidität der Fälligkeit und des Quantums der geforderten Schuld. Nach der producirten Verschreibung ständen der Wilmsschen Masse gegen den Bürgen zwei verschiedene Klagen zu, nämlich gegen denselben als Selbstschuldner, wenn sie den Hauptschuldner nicht angehen wollte, und die subsidiaire Bürgschaftsklage auf das, was sie bei dem Hauptschuldner eingebüßt. Beide Klagen setzten die Fälligkeit der Forderung voraus und diese müßte, wenn sie auf Kündigung beruhe, durch den Nachweis derselben, und wenn statt der Kündigung die Forderungsangabe gegen die betreffende Erb- oder Concursmasse erfolgt sei, selbstverständlich durch den Nachweis dieser Forderungsangabe noch besonders zur Liquidität erhoben werden, was in concreto nicht geschehen sei. Ueberdies habe Implorant hier nur in subsidiairer Weise gegen den Imploraten geklagt und hätte daher auch die zu solcher Klagbegründung erforderliche Behauptung der Größe des von den Hauptschuldnern bereits empfangenen Theils seiner Forderung sofort liquide machen müssen, was er ebenfalls nicht gethan habe.

3) Die Einrede der nicht mehr gültigen Bürgschaft. Als nämlich um die Zeit von 1826 die ursprüngliche Gesellschaft der Seebadeanstalt schon nicht mit dem Unternehmen glücklichen Erfolg zu erzielen verstanden und zur Abhülfe dessen sich verschiedentlich modificirt, auch namentlich das s. g. Logirhaus zu bauen und dazu Gelder aufzunehmen gewünscht, habe sich Implorat zufolge der angeschlossenen Zuschrift vom 5ten December s. J. an die damalige Direction, zu welcher schon damals der erwähnte Testamentsexecutor für die Wilmssche Masse, der Senator Lorentzen, gehört, bereit erklärt, zu Umschlag 1848 unter den näher angegebenen Bedingungen, worunter die Befreiung von der fraglichen Bürgschaft obenan gestanden, die Summe von 500 ℛ𝓉 unkündbar der Gesellschaft anzuleihen. Da nicht blos von der Direction die Bedingungen gutgeheißen worden, sondern auch genannter Wilmsscher Testamentsexecutor sich gegen den Imploraten mehrfach mit der Befreiung desselben von der Bürgschaft einverstanden geäußert, habe Implorat die 500 ℛ𝓉 wirklich im Umschlag 1828 an die Gesellschaft eingezahlt, und zwar an Lorentzen als Kassirer gegen dessen Quittung. Die förmliche Anerkennung der Befreiung des Imploraten von der Bürgschaft, sowie die Schuldverschreibung über die eingezahlten 500 ℛ𝓉 habe Implorat aber in einer ganzen Reihe von Jahren nicht erlangen können, obschon er namentlich den Senator Lorentzen und den Dr. Balemann, als ersten Director der Gesellschaft, wiederholt darum angegangen. Während dieser Zeit sei Lorentzen alleiniger Testamentsexecutor geworden und habe ebenfalls während der Zeit, da er demnach völlig berechtigt gewesen, auf die ihm und seinem früheren Collegen verschriebene Bürgschaft zu verzichten, bei Gelegenheiten der Bitten und Forderungen des Imploraten um urkundliche Anerkennung der ihm für die Einzahlung der 500 ℛ𝓉 gewährten Gerechtsame sich, wie schon früher gegen den Imploraten, ohne daß Implorat natürlich die Worte selbst nach so langer Zeit noch bestimmter angeben könne, wiederholt derartig geäußert, daß er seiner Befreiung von dem übernommenen Bürgschaftsantheile zustimme. Endlich, da bereits die Geldverhältnisse des Gesellschaftsunternehmens in Mißcredit zu gerathen geschienen, habe Implorat die Ausfertigung der längst verlangten Urkunde von Seiten der Gesellschaftsdirection durchgesetzt, zwar nicht in der von ihm gewünschten Form, wornach namentlich die Direction durch eine ausdrückliche Clausel ihm die Befreiung von der Bürgschaft garantiren sollte, doch aber so, wie sie am 25sten Februar 1848 von Balemann, Malmros, Lorentzen und Klotz urschriftlich beiliege. Schwerlich würde der verstorbene Lorentzen selbst die angestellte Klage gegen den Imploraten gewagt haben. Denn erstens würde ein offenbarer dolus schon darin gelegen haben, daß Lorentzen das Darlehn unter den angegebenen Bedingungen in Empfang genommen und dafür quittirt, ohne den Willen zu haben, den Imploraten in wirksamer Weise von der Bürgschaft zu entlassen. Der Einwand, daß Lorentzen zwei verschiedene Rechtspersonen repräsentirt und das Darlehn nur als Mitdirector und Kassirer der Badeanstalt-Gesellschaft angenommen, könne das Vorhandensein des dolus deshalb nicht beseitigen, weil Lorentzen doch stets nur eine und dieselbe physische Person gewesen, mithin nur ein und dasselbe Bewußtsein gehabt habe. Der demselben entgegenstehende dolus müsse auch seinem Rechtsnachfolger entgegenstehen, insofern ihm die einschlagenden Thatsachen bekannt seien. Event., falls dies nämlich noch erforderlich, schiebe Implorat dem Gegner den Schiedeseid über die Negative folgender Behauptungen zu: 1) daß der verstorbene Senator Lorentzen seit 1820 Miterecutor und seit mindestens 1837 bis zu seinem Tode, also auch am 25sten Februar 1843, einziger und vollberechtigter Executor des Testaments der Eheleute Wilms gewesen; 2) daß derselbe während dieser Zeit sich über die von dem Imploraten wegen Einzahlung von 500 ℛ𝓉 an die Gesellschaft der Düsternbrooder Badeanstalt gestellte Bedingung der Befreiung von der hier fraglichen Bürgschaftshaft gegen Imploraten in der Art und in dem Sinne geäußert habe, daß er in seiner Eigenschaft als Wilmsscher Testamentsexecutor der geforderten Bürgschaftsbefreiung des Imploraten zustimme. Daran wird die Bitte geknüpft um Termin

und Ladung zur Eidesleistung und demnächst event. gebeten um Aufhebung des Mandats ref. exp.

4) **Event. die Einrede der Zahlung.** Im Umschlag 1848 sei von Lorentzen als Abschlagszahlung auf das Capital der 6000 ℛ︎ℳ︎ die Summe von 106 ℛ︎ℳ︎ 22 ß bezahlt worden, daher die aufgestellte Berechnung des Imploranten nicht richtig sein könne. Ueber die behauptete Abschlagszahlung wird der Schiedeseid deferirt und um Termin und Ladung zur Eidesleistung und event. demnächstige Aufhebung des Mandats ref. exp. gebeten.

Nach eingezogener Re- und Duplik ward von dem academischen Consistorium am 14ten August 1852,

in Erwägung

1) daß der Magistrat der Stadt Kiel eben so berechtigt als verpflichtet war, für die gehörige Vertretung der Erbmasse der Eheleute Wilms Sorge zu tragen und deshalb die vollständige Activlegitimation des Imploranten rechtlich nicht bezweifelt werden kann;

2) daß eben so wenig die Fälligkeit der eingeklagten Forderung mit Grund bezweifelt werden kann und es rücksichtlich der Liquidität der eingeklagten Summe dem Imploraten obgelegen hätte, zu behaupten und eventualiter auf geeignete Weise zu erweisen, daß Implorant auf seine Forderung bereits mehr als er angegeben empfangen habe;

3) daß endlich eine Liberirung des Imploraten von der übernommenen Bürgschaft weder durch das von demselben producirte Document, noch durch die angeführten Thatsachen, vorausgesetzt, daß dieselben vollständig erwiesen wären, begründet werden kann, mithin die Thatsachen, über welche der Implorat dem Imploranten den Eid deferirt hat, als irrelevant erscheinen,

erkannt:

daß das unterm 12ten März d. J. wider den Imploraten abgegebene unbedingte Mandat, Einwendens ungeachtet, als zu Recht beständig zu betrachten, und wird in Gemäßheit des Antrages des Imploraten in seiner Vorstellung d. d. 5ten Mai Imploraten nunmehr von Gerichtswegen anbefohlen, dem ihm unterm 17ten März gehörig insinuirten unbedingten Mandate nunmehr bei Vermeidung der Pfändung innerhalb vierzehn Tagen in allen Stücken zu geleben und dem Imploranten sämmtliche Kosten des stattgehabten Verfahrens, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb derselben Frist zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß ergriff der Implorat zeitig die Nichtigkeitsbeschwerde und die Supplication. Erstere wird darauf begründet, daß die Replik in der vorigen Instanz nicht innerhalb der vom Tage des Decrets an zu berechnenden präclusivischen Frist eingebracht worden, und die Ableistung der deferirten Eide daher als verweigert angesehen werden müsse. Ferner suchte Implorat als Supplicant den Antrag auf das Erkenntniß zu rechtfertigen, daß die Mandate aufzuheben, ref. exp., event. daß dem Supplicanten aufgegeben werde, über Annahme oder Zurückschiebung der Eide binnen processualischer Frist sich zu erklären.

Es erfolgte hierauf das nachstehende Erkenntniß:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 4ten v. M. hieselbst überreichte Nichtigkeitsbeschwerde und event. Supplicationsschrift des Etatsraths, Professor Dr. Hegewisch in Kiel, Imploraten, jetzt Supplicanten, wider den Advocaten Dr. Müller daselbst, als Curator der Erbmasse der verstorbenen Eheleute Wilms, Imploranten, jetzt Supplicaten, betreffend Forderung von 1380 ℛ︎ 2 ß Cour. aus einer Bürgschaft s. w. d. a., jetzt gegen den Bescheid des academischen Consistoriums vom 14./17. August d. J.,

wird, mit dem Bemerken, daß der Oberappellationsgerichtsrath Malmros sich der Theilnahme an der Entscheidung dieser Sache enthalten hat,

in Erwägung

1) daß die Nichtigkeitsbeschwerde schon deshalb jedes Grundes ermangelt, weil nach der Holsteinischen Praxis alle richterlichen Fristen, wenigstens da, wo der Richter nicht anderes bestimmt, erst von der Publication oder Insinuation an zu laufen beginnen; *)

2) daß durch das dem Mandatsgesuche angeschlossene, formell fehlerfreie Curatorium des Kieler Magistrats der Implorant zum Curator der Wilmsschen Masse bestellt worden, daß der Implorat in seiner Eigenschaft als Schuldner der Masse so wenig legitimirt ist, dieses Curatorium aus dem Grunde, weil es angeblich an einer rechtlichen Veranlassung zu jener Curatelbestellung gefehlt habe, anzufechten, als

---

*) Wenn die Replik auch zu spät eingebracht wäre, so hätte dies doch höchstens die Folge haben können, daß dieselbe nicht zu berücksichtigen wäre. Eine Verweigerung der deferirten Eide in contumaciam hätte doch nicht angenommen werden können, weil dem Imploranten noch gar keine Einlassung auf die Eide, sondern nur die Einbringung einer Erklärung über die Gegenvorstellung anbefohlen war. Wäre in Folge der Contumaz des Imploranten das Verfahren mit der Gegenvorstellung geschlossen worden, so hätte doch über die rechtliche Relevanz und Zulässigkeit der zugeschobenen Eide erst erkannt werden müssen.

dabei ein rechtliches Interesse auf seiner Seite obwaltet, da er, gestützt auf die Rechtsvermuthung der Legalität gerichtlicher Handlungen, ohne alle Gefahr an den vom Gerichte bestellten Curator zahlen und mit ihm Processe führen kann, indem, selbst wenn das Curatorium etwa später auf den nur im Wege der Extrajudicialbeschwerde anzubringenden Antrag der betheiligten Erben aus dem von dem Imploraten vorgebrachten Grunde gerichtlich für nicht zu Recht beständig erklärt werden sollte, doch die von dem Curator als solchem inzwischen vorgenommenen Handlungen, soweit durch dieselben dritten Personen Rechte erworben worden, diesen gegenüber gültig bleiben würden; *)

3) daß zwar die Klage aus der Bürgschaft die Fälligkeit der eingeklagten Schuld voraussetzt und diese nach der producirten Obligation durch vorgängige halbjährige Kündigung bedingt ist, daß es aber der Kündigung, auch dem Bürgen gegenüber, nicht bedarf, wenn der Hauptschuldner in Concurs gerathen ist und letzterer nicht nur durch das über das Vermögen der Seebadeanstalt bei Düsternbrook erlassene öffentlich bekannt gemachte Concursproclam notorisch ist, sondern auch aus dem gerichtlichen Notat auf der erwähnten Obligation liquide hervorgeht, aus welchem sich auch ergiebt, daß die fragliche Forderung in dem Concurse ist angemeldet worden;

4) daß zur Begründung der Klage aus der Bürgschaft im unbedingten Mandatsprocesse die Nachweisung des Entstehungsgrundes und der ursprünglichen Größe der Hauptschuld, sowie der übernommenen Bürgschaft, völlig genügt, und es Sache des beklagten Bürgen ist, eine, sei es von ihm oder von dem Hauptschuldner etwa geschehene gänzliche oder theilweise Berichtigung der Schuld mittelst einer eigentlichen Einrede zu behaupten und liquide zu machen; **)

5) daß die Einrede der erloschenen Bürgschaft, selbst abgesehen davon, daß aus den angeführten Thatsachen ein Bürgschaftserlaß Seitens des Senators Lorentzen, in seiner Eigenschaft als Testamentsexecutor, nicht genügend hervorgeht, als unbegründet sich darstellt, da dem Testamentsexecutor, welcher als solcher die seiner Verwaltung übergebene Masse zu erhalten

---

*) Dieser Ansicht ist auch das Oberappellationsgericht zu Kassel gefolgt in einer Entscheidung, mitgetheilt in Strippelmann's neuer Sammlung, Bd. I. S. 236. vgl. mit 323. Ein theilweise analoger Fall (vormundschaftliche Geschäftsführung nach eingetretener Volljährigkeit) findet sich in Seuffert's Archiv, Bd. 3. S. 300.

**) Die Frage ist hier die: war Implorant verpflichtet, diejenige Summe, welche er im Concurse der Hauptschuldnerin auf die verbürgte Forderung der 500 ℛ︁ nebst Zinsen percipirt, im Mandatsgesuche liquide zu machen? Der Implorat will diese Frage bejaht wissen, weil, zufolge des accessorischen Characters der Bürgschaft, die gänzliche oder theilweise Nichtbefriedigung des Gläubigers durch den Hauptschuldner zum Fundament der Klage gehöre gegen den selbstschuldigen, wie gegen den einfachen Bürgen. Es kann natürlich nicht bestritten werden, daß das Correalverhältniß des Bürgen (und auch der einfache Bürge steht mit dem Hauptschuldner in einem solchen, dem Gläubiger gegenüber) durch die accessorische Natur der Bürgschaft vielfach modificirt wird, wie z. B. darin, daß mit der Hauptschuld auch die Bürgschaft erlischt, daß der Bürge für die mora des Hauptschuldners haftet, was aus dem Correalitätsverhältniß nicht herzuleiten ist u. s. w. Aber es ist nicht richtig, daß (abgesehen etwa von der s. g. Schadlosbürgschaft) zur Begründung der Klage des Gläubigers gegen den Bürgen die Behauptung gehöre, daß der Hauptschuldner die Schuld ganz oder theilweise nicht bezahlt habe. Dies ist hier so wenig erforderlich, als bei jeder anderen Schuldklage, wie namentlich bei der Klage gegen den Hauptschuldner selbst. Selbst gegen den einfachen Bürgen, dem das beneficium excussionis zusteht, ist die Klage an sich hinreichend begründet durch Berufung auf den Entstehungsgrund der Hauptschuld und der Bürgschaft, und die Berufung auf jenes beneficium ist allemal Sache des beklagten Bürgen, kann nur als eigentliche Einrede geltend gemacht werden (vergl. Girtanner, die Bürgschaft nach gemeinem Civilrecht, Jena 1850 u. 1851, S. 424. ff.). Erst, wenn diese Einrede vorgeschützt worden, kann es dem Kläger obliegen, mittelst einer eigentlichen Replik zu behaupten und zu beweisen, daß und mit welchem Erfolge er den Hauptschuldner ausgeklagt habe. Replicando würde also in einem solchen Falle der Kläger zwar zu beweisen haben, daß und in wie weit die Forderung durch das Ergebniß der Vorausklage unbezahlt geblieben, aber zur Begründung der Klage würde, wie gesagt, dies auch dann nicht gehören. Steht aber, wie im vorliegenden Falle, dem Bürgen das beneficium excussionis nicht zu, weil er sich als selbstschuldiger Bürge verpflichtet hat (worin eben ein Verzicht auf jene Rechtswohlthat gefunden werden muß), so kann der Kläger auch nicht einmal in die Lage kommen, zu einer solchen Replik seine Zuflucht nehmen zu müssen, vielmehr ist es dann Sache des beklagten Bürgen, zu behaupten und zu beweisen, daß und wie viel, sei es von ihm selbst, sei es von dem Hauptschuldner, auf die eingeklagte Schuld bezahlt worden ist, und wenn der Kläger in seiner Klage selbst anführt, daß und in wie weit er von dem Hauptschuldner Bezahlung empfangen, so ist dies lediglich als ein dem Beklagten von dem Kläger gemachtes Zugeständniß, als eine Beschränkung der Klage auf die eingeklagte Summe anzusehen, kann aber den Beklagten nicht von der Verpflichtung entbinden, eine über die zugestandene Summe hinaus etwa geschehene Bezahlung der Schuld mittelst eigentlicher Einreden, namentlich als Einrede der Zahlung, zu behaupten und zu beweisen.

möglichst zu vermehren verpflichtet ist, nicht die ...gniß zustehen kann, auf wohlbegründete Rechte ... Masse ohne Widerklage gültig zu verzichten; *) ...ch

...) die illiquide Behauptung des Imploraten, daß ...ie fragliche Schuld im Umschlag 1838 die Summe ...106 ℛ 22 ß bezahlt, aber von dem Imploranten ...in Abzug gebracht worden seien, um so weniger ...r finden kann, da aus dem von dem letzteren ...iderlegung dieser Einrede in der Replik beige...n Distributionsprotocoll sich ergiebt, daß diese ...ng von dem Imploranten allerdings in Abrech...gebracht worden ist,

...hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 27sten October 1852.

---

*) Ist auch der Verzicht auf die Rechte aus einer Bürgschaft so wenig, als nach den Gesetzen die Erlassung eines Pfandrechts,

Savigny, System, Bd. 4. S. 55. not. g,
Meyerfeld, a. a. O., I. S. 157,
l. 28. D. (42, 8.) l. 11. C. (4. 29.),

als eigentliche Schenkung anzusehen, — (denn durch die Fortdauer der Schuld bleibt das Vermögen des Gläubigers unvermindert und der Bürge wird nicht bereichert durch den Wegfall der Bürgschaft, weil er, wenn er zahlen mußte, ja den Regreß an den Hauptschuldner hätte) — so liegt doch in solchem Verzichte eine Liberalität und eine Verringerung des effectiven Werths der Masse; derselbe hat, wie Meyerfeld a. a. O. bemerkt: „Aehnlichkeit mit einer Schenkung, da völlige Unsicherheit für den Gläubiger und so factischer Verlust der Forderung leicht die Folge davon sein kann und kommt daher unter den gestis in fraudem creditorum vor." Daher dürfte auch der Executor als solcher zu derartigen Remissionen nicht befugt sein, eben weil dadurch die Masse in ihrem Werthe deteriorirt wird. Zu demselben Ergebniß führt auch die analoge Anwendung der l. 28. § 1. D. de pactis: „Si curator furiosi aut prodigi pactus sit, ne a furioso aut prodigo peteretur, longe utile est curatoris recipi pactiones: sed non si contra", da in dem Erlaß der Bürgschaft offenbar ein pactum de non petendo liegt.

Criminalfall.

Versuch des Todschlages.

(Ein in Beziehung auf die Frage: ob das begangene Verbrechen als Mordversuch oder als Versuch des Todschlages zu characterisiren, sehr zweifelhafter Criminalfall.)

Der Dienstknecht Heinrich Friedrich Drews gerieth im Juli 1851 bei dem O.... Magistrat in Untersuchung, weil er bei einem Tanzgelage das Dienstmädchen Dorothea Grell mit einem Messer hatte erstechen wollen und in der Ausführung seines Vorhabens nur durch die Dazwischenkunft Anderer verhindert worden war.

Inculpat, welcher zu Schürsdorf, wo sein Vater Arbeitsmann war, im Jahre 1821 geboren ist, verlor schon in der Kindheit beide Aeltern und ward von den ihm bestellten Vormündern bei dem Bauern Hans Hinrich Muhs untergebracht, wo er es ganz gut gehabt haben will. Die Schule hat er regelmäßig besucht und es in den gewöhnlichen Schulkenntnissen weiter gebracht, als die meisten seines Standes; namentlich liest er sehr fertig und gerne und er hat mehr wie sonst bei Leuten seines Standes gewöhnlich, sich mit Lectüre, und namentlich mit der Romanlectüre, beschäftigt.

Seine Aeltern haben ihm ein kleines Vermögen von ca. 400 ℔ hinterlassen, welches jedoch schon mehrere Jahre nach der Confirmation durch Untersuchungskosten absorbirt wurde.

Bei dem Schustermeister Martiensen in Eutin, wo er nach der Confirmation in die Lehre kam, war sein Betragen anfangs ganz tadellos. Es zeigte sich jedoch bald bei ihm ein großer Hang zu Naschereien. Um diesen Hang befriedigen zu können, verkaufte er seine Sachen, schrieb später eine falsche Quitung, auf Grund welcher er sich von seinen Vormündern einen Thaler auszahlen ließ, entwandte dann seinem Lehrherrn einen alten Theekessel und einen silbernen Theelöffel und entlief einige Tage später, um Pfingsten 1839, seinem Principal und ging ohne Legitimationspapiere auf Berlin zu, angeblich, um seinen Onkel in Spandau zu besuchen, ward jedoch in Naun angehalten und im Juli 1839 in seine Heimath zurückgesandt. Hierauf trat er in Scharbeutz bei einem Bauern als Knecht in Dienst, verließ den Dienst aber schon nach einem Vierteljahr, kam dann bei dem Schustermeister Blauert zu Neustadt in die Lehre, von wo er jedoch schon wieder um Pfingsten 1840 entlief, und auch dem Schustermeister Frosch in Schwartau, bei dem er im Juni von den Vormündern untergebracht ward, entwich er schon am folgenden Tage, worauf er sich wie-

der in die Fremde begab, jedoch in Güstrow wegen fehlender Legitimation angehalten und in das dortige Landarbeitshaus abgeliefert ward, von wo er demnächst in seine Heimath transportirt wurde.

Dort waren inzwischen von den Vormündern seine verschiedenen Vergehen zur Anzeige gebracht worden und nach beendigter Untersuchung verurtheilte ihn die Eutinsche Justizkanzlei am 20sten October 1840 zu einer 1½-jährigen Zuchthausstrafe. Diese Strafe ward jedoch auf dem Gnadenwege dahin gemildert, daß ihm verstattet ward, die erkannte Arbeitsstrafe im Eutinschen Gefängnisse abzuhalten. Es wäre ihm auch ferner noch ca. ¼ Jahr der Strafhaft erlassen worden, wenn sein Betragen gut gewesen. Im Gefängnisse, wo ihm Unterricht in seiner Profession ertheilt wurde, zeigte er sich indessen ungehorsam, trotzig, heuchlerisch und träge, ließ sich auch sogar beigehen, einen Inquisiten zum Beharren beim Leugnen zu verleiten und die Justizkanzlei fand sich daher erst am 22sten Februar 1842, nachdem über sein ferneres Verhalten ein günstigeres Zeugniß eingegangen war, veranlaßt, der ihr ertheilten Ermächtigung gemäß, ihm den Rest seiner Strafzeit zu erlassen.

Inzwischen hatte er der Gefangenhausinspection über früher begangene Diebstähle noch weitere Bekenntnisse abgelegt, weshalb aufs Neue eine Untersuchung wider ihn eingeleitet werden mußte. Seine Bekenntnisse fanden nur theilweise eine anderweitige Bestätigung und die Justizkanzlei entließ ihn im Mai s. J. ohne weitere Strafe aus der Haft, stellte ihn aber auf 2 Jahre unter polizeiliche Aufsicht.

Sein Vormund nahm ihn nun zu sich ins Haus, um ihn zur Arbeit anzuhalten. Schon am 27sten Juni entlief er aber demselben und trieb sich seitdem meistentheils arbeitslos umher, bis er am 21sten Juli mit einer in der Nacht vorher auf Lübeckischem Gebiet gestohlenen Mutterstute angehalten und an die Lübecker Behörde abgeliefert ward.

In Lübeck erlitt er wegen dieses Pferdediebstahls eine einjährige Zuchthausstrafe und nachdem er im September 1843 aus der Strafanstalt entlassen worden, ward er in Preetz als Vagabonde aufgegriffen und in seine Heimath transportirt, wo er seitdem im Dorfe Schürsdorf bei verschiedenen Bauern arbeitete und zuletzt als Knecht diente, bis er im December 1845 in Folge einer Schlägerei mit einem Mitknechte wieder zur Untersuchung gezogen ward. Während dieser Untersuchung begab er sich mit Genehmigung der Behörde, auf Reisen, um Arbeit zu suchen, ward am 12ten December in Elmshorn wegen fehlender Legitimation arretirt und beschuldigte sich nun selbst bei der Administratur eines begangenen Raubes, indem er angab, daß er auf der Segeberg-Hamburger Landstraße einen Handwerksburschen durch Drohungen vermocht habe, ihm 40 ß auszuhändigen. Diese Selbstanklage fand jedoch keine anderweitige Bestätigung und die Ranzauer Administratur entließ ihn daher schon am 24sten Januar 1846 wieder aus der Haft, worauf er nach seiner Rückkehr in die Heimath wegen der erwähnten Schlägerei mit 8-tägiger geschärfter Gefängnißstrafe belegt ward.

Hierauf hat er seit Maitag 1846 mit wenigen Unterbrechungen bis zur Einleitung der gegenwärtigen Untersuchung an verschiedenen Stellen als Knecht gedient und wenn er gleich den Dienst häufig gewechselt und nach der Erklärung eines seiner Dienstherren zuweilen etwas dwallerig gewesen, so lauten doch im übrigen die Zeugnisse über ihn nicht ungünstig.

Ueber sein Betragen in den vorhergehenden Jahren, die er in Schürsdorf zubrachte, liegt das Zeugniß des dortigen Bauervogts Kähler vor, welcher ihn als einen brauchbaren Arbeiter schildert, der aber von Andern manchmal gefoppt und aufgehetzt worden und dann gegen Herrschaft und Mitarbeiter leicht zu Widersetzlichkeit und Thätlichkeit sich habe hinreißen lassen, auch überhaupt einen leidenschaftlichen Charakter gezeigt, und zwar insbesondere in Beziehung auf seine Liebschaften, für die er alles geopfert und gewagt habe; und dieses Zeugniß findet denn auch sowohl in den im Jahre 1846 bei der Eutinschen Justizkanzlei erwachsenen Untersuchungsacten als auch in den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung in mehrfacher Hinsicht seine Bestätigung.

Die Dorothea Grell lernte Inculpat auf Putlos kennen. Er diente dort bereits als sie im Sommer 1850 ebenfalls daselbst in Dienst trat. Dies Mädchen, welches von ihren Mitmädchen als sehr streitsüchtig geschildert wird, war kaum wenige Wochen auf Putlos gewesen, als Inculpat anfing, sie mit einer leidenschaftlichen Liebe zu verfolgen, welche von ihrer Seite anfänglich sehr spröde aufgenommen sein soll, später jedoch nicht unerwidert geblieben ist. Auch als er zum Winter einen anderen Dienst in Heiligenhafen antrat, blieb seine Liebe zu dem Mädchen unverändert dieselbe und als er sie eines Tages bei einem Tanzgelage mit einem andern Knechte tanzen sah, sie ihm auch, wie ihr Tänzer sie auf kurze Zeit verlassen, die Bitte, mit ihm zu tanzen, abschlug, steigerte sich seine Wuth zu solcher Leidenschaft, daß er ihr mit geballter Faust einen Schlag ins Gesicht gab, in dessen Folge sie mehrere Tage an einem dick aufgeschwollenen Auge litt. Es that ihm dies nachher jedoch wieder leid und er suchte und erhielt auch die Verzeihung des Mädchens. Um Maitag d. J. trat er dann wieder als Meiereiknecht in Putlos in Dienst und seit dieser Zeit scheint das Verhältniß der beiden Leute ein innigeres ge-

worden zu sein. Die anderen Dienstboten auf Putlos meinen freilich, man habe aus dem Verhältniß nicht recht klug werden können, es sei bald gut bald schlecht gewesen, und die Grell habe, wenn sie mit Drews geneckt worden, erwidert, ach, sie kriegten sich doch nicht, ihre Aeltern würden das nie zugeben. Allein die Grell hat, wenn gleich sie nicht hat zugeben wollen, daß sie, wie Inculpat behauptet, sich förmlich mit ihm verlobt gehabt, doch selbst eingeräumt, daß sie mit ihm, für den sie gewaschen und genäht und dessen Sachen sie in ihrer Lade bewahrt, in Verhältnissen der Freundschaft und Liebe gestanden und sie durch ihr Verhalten ihn zu dem Glauben berechtigt habe, daß seine Liebe bei ihr Erwiderung finde.

Dies innigere Verhältniß erlitt jedoch bald eine Störung. Eine Krankheit der Grell führte deren Mutter nach Putlos und letztere war sehr ungehalten über die Verbindung ihrer Tochter mit Drews, warf dessen Sachen aus dem Koffer der Tochter und forderte von derselben, daß sie dies Verhältniß abbrechen und sich nicht weiter mit einem Menschen abgeben sollte, der ein Herumtreiber sei und eine Frau nie ordentlich werde ernähren können.

Seit dieser Zeit zog sich das Mädchen vom Inculpaten zurück und erklärte ihm so oft er seine Liebesanträge wiederholte, sie wollten Freunde bleiben, aber sonst wolle sie nichts mit ihm zu thun haben, denn ihre Mutter wolle es nicht haben.

Der Inculpat wußte wohl, daß dies kein bloßes Vorgeben war. Er selbst hatte es aus dem Munde der Mutter vernommen, wie sie über ihn dachte. Er hatte nämlich die Mutter von der Krankheit des Mädchens benachrichtigt und da er bei dieser Gelegenheit sich nicht zu erkennen gegeben, hatte die Mutter gegen ihn ihren Unwillen über das Verhältniß ihrer Tochter zu dem Drews, der ein Herumtreiber und Taugenichts sein solle, unverhohlen ausgesprochen. Er vermied daher jedes fernere Zusammentreffen mit der Mutter und selbst als diese eine Unterredung mit ihm wünschte, wich er dieser aus. Ihm war es daher sehr wohl bekannt, daß die Mutter der Verbindung des Mädchens mit ihm entgegen sei. Dennoch wollte er, der noch jetzt bei der Confrontation mit der Grell ihr erklärt, er werde nicht von ihr lassen, und wenn er sie auch dort oben erst erhalten sollte, die Verbindung nicht aufgeben, und stellte an das Mädchen das Verlangen, daß sie ihm nach wie vor in treuer Liebe anhangen solle.

Am Sonnabend vor dem O.... Jahrmarkte war Inculpat der Grell, die mit einem andern Mädchen in Kröß bei einem Schneider gewesen, entgegengegangen. Zu der Grell und dem andern Mädchen hatten auf dem Heimwege sich zwei Knechte Namens Langbehn und Albers gesellt, von denen ersterer die Grell am Arme führte. Drews, der sich am Wall gelagert hatte, ließ die beiden Paare bei sich vorübergehen, darauf eilte er ihnen nach und ging, einen guten Abend wünschend, ihnen vorbei. Als aber dann die Grell mit Langbehn in den Weg nach Putlos einbog, sprang Inculpat hinter einem Baum hervor und vertrat dem Langbehn den Weg mit den Worten: „Keinen Schritt weiter, Du Bluthund, ich muß mich ersaufen allein um Deinetwillen." Langbehn erwiderte ihm darauf, er möge daß nur thun, er ersaufe sich nicht, ging aber zurück zu dem zweiten Knechte und ließ das Mädchen mit dem Inculpaten allein, der ihr nun die heftigsten Vorwürfe machte.

Bald nachher that ihm seine Heftigkeit leid, zumal da er, wie er sagt, sich jedenfalls erst näher hätte darüber vergewissern müssen, daß der Grell wirklich etwas zur Last falle. Er suchte sie daher wieder zu versöhnen und sie erklärte ihm auch, daß sie ihm verzeihe, bemerkte jedoch dabei wieder, daß sie zwar Freunde bleiben wollten, sie aber nichts weiter mit ihm zu thun haben wolle. Um sie nun aber völlig auszusöhnen, und ganz wieder für sich zu gewinnen, kaufte er am Sonntage in O... ein Buch und Kasten als Jahrmarktsgeschenk für sie. Sie war schon zu Bette gegangen, als er mit seinen Geschenken anlangte. Er brachte sie ihr aufs Bett; sie verweigerte aber beharrlich die Annahme der Geschenke. Endlich ging er mit den Worten, dann möge sie es bleiben lassen, fort, murmelte auch dabei noch sonst einige von der Grell nicht verstandene Worte. Er war, wie er selbst sagt, in großer Aufregung und will dem Mädchen Catharina Kohrs, der er demnächst seine verschmähten Geschenke zur Aufbewahrung übergeben, gesagt haben, er glaube, es nehme kein gutes Ende, vielleicht würden sie ihn schon am morgenden Abend in Ketten und Banden sehen. Die Kohrs erinnert diese Aeußerung nicht, dagegen haben andere Zeugen ähnliche von großer Aufregung zeugende Aeußerungen aus seinem Munde vernommen, auf die er wieder seinerseits sich nicht will besinnen können. So hat namentlich das Dienstmädchen Christina Klüver eidlich bezeugt, daß er an jenem Abend beim Essen geäußert habe, „sie sollten noch auf Putlos ein Schauspiel erleben, woran sie ewig denken würden", und nach der beeidigten Aussage des Böttchers Johann Steffen hat er auch in dessen Gegenwart eine ähnliche Aeußerung beim Abendessen gethan, und später, als sie sich nach ihrer gemeinschaftlichen Schlafstube auf dem Boden begeben, dort auf einer Abseite etwas geschmiert und dabei geäußert, „sie sollten noch ein schauderhaftes Spiel auf Putlos erleben, sie sollten alle an ihn denken."

Am andern Morgen ward er um 3 Uhr geweckt und nach O.... gesandt, um Butterfarbe zu kaufen.

Er war noch immer sehr aufgebracht auf die Grell und ehe er fort ging, steckte er ein Brodmesser zu sich, welches er in der Leutestube fand. Von O . . . sandte er einen Knaben nach Putlos mit dem Bescheid, daß keine Butterfarbe zu erhalten sei und er nicht wieder nach Putlos zurückkehren werde. Er fand sich auch später wieder bei den Aeltern des Knaben ein und erkundigte sich, was man auf Putlos gesagt, worauf ihm denn mitgetheilt wurde, daß die Meierin, der diese Bestellung gemacht worden, nur erwidert habe, „es sei gut." Sehr angelegentlich erkundigte er sich auch auf dem Markte nach dem Dienstknecht Langbehn und von dem Knecht Stark will er erfahren haben, daß Langbehn erzählt, das Mädchen habe sich an dem Abend, wo er jene Scene mit dem Inculpaten gehabt, ihm preisgegeben, was jedoch von Stark aufs Allerentschiedenste in Abrede gestellt wird, auch um so weniger Wahrscheinlichkeit hat, da Drews mit dieser Behauptung erst in dem letzten Verhör hervorgetreten ist.

Nachher begab sich denn Inculpat, der, wenn er auch einige Schnäpse getrunken, doch wie er selbst sagt und von Andern bestätigt wird, keineswegs betrunken gewesen, nach einem Tanzsaale, wo er, wie er wußte, mit der Grell zusammentreffen würde. Vorher hatte er sich bei einem andern Mädchen darnach erkundigt, ob sie wohl glaube, daß die Grell sich wieder mit ihm versöhnen werde, hierauf aber eine verneinende Antwort erhalten. Nun schritt er auf die Grell zu und forderte sie zum Tanz auf. Die Grell schlug ihm den Tanz ab, tanzte aber gleich darauf mit dem Knecht Albers und kaum hatte sie mit demselben den Tanz begonnen, da stürzte Inculpat mit dem Brodmesser auf sie ein, in der geständigen Absicht, sie damit zu erstechen. Der Tänzer des Mädchens fiel ihm jedoch in den Arm und mit Hülfe Anderer gelang es demselben, ihn zu entwaffnen. Bald nachher suchte Inculpat den Albers wieder auf, um diesen durchzuprügeln, ward aber überwältigt und aus dem Tanzsaal entfernt, worauf er dann zur Haft gebracht wurde.

Dem Bürgermeister N. war, als ihm am folgenden Tage (den 15ten Juli 1851) der Inculpat vorgeführt wurde, jener Vorfall noch unbekannt geblieben. Drews gestand aber selbst unaufgefordert, daß er die Absicht gehabt, das Mädchen zu tödten. Er behauptete, seinen Dienst auf Putlos habe er ohne Weiteres verlassen. Uneinigkeiten mit dem dortigen Mädchen Dorothea Grell hätten ihn fortgetrieben. Auf dem Tanzboden bei Bruhn sei er mit dem Mädchen, das nichts mit ihm habe zu thun haben wollen, in Streit gerathen und da ein anderer Knecht sich zum Vertheidiger aufgeworfen, habe er in seiner Wuth und Aufregung sie todt machen wollen. Die Grell, mit welcher er ein Liebesverhältniß gehabt, habe ihm nämlich die Treue gebrochen. Er selbst habe sie betroffen, wie sie mit einem andern Knechte aus Kroß zu thun gehabt. Damit sei er unzufrieden gewesen. Er habe gewollt, sie solle sich mit ihm versöhnen, und wenn dies nicht, habe er sie strafen wollen. Ihr Tod sei seine Absicht gewesen, und habe er diesen Vorsatz, der am gestrigen Tage auf dem Tanzboden vereitelt worden, auch jetzt noch. Das Mädchen habe ihrer Untreue wegen den Tod verdient. Diese Reden begleitete Inculpat mit einem Strom von Thränen und bemerkte weiter noch, wenn das Mädchen sich nicht mit ihm vergleichen werde, so werde er sie, wo er sie treffe, tödten. Dieser sein Entschluß stehe fest und komme es ihm auf sein Leben nicht an.

Auch noch am 17ten Juli, bei einer protocollarischen Vernehmung durch den Senator B., erklärte er wieder, er werde, wenn er in Freiheit käme, seinem Vorsatz, dem Mädchen das Leben zu nehmen, treu zu bleiben suchen, und erst nach Einleitung der Criminaluntersuchung und nachdem er inzwischen im Gefängnisse von den Aeltern der Grell besucht worden, die ihm Hoffnung gemacht zu haben scheinen, daß sie doch noch ihre Zustimmung zu einer Heirath geben würden, gelangte er endlich zu der Einsicht seines Unrechts und bemerkte, nun sei alle Rache aus seinem Gemüthe und Herzen verschwunden und er bereue es, daß er sich durch seine Wildheit und Wuth so habe fortreißen lassen.

Er hat nun zwar bei den ferneren Vernehmungen das Geständniß, daß er die Absicht gehabt, die Grell zu tödten, nicht zurückgenommen, im Uebrigen sind aber seine Aussagen sehr schwankend und geben keineswegs ein recht klares Bild über das, was in seiner Seele vor sich gegangen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

20. Stück. Den 14. Mai 1855.

Entscheidungen.

Kann sich der Schuldner gegen die Klage seines Creditors mit Erfolg berufen auf die ihm von einem Dritten zugegangene briefliche Anzeige über eine nicht näher verificirte Uebertragung der Forderung an denselben? — Muß bei unbetagten Forderungen der Klage eine Mahnung des Schuldners vorausgehen? — Für die Einrede der Compensation genügt der Nachweis einer **naturalis obligatio** und nur die Entstehung, nicht die Fortdauer derselben ist zu erweisen.

In Sachen des Advocaten Knoop in Glückstadt, **m. n.** Selig Fleischmann in Bayreuth, Klägers, Appellanten und Appellaten, wider den Bürger und Handelsmann Moses Rosenblatt, Beklagten, Appellaten und Appellanten, hauptsächlich wegen einer Forderung von 256 Fl. s. w. d. a., jetzt gegen das Erkenntniß des Glückstädter Magistrats vom 17ten Mai v. J.;

ergeben die Acten:

Mand. noie. Kläger hat klagend vorgebracht: Als der Beklagte im Jahre 1851 dem klägerischen Vollmachtgeber, seinen Schwager, besucht, habe er von diesem die Summe von 256 Gulden angeliehen, welche, nachdem der Beklagte nach seinem Wohnorte Glückstadt zurückgekehrt sein werde, hätten zurückbezahlt werden sollen. Der darüber unterm 2ten Juni 1851 ausgestellte Schuldschein laute wie folgt:

> Ich Endesunterschriebener bekenne hiedurch, daß ich von Herrn Selig Fleischmann an baarem Gelde angeliehen habe 256 Fl., sage Zwei Hundert und sechs und fünfzig Gulden, welches ich baar angeliehen habe, und verspreche richtige (oder schuldige) Zurückzahlung, welches ich mit Namensunterschrift bescheinige.
>
> Bayreuth, den 2ten Juni 1851.
>
> M. Rosenblatt.

Statt der Rückzahlung sei unterm 10ten Juni 1851 ein Schreiben des Beklagten erfolgt, worin er gebeten, das Geld ihm auf Zinsen zu belassen. Darauf habe Fleischmann sich aber nicht einlassen können, vielmehr mittelst Schreibens vom 16ten **ejusd.** das Geld sich umgehend erbeten. Aber auch späteren ähnlichen Anforderungen habe der Beklagte kein Genüge geleistet, weshalb Kläger nun zur Klage zu schreiten genöthigt sei. Verzugszinsen würde Kläger von Zeit der ersten Mahnung, den 16ten Juni 1851, zu fordern berechtigt sein, wenn aber Beklagter die Mahnung in Abrede stellen sollte, so wolle er deshalb sich mit einem Beweise nicht belasten und bitte für solchen Fall, den Beklagten zu verurtheilen, die Hauptschuld nebst 5 pCt. Verzugszinsen **a dato** der insinuirten Klage innerhalb 4 Wochen an den Kläger zu bezahlen, **ref. exp.**

Der Beklagte opponirte der Klage als proceßhindernd die Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache. Es sei ihm nämlich aus Bayreuth **d. d.** 16ten Juni 1852 ein M. L. Harburger unterzeichnetes Schreiben zugegangen, worin dieser Harburger dem Beklagten angezeigt, daß ihm von Fleischmann an Zahlungsstatt für eine Schuld die Verschreibung des Beklagten vom 2ten Juni 1851, groß 256 Fl. sammt Zinsen, übergeben worden sei. Zugleich habe Harburger eine Nachricht verlangt, wann Beklagter die nun ihm, dem Harburger, schuldigenden 256 Fl. nebst Zinsen senden wolle, da er keine längere Nachsicht geben könne.

Vermöge dieses Briefes habe für Beklagten die Verbindlichkeit, ja sogar die Berechtigung, an den Kläger zu zahlen, aufgehört, da nach **l. 3. C. 8. 42.** und **l. 4. C. 8. 17.** die außergerichtliche Anzeige des Cessionar, um die bezeichnete Wirkung hervorzubringen,

genüge. Sollte etwa die Schuldverschreibung des Beklagten nicht förmlich cedirt, sondern nur in Faustpfand gegeben sein, so involvire das doch eine eventuelle Cession mit derselben Wirkung nach l. 18. D. 13. 7. Demnach bitte er, die Klage angebrachtermaaßen unter Kostenerstattung abzuweisen.

In eventum sich einlassend, räumte Beklagter die Anleihe und die Richtigkeit des vom Kläger geltend gemachten Schuldscheins ein, leugnete dagegen, daß die Rückzahlung ausbedungen sei, sobald er nach Glückstadt retournirt sein werde, daß er unterm 10ten Juni 1851 brieflich gebeten habe, ihm das Geld auf Zins zu lassen, und daß Kläger unterm 16ten **ejusd.** und später ihm geschrieben, er verlange das Geld zurück.

Der Klage obstire dilatorisch die Einrede der noch nicht fälligen Schuld. Es sei für die Rückzahlung überall kein Termin vereinbart worden, auch nicht der vom Kläger angegebene, sobald Beklagter nach Glückstadt zurückgekehrt sein werde. Demnach hätte es zur Klagbegründung, wenn auch nicht einer eigentlichen landüblichen Kündigung, so doch der vorgängigen Mahnung bedurft, welche der Kläger allerdings behauptet, aber unwahrer Weise behauptet habe. Er bitte deshalb, die Klage **ref. exp.** zur Zeit abzuweisen.

Eventualiter opponirte er:

1) **exceptionem doli,** gestützt auf dieselben Thatumstände, wie die proceßhindernde Einrede der fehlenden Activlegitimation;

2) **exceptionem compensationis,** und zwar aus zwiefachem thatsächlichen Fundamente:

a. habe er während des Besuchs beim Kläger und vor dem 9ten Juni 1851 eine goldene Cylinderuhr an den Kläger unter der Vereinbarung überlassen, daß Kläger ihm dafür eine goldene Taschenuhr und 120 Fl. baar als Aequivalent geben solle. Die beiden Uhren wären auch umgewechselt worden, dagegen sei die Baarzahlung nicht erfolgt, weshalb Beklagter diese 120 Fl. nebst Verzugszinsen vom 9ten Juni 1851 an in Gegenrechnung bringe;

b. Beklagter habe gegen seine Schwester, die jetzige Ehefrau des Klägers, seit ungefähr 18 Jahren eine von ihr nie bestrittene Forderung auf 180 Fl. Um die angegebene Zeit sei nämlich ihre beiderseitige Mutter mit Hinterlassung dreier Kinder verstorben. Die Schwester des Beklagten, jetzige Ehefrau Fleischmann, habe nun mit den Miterben sich dahin vereinbart, daß ihr der Naturalnachlaß der Mutter eigenthümlich verblieben sei, wogegen sie sich verpflichtet, den Beklagten für seinen Antheil daran mit 180 Fl. abzufinden. Für diese Schuld könnten vom Todestage der Mutter Verzugszinsen verlangt werden, da er diesen Todestag jedoch nicht genau angeben könne, derselbe aber jedenfalls vor 1836 eingetreten sei, so berechne er die Zinsen nur von Neujahr 1836 und bringe diese Forderung an Capital und Zinsen dem Kläger in Gegenrechnung kraft der in Bayreuth geltenden ehelichen Gütergemeinschaft, die den Ehemann verpflichte, selbst voreheliche Schulden seiner Ehefrau zu bezahlen.

Unter Vorbehalt des Rechtes, den Ueberschuß seines Guthabens zur gelegenen Zeit geltend zu machen, bitte er demnach um Abweisung des Klägers **ref. exp.**

Replicando wurde bemerkt:

1) zur Einrede der fehlenden Activlegitimation, daß dieselbe nicht vor dem Klagantrage verhandelt und total illiquide sei, daher als proceßhindernd nicht in Betracht kommen könne, daß aber auch diese Einrede unbegründet sei, weil Kläger die eingeklagte Forderung, worüber er den Schuldschein fortwährend in Händen besitze, weder cedirt noch verpfändet habe. Eine geschehene Cession oder Verpfändung habe Beklagter auch gar nicht seinerseits behauptet, noch weniger, daß dies schriftlich geschehen, wie nach dem in Bayreuth geltenden Preußischen Landrecht für die Uebertragung verbriefter Forderungen vorgeschrieben sei. Den Brief eines Kaufmanns Harburger müsse er **nesciendo** in Abrede stellen und dessen Relevanz bestreiten.

2) Zur Einlassung und dilatorischen Einrede der noch nicht fälligen Schuld: Kläger acceptire das Bekenntniß des Beklagten, daß kein Zahlungstermin vereinbart sei, und berufe sich auf die Regel **quod sine die debetur, statim debetur.** Die **clausula monitoria** bilde rechtlich keinen Theil der Klagbegründung, und da Kläger nur von Zeit der insinuirten Klage Verzugszinsen verlange, so sei dieselbe sowohl in Ansehung der Zinsenfrage, als bei des Beklagten auch jetzt noch fortgesetzten Zahlungsweigerung in Ansehung des Kostenpunktes irrelevant.

3) Zur Einrede des **dolus, wie ad 1.**

4) Zur Einrede der Compensation: Kläger müsse sämmtliche dieser Einrede zu Grunde gelegten thatsächlichen Behauptungen in Abrede stellen, insbesondere führe er an, daß die Mutter des Beklagten nicht vor 18, sondern vor 29 Jahren verstorben sei, daß damals die Ehefrau des Klägers erst 11 Jahre und der Beklagte noch jünger gewesen, daher die vorgeblich damals zwischen Beiden getroffene Vereinbarung rechtlich unmöglich gewesen sei, daß der Vater des Beklagten erst vor 3 Jahren verstorben sei und bis dahin im Besitz des Vermögens seiner vorverstorbenen Ehefrau verblieben sei. Uebrigens hätten beide angebliche Vereinbarungen, als ein Object von mehr als 50 Fl.

betreffend, nach dem in Bayreuth geltenden Preußischen Landrecht schriftlich vollzogen werden müssen, was gar nicht einmal behauptet sei.

Duplicando wurde den replicarischen Vorbringungen **generaliter** contradicirt.

Der Glückstädter Magistrat hat hierauf unterm 17ten Mai v. J. unter Verwerfung der als proceßhindernd opponirten Einrede der fehlenden Activlegitimation des Klägers zur Sache, sowie der **exceptio doli**, erkannt: *)

Könnte und würde Kläger **res. res.** beweisen, entweder, daß nach Abrede die eingeklagte Schuld von 256 Fl. Bairisch von dem Beklagten habe zurückgezahlt werden sollen, sobald derselbe in seinem Wohnorte Glückstadt wieder eingetroffen, oder, daß Kläger mittelst Schreibens vom 16ten Juni 1851 dieses Geld vom Beklagten umgehend zurückverlangt habe,

und könnte und würde sodann Beklagter **res. res.** beweisen, daß Kläger ihm aus einem von Beklagtens Seite erfüllten, über den Tausch zweier Uhren vor dem 9ten Juni 1851 mit ihm abgeschlossenen Contracte die Summe von 120 Fl. Bairisch, und aus einer mit der Schwester des Beklagten und Ehefrau des Klägers Babette Fleischmann, geb. Rosenblatt, auf eine den Kläger verpflichtende Weise vor 18 Jahren oder um welche andere Zeit abgeschlossenen Vereinbarung die Summe von 180 Fl. Bairisch schuldig geblieben sei, so würde ꝛc. weiter ergehen, was Rechtens.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Parteien das Rechtsmittel der Appellation eingewendet und nach gehörig prästirten Appellationssolennien das Rechtsmittel hieselbst introducirt, indem Kläger seine **gravamina** dahin gestellt hat:

1) daß, wie geschehen, erkannt und
2) daß dem Kläger der Beweis auferlegt worden, entweder, daß nach Abrede die eingeklagte Schuld von 256 Gulden Bairisch von dem Beklagten habe zurückbezahlt werden sollen, sobald derselbe in seinem Wohnorte Glückstadt wieder eingetroffen, oder daß Kläger mittelst Schreibens vom 16ten Juni 1851 dieses Geld vom Beklagten umgehend zurückverlangt habe, und daß nicht vielmehr die Klage auch ohne diese erkannten Beweise in jeder Hinsicht für begründet und bewiesen angenommen werde, unter Refusion der Kosten; eventuell
3) daß die dem Kläger auferlegten Beweise nicht dahin gefaßt worden, entweder, daß nach Abrede die eingeklagte Schuld von 256 Gulden Bairisch von dem Beklagten habe zurückbezahlt werden sollen, sobald Beklagter in seinem Wohnorte Glückstadt wieder eingetroffen, oder daß Kläger vor Anstellung der Klage dieses Geld vom Beklagten zurückverlangt habe, unter Aussetzung der Kosten, oder wie die Beweissätze besser zu fassen sein möchten;
4) so wie hauptsächlich, daß rücksichtlich der jenseitigen Compensationseinrede, wie geschehen, auf Beweis erkannt und nicht vielmehr Beklagter mit diesen Gegenforderungen unter Verurtheilung in die Kosten sofort enthört worden sei.

---

*) Die diesem Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe lauten folgendermaaßen:

In Erwägung nun, was die der Klage als proceßhindernd opponirte Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache betrifft, selbige aus einem producirten Schreiben des M. L. Harburger in Bayreuth d. d. 16ten Juni 1852 begründet wird, in welchem allerdings mit der Anzeige, daß Kläger den vom Beklagten ausgestellten Schuldschein ihm an Zahlungsstatt auf eine Forderung übergeben habe, die Aufforderung an Beklagten zur Zahlung an ihn, den Harburger, enthalten ist, dadurch aber, sei es nun, daß diesem Anspruche des Harburger eine Cession oder eine Verpfändung des fraglichen Schuldscheins zum Grunde habe liegen sollen, nach der Bestimmung der l. 3. C. mand. (4. 35.), sowie der von dem Beklagten angezogenen l. 3. C. de novationibus (8. 42.) dem Kläger, als ursprünglichen Creditor, so lange der angebliche neue Creditor nicht klagbar geworden oder bezahlt ist, sein Klagerecht aus der angeblich cedirten oder verpfändeten Forderung nicht verloren geht, mithin Kläger, zumal er sich im Besitz des fraglichen Schuldscheins befindet, als activ zur Sache legitimirt erscheint, aus denselben Gründen daher auch die aus dem angeblichen Verhältnisse zu Harburger entlehnte Einrede des dolus unbegründet erscheint;

in Erwägung ferner, da im Uebrigen Beklagter das Anleihegeschäft aus dem producirten Schuldschein einräumt, die Einrede der mangelnden Fälligkeit der Forderung betreffend, daß Kläger sich in dieser Hinsicht theils auf eine Abrede, wornach die Zurückzahlung der Schuld nach Rückkehr des Beklagten in Glückstadt habe erfolgen sollen, theils aber darauf bezieht, daß er unterm 16ten Juni 1851 sein Geld von dem Beklagten umgehend zurückverlangt habe, welche beide Facta vom Beklagten bestritten werden, und mithin, da der Schuldschein keine Bestimmung über die Zeit der Zurückzahlung enthält, zum Beweise zu verstellen sind, Kläger ferner, was die Zinsenberechnung des angeblich zurückgeforderten Schuldcapitals betrifft, nur Verzugszinsen von Zeit der insinuirten Klage fordert;

in Erwägung endlich, die von dem Beklagten compensando vorgebrachten Forderungen betreffend, daß selbige aus bestimmten, eine Verpflichtung des Klägers begründenden Thatsachen hergeleitet werden und mithin beim Leugnen des Klägers der Beweis derselben dem Beklagten zu reserviren ist.

Beklagter aber dahin gravaminirt:

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr die proceßhindernde Einrede der fehlenden Activlegitimation für begründet erachtet und bei dem Leugnen des Klägers auf einen den Acten entsprechenden Beweis der dieser Einrede zum Grunde liegenden Facta erkannt worden;
2) eventuell, daß Beklagter mit der Einrede des dolus enthört und nicht auf Beweis desselben nach Lage der Acten erkannt worden;
3) eventuell, daß der dem Beklagten reservirte Beweis der von ihm vorgeschützten Compensationseinrede, wie geschehen, gefaßt worden, sowie namentlich:
   a. daß die Beweise der beiden compensando geltend gemachten Ansprüche zusammengeworfen seien und eine copulative Fassung erhalten hätten,
   b. daß nicht auf Beweis dahin:
      aa. daß Beklagter vor dem 9ten Juni 1851 mit dem Kläger sich dahin vereinbart habe, für eine Letzterem von dem Ersteren zu überlassende Cylinderuhr eine goldene Taschenuhr und außerdem an baarem Gelde 120 Fl. Bairisch als Aequivalent zu geben und daß Beklagter dem Kläger die goldene Cylinderuhr tradirt habe,
      bb. daß Beklagter mit seiner Schwester, der Ehefrau des Klägers Babette Fleischmann, geb. Rosenblatt, eine Vereinbarung abgeschlossen habe, derzufolge selbige seinen Antheil an dem ihm und seinen Geschwistern nach ihrer Mutter Gietel Rosenblatt, geb. Burg, zugefallenen Nachlasse behalten und ihm dafür eine Vergütung von 180 Bairischen Gulden habe zahlen sollen, die Ehefrau des Klägers auch den beklagtischen Antheil an dem mütterlichen Nachlasse behalten habe, und daß nach den Bestimmungen des in Bayreuth geltenden Rechts Kläger mit seiner Ehefrau in allgemeiner Gütergemeinschaft lebe und zur Zahlung der vorehelichen Schulden derselben verpflichtet sei,

   oder eventuell auf einen andern den Acten entsprechenden Beweis interloquirt und dem Kläger (eine andere Clausulirung vorbehältlich) ein Beweis darüber freigelassen worden, daß nach dem in Bayreuth zur Anwendung kommenden Rechte die compensando geltend gemachten Vereinbarungen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vollziehung bedürfen, sowie in ev[...] auch ein Beweis über die hinsichtli[...] angeblichen rechtlichen Unmöglichkei[...] ersten Compensationsanspruches von[...] Kläger vorgebrachten Thatsachen.

Es steht demnach in Frage, ob und eventu[...] in wie weit diese Beschwerden begründet sind.

In Erwägung nun, ad grav. 1 und 2 des[...] klagten, daß allerdings in der vaterländischen Ger[...] praxis denjenigen peremtorischen Einreden, [...] den ganzen factischen Klaggrund widerlegen wü[...] sofern dieselben liquide sind, die proce[...] dernde Wirkung beigelegt wird,

cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeig[...] pro 1844, № 14,

daß aber der von dem Beklagten vorgeschützten [...] rede der fehlenden Activlegitimation zur Sache [...] nur die Liquidität ganz und gar gebricht, indem [...] Brief eines gewissen Harburger, auf welchen sich d[...] Einrede allein stützt, nicht beglaubigt und für [...] Kläger sogar irrecognoscibel ist, sondern auch d[...] wiederum zu peremtorischem Zwecke unter dem Nam[...] der exceptio doli benutzte factische Material so ma[...] gelhaft ist, daß nicht einmal die letzte Einrede, d[...] Beweises vorbehältlich, für begründet erachtet werd[...] kann;

in Erwägung nämlich, daß zwar der debito[r] cessus an seinen ursprünglichen Gläubiger nur [so] lange cum effectu liberationis zahlen kann, als ihm die geschehene Cession nicht gehörig notificirt worden ist, l. 4. C. 8. 17, und daher denselben, wenn er dennoch, nachdem solches geschehen, klagbar würde, exceptione doli zurückweisen kann, l. 16. pr. D. 2. 14, daß aber nach den unzweideutigen Worten des ersteren Gesetzes unter gehöriger Notification nicht der eigenbeliebige Prätext irgend eines Dritten, daß er sich die Rechte eines Cessionars beilege, zu verstehen ist, sondern eine auf Beweisthum gestützte Anzeige, durch welche der debitor cessus über die Thatsache der Cession Gewißheit erlangt (certior a te obligatione tua factus, — satis tibi facere usque ad id; quod tibi deberi a creditore ejus probaveris compelletur); *)

daß daher Beklagter selbst dann, wenn er sich durch die Nichts beweisende Scriptur eines der Rechte des Cessionars sich lediglich berühmenden Dritten zur Zahlung an diesen hätte induciren lassen, auf seinen im unverzeihlichen Leichtsinn beruhenden Irrthum dem ursprünglichen Creditor gegenüber mit Rechtsbeistand

*) cfr. Mühlenbruch, die Lehre von der Cession der Forderungsrechte, S. 491.

sich nicht würde haben berufen können, viel weniger jetzt, bei obwaltender **res integra**, hinter dergleichen Vanitäten Schutz finden kann gegen die dem ursprünglichen Gläubiger schuldigende Zahlung, wie denn auch Beklagter gegen alle Gefährdung schon darum gesichert ist, weil Kläger **in termino** den 1sten Februar v. J. beim Glückstädter Magistrat docirt hat, daß er sich noch im Besitze der Originalschuldverschreibung vom 2ten Juni 1851 befinde, und eine schließliche Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung nur gegen Rückgabe des Schuldscheines auszusprechen sein wird;

in Erwägung, **ad grav.** 1, 2 und 3 des Klägers, daß Beklagter das unverzinslich gegebene Darlehn, ohne Zeitbestimmung über die versprochene Rückzahlung, empfangen zu haben bekennt und daher nach der Regel **quod sine die debetur, statim debetur** der Kläger die Zurückzahlung jeder Zeit zu fordern berechtigt war,

l. 41. § 1. D. de V. O. 45. 1;

in Erwägung, daß es zur Einklagung einer **statim** fälligen Schuld nach keiner Gesetzesvorschrift der vorgängigen Mahnung bedarf, vielmehr, **arg.**

l. 21. § 12. D. de receptis 4. 8.

l. 105. D. de acceptilatione 46. 3.

l. 3. pr. D. de usur.,

nur erfordert wird, daß dem Beklagten ein **modicum tempus aliquod temperamentum temporis** zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit vergönnt worden sei, welches im vorliegenden Falle in mehr als ausreichendem Maaße geschehen, indem wegen des am 2ten Juni 1851 verabreichten Darlehns erst unterm 5ten November 1853 Klage eingebracht worden ist;

in Erwägung, daß es hiernach des Beweises der vorgängigen Mahnung nur bedurft haben würde, wenn Kläger diejenigen Vortheile in Anspruch genommen hätte, welche an eine durch Mahnung bewirkte, vor mitgetheilter Klage eingetretene **mora** geknüpft sind, daß aber Kläger auf Verzugszinsen vor mitgetheilter Klage bestimmt verzichtet hat, und

daß auch für den Punkt der Proceßkosten der Umstand, ob eine außergerichtliche Zahlungsaufforderung an den Beklagten ergangen, im vorliegenden Falle nicht von Relevanz ist, weil bei der Weigerung des Beklagten, den Kläger klaglos zu stellen, die Rechtsprocedur durch außergerichtliche Aufforderung doch überflüssig geworden wäre,*)

welchemnach die **gravamina** 1 und 2 des Klägers begründet erscheinen und in Folge dessen das eventuelle **gravamen** 3 desselben wegfällig wird;

---

*) Vergl. gegen Linde (Lehrb. des Deutschen gemeinen Civilprocesses, § 152, nota 8) Morstadt, Gemein-Deutscher Civilproceß-Schlüssel, S. 141. Linde, welcher zur Klagbegründung die Anführung für wesentlich hält, daß der Gegner außergerichtlich gemahnt worden, beruft sich hierfür auf const. 10. de pignor. et hypoth. 8. 14. Diese Stelle sagt aber nur, daß der Schuldner gemahnt sein müsse, bevor die Pfandklage gegen den Besitzer der verpfändeten Sache angestellt werden könne, kann also nicht zum Beweise dafür dienen, daß der Debitor interpellirt werden müsse, bevor wider ihn Klage erhoben werden dürfe. Auch wird gewiß mit Recht von Morstadt daran erinnert, wie ja bekanntlich die mora sowohl durch Klagerhebung als durch außergerichtliche Mahnung herbeigeführt werden könne. Vgl. Madai, Lehre von der mora, § 5, 6 u. 12. Und von einem Unbegründetsein der Klage kann jedenfalls nie die Rede sein, selbst in dem Falle nicht, wenn bei einer unbetagten Forderung dem vorher ungemahnt gebliebenen Debitor das ihm einzuräumende modicum tempus nicht gelassen worden. Denn als begründet muß man die Klage nach der Regel quod sine die debetur, statim debetur immerhin anerkennen, wenn sie gleich zur Zeit noch durch die exceptio doli elidirt wird. Aber auch eine solche Einrede kann die Unterlassung der vorgängigen Interpellation allein dem Beklagten nicht gewähren. Ihm steht nämlich, wenn er sich lediglich darauf beruft, um die Klage als verfrüht zurückzuweisen, offenbar entgegen, daß er ja durch die Klage interpellirt worden, sich also von dem Tage der Insinuation derselben angerechnet in mora befindet; und vollends, wenn Beklagter, wie in dem oben referirten Falle, seine Verpflichtung zur Leistung der geforderten Zahlung bestreitet und durch sein Verhalten aufs Evidenteste zu Tage legt, daß eine vorgängige Interpellation völlig nutzlos gewesen wäre, erscheint es in der That als eine wahre Temerität, wenn er dennoch mit der Behauptung, daß Kläger ihn nicht außergerichtlich gemahnt habe, sich einstweilen zu schützen sucht gegen die Verurtheilung zu einer Leistung, rücksichtlich deren ihm doch mindestens von der Zeit der Insinuation der Ladung an eine schuldvolle Säumniß zur Last fällt.

In solchem Fall dürfte denn auch die Verurtheilung zur Kostenerstattung der unterlassenen außergerichtlichen Mahnung ungeachtet völlig unbedenklich sein. Ueberhaupt können wir mit Morstadt nicht übereinstimmen, wenn derselbe a. a. O. bemerkt, daß der Proceßkostenersatz nur auf der Basis der clausula monitoria gefordert werden könne, insofern er nämlich damit hat behaupten wollen, daß Kostenerstattung nur von dem vorher gemahnten Beklagten in Anspruch genommen werden dürfe. Denn ist es auch richtig, daß, wer ohne Noth die richterliche Hülfe anruft, wie Morstadt hervorhebt, ein temerarius litigator ist, so läßt sich doch nicht von Jedem, der ohne Mahnung zur Klage schreitet, von Vorne herein behaupten, daß er unnöthig die richterliche Hülfe in Anspruch genommen habe, indem dies vielmehr wesentlich auch abhängt von dem Verhalten des Beklagten. Daher kommt es unseres Erachtens für den

in Erwägung, ad gravamen 3 des Beklagten und ad gravamen 4 des Klägers, daß der zum Behuf der Compensation vorgeschützte zweite Posten auf zu unbestimmte und unsichere factische Behauptungen gegründet ist, um in angebrachter Weise berücksichtigt werden zu können, indem namentlich auch nicht einmal der Ort des angeblich abgeschlossenen Vertrages bestimmt angegeben ist, welches doch mit Rücksicht auf die streitige Anwendung der die Form normirenden Gesetze erforderlich gewesen wäre, und eben so wenig aus den beklagtischen Behauptungen zu ersehen gewesen ist, ob auch nur den hiesigen Formalvorschriften Genüge geleistet sei, indem von Adhibirung eines Curators nirgends die Rede ist;

in fernerer Erwägung, daß hinsichtlich des vorgeschützten ersten Compensationspostens der Beklagte ohne weitere Rücksicht auf die am Abschlußorte Bayreuth über die Form von Verträgen, die ein Object von der hier in Frage stehenden Summengröße betreffen, geltenden Rechtsvorschriften zum Beweise zuzulassen sein wird, weil der fragliche Tauschvertrag so, wie derselbe behauptet worden, nach den hieselbst geltenden Rechtsgrundsätzen in verbindlicher Weise zu Stande gekommen sein würde, und daher jedenfalls, arg. l. 84. § 1. D. de R. J. 50. 17. das Entstehen einer Naturalobligation angenommen werden müßte, eine solche aber nach bekannten Rechten, um ad compensandum gebraucht zu werden, genügt;

in endlicher Erwägung jedoch, daß der desfällige Beweissatz anders als geschehen zu formalisiren sein wird, weil nicht das Schuldig-Bleiben zum Beweise zu verstellen ist, sondern das Entstehen des rechtlichen Anspruchs, indem die Fortdauer des nicht demonstrirbaren ideellen Zustandes der Berechtigung bis zum Beweise des Gegentheils präsumirt wird, welchemnach die beiderseitigen gravamina 3 und 4 theilweise begründet sind,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Magistrats der Stadt Glückstadt vom 17ten Mai v. J. dahin zu reformiren:

daß Beklagter mit der als proceßhindernd opponirten Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache, sowie der exceptio doli, und mit der exceptio compensationis, sofern dieselbe die 180 Fl. Bairisch aus einem angeblichen Vertrage mit der Ehefrau des Klägers betrifft, in angebrachter Weise nicht zu hören;

könnte und würde Beklagter innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und beweisen:

daß der Kläger vor dem 9ten Juni 1851 dem Beklagten übereinkünftlich versprochen habe, für eine demselben von dem Beklagten zu überlassende goldene Cylinderuhr an den Beklagten eine goldene Taschenuhr und an baarem Gelde 120 Gulden Bairisch als Aequivalent zu geben, und daß Beklagter dem Kläger die goldene Cylinderuhr tradirt habe,

so erginge auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis, vorbehältlich der Eide und des Gegenbeweises, weiter, was Rechtens.

Immaaßen solchergestalt, unter Compensation der Kosten des Appellationsverfahrens, hiedurch erkannt wird

B. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten März 1855.

Kostenpunkt hauptsächlich eben darauf an, wie der bisher ungemahnt gebliebene Beklagte sich zu der wider ihn erhobenen Klage verhält. Wird von ihm nach der Insinuation derselben sofort geleistet, was er schuldig ist, so kann natürlich von einer Kostenerstattung an den Kläger nicht die Rede sein, im Gegentheil werden ihm dann alle durch die unnöthige Anrufung des Richters verursachten Kosten erstattet werden müssen. Thut er dies aber nicht, und thut er überhaupt Nichts, um den Kläger klaglos zu stellen, sondern läßt er vielmehr den Proceß ruhig seinen Fortgang nehmen, ohne die Zahlung seiner Schuld realiter zu offeriren, so kann ihn die etwa von ihm vorgebrachte Behauptung, daß er seinen Gegner, falls ihn derselbe außergerichtlich gemahnt, sofort befriedigt haben würde, nicht von der Verpflichtung zur Kostenerstattung liberiren, weil er mit dieser Behauptung insofern selbst in Widerspruch getreten, als er ja nun sogar durch die gerichtliche Interpellation sich nicht hat bestimmen lassen, seinen Gläubiger zu befriedigen.

Uebrigens kommt es begreiflich äußerst selten vor, daß ohne vorgängige Mahnung zur Klage geschritten wird, und ihre practische Wichtigkeit zeigen die hier erörterten Fragen daher hauptsächlich in den Fällen, wo sich die Parteien darüber streiten, ob eine Interpellation der Klagerhebung vorausgegangen. Eben für solche Fälle ist es aber auch von Wichtigkeit, daß ein gerechtes Urtheil über den Kostenpunct gefällt werden könne, ohne hierfür den Kläger mit einem Beweis über die stattgehabte Mahnung zu bebürden.

Criminalfall.

Versuch des Todschlages.

(Fortsetzung.)

Im ersten Verhör, am 18ten Juli v. J., erklärte er: er habe am Montag Morgen, ehe er nach der Stadt zum Jahrmarkte gegangen, noch erboßt darüber, daß das Mädchen ihn von sich gewiesen und ihm nicht die gelobte Treue halten wolle, das Messer eines auf Putlos dienenden Mädchens zu sich gesteckt, um, wenn er die Grell im Jahrmarkte mit dem andern Knecht treffe, dieselbe ums Leben zu bringen. Als er nun Nachmittags auf dem Tanzboden bei dem Gastwirth Bruhn mit der Grell habe tanzen wollen, diese ihm solches abgeschlagen, gleich darauf aber mit dem Knecht Albers aus Kroß getanzt habe, sei er in blinde Wuth gerathen, habe das Messer aus der Tasche gezogen und das Mädchen todt stechen wollen und dann sich selbst. Er sei freilich durch einen Schnaps etwas aufgeregt, aber keineswegs betrunken gewesen. Es sei über ihn gekommen, er wisse nicht recht wie. Durch den das Mädchen führenden Knecht und Andere, welche über ihn hergefallen, sei die That verhindert. Ungeachtet er nun überwältigt und zur Haft gebracht worden, sei er doch bei seinem Vorsatze, das Mädchen ums Leben zu bringen, beharrt, bis er am gestrigen Tage zur Ueberzeugung seines Unrechts gekommen. Er wolle sich eine solche Handlung auch nicht wieder zu Schulden kommen lassen.

In einem späteren ausführlichen Verhör, am 4ten August, bemerkt er: wenn er gleich gewußt, daß die Grell nichts mehr mit ihm zu thun haben wolle, so habe er ihr doch Geschenke geben wollen, in der Hoffnung, daß sie dann bessere Gesinnungen wieder für ihn erhalte.

Durch das Ablehnen der Geschenke sei er böse geworden. Er könne beim Abendessen gerne gesagt haben „sie sollten noch auf Putlos ein Schauspiel erleben, woran sie ewig denken sollten"; er erinnere es aber nicht. Er sei sehr böse und aufgeregt gewesen, wisse aber durchaus nichts davon, was er an jenem Abend gesagt habe. Es sei möglich, daß er auch noch vor dem Zubettegehen mit dem Böttcher geschnackt habe, er erinnere aber gar nicht was.

Am andern Morgen sei er sehr früh vom Haushalter geweckt worden, um Butterfarbe aus der Stadt zu holen. Ehe er indeß weggegangen, habe er in seiner fortdauernden Verdrießlichkeit über das Mädchen, welches seine Geschenke verschmäht, den **Entschluß gefaßt, dasselbe todt zu machen, wo er es an jenem Tage im Jahrmarkte treffen würde.**

Schon als er aufgestanden, sei ihm der Entschluß gekommen, die Grell zu tödten, wenn er sie mit dem andern Menschen träfe. Womit er sie tödten wollte, daran habe er in jenem Augenblick nicht gedacht. Als er hernach das Messer gesehen, habe er den Enschluß gefaßt, es mitzunehmen, und gedacht, es könnte thun, was es wolle, er wolle einen Schluß in der Sache machen.

Hierauf sei er nach der Stadt gegangen. Dort sei er um 7 Uhr bei dem Tischler Bock gewesen und habe dessen Sohn nach Putlos gesandt, damit er bestelle, daß keine Butterfarbe zu haben sei. Daß er ein Mehreres demselben zu bestellen aufgegeben habe, darauf könne er sich nicht besinnen, und ob er an jenem Tage den Entschluß gefaßt, nicht wieder nach Putlos zurückzukehren, erinnere er durchaus nicht mehr. Er glaube indessen, so bemerkt er später, der Aussage des Knaben hierin eben so sehr, wie der seinigen. Daß er an jenem Tage nachher wieder im Bockschen Hause gewesen, erinnere er wohl, was er aber dort gesprochen und gewollt, das wisse er nicht mehr, überhaupt sei es ihm nicht klar, warum er den Jungen als Boten nach Putlos gesandt.

Das Messer, fährt er weiter fort, habe er stets bei sich geführt. Er würde dem Mädchen nichts gethan haben, wenn sie nicht grade auf dem Tanzboden durch das Versagen des Tanzes und das Tanzen mit einem Andern ihn so aufgeregt und die Ursache des Verdrusses, welche ihn am Abend vorher so ergriffen gehabt, erneuert hätte. Dieses Betragen gegen ihn habe ihn sogleich in einen Zustand gebracht, daß er nicht gewußt, was er gethan. Was er derzeit gethan, wisse er durchaus nicht mehr. Was er gethan, sei im Zustande völliger Besinnungslosigkeit geschehen. Daß er Schläge ins Gesicht bekommen, erinnere er wohl, aber er könne sich nicht darauf besinnen, daß er nachher stehen geblieben, nochmals Streit mit dem Tänzer der Grell angefangen und denselben zu schlagen gesucht habe.

Er habe gewußt, daß die Grell auf dem Bruhnschen Tanzsaale sei, er sei ihr daher nachgegangen, um mit ihr zu tanzen, weiter habe er durchaus keine Absicht gehabt.

Er sehe jetzt sein Unrecht ein, und angenehm sei es ihm, daß nichts Böses geschehen sei und er in seiner Heftigkeit und blinden Wuth daran verhindert sei. Sein Zustand sei aber ein höchst aufgeregter gewesen, nicht blos auf Augenblicke, sondern während der ganzen Zeit. Er sei durchaus nicht zur Besinnung gekommen, indem der Aerger über das Mädchen ihn so erregt und erbittert habe.

In einem späteren Verhör näher vernommen über seine im Polizeiamte beschaffte Aussage, giebt er an,

er habe damals mit Grund gesagt, daß die Uneinigkeit mit der Dorothea Grell auf Putlos ihn fortgetrieben hätte; denn zwar habe er einen Auftrag in Oldenburg bestellen sollen, habe aber mit Rücksicht auf die Abweisung seiner Geschenke durch die Grell beschlossen, wenn er sie am Markttage mit einem Andern zusammentreffe, sie zu tödten und zu dem Ende auch ein Messer mitgenommen. Er erinnere sich aber gar nicht mehr genau, was er zuerst nach seiner Verhaftung im ersten Verhör gesagt. Nur das sei ihm klar und gewiß, daß, wenn er durch seine Verhältnisse zu der Grell getrieben worden, sie todt zu machen, er sich sofort auch das Leben genommen haben würde, und daß hierauf sich seine Aeußerungen über das Nichtwiederkommen nach Putlos bezögen. Eigentlicher Streit sei zwischen ihm und der Grell auf dem Tanzboden nicht vorgefallen, sondern das Zurücksetzen seiner beim Tanzen und das Tanzen mit einem andern Knechte sei die Ursache seiner wider sie unternommenen That.

Am 1sten October erklärte er, nachdem in seiner Gegenwart der Böttcher Steffen und die Christine Klüver beeidigt worden: er entsinne sich dessen, was am Sonntag Abend vor dem Markte auf Putlos vorgefallen, gar nicht mehr. Er wisse wohl, daß er Jahrmarktsgeschenke für die Grell gekauft, was er aber damit gemacht, ob sie selbige angenommen oder ausgeschlagen habe, erinnere er gar nicht mehr. Er könne das früher gewußt haben, jetzt aber könne er nichts darüber sagen. Dabei bleibt er auch, als ihm vorgehalten wird, wie er ja hierüber früher umständliche Aussage beschafft habe und bemerkt auf weiteres Befragen: ein dem Dienstmädchen Klüver gehöriges Messer habe er allerdings bei sich geführt am 1sten Jahrmarktstage, ob er es aber schon am Abend gehabt oder erst am andern Morgen zu sich genommen, davon wisse er nichts mehr. Der Haushälter habe ihn früh Morgens geweckt und er sei hinüber gegangen, was er aber weiter gethan, davon erinnere er nichts mehr.

Auf Vorhalten aller einzelnen Thatsachen, von seinem Besuch bei der Mutter der Grell an bis zum 1sten Jahrmarktstage giebt er dann mit niedergeschlagenen Augen folgende Antworten: Der Mutter habe er sich nicht zu erkennen gegeben, weil sie an die Wahrheit der von ihm angegebenen Krankheit der Tochter gezweifelt, und gemeint habe, es sei wohl etwas anderes, auch zugleich sich unzufrieden über das Verhältniß ihrer Tochter mit dem Meiereiknecht ausgesprochen. Später, als sie nach Putlos gekommen, habe er sie auch nicht gesehen, obwohl sie ihn habe rufen lassen. Er sei in Furcht gewesen, daß sie mit ihm schelten werde, das Mädchen habe ihm nachher gesagt, daß ihre Mutter von einer Verbindung mit ihm nichts wissen wolle. Er habe indessen dessenungeachtet seine Neigung zu der Grell nicht aufgeben können. Als sie aber sich zurückgezogen und nichts mehr mit ihm habe zu thun haben wollen, sei er aufgebracht geworden. Er habe nun den Entschluß gefaßt, sie todt zu machen, wo er sie träfe, dann aber auch sich selbst zu tödten. Der näheren Umstände, welche diesen Entschluß von seiner Seite begleitet hätten, entsinne er sich jedoch nicht mehr. Er wisse nicht, was er gesagt, als er von der Grell am Sonntag Abend abgefertigt sei, wisse nicht, wann und wo er das Brodmesser der Klüver zu sich genommen, wisse überhaupt nichts von dem, was er gethan, bevor er mit dem Mädchen auf dem Tanzsaale zusammengetroffen.

Während in solcher Weise Inculpat mit Nichtwissen und Nichterinnern einer näheren Erklärung über die einzelnen Thatsachen ausweicht, erinnert er sich dagegen jetzt des Vorgangs bei dem Tanze in Wandelwitz, worüber er in einem früheren Verhör keine Auskunft hatte geben können, angeblich, weil er sich darauf nicht hatte besinnen können.

Im Schlußverhör endlich erklärt er: die Abweisung seiner Geschenke und die wiederholte Erklärung der Grell, daß sie nichts von ihm wissen wolle, habe ihn aufs Aeußerste erboßt und erregt. Ihm sei sehr sonderbar zu Muthe gewesen und er habe in seiner Aufregung in der Leutestube vieles gesprochen. In der Nacht habe er wenig geschlafen. Ihn hätten vielerlei Gedanken gequält, die er nicht angeben könne, jedoch wisse er, daß er am andern Morgen mit noch größerem Haß gegen das Mädchen erfüllt gewesen wie bisher. Er sei ganz umgewandelt gewesen. Die Täuschung, insonderheit da er das Mädchen so sehr geliebt, sei es wohl gewesen, die sein ganzes Wesen umgestimmt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

21. Stück. Den 21. Mai 1855.

Entscheidungen.

Ueber „Erffbelating" und „Liffbelating" nach dem Dithmarsischen Landrecht.

In Appellationssachen des Advocaten Guth in Heide, als Bevollmächtigten des Hofbesitzers Reimers in Peppenhusen und der Ehefrau Rolfs, geb. Reimers, c. c. m. in Hemmerwurth, Kläger und Appellanten, wider den Interessenten Voß im Friedrichsgabekoog, Beklagten und Appellaten, betreffend Auskehrung des Vermögens der verstorbenen Ehefrau des Beklagten, geb. Reimers,

haben, den Acten zufolge, der Interessent Voß und dessen Ehefrau unterm 19ten Juli 1852 vor dem offenen Gericht des Friedrichsgabekoogs eine dem Gerichtsdenkelbuch einverleibte letztwillige Disposition mit einander errichtet. In derselben haben die beiden Eheleute für den Fall, daß sie ohne Hinterlassung von Leibeserben versterben sollten, sich gegenseitig als Universalerben dahin eingesetzt, daß der oder die Längstlebende in dem ruhigen und unbeschränkten Genuß und Besitz des gesammten Nachlasses, so lange er oder sie lebe, verbleiben und freies Dispositionsrecht unter Lebenden behalten sollte, jedoch nicht befugt wäre, von Todeswegen darüber zu verfügen, daß aber nach dem Tode des oder der Längstlebenden der alsdann vorhandene beiderseitige Nachlaß an ihre beiderseitigen, zur Zeit ihres Todes vorhandenen Intestaterben fallen solle. Auf den Fall der Beerbung der Ehe haben sich die Eheleute in der Maaße belassen und beliffstüchtigt, daß sie resp. Zeit ihres Lebens in dem geruhigen Besitz und Genuß derselben, ohne Edirung eines Inventars oder Rechnungsablage oder Bürgschaftsbestellung, verbleiben sollten.

Nachdem die Ehefrau des Interessenten Voß im Januar 1853 verstorben, hat Kläger mand. noie. bei dem Gerichte des Friedrichsgabekoogs wider denselben einen Anspruch auf Auskehrung des Vermögens der verstorbenen Ehefrau Voß, geb. Reimers, c. c., nach einem zu Recht beständigen Inventar oder einer eidlichen Specification erhoben und zur Begründung desselben im Wesentlichen hervorgehoben: Als nächste Blutsverwandte der Verstorbenen seien die Mandanten des Klägers ab intestato zu gleichen Theilen zur Erbfolge berufen; die errichtete gegenseitige letztwillige Verfügung des Beklagten und seiner Ehefrau als Erbeseinsetzung und Schenkung auf den Todesfall sei null und nichtig, weil nach den Anordnungen des Dithmarscher Landrechts im Art. 26 diese, bei Vermeidung der Nullität, vor dem Prediger und zwei Zeugen errichtet werden müßten, die donatio mortis causa aber ebenfalls, die Anwendung gemeinrechtlicher Grundsätze vorausgesetzt, als solche mit Rücksicht auf den Mangel von fünf Zeugen formell ungültig sei; weil ferner von einer Schenkung unter Lebenden nicht die Rede sein könne, indem diese die sofortige Tradition des geschenkten Guts voraussetze, die aber nicht geschehen und weil gleichfalls die letztwillige Disposition nicht als eine Belassung nach Art. 37 des Dithmarscher Landrechts aufrecht zu halten sei, da der desfällige stipulirte Fall der beerbten Ehe nicht eingetreten. Schließlich hat Kläger in qual. qua zur Begründung des verstellten Anspruchs hervorgehoben, daß, wegen Nichtbeobachtung der Bestimmungen der Stempelpapierverordnung vom 31sten October 1804, die betreffende letztwillige Verfügung alle Verbindlichkeit verloren habe.

Excipiendo ist vom Beklagten vorgebracht, er sei Universalerbe seiner verstorbenen Ehefrau, vermöge der mit derselben cum cur. const. errichteten wechselseitigen letztwilligen Disposition geworden, diese sei ein Erbvertrag, oder nach der Terminologie des Dithmarscher Landrechts eine Belassung. Erbverträge habe schon das ältere Landrecht unter diesem Namen, und zwar sowohl als Erbbelassung, wie als Leibbelassung gekannt, diese sei auch keineswegs im neueren Landrechte aufgehoben, sondern in demselben nur eine Be-

schränkung rücksichtlich der Form eingetreten, indem sie vor offenem Gericht erlassen werden sollten. Eine andere Beschränkung hinsichtlich der Erbgüter, zufolge deren bei unbeerbter Ehe nur die Hälfte derselben dem andern Ehegatten mittelst einer Erbbelassung letztwillig zugewandt werden könnten, sei mit der späteren gesetzlichen Aufhebung der Erbgutsqualität weggefallen. Eine Stempelpapier-Contravention liege überall nicht vor und könne auch nie die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge haben.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung ist von dem Gerichte des Friedrichsgabekoogs am 15ten December 1853 erkannt: *)

daß Kläger **in qual. qua** mit seiner Klage pure abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die durch diesen Proceß angeursachten Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger **in qual. qua** sofort das Rechtsmittel der Appellation anhero eingewandt, dasselbe rechtszeitig eingeführt und steht, nach eingelegten Recessen und von beiden Parteien stattgehabter mündlicher Verhandlung, den aufgestellten Beschwerden zufolge zur Frage:

1) ob Beklagter für verpflichtet zu erachten, den in seinem Besitze befindlichen ganzen Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau oder eventuell die Hälfte desselben **cum ann.** an den Kläger **in qual. qua** auszukehren; und **in omnem eventum**

2) ob auf Kostencompensation zu erkennen ist.

In Erwägung nun, daß bei Entscheidung der Hauptsache die Frage zu erörtern ist, ob die betreffende letztwillige Disposition, welche zwischen dem Beklagten und dessen jetzt verstorbenen Ehefrau im Jahre 1852 errichtet ist, nach den Bestimmungen des Dithmarsischen Landrechts als eine gültige und rechtsbeständige, sowohl der Form als dem Inhalte nach, zu betrachten steht;

in fernerer Erwägung, daß der Beklagte diese letztwillige Disposition nicht als ein Testament oder eine **donatio mortis causa**, sondern lediglich nur als einen zwischen beiden Ehegatten abgeschlossenen Erbvertrag rechtlich aufgefaßt haben will, und daß, da dieselbe diejenigen Voraussetzungen enthält, welche für die Errichtung eines Erbvertrages im Allgemeinen nach deutschrechtlichen Grundsätzen erforderlich sind, indem der Umstand, daß die Eheleute ihre respectiven Dispositionen gegenseitig acceptirt haben, um so weniger die Annahme eines stattgehabten Erbvertrages afficiren kann, als in den mehrsten derartigen Fällen eine Acceptation, wie geschehen, gegenseitig ausgesprochen wird, überall von der Frage rechtlich abzusehen ist, ob die nach den Bestimmungen des Dithmarsischen Landrechts für Errichtung wirklicher Testamente, denen die Schenkungen nach dem Todesfall beizuzählen, vorgeschriebenen Formen beobachtet sind; sowie

in Erwägung, daß die Vornahme von Erbverträgen weder überhaupt noch namentlich zwischen Ehegatten bei kinderlosen Ehen nach Dithmarsischem Landrechte verboten ist, da solche, wie sich aus den Bestimmungen des alten Landrechts und der Sammlung der alten Dithmarsischen Rechtsquellen des Näheren ergiebt, vielfach vorgekommen, auch durch das jetzt geltende Dithmarsische Landrecht nicht aufgehoben worden sind;

in gleicher Erwägung, daß derartige Erbverträge im neueren Dithmarsischen Landrechte, gleich wie früher, mit dem Namen „Belatinge" bezeichnet werden und

---

*) In den Entscheidungsgründen heißt es:

In rechtlicher Erwägung, daß die zwischen dem Beklagten Johann Voß und seiner verstorbenen Ehefrau unterm 19ten Juli errichtete letztwillige Acte sich als eine sogenannte gegenseitige Belassung unter Ehegatten darstellt;

in rechtlicher Erwägung weiter, daß solche Belassungen unter Ehegatten dem allgemeinen deutschrechtlichen Institut der Erbverträge angehören und wie diese rechtlich zu beurtheilen sind;

in fernerer Erwägung, daß zur Gültigkeit solcher Erbverträge in Dithmarschen laut Art. 37 § 8 des Dithmarscher Landrechts das besondere Erforderniß hinzukommt, daß sie vor offenem Gericht geschehen müssen;

in fernerer Erwägung, daß diese im Art. 37 § 8 des Dithmarscher Landrechts vorgeschriebene Form im vorliegenden Falle genau innegehalten und befolgt ist;

in Erwägung auch, daß Erbverträge unter Ehegatten, wie die in Frage stehende, sowohl dem Inhalt als der Form nach nicht nur unendlich häufig in Dithmarschen vorkommen, sondern auch stets bei den Dithmarsischen Gerichten die unzweifelhafteste Anerkennung gefunden haben, und zwar sowohl vor,

cfr. Michelsen, Sammlung altdithmarsischer Rechtsquellen, p. 250 sqq.,

als nach Erlassung des gegenwärtig geltenden Landrechts;

in rechtlicher Erwägung endlich, daß auch die Vorschriften des § 31 der Stempelpapierverordnung vom 31sten October 1804 dadurch, daß, wie dies auch bei den übrigen Dithmarsischen Gerichten bisher stets verhalten und Rechtens gewesen ist, der erste aus dem Gerichtsdenkelbuch extrahirte Extract auf dem gehörig signirten Papier nach Maaßgabe der Summengröße des beiderseitigen Vermögens, worüber Beklagter und seine verstorbene Ehefrau unterm 19ten Juli 1852 letztwillig verfügten, ausgefertigt worden, gehörig befolgt ist.

bei diesen ein Unterschied zwischen „Erffbelatinge" und „Liffbelatinge" gemacht ist, je nachdem derjenige, welcher eine solche Belassung erhalten, auch über das belassene Vermögen Dispositionsrechte hat, oder ihm nur der Nießbrauch hinsichtlich desselben für seine Lebenszeit zusteht;

in Erwägung, daß die von dem Beklagten und dessen jetzt verstorbenen Ehefrau errichtete letztwillige Disposition sich theils als eine Erffbelating, theils als eine Liffbelating characterisirt und dieselbe, soweit sie bei kinderloser Ehe in Betracht kommt, als Erffbelating rechtlich aufzufassen ist; sowie

in Erwägung, daß das Dithmarsische Landrecht im Artikel 37 § 8 die Form ausdrücklich bestimmt hat, in welcher solche Belatinge nur als rechtsbeständig errichtet werden können, verbis:

„Alle Erffbelatinge und Liffbelatinge schollen henforder und na disser Tidt geschenn vor apenem Rechte, eder se schollen unkrefftich und van Unwerden wesen",

daß aber bei der vorliegenden letztwilligen Disposition der Beklagte und dessen jetzt verstorbene Ehefrau diese vorgeschriebene Form ordnungsmäßig beobachtet haben, indem von denselben ihre letztwillige Disposition vor dem offenen Gerichte des Friedrichsgabekoogs errichtet und diese dem Gerichtsdenkelbuche einverleibt worden ist;

in fernerer Erwägung, daß auch dem Inhalte nach die errichtete letztwillige Disposition den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widerstreitet, da, wenn auch im Dithmarscher Landrechte Art. 37 § 9 verfügt ist, daß eine Erffbelating zwischen Ehegatten nur vom halben Gute an „Erf und Eigen" zulässig ist, und wenn auch hierunter möglicher Weise sowohl das Immobiliar- wie auch Mobiliar-Eigenthum begriffen werden könnte, jedenfalls hierunter rechtlich nur Erbgüter zu verstehen sind, der desfällige Unterschied aber zwischen Erb- und wohlgewonnenen Gütern durch die Verordnung vom 10ten Juni 1803 aufgehoben und hiedurch Jedem die Befugniß ertheilt ist, über sogenannte Erbgüter gleich wie über wohlgewonnene Güter frei zu disponiren;

in Erwägung demnach, daß die zwischen den Eheleuten Voß im Jahre 1852 errichtete letztwillige Disposition als eine Belassung nach Dithmarsischem Landrechte rechtlich anzusehen ist, sowie daß diese sowohl der Form als dem Inhalte nach als eine gültige und rechtsbeständige zu betrachten ist, daß mithin der von dem Kläger in qual. qua erhobene Anspruch als gänzlich unbegründet sich darstellt und derselbe mit diesem geschehenermaaßen hat abgewiesen werden müssen; und

in endlicher Erwägung, daß bei dem solchergestalt vorliegenden Ungrunde des erhobenen Anspruchs eine Compensation der Kosten in keinerlei Weise motivirt erscheint,

wird, auf von beiden Parteien eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiemit von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

> daß das Erkenntniß des Friedrichsgabekoogsgerichts vom 15ten December 1853 pure zu bestätigen und an das judicium a quo ad exequendum zu remittiren, Kläger und Appellant in qual. qua auch schuldig, dem Beklagten und Appellaten die in dieser Instanz erwachsenen Kosten, salv. car. des. et mod., zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten Juni 1854.

Auf die von dem Kläger gegen diese Entscheidung ergriffene Appellation erfolgte nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät.

In Sachen — — — — — — — — —

wird, mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe zum angefochtenen Erkenntniß, sowie

in Erwägung

1) daß nach dem Dithmarsischen Landrechte Art. 37 § 9 und 12 kinderlose Eheleute einander mit ihrem halben Gute an Erff und Eigen belassen können;

2) daß unter „Erff und Eigen" nicht blos Erbgüter zu verstehen sind, weil das Wort „Erff" schon allein Erbgüter bedeutet und sonst nirgends im Dithmarsischen Landrechte Erbgüter mit „Erff und Eigen" bezeichnet werden, vielmehr unter „Erff und Eigen" nicht blos die Erbgüter, sondern auch die wohlgewonnenen Immobilien, nicht aber auch die wohlgewonnenen beweglichen Sachen zu verstehen sind, da das Wort „Eigen" in den älteren Deutschen Rechtsquellen durchweg nur das unbewegliche Vermögen bedeutet, und schon nach dem älteren Dithmarsischen Landrechte die Ehegatten bei Erbbelassungen rücksichtlich der beweglichen Sachen nicht beschränkt waren;

3) daß durch die Verordnung vom 10ten Juni 1803 der Unterschied zwischen Erbgütern und wohlgewonnenen Gütern „in Absicht auf die mit dem Eigenthum verbundene Freiheit, darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen" aufgehoben ist, mithin in Dithmarschen jetzt die Eheleute einander mit

ihrem ganzen Erbgute belassen können, um so mehr aber berechtigt sind, jetzt einander auch ihre sämmtlichen wohlgewonnenen Immobilien zu belassen, als die im Art. 37 § 9 enthaltene Beschränkung der Eheleute rücksichtlich der Belassung mit wohlgewonnenen Immobilien nur darauf beruht, daß letztere in dieser Rücksicht den Erbgütern gleichgestellt sind;

4) daß die Eheleute Voß die im Dithmarsischen Landrechte Art. 37 § 8 für Errichtung von Erbbelassungen und Leibbelassungen vorgeschriebenen Formen beobachtet haben; falls sie aber ein Testament hätten machen wollen, sicherlich ihre letztwillige Disposition, so wie dies im Dithmarsischen Landrechte bestimmt worden ist, vor dem Prediger und zwei Zeugen errichtet haben würden; daß die Acte vom 19ten Juli 1852 sich selbst nicht als ein Testament bezeichnet; daß in dem zweiten Theile derselben ganz unzweifelhaft eine Leibbelassung enthalten ist, sich aber nicht wohl annehmen läßt, daß die Eheleute Voß in derselben Acte für den Fall, daß die Ehe mit Kindern gesegnet würde, einen unwiderruflichen Erbvertrag haben eingehen, für den Fall aber, daß ihre Ehe kinderlos bleiben sollte, eine einseitig widerrufliche letztwillige Disposition haben errichten wollen; daß endlich die Eheleute Voß selbst ihre Disposition in dem ersten Theile der fraglichen Acte als eine Schenkung, also als einen Vertrag bezeichnet und ihre gegenseitigen Versprechungen acceptirt haben; folglich darüber kein Zweifel obwalten kann, daß in dem ersten Theile der Acte vom 19ten Juli 1852 eine Erbbelassung enthalten ist;

5) daß es nach der Verordnung vom 31sten October 1804 § 2 **sub** 9 bei den gerichtlich zu Protocoll gegebenen letzten Willensordnungen genügt, wenn der darüber aus dem Protocoll ertheilte Extract auf dem erforderlichen Stempelbogen geschrieben worden ist, in den Entscheidungsgründen des untergerichtlichen Erkenntnisses aber bezeugt wird, daß dies geschehen sei,

den Appellanten hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 24sten Januar 1855.

Gehört die Unterschrift des Testators zu den wesentlichen Förmlichkeiten eines nach Lübischem Rechte vor einer Magistratscommission errichteten Testamentes? — Das amtliche Attestat über den Geisteszustand des Testators schließt den Beweis des Gegentheils nicht aus. — Ueber die Befugniß eines Litisconsorten zur Fortsetzung des von seinen Streitgenossen aufgegebenen Processes.

In Sachen des Jacob Grimm in Oldesloe, **propr. noie. et ex jure cesso** Mitkläger, jetzt Appellant, wider Johann Wiencken daselbst, Beklagten, jetzt Appellaten, betreffend Herausgabe des Nachlasses der Ehefrau Wiencken, **modo** Appellation;

ergeben die Acten:

Der Arbeitsmann Johann Wiencken in Oldesloe ist nach dem Tode seiner im Mai 1852 ohne Hinterlassung von Kindern verstorbenen Ehefrau, geb. Grimm, von deren Intestaterben auf Edirung eines Inventars und Herausgabe des Nachlasses der Frau nach Abzug der **portio statutaria** bei dem Oldesloer Magistrat belangt worden und hat unter Anerkennung der Eigenschaft der Kläger als nächste Intestaterben seiner Frau der Klage außer andern jetzt nicht weiter in Betracht kommenden Einreden die Einrede des Testaments vorgeschützt und sich zu deren Begründung auf ein am 20sten März 1852 vor einer Magistratscommission mit seiner Frau errichtetes wechselseitiges Testament bezogen.

Replicando haben Kläger die Gültigkeit des Testaments bestritten,

1) weil die Testatrix das Testament anstatt mit ihrer Unterschrift nur mit einem Kreuze versehen habe;

2) weil dieselbe zur Zeit der Errichtung des Testaments einer freien Ueberlegung und ihres Verstandes nicht mächtig gewesen, und

3) weil sie von ihrem Manne zur Errichtung des Testaments gezwungen worden.

Für die Behauptung, daß die Verstorbene geisteskrank gewesen, haben die Kläger sich auf einen ärztlichen Attest bezogen und ferner angeführt: Am 20sten März 1852 sei der Beklagte Nachmittags nach Hause gekommen und habe seiner seit langer Zeit schwer kranken Ehefrau angekündigt, der Bürgermeister werde um 5 Uhr kommen und würden sie dann Verschreibung halten. Als er hierauf das Haus wieder verlassen, habe die Frau, welche nach der Erzählung des Arztes gegen diesen schon immer von einer Verschrei-

bung gesprochen und daß sie dieselbe nicht wolle, sich aufgerafft, einige wenige Kleidungsstücke über sich geworfen und das Haus verlassen, um sich zu ertrinken. Mehrere Nachbarn seien ihr indessen nachgeeilt und hätten sie wieder nach Hause gebracht. Als sie nach Hause gekommen, wäre sie in großer Aufregung gewesen und habe ihrer Schwester, welche sie zu beruhigen gesucht, nur zur Antwort gegeben, Testament, Testament. Der Mann habe nun anfangs gemeint, es könne bei diesem Zustande der Frau von der Errichtung des Testaments nicht die Rede sein. Nachher aber habe er, der die Anordnung des Arztes, daß Mann und Frau getrennt werden müßten, bevor an Besserung der Frau gedacht werden könne, nicht berücksichtigt, erklärt: der Bürgermeister könne kommen und auch wieder gehen, und ungefähr eine halbe Stunde später sei denn die Testamentserrichtung vor sich gegangen.

Lediglich auf diese Geschichtserzählung haben Kläger auch die Behauptung des von Seiten des Mannes geübten Zwanges gestützt und gebeten, daß das Testament als nicht zu Recht beständig verworfen und ihrem Klagantrage gemäß erkannt werden möge.

Duplicando hat Beklagter sich verneinend auf die replicarischen Anführungen eingelassen und bemerklich gemacht, die Unterzeichnung des Testaments mit einem Kreuze müsse vollkommen genügen, da es unter officieller Solennisation geschehen sei, und was die Behauptung anlange, daß die Testatrix nicht **sanæ mentis** gewesen, so berechtigten die dafür angeführten Thatsachen keineswegs zu dieser Schlußfolgerung, auch gehe aus dem beigebrachten ärztlichen Atteste nur hervor, daß die Verstorbene sehr angegriffen und krank gewesen, und komme es den das Testament solennisirenden obrigkeitlichen Personen, nicht aber dem Arzte, der von einer ganz anderen, jedenfalls nicht geschäftlichen Anschauung ausgehe, zu, zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Testatrix **sanæ mentis** und fähig zur Testamentserrichtung sei; erstere hätten aber documentirt, daß die Testirende bei vollen Verstandeskräften gewesen, und zum Ueberfluß sei auch noch der Bürgermeister v. Colditz, nachdem ihm eine Anzeige über die angebliche Geisteskrankheit der Ehefrau des Beklagten gemacht worden, mehrere Tage nach der Testamentserrichtung mit dem Testamente zu der Frau gegangen, habe sie darüber aufgeklärt, daß, falls sie nicht mit dem Inhalte einverstanden wäre, oder ihren Willen mittlerweile geändert hätte, das Testament noch cassirt oder verändert werden könnte, worauf sie aber mit unzweideutigen Worten erklärt habe, daß es dabei sein Bewenden behalten solle.

Nach stattgehabter Verhandlung hat der Oldesloer Magistrat unterm 26sten März v. J. erkannt:

daß Kläger mit ihrer erhobenen Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch schuldig seien, dem Beklagten die Kosten dieses Rechtsstreits, **des. et mod. salva**, innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

Am 1sten April v. J. sind hierauf der Stadtverordnete Claus Grimm und der Tischlermeister Peter Christian Schiott, Letzterer **uxor. noie.** Catharina, geb. Grimm, vor dem Magistrat erschienen und haben die Erklärung zu Protocoll nehmen lassen, daß sie auf den Nachlaß der Ehefrau Wiencken zu Gunsten des Zimmergesellen Jacob Grimm, der Kinder des Peter Ernst Grimm, weiland in Oldesloe, der Kinder des Hans David Grimm, weiland Schlachtermeister in Ahrensböck, sowie des Johann Christian Robertus Grimm, z. Z. in Californien, und der Caroline Schythe, geb. Grimm, in Philadelphia verzichten wollten und hierdurch verzichteten. Zugleich haben sie, welche bisher die sämmtlichen Erben in diesem Processe resp. als Mandatare und **de rata** Caventen vertreten hatten, beantragt, daß für die Vertretung der abwesenden und unmündigen Erben abseiten des Gerichtes Sorge getragen werde.

Mit Bezugnahme auf diese protocollarische Erklärung hat denn der gegenwärtige Appellant wider das obige Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, zugleich auch, unter Producirung einer Armuthsbescheinigung, um Ertheilung des Creditrechts gebeten, **solemnia** prästirt und nach erlangtem Armenrecht bei Einführung des Rechtsmittels folgende **gravamina** aufgestellt:

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr das unterm 20sten Mai 1852 errichtete Testament für nichtig erklärt und nach Maaßgabe des Klagantrages erkannt worden; **event.**

2) daß nicht dem Kläger der Beweis dahin auferlegt worden, daß die Ehefrau Wiencken zur Zeit der Errichtung des fraglichen Testaments nicht im vollständigen Besitz ihrer Geisteskräfte und eines freien Entschlusses nicht mächtig gewesen oder aber durch Zwang abseiten ihres Ehemannes zur Miterrichtung des oftgenannten Testaments vermocht worden.

Der Beklagte hat die Einrede der nicht devolvirten Appellation vorgeschützt und zu deren Rechtfertigung hervorgehoben, Appellant, welcher den Proceß theils **proprio**, theils **cessionario nomine** weiter fortführe, nachdem seine Cedenten ihrerseits den Proceß hätten fallen lassen, sei in dieser combinirten Qualität nicht zur Fortsetzung des Processes legitimirt, weil die zu Gunsten des Appellanten von Seiten des Claus Grimm und des P. C. Schiott **noie.** seiner Ehefrau geschehene

Cession oder Verzichtleistung zu Gunsten des Appellanten sowohl aus materiellen, wie aus formellen Gründen ein durchaus rechtswidriger und unwirksamer Act gewesen sei, indem in Streit befangene Klagen nicht cedirt werden dürften, eine Cession auch nur durch Ausfertigung einer Cessionsacte auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen in rechtsgültiger Weise vollzogen werden könne und die Uebertragung überdies auch ungültig sei, weil sie **in fraudem** des Appellaten und zwar nur aus dem Grunde geschehen, weil die früheren Mitkläger Claus Grimm und Schiott das Cridatrecht nicht hätten beanspruchen können und es nicht gewagt hätten, den geführten Proceß auf eigene Kosten weiter fortzuführen.

Es steht sonach zur Frage:

1) ob die Einrede der nicht devolvirten Appellation für begründet zu erachten? und **event.**
2) die Hauptsache anlangend, ob und in wie fern die erhobenen Beschwerden gerechtfertigt erscheinen?

In Erwägung nun, daß Appellant unbestritten zu denjenigen Intestaterben gehört, als deren Mandatare Claus Grimm und Schiott bisher in diesem Processe anerkannt worden sind, und daß derselbe also, wie auch nicht in Abrede gestellt wird, rechtlich als Mitkläger anzusehen ist; daß ihm aber in dieser Eigenschaft nach anerkannten Proceßgrundsätzen die Befugniß zusteht, den Proceß, den zwei seiner Litisconsorten ihrerseits unter Verzichtleistung auf die ihnen zustehenden Erbansprüche zu Gunsten des Appellanten und mehrerer Miterben haben fallen lassen, seinerseits weiter fortzusetzen, seine Berechtigung hierzu auch selbstfolglich nicht von der Entscheidung der Frage abhängig ist, ob und in welchem Umfange die ihm als Intestaterbe eventuell zukommende Erbportion in Folge des Verzichtes mehrerer Miterben einen Zuwachs erlangt hat;

in Erwägung, daß, was insbesondere die Gründe anlangt, auf welche Appellat die Einrede der nicht devolvirten Appellation stützt, es in dem vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt, weder ob die Litisconsorten des Appellanten ihre Ansprüche haben rechtsgültig cediren können, noch ob sie dafür die vorgeschriebene Form gewählt haben, theils weil, abgesehen von dem **rubrum**, worin sich Appellant bezeichnet als Appellant **proprio et cess. noie.**, keine Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß derselbe Ansprüche verfolgen will, die nicht auf dem von ihm geltend gemachten Intestaterbrechte beruhen, sondern als abgeleitete Rechte nur durch förmliche Uebertragung auf ihn haben übergehen können, theils aber auch, weil doch jedenfalls Appellant als bisheriger Mitkläger zur Fortsetzung des Processes **propr. noie.** legitimirt ist, und es daher unter keinen Umständen gerechtfertigt erscheinen kann, die Appellation wegen mangelnder Legitimation für nicht devolvirt zu erachten;

in Erwägung ferner, die Hauptsache anlangend, daß das Testament, dessen Rechtsgültigkeit gegenwärtig in Frage steht, vor einer Commission des Oldesloer Magistrats errichtet worden, welche in dem beigefügten Attestat amtlich bezeugt, daß diese testamentarische Disposition nach der Aufgabe der Testatoren abgefaßt, denselben vorgelesen und von ihnen genehmigt worden, daß aber bei einem in solcher Weise den Vorschriften des Lübischen Rechts **Lib. 2. Tit. 1. Art. 2.** gemäß vollzogenen Testamente es nicht zu den wesentlichen Formen gehört, daß die Testatoren die über ihren der Gerichtscommission eröffneten letzten Willen aufgenommene schriftliche Aufzeichnung eigenhändig unterzeichnen, und im gegebenen Fall es daher auch um so weniger als ein formeller Mangel des Testamentes betrachtet werden kann, daß dasselbe von den Testatoren anstatt mit ihrer Unterschrift mit einem eigenhändig gezogenen Kreuze versehen worden ist;

in weiterer Erwägung, daß nur von Personen, die sich im vollen Besitze ihrer Verstandes- und Geisteskräfte befinden, rechtsgültige Dispositionen getroffen werden können, und das von der Ehefrau des Appellaten vollzogene Testament hinfolglich als nichtig anzusehen ist, falls die Testatrix wirklich zur Zeit der Testamentserrichtung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen;

in Erwägung, daß der beigebrachte ärztliche Attest um so weniger geeignet erscheint, die **replicando** vorgebrachte Behauptung zur Gewißheit zu erheben, weil der Inhalt desselben es zweifelhaft läßt, ob die Geistesstörung, welche sich im März gezeigt haben soll, schon am 20sten März, dem Tage der Testamentserrichtung, vorhanden gewesen;

in Erwägung, daß dagegen andererseits auch das dem Testamente beigefügte amtliche Attestat, wornach die Magistratscommission die Testatrix bei vollen Verstandeskräften angetroffen, die Zulassung eines Beweisverfahrens nicht ausschließt, da dies Attestat nicht bloß einfache Thatsachen betrifft, sondern ein Urtheil in sich befaßt, dessen Richtigkeit von Fachkenntnissen bedingt ist, welche bei den Mitgliedern des Gerichts ihrem amtlichen Wirkungskreise nach nicht vorausgesetzt werden dürfen;

in Erwägung endlich, daß, während solchemnach die Behauptung, daß die verstorbene Frau des Appellaten sich zur Zeit der Testamentserrichtung nicht in vollem Besitze ihrer Geisteskräfte befunden habe, zum Beweise verstellt werden muß, die weitere Behauptung eines stattgehabten Zwanges, weil selbige

sich auf Thatsachen stützt, welche die daraus gezogene Folgerung nicht rechtfertigen, keine Berücksichtigung finden kann,

wird, nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die **sententia a qua**, unter Compensation der Kosten dieser Instanz, dahin abzuändern sei:

Könnte und würde Kläger und Appellant innerhalb Ordnungsfrist, Eide und Gegenbeweis vorbehältlich, darthun und erweisen, daß die verstorbene Ehefrau des Beklagten und Appellaten sich zur Zeit der Errichtung des am 20sten März 1852 vollzogenen Testaments nicht im vollen Besitz ihrer Geisteskräfte befunden habe, so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise, sowohl in der Hauptsache, als der Kosten wegen, weiter ergehen, was Rechtens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 5ten September 1854.

Criminalfall.

Versuch des Todschlages.

(Fortsetzung.)

Ehe er nach der Stadt gegangen, um seinen Auftrag wegen der Butterfarbe auszuführen, habe er das Brodmesser in der Leutestube liegen sehen, habe es in sein Taschentuch gewickelt und in seine Rockseitentasche gesteckt, ohne etwas dabei zu denken. Ein besonderer Plan oder eine bestimmte Absicht habe wenigstens nicht klar in ihm gelegen, sondern nur dunkel, so daß er auch jetzt mit Sicherheit nicht sagen könne, was er gewollt. Auch auf dem Wege und in der Stadt erinnere er nicht, über seine Lage nachgedacht zu haben. In der Stadt habe er seine Wege besorgt und viele Bekannte getroffen, mit denen er über seine Sache gesprochen. Als er nun von dem Knecht Johann Stark erfahren, daß Langbehn erzählt, daß er die Grell auf dem Wege von Kroß nach Putlos geherzt habe, so sei in ihm zuerst jener Plan entstanden, die Grell todt zu machen. Einige Zeit darauf habe er die Grell mit dem Mädchen Marie auf dem Markte getroffen und habe letztere als erstere etwas abwärts gegangen, gefragt, ob sie nicht wisse, ob die Grell sich mit ihm wohl vertragen würde. Die Marie habe ihm gesagt, das glaube sie nicht. Nun sei er den Mädchen nach dem Bruhnschen Saale nachgegangen, um die Grell noch einmal zu sprechen. Zu diesem Ende habe er sie um einen Tanz gebeten und als sie ihm den Tanz verweigert, sei er so aufgeregt geworden, daß er weiter nicht wisse, was mit ihm vorgefallen. Die Grell habe darauf mit dem Knechte Albers aus Kroß getanzt und hierüber sei er so erboßt geworden, daß er nach seinem Messer gegriffen, es aus der Tasche gezogen und damit auf sie eingedrungen sei, aber durch deren Tänzer an der That verhindert worden. Er habe die Grell todt machen wollen. Daß dieser Weg der verkehrte gewesen, zum Ziele zu gelangen, sehe er ein, allein sein aufgeregter Zustand habe ihn das Rechte nicht erkennen lassen. Er wisse, daß er unrecht gehandelt, sich von seiner Leidenschaft fortreißen zu lassen, er wisse, daß er schlechte Gedanken gehabt, und jetzt, da er ruhig sei, sehe er sein Unrecht ein. Er könne aber durchaus nicht sagen, daß er einen entschiedenen festen bösen Vorsatz gehabt habe, als er von Putlos fortgegangen und hier in der Stadt gewesen sei. Klar liege ihm nicht vor, was er mit den Aeußerungen auf Putlos und hier in der Stadt bei Bock gewollt. Seine Aufregung habe seine Gedanken verdumpft. Mit der Absicht, die Grell zu tödten, sei er nicht von Putlos fortgegangen. Seine Absichten hätten überhaupt beständig gewechselt, so daß er mit Gewißheit die Gedanken, die er damals gehabt, nicht anzugeben vermöge.

Auch als dem Inculpaten schließlich die einzelnen Umstände, die dafür sprechen, daß er die Tödtung der Grell vorher bedacht und mit Bedacht auszuführen gesucht, vorgehalten werden, bleibt er dabei, daß er seine Absicht nicht erinnere, daß er von seinen leidenschaftlich aufgeregten Gefühlen hin und hergetrieben worden und sich nur dunkel derselben entsinne. Nur seine getäuschte Liebe, sein dadurch erwachter Haß habe ihn erfüllt und schon der Umstand, daß er mit Gewißheit aller einzelnen Vorfälle sich nicht erinnere, beweise seinen aufgeregten leidenschaftlichen Charakter, der ihn nicht verlassen habe. Sein aufgeregter Zustand sei auch unverändert geblieben, als er durch den Dienstknecht Albers an der That selbst verhindert worden. Nicht sein Entschluß, sein Wille sei gebrochen. Es habe ihm geschienen, als müsse er die That dennoch vollziehen. Seine Aufregung habe sich nicht gelegt, denn der Gegenstand seiner Feindschaft, seines Hasses sei ihm entzogen gewesen. Er sei daher auch nicht sogleich zu der nöthigen Gemüthsruhe gelangt, um sein Unrecht einzusehen. Erst als die Aeltern der Grell ihn im

Gefängniß besucht, sei er zur Besinnung gekommen und habe sein Unrecht eingesehen.

Wie das Messer aus dem Taschentuch, in welchen er es gewickelt gehabt, herausgekommen, bemerkt er schließlich, erinnere er nicht. Es sei nicht mehr in demselben gewesen, als er es herausgenommen, um die Grell damit zu tödten. Er könne aber nicht sagen, ob er das Tuch absichtlich abgenommen zu einem bestimmten Gebrauch oder nicht. Seine Aufregung habe ihm das Gedächtniß für die einzelnen Thatumstände genommen.

Der Defensor des Inculpaten ist in Uebereinstimmung mit dem Magistrat der Ansicht, daß das dem Inculpaten zur Last fallende Verbrechen als Versuch des Todtschlags zu charakterisiren sei, und hat zugleich auszuführen gesucht, daß wenn auch die That nicht in einem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen, sie doch nicht im vollen Umfange dem Inculpaten zuzurechnen sei, der daher aus Gründen der verminderten Zurechnungsfähigkeit, sowie unter Berücksichtigung der sonstigen mildernden Momente und insbesondere der bisher erlittenen Haft nur annoch mit einer kürzen Freiheitsberaubung zu belegen sei.

Der O... Magistrat hat eine zweijährige Zuchthausstrafe in Vorschlag gebracht.

Daß der Inculpat mit einem zum Mordwerkzeug sich vollkommen eignenden Brodmesser auf die Dorothea Grell eingedrungen ist, in der Absicht, sie zu tödten, und nur durch Andere wider seinen Willen an der Ausführung seines Vorhabens verhindert worden, ist durch sein hierüber vorliegendes unumwundenes Geständniß, wie durch die sonst ermittelten Umstände, außer allen Zweifel gestellt.

Sehr zweifelhaft erscheint dagegen die weitere Frage, wie das begangene Verbrechen zu charakterisiren, ob als Mordversuch oder als versuchter Todtschlag.

Inculpat hat wiederholt selbst eingeräumt, daß er schon auf Putlos den Entschluß gefaßt, das Mädchen ums Leben zu bringen, und wenn er im ersten Verhör vor dem Bürgermeister N. sogar erklärt, daß er den Tod des Mädchens gewollt, weil sie ihm die gelobte Treue nicht gehalten, daß er gewollt, sie solle sich mit ihm vertragen oder den Tod als die verdiente Strafe hinnehmen, Inculpat selbst also sich in einer Weise über die Triebfeder seiner verbrecherischen Handlung ausspricht, daß man sie hiernach nicht als den Ausfluß eines vorübergehenden Affects, sondern als das Erzeugniß einer andauernden Leidenschaft ansehen müßte, so findet eine solche Auffassung auch eine Unterstützung in der Betrachtung, daß, so schwankend und widersprechend auch im Uebrigen die späteren Angaben des Inculpaten sind, doch aus ihnen hervorgeht, daß das beharrliche Zurückweisen seiner Liebesanträge und namentlich zuletzt das Ablehnen seiner Geschenke, ihn dermaßen erboßt hat, daß er, wie er sich selbst ausdrückt, ganz umgestimmt gewesen. Daneben sprechen aber auch noch manche sonstige Momente dafür. Es steht fest, das Messer, dessen er sich bedient, hat er schon des Morgens bei seinem Weggehen von Putlos zu sich gesteckt. Es ist ein großes grades Brodmesser, welches er, wie er selbst einräumt, mitgenommen, weil er sich mit Mordgedanken beschäftigt. Er hatte auch ferner schon vorher auf Putlos bedenkliche ähnliche Gedanken verrathende Aeußerungen fallen lassen; und daß ihn dieselben auch in die Stadt begleitet, möchte die Botschaft, welche er von dort aus nach Putlos gesandt, wohl wahrscheinlich erscheinen lassen können. Vorzüglich bedenklich erscheint aber das Verhalten des Inculpaten nach der Arretirung. Denn wenn er nicht bloß am folgenden, sondern ebenfalls auch noch am dritten Tage erklärt, daß er immer noch die Absicht habe, das Mädchen ums Leben zu bringen, so dürfte dies mehr, wie alles Uebrige, dafür sprechen, daß das begangene Verbrechen nicht durch einen vorübergehenden Zustand des Affectes hervorgerufen worden, sondern das Erzeugniß einer andauernden Leidenschaft ist, und in Folge eines vorher gefaßten Entschlusses aus Haß und Rachsucht verübt worden.

Allein während so die sonstigen concurrirenden Umstände, namentlich das Verhalten des Inculpaten nach der That, zu der Ueberzeugung hindrängen, daß der Tödtungsversuch nicht das Product des augenblicklichen Affects gewesen, so stellt sich andererseits wieder die That selbst in ihren nächsten äußeren Umrissen in einem ganz entgegengesetzten Lichte dar.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

22. Stück. Den 28. Mai 1855.

Entscheidungen.

Verzicht des Ehemannes auf das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht an der mütterlichen Erbschaft seiner Frau.*)

In Sachen des Commissionairs C. F. W. Petersell in Altona, Klägers und Supplicanten, wider Maria und Johanna Schoop in Altona, c. c., Beklagte und Supplicaten, hauptsächlich wegen Erbtheilung;

ergeben die Acten:

Kläger hat agendo vorgebracht, daß nach dem im Jahre 1851 mit Hinterlassung dreier mündiger Töchter, nämlich einer Tochter Maria, einer Tochter Johanna und der Ehefrau des Klägers, erfolgten Tode seiner Schwiegermutter, der Wittwe Catharina Maria Schoop, Beklagte in dem Besitze des gesammten Nachlasses ihrer Mutter ohne gerichtliche oder vom Kläger anerkannte Theilung geblieben wären. Er hat ferner, unter Hervorhebung des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, die Administration des seiner Frau angefallenen Erbtheils und Auslieferung desselben zu verlangen, bemerkt, daß im Jahre 1842 allerdings seine Schwiegermutter gegen ihn den Wunsch geäußert, daß der seiner Ehefrau zufallende Antheil ihres Nachlasses für seine Kinder conservirt, auch nur die Zinsen davon verbraucht und deshalb dieses Vermögen von einem besonderen Curator administrirt werden möchte. Auch hat er zugegeben, daß er sich bereit erklärt habe, eine Disposition, welche sie in dieser Beziehung zu errichten beabsichtigt habe, nicht anfechten zu wollen. Er hat indeß behauptet, daß eine solche Disposition nicht getroffen worden, und daß, selbst wenn die damalige Verabredung als Erbvertrag gelten könnte, diese doch das Recht des Klägers nicht alterire, jetzt erst gerichtliche Erbtheilung namentlich zur Constatirung des Erbtheils seiner Kinder und Auslieferung des Erbtheils behufs Anordnung einer besonderen Curatel und Sicherung des ihm gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau zustehenden Zinsgenusses zu verlangen. Mit dem schließlichen Anführen, daß von Beklagten, nachdem selbige mittelst Erkenntnisses des Altonaer Oberpräsidii vom 18ten Februar 1852 schuldig erkannt worden, dem Kläger eine gehörig specificirte Nachweisung über den seiner Ehefrau nach deren Mutter zugefallenen Erbtheil zu geben, bisher lediglich eine desfällige Angabe, deren Richtigkeit indeß vom Kläger in manchen Beziehungen bestritten werde, beschafft worden, ward um ein Erkenntniß dahin gebeten:

> daß nach dem Antrage des Klägers die Verlassenschaft der im August 1851 verstorbenen Wittwe Catharina Marie Schoop, geb. Lehnck, unter die drei benannten Erbinnen mit Berücksichtigung der verschiedenen Collationspflicht zu theilen und dann der Erbtheil, welcher der Ehefrau des Klägers zufalle, event. um ihn einer besonderen Administration zu übergeben, und event. gegen Sicherstellung dafür, an den Kläger mit den dafür bisher erwachsenen Zinsen auszukehren sei, und daß Beklagte deshalb schuldig, ein auf Verlangen des Klägers zu beeidigendes Inventar über die libellirte Verlassenschaft zur Zeit des Todes der Erblasserin, sowie Rechnungsablage über die bisherige Verwaltung binnen zu präfigirender rechtlicher Frist, unter Vorbehalt des Rechts des Klägers zur Formirung seiner Notaten und deren Nachweis in jeder Hinsicht zu ediren und die Kosten dieses Verfahrens, s. d. et m., zu erstatten.

Beklagte haben zur Elidirung des klägerischen Verlangens einen vom Kläger unterschriebenen Revers d. d. den 4ten April 1842 in Abschrift producirt, In-

*) Vgl. Seuffert's Archiv, Bd. 5, № 186.

halts dessen derselbe seiner Schwiegermutter und ihren Erben erklärt und sein heiliges Wort gegeben hat, daß er den von seiner Schwiegermutter ausgesprochenen Willen, wornach dasjenige, was nach Abzug der conferenda der Ehefrau des Klägers derselben als Erbtheil nach ihrer Mutter zufallen könnte, von letzterer unter Zuziehung eines Curators administrirt werden solle, um nach dem Tode der Ehefrau Petersell ihren Kindern zu Gute zu kommen, so daß der Ehefrau Petersell auf deren Lebzeit nur der Fruchtgenuß dieses Erbtheils zufallen, sie jedoch das Recht haben solle, die jährlichen Früchte des so für ihre Kinder zu administrirenden Vermögens für ihren eigenen Unterhalt zu verwenden, anerkenne und anerkennen werde, auch der Ausführung desselben niemals etwas in den Weg legen wolle. Mit Beziehung hierauf, sowie unter Producirung der Acte über die von der Ehefrau des Klägers mit ihren beiden Schwestern beschafften Erbtheilung, opponirten Beklagte die Einreden der fehlenden Activ- und Passivlegitimation und der unbegründeten Klage und setzten zugleich unter Berufung auf das Erkenntniß des Oberpräsidii vom 18ten Februar 1852 der Klage die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.

Nach mündlich verhandelter Sache ward von dem Magistrat der Stadt Altona unterm 11ten Mai d. J. erkannt:

daß Kläger mit seiner erhobenen Klage abzuweisen, unter Compensation der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger, mit Beistimmung der Beklagten, statt der Appellation die Supplication eingelegt und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß nicht erkannt worden, daß die Verlassenschaft der im August 1851 verstorbenen Wittwe Cath. Marie Schoop, geb. Lehnck, unter die Beklagten und die Ehefrau des Klägers mit Berücksichtigung der Collationspflicht zu theilen und davon der der Ehefrau des Klägers zufallende Antheil an diesen auszukehren sei; event.

2) daß nicht eine gerichtliche Theilung, wie im grav. I. beantragt worden, mit der Bestimmung erkannt sei, daß Kläger für die Conservirung des Capitals des auf seine Frau fallenden Antheils eine genügende Sicherheit bestelle; event.

3) daß nicht eine gerichtliche Theilung, wie im grav. I. beantragt worden, mit der Bestimmung erkannt sei, daß zur Verwaltung dieses Capitals eine Administration vom Kläger, unter obrigkeitlicher Autorisation und Controlle, angeordnet werde, welche die Zinsen an ihn, den Kläger, auszahle; event.

4) daß nicht auf die sub grav. I. beantragte gerichtliche Erbtheilung mit der Bestimmung erkannt sei, daß eine gerichtliche Administration des Erbtheils der Ehefrau des Klägers, jedoch mit dem Rechte des Klägers, bestimmte Persönlichkeiten von dieser Administration auszuschließen, angeordnet werde, welche ihm, dem Kläger, die Zinsen auszuliefern habe.

Es steht demnach zur Frage: ob der von dem Kläger ausgestellte Revers dem von ihm geltend gemachten Anspruch entgegensteht?

In Erwägung nun, daß die Behauptung des Klägers, es habe seine verstorbene Schwiegermutter die von ihm derselben zugesicherte Anerkennung ihres letzten Willens mit Rücksicht auf eine von ihr beabsichtigte testamentarische Verfügung verlangt, sich durch den Inhalt des Reverses selbst nicht weniger widerlegt, wie seine fernere Anführung, daß unter der angeordneten Curatel eine von ihm zu führende zu verstehen sei, indem aus dem Reverse mit genügender Bestimmtheit hervorgeht, daß die Schwiegermutter des Klägers es gegen ihn als ihren Wunsch und Willen ausgesprochen hat, daß der Erbtheil, welcher nach ihrem Tode seiner Ehefrau ded. ded. zufallen werde, nicht von ihm, dem Manne, sondern von dessen Ehefrau mit einem ihr beigeordneten Curator verwaltet, sowie, daß der Zinsbetrag des Capitals nicht ihm, dem Manne, zufallen, sondern für die Frau und Kinder verwandt werden und mithin Kläger sowohl von der Administration als vom Zinsgenuß ausgeschlossen sein solle;

in Erwägung sodann, daß, wenn auch die fragliche Acte insofern eine einseitige ist, als sie vom Kläger ausgestellt und unterschrieben worden, dennoch die daraus von ihm gezogene Folgerung, daß ein Vertrag nicht zu Stande gekommen, als eine unrichtige bezeichnet werden muß, indem gerade der Revers selbst bezeugt und zu bezeugen bestimmt ist, daß vor Ausstellung desselben eine Vereinbarung zwischen dem Kläger und seiner Schwiegermutter stattgefunden, derzufolge Kläger sich verbindlich gemacht hat, den im Reverse kund gegebenen letzten Willen seiner Schwiegermutter nicht anzufechten;

in Erwägung, daß ein Ehemann auf die ihm als solchem zustehenden Rechte der Administration des Vermögens seiner Frau und des Genusses der Früchte desselben unstreitig rechtsverbindlich zu verzichten befugt ist, und daher Kläger, da er in Beziehung auf die Administration und den Fruchtgenuß des seiner Ehefrau nach ihrer Mutter zufallenden Vermögens rechtsgültig verzichtet hat, durch den nunmehr von ihm

klagend geltend gemachten Anspruch mit dem von ihm ausgesprochenen Verzicht in offenbaren Widerspruch tritt,

wird auf die sub præs. den 7ten Juni d. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 7ten Juli d. J.), dem Supplicanten von Obergerichtswegen hiemittelst

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die Kosten der Gegenerklärung, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, sobald er des Vermögens, zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten October 1854.

Auf die Appellation des Klägers gegen dieses Erkenntniß erfolgte nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die — — — — — — — — — — —

wird, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe, sowie

in Erwägung

1) daß, da dem Kläger und Appellanten überhaupt kein Recht auf Auskehrung des seiner Frau aus dem Nachlasse ihrer Mutter zugefallenen Erbtheils zusteht, sein Erbieten zur Cautionsleistung nicht in Betracht kommen kann; und

2) daß sein Anspruch auf den Mitgenuß der Früchte jenes Erbtheils, sowie sein eventueller Antrag auf gerichtliche Anordnung einer Administration desselben, selbst wenn diese Anträge an sich begründet wären, nicht in eine gegen die Miterbinnen seiner Frau gerichtete Klage wegen Erbtheilung hineingehören,

hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 10ten Februar 1855.

Der Gerichtsstand der belegenen Sache in Anwendung auf Besitzstreitigkeiten. — Bauerschaftsgevollmächtigte, welche Namens der Bauerschaft Klage erheben, müssen sich durch ein ordnungsmäßiges Syndicat zum Processe legitimiren.

In Sachen des Kaufmanns und Ziegeleibesitzers Johann Detlef Thönsen in Cleve, Imploraten, jetzt Supplicanten, wider die Eingesessenen Johann Hinrich Heesch und Detlef Piepgras in Fedderingen, als p. t. Bauerschaftsgevollmächtigte daselbst, Imploranten, jetzt Supplicaten, betreffend hauptsächlich Spolium, jetzt Supplication wider einen Bescheid der Süderdithmarsischen Landvogtei vom 9./12. August v. J.,

ergeben die Acten:

Die Supplicaten haben zur Begründung ihrer unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten Januar 1797 bei der Süderdithmarsischen Landvogtei wider den Supplicanten erhobenen Klage im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Zu der Gemeinheit der Bauerschaft Fedderingen habe ein Stück Land gehört, welches in Folge Beschlusses der Bauerschaftsversammlung vom 17ten December 1850 verkauft, und dem Christoph Heinrich Thönsen in Fedderingen für die jährliche Erbpachtssumme von 5 ℔ meistbietend unter folgenden Grenz- und anderen Bestimmungen zugeschlagen worden, nämlich, daß:

1) im Norden Johann Rohde's Koppel die Grenze bilden,

2) im Süden ein gerader Wall von der südwestlichen Koppelecke des Detlef Schacht bis zu dem Punkt am Fußsteige, welcher eine Fahrstraßebreite vom Bauerschaftswallende entfernt sei, gezogen werden,

3) im Westen die Landstraße,

4) im Osten die Koppel des Detlef Schacht die Grenze sein, und

5) bei dieser Koppel ein 16 Fuß breiter Weg nach der Koppel des Johann Rohde vom Erbpächter ausgewallt werden solle.

Nach diesen Bestimmungen sei es mit dem gedachten Landstück verhalten worden, bis der Schullehrer Thönsen dasselbe an seinen Bruder, Johann Detlef Thönsen, verkauft und selbiger sodann auch die Johann Rohde'sche Koppel an sich gebracht habe. Nun aber habe derselbe im letzten Winter und Frühjahr angefangen:

1) den Wall, welcher sich zu Westen an dem ausgewallten Wege qu. befinde, niederzuwerfen und solchergestalt den ausgewallten Weg mit dem daran belegenen Landstück zu vereinigen, so daß der ausgewallte Weg zugleich aufgehört habe, ein ausgewallter Weg zu sein,

2) zu Süden vor dem ausgewallten Wege einen Wall zu ziehen und zwar nicht eben in gerader Richtung von Westen nach Osten bis an die südwestliche Koppelecke, sondern in südwestlicher Richtung bei der südwestlichen Koppelecke des Detlef Schacht vorbei, bis der Wall den Koppelwall des Detlef Schacht erreicht, so daß durch diese Wallziehung ein gutes kielförmiges Stück des in der Gemeinheit der Bauerschaft Fedderingen belegenen Fahrweges (mit dem Fußsteige darauf) zu Süden vor dem ausgewallten Wegeplatze und zu Südwesten von der Detlef Schacht'schen Koppel hinweggenommen und eingefriedigt worden sei,

3) auf dem beschriebenen kielförmigen Platze einen Backofen aufzubauen,

4) zu Süden von dem dem Schullehrer Thönsen aus der Gemeinheit in Erbpacht überlassenen und von diesem wieder an den Imploraten veräußerten Platze und zwar auf dem vor diesem Platze befindlichen Fahrwege mit dem Fußsteige zu Norden davon in der Entfernung von 3 bis 4 Fuß vor dem Süderwalle des fraglichen Platzes Bäume anzupflanzen,

5) auf dem ausgewallten Wege an der Ostseite ebenfalls Bäume anzupflanzen und zwar in der ganzen Länge des Weges.

Die Kläger suchen näher auszuführen, daß in diesen Handlungen eine Störung des jüngsten Besitzes liege und indem sie bemerken, daß für diese Sache die Süderdithmarsische Landvogtei als **forum rei sitæ** competent sei, tragen sie darauf an, daß Beklagter schuldig erkannt werde, binnen 24 Stunden die vorgenommenen Veränderungen wieder zu beseitigen.

Vom Beklagten ist **excipiendo** vorgeschützt worden:

1) die Einrede des incompetenten Gerichts, weil keine Spolien-, sondern eine Wegesache vorliege, für welche die Norderdithmarsische Landvogtei als Wegedistrictsobrigkeit die ausschließliche Competenz habe, und weil auch, selbst wenn eine Spoliensache vorliege, die Norderdithmarsische Landvogtei das competente Gericht sein würde, da Beklagter sein Domicil in Norderdithmarschen habe und in Spoliensachen sich in Holstein die Competenz nicht nach der Belegenheit der Sache richte;

2) die Einrede der fehlenden Activlegitimation, weil die Kläger kein Syndicat beigebracht, Bauerschaftsgevollmächtigte aber ohne solches Syndicat nicht berechtigt seien, für die Commüne beliebige Processe zu führen;

3) die Einrede der unbegründeten Klage, zu deren Rechtfertigung Beklagter auszuführen sucht, daß gar keine Besitzstörung vorliege, daß zuvor ein Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites habe gemacht werden müssen, und die Klage auch schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden müsse, weil dem Beklagten eine Abschrift der Klage nicht zugestellt worden.

Die Süderdithmarsische Landvogtei hat unterm 9./12. August v. J. die vorgebrachten Einreden verworfen und Termin zur Vornahme der Localbesichtigung und weiteren Verhandlung der Sache auf den 28sten f. M. angesetzt.*)

---

*) Die dem Bescheide vorangestellten Entscheidungsgründe lauten folgendermaaßen:

In Erwägung, daß die vom Beklagten vorgeschützten proceßdilatorischen Einreden als unbegründet zu verwerfen, indem

1) hinsichtlich der Einrede des incompetenten Gerichts einestheils die Qualität der Oeffentlichkeit der fraglichen Wege so wenig bewiesen ist, daß sogar das ganze eventuelle Material der beklagtischen Exceptionsschrift auf die Behauptung gestützt ist, dieselben seien keine öffentliche, sondern respective Feldwege und Ueberfahrten, anderntheils der gemeinrechtlich unbestrittene Satz, daß für Spoliensachen das forum rei sitæ zuständig ist, durch die vaterländische Spolienverordnung vom 13ten Januar 1797 trotz der eine verschiedene Deutung zulassenden Meinung von Francke, II. § 40. 1. nicht verändert geworden ist. Da der § 1 derselben nur die Cognition über Spoliensachen den ordentlichen Gerichten entzieht und den Oberbeamten überweist, in der Wahl dieser demnach bei dem Mangel näherer Bestimmung wieder die gemeinrechtlichen Regeln eintreten müssen, ihre Competenz mithin auch durch die Belegenheit des Streitobjects in ihrem Jurisdictionsbezirk begründet wird;

2) die Einrede der mangelnden Activlegitimation deshalb unbegründet ist, weil die Imploranten sich als Bauerschaftsgevollmächtigte der Bauerschaft Feddringen legitimirt haben und als solche verfassungsmäßig auf ihre Gefahr und, wenn keine Gründe zu einer entgegengesetzten Annahme vorliegen, auch im Gericht als Vertreter ihrer Bauerschaft zugelassen werden;

3) die Einrede der unstatthaften Spolienklage anlangend, es sich hier allerdings um ein Spolium

Gegen diesen Bescheid hat Beklagter das Rechtsmittel der Supplication eingewandt und bei Einführung desselben sich darüber beschwert, daß er nicht mit den von ihm vorgeschützten Einreden gehört worden.

Es steht daher zur Frage: ob diese Einreden begründet sind?

In Erwägung nun, daß nach gemeinrechtlicher Praxis der Gerichtsstand der belegenen Sache nicht blos bei dinglichen Klagen, sondern ebenfalls auch bei Besitzklagen zur Anwendung kommt, dieser von den Holsteinischen Gerichten und namentlich vom höchsten Gerichtshofe *) anerkannte Grundsatz des gemeinen Rechts auch durch die Verordnung vom 13ten Januar 1797 für Spolienprocesse und Streitigkeiten über den jüngsten Besitz keine Abänderung erlitten hat, indem der vom Supplicanten für seine Ansicht allegirte § 1 dieses Gesetzes nur die einzelnen Behörden aufzählt, welche in den verschiedenen Districten zur Erledigung dieser Processe competent sein sollen, nicht aber zugleich auch die Frage berührt, ob sich für den concreten Fall die Zuständigkeit nach der Belegenheit der Sache oder nach dem Domicil des Beklagten richtet; **)

in Erwägung, daß daher die Einrede des incompetenten Gerichtes mit Grund verworfen worden ist, indem die Behauptung, daß eine Wegesache vorliege, keinesweges so liquide ist, daß sich die Süderdithmarsische Landvogtei auf Grund derselben hätte für incompetent erklären dürfen;

---

handelt, da, wie schon gesagt, nichts von dem Beklagten für die Oeffentlichkeit der fraglichen Wege angeführt, die Bauerschaft sich aber allerdings im Besitze ihrer Feldwege befindet, ferner in Spoliensachen ein Versuch zur Güte keiner anderen als der zur Entscheidung berufenen Behörde zusteht, und endlich die geschehene Insinuation Mittheilung der Klage ist;

in Erwägung, daß die örtlichen Verhältnisse, um die es sich vorzugsweise in diesem Streite handelt, in dem besagten Termin nicht haben hinlänglich aufgeklärt werden können, und deshalb eine Localbesichtigung unumgänglich ist, auch die im Termin producirten Zeugen nicht haben abgehört werden können, da dieses theils durch Geständniß der Parteien und Recusation verhindert worden, theils auch der Werth ihres Zeugnisses von dem Ausfalle der nothwendigen Localbesichtigung abhängt.

*) Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 1849, S. 313.

**) Es wäre auch unstreitig schon mit Rücksicht auf die häufig eintretende Nothwendigkeit der Anstellung von Localbesichtigungen sehr unzweckmäßig gewesen, wenn die Verordnung etwas anderes bestimmt hätte, und diese wie andere überwiegende Gründe practischer Zweckmäßigkeit lassen denn auch die theoretischen Zweifel, welche sich gegen die von der Praxis befolgte Ansicht möchten erheben lassen, in den Hintergrund treten. Uebrigens dürfte auch wohl nur gegen die Bezeichnung des Gerichtsstandes als forum rei sitae ein Zweifel aufkommen können. Denn daß das Gericht der belegenen Sache nach der Nov. 69. c. 1. § 1. für possessorische Klagen jedenfalls als forum delicti regelmäßig das zuständige Gericht sein würde, läßt sich für das gemeine Recht wohl schwerlich bestreiten,

cfr. Martin, Lehrbuch des gemeinen bürgerlichen Processes, § 51 u. 54,

Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß, S. 119 u. 130,

und wenn Falck in seinem Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. III. S. 276 (vergl. auch Francke, gemeiner und Schleswig-Holsteinischer Civilproceß, Thl. I. § 57) die Anwendbarkeit des forum delicti für das vaterländische Recht aus dem Grunde bezweifelt, weil unsere Gesetze in Beziehung auf das forum delicti nur von der Behuf der Bestrafung anzustellenden amtlichen Untersuchung reden, so dürfte dies Bedenken in dem dafür angeführten Grunde seine hinlängliche Rechtfertigung nicht finden. Unsere vaterländische Gesetzgebung hat sich allerdings darauf beschränkt, zur Vermeidung von Competenzconflicten die Grundsätze näher festzustellen, nach denen bei der Einleitung einer Officialuntersuchung zu verfahren ist. Aber daraus, daß sie bei dieser Gelegenheit die minder wichtige Frage, bei welchem Gerichte die aus einem Delict oder Quasidelict entspringenden Civilansprüche zu erheben sind, unberührt gelassen, wird man doch in der That nicht folgern dürfen, daß es ihre Absicht gewesen, in dieser Beziehung das gemeine Recht abzuändern. Eine solche Folgerung könnte überhaupt nur dann berechtigt erscheinen, wenn uns ein Gesetz vorläge, welches sich es zur Aufgabe gestellt, die Grundsätze des fori delicti nach allen Richtungen hin erschöpfend zu fixiren, und das läßt sich unstreitig von keiner der einzelnen vaterländischen Verordnungen behaupten, um die es sich hier handelt. Dieselben sind im Gegentheil eben nur durch das practische Bedürfniß, die Competenzverhältnisse der Criminalgerichte zu einander möglichst genau zu regeln, hervorgerufen worden, und es lag ganz außer dem Bereich des Zweckes, den sie fördern sollten, zugleich auch dabei die aus Delicten entspringenden Civilansprüche zu berücksichtigen.

Uebrigens kommen, wenn auch nicht ganz häufig, so doch zuweilen Fälle vor, wo die Rechtsverfolgung für den Verletzten überaus erschwert sein würde, wenn er seine Civilansprüche nicht in foro delicti geltend machen könnte, und man darf es daher auch nicht als eine practisch unwichtige Frage behandeln, ob die Grundsätze des gemeinen Rechts, die durch kein vaterländisches Gesetz aufgehoben sind, bei uns noch Geltung haben oder nicht.

in Erwägung, daß dagegen die Einrede der fehlenden Activlegitimation als begründet anerkannt werden muß, da von den Supplicaten, welche in ihrer Eigenschaft als Bauerschaftsgevollmächtigte Namens der Bauerschaft klagend aufgetreten sind, zu ihrer Legitimation ein vorschriftsmäßiges Syndicat hätte beigebracht werden müssen;

wird auf die sub præs. den 25sten August v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, unter abschriftlicher Mittheilung der darüber eingezogenen Gegenerklärung, in Erwägung vorstehender Gründe, unter Beseitigung der sententia a qua und Compensation der Kosten dieser Instanz, zum Bescheide ertheilt:

daß die Kläger wegen mangelnder Activlegitimation mit der erhobenen Klage abzuweisen, auch schuldig seien, dem Beklagten die in inferiori erwachsenen Kosten, deren Designation und Moderation vorbehältlich, zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1sten Februar 1855.

Criminalfall.

Versuch des Todschlages.

(Beschluß.)

Wäre die Umwandlung des Inculpaten wirklich so weit gegangen, daß ihn der Gedanke, Rache zu nehmen, ganz erfüllt und schon auf Putlos zu dem festen Vorsatz gebracht, das Mädchen zu tödten, so ist in Wahrheit nicht abzusehen, warum er dazu den am wenigsten geeigneten Ort, den Tanzboden, auswählte. Warum lauerte er die Grell nicht auf dem Wege nach der Stadt auf? Hatte er wirklich sich entschlossen, sie zu tödten, wo er sie träfe, warum ließ er sie unangefochten, als er mit ihr auf der Straße zusammentraf. Und hatte er etwa sich vorgenommen, sie vorher noch erst zu prüfen, ob sie sich nicht besonnen hätte, warum schritt er denn nicht sofort zur Ausführung, als ihm nicht nur die Antwort der Marie, sie glaube nicht, daß eine Aussöhnung mit der Grell zu Stande kommen werde, sondern das Abschlagen des Tanzes ihm vollends zeigte, daß das Mädchen bei ihrer Zurückweisung beharrte? Warum wartete er es da noch ab, daß das Mädchen zu der ersten Kränkung die zweite hinzufügte und mit einem Andern zum Tanze trat.

Daß er nun im höchsten Grade in Wuth versetzt war, als er jetzt endlich mit der Mordwaffe auf das Mädchen losfuhr, läßt sich gewiß nicht bezweifeln. War er schon früher auf das Mädchen, durch welches er sich betrogen glaubte, erboßt gewesen, so mußte jetzt natürlich seine Erbitterung den höchsten Grad erreichen. Und der Zeuge Albers bemerkt denn auch, daß der Inculpat mit den Zähnen geknirscht und ihm der Schaum vor dem Munde gestanden habe.

So erscheint daher wieder andererseits die That selbst, wenn man nur sie mit ihren nächsten äußeren Umrissen ins Auge faßt, als Erzeugniß des Affects, wie dies denn auch Inculpat wiederholt vor dem Untersuchungsgericht mit dem Bemerken behauptet hat, daß er dem Mädchen nichts zu Leide gethan haben würde, falls sie nicht durch die aufs Neue ihm zugefügte Kränkung seine Erbitterung aufs Höchste gesteigert hätte.

Es finden sich daher in den die That begleitenden näheren und entfernteren Umständen dieselben Widersprüche, dieselbe Unklarheit, welche sich in den Aussagen des Inculpaten zeigen, und wenn man auch unter andern Verhältnissen berechtigt sein möchte, die letztern auf Rechnung eines Mangels an Aufrichtigkeit zu stellen, so wird man doch hier, wo dieselben Widersprüche sich in den begleitenden Umständen zeigen, notwendig dafür einen anderweitigen Erklärungsgrund suchen müssen, welcher sich denn auch von selbst ergeben möchte bei einer näheren Betrachtung des zerrissenen Gemüthszustandes, in dem sich der Inculpat allen Umständen nach unzweifelhaft befunden haben wird.

War er auch sehr erboßt auf die Grell, als sie seine Geschenke, mit denen er sie wieder ganz für sich zu gewinnen hoffte, zurückwies und mochte er auch immerhin in seinem leidenschaftlichen Aerger so weit gehen, daß seine Liebe sich anscheinend in Haß und Rachsucht verwandelte und er daran dachte, sich durch einen Mord zu rächen, ja sogar beim Weggehen von Putlos ein Messer zu sich nahm, damit dasselbe, wie er sich ausdrückt, thun könne was es wolle, wenn nur ein Ende auf die Sache käme, so lassen doch verschiedene hierfür vorliegende Andeutungen erkennen, daß seine leidenschaftliche Liebe zu dem Mädchen keineswegs den Gefühlen des Hasses und der Rachsucht völlig gewichen war, er vielmehr noch immer daneben die Hoffnung festhielt, daß die Grell sich doch noch wieder mit ihm vertragen werde. Dafür spricht namentlich seine Frage an die Marie, ob sie nicht glaube, daß die

Grell sich mit ihm aussöhnen werde, sowie auch die Aufforderung des Mädchens zum Tanze und selbst die Botschaft, die er auf Putlos hat bestellen lassen, möchte, wenn man damit zusammenhält, daß er nachher sich darnach erkundigt hat, was man dazu auf Putlos gesagt, sich wohl so erklären lassen, daß er damit Eindruck auf das Mädchen zu machen gehofft hat. Auch hat er ja sogar, nach seinen Erklärungen vor dem Polizeiamte, den Tod des Mädchens nicht unbedingt gewollt, sondern nur, falls sie sich mit ihm nicht vertragen wolle. Es läßt sich daher nicht verkennen, ganz ist die Liebe nicht den in ihm lebhaft erregten Gefühlen des Hasses und der Rachsucht gewichen und in diesem Zwiespalt dürfte alles Widersprechende die einfachste Erklärung finden.

Inculpat hat allerdings in seinem leidenschaftlichen Aerger über das Mädchen, von dem er sich nach seiner Anschauung betrogen glaubte, sich so weit fortreißen lassen, daß Mordgedanken in ihm aufgekommen sind und hat sich mit ihnen so stark beschäftigt, daß er bei seinem Weggange von Putlos sich mit einer Mordwaffe versehen. Allein da die Liebe nicht dem Hasse in seinem Herzen vollen Platz gemacht, er vielmehr noch immer die Hoffnung festgehalten hat, daß eine Aussöhnung zu Stande kommen werde, so haben die Mordgedanken in ihm keine feste Gestalt gewinnen können. Es werden seine Gedanken und Entschlüsse, wie er dies auch in dem letzten Verhör selbst äußert, beständig gewechselt haben und zu einem entschiedenen Vorsatz wird er bei diesem Hin- und Herschwanken nicht haben gelangen können. Erst als ihm eine neue Kränkung widerfährt, da endlich, in dieser aufs äußerste erregten Gemüthsstimmung, reiften die bösen Gedanken, welche ihn den Tag über vielfach beschäftigt, zum festen Entschluß, jetzt, in diesem Zustande des augenblicklichen Affects schreitet er sofort zur Ausführung und von nun an gewinnt der böse Vorsatz eine enschiedene Festigkeit, nun ist wirklich der Tod des Mädchens das Ziel seines Willens. Daher erklärt er denn auch selbst an den folgenden Tagen noch, daß es immer noch sein Entschluß sei, das Mädchen umzubringen und erst, als ihm die Aeltern aufs neue Hoffnung machen, daß er seine Wünsche vielleicht noch erfüllt sehen könnte, da erwacht wieder die alte Liebe und läßt ihn endlich zur Einsicht seines Unrechts gelangen.

So dürfte also hier in Wirklichkeit die Wahrheit in der Mitte liegen, indem man, wenn man einerseits wohl wird annehmen dürfen, daß das Verbrechen nicht verübt wäre, wenn Inculpat sich nicht schon den Tag über vielfach mit Mordgedanken beschäftigt, doch andererseits auch wird zugeben müssen, daß es völlig ungewiß ist, ob die bösen Gedanken wirklich zu einem festen Vorsatz gereift wären und zur That geführt hätten, wenn nicht eine neue Kränkung den Zustand des Affects hervorgerufen, in welchem der Tödtungsversuch begangen ward.

Geht man von dieser Auffassung aus, bei der Beurtheilung der Frage, ob das dem Inculpaten zur Last fallende Verbrechen als Mordversuch oder als versuchter Todtschlag zu charakterisiren sei, so wird diese Frage nicht weiter zweifelhaft erscheinen können.

Hätte sich in der leidenschaftlichen Gemüthsstimmung, in der Inculpat seit dem vorhergehenden Abend sich befand, Haß und Rachsucht in seinem Herzen so befestigt, daß er schon auf Putlos den entschiedenen Entschluß gefaßt, das Mädchen zu tödten, so würde die That unbedenklich als Mordversuch bezeichnet werden müssen, weil der Todtschlag voraussetzt, daß der Entschluß zur Tödtung im Affecte gefaßt und ausgeführt worden und es, wenn es feststände, daß ein bestimmter Vorsatz schon vorhanden gewesen, den Begriff des Mordes nicht ausschließen könnte, daß ein solcher Vorsatz im augenblicklichen Zustande des Affectes ausgeführt worden. Da aber nicht angenommen werden darf, daß die Mordgedanken, welche den Inculpaten vorher beschäftigt hatten, ihn schon zu einem festen Entschluß geführt, vielmehr nach Vorstehendem davon ausgegangen werden muß, daß er erst im Moment des Affects zu einem entschiedenen Entschluß gekommen, so wird das von ihm begangene Verbrechen nur als Versuch des Todtschlags bezeichnet werden können.

Bei der Strafbestimmung wird jedoch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, daß dieser Fall insofern dem Mordversuche nahe steht, als die versuchte Tödtung nicht ausschließlich dem momentanen Affect zugeschrieben werden kann. Ferner wird es als erschwerendes Moment in Betracht zu ziehen sein, daß Inculpat nach verübtem Tödtungsversuch noch Tage lang beharrlich bei dem Vorsatze verblieben ist, dem Mädchen das Leben zu nehmen. Andererseits läßt sich auch nicht etwa aus dem Verhalten des Mädchens gegen ihn ein wesentliches Exculpationsmoment entlehnen. Die Grell war vollkommen in ihrem Rechte, wenn sie dem Willen der Mutter, sich in schuldigem Gehorsam fügend, das Verhältniß mit ihm abbrach, und ein völlig unberechtigtes Verlangen war es von seiner Seite, daß sie wider den Willen der Mutter dennoch mit ihm das frühere Verhältniß fortsetzen und sich nach wie vor als seine Braut ansehen solle. Er war so wenig im Recht, als er ihr Vorwürfe machte, weil sie mit einem andern Knechte gegangen war, als er ihr mit Grund zürnen durfte, als sie später seine Geschenke zurückwies und ihm zuletzt einen Tanz abschlug, auch

gleich nachher mit einem Andern tanzte. Sie durfte vielmehr, ja mußte sogar so handeln, wollte sie dem Willen der Mutter gehorsam sein und sich wirklich nicht mehr mit dem Menschen abgeben, der nicht aufhörte, sie mit dem Verlangen, daß sie ihm nach wie vor in treuer Liebe anhangen solle, zu verfolgen.

Nicht ein unrichtiges und zu tadelndes Verhalten des Mädchens trägt also hier die Schuld, daß Inculpat in eine leidenschaftliche Gemüthsstimmung versetzt worden, welche ihn zu dem schwersten Verbrechen hat fortreißen können, sondern auch hier liegt das Unrecht lediglich auf Seiten des Inculpaten, der den Willen des Mädchens, ungeachtet dieselbe sich nur dem fügte, was Gesetz und Sitte von ihr forderte, dennoch nicht respectiren wollte.

Wenn nun auch die verbrecherische Handlung von gar keinen nachtheiligen Folgen begleitet gewesen, so wird doch bei der Schwere des unternommenen Capitalverbrechens unter Umständen, wie die vorliegenden, die zu erkennende Strafe, selbst wenn die lange Dauer der Detentionshaft in Anrechnung gebracht wird, auf ein geringeres Strafmaaß als auf eine etwa dreijährige Zuchthausstrafe nicht bestimmt werden dürfen, zumal da dem schon mehrfältig bestraften Inculpaten, wenn er sich auch in den letzten Jahren gebessert haben mag, doch keinesweges eine völlig unbelastete vita ante acta zur Seite steht, derselbe sich auch gegenwärtig durch die Hartnäckigkeit, mit der er nach vereiteltem Tödtungsversuch bei seinem verbrecherischen Vorsatz verblieben ist, als einen Menschen manifestirt hat, der, bei seiner großen Leidenschaftlichkeit, leicht sehr gefährlich werden kann.

In Uebereinstimmung mit der in vorstehender Relation entwickelten Ansicht ist das Straferkenntniß mittelst Rescripts des Obercriminalgerichts vom 30sten Januar 1852 dahin normirt worden, daß der Inculpat Heinrich Friedrich Drews wegen begangenen Versuchs des Todtschlags zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe und demnächstiger Landesräumung, wie auch zur Erstattung der Untersuchungskosten, insoweit er des Vermögens, zu verurtheilen sei.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

23. Stück. Den 4. Juni 1855.

Entscheidungen.

Concurrenz mehrerer Domicile. — Forum delicti commissi.

In Sachen N. N., Klägers, wider N. N., wegen grober Injurien und Drohungen;

ergeben die Acten:

Kläger hat auf Grundlage zweier ihm zugesandter Briefe, datirt resp. vom 26sten December v. J. und 12ten Februar d. J. und unterschrieben . . . . ., den Beklagten wegen grober Injurien und Drohungen belangt und darauf angetragen, daß derselbe mit einer Brüche von 100 ℛ︀ R.=M. belegt und zur Kostenerstattung schuldig erkannt werden möge.

In dem vor dem N. Magistrat **comm. noie.** stattgehabten Verhandlungstermin hat Beklagter die Einrede des incompetenten Gerichts vorgeschützt und zu deren Begründung sich darauf berufen, daß er als Beamter in Kopenhagen angestellt und unter den dortigen Gerichten stehe. Er befinde sich gegenwärtig auf Reisen und dürfe sich zu dem Ende auf einen von dem Königlichen Ministerium für Unterricht und Cultus ihm unterm 31sten December 1853 ertheilten, unterm 28sten Juni v. J. auf zwei Jahre verlängerten Amtsurlaub beziehen, welchen er hierbei producire. Nur wenn die Gerichte, unter denen er stehe, das Hof= und Stadtgericht oder der Magistrat in Kopenhagen, das Obergericht oder den N. Magistrat committiren würde, wäre er hier Recht zu nehmen bereit; bis dahin werde er sich aber auf die Sache durchaus nicht einlassen und müsse darauf antragen, daß Kläger, weil er sich an ein verkehrtes Forum gewendet, in die veranlaßten Kosten verurtheilt werde.

Replicando hat Kläger mit dem Hinzufügen, daß jedenfalls das **forum delicti commissi** für diese Sache begründet sein werde, bemerklich gemacht, daß Beklagter seit mehreren Jahren mit seiner Familie in N. wohne, dort seinen eigenen Heerd halte, auch Grundeigenthümer sei. Kläger bittet daher, den Beklagten mit der vorgeschützten Einrede unter Erstattung der Kosten abzuweisen.

Duplicando wird vom Beklagten bestritten, daß er in N. wohne und ein Grundeigenthum besitze. Er habe sich seit den 31sten Juli d. J. auf Reisen befunden; nicht mit seiner Familie, sondern blos mit seiner Frau befinde er sich seit dem December v. J. wieder in N. Er habe wohl einen Garten, den er zu kaufen beabsichtige, es sei aber darüber noch kein Contract vom Gerichte errichtet. Eines gegen den Kläger begangenen Verbrechens sei er sich nicht bewußt und, selbst angenommen, es läge ein Verbrechen vor, so setze man doch erst die competente Obrigkeit davon in Kenntniß. Verbalinjurien, wegen deren hier geklagt werde, gehörten aber überall nicht zu den Verbrechen. Er müsse daher bei der von ihm opponirten Einrede und dem daran geknüpften Antrage beharren.

Nach erfolgter Einsendung des über die stattgehabte Verhandlung erwachsenen Protocolls steht solchemnach zur Frage:

ob die Einrede des incompetenten Gerichts für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß das Amt, welches Beklagter bekleidet, die Nothwendigkeit, sich in Kopenhagen aufzuhalten, nur für die Zeit mit sich bringt, wo derselbe sich dort in actueller amtlicher Function befindet, und wenn auch eben mit Rücksicht auf seine amtliche Stellung angenommen werden darf, daß er sein früher in Kopenhagen gehabtes Domicil nicht aufgegeben hat, doch andererseits in seinem Amt für ihn kein Hinderniß gelegen, inzwischen auch noch an einem zweiten Orte ein neues Domicil zu erlangen, da ihm hierzu der auf mehrere Jahre ertheilte Urlaub die Möglichkeit gewährt hat, und anerkannten Rechts=

grundsätzen nach mehrere Domicile neben einander bestehen können;

in Erwägung, daß um so mehr angenommen werden muß, daß Beklagter für die Zeit, daß er nicht in actueller amtlicher Function ist, R. zu seinen dauernden Aufenthalt gewählt hat, da er sich dort nun bereits längere Zeit mit seiner Frau aufgehalten, auch nach gemachten Reisen dahin wieder zurückgekehrt ist und, wie er einräumt, im Begriff steht, daselbst einen Garten anzukaufen;

in weiterer Erwägung, daß auch, selbst wenn angenommen werden könnte, daß Beklagter an keinem Orte in Holstein ein Domicil habe, doch für die vorliegende Sache die Competenz des Holsteinischen Obergerichts als **forum delicti commissi** unzweifelhaft für begründet anerkannt werden müßte, da Verbalinjurien begriffsmäßig zu den, zwar nicht **ex officio**, wohl aber auf Antrag des Beleidigten mit Privat- wie mit öffentlichen Strafen zu ahndenden Delicten gehören, und die Zuständigkeit des Gerichts, innerhalb dessen Juridictionsbezirk das in Frage stehende Delict begangen worden, auf anerkannter, sich auch schon aus der Natur der Sache ergebender Vorschrift des gemeinen wie des vaterländischen Rechts beruht; *)

in Erwägung endlich, daß bei der liquiden Grundlosigkeit der vorgeschützten Einrede die Verweigerung der Einlassung auf die Klage sich als völlig ungerechtfertigt darstellt, und Beklagter hinfolglich auch schuldig ist, dem Kläger die demselben dadurch verursachten Kosten zu erstatten,

wird hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß Beklagter mit der opponirten Einrede des incompetenten Gerichts nicht zu hören, derselbe sich daher auf die Klage einzulassen, auch innerhalb 4 Wochen dem Kläger die demselben durch die verweigerte Einlassung verursachten Kosten, deren Verzeichnung und Bestimmung vorbehältlich, innerhalb 4 Wochen zu erstatten schuldig sei.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 6ten März 1855.

---

*) Selbst für die rein privatrechtlichen Ansprüche **ex delicto** läßt sich die Competenz des **forum delicti commissi** wohl schwerlich mit Grund in Zweifel ziehen. **cfr.** die vorige Nummer, S. 165. **nota** **).

Die provocatio ex lege diffamari muß in foro des Provocanten angebracht werden. — Die Ausbringung des Provocationsmandats in foro des Provocaten kann für die Hauptsache eine stillschweigende prorogatio fori begründen.

In Sachen des Hausvogts, Capitains v. Kirchner in Reinbeck, Provocaten und Klägers, wider den Kaufmann Weispflug in Hamburg, Provocanten und Beklagten, **in pcto. debiti** 86 ℳ 38 ß R.-M.;

ergeben die Acten:

Beklagter hatte für seine Frau bei dem Kläger eine Wohnung gemiethet, welche er jedoch nach einem Monat wieder aufgab, und nachdem hierauf Differenzen über die zu entrichtenden Miethgelder entstanden und in Folge dessen die in die Miethwohnung inferirten Sachen retinirt worden, ward vom Beklagten gegen Deponirung der streitigen Summe ein Befehl zur Auslieferung der Sachen beim Obergerichte erwirkt.

Auf ferneren Antrag ist dann ein Provocationsmandat wider den jetzigen Kläger abgegeben und demselben anbefohlen worden, mit den von ihm wider den Provocanten erhobenen Ansprüchen klagend aufzutreten, widrigenfalls er dieser Ansprüche, insofern sie nicht vom Provocanten anerkannt wären, werde verlustig erklärt und der Betrag der gerichtlich deponirten Summe **ded. ded.** dem Provocanten werde ausgeliefert werden.

In Folge dieses Mandats ist der Provocat, welcher die volle Summe von **pro resto** 86 ℳ 38 ß R.-M. in Anspruch nimmt, während Beklagter die Forderung nur mit dem Restbelauf von 43 ℳ 70 ß R.-M. als begründet anerkannt hat, unterm 29sten September v. J. mit einer Vorstellung eingekommen, in der er seine Forderung zu begründen gesucht, und darauf angetragen hat, daß ihm die deponirten 86 ℳ 38 ß R.-M. als Mieth- und Kostgelder zuerkannt und der Provocant schuldig erkannt werden möge, die durch die widerrechtliche Zahlungsverweigerung veranlaßten Kosten einseitig zu tragen.

In der hierüber eingezogenen Erklärung hat Beklagter die Einrede des incompetenten Gerichts mit dem Bemerken vorgeschützt, daß Kläger ihn entweder in Hamburg, wo er sein **forum domicilii** habe, oder in Reinbeck, wo das **forum contractus** wäre, habe belangen müssen und am wenigsten beim Obergerichte seine Klage habe anhängig machen dürfen, da dem Beklagten dadurch der Instanzenzug abgeschnitten werde.

Zugleich hat Beklagter die Einrede der unrichtig gewählten Proceßart opponirt und zu deren Begründung hervorgehoben, daß Kläger mit seiner unförmlichen Vorstellung anscheinend ein unbestimmt summarisches Verfahren habe anbahnen wollen, daß aber der Klagsumme nach die Klage in ordinario hätte angebracht werden müssen.

Auf Grund dieser Einreden bittet Beklagter, den Kläger unter Verurtheilung zur Erstattung der Kosten mit der vorgebrachten Klage abzuweisen, indem er mit dieser Bitte zugleich den Antrag verbindet, den Provocaten seiner Ansprüche, insoweit sie nicht vom Provocanten anerkannt worden, für verlustig zu erklären und dem Letzteren den Betrag der deponirten Summe ded. ded. zur Disposition zu stellen.

Nach eingezogener replicarischer Erklärung steht solchemnach zur Frage:

> ob die vom Beklagten opponirten Einreden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß nach einer gemeinrechtlichen, auch von den hiesigen Gerichten bereits anerkannten Praxis die provocatio ex lege diffamari im Foro des Provocanten angebracht werden muß,*) und daß, wenn in dem vorliegenden Falle abweichend von dieser Regel das Provocationsmandat bei dem Foro des Provocaten ausgebracht worden, von Letzterem mit Grund hat angenommen werden dürfen, daß sich Provocant auch in der Hauptsache der Entscheidung des Obergerichts, als dem Foro des Provocaten, unterwerfen wolle; **)

in Erwägung, daß daher Beklagter mit der Einrede des incompetenten Gerichts nicht zu hören, daß dagegen die Einrede der unrichtig gewählten Proceßart unzweifelhaft für begründet erachtet werden muß, da mit Rücksicht auf die Größe der eingeklagten Summe die Klage in ordinario hätte angebracht werden müssen, die in der duplicarischen Erklärung vorgebrachte Bitte aber, daß die unterm 29sten September v. J. eingereichte Vorstellung als ein Citationsgesuch angesehen werden möge, selbstverständlich keine Berücksichtigung finden kann;

in Erwägung, daß solchemnach in Gemäßheit der in dem Provocationsmandat enthaltenen Androhung nunmehr nach dem Antrage des Beklagten erkannt werden muß,

wird auf die sub præs. den 29sten September v. J. hieselbst eingereichte Vorstellung, nach stattgehabtem Schriftenwechsel, hiedurch

von Obergerichtswegen

zum Bescheide ertheilt:

> daß Provocat und Kläger mit der angebrachten Klage unter Verurtheilung zur Erstattung der Proceßkosten, deren Designation und Moderation vorbehältlich, abzuweisen, auch seiner Ansprüche, insoweit sie nicht vom Beklagten und Provocanten anerkannt worden, für verlustig zu erklären und der Betrag der deponirten Summe daher dem Provocanten ded. ded. zur Disposition zu stellen sei.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 29sten Januar 1855.

---

*) Vgl. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 1838, S. 183.

**) Francke, Civilproceß, II. § 21.

Provocatio ex lege diffamari. — Einrede der bereits erhobenen Klage.

In Sachen des J. M. Tode aus Hertenholm, jetzt in Jersbeck, Provocanten und Supplicanten, wider Anna Elisabeth Sielk c. c. p., dem Halbhufner Sielk in Kattendorf, Provocatin und Supplicatin, wegen Schwängerung, daher Aufforderung zur Klage,

hat der jetzige Supplicant am 13ten Juli v. J. unter Anlegung eines Präpositurprotocolles beim Segeberger Amthause die jetzige Supplicatin provocirt und sein Gesuch auf das Vorbringen gestützt, die Provocatin habe am 28sten Februar v. J. sich vor der Probstei berühmt, von dem Provocanten schwanger zu sein. Auch sei dieselbe laut Anlage vom 28sten Mai v. J. von einem unehelichen Kinde entbunden; nach ihrer Behauptung solle daher dieses Kind ihm angehören.

Gegen das hierauf abgegebene Provocationsmandat hat die Provocatin angeführt: Die Ansprüche, deren gerichtliche Geltendmachung ihr aufgegeben worden, beständen hauptsächlich in Abfindung wegen der Schwängerung, diese könne sie aber zur Zeit nicht klagend verfolgen, da sie die Sache bereits seit dem 22./29. Mai v. J. durch eine Klage wegen durch Schwängerung bestärkten Eheversprechens und daher zu vollziehender Ehe bei dem Segeberger Consistorium rechtsanhängig gemacht habe, der Eintritt der Klagbarkeit der gedachten Rechtsansprüche daher von dem

Ausfalle jener Eheklage abhängig sei, denn diese Klagbarkeit würde nicht eintreten, wenn der Beklagte schuldig erkannt werde, sie zu heirathen.

Das Königl. Amthaus hat hierauf unterm 23sten August v. J. das Mandat wiederum aufgehoben und den Provocanten in die Kosten verurtheilt.

Der Provocant hat gegen diesen Bescheid zeitig anhero supplicirt und zur Fundirung des Antrags auf Wiederherstellung des Mandats auszuführen gesucht:

1) daß die provocirte Schwängerungsklage in ihrer wesentlichen Beziehung, nämlich der Alimentirung des unehelichen Kindes, selbst durch die Verehelichung der Parteien nicht alterirt werden würde, das Kind würde dadurch nicht legitimirt werden, da Supplicant kein Bauer, sondern Sohn eines Müllers und Müllergeselle sei.

2) Es sei gewiß, daß er, Supplicant, die Supplicatin nie heirathen werde; ob er dazu werde verurtheilt werden, sei ungewiß, seine Verpflichtung, das uneheliche Kind anzuerkennen und zu ernähren, werde aber von der Provocatin als eine fertige, fällige behauptet. Wäre aber

3) auch der berühmte Anspruch nur ein an sich klagbarer, aber noch nicht fälliger, so sei dies zur Begründung der Provocation nach rechtlichen Grundsätzen hinreichend.

Es steht demnach zur Frage: ob der angefochtene Bescheid als gerechtfertigt erscheint?

In Erwägung nun, daß erwiesenermaaßen, nachdem der jetzige Supplicant vor der Segeberger Präpositur eingeräumt, ihr, der damaligen Citantin, die Ehe versprochen und sie beschlafen zu haben, während er sich der Erfüllung des Eheversprechens mit der Behauptung geweigert, daß die Citantin auch mit anderen Männern, namentlich mit seinem eigenen Bruder, fleischlich zu thun gehabt, die Supplicatin bei dem Königl. Segeberger Consistorium am 20sten März v. J. „wegen durch Schwängerung bestärkten Eheversprechens" Klage erhoben, Supplicant aber am angesetzten Termin am 28sten April v. J. ungehorsam ausgeblieben, und daß in Folge dessen ein neuer Verhandlungstermin bei dem Consistorium auf den 5ten October gefolgt ist, während der Supplicant am 13ten Juli verlangt, daß Supplicatin beim Königl. Segeberger Amthause wegen Schwängerung Klage erheben solle;

in Erwägung, daß dies Verlangen als ein in den Rechten völlig unbegründetes erscheint, indem die vor dem Segeberger Consistorium zur Zeit der Provocation bereits erhobene Klage, wenn sie gleich in Ansehung ihres verfolgten Zieles von der vom Provocanten verlangten Klage abweicht, doch theilweise auf eben dasselbe factische Fundament, die Schwängerung, gestützt ist, welches das einzige Fundament der provocirten Klage ausmachen würde; daß mithin der letzteren die Einrede der bereits erhobenen Klage mit Recht entgegengesetzt ist, indem die vom Supplicanten hier bestrittenen und verneinten Fragen, ob er als Müllergeselle nach den Grundsätzen der Verordnung vom 22sten December 1786 pass. **VII.** zu beurtheilen, ob daher die vor dem Consistorium erhobene Klage mit Recht oder Unrecht auf die **confirmatio** durch die **copula carnalis** mit fundirt ist, eben bei diesem Gerichte zur Dejudicatur steht; und indem die bei dem Segeberger Consistorium pendente Klage so, wie sie fundirt ist, im präjudiciellen Verhältniß zu der provocirten Schwängerungsklage steht, insofern der für die Klägerin günstige Ausfall des erhobenen Eheprocesses selbstverständlich die Fortführung einer Deflorationsklage gegen ihren künftigen Ehemann als eine Ungereimtheit erscheinen lassen würde; wie denn auch der, diesem Argument entgegengesetzte Einwand, daß es gewiß sei, daß der Supplicant die Supplicatin nie heirathen werde, nur dazu dient, die Frivolität des eingewandten Rechtsmittels näher zu documentiren, indem die supplicantische Drohung mit eventuellem, hartnäckigen Ungehorsam nicht geeignet erscheinen kann, die Rechte der Supplicatin zu beschränken,

wird auf die unterm 16ten September v. J. hieselbst eingegangene vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen

dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, der Supplicatin die zu 13 ℔ R.=M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung binnen 4 Wochen zu erstatten, auch wegen frivolen Supplicirens binnen gleicher Frist eine öffentliche Brüche von 16 ℔ R.=M. an den obergerichtlichen Sportelkassirer, Justizrath Martens hieselbst, portofrei einzusenden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten März 1855.

Einrede der Documentenedition nach Dithmarsischer Praxis. — Auch dilatorische Einreden verwerfende Bescheide der Norderdithmarsischen Landvogtei können in der Regel nur mit dem Rechtsmittel der Supplication angefochten werden.

In Sachen des Hans Nicolaus Claussen in Hemme & Consorten, Justificaten, jetzt Supplicanten, wider die Wittwe Anna Dorothea Hansen, geb. Claussen, in Wesselburen, Justificantin, jetzt Supplicatin, c. c. c., hauptsächlich betreffend Justification einer Angabe zum Proclam, jetzt Supplication wider das Decret der Norderdithmarsischen Landvogtei vom 22sten Juli v. J.;

ergeben die Acten:

Zur Justification gewisser professa ist von der Wittwe Anna Dorothea Hansen, geb. Claussen, in Wesselburen Ladung in ordinario wider die gegenwärtigen Supplicanten Hans Nicolaus Claussen in Hemme & Consorten ausgebracht und in solcher Veranlassung in Gemäßheit des § 10 der Justizverordnung für Norderdithmarschen vom 6ten November 1782 Termin zur Verhandlung der Dilatorien auf den 20sten Juli v. J. angesetzt worden.

In diesem Termin haben die Justificaten darauf angetragen, daß die Justificantin sämmtliche zu ihrer Verfügung stehenden, die vorliegende Sache mittelbar oder unmittelbar betreffenden Documente edire, und zwar unter ausdrücklichem Vorbehalt des demnächst von ihr abzuleistenden Editionseides.

Justificantin hat sich bereit erklärt, die diese Sache betreffenden Documente auszuliefern, jedoch dabei bemerklich gemacht, wie sie sich nicht in dem jenseits beantragten Umfange dazu verpflichtet halten könne. Die Bezeichnung, daß sie sämmtliche Documente ausliefern solle, welche direct oder indirect auf die Sache Bezug hätten, sei so vage und unbestimmt, daß es nicht zu erkennen sei, welche Documente darunter begriffen seien, zumal das „indirect" so weit umfassend sei, daß eine Verschiedenheit der Ansichten über diese Bezugnahme sich von selbst ergebe, so daß sie mit dem Editionseide jedenfalls in Verlegenheit kommen müßte; sie trage daher darauf an, daß Justificaten die genannten Documente näher bezeichnen möge, in welchem Fall sie zur Edition, event. auch zur Leistung des Editionseides bereit sei.

Von Justificaten ist auf Befragen erklärt worden, es sei ihre Meinung, alle den Streitgegenstand betreffenden Documente mitgetheilt zu erhalten, und wenn sie von einer vorliegenden Sache gesprochen, so hätten sie damit den Streitgegenstand bezeichnen wollen. Im Uebrigen finde der gestellte Antrag seine unzweifelhafte Begründung in einer durch die Oberdicasterien constant beobachteten Gerichtspraxis.

Die Landvogtei hat hierauf zum Bescheide gegeben:

> dem Antrage auf Documentenedition sei Genüge zu leisten, jedoch nach Maaßgabe des Dithmarsischen Landrechts Art. 12 und der mit der Vorschrift derselben übereinstimmenden Praxis in beiden Dithmarschen nur in der Beschränkung auf die die Klage begründenden und nach dem Erbieten der Justificantin auf die etwa sonst von den Justificaten näher bezeichneten bezüglichen Documente.

Wider diesen Bescheid haben die Justificaten anhero supplicirt und sich darüber beschwert:

> daß nicht Justificantin schuldig erkannt sei, die ihr zur Verfügung stehenden, die vorliegende Sache mittelbar oder unmittelbar betreffenden Documente zu ediren, und zwar unter ausdrücklichem Vorbehalt des demnächst von ihr abzuleistenden Editionseides.

In der eingezogenen Gegenerklärung wird die Einrede der nicht devolvirten Supplication opponirt, weil, wie die Supplicatin annimmt, von dem Bescheide der Landvogtei lediglich ans Norderdithmarsische Gericht habe provocirt werden können.

Es steht daher zur Frage:

1) ob die Einrede der nicht devolvirten Supplication für begründet zu erachten? und
2) ob die erhobene Beschwerde gerechtfertigt erscheint?

In Erwägung nun, daß die Justizverordnung für Norderdithmarschen vom 6ten November 1782 im § 10 die ausdrückliche Vorschrift enthält, daß gegen den von dem Landvogt über dilatorische Einreden abgegebenen Bescheid keine Provocation an das Gericht verstattet sei, daß das Gesetz zwar von dieser Regel nicht blos für die Einrede der Incompetenz, sondern auch für den Fall eine Ausnahme macht, wenn die Verwerfung der Exception mit einem wirklichen Nachtheil für den Beklagten verknüpft wäre, daß aber diese Bestimmung nicht, wie die Supplicatin will, in dem Sinne verstanden werden darf, als wenn damit die aufgestellte Regel für den Beklagten gänzlich habe aufgehoben werden sollen, vielmehr nur die Auffassung zuläßt, daß dem Beklagten zwar in einigen Ausnahmsfällen die Provocation gestattet sein solle, im Uebrigen aber auch für ihn die Regel gelte, daß nicht gegen

Landvogteibescheide über dilatorische Einreden an's Gericht provocirt werden dürfe;

in Erwägung, daß daher Supplicatin mit Unrecht die Behauptung aufstellt, daß die Supplicanten an das Norderdithmarsische Gericht hätten provociren müssen, die Einrede der nicht devolvirten Supplication hinfolglich unbegründet erscheint, indem die Supplication regelmäßig das allein zulässige Rechtsmittel gegen dilatorische Einreden betreffende Landvogteibescheide ist und nur für einige Ausnahmsfälle (zu denen der vorliegende unzweifelhaft nicht gerechnet werden darf), es dem Beklagten freisteht, auch gegen solche Bescheide an das Norderdithmarsische Gericht zu provociren;

in Erwägung ferner, die von den Supplicanten erhobene Beschwerde anlangend, daß die im Allgemeinen in Holstein geltende Regel, daß der Beklagte sich nicht eher auf die Klage einzulassen braucht, bevor ihm alle den Streitgegenstand direct oder indirect betreffende, im Besitz des Klägers befindliche Urkunden edirt worden sind, auf einer von den Grundsätzen des gemeinen Rechts wie von den Vorschriften der Landgerichtsordnung abweichenden vaterländischen Praxis beruht, welche nicht auf Districte ausgedehnt werden darf, wo selbige bisher keinen Eingang gefunden hat;

in Erwägung, daß sich in Norderdithmarschen eine die Editionspflicht des Klägers wesentlich beschränkende Praxis ausgebildet hat, so daß dort der Beklagte nur die Edition der die Klage begründenden Documente vor der Einlassung zu fordern berechtigt ist, sonstige Urkunden aber nur dann edirt verlangen kann, wenn dafür die Bedingungen des gemeinen Rechts und der Landgerichtsordnung vorliegen; *)

in Erwägung, daß sich solchemnach die erhobene Beschwerde als unbegründet darstellt,

wird auf die sub præs. den 7ten August v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung, hiemittelst von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, Supplicanten auch schuldig erkannt, der Supplicatin die zu 19 ℳ R.=M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1sten Februar 1855.

*) Der Kläger darf sich aber im späteren Verlauf des Processes keiner Documente bedienen, die er vorher dem Beklagten vorenthalten hat.

Criminalfall.

Brandstiftung aus Rache verübt wegen einer vor neunzehn Jahren erlittenen Mißhandlung.

Am Abend des 10ten November v. J. brach bald nach 10 Uhr in Molfsee in der mitten im Dorfe belegenen Scheune des Hufners Marx Friedrich Delfs Feuer aus.

Das zu 240 ℳ versicherte Gebäude brannte völlig nieder und außerdem erlitt der Eigenthümer an nicht versicherten vom Feuer verzehrten Gegenständen einen Schaden von ca. 350 ℳ. Sein in der Windrichtung belegenes und ca. 2 Ruthen entferntes Wohnhaus schwebte auch, obwohl es fast windstill war, in großer Gefahr, und hätten nicht zwei Leute, die auch dafür später Prämien erhalten, die äußerste Anstrengung aufgeboten, um dies Gebäude, dessen Dach mehrmals Feuer gefangen, zu retten, so wäre dasselbe unzweifelhaft auch ein Raub der Flammen geworden.

Allen Umständen nach war es wahrscheinlich, daß das Feuer im Innern der Scheune, deren Dach, gleich nachdem der Nachtwächter unter der Oese eine kleine Flamme hatte herausschlagen gesehen, an allen Seiten in Flammen gestanden, seinen Anfang genommen.

Es war aber Niemand mit Licht des Abends in der Scheune gewesen. Auch hatte sich der Hufner Delfs schon zwischen 8 und 9 Uhr mit seinen sämmtlichen Hausgenossen zur Ruhe begeben und erst kurz vor 10 Uhr war einer der nächsten Nachbarn, der Bauervogt Frerk, bei der Scheune vorbeipassirt, ohne irgend etwas Auffallendes zu bemerken.

Es wurde daher gleich nach dem Brande von allen Seiten die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das Feuer angelegt sein müsse. Gänzlich fehlte es aber an Anhaltspunkten, die solchem Verdachte eine bestimmte Richtung hätten geben können, und schwerlich wäre das Geheimniß, welches den Thäter barg, je an den Tag gekommen, wenn nicht ungefähr 5 Monate später der Arbeitsmann Niels aus Kiel, der sich zu dem Ende am 5ten April bei dem Bordesholmer Amthause freiwillig sistirte, durch eine Selbstanklage eine völlig unerwartete Aufklärung über die in die Jugendzeit des Hofbesitzers zurückgehende Veranlassung der Brandstiftung gegeben hätte.

Der Inculpat Hans Hinrich Niels, ein ehelicher Sohn des in dem Brunswyker Armenhause lebenden Arbeitsmannes Johann Friedrich Niels, geboren in Kiel, den 30sten Juni 1821, also jetzt 33 Jahre alt, hat im Hause seiner Aeltern, die ihn als Kind zum Betteln angehalten, eine sehr schlechte Erziehung ge-

nessen, auch in der nur äußerst unregelmäßig besuchten Schule wenig gelernt. Er kann so wenig lesen als schreiben und seine religiösen Kenntnisse sind ebenfalls überaus dürftig. Aber wenn er auch die zehn Gebote, die ihm ihrem Inhalte nach nicht unbekannt sind, dem ihn im Gefängnisse besuchenden Pastor Hinrichsen nicht hat hersagen können und nur das Vaterunser ihm völlig geläufig gewesen, so scheinen ihm doch im Uebrigen die Grundbegriffe der christlichen Religion nach dem Berichte des Geistlichen nicht völlig fremd geblieben zu sein, wie er denn auch selbst sich dahin ausgesprochen, daß er wisse, was er zu thun und zu lassen habe.

Heftigkeit und Bosheit behauptet sein Vater nie an ihm wahrgenommen zu haben, wohl aber habe er schon früh große Halsstarrigkeit und viele Selbstständigkeit gezeigt und später wenig Freundlichkeit gegen Andere an den Tag gelegt, immer nur an sich gedacht, seine Gedanken auch wenig mitgetheilt, weshalb denn auch zwischen ihm, den Aeltern und den Geschwistern ein ziemlich fremdes Verhältniß bestanden habe.

Mit seiner Frau, die Inculpat, der schon gleich nach der Confirmation sich selbstständig durch Tagelöhnerarbeit zu ernähren gesucht, vor 12 Jahren geheirathet, hat er in einer anscheinend recht glücklichen Ehe gelebt. Sie beide sollen sparsam und arbeitsam gewesen sein und haben, da sie keine Kinder gehabt, sich recht günstiger Vermögensverhältnisse erfreut. Die Frau behauptet auch, daß selbst noch in der letzten Zeit, wo ihr Mann im Uebrigen ganz verändert gewesen, sein Benehmen gegen sie immer ein freundliches geblieben.

Aber wenig mittheilend ist er von jeher auch gegen sie gewesen, und welchen Grad seine Verschlossenheit erreicht hat, giebt sich recht deutlich darin kund, daß er über ein Ereigniß, welches ihn 19 Jahre lang in Gedanken viel beschäftigt hat und ihn zuletzt zur Brandstiftung geführt, sich so wenig gegen seine übrigen Angehörigen als gegen seine Frau jemals ausgesprochen hat.

Er war ungefähr 14 Jahre alt, als er auf einer Betteltour in Molsee, wie er behauptet, von dem Hufner Delfs und dessen Bruder aufs schlechteste behandelt ward. Dieselben trieben ihn mit einer Peitsche vom Hofe und hetzten einen Hund auf ihn, der ihn in die linke Wade biß. Und seit diesem Vorgang, erklärt Inculpat, habe er immer einen Groll gegen die Gebrüder Delfs im Herzen behalten und sich häufig mit Rachegedanken beschäftigt.

Der sich noch jetzt auf der Hofstelle bei seinem Bruder aufhaltende Hans Hinrich Delfs erinnert sich jenes Vorganges nicht und ihm ist auch die Persönlichkeit des Inculpaten überall nicht erinnerlich. Sein Bruder, der Hofbesitzer, dagegen weiß sehr wohl, daß Inculpat als Knabe in Molsee gebettelt, und ihm ist es zwar auch nicht erinnerlich, daß er oder sein Bruder den Bettelknaben jemals mit einem Hunde oder einer Peitsche fortgescheucht hätten, er meint indessen, es sei ja immerhin möglich, daß ein solcher Auftritt stattgefunden habe. Uebrigens will Delfs den Inculpaten noch in der letzten Zeit mitunter in Kiel gesehen und gegrüßt haben und nie, sagt er, habe er bemerkt, daß derselbe einen Groll auf ihn habe.

Inculpat behauptet aber, er habe, wenn er gleich die Gebrüder Delfs in der langen dazwischen liegenden Zeit verschiedentlich gesehen, ohne ihnen Vorwürfe zu machen oder des Vorfalls mit dem Hunde zu erwähnen, doch die ihm zu Theil gewordene Behandlung nie vergessen können und häufig habe er daran gedacht, sich mit Feueranlegen zu rächen, daß die Ausführung so lange unterblieben, habe sein Gewissen bewirkt, welches ihn an das Unrecht gemahnt habe, oder, wie Inculpat sich hierüber gegen den Geistlichen ausgesprochen: „Gott habe ihn zurückgehalten, da er aber die bösen Gedanken nicht habe fahren lassen wollen, so habe der Herr ihn seinem bösen Willen überlassen und erst da habe der böse Gedanke solche Uebermacht bekommen.“

Als Inculpat im vorigen Herbst zufällig wieder den jüngeren Delfs, den gegenwärtigen Hofbesitzer, in Kiel sah, trat, wie er sagt, der Rachegedanke wieder so lebhaft bei ihm hervor, daß er nunmehr zur Ausführung zu schreiten beschloß. Weil er jedenfalls nicht wollte, daß Menschen dabei umkommen sollten, wählte er einen stillen Abend und legte das Feuer nicht in dem Wohnhause, sondern in der Scheune an. Seiner Frau sagte er beim Weggehen, er wolle Holz sammeln und nachdem er um 10 Uhr in Molsee angelangt war, ging er gerades Weges in die Scheune. Die Thür war nicht verschlossen, sondern nur von außen zugesteckt. Man konnte aber auch, wie die Hausbewohner bestätigen, ohne die Thür zu öffnen, durch die beiden Thürflügel sich hindurch zwängen und auf diese Weise will Inculpat in die Scheune gelangt sein, wo er denn zwei Reibhölzer an einem Rade in Brand gerieben und in einen in der Scheune liegenden Haufen Stroh gesteckt hat. Gleich darauf hat er sich wieder entfernt und sich erst wieder umgesehen, als er die Chaussee erreicht gehabt. Wie er nun wahrgenommen, daß die Scheune in Flammen stehe, hat er, wie er behauptet, gleich Reue über seine That empfunden und sein Gewissen hat ihm keine Ruhe gelassen, bis er sich dem Gericht zur Sühnung seines Verbrechens unaufgefordert übergeben hat.

Mit seinem wiederholt abgelegten Geständnisse stimmen alle anderweitig ermittelten Umstände genau überein und eine Bestätigung findet dasselbe namentlich auch in dem Umstande, daß gleich nach der That eine auffallende Veränderung des Inculpaten wahrgenommen worden.

Seine Frau hat natürlich nicht geahnet, daß der Brand in Molsee, von dem sie ein Paar Tage später sprechen gehört, mit der Veränderung, die sich an ihrem Manne gezeigt, in Verbindung stehe. Sie erinnert aber noch sehr wohl, daß das Feuer gerade an demselben Abend stattgehabt, als das ungewöhnlich lange Ausbleiben ihres Mannes ihr Besorgniß erregt. Sie hat ihn über sein langes Ausbleiben zur Rede gestellt, auf ihr Fragen aber nur die Antwort erhalten, er habe kein Holz bekommen, weil er verjagt sei.

Seit dieser Zeit nun ist Inculpat noch einsilbiger gewesen wie früher, hat alle Lust zur Arbeit verloren und sich dem Trunke ergeben. Da die Ermahnung der Frau erfolglos geblieben, hat sie den Vater vermocht, ihrem Manne Vorstellungen zu machen und diese haben auch in so weit gefruchtet, als Inculpat das Trinken aufgegeben. Seine Unlust zur Arbeit ist aber die nämliche geblieben und er hat nun fast noch mehr wie früher sich jeder Mittheilung verschlossen und ist anscheinend immer in Gedanken versunken gewesen. Selbst wenn er auf Arbeit ausgegangen, hat in der letzten Zeit seine Frau ihn außer dem Hause still und unthätig sitzend dermaßen in seinen Gedanken vertieft gefunden, daß er kaum gehört, wenn sie ihn angeredet.

Nachdem er nach langem Kampf endlich den Entschluß gefaßt, sein ihn beständig peinigendes Gewissen durch eine Anzeige zur Ruhe zu bringen, hat er am 4ten April seine Wohnung unter dem Vorgeben verlassen, daß er einen Brief nach Bordesholm bringen solle, ist die Nacht in Schmalstedt bei dem Wirthe Brucker geblieben und hat sich am folgenden Morgen nach Bordesholm begeben.

Bestraft ist Inculpat bisher, so viel bekannt geworden, nur einmal wegen einer geringfügigen in Kiel begangenen Entwendung mit dreitägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod. Dies Vergehen fällt in die Periode, wo er nach Verübung der Brandstiftung in sehr deprimirter Gemüthsstimmung sich befunden, und fast möchte es den Anschein gewinnen, als wenn auch an diesem Vergehen Rachsucht einigen Antheil gehabt.

Inculpat hat nämlich bei Einräumung der von ihm am 28sten Januar d. J. begangenen Entwendung eines Sitzbrettes angegeben, „dasselbe habe an einem Torfwagen gestanden und da der Bauer ihm verweigert habe, daß er beim Torfabladen Hülfe leisten dürfe, habe er das Brett mitgenommen, um in der schweren Zeit es als Brennholz zu benutzen.

Vom Defensor wird es anerkannt, daß der Thatbestand des Verbrechens der Brandstiftung sowohl in subjectiver als in objectiver Hinsicht vollständig erwiesen sei. Derselbe ist aber der Meinung, daß wenn auch Inculpat als unzurechnungsfähig nicht angesehen werden könne, bei ihm doch mit Rücksicht auf seine mangelhafte Ausbildung eine verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden müsse, und indem er aus diesem Grunde die Erkennung einer vierzigtägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod beantragt, verbindet er hiermit den eventuellen Antrag, daß die etwa zu erkennende Zuchthausstrafe aus allerhöchster Gnade in eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verwandelt werden möge.

Nach der Ansicht des Bordesholmer Amthauses würde eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe als eine dem Verschulden des Inculpaten entsprechende Strafe anzusehen sein.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

24. Stück. Den 11. Juni 1855.

Entscheidungen.

Wechselsachen.

Erster Fall.

Im Wechselproceß können wesentliche Formfehler eines Wechsels nicht durch anderweitige Documente ergänzt werden.

In Sachen des Weinhändlers James H. Diederichsen in Kiel, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Kaufmann Chr. F. Schmidt daselbst, Kläger, jetzt Supplicaten, wegen einer Wechselschuld von 1960 ℛ 3 ℔ 4 β R.=M. s. w. d. a.;

ergeben die Acten:

Der Supplicat hat gegen den Supplicanten bei dem Kieler Wechselgerichte klagend vorgebracht, er sei durch Indossament Inhaber eines von Eisen & Kasch in Kiel am 1sten Juli d. J. zur Zahlung 3 Monate nach Dato auf den Beklagten gezogenen Wechsels geworden. Am 3ten October d. J. habe er seinen Commis zum Beklagten gesandt, um den Wechselbetrag zu erheben, die Zahlung sei aber in Holsteinischen Kassenscheinen erfolgt und habe Kläger daher das Geld an den Beklagten zurückbringen lassen und den voreilig quittirten Wechsel zurückerhalten. Da der Beklagte sich geweigert, die Zahlung in einer anderen Münzsorte als den genannten Kassenscheinen zu leisten, so sei noch am nämlichen Tage Protest erhoben worden. Der Protest sowie der Wechsel sind der Klage angelegt und ist darauf angetragen, daß der Beklagte zur Anerkennung seiner Unterschrift anzuhalten und schuldig zu erkennen sei, die eingeklagten 1960 ℛ 3 ℔ 4 β R.=M. nebst 6 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage bis zur Zahlung, einer Provision von 1/3 % und der Proceßkosten in den nach den §§ 3 und 4 des Patents vom 10ten Februar d. J. gesetzlichen Münzsorten innerhalb vorschriftsmäßiger Frist zu bezahlen.

In dem am 9ten October d. J. abgehaltenen Termin hat der Beklagte durch seinen Mandatar zuvörderst die Einrede der formell unzulässigen Klage vorschützen lassen, indem der producirte Wechsel bereits quittirt und daher die Liquidität der Wechselverbindlichkeit vernichtet sei.

Eventuell ist der Accept des Beklagten als richtig anerkannt, dagegen aber die Einrede der **realiter** offerirten, aber vom Kläger nicht angenommenen Zahlung opponirt worden. Der Beklagte habe nicht allein, wie die Klage ergebe, bereits einmal in Kassenscheinen gezahlt gehabt, sondern auch am folgenden Tage dem Kläger die Zahlung in diesen Scheinen durch einen Notar **realiter** offeriren lassen, welcher bei wiederholt verweigerter Annahme Protest erhoben und die Wechselsumme bei der Kieler Amtstube deponirt habe. Der Protest und der Depositenschein sind im Termin producirt worden und hat der Beklagte um Abweisung der Klage und Verurtheilung des Klägers in die Proceß= und Depositionskosten gebeten.

Replicando ist bemerkt worden, die Liquidität der Wechselforderung werde einmal durch den Besitz des Wechsels und sodann dadurch begründet, daß der Beklagte dem protestirenden Notar gegenüber eingeräumt habe, daß er das Geld wieder zurückerhalten und angenommen. Die angebotenen Kassenscheine seien kein gesetzliches Zahlungsmittel und Kläger könne nicht gezwungen werden, dieselben als Zahlung anzunehmen.

Nachdem letzteres **duplicando** bestritten worden, hat das Kieler Wechselgericht unterm 11ten October d. J. erkannt:

> daß Beklagter schuldig, dem Kläger die eingeklagten 1960 ℛ 3 ℔ 4 β R.=M. nebst 6 % jährlicher Zinsen, vom Verfalltage des acceptirten Wechsels angerechnet, und einer Provision

von $^1/_3$ % in Reichsmünze zu bezahlen und demselben die Protest- und Proceßkosten zu erstatten, alles binnen 3 Tagen und bei Vermeidung der Wechselexecution.*)

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr der Kläger mit seiner Klage unter Erstattung der Proceß- und Depositionskosten abgewiesen, event.
2) daß nicht die Kosten compensirt worden,

und steht demnach hauptsächlich zur Frage: ob und in wie weit die gegen die Klage vorgeschützten Einreden begründet sind.

In Erwägung nun, daß, was zuvörderst die Einrede des unstatthaften Processes betrifft, die Anstellung einer Wechselklage einen Wechsel voraussetzt, der die im § 4 der Holsteinischen Wechselordnung als wesentlich bezeichneten Erfordernisse besitzt, zu diesen Erfordernissen aber insbesondere diejenigen gerechnet werden müssen, welche die Liquidität der Wechselforderung bedingen; daß daher jede mit dem Wechsel vorgenommene Veränderung, welche die Liquidität gestört, namentlich eine auf demselben geschriebene Quittung, die in dem Wechsel enthaltene litterarum obligatio aufhebt und aus dem bloßen Besitz eines solchen an und für sich werthlosen Papiers nichts weiter zu folgern steht;

in weiterer Erwägung, daß im Wechselverfahren, wo es eben auf die Form ankommt, ein mit einem wesentlichen Formfehler behafteter Wechsel nicht durch anderweitige Documente ergänzt werden, daher im vorliegenden Fall die Gültigkeit des quittirten Wechsels, aus dem geklagt worden ist, durch den Inhalt des erhobenen Protestes, aus welchem freilich die nicht erfolgte Zahlung erhellt, nicht aufrecht erhalten werden kann;

in schließlicher Erwägung, daß demnach die erste Beschwerde des Supplicanten sich insoweit als begründet darstellt, als derselbe mit seiner ersten proceßhindernden Einrede zu hören gewesen wäre,

wird auf die sub praes. den 21sten October d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

> daß das angefochtene Erkenntniß des Kieler Wechselgerichts vom 11ten October d. J. dahin zu reformiren, daß Kläger mit der von ihm angestellten Wechselklage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die erwachsenen Proceßkosten, deren Designation und Moderation vorbehältlich, zu erstatten. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten Decemb. 1854.

---

*) Diesem Erkenntnisse waren folgende Entscheidungsgründe vorangestellt:

In Erwägung, daß die von dem Beklagten opponirte Einrede der mangelnden Liquidität des eingeklagten Wechsels in der gleichviel aus welchen Motiven geschehenen und unbestrittenen Wiederzurücknahme der darauf gezahlten Kassenanweisungen, verbunden mit der Zurückgabe des im Voraus in Reichsmünze quittirten und solchergestalt für uneingelöset erklärten Wechsels, ihre Erledigung findet;

in fernerer Erwägung, daß der Beklagte das auf dem eingeklagten Wechsel befindliche Accept als das seinige anerkannt und sich dadurch verbindlich gemacht hat, diesen Wechsel seinem ganzen Inhalte gemäß zu honoriren;

in weiterer Erwägung, daß die Valuta des eingeklagten Wechsels ausdrücklich auf Reichsmünze lautet und theils hierin, theils in dem Umstande, daß dem Wechselbetrage die Eigenschaft desselben mit voll ausgeschriebenen Worten hinzugefügt worden ist, die Absicht der Wechselaussteller, daß der Wechsel gerade in diesem Numerair bezahlt werden solle, erkannt werden muß, dadurch also die rechtliche Möglichkeit ausgeschlossen wird, dieses Zahlungsmittel ohne Zustimmung des Wechselinhabers in ein anderes zu verwandeln und darin eine ohnehin gar nicht als solche offerirte Theilzahlung zu erkennen;

in endlicher Erwägung, daß, auch von dieser dem Wechselinhaber zu Gute kommenden Absicht der Wechselaussteller abgesehen, den von der vormaligen Civilbehörde emittirten, auf Mark Courant ausgestellten Kassenanweisungen bei ihrer Nichtübereinstimmung mit dem gesetzlich angeordneten Münzfuße und bei dem Mangel aller Bestimmung über den Zwang ihrer Annahme im Privatverkehr ein repräsentativer Charakter nur insoweit beigemessen werden kann, als dieselben „bis zu ihrer demnächstigen Einlösung in allen öffentlichen Kassen des Herzogthums Holstein als vollgültige Zahlung angenommen werden sollen", während im Uebrigen nur die fernere Circulation dieses unfundirten Papiergeldes gesetzlich gestattet worden ist, unter diesen Umständen daher in der realiter geschehenen Wiederofferte und Deposition eines so beschaffenen und abgelehnten Zahlungsmittels kein exceptorisch wirksames Moment gegen die erhobene Klage zu erkennen ist.

Zweiter Fall.

Nur in inferiori wirklich vorgeschützte Einreden können Berücksichtigung finden und genügt es nicht, daß der Beklagte Thatsachen vorbringt, auf welche sich Einreden fundiren lassen. — Concurrenz des forum domicilii mit dem foro contractus. — Die Verjährung der Wechselklage richtet sich nach dem Rechte des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt worden. — Wer sich auf vom vaterländischen Recht abweichende Bestimmungen des fremden Rechts beruft, muß selbige liquide machen.

In Sachen des Ziegeleibesitzers J. G. Jenckner, früher in Hamburg, jetzt zu Lieth, Beklagten und Supplicanten, wider den Advocaten Dahms in Elmshorn, indoss. noie. Kläger und Supplicaten, hauptsächlich wegen einer Wechselschuld von 150 ℔ v. Cour., jetzt 80 ℛ R.-M.;

ergeben die Acten:

Der Ziegeleibesitzer J. G. Jenckner hat einen Wechsel d. d. Hamburg den 12ten December 1851 folgenden Inhalts ausgestellt:

> Drei Monate nach Dato zahle ich gegen diesen meinen Solo-Wechsel an die Ordre des Herrn Johann Julius Kabel die Summe von Ein Hundert und Funfzig Mark Courant. Den Werth habe ich baar empfangen und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht unter Competenz des wohllöblichen Handelsgerichts.
>
> Auf mich selbst und angenommen.
>
> **J. G. Jenckner.**

Nachdem der Aussteller des Wechsels in dorso seinen Namen in blanco geschrieben, ist der Wechsel durch Indossament vom 25sten September 1854 dem Natje Plate in Hamburg und von diesem dem Advocaten Dahms in Elmshorn übertragen worden. Letzterer hat darauf den Wechsel dem Aussteller in seinem Wohnorte Lieth zur Zahlung präsentiren, auch bescheinigtermaaßen, als Zahlung nicht erfolgt, Protest erheben lassen und gestützt auf diese Vorgänge in seiner bei der Pinneberger Landdrostei eingereichten Wechselklage gebeten:

> daß nach angesetztem Verhandlungstermin Beklagter schuldig erkannt werde, innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der Wechselexecution den Wechselbetrag mit 150 ℔ Cour. oder 80 ℛ R.-M. nebst Zinsen zu 6 pCt. pr. a. vom Verfalltage angerechnet nebst Protestkosten an den Kläger zu bezahlen, sowie demselben gleichzeitig die verursachten Proceßkosten zu erstatten.

Im Termin erkannte Beklagter die Richtigkeit seiner auf dem ihm vorgelegten Wechsel vorhandenen Unterschrift an, opponirte indeß

1) die Einrede der (fehlenden?) Legitimation des Klägers, weil Valuta nicht empfangen, die Handschrift Plate's nicht anerkannt und Plate ihm mehr als 80 ℛ schuldig sei;

2) die Einrede der Verjährung, indem zufolge Disposition der Hamburger Wechselordnung die Verjährung 4 Wochen nach dem Verfall des Wechsels eingetreten, der Wechsel aber nicht prolongirt sei, Beklagter auch als bisheriger Hamburger Bürger sich unter Competenz des dortigen Handelsgerichts gestellt habe, und ward mit diesen beiden Einreden der Antrag auf Abweisung der Klage ref. exp. verbunden.

Replicando wurde entgegnet, daß Kläger durch fortlaufendes Indossament auf den Wechsel zur Anstellung der Wechselklage nach der Wechselordnung legitimirt erscheine, sowie daß nach den Bestimmungen der Wechselordnung die Echtheit der Unterschrift vorausgesetzt werde, und im Wechselproceß weder die Einrede der nicht empfangenen Valuta, noch die der Compensation Berücksichtigung finden dürfe. Auch ward rücksichtlich der Einrede der Verjährung bemerkt, daß das Wechselgericht sich nur nach der für Holstein erlassenen Wechselordnung zu richten habe, und die Einrede der Verjährung schon deshalb verwerflich erscheine, weil der Beklagte in dorso des Wechsels denselben auf unbestimmte Zeit prolongirt habe.

Von der Pinneberger Landdrostei ist darauf unterm 6ten December 1854 erkannt worden:*)

---

*) In den Entscheidungsgründen heißt es:

In Erwägung, daß der fragliche Wechsel in äußerlich gültiger Form durch Indossamente auf den Kläger übertragen ist, und die Nichtanerkennung der Handschrift des Indossanten Plate nicht in Betracht kommt, indem diese Einrede nicht liquide gemacht ist, nach § 36 der Wechselordnung der Zahlende die Aechtheit der Indossamente zu prüfen nicht verpflichtet ist und nach § 78 der Aussteller, dessen Unterschrift echt ist, auch aus einem mit einem falschen Indossamente versehenen Wechsel verpflichtet bleibt;

in Erwägung ferner, daß die Bezeichnung der empfangenen Valuta auf dem Wechsel nach § 4 der Wechselordnung ein wesentliches Erforderniß des Wechsels nicht ist und nach § 13 sogar ein Blanco-Indossament genügt, die Einrede der nicht empfangenen Valuta also abzuweisen ist;

in Erwägung weiter, daß die Einrede der Compensation gegen den Indossanten Plate nicht in Betracht zu ziehen ist, da nach § 111 der Wechselordnung nur diejenigen zerstörlichen Einreden zulässig, welche aus der Person des Beklagten unmittelbar gegen den Kläger selbst gerichtet sind;

daß der Beklagte schuldig, innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der Wechselexecution dem Kläger den Betrag des Wechsels mit 80 ℳ nebst 6 pCt. jährlicher, vom 11ten März 1852 zu berechnender Zinsen, sowie die Kosten des Protestes zu bezahlen, auch binnen gleicher Frist die Kosten des Processes demselben zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter supplicirt und unter Berufung darauf,

1) daß die Incompetenz der Pinneberger Landdrostei zur Entscheidung dieser Sache sowohl aus dem Wechsel selbst sich ergebe, als von dem Beklagten, wenn auch nicht unter ausdrücklicher Vorschützung der **exceptio fori**, gerügt worden;
2) daß der eingeklagte Wechsel in Holstein nicht unter Wechselrecht stehe und das Wechselverfahren auf denselben keine Anwendung finde, weil der Wechsel vor der provisorischen Wechselordnung vom 25sten Mai 1853 und der definitiven Wechselordnung vom 18ten Mai 1854 ausgestellt;
3) daß der Wechsel nach dem in Beziehung auf denselben ausschließlich zur Anwendung kommenden Hamburger Wechselrecht verjährt, und
4) ebenfalls präjudicirt sei, da er in Hamburg innerhalb der Respittage bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs hätte präsentirt und Mangels Zahlung hätte protestirt werden müssen,

gebeten, daß, unter Aufhebung der **sententia a qua**, Kläger mit seiner erhobenen Klage, sei es **pure** oder angebrachtermaaßen oder auch hierorts, abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die angeursachten Proceßkosten, **d. et m. s.**, binnen 4 Wochen zu erstatten.

Es steht demnach zur Frage: in wie fern dieser Antrag als begründet anzusehen ist?

In Erwägung nun, daß es zwar kein rechtliches Bedenken haben kann, Thatsachen, welche bei Formirung von Einreden am unrechten Orte aufgeführt worden, derjenigen Einrede zum Grunde zu legen, zu deren Fundirung sie gehören, daß es sich aber nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime eben so wenig rechtfertigen läßt, aus dem zur Vertheidigung gegen die Klage bei Gelegenheit der Einreden vorgebrachten Materialeinreden, die überall nicht der Klage entgegengesetzt worden, von Amtswegen zu entnehmen, als derartige erst in der Recursinstanz vorgebrachte Einreden zu berücksichtigen, indem der Richter, wenn gleich nicht an den rechtlichen Deductionen der Parteien, so doch an der Wahl der von denselben zur Hand genommenen Vertheidigungsmittel und mithin auch an dem stillschweigenden Verzicht gebunden ist, welcher darin liegt, daß Einreden nicht vorgebracht werden, die nach den bei Gelegenheit anderer Einreden vorgebrachten thatsächlichen Umständen hätten vorgeschützt werden können, und daher die ersten drei Beschwerdepunkte, durch welche verlangt wird, daß **in inferiori** nicht vorgeschützte Einreden in der Recursinstanz Berücksichtigung finden sollen, als begründet nicht angesehen werden können;

in Erwägung, daß Supplicant sich zur Justificirung des ersten der gedachten Beschwerdepunkte auch mit Grund darauf nicht berufen kann, daß die Competenz des Gerichts zur Abwendung von Nichtigkeiten von Amtswegen zu berücksichtigen ist, indem es sich hier nicht um die objective Competenz der Pinneberger Landdrostei, sondern um die vertragsmäßig erworbene Befugniß des Supplicanten handelt, vor dem Hamburger Handelsgerichte als Beklagter seinen Gerichtsstand zu haben, derselbe aber einestheils durch seine Einlassung auf die Klage bei der Landdrostei auf diese Befugniß verzichtet hat und anderntheils der besondere Gerichtsstand der Obligation nach unbestrittenen processualischen Grundsätzen den allgemeinen aus dem Wohnorte entspringenden Gerichtsstand nicht ausschließt, vielmehr der Kläger die freie Wahl hat, an dem einen oder dem andern die Klage anzustellen;

in Erwägung, daß bei der daher lediglich zur Erörterung stehenden Frage, ob die **in inferiori** vorgeschützte Einrede der Verjährung für begründet zu erachten ist, in Betracht kommt, daß die Gültigkeit einer Obligation von dem örtlichen Rechte abhängt, dem die Obligation unterworfen ist, Rechtsregeln aber, welche die Formen unvollständiger Gültigkeit der Obligation bestimmen, eben so wohl wie diejenigen, durch welche die völlige Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben bedingt wird, nicht dem Proceßrecht, sondern dem materiellen Recht angehören, und die Verjährungszeit daher, obwohl durch die Verjährung nicht das Recht selbst, sondern nur die Klage verloren, mithin die Obligation nur unvollständig aufgehoben wird, dem örtlichen Rechte der Obligationen unterliegt;

in Erwägung, daß demnach die angestellte Wechselklage als unstatthaft abzuweisen sein würde, wenn die Behauptung des Supplicanten, daß der eingeklagte

---

in Erwägung ferner, daß der Beklagte sich im Wechsel der Competenz des Hamburgischen Handelsgerichts unterworfen, sich indeß hieselbst in foro domicilii auf die Klage eingelassen hat und die Zulässigkeit der Klage daher nach hiesigen Gesetzen und nur die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels zufolge § 88 der Wechselordnung nach Hamburgischem Rechte zu beurtheilen sind; und

in Erwägung, daß eigene Wechsel nach § 104 der Wechselordnung erst innerhalb drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels angerechnet, verjähren, der producirte Wechsel aber am 12ten März 1852 verfallen ist.

Wechsel nach dem Wechselrecht der Stadt Hamburg, in welcher derselbe ausgestellt worden, verjährt sei, liquide vorliege, indem eine Prolongation des Wechsels nicht darin gefunden werden kann, daß vom Aussteller sein Name ohne weitere Beifügung in dorso hingeschrieben worden, einer solchen Bezeichnung vielmehr in den Wechselrechten irgend welche Bedeutung nicht beigelegt wird, daß indeß die gedachte Behauptung bei der gänzlichen Illiquidität derselben sich deshalb zur Berücksichtigung nicht eignet, weil dem Richter nicht zugemuthet werden kann, die Rechte eines fremden Staats zu kennen und die Auflegung einer Bescheinigung über die Existenz der in Betracht kommenden Bestimmungen des Hamburger Wechselrechts sich mit Rücksicht auf die höchst summarische Natur des Wechselverfahrens nicht rechtfertigen läßt,

wird auf die sub præs. den 30sten Decemb. v. J. hieselbst eingegangene vorrubricirte Supplicationsvorstellung und Bitte dem Supplicanten, nach eingezogener Gegenerklärung (sub præs. den 26sten Januar d. J.), von Obergerichtswegen hiemittelst

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die hiedurch zu 20 ℳ R.=M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung binnen 4 Wochen ab insinuato zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 17ten April 1855.

Normirung der Beweislast.

In Sachen des Obergerichtsadvocaten Stoppel, mand. noie. H. G. Pape in Altona, Beklagten und Supplicanten, wider den Obergerichtsadvocaten Meier, mand. noie. H. Breckwoldt in Wedel, Kläger und Supplicaten, ppltr. in peto. debiti, jetzt Supplication gegen das Erkenntniß des Altonaer Magistrats vom 27sten November v. J.;

ergeben die Acten:

Der Eingesessene F. H. Breckwoldt in Wedel hat wider den Gewürzhändler und Schenkwirth H. G. Pape in Altona beim dortigen Magistrat klagend vorgebracht:

Im Anfang v. J. sei ein Kaufcontract zwischen dem Kläger als Verkäufer und dem Beklagten als Käufer über zwölf Großtausend Bund Reth zu 4 ℳ R.=M. per Großhundert, von Fährmannssand bis Altona zu liefern, abgeschlossen. Nachdem der Handel so stipulirt worden, habe Beklagter dem Kläger angezeigt, daß er den Reth an den Dr. Heise in Bergedorf abliefern möge und daß der genannte Empfänger den Schiffern, da Kläger sich nur bis Altona zu liefern verpflichtet, für die längere Reise von Altona nach Bergedorf eine Frachtvergütung zukommen lassen wolle. Demgemäß habe Kläger den Reth an den Dr. Heise in Bergedorf abliefern lassen, der den Schiffern die Vergütung für die längere Fracht verabfolgt, auch dem Kläger Empfangsbescheinigungen über die 12 Großtausend Reth habe zustellen lassen. Die Forderung des Klägers für den verkauften und gelieferten Reth betrage im Ganzen 480 ℳ R.=M., auf welche Summe der Dr. Heise dem Kläger 266 ℳ 64 ß R.=M. gezahlt habe, so daß er pro resto noch 213 ℳ 32 ß zu fordern habe. Beklagter sei von ihm wegen dieser Forderung gemahnt worden und da derselbe anscheinend nicht bezahlen wolle, so sehe er sich genöthigt, wider ihn klagbar zu werden.

Excipiendo hat Beklagter vortragen lassen: Es habe seine Richtigkeit, daß im Anfang v. J. Kläger dem Beklagten 12 Großtausend Bund Reth zu 4 ℳ R.=M. von Fährmannssand per Schiff bis Altona zu liefern verkauft habe. Dieser Handel sei aber factisch nie perfect geworden, denn Kläger habe den Reth nie nach Altona und nie an den Beklagten geliefert, könne daher auch keine Zahlung von ihm begehren, sondern sei mit seiner Forderung ref. exp. abzuweisen. Beklagter müsse auch namentlich leugnen, daß er den Handel dahin abgeändert, daß der Reth statt an ihn, den Beklagten, nach Altona, für seine, des Beklagten, Rechnung an den Dr. Heise abzuliefern sei. Der Hergang sei vielmehr folgender gewesen. Der Beklagte habe den ihm in Altona zu liefernden Reth an den Dr. Heise wieder verkauft, Letzterer habe den Reth vor der Lieferung zu sehen gewünscht und als in dieser Veranlassung Kläger und der Dr. Heise zu dem Beklagten gekommen, hätten selbige sich mit dessen Einwilligung dahin geeinigt, daß statt des Beklagten der Dr. Heise in den Handel eintreten solle. Dieser sei darauf mit dem Kläger zur Besichtigung des Reths nach Fährmannssand gereist und hätte dort ohne Wissen und Zuthun des Beklagten mit dem Kläger vereinbart, daß Letzterer den Reth nach Bergedorf liefern solle, wogegen er, Heise, den Schiffern für die Reise die Frachtvergütung zu bezahlen habe, die Lieferung des Reths habe demgemäß nicht in Altona, sondern in Bergedorf für Rechnung des Dr. Heise stattgehabt, der zudem auch den Schiffern die Vergütung bezahlt habe. An ihn müsse sich Kläger nun auch wegen Zahlung des Reths halten, wie er denn selbst ja einräume, von demselben bereits 300 ℳ erhalten zu haben. Seiner gegenwärtigen Klage obstire daher die Einrede des unrichtig gewählten Beklagten.

Nach stattgehabter Verhandlung, wobei replicando der Geschichtserzählung des Beklagten widersprochen worden, hat der Altonaer Magistrat unterm 27sten November v. J. erkannt:

Könnte und würde Beklagter, unter Vorbehalt des binnen gleicher Frist nach Antretung des Einredenbeweises anzutretenden Gegenbeweises, innerhalb 4 Wochen darthun, daß Kläger und der Dr. Heise sich mit Einwilligung des Beklagten dahin geeinigt hätten, daß statt des Beklagten der Dr. Heise in den fraglichen Handel eintreten solle, so würde weiter ergehen, was Rechtens.

Wider dies Erkenntniß hat Kläger das Rechtsmittel der Supplication eingewandt und sich darüber beschwert:

daß die Beweislast wie geschehen und nicht vielmehr dahin normirt worden, daß Kläger sein fundamentum agendi, nämlich seine Behauptung zu erweisen habe, daß, wenn auch ursprünglich der Verkauf des Rethes zur Lieferung in Altona an den Beklagten abgeschlossen, der Handel doch dahin abgeändert worden, daß der Reth auf Verlangen des Beklagten statt an den Beklagten in Altona, für des Beklagten Rechnung an den Dr. Heise in Bergedorf abzuliefern sei, wobei dem Beklagten der Gegenbeweis sowohl überhaupt als namentlich dahin indirecte vorzubehalten sei, daß der Dr. Heise statt des Beklagten in den Handel eingetreten.

Es steht daher zur Frage:

ob und inwiefern diese Beschwerde für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß das Begründetsein einer Klage auf Bezahlung des Kaufpreises der verkauften Waare die erfolgte Lieferung der letzteren voraussetzt, und daß mithin im vorliegenden Falle, da nach der eigenen Behauptung des Klägers die Waare nicht an den Käufer, den Beklagten, sondern an einen Dritten, den Dr. Heise in Bergedorf, geliefert worden, die erhobene Klage nur Schlüssigkeit erlangt durch die fernere Behauptung des Klägers, daß die Lieferung des verkauften Reths an den Dr. Heise auf Ordre des Beklagten geschehen sei;

in Erwägung, daß daher Kläger die von ihm behauptete Thatsache, daß Beklagter ihm angezeigt habe, er solle den Reth an den Dr. Heise in Bergedorf liefern, zu erweisen hat, weil nur unter dieser Voraussetzung die an den Dr. Heise geschehene Lieferung rechtlich eben so anzusehen sein wird, als wenn die Waare direct an den Contrahenten, den Beklagten, geliefert worden, daß aber andererseits die Uebernahme sonstiger Beweise nicht die Aufgabe des Klägers sein kann, und ihm namentlich nicht, wie Supplicant will, der Beweis auferlegt werden darf, daß der Handel dahin abgeändert worden, daß der Reth auf Verlangen des Beklagten statt an den Beklagten in Altona, für des Beklagten Rechnung an den Dr. Heise in Bergedorf abzuliefern sei, da von der klagenden Partei immer nur die für die Klagbegründung wesentlichen Facta, insoweit sie in Abrede gestellt werden, zu erweisen sind, und im vorliegenden Falle, wo sowohl der Abschluß des Handels, als die geschehene Lieferung der Waare an den Dr. Heise eingeräumt worden, es für das Begründetsein der eingeklagten Forderung nur noch darauf ankommt, ob die Waare auf Ordre des Käufers an den Dr. Heise in Bergedorf geliefert worden ist, wie denn auch etwas Weiteres und namentlich eine förmliche Abänderung des ursprünglichen Contractes vom Kläger überall auch nicht behauptet worden;

in Erwägung endlich, daß die Behauptung des Beklagten, wornach Kläger und der Dr. Heise eine Vereinbarung dahin getroffen haben, daß Letzterer anstatt des Beklagten in den fraglichen Contract eintreten solle, als Fundament einer selbstständigen, die Klage elidirenden Einrede in Berücksichtigung kommt und als solches dem Beklagten zum Beweise zu verstellen ist,

wird auf die sub præs. den 19ten Januar d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, bei abschriftlicher Mittheilung der darüber eingezogenen Erklärung des Gegentheils, hiedurch

von Obergerichtswegen,

unter Beseitigung der sententia a qua und Compensation der Kosten dieser Instanz, zum Bescheide ertheilt:

Könnte und würde Kläger innerhalb 6 Wochen darthun und erweisen, daß Beklagter ihm angezeigt, er möge den Reth an den Dr. Heise in Bergedorf abliefern, und könnte und würde Beklagter innerhalb gleicher Frist darthun und erweisen, daß Kläger mit dem Dr. Heise in Bergedorf eine Vereinbarung dahin getroffen habe, daß der Dr. Heise statt des Beklagten in den fraglichen Handel eintreten solle, so würde, unter Vorbehalt der Eide und der beiden Theilen freizulassenden, nach angetretenem Beweise innerhalb sechs Wochen anzutretenden Gegenbeweise, nach dem Ergebniß der Beweisführung sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 27sten April 1855.

Criminalfall.

Brandstiftung aus Rache verübt wegen einer vor neunzehn Jahren erlittenen Mißhandlung.

(Beschluß.)

Das vom Inculpaten seinem Geständnisse zufolge begangene Verbrechen bietet nun zwar mit Beziehung

auf das Motiv eine so auffallende Erscheinung dar, daß hierin nothwendig eine Aufforderung hat liegen müssen, die Selbstanklage mit großer Vorsicht aufzunehmen. Es ist aber durch die Untersuchung kein Moment zu Tage gefördert, welches einen Zweifel an der Wahrheit derselben hätte aufkommen lassen, selbige hat vielmehr wie im Allgemeinen so im Einzelnen in jeder Beziehung in anderweitigen Ermittelungen ihre vollste Bestätigung gefunden, und einigermaaßen erklärlich wird die That auch durch das, was über die Persönlichkeit des Inculpaten bekannt geworden, denn in einem so verschlossenen Gemüth, wie das seinige ist, gewinnen Gefühle des Grolles und Hasses allerdings leicht eine große intensive Stärke, wodurch es begreiflich wird, wie dieselben ohne hinzutretende äußere Nahrung 19 Jahre lang in der Kraft zu erhalten vermocht, daß sie endlich die Schranken durchbrochen, welche die Mahnungen des Gewissens der Rachbegierde entgegengesetzt haben.

Wird daher dem mit allen anderweitig ermittelten Umständen völlig übereinstimmenden Geständnisse des Inculpaten volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden müssen, so liegt auch kein ausreichender Grund vor, ihm das begangene Verbrechen nicht in vollem Umfange zur Strafe zuzurechnen. Seine Schulbildung ist freilich eine sehr mangelhafte; aber deshalb ist man doch nicht berechtigt, den 33jährigen Inculpaten hinsichtlich seiner intellectuellen und moralischen Entwickelung, wie der Defensor will, mit einem jugendlichen Verbrecher, der kaum das Kindesalter überschritten hat, auf gleiche Stufe zu stellen.

Wenn er gegen den Prediger den Wunsch ausgesprochen, daß er von der Zuchthausstrafe verschont bleiben möge, um nicht mit bösen Menschen in Berührung zu kommen, so wird man auch hieraus nicht entnehmen dürfen, daß er die Schwere des begangenen Verbrechens nicht kennt.

Er, der einen langen inneren Kampf bestanden, ehe er seiner Rachbegierde nachgegeben, der auch gleich nach verübter That von Gewissensscrupel überwältigt worden, hat darin nicht ganz unrecht, wenn er sich für ungleich weniger verdorben hält, wie die meisten Verbrecher, welche in den Strafanstalten detinirt werden, und allein nur diese Anschauung ist es offenbar, die sich in jenem Wunsche ausspricht. — Denn daß er sich der Schwere des begangenen Verbrechens vollkommen bewußt gewesen, geht ja gerade aus den der That vorangehenden und nachfolgenden Mahnungen des Gewissens hervor.

Muß man aber auch solchemnach des rechtlichen Dafürhaltens sein, daß Inculpat die volle gesetzliche Strafe verwirkt hat, so läßt sich doch in keiner Weise verkennen, daß eben dieser Verbrecher eine sehr beklagenswerthe Erscheinung darbietet, welche zur möglichsten Milde auffordert.

Die schlechte Behandlung, welche er als 14jähriger Bettelknabe erduldet, kann nach seiner Schilderung in Wahrheit nur als eine empörende bezeichnet werden, und daß sie in dem jugendlichen Gemüth eine starke Erbitterung zurückgelassen, ist ja denn auch später leider nur zu klar hervorgetreten. Dennoch hat er sich nicht widerstandslos seinem Groll hingegeben, der bei seiner großen Verschlossenheit nur zu leicht übermächtig werden konnte.

Bis zum 32sten Jahre hat er seine Rachbegierde zurückgedrängt, und als er ihr endlich nachgegeben, hat er die Brandstiftung nicht begangen, ohne dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß von Menschenleben möglichst alle Gefahr abgewendet werde. Er hat auch gleich nachher die tiefste Reue empfunden, und während er neunzehn Jahre lang durch die Mahnungen seines Gewissens sich von der Ausführung seiner Rachegedanken hat abhalten lassen, hat er dem Drange, bei dem Gerichte eine Sühnung seines Verbrechens zu suchen, nur fünf Monate lang widerstehen können.

Wenn nun auch die große Gemeingefährlichkeit des verübten Verbrechens und das unter keinen Umständen zu billigende Motiv eine nachdrückliche Strafe erheischen, so hat doch das Obercriminalgericht angenommen, daß den Anforderungen der Gerechtigkeit Genüge geschehe, falls die gesetzliche Strafe bis auf eine etwa sechsjährige Zuchthausstrafe ermäßigt würde.

Dasselbe hat daher zwar ein auf Todesstrafe lautendes Erkenntniß concludirt, bei Einsendung der Acten an das Königliche Oberappellationsgericht aber darauf angetragen, daß der Inculpat der allerhöchsten Gnade dahin empfohlen werden möge, daß die Todesstrafe in eine sechsjährige Zuchthausstrafe verwandelt werde.

Von dem Königlichen Oberappellationsgericht ist hierauf in dem nachstehenden Rescript die Strafe auf eine vierjährige Zuchthausstrafe normirt worden.

Frederik der Siebente &c.

In Untersuchungssachen wider den Arbeitsmann Hans Hinrich Nicolaus Niels aus Kiel, wegen Brandstiftung,

wird dem Holsteinischen Obercriminalgerichte, mit Beziehung auf dessen am 31sten August d. J. hieselbst eingegangenen Bericht, bei Zurücksendung der Acten, hiedurch eröffnet:

daß,

in Erwägung, daß am 10ten November v. J., Abends zwischen 10 und 11 Uhr, eine zu 240 ℛ R.-M. in der Brandkasse versicherte Scheune des Hufners Marr Friedrich Delfs in Molsee nebst dem nicht versicherten, von dem Eigenthümer auf reichlich 350 ℛ R.-M. geschätzten Inhalt der Scheune abgebrannt ist, und daß dabei das kaum 2 Ruthen davon entfernt liegende Wohnhaus des Delfs zwar in Gefahr war, jedoch

durch die Bemühungen mehrerer Dorfsnachbaren gerettet worden ist;

in Erwägung, daß durch die sofort nach dem Brande angestellte Untersuchung des Branddirectorats die Entstehungsursache des Brandes zwar nicht ermittelt worden ist, daß sich jedoch mehrere Gründe für die Annahme ergeben haben, daß das Feuer absichtlich angelegt worden sei;

in fernerer Erwägung, daß sich der im Jahre 1821 geborene, mithin gegenwärtig 33 Jahre alte Arbeitsmann Hans Hinrich Nicolaus Niels aus Kiel am 5ten April d. J. freiwillig auf dem Amthause zu Bordesholm gestellt und folgendes Geständniß abgelegt hat: er sei als Knabe öfter zum Betteln auf die Dörfer geschickt worden und einstmals, als er ungefähr vierzehn Jahre alt gewesen, zu diesem Zwecke auch auf die Hofstelle des Hufners Delfs in Molsee gekommen, die beiden Söhne des Delfs, deren Einer jetzt die Hufe besitze, der Andere sie mit bewohne, hätten ihn damals sehr schlecht behandelt, indem sie mit der Peitsche wider ihn angegangen seien und sogar den Hund auf ihn gehetzt hätten, welcher ihn beim Entfliehen in das eine Bein gebissen habe; er habe derzeit und auch später gehört, daß Arme oftmals dort auf solche Weise fortgejagt würden und habe die ihm widerfahrene Behandlung nicht vergessen können, er habe seitdem fortwährend einen starken Groll gegen die Gebrüder Delfs im Herzen getragen und oft gedacht, daß er sich mit Feueranlegen an ihnen rächen wolle, allein er sei so lange an der Ausführung behindert worden, weil er durch sein Gewissen an das Unrecht gemahnt sei; im vorigen Herbst, als er zufällig den jüngeren Delfs in Kiel gesehen, sei der Rachegedanke wieder so lebhaft bei ihm hervorgetreten, daß er nunmehr beschlossen habe, endlich zu Ausführung zu schreiten, er habe sich deshalb eines Abends 9 Uhr von Kiel nach Molsee begeben, sei in die Delfs'sche Scheune gegangen, indem die Scheunenthür so wenig fest geschlossen gewesen sei, daß er sich zwischen die beiden Thürflügel habe hineindrängen können, habe zwei bis drei Schwefelhölzer, welche er mitgenommen, mittelst Reibens angezündet und damit einen in der Mitte der Scheune liegenden Haufen Stroh angesteckt, das Stroh sei gleich in Flammen aufgegangen und nachdem er darauf über die Hofstelle und eine Koppel wieder auf die Chaussee gegangen sei, habe er gesehen, daß die Delfs'sche Scheune in Flammen gestanden; dort habe ihm die That gleich gereuet und habe er auch seitdem die Gewissensbisse nicht unterdrücken können; die Arbeit sei ihm zuwider geworden und er habe sich einige Zeit dem Trunke ergeben, allein sein Gewissen habe ihn fortwährend in Angst gehalten und zu der jetzt ausgeführten Selbstanklage unwiderstehlich getrieben; er bitte um die ihm gebührende Strafe; jetzt fühle er sich beruhigt; übrigens habe er die Delfs'sche Scheune und nicht das Wohnhaus zur Brandstiftung gewählt, weil er jedenfalls nicht gewollt, daß Menschenleben in Gefahr kämen, und habe deshalb auch einen Abend gewählt, an dem die Luft ganz still gewesen sei;

in Erwägung, daß dieses vor zuständigem Gerichte zu wiederholten Malen, freiwillig, übereinstimmend und mit dem Bewußtsein des Gestehenden, daß er sich hiedurch Strafe zuziehen werde, abgelegte Geständniß das unverkennbare Gepräge der Wahrheit an sich trägt, dasselbe auch durch andere actenmäßig vorliegende Umstände, namentlich durch die von der Ehefrau des Niels bezeugte nächtliche Abwesenheit des Letzteren von seiner Wohnung um die Zeit des Brandes, durch die mit der Angabe des Angeschuldigten übereinstimmende Beschreibung der Thür der Scheune durch die Bewohner der Delfs'schen Stelle, durch die mit der Angabe des Angeschuldigten ebenfalls zusammentreffenden Aussagen des Bauervogts Frerk und des Nachtwächters Nordhorst über die Zeit des ausgebrochenen Feuers und durch die Aussagen des Vaters und der Ehefrau des Angeschuldigten über die Gemüthsstimmung und das Benehmen des Letzteren nach der Zeit des Brandes unterstützt wird, daß ferner eine krankhafte Seelenstörung des Angeschuldigten sich während der Untersuchung nicht gezeigt hat und eben so wenig sich äußere Umstände herausgestellt haben, durch welche derselbe zu einer falschen Selbstanklage hätte bestimmt werden können, so daß diesem Allen nach das Geständniß als vollgültig zu betrachten ist; und

in Erwägung endlich, daß dem Vorstehenden nach der Angeschuldigte zwar einer vollendeten absichtlichen Brandstiftung überführt ist, daß jedoch bei Zumessung der dadurch verwirkten Strafe nicht nur die mangelhafte religiöse Bildung des Angeschuldigten, so wie der Umstand, daß derselbe die von ihm beschlossene Rache mit einer gewissen Schonung für Menschenleben und für das Eigenthum dritter Personen ausgeübt hat, ganz besonders aber die unzweideutig an den Tag gelegte und durch Selbstanklage bethätigte ernstliche Reue als strafmindernd in Betracht zu ziehen sind,

Hans Hinrich Nicolaus Niels aus Kiel wegen Brandstiftung zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe, auch zur Erstattung der Untersuchungskosten, so weit er dazu des Vermögens, zu verurtheilen ist.

Hiernach hat das Obercriminalgericht das Erkenntniß abzufassen und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 14ten October 1854.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

25. Stück. Den 18. Juni 1855.

Entscheidungen.

Würdigung eines Beweises der Ersitzung einer servitus discontinua von verschiedenen Grundstücken. — Auslegung eines Reverses über eine Vergünstigung. — Directer Gegenbeweis durch außergerichtliches Geständniß gegen einen Zeugenbeweis. — Wahl der Schwurmänner von Seiten einer Commüne zur Ableistung eines Erfüllungseides.

In Sachen der Baronin von Meurer auf Krummendieck, Klägerin, Productin und Reproducentin, wider die Eingesessenen Peter Egge am Honigflether Steindamm und Cornils Fink in Averfleth, mand. noie. der Interessenten des Jahrdeichs, Producenten und Reproducten, ppltr. in peto. widerrechtlicher Wegnahme von Erde aus dem Krummendiecker Moor, jetzt Prüfung der Ergebnisse des Beweisverfahrens;

ergeben die Acten:

Auf das von der Klägerin gerichtlich geltend gemachte Verlangen, daß die beklagte Interessentschaft keine Erde zur Refection des Jahrdeichs aus dem Krummendiecker Moor entnehmen solle, ist nach dem Erkenntnisse des Königl. Oberappellationsgerichts vom 4ten Februar 1852 der beklagten Interessentschaft unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide zu erweisen auferlegt worden:

daß sie die qu. Moorstrecke während eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen ungestört beliebig als Deicherde für den Jahrdeich benutzt haben.

Beklagte haben diesen Beweis durch zwölf Zeugen und Klägerin hat den Gegenbeweis durch vier Zeugen und fünf Documente angetreten.

Nach stattgehabter Deductions- und Contradeductionsverhandlung steht demnach zur Frage: ob und wie weit der den Beklagten auferlegte Beweis von ihnen beigebracht, event. durch den Gegenbeweis elidirt worden ist?

In Erwägung nun, die für die behauptete Inhabilität, resp. Verdächtigkeit der producirten Zeugen vorgebrachten Momente betreffend, daß zwar die test. 3, 6, 10, 11 und 12 Interessenten der beklagten Commüne sind, und daher mit Rücksicht auf das unmittelbare Interesse, welches sie am Ausfall der vorliegenden Streitsache haben, als inhabile Zeugen sich darstellen, die näheren oder entfernteren verwandtschaftlichen Verhältnisse dagegen, in welchen die Zeugen 1, 2, 4, 8 und 9 zu den einzelnen Interessenten der beklagten Commüne stehen, als geeignet nicht erscheinen, den Aussagen derselben den Character der Glaubwürdigkeit zu benehmen, vielmehr letztere nur in dem Grade schwächen, als die größere oder geringere Nähe ihrer Verwandtschaft dem Verdachte des eigenen Interesses und der Parteilichkeit Raum giebt;

in Erwägung, daß der 66jährige testis 7 dessen Aussage, da er als classischer Zeuge gegentheilig anerkannt worden, und nicht nur von Jugend auf in der Nähe des Jahrdeichs gewohnt hat, sondern auch nach dem Tode seines Vaters, der bis dahin den Jahrdeich in Accord gehabt, in diesen Accord nicht eingetreten ist, die Grundlage für den zu führenden Beweis bildet, deponirt hat,

ad art. 22. int. 1:

daß die Erde zur Refection des Deichs auf der ganzen Deichstrecke aus den neben demselben liegenden Antheilen, sowohl des Krummendiecker als des Königl. Moors und dem dem Claus Bünsow gehörigen Grundstück entnommen worden sei;

ad int. 2:

auch zu Süden des Jahrdeichs;

ad art. 23. int. 2. 3:

daß ihm nicht aufgegeben worden, wo die Erde dazu

genommen werden solle, ihm daher auch nicht angewiesen worden, dieselbe zum Norden vom Jahrdeich und namentlich aus dem Krummendiecker Moor zu nehmen, er sie vielmehr, auch ohne Anweisung, südlich vom Jahrdeich genommen habe, daß er indeß, **ad art. 15**, sowohl zu Norden als zu Süden des Deichs, also auch neben der jetzt zu Krummendieck gehörigen Strecke, die Erde genommen, wo es ihm am passendsten geschienen, daß aber später seines Wissens die Erde vorzugsweise zu Süden genommen worden sei;

in Erwägung, daß durch diese Deposition die zum Beweis verstellte Thatsache bezeugt worden, indem der wesentliche Inhalt der gedachten Zeugenaussagen dahin geht, daß die Erde zur Refection des Deichs beliebig längs der ganzen Deichstrecke, mithin auch aus dem Krummendiecker Moor, genommen sei, und mit Rücksicht auf das 66jährige Alter die Annahme, daß solches während der Dauer des zum Beweise verstellten Zeitraums der Fall gewesen, vollkommen begründet erscheint;

in Erwägung, daß das **thema probandum** gleichfalls durch die mit den in Betracht kommenden Verhältnissen von Jugend auf bekannten Zeugen 1, 2, 4 und 9, deren Alter zwischen 55 und 78 Jahren variirt, bezeugt wird, indem **test. 1 ad art. 9** deponirt:

> daß seit 1800 bei jedesmaliger Instandsetzung des Jahrdeichs die dazu erforderliche Erde aus dem an diesem Deich belegenen Krummendiecker Moor entnommen worden,

ferner **test. 2 ad art. 11 int. 2. 4** und **art. 13**:

> daß, so oft er an der Refection des Jahrdeichs mitgearbeitet, und, wie er nie anderes gehört, alle zur Refection erforderliche Erde aus dem Krummendiecker Moor ungestört und beliebig entnommen sei, seines Wissens aber niemals zu Süden des Deichs;

imgleichen **test. 4 ad art. 11 int. 6**:

> daß seit 1809 die Erde zur Refection des Jahrdeichs ungestört und beliebig aus dem Krummendiecker Moor genommen, und endlich

test. 9 ad art. 1 int. 9:

> daß, wenn einmal südlich vom Königsmoor Erde zur Refection des Deichs genommen worden, solches von den Aufsehern mit dem Bedeuten untersagt worden sei, daß die Erde aus dem Krummendiecker Moor entnommen werden müsse;

in Erwägung, daß, wenn auch letztere vier Zeugen wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen, in welchen sie zu einzelnen Mitgliedern der beklagten Interessentschaft stehen, als völlig unverdächtige Zeugen nicht anzusehen sind, dennoch die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen durch die Uebereinstimmung, in welcher dieselben unter sich und mit der Deposition des Art. 7 in den wesentlichsten zu beweisenden Punkten stehen, in dem Grade erhöht wird, daß den gesammten Aussagen der erwähnten vier Zeugen das Gewicht eines klassischen Zeugen nicht abgesprochen werden kann;

in Erwägung, daß demnach, da die mangelnde Wissenschaft von Seiten des Eigenthümers des dienenden Grundstücks die Rechtsbeständigkeit der Ersitzung einer Dienstbarkeit so wenig beeinträchtigt, als für den Begriff der Ersitzung einer **servitus discontinua** ununterbrochene Ausübung derselben in jedem Jahre während der Verjährungsfrist erforderlich ist, vielmehr die nachgewiesene wiederholte Ausübung der Servitut während eines solchen Zeitraums die Präsumtion der Continuität des Rechtsverhältnisses während der zwischen den nachgewiesenen Zeitabschnitten liegenden Dauer offenbar begründet, der dem Beklagten auferlegte Beweis für vollständig geführt zu erachten ist;

in Erwägung, daß von den vier Gegenbeweiszeugen, insoweit ihre Aussagen von einiger Relevanz sind, **test. 1** und **3** nur wissen, daß die Moorhufner die Erde zur Refection ihrer Deichstrecke südwärts genommen, **test. 3**, daß bei einer vor reichlich vierzig Jahren vorgenommenen Refection Kleierde zur Besserung des Deichs südlich vom Jahrdeich genommen, und **test. 4**, der seiner Aussage zufolge sich um den Jahrdeich und dessen Verhältnisse nicht bekümmert, lediglich hat bezeugen können, daß er nicht gehört habe, daß zu Norden des Jahrdeichs Erde zur Refection desselben genommen, in diesen Aussagen aber Momente nicht enthalten sind, die den geführten Hauptbeweis zu schwächen irgendwie geeignet wären;

in Erwägung, daß das Resultat dieses Beweises gleichfalls durch den Inhalt der Gegenbeweisdocumente **I.—IV.** incl. nicht beeinträchtigt wird, indem durch die nach diesen Documenten stattgefundene Regulirung der betreffenden Moortheile, deren erworbene dingliche Rechte Dritter nicht haben alterirt werden können, auch aus dem Umstande, daß, wie durch das Document **IV.** bezeugt wird, mitunter Erde zur Deichrefection angekauft worden, nicht hervorgeht, daß nicht außerdem die Entnahme des hauptsächlichsten Materials zu den Refectionen aus dem fraglichen Moor stattgefunden hat;

in Erwägung dagegen, daß das Document **V.**, ein unterm 17ten August 1842 von dem **p. t.** Schleusenhauptmann und Besichtigungsmännern unterschriebener Revers, des Inhalts:

> „da der Schleusenhauptmann Wilstermarsch Alter Seite wünscht, behufs Verbesserung eines

Risses im Deich bei Neuendorf, am herrschaftlich Krummendiecker Moore belegen, eine Strecke vom genannten Moor abzukleien und an jenen Deich zu bringen, so habe ich, Baronin von Meurer, als Besitzerin von Krummendieck ...., bewilligt, daß ungefähr 20 Ruthen Länge, welches circa 15 Quadratruthen Moor beträgt, zur Verbesserung des Deichs bei Neuendorf vom herrschaftlich Krummendiecker Moor verwendet werden dürfen. Zur Sicherheit jedoch, daß der ausgegrabene Boden nach wie vor Grund des adeligen Guts Krummendieck bleibe, auch, im Falle künftig eine bessere Abwässerung des Moors vorgenommen werden sollte, diese Vergünstigung nicht entgegen wirke, sondern nur als Nothhülfe anzusehen sei, haben der Schleusenhauptmann und die Besichtigungsmänner diese Vereinbarung eigenhändig unterschrieben",

seinem wörtlichen Inhalte nach nur dahin sich deuten läßt, daß von Seiten der die beklagte Interessentschaft der Zeit vertretenden und mithin die Commüne durch ihre Handlungen bindenden Officialen die Erlaubniß, aus dem Krummendiecker Moor Erde auszugraben und die ausgegrabene Erde zur Refection des Deichs zu verwenden, als eine Vergünstigung erbeten worden ist, diese demnächst von der Gutsherrschaft zugestandene Bitte aber eine Anerkennung des unbeschränkten Eigenthums der Gutsherrschaft am fraglichen Moor involvirt, und Beklagte deshalb mit ihren eigenen Handlungen in Widerspruch treten, wenn sie gegenwärtig eine Befugniß in Anspruch nehmen, auf die sie durch die gedachte Anerkennung stillschweigend verzichtet haben;

in Erwägung daher, daß die Resultate des geführten Beweises durch den Gegenbeweis als aufgehoben anzusehen sind,

wird, auf eingelegte Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß der den Beklagten auferlegte Beweis zwar für geführt, das Resultat dieser Beweisführung aber durch den Gegenbeweis für aufgehoben zu erachten und Beklagte daher schuldig, künftighin sich aller Verletzung des gutsherrlichen Eigenthumsrechts am Krummendiecker Moor zu enthalten, unter Compensation der Kosten, soweit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

B. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten März 1854.

Beide Parteien ergriffen gegen dieses Erkenntniß die Appellation. Es erfolgte nachstehendes Urtheil:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — —

wird — — — mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern:

Würden drei von der beklagten Interessentschaft aus deren Mitte, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung über die getroffene Wahl, zu erwählende Schwurmänner annoch einen Erfüllungseid dahin ableisten:

daß, so viel sie wissen und glauben, die fragliche Moorstrecke während eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen von der beklagten Interessentschaft zur Refection des Jahrdeichs ungestört beliebig benutzt worden,

so ist Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen, unter Vergleichung der Proceßkosten, soweit nicht über selbige bereits rechtskräftig erkannt worden; in Entstehung dieses Eides ist der den Beklagten auferlegte Beweis für nicht geführt zu erachten und sind Beklagte daher schuldig, künftig sich alles Grabens von Erde zur Refection des Jahrdeichs auf dem fraglichen Moor zu enthalten, auch die ausgegrabenen Stellen wieder zu ebnen und der Klägerin die Kosten der früheren Instanzen, soweit nicht über selbige bereits rechtskräftig erkannt worden, zu erstatten, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt, unter Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die vorige Instanz, hiedurch erkannt wird

B. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 27sten November 1854.

Entscheidungsgründe.

Die Beklagten haben den ihnen durch das in oberster Instanz unterm 4ten Februar 1852 bestätigte Erkenntniß des Steinburger Gödings vom 15ten November 1847 auferlegten Beweis durch zwölf Zeugen angetreten.

Von diesen Zeugen sind test. 10, 11 und 12 selbst Hofbesitzer und Interessenten der beklagten Commüne. Sie sind daher, wegen ihres unmittelbaren, erheblichen eigenen Interesses an der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits, unfähige Zeugen und ihre Aussagen können also für die Beklagten gar nichts beweisen.

Die Zeugen 3 und 6 sind zwar ebenfalls Mitglieder der beklagten Commüne, aber da test. 3 nur Käthner ist und test. 6 nur ein kleines Grundstück in der Commüne besitzt, so kann bei ihnen ein so erhebliches Interesse an dem Ausfall der Sache nicht vorausgesetzt werden, daß sie als völlig inhabile Zeugen anzusehen wären, vielmehr erscheinen sie nur als verdächtig.

Die Zeugen 1, 2, 4, 5, 8 und 9 sind wegen ihres näheren oder entfernteren verwandtschaftlichen Verhältnisses zu Mitgliedern der beklagten Interessentschaft mehr oder minder verdächtige Zeugen.

Test. 7 ist ein völlig classischer Zeuge.

Aus den Aussagen der Zeugen 1—9 ergiebt sich für den Beweissatz im Wesentlichen Folgendes:

Test. 1 und 2 sagen aus, daß seit dem Jahre 1800 die Erde zur Refection des Jahrdeichs immer vom Krummendiecker Moor genommen worden. Der Zeitraum, auf welchen ihr Zeugniß sich bezieht, ist seinem Endpunkte nach nicht genau bestimmt, erstreckt sich aber jedenfalls bei beiden auf eine längere Reihe von Jahren. Der Grund ihrer Wissenschaft ist zum Theil eigene Wahrnehmung.

Test. 3 hat nie anders gehört, als daß die Erde zur Refection des Jahrdeichs seit dem Jahre 1800 immer beliebig und ungestört aus dem jetzigen Krummendiecker Moor genommen worden.

Test. 5 bezeugt, daß er als Schleusenhauptmann in den Jahren 1806 bis 1812 die Erde zur Refection des Deichs immer von der ganzen, nördlich vom Deich belegenen Moorstrecke habe nehmen lassen.

Der classische test. 7, welcher nach seinen Aussagen der fraglichen Vorgänge besonders kundig erscheint, weiß, meistens aus eigener Wahrnehmung, daß seit dem Jahre 1807 die Erde zu dem Deich immer vom angrenzenden Moor, wenn auch nicht gerade immer, oder auch nur vorzugsweise von der zu Norden belegenen Strecke genommen worden.

Für die Zeit von 1808 bis 1833, bezeugt test. 8, freilich nur zum Theil aus eigener Wahrnehmung, daß die Erde immer vom nördlich belegenen Moor genommen worden.

Test. 6 bezeugt den Beweissatz für die Jahre 1803 und 1814, wo er selbst an den Deicharbeiten Theil genommen.

Endlich liegen für die Zeit seit 1812 noch die zum Theil auf eigener Wahrnehmung beruhenden Zeugnisse der test. 4 und 9 vor, von welchen ersterer, seiner Aussage zufolge, im Jahre 1812 und außerdem wenigstens in zehn verschiedenen Jahren selbst am Deich gearbeitet hat und letzterer, welcher der Verhältnisse im hohen Grade kundig sich zeigt, aussagt, daß, so viel er wisse, seit 1812 die Erde zur Refection des Jahrdeichs auf der betreffenden Strecke aus dem Krummendiecker Moor, doch mitunter auch aus dem südlich angrenzenden Königsmoor genommen worden sei, und daß er, Zeuge, nie davon gehört habe, daß vor dem gegenwärtigen Rechtsstreit der Wegnahme von Erde ein Hinderniß in den Weg gelegt worden.

Aus diesen Zeugenaussagen geht, wie von selbst einleuchtet, der Beweissatz mit sehr großer Wahrscheinlichkeit hervor.

Zwar sind die Zeugen, bis auf test. 7, dem Obigen zufolge keine völlig glaubwürdige Zeugen, aber dieser Mangel wird einigermaaßen ersetzt durch die Vielheit der Zeugen.

Es genügt, wenn die Verjährung in irgend einem Zeitpunkt vor derjenigen prätendirten Besitzhandlung im Jahre 1845, welche zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit die Veranlassung gegeben, vollendet worden. Das rechtskräftige Beweiserkenntniß setzt in dieser Beziehung den Beklagten keine Schranken und auch die Voracten enthalten nichts, was die Behauptung der Klägerin zu rechtfertigen vermögte, daß die Verjährungsfrist eben in den Zeitraum von 1814 bis 1845 fallen müsse; die Zeugenaussagen erstrecken sich aber beziehungsweise auf die ganze Zeit vom Jahre 1800 an.

Wenn gleich die Zeugen nichts davon erfahren haben, ob die Klägerin und ihre Vorbesitzer von den eingezeugten Besitzhandlungen Kunde erlangt haben, so kann doch den Umständen nach, ungeachtet der sehr beträchtlichen Entfernung des Moors von dem Krummendiecker Hofe, nicht angenommen werden, daß die Besitzhandlungen, worauf es hier nur ankommt, heimlich vorgenommen worden, vielmehr kann bei der Länge der Zeit und der Häufigkeit der vorgenommenen Refectionen des Jahrdeichs, bei welchen stets eine größere oder geringere Anzahl von Arbeitern beschäftigt war, es kaum als möglich gedacht werden, daß die Besitzhandlungen heimlich vorgenommen worden.

Unter dem Ausdruck des Interlocuts: „als Deicherde benutzt" kann nach den Vorverhandlungen nichts anderes verstanden werden, als Ausgraben von Moorerde zur Refection des Deichs, und eben dies ist von den Zeugen bezeugt worden.

Es steht der Herstellung des Beweissatzes auch

nicht entgegen, daß das Ausgraben von Erde zur Refection des Jahrdeichs nicht ausschließlich auf dem Krummendiecker Moor vorgenommen worden, vielmehr genügt es, daß, wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, das Ausgraben von Moorerde zur Refection des Deichs auf der ganzen denselben zu Norden begrenzenden Moorfläche stattgehabt hat, indem erwiesenermaaßen nach der Auftheilung des Moors auch auf dem Krummendiecker Antheil Besitzhandlungen ausgeübt worden sind.

Die Beweiszeugen 10 und 12, welche, wenn sie gleich als Zeugen in eigener Sache für die Beklagten als Producenten gar nichts beweisen können, doch gegen sie vollen Glauben verdienen, haben zwar deponirt, daß, so viel sie gehört oder erfahren, die Befugniß der Jahrdeichscommüne, Moorerde aus dem angrenzenden Moor zur Refection des Deichs zu nehmen, sich nur bis auf eine Entfernung von 15 Ruthen vom Deiche erstrecke. Die daraus hervorgehende Ungewißheit über den Umfang der fraglichen Servitut kann keinen genügenden Grund abgeben, den den Beklagten auferlegten Beweis der Verjährung für gänzlich mislungen zu erachten. Sollten die Beklagten künftig über diese Beschränkung hinaus die Befugniß zum Graben von Moorerde in Anspruch nehmen, so bleiben beiden Parteien alle desfälligen Gerechtsame vorbehalten.

Bei Würdigung des versuchten Beweises muß es ferner sehr in Betracht gezogen werden, daß ganz unverkennbar der Erwerb der fraglichen Servitut durch Verjährung eine große innere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Der auf dem Rütteler und Baaler Moor errichtete Jahrdeich hat den Zweck, das wilde Wasser von den angrenzenden Marschländereien abzuwehren, ist also offenbar für diese von großer Wichtigkeit, während das Moor, wie auch die Zeugen bestätigen, in früherer Zeit fast werthlos war. Daher ist es an sich sehr wahrscheinlich, daß, so wie von Seiten der Moorbesitzer der Errichtung des Dammes kein Hinderniß entgegengesetzt worden, so auch dieselben die Verwendung der Moorerde zur Erhaltung des Deiches ungestört haben geschehen lassen. Wenn auch der 62jährige Gegenbeweiszeuge 2 aussagt, daß, als er 19 Jahre alt gewesen, die fragliche Deichstrecke mit Kleierde sowohl erhöht als gedichtet worden, und der Gegenbeweiszeuge 4 deponirt, daß, als er am Deiche gearbeitet, vor etwa 40 Jahren, derselbe zwar mit Moorerde erhöht, aber mit Kleierde dicht gemacht worden, so geht daraus offenbar eben so wenig, als aus dem durch das Gegenbeweisdocument **IV.** ohnehin nur zu einer entfernten Wahrscheinlichkeit erhobenen Umstande, daß zur Refection mitunter anderswoher Erde angekauft worden, hervor, daß nicht regelmäßig der Jahrdeich mit Erde aus dem angrenzenden Moor reficirt worden, wie denn auch darüber kein Zweifel obwaltet, daß der Deich eben aus Moorerde besteht und nur geringe Spuren von früher angebrachter Kleierde an demselben sichtbar sind.

Gleichwohl sind andererseits die vorliegenden Beweisthümer nicht von der Beschaffenheit, daß jeder Zweifel an der Vollständigkeit des geführten Beweises völlig ausgeschlossen würde.

Wenn auch bei einer **servitus discontinua**, wie die hier in Frage stehende, zum Beweise des Erwerbes durch Verjährung nicht verlangt werden kann, daß alljährlich Besitzhandlungen vorgenommen worden, da, wie sich aus den Zeugenaussagen ergiebt, der Deich nicht alljährlich einer Ausbesserung bedurft hat, so muß die Ausübung der Servituthandlungen während der Verjährungszeit doch in solcher Weise erfolgt sein, daß daraus nach richterlichem Ermessen ein fortgesetzter Quasibesitz zu entnehmen ist.*) Daß dies der Fall gewesen, geht aber aus den Zeugenaussagen nicht mit völlig genügender Gewißheit hervor. Die Zeugen deponiren zum Theil nur von Hörensagen und können sich der Jahre, in welchen die bezeugten Besitzhandlungen vorgekommen, meistens nicht bestimmt erinnern. Schon deshalb ist die Continuität des Besitzstandes nicht ganz außer Zweifel. Wenn ferner mehrere Zeugen aussagen, daß die Erde zur Refection des Jahrdeichs keinesweges, wie von anderen Zeugen deponirt worden, stets ausschließlich von dem zu Norden des Deichs belegenen Moor, sondern mitunter auch zu Süden des Deiches genommen worden, so steht das freilich dem Erwerbe der fraglichen Servitut durch Verjährung, auch was die Zeit nach der vor etwa 30 Jahren erfolgten Auftheilung des Rütteler und Baaler Moors betrifft, an sich nicht entgegen. So wie sich eine durch Vertrag bestellte Servitut, vermöge dessen der Berechtigte befugt erscheint, die zur Refection eines Staudeichs erforderliche Erde beliebig von dem Grundstück des Einen und von demjenigen eines Andern zu entnehmen, sehr wohl denken läßt, so ist nicht abzusehen, weshalb eine solche Servitut nicht auch durch Verjährung an verschiedenen Grundstücken sollte erworben werden können, vorausgesetzt nur, daß auf jedem der dienenden Grundstücke die Servitut so häufig und so lange ausgeübt worden, daß ein die Verjährungszeit hindurch fortgesetzter Quasibesitz, jedem der dienenden Grundstücke gegenüber, anzunehmen ist. Dies letztere wird aber allerdings zweifelhaft, insbesondere durch die Aussage des

*) Sintenis, Civilrecht, Bd. I. S. 589. Seuffert, Pandectenrecht, 3te Aufl., Bd. I. S. 175. not. 2 u. 4.

classischen Beweiszeugen 7, wornach in späterer Zeit, d. h. als Zeuge nicht mehr am Deich gearbeitet, was nur 1 bis 2 Jahre nach dem Tode seines Vaters geschehen, die Erde vorzugsweise zu Süden und nur ausnahmsweise zu Norden des Deichs, also von dem Krummendiecker Moor, genommen worden. Die Zeit, wo dies der Fall gewesen, ergiebt sich freilich aus den Aussagen des Zeugen nicht mit Genauigkeit; allein aus den Angaben läßt sich doch entnehmen, daß es seit längerer Zeit, und auch nach der erwähnten Auftheilung des Moors, so verhalten worden, und da nun in dieser Zeit, nach der Aussage dieses Zeugen, der freilich Aussagen anderer Zeugen entgegenstehen, keine zur Verjährung der fraglichen Servitut genügende Besitzhandlungen vorgekommen sind, so wird es allerdings zweifelhaft, ob die Verjährung wirklich vollendet worden.

Was endlich den von der Klägerin als Gegenbeweisurkunde beigebrachten Revers vom 17ten August 1842 betrifft, so kann nach Lage der Acten diese Urkunde hier überall nur für den directen Gegenbeweis in Betracht kommen, da die Klägerin der von den Beklagten vorgeschützten Einrede der erwerbenden Verjährung eine eigentliche Replik überall nicht entgegengesetzt, sich im ersten Verfahren auf den Revers lediglich zum Beweise ihres unbeschränkten Eigenthums an dem Moor bezogen, nicht aber etwa behauptet hat, daß die in Anspruch genommene Servitut, wäre sie auch durch Verjährung begründet worden, doch, dem Reverse zufolge, durch Verzicht oder Vergleich wieder aufgehoben worden sei, und da auch, was hier allein schon entscheidend ist, durch das rechtskräftige Beweiserkenntniß der Klägerin irgend ein anderer Beweis nicht freigelassen worden ist, als der directe Gegenbeweis, d. h. der Beweis, daß Beklagte die fragliche Moorstrecke während eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen ungestört beliebig als Deicherde für den Jahrdeich nicht benutzt haben. Unmittelbar nun ergiebt sich für diesen Beweis aus dem Reverse gar nichts, wie dies keiner weitern Ausführung bedarf. Mittelbar aber würde sich aus dem Reverse allerdings ein Geständniß seiner Aussteller entnehmen lassen, daß der beklagten Jahrdeichsinteressentschaft die streitige Servitut nicht zustehe, wenn nämlich in demselben das unzweifelhafte Anerkenntniß zu finden wäre, daß der Interessentschaft die Benutzung der in dem Reverse bezeichneten Strecke des Krummendiecker Moors von 15 Quadratruthen zum Erdegraben behufs Refection des Jahrdeichs von der Klägerin blos als Vergünstigung und Nothhülfe verstattet worden sei, indem sich daraus allerdings das Geständniß entnehmen ließe, daß der Interessentschaft eine Servitut, welche sie zur Benutzung des ganzen Moors oder eines Theils desselben unwiderruflich berechtigte, überall nicht zustehe, daß eine solche Servitut ihr also auch durch Verjährung nicht erworben sein könne. Ein solches unzweifelhaftes Geständniß, durch welches der Beweis der Beklagten allerdings in einem nicht unerheblichen Grade würde geschwächt werden,*) ist jedoch aus dem sehr unklar abgefaßten Reverse nicht zu entnehmen. Die über den Revers als Beweiszeugen vernommenen Aussteller desselben, test. 10, 11 und 12, haben erklärt, daß sie den Revers keinesweges in dem Sinne ausgestellt hätten, daß von ihrer Seite das ihres Wissens stets als unbestrittenes Recht

---

*) Die Behauptung Linde's (Lehrbuch, § 256), daß stillschweigende (d. h. aus concludenten Handlungen gefolgerte) außergerichtliche Geständnisse weder den Namen eines Geständnisses verdienen, noch die Wirkungen eines solchen haben (wenn damit gesagt sein soll, daß solche Geständnisse ohne alle und jede beweisende Kraft seien), dürfte mit der Natur der Sache in Widerspruch stehen und findet auch in den von Linde a. a. O. Note 30 dafür angeführten vermeintlichen Auctoritäten keine Stütze. Freilich können außergerichtliche Geständnisse durch den Beweis ihrer Unwahrheit entkräftet werden. Auf den vorliegenden Fall läßt sich aber dieser Satz nicht anwenden, weil darin ein Verkennen des rechtlichen Verhältnisses zwischen Beweis und directem Gegenbeweis liegen würde. Der durch ein außergerichtliches Geständniß geführte Hauptbeweis wird allerdings entkräftet durch einen Gegenbeweis, welcher das Gegentheil des Gestandenen mittelst Zeugen oder anderer Beweismittel dem Richter darlegt; aber umgekehrt muß dasselbe insoweit gelten, als dem im einzelnen Fall vorliegenden außergerichtlichen Geständnisse überhaupt nur beweisende Kraft inne wohnt. Auch bei dem auf das Vollkommenste geführten Hauptbeweise bleibt stets die Möglichkeit, daß das Bewiesene dennoch nicht wahr sei. Dies liegt in der Natur jedes juristischen, als einer Unterart des historischen Beweises, und eben deshalb bleibt bei jedem nicht durch richterlichen Augenschein geführten Beweise stets der directe Gegenbeweis vorbehalten. Wenn auch z. B. bei einem vollständig geführten Zeugenbeweise, nach den persönlichen Verhaltnissen der Zeugen, nach ihrer Stellung zu den Parteien und zur Sache und nach ihren beschafften Aussagen an der Glaubwürdigkelt des Bezeugten nicht der geringste Zweifel aufkommen kann, so bleibt es doch immer möglich, daß die Zeugen sich geirrt oder absichtlich die Wahrheit verhehlt oder entstellt haben. Wenn daher einem vollständig geführten Zeugenbeweise gegenüber reprobando ein außergerichtliches Geständniß des Producenten, das an und für sich von irgend einer beweisenden Kraft ist, beigebracht wird, so muß nothwendig der Zweifel entstehen, ob nicht die Zeugen gleichwohl, sei es irrthümlich oder absichtlich, die Unwahrheit ausgesagt haben, und daher muß in solchem Falle der Hauptbeweis durch das reprobando beigebrachte außergerichtliche Geständniß des Producenten in höherem oder geringeren Grade geschwächt werden.

ausgeübte Ausgraben von Erde auf dem Krummendiecker Moor zur Refection des Jahrdeichs durch den Revers als eine bloße Vergünstigung anerkannt werde, vielmehr habe der Revers lediglich die Anerkennung ihrerseits enthalten sollen, daß durch die behufs Verbesserung des Deichs auf ihr Ansuchen von der Klägerin gestattete Verlegung des Moorgrabens das Eigenthumsrecht der Klägerin an dem Moor selbst nicht alterirt werden solle. Ist gleich diese Aussage der Zeugen als solche wegen Unfähigkeit derselben zum Zeugnisse für die beklagte Interessentschaft ohne alle beweisende Kraft, so fehlt es doch nicht an anderweitigen Gründen, welche für die Wahrheit des Ausgesagten reden. Die Worte des Reverses selbst entsprechen, bei genauerer Erwägung, weit mehr diesem letzteren, als jenem ersteren Sinne. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß es in dem Reverse nicht etwa heißt: „eine Strecke Moor“ oder „eine Strecke des Moors abzukleien und an den Deich zu bringen“, sondern: eine Strecke von dem Moor abzukleien und an den Deich zu bringen. Das „von dem Moor abkleien“ bezeichnet nicht: auf einer Strecke des Moors die Erde ausgraben, sondern von dem Moor durch Kleien eine Strecke abtrennen, ganz ähnlich, wie z. B. **test. prob.** 9 **ad art. prob.** 1 **inter. spec.** 3 und **test. reprob.** 2 und 4 **ad art. reprob.** 22 und 23 davon reden, daß der Graben auf eine Strecke in das Moor zurückgekleiet worden. Ferner lassen auch die Worte: „und an den Deich zu bringen“, sich viel ungezwungener so erklären: „das Moor auf eine Strecke mit dem Deich zu verbinden“, indem nämlich der Graben, welcher dasselbe bisher von dem Deich trennte, weiter in das Moor hinein verlegt wird, als jene Worte so verstehen: die abgekleiete (ausgegrabene) Moorerde zur Verstärkung des Deichs zu verwenden, indem es nicht heißt: „die abgekleiete Moorerde“ oder „das Moor“ an den Deich zu bringen, sondern eine Strecke (**scil.** des Moors) an den Deich zu bringen, was sprachlich nicht von der ausgegrabenen Moorerde, sondern nur von dem Grund und Boden des Moors zu verstehen ist. Auch die Eingangsworte des Reverses, wornach die fragliche Vergünstigung zum Zweck der Verbesserung eines Risses im Deich erbeten worden, stehen dieser Auslegung nicht entgegen, wenn man nämlich annimmt, daß eben die große Nähe des Grabens dem Deiche bisher geschadet und den Riß verursacht habe, welchem Mangel nun durch Verlegung des Grabens habe abgeholfen werden sollen. Bei dieser Auslegung des Reverses haben ferner die in demselben enthaltenen Vorbehalte, daß der ausgegrabene Boden nach wie vor Eigenthum des adel. Guts Krummendieck bleiben, auch die Vergünstigung einer etwanigen künftigen bessern Abwässerung des Moors nicht entgegen wirken solle, offenbar einen sehr guten Sinn, indem der Moorgraben bisher zugleich die Grenze zwischen dem Moor und dem Deich gebildet hatte und diese nun verlegt wurde, wogegen es sich schwer begreift, woher die Besorgniß hätte entstehen sollen, daß aus der bloßen Bewilligung, Erde auf einer durch den Graben vom Jahrdeich getrennten Moorstrecke zu graben und zur Verstärkung des Deichs zu verwenden, die Uebertragung des Eigenthums am Grund und Boden gefolgert werden könnte, und wie dieses bloße Abgraben einer zweckmäßigern Wasserleitung Hindernisse in den Weg hätte legen können. Dazu kömmt aber noch folgende Erwägung. Es ist allen Umständen nach im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Aussteller des Reverses als Vertreter der Jahrdeichsinteressentschaft gegen die bloße, wie es scheint, sogar widerrufliche Vergünstigung, auf einer Strecke des Moors von 20 Ruthen Länge, welche im Ganzen nicht mehr als 15 Quadratruthen befassen sollte, also auf einer nur 20 Ruthen langen und durchschnittlich $^3/_4$ Ruthen breiten Strecke, Moorerde zu graben und zur Refection des Jahrdeichs zu verwenden, auf das in Anspruch genommene und bis dahin ausgeübte viel umfassendere Recht verzichtet haben sollten, wenn sie zu einem solchen Verzicht überall berechtigt gewesen wären. Diese Vergünstigung wäre für selbige offenbar ohne erheblichen, nachhaltigen Nutzen gewesen und die Ausstellung des Reverses in diesem Sinne bleibt völlig unerklärlich, wenn man erwägt, daß nach den Zeugenaussagen für das Dasein der jetzt streitigen Servitut eine an volle Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit vorliegt, und daß die Aussteller des Reverses sich darüber unmöglich täuschen konnten, daß der Revers in jenem Sinne jeder der ferneren, über die in demselben bestimmten Grenzen hinausgehenden Benutzung des Moors für den Deich rechtlich im Wege stehen würde. Es bliebe also nur etwa die Annahme übrig, daß die Aussteller des Reverses, der Schleusenhauptmann und zwei Mitglieder der Interessentschaft, von der bisherigen vieljährigen, ungestörten und beliebigen Benutzung des Moors für den Deich gar nichts gewußt hätten, was doch völlig unglaublich erscheint. Wenn auch etwa anzunehmen wäre, daß die Aussteller wohl daran hätten zweifeln mögen, ob die Interessentschaft durch die bisherige Benutzung des Moors für den Deich wirklich die von ihr jetzt in Anspruch genommene Servitut erworben habe, oder den Beweis derselben zu führen im Stande sein werde, so ist es doch unglaublich, daß sie alle jene durch die Zeugenaussagen bestätigten Vorgänge für gar nichts geachtet, sich für das Aufgeben ihrer Prätension mit jener ihrem Werthe nach sehr unbedeutenden Vergünstigung begnügt, ja bei den dem Reverse vorangegangenen Verhandlungen sich auf jene Vorgänge und ihr, wenn

auch nicht ganz unzweifelhaftes Recht, der Klägerin gegenüber, gar nicht einmal berufen haben sollten, was doch angenommen werden müßte, da sonst jener Prätension im Reverse doch gewiß würde Erwähnung geschehen sein, indem sich dann die Klägerin ihrerseits gewiß nicht mit einem bloß stillschweigenden Verzicht auf jene Prätension der Interessentschaft würde begnügt haben. Und doch enthält der Revers von einem solchen ausdrücklichen Verzichte auch nicht ein Wort. Wenn auch der Beweis der Ersitzung der fraglichen Servitut durch die Zeugenaussagen nicht als vollständig erbracht angesehen werden kann, so liegt doch so viel mit genügender Gewißheit vor, daß die Interessenten seit langer Zeit zu oft wiederholten Malen vor dem Jahre 1842 auf dem Moor Erde zur Refection des Jahrdeichs gegraben haben, ohne den Eigenthümer des Moors jemals um Erlaubniß dazu zu fragen, wie dies denn auch nachher, im Jahre 1845, der Fall gewesen. Es ist also gewiß nicht anzunehmen, daß sie im Jahre 1842 sich dazu die Erlaubniß der Klägerin erbeten und diese durch den Revers erkauft haben sollten.

Aus vorstehenden Gründen kann dem, seinem Inhalte nach jedenfalls sehr zweifelhaften Reverse für die vorliegende Beweisfrage eine irgend erhebliche Bedeutung nicht beigelegt werden.

Als Gesammtergebniß der solchergestalt gewürdigten Beweis- und Gegenbeweisthümer stellt sich demnach heraus, daß für den Beweissatz eine so hohe Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß annoch auf den Erfüllungseid zu erkennen ist.

Der Eid ist der Praxis gemäß durch zwei oder drei von der beklagten Commüne zu erwählende Schwurmänner abzuleisten. Gegen die Wahl derselben bleiben jedoch der Klägerin ihre etwanigen Einreden vorbehalten.

Die Schwurmänner werden, zufolge anerkannter Proceßgrundsätze, den erkannten Eid, soweit ihre eigene Wissenschaft reicht, als Wahrheitseid, im Uebrigen als Glaubenseid abzuleisten haben.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt rechtfertigt sich durch die bekannten, in der Praxis darüber angenommenen Grundsätze.

Berichtigung.

In voriger Nummer d. Bl. ist S. 178 Sp. 2 Z. 12 von oben statt „gestört" „zerstört"; S. 180 Sp. 2 Z. 4 von oben statt „Materialeinreden" „Material Einreden", eod. Z. 8 statt „an den" „an die", Z. 9 statt „an der" „an die", Z. 11 statt „an dem" „an den"; S. 182 Sp. 1 Z. 10 von oben statt „Kläger" „Beklagter", und S. 183 Sp. 1 Z. 15 von oben statt „dieselben ohne" „dieselben sich ohne" zu lesen.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

26. Stück. Den 25. Juni 1855.

Entscheidungen.

Interpretation eines rechtskräftigen Beweisinterlocuts. — Zulässigkeit einer von den Worten des Beweisurtheils abweichenden Clausulirung des richterlichen Eides. — Nur den streitenden Parteien können richterliche Eide auferlegt werden.

In Sachen des Schustermeisters Timm Starkjohann in Klostersande, tut. noie. der im Ehebruch erzeugten Tochter der Ehefrau Catharina Eckermann in Klostersande, Friedericke Wilhelmine, Klägers und Appellanten, wider den Eingesessenen J. Hillers in Vormstegen, Beklagten und Appellaten, wegen Anerkennung und Alimentation der Pupillin des Klägers;

ergeben die Acten:

Der jetzige Appellant hat bei der Pinneberger Landdrostei wider den jetzigen Appellaten klagend vorgebracht:

Der Ehemann der Catharina Eckermann in Klostersande, der Ledertauer Peter Eckermann, sei im April 1852 von Hamburg aus nach Amerika gegangen und nach Verlauf eines Jahres im April 1853 von dort wieder zurückgekehrt. Bei seiner Rückkunft habe er seine Frau schwanger vorgefunden und sei dieselbe am 6ten Juni s. J. von einer Tochter entbunden worden, als deren Vater sie in der Geburtsnoth den Beklagten angegeben. Dieser habe nämlich die Abwesenheit des Eckermann benutzt, um der Frau desselben unzüchtige Anträge zu stellen, am 11ten September 1852 sei es ihm gelungen, seinen Zweck zu erreichen und habe er an diesem Tage die Ehefrau Eckermann geschwängert. Der Beklagte habe nun freilich in der von der klösterlichen Obrigkeit zu Uetersen angestellten Officialuntersuchung nicht in Abrede gestellt, daß er bereits Versprechungen wegen der Alimentation des Kindes geleistet, wolle jetzt aber sich auf nichts einlassen und sei Kläger daher von der genannten Behörde dem Kinde zum Zweck der Anstellung einer Klage zum Vormund bestellt worden. Auf diese Behauptungen ist der Antrag gestützt, daß der Beklagte schuldig erkannt werden möge, die Pupillin des Klägers als sein Kind anzuerkennen und pro futuro zu ernähren, deshalb jährlich und zwar prænumerando 100 ℔. Cour. zur Alimentation desselben an den Kläger zu bezahlen und die ersten 100 ℔ unter gleichzeitiger Erstattung der Proceßkosten binnen 4 Wochen zu entrichten.

Excipiendo hat der Beklagte die Einrede der unbestimmten Klage, die hier nicht weiter in Betracht kommt, vorgeschützt und des Weiteren eingeräumt, daß die Ehefrau Eckermann sich während der Abwesenheit ihres Mannes außerehelich schwängern lassen, am 6ten Juni 1853 eine Tochter geboren und den Beklagten in der Geburtsnoth als Vater angegeben. Dagegen sei es unwahr, daß der Beklagte mit der Eckermann fleischlichen Umgang gehabt und seine Alimentationspflicht anerkennend in dieser Beziehung Versprechungen gemacht habe, wenn er auch pro redimenda vexa und um Unannehmlichkeiten in seiner Familie zu entgehen, sich erboten, dem Kinde Alimente zu reichen, welches Anerbieten aber nicht acceptirt sei. Es ist demnach um Abweisung der Klage unter Verurtheilung in die Proceßkosten, eventuell um Beschränkung der Alimentationspflicht auf die Zeit, bis die Pupillin des Klägers das 18te Lebensjahr zurückgelegt oder einen eigenen Stand ergriffen und sich selbst ihren Unterhalt erwerbe, sowie um Herabsetzung der Alimentationssumme auf 60 ℔ gebeten.

Nachdem **replicando** die Alimentationsforderung auf die gedachte Zeit beschränkt worden, hat die Pinneberger Landdrostei in dem unterm 5ten October 1853 abgegebenen Erkenntnisse die Alimentationssumme auf 75 ℔ bestimmt und dahin interloquirt:

Könnte und würde Kläger tut. noic. rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und beweisen, daß der Beklagte der Ehefrau Eckermann am 11ten September 1852 fleischlich beigewohnt habe, so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise, vorbehältlich des Gegenbeweises, weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

Diesen Beweis hat der Kläger durch Denominirung eines Zeugen angetreten und ist nach geschehener Eröffnung des Zeugenrotuls und stattgehabtem De- und Contradeductionsverfahren von der Landdrostei unterm 5ten April 1854 erkannt:

Könnte und würde der Beklagte annoch einen Reinigungseid dahin schwören, daß er der Ehefrau Eckermann am 11ten September 1852 nicht fleischlich beigewohnt habe, so würde Kläger mit seiner Klage unter Kostencompensation abgewiesen werden, würde der Beklagte diesen Eid aber nicht leisten, so würde er schuldig erkannt werden, das fragliche Kind als das seinige anzuerkennen und zur Alimentation desselben, bis es sein 18tes Lebensjahr zurückgelegt oder einen eigenen Stand ergriffen, alljährlich 75 ₰ an den Kläger zu bezahlen, die ersten 75 ₰ aber binnen vier Wochen zu entrichten und die angeursachten Proceßkosten, des. et mod. salva, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, die üblichen Solennien prästirt und folgende Beschwerden gestellt:

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr der durch Interlocut vom 5ten October v. J. auferlegte Beweis für mehr als halb geführt erachtet, deshalb der Ehefrau Catharina Eckermann in Klostersande zu beschwören auferlegt:

daß es wahr sei, daß Beklagter ihr am 11ten September 1852 fleischlich beigewohnt,

event. aber dieser Eidessatz als Glaubenseid nicht dem Kläger und jetzigen Appellanten zu beschwören auferlegt sei, mit dem Erfolge:

daß nach stattgehabter Leistung dieses Eides Beklagter und Appellat schuldig sei, das von Catharina Eckermann in Klostersande am 6ten Juni 1853 geborene Kind als das seinige anzuerkennen und zur Alimentation dieses Kindes bis zum 18ten Lebensjahre desselben, oder bis dasselbe einen eigenen Stand ergriffen, alljährlich prænumerando 75 ₰ v. Cour., jetzt 40 ℛ𝓉 R.-M., zu bezahlen, compens. expens.,

im Falle der Verweigerung dieses Eides aber Kläger mit seiner Klage abzuweisen sei, refusis expensis; event.

2) daß nicht im Falle der Verweigerung des Purpetorii dahin erkannt worden:

daß Beklagter schuldig sei, die fraglichen Alimente an den Kläger und Appellanten prænumerando zu bezahlen,

und steht solchemnach zur Frage: ob und in wie weit diese Beschwerden begründet sind.

In Erwägung nun, daß der vom Kläger denominirte Zeuge, der Eingesessene und Maler Balthasar Eckermann in Klostersande, ausgesagt hat, wie seine Schwägerin Catharina Eckermann ihm im März 1853 auf desfallsiges Vorhalten gestanden, daß sie am 11ten September 1852 mit dem Beklagten den Beischlaf vollzogen und durch diesen Beischlaf geschwängert worden sei, wie er am selbigen Tage den Beklagten hierauf angeredet und dieser den Umstand, daß die Eckermann von ihm schwanger sei, unter dem Hinzufügen eingeräumt, was er dabei machen solle, sich auch erboten habe, zuerst 10 ℛ𝓉, dann 12 ℛ𝓉 jährlich zur Alimentation des Kindes herzugeben; wie der Beklagte im April s. J. wieder zu dem Zeugen gekommen, um Verzeihung gebeten und den Vorschlag gemacht, daß die Eckermann ihre Entbindung in einem andern Kirchspiel auf seine Kosten abhalte und das Kind nicht auf seinen Namen getauft werde, auch auf Anfordern des Zeugen seine Schwägerin mit einer Kleinigkeit unterstützt habe; wie die der Zeit abgelehnten Vorschläge später durch den Advocaten Schenck wiederholt seien und der Beklagte, als Zeuge mit demselben nicht einig geworden, erklärt habe, die Eckermann könne thun, was sie wolle, er werde auch wissen, was er zu thun habe;

in Erwägung, daß der Zeuge nicht, wie von dem Beklagten contradeducendo bemerkt worden, mit der klägerischen Pupillin verschwägert ist, auch ein unmittelbares Interesse an dem Ausfall dieser Streitsache für ihn nicht vorliegt, und daß die dennoch etwa aus seinem Verhältniß zu der Mutter des Kindes und deren Ehemann gegen die Glaubwürdigkeit seines Zeugnisses herzuleitenden Bedenken durch die Unterstützung, welche selbiges in der von der Eckermann in der Geburtsnoth gemachten Angabe und dem eigenen Einräumen des Beklagten über die angebotenen Alimente findet, vollkommen aufgewogen werden, indem die in dieser Beziehung versuchte Erklärung, Beklagter habe sich zur Bezahlung von Alimenten nur pro redimenda vexa und um seinen häuslichen Frieden zu erhalten, erboten, im vorliegenden Fall, wo es sich nicht um eine einmal zu zahlende Abfindungssumme,

sondern um das Versprechen jährlicher Alimente handelt, nicht zutreffend erscheint;

in Erwägung, daß das bezeugte Geständniß des Beklagten, daß die Catharina Eckermann von ihm schwanger sei, freilich nicht einen Schluß darauf zuläßt, daß er ihr gerade am 11ten September 1852 beigewohnt, daß indeß die Angabe dieses bestimmten Tages nur insofern relevant erscheint, als derselbe innerhalb des Zeitraums belegen ist, innerhalb dessen dem Laufe der Natur nach ein am 6ten Juni 1853 geborenes Kind empfangen sein muß, und das Beweisinterlocut der Pinneberger Landdrostei daher auch in diesem Sinne zu interpretiren ist;

in Erwägung, daß solchemnach der Beweis für halb geführt zu erachten und auf einen Notheid zu erkennen ist, welcher jedoch nur von einer der streitenden Parteien, nicht von der Catharina Eckermann geleistet werden kann; daß gegen ein **suppletorium** freilich der Umstand angeführt worden, daß der Beklagte den Eid **de veritate**, der Kläger nur **de credulitate** zu schwören vermöge, indessen mehr Gewicht darauf zu legen ist, daß durch Erkennung eines **purgatorium** dem Beklagten der Eid darüber auferlegt werden würde, daß er nicht einen zwiefachen Ehebruch begangen;

in schließlicher Erwägung, daß Alimente der Natur der Sache nach immer **prænumerando** geleistet werden müssen,

wird, auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß, unter Compensation der durch die eingewandte Appellation erwachsenen Kosten und unter Remittirung dieser Sache an die Pinneberger Landdrostei, das Erkenntniß derselben vom 5ten April 1854 dahin zu reformiren:

Könnte und würde der Kläger und jetzige Appellant annoch einen Erfüllungseid dahin schwören, daß er glaube und dafürhalte, daß der Beklagte und jetzige Appellat der Ehefrau Eckermann am 11ten September 1852 oder zu einer anderen mit ihrer am 6ten Juni 1853 erfolgten Niederkunft übereinstimmenden Zeit fleischlich beigewohnt habe, so würde der Beklagte und Appellat schuldig sein, das Kind der Ehefrau Eckermann als das seinige anzuerkennen und zur Alimentation desselben bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahre oder bis zur Ergreifung eines eigenen Standes jährlich 40 ℛ R.-M. **prænumerando** zu bezahlen, unter Compensation der in der Unterinstanz erwachsenen Kosten; würde der Kläger und Appellant diesen Eid aber nicht leisten, so würde er mit seiner Klage abzuweisen und schuldig sein, dem Beklagten und Appellaten die in der Unterinstanz angeursachten Kosten, deren Designation und Moderation vorbehältlich, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 4ten December 1854.

Die von dem Beklagten gegen dieses Erkenntniß ergriffene Appellation hatte nachstehendes Urtheil zur Folge:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Eingesessenen J. Hillers in Wormstegen, Beklagten, Producten, Deducten, Appellaten, jetzt Appellanten, gegen den Schustermeister Timm Starkjohann in Klostersande, als Vormund der Tochter der Ehefrau Catharina Eckermann, Namens Friedericke Wilhelmine, Kläger, Producenten, Deducenten, Appellanten, jetzt Appellaten, hauptsächlich Anerkennung und Alimentation der Pupillin des Klägers, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 4ten December 1854 betreffend,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung des Appellaten,

in Erwägung, daß ein Beweisurtheil, wenn gleich dasselbe durch Rechtskraft Unabänderlichkeit erlangt, dennoch wie jedes andere Urtheil einer angemessenen Auslegung unterliegt, daß aber ein begründeter Zweifel darüber nicht erhoben werden kann, daß bei der Fassung des Beweisurtheils vom 5ten October 1853 der erkennende Richter auf die in das Urtheil aufgenommene Zeitangabe (den 11ten September 1852) ein solches Gewicht nicht gelegt habe, daß im Fall der Nachweisung eines fleischlichen Umgangs des Beklagten mit der Ehefrau Eckermann zu einer anderen, jedoch mit dem Tage der Niederkunft der Letzteren übereinstimmenden Zeit, die erhobene Klage als unbegründet abzuweisen sein würde;

in Erwägung, daß weder durch eine gesetzliche Vorschrift, noch durch constante Praxis der Satz festgestellt worden ist, daß, wenn ein richterlicher Eid zu erkennen ist und die eine Partei einen Wahrheitseid, die andere aber nur einen Glaubenseid würde leisten können, jener unbedingt der Eid aufzuerlegen sei;

daß aber im vorliegenden Falle, wie in den ober-

gerichtlichen Entscheidungsgründen ausgeführt worden ist, überwiegende Gründe für die Wahrheit der Behauptung des Klägers sprechen, hier also auf einen Erfüllungseid zu erkennen ist; sowie

in Erwägung endlich, die dritte Beschwerde betreffend, daß freilich der Kläger bei dem Obergerichte nur darauf angetragen hatte, daß er zu einem Erfüllungseide in Uebereinstimmung mit den Worten des Beweiserkenntnisses zugelassen werden möge, und das Obergericht daher über diesen Antrag hinausging, indem es den Eidessatz erweiterte; daß jedoch der Richter unzweifelhaft ermächtigt ist, selbst noch im Schwörungstermin auf Antrag einer Partei den Eidessatz von dem Wortlaute des Beweisurtheils abweichend, aber im wahren Sinne desselben, näher zu bestimmen, und daß es daher dem Beklagten an einem genügenden Interesse bei Stellung der dritten Beschwerde fehlt, indem, auch wenn der Eid vom Obergerichte in Uebereinstimmung mit den Worten des Urtheils vom 5ten October 1853 gefaßt worden wäre, eine Abänderung dieser Fassung noch immer würde geschehen können,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Obergerichts zu bestätigen sei; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Die Kostenrechnung des Anwalts und Procurators des Appellanten wird auf 28 ℛ︁ 91 ß, die Rechnung des Anwalts und Procurators des Appellaten auf 26 ℛ︁ 83 ß festgestellt.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 15ten Mai 1855.

Bei Benutzung des Beweismittels der Eidesdelation zur Führung des copulativ auferlegten Beweises des Eheversprechens und der Schwängerung steht der Klägerin nicht die Befugniß zu, von dem Delaten zu verlangen, daß er sich zunächst nur über den ihm über das Eheversprechen deferirten Eid erkläre.

In Sachen der Wilhelmine Rehbehn cum cur. patre in Bruse, Kirchspiels Westensee, Klägerin und Producentin, jetzt Supplicantin, wider den Zimmergesellen Hans Voß in Bockel, Kirchspiels Nortorf, Beklagten und Producten, jetzt Supplicaten, wegen Eheversprechens und Schwängerung, deshalb zu vollziehender Ehe, incidenter probationis, jetzt Supplication wider das Decret des Rendsburger Consistoriums vom 26sten August v. J.;

ergeben die Acten:

Der jetzigen Supplicantin, welche wider den Supplicaten bei dem Rendsburger Consistorium auf Vollziehung der Ehe klagbar geworden ist, ist mittelst rechtskräftigen Interlocuts des gedachten Gerichts vom 29sten Juni v. J. zu beweisen auferlegt worden:

daß Beklagter ihr die Ehe versprochen und sich mit ihr zu einer mit ihrer am 28sten Juli 1853 stattgefundenen Niederkunft correspondirenden Zeit fleischlich vermischt habe.

Diese copulativen Beweise hat Klägerin in der Weise mittelst Eidesdelation angetreten, daß sie dem Beklagten zunächst über das Eheversprechen den Eid deferirt und für den Fall, daß er diesen recusiren oder das Verfahren zu seinen Ungunsten ausfallen sollte, ihm auch event. über die Schwängerung den Eid zugeschoben hat.

Beklagter hat dagegen bemerklich gemacht, daß Klägerin ihm gleichzeitig über beide Beweissätze den Eid habe deferiren müssen, und daß ihm die Berechtigung zustehe, zu bestimmen, welchen von beiden Eiden er annehmen wolle. Zugleich hat er sich erboten, den Eid hinsichtlich der Schwängerung nach Wortlaut des Interlocuts vom 28sten Juni v. J. abzuleisten.

Nachdem hierauf unterm 26sten August v. J. Termin zur Ableistung des acceptirten Eides vom Consistorium angesetzt worden, hat die Klägerin hiergegen remonstrirt und event. das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dem vom Consistorium deferirt worden.

Bei Einführung der Supplication hat selbige dann ihre Beschwerde darin gesetzt:

daß Supplicat mit seiner Erklärung über die Eidesdelation zugelassen und ihm nicht vielmehr aufgegeben sei, sich ihrem Antrage gemäß principaliter über den ihm über das Eheversprechen und erst eventuell über den hinsichtlich der Schwängerung deferirten Eid zu erklären.

Nach eingezogener Gegenerklärung steht sonach zur Frage:

ob diese Beschwerde für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß die von der Supplicantin für ihre Ansicht allegirte Verfügung vom 25sten April 1794 durch das Patent vom 8ten August 1826 dahin

abgeändert worden ist, daß in den Fällen, wo nach dem § 1 dieses Gesetzes sich die Geschwächte der Eidesdelation als Beweismittel für die Schwängerung bedienen darf, der Eid über das Eheversprechen und die Schwängerung gleichzeitig deferirt werden kann, so daß, um auch die eidliche Ablehnung der fleischlichen Vermischung fordern zu können, nicht erst die Ableistung des über das Eheversprechen deferirten Eides abgewartet zu werden braucht;

in Erwägung, daß dabei zwar nicht zugleich ausdrücklich bestimmt worden, daß der geschwächten Braut nicht die Befugniß zustehe, von ihrem auf Vollziehung der Ehe in Anspruch genommenen Bräutigam und Schwängerer zunächst die Ableistung des ihm über das Eheversprechen deferirten Eides zu verlangen, daß es aber, wenn nicht unberücksichtigt gelassen wird, wie es bei Erlassung der Verfügung vom 25sten April 1794, sowie ebenfalls bei Emanirung des Patents vom 8ten August 1826 unverkennbar von der Gesetzgebung nur beabsichtigt worden, die gesetzlichen Beschränkungen, denen die Geschwächte bisher hinsichtlich der Benutzung des Beweismittels der Eidesdelation unterworfen war, zu erweitern, einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß es der Eidesdeferentin nicht hat freigestellt bleiben sollen, beliebig auf die Vorschrift der Verfügung vom 25sten April 1794 zu recurriren, um den Delaten ihr gegenüber in eine ungünstigere Lage zu bringen, als dies nach allgemeinen Proceßgrundsätzen der Fall sein würde;

in Erwägung, daß es bei Deferirung des Eides über copulative Beweissätze nach anerkannter Regel des Civilprocesses in der Wahl des Delaten steht, welchen der ihm deferirten Eide er ableisten will, um es damit in juristische Gewißheit zu setzen, daß der Beweis für gänzlich verfehlt zu erachten ist, und daß hinfolglich die Beschwerde der Supplicantin sich als unbegründet darstellt, da kein ausreichender Grund für die Annahme vorliegt, daß in Fällen der vorliegenden Art der geschwächten Braut von der Gesetzgebung durch die Bestimmungen der allegirten Verfügung ein beneficium hat eingeräumt werden sollen, wodurch dem Delaten das Wahlrecht entzogen und es in ihr Belieben gestellt würde, ob zunächst der Eid über das mit der Schwängerung copulativ zum Beweise gestellte Eheversprechen abgeleistet werden solle,

wird auf die sub præs. den 16ten October v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, in Erwägung vorstehender Gründe,

von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, Supplicantin auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die zu 12 ß R.-M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung, sobald sie des Vermögens, zu erstatten.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1sten Februar 1855.

Eidesdelation über die Ursache einer anderweitig erwiesenen Körperverletzung.

In Sachen Hinrich Schoer in Heilskop, Beklagten und Supplicanten, wider den Arbeitsmann M. H. Havickhorst daselbst, Kläger und Supplicaten, wegen Schadensersatzes,

ist dem jetzigen Supplicaten durch Interlocut des Königlichen Traventhaler Amthauses vom 23sten November 1853 zu beweisen auferlegt:

> daß diejenigen Verletzungen, welche der ärztliche Attest des Dr. Reimers in Reinfeld vom 27sten September 1853 näher bezeichnet, ihm, dem Kläger, am 8ten September s. J. vom Beklagten dadurch zugefügt seien, daß dieser ihn gegen eine Wagendeichsel geworfen.

Kläger hat diesen Beweis mittelst Eidesdelation angetreten. Bei Mittheilung der Antretungsschrift an den Gegner hat das judicium a quo gleichzeitig den Eid dahin clausulirt:

> daß es nicht wahr sei, daß Beklagter den Kläger am 8ten September 1853 auf die Deichsel eines vor der Thür von Beklagtens väterlicher Wohnung stehenden Wagens gestoßen.

Beklagter hat die Zulässigkeit des Eides bestritten. Die Eidesclausel enthalte nur Ein Factum, das Interlocut aber umfasse außer diesem noch das Zweite, daß die Verletzungen, der angebliche Rippenbruch, dem Kläger **durch** den Wurf auf die Deichsel verursacht sei. Ueber das **ganze** Beweisthum sei aber die Eidesleistung unstatthaft, weil dies kein reines Factum sei, sondern ein kunstverständiges Urtheil voraussetze. Ob wirklich Kläger eine Rippe gebrochen oder nicht, könne Beklagter nicht beurtheilen.

Event. hat Beklagter erklärt, daß er sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, und zu dem Ende einen Arzt als Sachverständigen und einen Zeugen denominirt, event. den Eid referirt.

Das Amthaus hat hierauf unterm 24sten März v. J.,

unter Beseitigung der im Decret vom 12ten December 1853 enthaltenen Eidesclausulirung, dem Beklagten und Delaten aufgegeben, binnen einer **ab insin. huj. decreti** zu berechnenden peremtorischen Frist von 3 Wochen seine **consideranda** und Artikel einzureichen.

Hiergegen hat der Beklagte zeitig anhero supplicirt und sich darüber beschwert:

daß nicht die jenseitige Beweisantretung durch Eidesdelation verworfen und nicht seinem Antrage gemäß der unterm 23sten November 1853 erkannte Beweis für verfehlt erkannt, Kläger auch nicht, unter Abweisung seiner Klage, zur Kostenerstattung und Strafe für Mißbrauch des Armenrechts verurtheilt worden.

Es steht demnach zur Frage: ob diese Beschwerde für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß der bestehende Grundsatz, daß nur Thatsachen zur Eideshand verstellt werden können, der Zulässigkeit der Eidesdelation im vorliegenden Falle nicht entgegensteht, indem der Umstand, ob der Kläger und Producent an der fraglichen Wagendeichsel am 8ten September die Rippe gebrochen, nachdem ihm der Rippenbruch ärztlich attestirt worden, unzweifelhaft ein reines, von diesem mit seinen Sinnen wahrgenommenes Factum ist, welches für ihn als ein **factum proprium**, für den Beklagten und Supplicanten als ein **factum alienum** erscheint, über welches Letzterer zwar nicht **de veritate** (weil nicht er mit seinen Sinnen wahrgenommen) schwören kann, wohl aber zu einem Eide **de credulitate** zuzulassen ist; wie denn auch dem Delaten, falls es ihm zu einem Glauben oder Nichtglauben an einer ausreichenden Grundlage fehlen sollte, es freisteht, den Eid dem Kläger und Deferenten zu referiren,

wird auf die unterm 22sten Mai v. J. hieselbst eingegangene vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen

dem Supplicanten ein abschläglicher Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die mit 10 ℛ 51 ß R.-M. passirenden Kosten der eingezogenen Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten Februar 1855.

Criminalfall.

K i n d e r m o r d.

Auf dem zur Jurisdiction der Stadt Kiel gehörigen s. g. Kielerhof trat bei dem Besitzer Feldberg am 1sten November v. J. ein Dienstmädchen, Namens Elisabeth Catharina Paulsen, in Dienst. Ihr Aeußeres erregte sowohl bei den Mitmädchen als bei der Herrschaft den Verdacht der Schwangerschaft. An die Möglichkeit einer nahe bevorstehenden Niederkunft dachte aber Niemand und sie ward daher über ihren Zustand nicht befragt. Sie hatte das letzte halbe Jahr in Gettorf bei dem Apotheker Volquartz gedient, wo keine Anzeichen der Schwangerschaft an ihr bemerkt worden waren. Auch selbst die Mutter, die sie dort mehrmals besucht, hatte nichts Auffallendes an ihr wahrgenommen, und wenn nun auch auf dem Kielerhofe ihr starker Leib auffiel, so machte sie doch keineswegs den Eindruck einer hochschwangeren Person. Schon nach wenigen Wochen traten jedoch verschiedene Umstände ein, welche zu dem Verdacht Veranlassung gaben, daß sie sich ihrer Leibesfrucht heimlich entledigt habe.

Nachdem sie sich von einer Erkältung, welche sie 8 Tage lang bettlägerig gemacht, erholt hatte, legte sie sich, über Frost klagend, am 22sten November früh Abends wieder zu Bette. Gegen 10 Uhr sah Feldberg sie vom Teich her aufs Haus zugehen und erhielt auf seine Frage, was sie da gemacht, keine Antwort, bemerkte auch, als er etwas später nochmals auf den Hofplatz ging, daß die Paulsen dort wieder umherging, und daß selbige nachher wiederum aus dem Bette gewesen, konnte das Mädchen, welches mit ihr dasselbe Bett theilte, daraus entnehmen, daß die Paulsen, welche, als sie vom Hofe zurückgekehrt war, sich nach hinten gelegt, am Morgen vorne im Bette lag.

Ein anderes Mädchen gewahrte vor der Hofthür früh Morgens eine Blutlache, entdeckte auch sonst an verschiedenen Stellen Blutspuren, untersuchte das Bett der Paulsen, fand auch darin Blutflecken, und machte ihre Dienstherrin darauf aufmerksam, welche, als sie bemerkte, daß die Paulsen sehr blaß und angegriffen aussah, diese wieder zu Bett gehen ließ.

Feldberg trug nun zwar anfangs noch Bedenken, von diesen verdächtigen Umständen Veranlassung zu einer Anzeige bei der Polizei zu nehmen, entschloß sich aber doch am 24sten November dazu und als nun am folgenden Tage die Paulsen vor das Polizeiamt geführt wurde, legte sie nach anfänglichem Leugnen das Geständniß ab, in der Nacht vom 22sten auf den 23sten November heimlich ein lebendes Kind zur Welt gebracht zu haben, welches sie gleich nachher gewaltsam

getödtet und zuerst im Mistberge, dann aber in ihrer Lade verborgen habe.

Noch am selbigen Tage begab sich das hierauf vom Kieler Magistrat in Veranlassung einer Mittheilung des Polizeiamtes mit der Führung der Untersuchung beauftragte Criminalgericht nach dem Kielerhofe, fand hier in der in der Leutestube befindlichen verschlossenen Lade der Inculpatin, eingewickelt in einer baumwollenen Schürze und in einem schmutzigen Hemde, die Leiche eines neugebornen Kindes und entdeckte ferner bei der angestellten Localuntersuchung an der hintern Mauer des Waschhauses, neben welchem der Düngerhaufen liegt, an zwei Stellen frische Blutspuren.

Die äußere Besichtigung der mit Dünger und Stroh beschmutzten Kindesleiche ward an Ort und Stelle durch den hierzu adhibirten Physicus Valentiner vorgenommen.

Die Obduction derselben fand dagegen erst am folgenden Tage in Kiel statt, nachdem zuvor die Inculpatin die Leiche nebst den Umhüllungen recognoscirt hatte, und war hierzu außer dem Physicus auch der **Dr.** und Professor Weber hinzugezogen worden.

Ueber die Resultate der Besichtigung und der Obduction ergiebt das Protocoll im Wesentlichen Folgendes: Das Kind, männlichen Geschlechts, hatte eine Länge von 22 Zoll hiesiges Maaß und eine Schwere von 5 ℔ 29½ Loth Civilgewicht. Der Kopf war mit schwachem, flaumigen Haar bewachsen, die Nabelschnur war abgerissen und nicht unterbunden, die den Kopf bedeckende Haut fühlte sich weich und schlaff an und deutlich waren Bruchtheile von Knochen und bruchige Ecken durchzufühlen, wie denn auch die Kopfknochen außergewöhnlich beweglich waren. An der Stirn zeigten sich drei bis vier rothe Flecke, die Nase war etwas geröthet, das rechte Ohrläppchen war namentlich am Eingange des Gehörganges blutig, ebenfalls zeigte sich die Oberlippe etwas blutig und in der Mundhöhle fand sich etwas flüssiges Blut. Im Uebrigen war der kleine Körper, wenn auch etwas mager, doch durchaus wohlgebildet. Die Nägel an Finger und Zehen waren normal, die Nabelschnur vollsaftig, die Hoden befanden sich im Hodensack und im After war etwas Kindespech. Fäulnißzeichen waren nicht vorhanden.

Bei der Section zeigte sich, daß ein aus geronnenem Blut und Hirn bestehender Brei die ganze Oberfläche der Kopfknochen bedeckte. Die beiden Stirnbeine und die beiden Seitenbeine waren jedes in mehrere Stücke zerschmettert. Die Schuppe des rechten Schläfentheils war von dem Falsentheil abgebrochen, der Augenhöhlentheil des rechten Stirnbeins zerbrochen. Das Hinterhauptbein und die Schuppentheile waren aus ihrer Verbindung mit den Seitenbeinen, die Stirn und Seitenbeine aus ihrer Verbindung mit einander gelöst. Die häutige Verbindung der Knochen mit der harten Hirnhaut war zerrissen. Das Gehirn war etwas erweicht und so zerrissen, daß eine genaue Untersuchung der einzelnen Theile unmöglich war. Zwischen der harten Hirnhaut und der inneren Fläche der Schädelknochen zeigte sich Blutextravasat, auch war die Oberfläche des Gehirns in ihrem ganzen Umfange mit dunkelrothem, theils geronnenen, theils flüssigen Blut und die Grundfläche der Schädelhöhle war ebenfalls mit geronnenem Blut, welches bis in die Rückenmarkshöhle herab sich erstreckte, bedeckt. Wie sich ferner in der rechten Nierenkapsel eine bedeutende Menge schwarzrothen Bluts vorfand, so zeigten sich auch an der anderen Fläche und an dem unteren Rande der Thymusdrüse drei kleine Blutergüsse und ebenfalls war an der vorderen Fläche des sechsten und siebenten Halswirbels unter der Knochenhaut Blut extravasirt. Die Oberfläche der Schlundhöhle war mit rothem flüssigen Blut bedeckt. Gleichfalls befand sich in der Kehlkopfhöhle und in der Luftröhre etwas hellrothes Blut. Die Herzhöhlen wie die Nabelgefäße waren leer von Blut, auch die beiden Vorhöfe des Herzens so wie die gemeinschaftlichen Drosselvenen enthielten sehr wenig Blut. Die Beschaffenheit der einzelnen Theile war übrigens normal; die Lungen waren hellroth gefärbt und füllten nur den hintern Theil der Brusthöhle aus, die rechte mehr als die linke. Das Gewicht der rechten Lunge betrug 1⅔, das der linken 1¼ Loth. Aus den in beiden Lungen gemachten Einschnitten drang schäumige Flüssigkeit und ein wenig Blut von mehr dunkler Färbung. Ueberall war beim Druck der Lungen ein knisterndes Geräusch zu hören. In einen mit kaltem Wasser gefüllten Eimer gelegt, schwammen die Lungen sowohl in ihrer Verbindung mit dem Herzen, der Thymusdrüse und der Luftröhre, als getrennt für sich, so wie auch die einzeln zerschnittenen Stücke derselben. Der botallische Gang war vollständig offen, das eirunde Loch war ebenfalls offen, die Klappe desselben wohl gebildet, eben so auch die Klappen des Herzens, deren Höhlen sämmtlich blutleer waren.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Besichtigung und der Obduction erklärt der Physicus **Dr.** Valentiner in seinem Gutachten:

1) Es sei das neugeborne Kind der Paulsen vollkommen ausgetragen, reif und gliedmäßig gewesen, wie dies aus der Länge des Kindes, dessen Gewicht, der Beschaffenheit der Nägel an Finger und Zehen, sowie der Hoden und der vollsaftigen Nabelschnur zur Genüge hervorgehe.

Freilich fehlten einige Zeichen der Reife von untergeordneter Wichtigkeit. So sei das Kopfhaar noch schwach und flaumig gewesen, die Maaße des Kopfes hätten nicht genommen werden können, und über die Beschaffenheit der Haut und Oberhaut so wie der

Gliedmaaßen finde sich keine besondere Bemerkung im Protocoll.

Was aber das Kopfhaar betreffe, so genüge die einfache Bemerkung, daß überall, besonders aber im hiesigen Lande, häufig reife Kinder geboren würden, deren Kopfhaar sehr schwach und zuweilen so gut wie gar nicht vorhanden sei. Die Maaße des Kopfes seien nicht genommen worden, weil aus ihnen bei der großen Weichheit des Kopfes kein zuverlässiger Schluß hätte gezogen werden können. Auch sei hierbei daran zu erinnern, daß eben, weil nichts bemerkt sei, angenommen werden dürfe, daß das gewöhnliche Verhältniß des Kopfes zur Länge des Körpers auch hier stattgehabt; denn etwas Außergewöhnliches und Auffallendes würde ohne Zweifel im Protocoll bemerkt worden sein. Dasselbe gelte von der Haut, Oberhaut und den Gliedmaaßen. Würde die Haut roth und weich, die Oberhaut runzlich und die Gliedmaaßen locker gewesen und nicht, wie es bei reifen Kindern der Fall sei und auch hier gewesen, die erste weiß und dicht und die zweite glatt und fest, die Gliedmaaßen endlich fest und rundlich gewesen, so wäre es ohne Zweifel als etwas Außergewöhnliches und Regelwidriges zu Protocoll gegeben worden.

2) Das Kind habe nach vollendeter Geburt, aber wahrscheinlich nur einige Minuten, gelebt.

Für das Leben nach der Geburt spreche insonderheit der Umstand, daß beide Lungen, wie aus der stattgefundenen Lungenprobe und den sonst beobachteten Umständen hervorgehe, Luft aufgenommen gehabt hätten, die nicht wohl anders als durch Athmung in dieselben gelangt sein könne, da sich keine Zeichen von einer Fäulniß oder von irgend einem krankhaften Zustande gefunden hätten.

Es sei nun freilich möglich, daß die Athmung während der Geburt und vor Beendigung derselben stattgehabt. Wie aber eine solche Annahme für den Fall, daß die Geburt rasch erfolgt sein sollte, ausgeschlossen sein würde, so sprächen dagegen auch aufs Bestimmteste die Blutergüsse, welche an verschiedenen Stellen des Körpers gefunden seien und welche nach ihrer Beschaffenheit während des Acts der Geburt gar nicht entstanden sein könnten. Das Kind müsse daher noch nach der Geburt geathmet und gelebt haben. Daß aber die Athmung nicht von langer Dauer gewesen, gehe daraus hervor, daß die Lungen nur den hintern Raum der Brusthöhle ausgefüllt hätten.

3) Das Kind sei auf eine gewaltsame Weise ums Leben gekommen.

Hierfür zeugten die schweren Verletzungen an Schädel und Hirn, die so außerordentlicher Art seien, daß ihre Entstehung nicht anders erklärt werden könne, als durch die Annahme, daß eine rohe äußere Gewalt wiederholt auf den Körper des Kindes und namentlich auf seinen Kopf eingewirkt habe, und die der Art gewesen, daß, wenn sie den lebenden Körper des Kindes getroffen, den augenblicklichen Tod desselben hätten zur Folge haben müssen. Auch deute Nichts auf eine anderweitige Todesart. Zeichen von Erstickung seien nicht vorhanden und eine Verblutung sei höchst unwahrscheinlich, theils weil die Nabelschnur abgerissen gewesen und abgerissene Gefäße selten stark bluteten, auch der Kreislauf des Blutes durch die Lungen bereits eingeleitet gewesen, theils aber auch, weil die Blutleere sich hinlänglich durch die ungeheuren Blutergüsse am Schädel und in der Schädelhöhle erklärten. Die Annahme endlich, daß das Kind an allgemeiner Schwäche gestorben, sei noch minder statthaft, da es wohlgebildet, ausgetragen, reif und völlig lebensfähig gewesen. Uebrigens komme ja auch noch hinzu, daß die Entstehung des ungeheuren Blutergusses am Schädel und in der Schädelhöhle nach erfolgtem Tode als undenkbar anzusehen sei.

4) Nach physischen Merkmalen sei anzunehmen, daß dem Kinde vorsätzliche Gewaltthätigkeiten von seiner Mutter zugefügt worden.

Die Erfahrung lehre freilich, daß Blutunterlaufungen, ja sogar Knocheneindrücke und Knochenbrüche bei dem fötus im Mutterleibe durch Gewaltthätigkeiten, die der Schwangeren zugefügt worden, entstehen könnten, und ähnliche Folgen seien denkbar, wenn die Schwangere im Stehen oder Knieen von der Geburt überrascht würde und das Kind dann plötzlich aus den Geburtstheilen hervor auf den Boden schieße. Ließen sich aber derartige Umstände auch voraussetzen, so würde doch dadurch im vorliegenden Falle noch lange nicht die Unzahl von Verletzungen an dem Körper und insbesondere an dem Kopfe des Kindes erklärt. Es bleibe demnach nur die Annahme übrig, daß von der Mutter selbst an dem Kinde Gewaltthätigkeiten verübt seien, die ohne Zweifel darin bestanden hätten, daß mit einem harten flachen Körper gegen den Kopf des Kindes, oder daß dieser gegen einen harten flachen Gegenstand und zwar wiederholt und mit großer Gewalt geschlagen sei. Hierdurch erklärten sich sämmtliche vorgefundene Verletzungen, mit Ausnahme der Blutaustretungen am sechsten und siebenten Halswirbel und in der rechten Nierenkapsel. Was diese Blutaustretungen anbetreffe, so sei anzunehmen, daß sie entstanden seien, indem das Kind, nachdem die Kopfverletzungen bereits erfolgt, auf den Erdboden geworfen sei, und zwar so, daß vorzugsweise die untere Nacken- und die Nierengegend auf einen harten Gegenstand gefallen sei. (Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

27. Stück. Den 2. Juli 1855.

Entscheidungen.

Der dolus, welcher zu den Bedingungen der Zulässigkeit des juramenti in litem gehört, muß schon zur Fundirung des betreffenden Anspruchs im ersten Verfahren behauptet sein. — Anwendung der Regel, daß der Schiedeseid kein bloßes Vorbereitungsmittel der richterlichen Ueberzeugung sein soll.

In Sachen des Hufners Priester in Bornhöved, Justificanten, jetzt Supplicanten, wider den Advocaten Hedde in Segeberg, als Contradictor im Concurse des 1/6 Hufners und Käthners Dohse in Bornhöved, Justificaten, jetzt Supplicaten, ppltr. in peto. justif. profitirter Ansprüche, jetzt Beweis;

ergeben die Acten:

Im Concurse über die Güter des 1/6 Hufners und Käthners Dohse in Bornhöved hat das Segeberger Concursgericht mittelst Prioritätserkenntnisses vom 24sten Januar 1853 dem Justificanten, jetzigen Supplicanten, abgesehen von anderen nicht hier in Betracht kommenden passus, sub passu III. 3. zu beweisen auferlegt:

> daß ihm durch das zu Maitag (1853) festgesetzte Abtreten von den bis Maitag 1861 an ihn verpachteten Grundstücken ein Schaden von jährlich 500 ₰. oder wie viel weniger erwachsen sei.

Diesen Beweis hat der Justificant angetreten

1) durch die Erklärung, daß er bereit sei, den zu 500 ₰. geschätzten Schaden durch juramentum in litem zu erhärten; event.

2) durch Sachverständige. Zur Vorbereitung dieses Beweises hat Justificant das Beweisthema in Artikel aufgelöst, durch deren Inhalt der Umfang des von Justificanten gepachteten Gewebes und Betriebes bestimmt werden sollte, und über dieselben dem Justificaten den Schiedeseid deferirt; demnächst hat er Sachverständige denominirt und Desiderenden in Artikelsform zu deren Vernehmung eingereicht; event.

3) durch Zeugen, indem er die gedachten Sachverständigen als Zeugen denominirt und die gedachten Desiderenden als Zeugenartikel benutzt wissen will; event.

4) durch Eidesdelation, indem er dem Justificaten über acht Artikel, in omnem eventum über die verba interlocuti den Schiedeseid deferirt.

Nach stattgehabtem Schriftenwechsel hat das Segeberger Concursgericht unterm 30sten Januar d. J. erkannt:

> daß, unter Verwerfung der vom Justificanten gegen die Beweisantretung vorgeschützten (nicht mehr in Betracht kommenden) Einrede (der verfrühten Beweisantretung), der Justificant mit seinem Antrage auf Zulassung zum juramentum in litem überall nicht, mit dem Beweise durch Sachverständige in der beantragten Art (nicht) zu hören; daß dagegen Termin zur Abhörung der denominirten Zeugen nach den eingelieferten Beweisartikeln und Fragstücken, aus welchen jedoch jede auf die auf der Pachtstelle betriebene Brauerei, Branntweinbrennerei und Krügerei enthaltene Beziehung hinweg zu lassen, sobald dies Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, anzuberaumen sei; unter Aussetzung der Kosten.

Hiergegen hat Justificant zeitig anhero supplicirt und sich darüber beschwert:

1) daß das juramentum in litem als ein in concreto unzulässiges Beweismittel verworfen worden;

2) daß der Beweis durch Sachverständige in der beantragten Art, event. überall für zulässig nicht erachtet worden;
3) daß aus den Beweisartikeln und Fragstücken zu denselben alle Beziehungen auf die auf der Pachtstelle betriebene Brauerei, Brannteweinbrennerei und Krügerei wegfallen sollen.

Es steht sonach zur Frage: ob oder wie weit diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, was zuvörderst das zur Hand genommene juramentum in litem betrifft, daß, abgesehen von den sonst etwa erforderlichen Requisiten, die Statthaftigkeit desselben im vorliegenden Falle zu verneinen ist, weil der Justificant mit seiner Berufung auf einen angeblichen dolus oder culpa lata des Cridars nicht zur Fundirung seiner Klage in justificatorio (wie Supplicant mit Unrecht behauptet), sondern erst im Beweisverfahren zur Fundirung seines Beweismittels hervorgetreten ist, indem überall erst durch das exceptivische Vorbringen des Justificaten, daß der erhobene Schadensanspruch des Justificanten unbegründet, weil der fragliche Concurs, mithin auch der angebliche Schaden, für ihn ein casus sei, die im Wesentlichen nur in der gleichfalls beim hiesigen Obergericht verhandelten, hier präjudiciellen Appellationssache ventilirte allgemeine Deduction des Justificanten zur Folge gehabt hat, daß der Concurs des Cridars für ihn aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens zu beurtheilen sei, eine Behauptung aber, welche überdies bereits durch das unter den Parteien in diesem Proceß abgegebene obergerichtliche Appellationserkenntniß vom 30sten Mai d. J. und die darin enthaltene Erwägung beseitigt ist, daß der erhobene und gerichtlich anerkannte Anspruch des Pächters auf Ersatz seines vollen Interesses in der Verpflichtung der Concursmasse seinen rechtlichen Grund hat, die contractlich übernommenen Verbindlichkeiten des Cridars soweit thunlich entweder in natura oder durch Leistung eines Aequivalents zu erfüllen; daß aber der erhobene Schadensanspruch mit der Frage, ob der Concurs für den Gläubiger als casus oder Verschulden anzusehen sei, nichts zu thun habe; daß unter so bewandten Umständen dem Justificanten als Producenten das Recht nicht zusteht, zur Deducirung der vermeintlichen Zulässigkeit des Würderungseides sich auf einen dolus oder ein Verschulden des Cridars zu stützen, auf das er sich zur Fundirung der Klage überall nicht berufen hat;

in fernerer Erwägung, was die zweite Beschwerde betrifft, daß zuvörderst die gerügte Unrichtigkeit in der Redaction des angefochtenen Erkenntnisses nicht in Betracht kommt, weil die geschehene Auslassung des „nicht" lediglich in einem liquiden Schreibfehler ihren Grund hat;

in Erwägung sodann, daß zwar eine entschiedene Praxis unserer Gerichte den römisch-rechtlichen Character des Schiedeseides als eines remedii litium expediendarum insofern nicht mit strenger Consequenz festhält, als sie eine Auflösung des Beweisthemas in seine einzelnen Bestandtheile und die Benutzung des Schiedeseides zur Erhärtung der einzelnen Artikel zuläßt, und überhaupt auch die Anwendung des Eides zur Führung eines künstlichen Beweises gestattet, daß aber hieraus keine Folgerung zu ziehen auf die ausgedehnte Anwendung des Eides, wie der Supplicant dieselbe verlangt, indem im vorliegenden Falle der Eid nicht benutzt werden soll zur Nachweisung solcher Thatsachen, die für das thema probandum unmittelbar concludent seien, sondern lediglich zur Darthuung solcher Facta, durch welche (wie Supplicant selbst sich ausdrückt) ein neues Beweismittel vorbereitet werden soll, und deren vorgängige Constatirung erforderlich, um den producirten Sachverständigen das nöthige Material für ihre Schätzung erst zu schaffen, während in den vorgenannten Fällen der practischen Anwendung die durch den Eid erwiesenen Thatsachen jedenfalls entweder unmittelbar oder durch Schlußfolgerung den zur Entscheidung der Sache (ad expediendam litem) führenden Beweis direct liefern, die processualische Regel, daß der Schiedeseid kein bloßes Vorbereitungsmittel der richterlichen Ueberzeugung sein solle, mithin in ihrer Anerkennung nicht erschüttert ist;

in endlicher Erwägung, daß die dritte erhobene Beschwerde sich als begründet darstellt, indem es in dem oberwähnten obergerichtlichen Erkenntniß, welches auf erhobene Appellation gegen das angefochtene Prioritätserkenntniß vom 24sten Januar 1853 unterm 30sten Mai d. J. abgegeben worden, und welches für die Beurtheilung, ob Supplicant aus der auf der Pachtstelle betriebenen Brauerei und Brennerei Schadensansprüche herzuleiten berechtigt sei, selbstverständlich von präjudicieller Natur ist, sowohl in den Entscheidungsgründen, als in den dispositiven Worten sub passu 2 ausdrücklich anerkannt worden, daß nach Inhalt des fraglichen Pachtcontracts § 1 und 11 auch die Brennerei Gegenstand der Verpachtung gewesen ist, daß mithin auch in dieser Beziehung in der beantragten Weise ein Schadensersatzanspruch zustehe,

wird auf die unterm 2ten März d. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid des Segeberger Concursgerichts vom 30sten Januar d. J. mit

der Modification aufrecht zu erhalten, daß aus demselben die Worte:

„aus welchen jedoch jede auf die auf der Pachtstelle betriebene Brauerei, Brennerei und Krügerei enthaltene Beziehung hinweg zu lassen"

ausfallen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den — — —

Als schwurpflichtiger Eidesdelat ist im Concursproceß nicht der Contradictor, sondern der Massecurator anzusehen.

Auf die unterm 20sten August v. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des Advocaten Hedde in Segeberg, als gerichtlich bestellten Contradictors im Dohse'schen Concurse, Justificaten, jetzt Producten, wider den Hufner Priester zu Bornhöved, Justificanten, jetzt Producenten, pcto. justificationis verschiedener Forderungen,

wird,

in Erwägung, daß nach einer unbestrittenen und durchgreifenden Praxis des Holsteinischen Obergerichts im Fall einer vom Justificanten im Concursprocesse zur Hand genommenen Eidesdelation nicht der Contradictor,*) sondern der Massecurator als der schwurpflichtige Delat angesehen wird;

in Erwägung jedoch, daß die vom Justificanten geschehene Eidesdeferirung so anzusehen, als sei sie seinem Proceßgegner beschafft, daß daher durch den formellen Mangel einer Benennung des Massecurators bei der Beweisantretung nicht eine Präclusion des Beweises bewirkt, vielmehr durch die beschaffte Eidesdelation die Frist zur Erklärung des Massecurators über den Eid salvirt erscheint,

nach eingezogener Gegenerklärung hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß die Beweisantretungsschrift dem Massecurator im Dohse'schen Concurse zu seiner innerhalb 3 Wochen ab insin. hieselbst einzubringenden Erklärung zu communiciren.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1sten Februar 1855.

---

*) Vgl. Merkw. Urtheile und Bescheide der Landgerichte, S. 196.

Bei verfehltem Beweise wird der zur Eideszuschiebung schreitende Beweisführer nach der Praxis regelmäßig zur Erstattung der Kosten des stattgehabten Beweisverfahrens verurtheilt. — Eideszuschiebung zum Beweise der Größe eines Schadens als unzulässig verworfen. — Unterschied zwischen Armen- und Creditrecht.

In Sachen des Amtschirurgen Joh. Andr. Bliedung in Kiel, Klägers, Producenten, jetzt Deducenten, wider Rath und Bürgerschaft der Stadt Kiel, Beklagten, Producten, jetzt Deducten, in pcto. Schadensersatzes, jetzt Deduction betreffend,

ist mittelst reformatorischen Erkenntnisses des Königl. Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts vom 6ten December 1851 dem Kläger, jetzigen Deducenten, zu beweisen auferlegt:

daß durch die an dem Fundamente seines Hauses vorgenommenen Arbeiten oder Veränderungen das Haus beschädigt worden, namentlich mehrere Fenster gesprungen seien, das Haus Risse erhalten habe und undicht geworden sei, die Thüren, desgleichen die Fenster und Fensterzargen gesunken seien, und daß und welcher Schaden ihm, dem Kläger, hiedurch erwachsen sei.

Diesen Beweis hat Kläger durch acht Zeugen, durch von beiden Seiten erwählte Sachverständige und durch richterlichen Augenschein zu führen gesucht, und steht, nachdem die denominirten Zeugen, mit Ausnahme des inzwischen verstorbenen Zimmergesellen Frahm, ordnungsmäßig vernommen sind, der richterliche Augenschein in Gegenwart der Parteien vorgenommen und das Gutachten der Sachverständigen zu Protocoll gegeben ist, nachdem endlich der Deducent in eventum über das thema probandum den Schiedseid deferirt hat, nunmehr das Resultat des versuchten Beweises zur Frage.

In Erwägung nun, daß sich zwar aus dem Protocoll über den aufgenommenen richterlichen Augenschein ergiebt:

daß die Eingangsthür zum klägerischen Hause und die Schwelle, sowie das Fußbodenlager . . . ersichtlich aus der horizontalen Richtung gewichen;

daß die Seitenwand des Hauses gegen das Horn'sche Gewese erheblich überhängt und die Fensterwand des fraglichen Hauses sehr ausgewichen ist;

daß die Wand und Fenster der zwischen der Hausthür und dem Lembcke'schen Hause belegenen

größeren Stube im Erdgeschoß nach innen gedrückt und die Sargen sowohl hier als in dem darüber liegenden Zimmer des ersten Stocks aus ihrer Richtung gebracht sind;

daß indeß in eben demselben Protocoll mit Rücksicht auf das Ueberhängen und Ausweichen der gedachten Wände die Bemerkung hinzugesetzt ist, daß das Fundament dort gar nicht durch die Veränderungen des Straßenpflasters berührt werde, — sowie mit Rücksicht auf die aus der Richtung gebrachten Sargen, daß dies, in Betracht der Beschaffenheit der Wand unter den Fenstern, eine Folge der Untermauerung des neuen Fundaments nicht sein könne;

daß überdies auch bei der richterlichen Besichtigung Risse in den Außen- und Binnenwänden nicht bemerkt worden;

in Erwägung, daß das **thema probandum**, seinem ersten Theile nach, nicht in der Existenz der **agendo** behaupteten Mängel des klägerischen Hauses, sondern darin besteht, daß diese Mängel durch die an dem Fundament des klägerischen Hauses vorgenommenen Arbeiten oder Veränderungen verursacht seien, daß aber über diesen ursachlichen Zusammenhang zwischen den fraglichen Arbeiten und den Mängeln des klägerischen Hauses nichts erbracht ist, indem, abgesehen von den in dem Besichtigungsprotocoll enthaltenen Urtheilen, die als Beweismittel überall nicht in Betracht kommen können, sämmtliche Zeugen einstimmig deponiren:

daß sie nicht gesehen, daß das Haus des Producenten beschädigt worden, als im Jahre 1843 die fragliche Straßenpflasterung vorgenommen worden;

daß sie nicht wissen, ob vorher das Haus gesunken gewesen oder Risse gehabt;

daß sie nicht wissen, ob das Haus durch die Arbeiten oder Veränderungen am Fundament gesunken oder Risse bekommen;

was **test.** 1 sogar direct verneint; und indem endlich die Sachverständigen in ihrem Gutachten sich dahin erklären, wie sie dafür halten, daß das fragliche Haus sich vor der Pflasterung fast in demselben Zustande befunden, wie gegenwärtig, und daß dasselbe, wenn auch möglicher Weise durch die Wegnahme des älteren Fundaments etwas gesunken, doch durch die Untermauerung des neuen Fundaments nicht im Werthe verloren, sondern eher gewonnen haben dürfte;

in Erwägung, daß der Producent zum Beweise der Größe des behaupteten Schadens, abgesehen von der Eidesdelation, überhaupt Nichts beigebracht hat;

in Erwägung, daß somit der versuchte Beweis für verfehlt zu erachten, und daß es sich nur noch fragt, ob die Producten und Deducten mit Recht oder Unrecht behaupten, daß die eventuell zur Hand genommene Eidesdelation durch das schon einen Gegenbeweis enthaltende Resultat des Beweisversuchs ausgeschlossen sei;

in Erwägung, daß zwar die obgedachte gutachtliche Erklärung der Sachverständigen scheinbar gegen die Zulassung des Eides spricht; daß indessen derselben die Wirkung, daß durch sie überall ein Gegenbeweis geführt und dem Producenten die Benutzung des Eides abgeschnitten werde, um so weniger beigelegt werden kann, da, abgesehen von dem Umstande, daß bei der notorischen Beschaffenheit des durch die im Jahre 1843 stattgehabte Straßenpflasterung in Kiel factisch herbeigeführten Zustandes die Beklagten sich über den dem Kläger zugefügten Schaden nur **nesciendo** erklärt haben, die Sachverständigen selbst ihre erste Erklärung lediglich für ein Dafürhalten ausgegeben, überdies aber ihrer zweiten Erklärung das Gewicht eines Beweismittels durch die zu Protocoll gegebene und in der Natur der Sache begründete Bemerkung entzogen haben:

wie sie die **sub** 2 und 3 enthaltenen Fragen nur insoweit zu beantworten vermöchten, als es sich um die jetzt (also 9 Jahre später) ersichtlichen Folgen von Veränderungen des Planums der Straße, sowie um diejenigen Schlußfolgerungen handele, die aus dem gegenwärtigen Zustande des Hauses auf dessen früheren Zustand und zugleich auf die Ursachen etwa vorfindlicher Beschädigungen oder eines vorfindlichen Verfalls bezogen werden könnten;

in Erwägung, daß aus vorstehenden Gründen der eventuell deferirte Eid zur Hand zu nehmen,

wird, auf eingelegte Acten und vertheilte Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß der durch Zeugen, Sachverständige und richterlichen Augenschein versuchte Beweis für verfehlt zu erachten, Beklagte, Producten, jetzt Deducten, daher schuldig, über Annahme oder Zurückschiebung des ihnen deferirten Eides sich binnen 6 Wochen zu erklären. Unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten des stattgehabten Beweisverfahrens, sobald er des Vermögens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten März 1854.

Auf die von beiden Parteien gegen dieses Erkenntniß ergriffene Appellation erfolgte nachstehendes Erkenntniß:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — — — —
wird, — — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß der von dem Kläger durch Zeugen, Sachverständige und Localbesichtigung unternommene Beweis völlig mißlungen ist, wie dies in den obergerichtlichen Entscheidungsgründen zur Genüge nachgewiesen worden;

daß bei verfehltem Beweise der zur Eideszuschiebung schreitende Beweisführer nach der Praxis regelmäßig zur Erstattung der Kosten des stattgehabten Beweisverfahrens verurtheilt wird, und in vorliegendem Falle keine Gründe vorliegen, welche eine Ausnahme von dieser Regel zu rechtfertigen vermöchten;

daß nach heutigen Proceßgrundsätzen der Entscheidungseid nur reine Thatsachen zum Gegenstand haben kann, die Schätzung der Größe des von dem Kläger behaupteten Schadens aber besondere Sachkenntniß voraussetzt und daher durch Eideszuschiebung nicht herzustellen ist, ohne rechtliche Gewißheit über die Größe des Schadens aber der erkannte Beweis überall nicht erbracht werden kann, und mithin schon deshalb die Eideszuschiebung über den Beweissatz nicht statthaft erscheint;

daß, wie bereits in den Entscheidungsgründen des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 6ten December 1851 ausgesprochen worden, die Verfügung vom 17ten März 1757, nach welcher die zu dem Armenrecht zugelassenen Parteien wegen der ihnen zuerkannten Kosten nicht vor Verbesserung ihrer Umstände mit Execution belegt werden sollen, auf die Fälle ertheilten Creditrechts keine Anwendung leidet;

daß demnach die Appellationsbeschwerde des Klägers für nicht begründet, diejenige der Beklagten dagegen für gerechtfertigt zu erachten,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern:

daß Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen auferlegt worden, wie Rechtens nicht erwiesen habe, derselbe daher mit seiner Klage abzuweisen, auch schuldig sei, die Kosten des Processes, soweit nicht über solche bereits rechtskräftig erkannt worden, und mit Ausschluß der Kosten dieser Instanz, welche hiedurch gegen einander aufgehoben werden, den Beklagten binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 28sten October 1854.

Bei verfehltem Beweise wird der zur Eideszuschiebung schreitende Beweisführer nach der Praxis regelmäßig zur Erstattung der Kosten des stattgehabten Beweisverfahrens verurtheilt.

(Zweiter Fall.)

In Sachen des Klosters Itzehoe, Beklagten und Deducenten, gegen den Hufner Johann Jochim Hilbert in Langwedel, Kläger und Deducten, hauptsächlich wegen behaupteter unbefugter Stauung der Ohlendiecksaue;

ergeben die Acten:

Nachdem Kläger wider das Kloster Itzehoe, unter Berufung darauf, daß der Pächter der klösterlichen Mühle durch Stauungen der Ohlendiecksaue vier der klägerischen Wiesen unter Wasser setze und denselben dadurch erheblichen Schaden zufüge, klagbar geworden war und beantragt hatte, daß das Kloster Itzehoe, welches dem Müller durch Pachtcontract zum Stauen ermächtigt habe, schuldig erkannt werde:

sich jeder Ueberwässerung der dem Kläger eigenthümlich angehörenden, in der Langwedeler Feldmark an der Ohlendiecksau belegenen Wiesen Wiesenhof, Breitenwiese, Wurmbeckswiese und Steinbeckswiese durch Aufstauen der Aue bei rechtlicher Ahndung zu enthalten, unter Erstattung der Kosten,

ist von dem Königl. Oberappellationsgericht dem beklagten Kloster schließlich durch Erkenntniß vom 15ten März 1853 unter Vorbehalt der Gegenbeweise und der Eide zu beweisen auferlegt worden:

daß die Ueberstauung der Wiesen des Klägers, namentlich des Wiesenhofs, der Breitenwiese und der Steinbeckswiese, während eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen vor Anstellung der Klage je nach dem Bedürfniß der fraglichen Mühle beliebig geschehen sei.

Diesen Beweis hat das beklagte Kloster rechtzeitig durch ein technisches Gutachten des beeidigten Landmessers und Wegeinspectors Jessen in Itzehoe und durch fünf Zeugen, von denen dasselbe indeß den test. 2 hat fallen lassen, angetreten, auch im Deductionstermin event. den reservirten Schiedseid über die Angaben des Beweisthums deferirt. Kläger hat auf die Führung des ihm vorbehaltenen Gegenbeweises verzichtet und steht nach stattgehabtem Deductionsverfahren zur Frage: in wie weit der dem beklagten Kloster auferlegte Beweis für geführt zu erachten sei?

In Erwägung nun, daß die vernommenen Zeugen ad art. 10 zwar übereinstimmend behaupten, gesehen zu haben, daß die in Rede stehenden drei Wiesen von

dem Langwedeler Müller überstaut und ganz oder theilweise unter Wasser gesetzt worden sind, der Zeuge 1 indeß seiner ferneren Aussage nach nur erinnert, daß dies in den letzten Jahren der Fall gewesen, auch test. 3 ad art. 14 seine ad art. 10 bezeugte Wahrnehmung dahin beschränkt, daß nach einer Erinnerung aus seinem sechsten Jahre der Wiesenhof oft unter Wasser gewesen, er dies aber nicht von den andern Wiesen erinnere, auch der test. 4 ad art. 15 erläuternd bemerkt, es wären die Wiesen seit 1812 bisweilen unter Wasser gesetzt worden, aber nicht jedes Jahr, und erinnere er dies noch aus früheren Jahren, endlich test. 5 ad art. 16 näher angiebt, daß in dem nassen Jahre 1805 die Wiesen Wiesenhof und Steinbeckswiese überstaut gewesen, diese Wiesen aber seitdem nicht immer oder jährlich überstaut worden;

in Erwägung, daß durch den Gesammtinhalt dieser Zeugenaussagen, insoweit sie sich gegenseitig ergänzen und unterstützen, lediglich als zur Nothdurft erwiesen vorliegt, daß während der zur Verjährung erforderlichen Zeit in langen Zwischenräumen eine Ueberstauung der klägerischen Wiesen stattgefunden hat, daß indeß von keinem der Zeugen über die nähere im Beweiserkenntniß enthaltene und für den Erwerb der Stauungsberechtigung hauptsächlich relevanten Bestimmungen, daß die Stauung nach dem Bedürfniß der Mühle beliebig geschehen sei, Auskunft hat gegeben werden können;

in Erwägung, daß sich auch aus dem technischen Gutachten irgend eine Wahrscheinlichkeit hierfür nicht entnehmen läßt, indem darnach selbst bei einer mäßigen Stauung von Seiten des Mühlenpächters die klägerischen Wiesen unter Wasser gesetzt werden, und daher anzunehmen ist, daß solches häufig und regelmäßig hat geschehen müssen, wenn nach dem Bedürfniß der Mühle die Stauungen vorgenommen wären, den Zeugenaussagen zufolge aber die Wiesen nur bisweilen und nicht einmal jährlich unter Wasser gesetzt worden;

in Erwägung, daß daher der vom beklagten Kloster durch Documente und Zeugen unternommene Beweis, da derselbe einen wesentlichen Theil dessen, was hätte bewiesen werden sollen, nicht umfaßt, für verfehlt zu erachten und beim verfehlten Beweise der zur Eideszuschiebung schreitende Beweisführer nach der Praxis zur Erstattung der Kosten des stattgehabten Beweisverfahrens schuldig zu erkennen ist,

wird, auf eingelegte Recesse und deren mündliche Verhandlung, von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

> daß der unternommene Beweis für verfehlt zu erachten, Kläger daher schuldig, über Annahme oder Zurückschiebung des demselben deferirten Eides sich innerhalb sechs Wochen zu erklären, unter Verurtheilung des beklagten Klosters in die Kosten des stattgehabten Beweisverfahrens und unter Aussetzung des Kostenpunkts in der Hauptsache.

V. R. W.

Urkundlich ɾc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 23sten April 1855.

Criminalfall.

Kindermord.

(Fortsetzung.)

Die Mutter des Kindes, die Inculpatin Elisabeth Catharina Paulsen, welche wiederholt ein mit diesem Gutachten im Wesentlichen genau übereinstimmendes Geständniß abgelegt hat, ist am 5ten Januar 1832 geboren, war also zur Zeit der Einleitung der Untersuchung noch nicht 21 Jahre alt. Ihr Vater, der zu Stubbendorf im Gute Borghaus als Böttcher lebte, ist bereits verstorben, ihre Mutter befindet sich dagegen noch am Leben. Sie wie auch ihr Bruder geben ihr in jeder Beziehung das rühmlichste Zeugniß und ihnen erscheint es völlig unerklärlich, wie Inculpatin, welche sie nach ihrem ganzen bisherigen Auftreten für ein sittsames ehrbares Mädchen hätten halten müssen, ein Verbrechen wie das in Frage stehende sollte haben begehen können. Der Schullehrer Jessen zu Osdorf, dem der Charakter der Inculpatin verschlossen erschienen, bezeichnet sie als eine fleißige Schülerin, die sich stets gut betragen und so viel er erinnere, in der Schule nie bestraft sei, und der Pastor Wacker in Krusendorf, von dem sie im Jahre 1846 confirmirt worden, bezeugt ihr, daß sie recht gute Religionskenntnisse gehabt und Fleiß und Aufmerksamkeit gezeigt habe, ihm auch später nichts Nachtheiliges über sie bekannt geworden sei.

Nach ihrer Confirmation hat sie zuerst ein Jahr bei dem Secretair Wiedebusch zu Lindau in Dienst gestanden, der sie entlassen hat, weil sie sich nicht an Ordnung und Reinlichkeit hat gewöhnen können, im Uebrigen aber ihr Betragen lobt.

Hierauf hat sie fünf Jahre bei dem Hufner Petersen gedient, und nicht blos Letzterer, sondern auch der Apotheker Volquartz in Gettorf giebt ihr in jeder Hinsicht das rühmlichste Zeugniß, indem er dabei bemerkt, daß er es sehr bedauert habe, daß sie nicht länger bei ihm habe bleiben wollen. Ihr letzter Dienstherr, der Hofbesitzer Feldberg, ist in der kurzen Zeit, die sie bei ihm zugebracht, mit ihren Dienstleistungen zufrieden gewesen, will aber ein etwas trotziges Wesen an ihr wahrgenommen haben, und der Pastor Wolf in Kiel, welcher die Inculpatin auf Ersuchen des Gerichts in ihrem Gefängniß besucht hat, meint, sie müsse zur Zeit der Confirmation recht gute Religionskennt-

nisse gehabt haben, ihr sittlich-religiöses Gefühl scheine aber nicht in gleicher Weise geweckt oder durch ihre spätere Umgebung abgestumpft zu sein; denn während sie offenbar gutmüthiger Natur und ohne Rückhalt sich gebend, ihm aus eigenem Antriebe ihr Verbrechen als große Sünde bezeichnet, habe sie nichts destoweniger von eigentlicher wahrhaft christlicher Reue nicht ergriffen geschienen, sondern ihre Traurigkeit habe sich anscheinend darauf beschränkt, daß die Tödtung des Kindes ruchbar geworden und sie in ihre jetzige traurige Lage gekommen.

In den ersten Verhören hat Inculpatin als ihren Schwängerer den Apothekergehülfen M. angegeben, und erst, nachdem ihr Vorhaltung darüber gemacht worden, daß ihre Behauptung, in Gettorf geschwängert zu sein, mit dem Zeitpunkt ihrer Entbindung nicht übereinstimme, hat sie eingeräumt, daß nicht M., sondern ihr früherer Brodherr, der Hufner Petersen, der Vater ihres Kindes sei.

Derselbe, sagt sie, habe sie zuerst zum Fall gebracht. Er sei ungefähr acht Wochen vor dem 1sten Mai zu ihr in den Kuhstall gekommen und nach anfänglichem Sträuben habe sie sich ihm preisgegeben, worauf er bis zu ihrem Dienstabgange noch wiederholt den Beischlaf mit ihr vollzogen habe.

Vier Wochen nach dem ersten Beischlaf sei ihre Menstruation ausgeblieben, und sie habe dies ihrem Dienstherrn mitgetheilt, der unter dem Versprechen, ihr, wenn etwas passire, das Nöthige geben zu wollen, sie gebeten, ihn nicht anzugeben. Mit ihm habe sie auch später wiederholt über ihre Schwangerschaft gesprochen. Sie sei nämlich zwei Mal von Gettorf aus bei ihm zum Besuch gewesen und habe er sie dann auf dem Rückwege begleitet. Auch habe er sie ein Mal in Gettorf besucht und von seiner Frau mehrere Mützen als Geschenk überbracht. Immer habe er sie aufs Neue dringend gebeten, ihn doch nicht anzugeben und auf ihre Bemerkung, daß ihr dann nichts übrig bliebe, als sich umzubringen, erwiedert, er müsse sich das Leben nehmen, wenn sie ihn angebe.

Diese dringenden Bitten desselben hätten sie denn auch bewogen, anfangs den Apothekergehülfen M., mit dem sie übrigens auch in Gettorf in den ersten vier Wochen fleischlich verkehrt habe, als ihren Schwängerer zu bezeichnen.

Nur mit Petersen habe sie über ihren Zustand gesprochen und denselben auch selbst ihrer Mutter, als diese sie in Gettorf besucht, nicht anvertraut. Sie habe sich nämlich geschämt, von einem verheiratheten Manne geschwängert zu sein und deshalb habe sie sich auch zur Abhaltung ihres Wochenbettes weder nach dem mütterlichen Hause noch nach der Kieler Gebäranstalt, wo ihre ältere Schwester von einem unehelichen Kinde entbunden worden, begeben mögen.

Rathschläge, was sie mit ihrem Kinde anfangen solle, habe Petersen ihr nicht gegeben, und sie habe, so lange sie in Gettorf gewesen, an eine Tödtung des Kindes nicht gedacht. Sie habe zwar schon seit Mitte Sommers die Bewegungen des Kindes verspürt, aber doch nicht weiter über ihre Niederkunft nachgedacht. Erst als sie bald nach ihrem Dienstantritte auf dem Kielerhofe einer Erkältung wegen das Bett habe hüten müssen, sei ihr ungefähr acht Tage vor ihrer Niederkunft der Gedanke gekommen, daß sie das Kind bei der Geburt nur tödten müsse. Nachher habe sie aber auch wieder gedacht, daß sie es doch nicht thun könne; und als sie in der Nacht vom 22sten auf den 23sten November ungefähr um halb 10 Uhr sich auf den Hof begeben, sei es ihre Absicht gewesen, sich zu ertränken. Sie sei zu dem Ende auch nach dem Teich gegangen, habe aber nicht den Muth gehabt, ihr Vorhaben auszuführen. Als sie vom Teich zurückgekehrt, sei ihr Dienstherr ihr begegnet und habe sie gefragt, woher sie komme, worauf sie ohne zu antworten, sich durch die Hofthür wieder in ihre Kammer begeben habe. Bald nachher sei sie wieder aus dem Bette gestiegen und habe sich nach dem Abtritt begeben, wo ihr viel Wasser abgegangen. Bei ihrer Rückkehr habe sie das Mädchen, welches mit ihr zusammengeschlafen und vorne im Bette gelegen, gebeten, sich nach hinten zu legen, was dasselbe, ohne Antwort zu geben, gethan habe. Nachdem sie eine Weile schlafend im Bette gelegen, sei sie erwacht, habe starke Schmerzen im Leibe und Rücken verspürt und nun wohl gemerkt, daß ihre Niederkunft nahe bevorstehe. Deshalb sei sie aufgestanden und vor die Hofthür gegangen. Sie habe dies gethan, weil sie dem andern Mädchen, die ihren Zustand nicht gekannt, denselben habe verheimlichen wollen. Sie könne aber versichern, daß sie damals noch nicht daran gedacht, ihr Kind ums Leben zu bringen. Als sie nun wenige Minuten vor der Hofthür gestanden, sei ihr das Kind in stehender Stellung abgegangen. Die Geburt sei rasch von Statten gegangen und habe wohl nur eine Minute gedauert. Der Kopf des Kindes sei zuerst zum Vorschein gekommen, und nachdem sie es am Kopfe gefaßt, sei auch bald der übrige Körper hervorgekommen; worauf sie das Kind in beide Hände genommen und sich in gebückter Stellung damit nach dem Waschhause begeben. Gleich nach der Geburt habe das Kind einen kleinen Laut von sich gegeben, auch habe sie mit der Hand das Athmen des Kindes gefühlt, und später, als sie mit dem Kinde hinter dem Waschhause gewesen, bemerkt, daß es die Beine und Arme bewege. An eine Tödtung des Kindes habe sie auch selbst auf dem Wege nach dem Waschhause noch nicht gedacht. Diesen Beschluß habe sie erst gefaßt, nachdem sie einige Augenblicke bei dem Waschhause gestanden. Sie habe nicht gewußt, wohin sie mit dem Kinde solle und habe deshalb, nachdem sie sich etwas bedacht, jetzt beschlossen, es zu tödten.

Hierauf habe sie zunächst die Nabelschnur, mit der das Kind an ihr festgewesen, abgerissen, habe dasselbe an einem Arm und einem Bein angefaßt und mit dem Gesicht gegen die Mauer geworfen. Als sie es darauf von der Erde wieder aufgenommen, sei es ihr vorgekommen, daß es am Munde etwas blutig gewesen. Da sie nun, wenn sie gleich kein Lebenszeichen wahrgenommen, doch nicht gewußt, ob es wirklich todt sei, habe sie es noch ein Mal auf dieselbe Weise an die Wand geworfen, beide Male habe sie das Kind mit dem Kopfe gegen die Wand geworfen, das erste Mal mit aller Kraft die sie gehabt, das zweite Mal weniger stark. Nur das erste Mal habe sie gesehen, daß das Gesicht des Kindes die Wand getroffen. Weitere Gewaltthätigkeiten habe sie dem Kinde nicht zugefügt, und nachdem sie es zum zweiten Male gegen die Wand geworfen, habe sie sich gedacht, daß es nun „sacht" todt sein werde, habe es, ohne es näher zu betrachten, in den Düngerhaufen, dicht neben der Stelle, wo sie zuletzt gestanden, hineingelegt und etwas bedeckt. Hierauf sei sie noch eine Weile umhergegangen, sei namentlich auch vor den Abtritt gegangen und nachdem sie dort viel Blut verloren, habe sie sich wieder zu Bette begeben, habe aber bald gefühlt, daß die Nachgeburt komme, sei deshalb nochmals aufgestanden und vor die Hofthür getreten, wo ihr dann die Nachgeburt abgegangen, welche sie auf den gerade vor liegenden Dreckberg getragen und etwas bedeckt habe. Nachdem sie sich der Nachgeburt entledigt, wobei sie viel Blut verloren, sowohl vor der Hofthür als im Gange und nachher vor und in dem Bette, sei sie am Morgen mit den andern Mädchen wie gewöhnlich um 4 Uhr aufgestanden und zum Milchen gegangen, habe sich nachher unbemerkt wieder einen Augenblick zu Bette gelegt und habe dann wieder ihre gewöhnliche Arbeit in der Küche besorgt, dabei habe sie von der Pumpe einen Eimer Wasser geholt und damit das vor der Hofthür stehende Blut weggespült. Später sei ihre Dienstherrin in die Küche gekommen und habe, als sie an den auf dem Fußboden der Küche sichtbaren Blutspuren wahrgenommen, daß Blut von ihr abgegangen, ihr befohlen, sich wieder zu Bette zu begeben. Am Abend, als die andern Dienstboten sämmtlich in der Eßstube versammelt gewesen, sei sie dann wieder aufgestanden, habe ihr todtes Kind aus dem Düngerhaufen hervorgeholt, in ihre Schürze gewickelt und in ihre Kammer gebracht, wo sie es noch mit ihrem blutigen Hemde umwickelt und unter das Bett gelegt. Von dort habe sie es am Morgen ihrer Verhaftung wieder hervorgeholt und in ihre Lade gelegt. Befragt, was sie denn mit der Leiche habe anfangen wollen, erklärt Inculpatin unter Thränen, „sie habe den ganzen Tag im Bette vor dem Gedanken, das Kind im Düngerhaufen vergraben zu haben, keine Ruhe finden können."

Mit gleicher Umständlichkeit hat Inculpatin wiederholt und im Wesentlichen immer übereinstimmend, in den verschiedenen Verhören sich über das von ihr begangene Verbrechen ausgesprochen, und ihr Geständniß findet auch nach allen Seiten hin seine Bestätigung, wie in dem Obductionsbefund und in dem Ergebniß der Localbesichtigung, so in den Aussagen der Eheleute Feldberg, ihrer Mitmädchen und ihrer Mutter. Nur der Hufner Petersen hat ihren Angaben insofern widersprochen, als er es in Abrede stellt, sich mit ihr fleischlich vermischt zu haben, jedoch erhalten auch durch ihn die Angaben der Letzteren im Uebrigen eine Bestätigung, indem er nämlich zugiebt, daß er sie, wenn sie nach ihrem Dienstabgange zum Besuche nach Lindhoft gekommen, was mehrmals geschehen, auf dem Rückwege nach Gettorf begleitet und daß er sie auch ein Mal dort besucht und ihr mehrere Mützen von seiner Frau zum Geschenk überbracht habe, wie denn auch das unverkennbar mit Widerstreben von der Inculpatin abgelegte Bekenntniß, ihrem Dienstherrn, einem verheiratheten Manne, sich preisgegeben zu haben, augenscheinlich den Stempel der Wahrheit an sich trägt, und zufolge eines bei den Acten befindlichen Schreibens der Gerichtshalterschaft von Noer ein in Umlauf befindliches Gerücht, welches aber wahrscheinlich neueren Ursprungs und deshalb wohl von weniger Relevanz sein möchte, es bestätigt, daß ein unerlaubtes Verhältniß zwischen Petersen und der Paulsen bestanden hat.

Der Defensor der Inculpatin hat auszuführen gesucht, daß es an dem erforderlichen juristischen Beweise der Lebensfähigkeit des getödteten Kindes fehle und daß aus diesem Grunde die Inculpatin, welche er eventuell zur Begnadigung bis zur sechsjährigen Zuchthausstrafe empfiehlt, nur mit arbitrairer Strafe wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und der auf die Tödtung ihres unehelichen Kindes gerichteten rechtswidrigen Handlungen, zu belegen sei.

Der Kieler Magistrat verwirft die Ansicht des Defensors, die er in seinem Bericht ausführlich zu widerlegen sucht; hält aber ebenfalls auch die Strafe des Kindermordes in diesem Fall nicht für anwendbar, und zwar aus dem Grunde, weil Inculpatin keine positive Handlungen zur Verheimlichung ihrer Schwangerschaft vorgenommen hat.

Seinen Antrag richtet derselbe auf Verurtheilung der Inculpatin wegen absichtlicher Tödtung ihres neugeborenen, lebensfähigen, unehelichen Kindes, zur einfachen Todesstrafe, indem er sie zugleich der Königlichen Gnade zur Milderung der Strafe bis zu acht- oder zehnjähriger Zuchthausstrafe empfiehlt.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

28. Stück. Den 9. Juli 1855.

Entscheidungen.

Beim künstlichen directen Gegenbeweise ist die Eideszuschiebung nicht ausgeschlossen. — Beim zusammengesetzten Beweise braucht sich der Delat über den über einzelne nicht offenbar irrelevante Artikel ihm zugeschobenen Eid vor abgehaltenem Hauptverfahren nicht zu erklären.

Hinrich Timm zu Horst klagte wider Rebecca Lüdemann wegen Auskehrung von 1000 ℛ als seinen Erbtheil an dem Nachlasse des ersten Ehemannes der Beklagten Jürgen Hinrich Giesemann. Beklagter räumte ein, daß Kläger diese Summe zu fordern gehabt, opponirte aber die Einrede der Compensation, sich darauf berufend, daß Timm von Giesemann 1500 ℛ angeliehen und darüber am 24sten Februar 1832 eine auf seinem Folium im Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Obligation ausgestellt habe. Kläger räumte zwar die Ausstellung der Urkunde ein, behauptete aber, daß er die Valuta nicht empfangen, sondern nur zum Schein die Obligation ausgestellt habe, und das Holsteinische Obergericht erkannte, daß Beklagte mit der Einrede der Compensation zu hören und daher von der Klage zu entbinden sei, es könnte denn Kläger binnen Ordnungsfrist salv. salv. erweisen, daß er diejenigen 1500 ℛ, worüber die fragliche Obligation ausgestellt worden sei, nicht ausbezahlt erhalten habe. Diesen Beweis trat Kläger durch Urkunden und Eidesdelation an, indem er erklärte, er wolle einen künstlichen Beweis führen und zu dem Ende über verschiedene in Artikel gebrachte Thatsachen, zuletzt auch als Folgerung daraus sub art. 27 über den obigen Beweissatz selbst, der Beklagten den Eid deferiren. Die zur Aufnahme dieses Beweises ernannte obergerichtliche Commission zog zuvörderst die Erklärung der Beklagten ein, welche sich dahin aussprach, daß, da der fragliche Beweis ein directer Gegenbeweis gegen die durch die Obligation bewiesene Thatsache des Empfanges der Valuta derselben sei, die Eidesdelation unzulässig sei. Nach eingezogener replicarischer Erklärung des Klägers ertheilte die Commission am 18./20. October v. J.,

in Erwägung, daß, da der Beweis der exc. non num. pec. als directer Gegenbeweis gegen den durch das in der Schuldverschreibung enthaltene Bekenntniß geführten Beweis, rechtlichen Grundsätzen nach, nicht durch Eidesdelation geführt werden kann, die über den art. prob. 27 eventuell von dem Producten zur Hand genommene Eidesdelation für unstatthaft zu erachten und zu verwerfen ist;

in Erwägung, was die Artikel 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25 und 26 betrifft, daß diese selbstständige Thatsachen enthalten, durch welche auf dem Wege der Eidesdelation der betreffende Beweis künstlich geführt werden soll; daß daher auf diese Artikel auch die angegebene Regel der Unstatthaftigkeit des Beweismittels der Eidesdelation nicht paßt; daß, was die Schlüssigkeit und Relevanz der gedachten Beweisartikel anlangt, dem künftigen Deductionsverfahren die desfälligen Ausführungen beider Parteien vorbehalten bleiben, und daß, da eine Irrelevanz jener Artikel zur Zeit nicht liquide vorliegt, von einer Cassirung derselben und von einer Verwerfung der darüber adhibirten Eidesdelation nicht die Rede sein kann,

den Bescheid:

daß die von der Productin erhobenen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beweisartikel 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25 und 26 zu verwerfen, daß aber die zur Erhärtung des Art. 27 zur Hand genommene Eidesdelation für unzulässig zu erachten. Unter Compensation der Kosten dieses Schriftwechsels.

Zugleich wird der Beklagten und Productin hiedurch aufgegeben, sich nunmehr über den über die gedachten Artikel zugeschobenen Eid, soweit derselbe zugelassen, aut acceptando, aut referendo, aut conscientiam probatione exonerando innerhalb 3 Wochen ab ins. huj. decr. zu erklären.

Gegen diesen Bescheid ergriff die Beklagte das Rechtsmittel der Supplication an das Oberappellationsgericht und beschwerte sich darüber:

daß, wie geschehen, und nicht ihrem früheren Antrage gemäß dahin entschieden worden, daß auch die Eidesdelationen zu den einzelnen Beweisartikeln als unstatthaft zu verwerfen, Kläger schuldig, die Kosten des Schriftwechsels zu erstatten, im Uebrigen aber Deductionstermin zu der nächsten juridica anzuberahmen sei.

Es erfolgte hierauf nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 16ten November 1853 hier eingereichte Supplicationsschrift der Ehefrau Rebecca Lüdemann, verwittwet gewesenen Giesemann, geb. Tiedemann, zum Himmel nebst Curator, Beklagten, Provocantin und Productin, jetzt Supplicantin, wider den Eingesessenen Hinrich Timm zu Horst, Kläger, Provocaten und Producenten, jetzt Supplicaten, wegen schuldiger Ausfehrung eines Erbtheils, jetzt die Supplication wider den Bescheid vom 18ten October 1853 betreffend,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung des Supplicaten an die Supplicantin,

in Erwägung, — — — — — —, daß zwar auch beim directen Gegenbeweise, wozu der dem Supplicaten auferlegte Beweis seiner exceptio non numeratæ pecuniæ allerdings gehört, die Eidesdelation nicht für unzulässig erachtet werden kann, wenn, wie hier, der Gegenbeweis im Wege des künstlichen Beweises angetreten und die Eideszuschiebung lediglich zur Feststellung der der künstlichen Beweisführung zum Grunde gelegten Thatsachen gebraucht wird, weil der zugeschobene Eid dann keinesweges das Gegentheil derjenigen Thatsachen, die den Gegenstand des Hauptbeweises bilden, sondern andere selbstständige Behauptungen betrifft; *)

in fernerer Erwägung, daß eben darum auch das in l. 14. § 3. C. de non numeratæ pecuniæ (4. 30) enthaltene Verbot, dem Inhaber einer schon zwei Jahre alten Schuldverschreibung den Eid über die Einrede des nicht empfangenen Geldes zuzuschieben, hier nicht Platz greift, indem dies Verbot nur auf die Zuschiebung des Eides unmittelbar über die durch die Handschrift bewiesene Zahlung selbst geht;

in Erwägung jedoch, daß es nach den Grundsätzen des § 2 der Verordnung vom 11ten December 1758 in Betreff der Vermeidung überflüssiger Eide beim künstlichen Beweise nicht genügt, daß die Irrelevanz von Artikeln, worüber der Eid deferirt ist, nicht klar zu Tage liegt, vielmehr die Relevanz, unter Voraussetzung der Wahrheit dieser Artikel, feststehen muß, bevor über die Annahme der deferirten Eide und deren Clausulirung eine Erklärung des Delaten gefordert werden und ein richterliches Erkenntniß erfolgen kann, daher zuvörderst im Hauptverfahren die Concludenz der einzelnen Beweisartikel so wie die Resultate des in Rücksicht einiger Artikel angetretenen Urkundenbeweises zu erörtern sind, weil sich erst nach dieser Verhandlung die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der fraglichen Eide mit Sicherheit beurtheilen läßt,

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid dahin abzuändern, daß Beklagte und Supplicantin zur Zeit noch nicht schuldig, sich über die zugeschobenen Eide zu erklären, sondern das Erkenntniß über die Zulässigkeit derselben bis zur Entscheidung über den Werth der formirten Artikel und beigebrachten Beweisthümer im Beweisausführungstermin auszusetzen sei; unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 15ten April 1854.

*) Vgl. Linde, Lehrbuch, § 236. Schmid, Handbuch, Bd. 2. § 117. S. 141.

Eidesdelation über die dem künstlichen Beweise zur Grundlage dienenden Thatsachen. — Ist es nothwendig, daß sie in die Form von Artikeln eingekleidet wird? — Muß sich der Delat vor stattgehabtem Deductionsverfahren über dieselbe erklären?

In Sachen der Wittwe Kroß, geb. Anholt, in Wandsbeck cum cur., Klägerin und Productin, wider den Dr. med. C. H. Westphal zu St. Georg in Hamburg, als Testamentsvollstrecker des weil. Dr. med.

C. C. F. Westphal zu Wandsbeck, Beklagten und Producenten, ppltr. wegen Nichtigkeit der letztwilligen Verfügungen des verstorbenen Dr. Westphal s. w. d. a., jetzt Beweisführung,

ist dem Beklagten durch Erkenntniß des Königl. Oberappellationsgerichts zu Kiel vom 8./20. Jan. v. J. der Beweis auferlegt worden:

daß Klägerin mit Wissen und Willen ihres Ehemannes auf die Anfechtung der von dem verstorbenen Dr. Westphal unterm 3ten April 1843 und 31sten Juli 1848 errichteten letztwilligen Verfügungen dem Beklagten gegenüber ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen Verzicht geleistet hat.

Diesen Beweis hat Beklagter durch Urkunden und Zeugen angetreten, auch gleichzeitig der Klägerin und Productin den Eid deferirt über folgende Thatsachen, und zwar in nachstehender Form:

daß Productin schwöre:

ich — — — schwöre, daß es durchaus unwahr ist, daß ich einen oder einige Tage nach der Publication des Dr. Westphal'schen Testaments in Wandsbeck meinem Bruder in Gegenwart von dessen Schwiegersohn Dr. Stuhlmann in meiner Wohnung in Wandsbeck erklärt habe, ich wolle mit den Bestimmungen des Testaments zufrieden sein, wenn er, mein Bruder, nur meinen drei Töchtern die ihnen durch das Codicill entzogenen Summen auszahlen wolle, und daß mein Bruder hierauf eingegangen und ich darauf vollkommen zufrieden zu sein erklärt habe; ich schwöre ferner, daß es durchaus unwahr ist, daß ich einige Tage später ebenfalls in meiner Wohnung in Wandsbeck meinem Bruder meinen Schwiegersohn Lürßen als den von mir und meinem Ehemanne Kroß nun gewählten Bevollmächtigten vorgestellt habe, mit welchem Lürßen, weil dieser am besten dazu passe, er, mein Bruder, nunmehr Alles abzumachen; ich schwöre ferner, daß es durchaus unwahr ist, daß mir sofort nach meiner Anerkennung des Testaments mein Bruder die weitere Disposition über das ererbte Haus namentlich in Betreff des Miethers anheimgestellt und mir zum Zeichen dessen den sehr alterthümlichen alten Kaufbrief des Hauses zugestellt hat, ich ihm auch die spätern Dispositionen über das Haus erzählt habe; ich schwöre endlich, daß es durchaus unwahr ist, daß ich ihn gebeten habe, uns doch 1000 ℛ. früher auszuzahlen, weil uns ein Posten in unserm, nämlich meines Ehemannes Kroß, Hause vom Apotheker Dallmer, unserm Nachbar und Creditor, gekündigt worden sei.

Die Productin, welcher mittelst Decret vom 9./15. Februar aufgegeben worden, sich über diesen Eid rechtsbehörig zu erklären, ist dagegen mit Einwendungen eingekommen, indem sie vorstellig gemacht:

1) daß die Eideszuschiebung unzulässig sei, weil Beklagter, wenn er sich der Eidesdelation in Verbindung mit andern Beweismitteln in zulässiger Form hätte bedienen wollen, er das Beweisthema in Artikel hätte auflösen und über einzelne Artikel den Schiedeseid deferiren müssen;

2) daß die Eidesdelation, sofern von der Productin eine Erklärung über den zugeschobenen Eid gefordert werde, verfrüht sei, da eine Erklärung über die Zulässigkeit des Eides und dessen eventuelle Clausulirung nicht verlangt werden könne, so lange nicht die Resultate der außer der Eidesdelation benutzten Beweismittel vorlägen und darüber im Hauptverfahren verhandelt worden sei;

3) daß der Eid irrelevant sei, weil durch denselben jedenfalls nicht das ganze Beweisthema und namentlich nicht erwiesen werde, daß die fraglichen Thathandlungen mit Wissen und Willen des Ehemannes geschehen seien.

Nach darüber eingezogener Erklärung des Producenten steht nunmehr zur Frage:

ob die von der Productin vorgebrachten Einwendungen begründet sind?

In Erwägung nun, daß nach einer constanten Holsteinischen Praxis dem Beweisführer die Befugniß zusteht, zur Erbringung des Beweises auf künstlichem Wege das Beweisthema in Beweisartikel aufzulösen und in Beziehung auf die einzelnen Thatsachen, welche dem künstlichen Beweise als Grundlage dienen sollen, sich verschiedener Beweismittel und namentlich auch der Eidesdelation zu bedienen, daß es dabei zwar herkömmlich ist, die einzelnen Sätze, welche durch die verschiedenen Beweismittel dargethan werden sollen, in die Form von Beweisartikeln einzukleiden, daß jedoch diese Form nicht von so wesentlicher Bedeutsamkeit erscheint, daß die Nichtbeobachtung derselben für den concreten Fall die Verwerfung des für verschiedene Beweissätze zur Hand genommenen Beweismittels der Eidesdelation hinlänglich motiviren könnte;

in Erwägung ferner, daß die Zulässigkeit der Eidesdelation als Beweismittel für die einzelnen dem indirecten Beweise zur Basis dienenden Thatsachen es als nothwendige Selbstfolge mit sich bringt, daß die Erklärung über die zugeschobenen Eide wie auch die Ableistung derselben vor dem Deductionstermin erfolgen muß, da der Zweck der Deductionsverhandlung,

nämlich die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob der dem Producenten auferlegte Beweis für geführt zu erachten, nicht erreicht werden kann, so lange der Richter nicht darüber zur Gewißheit zu gelangen vermag, welche der einzelnen Beweissätze, durch die der künstliche Beweis hergestellt werden soll, als erwiesen zu betrachten sind, und es sich auch für das Gericht bei einiger Complicität des künstlichen Beweises leicht als Unmöglichkeit darstellen möchte, alle Eventualitäten zu berücksichtigen, welche in Betracht gezogen werden müßten, wenn es als die Aufgabe der Deductionsverhandlung angesehen werden könnte, es vorgängig festzustellen, welche der verschiedenen durch Eid zu erweisenden Thatsachen in Verbindung mit einander und mit den anderweitig dargethanen Beweissätzen für das **thema probandum** erschöpfenden Beweis zu liefern geeignet wären, und wie sich die Sache eventuell bei Berücksichtigung der übrigen durch Eidesdelation liquidirten Thatsachen darstellen würde, wenn der eine oder andere derjenigen Sätze, die zunächst in Betracht gezogen worden, durch die Eidesdelation nicht erwiesen würden;

in Erwägung, daß daher auch die Nothwendigkeit, die Erklärung der über einzelne Beweisartikel zugeschobenen Eide sowie die Ableistung derselben dem Deductionsverfahren vorangehen zu lassen, von der Praxis bis auf die neueste Zeit immer anerkannt worden ist und der ferneren Beobachtung des desfallsigen Gerichtsgebrauches die Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 11ten December 1758 wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide, da mit derselben die Zulässigkeit der Eidesdelation als Beweismittel für einzelne dem künstlichen Beweise zur Grundlage dienenden Thatsachen vereinbarlich gefunden wird, nicht entgegenstehen kann, wie es denn auch der Intention des Gesetzgebers wohl schwerlich entsprechend sein möchte, wenn man in den Worten „die Eide sollen niemals ohne Noth und rechtsbegründete Ursache oder über unerhebliche Umstände, die den Grund des zu entscheidenden Streites nicht rühren, von dem Richter erkannt oder verstattet werden" eine Auctorisation der Gerichte erblicken wollte, in dem bestehenden, auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Proceßverfahren behufs vollständiger Erreichung des Zwecks der Vermeidung überflüssiger Eide eine Veränderung eintreten zu lassen, indem nicht nur eine rechtsbegründete Ursache, sondern auch eine Nothwendigkeit, die Eide zu gestatten, für den Richter immer dann als vorhanden anzunehmen sein dürfte, wenn nach den Regeln, welche das geltende, auf Gesetz oder Gewohnheit beruhende Recht bilden, die Ableistung der Eide als zulässig angesehen werden muß;

in Erwägung, daß solchemnach auch der zweite Einwand der Klägerin und Productin als begründet nicht anerkannt werden kann; und

in Erwägung endlich, daß die einzelnen Sätze, über welche der Eid deferirt worden, sich nicht als völlig irrelevant bezeichnen lassen und der gegen die Relevanz derselben von der Productin aus der Betrachtung, daß selbige das Beweisthema nicht erschöpfen, entlehnte Einwand offenbar unbegründet ist, da der zu führende Beweis nicht ausschließlich durch diejenigen Beweissätze, über welche der Eid deferirt worden, sondern durch diese in Verbindung mit den anderweitig zu erweisenden Thatsachen erbracht werden soll,

wird auf die **sub præs.** den 2ten Juli d. J. hieselbst eingereichte Erklärung der Klägerin und Productin, unter abschriftlicher Mittheilung der darüber eingezogenen Gegenerklärung des Beklagten und Producenten, hiemittelst, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

> daß die Productin, Einwendens ungeachtet, schuldig sei, sich über die ihr deferirten Eide rechtsbehörig innerhalb 14 Tagen **ab insin. huj. decr.** angerechnet, **sub pœna recusati juramenti** zu erklären; unter Vergleichung der durch diesen Schriftenwechsel erwachsenen Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 6ten November 1854.

Die hiergegen von der Klägerin und Productin eingewandte Supplication hatte nachstehenden Bescheid des Königlichen Oberappellationsgerichts zur Folge:

Namens Sr. Königl. Majestät.

In Sachen der Wittwe M. E. Kroß, geb. Anholt, in Wandsbeck **cum cur.**, Klägerin und Productin, jetzt Supplicantin, wider den **Dr. med.** C. H. Westphal zu St. Georg, als Testamentsvollstrecker des weiland **Dr. med.** C. C. F. Westphal zu Wandsbeck, Beklagten und Producenten, jetzt Supplicaten, wegen Nichtigkeit der letztwilligen Verfügungen des **Dr. med.** C. C. F. Westphal in Wandsbeck, jetzt Supplication wider den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 6./14. November v. J.,

wird, nach verhandelter Sache und unter Mittheilung einer Abschrift der Erklärung des Supplicaten, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe, jedoch

in Erwägung, daß über die Zulässigkeit des deferirten Eides und dessen eventuelle Clausulirung eine Erklärung des Delaten eben so wenig gefordert werden, als ein richterliches Erkenntniß erfolgen kann, so lange nicht die Resultate der außer der Eidesdelation

benutzten Beweismittel vorliegen und darüber im Hauptverfahren verhandelt worden ist, weil aus dieser Verhandlung erst die Unnöthigkeit oder Mangelhaftigkeit der zugeschobenen Eide sich ergeben kann und nach dem § 2 der Verordnung vom 11ten December 1758 wegen Einschränkung der überflüssigen Eide niemals ohne Noth und rechtsbegründete Ursachen oder über unerhebliche Umstände Eide von dem Richter erkannt oder verstattet werden sollen, im vorliegenden Falle also bei der gegenwärtigen Proceßlage um so weniger darüber entschieden werden kann, ob die Delatin schuldig ist, sich über die deferirten Eide zu erklären, da die Zeugenrotuln noch nicht eröffnet sind,

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 6ten November 1854 dahin abzuändern:

daß Supplicantin nicht schuldig zu erachten, sich über die zugeschobenen Eide zu erklären, sondern das Erkenntniß über die Zulässigkeit derselben bis zur Entscheidung über den Werth der beigebrachten Beweisthümer im Beweisausführungstermin auszusetzen ist, unter Vergleichung der durch diesen Incidentstreit erwachsenen Kosten, insoweit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden.

Die Kosten werden bestimmt für den Anwalt der Supplicantin auf 18 ℛ 37 ß, für deren Procurator auf 5 ℛ 58 ß und für den Anwalt und Procurator des Supplicaten auf 31 ℛ R.=M.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 23sten Juni 1855.

Criminalfall.

Kindermord.

(Beschluß.)

Was nun zunächst die bei der Untersuchung beobachteten Formalien betrifft, so hat zwar der Defensor hiergegen Vieles zu erinnern gefunden. Seine Ausstellungen betreffen indessen größtentheils ganz untergeordnete Nebenpunkte, wie z. B. das Signalement, und er selbst hat nur einzelnen der von ihm gerügten Mängel insofern eine Bedeutsamkeit für die materielle Beurtheilung der Sache abzugewinnen gewußt, als er seine Ansicht, daß die Lebensfähigkeit des Kindes nicht zur juristischen Gewißheit erhoben sei, auch wesentlich mit darauf stützt, daß, wie er annimmt, bei der Besichtigung der Leiche und der Erstattung des ärztlichen Gutachtens nicht ordnungsmäßig verfahren worden.

Zunächst findet er nämlich schon darin einen wesentlichen Mangel, daß die Besichtigung der Leiche nur von dem Physicus angestellt sei; ferner liegt ein weiterer Formfehler seiner Ansicht nach darin, daß sowohl der Physicus als auch der zur Obduction mit hinzugezogene Professor Weber nicht beeidigt worden; und endlich rügt er auch, daß das elogium vom Physicus alleine ausgestellt worden.

Offenbar sind aber auch diese Ausstellungen ebenso unbegründet wie die übrigen, welche füglich werden übergangen werden können, weil ihnen der Defensor selbst keine Bedeutsamkeit beilegt.

Die in Kiel promovirten Aerzte haben bekanntlich einen so umfassenden Doctoreid abgeleistet, daß deshalb auch selbst von den Physicis bei ihrer Anstellung kein weiterer Eid gefordert wird. Von einer Beeidigung derselben für den einzelnen von ihnen vorzunehmenden Act kann daher selbstverständlich nicht die Rede sein. Daß zwei Aerzte zu der Leichenbesichtigung und Obduction der Leichen hinzugezogen wurden und dann auch gemeinschaftlich das Gutachten ausstellten, geschah allerdings bisher in den meisten Fällen, aber ausdrücklich vorgeschrieben war es zur Zeit der Beurtheilung dieses Criminalfalles eben so wenig im gemeinen als im vaterländischen Recht *) und die Berufung des Defensors auf die allgemeinen Beweisregeln, um darauf die Ansicht zu stützen, daß der Besichtigungsbefund, weil nur auf den Wahrnehmungen Eines Sachverständigen beruhend, keinen Beweis liefern könne, ist um so weniger zutreffend, weil ja der Act der Besichtigung unter Leitung und Controlle des Gerichts vorgenommen wird.

---

*) Erst neuerdings durch die Verordnung vom 11ten Febr. v. J., betreffend die Gerichts- und Staatsärztlichen Geschäfte, ist es gesetzlich vorgeschrieben worden, daß die Leichenöffnung immer von zwei Sachverständigen vorgenommen und das vom Physicus entworfene Gutachten auch vom Wundarzte unterschrieben werden solle. Für die Leichenschau ist aber auch in diesem Gesetz die Zuziehung eines zweiten Sachverständigen nicht ausdrücklich angeordnet, dagegen sollen in Fällen, wo der Verstorbene in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit von einem andern Arzte oder Wundarzte behandelt worden, wo möglich auch noch diese aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen.

So wenig demnach die Ansicht des Defensors in formellen Gründen eine haltbare Stütze findet, so wenig Grund haben die von ihm gegen die Annahme der Lebensfähigkeit erhobenen materiellen Bedenken.

Er ist der Meinung, daß die in dem elogium als unzweifelhaft hingestellte Reife des Kindes sich aus dem Ergebniß der Obduction keineswegs mit Entschiedenheit folgern lasse, weil sich das Obductionsprotocoll rücksichtlich mancher für die Reife sprechender Merkmale, wie z. B. des Verhältnisses des Kopfes zum ganzen Körper, der Härte der Ohren, der Festigkeit und Ründung der Gliedmaßen, der Beschaffenheit der cutis und epidermis, nicht äußere und einzelne bei der Obduction wahrgenommene Umstände, wie das nur schwache und flaumige Haar, die nicht erfolgte Ausleerung des Urins und Kindespeches, die Magerkeit des Kindes und der Umstand, daß es nicht laut geschrieen, sondern nur einen kleinen Laut von sich gegeben, gegen die Reife des Kindes sprächen. — Aus der Reife folge aber außerdem auch noch nicht die Lebensfähigkeit. Die Reife des Kindes sei nur ein Merkmal für die Lebensfähigkeit und an andern Merkmalen fehle es gänzlich. Das leichte Athmen nach der Geburt, das kräftige Schreien, das Oeffnen der Augen, die Neigung zum Saugen und andere ähnliche Kennzeichen der Lebensfähigkeit wären nicht erwiesen und das Gutachten räume ein, daß die Athmung nicht kräftig und nicht von langer Dauer gewesen sei. Selbst die bei der Obduction wahrgenommenen Blutergüsse lieferten höchstens den Beweis, daß der mit der Respiration nach der Geburt eintretende veränderte Blutumlauf begonnen habe, aber kein Gerichtsarzt werde mit Bestimmtheit sagen können, daß der Tod nicht schon vor dem Werfen des Kindes gegen die Mauer erfolgt sein könne, da das Leben schon längere Zeit aufgehört haben müsse, wenn Verletzungen nach dem Tode in Hinsicht der Blutergüsse andere Symptome geben sollten. Das Gutachten selbst nenne das Kind auch nur ein reifes gliedmäßiges, nicht ein lebensfähiges.

Unverkennbar liegt dieser Argumentation des Defensors der Irrthum zum Grunde, daß die Annahme der Vitalität einen positiven Beweis voraussetze, während es doch in der Natur der Sache liegt, daß der Beweis hierbei immer eine mehr negative Richtung wird nehmen müssen und hauptsächlich zu untersuchen ist, ob Umstände vorliegen, welche die Fähigkeit des Kindes, sein Leben getrennt von der Mutter fortzuführen, in Zweifel stellen könnten.

Es ist in diesem Fall das Kind nach einem normalen Verlauf der Schwangerschaft geboren, die Schwängerung ist nach Angabe der Mutter zu einer Zeit geschehen, daß schon daraus die Reife der Leibesfrucht geschlossen werden darf, der Besichtigungsbefund weist auch verschiedene der untrüglichsten Kennzeichen der Reife nach, das Geständniß der Mutter und das Ergebniß der Obduction zeigen, daß das Kind nach der Geburt wirklich noch sein Leben fortgesetzt hat und der Obductions- wie der Besichtigungsbefund weisen kein Moment auf, der zu einem gegründeten Zweifel hinsichtlich der Reife und Lebensfähigkeit irgend eine Veranlassung geben könnte, denn daß dazu die vom Defensor aufgezählten Umstände nicht gerechnet werden dürfen, bedarf kaum der Bemerkung, und es wird daher gewiß mit Recht das Kind der Inculpatin in dem ärztlichen Gutachten nicht blos als ein reifes, sondern auch als ein vollkommen lebensfähiges bezeichnet.

Das Vorhandensein aller übrigen Erfordernisse des objectiven wie des subjectiven Thatbestandes des Verbrechens des Kindesmordes wird vom Defensor nicht bestritten. Und in der That läßt es sich auch nicht füglich in Zweifel ziehen, daß alle Merkmale, welche Theorie und Praxis, ob mit oder ohne Grund, wird hier ununtersucht bleiben können, als zum Begriffe dieses Verbrechens gehörig bezeichnen, in diesem Fall vollständig erwiesen vorliegen.

Faßt man den Inhalt des Geständnisses der Inculpatin, dem man die volle Beweiskraft unmöglich wird streitig machen können, in der Kürze nochmals zusammen, so hat sie, nachdem sie sich außerehelich hat schwängern lassen, ihren Zustand, außer ihrem Schwängerer, Niemandem mitgetheilt, hat absichtlich heimlich und hülflos geboren und dann gleich nach der Geburt, nachdem sie sich an mehreren von ihr wahrgenommenen Kennzeichen von dem Leben des Kindes überzeugt, dasselbe in der Weise gewaltsam ums Leben gebracht, daß sie es zweimal mit dem Kopf gegen die Mauer des Waschhauses geworfen hat.

Dies Geständniß findet auch nach allen Richtungen hin in den anderweitigen Ermittelungen seine objective Bestätigung, und was namentlich die Hauptsache, das Leben des Kindes nach der Geburt und die gewaltsame Todesart anlangt, so liefert hierfür der Obductionsbefund einen selbstständigen, genau mit dem Bekenntniß der Inculpatin congruirenden Beweis. Das Kind hat danach nur kurze Zeit gelebt. Aber dies stimmt ja auch mit dem Geständniß der Mutter überein, die schon wenige Minuten nach der Geburt ihrem Kinde das so eben erwachte Leben wieder genommen hat; und daß dies auf die von ihr angegebene Weise geschehen, dafür liegt ja eben in dem Obductionsbefund der schlagendste Beweis vor.

Was dann weiter insbesondere die Verheimlichung der Schwangerschaft betrifft, so ist es in dieser Beziehung wie der Defensor mit Recht bemerkt, irrelevant,

daß Inculpatin ihrem Schwängerer, dem Erzeuger und Theilnehmer ihrer Schande, die Schwangerschaft nicht verheimlicht hat. Allen übrigen ihr nahe stehenden Personen gegenüber hat sie ihren Zustand geheim gehalten und sich selbst ihrer Mutter nicht anvertraut. Positive Handlungen zur Verheimlichung der Schwangerschaft hat sie nicht vorgenommen, aber dies hat eben nur darin seinen Grund, daß sie von Niemandem darnach gefragt worden und sie mit Recht hat annehmen dürfen, daß außer ihrem Schwängerer Niemand sie deshalb in Verdacht habe.

Nun meint freilich der Kieler Magistrat, das Infanticidium setze eine eigentliche Verhehlung der Schwangerschaft voraus und beruft sich dafür auf ein in diesen Anzeigen, Jahrg. 1837. S. 191 abgedrucktes Präjudicat. Allein in dem dort mitgetheilten Falle handelte es sich um die Anwendbarkeit des Edictes vom 17ten Mai 1754 und stand es in Frage, unter welcher Voraussetzung in der Verheimlichung der Schwangerschaft ein Indicium des Kindesmordes liege. Der aus dieser Entscheidung gezogene Schluß, daß die vaterländische Praxis zum Begriff des Kindesmordes eine Verhehlung der Schwangerschaft fordere, ist daher unrichtig; wie denn auch selbst die Verheimlichung der Schwangerschaft, und gewiß mit Recht, von der hiesigen Praxis nicht zu den Requisiten des Thatbestandes gezählt wird.

Vergl. Jahrg. 1845 der Anz., S. 36 und 44.

Eine Prämeditation erfordert das Verbrechen des Kindesmordes zu seinem gesetzlichen Begriffe bekanntlich ebenfalls nicht. Aber außerdem liegt hier auch keinesweges ein Verbrechen vor, welches ohne alle Prämeditation lediglich als Erzeugniß des Augenblicks in die Erscheinung getreten ist.

Inculpatin hat keinerlei Vorbereitungen für ihre Entbindung getroffen, hat dieselbe vielmehr heranrücken lassen, wie sie sagt, ohne weiter darüber nachzudenken. Aber so viel stand ihr dabei, wie es scheint, immer fest, ihre doppelte Schande, überhaupt und noch dazu von einem verheiratheten Manne geschwängert zu sein, sollte den Augen der Welt verborgen bleiben. Sollte dies aber geschehen, so hatte sie nur die Wahl zwischen einer Selbstentleibung oder der heimlichen Beseitigung ihrer Leibesfrucht. Ein achttägiges Krankenlager, welches sie abhielt, nachdem sie kurz vor ihrer Niederkunft einen neuen Dienst angetreten, gab ihr Veranlassung, mehr, wie bisher geschehen, über ihre Lage nachzudenken. Sie faßte nun den Entschluß, das Kind zu tödten, aber meinte denn doch wieder, sie könne es nicht thun, und als die Stunde ihrer Niederkunft herannahte, da dachte sie einen Augenblick ernstlich daran, sich das Leben zu nehmen und ging nach dem Teich, um sich zu ertrinken. Aber dazu fehlte ihr der Muth. Der Vorsatz, heimlich zu gebähren und ihre Schande der Welt zu verbergen, ward indessen nicht aufgegeben und drängte sie mit Nothwendigkeit in dem entscheidenden Moment zu dem Entschluß eines Mordes, den sie nach einigem Besinnen gleich nach der Geburt ausführte.

In anderer Weise, wie in diesem Fall, wird sich selten eine Prämeditation bei Kindesmörderinnen äußern. Das dringende Verlangen, ihre Schande zu verbergen, führt sie zur Verheimlichung ihres Zustandes und läßt sie mit entschiedener Festigkeit ihren Plan, heimlich zu gebären, verfolgen. Der sich daran fast mit Nothwendigkeit knüpfende Mordgedanke behält aber dabei immer noch eine gewisse Unbestimmtheit, und die eigenthümliche Lage dieser unglücklichen Personen führt es gewissermaßen von selbst mit sich, daß sie, deren besseres Gefühl selten ganz erstickt ist, die Stunde der Noth heran kommen lassen, ohne einen weitern entschiedenen festen Entschluß, als den des heimlichen Gebärens, gefaßt zu haben, der ja denn freilich für den Fall, daß keine Todtgeburt zur Welt gebracht wird, regelmäßig auch schon den des Mordes implicite in sich trägt.

Wenn nun auch solchemnach Inculpatin unzweifelhaft die volle gesetzliche Strafe des Kindesmordes verwirkt hat, so läßt es sich doch andererseits in keiner Weise verkennen, wie diese Strafe zu ihrem Verschulden nicht in einem entsprechenden Verhältniß steht.

Inculpatin, welche von verschiedenen Seiten ungewöhnlich lobende Zeugnisse erhalten, war völlig unbescholten, als sie von ihrem Dienstherrn verführt wurde, und lediglich die Furcht vor der übergroßen Schande, die ihrer wartete, wenn sie nun sich als eine Person prostituirte, welche sich einem verheiratheten Manne preisgegeben, war es, die sie zur Verübung des in ihrem Leben ganz isolirt dastehenden Verbrechens verleitete, ein Verbrechen, welches auch, wie dafür der noch kurz vorher unternommene Gang nach dem Teiche, um sich selbst das Leben zu nehmen, ein redendes Zeugniß abgiebt, nur mit großem innern Widerstreben ausgeführt worden. Wenn nun auch in der Art, wie Inculpatin die That vollführt hat, sich anscheinend eine große Rohheit manifestirt hat, so ist doch dabei zu berücksichtigen, daß sich sonst in ihrem Charakter keine Spur von Rohheit kundgegeben und das Verbrechen in einem durch den vorausgegangenen Act der Geburt hervorgerufenen Zustand großer geistiger und körperlicher Aufregung begangen ist. Auch hat die Inculpatin durch die Offenheit, mit der sie bald nachher ein unumwundenes Bekenntniß abgelegt, den besten Beleg für die Aufrichtigkeit ihrer Reue gegeben, wogegen das Urtheil des Geistlichen, welches sich lediglich auf

den Eindruck, den das Wesen der Inculpatin auf ihn gemacht, stützt, nicht von Gewicht erscheinen kann.

Daneben stehen der Inculpatin alle diejenigen Momente zur Seite, welche im Allgemeinen einer milden Beurtheilung der Kindesmörderinnen das Wort reden und unter Berücksichtigung der in ähnlichen Fällen in neuerer Zeit zur Anwendung gekommenen Strafen dürfte sie mit einer zehnjährigen Zuchthausstrafe ihr schweres Verbrechen hinlänglich büßen.

Das Obercriminalgericht hat demgemäß bei Einsendung der Acten an das Königliche Oberappellationsgericht die Inculpatin der Allerhöchsten Gnade zur Milderung der Todesstrafe bis auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe empfohlen.

Das in dieser Untersuchungssache erlassene Rescript des höchsten Tribunals lautet folgendermaßen:

Frederik der Siebente &c.

In Untersuchungssachen wider Elisabeth Catharina Paulsen aus Stubbendorf, wegen Kindesmordes, wird dem Holsteinischen Obercriminalgerichte auf dessen unterm 27sten Juni d. J. hieselbst eingegangenen Bericht vom 13ten Juni d. J., unter Rücksendung der Acten, hiedurch eröffnet:

daß,

in Erwägung, daß die Inculpatin wiederholt und umständlich ausgesagt hat, daß sie, nachdem sie sich in Unehren schwängern lassen, in der Nacht vom 22/23. Novbr. v. J. ein Kind heimlich geboren habe; dessen Leben sie erkannt, indem sie gefühlt, wie es geathmet, gehört, daß es einen Laut von sich gegeben, und gesehen, daß es die Arme und Beine bewegt habe, sowie, daß sie unmittelbar nach der Geburt den Entschluß gefaßt, das Kind zu tödten und diesen Entschluß auf die Weise ausgeführt habe, daß sie das Kind bei einem Beine und bei einem Arme angefaßt und zwei Mal an die Wand des Waschhauses geworfen habe;

in Erwägung, daß die Inculpatin sich zur Zeit der That nicht in einem solchen Zustande befunden hat, daß an der Richtigkeit ihrer Wahrnehmungen gezweifelt werden könnte, auch ihr Geständniß mit den sonst ermittelten Umständen, insbesondere mit den Ergebnissen der Besichtigung und Oeffnung der Kindesleiche, sowie mit dem darauf gestützten Gutachten des Physicus Dr. Valentiner übereinstimmt, mithin gegen die Inculpatin die Strafe des Kindesmordes zu erkennen ist,

die Inculpatin Elisabeth Catharina Paulsen aus Stubbendorf wegen Kindesmordes mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen ist und die Kosten der Untersuchung aus ihrem Nachlasse zu entnehmen sind.

Das solchergestalt abzufassende Straferkenntniß ist der Inculpatin zu verkündigen, nach geschehener Verkündigung aber derselben zu eröffnen, daß zufolge Königlicher Resolution, d. d. Christiansborg, den 23sten October d. J., die erkannte Todesstrafe aus Allerhöchster Gnade bis auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe gemildert worden.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 5ten November 1853.

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

29. Stück. Den 16. Juli 1855.

Entscheidungen.

Actio de dolo. — Juramentum in litem. — Erforderniſſe deſſelben. — Das richterliche Moderationsrecht. — Clauſulirung des Würderungseides. — Kann es den Parteien begründete Veranlaſſung zur Beſchwerde geben, wenn über die von beiden Theilen eingelegte Rechtsmittel nicht gleichzeitig erkannt wird?

In Appellationsſachen des Zimmergeſellen Renard in Neumünſter, Klägers, Appellanten und Appellaten, wider den früheren Hofbeſitzer G. Jacke zu Hamersleben, Beklagten, Appellaten und Appellanten, wegen Schadenerſatzes,

hat Kläger wider den Beklagten bei der Königl. Ranzauer Adminiſtratur einen Anſpruch wegen Schadenerſatzes erhoben und zur Begründung deſſelben unter Anlegung von acht Documenten im Weſentlichen angeführt: Kläger ſei im April 1840 durch ſeinen Vater und unter Vermittelung des Maklers Koch aus Neumünſter mit dem damaligen Eigenthümer einer in Bevern belegenen Halbhufe Havenich, deſſen Vermögensverhältniſſe ſchon damals ſehr ſchlecht geweſen und der ſpäterhin gänzlich verarmt ſei, über den Kauf derſelben in Unterhandlung getreten. Nach mehreren Zwiſchenverhandlungen ſei am 29ſten April 1840 die anliegende Appunctuation, bei welcher Beklagter den Verkäufer Havenich vorzugsweiſe vertreten, geſchloſſen, dieſe von dem Beklagten verfaßte Appunctuation von beiden Contrahenten ſowie von dem Beklagten und Makler Koch als Zeugen unterſchrieben, demnächſt aber von dem Beklagten bei der Ranzauer Amtſtube mit dem Antrage eingeliefert, daß deſſen Solemniſation an dem dazu verabredeten 7ten Mai 1840 vorgenommen werden möge. An dieſem Tage habe der Vater des Klägers ſich für ihn zu dieſem Zwecke daſelbſt eingefunden, Havenich und der Beklagte ſeien aber nicht erſchienen. Kläger, welcher bereits von der ſtipulirten Kaufſumme von 9100 ℔ ſofort 600 ℔ bezahlt, von welchem Gelde Beklagter 200 ℔ und Koch 300 ℔ als Maklergebühr erhalten, und außerdem an den Curator der Wittwe Kaphengſt, deren in der Stelle protocollirte Forderung er zu übernehmen verpflichtet geweſen, 543 ℔ berichtigt, auch für die Summe von 500 ℔ eine Bürgſchaft beſtellt habe, ſei zwar ſofort auf der Hufe aufgenommen, indeſſen bald nachher, nachdem Beklagter dem Havenich durch den Makler Wiſſer einen andern Käufer für die Landſtelle zugeführt, Kläger jedoch ſich der Drohungen ohngeachtet nicht zum Rücktritte habe bewegen laſſen, habe Kläger ſich bei ſeiner Rückkehr nach einer kurzen Entfernung von der Landſtelle ermittirt geſehen. Kläger habe nun ſeine Anſprüche vergeblich in einem Mandats- und Spolienproceſſe geltend gemacht und darauf im ordentlichen Verfahren auf Solemniſation des Contracts gegen Havenich geklagt. Während deſſen habe Beklagter, der ſelbſt den Handel zwiſchen Havenich und Kläger für Jenen geleitet, der die Appunctuation verfaßt und als Zeuge mit unterſchrieben, der einen großen Theil des vom Kläger ſchon gezahlten Geldes empfangen und die Appunctuation zur Solemniſation auf die Ranzauer Amtſtube eingeliefert, auch deren Solemniſation bei dieſer Behörde beantragt, der darauf aber dieſelbe Stelle an den vom Makler Wiſſer herbeigeführten Käufer zu verkaufen geſucht, den Havenich dazu verleitet, ihm, dem Beklagten, ſelbſt dieſe Stelle zu verkaufen. Der ſchwache, ganz von dem Beklagten abhängige Havenich ſei darauf eingegangen und am Tage, nachdem die Klage des jetzigen Klägers auf Solemniſation inſinuirt worden, am 7ten Auguſt 1840, ſei der Contract zwiſchen dem Beklagten und Havenich auf Ranzau vollzogen.

Nachdem hierauf Kläger weiter noch bemerkt, daß Havenich im Jahre 1844 rechtskräftig zur Solemnisation der Appunctuation schuldig erkannt worden, daß Beklagter aber die Landstelle bereits weiter verkauft gehabt, und daß die Angabe des Klägers bei dem über dieselbe erlassenen Proclam für nicht justificirt erachtet sei, hat er ferner angeführt, aus dem Angeführten gehe hervor, daß des Beklagten absichtsvolles Verhalten von vorne herein darauf gerichtet gewesen, den Kläger in Schaden zu bringen, und daß er durch den Kauf der Stelle, deren Verkauf an den Kläger er selbst betrieben, diesem erweislich einen bedeutenden Schaden verursacht habe, um sich dadurch selbst einen Gewinn zuzueignen, sowie daß Beklagter den durch sein ehrloses Handeln dem Kläger erwachsenen Schaden zu erstatten verpflichtet sei. Demnächst hat Kläger den ihm erwachsenen Schaden näher ausgeführt und denselben zu der Summe von 12,000 ℔ angegeben, mit dem Hinzufügen, daß er die Größe desselben nach etwaniger vorgängiger richterlicher Bestimmung eines Maximums durch das juramentum in litem, welches überall zulässig, wo ein Schaden durch dolus oder culpa lata zugefügt worden, erweisen könne.

Der Antrag des Klägers ist darauf gerichtet, daß Beklagter schuldig, binnen Ordnungsfrist 12,000 ℔ oder eine etwanige kleinere Summe nebst Verzugszinsen, vom Tage der Klage angerechnet, nebst Kostenerstattung auszuzahlen.

Beklagter hat hiergegen excipiendo die Einrede der dunklen und grundlosen Klage opponirt, indem er die einzelnen in der Klage angeführten thatsächlichen Umstände durchgegangen und darzulegen versucht hat, daß aus denselben keinesweges eine zur actio doli erforderliche unredliche Handlungsweise des Beklagten zu entnehmen stehe. Eventuell hat Beklagter seine Litiscontestation dahin beschafft, daß er alle angeführten Thatsachen leugne, die den vorgeblichen dolus des Beklagten bekunden sollten, sowie daß dieselben ihn bekundeten, und daß er für unwahr erkläre, was nicht actenkundig zwischen den Parteien die Kraft juristischer Gewißheit habe. Hierbei ist von Seiten des Beklagten bemerkt, daß er mit Havenich in mancherlei contractlichen Beziehungen gestanden, daß es ihm wohl bekannt sei, wie Kläger speciell versprochen, zu Havenich's Sicherheit ein Inventar zum Werthe von 1000 ℔, wie nicht minder an Silberzeug einen Betrag von 400 ℔ auf die Stelle zu liefern und solches mit zu verhypotheciren, dieses Versprechen aber nicht gehalten habe, sowie daß Kläger zu zweien Malen im Mandats- und Spolienprocesse wider Havenich unterlegen sei, und daß er nichts davon gewußt, daß Kläger eine Ordinarienklage angestellt, als er mit dem Havenich den betreffenden Contract abgeschlossen.

Nachdem Beklagter endlich noch den berechneten Schaden als unstatthaft dargelegt, hat derselbe den Antrag auf Abweisung der Klage nebst Aufhebung der auf Antrag des Klägers getroffenen arrestatorischen Verfügung unter Erstattung der Kosten gerichtet.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung ist darauf unterm 19ten Januar v. J. von der Königl. Administratur dem Kläger der Beweis zuerkannt:

> daß die Vollziehung des Kaufcontracts über die in Rede stehende Hufe in Bevern zwischen dem Kläger und dem früheren Besitzer derselben H. Havenich durch die dolose Handlungsweise des Beklagten vereitelt sei, sowie ferner, daß dem Kläger dadurch der libellirtermaaßen angegebene, event. welcher geringere Schaden erwachsen sei.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Parteien das Rechtsmittel der Appellation eingelegt, nach gehörig prästirten Appellationssolennien dasselbe auch zeitig introducirt und hat dann an dem dazu angesetzten Termin den 18ten Februar d. J. nach von beiden Theilen eingelegten Recessen die mündliche Verhandlung über beiderseitige Appellationen stattgehabt.

Der Kläger hat sich darüber beschwert:

1) daß der Beklagte nicht schuldig erkannt worden, die geständigermaaßen von dem Kläger an Havenich ausbezahlten 600 ℔ Crt. mit allen sonstigen durch die Vereitelung des qu. Kaufcontracts dem Kläger verursachten Schaden zu ersetzen, dem Kläger aber nicht nachgelassen sei, die Größe dieses Schadens durch das juramentum in litem zu constatiren; event.
2) daß nicht rücksichtlich der durch die Schuld event. durch den dolus des Beklagten vereitelten Contractsvollziehung auf den Ergänzungseid erkannt; event.
3) daß nicht desfalls dem Kläger relevante Thatsachen zum Beweise verstellt; event.
4) endlich, daß nicht in betreffender Hinsicht das Verschulden des Beklagten mit zum Beweise gestellt worden sei.

Der Beklagte aber hat seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr
2) dahin, daß Beklagter mit der proceßhindernden Einrede der dunkeln und grundlosen Klage zu hören; event.
3) daß diese Einrede nicht als peremtorische Berücksichtigung gefunden; event.
4) und 5) daß nicht dem abgesprochenen Interlocut, soweit es sich auf die angeblich dolose Hand-

lungsweise des Beklagten beziehe, eine anderweitige Fassung in Uebereinstimmung mit den erwachsenen Acten gegeben worden sei,

und steht nach Maaßgabe dieser Beschwerden hauptsächlich zur Frage:

1) ob die erhobene Klage als solche für begründet, sowie event.
2) ob sie auch für bewiesen zu erachten, und
3) ob dem Kläger rücksichtlich der Größe des erlittenen Schadens das juramentum in litem zuzuerkennen ist.

In Erwägung nun, daß es für die rechtliche Zulässigkeit der vom Kläger wider den Beklagten zur Begründung seines Schadensanspruches angestellten, als die actio de dolo malo sich characterisirenden Klage nach den in Betracht kommenden gemeinrechtlichen Grundsätzen im Wesentlichen nur darauf ankommt, einestheils, daß dem Kläger kein anderes Rechtsmittel zu Gebote steht, sich wegen seines erlittenen Schadens zu erholen, anderentheils, daß die Handlungsweise, die dem Beklagten zum Ersatz dieses Schadens verpflichten soll, von dem Letzteren wirklich in arglistischer Absicht unternommen sei;

in Erwägung, daß die erstgedachte Voraussetzung hier auf das Vollständigste vorhanden ist, indem nach dem, was actenmäßig vorliegt, auf der einen Seite die Erfolglosigkeit eines im Wege der Contractsklage von Seiten des Klägers wider seinen ursprünglichen Verkäufer Havenich eventuell weiter zu verfolgenden Regreßanspruchs völlig unzweifelhaft erscheint, während es nach der andern Seite für den Kläger im Verhältniß zum Beklagten bei dem Mangel eines zwischen ihnen bestehenden näher bestimmten contractlichen Verhältnisses eben nur durch diese nicht gegen den Dritten gerichtete actio doli eventuell möglich wird, sich zu erholen;

in fernerer Erwägung sodann, was die zweite rücksichtlich der Klagbegründung wesentlich in Betracht kommende thatsächliche Voraussetzung anlangt, daß nach klaren Gesetzvorschriften des Römischen Rechts ein auch den Dritten zum Schadensersatz verpflichtender dolus bereits vorliegt, wenn derselbe an einer von einem Mitcontrahenten ausgegangenen arglistigen Handlung nur Theil genommen hat,

cfr. l. 18. § 3. 4. D. de dolo malo,
l. 7. § 9. ibid.,

daß es also von diesem Standpunkt aus auch im vorliegenden Falle zunächst nur darauf ankommt, ob dem Beklagten rücksichtlich desjenigen Verhaltens, durch welches derselbe constatirtermaaßen dem Kläger die Vollziehung des seinerseits mit Havenich appunctuirten Kaufcontracts vereitelt und unmöglich gemacht hat, nämlich rücksichtlich des am 9ten August 1840 von ihm mit Havenich abgeschlossenen und sofort vollzogenen Kaufhandels, mit Grund der Vorwurf einer widerrechtlichen Collusion mit dem dabei offenbar arglistig zu Werke gehenden klägerischen Contrahenten Havenich zur Last fällt, und daß es mithin für die Begründung der Klage völlig genügt, wenn dasjenige, was der Kläger pro fundanda intentione anführt, einen Vorwurf dieser Art hinreichend zu rechtfertigen vermag;

in Erwägung nun aber, daß sich nach dem Inhalte der Klage eine solche auch auf Seiten des Beklagten aus rechtswidriger Absicht hervorgegangene und namentlich von ihm wissentlich nicht nur zum Schaden und Nachtheil des Klägers, sondern überdies zu seinem eigenen Vortheil ausgeübte Collusion mit dem Verkäufer Havenich nicht in Abrede ziehen läßt, wenn man, von den übrigen Klagbehauptungen gänzlich absehend, lediglich nur in Betracht zieht:

a) daß darnach der Beklagte selbst nicht nur überhaupt für das erste Zustandekommen und die Errichtung der Verkaufsappunctuationen vom 29sten April 1840 in mehrfacher Hinsicht thätig gewesen ist, sondern namentlich auch die fragliche von ihm unterschriebene Appunctuation an die Ranzauer Amtstube eingeliefert und bei dieser Behörde die Ausfertigung des darnach zu vollziehenden Contractes speciell beantragt, solchergestalt aber in mehrfacher Weise theils als Makler, theils sonst als Vertreter oder Mandatar resp. für beide oder doch für den einen der Contrahenten sich wirksam bezeigt und bei dem fraglichen Contractsverhältniß also auch rechtlich mehr oder minder mit betheiligt hat; daß ferner

b) der Beklagte von denjenigen 600 ℔, die von dem Kläger appunctuirtermaaßen auf das Kaufpretium sofort beim Abschluß des Vertrags baar ausbezahlt worden sind, für seine Person 200 ℔ in Empfang genommen und mithin auch auf diese Weise bei dem fraglichen Handel sein persönliches und pecuniaires Interesse nicht unwesentlich berücksichtigt; daß aber gleichwohl

c) derselbe keinen Anstand genommen hat, schon am 7ten August 1840, mithin nur kurze Zeit nach diesen Vorgängen und dabei in offenbarem Widerstreit mit seiner oben angeführten früheren Handlungsweise, sich für seine eigene Person den Besitz und das Eigenthum der solchergestalt unter seiner Mitwirkung an den Kläger bereits veräußerten Stelle durch einen anderweitigen und ohne Wissen des Klägers mit Havenich abgeschlossenen und vollzogenen Kaufhandel zu verschaffen, und auf diese Weise also nicht nur wissentlich die bei der fraglichen Gelegenheit offensichtlich hervor-

tretende, auf eine dolose Vereitelung der klägerischer Seits erworbenen Contractsansprüche abzielende Arglist des Verkäufers Havenich wesentlich zu begünstigen und zu unterstützen, sondern, wie schon bemerkt, überdies noch mit dem durch diesen Contractsbruch unmittelbar herbeigeführten Schaden des Klägers sich selbst zu bereichern oder wenigstens doch die unmittelbaren Folgen der zunächst von Havenich seinen ursprünglichen Contrahenten gegenüber verübten Arglist zu seinem eigenen Vortheil mit zu benutzen;

in Erwägung, **quoad quæst.** 2, daß die dem Angeführten nach für hinreichend begründet zu erachtende Klage, soweit sie die arglistige Handlungsweise des Beklagten betrifft, auch der Beibringung eines näheren Beweises überall nicht mehr bedarf, indem die **sub a—b** erwähnten speciellen Momente, soweit sie rein thatsächlichen Inhalts sind, theils in **concessis** beruhen, theils aus den klägerischer Seits beigebrachten und vom Beklagten als richtig anerkannten Documenten sich näher ergeben, die Frage aber, ob und inwiefern diese Thatsachen den Vorwurf der arglistigen Handlungsweise wider den Beklagten zu begründen genügend sind, zunächst nur der richterlichen Beurtheilung anheimgestellt bleiben muß;

in Erwägung sodann, daß nach dem von dem Kläger für sich in Anspruch genommenen **juramentum in litem**, da dasselbe nach der durch die hiesige Praxis bisher als richtig anerkannten Doctrin nur bei solchen Klagen zulässig ist, die auf ein **restituere** oder **exhibere** gerichtet sind,*) in dem vorliegenden Fall nicht wird erkannt werden dürfen;

in endlicher Erwägung, daß hiernach das angefochtene Erkenntniß nur mit Rücksicht auf den ersten Theil des klägerischen **gravamens** einer Abänderung bedarf,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, sowie nach stattgehabter Verhandlung, von Obergerichtswegen erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß der Ranzauer Administratur vom 19ten Januar v. J. dahin abzuändern:

daß Beklagter schuldig, dem Kläger die von diesem an Havenich ausbezahlten 600 ℔ Crt. nebst Verzugszinsen, vom Tage der erhobenen Klage angerechnet, binnen 6 Wochen auszuzahlen. Könnte und würde Kläger im Uebrigen binnen Ordnungsfrist annoch rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und beweisen, daß ihm durch die Vereitelung des über die Havenichsche Hufenstelle in Bevern unterm 21sten April 1840 appunctuirten Kaufcontracts der fernerweitige libellirte, eventuell welcher geringere Schaden erwachsen, so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise, vorbehältlich der Gegenbeweise und der Eide, weiter ergehen, was Rechtens.

Wie denn solchergestalt, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und unter Remittirung der Sache an das **judicium a qua**, hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 5ten März 1847.

---

*) Vergl. Vangerow, Leitfaden, Bd. I. § 171.
Puchta, Pandecten, § 226.
Savigny, System, Bd. V. § 221. 222. u. 224.
Göschen, Vorlesungen, Bd. III. § 397.
Anz., Jahrg. 1844. S. 167. 346. Jahrg. 1846. S. 360.

Das Königliche Oberappellationsgericht hat sich dagegen schon in einem früheren Fall, vergl. Jahrg. 1847 dieser Anz., S. 330, für eine weitere Ausdehnung des juramentum in litem entschieden. Wenn das Obergericht sich dieser Ansicht nicht angeschlossen, so sind dabei nicht blos die einmal als richtig erkannten wissenschaftlichen Gründe leitend gewesen, sondern auch der practische Gesichtspunkt, daß der Würderungseid, welcher den Kläger gewissermaßen zum Richter in eigener Sache macht, unvermeidlich häufig zu einer großen materiellen Uebervortheilung führen muß. In dem Moderationsrecht steht freilich dem Richter ein Mittel zu Gebote, der alles Maaß überschreitenden Schätzung Schranken zu setzen. Allein es lassen sich doch immer nur die Gränzen des Möglichen und noch dazu regelmäßig auf unsicherer Grundlage, annäherungsweise bestimmen, und zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit bleibt dann stets noch ein weiter Spielraum.

Diese Betrachtung hat es dem Obergericht bedenklich erscheinen lassen, die in neuerer Zeit von den bewährtesten Autoritäten gebilligte Theorie aufzugeben und das für die auf ein restituere oder exhibere gerichteten Klagen auf klaren und völlig unzweideutigen Gesetzesstellen beruhende Recht des Klägers, den ihm dolo oder culpa lata zugefügten Schaden durch den Würderungseid festzustellen, eine weitere Ausdehnung zu geben, welche doch jedenfalls in den Quellen nur eine sehr zweifelhafte Grundlage findet.

Wenn Puchta, a. a. O., mit Rücksicht auf die l. 5. D. de in litem juramentum 13. 3. l. 6. u. 9. eod. l. 5. pr. depos. D. 16. 3. u. 14. Cod. d. A. E. V. 4. 49. auch bei andern Klagen, sofern der Schaden sich schlechterdings auf andere Weise nicht ermitteln läßt, damit der dolus nicht ungeahndet bleibe, das juramentum in litem zuläßt, so dürfte dies schon weniger bedenklich erscheinen, weil mit der gedachten Beschränkung der Würderungseid nur als subsidiaires Beweismittel in Betracht kommt, und der Kläger nicht von vorne herein die Berechtigung hat, durch seinen Eid den ihm zu ersetzenden Schaden festzustellen.

Auf hiergegen von beiden Parteien eingelegte Oberappellation erfolgte nachstehendes Erkenntniß:

Frederik der Siebente &c.

In Appellationssachen des Zimmergesellen A. F. W. Renard, früher in Neumünster, jetzt in Altona, Klägers, jetzt Appellanten, wider den frühern Hofbesitzer G. Jacke zu Hamersleben, im Halberstädtischen, Beklagten, jetzt Appellaten, so wie des Letztern, Beklagten und Appellanten, wider den Erstern, Kläger und Appellaten, hauptsächlich wegen Schadensersatz, jetzt gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 5ten März 1847,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der über beide Appellationen eingezogenen Gegenerklärungen der Appellaten an die Appellanten,

in Erwägung,

I. die Appellation des Beklagten betreffend,

daß die für die Zulässigkeit der vom Kläger angestellten **actio de dolo** zunächst erforderliche Voraussetzung, daß dem Verletzten kein anderes Rechtsmittel zu Gebote stehe, um zur Befriedigung seiner Ansprüche zu gelangen, im vorliegenden Fall unzweifelhaft vorhanden ist, indem dem Kläger die Anstellung der Contractsklage gegen seinen Mitcontrahenten Havenich zur Geltendmachung seines obligatorischen Anspruchs aus dem mit diesem geschlossenen Kaufvertrag durch die geschehene Veräußerung des Gegenstandes des Vertrags unmöglich gemacht ist und die Erfolglosigkeit einer wider Havenich anzustellenden Entschädigungsklage, selbst abgesehen von den eigenen Angaben des Beklagten über die Vermögensverhältnisse des Havenich, durch die in den Acten enthaltene amtliche Bescheinigung des Unvermögens desselben zu der Zeit, wo solche Entschädigungsklage überall erst zulässig, hinreichend nachgewiesen worden, übrigens aber dem Kläger gegen den Beklagten, mit welchem er in contractlichen Verhältnissen nicht stand, zur Geltendmachung der erhobenen Ansprüche auf Schadensersatz überall nur die **actio de dolo** zusteht;

daß aber die zur Begründung dieser Klage erforderlichen Thatsachen, daß nämlich der Kläger eine Rechtsverletzung erlitten und daß der Beklagte dabei, wohl wissend, daß er in seinem Rechte verletzt werde, thätig gewesen, vom Kläger nicht nur genügend behauptet, sondern auch nachgewiesen sind, indem einestheils eine dem Kläger widerfahrene Rechtsverletzung darin, daß es ihm durch den vom Beklagten geschehenen Ankauf der vom Kläger früher erkauften Halbhufe des Havenich unmöglich gemacht ist, seine Ansprüche aus dem von ihm geschlossenen Vertrage geltend zu machen, offenbar vorliegt, und es für das Vorhandensein der behaupteten Rechtsverletzung vollkommen ausreicht, daß dem Kläger solche Ansprüche überall zustanden, anderntheils aber, ganz abgesehen von den übrigen vom Kläger vorgebrachten Behauptungen, schon aus den vom Beklagten eingeräumten Thatsachen, daß ein Verkauf der Stelle von Havenich an den Kläger stattgefunden, daß Beklagter dies nicht nur gewußt, sondern auch bei dem Zustandekommen dieses Verkaufs thätig mitgewirkt, und daß er, nachdem Kläger seinerseits, wie dem Beklagten bekannt war, einen Theil des verabredeten Kaufgeldes bezahlt, die Stelle selbst von Havenich gekauft und sich tradiren lassen, ohne daß über die Beendigung oder Auflösung des zwischen Havenich und dem Kläger in Betreff dieser Stelle entstandenen Rechtsverhältnisses irgend etwas vorlag, deutlich zu erkennen ist, daß der Beklagte bei der dem Kläger zugefügten Rechtsverletzung arglistig thätig gewesen, da er von allen hier in Betracht kommenden Verhältnissen die genaueste Kunde hatte und haben mußte, als derjenige, welcher bei dem zwischen Havenich und dem Kläger geschlossenen Vertrage auf mehrfache Weise als Vermittler thätig gewesen ist und es wußte und wissen mußte, daß Havenich die Stelle gar nicht anderweitig verkaufen konnte, ohne Verletzung der vom Kläger durch den früheren Ankauf derselben erworbenen Rechte, und er, unter diesen Verhältnissen, auf den Ankauf der Stelle sich überall nicht einlassen durfte, ohne eine Gewißheit darüber zu haben, daß die in Betreff derselben von Havenich gegen den Kläger eingegangene Verpflichtung völlig erloschen oder aufgehoben sei und, indem er dies that, eben dadurch einer arglistigen Verletzung der dem Kläger in dieser Beziehung zustehenden Rechte sich schuldig gemacht hat;

in fernerer Erwägung,

daß es eben daher für die Begründung der Klage ganz gleichgültig ist, ob der Beklagte es gewußt, daß die vom Kläger wider Havenich **in ordinario** erhobene Klage dem Letztern am Tage vorher, ehe Beklagter den Kaufcontract mit Havenich hat solemnisiren lassen, insinuirt worden sei, indem es für das Vorhandensein einer durch den Beklagten arglistig geschehenen Verletzung der Rechte des Klägers nicht darauf ankommt, ob Kläger seine Ansprüche bereits gerichtlich geltend zu machen gesucht, sondern nur darauf, ob überall noch Ansprüche des Klägers in dieser Beziehung vorhanden waren, daß übrigens aber der Umstand, daß dem Beklagten bekannt gewesen, daß Kläger zweimal im Mandats- und im Spolienproceß vergebliche Versuche gemacht, seine Ansprüche wider Havenich geltend zu machen, keineswegs dazu dienen kann, die Annahme zu begründen, daß der Beklagte beim Abschluß des eigenen Ankaufs der Stelle in dem guten Glauben gewesen, daß das Verhältniß Havenichs zum Kläger bereits vollständig erloschen sei; eben weil, auch abgesehen davon, daß gerade solche Kunde vor den statt-

gefundenen Versuchen des Klägers, seinen Ansprüchen aus diesem Verhältniß Geltung und Anerkennung zu verschaffen, wohl geeignet sein mußte, ihm die Ueberzeugung vom Gegentheil zu geben, es seine Pflicht war, ehe er sich in den Ankauf der bereits unter seiner Mitwirkung verkauften Stelle einließ, sich vollständige Gewißheit in dieser Hinsicht zu verschaffen und ein bloßes Glauben und Meinen seinerseits ihm von dem durch seine Handlungsweise begründeten Vorwurf der Arglist, der von ihm gehegten Absicht, die Rechte des Klägers zu verletzen, nicht zu befreien vermag;

daß übrigens die vom Beklagten in der Exceptionsverhandlung aufgestellte Behauptung, „daß es ihm wohl bekannt sei, wie klägerischerseits bei dem Ankauf der Havenich'schen Stelle speciell versprochen worden, zu Havenichs Sicherheit ein Inventar zum Werth von 1000 ℛ, sowie an Silberzeug den Betrag von 400 ℛ auf die Stelle zu bringen und solches mit zu verhypotheciren und daß man rücksichtlich dieses Versprechens den Havenich getäuscht habe und wortlos geworden sei", so wie dieselbe vorgebracht ist, gar nicht erkennen läßt, welcher Einfluß solchem Versprechen und dessen etwaniger Nichterfüllung auf den Rechtsbestand des geschlossenen Handels beizulegen; daß aber jedenfalls, bei vorhandenem Beweise der behaupteten Thatsache, dieser Umstand nicht ausreichend sein würde zu der Annahme, daß der Beklagte bei dem Ankauf der Stelle sich in gutem Glauben befunden, indem er gemeint, daß Kläger unter diesen Umständen seine Ansprüche an die Stelle nicht werde geltend machen können und derselbe daher durch den späteren Ankauf von Seiten des Beklagten in seinem Rechte wirklich nicht verletzt sei, eben weil ein bloßes Glauben und Meinen darüber, ob das Recht des Klägers durch sein Handeln wirklich verletzt werde, nicht genügt, um der wissentlich begangenen, äußerlich rechtsverletzenden Handlung den Charakter der Rechtswidrigkeit zu nehmen, es aber keineswegs mit Gewißheit vorlag, daß Kläger seinen Ansprüchen aus dem Vertrage mit Havenich die gerichtliche Anerkennung nicht werde verschaffen können und der Beklagte grade durch seine Thätigkeit es dem Kläger wissentlich unmöglich gemacht hat, eine desfallsige Entscheidung zu erwirken;

daß mithin sämmtliche Beschwerden des Beklagten unbegründet sind und die Appellation desselben eine Beachtung nicht finden kann;

in Erwägung,

II. die Appellation des Klägers betreffend,

daß bei dem Vorhandensein einer dolo oder culpa lata zugefügten Rechtsverletzung dem Verletzten ganz allgemein gestattet ist, den Beweis sowohl des Daseins eines durch diese Rechtsverletzung erlittenen Schadens, als auch der Größe desselben durch einen von ihm abzuleistenden Würderungseid herzustellen, indem die in der Theorie aufgestellte Ansicht, daß dieser Eid nur bei den actiones arbitrariæ und denjenigen bonæ fidei actiones stattfinde, welche auf ein restituere oder exhibere gehen, nicht unerheblichen Zweifeln an ihrer wissenschaftlichen Richtigkeit Raum läßt und es jedenfalls an zureichenden innern Gründen für solche Beschränkung gebricht;

daß übrigens von dem Würderungseid nur unter Vorbehalt des richterlichen Ermäßigungsrechts Gebrauch zu machen, und dieses Recht zunächst von demjenigen Gericht auszuüben ist, vor welchem der Schadensbeweis durch den Würderungseid geführt wird, wobei dasselbe jedoch nicht darauf beschränkt ist, von diesem Ermäßigungsrecht erst nach abgeleistetem Würderungseide Gebrauch machen zu können; sondern es demselben auch freisteht, schon vor Normirung und Ableistung des Eides nach seinem Ermessen und unter Berücksichtigung sämmtlicher in Betracht kommenden Umstände, den Betrag der Summe, welchen der Schadenersatz im Fall der Ableistung des Eides nicht übersteigen darf, festzustellen, auch die zur Gewinnung der dazu nöthigen thatsächlichen Aufklärungen etwa erforderlichen Nachweisungen durch ein desfalls vorher einzuleitendes Verfahren sich zu verschaffen,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 5ten März 1847 dahin abzuändern:

daß Beklagter schuldig, dem Kläger die von diesem an Havenich ausbezahlten 600 ℔ Cour. nebst Verzugszinsen, vom Tage der erhobenen Klage angerechnet, binnen 6 Wochen auszuzahlen und daß wegen der übrigen libellirten Schadensforderungen, nachdem das Vorhandensein und die Größe des erlittenen Schadens durch einen von dem Kläger auf ferneres Anhalten vor der Administratur zu Ranzau, unter Vorbehalt des richterlichen Ermäßigungsrechts, abzuleistenden Würderungseid festgestellt worden, weiter ergehen werde, was den Rechten gemäß. Unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz und Aussetzung der Kosten der Unterinstanz, sowie Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die Administratur zu Ranzau.

V. R. W.

Urkundlich 2c. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 24sten Februar 1849.

(Der Beschluß folgt.)

Criminalfall.

Heimliche Wegführung eines Kindes. — Ueber das Römische plagium und das Deutschrechtliche Verbrechen des Menschenraubes.

Im October des Jahres 1835 stand die 14jährige Tochter des Schneiders Ahlers in Poppenbüttel mit ihrer dreißig Wochen alten Schwester auf dem Arme vor der Thür der älterlichen Kathenstelle, als eine fremde Weibsperson vorüberging, welche dem kleinen Kinde ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden schien, ohne sich jedoch in weiteres Gespräch mit der Wärterin desselben einzulassen. Einige Stunden später kehrte aber dieselbe Weibsperson in die Kathe ein und bat um Nachtquartier, indem sie vorgab, daß sie von Segeberg komme und nicht im Wirthshause logiren möge. Obgleich sie nur um die Erlaubniß gebeten hatte, auf einem Stuhle schlafen zu dürfen, wurde ihr doch von den freundlichen Hausbewohnern eine Lagerstätte im Bette der älteren Tochter eingeräumt, welche eine durch Diehle und Küche von der Schlafstube der Aeltern getrennte Kammer bewohnte. Die Fremde verließ, nachdem sie für Schlafstelle und Bewirthung 4 ß bezahlt, am folgenden Morgen die Wohnung, in deren Nähe sie jedoch auch noch während der folgenden beiden Nächte, welche der fleißige Handwerker fast ganz zu nächtlichen Arbeiten verwandte, auf verdächtiger Weise umhertreibend gesehen sein soll.

Die Nacht vom Sonntag auf Montag den 4./5. October überließen die Ahlers'schen Eheleute sich ganz der entbehrten Ruhe. Als sie aber am folgenden Morgen erwachten, bemerkten sie zu ihrem Entsetzen, daß die vor ihrem Bette stehende Wiege, in welcher sie am Abend ihr Kindlein zur Ruhe gebracht, leer stand, das Kind aber verschwunden war. Die Verbindungsthüren zwischen der Schlafstube und der von der älteren Tochter bewohnten Kammer waren unverschlossen, und die Letztere war während der Nacht durch einen Luftzug geweckt worden, welcher von einem geöffneten Fenster herrührte, das sie, ohne Argwohn zu fassen, wiederum verschlossen hatte. Der Jammer der Aeltern über den Verlust ihres Kindes rief mehrere Nachbarn herbei und fand sich bei näherer Besichtigung der Localität, daß in dem Kammerfenster eine Scheibe fehlte, auch unter demselben ein sonst an der Wand hängender Dachstuhl stand.

Die Eheleute Ahlers wollen außerdem bemerkt haben, daß der Kitt, worin die zerbrochene Scheibe eingefaßt gewesen, von außen abgekratzt worden, die Glasscherben auch draußen, wie absichtlich hingelegt, auf einem Flecken gelegen, und daß sich in der Nähe der Wiege Spuren frischer Erde gefunden, was denn alles den Verdacht bestärken mußte, daß die Wegführung des Kindes mittelst gewaltsamen Einbruchs bewerkstelligt worden sei.

Den Verdacht der That richtete sich sogleich gegen die fremde Weibsperson, da aber diese ihre persönlichen Verhältnisse nicht näher angegeben hatte, so wandte sich der bekümmerte Vater rathlos nach Hamburg, wo er von einem daselbst wohnhaften Schwager in Erfahrung brachte, daß eine in seiner Nachbarschaft Valentinskamp № 64 bei dem Krüger Hatje wohnhafte Person, Namens Catharina Margaretha Göttsche, nach mehrtägiger Abwesenheit eben diesen Morgen mit einem Kinde heimgekehrt sei. In der That fand er hier auch sein Kind wieder, welches, nachdem die Göttsche eingestanden hatte, ihm wiederum ausgeliefert wurde. Das Kind war sehr erfroren und lag während der folgenden Nacht wie in Krämpfen, erholte sich jedoch schon am andern Tage und hat keinen weitern Schaden davongetragen.

Ahlers machte der Hamburger Behörde von diesem Vorfalle Anzeige, wodurch die Arretirung der Göttsche veranlaßt wurde, welche denn eingestand, das Kind zu dem Zwecke geraubt zu haben, um es als ihr eigenes vorzeigen zu können, indem sie vor circa 30 Wochen von einem außerehelich empfangenen Mädchen entbunden, dies Kind aber umgekommen und gegenwärtig Nachfrage nach demselben entstanden sei.

Der Hamburger Senat offerirte jetzt die Auslieferung der Inculpatin, welche jedoch mit Rücksicht auf den muthmaaßlich in Hamburg begangenen Kindermord von der Pinneberger Landdrostei bis nach erfolgter Untersuchung und Bestrafung dieses letzteren Verbrechens abgelehnt wurde.

Die desfalls in Hamburg geführte Untersuchung hat nun im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Catharina Margaretha Göttsche, gegenwärtig 34 Jahre alt, ist am 19ten Januar 1805 in Kellinghusen geboren. Ihre gegenwärtig in Bramstedt wohnhaften Aeltern sind unvermögende Arbeitsleute, welche sie schon in früher Jugend bei fremden Leuten in Dienst gegeben haben. Wenige Jahre nach ihrer Confirmation kam sie im älterlichen Hause mit einem unehelichen Kinde nieder, welches bald nachher verstorben ist. Sie selbst ging jetzt als Amme nach Hamburg und wurde ihren Aeltern, die wenig Gutes über sie in Erfahrung brachten, gänzlich entfremdet, indem sie nur ein einziges Mal kurz nach dem Tode des Kindes auf wenige Tage bei denselben zum Besuch gewesen ist. Nach beendigtem Ammendienste diente sie eine

Reihe von Jahren bei verschiedenen Herrschaften in Hamburg, ohne daß etwas Nachtheiliges über sie bekannt wurde. Sie hatte sich auf diese Weise ein kleines Sümmchen erspart, als sie zwei Jahre vor ihrer Arretirung die Bekanntschaft des Schustergesellen Christian Halsinger aus Wolfenbüttel machte, dessen Stiefmutter in Hamburg eine Bordellwirthschaft angelegt hatte.

Halsinger wußte sich das Vertrauen der Inculpatin zu verschaffen und bewog sie unter dem Versprechen der Ehe, ihm die nöthigen Mittel, sich das Bürgerrecht zu erwerben, aus ihren Ersparnissen vorzuschießen, welches demselben auch gelang. Obgleich aber die Inculpatin inzwischen von ihm geschwängert worden war, machte er doch keine Anstalten, sie zu heirathen.

Inculpatin, welche nach ihrer Verbindung mit diesem Menschen sehr in Verfall gekommen zu sein scheint und von ihrer letzten Dienstherrschaft mehrfacher Veruntreuungen beschuldigt wird, mußte daher in dem Altonaer Armen-Gebärhause eine Zufluchtsstätte suchen, wo sie am 14ten April 1835 von einer Tochter entbunden wurde. Nachdem sie 14 Tage später aus dieser Anstalt entlassen war, begab sie sich mit ihrem Kinde zu der Mutter ihres Bräutigams, der Bordellwirthin Brase, wo sie sich noch einige Tage aufhielt, am 4ten oder 5ten Mai aber mit dem ungefähr drei Wochen alten Kinde ausging und ohne dasselbe nach Hause zurückkehrte. Halsinger verschaffte ihr jetzt eine andere Wohnung und lebte den Rest des Sommers mit ihr in einer wilden und zugleich sehr unglücklichen Ehe, in welcher sie abermals geschwängert und zugleich venerisch angesteckt wurde, und welche damit endigte, daß er sie nach einem heftigen Zwiste aus dem Hause warf. Inculpatin suchte jetzt das bisherige Verhältniß abzubrechen und nahm ihrem Schwängerer auf Rückzahlung der ihm angeblich vorgeschossenen 190 ℔, wovon er aber nur 60 ℔ geständig war, gerichtlich in Anspruch. Hierdurch gereizt, verlangte er aber jetzt sein Kind von der Inculpatin und ließ zugleich verdächtige Reden fallen, welche denn die Inculpatin zu dem in Poppenbüttel begangenen Schritte verleiteten. Nach der beharrlichen Versicherung der Inculpatin ist sie schon vor erfolgter Entbindung von ihrem Schwängerer aufgefordert worden, sich des Kindes zu entledigen. Sie will daher auch bei der Mutter ihres Bräutigams, so lange sie das Kind gehabt, nur mit Widerstreben Aufnahme gefunden und dieses Haus noth- und hülflos nach wenigen Tagen wieder verlassen haben.

Bei ihrem Umherirren sei sie obdachlos von der Dunkelheit überrascht worden und habe sich genöthigt gesehen, bei strenger Kälte auf einem Kirchhofe außerhalb des Dammthors zu übernachten, wo sie denn bei ihrem Erwachen das schlecht bekleidete Kind erfroren gefunden und dasselbe an Ort und Stelle zurückgelassen habe. Am folgenden Tage, wie sie wieder nachgesehen, sei das Kind nicht mehr zur Stelle gewesen. Inculpatin will ihrem Schwängerer sogleich von diesem Unfalle in Kenntniß gesetzt haben, der seine Freude darüber an den Tag gelegt und sie nunmehr wieder zu sich genommen habe.

Obgleich nun auf dem bezeichneten Kirchhofe keine Kindesleiche aufgefunden worden ist, obgleich die Inculpatin kurz vor und nach der Beseitigung des Kindes gegen viele Personen vorgegeben hat, daß selbiges von ihrer in Bramstedt wohnenden Schwester an- und aufgenommen worden sei, und obgleich ihr Schwängerer Halsinger nicht nur seine Aufforderung zur Beseitigung des Kindes geleugnet hat, sondern auch von der Inculpatin selbst durch das obige Vorgeben getäuscht sein will, auch wirklich einige Zeit vor der Arretirung der Inculpatin in Bramstedt gewesen ist, um nach dem angeblich daselbst untergebrachten Kinde Erkundigungen einzuziehen, und erst, nachdem er sich von der Unwahrheit dieser Behauptung überzeugt, Verdacht geschöpft haben will und mit seinen bedrohlichen Aeußerungen hervorgetreten ist, so ist doch eine weitere Aufklärung dieser Verhältnisse nicht zu erlangen gewesen und die inzwischen von einem zweiten Kinde entbundene Inculpatin am 22sten Mai 1837 vom Hamburger Senat wegen culposer Tödtung ihres Kindes, unter Vorbehalt der wegen begangenen Kinderraubes von dem foro delicti commissi wider sie zu erkennender Strafe, zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

30. Stück. Den 23. Juli 1855.

Entscheidungen.

Actio de dolo. — Juramentum in litem. — Erfordernisse desselben. — Das richterliche Moderationsrecht. — Clausulirung des Würderungseides. — Kann es den Parteien begründete Veranlassung zur Beschwerde geben, wenn über die von beiden Theilen eingelegte Rechtsmittel nicht gleichzeitig erkannt wird?

(Beschluß.)

Nachdem hierauf die Ranzauer Administratur, von dem ihr zustehenden Moderationsrecht Gebrauch machend, mittelst Decrets vom 15./17. Mai 1850 das maximum des durch den Würderungseid festzustellenden Schadensanspruches von 11,400 ℔ auf 6650 ℔ bestimmt hatte, auf hiergegen eingelegte Supplication aber vom Obergericht,

in Erwägung,

1) daß die richterliche Ermäßigung des durch einen Würderungseid festzustellenden Schadensanspruches im vorliegenden Fall eine weitere Verhandlung und Aufklärung über die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse erfordere, und

2) daß das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 24sten Februar 1849 ein desfallsiges Verfahren den Parteien in Aussicht gestellt habe,

das erwähnte Decret wieder aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an die Administratur verwiesen worden, ward nach bis zur Duplik stattgehabtem Schriftenwechsel von der Ranzauer Administratur nachstehender Bescheid abgegeben:

In Erwägung, daß unterm 24sten Februar 1849 vom Königl. Oberappellationsgericht erkannt ist, daß Beklagter schuldig sei, dem Kläger die von diesem an Havenich ausbezahlten 600 ℔ Cour. nebst Verzugszinsen, vom Tage der erhobenen Klage angerechnet, binnen 6 Wochen zu bezahlen, und daß wegen der übrigen libellirten Schadensforderungen, nachdem das Vorhandensein und die Größe des erlittenen Schadens durch einen von dem Kläger auf ferneres Anhalten von der Königl. Ranzauer Administratur unter Vorbehalt richterlichen Ermäßigungsrechtes abzuleistenden Würderungseid festgestellt worden, weiter ergehen werde, was den Rechten gemäß;

in Erwägung, daß der Kläger, nachdem er in seinem unterm 13ten Juni 1845 eingereichten Klaglibell eine Schadensforderung von 12,000 ℔ in Anspruch genommen, in seiner unterm 10ten April d. J. hieselbst eingegangenen replicarischen Erklärung gebeten hat, das Maximum des von ihm eidlich zu erhärtenden Schadensbetrages nach Abzug der dem Beklagten schon zuerkannten 600 ℔ auf eine höhere Summe als 6650 ℔ richterlich zu bestimmen, und zur Ableistung des Eides, dessen Clausulirung dem Ermessen des Gerichtes anheimgegeben, einen Termin anzusetzen;

in Erwägung ferner, daß das dem Gerichte bei der Ableistung eines Würderungseides zustehende, und in dem Oberappellationsgerichtserkenntniß ausdrücklich vorbehaltene Ermäßigungsrecht nach den bestehenden Gesetzen sowohl vor als nach Ableistung dieses Eides zur Anwendung gebracht werden kann,

l. 5. § 1. u. 2. D. de in lit. jur.,

und daß, wenn gleich behuf näherer Aufklärung der für das richterliche Ermessen bei Ausübung dieses Ermäßigungsrechtes in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse mittelst obergerichtlichen Bescheides vom 14ten August 1851 annoch eine weitere Verhandlung erforderlich erachtet worden, es doch in der Natur des im vorliegenden Falle einmal für statthaft erkannten Schätzungseides begründet ist, daß diesem ferneren

Verfahren durchaus nicht der Zweck beigemessen werden kann, den Damnificaten zu einer eigentlichen Beweisführung, sei es in Beziehung auf die Größe des wirklich erlittenen Schadens, sei es in Beziehung auf die Wahrheit der seiner desfallsigen Berechnung zum Grunde gelegten thatsächlichen Voraussetzungen, deren Bewahrheitung vielmehr dem Gewissen des Schwörenden überlassen bleiben soll, zu nöthigen; daß vielmehr, so wie dem richterlichen **arbitrium** bei Ausübung dieses Ermäßigungsrechtes nur die Aufgabe gestellt ist, ein Urtheil darüber abzugeben, welcher Schadensbetrag sich etwa unter den angeführten und durch Ableistung des Schätzungseides **implicite** als wahr zu erhärtenden factischen Voraussetzungen nach den allgemeinen Regeln, welche Vernunft und Erfahrung an die Hand geben, im einzelnen Fall als an sich möglich, keineswegs aber als wirklich eingetreten oder auch nur wahrscheinlich herausstellen möchte — so auch diesem ferneren Schriftwechsel nur die Absicht zum Grunde liegen kann, theils die bei Feststellung dieses Urtheils zur Anwendung zu bringenden allgemeinen Grundsätze einer ferneren Erörterung zu unterziehen, theils dem Damnificaten Gelegenheit zu geben, jene factischen Voraussetzungen, von welchen die damnificatische Schadensberechnung abhängig ist, falls er dazu im Stande, schon vor Ableistung des Eides als unwahr oder unrichtig nachzuweisen und zu bescheinigen;

in Erwägung, daß durch den nunmehr bis zur Duplik fortgesetzten Schriftenwechsel dieser Aufgabe Genüge geleistet und den Parteien hinreichende Gelegenheit gegeben ist, in dieser Beziehung ihre Gerechtsame wahrzunehmen;

in Erwägung sodann, daß über die Frage, ob durch das rechtswidrige Verhalten des Beklagten dem Kläger überhaupt ein Schaden veranlaßt worden, nach den in den Acten vorliegenden erwiesenen und bereits rechtskräftig in ihrer Bedeutung gewürdigten Thatsachen kein Zweifel obwalten kann, und daß, was die vom Kläger erhobenen Schadensansprüche im Einzelnen anbetrifft, rücksichtlich des für die Auszahlung eines in der Stelle protocollirt gewesenen Capitals an die Wittwe Kaphengst und für die Uebernahme eines andern der gedachten Wittwe zustehenden, unter anderweitiger Bürgschaftsleistung vom Kläger übernommenen Capitals berechneten Summe von resp. 543 ℔ und 500 ℔ eine weitere richterliche Ermäßigung nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist; diese Summen vielmehr von dem Beklagten zu erstatten sein werden, wenn Kläger im Stande sein sollte, die entsprechende Beeinträchtigung seines Vermögens, welche die bereits von ihm vorgenommene Berichtigung der ersteren Forderung und seine annoch fortdauernde Haft für die letztere voraussetzt, durch Ableistung des **juramenti in litem** eidlich zu erhärten; sowie, daß auch aus der von dem Beklagten beigebrachten Bescheinigung über die geschehene Tilgung dieses letzteren Postens im Schuld- und Pfandprotocoll, weil daraus die persönliche Liberirung des bisherigen Schuldners, worüber auch aus dem beim Schuld- und Pfandprotocoll eingelegten Delirungsconsens kein weiterer Aufschluß hervorgeht, nicht nothwendig folgt, kein genügender Grund zu entnehmen steht, den Beklagten in Beziehung auf diesen Posten von der eventuellen Ableistung des Schätzungseides auszuschließen;

in Erwägung ferner, was die von dem Kläger aufgemachte Berechnung hinsichtlich des ihm durch den bald nach Abschluß des Handels erfolgten Tod des Abschieders entzogenen Gewinnes anbetrifft, dieselbe freilich von ihm auf Grundsätzen basirt worden, welche, abgesehen von dem über das Alter des Abschieders obwaltenden Irrthum, weder auf gesetzlichen Anordnungen beruhen, noch ihrer Natur nach geeignet erachtet werden können, im einzelnen Falle ein auch nur annähernd wahrscheinliches Resultat in Aussicht zu stellen; daß indessen, wenn auch die diesem Entschädigungstitel zum Grunde liegende Voraussetzung, daß nämlich bei Abschluß des fraglichen Handels eine längere Dauer dieser Abschiedslast als wahrscheinlich vorausgesetzt und darauf bei Feststellung des Kaufpreises Rücksicht genommen worden sei, nur durch die gewissenhafte eidliche Aussage des Damnificaten festgestellt werden kann, so viel doch keinem Zweifel unterliegt, daß dem Kläger unter der gedachten Voraussetzung durch das frühere Ableben des Abschieders, wenn er im Besitze der Stelle geblieben wäre, ein entsprechender Gewinn zugefallen sein würde, den er durch Schuld des Beklagten eingebüßt hat, und welchen ihm dieser daher nach den allgemeinen in Beziehung auf die Verpflichtung zum Schadenersatz zur Anwendung kommenden Grundsätzen eventuell zu erstatten haben wird;

in Erwägung sodann, daß die Unstatthaftigkeit der vom Kläger selbst bei der Berechnung der Größe dieses Schadens zur Anwendung gebrachten Grundsätze nicht sowohl dessen gänzliche Abweisung mit diesem Entschädigungstitel, als nur die Nothwendigkeit für den Richter herbeiführen kann, zur Gewinnung eines Urtheils über die äußerste Gränze, innerhalb welcher ein solcher Schaden, wenn er überall eingetreten sein sollte, den obwaltenden besonderen Umständen nach als möglich vorauszusetzen sei, auf andere in den Acten vorliegende Thatsachen zurückzugehen, daß aber hierzu in Ermangelung aller anderweitigen Anhaltspunkte nur das zwischen dem Kaufpreise, welchen Kläger für die fragliche Stelle mit dem Abschiede, und dem Kaufpreise, welchen vor Ablauf von Jahresfrist der Eingesessene v. Halle nach Wegfall des Abschiedes für dieselbe er-

legt hat, obwaltende Verhältniß geeignet erscheint, und daß die sich hieraus ergebende Differenz von 3400 ℛ um so weniger als eine die Gränzen der Möglichkeit überschreitende Entschädigungsforderung angesehen werden kann, weil von dem Beklagten auch jetzt noch keine Umstände nachgewiesen und bescheinigt sind, aus welchen hervorginge, daß der gedachte Unterschied des Kaufpreises in andern Umständen als in dem Wegfall des Abschiedes seinen Grund gehabt habe, indem namentlich die Einsicht dieses letzteren Contractes nicht ergiebt, daß eine irgend wesentliche Vergrößerung des mitverkauften Inventars in der Zwischenzeit stattgehabt hat;

in Erwägung, daß, was sodann die vom Kläger in Beziehung auf den ihm entgangenen Ertrag der Stelle aufgemachte Schadensrechnung, nach welcher er diesen Ertrag auf jährlich 900 ℛ Crt. angeschlagen hat, anbetrifft, bei mangelnder Angabe der Voraussetzungen, welche dieser Berechnung zum Grunde liegen, und da erfahrungsmäßig und nachdem auch bei den letzten Steuerregulirungen zur Anwendung gebrachten Grundsätzen die Ertragsrente des in einem ländlichen Grundstücke angelegten Capitals unter den Verhältnissen des hiesigen Landes nicht füglich über 8 pCt. **pro anno** angeschlagen werden kann, worauf überdies die Zinsen abzurechnen sind, welche für die in der Stelle radicirt stehenden fremden Capitalien zu entrichten waren, auch die aus diesem Entschädigungstitel in Anspruch genommene Summe einer entsprechenden richterlichen Ermäßigung zu unterziehen ist, und dies, wenn gleich aus der sich hiernach ergebenden concreten Möglichkeit eines solchen Schadens noch keineswegs auf das wirkliche Eingetretensein desselben geschlossen werden kann, worüber vielmehr die Entscheidung dem eigenen Gewissen des Schwörenden vorbehalten bleiben muß, andererseits doch die in dieser Beziehung vom Beklagten vorgebrachten allgemeinen Einwendungen und Anführungen, wonach Kläger wegen mangelnden Betriebscapitals und aus anderen Gründen überhaupt nicht im Stande gewesen sein soll, irgend einen Ertrag aus der Stelle zu ziehen, gegen die Zulässigkeit einer solchen Berechnungsweise richterlich nicht berücksichtigt werden können, weil selbige nicht nur meistens auf völlig unbescheinigten Voraussetzungen beruhen, sondern die Lage des Klägers auch bei dem Besitz eines eigenen Capitals von wenigstens 500 ℛ und bei der ihm von dem Verkäufer Havenich contractlich ertheilten Zusicherung, daß das als letztes Geld in der Stelle protocollirte Capital von über 3000 ℛ binnen 5 Jahren nicht gekündigt werden solle, keineswegs als so beschränkt und hülflos angesehen werden kann, daß derselbe nicht in Berücksichtigung der seit dem Jahre 1840 in stetigem Steigen begriffen gewesenen landwirthschaftlichen Conjuncturen auf irgend eine Ertragsrate aus dieser Stelle hätte Rechnung machen dürfen;

in Erwägung, daß daher diesen Grundsätzen gemäß, da Kläger die Stelle mit 9000 ℛ bezahlt, und die auf derselben ruhenden protocollirten Capitalien mit jährlich ca. 289 ℛ zu verzinsen hatte, das **maximum** des aus diesem Titel möglicher Weise in Anspruch zu nehmenden Schadens auf höchstens 440 ℛ jährlich, mithin für die 5 Jahre bis zur erhobenen Klage auf höchstens 2200 ℛ festzusetzen ist,

daß demnach in Beziehung auf sämmtliche vom Kläger erhobene Entschädigungsansprüche eine Summe von 6650 ℛ als diejenige Gränze zu bezeichnen ist, innerhalb welcher dem Damnificaten zu gestatten sein wird, den Betrag des wirklich eingetretenen Schadens nunmehr durch seinen Eid zu erhärten,

hiedurch erkannt:

daß hinsichtlich sämmtlicher vom Kläger wider den Beklagten erhobenen Entschädigungsansprüche, mit Ausschluß derjenigen 600 ℛ, worüber bereits definitiv erkannt worden, eine Summe von höchstens 6650 ℛ Crt. als diejenige Gränze festzustellen, innerhalb welcher dem Kläger freizulassen, den Betrag des ihm wirklich zugefügten Schadens durch Ableistung eines körperlichen Eides zu erhärten, und daß **terminus** zur eventuellen Ableistung dieses dahin zu clausulirenden Eides:

„daß sich der dem Kläger durch die Verschuldung des Beklagten zugefügte libellirte Schaden mindestens auf die Summe von — belaufe",

auf Freitag den 11ten Novbr. d. J., Morgens 10 Uhr anzuberahmen, zu welchem Termin Parteien daher hiedurch geladen werden, und zwar Kläger, um diejenige Schadenssumme, zu deren eidlichen Erhärtung er sich den in Betracht kommenden Umständen nach wirklich im Stande erachten möchte, **in termino** näher anzugeben, und sodann durch Ableistung eines körperlichen Eides zu bekräftigen, Beklagter aber, um den Kläger schwören zu sehen. — Nach geleistetem Eide wird Beklagter sodann schuldig erkannt werden, dem Kläger den Betrag der durch diese Eidesleistung festzustellenden Entschädigungssumme nebst Verzugszinsen a 5 pCt., vom Tage der erhobenen Klage an, binnen 4 Wochen zu bezahlen, unter Vergleichung sämmtlicher in der Unterinstanz erwachsenen Kosten, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt worden.

V. R. W.

Decretum Königl. Administratur zu Ranzau, den 4ten October 1853.

Gegen diesen Bescheid legten dann wieder beide Theile das Rechtsmittel der Supplication ein.

Der Kläger erachtete sich dadurch beschwert, daß der Eid wie geschehen clausulirt und daß die Kosten compensirt worden, und ihm ward nachstehender Bescheid ertheilt, gegen den zwar ein Rechtsmittel eingelegt, aber nicht prosequirt worden:

Auf die sub præs. den 26sten Novbr. v. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte für den Zimmergesellen F. A. W. Renard, Kläger und Supplicanten, wider G. F. Jacke in Othmarschen, Beklagten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen Schadenersatz und richterlicher Bestimmung des Maximum für den Würderungseid, jetzt Supplication wider das Erkenntniß der Königl. Ranzauer Administratur vom 4./5. October v. J.,

wird, nach eingezogener Gegenerklärung,

in Erwägung, daß zwar die sententia a qua in Beziehung auf die Clausulirung des Eides modificirt werden muß, da es der Natur und der Bedeutsamkeit des Würderungseides mehr entsprechend erscheint, den Eid dahin zu formalisiren:

daß Kläger den ihm durch die Verschuldung des Beklagten zugefügten libellirten Schaden mindestens auf die Summe von — schätze.

daß aber im Uebrigen zur Abänderung der sententia a qua kein ausreichender Grund vorliegt, indem die Compensation der in der Unterinstanz erwachsenen Kosten ihre hinlängliche Rechtfertigung in der Betrachtung findet, daß Kläger eine ungleich größere Summe agendo in Anspruch genommen, als ihm nach abgeleistetem Würderungseide wird zugesprochen werden können;

hierdurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt,

daß die sententia a qua zwar im Uebrigen zu bestätigen, der vom Kläger abzuleistende Eid jedoch dahin zu clausuliren sei:

„daß Kläger den ihm durch die Verschuldung des Beklagten zugefügten libellirten Schaden mindestens auf die Summe von — schätze.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 17ten October 1854.

Dem Beklagten aber, welcher darauf antrug, daß das Maximum des durch den Würderungseid festzustellenden Schadensanspruches auf 543 ℔ v. Crt. oder eventuell höchstens auf 943 ℔ v. Crt. bestimmt werden möge, ward bereits am 22sten August v. J. auf die sub præs. den 24sten Juni s. J. eingereichte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, unter Bezugnahme auf die dem angefochtenen Bescheide vorangestellten Entscheidungsgründe, und

in Erwägung, daß es bei Ausübung des dem Richter mit Beziehung auf den abzuleistenden Würderungseid zustehenden Moderationsrechtes nicht die Aufgabe des Gerichtes gewesen, die wirkliche Größe des erlittenen Schadens zu ermitteln, sondern vielmehr nur die Summe habe festgestellt werden sollen, welche nach richterlichem Ermessen von dem Schwörenden keinenfalls überschritten werden dürfe; daß aber vom Supplicanten die Unmöglichkeit, daß der Schaden, um dessen Ermittelung es sich handele, die Summe nicht habe erreichen können, auf welche das judicium a quo das Maximum bestimmt habe, nicht nachgewiesen worden, nach Lage der Sache auch von der Zulassung eines weiteren Beweisverfahrens selbstfolglich nicht die Rede sein könne;

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, unter Verurtheilung zur Erstattung der zu 20 ß R.-M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung,

und auf das von ihm dagegen interponirte Rechtsmittel der Supplication folgte dann nachstehender Bescheid des Königlichen Oberappellationsgerichts:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 5ten October v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift des Georg Friedrich Jacke, jetzt in Othmarschen bei Altona, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Zimmergesellen Friedrich Alexander Waldemar Renard, jetzt in Altona, Kläger, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen Schadenersatzes, daher zu leistenden Würderungseides, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 22./24. August 1854,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung des Supplicaten,

in Erwägung, daß nach der Vorschrift des § 99 der provisorischen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht vom 15ten Mai 1834 wie nach der bisherigen Praxis die gegenwärtige Supplicationsschrift zeitig hieselbst eingereicht worden ist;

so wie in Erwägung, daß die angefochtene Entscheidung des Obergerichts vom 22./24. August 1854, eben weil sie einen abschlägigen Bescheid auf die Supplication des Beklagten gegen den Administraturbescheid vom 4ten October 1853 ertheilte, ein unzulässiges Präjudiz für die Supplication des Klägers gegen den zuletzt erwähnten Bescheid nicht enthalten konnte, daß es daher einer Einsicht in die Supplicationsschrift des Klägers nicht bedurfte, um die Ansicht zu gewinnen, daß die Entscheidung des Obergerichts über die Beschwerdeschrift des Beklagten ohne gleichzeitige Entscheidung über die Supplication des Klägers nicht als

unstatthaft zu betrachten sei, daß demnach die vom Kläger an das Obergericht gerichtete Beschwerdeschrift als ein wesentliches Actenstück für die Beurtheilung der gegenwärtigen Beschwerdeführung nicht angesehen werden kann und daß schon deshalb die von dem jetzigen Supplicaten vorgeschützte Einrede des desert gewordenen Rechtsmittels nicht begründet ist;

in fernerer Erwägung, daß aus dem angegebenen Grunde zugleich die Unhaltbarkeit der ersten Beschwerde des Supplicanten, daß das Obergericht über seine, des Supplicanten, Supplication erkannt habe, ohne über die gegnerische gleichzeitig entschieden zu haben, sich ergiebt; und

in Erwägung, die Hauptsache betreffend,

daß zuvörderst der Kläger für diejenigen 500 ℔ v. Crt., welche er zu zahlen übernommen, aber nicht gezahlt hat, Entschädigung zu fordern nicht berechtigt ist, sondern nur Anspruch darauf machen kann, daß ihm für den Fall künftiger Nöthigung zur Zahlung Sicherheit wegen Wiedererstattung geleistet werde, und daß, was im Uebrigen die Berechnung der Administratur anlangt, es zwar unter den vorliegenden Umständen unwahrscheinlich ist, daß der Kläger den von der Administratur in Anschlag gebrachten Ertrag aus der fraglichen Stelle hätte ziehen können, daß es jedoch nur darauf ankömmt, eine Gränze festzustellen, über welche hinaus ein Schaden als möglich nicht wohl anzunehmen ist, indem es der Gewissenhaftigkeit des Klägers überlassen bleibt, die zu beeidigende Summe nach dem wirklich erlittenen Schaden zu bestimmen, und daß daher die in dieser Beziehung von der Administratur angenommene höchste Summe einer ferneren richterlichen Ermäßigung nicht unterzogen werden kann;

daß dahingegen der Unterschied zwischen dem vom Kläger für die fragliche Stelle versprochenen und dem von dem Beklagten bedungenen Kaufpreise einen sichern Anhaltspunkt für die Ermittelung der Erhöhung des Werths der Stelle durch den Tod des Altentheilers darzubieten nicht geeignet ist, diese Wertherhöhung vielmehr, selbst wenn die Angabe des Klägers über den Werth der jährlichen Altentheilsleistungen als richtig angenommen wird, mit Rücksicht auf das hohe Alter des Altentheilers, wornach ein längeres Leben desselben, als 5—6 Jahre, nicht füglich hat in Anschlag gebracht werden können, höchstens auf 2000 ℔ angeschlagen werden kann, so daß die von der Administratur in dieser Beziehung berechnete Summe um 1400 ℔ v. Crt. herabzusetzen, mithin die von derselben angenommene Gesammtsumme von 6650 ℔ v. Crt. annoch um etwa 1900 ℔ v. Crt. zu ermäßigen, also auf 4750 ℔ v. Crt., nach gegenwärtiger Rechnung 2533 ℛ 32 ß R.-M. herabzusetzen ist;

hierdurch der Bescheid ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid des Obergerichts vom 22./24. August v. J. dahin abzuändern:

daß der Beklagte schuldig, dem Kläger innerhalb 6 Wochen ab ins. genügende Sicherheit dafür zu stellen, daß, falls Letzterer diejenigen 500 ℔ v. Crt., jetzt 266 ℛ 64 ß R.-M., welche er zu zahlen übernommen, zu berichtigen angehalten werden sollte, diese Summe ihm von dem Beklagten werde wieder erstattet werden und daß hinsichtlich sämmtlicher Entschädigungsansprüche, mit Ausschluß dieser 266 ℛ 64 ß R.-M., sowie derjenigen 600 ℔ oder 320 ℛ R.-M., worüber bereits definitiv erkannt worden, die Summe von 2533 ℛ 32 ß R.-M. als diejenige Gränze festzustellen, innerhalb welcher dem Kläger freizulassen sei, den Betrag des wirklichen Schadens eidlich zu erhärten; unter Vergleichung der Kosten der vorigen sowie dieser Instanz und unter Zurückweisung dieser Sache zum weiteren Verfahren an die Ranzauer Administratur.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 7ten April 1855.

Die Form der Beweisartikel und die Frage betreffend, ob Schwäger und Dienstboten im Gebiete des Lübischen Rechts als inhabile Zeugen zu verwerfen sind.

In Sachen des Schuhmachers Döhn in Neustadt, Beklagten und Supplicanten, wider den Bierbrauer Kohl daselbst, Kläger und Supplicaten, hauptsächlich wegen Schadensersatzes für angeblich verunreinigtes Bier s. w. d. a.,

ergeben die Acten:

Kläger hat seiner bei dem Neustädter Magistrate wider Beklagten angestellten Entschädigungsklage die vom Beklagten in Abrede gestellte Thatsache zum Grunde gelegt, daß Beklagter am Abend des 23sten Decbr. 1852 Kautaback in des Klägers mit 10 Tonnen Bier angefülltes Kühlschiff geworfen und ihm dadurch einen Schaden von 450 ℔ zugefügt habe. Den darauf ihm unterm 16ten Januar d. J. vom Magistrate auferlegten Beweis:

daß Beklagter am Abend des 23sten Decbr. 1852 in des Klägers Kühlschiff Kautaback hineingeworfen, sowie daß sich damals in dem Kühlschiff 10 Tonnen Bier befunden und daß dem Kläger aus der erwähnten Verunreinigung dieses Biers ein Schaden von 450 ℔ oder wie viel weniger erwachsen sei,

hat Kläger rechtzeitig unter Einreichung von Beweisartikeln durch Zeugen und Eidesdelation angetreten und unter den Zeugen als solche seinen Schwager Johann Hinrich Muuß und den Maler Schan denominirt.

Beklagter hat gegen die Abhörung des Zeugen Muuß protestirt und die Habilität dieses Zeugen bestritten, weil derselbe im Brode der klägerischen Ehefrau und ein Hausgenosse des Klägers, auch wegen der fortgesetzten Gütergemeinschaft, welche zwischen dem Zeugen und seiner Mutter und Schwester, folglich auch zwischen demselben und dem Kläger bestehe, bei der Sache interessirt sei, weil er ferner dem Kläger in dieser Sache mit Rathen und Thaten auf dessen Aufforderung bei Ermittelung des Thäters an die Hand gegangen und endlich mit dem Beklagten wegen der Anlegung der Bierbrauerei noch in einem Proceß verwickelt sei. Auch hat Beklagter die Zulässigkeit der Beweisartikel 52—53 incl. und 69, 75, 78, 82—85 incl. aus dem Grunde angefochten, weil sie kein bestimmtes Factum deutlich angäben, sondern in ihrer ganzen Fassung schwankten, was auch nur eine schwankende Antwort zur Folge haben könne und hat Beklagter mit Rücksicht hierauf um Verwerfung des Zeugen Muuß und der erwähnten Beweisartikel gebeten. Vom Kläger sind im Wesentlichen die für die Inhabilität des fraglichen Zeugen angeführten thatsächlichen Umstände eingeräumt worden. Dagegen hat Kläger die Richtigkeit der daraus gezogenen Folgerung bestritten. Er hat ferner zu entwickeln gesucht, daß ein Antrag auf Verwerfung eines Zeugen vor erfolgter Vernehmung desselben jedenfalls unzulässig sei, hat darauf hingewiesen, daß, falls der eine oder andere Beweisartikel nicht hinreichend deutlich sein sollte, der Richter es in der Hand habe, bei Vernehmung der Zeugen die Artikel zu verbessern, und schließlich mit dem Bemerken, daß statt des Malers Schan der Zimmergesell Schan gemeint sei, daher letzterer statt seines Bruders zur Vernehmung zu citiren sein werde, gebeten, daß das Gericht hiervon Notiz nehmen wolle.

Von dem Magistrate ist demnächst unterm 7ten April d. J. erkannt worden:

daß Beklagter und Product so wenig mit der beantragten Verwerfung des Zeugen Muuß als mit der beantragten Ausschließung der von ihm gerügten Beweisartikel zu hören, auch schuldig sei, die Kosten dieses Incidentstreits binnen 4 Wochen zu erstatten und im Uebrigen nunmehr seine etwanigen Fragstücke binnen 14 Tagen einzubringen.

Gegen diesen Bescheid hat Beklagter supplicirt und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß er mit seinem Antrage auf Verwerfung des test. 1, Hinrich Muuß, abgewiesen;
2) daß er mit seinem Antrage auf Verwerfung der Beweisartikel 52, 54, 75, 78, 82—85 incl. event. derjenigen Artikel, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, abgewiesen;
3) daß er und nicht vielmehr der Supplicat in die Kosten dieses Incidentstreits verurtheilt worden; event.
4) (sofern in dem Stillschweigen in dem angefochtenen Bescheide eine Zulassung des hinterher namhaft gemachten Zeugen, Zimmermann Schan, enthalten sein soll), daß nicht der Supplicat mit seinem Antrage auf Vernehmung des Zimmergesellen Schan ref. exp. abgewiesen worden.

Es steht demnach zur Frage: in wie weit diese Beschwerden für begründet anzusehen sind.

In Erwägung nun, daß die Befugniß des Producten, gegen die Habilität der von dem Producenten denominirten Zeugen vor deren Vernehmung Einwendungen zu erheben, mit Grund Rechtens deshalb nicht bestritten werden kann, weil Aussagen eines Zeugen, dessen Inhabilität liquide vorliegt, juristisch ohne allen Werth sind und der Product daher ein Recht hat, durch Recusation die Verhinderung der Abhörung eines solchen Zeugen zu bewirken;

in Erwägung indeß, daß es nicht liquide vorliegt, daß der als Zeuge denominirte Johann Hinrich Muuß an dem Ausfalle dieses Processes ein besonderes Interesse hat, indem, wenn er auch mit seiner Mutter und Schwester im ungetheilten Besitze des in Rede stehenden Brennereigeweses verblieben ist und der Supplicat als Ehemann der Schwester des Zeugen in dieses Gesammteigenthum mit eingetreten sein sollte, doch aus seinem Miteigenthum an dem Brennereigebäude keinesweges folgern würde, daß auch die in demselben betriebene Bierbrauerei ein gemeinschaftliches Unternehmen des Supplicaten und seines Schwagers ist;

in Erwägung, daß sich eben so wenig aus den übrigen Momenten, welche von dem Supplicanten zur Begründung seines Antrages auf Verwerfung des Zeugen Muuß vorgebracht worden, die Inhabilität dieses Zeugen entnehmen läßt, indem einestheils verschwägerte Personen gesetzlich als inhabile Zeugen nicht

bezeichnet sind,*) anderntheils auch der Zeuge Muuß nicht in des Supplicaten Brod steht, und wenn er auch in dessen Brod stände, doch als solcher einem bestehenden Gerichtsgebrauche zufolge zum Zeugniß nicht unfähig sein würde,**) auch die von dem Zeugen behauptetermaaßen bezeigte Thätigkeit in Ermittelung Desjenigen, von dem das Bier verunreinigt worden, als ein Rathen und Thaten im Sinne des **L. V. t. 7. art 15.** des Lübschen Rechts um so weniger sich auffassen läßt, als, wie vom Supplicanten selbst ausdrücklich bemerkt wird, die gedachte Thätigkeit in Folge Auftrags des Supplicaten ausgeübt, mithin keine selbstständige gewesen, und endlich das Verhältniß, in welchem der Zeuge zum Supplicanten als Gegner in einem wegen Anlegung einer Bierbrauerei obschwebenden Processe gestanden, auf die vorliegende Sache ohne allen Einfluß ist;

in Erwägung ferner, daß der gemeine Bescheid vom 3ten November 1698 keinesweges mit Nothwendigkeit eine ausnahmslose Einrichtung der Beweisartikel in der in vielen Fällen zweckwidrigen und unthunlichen Weise verlangt, daß zur Beantwortung derselben ein einfaches Ja oder Nein genügt, sondern lediglich eine Einschärfung der gemeinrechtlichen Vorschrift enthält, daß der Producent bei Abfassung der einzelnen Sätze, welche den Hauptbeweis in sich begreifen, natürlichen Zusammenhang und zweckmäßige Vollständigkeit zu beobachten, so wie sich mit möglichster Deutlichkeit und Bestimmtheit auszudrücken hat, diese Obliegenheit aber von dem Supplicaten in den reprobirten Beweisartikeln nicht außer Acht gelassen ist, indem die Zulässigkeit unbestimmter Artikel in Gestalt allgemeiner Fragen in Fällen aufzustellen, in welchen dem Producenten die Nebenumstände einer Thatsache nicht so genau als den Zeugen bekannt sind, nicht in Zweifel gezogen werden kann;

in Erwägung, daß, da danach die von Supplicanten sowohl in Betreff der Habilität des Zeugen Muuß, als in Ansehung der Beweisartikel erhobenen Einwendungen keine Berücksichtigung haben finden können, als Selbstfolge hiervon die erkannte Verurtheilung desselben zur Kostenerstattung gerechtfertigt erscheint und eine Beschwerde über die erbetene Abcitirung des Zimmergesellen Schan statt des Malers Schan vor Stattgebung dieser Bitte und erfolglos hiergegen erhobenen Remonstration als zulässig nicht angesehen werden kann;

wird auf die sub præs. den 28sten Januar d. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplicationsvorstellung, nach eingezogener Gegenerklärung (26sten Mai d. J.), dem Supplicanten von Obergerichtswegen hiemittelst

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die hiedurch zu 19 ℳ 18 ß R.-M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung binnen 4 Wochen ab ins. zu erstatten.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten April 1854.

*) Das Lübische Recht bestimmt freilich Lib. V. Tit. 7. Art. 20:

„Vormünder, Schwäger, Blutsverwandte, wann man andere Zeugen nicht haben kann, werden zu Zeugen nicht zugelassen."

Wollte man aber dieser Vorschrift den Sinn unterlegen, daß die genannten Personen und also auch namentlich die Schwäger und Blutsverwandte regelmäßig als inhabile Zeugen zu verwerfen sein, so würde dies ohne Unterschied des Grades für alle Blutsverwandte und verschwägerte Personen Geltung haben müssen, und obige Bestimmung ist denn auch in der Praxis in solchem Sinne bisher nicht verstanden worden.

**) Die Bestimmung des Art. 5. Lib. V. Tit. 7. des Lübischen Rechts, wonach Dienstboten in Angelegenheiten der Herrschaft, so lange sie in deren Brod stehen, in der Regel nicht zum Zeugniß zugelassen werden dürfen, setzt offenbar ein Abhängigkeitsverhältniß des Gesindes zu der Brodherrschaft voraus, wie solches die heutige Zeit schon längst nicht mehr kennt, und darin dürfte denn auch der Grund zu suchen sein, der den von jener Gesetzesvorschrift abweichenden Gerichtsgebrauch hervorgerufen hat.

Criminalfall.

Heimliche Wegführung eines Kindes. — Ueber das Römische plagium und das Deutschrechtliche Verbrechen des Menschenraubes.

(Fortsetzung.)

Nachdem diese Strafzeit abgelaufen und Inculpatin ausgeliefert worden ist, hat die Pinneberger Landdrostei die Untersuchung wegen des Kinderraubes fortgesetzt.

Inculpatin gesteht, daß sie mit dem allgemeinen Plane, ein Kind zu suchen, was sie, um den Anschuldigungen ihres Bräutigams zu begegnen, als das ihrige vorzeigen könne, Hamburg verlassen habe und durch Zufall nach Poppenbüttel geführt sei, wo sie das Ahlers'sche Kind als passend ausgesucht und sich deshalb in diesem Hause ein Nachtquartier erbeten

habe. Durch das Zusammenbetten mit der erwachsenen Tochter sei sie für die erste Nacht an der Ausführung ihres Vorhabens verhindert worden. In weiterer Verfolgung ihres Planes habe sie sich den folgenden Tag über in der Nähe von Poppenbüttel aufgehalten und sei in der Nacht nach der Ahlers'schen Wohnung zurückgekehrt, wo sie aber die Bewohner noch bei der Arbeit gefunden und sich deshalb auf dem Appartement versteckt gehalten habe. Hier ist sie am frühen Morgen von der Ehefrau Ahlers entdeckt und nachdem sie vorgegeben, daß sie sich verirrt habe, mit einem Frühstück bewirthet, wiederum entlassen worden. Nach der Versicherung der Ahlers'schen Eheleute soll sie auch noch während der folgenden Nacht in der Nähe des Hauses gesehen worden sein und erst in der vierten Nacht ihr Vorhaben wirklich ausgeführt haben. Inculpatin stellt dies indessen beharrlich in Abrede und will im Ganzen nicht mehr wie drei Nächte in Poppenbüttel verkehrt haben, was denn auch um so glaubhafter ist, weil sich Ahlers selbst bei seiner ersten Vernehmung in Hamburg übereinstimmend hiemit erklärt hat und erst bei seiner Vernehmung in Pinneberg durch die Länge der inzwischen verflossenen Zeit zu seiner muthmaaßlich irrigen Angabe verleitet sein wird. Wie dem aber auch sei, so liegt so viel vor, daß Inculpatin jedenfalls in der Nacht von Sonntag auf Montag den 4./5. October 1835 nochmals nach der Ahlers'schen Wohnung zurückgekehrt ist. Hier will sie die Hausthür noch offen gefunden, sich durch dieselbe in das Haus hineingeschlichen und in der Schlafkammer der älteren Tochter unter dem Bette verborgen gehalten haben, bis der Nachtwächter 2 Uhr gerufen. Sie ist jetzt aus ihrem Versteck hervorgekrochen, hat sich über die Diehle nach der Schlafstube der Aeltern begeben und das in tiefem Schlummer liegende Kind aus der Wiege genommen, ohne daß Jemand im Hause erwacht wäre. Inculpatin will sich jetzt mit dem Kinde im Arme nach der Kammer begeben, dort ein Fenster geöffnet und sich auf diesem Wege geflüchtet haben.

Solchemnach stellt sie es denn beharrlich in Abrede, sich den Zutritt in die Kathe durch Erbrechen des Fensters geöffnet zu haben. Sie versichert vielmehr, ganz zufällig beim Hinausspringen aus dem Fenster eine Scheibe zersplittert und von der Anwesenheit des Dachstuhls unter dem Fenster gar nichts gewußt zu haben.

Der Schneider Ahlers erklärt es indessen für unmöglich, daß sich, bevor er das Haus verschlossen, Jemand unbemerkt habe einschleichen können, und für eben so unmöglich, daß Jemand unter dem niedrigen Bette seiner Tochter habe Platz finden können.

Eine Nachmessung der betreffenden Dimensionen hat indessen ergeben, daß eine schmächtige Person wie die Inculpatin allerdings nothdürftig daselbst Platz finden kann.

Wenn man jedoch erwägt, daß die Ahlers'schen Eheleute sowohl an dem äußeren Kitte des Fensters Spuren, als wenn daran gekratzt worden, als auch im Zimmer selbst frische Fußtapfen gesehen haben wollen; daß ferner das fragliche Fenster circa 6 Fuß über der Erde ist und am Morgen nach der That ein sonst an der Wand hängender Dachstuhl unter dem Fenster stehend gefunden ist, so dürfte die Vermuthung der Eheleute Ahlers, des beharrlichen Leugnens der Inculpatin ungeachtet, um so größere Wahrscheinlichkeit für sich haben, als Inculpatin selbst bei ihrer Vernehmung in Hamburg eingeräumt hat, den fraglichen Dachstuhl, freilich nur, um ihr demnächstiges **Herauskommen** zu erleichtern, **vor** ihrem Einschleichen in das Haus zurecht gestellt zu haben, während sie dagegen bei ihrer Vernehmung in Pinneberg von diesem Dachstuhle gar nichts wissen und ihre frühere Deposition als auf Mißverständniß beruhend darstellen will. Inculpatin hat sich mit dem nach Hamburg gebrachten Kinde zu ihrem damaligen Hauswirth Hatje begeben und dieses Kind sowohl gegen diesen als gegen mehrere andere Personen für das ihrige ausgegeben, auch dort einen falschen, angeblich von ihren Bramstedter Verwandten herstammenden Brief producirt, ist jedoch von dem Vater überrascht worden, bevor sie ihre eigentlichen Zwecke weiter verfolgen konnte. Sie versichert auf das Bestimmteste, daß es nicht ihr Wille gewesen, das Ahlers'sche Kind zu behalten, sie würde dasselbe vielmehr, nachdem sie es in Hamburg als das ihrige vorgezeigt, wiederum zurückgebracht haben. **Wie** sie das ausführen wolle, habe sie freilich nicht eben näher überlegt, auch mit Niemanden darüber gesprochen, indessen habe sie doch durch ihre Unterredungen mit der Ahlers'schen Familie in Erfahrung gebracht, daß der Ort „Poppenbüttel" heiße, und würde sie sich daher immer wieder haben dorthin fragen können.

Inculpatin hat auf Defension Verzicht geleistet.

Die Pinneberger Landdrostei trägt Bedenken, den Begriff des Römischen plagii auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß hier ein Menschenraub im Sinne des Reichsabschiedes vom Jahre 1521 angenommen werden muß, und trägt auf Erkennung einer sechs- bis achtjährigen Zuchthausstrafe an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

51. Stück. Den 30. Juli 1855.

Entscheidungen.

Welche rechtlichen Folgen hat das Ausbleiben des Producenten im Termin der Zeugenvernehmung?

In Sachen des J. Wohlenberg, früher in Süderhastedt, in Vormundschaft seines Sohnes Johannes Peter Heinrich Wohlenberg, Klägers und Supplicanten, gegen den Müller Kreutzfeldt in Mühlendorf, Beklagten und Supplicaten, wegen Auslieferung eines Koffers, jetzt Supplication gegen das Erkenntniß des Emckendorfer Justitiariats vom 8./12. Juni v. J.;

ergeben die Acten:

daß mittelst rechtskräftigen Beweisurtheils vom 26sten April 1853 dem Kläger zu erweisen auferlegt worden:

daß der für die Zeit vom Juli 1851 bis dahin 1853 zwischen Parteien verabredete Lehrcontract am 30sten Juli 1852 mit gegenseitiger Uebereinkunft pure wieder aufgehoben worden.

Diesen Beweis hat Kläger durch Denominirung von drei Zeugen angetreten, von denen zwei vom Rendsburger Amthause, der dritte aber von dem Emckendorfer Justitiariat vernommen, und dort vom Actenprocurator des Klägers producirt worden. Im Termin der Vernehmung des dritten vom Emckendorfer Justitiariat abgehörten Zeugen ist dagegen nur der Product erschienen, von dem indessen die Identität des Zeugen ausdrücklich anerkannt worden.

Nach eröffneten Zeugenrotuln und stattgehabter De- und Contradeductionsverhandlung hat hierauf das Emckendorfer Justitiariat unterm 8./12. Juli v. J. erkannt: *)

Könnte und würde Beklagter sich annoch dahin eidlich reinigen, daß der für die Zeit vom Juli 1851 bis dahin 1853 zwischen Parteien verab-

*) In den diesem Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründen heißt es:

In Erwägung, daß derjenige Theil des rechtskräftigen Interlocuts vom 26sten April v. J., welcher den Tag betrifft, an dem nach Klägers Behauptung der fragliche Lehrcontract aufgehoben sein soll, nicht mehr als wesentlicher Theil des Interlocuts Berücksichtigung finden kann, indem Beklagter in seiner Erklärung auf die Beweisantretung des Klägers eingeräumt hat, das Gespräch, worauf Kläger sich berufe, möge gern am 30sten Juli 1852 stattgefunden haben, er bestreite nicht diese Zeitbestimmung, sondern nur den angeblichen Inhalt des Gesprächs;

in weiterer Erwägung, daß Kläger seinen Beweis durch drei Zeugen zu führen versucht hat, gegen deren Unverdächtigkeit Nichts vorliegt, von diesen indessen der eine, Hans Behrens, abgesehen von der Mangelhaftigkeit seiner Aussage, deshalb nicht in Betracht kommt, weil derselbe im Abhörungstermin nicht vom Denominanten producirt worden ist,

cfr. Francke, Civilproceß, § 160,
Heffter, System des Civilproceßrechtes, § 382,

welcher Mangel nicht dadurch geheilt worden ist, daß Product die Identität des Zeugen mit dem Denominirten in termino anerkannt hat, da hierin kein Verzicht des Producten liegt, auf das Recht, die Beweisführung in seiner Gegendeduction als verfehlt darzustellen, was denn auch im vorliegenden Falle in der Contradeductionsschrift des Beklagten auf Grund der Nichtproducirung des Zeugen Hans Behrens geschehen ist;

in Erwägung dagegen, daß Zeuge Carl Wilhelm Fock ausgesagt hat, er habe an einem Tage des Sommers 1852, welchen er nicht näher angeben könne, gehört, daß Beklagter beim Frühstück zum Sohne des Klägers gesagt „es sei das Beste, daß sie sich im Guten trennten, denn sie paßten doch nicht zusammen", worauf Letzterer erwidert: „daß sei auch ihm recht, und ob er denn seine Sachen packen könne?" sowie, daß darauf Beklagter entgegnet: „er (Wohlenberg) könne thun und machen, was er wolle", welche Antwort er mit einem groben Zusatze begleitet habe, und in diesen Worten, in ihrem Zusammenhange genommen, sofern nicht andere Umstände das Gegentheil

redete fragliche Lehrcontract mit gegenseitiger Uebereinkunft nicht pure wieder aufgehoben worden, so sei Beklagter mit seiner exceptio in conventione zu hören, Kläger auch schuldig, in reconventione als Entschädigung für das unterbrochene Lehrverhältniß dem Beklagten und Reconvenienten 16 ℛ R.=M. innerhalb Ordnungsfrist zu bezahlen, unter Compensation der Kosten dieses Processes, wogegen im Entstehungsfalle dieses Eides Beklagter und Reconvenient mit seiner Einrede abzuweisen und schuldig zu erkennen, den zurückgehaltenen Koffer an Kläger auszuliefern, auch demselben die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Bestimmung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger das Rechtsmittel der Supplication ergriffen und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß nicht der auferlegte Beweis für vollständig geführt und Beklagter nach Inhalt der Klage unter Verurtheilung zur Kostenerstattung schuldig erkannt sei; event.

2) daß nicht seinem Sohne der Erfüllungseid zuerkannt sei.

Da nun die gegen die Legitimation des Advocaten Nitzsch in Kiel vom Supplicanten erhobenen Einwendungen durch die nachträglich beigebrachte Vollmacht nebst Substitutorium ihre Erledigung gefunden, so steht in der Hauptsache zur Frage:

ob die erhobenen Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß es allerdings nicht gerechtfertigt erscheint, daß das judicium a quo den dem angefochtenen Erkenntniß vorangestellten Entscheidungsgründen zufolge, die Aussage des Zeugen Hans Behrens aus dem Grunde gänzlich unberücksichtigt gelassen hat, weil der Producent im Vernehmungstermin ausgeblieben, da nach vaterländischer Praxis der Productionstermin kein peremtorischer Termin ist, der Producent dazu auch nicht arctatorisch geladen wird *) und

---

ergeben, allerdings die gegenseitige Absicht zu erkennen ist, den fraglichen Lehrcontract aufzuheben, auch derselbe Zeuge aussagt, nicht gehört zu haben, daß Beklagter später von Wohlenberg Geld verlangt, oder sonst eine Bedingung gestellt habe, bevor er dem Letzteren seinen Koffer ausliefern wolle, daß Beklagter vielmehr erst am Abend des Tages, an welchem das obige Gespräch stattgefunden, und zwar in Wohlenbergs Abwesenheit, behauptet habe, er hätte von Wohlenberg Geld verlangt, ehe er ihn aus der Lehre lasse, auf welche Behauptung des Beklagten, bei den damals schon obwaltenden Umständen, kein Gewicht zu legen ist;

in fernerer Erwägung, daß Zeuge Detlev Hansen von dem durch den letzterwähnten Zeugen erzählten Gespräche Nichts weiß, während Kläger behauptet hat, dasselbe habe in Gegenwart mehrerer Zeugen stattgefunden, die er denominiren werde, genannter Hansen vielmehr nur aussagt: in der Zeit der Roggenerndte 1852, und zwar am letzten Tage, an welchem Wohlenberg bei dem Beklagten gewesen, habe Zeuge Morgens draußen vor der Hausthür, als Kreutzfeldt gerade auf den Wagen steigen wollen, gehört, daß Wohlenberg den Letzteren gefragt hätte, ob er denn seine Sachen zusammenpacken und gehen könne? worauf Beklagter erwidert habe: „Schiet die wat!" und dann davon gefahren sei, dies Factum aber ein von dem durch den Zeugen Fock erzählten verschiedenes ist, mithin nicht zwei Zeugenaussagen über dasselbe Factum vorliegen, Kläger aber nur auf Grund Einer Uebereinkunft die Aufhebung des Contracts möglicherweise behaupten kann, in der Antwort des Beklagten bei dem letzterwähnten Gespräche aber überdies keine Zustimmung zu der Aufhebung des Lehrcontractes gefunden werden kann, auch die Aussage des Hansen, daß Wohlenberg bei der Ausfahrt des Beklagten, welche nach dem angeblich beim Frühstück geführten Gespräche stattgefunden zu haben scheint, den Beklagten gefragt habe, „ob er denn seine Sachen packen und gehen könne", obwohl diese Frage allerdings die Auslegung zuläßt, daß nur über Tag und Stunde des Abganges aus dem Dienste noch Ungewißheit geherrscht hat, dennoch einigen Zweifel darüber erregen kann, ob bei dem vom Zeugen Fock erzählten Gespräche der Sohn des Klägers die ernste Absicht hatte, das Lehrverhältniß aufzuheben, da sonst eine Wiederholung der Frage, ob das Dienstverhältniß aufhören solle, überflüssig erscheinen mußte, mithin der auferlegte Beweis weder völlig geführt, noch bis zum suppletorium erbracht anzusehen ist, mithin in diesem Falle auf den Reinigungseid zu erkennen sein wird;

so wie in Erwägung, daß weder die Zeit, für welche der fragliche Lehrcontract von den Parteien eingegangen worden ist, noch der Tag, an welchem der Sohn des Klägers sich von seinem Lehrherrn entfernt, bestritten ist;

in Erwägung endlich, daß die Rückkehr des Sohnes des Klägers in Gemäßheit des fraglichen Lehrcontracts zur Zeit nicht mehr möglich ist, indem derselbe nur für die Zeit vom Juli 1851 bis dahin 1853 abgeschlossen war, mithin nur noch von einer Geldentschädigung des Widerklägers auf Grund der Entfernung des Sohnes des Widerbeklagten aus der Lehre die Rede sein kann, welche dem richterlichen Moderationsrechte unterliegt, der vom Widerkläger auf 16 ℛ R.=M. gemachte Anschlag dieser Entschädigung aber, nach Verhältniß der Zeit, während welcher er die Dienstleistungen des Sohnes des Widerbeklagten entbehrte, nicht unbillig erscheint.

*) cfr. d. Anz. Jahrg. 1848. S. 365. Die Frage, ob die Ladung zum Productionstermin eine arctatorisch-peremtorische sei, ist bekanntlich in der gemeinschaftlichen Doctrin sehr controvers. Die vaterländische Praxis hat sich aber schon längst für die Verneinung dieser Frage entschieden, wie denn nach der obergerichtlichen Praxis die Parteien zu dem Productions-

die Production der denominirten Zeugen auch nur den Zweck hat, die Identität des Zeugen außer Zweifel zu stellen, im gegebenen Fall aber der Product gegen die Vernehmung des erschienenen Zeugen keine Einwendungen erhoben, sich vielmehr über die Identität desselben anerkennend erklärt hat;

in Erwägung aber, daß die Aussage des Hans Behrens, der nur gehört haben will, wie Kreutzfeldt bei Gelegenheit einer beim Frühstück gepflogenen Unterredung über die Aufhebung des Lehrcontracts zu Wohlenberg gesagt, „Du kannst ja gehen", um so weniger Gewicht beigelegt werden kann, als der Zeuge der Meinung ist, daß diese Unterredung im Frühjahr stattgehabt, Wohlenberg aber noch bis Ende Juli bei Kreutzfeldt geblieben und daß mithin, da die Aussagen der beiden andern Zeugen aus den vom **judicio a quo** bereits angeführten Gründen, nur die Erkennung eines Reinigungseides rechtfertigen können, die erhobenen Beschwerden sich als unbegründet darstellen;

wird auf die **sub præs.** den 11ten August v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils, in Erwägung vorstehender Gründe, bei abschriftlicher Mittheilung der **sub præs.** den 14ten Mai d. J. eingegangener Vorstellung des Advocaten Nitzsch, dessen Legitimation betreffend, nebst Anlagen an den Supplicaten, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz,

ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 11ten Juni 1855.

---

termin in der Regel überall nicht speciell citirt, sondern lediglich von der Ansetzung desselben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame benachrichtigt werden. Uebrigens kann es natürlich keinen Zweifel leiden, daß auch nach vaterländischem Recht der Producent im Termin der Zeugenvernehmung sich zum Zweck der Vorstellung der denominirten Zeugen einzufinden verpflichtet ist. Ihn treffen daher, bleibt er ungehorsam aus, alle dadurch entstehenden nachtheiligen Folgen; namentlich hat er, wenn vom erschienenen Producten gegen die Abhörung der nicht förmlich producirten Zeugen protestirt wird oder das Gericht sich aus andern Gründen veranlaßt sieht, das Zeugenverhör auszusetzen, alle durch den frustrirten Termin verursachten Kosten zu erstatten; und daß die Vorladung des Producenten zu dem neuen Termin unter der Androhung der Beweisfälligkeit geschehen muß, gebietet schon die Rücksichtsnahme auf die Zeugen, die sonst durch fortgesetztes Ausbleiben des Producenten ungebührlichen Vexationen sich ausgesetzt sehen würden.

Criminalfall.

Heimliche Wegführung eines Kindes. — Ueber das Römische plagium und das Deutschrechtliche Verbrechen des Menschenraubes.

(Fortsetzung.)

Wenn solchemnach das Factische dieses Falles sehr einfacher Art ist, so bietet dagegen die rechtliche Beurtheilung um so größere Schwierigkeiten dar.

Es fragt sich, ob hier ein *gesetzlich* verpöntes Verbrechen vorliege und welches, um darnach das Vorhandensein des Thatbestandes und die Größe der zu erkennenden Strafe beurtheilen zu können.

Daß ein s. g. Kinder-Raub oder Diebstahl, insofern man darunter nicht ein *ganz selbstständiges* Verbrechen, sondern nur die Ausübung des gewöhnlichen Raubes und Diebstahls an einem besonders ausgezeichneten *Objecte* versteht, rechtlich überall nicht gedacht werden könne, springt von selbst in die Augen, wenn man erwägt, daß beide Verbrechen wesentlich eine *Eigenthumsverletzung* voraussetzen, hier folglich auch in unserer Zeit nur an *Sachen*, welche allein dem Eigenthumsrechte unterworfen sind, vollzogen werden können. Nach Abschaffung der Sclaverei kann aber weder vom Eigenthum noch vom Besitze eines Menschen im rechtlichen Sinne die Rede sein, weshalb auch der zweite Theil der **lex Fabia**, welcher von einer gewaltsamen oder heimlichen Entziehung eines fremden Sclaven handelte, alle practische Anwendbarkeit verloren hat. Die Römer mußten indessen einsehen, daß auch die rechtliche Sicherheit des *freien* Menschen durch den allgemeinen Thatbestand des *criminis vis* gegen empörende Eingriffe in seine heiligsten Rechte keineswegs hinreichend gesichert war, indem eine Entziehung oder Beschränkung der Freiheit nicht blos auf dem Wege der *Gewalt*, sondern auch durch Arglist und heimlicher Verlockung ausführbar war.

Es wurde daher in dem ersten Abschnitte der gedachten **lex Fabia** die Versetzung des Freien in die Sclaverei als ein selbstständiges, mit Capitalstrafe belegtes Verbrechen hervorgehoben, bei welchem weder Zweck noch Art und Weise der Ausführung weiter in Betracht kam. Dies ist das eigentliche *plagium*, ein Verbrechen, welches auch noch im Canonischen Rechte mit Todesstrafe bedroht ist. Da nun aber die Versetzung in den Sclavenstand in dem gegenwärtigen Europa ebenfalls nie ausführbar ist, so haben die meisten Rechtslehrer nicht ohne Grund behauptet, daß auch *dieser* Theil des Gesetzes gegenwärtig seine

Anwendbarkeit verloren habe und nach der besondern Beschaffenheit der Römischen Zustände auch kaum ein Mal einer analogen Anwendung fähig sei.

An die Stelle desselben trat während der staatlichen Auflösung des Mittelalters die häufig vorkommende Vergewaltigung auf dem Wege der Befehdung des Anbefallens und Friedensbruches, gegen welche, oft nicht mit dem Zwecke des Raubes, vorgenommene Vergewaltigungen eigene Strafgesetze erlassen wurden.

In diesem Sinne heißt es z. B. schon im Sachsenspiegel II. 13. § 5: „der dem Man schlägt, faht oder raubt, dem soll man das Haupt abschlagen" und finden sich insbesondere auch in den Reichsgesetzen, namentlich vom Jahre 1512 und 1521, ähnliche Vorschriften, wornach „derjenige, welcher dem Andern heimlich fahet, hinwegführt, ihn in seinem Gefängnisse hält, an Andere verkauft oder übergiebt oder in andere Hände faht", für einen Missethäter erklärt wird, gegen welchen wie gegen Mörder, Todtschläger und Mordbrenner verfahren werden soll. Alle diese Bestimmungen haben indessen nur die Aufrechthaltung des allgemeinen Landfriedens und solche Vergewaltigungen vor Augen, welche unter dem Vorwande eines anmaaßlichen Fehderechtes vorgenommen werden. Sie beziehen sich daher auf staatsrechtliche Verhältnisse, welche gegenwärtig ebenfalls verschwunden sind, und nicht ohne Grund ist daher von den meisten Rechtslehrern auch die Anwendbarkeit dieser Gesetze auf solche Fälle geleugnet worden, wo die Wegführung eines Menschen mit einem solchen Fehderechte überall in keine Verbindung steht. Da nun die C. C. C. auffallender Weise weder des eigentlichen plagii noch einer sonstigen, in kein bestimmtes Verbrechen übergehende Beschränkung oder Entziehung der menschlichen Freiheit auch nur mit einer Sylbe gedenkt, so läßt sich nicht leugnen, daß unsere positive Strafgesetzgebung hier eine wirkliche Lücke hat, welche denn von der Praxis auf eine ziemlich willkürliche Weise ausgefüllt worden ist.

Unter dem sehr uneigentlich sogenannten Verbrechen des Menschenraubes versteht man nämlich gewöhnlich d... widerrechtliche Besitzergreifung eines Menschen, um über denselben, zu was immer für einen Zweck, willkürlich zu verfügen, oder die Versetzung eines Menschen in den Zustand der Abhängigkeit von einem Solchen, welchem rechtlich keine Art von potestas über ihn zusteht.

Die Rechtslehrer, welchen eine entschiedene Praxis gefolgt ist, haben solchemnach aus den veralteten Bestimmungen des Römischen und Deutschen Rechtes ein gemeinschaftliches Verbrechen gebildet, in dessen Thatbestand sie mehr oder weniger Merkmale des eigentlichen plagii der Vergewaltigung und andern ähnlichen Verbrechen aufgenommen haben, und welches einen solchen Umfang erhalten hat, daß es sowohl eine augenblickliche Behinderung, Einsprung oder Zurückhaltung, als eine gänzliche Versetzung in unbeikommende Lebensverhältnisse oder ewige Entziehung der Freiheit, als verschiedene Manifestationen eines und desselben Verbrechens umfaßt. Unter diesen Umständen liegt es denn in der Natur der Sache, daß die Strafe eines solchen Verbrechens nur eine arbitraire sein könne, welche denn auch nach Ansicht der Practiker zwischen einer sehr kurzen bis zu lebenswieriger Zuchthausstrafe schwanken soll.

Ueber den Thatbestand ist man daher ziemlich einverstanden, daß zum Objecte des Verbrechens ein freier Mensch gehöre, daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet sein müsse, denselben seiner Willkür zu unterwerfen, und daß zur Vollendung die gewaltsame oder verschlagene Vornahme einer solchen Handlung gehöre, durch welche ein Zustand der Abhängigkeit wirklich herbeigeführt wird.

Sieht man nun auf den vorliegenden Fall, so leuchtet von selbst ein, daß dabei weder von einem furtum noch von einer *rapina* die Rede sein kann; daß weder das Römische *plagium* noch die in den Reichsgesetzen vorausgesehene Fahnung auf denselben Anwendung leidet, ja daß selbst der allgemeine Begriff des *criminis vis* hier nicht passend erscheint, wo es sich um die heimliche Wegführung eines menschlichen Wesens handelt, dem überall noch kein persönlicher Wille beigemessen werden kann.

Ihrem innersten Wesen nach erscheint die vorliegende Handlung, bei welcher nur ein vorübergehender Gebrauch, nicht aber eine fortdauernde Bemächtigung des Kindes beabsichtigt wurde, nicht so sehr als eine Verletzung der eigentlichen Rechte des Kindes, als vielmehr ausschließlich unter dem Gesichtpunkte einer eben so grausamen wie gefährlichen Verletzung der natürlichen und heiligen Rechte der Aeltern.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

32. Stück. Den 6. August 1855.

Entscheidungen.

Die Hypothek an einer beweglichen Sache hört auf durch deren Veräußerung, auch wenn in Folge eines constituti possessorii die Sache in der Detention des Schuldners verblieben ist. — Auslegung des Art. 23 der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche. — Principalintervention des Pfandgläubigers im Streite des Vindicanten der verpfändeten Sache mit dem Contradictor. — Die exceptio excussionis ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Concurs ausgebrochen ist.

In Sachen Fr. Kelting jun., früher in Neumünster, jetzt in Großendorf, Intervenienten, jetzt Appellanten, wider den Tuchfabrikanten H. Wohlers in Neumünster, Interventen, jetzt Appellaten, wegen Justification einer Angabe sub passu VI. protoc. prof. ad proclama im Concurse des Tuchfabrikanten J. F. Hanssen in Neumünster;

ergeben die Acten:

Im Concurse des rubricirten Tuchfabrikanten Hanssen in Neumünster hat der jetzige Appellat neben anderweitigen später erledigten Ansprüchen aus einem Pachtcontract zu dem Concursproclam profitirt:

„sein Eigenthum an einer Menge von Sachen und Effecten, die in einer Anlage zur Professionsschedul verzeichnet, und die Befugniß, diese Sachen sofort aus der Concursmasse an sich zu nehmen".

Zur speciellen Justification vom Contradictor aufgefordert, hat der Profitent vor dem Neumünsterschen Amthause in justificatorio vorgebracht: Er habe vom Cridar mittelst Kaufcontracts vom 20sten August 1852 eine Reihe specificirter Mobilien, Maschinen und Geräthschaften zu beigesetzten Preisen und für die Gesammtsumme von 6454 ℔ 6½ ß gekauft. Die Kaufsumme sei theils durch Baarzahlung einiger namhaft gemachter Creditoren, theils durch Uebernahme einiger anderer Schulden von namhaft gemachten Creditoren berichtigt. Die Besitzübertragung sei sofort erfolgt, so daß das Eigenthum der gedachten Sachen auf den Justificanten übergegangen sei. Und wenn er dieselben einstweilen auch in der Wohnung des Verkäufers habe stehen lassen, so habe er sich doch ausdrücklich vorbehalten, sie wegzunehmen, wenn er wolle. Sein Eigenthumsrecht an diesen Sachen, von denen auch die Maschinen nicht als Pertinenzen der Gebäude, sondern als Mobilien aufgestellt gewesen, habe Justificant bis zum Ausbruche des Concurses in vollem Maaße ausgeübt. Am 18ten Mai habe er über dieselben einen zur Zeit des Ausbruches des Concurses noch nicht aufgehobenen Pachtcontract mit dem jetzigen Cridar abgeschlossen. Nach ausgebrochenem Concurse habe Justificant vom Güterpfleger die Auslieferung der Sachen verlangt. Dieser habe dieselbe aber verweigert, unter Berufung auf einen von Kelting jun. gegen den Appellanten impetrirten Arrest, der aber nicht gegen Justificanten ausgebracht, auch, soviel er wisse, überall nicht justificirt sei. Ein solcher Arrest könne auf keinen Fall sein Eigenthum schmälern. Dasselbe sei sogar schon beim Versuch eines Arrangements im Mai 1852 von den interessirten Gläubigern des Cridars anerkannt. Es sei daher der Antrag auf das Erkenntniß begründet:

daß die Eigenthumsrechte für justificirt zu erachten und die Hanssen'sche Masse schuldig sei, die durch Contract vom 20sten April 1852 verkauften Sachen auszuliefern.

Der Contradictor hat hiergegen excipiendo in Abrede gestellt, daß bei dem libellirten Kauf die Besitzübertragung stattgehabt. In Ansehung sämmtlicher Fabrikmaschinen habe dieselbe gar nicht stattfinden können,

weil jene Pertinenzen und integrirende, unentbehrliche Theile der Fabrik, ohne welche letztere nicht habe fortbestehen können. Der Beweis für die Ungetrenntheit und Untrennbarkeit dieser Gegenstände liege darin, daß dieselben als feste, integrirende, erd-, wand-, niet- und nagelfeste Theile des Gebäudes mit letzterem, den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung vom 20sten Juni 1776 gemäß, in der Brandversicherungsanstalt für die Gebäude des Amts Neumünster laut angelegten Versicherungs- und Quittungsbuchs versichert seien, und daß das Branddirectorat in der Anlage **B.** ausdrücklich bescheinige, daß die Maschinen als Immobiliar behandelt und versichert worden und als solches versichert verblieben seien.

Hiernach könne auch, bei mangelnder Tradition, kein Eigenthum übergegangen sein.

In eventum sei der Antrag auf Auslieferung der Sachen ungerechtfertigt. Zur Zeit des Verkaufs habe dem Cridar kein freies Eigenthum mehr zugestanden, indem er sein gesammtes Eigenthum, namentlich das Fabrikgebäude mit allen darin befindlichen Inventarienstücken und Pertinentien, den Administratoren des von Thienen Groß-Nordseer Fideicommisses, dem Hufner Rathjen und dem Hufenpächter Johann Kelting; dem jetzigen Appellanten, letzterem durch Verschreibung vom 31sten October 1837 verpfändet gehabt. Ein Antrag auf Auslieferung aus der Masse würde daher nur nach Tilgung des Pfandrechts begründet sein. Dies Pfandrecht habe aber eine um so größere Bedeutung, da es theils den Creditoren freigestellt sei, ihre Deckung aus dem Mobiliar- oder Immobiliarvermögen zu suchen, theils der Verkauf des Hanssen'schen Grundbesitzes nicht eine solche Summe gebracht habe, daß aus dieser die Forderungen der gedachten hypothecarischen Gläubiger getilgt werden können. Von der Kaufsumme, an Betrag 19,500 ₰, würden nämlich nach Abzug der vom Justificanten verlangten 5400 ₰ nur noch 14,100 ₰ übrig bleiben. Es betrügen aber die ersten drei **protocollata** 13,600 ₰, zweijährige, rückständige Zinsen 1088 ₰, profitirte, privilegirte Forderungen 500 ₰, zusammen 15,188 ₰, so daß schon, die Concurskosten ungerechnet, eine Deckung der protocollirten Creditoren nicht erfolgen werde. Angeschlossen ist eine protocollirte Vereinbarung zwischen den Vertretern der Hanssenschen Masse, den protocollirten Gläubigern und den Justificanten, wornach zur Erwirkung eines vortheilhaften Verkaufs die fraglichen Maschinen mit dem Gebäude von der Concursmasse verkauft werden, und dem Justificanten, falls sein Eigenthumsrecht im Wege Rechtens für begründet erkannt würde, statt der Maschinen, die Summe von 5400 ₰ aus der Masse ausbezahlt werden sollte.

Die Behauptung des Justificanten, daß die Creditoren des Cridars das Eigenthumsrecht desselben anerkannt, sei unwahr. Letzteres erscheine vielmehr nach Lage der Sache als mehr als zweifelhaft. Justificant sei nämlich Schwager des Cridars und mit desselben Verhältnissen sehr vertraut gewesen. Am 10ten April 1852 habe der Cridar nach Anl. **E.** sich zu Gunsten eines Creditors jeder Disposition über sein zum Werth von 33,160 ₰ specificirt angegebenes Eigenthum begeben. Damals habe Justificant nichts vom Creditor zu fordern gehabt und am 20sten April s. J. habe er, um eine der gemeinschaftlichen Schwiegermutter zuständige Forderung von 3250 ₰ und einige andere Forderungen, zum Belauf von 6245 ₰, zu decken, das Inventar, Mobiliar, die Pertinentien und sogar die einzelnen Theile der Fabrik gekauft und es dadurch jedem andern Gläubiger unmöglich gemacht, irgend etwas von seinem Schwager beizutreiben; er habe daher gekauft, was der Cridar gar nicht habe verkaufen dürfen. Das **professum** des Justificanten müsse aus vorstehenden Gründen **ref. exp.** für nicht justificirt erkannt werden.

In einem bei dem Amthause eingebrachten Interventionslibell hat der jetzige Appellant vorgebracht: Er habe laut angeschlossener Obligation dem Cridar unterm 31sten October 1851 die Summe von 1600 ₰ zu 4 % angeliehen, welche er nach seiner am 4ten Juni 1852 beschafften Kündigung nebst Zinsen zu fordern habe. Der Cridar habe ihm für diese Forderung nicht nur seine sämmtliche Habe und Güter, sondern insbesondere auch sein . . . Wohnhaus nebst der darin gebauten Fabrik mit allen Inventarienstücken verpfändet und diese Obligation sei nach verprotocollirten 12,000 ₰ protocollirt. Wenn Justificant und Intervent behaupte, in Gemäßheit seines angeblichen Kaufcontracts Besitz und Eigenthum an dem Inventar erworben zu haben, so sei hiergegen zu erinnern, daß die Inventarienstücke ununterbrochen in der Detention und dem Besitz des Cridars verblieben und noch jetzt an Ort und Stelle, zu großem Theil sogar erd-, wand-, niet- und nagelfest, seien.

In Folge einer schon im Mai 1852 angeordneten gerichtlichen Administration über das Hanssen'sche Vermögen habe Intervenient, um es zu verhüten, daß die ihm verpfändeten Gegenstände nicht von Ort und Stelle entfernt würden, am 11ten September 1852 gegen die Administratoren einen Arrestbefehl dahin ausgebracht, daß sie bei eigener Verantwortlichkeit von den an Justificanten verkauften, im Hause und in der Fabrik des Hanssen annoch befindlichen Sachen, so lange bis der Arrest wieder aufgehoben, kein Stück weder an den Justificanten noch an sonst Jemanden verabfolgen zu lassen hätten. Der Termin zur Arrestjustification sei in Veranlassung der stattgehabten Veränderung der Sachlage bis auf Weiteres ausgesetzt. Der im Contradictionslibell erwähnten Vereinbarung zwischen den Massevertretern, Creditoren und dem Interventen sei Intervenient mit Zustimmung des

Justificanten und Interventen und unter der ausdrücklichen Reservation beigetreten, daß er dadurch seinem Pfandrecht an den Maschinen nichts vergeben haben, selbiges vielmehr an dem an die Stelle der Maschinen getretenen **pretium** von 5400 ₰ geltend machen und sich desfalls an Wohlers halten wolle, wenn diesem das Eigenthum der Sachen zugesprochen werden sollte.

Da Haus und Fabrik für 19,500 ₰ verkauft sei, der Erlös also nach Abzug von 5400 ₰ 14,100 ₰ betrage, so finde Intervenient für sein Guthaben von 1600 ₰ mit Zinsen keine Deckung, da zur Zahlung der **privilegiata**, der für die vorprotocollirten 12,000 ₰ rückständigen zweijährigen Zinsen, incl. der Concurskosten, mehr als 2100 ₰ erforderlich seien, so daß sogar der vor dem Intervenienten protocollirte Rathjen mit seiner Forderung von 3000 ₰ **c. usur.** aus jenem Erlös, wie gerichtlich bekannt, auch von dem Contradictor dargelegt sei, nicht gedeckt werden könne. Intervenient müsse sich daher an die ihm speciell verpfändeten Inventarienstücke (jetzt den 5400 ₰) halten.

In Betreff des justificantischen Antrags, daß ihm die qu. Sachen (jetzt die 5400 ₰) ausgeliefert werden, müsse Intervenient der Contradiction des Contradictors und dessen desfälligen Ausführungen beitreten, welche er als Theil seines Interventionslibells angesehen wissen wolle. Zu bemerken sei aber noch:

1) Da die Maschinen Pertinentien des Geweses und erd-, wand-, niet- und nagelfest gewesen, so sei eine Besitzübertragung derselben ohne Tradition des ganzen Geweses factisch wie juristisch unmöglich gewesen. (In Beziehung auf die erste Qualität beruft sich Intervenient auf die vom Contradictor **in origine** eingelegten Documente.) Es fehlte daher auch dem Justificanten das Eigenthum an jenen Inventarienstücken, daher er auch nicht an dem **pretium** dafür **ex jure dominii** Anspruch machen könne.

2) **Event.** habe Intervenient an jenen Sachen das Recht der Pfandverfolgung. Selbst also, wenn Justificant das Eigenthum erstreiten sollte, so sei doch dasselbe durch sein Pfandrecht beschränkt. Intervenient habe an sich schon das Wahlrecht, ob er aus dem Gebäude oder aus den Inventarienstücken Befriedigung haben wolle. Jetzt, wo er aus den eigentlichen Gebäuden liquide Nichts bekommen, könne ihm die Befriedigung aus dem Erlös der Fabrikinventarienstücke nicht entstehen, und an die Stelle der letzteren sei die Summe von 5400 ₰ getreten. Der Anspruch des Justificanten erscheine hiernach dem Intervenienten jedenfalls insoweit injustificirt, als er Herausgabe der fraglichen Sachen nur verlangen könne, nachdem er das darauf ruhende Pfand gelöst, mit anderen Worten, er könne von den fraglichen 5400 ₰ nur das nach Deckung der Forderung des Intervenienten verbleibende **residuum** verlangen. Daher der Antrag:

> daß Justificant und Intervent dem Intervenienten gegenüber seine Angabe **sub passu VI. protoc. profess.** in Betreff seiner vermeintlichen Eigenthumsansprüche **ad proclama** im Concurse des Tuchfabrikanten J. F. Hanssen wie Rechtens nicht justificirt habe, **event.** daß er die Angabe dem Intervenienten gegenüber nur dahin justificirt habe:
>
> > daß die durch Kaufcontract vom 20sten April 1852 von dem Cridar Hanssen angeblich gekauften Maschinen und Fabrikinventarienstücke, jetzt der an die Stelle derselben durch Vergleich getretene Preis von 5400 ₰, dem Justificanten und Interventen nur unter der Bedingung auszuliefern seien, daß zuvörderst der Intervenient wegen seiner Forderung von 1600 ₰ nebst Zinsen a 4 % bis zum Zahlungstage daraus gedeckt und bezahlt wird, daß dem Interventen daher nur die Summe auszuzahlen, die nach Deckung der Forderung des Intervenienten **c. usur.** von den 5400 ₰ übrig bleibe.

Nachdem weiteres schriftliches Verfahren mit Zustimmung des Gerichts vereinbart worden, hat Justificant **replicando** gegen den Contradictor zur Beseitigung der Behauptung, daß der Besitz der fraglichen Inventarienstücke nicht habe tradirt werden können, geleugnet, daß einige namhaft gemachte Maschinen als Theile des Fabrikgebäudes mit demselben fest verbunden gewesen, auch sich auf zwei Amthausprotocolle resp. vom 20sten und 27sten April 1853 berufen, nach welchen die Maschinen zu dieser Zeit nicht befestigt befunden, es sich indeß ergeben, daß mehrere namhaft gemachte Maschinen früher mit eisernen Stangen und Röhren befestigt gewesen. Die Atteste des Branddirectorats kämen als persönliche Ansichten nicht in Betracht. Zur Geltendmachung der Pfandrechte Dritter sei Contradictor nicht befugt. Auch gehe das Pfandrecht an Mobilien durch Verkauf derselben verloren.

Dem Intervenienten gegenüber hat der Justificant und Intervent erklärt, wie er nichts dagegen einwenden könne, daß Intervenient mit Beziehung auf seine, des Justificanten, Eigenthumsrechte sich dem Contradictor accessorisch anschließe. Dagegen sei Intervenient zu principalen und selbstständigen Anträgen als protocollirter Gläubiger nicht befugt, indem ihm hier die **exceptio excussionis** entgegenstehe und er seine Befriedigung zuvörderst bei dem Cridar, jetzt dessen Masse, hätte suchen müssen. Es sei unwahr, daß die vom Justificanten gekauften Sachen im Besitz

und in der Detention des Cridars geblieben seien, unwahr, daß die werthvollsten der verkauften Sachen erd-, wand-, niet- und nagelfest gewesen, als sie verkauft worden. Ein Arrest sei gegen Justificanten nicht ausgebracht.

Nach eingebrachter Duplik des Contradictors und Intervenienten hat das Königl. Neumünstersche Amthaus am 6./10. December v. J. erkannt: *)

I. die Intervention betreffend:

Würde Justificant, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darthun und beweisen:

daß die nach dem Kaufcontract vom 20sten April 1852 ihm von dem jetzigen Cridar J. F. Hansen verkauften Mobilien, Ma-

---

*) In den Entscheidungsgründen heißt es:

I. Die Contradiction betreffend,

in Erwägung, daß die in dem Gewese eines Cridars bei der Inventur vorgefundenen Sachen im Zweifel als zur Concursmasse gehörig zu behandeln sind, und, daß der Contradictor die beim Professionsprotocoll angegebenen Ansprüche Dritter gleich allen übrigen Angaben zu prüfen und, wenn sie ihm rechtlich unbegründet erscheinen, wozu es im vorliegenden Fall nicht an Anlaß fehlte, deren Verweisung zur speciellen Justification, ohne besondere Einwilligung der Creditoren, beantragen kann, demnach die desfallsige Ausstellung des Justificanten unbegründet ist;

in Erwägung ferner, daß der Contradictor eingeräumt hat, daß die in dem Kaufcontract vom 20sten April 1852 verzeichneten Mobilien, Maschinen und Fabrikgeräthe von dem jetzigen Cridar an den Justificanten verkauft sind und von diesem der Kaufpreis berichtigt ist, der Contradictor auch nicht behauptet hat, daß dies Geschäft fraudulös gewesen sei und auf die beiläufige Behauptung, daß der Verkäufer überall nicht dispositionsfähig gewesen, nicht weiter Gewicht gelegt hat, während auch höchstens dargelegt ist, daß derselbe nur gegen einen Creditor sich privatim der Dispositionsbefugniß begeben hatte, daß aber der Contradictor die geschehene Tradition und folgeweise den Uebergang des Eigenthums an den qu. Sachen in Abrede gestellt hat, und in Erwägung der für Letzteres von dem Contradictor vorgebrachten Momente, daß die Pertinenzqualität einer Sache, wenn selbige überall von der Hauptsache, deren Pertinenz sie ist, getrennt und als selbstständige Sache behandelt werden kann, wie es unstreitig bei Maschinen der hier fraglichen Art der Fall, die Veräußerung und die Uebertragung selbiger nach vorgenommener Trennung nicht unthunlich macht, mag die Hauptsache alsdann noch ferner dieselbe bleiben oder wesentlich verändert werden, wobei es auch ohne rechtlichen Einfluß ist, ob eine veräußerte bewegliche Sache, vermöge ihrer Verbindung mit einem Immobile, ein Theil dieses Immobile gewesen und, wie es hinsichtlich der hier fraglichen Maschinen der Fall, wegen solcher Verbindung, oder aus irgend einem anderen Grunde, mit dem Immobile in der allgemeinen Brandkasse für Gebäude versichert gewesen ist; daß aber Sachen, welche mit einem Immobile fest verbunden sind, so lange diese Verbindung währt, nicht als Mobilien tradirt werden können, und daß der Contradictor nun behauptet hat, daß namentlich von den hier beregten Sachen zwei Scheermaschinen, eine Bürstenmaschine, zwei Walzenwalken, zwei Waschmaschinen und zwei Rauhmaschinen zur Zeit der angeblichen Tradition mit dem Fabrikgebäude fest verbunden gewesen seien, daß auch aus den Besichtigungsprotocollen vom 20sten und 23sten April d. J. hervorgeht, daß mehrere Maschinen resp. durch befestigte Röhren und Stangen früher mit dem Gebäude in fester Verbindung gestanden haben, und keineswegs constirt, daß diese Verbindung zur Zeit der angeblichen Tradition aufgehoben war, daß auch die in dem Kaufcontract geschehene Bestätigung der Tradition durch zwei Zeugen als außergerichtliches Zeugniß, in welchem überdies die nähere Angabe über die Weise, in welcher die Tradition beschafft worden, fehlt, keinen genügenden Beweis ergiebt und ebenfalls die Disposition des Käufers über die Sachen durch deren Verpachtung den wirklich geschehenen Eigenthumsübergang nicht darthut;

daß sonach beim Widerspruch des Contradictors die Thatsache der geschehenen Tradition der fraglichen Sachen von dem Justificanten zum Nachweis seines behaupteten Eigenthums zu beweisen ist, während übrigens die Aeußerung des Contradictors, daß der Verkäufer nicht den Willen zum Tradiren gehabt, weil er nicht die Absicht gehabt haben könne, seine Fabrik als solche aufzuheben, wie alsdann geschehen sein würde, um so weniger beachtet werden kann, als nicht behauptet ist, daß der Verkauf nur simulirt gewesen sei, es vielmehr nur zur Frage steht, ob die Möglichkeit und die Handlung der Tradition stattgefunden hat;

so wie in fernerer Erwägung, daß die von dem Verkäufer vor dem Verkauf der Mobilien, Maschinen und Geräthe vorgenommene Verpfändung selbiger ihm keineswegs die rechtliche Möglichkeit einer Veräußerung der einzelnen Mobilien entzogen hat, gleich wie er ungeachtet der Verpfändung der Immobilien auch deren Veräußerung hätte vornehmen können, daß aber, wenn durch die geschehene Veräußerung der Mobilien 2c. deren Eigenthum an den Käufer übergegangen sein sollte, und abgesehen von dem später aufgehobene Pachtverhältniß, der Verkäufer zur Zeit der Concurserkennung kein Recht weiter an dieselben hatte, selbige auch nicht als zur Concursmasse des Verkäufers gehörig behandelt werden können, wobei es ohne Einfluß ist, daß selbige in Folge des Pachtverhältnisses oder aus anderem Grunde in den zur Concursmasse gehörigen Gebäuden bei der Inventur vorgefunden sind; daß es folgweise nicht Sache des Contradictors sein konnte, es zur Verhandlung zu bringen, ob einzelnen Creditoren der Concursmasse an diesen fremden Sachen ein Pfandrecht noch zustehe, während es vielmehr nur, wenn die Sachen zur

schinen und Fabrikgeräthe ihm in Folge des Kaufhandels wirklich tradirt worden,

so solle nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise weiter ergehen, was Rechtens;

II. die Intervention betreffend:

daß Intervenient mit seiner Principalintervention nicht zu hören, mit der accessorischen Intervention aber auf das vorstehende Interlocut in Sachen des Justificanten wider den Contradictor zu verweisen, übrigens auch derselbe schuldig sei, dem Justificanten und Interventen die veranlaßten Kosten m. s. zu erstatten.

(Der Beschluß folgt.)

Criminalfall.

Heimliche Wegführung eines Kindes. — Ueber das Römische plagium und das Deutschrechtliche Verbrechen des Menschenraubes.

(Beschluß.)

Theorie und Praxis haben nun aber bei der Bildung desjenigen Verbrechens, welches man **Menschenraub** genannt hat, zunächst und vorzugsweise nur einen Schutz der Freiheitsrechte des **Geraubten oder Weggeführten selbst** vor Augen gehabt, und die Fälle, welche man gewöhnlich unter diesen Begriff zu subsumiren pflegt, betreffen daher auch nur solche Vorgänge, durch welche der Geraubte eigenmächtig in eine Lage versetzt wird, welche entweder sofort oder bei später erwachendem Bewußtsein seiner eigenen Willensbestimmung zuwider läuft. Hierher gehört z. B. die gewaltsame Werbung, der sog. Seelenverkauf, die Festhaltung zur Bewirkung eines Lösegeldes und selbst die Entwendung von Kin-

---

Concursmasse gehörten, dem Contradictor obliegen konnte, den einzelnen Creditoren gegenüber deren behauptete Pfandrechte einer Prüfung zu unterziehen;

II. Die Intervention betreffend:

in Erwägung, daß durch accessorische Intervention lediglich der Uebergang des Eigenthums an den von dem Interventen gekauften Sachen aus den von dem Contradictor vorgebrachten Gründen bestritten worden ist, folglich die Erörterungen des Intervenienten durch die Prüfung der Contradictionsbemerkungen zugleich ihre Erledigung gefunden haben;

in Erwägung ferner, was die principale Intervention anlangt:

daß eine solche nur da statthaft sein kann, wo bei einem unter anderen Parteien anhängig gemachten Proceß ein Dritter ein selbstständiges Recht behauptet, welches durch die Fortsetzung dieses Processes gefährdet werden könnte, und daß, wenn es auch nicht erforderlich, daß die interveniendo geltend gemachten Ansprüche von beiden Hauptlitiganten bestritten werden, es doch wesentlich zum Begriff dieser Intervention gehört, daß der Intervenient selbstständige, von den Ansprüchen beider Hauptlitiganten verschiedene, Ansprüche macht, folglich sich jedem derselben als Gegner hinstelle, daß nun im vorliegenden Fall der Intervenient zwar behauptet, selbstständige Ansprüche an die verkauften Sachen mit der actio hypothecaria dem Justificanten und Interventen gegenüber verfolgen zu wollen, also wohl diesen in dem zwischen denselben und dem Contradictor bestehenden Streit zu beseitigen wünscht, nicht aber zugleich den Contradictor, welcher gerade dieselben Ansprüche und zwar im Interesse aller Creditoren, mit Einschluß des Intervenienten, verfolgte, und daß auch ein mit Ausschluß aller übrigen Pfandgläubiger dem Intervenienten allein zustehendes Pfandrecht nicht behauptet ist;

daß ferner, wenn sich herausstellen würde, daß die streitigen Gegenstände nicht in das Eigenthum des Interventen übergegangen, sondern Theile der Concursmasse geblieben seien, die dem Intervenienten daran zustehenden Pfandrechte durchaus unbestritten geblieben wären, daß aber, wenn die Gegenstände durch den Kauf wirklich Eigenthum des Interventen geworden, der Cridar selbige nur in Miethe und keine weiteren Rechte an selbigen hatte, selbige jetzt auch nicht zur Concursmasse gehören und nicht, wie Intervenient behauptet hat, Theile selbiger dadurch sind, daß sie bei der Inventur vorgefunden, aufgezeichnet und gesichert worden, solchenfalls es aber überall nicht zur Competenz des Concursgerichtes gehört, darüber zu entscheiden, ob an diesen in fremdem Eigenthum befindlichen Sachen einem Dritten ein Pfandrecht zustehe, wobei es auch keinen Unterschied macht, ob dieser Dritte einer der Creditoren des Cridars und ob von dem Cridar das Pfandrecht bestellt ist, daß endlich überall nicht vorliegt, daß ohne diese Intervention dem Intervenienten die Verfolgung seines behaupteten Pfandrechts erschwert oder gar unmöglich gemacht werde, daß demnach diese principale Intervention nicht als statthaft angesehen werden kann;

in Erwägung endlich, daß der Intervenient durch seine Intervention und insbesondere durch die Principalintervention dem Justificanten und Interventen unnöthigerweise Kosten verursacht und solche deshalb zu erstatten haben wird 2c.

dern, um sie für ein bestimmtes Gewerbe, als Gaukler, Bettler u. s. w., aufzuerziehen. *)

Auch in dem letzteren, mit dem vorliegenden noch am meisten analogen Falle, wird nämlich die Versetzung in einen fortdauernden Zustand beabsichtigt, von welchem sich mit Bestimmtheit annehmen läßt, daß er bei später erwachendem Selbstbewußtsein der eigenen Willensbestimmung des Kindes zuwider laufen wird.

Bei dem Leugnen der Inculpatin und in Ermangelung aller Beweise läßt sich aber eine solche Absicht durchaus nicht präsumiren, und es muß daher angenommen werden, daß sie von dem Kinde wirklich nur einen an sich ganz unschädlichen und dabei vorübergehenden Gebrauch hat machen wollen, dessen Wirkung sich nicht in das Lebensalter der Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes hineinerstrecken konnte, und welcher daher weder dem gegenwärtigen noch künftigen Willen des Kindes entschieden zuwiderläuft.

Da nun Niemand Denjenigen, welcher ohne Wissen der Aeltern ein Kind aus der Wiege nimmt, um es etwa zu besehen oder einem Andern zu zeigen oder sonst einen unschädlichen Gebrauch davon zu machen, einen Menschenräuber nennen wird, so dürfte der vorliegende höchst eigenthümliche Fall unter den von Theorie und Praxis gebildeten Begriff des Menschenraubes eben so wenig, wie unter die sonstigen Bestimmungen des positiven Rechtes passen. Das Recht der Aeltern auf ausschließliche Disposition über ihre noch nicht zum Selbstbewußtsein erwachten Kinder gehört indessen zu den heiligsten des Menschengeschlechtes und liegt es in dem Zwecke des Staates, daß er ein solches Recht nicht ohne äußern Schutz lassen kann und darf, und daß daher auch die Verletzung desselben, obgleich kein positives Gesetz darüber vorhanden ist, dennoch einer Strafe unterliegen muß, deren Größe nach größerer oder geringerer Gefährlichkeit der eingetretenen Verletzung zu ermessen sein wird. Es ist bekanntlich viel darüber gestritten worden, ob es sog. natürliche Verbrechen gebe oder nicht; allein, wenn man darunter nur nicht eben solche Handlungen verstehen will, welche schon im Naturzustande bestraft werden mußten, sondern vielmehr solche, deren Strafbarkeit aus dem Wesen des Staates nothwendig hervorgeht, weil er zum Schutze der natürlichen Rechte verpflichtet ist, diesen Schutz aber nicht anders, als durch Strafe gewähren kann, hinfolglich auch dann strafen muß, wenn er die Androhung versäumt haben sollte, und wenn man endlich erwägt, daß die Strafbarkeit solcher Handlungen, welche angeborene Rechte verletzen, weil sie, wie die Nothwendigkeit des Staates selbst, auf den Forderungen des Vernunftgesetzes beruht, auch jedem vernünftigen Staatsbürger von selbst einleuchten muß, weshalb es eine ausdrückliche Strafandrohung nicht erst bedarf, so wird sich in dieser Beschränkung gegen die Annahme sog. natürlicher Verbrechen schwerlich etwas einwenden lassen und schon Oersted hat in seinen Grundregeln p. 106. 599. überzeugend nachgewiesen, daß selbst die Feuerbachsche Theorie, welche doch am strictesten am Strafgesetze hängt, einer solchen Annahme keineswegs entgegensteht, wie denn ja auch der von der neueren Theorie und Praxis ausgebildete Begriff des Menschenraubes, da er sich nachgewiesenermaaßen auf kein positives Gesetz zurückführen läßt, lediglich aus dem hier angegebenen Gesichtspunkte des natürlichen Verbrechens zu rechtfertigen ist. Es dürfte daher nicht zweifelhaft erscheinen, daß die hier vorliegende Verletzung der natürlichen Rechte, mit eben so gutem Grunde wie alle unter den sog. Menschenraub fallende Handlungen, als ein natürliches Verbrechen der Strafe zu unterziehen ist. Diese letztere wird daher nach den Grundsätzen zu normiren sein, welche überhaupt bei gänzlich unbestimmten Strafgesetzen zur Ermittelung des Strafquanti in Betracht kommen müssen. Dahin gehört aber wesentlich die Berücksichtigung der größern Wichtigkeit und Heiligkeit des verletzten Rechtes, die Größe des eingetretenen Schadens und die subjective Gefährlichkeit des Thäters, welche wiederum nach der Veranlassung des Verbrechens und der bei der Ausführung bewiesenen Beharrlichkeit zu beurtheilen steht.

Daß die freie und ausschließliche Verfügung der Aeltern über ihre unerwachsenen Kinder zu den wichtigsten und heiligsten Rechten des Staatsbürgers gehören, weil von der Unverletzlichkeit desselben nicht nur das Glück der Aeltern, sondern auch die ganze Zukunft der Kinder abhängig erscheint, wird einer weitern Ausführung nicht bedürfen. Wenn also in sofern das vorliegende Verbrechen auf einer hohen Stufe der Strafbarkeit stehen dürfte, so wird es anderer Seits auch sowohl durch seine Veranlassung als durch die Art und Weise der Ausführung in hohem Grade gravirt. Jene beruht in einem begangenen schweren Verbrechen, diese ist mit einer Verletzung des Hausfriedens verbunden gewesen und sprechen die bereits eben zusammengestellten höchst dringenden Umstände sogar für einen gewaltsamen Einbruch, während die von der Inculpatin selbst eingestandenen Thatsachen, auch hiervon abgesehen, bereits eine ungemeine Beharrlichkeit in der Verfolgung ihres verbrecherischen Vorhabens an den Tag legten. Wenn die Inculpatin sich solchemnach schon durch die Beschaffenheit der Handlung selbst als eine gefährliche Verbrecherin darstellt, so findet

*) Ein solcher Fall wird mitgetheilt von Bischoff in seinen merkwürdigen Criminalrechtsfällen. Bd. IV. S. 299.

dieses Urtheil auch in ihrem sonstigen Verhalten seine volle Bestätigung. Schon in früher Jugend hat sie sich den Anreizungen der Sinnlichkeit hingegeben und durch ihr späteres Leben nichts gewonnen, wie eine gewisse äußere Gewandtheit und Verstandesbildung, welche sie der bürgerlichen Gesellschaft nur um so gefährlicher macht. Der Prediger hat sie gegen religiöse Gefühle und bessere Gemüthsanregungen stumpf gefunden, und wenn sie gleich der dolosen Tödtung ihres eigenen Kindes nicht zu überführen gewesen, so sprechen doch sehr dringende Indicien dafür, daß sie sich eines wirklichen parricidii schuldig gemacht hat. Es würde sie daher eine sehr nachdrückliche Strafe haben treffen müssen, wenn die Größe des eingetretenen Schadens dem Gewichte der übrigen Strafmomente entsprechend gewesen wäre. Dieser bestand aber mehr in der den Aeltern veranlaßten namenlosen Angst, als in einem reellen dem Kinde selbst zugefügten Nachtheile. Denn wiewohl die Aeltern unter den obwaltenden Umständen alle Ursache hatten, das Aeußerste zu besorgen, so war doch das Gericht nicht befugt, sich der Erwägung bloßer Eventualitäten hinzugeben und dasjenige in Betracht zu ziehen, was etwa eingetreten sein könnte, wenn die That nicht zeitig entdeckt worden wäre. Allerdings stand von einer Person, die ihr eigenes Kind wahrscheinlich kaltblütig hingeopfert hatte, wenig Sorgfalt für das fremde zu gewärtigen, zumal die Fristung seiner Existenz mit nicht geringer Gefahr der Entdeckung verbunden war. Allein die Inculpatin hat keine weitergehende verbrecherische Absicht eingeräumt, und läßt sich daher nicht behaupten, daß ihre Handlung innerhalb der Gränzen des Versuches zu einem anderweitigen Verbrechen stehen geblieben sei, und die richterliche Beurtheilung hat sich daher an dasjenige halten müssen, was wirklich factisch vorlag, daß sie sich nämlich lediglich eines strafbaren Eingriffes in die älterlichen Dispositionsrechte schuldig gemacht.

Da nun die Wegführung des Kindes zu einem an sich ungefährlichen Zwecke geschehen, auch nur eine temporäre Beeinträchtigung der älterlichen Dispositionsrechte beabsichtigt worden und da endlich kein bleibender Schaden eingetreten, so ward die Strafe vom Obercriminalgerichte in dem nachstehenden Rescripte auf eine dreijährige Zuchthausstrafe normirt.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird der Königlichen Landdrostei zu Pinneberg bei Remittirung der unterm 15ten v. M. anhero eingesandten Untersuchungsacten wider Catharina Margaretha Göttsch aus Barmstedt, in pcto. Kindesraubes, hiedurch aufgegeben, das nachstehende Straferkenntniß der gedachten Inculpatin zu publiciren und wider dieselbe in Ausführung zu bringen:

in thatsächlicher Erwägung, daß Inculpatin, welche nach vieljährigem Aufenthalte in Hamburg außerehelich geschwängert und am 14ten April 1835 im Altonaer Armengebährhause von einer Tochter entbunden, sich dieses Kindes drei Wochen nach dessen Geburt durch arge Verwahrlosung entledigt hat;

in weiterer Erwägung, daß sie, nachdem das Verschwinden dieses Kindes durch die mit ihrem Bräutigam eingetretenen Mißhelligkeiten ruchbar geworden war, den Plan gefaßt hat, sich eines fremden Kindes zu bemächtigen, um durch Vorzeigung desselben den wider sie angeregten Verdacht zu beseitigen;

in Erwägung, daß sie sich zu diesem Ende nach der ihr bis dahin ganz unbekannten Dorfschaft Poppenbüttel begeben und das ihr zufällig zu Gesicht gekommene Kind des dortigen Schneiders Ahlers für ihre Absichten passend befunden und unter unwahren Vorwänden ein Nachtquartier in der Ahlers'schen Wohnung erbeten und gefunden hat;

in Erwägung, daß Inculpatin, nachdem sie diese und die folgende Nacht vergeblich auf eine Gelegenheit zur Ausführung ihres Vorhabens gehofft, sich ihrem Geständnisse zufolge am Abend des dritten Tages, den 4ten October 1835, heimlich in die Ahlers'sche Wohnung eingeschlichen und unter dem Bette der älteren Tochter so lange versteckt gehalten hat, bis Alles im Hause zur Ruhe gegangen ist; daß sie alsdann, nachdem der Nachtwächter 2 Uhr abgerufen, aus ihrem Verstecke hervorgekrochen ist, sich in die auf der andern Seite der Hausdiehle belegene Schlafstube der Ahlersschen Eheleute begeben, aus der vor dem Bette der Aeltern stehenden Wiege das schlummernde Kind derselben heimlich herausgenommen hat, mit dem Kinde im Arme aus einem zu diesem Zwecke geöffneten, etwa 6 Fuß hohen Fenster herausgesprungen und mit dem solchergestalt geraubten Kinde nach Hamburg gegangen ist, wo sie dasselbe unter Producirung eines falschen Briefes von den angeblichen Pflegeältern des Kindes gegen mehrere Personen als das ihrige ausgegeben hat — daß jedoch der Schneider Ahlers noch am selbigen Nachmittage ihren Aufenthalt entdeckt und sein geraubtes Kind wieder erhalten hat, welches während der folgenden Nacht an Krämpfen gelitten haben soll, sich jedoch bald wieder erholt und keinen weitern Schaden davon getragen hat;

in Erwägung, daß wenngleich das Geständniß der Inculpatin in allen wesentlichen Punkten auch anderweitig bestätigt worden ist, dennoch sehr erhebliche Indicien dafür vorliegen, daß sie sich den Zutritt in die Ahlers'sche Wohnung am Abend der That nicht durch Einschleichen, sondern vielmehr durch gewaltsames Erbrechen des später offen gefundenen Fensters zu verschaffen gewußt;

in Erwägung, daß, nachdem Inculpatin wegen culposer Tödtung ihres eigenen Kindes bereits in Hamburg mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt worden und demnächst anhero ausgeliefert worden ist, nunmehr wegen der eigenmächtigen Wegführung des Ahlers'schen Kindes das Rechtliche wider dieselbe zu erkennen ist;

in rechtlicher Erwägung nun, daß Inculpatin beharrlich bei der Behauptung stehen geblieben ist, daß es nicht ihre Absicht gewesen, das Kind ganz zu behalten, oder demselben irgend ein Leides zuzufügen, sondern daß sie dasselbe vielmehr nach geschehener Vorzeigung als das ihrige, den Aeltern wiederum zurückgebracht haben würde; und

in Erwägung, daß keine zureichende Indicien vorliegen, um einen über den Inhalt dieses Geständnisses hinausgehenden dolus der Inculpatin als erwiesen anzunehmen;

in Erwägung, daß solchemnach die Absicht der Inculpatin nur auf einen vorübergehenden Gebrauch des Kindes zur Bewirkung eines Betruges im Auslande gerichtet gewesen, ihr aber keineswegs die als eine bloße Möglichkeit erscheinende Absicht beigemessen werden kann, auch dieses Kind beseitigen, oder es auch nur seinen angeborenen Lebensverhältnissen ganz entziehen und dasselbe in anderweitige dauernde Lebensverhältnisse versetzen zu wollen;

in Erwägung, daß daher die über das crimen plagii bestehenden Strafgesetze des Römischen Rechtes keiner analogen Anwendung auf den vorliegenden Fall fähig sind; daß ferner auch die Vorschriften der Reichsgesetze vom Jahre 1512 und 1521, welche zunächst nur gegen Störungen des allgemeinen Landfriedens gerichtet sind, den hier in Betracht kommenden Verhältnissen nicht entsprechen, und daß daher die für den sog. Menschenraub angedrohten Capitalstrafen in dem vorliegenden Falle keine Anwendung leiden können;

in Erwägung jedoch, daß Inculpatin sich eines höchst frevelhaften Eingriffes in die natürlichsten und heiligsten Rechte der Aeltern auf ausschließliche Disposition über ihre unmündigen Kinder schuldig gemacht hat;

in Erwägung, daß Inculpatin ihr mit äußerster Beharrlichkeit verfolgtes Vorhaben mit Gefährdung der Gesundheit des Kindes und der Ruhe der Aeltern unter Verletzung des Hausfriedens, und nach den vorliegenden dringenden Indicien wahrscheinlich sogar durch gewaltsamen Einbruch zur Ausführung gebracht und das noch willensunfähige Kind der älterlichen Einwirkung eigenmächtig entzogen hat, daß hinfolglich ihr Verfahren, wenngleich ein bleibender Schaden dadurch nicht herbeigeführt worden, dennoch die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet hat und in mehrfacher Beziehung solche Merkmale an sich trägt, welche in allen bestehenden Gesetzen als besonders strafbare Momente hervorgehoben werden;

ist in Erwägung vorstehender Gründe

die Inculpatin Catharina Margaretha Götsch wegen heimlicher Wegführung eines Kindes zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Untersuchungskosten, soweit sie des Vermögens, zu verurtheilen.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 13ten September 1839.

Berichtigung.

In voriger Nummer d. Bl. ist S. 234 Sp. 2 in der Note statt „gemeinschaftlichen" „gemeinrechtlichen", S. 235 Sp. 2 Z. 16 statt „hier folglich" „hinfolglich", S. 236 Sp. 2 Z. 9 statt „Einsprung" „Einsperrung", ebendaselbst Z. 16 von unten statt „repina" „rapina" zu lesen.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

33. Stück. Den 13. August 1855.

Entscheidungen.

Die Hypothek an einer beweglichen Sache hört auf durch deren Veräußerung, auch wenn in Folge eines constituti possessorii die Sache in der Detention des Schuldners verblieben ist. — Auslegung des Art. 23 der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche. — Principalintervention des Pfandgläubigers im Streite des Vindicanten der verpfändeten Sache mit dem Contradictor. — Die exceptio excussionis ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Concurs ausgebrochen ist.

(Beschluß.)

Hiergegen ist vom Intervenienten rite das Rechtsmittel der Appellation ergriffen, und darüber gravaminirt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr
2) erkannt ist, daß Appellat, dem Appellanten gegenüber, seine Angabe sub passu VI prot. prof. in Betreff seiner vermeintlichen Eigenthumsansprüche ad proclama im Concurse des Tuchfabrikanten J. F. Hanssen in Neumünster wie Rechtens nicht justificirt habe und schuldig sei, dem Appellanten die angeursachten Proceßkosten zu erstatten; event.
3) daß nicht dahin erkannt ist, daß Appellat dem Appellanten gegenüber die Angabe nur dahin justificirt habe:
daß die durch Kaufcontract vom 20sten April 1852 vom Cridar Hanssen angeblich gekauften Maschinen und Fabrikinventarienstücke, jetzt der an die Stelle derselben durch Vereinbarung getretene Preis von 5400 ℔, dem Appellaten nur unter der Bedingung auszuliefern seien, daß zuvörderst der Appellant wegen seiner Forderung von 1600 ℔ nebst rückständigen Zinsen zu 4 pCt. bis zum Zahlungstage daraus gedeckt und bezahlt wird, daß dem Appellaten daher nur die Summe auszuzahlen sei, die nach Deckung der appellantischen Forderung von 1600 ℔ übrig bleibe, unter Verurtheilung des Appellaten in die Proceßkosten;

in omnem eventum

4) daß nicht so, wie in der dritten Beschwerde beantragt, unter Hinzufügung der Clausel erkannt ist, daß Appellant aus dem pretium von 5400 ℔ für die Pfandsachen seine Befriedigung nur insoweit zu gewärtigen habe, als und insofern er in der anderweitigen Hanssenschen Concursmasse keine Deckung finden werde; ferner eventuell
5) daß so, wie geschehen, Beweis erkannt, und nicht vielmehr der Beweis dem Appellaten dahin auferlegt ist:
daß die durch Kaufcontract vom 20sten April 1852 von dem Cridar Hanssen angeblich gekauften Maschinen und Fabrikinventarienstücke am Tage der angeblichen Tradition, am 20sten April 1852, mit dem Hanssenschen Gebäude nicht mehr verbunden waren, oder wie sonst der Beweissatz nach Lage der Sache zu fassen sein möchte;

endlich in omnem eventum

6) daß pure erkannt ist, daß Appellant mit seiner Principalintervention nicht zu hören, und daß derselbe nicht vielmehr mit seiner Intervention nur in diesem Verfahren, oder hier Orts nicht gehört, oder angebrachtermaaßen abgewiesen ist.

Es steht sonach zur Frage, ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, was die formelle Lage der Sache betrifft, daß die **sententia a qua** den jetzigen Appellanten mit seiner sog. Principalintervention enthört hat, weil eine solche dadurch bedingt sei, daß der **interveniendo** geltend gemachte Anspruch von beiden Hauptlitiganten bestritten worden, weil ferner, den Ungrund des vom Justificanten in Anspruch genommenen Eigenthumsrechtes an den fraglichen Gegenständen vorausgesetzt, das Pfandrecht des Intervenienten unbestritten geblieben wäre, während im entgegengesetzten Falle das Concursgericht keine Competenz darüber habe, ob an den fraglichen, in fremdem Eigenthum befindlichen Sachen einem Dritten (dem Intervenienten) ein Pfandrecht zustehe, und, weil es endlich nicht constire, daß ohne die Intervention dem Intervenienten die Verfolgung seines Anspruchs erschwert oder gar unmöglich gemacht werde;

in Erwägung, daß Intervenient als protocollirter Pfandgläubiger überall kein Interesse und keine Veranlassung gehabt, zu einer **Justification** seines nicht angefochtenen Pfandrechtes in diesem Concurse sich zu drängen; daß sein Interesse zur Theilnahme an dem zur Justification verwiesenen Proceßverfahren erst durch die vom Justificanten erhobenen Eigenthumsansprüche an den dem Intervenienten verpfändeten Gegenständen erwachsen; daß das Recht des Intervenienten, dem Contradictor in der Bestreitung dieser Eigenthumsrechte des Justificanten accessorisch beizutreten, von keiner Seite bestritten ist, daß das Recht und das Interesse des Intervenienten, die Auslieferung der ihm verpfändeten Sachen aus der Masse an einen Dritten aus diesem Concurse zu sistiren und Spruch Rechtens über die Wirksamkeit seines Pfandrechtes dem Justificanten gegenüber zu erwirken, liquide vorliegt, da nach der Berechnung des Contradictors der active Massebestand von 19,500 ℔ nach Abzug der in Stelle der vom Justificanten in Anspruch genommenen Gegenstände getretenen 5400 ℔, bei weitem nicht ausreichen würde, dem Intervenienten für seine 1600 ℔ Deckung zu gewähren, die Verfolgung des fraglichen Pfandrechts aber dem Intervenienten nach Auslieferung der Sachen (oder deren Surrogats) aus der Masse offensichtlich sehr erschwert sein würde;

in Erwägung, daß unter solchen Umständen, da der Contradictor das vom Intervenienten geltend gemachte protocollirte Pfandrecht weder bestritten, noch zu einer Bestreitung desselben eine Veranlassung gehabt hat, kein processualischer Grund vorhanden, die in dem Interventionslibell des accessorischen Intervenienten enthaltene eventuelle Pfandverfolgung gegen den Justificanten als **eine unzulässige Principalintervention auszuschließen**, da theils auch dieser Theil der Interventionsschrift bei dem Mangel eines möglichen Widerspruchs des Contradictors und bei der gemischten Natur desselben processualisch wesentlich nach den Grundsätzen der accessorischen Intervention zu beurtheilen, abgesehen hiervon auch dem Pfandcreditor das Recht zustehen muß, den vermeintlich excedirenden Ansprüchen der justificirenden Mitcreditoren selbstständig zu contradiciren und gegen ihn den vom Contradictor nicht bestrittenen selbstständigen Anspruch zu verfolgen;

in Erwägung, daß der Intervent, jetzige Appellat, auf die Interventionsschrift, insoweit er dieselbe als principale Intervention aufgefaßt hat, **in inferiori** lediglich mit der vorgeschützten **exceptio excussionis** geantwortet hat, daß daher, abgesehen von den vorstehenden Gründen, und unter der Voraussetzung, daß der qu. Theil der Interventionsschrift als principale Intervention aufzufassen, eine stillschweigende Einwilligung des Justificanten und Interventen in das vom Intervenienten eingeleitete und gerichtlich beobachtete Verfahren vorliegt, die eingebrachte Intervention mithin, da ein wesentlicher Mangel **in procedendo** nicht vorhanden, vielmehr das stattgehabte Verfahren jedenfalls aus dem Gesichtspunkt eines Conventionalverfahrens anzuerkennen, nicht aus dem **ex officio** vom **judicio a quo** geltend gemachten formellen Grunde zu enthören gewesen;

in fernerer Erwägung, daß die vom Interventen, jetzigen Appellanten, vorgeschützte **exceptio excussionis** sich sowohl nach gemeinrechtlichen als nach den in Betracht kommenden particularrechtlichen Grundsätzen als unbegründet darstellt, indem

1) nach den richtig ausgelegten Vorschriften der **Nov. 4. cap. 1.** die Rechtswohlthat der Vorausklage überhaupt nicht zur Anwendung kommt, wenn über das Vermögen des ursprünglichen Schuldners der Concurs ausgebrochen ist; im vorliegenden Falle aber vom Interventen grade verlangt wird, daß gegen die **Concursmasse** des Pfandschuldners vorausgeklagt werden soll, überdies auch

2) wie oben gezeigt worden, bereits constirt, daß eine Vorausklage gegen die Concursmasse bei der liquiden Insufficienz der übrigen Masse nichts fruchten würde (**Nov. 4. cap. 2.**); auch

3) bei der Auffassung der erhobenen Intervention als Principalintervention die Lage der Sache in dem obschwebenden Concursverfahren sich so gestalten würde, daß es sich in Ansehung der (einerlei, ob **in natura** oder in ihrem Surrogat) in der Masse verbliebenen Sachen darum handelte, wie das an diesen geltend gemachte Eigenthumsrecht des Appellaten und der hiermit collidirende Anspruch des Appellanten aus seinem Pfandrecht zu befriedigen; bei so bewandten Umständen es aber überhaupt an den factischen Voraussetzungen des **beneficium excussionis** fehlt; indem aber auch

4) der in unzweifelhafter Kraft und practischer Anwendbarkeit verbliebene Art. 23 der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche, welcher so lautet:

„Wenn einem ein Gut zum Pfande gesetzt wäre, und der es pfändet verkaufte es einem andern, und brächte es in seiner habenden Gewehre, stehet dem frei, welchem das Pfand versetzet ist, ob er den Schuldner um sein Pfandt zu freyende wil anreden, oder ob er sein Pfand von deme, welchem es verkauft ist, mit Rechte will an sich bringen,"

mit klaren Worten dem Pfandgläubiger die Wahl läßt, ob er sein Recht gegen den Schuldner, oder den Inhaber des Pfandes verfolgen will, hinsolglich die Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Grundsätze über die **exceptio excussionis** im Gebiete dieser Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche überhaupt ausschießt;

in Erwägung, daß der Intervent, jetzige Appellat, sich zur Beseitigung des eventuellen Interventionsantrages mit Unrecht auf den Satz berufen hat, daß ein Pfandgläubiger die vom Schuldner veräußerten beweglichen Sachen nicht vom dritten Besitzer mit der **actio hypothecaria** zurückfordern dürfe, und daß ein generelles durch Faustpfand nicht geschütztes Pfandrecht an beweglichen Sachen durch deren Veräußerung verloren gehe; indem einestheils der oberwähnte Art. 23 der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche, welcher unbeschränkt allgemein dem Pfandgläubiger gestattet, sich seines Pfandes wegen an den Inhaber desselben zu halten, nicht von unbeweglichem Guth, sondern nach dem aus den Art. 21, 22, 27 u. s. w. ebendaselbst hervorgehenden und von den meisten Interpreten bestätigten Sprachgebrauch dieser Rechtsquelle allgemein von beweglichem und unbeweglichem Gut zu verstehen ist; anderntheils aber auch das deutsch-rechtliche Princip, wornach das Pfand an Mobilien durch Veräußerung aufhört, jedenfalls (wie dies in der vaterländischen Gesetzgebung unter andern ausdrücklich in der Schuld- und Pfandprotocollverordnung für die Herrschaft Pinneberg vom 14ten März 1788. § 11. anerkannt ist) nicht nur durch Uebergang des beweglichen Pfandobjects in fremdes Eigenthum, sondern auch dadurch bedingt ist, daß dasselbe aus der Hand des ursprünglichen Pfandschuldners wirklich in andere Hand übergegangen ist; im vorliegenden Falle aber actenmäßig constirt, daß die von dem jetzigen Cridar dem Intervenienten verpfändeten Gegenstände von letzterem gegen den detinirenden Schuldner mit Arrest belegt, bis zur Concurseröffnung unter Arrest verblieben und gegenwärtig durch das **in massa** verbliebene **pretium** ersetzt sind;

in Erwägung, daß sich aus vorstehenden Gründen ergiebt, daß, wenngleich Intervenient, jetziger Appellant, kein Interesse hat, in Gemäßheit seines ersten Appellationsgravamens den Justificanten und Interventen, jetzigen Appellaten, mit seinen profitirten Eigenthumsansprüchen von der Concursmasse ganz auszuschließen, derselbe doch, da sein libellirtes Pfandrecht **in concessis** beruht, einen Anspruch darauf hat, daß ihm gegenüber das fragliche Eigenthumsrecht des Justificanten nicht anders als unter der Bedingung vorgängiger Befriedigung des Intervenienten anerkannt werde;

in Erwägung, daß, wenn sonach in Gemäßheit der dritten Beschwerde des Appellanten wird reformirt werden müssen, selbstverständlich doch die Wirksamkeit dieses Erkenntnisses annoch davon abhängen wird, ob dem Contradictor gegenüber das Eigenthumsrecht des Justificanten überhaupt wird bewiesen und anerkannt werden, indem in dieser Voraussetzung eben die Bedeutung der Erkenntnißform besteht, wornach der fragliche Anspruch in der angegebenen Beschränkung nur dem Intervenienten gegenüber für justificirt zu erachten;

in Erwägung, daß, da die dritte Appellationsbeschwerde zu hören, die eventuellen ferneren **gravamina** einer weiteren Prüfung nicht zu unterziehen sind,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und vertheilte Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Königlichen Neumünsterschen Amthauses, soweit es die Intervention betrifft, dahin abzuändern,

daß Intervenient, jetziger Appellat, dem Appellanten gegenüber seine Angabe nur dahin justificirt habe:

daß die durch Kaufcontract vom 20sten April 1852 von dem Cridar Hanssen angeblich gekauften Maschinen und Fabrikinventarienstücke, jetzt der an die Stelle derselben durch Vereinbarung getretene Preis von 5400 ℛ, dem Appellaten nur unter der Bedingung auszuliefern seien, daß zuvörderst der Appellant wegen seiner Forderung von 1600 ℛ nebst rückständigen Zinsen zu 4 pCt. bis zum Zahlungstage daraus gedeckt und bezahlt wird, daß dem Appellaten daher nur die Summe auszuzahlen sei, die nach Deckung der appellantischen Forderung von 1600 ℛ **c. usur.** übrig bleiben.

Unter Compensation sämmtlicher Proceßkosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten Juni 1854.

Auf die von dem Interventen gegen diese Entscheidung ergriffene Appellation erfolgte nachstehendes Erkenntniß:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — —

wird, — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß Appellant in der Unterinstanz gegen die processualische Zulässigkeit der Intervention nichts eingewandt, sich vielmehr auf dieselbe eingelassen und nur die **exceptio excussionis** vorgeschützt hat, mithin schon aus diesem Grunde jetzt nicht mehr berechtigt ist, die Befugniß des Appellanten zu bestreiten, im Wege der Intervention sein Pfandrecht geltend zu machen;

in Erwägung, daß nach dem im Herzogthum Holstein geltenden Rechte eine an beweglichen Sachen bestellte Hypothek erlöscht, wenn die verpfändeten Mobilien veräußert werden, wie dies auch in unsern Schuld- und Pfandprotocollverordnungen, soweit sie sich über die Wirkungen einer Veräußerung verpfändeter beweglicher Sachen in Beziehung auf die Rechte des Pfandgläubigers äußern, anerkannt ist, indem diese Verordnungen die Bestimmung enthalten, daß die an beweglichen Sachen bestellte Hypothek aufhört, wenn der Schuldner dieselben zu eigen überläßt und sie solchergestalt aus seiner Hand in eine andere übergehen;

in Erwägung, daß die Sachen, an denen der jetzige Cridar dem Appellanten eine Hypothek bestellt hat, ungeachtet sie mit Arrest belegt und zur Zeit der Eröffnung des Concurses nicht aus der Wohnung des Cridars herausgebracht waren, in die Hand des Appellanten übergegangen sind, wenn der Cridar dieselben dem Appellanten, wie dieser behauptet und zu beweisen hat, vor der Anlegung des Arrestes tradirt hat, indem es zur Befreiung einer mit einer Hypothek behafteten beweglichen Sache vom Pfandnexus nicht erforderlich ist, daß der neue Eigenthümer fortwährend die Detention behält, wie denn auch in der Praxis selbst in denjenigen Holsteinischen Städten, in welchen das Lübische Recht gilt, gar kein Zweifel darüber obwaltet, daß verpfändete Mobilien, welche der Cridar vor dem Ausbruch des Concurses verkauft und tradirt hat, nicht mehr mit dem Pfandrechte behaftet sind, auch wenn sie sich zur Zeit, da der Concurs erkannt ward, noch in der Detention des Pfandschuldners befanden, daß mithin die Intervention des Appellaten unbegründet ist, wenn nicht etwa nach einem im Amte Neumünster geltenden Gewohnheitsrechte der Pfandgläubiger eine von dem Pfandschuldner veräußerte, mit einer Hypothek behaftete, bewegliche Sache von dem Käufer oder von dem dritten Besitzer zurückfordern kann;

in Erwägung, daß Appellat sich in dieser Beziehung auf den Art. 23 der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche berufen hat, welcher also lautet:

Wenn einem ein Guth zu Pfande gesetzt wäre, und der es pfändet verkauffte es einem andern, und brächte es in seiner habenden Gewehre, stehet dem frei, welchem das Pfand versetzet ist, ob er dem Schuldener um sein Pfandt zu freyende wil anreden, oder ob er sein Pfand von deme, welchem es verkäufft ist, mit Rechte will an sich bringen;

in Erwägung, daß zwar das Wort „Guth" so wie nach gemeinem Sprachgebrauch, so auch nach dem Sprachgebrauch der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche, sowohl bewegliches als auch unbewegliches Gut bedeutet, wie aus den Artikeln 13, 21, 27, 30, 31, 33, 44, 45 klar hervorgeht, daß mithin das Wort „Guth" im Art. 23 nicht zu der Annahme berechtigt, daß dieser Artikel nur von Immobilien handelt, daß es vielmehr nicht füglich zweifelhaft sein kann, daß der Artikel 23 sich nur auf ein an beweglichen Sachen bestelltes Pfandrecht bezieht, weil, wenn Immobilien verpfändet sind, es für den Pfandgläubiger überall von keinem erheblichen Interesse ist, ob der Pfandschuldner die verpfändeten Immobilien zu besitzen fortfährt, oder den Besitz an Dritte überträgt;

in Erwägung aber, daß das ältere Deutsche Recht an Mobilien kein anderes Pfandrecht als das Faustpfand kennt, daß es schon hiernach wahrscheinlich ist, daß der Art. 23 der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche, welcher eben so wie der Artikel 52 des Dithmarscher Landrechtes, die Quelle der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche, lautet, sich nur auf den Fall bezieht, da ein Faustpfand bestellt worden ist;

daß hierauf auch die Worte im Artikel 23, „welchen das Pfandt versetzet ist" hinweisen;

daß, wenn man annimmt, daß der Art. 23 nur vom Faustpfande handelt, die Bestimmung dieses Artikels, wornach der Pfandgläubiger, wenn der Pfandschuldner die verpfändete Sache einem Dritten verkauft und übergiebt, die Wahl hat, ob er den Pfandschuldner auf die Bezahlung seiner Schuld oder den Käufer der verpfändeten Sache auf deren Herausgabe belangen will, mit den deutschrechtlichen Grundsätzen rücksichtlich des Pfandrechtes an Mobilien übereinstimmt, während jene Vorschrift, wenn man davon ausgeht, daß der Art. 23 auch den Fall mit befaßt, da eine Hypothek bestellt worden ist, ganz singulairer Natur sein, insbesondere auch mit dem Römischen Rechte in Widerspruch stehen würde, da nach dem Artikel 23 dem Käufer einer verpfändeten Sache das **beneficium excussionis** nicht zusteht;

daß ferner dafür, daß der Artikel 23 nur vom Faustpfande handelt, der Umstand spricht, daß in dem Artikel 21 nur, wenn Immobilien verpfändet sind,

dem älteren Pfandgläubiger vor dem jüngeren Pfandgläubiger ein Vorzugsrecht gegeben ist;

daß zwar in dem Artikel 25 ausdrücklich der Fall hervorgehoben wird, daß ein Pfand an fahrender Habe mittelst einer Handschrift gesetzt ist, daß indessen die desfällige Vorschrift des Artikel 25 erst auf einem Beschlusse aus dem Jahre 1614 beruht, mithin einer schon neueren Zeit angehört, überdieß der Artikel 25 keine Andeutung darauf enthält, daß der Pfandgläubiger, welchem eine Hypothek an einer beweglichen Sache bestellt worden ist, die Herausgabe der etwa noch bei einem Dritten befindlichen verpfändeten Sache von dem Dritten zu verlangen befugt ist;

daß demnach das von dem Appellaten behauptete Gewohnheitsrecht aus den Neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen nicht genügend hervorgeht, mithin demselben in dieser Beziehung noch ein näherer Nachweis freizulassen ist;

hiemit für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Holsteinischen Obergerichts vom 30sten Juni v. J. dahin abzuändern:

Könnte und würde Intervenient und Appellat innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, nachweisen:

daß nach einem im Amte Neumünster geltenden Gewohnheitsrechte der Pfandgläubiger eine von dem Pfandschuldner veräußerte, mit einer Hypothek behaftete bewegliche Sache von dem Käufer oder dem dritten Besitzer zurückfordern kann,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise weiter ergehen, was Rechtens. Unter Vergleichung der bisher erwachsenen Kosten.

Wie denn solchergestalt unter Verweisung der Sache zum ferneren Verfahren an die erste Instanz erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 11ten April 1855.

Der von Einem Creditor gegen die von den übrigen beschlossene Entlassung eines Immobile aus dem Concursnexus erhobene Widerspruch bleibt unberücksichtigt, wenn es Ersterem hierfür an einem genügenden Interesse fehlt.

In Supplicationssachen des Pächters Johann Dehn auf der Quickborner Heide, Profitenten und Supplicanten, wider Heinrich Diedrich Vincent Brockmann in Altona, rect. Hamburg, Supplicaten, wegen Entlassung der Quickborner Stelle des Letzteren aus dem Concursnexus, daher gegen das Erkenntniß des Pinneberger Concursgerichts vom 17ten März v. J.;

ergeben die Acten:

Das Pinneberger Concursgericht hatte über die in der Herrschaft Pinneberg befindlichen Habe und Güter des früher in Langenfelde wohnhaft gewesenen, demnächst nach St. Pauli gezogenen Heinrich Diedrich Vincent Brockmann Concurs erkannt und war auf das erlassene Proclam von dem Pächter der auf der Quickborner Heide belegenen Besitzung des Cridars, dem jetzigen Supplicanten Johann Dehn, sub passu 5 des Professionsprotocolls eine Entschädigungsforderung von 611 ℳ 4 ß v. Cour. oder 326 ℛ R.-M. wegen mangelhafter Unterhaltung des Pachtstücks und Störung in der Benutzung desselben angemeldet worden, vorbehältlich weiterer Entschädigungsansprüche für den Fall der Abtreibung von der Pacht vor contractmäßiger Kündigungsfrist.

Die sonst angemeldeten Ansprüche waren größtentheils liquide und fanden in dem am 9ten December 1853 abgehaltenen allgemeinen Justificationstermin allerseitige Anerkennung, bis auf den ad pass. 6 von einer Wittwe Cadow angemeldeten Alimentationsanspruch. Nur dieser und der Anspruch des Dehn sollten zur speciellen Justification ausgesetzt werden.

Bei dieser Sachlage beschlossen die übrigen Creditoren, unter Beistimmung der Wittwe Cadow und des Cridars, sich rücksichtlich ihrer Ansprüche lediglich an die zweite in Langenfelde belegene Besitzung des Cridars zu halten und dagegen die Quickborner Stelle aus der Concursmasse dergestalt zu entlassen, daß diese dem Cridar zur freien Disposition verbleiben solle, und daß der Pächter Dehn, welcher sich fortwährend im Besitze des Pachtstückes befindet, seine Entschädigungsansprüche extra concursum mit Brockmann abmachen solle.

Um den Supplicanten zur Einwilligung in dieses Arrangement zu bewegen, erklärte Brockmann sich bereit, demselben für alle Ansprüche aus dem Pachtverhältnisse ein Pfandrecht in der Quickborner Stelle und zwar zur ersten Priorität zu verschreiben, indem der

einzige protocollirte Creditor Marcus in Altona mit seinen protocollirten 4000 ℔ v. Cour. oder 2133 ℳ 32 ß R.-M. zurückzutreten einwilligte.

Demungeachtet hat Dehn seine Einwilligung verweigert und die concursmäßige Erledigung seines professi begehrt.

Von dem Pinneberger Concursgerichte ward jedoch unterm 17ten März v. J. erkannt:

> daß die in Quickborn belegene Besitzung, nachdem wegen Zurücktritts des Elias Abraham Marcus in Altona mit seiner Forderung im Schuld- und Pfandprotocolle das Nöthige notirt sein werde, aus der concursmäßigen Behandlung zu entlassen sei.*)

Gegen dieses Erkenntniß hat Dehn anhero supplicirt und gebeten, unter Aufhebung desselben zu erkennen, daß die Quickborner Stelle aus dem Nexus des Concurses nicht zu entlassen sei.

Er sucht nachzuweisen, daß die offerirte Sicherheit zweifelhaft sei, weil Brockmann in termino den 9ten December 1853 selbst bekannt habe, daß er nur nominell Eigenthümer der Quickborner Stelle sei, in Wirklichkeit aber dieselbe dem Abraham Marcus in Altona gehöre, und weil die aus dem Langenfelder Besitze nicht befriedigten Creditoren demnächst dennoch die Quickborner Stelle in Anspruch nehmen könnten, über anderweitiges Vermögen des Brockmann aber nichts constire. Sodann beruft er sich auf das Kanzeleischreiben vom 29sten October 1746, wornach kein Creditor durch Vereinbarungen der übrigen zum Vergleiche gezwungen werden könne. Auch sei die Verordnung vom 28sten Januar 1785 nicht so zu deuten, daß diejenigen Gläubiger, welche nach ausgebrochenem Concurse ihren Vortheil dabei fänden, rücksichtlich eines einzelnen Gläubigers das Concursverfahren abschneiden dürften. Endlich macht er sein Interesse geltend, in der eingeleiteten Concursprocedur seine Ansprüche erledigt zu sehen, da er sonst dem Schuldner würde in dessen Forum nachfolgen müssen.

Es steht demnach in Frage: ob ein einzelner Gläubiger aus dem Concurse ad separatum verwiesen werden könne.

In Erwägung nun, daß zwar die Verfügung vom 28sten Januar 1785, betreffend die Verhütung voreiliger Concurse, auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt, weil das Concursverfahren rücksichtlich aller übrigen Creditoren keinesweges eingestellt, sondern fortgesetzt und durch des Supplicanten Ausscheiden nur rascher zum Ende geführt werden soll;

daß aber auch andererseits eben so wenig der Bescheid vom 29sten October 1746 hier Platz greift, weil der Supplicant keinesweges genöthigt werden soll, von seinen vermeintlichen Forderungsrechten irgend etwas fallen zu lassen;

in Erwägung, was den Cridar betrifft, daß dieser nicht einmal durch universellen Concurs absolut dispositionsunfähig wird, vielmehr rücksichtlich derjenigen Güter, woran die Creditoren keine Rechte haben, dispositionsfähig bleibt,

> cfr. Schweppe, System des Concurses, § 31,

mithin namentlich auch rücksichtlich derjenigen Güter, welche von den Creditoren freiwillig ex nexu der Concursmasse entlassen werden, wie bei einem Specialconcurse rücksichtlich aller nicht in die Specialmasse gehörigen Güter;

in Erwägung, was den Gläubiger des Cridars betrifft, daß diesem ein Recht auf den Concurs nur als Mittel zum Zweck der Aufrechthaltung und Realisirung seiner schon vorher erworbenen Rechtsansprüche zusteht, nicht selbstständig neben und außer seiner ursprünglichen Forderung, daß derselbe daher, wenn nicht bereits durch den Concurs an sich oder in Folge desselben durch speciellen Act eine Kündigung des zwischen ihm und dem Cridar stattgehabten Obligationsverhältnisses eingetreten, welches in vorliegendem Falle resp. nach Verordnung vom 27sten August 1777 nicht geschehen, nach eröffneter Möglichkeit das ante concursum bestandene Rechtsverhältniß pro futuro fortzusetzen, und nach erbrachter Sicherheit für die Befriedigung der pro præterito zum Proclam angemeldeten Forderungen ein weiterer Anspruch auf Fortsetzung des Concursverfahrens nur dann würde zugestanden werden können, wenn die beschaffte Sicherheit zweifelhafter Art oder die Geltendmachung der ad proclama angemeldeten, pro præterito erwachsenen Ansprüche extra concursum für den Profitenten schwieriger wäre, als in dem bereits eingeleiteten Concursverfahren, zu welchem er allerdings vermittelst des ergangenen Proclams provocirt worden;

in Erwägung nun aber, daß dem Supplicanten, wie er bis dahin auf dem Pachtstücke ohne erfolgte Kündigung sitzen geblieben, so pro futuro Gelegenheit gegeben worden ist, das Pachtverhältniß mit seinem ursprünglichen Contrahenten Brockmann nach wie vor fortzusetzen, daß demselben sogar für alle etwa noch aus diesem Pachtverhältnisse künftig ent-

---

*) Als Entscheidungsgrund ward angeführt, daß durch das Anerbieten des Elias Abraham Moses dem Profitenten Dehn eine mehr als genügende Sicherheit für seine profitirten Forderungen geleistet werde und in solchem Falle nach Analogie der Verfügung vom 28sten Januar 1785 zur Verhütung voreiliger Concurse das Concursverfahren zu sistiren sei.

springenden Forderungen und Ansprüche ein vorhre nicht gehabtes Pfandrecht an der Stelle eingeräumt worden ist, und daß ihm ebenfalls wegen der pro præterito profitirten illiquiden Entschädigungsansprüche eine hypothecarische Sicherheit offerirt worden, an deren Zulänglichkeit nicht gezweifelt werden kann, da Supplicant selbst in termino den 9ten December 1853 einen Kaufpreis von 2600 ℔ v. Cour. oder 1386 ℛ 64 ß R.=M. für die ihm in erster Priorität zum Pfande gesetzte Stelle geboten hat, während seine angeblichen Entschädigungsansprüche sich nur auf 326 ℛ R.=M. belaufen, da ferner das vom Supplicanten geäußerte Bedenken, als ob Brockmann ihm nicht mit Rechtsbestand die Stelle würde verpfänden können, weil Marcus deren wahrer Eigenthümer sein und dieselbe nur zum Schein auf Brockmanns Namen protocollirt sein solle, eben so grundlos erscheint, als die Befürchtung, daß die aus der Langenfelder Stelle nicht befriedigten Creditoren ihn später durch Inanspruchnahme der Quickborner Stelle gefährden könnten, indem die Stelle auf Brockmanns Namen protocollirt steht, mithin nur diesem die Disposition über das Folium derselben zusteht, überdies auch Marcus sich bereits anheischig gemacht hat, die Verpfändung an den Supplicanten in erster Priorität unter Rücktritt mit seinem Protocollate zu genehmigen, indem ferner der Supplicant vermöge des ihm an der ex concursu entlassenen Stelle zu verschreibenden ersten Pfandrechts allen etwa später andrängenden, aus der Langenfelder Stelle nicht gedeckten Creditoren vorgehen würde;

in Erwägung, daß der Supplicant, da seine pro præterito profitirte Forderung im allgemeinen Justificationstermin zur speciellen Justification ausgesetzt worden ist, die Ordinarienprocedur sowohl vor dem Concursgerichte als extra concursum einzuschlagen genöthigt sein würde, und nachdem der Supplicat Brockmann in seiner unterm 3ten Februar d. J. vor dem Pinneberger Actuariate abgegebenen protocollarischen Erklärung sich rücksichtlich der supplicantischen Entschädigungsansprüche, unter Verzichtleistung auf seinen ordentlichen Gerichtsstand, dem Foro der Pinneberger Landdrostei unterworfen hat, keinesweges für die extra concursum anzustellende Klage dem Brockmann in sein auswärtiges Forum nachzufolgen genöthigt ist;

in endlicher Erwägung, daß nach allem Vorstehenden für den Supplicanten kein rechtliches Interesse dabei obwaltet, daß über seine angemeldete Forderung gerade vom Concursgerichte entschieden werde, während andererseits die sämmtlichen übrigen Creditoren wesentlich dabei interessirt sind, daß die Concursprocedur nicht durch die sehr unklaren supplicantischen Ansprüche aufgehalten werde, und daß unter diesen Umständen das Gericht, welches zufolge der Verordnung vom 25sten September 1795 auf möglichst schleunige Regulirung der Concurse Bedacht nehmen soll, für ermächtigt erachtet werden muß, einen Concursgläubiger an den ihm gegenüber nicht mehr insolventen Schuldner in separato zu verweisen,

wird dem Supplicanten, unter abschriftlicher Mittheilung der protocollarischen Erklärung des Supplicaten vom 3ten Februar d. J., hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 22sten Februar 1855.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

Von dem Herrn Advocaten A. Jpsen in Neumünster.

Es möchte auf den ersten Blick als eine weniger dankenswerthe Aufgabe erscheinen, diejenigen Rechtsgrundsätze zusammenzustellen, welche im Herzogthum Holstein über Eheverlöbnisse, sei es kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung, sei es nach einer constanten Praxis, insbesondere bei unseren höheren Gerichten in Anwendung sind, da eine Revision, resp. Abänderung dieser Grundsätze durch die Gesetzgebung in nicht allzuweiter Ferne liegen dürfte. Haben doch eben diese Normen, welche vordem auch im Herzogthum Schleswig ihre Gültigkeit hatten, hier bereits durch die Allerhöchste Verordnung vom 7ten September 1853 eine durchgängige Abänderung erlitten. Auch ist ja in früheren Jahren mehrfach in den Ständeversammlungen dieser Gegenstand in Anrege gebracht worden, bei welcher Gelegenheit eben vielfach der Wunsch rege ward, die Klagbarkeit der Eheverlöbnisse entweder ganz aufzuheben oder doch bedeutend zu beschränken. Indeß ist für Holstein ein neues Gesetz noch nicht erlassen, und bei der Ungewißheit, wann ein solches Gesetz wird erlassen werden, dürfte immer noch eine Zusammenstellung der bisher geltenden Rechtsgrundsätze von einigem Interesse sein, wäre es auch nur, um der Gesetzgebung durch Darlegung der über manche Punkte bei unseren höheren und höchsten Gerichten herrschenden verschiedenen Ansichten die Nothwendigkeit einer Revision einleuchtender zu machen. Andererseits möchte eine Darlegung der bisher geltenden Grundsätze in einem etwaigen neuen Gesetze eine schärfere Berücksichtigung

dieses oder jenes Umstandes hervorrufen, als es, wie mir scheint, in der für das Herzogthum Schleswig erlassenen Verordnung der Fall ist. Um nur Beispielsweise an Eines zu erinnern: es gestattet der § 2 dieser Verordnung eine Entschädigungsklage auf Ersatz des wirklich erwachsenen Schadens, wenn der eine Theil „von dem rechtsgültig eingegangenen Eheverlöbnisse ohne genügenden Grund zurücktritt.“ Der § 4 hebt ferner unter Anderm den bekannten § 7 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786, außerdem aber nur die der neuen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen älterer Verfügungen auf, giebt aber keine Andeutungen darüber, was als ein „rechtsgültig eingegangenes Eheverlöbniß“, oder als „genügender Grund“ zum Rücktritt zu betrachten wäre, so daß man in dieser Beziehung doch zu den früheren Rechtsgrundsätzen, wie sie zwar an der Hand des Gesetzes, aber nicht selten in abweichender Weise von der Praxis ausgebildet worden, wird zurückkehren müssen. Endlich wird eine solche Darlegung der bisher geltenden Rechtsgrundsätze, wie sie hier versucht wird, selbst nach Emanirung einer neuen Verordnung doch vom rechtshistorischen Standpunkte aus einiges Interesse beanspruchen dürfen.

Wenn man von Eheverlöbnissen reden will, so wird man freilich nicht von dem Begriff und Wesen der Ehe absehen können. Denn da das Eheverlöbniß das gegenseitige Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechtes ist, eine Ehe eingehen zu wollen, so muß das Wesen der Ehe, die Gemeinsamkeit aller zwischen Mann und Weib an sich verschiedenen körperlichen und geistigen Lebensverhältnisse und eben durch diese Gemeinsamkeit zugleich die Vollendung der menschlichen Natur, wohl auf jenes Versprechen eo ipso zurückwirken, so daß, was der Realisirung dieses Begriffes als Ehehinderniß entgegenstände, stets auch ein eingegangenes Eheverlöbniß zu einem rechtlich nichtigen machen muß. Allein der wesentliche Unterschied zwischen Eheversprechen und Ehe, der schon mit den Worten selber gegeben ist, kommt hier doch noch mehr in Betracht. Wahr ist zwar, daß das sittliche Fundament der Ehe auf vielfache Bestimmungen hinsichtlich der Eheverlöbnisse influiren muß und influirt hat, wie überall die Gesetze über Eheverlöbnisse mehr oder weniger darthun. Aber während mit dem größten Rechte die Auffassung der Ehe, als eines Vertrages, zurückgewiesen wird (welche Ansicht, wie mir scheint, eben auch ihren Einfluß, freilich indirect, in der neuerdings vielfach beschränkten Klagbarkeit der Verlöbnisse gezeigt hat) muß bei den Eheverlöbnissen mit derselben Entschiedenheit deren Vertragsnatur hervorgehoben werden, was z. B. hinsichtlich der Frage, welche Wirkung stattgehabter Irrthum, Betrug, Zwang oder eine beigefügte Bedingung habe, selbstverständlich von größter Wichtigkeit ist. Da indeß bei unsern Gerichten über diesen Punkt keine Meinungsverschiedenheit zu herrschen scheint, so gehe ich hier nicht näher darauf ein.

Das für Holstein in Betreff der Verlöbnisse vorzugsweise in Betracht kommende Gesetz ist bekanntlich die Verordnung vom 22sten December 1786. Sie beschäftigt sich aber nur damit, festzustellen, in wie weit Kinder und Pupillen bei Eingehung von Verlöbnissen an die Einwilligung der Aeltern und Vormünder gebunden sind. Daneben haben einige wenige Gesetze und Erlasse später Einzelnes näher zu bestimmen gesucht, für vieles Andere hat das gemeine Recht aushelfen müssen. Aufgabe der Praxis ist es gewesen, vorzugsweise diese Bestimmungen auszusprechen. Dabei kann aber nicht das weit höher anzuschlagende Verdienst der Praxis übergangen werden, daß sie die Lücken unserer Particulargesetzgebung durch Interpretation und Analogie, soweit solches möglich, auszufüllen sich bestrebt hat. Zahlreiche Beweise liegen hierfür in den Anzeigen vor, wie sich des Weiteren unten ergeben wird.

Indem ich näher an die gestellte Aufgabe herangehe, will ich doch allererst bemerken, daß eine besondere Form für die Eingehung der Verlöbnisse, als z. B. vor dem Prediger und zwei oder mehreren Zeugen, wie solches nach älteren Verordnungen vorgeschrieben war, nach der sog. Eheverordnung vom 28sten November 1800 nicht mehr nothwendig erscheint, obwohl diese Form in manchen Districten, nämlich auf dem Lande, noch üblich ist,

cfr. Callisen, Anleitung, S. 162.

Anerkannt ist, daß in der Weigerung, sich feierlich verloben zu lassen, eine Weigerung, die Ehe einzugehen, nicht liegt (Anz. 1839. S. 35. Schl.).

Verlöbnisse stehen im Allgemeinen unter den Regeln für Verträge (Anz. 1845. S. 234. O. A. G. und öfter), so daß also die Normen, welche über das Wesen des Vertrages im Allgemeinen und über die contrahirenden Personen gelten, bei Verlöbnissen wieder Anwendung finden. Die Erfordernisse der Handlungsfähigkeit, der Willensfähigkeit, der freien, ernstlich gemeinten und hinreichend bestimmten Willenserklärung sind daher auch hier aufzustellen; indeß auch schon bei diesen allgemeinen Grundsätzen wirkt mehr oder weniger der Umstand modificirend ein, daß die Ehe an sich kein juristisches Verhältniß, nicht ein auf Gewinn und Verlust vom Vermögen gerichtetes Geschäft ist, vielmehr erst durch ihre Beziehung zu allen Lebensverhältnissen des Menschen einerseits und zum Staate andererseits einen juristischen Character erhalten hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

34. Stück. Den 20. August 1855.

Entscheidungen.

Kann die Frau im Concurse des Mannes mit von ihr in die Ehe gebrachtem Vermögen angeschaffte Sachen jure separationis in Anspruch nehmen? — Für das inferirte nicht dem Manne als dos bestellte Vermögen steht der Frau nur ein privilegirtes Pfandrecht, nicht aber die sonstigen Dotalprivilegien zu.

In Sachen der Ehefrau Anna Sophia Tegelmann, geb. Hayssen, in Ahrensböck c. cur., Justificantin und Appellantin, wider den Advocaten Ipsen in Plön, als Contradictor im Concurse ihres Ehemannes, Justificaten und Appellaten, hauptsächlich Vindicationsansprüche betreffend, jetzt gegen das Erkenntniß des Plöner Landgerichts vom 18ten October 1853;

ergeben die Acten:

Appellantin hat bei dem Concursproclam ihres Ehemannes folgende Vindications- und Separationsansprüche profitirt:

I. die sämmtlichen bei der Inventur verzeichneten beweglichen Gegenstände, welche sie
 A. nach Anl. 1 zur Zeit der Verheirathung in die Ehe gebracht und welche
 B. nach Anl. 2 mit ihrem Gelde angeschafft worden;

II. die in den in gerichtlichem Verwahrsam befindlichen Rechnungsbüchern notirten ausstehenden Forderungen aus dem für Rechnung der Justificantin betriebenen Weingeschäft herrührend;

III. das bei der Inventur vorgefundene, in gerichtlichen Verwahrsam genommene baare Geld von zusammen 32 ℛ 24½ β v. Crt., theils aus der von dem Collecteur Stahl bezahlten halbjährigen Miethe von 28 ℛ v. Crt. für die Wohnung im Hause der Appellantin, theils aus Einnahmen aus dem Weingeschäft herrührend.

Da diese Separationsansprüche nur theilweise in der im Concurse ihres Ehemannes gesprochenen Prioritätsurtel anerkannt worden, provocirte sie an das Plöner Landgericht und führte unter dem Bemerken, daß zur Zeit ihrer Verheirathung ihr Ehemann nicht das geringste Vermögen besessen, sie dagegen außer werthvollen Mobilien 4000 ℛ Crt. gehabt und damit nach ihrer Verheirathung ein Weingeschäft betrieben habe, zur näheren Begründung ihrer Professa Folgendes an: daß eine Ehefrau die zur Zeit ihrer Verheirathung inferirten annoch vorhandenen Sachen aus dem Concurse ihres Ehemannes zu vindiciren berechtigt sei, darüber könne kein Zweifel obwalten, und wenn auch die Frage, ob ihr ein solches Separationsrecht hinsichtlich der mit ihrem Vermögen angeschafften Sachen zustehe, von einigen Rechtslehrern bestritten werde, so hätten sich doch in dieser Beziehung die bewährtesten Rechtslehrer in Uebereinstimmung mit der Landespraxis zu Gunsten der Ehefrau erklärt. Es sei ferner nach gemeinem Recht unzweifelhaft, daß die Revenüen des zugebrachten Guts der Frau nicht zur Concursmasse gehörten. Wenn nämlich auch nach Sächsischem Rechte der Mann Nutznießer des Vermögens der Frau sei, so schließe doch diese Bestimmung nicht die Vorschriften des Canonischen Rechts über die Rechte der Frau im Concurse des Mannes aus, und werde jedenfalls nie der Reinertrag nach Deckung der Verwaltungsausgaben zur Concursmasse gezogen werden können. Die unbedeutenden ausstehenden Forderungen aus dem Weingeschäft wären aber so wenig als ein Reinertrag aus diesem Geschäfte anzusehen, wie die Miethe als reiner Ertrag des Hauses. Ein Vermögen lasse sich nur nach Abzug der Schulden denken und da auf solche Weise hier kein Vermögen vorhanden sei, so sei auch kein Gewinn aus einer Nutznießung vom Vermögen denkbar.

Unter Bezugnahme auf diese Bemerkungen hat Justificantin:

daß die von ihr zum Concursproclam ihres Mannes beschaffte Angabe für justificirt zu erachten, sie demnach mit den von ihr profitirten Ansprüchen **jure separationis** zu collociren, die Concursmasse auch schuldig sei, ihr die erwachsenen Proceßkosten **c. d. m. s.** zu erstatten.

Von dem Contradictor ward hiergegen bemerkt, daß Justificat nicht wisse, ob Justificantin, wie sie behaupte, zur Zeit ihrer Verheirathung mit dem Cridar ein Capitalvermögen von 4000 ℛ𝓂 gehabt, dieser Umstand auch um so weniger in Betracht komme, da auf denselben die Justification nicht gerichtet sei. Es ward darauf der Anspruch der Justificantin, die dem Cridar inferirten, annoch **in natura** vorhandenen Objecte **jura separationis** als ihr Eigenthum zu vindiciren, unter der Voraussetzung anerkannt, daß sie den ihr jedenfalls obliegenden Beweis wie Rechtens geführt haben werde. Dagegen ward das von der Justificantin beanspruchte Separationsrecht rücksichtlich der mit ihrem Gelde angeschafften Sachen sowie der nach den Handlungsbüchern sich ergebenden Ausstände und der bei der Inventur baar vorgefundenen 32 ℛ𝓂 24½ ß Crt. unter Hinweisung auf Thiebaut, Pandecten, 5te Ausg., § 453 und 566 und Falck, Handbuch des Schl.-Holst. Privatrechts, Bd. 4. § 71, bestritten und schließlich beantragt, daß Justificantin

1) mit dem Anspruch **sub I. A. jure separationis** als Vindicantin zu collociren, selbstverständlich **prob. proband.**, daß sie dagegen
2) mit den Ansprüchen **sub I. B., II.** und **III.** von der Masse abzuweisen sei, **ref. exp. event.** sobald sie des Vermögens.

Nach mündlich verhandelter Sache ward hierauf vom Plöner Landgericht unterm 18ten October v. J. erkannt:

daß die Justificantin mit ihren in dem Justificationslibelle **sub I. B., II.** und **III.** aufgeführten Ansprüchen abzuweisen, mit dem **sub I. A.** daselbst erhobenen Anspruch unter **vindicantes** zu collociren, sofern sie binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, erwiesen haben werde, daß sie die auf der Anlage **I. A.** des Justificationslibells verzeichneten Gegenstände ihrem Ehemanne in die Ehe gebracht habe, unter Aussetzung des Kostenpunktes.

Wider dieses Erkenntniß hat die Justificantin das Rechtsmittel der Appellation ergriffen, und ihre Beschwerden darin gesetzt:

I. daß, wie geschehen, und nicht vielmehr erkannt worden, daß Appellantin außer den im Justificationslibell **sub I. A.** aufgeführten, ihrem Ehemanne in die Ehe gebrachten Sachen annoch mit folgenden von ihr erhobenen Ansprüchen **jure separationis** zu collociren, als

1) mit den **sub I. B.** des Justificationslibells bemerkten, mit ihrem in die Ehe gebrachten Gelde angeschafften Gegenständen unter der Beweisauflage an die Appellantin, daß diese Gegenstände mit dem von ihr in die Ehe gebrachten Gelde angeschafft worden;
2) mit dem **sub pass. II.** des Justificationslibells erwähnten, in den im gerichtlichen Verwahrsam befindlichen Rechnungsbüchern bemerkten ausstehenden Forderungen aus dem für Rechnung der Appellantin betriebenen Weingeschäft unter der Beweisauflage an dieselbe, daß das fragliche Weingeschäft für ihre Rechnung betrieben worden und die qu. Forderungen aus diesem Weingeschäft herrührten;
3) mit dem **sub pass. III.** des Justificationslibells erwähnten, bei der Inventur vorgefundenen baaren Gelde von 32 ℛ𝓂 24½ ß unter der Beweisauflage an die Appellantin, daß sie Eigenthümerin des theilweise an den Controlleur Stahl vermietheten Hauses sei und die fraglichen 32 ℛ𝓂 24½ ß theilweise aus der von Stahl gezahlten halbjährigen Miethe von 28 ℛ𝓂 und aus Einnahmen aus dem für ihre Rechnung betriebenen Weingeschäft bestanden.

II. Event. daß nicht, außer den vorhin **sub** 1 und 2 erwähnten Beweisen, der Justificantin zu beweisen auferlegt worden, daß die Miethe ihres Hauses und die Einnahme aus ihrem Weingeschäft durch Ausgaben, Zinsen und Unkosten des Geschäfts völlig aufgerechnet und ein reiner Gewinn daraus nicht für sie hervorgegangen, oder wie dieser Beweis und die andern der Appellantin aufzulegenden Beweise anderweitig zu normiren sein möchten.

Der Appellation ist die Einrede der dem Appellanten als Contradictor fehlenden Legitimation zur Sache entgegengesetzt. Da es sich jedoch hier nicht um einen Prioritätsstreit handelt, vielmehr die Beschwerden der Appellantin die Nichtanerkennung der von ihr **jure dominii** prätendirten Separations- oder Vindicationsansprüche betreffen, und in Beziehung auf derartige Ansprüche lediglich von einem Liquidationsverfahren die Rede sein kann,

cfr. Schweppe, System des Concurses, § 129,

bei welchem der Contradictor, auch in der Recursinstanz, die Masse **vi officii** zu vertreten hat,

cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen pro 1846, Nr. 26,

so erscheint die opponirte Appellationseinrede ungegründet, und ist demnach auf die Prüfung der Appellationsbeschwerden einzugehen.

In Erwägung nun, ad pass. I. der ersten Beschwerde, daß der Regel nach die Vindication nur auf den Gegenstand selbst, an welchem man Eigenthum hat, nicht auf ein Surrogat, also auch nicht auf die mit dem Vermögen des Vindicanten von einem Dritten angekauften Sachen, gerichtet werden kann, daß die für universitates facti geltende Ausnahme, zufolge deren surrogatum capit naturam substituti, im vorliegenden Fall keine Anwendung leidet, weil weder der animus für die dos zu erwerben, noch ein concludentes factum des Einschießens in dieselbe nachgewiesen worden ist, daß aber eine specielle gesetzliche Ausnahme rücksichtlich der mit Dotalgelde angekauften Sachen im Widerspruche mit der

l. 12. C. de jure dotium (5. 12.)

aus den Digesten nicht mehr hergeleitet werden kann, und die verschiedenen von der Theorie aufgestellten Vereinigungsversuche der widerstreitenden Römischen Gesetze, als auf willkürliche Voraussetzungen gebaut, in der Praxis dieses Gerichtes keine Anerkennung gefunden haben,

cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen pro 1837, Nr. 25,

welchemnach ein Vindicationsrecht der Appellantin an den sub I. B. des Justificationslibelles verzeichneten, angeblich mit ihrem in die Ehe gebrachten Gelde angeschafften Gegenständen als begründet nicht anzuerkennen steht;

in Erwägung, ad pass. II. der ersten Beschwerde, daß in der Darstellung der Appellantin, zufolge deren das Weingeschäft für ihre Rechnung soll betrieben worden sein, eine der *bona fides* widerstreitende Duplicität sich insofern manifestirt, als der Appellantin angeblich die ausstehenden *activa* des Geschäftes, das eingeklagte auf eben dieses Geschäft bezügliche *passivum* dagegen dem Ehemanne in dessen Concurs gehören soll, daß aber Rechte und Verbindlichkeiten aus einem Geschäfte correlat sind und daher die Behauptung der Appellantin, als ob das Weingeschäft für ihre Rechnung betrieben worden sei, bereits durch ein factum contrarium widerlegt wird, daß überdies von der Appellantin gar nicht einmal behauptet worden ist, das Weingeschäft sei auf ihre Firma betrieben worden, dieselbe vielmehr selbst anführt, ihr Ehemann habe die Weinhandlung erlernt, und lediglich aus dem Umstande, daß derselbe auf diesen Betrieb ihr eingebrachtes Geld verwendet hat, die irrige Meinung abstrahirt, als ob sie dadurch die Inhaberin des Geschäftes geworden sei, welchemnach das prætensum auf die ausstehenden activa qu. allerseits unfundirt erachtet werden muß;

in Erwägung, ad pass. III. der ersten Beschwerde, daß der Ehemann als Nutznießer des Vermögens der Ehefrau mit der perceptio der davon aufkommenden Revenüen daran seinerseits das Eigenthum erwirbt, mithin die von ihm erhobenen Miethgelder von dem Hause der Appellantin schon deshalb in seine Concursmasse gehören, daß überdies auch noch aus dem Grunde eine Vindication dieser Gelder, selbst wenn dieselben für die Appellantin erhoben gewesen wären, gar nicht mehr rechtlich gedenkbar sein würde, weil dieselben bereits mit anderen Geldern des Ehemannes, als wofür die Einkünfte des Weingeschäftes nach dem ad pass. II. bemerkten anzusehen, vermischt waren,

cfr. l. 78. D. de solutionibus 46. 3;

in Erwägung, daß bei der mangelnden rechtlichen Begründung der erhobenen Vindicationsansprüche Beweise nicht haben erkannt werden können, mithin auch die eventuelle zweite Beschwerde unzutreffend ist,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, sowie nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß sententia a qua des Plöner Landgerichts vom 18ten October v. J. pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, unter Verurtheilung der Appellantin zur Erstattung der Kosten dieser Instanz, sobald sie des Vermögens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 22sten December 1854.

Auf gegen dieses Erkenntniß ergriffene Oberappellation erfolgte nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 18ten Januar d. J. hieselbst eingegangene Appellationsschrift der Ehefrau Anna Sophia Tegelmann, geb. Hayssen, in Ahrensböck, cum cur., Justificantin und Appellantin, wider den Advocaten Ipsen in Plön, als Contradictor im Concurse ihres Ehemannes, Justificaten und Appellaten, betreffend hauptsächlich Vindicationsansprüche an die Concursmasse, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 22sten Decbr. v. J., wird,

in Erwägung, daß die Appellantin nicht behauptet, daß das von ihr in die Ehe gebrachte Vermögen ihrem Ehemanne zur dos bestellt worden, sie daher auch, da gewohnheitsrechtlich nur das nach Römischen Recht der

dos beigelegte privilegirte Pfandrecht an dem Vermögen des Ehemannes, nicht aber die sonstigen Dotalprivilegien auf das von einer Ehefrau in die Ehe gebrachte, und unter Verwaltung des Ehemannes gelangte Vermögen, welches die Eigenschaft einer dos nicht hat, ausgedehnt werden, schon aus diesem Grunde ein Eigenthum an den von ihrem Ehemanne mit ihrem Gelde nicht speciell für sie angeschafften Hausstandssachen und sonstigen Gegenständen nicht erworben haben kann, wenn auch die gemeinrechtlichen Bestimmungen, woraus das von ihr in Anspruch genommene Dotalprivilegium hergeleitet wird, in dem von ihr behaupteten Sinne zu verstehen sein sollten;

in Erwägung ferner, daß ein Anspruch auf die Ausstände des von dem Ehemanne der Appellantin geführten Weingeschäfts durch den behaupteten Thatumstand, daß solches Geschäft für Rechnung der Appellantin betrieben sein soll, sich nicht begründen läßt, da zwar, wenn der Ehemann der Appellantin speciell für sie die Weinhandlung geführt und namentlich die ausstehenden Forderungen contrahirt und erworben hätte, sie auch diese ihre eigenen Forderungen gegen ihre Debitoren geltend zu machen berechtigt sein würde, dagegen aber, wenn, wie nach der Darstellung der Appellantin angenommen werden muß, der Ehemann nicht auf den Namen der Appellantin die Geschäfte abgeschlossen hat, aus welchen die Ausstände herrühren, eine Verpflichtung der Concursmasse zur Cession dieser an sie übergegangenen Forderungen nicht vorhanden und ein Vindicationsrecht in Beziehung auf Forderungen begriffsmäßig unmöglich ist, so daß namentlich auch der Umstand, daß der Ehemann der Appellantin das Weingeschäft etwa mit dem seiner Verwaltung unterlegenen Gelde derselben betrieben hat, in dieser Beziehung ohne rechtliche Bedeutung bleibt; und

in Erwägung, daß fällige Miethgelder, welche der Ehemann der Appellantin vor Ausbruch des Concurses erhoben hat, vermöge des demselben zugestandenen Nießbrauchs als percipirte Frucht dessen Eigenthum geworden, im vorliegenden Falle überdies auch die von der Appellantin selbst angeführte Vermischung jener Gelder mit anderen im Weingeschäft eingegangenen und dem Angeführten nach gleichfalls Eigenthum des Ehemannes gewordenen Geldern die nämliche rechtliche Wirkung gehabt haben müßte,

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, den 12ten Mai 1855.

Einrede der Compensation. Nichtanmeldung auf das Concursproclam schließt die Compensation gegen Forderungen der Masse nicht aus.

In Supplicationssachen des Advocaten Hedde in Segeberg, mand. noie. des Stadtverordneten Voß daselbst, als gerichtlich bestellten Güterpflegers im Bock'schen Concurse, Klägers, jetzt Supplicanten, wider den Schlossermeister Lindemann ebendaselbst, Beklagten, jetzt Supplicaten, in peto. deb. 27 ℔ 23 ß R.-M., jetzt gegen das Erkenntniß des Segeberger Magistrats vom 25./27. November v. J.,

ergeben die Acten:

Kläger m. n. des Güterpflegers im Bock'schen Concurse belangte den Beklagten auf Zahlung von 27 ℔ 23 ß R.-M. Kaufgeld für Waaren, welche Beklagter ante concursum vom Cridar geliefert erhalten hatte.

Beklagter war hinsichtlich des Entstehens der eingeklagten Forderung geständig, opponirte aber exc. compensationis vermöge einer Gegenforderung an den Cridar für gelieferte Schlosserarbeit zum Betrage von 29 ℔ 45 ß R.-M., durch welche die eingeklagte Forderung ipso jure gänzlich getilgt sei.

Replicando bestritt Kläger die Compensationseinrede sowohl rücksichtlich ihrer rechtlichen Begründung als rücksichtlich ihrer formellen Zulässigkeit. Letzterer Einwand war auf die fehlende Liquidität gestützt, indem Kläger Bestellung und Lieferung der Schlosserarbeiten nesciendo in Abrede stellen müsse, während die seinerseits erhobene Forderung durch Geständniß bereits liquide geworden sei.

In ersterer Beziehung ward geltend gemacht, daß es auf Mißverständniß beruhe, wenn Beklagter meine, daß die gegenseitigen Forderungen sich im Augenblicke ihrer Existenz sofort von selbst tilgten, die Compensation trete erst in Folge der Berufung auf dieselbe ein, und Beklagter dürfe sich nicht mehr auf dieselbe berufen, weil er sich nicht ad proclama gemeldet habe.

Von der Concursmasse sei Beklagter präcludirt, das Schuldverhältniß des Cridars zu dem Beklagten mithin nicht auf die Masse übergegangen. Beklagter habe nur ein Forderungsrecht an den Cridar für den Fall, daß derselbe dereinst wieder zu Vermögen kommen sollte, behalten. Wenn nun Beklagter der klagenden Masse gegenüber mit einer Gegenforderung compensiren wolle, die nicht die Masse, sondern allein den Cridar anginge, so verstoße das gegen eine der wesentlichsten Bedingungen aller Compensation, nämlich diese, daß wirklich gegenseitige Forderungen unter den streitenden Parteien stattfänden.

Duplicando contradicirte Beklagter den Repliken,

und hat darauf der Segeberger Magistrat unterm 25sten November v. J. dem Beklagten zu beweisen auferlegt:

daß der Cridar die in der der Exceptionsschrift anliegenden Rechnung aufgeführten Schlosserarbeiten zu den angesetzten Preisen von dem Beklagten erhalten habe.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger die Supplication eingewandt und prosequirt und sich darüber beschwert, daß nicht Beklagter, unter Enthörung mit der Einrede der Compensation, dem Klagantrage gemäß verurtheilt worden.

In Erwägung nun, daß diejenige Liquidität, welche das Römische Recht behuf Geltendmachung von Compensationsansprüchen **ex dispari causa** fordert, wenn dies Requisit überall weiter als auf die Fälle, in denen gegen bereits erfolgtes Urtheil compensirt werden sollte, extendirt werden kann, jedenfalls sehr relativer, durch richterliches Ermessen näher zu bestimmender Art ist,

cfr. l. 14. § 1. C. de compens. 4. 31,

während im vorliegenden Falle große Complicität der Beweisführung durchaus nicht zu besorgen steht;*)

in Erwägung, daß die Zulässigkeit der Compensation im Concurse mit einer nicht **ad proclama** angemeldeten Forderung sich allerdings so, wie Beklagter es versucht hat, durch bloße Berufung auf den Rechtssatz, daß die Compensation **ipso jure** die Forderung des Gegners tilge, nicht begründen läßt, indem, wie die neuere Doctrin anerkennt und zur Genüge in

von Vangerow, Leitfaden, **III.** § 618. Anmerkung 1.

nachgewiesen worden, die **ipso jure** Tilgung mittelst Compensation sich keineswegs auf das von selbst Eintreten der Tilgung, sondern auf die Wirkung der jedesmal erforderlichen Berufung auf die Compensation bezieht, dergestalt, daß zwar die Compensation nur **ope exceptionis** eintritt, alsdann aber rückwärts wirkt, bis auf den Zeitpunkt des Entstehens und der eingetretenen Fälligkeit der Gegenforderung;

in Erwägung aber, daß es auf die Rechtsdeduction der Parthei nicht ankommt, wenn nur deren Anspruch überall **in jure** begründet ist; und

in Erwägung, daß **extra concursum** dem Schuldner, welchem eine ihrem Objecte nach zur Compensation geeignete Gegenforderung gegen den Gläubiger zusteht, zufolge

l. 1. § 4. D. de contr. tut. act. 27. 4:

„Si tutelæ judicio quis convenietur,— — erit arbitrii ejus utrum compensare an petere velit sumtus“,

die Wahl, ob er compensiren oder den seinerseitigen Anspruch **agendo** geltend machen wolle, gänzlich anheimgestellt ist;

in Erwägung, daß dieses Wahlrecht, wie jedes **jus quæsitum**, so lange fortdauert, bis davon Gebrauch gemacht oder ein rechtlicher Aufhebungsgrund eingetreten ist;

in Erwägung, daß der Concurs an sich einen solchen Aufhebungsgrund keineswegs enthält, indem der Concurs als eine Form des Uebergangs von Rechten abseiten des Cridars auf das Gläubigercorps das **jus tertii** nicht mindert, vielmehr diesem dasselbe Recht zwischen Klage und Exception zu wählen, welches ihm dem Cridar gegenüber zuständig war, ebenfalls dem Gläubigercorps gegenüber verbleibt;

in Erwägung, das durch das Concursproclam bewirkte **præclusum** betreffend, daß, seitdem durch Circulairverfügung vom 1sten Juni 1827 die Aufforderung an die Schuldner des Cridars, sich zu melden, abgeschafft worden, das Concursproclam effective nur noch eine **provocatio ad agendum** involvirt, mithin auch nur Klagerechte durch dasselbe ausgeschlossen werden, d. h. alle Diejenigen, welche die Befriedigung irgend eines dinglichen oder persönlichen Rechtsanspruches aus der in concursmäßige Behandlung genommenen Masse begehren,

cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen pro 1848, Nr. 11;

in Erwägung daher, daß Derjenige, welcher aus der Masse nichts heraus verlangt, sondern blos sich und sein Eigenthum gegen die Ansprüche des Gläubigercorps vertheidigen will, im Gebrauch der ihm zuständigen Einreden durch das Präclusum des nur **a massa** nicht ***a jure*** ausschließenden Concursproclams nicht beeinträchtigt wird;

in Erwägung, daß zur Compensation selbst Naturalobligationen geeignet sind, daß aber die Klagbarkeit der **ad proclama** nicht angemeldeten Forderung gar nicht ganz aufgehoben, sondern nur aufgeschoben ist, bis etwa demnächst der Cridar wieder zu Vermögen gelangt;

in Erwägung, daß dieses eventuelle spätere Klagrecht gegen den Cridar das vor Ausbruch des Concurses entstandene Obligationsverhältniß keineswegs zu einem für das Gläubigercorps fremden macht, indem vielmehr das Gläubigercorps, wenn dasselbe Forderungen des Cridars einklagt, sich zu dem Cridar

---

*) Die oben berührte gemeinrechtliche Controverse ist durch eine vielfältig anerkannte vaterländische Praxis dahin entschieden, daß die Zulässigkeit der Einrede der Compensation von deren Liquidität nicht abhängig sei, es wäre denn, daß das Proceßverfahren, wie z. B. der unbedingte Mandatsproceß und das Executionsverfahren, die Liquidität der Einreden und also auch für die exceptio compensationis erfordere.

nicht als persona tertia verhält, sondern als successor in jus activum des Cridars, und sich daher gleich einem Cessionar alle Einreden gefallen lassen muß, welche gegen den Cridar vor der Güterabtretung begründet waren,*)

wird auf die sub præs. den 23sten December v. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen dem Supplicanten, unter Verurtheilung desselben in qual. qua zur Erstattung der auf 12 ℔ R.-M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung,

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1sten März 1855.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Fortsetzung.)

Körperliche und geistige Entwickelung des Menschen stehen in enger Verbindung, so daß die eine mehr oder weniger durch die andere bedingt ist. Während aber bei anderen Verträgen vorzugsweise die geistige Entwickelung ins Auge gefaßt wird, kommt bei Eheverlöbnissen von vorn herein weit mehr die körperliche in Betracht. In der Ehe soll nämlich die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes erzielt werden, und es frägt sich daher vor Allem, ob diejenigen, welche ein Eheverlöbniß schließen, auch bereits das mannbare Alter erreicht haben. Ist dies der Fall, so können von ihnen an und für sich auch schon gültige Verträge, eine Ehe eingehen zu wollen, geschlossen werden. Es heißt pr. D. de nupt. 1. 10: „Justas nuptias contrahunt, qui secundum præcepta legum coëunt, masculi quidem *puberes*, feminæ *viripotentes*. Auch im Canonischen Recht ist der Grundsatz anerkannt, c. 37. de spons. imp. 4. 12: „— puberum esse qui — generare jam potest", und daher soll nach c. 10. Cod. für Personen männlichen Geschlechts das 14te Jahr, als zur Eingehung von gültigen Verlöbnissen befähigend, gelten. „— post. XIV. annum aetatis suæ vel circa finem anni XIV. —" Mit andern Worten: Unmündige von 14 Jahren (und wenn sie weiblichen Geschlechts sind, bei eingetretener Pubertät schon früher), welche durch Eingehung anderweitiger Verträge nur zu ihrem Vortheile, nicht zu ihrem Nachtheile sich verpflichten können, können an und für sich gültige Verlöbnisse schließen, ein Grundsatz, der von unserer inländischen Praxis dahin anerkannt ist, daß auch nach heutigem Rechte Unmündige, sofern sie sich in einem heirathsfähigen Alter befinden, Verlöbnisse schließen und gültige Ehe eingehen können (Anz. 1841, S. 218. H. Falck, Handb., IV. S. 326). Es bedarf indeß kaum der Bemerkung, daß hiermit nur die Möglichkeit von gültigen Verlöbnissen eingeräumt ist, so daß also die Voraussetzung, daß nicht anderweitige Hindernisse der Gültigkeit entgegenstehen, selbstverständlich hinzuzudenken ist.

Wer in rechtlicher Beziehung für willensfähig zu erachten, kann sich auch gültig verloben, und aus diesem Grunde entschied das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium, daß, da aus den beigebrachten Attesten nur zu entnehmen war, „daß Beklagte schwachsinnig, nicht aber, daß sie unfähig zu erachten, sich zur Eingehung einer Ehe, wie überall, rechtlich zu verpflichten, auch das von dieser Schwachsinnigen gegebene Eheversprechen seine Gültigkeit habe" (Anz. 1850, S. 212). Wie bei andern Verträgen die Ernstlichkeit der Willensmeinung der Contrahenten wesentliche Bedingung für die Rechtsbeständigkeit des Vertrages ist, so auch hier, und dem entsprechend ist erst neuerdings ein Eheversprechen, das unter Umständen ertheilt ward, welche dasselbe sofort als ein lediglich im Scherz gegebenes hätten erkennen lassen können, als nicht rechtsverbindlich, sowohl vom Obergerichte als vom Oberappellationsgerichte erklärt, die aus solchem Versprechen Anspruch erhebende Klägerin sogar von beiden Gerichten wegen mißbrauchten Armenrechts mit einer Strafe belegt worden (Anz. 1855, S. 9). In gleicher Weise werden auch Zwang, Betrug, Furcht die Rechtsbeständigkeit eines Verlöbnisses hindern. Es kann insbesondere wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, falls Aeltern ihr Kind zwingen, das Jawort zu geben, dieses doch nie zur Eingehung der Ehe aus solchem Verlöbniß wird rechtlich gebunden erachtet werden können, und eine vom Gegentheil angestellte Entschädigungsklage könnte daher gleichfalls gegen das Kind nicht mit Erfolg gerichtet werden. Begreiflicher

*) Von der Mehrzahl der Rechtslehrer wird es anerkannt, daß, wer sich durch Compensation gegen eine Forderung der Masse bezahlt machen könne, sich nicht beim Proclam zu melden brauche,
cfr. Schweppe, System des Concurses, § 116.
Baier, Concursproceß, § 33.
Wening-Ingenheim, Pandecten, I. § 216.
Puchta, Pandecten, § 289.
Westphal, Rechtsgutachten, S. 84.
Meistentheils wird indessen dafür der nicht zutreffende Grund angeführt, daß die compensatio ipso jure eintrete.

Weise wird dieser Fall in der Praxis selten vorkommen, weil das sich Fügen des Kindes in der Aeltern Willen (**metus reverentialis**) die Regel sein wird und damit schon nicht mehr von einem „gezwungen sein" in rechtlicher Bedeutung die Rede sein kann (**etsi coactus tamen voluit**). An dem Grundsatz selber wird dadurch nichts geändert. **l. 13. D. de spons.** 23. 1: „**Filiofamilias dissentiente sponsalia nomine ejus fieri non possunt.**"

cfr. auch **c. 15. 28. X. de spons. et matrim. 4. 1:** „— **metus, qui potuit cadere in constantem virum.**"

c. 26. eod.: „— **quoniam ex altera parte dolus solummodo affuit, et defuit omnino consensus, sine quo cetera nequeunt fœdus, perficere conjugale.**"

Besonders kommt der Einfluß des Irrthums in Betracht, jedoch wird hiervon zweckmäßiger weiter unten, wo über Auflösung von Verlöbnissen zu reden ist, gesprochen werden.

Diejenigen, welche keine Ehe mit einander eingehen können, können auch keine gültige Eheverlöbnisse schließen. Denn „**Scias, quod de nuptiis tractamus, et ad sponsalia pertinere.**" **l. 15. D. de spons.** 23. 1. (**cfr. l. 16. eod.**) und in dem, in den Anz. 1842, S. 222. mitgetheilten Rechtsfalle hatte daher weder das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium, noch das Oberappellationsgericht Bedenken, es als anerkannten Rechtssatz auszusprechen, „daß ein von einem Ehegatten während der Ehe einem Dritten ertheiltes Eheversprechen als durchaus ungültig zu betrachten sei." Hieran knüpfte sich aber eine zweite Frage. Wenn nach dem Tode des andern Ehegatten das gegebene Eheversprechen anerkannt ward, ward dadurch dasselbe rechtsgültig? Das Oberconsistorium entschied, daß ein solches Eheversprechen durch eine etwa nach aufgelöster Ehe stattgehabte Anerkennung nicht rechtsbeständig werden könne, und allerdings kann das, was einmal nichtig ist und rechtlich gar nicht Existenz hat, durch nachherige Anerkennung nicht existent werden. Man denke einen abgeschlossenen Kaufcontract, bei dem die Contrahenten an Bestimmung des Kaufpreises nicht gedacht hätten, ein solcher Contract ist nichtig und erlangt in dieser seiner Form durch spätere Anerkennung niemals Gültigkeit. Hier liegt die Sache indeß offenbar anders. Ein **pactum de contrahendo**, welches aus irgend einem Grunde nichtig wäre, könnte durch spätere Anerkennung auch keine Wirksamkeit erlangen. Allein, wenn die Contrahenten ein solches **pactum** nach Wegfallen des rechtlichen Hindernisses wieder anerkennen, so wollen sie jenes ungültige **pactum** gar nicht zu einem gültigen machen, die Intention ist vielmehr, daß sie noch jetzt Willens sind, den Contract abzuschließen. Es wird durch die Anerkennung des alten **pactum** recht eigentlich ein neues abgeschlossen, das nun vollkommen rechtsbeständig ist. Und ähnlich faßte das Oberappellationsgericht die Anerkennung jenes Eheverlöbnisses auf: „diese Anerkennung, wenn sie erst nach dem Wegfallen des rechtlichen Ehehindernisses erfolgt sei, sei nichts anderes, als ein erlaubtes fortgesetztes Eheversprechen."

Die Abhängigkeit von dritten Personen macht vielfach deren Einwilligung zur Schließung beabsichtigter Ehen erforderlich. Hier ist jedoch zu unterscheiden: das älterliche Verhältniß, und in gewisser Weise auch das vormundschaftliche hat eine viel tiefere Beziehung, als dasjenige Verhältniß, in welchem der Landesherr zu den Unterthanen, der Regimentschef zu den Soldaten seines Regiments, die Commüne zu den Commünemitgliedern, die Gutsherrschaft zu den Gutsuntergehörigen (wenigstens in jetziger Zeit) steht. Dort ist es die den Aeltern gebührende Ehrfurcht und der schuldige Respect, im vormundschaftlichen Verhältnisse mindestens das eigene Wohl des Unmündigen, wodurch die Nothwendigkeit des Consenses von Aeltern und Vormündern begründet wird; in den übrigen genannten Verhältnissen ist es aber ein den sich Verlobenden fremder Zweck. Nur das eigene Interesse bestimmt den Staat, die Commüne u. s. w. zu fordern, daß die Einwilligung eingeholt werde. Welche Folgen ein ohne älterlichen Consens eingegangenes Verlöbniß habe, davon wird später zu reden sein. Hier ist hervorzuheben, daß in den anderweitigen Verhältnissen zur Eingehung eines Verlöbnisses nicht der Consens der resp. dritten Persönlichkeit erfordert wird, folglich ein solches Verlöbniß auch zu Recht beständig ist, wenn auch aus solchem Eheversprechen die Ehe nicht eher vollzogen werden kann, als bis der gedachte Consens gegeben ist. Ein jüngerer Zollbeamter z. B. (ein Zollassistent) kann nur mit Einwilligung der höheren Finanz- (Zoll-) Behörde heirathen, wohl kann er sich aber zu jeder Zeit rechtsgültig verloben, so daß er nicht einseitig von dem Verlöbniß wieder abgehen darf. Die Braut kann einstweilen zwar auf Vollziehung der Ehe nicht klagen, sie kann aber jederzeit auf Anerkennung des Verlöbnisses gegen den Bräutigam klagbar werden. Die fehlende Einwilligung der betreffenden Behörde ist nur ein aufschiebendes Hinderniß. Aehnlich verhält es sich, wenn der Staat verlangt, daß Verlobte verschiedener Confession vor eingeholtem Consens sich nicht ehelichen, ähnlich, wenn allen zum Kriegsstande gehörenden Personen verboten ist, eine Ehe ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten einzugehen (Verordnung vom 11ten Mai 1798, § 20). Der in den Anz. 1845, S. 231. mitgetheilte, vom vormaligen Schleswigschen Oberconsistorium entschiedene Rechtsfall gehört eigentlich nicht hierher. Denn das Eheversprechen war gegeben worden, ehe der Beklagte zum Militairdienst war ausgehoben worden, und nur eingeklagt worden, während er im Militair-

dienst stand. Das Schleswigsche Oberconsistorium hielt sich deshalb competent, nicht das Kriegsgericht, welches bekanntlich nach der angeführten Verordnung das forum ordinarium des Soldaten bildet. Aus der weiteren Entscheidung läßt sich aber doch auch eine Folgerung hier entnehmen. Die Klage ward nämlich für zulässig erachtet, da sie zunächst nur Anerkennung des Verlöbnisses zum Zweck hatte, wie denn ja die eigentliche Vollziehung der Ehe der Executionsinstanz angehört. Wenn nun auch von Militairpersonen gegebene Eheversprechen während des Dienstes nicht zur wirklichen Eingehung der Ehe führen können, so sollen doch nach der Verordnung selber, sobald eine Verabschiedung eingetreten ist, „die gemeinen Rechte" Anwendung finden, was schwerlich etwas anderes besagt, als daß nunmehr die Vollziehung der Ehe verlangt werden kann. Ist dies aber der Fall, so ist das Eheversprechen an sich rechtsgültig, und auf Anerkennung dieses rechtsgültigen Eheverlöbnisses wird auch schon wider die noch im Dienst befindliche Person geklagt werden können. Es ist daher unrichtig, wenn Paulsen in seinem Lehrbuch § 127. № 5. meint, daß solche Eheversprechen „keine Rechtswirkung" hätten.

Noch mehr ist der mangelnde Consens der Commüne lediglich ein aufschiebendes Ehehinderniß. Hier können wir auf mehrfache Entscheidungen hinweisen. Der § 30 der Armenverordnung bestimmt, daß, wer nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre aus einer Armenkasse Unterstützung genossen hat, ohne solches bisher zurückerstattet zu haben, nur mit Einwilligung seiner Heimathscommüne zur Eingehung einer Ehe berechtigt ist; und nach § 34 darf der Prediger erst dann Proclamation und Trauung vornehmen, wenn des Bräutigams Heimathscommüne erklärt hat, daß sie Nichts gegen die Verehelichung einzuwenden wisse. Diese Verehelichung hat aber durchaus nicht den Charakter einer eigentlichen Einwilligung. Sie besagt vielmehr nur, daß die Verlobten weder von der Heimathscommüne, noch, so weit diese wisse, von einer andern Commüne Unterstützung erhalten haben. Umgekehrt kann man sagen, wenn der Heimathscommüne nicht bekannt, daß Unterstützung gereicht ist, so muß sie erklären, daß sie Nichts gegen die intendirte Verehelichung einzuwenden wisse. Jeder aber, der einmal Unterstützung genossen hat, wird, wenn er eine Verlobung eingeht, rechtlich so angesehen werden müssen, als ob er im Stande sei, das seiner Verehelichung entgegenstehende Hinderniß zu beseitigen durch Rückzahlung der Unterstützung. Geschieht es nicht, so wird es ihm zur Last fallen. Das eingegangene Verlöbniß, obwohl es vor der Rückzahlung nicht zur wirklichen Ehe führen kann, verpflichtet ihn, und berechtigt den Gegentheil nichtsdestoweniger auf Vollziehung der Ehe, event. auf Schadenersatz zu klagen. Da nun, wie gesagt, die sog. Einwilligung der Heimathscommüne eine rein materielle Beziehung hat (Abwendung pecuniärer Verlüste), überdies auch von unsern Gerichten ausdrücklich anerkannt ist, daß die Vorschrift des § 26 der Armenordnung („— unter Aufsicht und Vormundschaft des Armencollegii —") nicht so verstanden werden dürfe, „als ob das Verhältniß der Alumnen der Armenkasse zu dem Armencollegium das einer wirklichen Tutel oder Curatel sein soll, wie sich das Gegentheil einer solchen Annahme sowohl aus den nachfolgenden Paragraphen des Gesetzes ergiebt, als auch daraus hervorgeht, daß nirgends in den Vormünderbüchern der Armencollegien als Vormünder gedacht wird, auch überhaupt der gebrauchte Ausdruck Vormundschaft lediglich als ein eine Art Abhängigkeitsverhältniß bezeichnendes Wort aufgefaßt werden kann (Anz. 1845. S. 56. H.), so ergiebt sich daraus, daß ein Armenalumne jeder Zeit frei und ungehindert ein Eheverlöbniß wird eingehen, ein Eheversprechen wird gültig geben und nehmen können, und daß es auf der andern Seite nicht nöthig ist, daß „die Einwilligung der Armencommüne in die Eingehung der Ehe vor oder bei Ertheilung des Versprechens beigebracht worden" (Anz. 1845. S. 236. S.). Diese gewiß richtigen Grundsätze sind sowohl vom vormaligen Schlesw. Landoberconsistorium, als vom Holst. Oberconsistorium und Oberappellationsgerichte (Anz. ibid. S. 234.) anerkannt. Letzteres fügt noch hinzu, „daß die Berufung des Appellanten auf die ihm von der Armencommüne seiner Heimath verweigerte Einwilligung zur Ehe mit der Appellantin als eine aus dem vermeintlichen Recht eines Dritten entlehnte Einrede für die aus dem Verlöbniß entspringende Verbindlichkeit des Appellaten völlig unerheblich ist, und selbst eine der beikommenden Oberregiminalbehörde zustehende Entscheidung darüber, ob die Weigerung des Armencollegii den bestehenden gesetzlichen Anordnungen entspreche, oder nicht, auf die in Frage stehende privatrechtliche Gültigkeit des Verlöbnisses keinen Einfluß äußern könne." — Daß nicht unter solchen Umständen in der Eingehung eines Verlöbnisses großer Leichtsinn und Frivolität liegen kann, soll nicht geleugnet werden. In der großen Mehrzahl der Fälle können die Alumnen nicht auf eine solche Vermögensverbesserung Rechnung machen, daß sie die empfangenen Unterstützungen zurückzahlen können. Da aber das Gegentheil doch auch nie mit Bestimmtheit vorliegt, man auch, bei aller Unwahrscheinlichkeit, doch nicht gewiß weiß, ob nicht das Armencollegium trotz nicht geschehener Rückzahlung der Unterstützung einwilligen werde, so wird man unter allen Umständen bei den obigen Grundsätzen stehen bleiben müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

35. Stück. Den 27. August 1855.

Entscheidungen.

Alienatio in fraudem creditorum.

In Sachen des Dienstknechts Joh. Hinr. Steen aus Liensfeld im Fürstenthum Lübeck, Klägers und Justificanten, jetzt Appellanten, wider den Advocaten Dörfer in Rendsburg, als Contradictor im Concurse des vormaligen Posthalters B. und dessen Ehefrau in Rendsburg, Beklagten, Justificaten, jetzt Appellaten, betreffend hauptsächlich Vindication von Sachen, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Rendsburger Magistrats vom 29sten December v. J.;

ergeben die Acten:

Der nach vorgängiger ordnungsmäßiger Verwarnung mit dem Armenrecht versehene jetzige Appellant hat zur Justification eines Professums ad proclama im Concurse über die Güter des vormaligen Posthalters B. und dessen Ehefrau vor dem Rendsburger Magistrat Folgendes vorgebracht.

Justificant habe am 30sten October 1852 von dem Musicus H. Hamann in Ahrensböck 4 näher beschriebene Pferde und 2 Wagen nebst Geschirr für 400 ℛ︁ v. Cour. gekauft. Der Kaufpreis habe bezahlt werden sollen, wenn Käufer die gedachten Gegenstände von Ahrensböck fortführen werde. Die Tradition sei sofort nach abgeschlossenem Handel geschehen; Käufer habe, mit Bewilligung des Verkäufers, 2 Pferde sogleich mitgenommen, die übrigen Gegenstände am 4ten December desselben Jahres von Ahrensböck fortgeführt, und am 6ten s. M. den Kaufpreis mit 400 ℛ︁ an den Verkäufer berichtigt. Die gekauften Gegenstände habe Justificant einstweilen bei seinem Bruder, dem Posthalter Steen in Neustadt, untergebracht. Auf Veranlassung des Güterpflegers im B.'schen Concurse sei aber Beschlag auf dieselben gelegt, und jener habe sie demnächst am 24sten Februar 1853 nach Rendsburg fortführen und ferner für Rechnung der Concursmasse öffentlich verkaufen lassen.

Die B.'sche Concursmasse habe sich hiernach widerrechtlich der dem Justificanten eigenthümlich gehörenden Sachen bemächtigt. Justificant sei durch Kauf, Tradition und Zahlung Eigenthümer geworden. Ein Recht auf Rescission des Kaufhandels existire nicht; denn derselbe sei nicht mit dem Cridar, sondern mit einem Dritten abgeschlossen, von dem Justificant nichts anders gewußt, als daß er über den Gegenstand zu disponiren berechtigt gewesen; er sei also in bona fide, stütze sich auf ein oneroses Geschäft, und von einer alienatio in fraudem creditorum könne nicht die Rede sein.

Jedenfalls werde es dem Justificaten schwer fallen, den Beweis zu führen, daß der gedachte Erwerbstitel vitiös oder fraudulös sei. Wenn seine, des Justificanten, Kenntniß der Sache richtig sei, so habe Hamann, welcher zwar ihm gegenüber im eigenen Namen gehandelt, den Verkauf der fraglichen Gegenstände für die Ehefrau des Posthalters B. vermittelt. Letztere aber habe dieselben lange vor Ausbruch des Concurses von ihrem Ehemanne erhalten, um den Verkauf derselben zu veranlassen. Der Verkäufer Hamann habe denn auch den bedungenen und vom Justificanten erhobenen Kaufpreis der 400 ℛ︁ an die Ehefrau B. ausgeliefert.

Justificant sei demnach mit seinen Vindicationsansprüchen jure separationis zu colloeiren, eventuell, falls eine Rücklieferung der in Anspruch genommenen Gegenstände nicht möglich, wegen Schadensersatzes zu befriedigen.

Event. selbst wenn das libellirte Kaufgeschäft nicht zu Recht beständig sein sollte, komme dem Justificanten ein Anspruch zu:

1) auf Ersatz der auf die bona fide gekauften Gegenstände gemachten nothwendigen Verwendungen;
2) auf Rückzahlung des von ihm gezahlten Kaufpreises, soweit dieser von der Ehefrau B. an die Concursmasse abgeliefert sei.

Ersterer belaufe sich in specificirter Weise für Fütterung, Stallung der Pferde, Wagenmiethe ꝛc. auf 600 ℛℳ.

Nach dem Inhalt der Exceptionalien hat der B.'sche Massecurator am 8ten December 1852 dem Magistrat denuncirt, daß die Ehefrau des Cridars am 4ten December nach Ahrensböck übergesiedelt und dort im Besitz von 2 Federwagen und 2 Pferden gewesen sei, welche wenigstens noch vor einigen Wochen zum Posthalterinventar des Cridars gehört hätten, und daß die gedachte Ehefrau B. diese Gegenstände am 5ten oder 6ten December durch ihren Schwager Hamann und den bisherigen Postillon des B., den Dienstknecht Hinr. Steen (den jetzigen Appellanten), zu einem Bruder des Letzteren, dem Posthalter Steen in Neustadt, geschafft habe, wo sie noch aufbewahrt würden. Auf beantragte Requisition abseiten des Rendsburger Magistrats sind jene Pferde und Wagen von dem Neustädter Magistrat am 18ten December mit Beschlag belegt; es ist vom Rendsburger Magistrat gegen den Cridar B. und dessen Ehefrau eine Criminaluntersuchung wegen Güterverschleppung eingeleitet, welche damit geendet hat, daß wider den Cridar die Sache wegen mangelnden Beweises auf sich hat beruhen müssen, während die Ehefrau B. wegen Güterverschleppung mit 14tägiger einfacher Gefängnißstrafe belegt ist. Am 24sten Februar 1853 sind die libellirten Gegenstände von dem Posthalter Steen (nach geschehener Berichtigung der Fütterungskosten) an den B.'schen Güterpfleger ausgeliefert und am 5ten März desselben Jahres auf öffentlicher Auction verkauft, ohne daß der jetzige Appellant Steen, welcher schon am 10ten Januar d. J. wegen rückständigen Dienstlohns eine Angabe **ad proclama** beschafft, gegen die Auslieferung und den Verkauf der Pferde und Wagen protestirt oder sich in Ansehung ihrer irgend einige Ansprüche reservirt hätte. Die jetzt zur Justification stehenden Ansprüche hat der Justificant und Appellant erst am 2ten April v. J. **sub pass.** 51 profitirt.

Der Contradictor hat hierauf geleugnet, daß Justificant, jetziger Appellant, die fraglichen Sachen von Hamann gekauft, daß die Ehefrau B. sie dem Letztern verkauft oder zum weiteren Verkauf überlassen habe, und daß sie zu einer solchen Disposition überall die Befugniß gehabt. Er hat ferner auszuführen gesucht, daß der profitirte Anspruch weder aus dem Gesichtspunkt einer **rei vindicatio**, noch aus dem einer **actio publiciana** aufrecht zu erhalten sei. **Ad** 1 sei nicht einmal behauptet, daß der Verkäufer Hamann der Eigenthümer der libellirten Sachen gewesen; es sei vielmehr eingeräumt, daß Hamann den Verkauf für die Ehefrau B. vermittelt habe. Sie aber habe kein Dispositionsrecht gehabt, theils nach Lübschem ehelichen Güterrecht, theils, weil Schenkungen unter Ehegatten, sowohl nach Römischem Recht, als, den Gläubigern gegenüber, nach Lübschem Recht, ungültig seien.

Ad 2 habe Justificant den nothwendig erforderlichen **animus domini** nicht gehabt und nicht haben können; denn er behaupte, durch einen, übrigens auch vom Justificaten abgeleugneten, Kauf das Eigenthum an den qu. Gegenständen erworben zu haben, obgleich er als naher Verwandter der Ehefrau des Cridars und als Postillon im Hause des Letzteren die Vermögensverhältnisse der Eheleute B. und ihren materiellen Concurs genau gekannt habe.

Event. ist der Eigenthumsklage die **exceptio retentionis, compensationis** und **pluspetitionis** opponirt, gestützt auf den behaupteten Anspruch auf Ersatz von 340 ℛℳ an den Posthalter Steen in Neustadt berichtigter Fütterungskosten, und ferner 82 ℛℳ 1 ß und 63 ℛℳ 15½ ß an Kosten für den Transport und den öffentlichen Verkauf der libellirten Gegenstände.

Justificant habe die von ihm behaupteten Impensen nicht gemacht. In die Concursmasse seien 27 ℛℳ 9½ ß geflossen, welche die Ehefrau B. abgeliefert habe; die Concursmasse sei aber zur Wiederauskehrung nicht verpflichtet.

Replicando hat der Justificant erklärt, daß er nicht zu wissen brauche, ob die von ihm dem Weber Hamann abgekauften Gegenstände zu dem Posthaltereiinventar gehört.

Er hat geleugnet, daß die Ehefrau B. dieselben am 5ten oder 6ten December durch ihn, den Justificanten, und ihren Schwager Hamann nach Neustadt habe bringen lassen und sich mit Nichtwissen darüber erklärt, daß gegen B. und seine Frau eine Criminaluntersuchung geführt und daß Letztere wegen Güterverschleppung bestraft ist, sowie, daß Posthalter Steen 340 ℛℳ für Fütterungskosten wieder erstattet bekommen; eventuell geleugnet, daß der Ehefrau B. eine Befugniß zur Veräußerung der Gegenstände zugestanden (eine Schenkung sei vom Justificanten nicht behauptet; aber B. habe doch vor ausgebrochenem Concurse seiner Frau das Recht zur Veräußerung der fraglichen Gegenstände ertheilt), so wie, daß er, Justificant, ein naher Verwandter der Ehefrau B. sei und vor Ausbruch des Concurses die Insolvenz des Posthalters B. gekannt und daß er das eine Fuhrwerk nebst den vier Pferden am 22sten December 1852 im Auftrage der Ehefrau B. nach Ahrensböck gebracht habe.

Nachdem **duplicando** den replicarischen Behauptungen widersprochen, auch hervorgehoben ist, daß dieselben schon, insoweit sie erst in der Replik vorgebracht

worden, kein Gehör finden könnten, ist vom Rendsburger Magistrat am 29sten Decbr. v. J. erkannt:*)

daß Kläger mit seiner unbegründeten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, der B.'schen Concursmasse die angeursachten Proceßkosten, des. et mod. salv., sobald er des Vermögens, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Justificant rite das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und seine Beschwerden darin gesetzt:

---

*) Die Entscheidungsgründe lauten:

In Erwägung,

daß Kläger seine vermeintlichen Eigenthumsansprüche an die reclamirten 4 Pferde nebst Geschirr und 2 Wagen mit Halbchaisen auf die Behauptungen begründet, daß er am 30sten October 1852 von dem Fleckenseingesessenen und Musicus Hamann in Ahrensböck die erwähnten Gegenstände für 400 ℛ gekauft habe, welche hätten bezahlt werden sollen, wenn die Sachen fortgeführt würden, daß die Tradition der Sachen gleich nach abgeschlossenem Handel geschehen, Käufer gleich 2 Pferde, die übrigen Gegenstände aber am 4ten December v. J. weggeführt und die 400 ℛ Kaufgelder am 6ten December v. J. baar an den Verkäufer gegen dessen Quitung bezahlt habe;

daß auf diese Behauptungen ein eingetretener Eigenthumserwerb oder doch eine Befugniß zur Reclamirung der streitigen Sachen nur dann würde angenommen werden können, wenn entweder vom Kläger dargethan würde, daß Hamann die erwähnten Gegenstände justo titulo erworben oder daß, wie Kläger auch behauptet hat, er von diesem dritten Besitzer jene Sachen in der Meinung, daß derselbe zur Disposition über diese Gegenstände berechtigt gewesen, käuflich erstanden habe, kurz, daß er in bona fide sich befunden und die übrigen Bedingungen und Voraussetzungen der publicianischen Klage vorhanden gewesen;

daß aber Kläger selbst zugiebt, daß Hamann, wenn er auch gegen ihn in eigenem Namen gehandelt habe, den Verkauf der Sachen für die Ehefrau B. vermittelt, dieser auch demnächst den Kaufpreis abgeliefert habe, daß hiernach also dem Kläger seines Leugnens ungeachtet hinreichend bekannt gewesen, daß jene Sachen, wie seiner Zeit auch vom Güterpfleger behufs Herbeiziehung derselben zur B.'schen Concursmasse angeführt worden und in Rendsburg stadtkundig ist, kurz vorher Bestandtheile des Inventariums der Posthalterei in Rendsburg bildeten, daß aber unter solchen Umständen, und bei einer so verdächtigen Stellung des Vermittlers Hamann nicht nur die angeblich und nach der beigebrachten Quitung vom 6ten December v. J. von diesem durch den Kläger geschehene Zahlung der 400 ℛ Kaufgelder, die demnächst von demselben an die Ehefrau B. abgeliefert worden (und von dieser nach Ausweis der bezüglichen Untersuchungsacten der B.'schen Concursmasse entzogen sind), völlig bedeutungslos erscheint, sondern auch eine bona fides des Klägers bei dem fraglichen Kaufe in keiner Weise zugegeben werden kann, im Gegentheil der Kläger, nicht zu gedenken, daß derselbe ein Verwandter der Ehefrau B., geb. Steen, und im Dienste als Postillon bei dem ehemaligen Posthalter, jetzigen Cridar B., mit den Verhältnissen der Eheleute B., die ult. October 1852 sich bereits in völligem Vermögensverfall befanden, und über deren Habe und Güter zur Zeit als jene Kaufgelder vom Kläger an Hamann bezahlt sein sollen, schon seit einigen Wochen Concurs erkannt war, wie nicht weniger mit den Gegenständen des Posthalterinventars des Cridars, seines bisherigen Dienstherrn, vollständig bekannt sein mußte, dringend verdächtig erscheint, zu einer fraudulösen Amovirung der angeblich gekauften Gegenstände zum Vortheil der Ehefrau B. wohl überlegt behülflich gewesen zu sein, in welcher Beziehung nur noch auf die auch in den Exceptionalien berührte Thatsache hingewiesen werden mag, daß in der, wegen der Fortschaffung der hier in Rede stehenden angeblich vom Kläger gekauften und mehrerer anderer Gegenstände wider die Eheleute B. in peto. Güterverschleppung vom Concursgerichte eingeleiteten Untersuchung Kläger am 22sten December v. J. vor dem Neustädter Magistrat ausgesagt hat, daß er im Auftrag der Ehefrau B. die 4 reclamirten braunen Pferde nebst einem der streitigen Wagen nach Ahrensböck gefahren und an den Weber Hamann, der zudem ein Schwager der Ehefrau B. ist, abgeliefert hat;

daß ferner, so wenig wie hier nach und bei der außerdem vorhandenen völligen Unglaubwürdigkeit sowohl des Ankaufs jener Sachen von Seiten des Webers Hamann, dem nicht nur die fraglichen Luxuswagen und das Gespann von 4 Pferden theils völlig unnütz, theils jedenfalls in seinen Verhältnissen entbehrlich waren, sondern den auch in jener Untersuchungssache das Ahrensböcker Amthaus, seine eigene Obrigkeit, gegen welche derselbe sich dort in Betreff jenes Handels höchst verdächtig ausgesprochen hat, als einen in dürftigen Vermögensverhältnissen lebenden Mann bezeichnet hat, — als des Wiederverkaufs derselben Sachen an den Kläger Steen, einen mittellosen Dienstknecht, die Bedingungen der Anstellung einer actio publiciana vorhanden sind, ebensowenig von der Begründung einer Eigenthumsklage die Rede sein kann, indem die Ehefrau B., von welcher Hamann nach einigen dem Obigen zufolge indeß mit andern Anführungen der Klage in Widerspruch stehenden Behauptungen des Klägers die streitigen Gegenstände erworben haben solle, nicht nur ohne Mitwirkung ihres Ehemannes, die nicht behauptet worden, zur eigenen Disposition über die reclamirten Gegenstände überall nicht berechtigt war, daferne solche nicht auf eine rechtsgültige Weise aus dem Vermögen ihres Ehemannes in das ihrige übergegangen, in welcher Beziehung die Klage ausreichende Behauptungen nicht enthält, nicht zu gedenken, daß auch, abgesehen von der Ungültigkeit von Schenkungen unter Ehegatten, insonderheit sofern solche zur Benachtheiligung der Creditoren geschehen, in der fraglichen Untersuchung der Cridar B. es entschieden in Abrede stellt, jemals

1) daß, wie geschehen, und nicht vielmehr

2) auf Beweis erkannt worden, und zwar dahin:

a. Kläger und Appellant solle beweisen, daß er am 30sten October 1852 von dem Fleckenseingesessenen und Musicus Heinr. Hamann in Ahrensböck die fraglichen Gegenstände, als: 4 Pferde, 2 Federwagen und vollständiges Geschirr zu 4 Pferden, für den vereinbarten Kaufpreis von 640 ℳ R.-M. oder 400 ℳ v. Cour. gekauft habe, daß er die gekauften Gegenstände sofort nach abgeschlossenem Handel von dem Verkäufer Hamann tradirt erhalten, auch den Kaufpreis der 640 ℳ R.-M. am 4ten Decbr. 1852 an den Verkäufer baar bezahlt habe;

b. Beklagter und Appellat dagegen beweisen, daß Kläger und Appellant bei Abschluß des Handels über die fraglichen Gegenstände sich im bösen Glauben befunden habe;

event.

3) daß nicht dahin erkannt worden, daß Kläger und Appellat außer den vorhin erwähnten Thatsachen zu beweisen: daß der vormalige Posthalter B. in Neustadt (rect. Rendsburg) seiner Frau vor Ausbruch des Concurses die von dem Kläger gekauften Gegenstände übergeben, um den Verkauf derselben zu veranlassen, und daß die Ehefrau B. diesen Verkauf durch den Fleckenseingesessenen und Musicus Heinr. Hamann in Ahrensböck ausführen lassen, oder wie dieser Beweis anderweitig nach den **in actis** enthaltenen Momenten zu normiren sein dürfte; **in omnem eventum**

4) daß nicht auf Beweis der auf die gekauften Gegenstände vom Kläger gemachten Verwendungen erkannt worden.

Es steht sonach zur Frage: ob diese Beschwerden auf rechtliches Gehör Anspruch haben?

In Erwägung nun, daß es bei der rechtlichen Beurtheilung der vorliegenden Sache nicht sowohl auf die derselben bisher vom Contradictor zu Theil gewordene rechtliche Behandlung, als vielmehr auf die hievon unabhängige rechtliche Würdigung des **agendo** und **excipiendo** beigebrachten factischen Materials ankommt;

in Erwägung, daß es aus der Vertheidigung des Contradictors mit genügender Klarheit hervorgeht, daß er die vom Justificanten gemachten Ansprüche aus dem in den **hinc inde** vorgetragenen Thatsachen gegebenen Gesichtspunkte will beseitigt wissen, daß die von dem Justificanten in Anspruch genommenen, von der B.'schen Concursmasse zum öffentlichen Verkauf gebrachten Gegenstände das wahre Eigenthum der Letzteren gewesen und daß dem angeblichen Verkauf jener Gegenstände an den Justificanten, jetzt Appellanten, und dem von diesem hieraus hergeleiteten Anspruch die liquide **exceptio pauliana** entgegensteht, und daß die Klage durch die sofort und actenmäßig constatirte **mala fides** des Klägers auch aus dem von ihm selbst geltend gemachten Gesichtspunkt sowohl der **rei vindicatio** als der **actio publiciana** als unbegründet erwiesen wird;

in Erwägung, daß die in den Entscheidungsgründen der **sententia a qua** zusammengestellten Thatsachen, welche als Indicien den Justificanten der Theilnahme an der fraudulösen Amovirung der angeblich gekauften Gegenstände zum Vortheil der Ehefrau B., als mit andern Worten der Beihülfe zu der von der Letztern begangenen Güterverschleppung dringend verdächtig machen, in diesem Proceß theils durch das eigene Anführen und Einräumen des Klägers, theils durch die vom **judicio a quo** bezeugte Gerichtsnotorität zu derjenigen Gewißheit erhoben sind, welche für den Mangel und die Unmöglichkeit einer **bona fides** auf Seiten des Justificanten eine genügende Liquidität liefert;

in Erwägung nämlich, daß die der Klage zum Grunde gelegte Behauptung, Justificant habe die fraglichen Wagen und Pferde **bona fide** von Hamann gekauft, von ihm tradirt erhalten, an ihn bezahlt und dadurch das Eigenthum an diesen Gegenständen erworben, als Fundament der erhobenen Klage liquide widerlegt erscheint durch das gleichfalls in der Klage enthaltene eigene Einräumen, daß Hamann den Verkauf der Sachen für die Ehefrau B. vermittelt, auch den Kaufpreis derselben demnächst abgeliefert habe; durch die von dem **judicio a quo** als notorisch bezeichnete und von dem Justificanten nicht bestrittene Thatsache, daß wenigstens kurz vor dem wider B. eröffneten Concurs die fraglichen Gegenstände Theile des Posthaltereiinventars gewesen, daß der Justificant, welcher als bisheriger Postillon bei dem Cridar dieses hat wissen müssen, und welcher theils in der gedachten Eigenschaft, theils mit Rücksicht auf seine wahrheits-

---

seiner Ehefrau eine Disposition über jene Gegenstände eingeräumt oder zu einer Veräußerung derselben mitgewirkt zu haben;

daß daher bei einer solchen mangelhaften Begründung der Klage jede Beweisauflage unstatthaft erscheint, und daß die vom Kläger erhobenen Ansprüche auf Ersatz von Verwendungen m. m. mit der Hauptklage von selbst hinfällig werden, sowie, daß bei einer frivolen, mindestens gänzlich unbegründeten Klage die Verurtheilung des Klägers zur Kostenerstattung eine nothwendige Folge ist.

widrig abgeleugnete Verwandtschaft mit der Ehefrau B., mit dem Vermögensverfall, in welchem sich die B.'schen Eheleute befunden, genau bekannt zu werden, gerichtsnotorisch die nächste Gelegenheit gehabt, dennoch im Auftrag der Ehefrau B., welche wegen Güterverschleppung Strafe erlitten, die angeblich von ihm gekauften Pferde und einen der Wagen im October 1852, mithin kurz vor dem eröffneten Concurse, selbst zu Hamann, dem Schwager der Ehefrau B., nach Ahrensböck gebracht hat; endlich durch das eigene Einräumen des Justificanten, daß er erst am 4ten December 1852 für die fraglichen Gegenstände den angeblich bedungenen Kaufpreis von 400 ℛ︁ bezahlt, während schon mehrere Wochen vorher, nach Angabe der sententia a qua, der Concurs über die B.'schen Güter erkannt gewesen; zu welchen Thatsachen annoch der verdächtige Umstand hinzukommt, daß der Justificant, welcher mit dem Armenrecht streitet, und bis dahin, so viel man gewußt, ein unbegüterter Dienstknecht gewesen, nunmehr am 4ten December 1852, nach Ausbruch des gedachten Concurses, im eigenthümlichen Besitz von 400 ℛ︁ v. Crt. gewesen sein will, mit welchen er den angeblichen Kaufpreis für die libellirten Gegenstände baar entrichtet hat; sowie, daß er durch den B.'schen Massecurator die Anhaltung und den öffentlichen Verkauf der libellirten, angeblich in seinem, des Justificanten, Eigenthum befindlichen Wagen und Pferde, ohne Protest hat geschehen lassen, auch nach Erlassung des B.'schen Concursproclams am 10ten Januar 1853 nicht seine angeblichen Ansprüche an diesen Gegenständen, sondern lediglich seinen verhältnißmäßig geringfügigen Dienstlohn profitirt hat, während er sich zur Anmeldung der jetzt zur Justification stehenden Ansprüche erst am 2ten April 1853 entschlossen;

in Erwägung, daß, da sonach actenmäßig vorliegt, daß Justificant das libellirte Kaufgeschäft über die zur B.'schen Masse gehörigen Gegenstände wissentlich mit einem Nichteigenthümer abgeschlossen, daß er bei diesem Geschäft nicht in **bona fide** gewesen und nicht hat sein können, daß endlich das angebliche Kaufgeschäft mit höchster Wahrscheinlichkeit **in fraudem creditorum** des Cridars abgeschlossen, so folgt, daß das angefochtene Erkenntniß, welches die erhobene Klage für völlig unbegründet erklärt, in jeder Beziehung als gerechtfertigt, die gegen dasselbe ergriffene Appellation aber als frivol erscheint; daher der wegen Mißbrauchs ordnungsmäßig verwarnte Appellant gesetzlicher Vorschrift gemäß wegen Mißbrauchs des Armenrechts in eine angemessene Strafe von zweimal fünftägigem Gefängniß bei Wasser und Brod zu verurtheilen ist,

wird, auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Rendsburger Magistrats vom 29sten December v. J. pure zu bestätigen, Justificant, jetziger Appellant, auch wegen Mißbrauchs des Armenrechts in eine zweimal fünftägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu verurtheilen sei. Unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz, sobald er des Vermögens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

B. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten October 1854.

Auf die von dem Kläger gegen dieses Erkenntniß ergriffene Appellation wurde demselben von dem Oberappellationsgericht, mit Beziehung auf die obergerichtlichen Entscheidungsgründe, unterm 17ten Februar 1855 ein abschläglicher Bescheid ertheilt und der Appellant wegen Mißbrauchs des ihm ertheilten Armenrechts in eine, eventuell in Gemäßheit der Verordnung vom 21sten Januar 1842, betreffend die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe, sowie die Dauer und Vollstreckung dieser Strafe, mit Gefängnißstrafe abzubüßende, innerhalb 6 Wochen portofrei an den Oberappellationsgerichtssecretair Ackermann einzusendende Brüche von 16 ℛ︁ R.-M. an den Justizfond verurtheilt.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Fortsetzung.)

Indem ich nun zur Verordnung vom 22sten December 1786 übergehe, will ich den Inhalt derselben, zunächst soweit er Aeltern und Kinder betrifft, kurz referiren. Weder Unmündige noch Mündige können ohne Einwilligung ihrer Aeltern ein Eheverlöbniß eingehen. Jedoch wird ein wesentlicher Unterschied gemacht zwischen unmündigen Kindern und mündigen, sofern letztere nicht mehr im Hause und Brod der Aeltern befindlich; sind mündige Kinder noch im Hause und Brod der Aeltern, so ist zu unterscheiden, ob sie sich heimlich und ohne Vorbehalt der älterlichen Einwilligung verlobt haben oder nicht. Im ersteren Fall stehen sie ganz gleich den Unmündigen, d. h. die Aeltern können, ohne daß sie Gründe anzugeben brauchen, ihren Consens versagen; im letzteren Fall dagegen

(für Mädchen schon nach dem 18ten Jahre) müssen die Aeltern rationes dissensus angeben und kann der Consens, wenn jene nicht ausreichend befunden sind, vom Consistorium supplirt werden, was bei Kindern, die mündig und nicht mehr im Haus und Brod der Aeltern sind, immer möglich ist.

Für die unmündigen und für die mündigen, aber noch im Hause und Brod der Aeltern befindlichen Kinder, welche unbedingt an die Einwilligung der Aeltern gebunden sind, bedingt daher eben diese Einwilligung die Klagbarkeit des Verlöbnisses, oder mit andern Worten: wer aus einem unter solchen Verhältnissen eingegangenen Verhältnisse Klage erheben will, hat in der Klage den ertheilten Consens der Aeltern resp. seiner oder der Gegenpartei zu behaupten und eventuell zu erweisen. Dies ist in zahlreichen Fällen anerkannt,

cfr. Anz. 1837. S. 10. (H.) 179. (Schl.) 1838. S. 223. (H.) 1839. S. 46. (H.) 1841. S. 27. 36. 1842. S. 26. 228. 230. (Schl.) 1845. S. 237. (H.) 1846. S. 29. (H.) 1847. S. 219. (H.) 1848. S. 227. 1851. S. 13. (Schl.) 1852. S. 16.

Welche Wirkung hat nun das Fehlen des älterlichen Consenses? Lassen wir einstweilen die Verordnung von 1786 außer Acht, so können hierüber dreierlei Ansichten sein. Die Folge könnte sein, daß, wie bei dem fehlenden Consens der Commüne u. s. w., nur ein aufschiebendes Ehehinderniß vorhanden wäre, das Eheverlöbniß daher an sich zu Recht beständig, daher gegen das Hauskind aus demselben auf Vollziehung der Ehe, event. auf Entschädigung geklagt werden könnte. Mit dem Tode der Aeltern fiele jedenfalls das Hinderniß weg. Man könnte zweitens eine (wenn ich so sagen darf) relative Nichtigkeit des Verlöbnisses annehmen, ähnlich, wie bei andern von Unmündigen eingegangenen Contracten eine Ungültigkeit (Klagbarkeit) nur insoweit angeordnet ist, als diese Obligationen zu ihrem Vortheil und nicht zu ihrem Nachtheil sind, was so ziemlich mit der in den Quellen angedeuteten Folge, daß wohl der Unmündige, nicht aber der andere Contrahent klagen könne, zusammentrifft. l. 13. 29. D. 19. 1: „Si quis a pupillo sine tutoris auctoritate emerit ex uno latere constat contractus: nam qui emit, obligatus est pupillo, pupillum sibi non obligat.“ Und gerade auf diese Stelle hat das Oberappellationsgericht in einem neuerdings entschiedenen Rechtsfall hingewiesen, um die Ansicht auch für eingegangene Verlöbnisse geltend zu machen (Anz. 1854. S. 181). Ein Unmündiger hatte ein Eheverlöbniß geschlossen; als er aus demselben klagbar ward, opponirte die Beklagte, daß zur Zeit des eingegangenen Verlöbnisses der Consens des klägerischen Vaters gefehlt habe. Das Oberappellationsgericht argumentirt nun, daß, wenn auch der Kläger sich mit Fug auf den fehlenden Consens seines Vaters habe berufen können, die Beklagte doch nicht berechtigt sei, aus diesem Grunde von dem Verlöbniß einseitig zurückzutreten, „da die von Minderjährigen ohne Einwilligung ihrer Vormünder eingegangenen Rechtsgeschäfte nur zu ihren Gunsten ungültig, sie selber aber befugt seien, dieselben gelten zu lassen und beziehungsweise auf Entschädigung zu dringen“. Für den Unmündigen entstände aber denn doch eine obligatio naturalis und die Folge wäre, daß eine spätere Anerkennung abseiten des mündig gewordenen zurück zu beziehen wäre, bis zum Zeitpunct des abgeschlossenen Verlöbnisses. Ob früher dem Holsteinischen Oberconsistorium diese Ansicht vorgeschwebt habe, wenn es (Anz. 1841. S. 218) sagt, daß Unmündige Verlöbnisse eingehen könnten, nur, daß die Klagbarkeit derselben nach der Verordnung von 1786 in gewissen Fällen durch den älterlichen Consens bedingt wäre, vermag ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen, bezweifle es indeß, anderweitigen Aeußerungen gegenüber. Endlich könnte man ein ohne älterlichen Consens eingegangenes Verlöbniß als absolut nichtig ansehen, so daß daraus in keiner Weise Klage erhoben werden könnte, und auch die Gegenpartei einen unmündigen Kläger mit der Einrede der unfundirten Klage zurückweisen könnte.

Die erstere Ansicht ist vorzugsweise durch die Grundsätze des Canonischen Rechts über die Nothwendigkeit des älterlichen Consenses zur Eheschließung verbreitet worden und hat auch im protestantischen Kirchenrecht ihre Vertreter, in einzelnen Particulargesetzgebungen eine Anerkennung gefunden. Daß diese Ansicht auch in der inländischen Praxis, der Verordnung von 1786 gegenüber, hin und wieder Anklang finden konnte, ist auffallend, wird aber bezeugt (Anz. 1846. S. 29. Note). Die Unrichtigkeit dieser übrigens jetzt so ziemlich allgemein beseitigten Ansicht braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, sondern wird sich aus der Erörterung über die anderen Ansichten indirect ergeben. Die zweite Ansicht erscheint nun schon nach gemeinem Recht nicht begründet. Ganz abgesehen von dem gewiß nicht sehr klaren Sinn der obgedachten l. 13. 29. D. 19. 1. fragt sich doch vor Allem, ob überhaupt diese lex hier anwendbar ist, mit andern Worten, ob das Römische Recht hinsichtlich der Folgen des mangelnden Consenses und der auctoritas die Eheverlöbnisse mit den übrigen Contracten auf ganz gleiche Linie stelle, was ich eben verneinen möchte. Vielmehr wird für jene der Consens mit einer Ausdrücklichkeit gefordert, daß man, beim Mangel desselben, nicht wohl an der Nichtigkeit des Verlöbnisses zweifeln darf. Nach dem pr. J. 1. 10. können justæ nuptiæ auch von filiifamilias eingegangen werden, dum tamen filiifamilias sint consensum habent parentum. Dann aber heißt es ferner in l. 7. 11. D. 23. 2: In sponsalibus

etiam consensus eorum exigendus est, quorum in nuptiis desideratur. Argumento a contrario wird man sagen müssen: ist der älterliche Consens nicht gegeben, so können auch keine **justæ nuptiæ** vollzogen werden, und ein Verlöbniß, da dieselben Grundsätze auch hier wieder Anwendung finden, ist ohne ertheilten Consens gleichfalls nichtig. Da das Canonische Recht seit dem **Tridentinum** nur die ohne erhaltene Einwilligung der Aeltern vollzogene Ehe bestehen läßt, von Verlöbnissen aber in dieser Beziehung nicht redet, so muß man gewiß der Ansicht **Richters**, Kirchenrecht, § 271. N. 6. 7. (vgl. Anz. 1842. S. 27. Note) beistimmen, daß das Römische Recht hier gültige Quelle für uns geblieben und nicht durch die beregten Bestimmungen des Canonischen Rechts über die Eheschließung abgeändert sei. Endlich kommt aber für uns die Verordnung von 1786 in Betracht. Zwar behauptet das Oberappellationsgericht a. a. O., daß diese Verordnung keine dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß nämlich die von Unmündigen ohne Einwilligung ihrer Vormünder geschlossenen Rechtsgeschäfte nur zu ihren Gunsten ungültig, sie selber aber befugt seien, dieselben geltend zu machen, entgegenstehende Bestimmungen enthalte. Allein diese Ansicht dürfte schwerlich begründet sein. Allerdings erklärt die Verordnung nicht jede Ehe, welche Unmündige trotz fehlender Einwilligung der Aeltern eingehen, für nichtig, räumt vielmehr den Aeltern nur das Recht ein, in solchem Fall die Aussteuer zu versagen und eine Enterbung vornehmen zu dürfen. Nur dann soll die Ehe nichtig sein, wenn die Trauung außerhalb des beikommenden Kirchspiels erschlichen ward (§§ 8 u. 9). Allein von der Rechtsbeständigkeit einer solchen Ehe zurückschließen zu wollen auf die Rechtsgültigkeit eines ohne erlangten Consenses eingegangenen Eheverlöbnisses, ist durchaus unzulässig, da, wie im Vorgehenden ausreichend angedeutet worden, Eheverlöbniß und Ehe zwei wesentlich verschiedene Dinge sind. Bei jenem handelt es sich gar nicht um die Frage, ob eine darnach wirklich erfolgte Ehe als rechtsbeständig zu erachten sei oder nicht. Auch sprechen vielmehr Gründe dafür, eine einmal vollzogene Ehe für rechtsbeständig zu erklären, als ein Eheverlöbniß. Für uns kommt nun der Inhalt der Verordnung von 1786 in Betracht, aus welchem, sofern man unbefangen prüft, meines Erachtens nur die Intention des Gesetzes hervorgeht: daß Eheverlöbnisse, welche von Unmündigen und denen, die ihnen gleichgestellt sind, ohne älterlichen Consens eingegangen werden, absolut nichtig sein sollen, wie schon die Note in den Anz. 1842. S. 27. hervorhebt. Der den Unmündigen unbedingt freistehende Rücktritt, die Worte „sich unterfangen" und „anmaaßliches Verlöbniß", das Verhältniß des § 7 zu den vorangehenden Paragraphen, worüber des Weiteren unten, lassen schwerlich eine andere Deutung zu. Endlich bemerkt die gedachte Note am Schluß sehr richtig, daß „die Folgen des heimlichen Verlöbnisses (Nichtigkeit) nur dann mit den Folgen der heimlich eingegangenen Ehe (Enterbung u. s. w.) verwechselt werden können, wenn man die Bedeutung der Worte in der Verordnung „„und solche durch die Trauung zu vollziehen"" gänzlich übersehe". Man könnte zwar einwenden wollen, die Verordnung spreche nur allein davon, wenn der oder die Unmündige Beklagte sei, mit andern Worten (wie das Oberappellationsgericht ähnlich sagt), der Gegentheil als Beklagter sei nicht befugt, sich auf den bei Eingehung des Verlöbnisses mangelnden Consens des klägerischen Vaters zu berufen. Allein der Einwand hebt sich leicht, man vergesse nicht, daß, indem der Gegentheil sich darauf beruft, er keine Einrede vorbringt, sondern allein auf die mangelnde Begründung der Klage aufmerksam macht.

Dieser gewiß richtigen Ansicht ist das Holsteinische Oberconsistorium und nicht minder das vormalige Schleswigsche auch stets gefolgt. Ersteres spricht (Anz. 1841. S. 28) von der „Nichtigkeit des Verlöbnisses", obwohl es zugleich der „Ratihabition des ursprünglich nichtigen Verlöbnisses" gedenkt, eine Aeußerung, die, wenn sie nicht eine **contradictio in adjecto** enthalten soll, doch wohl nur in dem weiter unten erörterten Sinne verstanden werden darf. Anz. 1842. S. 234. (H.) heißt es, „daß solche anmaaßliche Verlöbnisse der Regel nach als nichtig zu betrachten sind". Mit Bestimmtheit ist die Nichtigkeit des heimlichen Verlöbnisses hervorgehoben Anz. 1842. S. 26. 229. (H.) „null und nichtig", S. 234: „— die Einholung des älterlichen Consenses — eine die r e c h t l i c h e G ü l t i g k e i t des Verlöbnisses bedingende Thatsache". Ebenso unterschied das Holsteinische Oberconsistorium in dem bereits erwähnten Falle (Anz. 1854. S. 181) nicht, ob der Unmündige oder der Gegentheil sich auf den fehlenden älterlichen Consens berufen, sondern äußerte (obwohl eben der Gegentheil sich darauf berufen hatte), daß „die Klagbarkeit des Anspruchs (aus dem Verlöbniß) s e l b s t v e r s t ä n d l i c h durch die Rechtsbeständigkeit des Eheversprechens, dieses aber, falls der durch die einseitige Aufhebung verletzte Paciscent annoch unmündig, durch den väterlichen Consens bedingt sei". Anz. 1839. S. 46. (H.) heißt es: „— daß die Verordnung den fehlenden Consens der Aeltern nicht blos wie ein a u f s c h i e b e n d e s Hinderniß betrachtet, sondern die Gültigkeit der Eheberedungen — von der Einwilligung der Aeltern abhängig macht". Ein paar Entscheidungen des vormaligen Schleswigschen Oberconsistoriums finden sich Anz. 1837. S. 178. und 1845. S. 229. Ferner sind die oben angeführten Citate zu vergleichen, welche es aussprechen, daß die Behauptung der erhaltenen älterlichen Einwilligung zum Klagfundament gehöre, eine Ansicht, der auch das Oberappel-

lationsgericht früher wenigstens sich zuneigte (Anz. 1842. S. 235).

Da die nachzusuchende Einwilligung nur „als ein Ausfluß der väterlichen Gewalt und der Ehrerbietung, welche die Kinder den Aeltern schuldig sind, anzusehen ist" (Anz. 1842. S. 28. H.), so sind jene nur an den Consens ihrer wirklichen Aeltern gebunden. Daß der Consens der Großältern erforderlich, sagt die Verordnung nicht. Unter Aeltern sind nur die ehelichen und die uneheliche Mutter, nicht auch der uneheliche Vater zu verstehen. Auch des Stief- und Pflegevaters Consens ist nicht erforderlich, „das Verhältniß des Pflegevaters zum Alumnen ist lediglich ein factisches, welches weder väterliche Gewalt, noch die dem ehelichen Vater zustehenden Erziehungs- und Respectrechte zu begründen vermag, wie denn auch nach dem Rescript vom 11ten November 1796 der Stiefvater als eine fremde Person betrachtet wird" (Anz. 1841. S. 218. H.). Daß der Mutter nach des Vaters Tode unbedingt das Einwilligungsrecht zustehe, ergiebt sich mit Gewißheit daraus, daß die Verordnung von 1786 ohne Unterscheidung von „Aeltern" spricht, und dem entsprechend entschied auch das Holsteinische Oberconsistorium (Anz. 1841. S. 28), „— daß die nach dem Absterben des Vaters, jedoch bei Lebzeiten der Mutter, nicht bloß ohne deren Consens, sondern auch ohne deren Vorwissen angeblich erfolgte Erneuerung des Verlöbnisses als dem Gesetze zuwider laufend ebenfalls nichtig wäre" (cfr. auch Falck, Hdb., IV. S. 327). Ist aber der Consens beider Aeltern nöthig, oder genügt bei mütterlichem Dissense der väterliche Consens? Denn daß der mütterliche Consens nicht dem väterlichen Dissens vorgehe, ist nicht zu bestreiten, da in diesem Falle die Ansicht des Vaters in Gemäßheit seiner Stellung in der Ehe wird maaßgebend sein müssen. Auch giebt die Verordnung von einer Bevorzugung des Consenses des einen Ehegatten gegenüber dem Dissens des anderen in favorem matrimonii nicht die leiseste Andeutung. In Bezug auf die obige Frage würde nach Römischem Recht kraft der dem Vater zustehenden patria potestas und der weit mehr zurücktretenden Stellung der Frau in der Ehe es nur auf den Consens des Ersteren ankommen. Das Canonische Recht gedenkt aber des Consenses der Aeltern, cfr. c. 1. C. XXX. qu. 5: „parentes", c. 3. eod.: „eorum in quorum potistate sunt —", auch erscheint vom christlichen Standpunkte aus die Stellung der Mutter als eine solche, daß dieselbe hinsichtlich der Eheschließung ihrer Kinder ein gleiches Recht mit dem Vater wird beanspruchen dürfen, so daß demnach der Consens beider Aeltern erforderlich erscheint; freilich sprechen auch manche Gründe für die nach der gemeinen Praxis wohl als herrschend zu bezeichnende Ansicht, daß des Vaters Stimme den Ausschlag gebe. Unsere Verordnung von 1786 spricht dagegen allgemein von „Aeltern" und nur im § 1 wird hervorgehoben, „welcher von beiden Aeltern, Vater oder Mutter, nach des andern Tode den Fall einer solchen eigenmächtig vollzogenen Heirath erlebt, der kann dem Kinde die Aussteuer versagen und es enterben". Wenn diese Worte auch nicht geradezu die obige Frage beantworten, so läßt sich doch vielleicht darnach eine Schlußfolgerung machen. Offenbar denkt sich nämlich die Verordnung den dissentirenden Theil des Ehepaares als den überlebenden: wäre nun dieses der Vater, so wäre das Eheverlöbniß trotz Consenses der Mutter nach unserer vorhin entwickelten Ansicht nichtig; sollte umgekehrt der alleinige Consens des zuerst versterbenden Vaters das Verlöbniß gültig machen, so wäre es doch unbillig, daß die Kinder von der dissentirenden Mutter, ungeachtet dem Verlöbniß die Rechtsbeständigkeit eigen ist, sollten durch Vermögensentziehung bestraft werden dürfen, da es ja gar nicht auf den Consens der Mutter ankäme. Einfacher noch kann man sagen, daß, da die Mutter (selbstverständlich nur in Bezug auf ihr eigenes Vermögen) das Recht hat, ihre Kinder wegen Nichtbeachtung ihres Dissenses zu bestrafen, ihr eo ipso dadurch auch schon bei Lebzeiten des Mannes das Recht der Consentirung beigelegt ist. Ueberdies ist der erwähnte Passus der Verordnung nur dann erst verständlich, wenn man den Consens beider Aeltern als erforderlich annimmt. Endlich wird man hier auch wohl ein argumentum a contrario anwenden dürfen. Weil die Verordnung den gewiß wichtigen Fall, daß des Vaters Stimme bei abweichender Ansicht der Aeltern untereinander den Ausschlag gebe, nicht speciell hervorhebt, so will sie beiden Aeltern hinsichtlich der Nothwendigkeit des Consenses gleiche Rechte eingeräumt haben. In den Anzeigen habe ich an zwei Stellen Aeußerungen gefunden. Anz. 1850. S. 219. sagt das Holsteinische Oberdicasterium, „daß das Recht des älterlichen Consenses als ein höchst persönliches Recht des Vaters, resp. der Mutter, erscheine", in welchen Worten vielleicht die Andeutung liegen soll, daß des Vaters Stimme den Vorzug habe. Dagegen sagt dasselbe Gericht (Anz. 1841. S. 28), „— selbst, wenn man gegen die wörtliche Vorschrift des Gesetzes den einseitigen Consens des Vaters, des Widerspruchs der Mutter ungeachtet, zur Ratification für ausreichend erachten wollte", so daß also damals die Ansicht des Gerichtes war, der Consens beider Aeltern sei erforderlich.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

36. Stück. Den 3. September 1855.

Entscheidungen.

Actio Pauliana in Anwendung auf die datio in solutum. — Ist Verkauf unter dem wahren Werth nothwendige Bedingung der Klage? — Beweiskraft des außergerichtlichen Geständnisses des Cridars. — Bedingungen des Eigenthumserwerbes.

In Sachen des Eingesessenen Jacob Eylmann zu Freiburg, Justificanten und Supplicanten, wider den Obergerichtsadvocaten Stoppel in Altona, als curator bonorum im Concurse des Holzhändlers Fischer daselbst, Justificaten und Supplicaten, in pcto. Eigenthumsansprüche, jetzt Recurs wider das Erkenntniß des Altonaer Magistrats vom 20sten Februar v. J.,

ergeben die Acten:

Der gegenwärtige Supplicant Jacob Eylmann zu Freiburg hat verschiedene Mobilien, welche als zur Concursmasse seines Schwagers, des Holzhändlers Fischer gehörig, ins Inventar mit aufgenommen worden, als sein Eigenthum reclamirt und zur speciellen Justification aufgefordert, auf eine unterm 23sten October 1852 errichtete Acte Bezug genommen, Inhalts welcher der jetzige Cridar, weil er seinem Schwager die Summe von 1100 ℔ schuldig geworden, diese Summe aber zu bezahlen nicht im Stande gewesen, demselben diverse in der Acte specificirte Mobilien zu den beigesetzten Preisen, welche in der Totalsumme mit der Summe jener Schuld übereinstimmen, verkauft, dieselbe sofort tradirt und den Kaufpreis mit seiner Schuld compensando liquidirt hat. In der notariell beglaubigten Acte wird ferner auch noch bemerkt, daß Eylmann seinem Schwager die Sachen precario noch bis weiter zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen habe und es Letzterem wie dessen Erben und Creditoren bis zum 1sten November 1854 jederzeit freistehen solle, die Sachen für den Preis von 1100 ℔ wieder zu übernehmen, indem es, wie es am Schlusse heißt, durchaus nicht die Absicht der Contrahenten sei, Anderen in ihren Rechten zu nahe zu treten. Von dem als Notar hinzugezogenen Advocaten Carstens wird attestirt, daß beide Contrahenten die ihnen vorgelegte Acte in seiner und der Notariatszeugen Gegenwart unterschrieben, daß demnächst Fischer die darin benannten Sachen dem Eylmann körperlich zum Eigenthum übertragen und daß beide auf ausdrückliches Befragen, ob die in der Acte angeführten Thatsachen wahr und richtig seien, das darin Gesagte für die lautere Wahrheit erklärt haben.

Auf diese Acte sein Eigenthum stützend, hat Justificant mit dem Bemerken, daß der Cridar Fischer zur Zeit noch im Besitz der fraglichen Sachen sei, sich aber verpflichtet habe, selbige nur demjenigen auszuliefern, dem sie gerichtlich zugesprochen würden, ein Erkenntniß dahin beantragt, daß Justificant schuldig, ihm die reclamirten Sachen verabfolgen zu lassen, ref. exp.

Excipiendo hat Justificat geleugnet, daß dem Justificanten eine Forderung gegen den Cridar zugestanden, indem er bemerklich gemacht, wie die Acte offenbar nur errichtet sei, um das Mobiliar dem Cridar zu reserviren und den Creditoren zu entziehen. Das einfache Bekenntniß des Boniscedenten, der augenscheinlich zum Nachtheil und **in fraudem creditorum** unmittelbar vor seiner schon am 29sten November 1852 erfolgten Insolvenzerklärung seine ganze Mobiliarmasse dem Justificanten, seinem Schwager, verkauft haben wolle, beweise gar nichts. Denn klar läge es ja zu Tage, daß dieser Handel nur vorgeschützt sei, um die Mobiliareffecten zu behalten, in deren Besitz der Cridar auch geblieben und für deren Rückkauf gegen Erlegung derselben Summe er sich sogar schon in der Cessionsacte das Recht vorbehalten habe.

Selbst wenn aber der Justificant sollte beweisen können, daß ihm wirklich eine Forderung von 1100 ℔ zugestanden, so habe doch derselbe den Kaufpreis nicht

baar bezahlt, sondern durch Compensation berichtigt und der gemeinsame Zweck des Bonisccedenten und des Vindicenten gehe offenbar dahin, den Vindicanten zum Nachtheil aller übrigen Creditoren zu decken.

Die Acte sei am 23sten October 1852 aufgemacht, nachdem der Cridar acht Tage vorher eine gegen ihn eingeklagte Schuld von 3500 ℔ eingestanden und zur Zahlung derselben innerhalb 14 Tagen schuldig erkannt worden. Schon im September sei dem Bonisccedenten die Disposition über sein Grundstück entzogen und am 25sten October wäre auf Anhalten des nämlichen Gläubigers der Generalarrest impetrirt worden.

Wenn nun unter solchen Umständen sich der Cridar seines ganzen Mobiliars entäußere, so könne ein solcher Verkauf nur als **in fraudem creditorem** abgeschlossen angesehen werden.

Nach stattgehabter Verhandlung ist dem Justificanten zunächst mittelst Vorbescheides des Altonaer Magistrats vom 26sten Januar d. J. unter Bezugnahme auf die Satzschriften und die stattgehabte Verhandlung aufgegeben worden:

> innerhalb 14 Tagen in einer schriftlich beim Magistrat einzureichenden Erklärung speciell und bestimmt den Entstehungsgrund der Forderung von 1100 ℔ Crt. anzugeben, zu deren Tilgung der Cridar Fischer ihm nach der Acte vom 23sten October die darin benannten, jetzt vom Justificanten als sein Eigenthum in Anspruch genommenen Gegenstände übertragen habe.

Dieser Auflage ist der Justificant nachgekommen durch die Erklärung, daß die fragliche Schuld ihren Entstehungsgrund in folgenden Rechtsverhältnissen habe:

1) Bis zum 8ten Juli 1844 habe Justificant dem genannten Fischer zu seinen Bauten 43,100 Mauersteine geliefert, wofür dieser ihm **per** 1000 16 ℔ 4 ß, im Ganzen 700 ℔ schuldig geworden und worüber derselbe ihm den anliegenden unterm 8ten Juli 1844 ausgestellten Schuldschein behändigt habe.

2) Am 5ten Juni 1845 habe Justificant dem genannten Fischer baar 300 ℔ geliehen, hierüber aber kein Beweisdocument gegeben.

3) Als am 23sten October 1852 Fischer mit dem Justificanten wegen dieser beiden Schuldpöste Abrechnung gehalten, habe sich gleichfalls ein Zinsenrückstand von mehreren 100 ℔ ergeben, wovon indeß bei dem in Rede stehenden Kaufhandel durch die vereinbarte Kaufsumme von zusammen 1100 ℔ nur 100 ℔ zur Tilgung gelangt seien.

Der Altonaer Magistrat hat hierauf mittelst Erkenntnisses vom 20sten Februar d. J. dem Kläger zu erweisen auferlegt:

> daß er dem Cridar am 8ten Juli 1844 43,100 Stück Mauersteine zum Preise von 16 ℔ 4 ß **per** 1000 geliefert, daß er demselben am 5ten Juni 1845 die Summe von 300 ℔ baar dargeliehen und er endlich außer diesen Pösten zur Zeit der Ausstellung der Cessionsacte vom 23sten October 1852 noch 100 ℔ an rückständigen Zinsen von demselben zu fordern gehabt habe.

Dem Justificaten aber außer dem Gegenbeweis auch den Beweis seiner Einrede dahin vorbehalten:

> daß sich der Cridar Fischer zur Zeit der Aufnahme jener Acte im Zustande der materiellen Insolvenz befunden und die Veräußerung der in der Acte benannten Sachen an den Justificanten vorgenommen habe, um sich selbst einen Vortheil zu sichern oder den Justificanten vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Justificant das Rechtsmittel der Supplication eingewandt und sich darüber beschwert:

> daß nicht der Justificat schuldig erkannt worden, die reclamirten Sachen unweigerlich verabfolgen zu lassen, **ref. exp.**, und eventuell wie geschehen und nicht vielmehr lediglich dem Justificaten über die zur Begründung der **exceptio Pauliana** relevanten Thatumstände ein Beweis auferlegt sei.

Nach Maaßgabe dieser Beschwerden steht es zur Frage:

1) ob die erhobenen Vindicationsansprüche als erwiesen angesehen werden können?

2) ob die **exceptio Pauliana** für unbegründet zu erachten? und **event.**

3) ob anstatt der dem Beklagten auferlegten Beweise ihm anderweitige Thatsachen zum Beweise zu verstellen sind?

In Erwägung nun, daß es durch den unangefochten gebliebenen Vorbescheid des Altonaer Magistrats vom 16ten Januar d. J. bereits rechtskräftig anerkannt worden, daß durch die beigebrachte Acte das vom Kläger in Anspruch genommene Eigenthum nicht genügend dargethan worden, wie denn auch, hievon abgesehen, die Frage, ob das producirte Document die erhobenen Eigenthumsansprüche zur Liquidität erhebt, verneint werden muß, da zum Eigenthumserwerb die Tradition an sich nicht genügt, und in Beziehung auf das dieselbe **in concreto** angeblich vermittelnde Rechtsgeschäft durch die beigebrachte Urkunde nicht der Abschluß des Rechtsgeschäftes, sondern eben nur die Thatsache in Gewißheit gesetzt wird, daß der Cridar das Bekenntniß abgelegt hat, daß er die benannten und in Gegenwart eines zugezogenen Notars tradirten Mobilien seinem Schwager verkauft habe und daß der Kaufpreis durch Compensation mit einer dem Käufer zustehenden Forderung liquidirt worden, ein Bekenntniß,

welches für den gegebenen Fall, wo das Document nicht gegen den Aussteller, den jetzigen Cridar, sondern dem im Concurse desselben als Massecurator bestellten Beklagten gegenüber als Beweismittel benutzt wird, aus dem Grunde nicht als beweisend angesehen werden darf, weil es hier eben an derjenigen Voraussetzung fehlt, auf der die Beweiskraft eines Geständnisses wesentlich beruht, indem die Verhältnisse, unter denen der Cridar kurz vor Ausbruch des Concurses die Acte errichtet hat, es kaum zweifelhaft erscheinen lassen, daß für ihn durch die Ablegung des erwähnten Bekenntnisses nur Vortheile in Aussicht standen und also die Betrachtung, daß nicht leicht Jemand ein wahrheitswidriges Geständniß, welches ihm rechtlichen Nachtheil bringt, ablegt, in diesem Fall, wo von einem durch wahrheitswidriges Bekenntniß zu gewärtigenden Nachtheil überall nicht füglich die Rede sein konnte, völlig unzutreffend erscheint;

in Erwägung ferner, daß es zwar zum Beweise des in Anspruch genommenen Eigenthums nur erforderlich gewesen, darzuthun, daß dasjenige Rechtsgeschäft in Wirklichkeit zum Abschluß gekommen, welches nach Inhalt der Acte den Uebergang des Eigenthums der in Gegenwart eines Notars tradirten Sachen vermittelt haben soll, daß aber eine dieser Betrachtung entsprechende Abänderung des dem Kläger auferlegten Beweises der zwiefache Grund entgegen steht, daß der anerkannte Beweis lediglich eine Consequenz des freilich schwerlich zu rechtfertigenden, aber von keiner Seite angefochtenen Vorbescheides gewesen, und daß vom Kläger überdies eine Abänderung des erkannten Beweises nicht eventuell beantragt worden und es auch zweifelhaft erscheinen kann, ob eine solche **reformatoria** für ihn von Interesse ist;

in Erwägung, die **exceptio Pauliana** anlangend, daß, wenn auch einfache Zahlungen fälliger Schulden nicht anfechtbar sind, doch dasselbe nicht auch von der **datio in solutum** behauptet werden darf, welche zwar insofern in ihrer rechtlichen Wirkung der Zahlung gleichgestellt wird, als auch durch sie die Schuld getilgt wird, im Uebrigen aber sich eben so sehr von der einfachen Zahlung unterscheidet, als überhaupt Baarzahlung und Kauf von einander wesentlich verschiedene Begriffe sind, und welche ferner, eben weil sie stets einen Kauf in sich schließt und nur in sofern sich von dem einfachen Kauf unterscheidet, daß der Kaufpreis nicht baar berichtigt, sondern durch Compensation mit einer Schuld liquidirt wird, selbstfolglich den im Allgemeinen und namentlich auch, was die Anfechtbarkeit durch die **actio Pauliana** anlangt, für den Kauf geltenden Regeln unterworfen ist;

in Erwägung, daß Supplicant sich gegen die **exceptio Pauliana** auch nicht mit Grund darauf beruft, daß dieselbe für den vorliegenden Fall deshalb ausgeschlossen sei, weil nicht unter dem Werthe gekauft sei, dies auch nicht einmal behauptet worden;

in Erwägung nämlich, daß, wenn es auch die Regel bildet, daß ein frauduloser Handel weit unter dem wahren Werth abgeschlossen wird und hierin häufig ein wesentliches Indicium für die dolose Absicht liegen mag, doch selbstfolglich eine **fraus** auch beim Kauf zum wahren oder gar höheren Werth gedacht werden kann und übrigens auch in Fällen, wo der Kaufpreis nicht baar bezahlt, sondern vom Käufer mit Forderungen liquidirt wird, unstreitig nicht zu den Seltenheiten gerechnet werden darf, daß aber auch eben so wenig ausdrückliche Gesetzesvorschrift als die Natur der Sache die Rescindirung eines Kaufes mit der **actio Pauliana** davon abhängig macht, daß unter dem wahren Werth verkauft worden, indem die gedachte Klage zwar voraussetzt, daß die **fraus** Erfolg gehabt, oder mit anderen Worten, daß die Creditoren dadurch in Wirklichkeit benachtheiligt worden sind, der Eintritt eines solchen Erfolges aber natürlich nicht davon bedingt ist, daß das fraudulose Geschäft gerade im Augenblick, wo es eingegangen, eine Verminderung des Vermögens des Cridars verursacht hat, ein Nachtheil für die Creditoren vielmehr auch dann vorliegt, wenn der Cridar bedeutend mehr an Geld erhalten, als die verkauften Gegenstände werth gewesen, zur Zeit der Concurseröffnung aber das an die Stelle der veräußerten Gegenstände getretene Aequivalent nicht mehr in der Masse vorgefunden wird;

in Erwägung endlich, daß, was das eventuelle **gravamen** des Supplicanten anlangt, zu einer Abänderung des Erkenntnisses mit Beziehung auf den dem Beklagten rücksichtlich der **exceptio Pauliana** auferlegten Beweis um so weniger Grund vorliegt, weil es im Gegentheil wohl hätte fraglich erscheinen können, ob die Berücksichtigung der dem Altonaer Magistrat als dem Concursgericht actenmäßig vorliegenden Verhältnisse es in diesem Fall, wo auch schon durch den Inhalt der kurz vor Ausbruch des Concurses errichteten Verkaufsacte die fraudulose Absicht indicirt wird, überall einer Beweisauflage bedurft habe und jedenfalls nach Führung des dem Beklagten auferlegten Beweises es nicht weiter zweifelhaft erscheinen kann, daß alle Erfordernisse der **exceptio Pauliana** vorhanden sind, zumal da zu den sonstigen Gründen, die dafür sprechen, daß eine etwanige fraudulose Absicht des Cridars dem Kläger nicht verborgen geblieben, auch noch das nahe Verhältniß hinzu kommt, in dem er als Schwager zu dem Cridar steht;

in Erwägung schließlich, daß sich solchemnach die gegen die **sententia a qua** aufgestellten Beschwerden in jeder Beziehung als unbegründet darstellen,

wird auf die sub præs. den 28sten April d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die zu 9 ℔ R.-M. bestimmten Kosten der eingezogenen Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ɪc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten März 1855.

Das vorstehende Erkenntniß entscheidet zwei die **actio Pauliana** betreffende Fragen von gleicher practischer Wichtigkeit. Die eine gehört den Controversen des gemeinen Rechts an und ist vom Obergericht in Uebereinstimmung mit den neuesten Bearbeitern dieser Lehre entschieden,*)

vgl. die Abhandlungen von Franke und Laspeyres im civilistischen Archiv, Bd. 16. S. 262. und Bd. 21. S. 71.

Es war bekanntlich früher sehr bestritten, ob nicht auch selbst die vor eröffnetem Concurse geschehene Zahlung fälliger klagbarer Schulden unter Umständen mit der **actio Pauliana** angefochten werden könne, und vorzugsweise gebührt der classischen Abhandlung von Franke das Verdienst, die Unhaltbarkeit dieser Ansicht mit so schlagenden und überzeugenden Gründen nachgewiesen zu haben, daß sie jetzt wohl als gänzlich aufgegeben betrachtet werden darf. Streitig ist es dagegen noch, wie weit sich die Regel der Nichtanfechtbarkeit von Zahlungen erstreckt, ob auch auf noch nicht fällige Forderungen und Naturalobligationen, so wie ferner, ob sie auch Anwendung leidet auf die **datio in solutum**. Letzteres wird freilich in Uebereinstimmung mit den allegirten Schriftstellern fast von allen Rechtslehrern verneint. Indessen steht doch auch der gegentheiligen Ansicht eine und zwar sehr hervorragende Auctorität zur Seite. Puchta erklärt sich nämlich in seinen Vorlesungen (§ 380) gegen die gewöhnliche Meinung, indem er hervorhebt, daß die Gesetzesstellen, auf die man sich berufe, die **l. ult. D. quibus ex caus. in poss.** (42. 4) die Frage nicht entscheide, und daß nicht abzusehen wäre, warum etwas Anderes gelten solle, wenn der Schuldner Geld, etwas Anderes, wenn er eine andere Sache zur Bezahlung des Schuldners verwende. Von diesen Gründen hat jedoch der erstere nur eine rein negative Richtung, und mag es dahin gestellt bleiben, ob das erwähnte Fragment und die übrigen Gesetzesstellen, welche für die herrschende Meinung angeführt werden, die **l. 1. Cod. de revoc. his quæ in fraud. cred.** 7. 75. und die **l. 25. § 3. D. quæ in fraud. cred.** 42. 8. als positive Belege dafür dienen können; denn auf äußere Gründe hat sich auch Puchta für seine Ansicht nicht berufen können. Sein zweites Argument aber ist auch in der That völlig unzutreffend, da sich nie wird leugnen lassen, daß zwischen einer einfachen Zahlung und einer **datio in solutum** ein wesentlicher Unterschied besteht. Letztere wird zwar in ihren Wirkungen in den meisten Beziehungen der Ersteren gleichgestellt, und beide haben namentlich das mit einander gemein, daß sie beide Mittel der Befriedigung des Creditors sind; im Uebrigen sind sie aber doch eben so wesentlich verschieden, wie überhaupt Baarzahlung und Kauf; und mit demselben Recht, mit dem Puchta jenen Satz aufstellt, kann man ihm umgekehrt entgegenhalten, wie es nicht abzusehen, warum ein gewöhnlicher Kauf, nicht aber der in der **datio in solutum** liegende Kauf der **actio Pauliana** unterworfen sein solle.

Wenn v. Vangerow (Leitfaden, Bd. 3. § 697), welcher von Franke und Laspeyres auch insofern abweicht, als er auf nicht fällige sowie auf bloß natürliche Forderungen die Regel der Unanfechtbarkeit der Zahlung ausdehnt, den Grund für diese Regel darin sucht, daß auf Seiten des Empfängers einer Zahlung nie von einer **mala fides** die Rede sein könne, so möchten wir beides für gleich unrichtig halten. Daß auch bei Zahlungen eine betrügerische Absicht des Cridars vorkommen könne, giebt v. Vangerow selbst zu, und wie er nichts desto weniger die Möglichkeit einer **mala fides** auf Seiten des Empfängers hat bestreiten können, ist nicht wohl erfindlich. Wo **consilium fraudandi** in der Person des Cridars gedacht werden kann, da muß es auch eine **conscientia fraudis** in der Person des Empfängers geben können; eine weitere **mala fides** erfordert aber die **actio Pauliana** auf Seiten des Empfängers nicht.

Man kann aber auch in der That mit der Beantwortung der Frage nach dem Grunde, weshalb Zahlungen nicht den Grundsätzen der **actio Pauliana** unterworfen sind, nur dann in Verlegenheit kommen, wenn man mit Vangerow dies auch selbst für die Zahlung nicht fälliger oder nicht klagbarer Forderungen gelten lassen will; denn wenn man, wie von Franke und Laspeyres unseres Erachtens nach den Quellen mit vollem Recht geschieht, eben auch nur für fällige und mit einer Klage verfolgbare Forderungen die Regel aufstellt, daß die vor dem Concurse geschehene Zahlung derselben unter keinen Umständen

---

*) Eine gleiche Entscheidung aus älterer Zeit ist in den „Merkwürdigen Urtheilen und Bescheiden" S. 214 mitgetheilt.

mit der **actio Pauliana** angefochten werden könne, so ist die Beantwortung der Frage, warum für solche — wenn fraudulöse — Zahlungen etwas Anderes gelten solle, als für sonstige in betrügerischer Absicht vorgenommene Handlungen, von selbst gegeben in der Betrachtung, wie das Recht mit sich selbst in Widerspruch gerathen würde, wenn es die rechtlich erzwingbare Zahlung mit der **actio Pauliana** anfechten ließe. Bis zur Concurseröffnung bleiben ja die Zwangsmittel, die das Gesetz dem Creditor gewährt, unverrückt in voller Kraft. Das Recht aber kann nicht auf der einen Seite den Schuldner zur Zahlungsleistung für verpflichtet erklären, dem Creditor ein Zwangsrecht einräumen und dem Richter gebieten, den Schuldner zur Zahlung zu verurtheilen, ja ihn sogar dazu durch Zwangsmittel anzuhalten und dennoch auf der andern Seite — falls solche Schulden ohne Zwangsmittel bezahlt wären — die geschehene Zahlung für nichtig und anfechtbar erklären. Es liegt also in der That eine innere Nothwendigkeit dafür vor, die Zahlung klagbarer und fälliger Forderungen von der Anfechtbarkeit durch die **actio Pauliana** auszuschließen. So wie nun aber dieser Grund wegfällt bei zur Zeit oder überhaupt nicht klagend erzwingbaren Forderungen, so trifft er auch nur zu bei der einfachen Leistung dessen, wozu eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, nicht auch bei jeder anderweitigen Befriedigung oder Sicherstellung eines einzelnen Creditors, wofür das Gesetz kein Zwangsrecht giebt.

Die **datio in solutum** unterliegt daher der **actio Pauliana**, denn wer seinen Creditor nicht durch einfache Zahlung, sondern durch **datio in solutum** befriedigt, oder durch Pfandbestellung Sicherheit gewährt, beschränkt sich nicht auf einfache Leistung dessen, wozu er vom Richter auf Verlangen des Creditors nöthigenfalls hätte angehalten werden müssen. Für die Pfandbestellung ist es auch in mehreren Gesetzesstellen, **cfr. l. 6. § 6. l. 10. § 13. l. 22. D. quæ in fraud. credit.** 42. 8, ausdrücklich anerkannt, daß sie mit der **actio Pauliana** anfechtbar ist, und sollte es noch eines weiteren Arguments dafür bedürfen, daß diese Klage auf die **datio in solutum** Anwendung leidet, so möchte ein schlagender Grund dafür in der Betrachtung liegen, wie doch sicherlich nicht angenommen werden dürfe, daß dem Schuldner zwar nicht die Pfandbestellung, wohl aber das ungleich Mehr, die völlige Hingabe von Vermögensobjecten ausnahmslos verstattet sein solle.

Daß es übrigens auch, sieht man auf das practische Resultat, sehr wichtig ist, daß die **datio in solutum** nicht gegen Anfechtung durch die **actio Pauliana** gesichert sei, ist von selbst einleuchtend, wenn man erwägt, wie sie sonst eine eben so bequeme als sichere Handhabe für umfangreiche betrügerische Versuren darbieten würde.

Von nicht geringerem practischen Interesse ist aber auch die zweite Frage: ob die Anfechtung eines Kaufcontracts von der Bedingung abhängig sei, daß unter dem Werthe verkauft worden. Sie wird von den Rechtslehrern entweder gar nicht oder, wie z. B. in der citirten Abhandlung von Franke (civilist. Archiv, B. 16. S. 126) nur ganz beiläufig mit der Bemerkung berührt, wie es sich von selbst verstehe, daß auch sogar, wenn die Waare über den Werth hinaus bezahlt wäre, der Handel mit der **actio Pauliana** angefochten werden könne, falls wirklich der Verkauf **in fraudem creditorum** geschehen und der Käufer **conscius fraudis** gewesen.

Während aber so die Doctrin, so weit sie uns bekannt, es als eine ausgemachte Sache behandelt, daß von jener Bedingung die Anstellung der **actio Pauliana** nicht abhängig sei, ist das Holsteinische Obergericht in früheren Entscheidungen, **cfr.** diese Anz. Jahrg. 1840. S. 194. und 204, davon ausgegangen, daß die Anfechtung eines Kaufcontracts mit der **Pauliana** immer einen Verkauf unter dem Werthe voraussetze.

Wenn es nun auch richtig ist, daß diese Klage eine durch das angefochtene Geschäft herbeigeführte Vermögensverringerung voraussetzt, so wird man dies Erforderniß doch nicht, wie in dem angezogenen Präjudicate geschieht, in dem Sinne auffassen dürfen, als käme es darauf an, ob im Augenblick des Handelsabschlusses eine Vermögensverringerung eingetreten sei, vielmehr wird sowohl in der **l. c.** S. 204. allegirten Gesetzesstelle als auch von der Doctrin bei der **actio Pauliana** der Vermögensverminderung nur in folgenden zwei Beziehungen gedacht, nämlich erstlich im Gegensatz gegen eine Vermögensvermehrung, wenn davon die Rede ist, ob Handlungen angefochten werden können, wodurch ein möglicher Erwerb von dem Schuldner zum Nachtheil seiner Creditoren ausgeschlagen wird, und dann zweitens in der Bedeutung, daß die **fraus** Erfolg gehabt haben müsse, also die **Pauliana** ausgeschlossen bleibe, wenn z. B. ein Handel zwar in betrügerischer Absicht vollzogen, die Creditoren aber dadurch nicht benachtheiligt worden, weil sich beim Ausbruch des Concurses der volle dem Werth der verkauften Gegenstände übersteigende Kaufpreis noch in der Masse vorgefunden hat. Nirgends findet sich dagegen in den Quellen eine Andeutung für die Annahme, als könnte es entscheidend sein, ob durch das fraudulöse Geschäft gerade in dem Augenblick, wo es abgeschlossen, eine Vermögensverminderung des Cridars eingetreten sei. Es widerstreitet diese Annahme auch dem rechtlichen Gesichtspunkt, den die Römer bei

der **Pauliana** in jeder Beziehung und namentlich auch, was die Wirkungen derselben anlangt, festgehalten haben. Die **fraus** soll bestraft, soll unwirksam gemacht werden, und zwar für die Creditoren. Deshalb entscheidet auch für die Frage, ob die **fraus** Erfolg gehabt, allein der Moment des Ausbruches des Concurses, nicht des Abschlusses des Geschäfts, und der Käufer muß eben deshalb auch nicht bloß Ersatz geben für den den Kaufpreis übersteigenden Werth, er kann auch nicht etwa verlangen, daß ihm gegen Restituirung des Kaufobjects das gezahlte **pretium** wieder restituirt werde, er muß im Gegentheil den gekauften Gegenstand entweder **in natura cum fructibus** restituiren, oder deren vollen Werth ersetzen, und nur, sofern von dem Kaufpreise noch ein Theil **in massa** vorhanden, hat er hierauf einen Anspruch, **cfr. l. 7. u. 8. D. quae in fraud. credit.** 42. 8.

Es wird nun freilich der fraudulöse Kauf natürlich in der Regel unter dem wahren Werth abgeschlossen, weil auf ein solches doch immerhin gewagtes Geschäft ein Käufer sich nicht leicht ohne Aussicht auf Gewinn einläßt. Eine wichtige Ausnahme nach dieser Seite hin bildet aber die **datio in solutum**. Der Creditor, welcher keine Aussicht hat, zur Perception zu gelangen, kann nur dabei gewinnen, wenn ihm sein insolventer Schuldner Sachen zu seiner Befriedigung geben will. Er läuft jedenfalls keine Gefahr, etwas einzubüßen, und für ihn liegt daher auch kein Grund vor, einen niedrigen Preis zu bedingen, im Gegentheil entspricht es mehr seinem Interesse durch Feststellung eines höheren Kaufpretiums, den Verdacht der fraudulösen Veräußerung möglichst fern zu halten. Es würde daher hier der **fraus** völlig freier Spielraum gelassen, wenn man die **Pauliana** von der Bedingung des Verkaufs unter dem Werth abhängig machen wollte. Und übrigens fehlt es ja denn doch auch in der That für eine solche Annahme wie an äußeren, so an inneren Gründen. Ein auffallend niedriger Kaufpreis wird häufig ein gewichtiges Indicium für die fraudulöse Absicht bilden. Allein gewiß ist es, ein Betrug kann auch vorkommen, wo dies Indicium fehlt. Man denke z. B. nur an den Fall, wenn Jemand seinem insolventen, von dem Concurs bedrohten Verwandten etwa aus Besorgniß, daß derselbe ihm später zur Last fallen könnte, seine werthvollsten Sachen zu einem hohen, den Werth übersteigenden Preis abkäuft, damit er seinen Creditoren diese Vermögensobjecte entziehen, sich nach Amerika übersiedeln und dort das gelöste Geld für neue Unternehmungen nutzbar machen könne. Daß in solchem Fall das Gesetz die **actio Pauliana** angewandt wissen will, läßt sich nicht bestreiten, und es ist auch in der That kein Grund erfindlich, warum ein solcher Betrug gegen Anfechtung geschützt bleiben sollte. Nach dem in jenen Präjudicaten ausgesprochenen Grundsatze würde aber auch selbst in diesem Fall die **actio Pauliana** ausgeschlossen sein, weil nicht unter dem Werth verkauft worden, also zur Zeit des Handelsabschlusses keine Vermögensverminderung eingetreten wäre. Aber weniger mit Rücksicht auf die doch immerhin seltenen Fälle des Kaufs zum wahren oder über den wahren Werth hinaus, als weil überhaupt die erfolgreiche Durchführung der **Pauliana** im Allgemeinen ungebührlich erschwert würde, wenn dieselbe in jedem Fall von dem Nachweis eines Kaufs unter dem wahren Werth bedingt wäre, haben wir auf die obige, von früheren Präjudicaten abweichende, als eine Entscheidung von besonderem practischen Interesse hinweisen dürfen.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Fortsetzung.)

Die Art und Weise betreffend, wie der Consens sich äußern müsse, so ist dafür schon in den von der Verordnung gebrauchten Worten eine hinreichende Andeutung gegeben. Die Verordnung gebraucht abwechselnd die Worte „Consens" und „Einwilligung", worin indirect liegt, daß ein Stillschweigen der Aeltern nicht als Beistimmung gelten soll. Die Einwilligung muß ausdrücklich in Worten oder durch Handlungen so deutlich an den Tag gelegt sein, daß hierüber kein Zweifel mehr obwalten kann. Richtig heißt es daher in den Anz. 1837. S. 10. (H.), daß der für die Meinung, der älterliche Consens gehöre nicht zum Klagfundament, angeführte Grund, daß die Aeltern, wenn sie ihren Dissens nicht ausdrücklich erklären, stillschweigend einwilligen, zufolge der Vorschrift der Verordnung von 1786 nicht Platz greifen könne, da die stillschweigende Einwilligung der Aeltern nicht zur Gültigkeit des Verlöbnisses hinreiche. Und ähnlich sagt dasselbe Holsteinische Oberconsistorium Anz. 1852. S. 16, daß „die in der Klage befindliche Erwähnung, der Vater habe anfangs der Eheberedung nicht widersprochen, nachgehends aber seinen Willen geändert, nicht die Stelle der Behauptung des nachgesuchten und ausdrücklich ertheilten väterlichen Consenses vertreten könne". Im Uebrigen ist es nicht erforderlich, daß die Aeltern gerade speciell *ihrem Kinde* den Consens erklären, „weil es mit Beziehung auf die

Rechtsbeständigkeit des Verlöbnisses nur auf die Ertheilung des ausdrücklichen Consenses ankommt"; denn, heißt es weiter in den Entscheidungsgründen (Anz. 1842. S. 221. H.), „wenn auch allerdings der Vater der Beklagten hätte verlangen können, von dem Sohne um seine Einwilligung befragt zu werden, dennoch ohne Zweifel auf ein solches Recht abseiten des Vaters durch eine entsprechende Erklärung an die Verlobte des Sohnes verzichtet werden kann". An einem andern Orte (Anz. 1846. S. 30. H.) heißt es, daß es vollkommen genüge, wenn die Aeltern der Braut ihrem Kinde den Consens zu dem eingegangenen Verlöbnisse ertheilt haben, und daß es keinesweges erforderlich sei, daß die Aeltern der Verlobten ihnen gemeinschaftlich, oder die Aeltern der Braut dem Bräutigam und die des Bräutigams der Braut speciell ihren Consens ertheilt haben. Ja es wird selbst eine Erklärung an unbetheiligte Dritte, wenn speciell die Absicht darauf gerichtet war, für eine ausreichende Einwilligung erachtet werden müssen. Auch die Folgerung der Einwilligung aus concludenten Handlungen wird zu gestatten sein. Das Holsteinische Oberconsistorium (Anz. 1842. S. 27) war einmal anderer Ansicht und hielt die aus sog. concludenten Handlungen zu folgernde stillschweigende Einwilligung zur Begründung der auf Vollziehung der Ehe angestellten Klage nicht genügend, sondern meinte, daß eine wörtliche Einwilligung der Aeltern von den Gesetzen (Verordnung von 1786. § 1. u. 3, Eheverordnung von 1800. § 14. und Edict vom 28sten März 1776) gefordert worden. Diese Verordnungen sprechen indeß keinesweges vom „ausdrücklichen" Consens. Auch sieht man nicht, warum nicht, wie anderswo, so auch hier, concludente Handlungen dasselbe sollten besagen dürfen, als ausdrückliche Worte, es wäre denn, daß eine bestimmte Formel für die Einwilligung erforderlich, gegen welche Annahme aber die Note in den Anz. 1842. S. 27. sich natürlich verwahrt. Auch hielt das Holsteinische Oberconsistorium in einem späteren Rechtsfalle (Anz. 1848. S. 227) dafür, daß der Vater der unmündigen Klägerin „durch unzweideutige Handlungen, namentlich durch sein Mitauftreten als väterlicher Vormund seiner Tochter in dem Processe, zu erkennen gegeben habe, daß er seine Einwilligung zu der von seiner Tochter eingegangenen Eheberedung gegeben habe".

Die Verordnung von 1786 § 3 sagt, daß die Kinder die Aeltern entweder vor dem Eingehen des Verlöbnisses um ihren Consens ansprechen, oder solchen wenigstens bei Eingehung des Verlöbnisses ausdrücklich vorbehalten und dann sofort suchen sollen. Ist nichts von diesem geschehen, so ist, wie bereits ausgeführt, das Verlöbniß nichtig. Wenn nun ein heimliches Verlöbniß einige Zeit bestanden hätte, darnach erst den Aeltern Kunde davon geworden, aber die Aeltern dann doch consentirt hätten, jedoch ohne daß dem Kinde schon dieses wieder bekannt geworden, könnte dann doch das Abgehen des Kindes von dem Verlöbniß durch Berufung auf die ursprüngliche Nichtigkeit rechtlich motivirt werden? Das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium äußert (Anz. 1845. S. 231), daß, wenn die Einwilligung nur späterhin wirklich ertheilt sei, es nicht mehr darauf ankomme, ob sofort bei Eingehung des Verlöbnisses die Nachsuchung geschehen sei oder nicht, und ähnlich spricht, wie erwähnt, das Holsteinische Oberconsistorium (Anz. 1841. S. 28) von „Ratihabition des ursprünglich nichtigen Verlöbnisses". Eine andere Aeußerung desselben Dicasterii (Anz. 1842. S. 27) ist, „daß, wenn auch Aeltern heimliche, ohne ihren Consens eingegangene Verlöbnisse der Kinder zu hintertreiben das Recht hätten, dennoch ohne Zweifel einem solchem Recht abseiten der Aeltern durch die von ihnen später ertheilte Einwilligung entsagt werden könne". Da nun im Grunde nicht das Nachsuchen des Consenses abseiten des Kindes, sondern das Ertheilen desselben abseiten der Aeltern das Wesentliche ist, so kommt es auf die augenblickliche Kunde des Kindes von der Consensertheilung gewiß nicht an. Hätte der Vater des Unmündigen statt an diesen selbst, an dessen Verlobte seine Einwilligung erklärt, so wäre das Verlöbniß zu Recht beständig geworden, und dem Unmündigen stände von dem Augenblick an der Rücktritt nicht mehr frei. Eine andere Frage wäre, ob die Rechtsbeständigkeit des Verlöbnisses erst von dem Zeitpunkt der ertheilten Einwilligung zu rechnen, oder ob diese Rechtsbeständigkeit zurückzubeziehen bis auf den Zeitpunkt der Eingehung des Verlöbnisses. Practisches Interesse hat diese Frage hier allerdings nicht in dem Grade, wie bei andern Contracten, welche von Unmündigen eingegangen sind. (vergl. u. A. Anz. 1854, S. 242, über die Ratihabition eines Contractes des Unmündigen abseiten des unmündig gewordenen.) Denn da es nach der Verordnung dem Unmündigen unzweifelhaft freisteht, von dem Verlöbniß abzustehen, und ein solches Abstehen schon in dem Eingehen eines anderweitigen Verlöbnisses liegen würde, so kann eine Collision mehrerer Eheverlöbnisse gar nicht entstehen, und demzufolge auch nicht die Frage (worauf es doch eigentlich ankäme), welches Verlöbniß den Vorzug hätte, ob dasjenige, welches der Unmündige eingegangen und das erst später nach eingetretener Mündigkeit von den Aeltern gebilligt worden, oder ob dasjenige, welches der bereits mündig Gewordene einging, jedoch früher, als der Consens der Aeltern zu dem ersten Verlöbniß erfolgte? Im Uebrigen ist zu sagen, daß das ursprünglich Nichtige nicht durch Ratihabition eine solche Rechtsbeständigkeit erlangen kann, die

sich bis zu dem Ursprung zurückbezieht; eine Behauptung, deren Richtigkeit hier besonders einleuchtend werden möchte. Trotz der rechtlichen Bedeutungslosigkeit, welche ein heimliches Verlöbniß hat, bleibt doch immer ein factisches Verhältniß zwischen den Verlobten bestehen, welches denn als ein fortwährend erneuertes Versprechen, sich ehelichen zu wollen, aufzufassen ist. In dem Augenblick nun, wo der väterliche Consens ertheilt wird, gewinnt das factische Verhältniß eine rechtliche Basis, aber auch erst von diesem Augenblick an, und nicht auf die Vergangenheit bis zum Zeitpunkt des eingegangenen Verlöbnisses zurückwirkend, da ja einem Etwas, was rechtlich gar keine Existenz hatte, auch hinterher in keinerlei Weise rechtliche Wirkungen beigelegt werden kann. Aehnlich faßte in einem bereits erwähnten Falle (Anz. 1842. S. 222) das Oberappellationsgericht die Sache auf, indem es von einem „erlaubten fortgesetzten Eheversprechen" redete. Daß das Holsteinische Oberconsistorium anderer Ansicht sei, wird man mindestens nicht aus den Entscheidungsgründen zu dem schon mehrfach angezogenen Rechtsfall entnehmen können (Anz. 1854. S. 182), da es sich hier um ein Anderes handelt. Die Braut des unmündigen Klägers hatte sich am 4ten Juni 1851 anderweitig verheirathet. In seiner Klage hatte er nun allerdings den Consens des Vaters behauptet, ohne hinzuzufügen (was sich auch nicht aus einem den Consens enthaltenden Notariatsinstrument ergab), wann derselbe ertheilt sei, was hier eben von Wichtigkeit war, weil, solange der Consens nicht ertheilt worden, (nach der meines Erachtens richtigen Ansicht) auch die Braut immer noch von dem Verlöbniß zurücktreten konnte, was sie ja auch durch ihre anderweitige Verehelichung wirklich that. Es wäre also die Behauptung nöthig gewesen, daß der Consens des Vaters des Klägers vor jener Verehelichung erfolgt sei, da ein später erfolgter Consens bedeutungslos war. Daß das Oberappellationsgericht hier anderer Meinung war, ist schon oben berührt; indeß ward durch die Art, wie dieses Dicasterium seine Ansicht begründete, die Ansicht des Holsteinischen Oberconsistoriums doch wohl nicht in ihrem ganzen Umfange zurückgewiesen. Denn, wendet man einmal die Sachlage und nimmt an, daß die Braut gegen den unmündigen Bräutigam, der sich inzwischen anderweitig verlobt hätte, klagend auftrete, so würde ihr doch unzweifelhaft obliegen, zu behaupten, nicht allein, daß der Vater des Bräutigams seinen Consens gegeben, sondern auch, daß er ihn eben vor der anderweitigen Verlobung des Sohnes gegeben habe, weil ein später ertheilter Consens, nachdem der Sohn freiwillig von dem Verlöbniß abgestanden, ganz ohne rechtliche Bedeutung wäre.

Ich habe hierbei stets angenommen, daß es dem unmündigen Kinde freistehe, vor erhaltenem älterlichen Consense von einem heimlichen Verlöbnisse zurückzutreten. Ich glaube auch nicht, daß dieser Punkt irgend wie bestritten worden ist. Vgl. Anz. 1842. S. 234. H., 1847. S. 219, in welchem letzteren Falle der Beweis, „daß die Einwilligung der Aeltern vorbehalten und alsbald gesucht worden", aus dem Grunde nicht auferlegt werden konnte, weil die Auferlegung eines solchen Beweises nach den Vorschriften der §§ 2 und 4 der Verordnung von 1786 die Bereitwilligkeit beider Verlobten (also auch des Unmündigen), die Ehe eingehen zu wollen, voraussetze. Ich verweise überdies auf die zweite Hälfte des § 3 der Verordnung, wo eben des Falles gedacht wird, daß der Unmündige von solchem heimlichen Verlöbniß gutwillig wieder absteht. Endlich mag auch noch der § 6 der Verordnung angezogen werden, welcher von Pflegbefohlenen und Vormündern handelt. Ein Vormund muß, wenn der Pupill bei dem Verlöbniß stehen bleibt, rationes dissensus angeben; aber er soll „der Anführung seiner Weigerungsgründe alsdann überhoben sein, wenn der Pflegbefohlene selbst von dem eigenmächtig eingegangenen Eheverlöbniß zurücktritt". Wäre nun der Vormund für die Ehe, der Pupill wäre aber schon von dem Verlöbniß zurückgetreten, ehe der Vormund z. B. der Gegenpartei seine Zustimmung erklärt hätte, so könnte doch der Pupill aus dem bereits factisch aufgelösten Verlöbniß selbstverständlich nicht mehr für verpflichtet erachtet werden, abgesehen davon, daß anders dem Consense des Vormundes eine viel weitere Bedeutung beigelegt würde, als es mit der rechtlichen Stellung des Vormundes überhaupt vereinbar wäre. In den Anz. 1841. S. 218. (H.) wird übrigens noch eines Falles gedacht, dessen die Verordnung nicht speciell erwähnt. Es heißt dort nämlich, daß derjenige Vormund, welcher erst nach eingegangenem Verlöbniß abseiten des Pupillen bestellt worden, auch alsdann Weigerungsgründe angeben müsse, wenn der Pupill freiwillig zurücktritt, eine Ansicht, die auch durchaus im Sinne des Gesetzes zu liegen scheint, da einerseits eben der Grund, warum der einfache Dissens des Vormundes genügen soll, nämlich daß seine Einwilligung nicht sofort nachgesucht worden, hier gar nicht statthaben könnte, und andererseits, wie bemerkt, ein Unmündiger an und für sich sehr wohl sich gültig verloben kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

37. Stück. Den 10. September 1855.

Entscheidungen.

Actio Pauliana setzt voraus, daß der Concurs bereits eröffnet ist.

Die Wittwe Elsabe Külper in Blankenese hatte den Segelmacher David Stehr wegen einer Schuld von 155 ℔ pfänden lassen, derselbe war aber unpfandbar befunden worden. Als sie hierauf in Erfahrung brachte, daß ihr Schuldner das ihm und seinem Bruder Peter Stehr in Blankenese nach dem Ableben ihrer Mutter erblich zugefallene Haus an den genannten Bruder zum alleinigen Eigenthum übertragen habe, ward sie wider letzteren bei der Pinneberger Landdrostei auf Annullirung des Hausverkaufes klagbar, indem sie auszuführen suchte, daß derselbe in **fraudem creditorem** und insbesondere zu ihrer Benachtheiligung, um ihr jedes Executionsobject zu entziehen, von den beiden Brüdern abgeschlossen sei.

Der Beklagte suchte **excipiendo** auszuführen, daß die Klage unbegründet sei. Die Frage, ob die **actio Pauliana** eine Concurseröffnung voraussetze, blieb aber **in inferiori** wie auch bei der Verhandlung der Sache in der Appellationsinstanz unerörtert.

Das Obergericht hat jedoch das auf Beweis lautende Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei eben aus dem Grunde reformirt, weil die **actio Pauliana** voraussetze, daß Concurs eröffnet worden.

Nach Voranstellung des weitläuftigen Actenextractes, den wir übergehen, weil er ohne Interesse ist, heißt es nämlich in dem obergerichtlichen Erkenntniß weiter: Da nun die von den Rechtsausführungen der Parteien unabhängige Prüfung der Schlüssigkeit der erhobenen Klage für den gegebenen, in der Appellationsinstanz anhängigen Rechtsstreit nicht ausgeschlossen wird durch die aufgestellten Beschwerden, indem dieselben, so ungeschickt sie auch formulirt und so wenig zutreffend auch die Gründe sind, mit denen Appellant die von ihm gestellten Anträge motivirt, doch mit Bestimmtheit erkennen lassen, daß die **sententia a qua** in keiner Beziehung von den Appellanten als begründet hat anerkannt werden sollen, so steht es auch in diesem Fall zunächst in Frage: ob die in der Klage behaupteten Thatsachen rechtlichen Grundsätzen nach geeignet erscheinen, den darauf gestützten Antrag zu fundiren.

In rechtlicher Erwägung nun, daß dem Gläubiger, welcher durch eine von seinem dispositionsfähigen Schuldner vorgenommene Veräußerung eines Vermögensobjects benachtheiligt worden, zwar unter gewissen Bedingungen gegen den Empfänger eine Klage auf Rescission des fraglichen Rechtsgeschäfts und Restitution des veräußerten Gegenstandes zusteht, daß aber die Berechtigung zur Anstellung einer solchen Klage namentlich auch von der Voraussetzung bedingt ist, daß ein Concursverfahren wider den Schuldner bereits eröffnet worden;*) und

in Erwägung, daß, da es im vorliegenden Fall an dieser nothwendigen Bedingung der Zulässigkeit der **actio Pauliana** fehlt, die **agendo** behaupteten Thatsachen nicht geeignet erscheinen, den darauf gestützten Antrag zu begründen, und die erhobene Klage mithin als unschlüssig hätte abgewiesen werden müssen,

wird, nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua**, unter Compensation der Kosten dieser Instanz, dahin abzuändern sei:

daß Klägerin mit ihrer unbegründeten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem

---

*) cfr. Puchta, Vorlesungen über das heutige Römische Recht, § 380. Lasperres, im civilistischen Archiv, Bd. 21, S. 40. Arg. l. 9. l. 25. D. quae in fraud. credit. 42. 8. l. 25. D. de reb. auct. jud. 42. 5.

Beklagten die in inferiori erwachsenen Proceßkosten, insoweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, s. e. d. e. m., zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten September 1854.

Eine processualische Frist, deren letzter Tag ein Sonn- oder Festtag ist, läuft bis zum nächsten Werkeltage.

In Sachen des Fuhrmannes Friederich Landahl in Oldesloe, Justificanten, Reconventen, Producten, jetzt Supplicanten, wider die Wittwe des verstorbenen Bürgers Wohldorf, geb. Mahnker, c. c. daselbst, Justificatin, Reconvenientin, Producentin, jetzt Supplicatin, in puncto justif. pass. 2 prot. prof. ad proclama über den Wohldorf'schen Nachlaß, nec non reconventionis in pcto. deb. 1900 ℔ v. Crt., jetzt 1013 ℛ 32 ß R. M., hinc probationis, nunc supplicationis contra sententiam des Oldesloer Magistrats vom 12./23. September d. J.;

ergeben die Acten:

Die jetzige Supplicatin hat den ihr durch rechtskräftiges Interlocut (insinuirt am 5ten Jan. v. J.) auferlegten Beweis nach erhaltenen Dilationen von 4 und 6 Wochen den 8ten Mai v. J. durch Urkunden und Zeugen angetreten. Gegen diese Beweisantretung hat der Supplicant Einwendungen erhoben, indem er mit dem Bemerken, daß die Beweisfrist am 7ten Mai d. J. abgelaufen sei, auf Desererklärung des erst am 8ten s. Mts. angetretenen Beweises angetragen und event. auch namentlich, unter Bezugnahme auf das Lübische Recht, Bd. V., Tit. 7, Art. 15 gegen die Zulassung des Zeugen Wichmann aus dem Grunde protestirt hat, weil derselbe Curator der Producentin sei, ihr während des ganzen Processes zur Seite gestanden und vor Gericht als curator litis für sie aufgetreten sei.

In der hierüber eingezogenen Erklärung der Producentin hat diese die Behauptung aufgestellt, daß die Beweisantretungsschrift bereits am 6ten Mai v. J. eingereicht sei und das Prod. am 8ten Mai daher auf einem Versehen beruhen müsse. Zugleich hat sie sich darauf berufen, daß der letzte Tag der Frist, der 7te Mai, ein Sonntag gewesen, in solchem Fall aber nach gemeinem und vaterländischem Recht eine jede processualische Frist nicht mit dem Feiertage, sondern erst mit dem nächsten Werkeltage zu Ende gehe. Was den Zeugen Wichmann betreffe, so habe derselbe ihr allerdings einige Male als curator litis zur Seite gestanden, indessen sei er hiervon bereits seit längerer Zeit entbunden und könne der Umstand, daß er einmal ihr Curator gewesen, ihn nicht zu einem gänzlich inhabilen Zeugen machen.

Vom Oldesloer Magistrat sind mittelst Decrets vom 12/23. September v. J. die beregten Einwendungen des Producenten theils als unbegründet, theils als zur Zeit noch illiquide verworfen worden.

Gegen diese Entscheidung hat Producent das Rechtsmittel der Supplication ergriffen und seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß die Beweisantretung nicht für desert erklärt, event.
2) daß nicht der Zeuge Wichmann als inhabil verworfen worden.

Es steht daher zur Frage: ob der Beweis rechtzeitig angetreten ist? und event. ob der Zeuge Wichmann zum Zeugniß zuzulassen?

In Erwägung nun, daß, wenn auch bei Berechnung des Fristenlaufes gleich wie die Gerichtsferien so auch die Sonn- und Festtage im Allgemeinen mitgezählt werden müssen, doch für den Fall, wo der letzte Tag einer processualischen Frist auf einen Sonn- und Festtag fällt, insofern eine Ausnahme zu machen ist, als in Uebereinstimmung mit der Doctrin des gemeinen und vaterländischen Rechts angenommen wird, daß keine processualische Frist mit einem Sonn- und Festtage ablaufen könne; *)

in Erwägung, daß daher in dem vorliegenden Falle, weil der letzte Tag der mehrfach dilatirten Beweisfrist ein Sonntag gewesen, die nach dem productum des Gerichts erst am nächsten Werkeltage erfolgte Beweisantretung als zeitig beschafft angesehen werden muß;

in Erwägung ferner, daß der von der Producentin eingeräumte Umstand, daß ihr der Zeuge Wichmann früher mehrmals als curator ad litem zur Seite gestanden, keine genügende Veranlassung hat geben können, ihn als völlig inhabilen Zeugen zu verwerfen,

wird auf die sub praes den 17ten Novbr. v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, unter abschriftlicher Mittheilung der darüber eingezogenen Gegenerklärung, hiermittelst von Obergerichtswegen

---

*) Vergl. Linde, Lehrbuch. § 174, Note 11. Bayer, Vorträge über den Civilproceß, S. 280. Falck, Handbuch des S. H. Privatrechts, Bd. IV., S. 23. Francke, Civilproceß. § 112.

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, der Supplicatin die zu 16 ℱ R. M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 20sten August 1855.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Fortsetzung.)

Nunmehr soll mit ein paar Worten des Edictes vom 28sten März 1776 gedacht werden, welches die Bestimmung enthält, daß die ohne Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder von Studirenden in Kiel eingegangenen Eheverlöbnisse null und nichtig sein sollen. Das Edict redet schlechtweg von Studirenden, und macht keinen Unterschied zwischen mündigen und unmündigen, doch hat man angenommen, daß das Edict auf erstere sich nicht beziehe (vergl. Anz. 1837. S. 198. H.), ich glaube ohne ausreichenden Grund. Denn wäre diese Meinung gegründet, so setzte das Edict gar nichts Neues fest: schon die Verordnung vom 17ten April 1758 hatte bestimmt (cfr. Anz. 1845. S. 238), daß sogar ein Eheversprechen mit nachfolgender Schwängerung nichtig sein sollte, wenn nicht Aeltern oder Vormünder ihre Einwilligung geben, und das Edict läßt gleichweise solche Eheversprechen von Studirenden, „wenn auch ein verbotener Beischlaf hinzugekommen wäre", unverbindlich sein. Da man nun doch annehmen muß, daß das Edict neue Normen aufstellen wollte, es ferner allgemein von Studirenden spricht (unter denen sich auch 1776 sicher viele befanden, die das damals geltende Mündigkeitsalter erreicht hatten), endlich Grund vorhanden sein mochte, dafür zu sorgen, daß der Leichtsinn oder der leichte Sinn der Studirenden nicht mißbraucht und ausgebeutet werde: so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß das Edict auch auf mündige Studenten zu beziehen ist. Die Verordnung von 1786 ändert nun die vorerwähnte Verordnung von 1758 für den Fall des durch Beischlaf bestärkten Eheversprechens ab, gedenkt aber mit keiner Silbe des Edictes. Specielle Gesetze behalten aber trotz abändernder allgemeiner Gesetze ihre Gültigkeit, so lange sie von diesen nicht speciell aufgehoben werden. Daher ist die Verordnung von 1786 auf Studenten nicht anwendbar, selbst wenn diese mündig und nicht mehr als im Hause und Brod der Aeltern befindlich erachtet werden dürften. Das Edict von 1776 enthält noch immer die gültigen Normen.

Cfr. Callisen, Anleitung, § 38. N. 34.
Paulsen, Lehrbuch, § 127. N. 8.

Wenn Paulsen, wie es fast scheint, mit Hinblick auf die in den Anz. 1837. S. 198. geäußerte Ansicht sagt, das Standesrecht könne durch das allgemeine Gesetz nicht abgeschafft sein, so ist solches in den Anzeigen im Grunde auch nicht behauptet worden. Wie schon referirt, geht die daselbst geäußerte Ansicht dahin, daß nach Emanirung der Verordnung von 1786 das Edict (da es sich nur auf Unmündige beziehe) nichts Besonderes mehr festsetze, in welcher Beziehung auch in der Note * Anz. l. c. das Edict als eine Antiquität bezeichnet wird.

Die unmündigen Kinder sind in der Verordnung von 1786 gleichgestellt denjenigen Mündigen, welche sich noch „im Hause und Brod der Aeltern" befinden. In welchem Umfange diese Bezeichnung zu verstehen sei, ist streitig. „Sich außer dem Hause und Brod der Aeltern befinden", kann man mit einer Aeußerung in den Anz. 1839. S. 47. (H.) nur dahin verstehen, daß bereits „eine von der elterlichen getrennte Oeconomie" vom Kinde geführt werde, oder daß dieses sich „ohne der Aeltern Beihülfe" ernähre (Anz. 1845. S. 240. H.). Wir wollen zunächst des Falles gedenken, daß, wie es unter Landleuten sehr häufig vorkommt, das mündige Hauskind im älterlichen Hause Knechtes- und Magdsstelle vertritt: hier werden Aeltern und Kinder in der Regel in dem bisherigen Familienleben verharren; die Präsumtion ist wenigstens dafür, wie es denn auch Anz. 1853. 24. (H. L. O. Cons.) heißt, daß die Appellantin zwar angeführt, daß der Appellat — — in dem Geschäfte seines Vaters gearbeitet, dieselbe aber nicht behauptet habe, daß Appellat ein selbstständiges Vermögen besitze, oder ein von seinen Aeltern ganz unabhängiger Mann sei, der Appellat mithin als ein im Haus und Brode seiner Aeltern befindlicher Haussohn anzusehen sei." Dieselbe Aeußerung dient uns aber auch als Beleg, daß ein mündiges Kind im Hause seiner Eltern eine durchaus selbstständige Stellung einnehmen könne, wie z. B., wenn das Kind im vollständigen Contractverhältnisse des Gesindes steht, daß das Kind einst Erbe, vielleicht einziger Erbe nach den Aeltern wird, kann natürlich nicht in Betracht kommen. Wenn endlich die Verordnung von „im Hause und Brod der Eltern sich befinden" spricht, so ist das nicht so zu verstehen, als ob Beides immer gleichzeitig vorhanden sein müsse. Wie ein Kind außer dem Hause sein kann, und doch lediglich in deren Brod lebt, so umgekehrt, kann das Kind im Hause der Aeltern bleiben, und doch eine getrennte Oeconomie haben.

Streitig ist, in welcher Lage sich diejenigen mündigen Kinder befinden, welche mit ihrem überlebenden

parens in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben. Das Holsteinische Oberconsistorium hat sich stets der Ansicht zugeneigt, daß hier nicht mehr von einem „sich im Brode der Aeltern befinden" geredet werden könne. Es sagt (Anz. 1845. S. 240), „daß da der Beklagte mit seiner Mutter in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe, und als mündiger Sohn die väterliche Hufe bewirthschafte, derselbe nicht als ein im Brode der Mutter stehender, und ganz von ihr abhängiger Haussohn betrachtet werden könne, vielmehr denjenigen mündigen Kindern, welche ohne der Aeltern Beihülfe sich ernähren, oder bereits einen eigenen Stand haben, gleich zu stellen seien. Aehnlich spricht dasselbe Gericht sich (Anz. 1849. S. 221) aus. Es fügt hinzu: es müsse der Appellat den mündigen Kindern, welche bereits einen eigenen Stand ergriffen hätten, um so mehr gleichgestellt werden, als unsere vaterländische Gesetzgebung die mit ihrer Mutter in ungetheilten Gütern befindlichen Söhne, insofern genügendes unbewegliches unabgetheiltes Gut vorhanden, als Grundeigenthümer ansehe, indem zufolge der Verordnung wegen Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai 1834 § 2 und 4 das Wahlrecht und das Recht der Wählbarkeit auf einen solchen unmündigen Sohn übertragen werden könne." Dagegen bemerkt das Oberappellationsgericht ebendaselbst, S. 222, „daß der nebst mehreren Geschwistern bei seiner in ungetheilten Gütern sitzenden und die väterliche Hufe verwaltenden Mutter lebende Beklagte, ohne Rücksicht auf sein mehr als dreißigjähriges Alter, als noch im Hause und Brod der Mutter befindlich angesehen werden müsse." Das Oberappellationsgericht läßt daher zunächst jenes Argument aus der angezogenen Verordnung von 1834 außer Acht, und wohl mit Grund; denn diese Verordnung sagt keineswegs, daß sie einen solchen Sohn als Grundeigenthümer betrachte, und es möchte sich überall fragen, ob die Verordnung in ihren Worten, daß, wo mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks seien, das Wahlrecht auf einen derselben übertragen werden könne, nicht an ganz andere Verhältnisse, als an das der fortgesetzten Gütergemeinschaft gedacht habe. Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft repräsentirt und verwaltet der überlebende parens das in communione befindliche Gut. Wäre nun der überlebende parens der Vater, so zweifle ich, ob statt seiner der Sohn zur Wahl würde zugelassen sein; mag auch, im Fall die Mutter die überlebende war, die Zulässigkeit des Sohnes weniger Bedenklichkeit gehabt haben. Aber die Berufung auf dies Verhältniß paßt überhaupt nicht; denn eine solche Uebertragung des Wahlrechts und der Wählbarkeit an den in Gütergemeinschaft mit der Mutter lebenden mündigen Sohn wird doch nur eine staatsrechtliche Bedeutung haben können, nicht aber auf die privatrechtliche Stellung des Sohnes den Aeltern gegenüber influenziren. In Bezug auf die in communione befindlichen Güter hat der Sohn keine selbstständige Stellung, und diese Unselbstständigkeit setzt wieder ein noch so enges Familienleben voraus, daß kraft dessen der überlebende parens von dem mündigen Sohne noch immer dieselben Respectsrechte beanspruchen kann, wie von dem unmündigen. Das außer Haus und Brod der Aeltern sein, die getrennte Oeconomie, das Existiren ohne Beihülfe der Aeltern, welches eben eine Lösung der patriarchalischen Familienbande voraussetzt, ist bei dem in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden mündigen Sohne nicht vorhanden. Das Recht, eine Auflösung dieser Communion verlangen zu können, ist mit der Auflösung selber nicht zu verwechseln. Ebensowenig kann der Sohn als selbstständig und eine getrennte Oeconomie führend betrachtet werden, wenn er auch für die Mutter das Gut verwaltet: denn es kommt hier nicht auf das factische, sondern auf das rechtliche Verhältniß an, und nach letzterem ist die Mutter als Repräsentantin und Vorsteherin der Communion anzusehen. — Der Umstand endlich, daß der Sohn in Bezug auf sein anderweitiges Vermögen sich rechtlich verpflichten kann, berührt das Familienverhältniß und damit auch unsere Frage gar nicht.

Indeß ist das Holsteinische Oberconsistorium in zwei neueren Entscheidungen seiner Ansicht getreu geblieben (vergl. Anz. 1850. S. 12. 1852. S. 194). Es hat hier namentlich hervorgehoben, daß ein solcher Sohn „weder nach dem Gesetze, noch nach der Landessitte und Gewohnheit als ein im Brod des Vaters stehender Haussohn angesehen werden könne." Andererseits wird aber das Oberappellationsgericht gleichfalls nicht von seiner Ansicht abgegangen sein. Zwar hatte es keine Gelegenheit in dem zuletzt erwähnten Rechtsfall sich direct über diesen Punkt zu äußern. Indeß bedient es sich in seinen Entscheidungsgründen einer Wendung, die wohl zu der obigen Annahme berechtigt. Es bemerkt nämlich vorgängig, daß auch in Fällen des § 1 der Verordnung von 1786 der unbedingte Consens der Aeltern für Hauskinder nöthig, und fährt dann im Vordersatz fort: „nachdem die Appellanten das die fortgesetzte Gütergemeinschaft als Entbindung der Kinder von der Nothwendigkeit des älterlichen Consenses zu ihrer Verehelichung behandelnde Erkenntniß hätten rechtskräftig werden lassen —", so handele es sich nur um andere Punkte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

38. Stück. Den 17. September 1855.

Entscheidungen.

Die Verordnung vom 3ten März 1797 und die Frage betreffend, ob es erforderlich ist, daß die innerhalb der gesetzlichen Appellationseinführungsfrist beim Obergericht erbetene Ladung auch innerhalb dieser Frist insinuirt sei.

In Sachen der Wittwe Magdalena Jungjohann, geb. Ivens, c. c. und des Hufners Johann Gabr. Ivens in Diedrichsdorf, Justificaten und Appellaten, jetzt Supplicanten, wider Marx Friedr. Jungjohann in Neumühlen, Anna Orla Heick, geb. Jungjohann, in Altona c. c. m., als Geschwister und Geschwisterkinder des weil. Hufners Marx Jungjohann in Diedrichsdorf, Amts Kiel, so wie der Wittwe Dorothea Schütt, geb. Ivens, c. c. in Ellerbeck, der Wittwe Christine Margaretha Teebel, geb. Ivens, in Wellingdorf, der Ehefrau Ida Gries, geb. Ivens, c. c. m. des Seifensieders Jacob Hinrich Matthias Rebben in Neumühlen, des Hufners Jacob Hinrich Havemeister und Magdalena Brusch, geb. Havemeister, c. c. m. in Wellingdorf, als Geschwister und Geschwisterkinder der Wittwe Magdalena Jungjohann, geb. Ivens, in Wellingdorf, Justificanten und Appellanten, jetzt Supplicaten, pptr. die Justification einer Proclamsangabe, demnächst Appellation gegen das Erkenntniß des Kieler Amthauses und jetzt um Deserterklärung dieser Appellation;

ergeben die Acten:

Gegen das in dieser Sache vom Kieler Amthause unterm 30sten Juni d. J. abgegebene, am 6ten Juli insinuirte Erkenntniß haben Justificanten am selbigen Tage das Rechtsmittel der Appellation interponirt und bei Einführung des Rechtsmittels (am 5ten August) gebeten, daß ein Termin auf die nächste Quartalsitzung des Obergerichts angesetzt und dazu, unter Verlängerung der Fatalien um 6 Wochen, Ladung erlassen werden möge. Das Ladungsdecret ist erbetenermaaßen unter Verlängerung der Fatalien um 6 Wochen am 7ten August abgegeben und den Justificaten durch das Kieler Amthaus am 26sten August insinuirt worden. Hierauf sind Letztere mit einer Vorstellung eingekommen, in der sie zur Begründung der von ihnen opponirten Einrede der deserten Appellation anführen: Die 6wöchige Introductionsfrist sei mit dem 12ten August abgelaufen gewesen, und die Insinuation des Ladungsdecrets nebst Introductionsschrift sei also um 14 Tage zu spät erfolgt. Beim Obergericht eingereicht sei freilich die Einführungsschrift schon vor dem Ablauf des Fatale, aber dies genüge nicht, vielmehr sei es erforlich, daß auch die Insinuation des Ladungsdecrets und die Mittheilung der Introductionsschrift an den Appellanten innerhalb der 6wöchigen Frist Statt finde. Nun wäre zwar in dem Ladungsdecret dies Fatale um 6 Wochen prorogirt, eine solche Verlängerung der Introductionsfrist widerstreite aber der Vorschrift der Verordnung vom 3ten März 1797, deren genaue Befolgung durch den gemeinen Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 19ten März 1838 ausdrücklich eingeschärft worden; denn das in diesem Gesetz enthaltene Verbot einer richterlichen Verlängerung der zur Ausbringung von Ladungen gesetzten Fristen beziehe sich auf alle Ladungen, mithin auch auf Appellationsladungen.

Die Appellaten und jetzigen Supplicanten bitten daher, daß unter Aufhebung des abgegebenen Decrets die Appellation für desert erklärt werden möchte, unter Verurtheilung der Supplicaten zur Kostenerstattung, m. et d. s.

In der eingezogenen Erklärung widersprechen die Supplicaten der Behauptung, daß die Appellation nicht rechtzeitig eingeführt worden, indem sie auszuführen

suchen, daß das **fatale introducendæ appellationis** eine der Prorogation fähige Frist sei, auf welche die Verordnung vom 3ten März 1797 § 1 keine Anwendung leide; daß übrigens auch nach Vorschrift der Landgerichtsordnung **III.** 1. 2. die Insinuation der Ladung innerhalb jener Frist nicht erforderlich sei.

Nach eingezogener replicarischer Erklärung steht sonach zur Frage:

ob das Rechtsmittel der Appellation rechtzeitig introducirt ist.

In Erwägung, daß nach einer constanten, aus der Vorschrift der Landgerichtsordnung, Th. **III.** Tit. 1. § 2. hergeleiteten Praxis das **fatale introducendæ appellationis** nur dann als beobachtet angesehen werden kann, wenn die binnen 6 Wochen (**a die interpositæ appellationis**) von dem Appellanten auszubringende Ladung innerhalb dieser Frist nicht allein extrahirt, sondern auch dem Appellaten insinuirt worden ist;

in Erwägung jedoch, daß die gegenwärtigen Appellaten ihre Introductionsschrift vor Ablauf der 6wöchigen Frist beim Obergericht eingereicht und gleichzeitig um Prorogirung der Frist gebeten haben, die abgegebene Ladung auch innerhalb der diesem Antrage gemäß um 6 Wochen verlängerten Frist insinuirt worden, mithin die Appellation als rechtzeitig eingeführt angesehen werden muß;

in weiterer Erwägung, daß, was insbesondere die von den Appellaten allegirte Verordnung vom 3ten März 1797 betrifft, dies Gesetz die richterliche Verlängerung des **fatale introducendæ appellationis** keinesweges speciell verbietet, die allgemeine Vorschrift des § 1 so lautend:

„So oft es auf Ausbringung einer Ladung ankommt, ist der zu beobachtende Termin keiner Verlängerung fähig und kann folglich keine Dilation stattfinden", aber nicht mit Nothwendigkeit auf solche Fristen bezogen werden muß, die nicht bloß für die Ausbringung der Ladung, sondern auch noch für andere Handlungen vorgeschrieben ist, und bei denen es also nicht bloß auf die rechtzeitige Ausbringung der Ladung ankommt, damit der zu beobachtende Termin als innegehalten angesehen werden kann, die usuelle Interpretation, welche diese Vorschrift von jeher nicht auf die Appellationsladungen bezogen hat, vielmehr um so mehr gerechtfertigt erscheint, da es unverkennbar höchst unzweckmäßig gewesen, wenn auch das **fatale introducendæ appellationis**, zu dessen Innehaltung der Appellant eben aus dem Grunde der Mitwirkung des Gerichts bedarf, weil innerhalb der 6wöchigen Frist nicht bloß die Ladung extrahirt, sondern auch die Insinuation beschafft sein muß, zu der der Dilation unfähigen Frist gerechnet werden sollte, und es hinfolglich gewiß mit Recht hat bezweifelt werden dürfen, daß jene allgemeine Vorschrift nach der Absicht des Gesetzgebers dennoch auch auf solche Fristen hat erstreckt werden sollen, bei denen es nicht eben bloß auf die rechtzeitige Ausbringung der Ladung ankommt und deren Beobachtung zu erreichen nicht einmal allein von der Partei abhängt;

in Erwägung, daß der gemeine Bescheid vom 19ten März 1835 zwar unter anderm auch die Einrichtung der Dilationsgesuche zum Gegenstande gehabt und die genaue Beobachtung der desfallsigen Vorschriften der Verordnung vom 3ten März 1797 eingeschärft hat, jedoch keine Andeutung enthält, welche darauf schließen lassen möchte, als wenn es derzeit wenigstens beabsichtigt worden, den mehrerwähnten § 1 des allegirten Gesetzes nun auch auf die Frist zur Einführung der Appellation zu erstrecken, wie denn auch die Praxis des Obergerichts, welche das **fatale introducendæ appellationis** zu den dilationsfähigen Fristen zählt, eben so alt zu sein scheint, wie die Verordnung, auch durch ein altes Formular, welches seit einer langen Reihe von Jahren fortwährend in Gebrauch gewesen, beurkundet wird und zu keiner Zeit hat aufgegeben werden können, ohne die größten Unzuträglichkeiten herbeizuführen;

in Erwägung endlich, daß, da solchemnach die Appellaten und jetzigen Supplicanten sich nicht mit Grund auf das Verbot der Verlängerung der für auszubringende Ladungen zu beobachtenden Fristen berufen können, die Einrede der deserten Appellation als unbegründet verworfen werden muß;

wird auf die **sub præs.** den 23sten Sept. d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Appellaten und Supplicanten, nach stattgehabtem Schriftwechsel, unter abschriftlicher Mittheilung der unterm 19ten d. M. eingegangenen Erklärung der Supplicanten an die Supplicaten, hiemittelst von Obergerichtswegen, in Erwägung vorstehender Gründe, zum Bescheide ertheilt:

daß die Einrede der deserten Appellation als unbegründet zu verwerfen, Supplicanten auch schuldig seien, den Supplicaten die durch diesen Schriftenwechsel verursachten Kosten, deren Designation und Moderation vorbehältlich, innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 21sten Decbr. 1854.

Auf die von den Appellaten gegen diesen Bescheid ergriffene Supplication erfolgte nachstehender Bescheid:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die — — — — — — — — — — —

wird, — — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß zwar das in der Verordnung vom 3ten März 1797 enthaltene Verbot richterlicher Verlängerung der zur Ausbringung von Ladungen gesetzten Fristen auch auf Appellationsladungen sich bezieht, daß aber jene gesetzliche Vorschrift nur von der Ueberreichung des Ladungsgesuches, nicht auch von der Insinuation des Ladungsdecretes zu verstehen ist, indem von einer Fristbewilligung da überall nicht füglich die Rede sein kann, wo eine Handlung in Frage steht, welche, wie die Insinuation, gar nicht von einer Partei, sondern eben von demjenigen Gerichte vorzunehmen ist, welches um Fristbewilligung anzugehen wäre;

daß überdies auch in der Landgerichtsordnung **III.** 1. 2. den klaren Worten nach gar nicht die Bestimmung enthalten ist, daß innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einführung der Appellation die Ladung nicht bloß erbeten, sondern auch insinuirt sein müsse, und eine entgegenstehende Praxis um so weniger gesetzliches Ansehen zu behaupten vermögte, da eine Partei für die rechtzeitige Vornahme einer Handlung nicht verantwortlich sein kann, welche nicht ihr, sondern dem Gerichte selbst obliegt;

daß demnach die Hauptbeschwerde der Supplicanten kein Gehör finden kann, und daß auch zu einer Vergleichung der Kosten des stattgehabten Incidentverfahrens kein genügender Grund vorliegt,

hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 24sten Febr. 1855.

Eine gleiche Entscheidung, wie die oben mitgetheilte, ist vom Königlichen Oberappellationsgericht in Sachen der Güterpfleger im thor Straten'schen Concurse, Kläger, wider den Advocaten Blauenfeld in Flensburg, Beklagten, abgegeben worden, betreffend Forderung von 642 Rbt. 55 ß. S. M.

Die Beklagten hatten gegen das Erkenntniß des Flensburger Magistrats an das Schleswigsche Obergericht appellirt. Die Kläger als Appellaten schützten die Einrede des desertgewordenen Rechtsmittels vor, weil ihnen die Appellationsladung nicht innerhalb der in der Landgerichtsordnung, Thl. 3. Tit. 1. § 2. vorgeschriebenen 6wöchigen Frist insinuirt worden sei. Das Schleswigsche Obergericht verwarf durch Erkenntniß vom 9ten Juni 1843 diese Einrede, da, wie es in den Entscheidungsgründen heißt, die angezogene Gesetzesbestimmung lediglich vorschreibt, daß der Appellant binnen 6 Wochen **a die interpositæ appellationis** um Ladung wider seinen Gegentheil anzuhalten habe, nicht aber, daß diese Ladung auch innerhalb der gedachten Frist der Gegenpartei insinuirt werden solle. Diese Entscheidung wurde in der Appellationsinstanz,

„in Erwägung, daß . . . . . zufolge der Landgerichtsordnung **III.** 1. § 2. zwar eine 6wöchige Nothfrist für die Ausbringung der Ladung behufs der Appellationsverhandlung, aber keinesweges in der Art vorgeschrieben ist, daß innerhalb dieser Frist zugleich die Insinuation dieser Ladung erfolgen müsse, eine etwa früher bei den Schleswigschen Oberdicasterien befolgte entgegenstehende Praxis aber das gegenwärtige Schleswigsche Obergericht um so weniger binden kann, als eine solche Praxis nur für unzweckmäßig und unvereinbar mit dem Wesen der Nothfristen, welche sonst lediglich in klaren gesetzlichen Anordnungen ihren Grund haben, zu halten sein würde",

durch Erkenntniß des Königlichen Oberappellationsgerichts vom 7ten September 1844 bestätigt.

Dies Erkenntniß ward aber in einer Schleswigschen Sache, in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Schleswigschen Obergericht abgesprochen. Und in Holstein ist es bisher nicht bezweifelt worden, daß die Appellationsladung innerhalb der in der Landgerichtsordnung vorgeschriebenen Frist nicht blos nachgesucht, sondern auch abgegeben und insinuirt sein müsse. Freilich ist es schon Reinkingk nicht entgangen, wie die von der Praxis angenommene Regel in den Worten der Landgerichtsordnung keinesweges eine unzweifelhafte Quelle finden könne; denn er bemerkt in seinem **Promptuarium** über die Landgerichtsordnung, daß in derselben nicht so gar deutlich ausgedrückt sei, ob auch die Insinuation der Ladung nothwendig innerhalb sechs Wochen geschehen müsse. Aber die Thatsache läßt sich nicht bestreiten, daß dieser Gerichtsgebrauch nun schon seit mehr als hundert Jahren als normgebend betrachtet worden ist.*) Anwälte und

---

*) cfr. Jahrg. 1852 S. 144 der Anz. und insbesondere die dort citirten „Merkwürdigen Urtheile und Bescheide des Landgerichts", S. 28. Worin es seinen Grund hat, daß dieser Gerichtsgebrauch sich im Herzogthum Schleswig nicht erhalten hat, ist uns nicht bekannt. In einem Urtheil, welches im Jahrg. 1850 der Anz. S. 212 abgedruckt ist, beruft sich das vormalige Schleswigsche Obergericht auf eine mit der Landgerichtsordnung übereinstimmende constante Praxis.

Richter haben denselben bis auf die neueste Zeit mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit befolgt, und will man überhaupt im Civilproceß ein Gewohnheitsrecht anerkennen, so dürfte in der That der beregte Gerichtsgebrauch auf Anerkennung als normgebende Rechtsquelle Anspruch haben.

Mit diesem Gerichtsgebrauch im engsten Zusammenhang steht die bisherige Praxis, welche die Vorschrift des § 1 der Verordnung vom 3ten März 1797 nicht auf Appellationsladungen angewandt wissen will. Das Königliche Oberappellationsgericht hat diese Praxis in dem im Jahrgang 1852 der Anz. S. 144 abgedruckten Bescheide reprobirt und in Veranlassung des oben mitgetheilten Falles ist es denn nun beim Obergerichte aufs Neue in Erwägung gekommen, ob es sich wirklich, wie der höchste Gerichtshof angenommen, um eine Praxis handle, die sich willkürlich über ein gesetzliches Verbot hinweggesetzt habe.

Bekanntlich lehrt die Erfahrung, daß gesetzliche Ge- und Verbote, mögen sie auch noch so bestimmt lauten, doch im Laufe der Jahre außer Anwendung kommen, sofern sie sich dem Leben durchaus nicht anpassen lassen, und hätte dies auch leicht das Schicksal der Vorschrift der erwähnten Verordnung werden können, hätte sie wirklich expressis verbis jede Verlängerung der Appellationsprosequirungsfrist untersagt. Wenn aber in diesen Blättern *) früher bei Erwähnung eines von der vormaligen Holsteinischen Landesregierung erstatteten Bedenkens die Ansicht geäußert worden, daß ein solches Verbot wohl von der Gesetzgebung beabsichtigt sein möge, so können wir dies nicht für so ganz unzweifelhaft betrachten und müssen jedenfalls die usuelle Interpretation des Gesetzes aus den im obergerichtlichen Bescheide angeführten Gründen für gerechtfertigt halten.

Als es Ende des vorigen Jahrhunderts in Anrege kam, die Dilationen in mehr zweckmäßiger Weise durch gesetzliche Bestimmungen zu beschränken, ward über diese Angelegenheit von dem Schleswigschen Obergerichte und von der Holsteinischen Landesregierung Bericht erfordert. Das nachher erlassene Gesetz ward aber diesen Behörden nicht etwa im Entwurfe zur Begutachtung vorgelegt, und wenn sich die Holsteinische Landesregierung in ihrem Bedenken darüber aussprach, ob Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen zur Einreichung von preces pro citatione in das Gesetz mit aufzunehmen sein möchte, so geschah dies nur mit Beziehung auf den ihr mitgetheilten Bericht des Schleswigschen Obergerichts, von dem es in Vorschlag gebracht war, in allen Fällen, wo innerhalb einer bestimmten Frist Ladung auszubringen sei, nur eine einmalige Fristerstreckung von sechs Wochen zu gestatten.

Dem Berichterstatter, welcher diese Bestimmung zwar für unverfänglich, aber zugleich auch für überflüssig hielt, scheint kaum ein so recht klares und anschauliches Bild von dem Proceßverfahren vorgeschwebt zu haben, wenn er die Landesregierung in dem von ihm verfaßten Bedenken sich in folgender Weise vernehmen ließ:

„Was zuvörderst den ordentlichen Proceß betrifft, so sind von den in dem Bedenken des Schleswigschen Obergerichts behandelten vier Theilen desselben in Rücksicht auf die Materie der Dilationen hieselbst wenigstens die Dilation bei dem vorbereitenden Theil zur Ausbringung der Citation ungewöhnlich und gar nicht bekannt. In abstracto läßt sich der Fall in der Regel gar nicht denken, daß der Kläger zur Ausbringung der Ladung einer Dilation bedürfte, es müßte in dem einzelnen Falle sein, daß die Dilation erforderlich würde, um der exceptioni praescriptionis auszuweichen, denn sonst hängt es von einem jeden ab, wann er klagen will, wenn nämlich die Sache in Superiori in prima instantia eincitirt wird. Nur blos in dem Falle etwa, wenn ein Mandatsproceß vorhergegangen und dem succumbirenden Theil via juris ordinaria vorbehalten worden, könnte eine Dilation zur Ausbringung der Citation nothwendig werden; da aber in diesem Falle dem Kläger mehr als dem Beklagten an der Beförderung der Sache gelegen ist, so erinnern wir uns auch solcher Dilationen kaum, so wenig als bei denen, die per Appellationem an die Obergerichte erwachsen, indem die preces pro citatione cum petito prorogatione fatalium jederzeit intra terminum praefixum übergeben zu werden pflegen, es fällt auch aller Grund zur Dilationsertheilung weg, denn in dem einen wie in dem andern Falle muß respective der Kläger und Appellant seine fundamenta actionis und seine gravamina contra sententiam hinlänglich kennen, um solche namhaft machen zu können, und mehr bedarf es bekanntlich bei Ausbringung der Ladung nicht.

Es ist begreiflich, daß die vormalige deutsche Kanzelei sich durch diese Bemerkungen nicht davon überzeugen ließ, daß es gänzlich unnöthig sei, über den fraglichen Gegenstand eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Die am 3ten März 1797 erlassene Verordnung bestimmte nun aber nicht, wie das Schleswigsche Obergericht vorgeschlagen hatte, daß die Frist nur ein Mal um sechs Wochen prorogirt werden dürfe, sondern schrieb vielmehr im § 1 vor:

> „So oft es auf Ausbringung einer Ladung ankömmt, ist der zu beobachtende Termin keiner Verlängerung fähig, und kann folglich keine Dilation stattfinden,"

*) l. c. S. 142.

und in dieser Fassung war das Verbot der Fristverlängerung in Anwendung auf Appellationsladungen mit der auf altem Herkommen beruhenden Berechnungsweise der Introductionsfrist völlig unvereinbar.

Daß es nicht die Absicht der Gesetzgebung gewesen, hierin eine Abänderung zu treffen, war von selbst einleuchtend, zumal da in der Verordnung der Appellationsladung gar nicht einmal ausdrücklich gedacht war, das Gesetz auch ganz andere Zwecke verfolgte und also um so weniger vorausgesetzt werden durfte, daß so ganz beiläufig und indirect eine Aenderung in den Formalien der Appellation beabsichtigt worden. Durfte aber die bis dahin für die Berechnung der Appellationseinführungsfrist geltende Norm nicht als aufgehoben betrachtet werden, so war es von selbst gegeben, daß die Vorschrift des erwähnten Gesetzes auf Appellationsladungen nicht bezogen werden konnte. Es hätte allenfalls ein Zweifel darüber aufkommen können, ob die Gesetzgebung vielleicht bei Erlassung der Verordnung die beregte Eigenthümlichkeit des vaterländischen Processes, welche die Vorschrift des § 1 auch selbst in ihrer allgemeinen Fassung für Appellationsladungen ausschließt, übersehen habe; aber daß es nicht in ihrer Absicht gelegen haben könne, das Verbot der Fristenverlängerung auch auf die Fälle zu erstrecken, wo innerhalb einer bestimmten Frist nicht nur die Ladung impetrirt, sondern auch die Insinuation beschafft sein müsse, es also einer mitwirkenden Thätigkeit des Gerichtes bedarf, damit die Frist inne gehalten werde, ließ sich in Wahrheit verständiger Weise nicht in Zweifel ziehen. Und eine solche kaum denkbare Absicht hatte auch in den Worten des Gesetzes keinen entschiedenen und klaren Ausdruck gefunden. Denn ohne der Appellationsladungen speciell zu erwähnen, verbot die Verordnung ja nur die Verlängerung der Fristen, innerhalb welcher Ladung auszubringen, und untersagte keineswegs die Erweiterung einer Frist, die nicht schon mit der Einreichung des Ladungsgesuches beobachtet ist, sondern deren Innehaltung auch noch die rechtzeitige Vornahme weiterer Handlungen voraussetzt.

Es war daher das vormalige Holsteinische Obergericht gewiß vollkommen berechtigt, die mehrerwähnte Verordnung in dem Sinne aufzufassen, daß das darin ausgesprochene Verbot auf Appellationsladungen nicht bezogen werden könne, und dieselben Gründe haben auch das gegenwärtige Obergericht bei nochmaliger Prüfung der beregten Frage davon überzeugt, daß die Praxis sich keineswegs willkürlich über ein gesetzliches Verbot hinweggesetzt hat, der usuellen Interpretation des mehrgedachten Gesetzes vielmehr hinreichende innere Gründe der Rechtfertigung zur Seite stehen.

Dabei ist das Obergericht indessen davon ausgegangen, daß es als feststehende Norm des vaterländischen Processes betrachtet werden müsse, daß die Introductionsfrist der Appellation in der angegebenen Weise zu berechnen, während jetzt das Königliche Oberappellationsgericht, indem es sich aufs Neue für die Anwendbarkeit der mehrerwähnten Gesetzesvorschrift auf Appellationsladungen erklärt, jener auf uraltem Herkommen beruhenden Regel die rechtliche Geltung abspricht.

Das Obergericht würde nun zwar die Stellung, welche es als Mittelinstanz dem höchsten Gerichtshofe gegenüber einzunehmen hat, verkennen, wollte es nicht großes Gewicht legen auf die vom Oberappellationsgericht ausgesprochenen Rechtsgrundsätze und wollte es nicht bei hervortretender Meinungsverschiedenheit die eigene Ansicht einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterziehen. Dasselbe darf aber doch andererseits auch nicht jedes in letzter Instanz gefällte Urtheil für spätere Entscheidungen als unbedingt normgebend betrachten und am wenigsten darf es einem einzelnen Präjudicate des höchsten Gerichtshofes mehr Werth beilegen, als einem förmlichen Gewohnheitsrechte. In der That aber handelt es sich hier, wie schon im Eingange bemerkt wurde, nicht mehr um eine Praxis im gewöhnlichen Sinne, sondern um ein aus constantem Gerichtsgebrauch hervorgegangenes, als solches von der Doctrin wie von der Praxis schon längst anerkanntes Gewohnheitsrecht. Und je weniger sich aus dem Wortinhalt der Landgerichtsordnung erkennen läßt, wie sich der davon abweichende Gerichtsgebrauch auf dem Wege der Interpretation hat bilden können, um so mehr scheint uns die Betrachtung am Orte zu sein, daß es jetzt natürlich völlig unmöglich ist, die historischen Gründe, welche auf die Entstehung eines Herkommens von solchem Alter eingewirkt haben mögen, einer vollständigen Prüfung zu unterziehen, und es eben daher auch sehr bedenklich erscheinen möchte, einem solchen Gerichtsgebrauch blos aus rationellen innern Gründen nun nach mehr als hundertjährigem Bestand die rechtliche Geltung abzusprechen.

Es dürfte daher dem Obergericht nicht zum Vorwurf gereichen können, wenn es sich nicht den von dem Oberappellationsgericht ausgesprochenen Ansichten anschließt, sondern vielmehr sowohl was die Berechnungsweise der Appellationseinführungsfrist, als die Verordnung vom 3ten März 1797 anlangt, sich auch ferner die von der Praxis bisher befolgten Grundsätze zur Richtschnur dienen läßt.

Uebrigens kann es an sich natürlich ziemlich gleichgültig erscheinen, nach welchen Regeln die Introductionsfrist berechnet wird. Wichtig ist es nur, daß es überhaupt feststeht, was in Beziehung auf die Formalien der Appellation von den Parteien zu beobachten ist. Aber auch schon dieser practische Gesichtspunkt läßt es rathsam erscheinen, nicht ein Schwanken in

den bisher angewandten Grundsätzen eintreten zu lassen, während andererseits die mit dem Zurückkehren zu dem einfachen Wortsinn der Landgerichtsordnung ermöglichte Anwendbarkeit der Vorschrift der Verordnung vom 3ten März 1797 auf Appellationsladungen practische Vortheile so wenig in Aussicht stellen würde, daß im Gegentheil für das Obergericht, dem die überwiegenden Uebelstände, welche es nachziehen müßte, sollte nun die Appellationseinführungsfrist zu den dilationsunfähigen Fristen gezählt werden, recht anschaulich vor Augen liegen,*) hierin nur ein weiterer Grund gefunden werden könnte, an der bisherigen Praxis festzuhalten.

*) Die vom Obergerichte bestellten Armenanwälte sind sehr oft völlig außer Stande, innerhalb der sechswöchigen Frist die Appellation zu prosequiren, und auch in andern Fällen kommt es vor, daß es für den Appellanten nicht wohl ausführbar ist, sein preces pro citatione innerhalb dieser Frist einzureichen. Sollte aber in allen diesen Sachen den Parteien nur auf dem Wege der Restitution geholfen werden können, so würde offenbar der Zweck, den die Verordnung vom 3ten März 1797 verfolgt, gänzlich verfehlt.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Fortsetzung.)

Wenn nun auch Hauskinder die Aeltern ordnungsmäßig um die Einwilligung zu ihrer Verlobung angegangen haben, so können letztere doch diese Einwilligung, so lange die Söhne unmündig und die Töchter noch nicht das 18te Jahr erreicht haben, ohne Weiteres versagen; ist aber der Sohn mündig, und hat die Tochter ihr 18tes Jahr erreicht, so sollen sie nach § 2 der Verordnung die Weigerungsgründe angeben; eventuell kann das Consistorium bei nicht ausreichenden Gründen den Consens suppliren. Die die Hauskinder zur Ehe begehrenden Dritten können aber von deren Aeltern keine rationes dissensus verlangen. (Anz. 1847. S. 220. H.)

Man hat selbst nach der allgemeinen Mündigkeitsverordnung vom 24sten October 1837 aus der obigen Bestimmung ein besonderes Mündigkeitsalter für Mädchen ableiten wollen,

cfr. Schrader, Lehrbuch II. S. 13. 14.
Falck, Handbuch IV. S. 328. A. 24.

welcher Letztere insbesondere einen Schluß vom § 2 auf den § 4 der Verordnung von 1786 macht, indem er sagt, der § 4 spreche zwar ganz allgemein von dem unmündigen Alter der Kinder, unstreitig sei darunter aber bei Töchtern das vollendete 18te Jahr zu verstehen. Alle unsere Oberdicasterien haben sich aber gegen diese Auffassung erklärt; das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium bemerkt (Anz. 1842. S. 230.), daß für eine solche Auffassung sich nichts weiter anführen lasse, als der Umstand, daß nach § 2 der Verordnung es den mündigen Söhnen und den Töchtern, welche ihr 18tes Jahr erreicht haben, freistehe, den vergeblich nachgesuchten Consens der Aeltern suppliren zu lassen. Mit Recht fügt das Gericht hinzu: „der Paragraph beziehe sich nur auf gewisse specielle Fälle, und könne dadurch das im § 4 erwähnte allgemeine Mündigkeitsalter der Töchter um so weniger als alterirt betrachtet werden, da die Verordnung in dieser Beziehung sonst durchaus keine Bestimmung enthalte." Aehnlich faßt das Holsteinische Oberconsistorium (Anz. 1850. S. 218.) die Bestimmung des § 2 „als eine singulaire, auf die allgemeine Begriffsbestimmung des Mündigkeitsalters nicht auszudehnende Verfügung auf" (vergl. Anz. 1852. S. 16. eine gleiche Aeußerung). Was mir besonders gegen jene Ansicht zu sprechen scheint, ist die Verschiedenheit der Fälle der §§ 2 und 4, dort ist von einem ordnungsmäßigen Ansuchen der Kinder um den älterlichen Consens die Rede, hier von einer anmaaßlichen Verlobung ohne Vorwissen und Einwilligung der Aeltern. Während dort Anlaß war, die gehorsam sich bezeigenden Töchter mit dem 18ten Jahr dem möglichen Eigensinne und Eigennutze der Aeltern zu entziehen, fragte es sich im § 4, bis zu welchem Jahre der Ungehorsam der Kinder mit den aufgestellten Nachtheilen bestraft werden dürfe. Die innere Verschiedenheit der Fälle rechtfertigt eine verschiedene Behandlung sehr wohl.

Wie nun zur Begründung von Klagen aus Eheverlöbnissen, mögen sie gegen Unmündige und im Haus und Brod der Aeltern befindliche, oder (nach unserer Ansicht) von solchen angestellt sein, stets die Behauptung des ertheilten älterlichen Consenses gehört, so muß dies Erforderniß selbstverständlich wegfallen, so wie der sich Verlobende mündig und außer Haus und Brod der Aeltern gewesen ist (Anz. 1841. S. 36. H.). Aber eben so klar ist, „daß, wenn eine Eheberedung unter solchen Umständen zu Stande gekommen ist, wo es zu ihrer Gültigkeit ausnahmsweise des älterlichen Consenses nicht bedarf, die gesetzlichen Bedingungen dieser Ausnahme ebenfalls einen Theil des Klagfundamentes bilden, und also eventuell von dem

klagenden Theil erwiesen werden müssen (Anz. 1839. S. 46. H.), sowohl die Mündigkeit, als das „außer Haus und Brod der Aeltern" sein. Zwar wird in einer Anmerkung (Anz. 1841. S. 36.) dies bestritten und ich stimme allerdings darin bei, daß eine ausdrückliche Anführung des letzteren Umstandes nicht erforderlich ist, wenn derselbe indirect sich schon aus den anderweitig gewählten Bezeichnungen ergiebt, z. B. wenn der Beklagte in der Klage als Beamter, Kaufmann u. s. w. bezeichnet ist. Wäre dies aber nicht geschehen, so spricht die Präsumtion keineswegs für die Selbstständigkeit des Beklagten und daher sagte das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium mit Recht (Anz. 1842. S. 230.): „Wollte der Kläger, ohne von einem ertheilten Consense Etwas zu erwähnen, wider die Beklagte eine **begründete** Klage anstellen, so mußte er behaupten, daß sie zu einer Zeit, wo sie zu ihren mündigen Jahren gekommen und sich außer dem Hause und Brod ihrer Aeltern befunden habe, ihm die Ehe versprochen u. s. w. Ist daher vom Kläger nicht neben dem Einen auch das Andere behauptet, so wird, beim Widersprechen des Gegentheils, die Klage als unbegründet abzuweisen sein (Anz. 1839. S. 47.). Unter Umständen kann hier die Angabe der Zeit, wann das Eheversprechen gemacht worden, mit zur Klagbegründung gehören, jedoch eben auch nur unter Umständen, weshalb es in den Anz. 1839. S. 138. H. richtig heißt, „— daß sowohl der Natur der Sache nach, als den angeführten Worten des Gesetzes" kurz und nervose zufolge (J. R. A. § 34. Landgerichtsordnung **III.** 5. 2.) die Zeitangabe nur insofern zur Klagbegründung erfordert wird, als sie auf Entstehung der Rechtsverbindlichkeit von Einfluß ist, und daß zur Begründung der Klage auf Vollziehung der Ehe aus einem Eheversprechen nichts weiter gehört als ein rechtsverbindliches Verlöbniß — —, die Zeit hier also nur insofern in Betracht kommt, als die Parteien zur Zeit des Verlöbnisses im Stande waren, ein solches rechtsverbindlich einzugehen (ähnlich ebendaselbst das Oberappellationsgericht). Als Beispiel mag ein in demselben Jahrgang (1839. S. 220.) enthaltener, vom vormaligen Schleswigschen Oberconsistorium entschiedener Rechtsfall angeführt werden. Es heißt: „die Klägerin hat das Jahr 1837 als den Zeitpunct des ertheilten Eheversprechens angegeben, ohne sich darüber zu erklären, ob solches vor oder nach dem in diesem Jahre erst eingetretenen Mündigkeitsalter des Beklagten ertheilt sei." Es fehlte daher „an der Anführung der wesentlichen Momente zur rechtlichen Prüfung der Klage." Ein ähnlicher Schleswiger Rechtsfall, wo das gefällte Urtheil vom Oberappellationsgericht bestätigt ward, Anz. 1839. S. 230. (s. auch das obige Citat Anz. 1842. S. 230.)

Der Inhalt des § 4 der Verordnung von 1786 ist bekanntlich dieser, daß, wenn mündige Kinder, die sich außer der Aeltern Haus und Brod befinden (welchem aber die Aushebung zum Militairdienst, da diese weder als eine Emancipation, noch als Ergreifung eines eigenen Standes, noch endlich als ein die väterliche Gewalt aufhebender Act anzusehen, nicht gleichzustellen) [Anz. 1853. S. 24. Holst. Landoberconsistorium], sich ohne Vorwissen und Einwilligung der Aeltern verloben, letztere, falls sie die Heirath hintertreiben wollen, mögen die Kinder mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen (also freiwillig von dem Verlöbniß zurücktreten) oder nicht, ihren Widerspruch mit Gründen rechtfertigen müssen, falls sie nicht gewärtigen wollen, daß der Consens supplirt werde. Nach diesen klaren Worten kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß auch dann, wenn die Kinder vom Verlöbniß zurücktreten, deren Aeltern dem klagenden Gegentheil **rationes dissensus** anzugeben verpflichtet sind. Wenn es daher in den Entscheidungsgründen der Anz. 1847. S. 219. heißt, daß die Aeltern nur verbunden seien, „ihren auf Vollziehung der Ehe bestehenden Kindern, nicht aber den sie zur Ehe begehrenden Dritten gegenüber **rationes dissensus** anzugeben —", so ist das nur in beschränktem Sinn zu verstehen, und genau genommen nur für den einen schon oben erwähnten Fall richtig, daß nämlich das Hauskind den Consens ordnungsmäßig gesucht hat, denn ist dies nicht geschehen, so bedarf es nur des einfachen Dissenses, nicht auch der **rationes**, und auf den Fall des § 4 paßt, wie gesagt, die Bemerkung gar nicht. Zweifelhaft kann nicht sein, daß die zurücktretenden Kinder nicht sich auf die **rationes dissensus** der Aeltern berufen dürfen, vielmehr die Aeltern selber solche **interveniendo** zur Geltung zu bringen haben (Anz. 1837. S. 10.).

Es mag hier der Intervention mit ein paar Worten gedacht werden, das Wort selber kommt nur ein Mal in der Verordnung, und zwar im § 3 in der Weise vor, daß „die intervenirenden Aeltern in dem dort erwähnten Fall noch weniger verbunden sein sollen, **rationes dissensus** anzugeben. Indeß liegt es, wie mir scheint, klar vor, daß die Verordnung durchweg die wirkliche Intervention der Aeltern im Auge hat, da sie ja eben von der „erforderlichen Einwilligung der Aeltern und Vormünder" redet, also vorzugsweise die Rechte dieser feststellen will. Dennoch gebietet die Verordnung keineswegs überall den Aeltern, den Weg der förmlichen Intervention zu betreten, wenn sie die Heirath hintertreiben wollen. Denn war das Kind noch unmündig oder im Hause und Brod der Aeltern, so gehört die Behauptung des ertheilten älterlichen Consenses für die Gegenpartei sowohl als für das Hauskind zur Begründung der Klage, und

nur im Fall das Hauskind bereits mündig war, und es der behaupteten Ertheilung des Consenses dem klagenden Gegner gegenüber nicht widerspricht, oder agendo solche behauptet, ohne daß vom Gegner widersprochen wird, wird eine förmliche Intervention der Aeltern nöthig werden, da hier das Stillschweigen und Stillsitzen als eine Zustimmung der Aeltern zu der gemachten Behauptung wird anzusehen sein. Ist aber das Kind noch unmündig, so muß es vor Gericht von den Aeltern vertreten werden, und diese Form ersetzt die Intervention ausreichend. Mit Recht heißt es daher in den Anz. 1837. S. 10. (Holst. Oberconsistorium), (es ist von einem Fall die Rede, wo die beklagte Haustochter mit ihrem Vater als Tutor, **cum tutore patre**, dessen Consens geleugnet hatte), daß die Verordnung wohl dem Vater in vorkommenden Fällen den Weg der förmlichen Intervention freilasse, daß sie aber keinesweges gebiete, daß nur allein dann auf den gerügten wesentlichen Mangel des fehlenden (väterlichen) Consenses von den Gerichten Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe auf dem Wege der förmlichen Intervention geltend gemacht worden, (eine Ansicht, als deren Vertheidiger, wie es in der Anmerkung der Anzeigen, **l. c.** heißt, J. H. Böhmer **J. E. P. IV.** 2. 17. aufgetreten ist). Ein Grund, den Weg der förmlichen Intervention zu vermeiden, liegt darin, daß durch Betretung desselben Kosten verursacht werden (**cfr.** Anz. 1852. S. 16. Note), daß in den Fällen, wo Aeltern **rationes dissensus** anzugeben verpflichtet sind, dies nur **interveniendo** geschehen kann, kann nicht zweifelhaft sein (Anz. 1852. S. 194. H.). Uebrigens ist die Intervention **in inferiori** anzubringen und kann wohl nach hier gefällter Entscheidung auch **in appellatorio** darüber entschieden werden. Nicht aber kann diese beim Oberdicasterium zur Sprache gebracht werden, wenn z. B. in der Hauptsache wegen eines Incidentpunktes nur das Rechtsmittel der Supplication ergriffen wird; denn die Form des Rechtsmittels der Supplication entspricht der weiteren Erörterung der **in inferiori** angebrachten Intervention, und würde auch das rechtliche Gehör der Gegenparthei beschränken (Anz. 1844. S. 11. Holst. Oberconsistorium). Noch mag beiläufig bemerkt werden, daß alle die, welchen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist und daher in Streitigkeiten, welche ihr Vermögen betreffen (wozu ja auch Ehestreitigkeiten gehören), nicht selbstständig vor Gericht auftreten können, auch nicht persönlich interveniren dürfen, z. B. gerichtlich erklärte Verschwender (Anz. 1846. S. 29. Holst. Oberconsistorium).

Gründe, welche zur Verweigerung des Consenses ausreichend wären, macht die Verordnung weder im § 2 noch 4 und 6 namhaft. Das rechtliche Ermessen des Richters soll entscheiden, die Anhaltspunkte für dies Ermessen werden diejenigen Umstände abgeben, welche resp. den Zweck und den Charakter der Ehe fördern oder ihnen hinderlich sind. Beispielsweise mögen einige bezügliche Aeußerungen aus den Anzeigen folgen. — Allzu jugendliches Alter (die Braut war 15 Jahr alt) ist ein ausreichender Weigerungsgrund (Anz. 1843. S. 215. Schlesw. und Oberappellationsgericht). Unvermögende Umstände der beiden Verlobten können an und für sich nicht als ausreichender Weigerungsgrund gelten (Anz. 1841. S. 36. H.). Aehnlich heißt es in den Entscheidungsgründen (Anz. 1842. S. 221.), „daß der von der geringen Einnahme (250 Rbthlr. jährlich) hergenommene Weigerungsgrund nicht berücksichtigt werden kann, weil dieselbe als ein nothdürftiges Einkommen zur Ernährung einer Familie erscheint.“ Das vormalige Schlesw. Oberconsistorium äußert einmal (Anz. 1845. S. 231.), „die von der Intervenientin angeführten Thatsachen, aus denen hervorgehen soll, daß die Klägerin einen schlechten Ruf habe, sind weder von ihr noch von dem Beklagten als wahr, sondern nur als auf einem Gerücht beruhend, dargestellt; zudem würde auch der Umstand, daß Klägerin vor ihrer Verlobung mit Beklagten und ihrer Schwängerung durch denselben, mit einem Andern verlobt gewesen, selbstverständlich ihren guten Ruf nicht gefährden, der Intervenientin also — keinen wirksamen Widerspruchsgrund an die Hand geben.“ — In der Regel werden auch diejenigen Gründe als triftige von den Aeltern angeführt werden können, aus denen die Kinder das Verlöbniß aufzuheben selber berechtigt sein würden. Hiervon des Weiteren unten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

39. Stück. Den 24. September 1855.

Entscheidungen.

Die mit der Appellation cumulirte Nichtigkeitsbeschwerde wird hinfällig, wenn das Rechtsmittel der Appellation wegen Nichtbeobachtung der Formalien zurückgewiesen wird. — Das Oberappellationsgericht ist nicht befugt, über die Gültigkeit des Verfahrens in der ersten Instanz eine Entscheidung abzugeben, wenn das Obergericht noch nicht darüber erkannt hat, ob das in erster Instanz stattgehabte Verfahren nichtig ist.

In Sachen des Hufners Jäger in Gr. Vollstedt, Beklagten und Appellanten, gegen den Hufner Hans Rehder daselbst, als angeblichen Bevollmächtigten der Dorfschaft, Kläger und Appellaten, wegen angeblich unbefugter Einhändigung eines Stück Landes, darauf Appellation gegen das Erkenntniß des Nortorfer Dinggerichts vom 26sten September v. J., wurde dem Appellanten die Einrede der fehlenden Appellationssumme und der deshalb anhero nicht erwachsenen Appellation opponirt, und es konnte darüber kein Zweifel obwalten, daß der Appellat mit dieser Einrede Gehör finden mußte, da das Vorhandensein der **summa appellabilis** vom Appellanten nicht nachgewiesen war.

Appellant, dessen erste Beschwerde die von ihm **in inferiori** vorgeschützte Einrede der fehlenden Activlegitimation zum Gegenstand hatte, und der mit der Rechtfertigung dieses **gravamen** zugleich auch eine Nichtigkeitsbeschwerde verbunden, suchte nun aber bei der mündlichen Verhandlung die Ansicht zu vertheidigen, daß doch mindestens eventuell über die Nichtigkeitsbeschwerde erkannt werden müsse, weil diese von den Formalien der Appellation unabhängig, der Legitimationspunkt auch der officiellen richterlichen Prüfung in jedem Stadio des Processes unterliege.

Es kam also weiter in Frage: ob über die sich auf die bestrittene Activlegitimation stützende Nichtigkeitsbeschwerde zu erkennen sei?

Das Obergericht entschied sich für die Verneinung dieser Frage, indem es davon ausging, daß eine jede auf die Hauptsache eingehende Erörterung vom Appellaten mit Recht hatte zurückgewiesen werden dürfen, so lange nicht über die Einrede der nicht devolvirten Appellation erkannt worden, und daß, wenngleich die Nichtigkeitsbeschwerde nicht an die Formen der Appellation gebunden ist, dieselbe doch dann immer von den Formalien der Appellation mit abhängig wird, wenn sie nicht selbstständig, sondern eben nur in Verbindung mit diesem Rechtsmittel der Appellation vorgebracht wird, weil eine Verhandlung über dieselbe im Appellationsverfahren nicht gestattet werden darf, wenn die Appellation zurückgewiesen werden muß.*) Hierin konnte es auch für den gegebenen Fall nichts ändern, daß die Nichtigkeitsbeschwerde die Activlegitimation des Klägers und nunmehrigen Appellaten bedarf. Denn zur Vorschützung der Einrede der nicht devolvirten Appellation war der Appellat schon durch seine unbestrittene Eigenschaft als bisheriger Proceßgegner legitimirt, und ein weiteres Eingehen auf die Prüfung der Legitimation des Klägers hätte immer nothwendig eine vorgängige Verhandlung hierüber vorausgesetzt, worauf sich der Appellat aus dem angeführten Grunde nicht hatte einlassen wollen.

Demgemäß erkannte das Obergericht:

in Erwägung, daß wenn auch die Cumulirung der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Appellation an sich zu-

*) Eine gleiche Entscheidung aus älterer Zeit ist abgedruckt in den Urtheilen und Bescheiden der Landgerichte S. 28.

lässig, doch die Berücksichtigung derselben in diesem Falle dadurch bedingt sei, daß die Appellation, mit welcher dieselbe verbunden worden, als an die höhere Instanz devolvirt erscheine, die wider die **sententia a qua** eingelegte Appellation indeß mit Rücksicht darauf, daß vom Appellanten das Vorhandensein der Appellationssumme nicht nachgewiesen worden, als anhero erwachsen nicht angesehen werden und daher die damit verbundene Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden könne,

daß Appellat mit der Einrede der nicht anhero erwachsenen Appellation zu hören, Appellant daher nicht zur hauptsächlichen Verhandlung zuzulassen und schuldig sei, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehalten, zu erstatten.

Der hiergegen eingelegte Recurs an das Königliche Oberappellationsgericht hatte nachstehenden Bescheid zur Folge:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 1sten Juni d. J. hieselbst eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde und Appellationsrechtfertigung des Hufners Hans Jäger in Gr. Vollstedt, Beklagten, jetzt Querulanten und Appellanten, gegen den Hufner Rehder daselbst, als angeblichen Bevollmächtigten der Dorfschaft Gr. Vollstedt, Kläger, jetzt Querulaten und Appellaten, wegen angeblich unbefugter Einfriedigung eines Stück Landes, jetzt wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 23sten März d. J.,

wird,

in Erwägung, daß, da das Obergericht zur Zeit noch gar nicht darüber erkannt hat, ob das in der ersten Instanz stattgehabte Verfahren nichtig ist; das Oberappellationsgericht nicht befugt ist, über die Gültigkeit des Verfahrens in der ersten Instanz eine Entscheidung abzugeben, folglich die Nichtigkeitsbeschwerde sich als unstatthaft darstellt;

in Erwägung, daß, was die Appellation anlangt, Appellant nicht dargethan hat, daß das streitige Landstück 400 ℛ R.-M. werth ist, daß freilich nach dem § 64 der Oberappellationsgerichtsordnung die Zulässigkeit eines Recurses in denjenigen Sachen, in welchen es sich um eine Gerechtigkeit handelt, nicht von dem Vorhandensein der Appellationssumme abhängt, daß indessen der eventuell von dem Appellaten in Anspruch genommene Besitz nicht als eine Gerechtigkeit aufgefaßt werden kann, mithin die Appellation nicht hierher erwachsen ist,

hiermit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Die Rechnung des Anwaltes und Procurators wird auf 40 ℛ R.-M. bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 7ten August 1855.

Das den Advocaten zustehende Recht, ihre Advocaturrechnungen im summarischen Verfahren gebührenfrei beizutreiben, ist nicht auszudehnen auf den Fall, wenn der durch Vereinbarung festgesetzte Betrag der Advocaturkosten eingeklagt wird.

Daß den Advocaten nach der Praxis das Recht zusteht, nicht nur ihre Auslagen, sondern ebenfalls auch ihre Deserviten im summarischen Verfahren einzuklagen, ist bereits mehrfältig anerkannt worden,

vgl. d. Anz. Jahrg. 1852. S. 30. und Jahrg. 1854. S. 132.

In Sachen des Advocaten Castagne in Kiel, wider den Eingesessenen N. Reyer in Rindorf, kam es nun aber in Frage: ob sich dies Recht auch auf den Fall erstrecke, wenn nicht das **quantum moderatum** einer Advocaturrechnung den Gegenstand der Klage bilde, sondern auf Grundlage eines getroffenen Vergleiches der vereinbarte Betrag einer Kostenrechnung eingeklagt werde. Das Rendsburger Amthaus, bei dem die Sache im terminlichen summarischen Verfahren verhandelt worden, hatte diese Frage verneint und das Obergericht bestätigte dies Erkenntniß, indem es sich in den Entscheidungsgründen des unterm 12ten Octbr. d. J. abgegebenen Bescheides dahin aussprach:

daß die den Advocaten zur Beitreibung ihrer Advocaturrechnung gestattete summarische Procedur von der hiesigen mit der Bestimmung der Advocatenordnung § 9 übereinstimmenden und aus der Natur der Sache entlehnten entschiedenen Praxis lediglich auf die einer eventuellen richterlichen Moderirung annoch unterliegenden Advocaturrechnungen bezogen wird; wie denn der § 9 der Advocatenordnung den Advocaten die **paratissimam executionem** streng genommen nur für die Wiedererlangung der ihnen bestrittenen Auslagen für Gerichtsgebühren, namentlich ausgelöste Decrete einräumt; daß aber im vorliegenden Fall, was den

ersten Theil der angestellten Klage betrifft, nicht von einer zur eventuellen Moderatur eingereichten Advocaturrechnung, sondern lediglich von der gerichtlichen Geltendmachung einer durch angeblichen Vergleich festgesetzten, daher einer gerichtlichen Moderirung überhaupt nicht mehr fähigen Forderung die Rede ist, welche zwar ursprünglich aus Advocaturgeschäften erwachsen sein soll, durch den stattgehabten Vergleich aber rechtlichen Grundsätzen nach in einen contractlichen Anspruch verwandelt ist, für dessen gerichtliche Verfolgung dem Advocaten ein eremter Rechtsweg nicht zusteht und welchem es dem judicio a quo, als dem foro domicilii des Beklagten, gegenüber, um so mehr an der zu einer summarischen Procedur erforderlichen Liquidität fehlt, da die libellirten Advocaturkosten vor einem andern Gerichte erwachsen sind; — daß hinfolglich das vom Supplicanten eingeschlagene Verfahren sich für die erhobene Klage, so weit sie sich auf die Verfolgung der libellirten 70 ℔ vormal. Cour. bezieht, nicht qualificirt;

sowie ferner, anlangend den in Anspruch genommenen kostenfreien Proceß,

daß dieser aus den zur Beantwortung der ersten Frage entwickelten Gründen gleichfalls als unstatthaft erscheint, weil der processus gratuitus nicht dem Advocaten als solchem für alle Arten seiner im gerichtlichen Wege verfolgten Ansprüche, sondern eben nur für die Beitreibung und eventuelle Moderatur seiner Advocaturrechnungen usancemäßig eingeräumt ist, wie denn auch der oberwähnte § 9 der Advocaturordnung nur mit Beziehung auf die vorausgeschickte Verfügung, daß die Advocaten die von ihnen extrahirten Bescheide bezahlen und auslösen sollen, als eine Art Entschädigung hinzusetzt, „dahingegen sie ratione sothaner etwa vorgeschossenen Sporteln paratissimam executionem wider ihre Parteien und zwar *gratis* für ihre Person" zu genießen haben.

Fiscalischer Proceß.

Proceßhindernde Einreden, die nicht bei der ersten Verhandlung der Sache vorgeschützt sind, können in einem späteren Stadio des Processes als proceßhindernde keine Berücksichtigung finden. — Ueber den Begriff der zur Zolldefraude erforderlichen Heimlichkeit. — Verjährung der Zollcontravention und des damit concurrirenden Amtsvergehens.

In Sachen des Holsteinischen Obersachwalteramtes, ex officio Anklägers, wider den suspendirten Zollverwalter B. zu Dwerkathen, fiscalisch Angeklagten, wegen Dienstvergehen,

hat das Obersachwalteramt agendo vorgebracht:

Veranlaßt durch eingelaufene Denunciationen und Beschwerden des Zollassistenten S. habe das Oberzollinspectorat am 17ten Febr. 1848 sich nach Dwerkathen verfügt und über des Zollverwalters B. Amtsführung eine Untersuchung vorgenommen. Dabei habe sich denn unter Anderem auch herausgestellt, daß der Beklagte sich im Herbst 1844 ein neues Fortepiano aus Lübeck habe kommen lassen, ohne dafür Einfuhrzoll zu berichtigen. Diese Thatsache sei von dem Beklagten eingestanden, und somit eine Zolldefraude nach § 240 der Zollverordnung constatirt. Beklagter habe zwar in der Voruntersuchung einige Entschuldigungsargumente geltend gemacht, welche jedoch sämmtlich unzutreffend wären, nämlich:

1) daß er das Instrument anfänglich nur auf Probe erhalten. Die Verzollung sei aber pflichtmäßig für jederlei Einfuhr, selbst für blos gemiethete Instrumente, wie dies dem Beklagten ausweise der Voracten ganz speciell durch ein Schreiben der Generalzollkammer und des Commerzcollegii vom 6ten Juni 1843 bekannt geworden, in welchem der damals schon vom Beklagten verwalteten Dwerkathener Zollstätte eröffnet worden sei, wie es nicht genehmigt werden könne, daß ein von dem Singverein in Trittau von Hamburg einzuführendes Fortepiano, unter der Verpflichtung zur Wiederausfuhr desselben, zollfrei eingehe.

Ueberdies sei das Vorgeben, als ob Beklagter das Instrument in den Jahren 1844 bis 1848 nur auf Probe besessen, erweislich falsch, da aus einer zu den Voracten gebrachten Klage des Fortepianofabrikanten Ruesch in Lübeck wider den Beklagten aus dem Jahre 1846 hervorgehe, daß Beklagter das Instrument qu. von Anfang an für 400 ℔ gekauft, auch darauf unterm 31sten December 1844 abschläglich 100 ℔ und

unterm 22sten März 1845 wiederum 100 ℔ bezahlt habe, während er über die eingeklagte Restschuld von 200 ℔ sich mit Ruesch vor dem Verhandlungstermine abgefunden;

2) daß er das Instrument nicht heimlich eingeführt habe. Verheimlichung gehöre nicht wesentlich zum Begriff der Defraude, und den der Zollstätte untergeordneten Officianten habe es nicht obliegen können, den Beklagten, wenn sie auch vor Augen gesehen, daß derselbe nicht ordnungsmäßig verfahren, an Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern;

3) daß er die Sache bereits aus eigenem Antriebe arrangirt habe. Beklagter habe aber erst am 29sten Februar 1848 die Zollangabe beschafft und den Zoll berichtigt, auch den Entschluß, solches thun zu wollen, erst am 14ten Februar e. a. dem Zollassistenten Hansen angekündigt. Der Antrieb dazu sei in der ihm am 10ten Febr. e. a. von S. gemachten Ankündigung, daß er Amtsmißbräuche des Beklagten denunciren wolle, zu suchen.

Das Obersachwalteramt nimmt sodann Bezug auf den § 320 der Zollverordnung, wonach ein Zollbeamter schon wegen Beihülfe zur Zolldefraude sein Amt verbrochen habe, um so mehr, wenn er selbst der Defraudirende sei, und beantragt, da im letzteren Falle nach § 320 cit. der Amtsentsetzung noch sonstige Strafe hinzuzufügen, überdies auch die für jede Defraude verordneten Zollstrafen zu erkennen sein werde,

> daß der Angeklagte wegen verübter Zolldefraude seiner Aemter als Zollverwalter, Zollcassirer und Gränzzollinspector zu Dwerkathen ohne Pension zu entsetzen und mit einer halbjährigen Festungsstrafe 2ten Grades zu belegen, das Fortepiano zu confisciren, auch Angeklagter zur Erlegung des doppelten Einfuhrzolls, unter Kürzung des bereits erlegten einfachen Einfuhrzolls, so wie zur Erstattung der Kosten des fiscalischen Processes und der Untersuchung verurtheilt werde.

Von dem Beklagten ist zuvörderst als **litis ingressum impediens** vorgeschützt die **exceptio rei judicatæ**, welche derselbe in zwiefacher Weise zu begründen versucht, nämlich:

1) durch das Verfahren vor den richterlichen Behörden und

2) durch dasjenige, was vor den administrativen Behörden vorgegangen sei;

ad 1 wird angeführt, Beklagter sehe sich mit drei Klagen von demselben Gegner in demselben **puncto litis** verfolgt.

Auf die erste Klage, welche sich auch noch auf sonstige angebliche Amtsvergehen erstreckt habe, sei unterm 19ten Mai 1851 erkannt, daß fiscalischer Ankläger bis zur Erledigung der Einreden der fehlenden Legitimation und der Documentenedition zur Verhandlung der Hauptsache, unter Aussetzung der Kosten, nicht zuzulassen. Gegen dieses Erkenntniß habe das Obersachwalteramt die Appellation eingewendet, aber nicht prosequirt, und unter Einreichung einer neuen Klage angekündigt, daß dasselbe die Anklage lediglich auf Grund der Zolldefraude fortsetzen, von den übrigen Anschuldigungen aber abstrahiren wolle. Hierauf sei unterm 9ten Novbr. 1852 erkannt, daß fiscalisch Angeklagter mit den Einreden der fehlenden Legitimation und der anhängigen Sache zu hören, der **ex officio** Ankläger daher bis zur Erledigung dieser Einreden zur hauptsächlichen Verhandlung nicht zuzulassen sei.

Auch gegen dieses Erkenntniß sei vom Obersachwalteramte appellirt, das Rechtsmittel aber nicht weiter verfolgt, vielmehr nach Ergänzung des Legitimationspunktes wiederum dieselbe Klage eingebracht, auf welche der Beklagte allerdings unterm 30sten Mai d. J. sich nun hauptsächlich einzulassen verurtheilt worden, ohne daß ihm jedoch Documente edirt oder Kosten der fallengelassenen Proceduren erstattet wären. Er glaube sich demnach auch jetzt noch auf die neben dem letzteren Erkenntnisse bestehenden früheren Proceduren und Erkenntnisse berufen zu können und verlange deren Genügeleistung.

Ad 2. Zollcontraventionen gehörten zunächst zur Erledigung der Administrativbehörde und könnten nur durch Provocation, resp. Verweisung, an die Gerichte gelangen. Nun sei das im Jahre 1844 eingeführte Fortepiano im Februar 1848 von ihm gehörig verzollt, und die oberste administrative Behörde, welcher die Antecedentien hinsichtlich dieses Postens völlig bekannt gewesen, habe zur Zollrechnung **pro** 1848 in Betreff dieses Postens allganz nichts monirt. Es sei mithin diese Verzollung endgültig erledigt. Nur **event.** könne Beklagter demnach sich auf die Hauptsache einlassen, welches er denn dahin thue, daß er zwar im Jahre 1844 ein neues Fortepiano von Lübeck eingeführt und dasselbe erst am 29sten Februar 1848 verzollt habe, daß aber diese Einführung weder heimlich geschehen sei, noch dabei seinerseits **dolus** obgewaltet habe. Heimlichkeit gehöre nach § 239 der Zollverordnung, dessen Begriffsbestimmung im folgenden § 240 nicht ausdrücklich wiederholt, aber vorausgesetzt sei, zur Defraude. Das Fortepiano qu. sei aber von dem Fuhrmann, unter Producirung des Frachtbriefes und Zollmeldung vor Augen der Zollnachsichtsbeamten und unter deren Beihülfe abgeladen und ausgepackt worden.

Möge man ferner, was den **dolus** betreffe, darüber

zweifelhaft sein können, ob zur Begründung der bloßen Zollstrafen mehr als das **factum** der Uebertretung des Zollgesetzes erforderlich sei, zur Begründung einer wahren Strafe, wie dies die beantragte Amtsentsetzung und Festungsstrafe seien, gehöre immer das Vorhandensein eines auf Uebertretung des Strafgesetzes gerichteten Willens. Letzterer aber werde in Abrede gestellt und sei nicht nachgewiesen. Beklagter habe das Instrument zunächst nur auf Probe angenommen, das sei ein anderes Verhältniß als miethweises Einführen, worauf sich das klägerischer Seits angezogene Beispiel des Trittauer Singvereins bezogen habe. Und wenn Kläger aus der vom Instrumentenfabrikanten Ruesch erhobenen Klage folgern wolle, daß es blos Vorwand sei mit dem auf Probe Annehmen des Instrumentes, so sei aus Civilacten, zumal **inter tertios** erwachsenen, nimmermehr materielle Gewißheit zu entnehmen.

Sodann ist die **exceptio rei judicatæ** als einfach peremtorische Einrede wiederholt, und schließlich die Einrede der Verjährung auf Grund des § 283 der Zollverordnung hinzugefügt, **petendo**, daß der **ex officio** Ankläger abgewiesen und in sämmtliche Kosten verurtheilt werde.

Nach verhandelter Sache steht demnach in Frage, ob der fiscalisch Angeklagte mit der als proceßhindernd vorgeschützten Einrede zu hören, eventuell, wie in der Hauptsache zu erkennen sei.

In Erwägung nun, daß Beklagter gegenwärtig jedenfalls mit derselben Klage in Anspruch genommen wird, gegen welche er seine dilatorischen Einreden bereits **in termino** den 21sten Mai d. J. verhandelt hat, und daß derselbe vermöge der Eventualmaxime verpflichtet war, diejenigen Einreden, mittelst welcher er Entbindung von der hauptsächlichen Einlassung zu erwirken bezweckte, alle auf Einmal, nicht in jedem Termine successive eine neue derselben, vorzubringen, welchemnach die erst jetzt vorgeschützte **exceptio rei judicatæ**, nachdem über die Kategorie der vor der hauptsächlichen Einlassung aufgestellten Einreden bereits unterm 30sten Mai d. J. rechtskräftig erkannt und Beklagter zur hauptsächlichen Einlassung verurtheilt worden ist, als **litis ingressum impediens** überall nicht mehr zugelassen werden kann, vielmehr nur als peremtorische Einrede demnächst zu prüfen sein wird;

in Erwägung, die Hauptsache anlangend, daß allerdings nach § 239 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zum Begriff der Zolldefraude Heimlichkeit erfordert wird, daß aber diese Heimlichkeit im Sinne der Zollverordnung keineswegs in positiven, auf ein Verbrechen gerichteten Handlungen ihr Merkmal findet, sondern lediglich in dem Unterlassen der nach § 19 der Zollverordnung dem Einführenden obliegenden pflichtmäßigen Zollangabe;

in Erwägung, daß das Gesetz eine indirecte Angabe, welche die Zollbeamten ohne positive Declaration des Importirenden sich aus den ihrerseits gemachten Wahrnehmungen zu Gunsten des zur Angabe Verpflichteten abstrahiren sollten, nicht kennt, und daß es demnach den Begriff der Defraude keineswegs ausschließt, daß das der Zollberichtigung durch unterlassene Angabe bei der Einfuhr entzogene Fortepiano in Gegenwart der Zollnachsichtsbeamten vom Beklagten entgegengenommen und ausgepackt worden ist, daß auch die Behauptung, der Fuhrmann habe sich beim Zolle mit seinem Frachtzettel gemeldet, als ein relevanter Umstand nicht angesehen werden kann, weil darin, da geständigermaßen die Angabe behuf der Zollberichtigung erst unterm 29sten Februar 1848 vom Beklagten nachträglich wahrgenommen worden ist, ein Weiteres nicht zu finden steht, als daß der Fuhrmann sich in der dienstlichen Wohnung des Beklagten behuf der Ablieferung des Instrumentes gemeldet habe, wie denn auch Beklagter gar nicht behauptet hat, daß der Fuhrmann die Zollberichtigung übernommen, vielmehr durch sein nachträgliches Verhalten evident an den Tag gelegt hat, daß er, der Empfänger, den Zoll habe tragen und das zur Zollberichtigung Erforderliche habe wahrnehmen sollen;

in Erwägung, daß zur Zolldefraude wie zu jeder Contravention imputable Freiheit des Handelns und Unterlassens gehört, im Uebrigen aber die Absicht, in welcher die Waare der Erlegung des Zolles entzogen worden, nicht weiter in Betracht kommt;

in fernerer Erwägung, daß durch den § 320 der Zollverordnung die Annahme eines mit der Zolldefraude concurrirenden und neben derselben selbstständig zu bestrafenden Amtsvergehens lediglich an die Voraussetzung geknüpft ist, daß ein Zollbeamter zur Ausübung der Defraude behülflich gewesen, welches im vorliegenden Falle in so umfassendem Maße geschehen, daß der Zollbeamte sogar allein die Defraude ausgeübt hat, daß auch gerade der § 320 der Zollverordnung und nicht der § 319, auf welchen Beklagter hingewiesen hat, auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen, weil hier directe auf die Contravention gerichtete Handlungen in Frage stehen;

in Erwägung, daß die vorgeschützte **exceptio rei judicatæ** in aller Hinsicht der Begründung ermangelt, indem das Gericht bis dahin nur über verzögerliche Einreden des Beklagten, über die Hauptsache aber, auf welche Beklagter zufolge des letzten **decisi** vom 30sten Mai d. J. sich nunmehr hat einlassen sollen, bis dahin noch gar nicht erkannt hat; indem ferner die Administrationsbehörde, auf deren Verfahren überall der Begriff der **res judicata** keine Anwendung leidet, durch stillschweigendes Geschehenlassen der nachträglichen

Zollclarirung des Beklagten nicht einmal auf die Nachforderung der Zollmuleten verzichtet hat, da die Annahme partieller Solution eine Concludenz auf die Liberirung von der Restforderung nicht gestattet, vielweniger der zur richterlichen Competenz gehörigen Aburtheilung eines Amtsvergehens hat präjudiciren können;

in Erwägung, die Einrede der Verjährung betreffend, daß allerdings vermöge des § 283 der Zollverordnung die Zollcontravention des Beklagten als solche zur Zeit der wider ihn im Februar 1848 eingeleiteten Untersuchung bereits verjährt war, mithin die im § 240 angeordnete Strafe der Defraude nicht wider den Beklagten zur Anwendung kommen kann, daß dagegen das concurrirende Amtsvergehen nicht unter die Kategorie der Zollcontraventionen gehört und deren Verjährung unterliegt, sondern nach der allgemeinen Regel des Criminalrechtes erst mit 20 Jahren verjährt, wie denn auch die desfallsige Strafbestimmung im § 320 der Zollverordnung dem selbstständigen Abschnitte **XV.** dieser Verordnung über die Pflichten und Gerechtsame der Zollbeamten angehört;

in endlicher Erwägung, die Ermittelung der Strafe betreffend, daß zwar im § 320 der Zollverordnung außer der Amtsentsetzung sonst verwirkte Strafe angedroht ist, daß jedoch die letztere Bestimmung anderweitig hinzutretende verbrecherische Qualificationen voraussetzt, als namentlich Fälschung, Unterschlagung 2c., dergleichen im vorliegenden Falle nicht vorhanden sind,

wird auf eingelegte Recesse und stattgehabter mündlicher Verhandlung hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß fiscalisch Angeklagter wegen des durch Verübung einer Zolldefraude ihm zur Last fallenden Amtsvergehens seiner Aemter als Zollverwalter, Zollcassirer und Gränzzollinspector zu Dwerkathen zu entsetzen, derselbe auch schuldig sei, die Kosten der Untersuchung und des fiscalischen Processes, soweit nicht bereits anderweitig darüber erkannt worden, **salv. car. des. et event. moderat.**, zu erstatten, jedoch **exclusive** der durch die zurückgenommene erste fiscalische Klage verursachten Kosten, welche, soweit nicht darüber bereits anderweitig erkannt worden, abseiten des Oeffentlichen zu erstatten sind.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 31sten October 1853.

Gegen dieses Erkenntniß hat fiscalisch Angeklagter das Rechtsmittel der Appellation eingelegt, dasselbe aber nicht rechtzeitig prosequirt und auf ein eingereichtes Restitutionsgesuch ist ihm vom Königl. Oberappellationsgerichte unterm 5ten April d. J.,

in Erwägung, daß eine Prüfung der Beschwerden ergeben hat, daß durch die Appellation kein günstigeres Resultat für den Impetranten herbeigeführt werden könne,

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt worden.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Fortsetzung.)

Einer eingehenderen Besprechung bedarf in mehrfacher Beziehung der § 7 der Verordnung von 1786. In ihm ist bekanntlich bestimmt, daß, wenn zu dem Eheversprechen noch Schwängerung hinzugekommen ist, der Stuprator die geschwächte Person ohne Widerrede ehelichen soll, eine Bestimmung, bei deren Abfassung allerdings unverkennbar die Grundsätze des Canonischen Rechts über **sponsalia de præsenti** von Einfluß gewesen sind, **cfr. c. 30. X. de spons. et matrim. 4. 1.** „— **copula carnali subsecuta, etsi in facie ecclesiæ ducat aliam et cognoscat ad primam redire tenetur.**“ (Anz. 1841. S. 218. 1842. S. 234.) Zunächst ein paar Bemerkungen über Punkte, die, wie ich annehmen möchte, nicht wohl bestritten werden können. Der § 7 findet nicht im Interesse von Mannspersonen, sondern nur für Frauenspersonen Anwendung (Anz. 1847. S. 219. H.). Ferner kann mit der Eheklage nach dem § 7 nicht wohl eine Klage aus der stattgehabten Schwängerung cumulirt werden, da beide Klagen für einander insofern präjudiciell sind, „als durch das Durchdringen der einen die andere von selbst hinfällig wird und eine Condemnation nach der Intention beider Klagen selbstverständlich nicht erfolgen kann“ (Anz. 1837. S. 278. Schl.). Anders wenn nach bereits vollzogener anderweitiger Verheirathung des Beklagten nur noch eine Satisfactionsklage von der Klägerin angestellt wird, da mit dieser sich sehr wohl eine Alimentationsklage verbinden läßt (vgl. Anz. 1855. S. 2.). Wesentliche Voraussetzung für die Klage aus dem § 7 ist, daß das Eheversprechen voran und „der Beischlaf“ (welches Wort,

nach Ansicht unserer Gerichte nur in der beschränkteren Bedeutung von Schwängerung zu verstehen ist (Anz. 1837. S. 178. Schl. 1848. S. 32. H.), nachfolgte, oder, daß die Schwängerung unter dem Versprechen der Ehelichung geschehen ist. Die Zeitbestimmung kommt hier daher wesentlich in Betracht, und die Einrede der dunkeln Klage wird entgegen stehen, „wenn die Klage, ohne Angabe der Zeit, im Allgemeinen auf die Behauptung der geschehenen Schwängerung und des gegebenen Eheversprechens gestützt wird.“ (Anz. 1852. S. 21. Holst. Landoberconsistorium). Ebenso wird zur Klagbegründung die Behauptung, daß Klägerin vom Beklagten geschwängert worden, gehören, was mit der vom Gesetz geforderten Unbescholtenheit der **stuprata** zusammenhängt. In Betreff dieser letzteren Punkte sind jedoch die Ansichten bei unseren höheren Gerichten verschieden. Zwar hat man bis zur neuesten Zeit hin (worüber sogleich) erforderlich erachtet, daß die Klägerin Eheversprechen und Schwängerung zu erweisen habe (Anz. 1838. S. 34. 1841. S. 218. 1845. S. 241. Note). Ueber die Benutzung des Beweismittels der Eidesdelation zur Führung dieses copulativ aufzuerlegenden Beweises, nach der Verordnung vom 25sten April 1794 und Patent vom 8ten August 1826 siehe eine noch neuerdings mitgetheilte interessante Entscheidung in dem diesjährigen Jahrgang der Anzeigen S. 196. Auch ist man zu der gewiß richtigen Ansicht gelangt, daß das desfällige Beweisinterlocut möglichst bestimmt und zweckentsprechend gefaßt sein müsse. Während früher meistens nur der vollzogene Beischlaf zu erweisen auferlegt ward, so ist man jetzt wohl allgemein darüber einverstanden, daß bei behaupteter Schwängerung „selbstverständlich vorausgesetzt werden müsse, daß der stattgehabte Beischlaf zu einer solchen Zeit geschehen sei, daß der Beklagte als Urheber jener angesehen werden könne“ (Anz. 1848. S. 22.), wie schon früher ähnlich das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium (Anz. 1837. S. 178.) interloquirt hatte. Die Meinungsverschiedenheit betrifft zunächst die Frage, ob die Behauptung der Schwängerung wesentlich mit zur Klagbegründung gehöre oder nicht. Mehrfach ist die letztere Ansicht folgendermaßen zu begründen gesucht worden. Das Klagfundament bilde eigentlich nur das Eheversprechen; wenn nun aber die Braut geschwängert worden, folglich von ihrer Seite durch Gestattung des Beischlafes ein Treubruch begangen sein würde, wenn nicht eben dargethan werde, daß die Schwängerung von ihrem Bräutigam angeursacht sei, so könne die von Letzteren opponirte Einrede des geschehenen Treubruchs, welche durch die Schwängerung an und für sich liquide vorliege, nur durch eine replicarische Erklärung der Braut, daß die Schwängerung vom Beklagten herrühre, beseitigt werden. Es sei daher das Anführen der Schwängerung in der Klage lediglich eine anticipirte Replik (Anz. 1848. S. 32. H.). Ist dies Raisonnement richtig, so muß man consequent sagen, die geschehene Schwängerung braucht in der Klage gar nicht behauptet zu werden. In dem, Anz. 1844. S. 207. mitgetheilten Rechtsfall hatte Klägerin angeführt, daß Beklagter ihr die Ehe versprochen und sie unter diesem Versprechen geschwängert habe. Beklagter räumte das erstere ein, leugnete die Schwängerung und opponirte die Einrede der zu allgemeinen und dunklen Klage, weil Klägerin nicht näher angeführt, wann Beklagter sie geschwängert und ob und wann sie in Folge dessen niedergekommen. Das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium äußerte nun: „da es zuvörderst bei Beantwortung der Frage, ob die vorliegende Klage begründet sei, auf den Zeitpunkt der Schwängerung und Niederkunft der Klägerin nicht ankomme, so sei jene Einrede nicht begründet“, und hiermit stimmte das Oberappellationsgericht überein, indem es argumentirte, daß, wenn auch die Klägerin in ihrer Klage angeführt habe, daß Beklagter ihr die Ehe versprochen und sie geschwängert habe, die letztere Anführung doch nicht als wesentlich zum Klaggrunde gehörig, sondern nur als eine anticipirte Replik auf die mit Beziehung auf diese Thatsache entgegengesetzte Einrede der gebrochenen Verlöbnißtreue zu betrachten sei. Beide Dicasterien sagen nun zwar nicht geradezu, daß, falls eine Klage in Gemäßheit des § 7 der Verordnung begründet werden solle, es dazu der Anführung der Schwängerung nicht bedürfe; es liegt das aber doch in jenen Worten. Mir scheint, man vergißt bei dieser Deduction, daß, wer die im § 7 gewährten Vortheile beansprucht, auch die Existenz der diese Vortheile bedingenden factischen Voraussetzungen sogleich in der Klage behaupten muß, diese Voraussetzungen sind nicht allein das Eheversprechen, sondern auch die vom Beklagten angeursachte Schwängerung. Wer nur jenes behauptet, ohne dieses anzuführen, unterläßt ein Requisit zur Klagbegründung aus dem § 7 anzuführen, nämlich die Unbescholtenheit. Die Präsumtion, welche sonst für die Unbescholtenheit spricht, beseitigt ja der Beklagte durch Hinweisung auf die Schwängerung, wodurch die gebrochene Verlöbnißtreue liquide gemacht wird. Hinterher nun noch der Klägerin gestatten zu wollen, **replicando** den Beklagten als Schwängerer zu nennen, ist, sieht man der Sache auf den Grund, ein Unding. Denn die einmal liquide gemachte Bescholtenheit der Klägerin kann diese gar nicht wieder beseitigen; nur wenn sie von vorn herein in der Klage trotz der geschehenen Schwängerung ihre Unbescholtenheit behauptet, mit andern Worten, anführt, daß der Beklagte sie geschwängert, nur dann ist Letzterer genöthigt, seine Einrede durch Anführung anderweiliger Facta, als der Schwängerung allein, zu begründen. In der Klage wird daher schon neben dem

Eheversprechen auch die in Folge dessen geschehene Schwängerung behauptet werden müssen. Dieser Ansicht ist das Holsteinische Oberconsistorium mehrfach (wenn auch, wie wir vorhin sahen, nicht immer) zugeneigt gewesen. Das Holsteinische Landoberconsistorium äußert (Anz. 1852. S. 21), daß, da Klägerin ihre Klage auf den § 7 gestützt hatte, dieselbe „mithin das wesentlich zusammengehörige zwiefache Factum des Eheversprechens und der Schwängerung zur factischen Klagbegründung benutzt hat und hat benutzen müssen, weil sie bei der Auffassung, daß event. die Klage auch auf das Factum des Eheversprechens fundirt erscheinen sollte, gleichzeitig durch das Einräumen ihrer erfolgten Schwängerung, insofern sie aus dieser nicht den Beklagten verantwortlich machte, die Einrede der gebrochenen Verlöbnißtreue liquidirt haben würde." Derselbe Gesichtspunkt ist in den Entscheidungsgründen des zweiten daselbst mitgetheilten Rechtsfalles geltend gemacht worden, indem gefordert ward, daß der behauptete Beischlaf zu solcher Zeit stattgehabt haben muß, daß der Beklagte Urheber der Schwängerung sein könne, „da — das Gesetz die Schwängerung mit der ehelichen Zusage und dem Beischlaf in Verbindung bringt und außerdem die Unbescholtenheit der stuprata dem Beklagten gegenüber nicht vorhanden sein kann, so lange der Urheber der Schwangerschaft zweifelhaft." Daher legte das Holsteinische Oberconsistorium (Anz. 1845. S. 241), obwohl die Beschwerde des Appellanten nur auf den in inferiori nicht auferlegten Beweis des Eheversprechens ging, sowohl dieses, als auch die Schwängerung der Klägerin zu erweisen auf. Endlich ist auch (Anz. 1838. S. 34. Anm.) mit Recht darauf hingewiesen, daß auch die Gesetze zweifelsohne dieser Ansicht huldigen, indem namentlich das Rescript vom 25sten April 1794 von dem Anspruch „**in puncto promissi copula carnali confirmati, hinc consummandi matrimonii**" redet. Auch das Patent vom 8ten Aug. 1826 § 2 hat sicher diese Ansicht vor Augen.

Ganz abweichend lautet das Raisonnement des Oberappellationsgerichts in einem erst neuerdings mitgetheilten Rechtsfalle (Anz. 1855. S. 2. f.). Die Klägerin hatte gegen den bereits anderweitig verheiratheten Beklagten aus dem Eheversprechen auf Entschädigung, aus der Schwängerung auf Erstattung der Wochenbettskosten geklagt. Da der Beklagte die Paternität ablehnte und (da ja die Schwängerung eingestanden war) der Klägerin die Einrede der gebrochenen Verlöbnißtreue opponirte, so fragte sich, wie nun zu interloquiren. Das Untergericht legte dem Beklagten den Beweis auf, „daß Klägerin im Jahre 1848 mit einem andern Manne fleischlichen Umgang gepflogen", außerdem der Klägerin den in Schwängerungssachen üblichen Beweis, und zwar letzteres nur deshalb, um eine Entscheidung über die geforderte Erstattung der Wochenbettskosten fällen zu können. Das Holsteinische Obergericht hob jene erste Beweisauflage, wie mir scheint, mit Recht, auf, weil Klägerin die behauptete Paternität, durch deren Constatirung die erhobenen Ansprüche bedingt seien, zu erweisen habe, dem Beklagten aber nicht Facta zu erweisen auferlegt werden könnten, die er gar nicht behauptet habe, nämlich, daß die Klägerin mit andern Männern fleischlichen Umgang gepflogen. Denn dies hatte er nur als eine nothwendige Voraussetzung angeführt, wenn Klägerin schwanger, aber nicht von ihm schwanger sei. Das Oberappellationsgericht äußerte dagegen, das Eheversprechen sei das eigentliche Fundament der Eheklage; das Erforderniß des Nachweises der Vaterschaft des Beklagten, wie es die Verordnung vom 25sten April 1794 und das Patent vom 8ten August 1826 fordere, beziehe sich, abgesehen von Alimentationsklagen, nur auf Fälle, wie sie ältere Gesetze und namentlich der § 7 der Verordnung von 1786 im Sinne habe, Fälle, in welchen mit Rücksicht auf Mängel der Form oder sonstige besondere Verhältnisse die Klagbarkeit eines Verlöbnisses durch hinzugetretene Schwängerung bedingt gewesen, mit andern Worten, der § 7 der Verordnung von 1786 sei hier gar nicht anwendbar. Daß nun bei geschehener Schwängerung die Klägerin dennoch lediglich das Eheversprechen zum Fundament ihrer Klage machen könnte, ist gewiß und bedarf wohl nicht erst der Hervorhebung. Wenn aber die Klägerin neben dem Eheversprechen auch noch hinzugekommene Schwängerung behauptet (mag sie aus letzterer immerhin auch noch besondere Ansprüche erheben), so hat sie damit die factischen Voraussetzungen, die der § 7 verlangt, eben angeführt, und wenn Klägerin sich auch nicht speciell auf den § 7 berufen, so ist doch dieser zur Anwendung gekommen, und das Holsteinische Oberconsistorium war daher meines Erachtens der richtigen Ansicht, wenn es die Eheklage als auf Eheversprechen und Schwängerung begründet ansah.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

40. Stück. Den 1. October 1855.

Entscheidungen.

Aelterlicher Consens als Bedingung der Klagbarkeit des Verlöbnisses. — Sind Kinder, welche im älterlichen Hause die Stelle von Dienstboten vertreten, im Sinne der Verordnung vom 22sten December 1786 als im Hause und Brod der Aeltern befindlich anzusehen?

In Sachen des Jochim Wiese aus Stein, Provocaten, Klägers, Interventen, jetzt Appellanten, wider Siebke Wiese daselbst c. c., Provocantin, Beklagte, jetzt Appellatin, und deren Vater, den Hufner Jochim Wiese, Intervenienten und Appellaten, wegen Vollziehung der Ehe, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Kieler Landconsistoriums vom 15ten Juni d. J.;

ergeben die Acten:

Der jetzige Appellant, welcher wider die von der Appellatin beabsichtigte Verheirathung Einsage gethan und demnächst ad agendum provocirt worden, hat bei dem Kieler Landconsistorium zur Begründung seiner Klage vorgebracht:

Die Beklagte habe ihm um Pfingsten v. J. die Ehe versprochen und dies Versprechen durch wiederholte fleischliche Hingabe bekräftigt. Sie sei mündig und nehme in der Wirthschaft ihrer Aeltern die Stelle eines weiblichen Dienstboten ein, so daß es diesen nicht gestattet sei, ihren Consens zu der Verlobung ohne Gründe zu verweigern. Ihnen sei auch die Verlobung ihrer Tochter mit dem Kläger längst bekannt gewesen. Denn Beklagte habe, gleich nachdem sie dem Kläger die Ehe versprochen, zu ihrer Verheirathung mit dem Kläger den Consens ihrer Aeltern nachgesucht und sei dem nicht widersprochen.

Excipiendo hat Beklagte zunächst proceßhindernd die Einrede der unbegründeten Klage vorgeschützt, indem sie sich darauf berufen, daß sie nach den eigenen Anführungen des Klägers als Haustochter zu betrachten, auch nach seiner Geschichtserzählung der Consens der Aeltern weder vor Eingehung des Verlöbnisses nachgesucht, oder doch vorbehalten, noch auch nachträglich ertheilt sei.

In ihrer eventuellen Einlassung hat Beklagte das angebliche Eheversprechen geleugnet und ihr Vater, der als Intervenient sich ihr angeschlossen, hat das von ihm geltend gemachte Einspruchsrecht theils auf die von ihr bereits gegebenen Ausführungen, theils aber auch auf specielle, hier nicht weiter in Betracht kommende Gründe gestützt und, gleich wie sie, die Abweisung der Klage beantragt.

Nach verhandelter Sache ist von dem Landconsistorium unterm 15ten Juni d. J. erkannt worden:

daß Provocat, jetzt Kläger und zugleich Intervent, mit seiner Klage auf Vollziehung der Ehe abzuweisen und schuldig sei, die Kosten des Provocationsverfahrens, sowie die Kosten des Verfahrens dieser Instanz, s. d. et m., der Gegenpartei zu erstatten.

Wider dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und folgende gravamina aufgestellt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr, unter Abweisung der Beklagten mit ihren unbegründeten Einreden, sowie ebenfalls unter Abweisung des Vaters der Beklagten, Hufners Wiese in Stein, mit seinem unbegründeten Interventionsantrag, dem Kläger aufgegeben worden, zu beweisen, daß die Beklagte ihm ungefähr um Pfingsten vorigen Jahres die Ehe versprochen habe; event.

2) daß nicht, unter Abweisung der Beklagten mit ihren unbegründeten Einreden, sowie ihres Va-

ters, als Intervenienten, mit seinem gleichfalls unbegründeten Interventionsantrage, dem Kläger aufgegeben worden, zu beweisen, daß die Beklagte ihm ungefähr um Pfingsten v. J. die Ehe versprochen habe, sowie daß sie alsbald, nachdem sie den Kläger die Ehe versprochen, zu ihrer Verheirathung mit demselben den Consens ihrer Aeltern nachgesucht habe und daß dem nicht widersprochen sei.

Vom Intervenienten ist die Einrede der deserten Appellation opponirt worden und diese Einrede wird für begründet zu erachten sein, da die Interpositionsschedul nur gegen die Beklagte rubricirt ist, welche auch allein im Termin der Prästation der Solennien vertreten gewesen.

Es ist jedoch so wenig von Seiten der Beklagten als vom Intervenienten eine der Beurtheilung der Hauptsache vorausgehende Entscheidung über diese Einrede und deren Bedeutsamkeit für die Beklagte und Appellatin beantragt worden; vielmehr hat die Appellatin, ohne sich ihrerseits auf die mit Beziehung auf den Intervenienten eingetretene Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses zu berufen, das Begründetsein der erhobenen Beschwerden lediglich aus materiellen Gründen bestritten.

Nach stattgehabter Verhandlung wird es daher auch nunmehr zunächst zur Frage stehen:

ob die angestellte Klage auf Vollziehung der Ehe rechtlich für begründet zu erachten ist?

und nur event. wird die weitere Frage in Betracht kommen können:

ob die mit Beziehung auf den Intervenienten eingetretene Rechtskraft einer Abänderung des Erkenntnisses auf Grund der wider die Beklagte rite interponirten und prosequirten Appellation nach rechtlichen Grundsätzen entgegenstehe?

In Erwägung nun, daß die Klagbarkeit der Eheverlöbnisse nach Inhalt der Verordnung vom 22sten December 1786 und deren usuellen Interpretation in allen in diesem Gesetz nicht ausgenommenen Fällen davon bedingt ist, daß die Aeltern der Verlobten ihre Einwilligung zu dem Eheverlöbniß ertheilt haben, und eine Eheklage mithin rechtlich nur dann als begründet angesehen werden kann, wenn entweder die Ertheilung des älterlichen Consenses behauptet oder auch Thatsachen angeführt werden, aus denen sich entnehmen läßt, daß ein Ausnahmefall vorliegt;

in weiterer Erwägung,

1) daß vom Kläger weder die ausdrückliche Consentirung der Aeltern der Beklagten behauptet, noch auch nur Thatsachen angeführt worden, aus denen sich eine stillschweigende Genehmigung des Verlöbnisses folgern ließe, indem die Behauptung des Klägers, es sei der älterliche Consens nachgesucht und dem nicht widersprochen, selbstfolglich auch nicht einmal zu dem Schlusse berechtigt, daß die Aeltern das Verlöbniß nicht reprobirt haben, die jetzt in der Appellationsinstanz angeführten Thatsachen aber als nova nicht in Berücksichtigung kommen können;

2) daß die Berufung des Klägers auf die Mündigkeit der Beklagten und auf die Stellung, welche selbige im älterlichen Hause einnimmt, wo sie häusliche Arbeiten verrichtet und, wie Kläger behauptet, die Stelle eines Dienstmädchens vertritt, die Annahme, daß hier ein Ausnahmsfall vorliege, um so weniger rechtfertigen kann, weil nicht einmal behauptet worden, daß Beklagte einen Gesindevertrag mit ihren Aeltern abgeschlossen und förmlich als Dienstbote für Lohn arbeite, es selbstverständlich aber eben nur unter dieser Voraussetzung würde in Frage kommen können, ob sie im älterlichen Hause eine so selbstständige Stellung einnähme, daß sie nicht im Sinne des Gesetzes als im Hause und Brode der Aeltern befindlich anzusehen wäre;

in Erwägung, daß hinfolglich die angestellte Klage mit Recht als unbegründet abgewiesen worden,

wird, nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß der Intervenient mit der Einrede der deserten Appellation zu hören, die sententia a qua übrigens pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, Kläger, Intervent und Appellant auch schuldig sei, der Beklagten und Appellatin wie auch dem Intervenienten und Appellaten die durch die eingewandte Appellation verursachten Kosten innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum Glückstadt im Königl. Holsteinischen Landoberconsistorialgerichte, den 11ten October 1853.

Die Beweiskraft des Geständnisses im Ehescheidungsprocesse.

In Sachen des Tagelöhners Casper Lüth in Hardebeck, Klägers, jetzt Appellanten, wider seine Ehefrau Wiebke Lüth, geb. Reimers, jetzt in Wiemersdorf, c. c., Beklagte, jetzt Appellatin, hauptsächlich in peto. dissolvendi matrimonii ob desertionem malitiosam et adulterium, jetzt gegen das Erkenntniß des Segeberger Consistorii vom 29sten April d. J.,

hat Kläger agendo vorgebracht: Er sei ca. 9 Jahre mit der Beklagten verheirathet, mit welcher er zwei Kinder erzeugt, die resp. bei ihm und den Aeltern der Beklagten erzogen würden. Die unverträgliche Beklagte aber habe sich im August 1852 von ihm böslich getrennt, ohne seitdem zu ihm zurückzukehren. Sie habe anfangs sich bei ihren Aeltern aufgehalten, dann November 1852 auf Augustenhof, Amts Neumünster, einen Dienst angetreten. Dort habe dieselbe sich schwängern lassen und in der Hebammenanstalt zu Kiel am 10ten November 1853 ein im Ehebruch erzeugtes Kind geboren. Auf diese Thatsachen gestützt, bat er um Trennung der Ehe quoad vinculum.

Die Beklagte hat, wie schon in dem vorher abgehaltenen Güteversuch vor der Probstei, es eingeräumt, daß sie den Kläger um die angegebene Zeit verlassen und daß sie im Dienste auf Augustenhof von einem jungen Manne sich habe verführen lassen, wovon die Folge gewesen, daß sie in der Hebammenanstalt zu Kiel von einem Kinde entbunden worden. Zu ihrem Fehltritte habe Kläger insofern schuld, als derselbe ihr die nothwendigsten Lebensbedürfnisse vorenthalten. Sie bat deshalb, wenn sie auch dem hauptsächlichen Klagantrage nicht widersprechen könne, doch um Compensation der Kosten.

Replicando widersprach der Kläger der angeblichen schlechten Behandlung seiner Ehefrau und legte eine Bescheinigung der Direction der Kieler Hebammenanstalt ein, zufolge dessen die Beklagte daselbst am 10ten November 1853 von einem frühzeitigen todten Knaben entbunden worden ist.

Duplicando nichts Neues.

Das Segeberger Consistorium hat hierauf unterm 29sten April v. J. erkannt:

> Könnte und würde Kläger in Zeit der Ordnung, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß Beklagte den ihr angeschuldigten und von ihr eingestandenen Ebebruch wirklich begangen habe, so werde nach solchen geführten und nicht geführten Beweisen und Gegenbeweisen, unter Aussetzung der Kosten, weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

Wider dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Appellation eingewendet, dasselbe rite prosequirt und seine gravamina dahin aufgestellt:

1) daß geschehenermaßen und nicht wie gebeten erkannt worden, event.

2) daß dem Kläger nicht der Erfüllungseid dahin auferlegt worden, daß er mit der Beklagten in der Zeit vom Augustmonat 1852 bis zum 10ten November 1853, an welchem die Beklagte von einem frühzeitigen Kinde entbunden worden, niemals concubirt habe.

Nach stattgehabter Appellationsverhandlung steht demnach in Frage, ob diese Beschwerden begründet sind.

In Erwägung nun, ad gravamen I., daß zwar die Fortdauer einer Ehe nach protestantischem Kirchenrechte nur insofern der Privatwillkür unterliegt, als Eheleute auf vorhandene Scheidungsgründe Verzicht leisten, nicht aber die Aufhebung der Ehe durch Vertrag bewirken können, daß daher, da unter der Form der Klage und des Eingeständnisses eine über die fälschliche Vorschützung von Ehescheidungsgründen unter den Eheleuten zu Stande gekommene Vereinbarung versteckt werden könnte, das Geständniß in Ehescheidungssachen jedesmal der richterlichen Prüfung rücksichtlich seiner Glaubwürdigkeit unterzogen werden muß;*)

in Erwägung aber, daß wie sonst in Sachen des öffentlichen Rechtes, so auch in Ehescheidungssachen, das Geständniß, wenn dasselbe objective unterstützt und dadurch der Verdacht einer demselben zu Grunde liegenden Collision ausgeschlossen ist, den vollgültigen Beweis der Schuld liefert;

in Erwägung, daß im vorliegenden Falle bescheinigt ist, daß die Beklagte behuf Abwartung ihrer am 10ten Novbr. 1853 erfolgten Entbindung weder ihren Ehemann, noch ihre Aeltern, bei denen sie doch vorher Zuflucht gefunden, sondern eine Anstalt aufgesucht hat, welche gegen die Aufdeckung der Paternitätsverhältnisse des Kindes Schutz gewährt, und daß in solchem Verhalten einer Ehefrau, verbunden mit der unbestrittenen Thatsache des längeren Getrenntlebens von ihrem Ehemann, ein so dringendes Argument für die Annahme ihrer Verschuldung gelegen ist, daß die Wahrheit ihres später abgelegten Geständnisses den obwaltenden Umständen nach nicht zu bezweifeln steht;

---

*) cfr. d. Anz. Jahrg. 1838. S. 41. 1845. S. 42. 1847. S. 28.

in Erwägung, daß hiernach die erste Beschwerde auf Grund des angeklagten adulterii gerechtfertigt erscheint, demnach die Prüfung des zweiten Klagfundamentes nicht relevirt,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die hinc inde eingelegten Recesse und Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, von Oberconsistorialgerichtswegen für Recht erkannt:

daß sententia a qua des Segeberger Consistorii vom 29sten April v. J. dahin zu reformiren, daß die zwischen den Parteien seither bestandene Ehe quoad vinculum zu trennen, Beklagte auch schuldig sei, die sämmtlichen Proceßkosten, sobald sie des Vermögens, salv. car. design. et event. moder., dem Kläger zu erstatten, und daß der Beklagten als schuldigem Theile die Wiederverheirathung erst nach drei Jahren, dem Kläger dagegen nach Ablauf eines halben Jahres zu gestatten sei.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. Publicatum im Königl. Holsteinischen Oberconsistorio zu Glückstadt, den 23sten Febr. 1855.

Im Ehescheidungsprocesse ist der Schiedeseid ein unzulässiges Beweismittel.

In Sachen des Dienstknechts Hans Hinrich Lüdemann, früher in Bahrenfeld, nun in Ottensen, Kläger, jetzt Supplicanten, wider seine bisherige Ehefrau, Anna, geb. Hinck, in Hamburg, c. c., Beklagte, jetzt Supplicatin, betreffend Ehescheidung und Tilgung des Namens des Klägers als Vaters eines am 5ten Sept. 1852 getauften Kindes der Beklagten im Kirchenbuche, jetzt gegen das Decret des Pinneberger Kirchenvisitatorii vom 23./30. Novbr. v. J.,

ergeben die Acten:

Dem Supplicanten, welcher bei dem Pinneberger Consistorium wider seine Ehefrau auf Scheidung der Ehe klagbar geworden, sind mittelst rechtskräftigen Interlocuts vom 16ten Octbr. v. J. zur Bewahrheitung des von ihm seiner Frau zum Vorwurf gemachten und von Letzterer eingeräumten Ehebruchs alternative zwei Beweise auferlegt worden, welche er mittelst Eidesdelation angetreten hat.

Durch das angefochtene Decret ist der Schiedeseid als unzulässiges Beweismittel verworfen worden und in Folge des hiergegen vom Kläger ergriffenen Recurses steht es nunmehr zur Frage:

ob der Schiedeseid im Ehescheidungsproceß als zulässiges Beweismittel angesehen werden darf?

In Erwägung nun, daß die Trennung einer rechtlich bestehenden Ehe der Privatwillkür der Parteien entzogen ist und daß von der vaterländischen Praxis eben daher auch mit Rücksicht auf die Vergleichsnatur des Schiedeseides dies Beweismittel im Ehescheidungsproceß als unzulässig betrachtet wird, *)

wird auf die sub præs. den 25sten Decbr. v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nachdem von der Supplicatin auf Einreichung einer Gegenerklärung verzichtet worden, hiemittelst von Oberconsistorialgerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Oberconsistorio zu Glückstadt, den 16ten August 1855.

Criminalfall.

Oeffentliche Injurie.

Die öffentliche Injurie setzt nicht nothwendig voraus, daß die verletzte öffentliche Auctorität ein mit einer Königlichen Bestallung versehener Beamter ist. — Die Untersuchung wegen öffentlicher Injurie ist nicht von der Polizeibehörde, sondern von dem Criminalgericht zu führen, welches in Gemäßheit der Verordnung vom 27sten März 1843 das Straferkenntniß ohne vorgängige Einsendung der Acten zu fällen hat, sofern nicht nach seinem Erachten eine mehr als einjährige Zuchthausstrafe zur Anwendung kommen muß.

Wegen der in dem nachstehenden Erkenntniß erwähnten öffentlichen Injurie hatte die Norderdithmarsische Landvogtei ohne Zuziehung des Actuars eine polizeiliche Untersuchung geführt, und bei Einsendung

*) Vergl. Jahrg. 1853 d. Anz. S. 344.

der Acten in ihrem Bericht auszuführen gesucht, daß mindestens eine einjährige Zuchthausstrafe erkannt werden müsse. Davon ausgehend, daß die Führung der Untersuchung wegen öffentlicher Injurien nicht der Polizeibehörde, sondern dem verfassungsmäßigen Criminalgericht competire, Letzteres aber in Gemäßheit der Verordnung vom 27sten März 1843 innerhalb der durch diese gesetzten Gränzen seiner Competenz auch in Injuriensachen ohne vorgängige Einsendung der Acten das Strafurtheil zu fällen die Befugniß habe,*) gab das Obercriminalgericht bei Remittirung der Acten der Norderdithmarsischen Landvogtei auf, in Gemäßheit der Verordnung vom 27sten März 1843, betreffend die Stellung der Untercriminalgerichte zu dem Obercriminalgericht, diese Sache unter Zugrundelegung des erwachsenen Polizeiprotocolles in crimineller Weise zu behandeln.

Nach geführter Criminaluntersuchung verurtheilte die Landvogtei den Inculpaten Dreesen wegen wörtlicher und thätlicher schwerer mit Hausfriedensbruch verbundener Injurien zu einer einjährigen Zuchthausstrafe; und wider dies Erkenntniß legte Dreesen ein Rechtsmittel ein, welches nachstehenden Bescheid zur Folge hatte:

Auf die bei der Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zur Weiterbeförderung unterm 2ten d. M. eingereichte Recursschrift des Inculpaten Jürgen Hinrich Albertus Dreesen aus Wesselburen, wider das Straferkenntniß der Landvogtei vom 24sten Mai d. J., wegen schwerer, mit Hausfriedensbruch verbundener, an dem Kirchspielschreiber Voß in Wesselburen verübter Injurien,

wird,

in Erwägung, daß der Inculpat zufolge seines eigenen Geständnisses am 25sten Novbr. v. J. den Kirchspielschreiber Voß in Wesselburen auf dessen Comtoir, woselbst er mit demselben über amtliche Angelegenheiten zu verhandeln hatte, thätlich mißhandelt, namentlich denselben bei den Haaren mit der einen Hand gefaßt und mit der anderen Hand demselben wiederholte Schläge an den Kopf versetzt hat, dergestalt, daß der Kirchspielschreiber Voß darnach mit blutigem Gesichte getroffen worden ist;

in Erwägung, daß der Inculpat gleichfalls geständig ist, dabei dem Kirchspielschreiber Voß zum Vorwurf gemacht zu haben, daß er Wittwen und Waisen betrogen habe;

in Erwägung, daß die Kirchspielschreiber, wenn dieselben auch nicht landesherrlich bestallt und besoldet werden, doch als öffentliche Auctoritäten der Landschaft in der Verordnung wegen des Justizwesens und rechtlichen Verfahrens in der Landschaft Norderdithmarschen vom 6ten Novbr. 1782 mehrfach anerkannt sind;

in Erwägung, daß Beleidigungen öffentlicher Auctoritäten **ex officio** auf dem Untersuchungswege zu bestrafen sind, thätliche Vergreifung an denselben aber sogar unter den Begriff der **vis publica** fällt;

in Erwägung, daß weder die behauptete Wahrheit der erwähnten wörtlichen Beleidigung sich bestätigt gefunden hat, noch, was die Gewaltthat betrifft, der Inculpat sich, wie er vorgiebt, in erlaubter Gegenwehr befunden, indem einmal, selbst wenn es wahr wäre, daß der Kirchspielschreiber ihm zuerst einen Schlag gegeben hätte, der Inculpat nach seiner eigenen Beschreibung das **moderamen** der Gegenwehr weit überschritten, für Einen Schlag eine Anzahl von Schlägen zurückgegeben und den Kirchspielschreiber in den Haaren gerissen haben werde, auch nicht er, sondern blos der Kirchspielschreiber, blutrüstig aus dem Auftritte hervorgegangen ist, überdies aber

zweitens des Inculpaten ganzes Vorgeben, als ob er seinerseits überall von dem Kirchspielschreiber geschlagen worden sei, nicht nur durch des Schreibers Martens Aussage unwahrscheinlich gemacht, sondern durch die eidliche Aussage des Kirchspielschreibers selbst widerlegt ist, und der Versuch, das Zeugniß des Kirchspielschreibers als ein **in re propria** abgelegtes beseitigen zu wollen, durchaus verfehlt erachtet werden muß, da die Aufrechthaltung der öffentlichen Auctorität keinesweges im privativen Interesse des einzelnen Functionairs, sondern im Interesse des Oeffentlichen erheischt wird, und darum auch Gerichte, wenn sie die ihnen widerfahrenen Beleidigungen selbst strafen, nicht **in re propria** der einzelnen das Gericht bildenden Personen urtheilen,

cfr. d. 1. de pœn. in VI. (5. 9.);

in Erwägung, daß, wenn auch einige Zeugen, die jedoch bei dem Auftritte vom 25sten Novbr. v. J. nicht anwesend gewesen sind, die Meinung äußern, als ob man wegen der Brutalität des Inculpaten fast vermuthen möchte, daß derselbe mitunter nicht seiner Sinne mächtig sei, diese Muthmaßung jedenfalls zur Zeit nicht zutrifft, da der Inculpat zufolge des Berichts der Landvogtei während der ganzen gegen ihn geführten Untersuchung auch nicht das entfernteste Zeichen einer Geistesverwirrung an den Tag gelegt hat;

in endlicher Erwägung jedoch, daß dem Inculpaten in Etwas der Umstand zur Entschuldigung gereicht, daß die an ihn als einen Einheimischen gestellte An-

*) Der § 5 der Injurienverordnung vom 11ten Mai 1798 hatte bekanntlich allen Behörden, mit Ausnahme der Patrimonialgerichte, die vorgängige Berichterstattung an das Oberdicasterium zur Pflicht gemacht.

forderung der Procuraturbestellung unbegründet war, und daß die ganze Handlung im Affecte geschehen, daß auch dieselbe Vergehung, welche ihm als **vis publica** imputirt wird, nicht außerdem noch unter dem Gesichtspunkte eines Hausfriedensbruches ihm angerechnet werden kann,

hiedurch von Obercriminalgerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß, unter Aufhebung des Erkenntnisses der Königl. Norderdithmarscher Landvogtei vom 24sten Mai d. J., der Inculpat Jürgen Hinrich Albertus Dreesen aus Wesselburen wegen verübter öffentlicher Beleidigung und Gewaltthat zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens, zu verurtheilen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 24sten Juli 1854.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Fortsetzung.)

Weiter motivirt das Oberappellationsgericht (l. c. S. 4) seine Ansicht dahin, „daß die nachfolgende Schwängerung einer Verlobten nicht die rechtliche Vermuthung eines Bruchs des Verlöbnisses begründe, weil kein Gesetz eine solche Rechtsvermuthung aufstelle und die Schwängerung eben so wohl durch den Bräutigam als einen andern geschehen sein könne, ersteres sogar im Allgemeinen wahrscheinlicher sei, als letzteres, wie solches auch die Verfügung von 1794 anerkenne. Letztere Behauptung möchte zunächst zu bestreiten sein, da, wie das Oberappellationsgericht selber sehr richtig einmal geäußert hat (Anz. 1844. S. 208), „diese Verfügung selbst für den Fall, wenn der Beklagte das gegebene Eheversprechen einräumt, voraussetzt, daß der Klägerin auch der Beweis der behaupteten Schwängerung obliege, und ihr zur Führung dieses Beweises ausdrücklich die Eideszuschiebung gestatte", was mit einer Anerkennung der größeren Wahrscheinlichkeit einer Schwängerung durch den Bräutigam nicht wohl vereinbar scheint, viel eher mit dem Gegentheil. Weiter ist es nun allerdings richtig, daß, wie das Oberappellationsgericht (Anz. 1855. S. 3) anführt, jene Einrede der gebrochenen Verlöbnißtreue, faßt man sie in ihrer ganzen Weite auf, nicht schon dadurch widerlegt wird, wenn Klägerin die behauptete Vaterschaft des Beklagten erweist: denn die Verlöbnißtreue könnte dessungeachtet gebrochen sein. Hierauf ist jedoch zu erwidern: daß eine Einrede nicht weiteren Umfang hat und haben kann, als ihre factische Begründung reicht. Hier scheinen mir nur drei Fälle möglich: entweder leugnet 1) Beklagter einfach die behauptete Schwängerung, was lediglich als negative Litiscontestation aufzufassen ist, oder 2) er opponirt die Einrede der gebrochenen Verlöbnißtreue und sucht diese Einrede a. nur dadurch zu begründen, daß er die Schwängerung ablehnt, und damit indirect zugleich behauptet, dieselbe rühre von einem andern Manne her. In diesem Fall allerdings (der wohl wegen der vom Beklagten gewählten Form des Widerspruchs von jenem **sub** 1 gedachten zu unterscheiden ist) muß den Beklagten der Beweis treffen, daß Klägerin zu einer mit ihrer Niederkunft übereinstimmenden Zeit mit andern Männern fleischlichen Umgang gepflogen habe (Anz. 1844. S. 207. vormal. Schl. O. Cons.), ein Beweis, der neben dem der Klägerin auferlegten, daß Beklagter sie geschwängert, sehr wohl bestehen kann. Aber dem Beklagten kann in diesem Fall doch nie der Beweis allgemein dahin auferlegt werden, daß Klägerin nach dem eingegangenen Verlöbniß mit andern Männern Umgang gepflogen (wie das Oberappellationsgericht schon früher, Anz. 1844. S. 208. und in dem obenerwähnten Fall, Anz. 1855. S. 3. das Interlocut gefaßt wissen will), denn das hat ja Beklagter gar nicht behauptet und es widerspricht einem processualischen Rechtssatze, wenn man etwas zum Beweis verstellen wollte, was nicht behauptet worden. Ein solches Interlocut kann nur dann abgegeben werden, wenn b. Beklagter bestimmt behauptet, Klägerin habe nach eingegangenem Verlöbniß mit andern Männern fleischlichen Umgang gepflogen (Anz. 1837. S. 179). Vielleicht tritt die Nichtstichhaltigkeit der Ansicht des Oberappellationsgerichts noch klarer hervor, wenn man in dem referirten Fall (Anz. 1855. S. 3) einmal annimmt, daß Beklagter und Klägerin beide den ihnen vom Untergerichte auferlegten, vom Oberappellationsgericht bestätigten Beweis nicht hätten führen können. Soll Klägerin, wenn sie nicht die Schwängerung durch den Beklagten zu erhärten vermag (wodurch ihre Bescholtenheit ja liquide würde), dennoch Siegerin in der Ehelage sein, weil Beklagter außer Stande gewesen ist, seinen Beweis zu führen? Endlich mag auch noch auf das Rescript vom 3ten December 1768 hingewiesen werden, „daß bei angestellten Eheklagen, wenn der Beklagte den Beischlaf und resp. das Eheversprechen

zwar gesteht, die Klägerin aber, daß sie Mehreren den Beischlaf gestattet habe, beschuldigt und ihr darüber den Eid deferirt, auf die Einrede des Beklagten nicht impliciter, sondern nur, wenn **Beklagter solche Umstände angeführt und auf einige Art bescheinigt**, oder Klägerin selbst so viel eingestanden, woraus ein ziemlicher Verdacht wider sie entsteht, reflectirt werden soll." Es wird nicht verkannt werden können, daß diesem Rescript wieder der Grundsatz zu Grunde liegt, eine Einrede komme nur insoweit in Betracht, als sie factisch begründet worden (Anz. 1852. S. 195).

In vorstehender Auseinandersetzung ist auch schon des Begriffs „unbescholten" gedacht, worüber noch ein paar Bemerkungen folgen mögen. Unzulässig wäre es, wenn man das Wort als nur auf den Zeitraum des obschwebenden Eheverlöbnisses sich erstreckend auffassen wollte, so daß es nur besagen solle, die Verlöbnißtreue müsse gewahrt sein. Unzweifelhaft ist das Wort in allgemeiner Bedeutung zu verstehen: überhaupt unbescholten auch in Bezug auf den Zeitraum vor dem Verlöbniß. Wenn z. B. die Geschwächte schon vor dem eingegangenen Verlöbniß sich hätte schwängern lassen, so würde sie für den neuen Verlobten nicht mehr ein unbescholtenes Mädchen sein, es wäre denn, daß er, ehe er sich verlobte, davon gewußt, weshalb auch das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium (Anz. 1837. S. 170) dem Beklagten den Beweis freiließ, „daß die Klägerin u. A. sich **vor dem** Verlöbniß mit einem Andern als dem Beklagten fleischlich vermischt habe, **und** daß er erst solches nach der Zeit des eingegangenen Verlöbnisses erfahren habe. Eine frühere Verlobung ist nicht schlechter Ruf (Anz. 1845. S. 231. Schl. cfr. auch 1838. S. 34. H. 1845. S. 234. O. A. G. 1841. S. 27. H. 1852. S. 22. H.).

Der § 7 bezieht sich nur auf eine gewisse Klasse von Leuten, auf „Personen gemeinen Standes, sonderlich Bauersleuten und solche, die gleichen Standes und Herkommens sind". Die letzteren Worte sind aber nicht auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft anwendbar, wie man wohl annehmen möchte, wenn man sieht, wie gelegentlich in den Anzeigen die Worte des § 7 referirt sind. So heißt es Anz. 1844. S. 10, daß nach jener Bestimmung „unter Bauersleuten und Personen eines gleichen Standes und Herkommens der Stuprator das sonst unbescholtene Mädchen heirathen solle." Allein man darf nicht außer Augen lassen, daß das Gesetz nur „die Personen gemeinen Standes" im Sinne hat, und daß es hier wieder unterscheidet, es könnten dies entweder Bauersleute sein, oder auch andere, die mit diesen auf gleicher Stufe stehen, vorausgesetzt, daß beide Parteien dieser Stufe angehören. Hier könnte wohl mit Fug die Frage aufgeworfen werden, ob der § 7 nicht auf die sog. arbeitende Klasse in den Städten (Dienstboten, Gesellen, Gehülfen ꝛc.) anwendbar wäre? — Die Verordnung spricht nur von „Personen gemeinen Standes", nicht aber ausschließlich von Bewohnern des platten Landes. Auf der andern Seite hat sich in processualischen Streitschriften nicht selten das Bestreben gezeigt, zwischen „Bauerleuten" einen Unterschied zu machen. Damals, wie die Verordnung erschien, zu einer Zeit, wo durch die Leibeigenschaft der Bauernstand tief herabgedrückt war, und auch da, wo ein freier Bauerstand sich vorfand, wenig vermögende Umstände, und noch weniger Aufklärung Statt hatten, war der Ausdruck „Personen gemeinen Standes", vollkommen anwendbar auf diesen Stand. Jetzt hat der Bauernstand in den meisten Gegenden eine hervorragendere Stellung, theils durch gewonnene Intelligenz, weit mehr aber noch durch Wohlhabenheit eingenommen, und es fragt sich, ob die durch die Zeitverhältnisse hervorgerufene, und besonders in wohlhabenden Districten schon sehr grell in vielen Beziehungen sich geltend machende Unterscheidung zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden auch dem Gesetze gegenüber Berücksichtigung finden könne. Die Frage wird um so bedeutsamer, als heut zu Tage Leute von sorgfältigerer Erziehung und umfassenderer Bildung einfache Hufenstellen, ja noch kleinere Besitze, ankaufen und bewirthschaften. Ich meine nun, daß man hier allerdings Diejenigen wird ausscheiden müssen, die, obwohl Inhaber von kleinen Landstellen und mitten unter „Bauersleuten" wohnend, der gebildeteren Klasse der bürgerlichen Gesellschaft zuzuzählen sind, weil man anders den § 7 auch auf Personen adeligen Standes, welche sich in jetziger Zeit ebenfalls nicht selten mit einfachen Hufen begnügen, unter Umständen anwendbar erklären müßte. Das Richtige ist, den § 7 nur auf alle Die, welche nach Geburt und Erziehung dem Bauernstande angehören, zu beziehen, hier dann aber auch keine weitere Unterscheidung zu machen. Denn unter „Bauersleuten" sind nicht etwa „Tagelöhner und Insten" zu verstehen. (Anz. 1841. S. 218. H.) Aehnlich heißt es (Anz. 1842. S. 135.) „daß sowohl der intervenirende Vater, welcher (wie solches richtig hervorgehoben wird) **zu dem allein in Betracht kommenden Zeitpunkte des ertheilten Eheversprechens** eine Parcelenstelle besessen, als dessen Sohn und die bei demselben dienende Klägerin der Klasse derjenigen Personen beizuzählen sind, welche der § 7 im Sinne hat. In dem vorher erwähnten Rechtsfalle (1841. S. 218.) hatte Beklagter eingewendet, er gehöre nicht dem Bauernstande an, das Holsteinische Oberconsistorium dagegen meinte, er gehöre diesem Stande an, „oder sei doch **von gleichem Stande** mit Bauersleuten."

Ich gehe nun zu der Meinungsverschiedenheit über,

welche zwischen dem Holsteinischen Oberconsistorio und dem Oberappellationsgericht im Betreff des Verhältnisses des § 7 der Verordnung zu den vorangehenden Paragraphen herrscht. Der § 7 besagt, daß der die Ehe versprochen habende Stuprator die geschwächte Person ohne Widerrede ehelichen solle, und fügt unmittelbar darauf hinzu: „Wären Aeltern oder Vormünder vorhanden, die in das Eheversprechen nicht gewilligt hätten, so bleibe denselben auch in solchen Fällen die ihnen nach Maaßgabe obiger Vorschriften zustehende Befugniß, sich der Vollziehung der Heirath zu widersetzen, unbenommen. Nicht streitig ist nun zuvörderst, daß die Behauptung des ertheilten älterlichen Consenses hier zur Klagbegründung nicht gehört (Anz. 1837. S. 179. Schl. 1841. S. 218. 220. H. 1842. S. 235. O. A. G.). „Eine Beziehung auf den § 7 und eine Behauptung der Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle auf den vorliegenden Fall reicht pro fundanda intentione vollkommen aus" (Anz. 1841. S. 220. H.). Die Beweislast in Betreff des ertheilten Consenses trifft daher hier auch nicht die Klägerin (Anz. 1842. S. 235). Ein freiwilliger Rücktritt des im heirathsfähigen Alter befindlichen Appellaten (Beklagten) ist hier „gänzlich verboten" (Anz. 1841. S. 220). Derselbe kann aus der seinen Aeltern etwa zustehenden Befugniß, sich der Vollziehung der Heirath zu widersetzen, keine Einrede entnehmen (Anz. 1837. S. 179. Schl. 1842. S. 235. O. A. G.). Ein solches Verlöbniß ist „an sich rechtsbeständig" (Anz. 1842. S. 234. H.). Daraus folgt, daß das Schweigen der Aeltern gar nicht in Betracht gezogen werden darf, ferner, daß, wenn die Aeltern sich der intendirten Ehe widersetzen wollen, sie dies lediglich auf dem Wege der förmlichen Intervention thun können. Ob im letzteren Falle nun sämmtliche Bestimmungen der vorangehenden Paragraphen in Betracht kommen, d. h. ob die Aeltern, so lange der Beklagte unmündig und sich in ihrem Hause und Brod befindet, sich mit der einfachen Angabe ihres Dissenses begnügen können, und nur im Fall das Kind mündig und außer ihrem Hause und Brod sich befindet, rationes dissensus anzugeben haben, oder ob die Aeltern in allen Fällen ihre Weigerung mit triftigen Gründen unterstützen müssen, das ist die Streitfrage. Jener Ansicht folgt das Oberappellationsgericht, dieser das Holsteinische Oberconsistorium, und zwar kann man, da beide Gerichte bis in die neueste Zeit an ihren Ansichten festgehalten haben, dort wie hier wohl von einer constanten Praxis reden (Anz. 1842. S. 234. 1845. S. 237. 1849. S. 22. 1852. S. 195). Das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium hat in einer gelegentlichen Aeußerung gezeigt (Anz. 1845. S. 231), daß es in Fällen des § 7 gleichfalls stets die Angabe von Weigerungsgründen für nöthig erachte. Diese Ansicht ist vom Holsteinischen Oberconsistorium zum Oefteren und in verschiedener Weise zu begründen gesucht worden. Ich will diese Gründe kurz anführen und sie gleichzeitig der Prüfung unterziehen. In den Entscheidungsgründen zu dem, Anz. 1842. S. 234. ff. (vergl. Anz. 1849. S. 221) mitgetheilten Rechtsfalle wird hervorgehoben, daß, da das an sich zu Recht Beständige nur mit Gründen angefochten werden könne, auch hier die Aeltern das an sich zu Recht beständige Verlöbniß nur mit Gründen anfechten dürften. Dieser Grund ist einer der wichtigsten mit, aber nicht stichhaltig. Mit dem Rechtsgrundsatze an sich hat es seine volle Richtigkeit, wie denn der Stuprator nur mit triftigen Gründen in Form von Einreden sich von dem Verlöbniß losmachen könnte. Dadurch aber, daß dem Sohne gegenüber dem Verlöbniß Rechtsbeständigkeit beigelegt ist, können nicht wohl die begründeten Rechte der Aeltern alterirt werden. Einige analoge Beispiele sind hier am Orte. Private können unter sich sehr wohl gültige Verträge über die Tragung ihrer Abgaben an den Staat eingehen. Den Staat selber aber geht dies Nichts an; er sammelt die Steuer nach der einmal normirten Weise nach wie vor ein und wenn die Contrahenten kraft Privatverträgen eine anderweitige Repartition belieben, so ist das nicht seine Sache (Anz. 1842. S. 265. 1851. S. 277. H.). Wenn der im Eheproceß befindliche Ehemann eine Uebereinkunft wegen Alimentirung seiner Frau mit dem Vater derselben schließt, so ist der Vertrag an sich zu Recht beständig; allein der Ehefrau werden dadurch ihre gesetzlichen Ansprüche auf Alimentirung abseiten des Mannes nicht verkümmert. Aehnlich ist das Verhältniß auch hier; der Sohn kann belangt werden aus dem Eheversprechen, aber er kann durch sein Betragen nicht die Rechte der Aeltern verkümmern, sonst müßten die Aeltern büßen für das, was der Sohn gethan hat. Aus der Rechtsbeständigkeit des Eheverlöbnisses läßt sich also die Nothwendigkeit der rationes für den älterlichen Consens nicht folgern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

41. Stück. Den 8. October 1855.

Entscheidungen.

Ueber die Verjährung der Injurienklage.

In Sachen der Margaretha Stofen auf dem Dingerdonn c. c., Implorantin, Supplicantin und Supplicatin, wider den Eingesessenen Wilken Stofen bei N. N., Imploraten, Supplicaten und Supplicanten, hauptsächlich wegen Injurien;

ergeben die Acten:

Implorantin hat zur Begründung einer im Octbr. 1854 wider den Imploraten angestellten Injurienklage angeführt, daß Implorat kurz nach der Erndtezeit im Jahre 1853, um zwei ihm abhanden gekommene Säcke zu suchen, ihren nach dem Eingesessenen Joh. Stofen hingebrachten Eckschrank erbrochen und bei dieser Gelegenheit geäußert habe, er vermisse zwei von seinen Säcken, die das alte Weib (Implorantin) gestohlen. Sie bemerkte ferner, daß sie erst neulich am 11ten August 1854 in einem Verhandlungstermin auf der Eddelacker Kirchspielvogtei von diesem Vorfall Kunde erhalten, und bat unter Denominirung von Zeugen, daß ihr eine Genugthuung von 160 ℛ salva moderatione zuerkannt werde, ref. exp.

Beklagter, indem er die ihm zur Last gelegte Aeußerung in Abrede stellte, opponirte der Klage die Einrede der Verjährung, indem der Vorfall, aus welchem geklagt werde, sich länger als ein Jahr von Anstellung der Klage an zurückdatire, und bat um Abweisung der Klage, ref. exp.

Nach verhandelter Sache und veranlaßter Vernehmung der Zeugen ist von der Süderdithmarsischen Landvogtei unterm 14ten Octbr. 1854 ein Reinigungseid dahin auferlegt worden, daß er bei der angegebenen Gelegenheit die Implorantin nicht beschuldigt, ihn bestohlen zu haben.

Wider den desfälligen Bescheid haben beide Theile supplicirt und hat Implorantin ihre Beschwerde darin gesetzt:

> daß der Beweis nicht für völlig geführt und demnach Implorat schuldig erkannt worden;

wogegen Implorat darüber gravaminirt hat:

> daß er nicht mit der Einrede der Verjährung gehört, event. daß Implorantin nicht wegen mißlungenen Beweises mit ihrer Klage abgewiesen worden.

Nach Maaßgabe dieser Beschwerden steht zunächst zur Frage: ob die Einrede der Verjährung begründet ist?

In Erwägung nun, daß zur Zeit der angestellten Klage, wie nicht nur aus dem Inhalt derselben, sondern insbesondere auch aus den Zeugenaussagen hervorgeht, über ein Jahr verflossen war, seitdem die Injurie, wegen welcher Klage erhoben worden, vorgefallen sein soll, Injurienklagen aber innerhalb Jahresfrist verjähren und die Einrede der Verjährung daher nicht nur begründet, sondern auch erwiesen ist, da, wenn gleich bei der Berechnung der einjährigen Verjährungsfrist darauf Rücksicht genommen werden muß, wenn wegen gänzlich mangelnder Kunde von der Injurie für den Beleidigten die Unmöglichkeit zur Klagerhebung vorgelegen,*)

---

*) Auch für die Klagverjährung mit tempus utile hat allerdings, wie bereits mehrfältig hervorgehoben worden, vergl. Jahrg. 1843. S. 122. und Jahrg. 1846. S. 122. d. Anz., die Regel Geltung, daß die Verjährung von dem äußern Ereigniß, welches das Klagrecht begründet, ihren Anfang nimmt, ohne daß es auf den Zeitpunkt der erlangten Kunde ankömmt, vergl. Savigny, Bd. 3. S. 410. Aber da in den Fällen, wo die Entdeckung der Rechtsverletzung für den Kläger so schwer ist, daß sie der Unmöglichkeit fast gleich zu achten, und ihn also kein Vorwurf der Nachlässigkeit treffen kann, bei den

arg. l. 14. d. 2. quod metus (4. 2),
l. 15. § 5. quod vi (43. 24),

es doch nur die Aufgabe des Beklagten hat sein können, die regelmäßigen Bedingungen der Klagverjährung nachzuweisen, und es also Sache der Klägerin gewesen, darzuthun, daß, ungeachtet schon über ein Jahr seit der vorgefallenen Injurie verstrichen, die Verjährung dennoch ausnahmsweise in diesem Fall nicht eingetreten sei; und

in Erwägung, daß die Klägerin zwar behauptet hat, daß ihr wegen nicht erlangter Kunde von der gegen einen Dritten an einem entfernten Orte wider sie vorgebrachten injuriösen Beschuldigung längere Zeit die Möglichkeit gefehlt, deshalb klagbar zu werden, daß aber diese Behauptung, weil sie nicht bewahrheitet worden, unberücksichtigt bleiben muß,

wird auf die mit Bericht der Süderdithmarsischen Landvogtei sub præs. den 24sten März d. J. nebst Gegenerklärungen eingesandten Supplicationsschriften hiedurch von Obergerichtswegen, unter Beseitigung des angefochtenen Erkenntnisses, zum Bescheide ertheilt:

> daß Beklagter mit der vorgeschützten Einrede der Verjährung zu hören, Klägerin daher mit ihrer Klage abzuweisen sei, unter Vergleichung der Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 14ten Juni 1855.

Klagen mit utile tempus eine Ausnahme zu machen ist, muß für Injurienklagen eine umfassende Ausnahme für die nicht selten vorkommenden Fälle statuirt werden, wo der Kläger hinter seinem Rücken beleidigt worden. Denn für den in seiner Abwesenheit Beleidigten liegt noch mehr wie für den auf dessen Grund und Boden an einem verborgenen und selten von ihm besuchten Platze, wie es in der l. 15. § 5. heißt, quod vi aut clam vorgenommen wird, eine an Unmöglichkeit gränzende Erschwerung der Entdeckung vor, weil es regelmäßig von seiner eigenen Thätigkeit und Wachsamkeit völlig unabhängig, nur von der Willkür Anderer dependirt, ob und wann er von den über ihn ausgestoßenen Injurien Kunde erhält, vgl. auch Bülow und Hagemann, practische Erörterungen, Bd. 10. S. 133. Immer bleibt es indessen eine Ausnahme von der Regel und deshalb hat, wer die Einrede der Verjährung vorschützt, nur den Ablauf der einjährigen Frist von der Beleidigung angerechnet, zu beweisen, weil er die Regel für sich hat und der Nachweis einer Ausnahme von der allgemeinen Regel nach den für die Normirung der Beweislast geltenden Grundsätzen stets die Aufgabe dessen ist, der sich darauf beruft.

Ueber die gegen Städte zur Anwendung kommende Ersitzungszeit.

In Sachen des Advocaten Nissen, m. n. des Magistrats zu Neustadt, Namens der städtischen Commüne, Klägers, wider den Kanzleirath Gerichtshalter Romundt daselbst, Beklagten, wegen Herausgabe der Schlesw.-Holst. Anzeigen,

hat der klagende Magistrat, nachdem Parteien sich vereinbart, diese Sache unter Beiseitesetzung des mündlichen Ordinarienverfahrens in scriptis zu verhandeln, vorgebracht: Der verstorbene Vater des Beklagten habe in seiner Eigenschaft als Bürgermeister und Syndicus der Stadt Neustadt ein aus dem städtischen Aerar bezahltes Exemplar der Schlesw.-Holst. Anzeigen bei der jedesmaligen Ausgabe durch die Post entgegengenommen, und dadurch nicht sich, sondern der von ihm repräsentirten Stadt, Eigenthum erworben. Der Beklagte befinde sich im Besitze dieses städtischen Eigenthums und bitte man, ihn zur Herausgabe desselben zu verurtheilen, ref. exp., erbiete sich übrigens dabei, etwanige auf diese Sammlung gemachte nützliche Verwendungen zu ersetzen.

Beklagter opponirte zuvörderst als proceßhindernd:

> die Einrede der unzulässigen und unbegründeten Klage, und zwar

1) mit Rücksicht auf die städtische Commüne, welche nicht Eigenthum erworben. Schon vor 1837 habe ganz dasselbe Verhältniß stattgefunden, und doch sei nie daran gedacht worden, seinem verstorbenen Vater die Schlesw.-Holst. Anzeigen aus dieser früheren Zeit abzufordern. Wenn man dadurch anerkannt habe, daß sein Vater die aus der Stadtkasse bezahlten Anzeigen vor 1837 für sich als Annehmlichkeit des Dienstes und nicht für die städtische Commüne entgegengenommen und erworben habe, so müsse dasselbe auch in Ansehung der Blätter nach 1837 gelten;

2) mit Rücksicht auf den Beklagten, indem er nämlich das vindicirte Object nur theilweise besitze, blos die Anzeigen, nicht die Beilagen.

Sodann zur Litiscontestation übergehend, hat Beklagter eingeräumt, daß das von ihm excl. der Beilagen besessene Exemplar der Schlesw.-Holst. Anzeigen dasjenige sei, welches seinem verstorbenen Vater für Rechnung der Stadtkasse geliefert worden.

Demnächst sind peremtorisch vorgeschützt: die Einreden des Eigenthumserwerbs

1) durch Specification,
2) durch Usucapion.

Die Specification sei bewirkt durch das Sammeln,

Ordnen, Completiren und Binden. Die Erfordernisse der Usucapion werden nachzuweisen gesucht durch behauptete Schenkung abseiten des Vaters des Beklagten an diesen, durch Berufung auf den Ablauf von circa 6 Jahren seit der vollständigen Ablieferung aller der Stadt gehörigen Dienstpapiere nnd Utensilien, die der **defunctus** im Besitze gehabt, und werde die **bona fides** beim Vorhandensein des Rechtstitels präsumirt.

Endlich ist noch wegen des auf die Anzeigen schlechthin, nicht **exclusive** der Beilagen, gerichteten Antrags **pluspetitio** opponirt und **in event.** der offerirte Ersatz von Verwendungen, die sich für den Einband auf 6 ℳ 38 ß R.-M. beliefen, acceptirt.

In der Replik ist entgegnet, daß es mit den Anzeigen vor 1837, wenn dieselben schon damals für Rechnung der Stadtkasse gehalten worden, allerdings dieselbe Bewandtniß habe, wie nach 1837, daß aber Seitens der Commüne auf die Stücke vor 1837 kein Werth gelegt werde. Daß die Anzeigen dem verstorbenen Bürgermeister und Stadtsyndicus Romundt jemals als ein Dienstemolument zugesichert und angewiesen worden wären, habe vom Beklagten nicht behauptet werden können.

Die Beilagen habe klägerischer Magistrat unter dem von ihm eingeforderten Exemplar der Schlesw.-Holst. Anzeigen überall nicht mitverstehen wollen.

Zur Einrede der Specification wird bemerkt, daß durch die vom Beklagten angeführten Operationen keine Verwandelung des Stoffes bewirkt werde, der Einband auch nur eine Accession des Buches ausmache.

Was die Einrede der Usucapion betrifft, so wird die behauptete Schenkung **nesciendo** in Abrede gestellt, und bestritten, daß Eigenthum der Städte ein usucapionsfähiges Object sei, und daß auf Seiten des Präscribirenden und seines Vaters im rechtlichen Sinne **bona fides** obgewaltet.

In der Duplik hat Beklagter im Wesentlichen nur für sich und seinen verstorbenen Vater **bonam fidem** in Anspruch genommen und die Beschränkung des Klagantrages auf die Anzeigensammlung *exclusive* der Beilagen als eine unzulässige **mutatio libelli** darzustellen versucht.

Es steht demnach in Frage, ob die angestellte Klage begründet ist und ob dieselbe eventuell durch die vorgeschützten Einreden, Beweises vorbehältlich, elidirt werden könne.

In Erwägung nun, daß es unter Parteien nicht streitig ist, daß das im Besitze des Beklagten befindliche Exemplar der Schlesw.-Holst. Anzeigen für Rechnung der Stadtkasse bestellt und aus derselben bezahlt worden ist, daß aber der **animus donandi** bei Commünen so wenig als bei Individuen präsumirt wird, und daher diejenigen Utensilien und Apparate, welche eine Commüne zum dienstlichen Gebrauch der localen Beamten anschafft, im Zweifelsfalle stets als Inventarienstücke des Dienstes anzusehen sind;

in Erwägung daher, daß es dem Beklagten obgelegen haben würde, thatsächlich die specielle Zusage oder Bewilligung nachzuweisen, vermöge deren für seinen verstorbenen Vater in diesem Falle ein von dem präsumtiven abweichendes Rechtsverhältniß eingetreten sein sollte, als in welcher Hinsicht die Berufung auf den Umstand, daß die Blätter vor 1837 nicht zurückgefordert worden seien, keineswegs genügt, da nicht nur die Geltendmachung von Rechtsansprüchen an sich **meræ facultatis** ist, sondern auch **ratione objecti** seit 1837 eine so wesentliche Veränderung eingetreten ist, daß erst nach dieser Zeit ein Interesse zur Geltendmachung des Anspruchs an den Usuar auf Sammlung und Wiederablieferung der Blätter existent wurde;

in fernerer Erwägung, daß die in der Replik geschehene Ausschließung der Beilagen von dem erhobenen Klaganspruche nicht als eine **mutatio**, sondern lediglich als eine auf Nebenpunkte, **salva actione principali**, sich beziehende **emendatio libelli** erscheint;

in Erwägung, daß die hiernach begründete Klage weder durch die Einreden der Specification noch durch die Einreden der Usucapion elidirt werden kann, weil

ad 1 ein Stoffwechsel in den angeführten Operationen des Sammelns, Completirens, Einbindenlassens, sich nicht erkennen läßt, vielmehr der Einband und etwanige zum Completiren angeschaffte einzelne Stücke sich als Accessionen verhalten, welche dem **principale** folgen und in Ansehung deren der Kläger den Vorschriften der **l. 25. § 4. D. de R. V. 6. 1.** dadurch Genüge geleistet hat, daß der Werth etwaniger nützlicher Verwendungen zu vergüten, sich bereitwillig erklärte,

ad 2, weil, wenn gleich, der unbefugten Alienation und der persönlichen Ersatzpflicht der Erben des unbefugt verschenkenden Usuars ohnerachtet, sehr wohl auf Seiten des **bona fide** Beschenkten eine Eigenthumsersitzung stattfinden könnte, so doch die sächsische Mobiliarverjährungsfrist von Jahr und Tag anerkannten Rechtens nur an die Stelle der gemeinrechtlichen ordentlichen Mobiliarverjährung getreten ist, die außerordentliche 30jährige Ersitzung des gemeinen Rechtes daher abgelaufen sein müßte in einem Falle, in welchem es sich, wie hier, um städtisches Eigenthum handelt, welches zufolge der nirgends aufgehobenen und von der Mehrzahl der in der Praxis vorzugsweise beachteten Auctoritäten als fortwährend gültig betrach-

teten l. 9. D. de usurpat. (41. 3.) der ordentlichen Usucapion nicht unterliegt,*)

wird auf die sub præs. den 10ten Februar d. J. hieselbst eingegangene, hieneben abschriftlich mitgetheilte duplicarische Erklärung des rubricirten Beklagten, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

> daß Beklagter schuldig sei, die für Rechnung der Neustädter Stadtkasse angeschafften, in seinem Besitze befindlichen 12 Jahrgänge der Schlesw.-Holst. Anzeigen von 1837 bis 1848, beide Jahre inclusive, übrigens exclusive der Beilagen, innerhalb 4 Wochen an den Präses der städtischen Collegien als amtlichen Repräsentanten der Commüne auszuliefern, auch in gleicher Frist die veranlaßten Proceßkosten, salv. car. design. et event. moder., dem Kläger in qual. qua zu erstatten, wogegen der Ersatz etwa gemachter Verwendungen, soweit solcher den Rechten gemäß, dem Beklagten vorbehalten bleibt.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten März 1855.

Actio Publiciana.

In Sachen der Wittwe des Thies Langeloh zu Bockel, c. c., Klägerin, Litisreassumentin, jetzt Appellantin, wider den Eingesessenen H. H. Möller in Bockel, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen Herausgabe der im Mühlenmoor belegenen und von dem verstorbenen Ehemann der Appellantin gekauften Bleeckenkoppel, jetzt Appellation contra sent. der Königl. Ranzauer Administratur vom 28sten Juli v. J.,

ergeben die Acten:

Der verstorbene Ehemann der Appellantin hat bei der Königl. Ranzauer Administratur gegen den jetzigen Appellaten eine Klage folgenden Inhalts erhoben: Kläger habe am 16ten Juni v. J. als Käufer mit dem Häuerling Hans Münster als Verkäufer in der Horner Kirchspielvogtei den angelegten Kaufcontract errichtet und denselben am 23sten Juni bei der Ranzauer Administratur solennisirt und protocollirt. Hierin heiße es:

> Es verkäuft, tritt ab und überläßt gedachter Münster diejenige Gemeinheitskoppel, welche in Mühlenmoor belegen, genannt Bleeckenkoppel, im Osten von J. Münster Koppel, im Westen vom Bleeckendamm begränzt wird, und welche Koppel der Verkäufer sich beim Verkauf seiner früheren, dem Käufer zugehörigen Stelle im Jahre 1834 ausbeschieden hat, wie dieselbe von dem Verkäufer besessen und benutzt worden, erb- und eigenthümlich an den $^{1}/_{24}$-Hufner Thies Langeloh (den Kläger) für die wohlbehandelte Summe von 135 ℔ v. Crt.

Die Kaufsumme sei nach der Randbemerkung vom Kläger berichtigt, der Antritt des Landes habe nach diesem Contracte bei Solennisation desselben stattgefunden (Anl.) und sei in der Weise geschehen, daß Verkäufer dem Kläger die diesem in ihren Gränzen wohlbekannte Koppel als nach obigem solennisirten Kaufcontract ihm gehörig überwiesen habe. Es seien demnach alle Erfordernisse vorhanden, welche die Uebertragung des Eigenthums bewirken, ein rechtlicher Titel, der Kaufcontract, der Kaufpreis sei bezahlt, und die dem Käufer wohlbekannte Koppel sei demselben vom Verkäufer bei Solennisation des Contracts als ihm gehörig überwiesen, wie denn auch in dem obrigkeitlich confirmirten und protocollirten Kaufcontract geschrieben stehe, daß der Antritt des Landes damals geschehen sei.

In Folge dieses Kaufcontracts und dadurch erlangten eigenthümlichen Besitzes habe Kläger demnächst durch L. Timm mehrere Fuder Dünger auf das Landstück fahren lassen, Beklagter habe sich aber einige Tage später beigehen lassen, diesen Dung von der Koppel herunter zu werfen. Kläger sei gegen dieses Verfahren mit einer Spolienklage aufgetreten, sei aber, unter Vorbehalt des petitorii, mit dieser Spolienklage abgewiesen.

Hierdurch sei er zur Erhebung der vorliegenden Klage genöthigt, welche durch die vorgetragenen Facta gegen den Beklagten, der sich Besitzrechte an dem ihm, dem Kläger, gehörigen Landstücke anmaße, begründet erscheine. Beklagter möge daher schuldig erkannt werden:

> die libellirte Bleeckenkoppel nebst allen aus derselben seit dem 23sten Juni v. J. gezogenen Früchten und Nutzungen 2c., ref. exp., an den Kläger herauszugeben.

---

*) Vergl. die Commentatoren des Lübischen Rechts, Mevius, S. 246., Stein, II. § 22. ferner Bülow und Hagemann, practische Erörterungen. Bd. IV. S. 26., so wie Puchta, Pandecten § 158., Derselbe, Institutionen, S. 633., Vangerow, Leitfaden, drittes Buch. § 317., Mühlenbruch, II. § 262., Thibaut, II. § 1014., Wening-Ingenheim, Bd. II. § 41. Unterholzner, Verjährungslehre, § 58. A. M. sind dagegen Fritz, Erläuterungen, Thibaut, II. § 1014., sowie Göschen, II. S. 131. Thibaut und Göschen bezeugen jedoch, daß die Praxis sich für die gewöhnliche Meinung entschieden habe.

Excipiendo ist der Inhalt des libellirten Kaufcontracts, so wie er **agendo** angegeben worden, als richtig eingeräumt. Dagegen ist geleugnet, daß der Verkäufer dem Kläger die qu. Koppel als nach dem solennisirten Contract ihm gehörig überwiesen habe, daß er dazu berechtigt gewesen, daß eine Ueberweisung die Stelle der Tradition ersetze, und daß die Erfordernisse einer Tradition erfüllt seien. Ueberdies habe Beklagter eine kleine Parthie Moll, welche Kläger auf die fragliche Koppel wohl habe bringen lassen, von derselben entfernt, Kläger sei mit der von ihm deshalb angestellten Spolienklage unterlegen und habe ihn, den Beklagten, im Besitz seiner Koppel nicht weiter gestört.

Die Klage sei unschlüssig und unstatthaft. Es sei weder eine **actio emti**, noch eine **actio ad exhibendum**, noch eine **rei vindicatio**, und letzteres nicht, weil blos auf Herausgabe, nicht aber auf Anerkennung des Eigenthums geklagt sei. Wenn fremdes Eigenthum verkauft werde, so erwachse daraus im Verhältniß zwischen dem wirklichen Eigenthümer und dem Käufer kein Rechtsverhältniß. Beklagter habe sich aber gerichts- und actenkundig zur Zeit des Handels im Besitze des Objectes befunden, sei in diesem durch rechtskräftiges Erkenntniß geschützt und in der Klage sei kein Verpflichtungsgrund enthalten.

Eventuell bestreite er die behauptete Tradition; die behauptete Ueberweisung habe nicht stattgefunden, würde auch nicht als Tradition gelten können. Der Verkäufer habe die Koppel gar nicht besessen, habe dieselbe seit 16 Jahren nicht mehr besessen, da seit 1837 der Beklagte sich im eigenthümlichen Besitz der Koppel befunden, die **possessio** also nicht **vacua** gewesen, habe auch abseiten des Verkäufers nicht tradirt werden können.

Die stattgehabte Um- und Zuschreibung im Schuld- und Pfandprotocoll ändere in der Sache nichts. Zur Eigenthumsübertragung von Grundstücken sei in der Grafschaft Ranzau Tradition erforderlich.

Es stehe dem Kläger auch die **exceptio doli** entgegen, denn derselbe habe bei dem versuchten Kaufhandel, bevor er zum Abschluß gekommen, gewußt, daß Beklagter die qu. Koppel von seinem Verkäufer längst gekauft, daß er dieselbe jahrelang besessen und benutzt gehabt. Dies sei ihm von Mehreren vor dem Ankauf zu erkennen gegeben und er sei vor demselben gewarnt. Aber Kläger habe darauf speculirt, eine Koppel von 7—800 ℳ Werth für den Spottpreis von 135 ℛ v. Crt. oder 72 ℳ an sich zu bringen.

Eventuell obstire die **exceptio dominii**, denn Beklagter habe im Jahre 1837 mit seiner Stelle als Theil derselben die fragliche Koppel gekauft. Sein Auctor, der Eigenthümer derselben, Münster, habe ihm damals die Koppel als Theil des verkauften Landbesitzes speciell angewiesen und sie ihm übergeben. Beklagter habe sie in Besitz genommen, über dieselbe disponirt, sie zum Theil urbar gemacht und den Kaufpreis bezahlt. Ueberdies trete die Acquisitivverjährung hinzu, indem er **bona fide** und **justo titulo** die Koppel im Jahre 1837 durch Kauf in Besitz bekommen und dieselbe seitdem ungestört besessen habe. Gerichtskundig sei er in diesem Besitz durch rechtskräftige richterliche Entscheidung geschützt.

In termino den 28sten Juli v. J. ist anstatt des inzwischen verstorbenen Klägers dessen Wittwe **c. cur.** erschienen und hat erklärt, daß sie **litem** reassumire.

Nach stattgehabter Verhandlung, wobei **replicando** mit Rücksicht auf die **exceptio doli** geleugnet ist, daß der Kläger zur Zeit der Erwerbung der Koppel gewußt, daß sie Eigenthum des Beklagten oder im eigenthümlichen Besitz desselben sei, wobei überdies auch die zur Begründung der **exceptio dominii** aufgestellten Behauptungen bestritten sind, hat die Königl. Ranzauer Administratur zu Recht erkannt:

Könnte und würde

Kläger innerhalb 6 Wochen rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen, daß ihm die von Hans Münster mittelst Kaufcontracts vom 16./23. Juni 1854 verkaufte sog. Bleeckenkoppel ordnungsmäßig tradirt worden sei,

und könnte und würde

Beklagter **in eventum** darthun und beweisen, daß er die fragliche Bleeckenkoppel bereits 1837 von dem gedachten Hans Münster gekauft und eigenthümlich tradirt erhalten,

oder daß er selbige von dem gedachten Hans Münster gekauft und mindestens 10 Jahre lang besessen und benutzt habe,

oder endlich, daß der weil. Kläger zur Zeit der Errichtung des Contracts vom 16./23. Juni 1854 von der bereits früher geschehenen Veräußerung der Koppel an den Beklagten unterrichtet gewesen,

so erginge nach solchem geführten Beweise, beiden Parteien Eide und Gegenbeweise vorbehalten, ferner, was den Rechten gemäß.

Gegen dies Erkenntniß hat die Wittwe Langeloh als Litisreassumentin rite das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und sich darüber beschwert:

1) daß, wie geschehen, und gar ihrem verstorbenen Ehemanne Beweis auferlegt, und nicht vielmehr Beklagter gemäß dem Antrage der Klage verurtheilt ist, der Litisreassumentin und Appellantin die libellirte Bleeckenkoppel nebst allen aus der-

selben seit dem 23sten Juni 1854 gezogenen Nutzungen und Früchten, so wie mit allen solchen Nutzungen und Früchten, welche seit Insinuation der Kläge hätten gezogen werden können, binnen 6 Wochen herauszugeben, ref. exp., es wäre denn, daß binnen gleicher Frist Beklagter und Appellat wie Rechtens darzuthun vermöchte:

entweder, daß er die fragliche Bleeckenkoppel bereits 1837 von Hans Münster gekauft und tradirt erhalten,

oder, daß er selbige von dem gedachten Münster gekauft und mindestens 10 Jahre lang besessen und benutzt habe,

in welchem Falle, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen, weiter ergehen werde, was Rechtens;

2) daß, wie geschehen, und nicht vielmehr dahin Beweis der Tradition auferlegt ist, daß der Verkäufer Hans Münster dem verstorbenen Ehemann der Appellantin bei Solennisation des Contracts die demselben wohlbekannte Koppel als nach gedachtem Kaufcontract ihm gehörig überwiesen, oder daß solche Ueberweisung nach vorheriger Anweisung der Koppel abseiten des Verkäufers an den verstorbenen Ehemann der Appellantin erfolgt ist, oder wie sonst der Beweis der Tradition den Acten nach thatsächlich der Appellantin auferlegt werden möchte.

Es steht demnach zur Frage, ob das abgegebene Interlocut der Ranzauer Administratur mit Rechtsgrund angefochten ist?

In Erwägung nun, daß der in der sententia a qua enthaltene selbstverständlich zu rectificirende Redactionsfehler, wonach in derselben der Hauptbeweis dem Kläger anstatt der Litisreassumentin auferlegt worden, zu einer reformatoria keinen Anlaß giebt, da derselbe, auch ohne Recurs, von dem judicio a quo selbst rechtzeitig würde corregirt worden sein; wie denn auch eine eigentliche Beschwerde auf diesen Punkt nicht gerichtet ist;

in Erwägung, daß die vom Kläger angestellte Publicianische Klage zu ihrer Begründung wesentlich die Behauptung einer ex justo titulo geschehenen Tradition voraussetzt, während bei geschehener Nachweisung dieses Requisits die bona fides des Acquirenten, wie auch in der sent. a qua anerkannt worden, bis zum Beweise des Gegentheils zu vermuthen ist;

in Erwägung, daß der Kläger allerdings den zum Usucapionsbesitz erforderlichen Erwerbstitel nicht nur behauptet, sondern auch durch den unangefochtenen Inhalt des libellirten Kaufcontracts vom 23sten Juni v. J. erwiesen hat, daß aber der Kläger, was das Erforderniß der Tradition betrifft, nichts anderes behauptet hat, als daß laut Aussage des Contracts der Antritt des Landes bei der Solennisation des Contracts insofern stattgefunden habe, als Verkäufer dem Kläger die diesem in ihren Gränzen wohlbekannte Koppel als nach obigem Kaufcontract ihm gehörig überwiesen habe; daß aber in einer solchen in Ranzau beschafften „Ueberweisung" einer bei Bockel belegenen Koppel keinesweges die zum Usucapionsbesitz begriffsmäßig erforderliche Besitzübertragung oder Tradition zu finden ist; daß daher, da Kläger keine andere Traditionshandlung als eben jene wiederholt geltend gemachte „Ueberweisung" behauptet hat, die angestellte Klage mit Fug Rechtens hätte angebrachtermaaßen abgewiesen werden können; — daß indeß, da Beklagter die sent. a qua nicht angefochten hat, und eine reformatio in pejus unzulässig, die Appellationsinstanz sich darauf beschränken muß, die dem Kläger, jetzt der Litisreassumentin, gemachte Beweisauflage, durch welche ihr kein gravamen erwachsen, bestehen zu lassen;

in fernerer Erwägung, die dem Beklagten gemachten Beweisauflagen betreffend, daß zu der beantragten Weglassung des dritten alternativen Beweissatzes aus dem zwiefachen Grunde eine rechtliche Veranlassung nicht vorliegt, weil bei der nach dem Obigen präsumirten bona fides des klägerischen Käufers dem Beklagten zur Geltendmachung seiner entgegenstehenden Behauptung des mala fide vom Kläger eingegangenen Kaufhandels und seiner exceptio doli die Gelegenheit zur desfälligen Beweisführung nicht entstehen dürfte; und weil auch überdies dieser Passus des Beweisinterlocuts, indem derselbe nicht nur die vom Beklagten behauptete, dem Kläger angeblich beschaffte Warnung vor dem Kauf eines fremden Grundstückes, sondern implicite auch die früher geschehene Veräußerung der Koppel zum Gegenstand hat, als ein alternative die Beweisführung der Exceptionalien erschwerender Beweissatz, keinenfalls für den Kläger, jetzt die Litisreassumentin, ein gravamen enthält;

in Erwägung, daß sonach beide von der Litisreassumentin erhobene Appellationsbeschwerden für unbegründet zu erachten,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß der Königl. Ranzauer Administratur mit der Rectification zu bestätigen, daß der Hauptbeweis nicht dem Kläger, sondern der Wittwe desselben, der Litisreassumentin, aufzuerlegen. Unter Aussetzung der Kosten der vorigen Instanz und unter

Verurtheilung der Litisreassumentin, jetzigen Appellantin, in die Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den — März 1855.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Fortsetzung.)

Einen zweiten Grund nimmt das Holsteinische Oberconsistorium aus dem im § 7 vorkommenden Worte „widersetzen", welches absichtlich statt des üblichen „interveniren" gebraucht sei (cfr. auch Anz. 1849. S. 221). Allein wenn man auch damit einverstanden sein muß, daß es andeuten soll, die Aeltern sollten „zur Beseitigung des an sich gültigen Verlöbnisses thätig werden", so ist doch auch schon das nothwendige Ergreifen der förmlichen Intervention eine Thätigkeit, ohne daß dieserwegen noch die Angabe von Gründen nöthig wäre. Dies Wort selber enthält doch auch keinesweges diese Bedeutung in sich. Dann wird darauf hingewiesen, welchen Einfluß offensichtlich die ältere Doctrin von der besonderen Verbindlichkeit der sog. sponsalia de præsenti auf den Ausnahmefall des § 7 gehabt habe. Dies ist gewiß, aber eben so gewiß ist es, daß der Einfluß nicht der Art gewesen, daß man aus dem § 7 mit voller Sicherheit die Nothwendigkeit der anzuführenden rationes dissensus entnehmen könnte; folglich ist dies Argument von sehr geringem Gewicht für unsere specielle Frage. Es argumentirt das Holsteinische Oberconsistorium weiter, daß bei der Annahme des ausreichenden einfachen dissensus überall keine Veranlassung gewesen sein würde, den Fall des § 7 als eine besondere Ausnahme von der Regel hervorzuheben, indem die Vorschrift, „daß der Bräutigam seine Braut ohne Widerrede heirathen solle", auch in allen übrigen, namentlich den §§ 4—6 erwähnten Fällen gleichmäßig Platz greife. Richtig ist, daß der Fall des § 7 sich von den Fällen der §§ 4 — 6 in dieser Beziehung nicht unterscheide; daß dies sein solle, war auch gar nicht die Intention des Gesetzes. Nur da, wo die Verlobte rechtlich am Nachtheiligsten gestellt war, also in den Fällen der §§ 1 — 3, sollte ihr ein größerer Schutz dann zu Theil werden, wenn sie geschwängert worden, und zwar dadurch, daß trotz des mangelnden älterlichen Consenses dem Schwängerer nicht freistehen sollte, zurückzutreten. Hier liegt die Pointe der Bestimmung des § 7, und es ist daher unrichtig, wenn gesagt wird, der Fall des § 7 unterscheide sich von allen übrigen Fällen des Gesetzes nicht.

Mit andern, theilweise rechtshistorischen Gründen ist die Ansicht des Holsteinischen Oberconsistoriums in den Anzeigen 1845. S. 237. zu vertheidigen gesucht worden. Es wird auf die Verordnung Christian's IV. vom 22sten August 1642 hingewiesen, wornach Personen gemeinen und gleichen Standes, welche sich verlobt haben, im Falle angeursachter Schwängerung sich ohne Widerrede heirathen sollen, wodurch allerdings die Constitutio de anno 1632, welche den Aeltern jeden Standes bei nicht ertheiltem Consense unter allen Umständen gestattete, die Ehe zu hintertreiben, eine Abänderung erlitt. Ob nun aber die Verordnung von 1642 (und eine frühere vom 18ten Octbr. 1638) die Constitutio de anno 1632 in dem Maaße abänderte, daß überall der fehlende Consens nicht mehr in Betracht kommen sollte bei Schwängerungsfällen (wie eben in den Anzeigen angenommen wird) dürfte denn doch wirklich sehr zweifelhaft sein, eben weil der Rechte der Aeltern mit keiner Silbe gedacht wird. Denn die erwähnten Gesetze wollten lediglich das Verhältniß zwischen den Verlobten rechtlich schärfer hinstellen und in dieser Bedeutung sind auch die Worte, „wenn sponsalia de præsenti celebriret und zu erweisen, allezeit, ungeachtet des defectus solemnitatum, doch pro matrimonio gesprochen werden solle", aufzufassen, zumal, da dieselbe mit der allgemeinen Tendenz des Gesetzes, „dem gräulichen und sehr gemeinen Hurenwesen in Etwas zu steuern", trefflich zusammenstimmt. Indeß scheint man in der Praxis den Sinn des Gesetzes zu weit aufgefaßt zu haben, so nämlich, als ob es in Schwängerungsfällen gar nicht auf den Consens der Aeltern ankomme (vgl. die Constitutio vom 18ten Juli 1681 und Rescript vom 17ten Mai 1664), eben deshalb erschien wieder unterm 17ten April 1758 eine Declaration, deren § 1 bestimmte, daß die Verordnung vom 22sten August 1642 auf den Fall nicht zu deuten, wenn die Eheberedung ohne Einwilligung der Aeltern geschehen, sondern sollte es selbst im Schwängerungsfalle, wie speciell hervorgehoben ward, nach den Constitutionen von 1632 und 1681, sowie dem Rescript von 1664 gehalten werden. Als es nun 1786 an eine Revision der Grundsätze über Eheverlöbnisse ging, da lag es, wie die Erörterung in den Anzeigen einräumt, zu Anfang wenigstens nicht in der Absicht der Gesetzgebung, die Bestimmung des § 1 der Declaration von 1758 über die Deutung der Verordnung von 1642 zu verändern, wie auch der

in den Anzeigen mitgetheilte Entwurf des Schlußsatzes des § 7 klar zeigt: „doch ist dieses auf den Fall nicht zu deuten, wenn die Eheberedung ohne Einwilligung der Aeltern und Vormünder geschehen ist, sondern es ist solchenfalls auch unter Leuten gemeinen und gleichen Standes, des zum Eheversprechen hinzugekommenen Beischlafs ungeachtet, nach Maaßgabe obiger Vorschriften zu halten." Wie die Schlußworte im § 7 des Gesetzes in Wirklichkeit lauten, ist bereits angeführt. Die Erörterung in den Anzeigen sieht in der vorgenommenen Abänderung, insbesondere darin, daß der Passus „es sei nicht auf den Fall zu deuten" gestrichen, und daß das Wort „widersetzen" gebraucht sei, einen Beweis für die Ansicht, daß die Aeltern rationes dissensus anführen müßten; dadurch treffe auch der § 7 eine Ausgleichung zwischen den Constitutionen von 1642, welche die Rechte der Aeltern unberücksichtigt gelassen, und die Verordnung von 1758, welche die Rechte des geschwängerten Mädchens nicht beachtet. Letzteres klingt nun allerdings sehr plausibel, allein ich vermag nicht einzusehen, wie man aus der getroffenen Abänderung des Schlußsatzes die gedachte Folgerung machen kann, da beide Fassungen die Worte „nach Maaßgabe obiger Vorschriften" haben und die Absicht der Abänderung aller Wahrscheinlichkeit nach nur die ist, die Gerechtsame der Aeltern noch schärfer hervorzuheben, als es nach der Fassung des Entwurfs geschehen war. Aus Obangeführtem leuchtet meines Erachtens so viel ein, daß die angeführten Argumente sämmtlich von so schwacher Kraft sind, daß sie schon an sich der Ansicht, die sie vertheidigen sollen, einige Wahrscheinlichkeit nicht zu geben vermögen. Es bleibt daher nur übrig, sich wieder zu den Worten des Gesetzes selber zu wenden, und da wird es doch nur eine natürliche und sich ganz von selbst ergebende Interpretation genannt werden können, wenn man die Worte „nach Maaßgabe obiger Vorschriften" als auf die gesammten vorangehenden Bestimmungen sich beziehend auffaßt. Hat doch das Holsteinische Oberconsistorium früher mindestens einmal eingeräumt (Anz. 1842. S. 234), daß es zweifelhaft erscheine, welche Bestimmungen der § 7 meine. Endlich berufen sich die Entscheidungsgründe (Anz. 1845. S. 240) auch darauf, daß in den fraglichen Worten die Aeltern den Vormündern gleichgestellt seien. Dies ist aber, wie der erste Blick zeigt, eine nicht richtige Auffassung. Die Aeltern, wenn überall von einer Gleichstellung geredet werden soll, sind doch wieder nur „nach Maaßgabe obiger Vorschriften" — den Vormündern gleichgestellt. Die Ansicht des Oberappellationsgerichts (Anz. 1842. S. 235. 1849. S. 221. 1852. S. 195), daß der § 7 sich gleicherweise auf alle vorangehenden Vorschriften beziehe, folglich auch im Schwängerungsfalle die Aeltern je nach der Sachlage bald sich auf ihren **dissensus** beschränken können, bald **rationes** anführen müssen, scheint mir den Vorzug zu verdienen. Die Gründe für diese Ansicht ergeben sich aus der obigen Auseinandersetzung.

Ob in den Fällen, wo **rationes dissensus** von den Aeltern angegeben werden müssen, diese Gründe ausreichend sind, unterliegt der Beurtheilung der Consistorien. „Es ist der eigenen Beurtheilung derselben überlassen, auf welche Weise sie sich die nöthige Kunde der dabei in Betracht kommenden factischen Verhältnisse verschaffen wollen, und welche Aufklärungen sie zu diesem Zwecke für ausreichend erachten möchten, ohne daß es, in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften darüber, welche Thatsachen als zulässige Weigerungsgründe zu betrachten sind, oder nicht, auf etwaige Proceßanträge und Rechtsausführungen der Partei ankommen kann. Die Frage daher, ob der Consens in einem einzelnen Fall zu suppliren ist, oder nicht, eignet sich nicht zur Erörterung im Wege des Civilprocesses, bildet vielmehr einen Gegenstand der den Consistorien beigelegten **jurisdictio voluntaria**" (Anz. 1839. S. 218. H.). Aehnlich sprach schon (Anz. 1837. S. 136) das vormalige Schleswigsche Oberconsistorium aus: „Das Consistorium erläßt kein Urtheil, sondern ein Decret".

Uebrigens gilt dasselbe Verfahren auch für Pupillen. „Diesemnach hat sich der Unmündige an die in der Zeit zwischen den Sitzungen eines Unterconsistorii statt dessen fungirenden Kirchenvisitatoren zu wenden, und die haben zu veranlassen, daß die zur Entscheidung der Frage etwa erforderlichen Aufklärungen durch Vernehmung des Vormundes, oder sonst Beikommender entweder vor der Haltung der nächsten Sitzung des Consistorii herbeigeschafft, und auf solche Weise die Entscheidung selbst vorbereitet werde, oder daß die etwa zu vernehmenden Personen vor dem Consistorio erscheinen, um dort summarisch abgehört zu werden, worauf sodann die Hauptfrage vom Consistorio entschieden wird" (Anz. l. c.). Die summarische Behandlung „nach einer mit den Bestimmungen der Verordnung von 1786 völlig übereinstimmenden Praxis," hebt das Schleswigsche Oberconsistorium (Anz. 1843. S. 215) wieder hervor. Die Supplirung des Consenses nachzusuchen, und im Fall verweigerter Supplirung Beschwerde zu erheben, sind aber nur das Kind und der Pupille berechtigt, nicht auch die Gegenpartei (Anz. 1843, S. 215. O. A. G.).

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

42. Stück. Den 15. October 1855.

Entscheidungen.

Altentheilssache.

Kann eine Altentheilerin ohne obrigkeitliche Genehmigung und ohne Zuziehung eines Curators, anstatt der Altentheilspräſtanda andere Leistungen mit der Wirkung entgegennehmen, daß der Stellbesitzer dadurch von der ihm contractlich obliegenden Leistung des fälligen Altentheils liberirt wird? — Darf dies als die stillschweigende Absicht beider Theile angesehen werden, wenn die Altentheilerin im Hause des Stellebesitzers Kost, Logis und Kleidung, überhaupt Alles, was sie für's Leben bedarf, erhält und dies Jahrelang entgegennimmt, ohne ihren Altentheil in natura zu fordern oder sich desfallsige Ansprüche zu reserviren? — Ueber den Umfang der für summarische Sachen geltenden Regel, daß die vom Gegner unbestritten gebliebenen thatsächlichen Anführungen als eingeräumt anzusehen sind.

In Sachen des Hufners Stoltenberg in Fernwisch, als gerichtlich bestellten Curators der Wittwe Gretje Untiedt in Wisch, Citanten, jetzt Supplicanten, wider die Wittwe Wellendorf daselbst cum cur. et assist., Hufner Claus Sinjen, Citaten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen streitiger Altentheilsleistungen, jetzt Supplication wider den Bescheid des Preetzer Klostergerichts vom 26sten Febr. d. J.,

ergeben die Acten:

Supplicant hat in qual. qua wider die Supplicatin bei dem Preetzer Klostergericht klagend vorgebracht: Nach dem unterm 16ten Juni 1806 mit dem verstorbenen Ehemann der Citatin, dem Hufner Peter Wellendorf in Wisch, geschlossenen Theilungs- und Administrationscontracte hätte die Citantin und deren verstorbener Ehemann den in dem producirten Extracte und dem erwähnten Contracte näher beschriebenen Altentheil zu fordern, welchen, da die beiden Altentheiler beim Beginn des Altentheils in getrennter Ehe gelebt, vereinbartermaßen zur Hälfte der Citantin zu leisten gewesen. Letztere habe derzeit bei ihrem Sohne, dem Erblasser der Citatin, auf der Hufe gelebt, und da selbiger nicht verheirathet gewesen, zugleich die Dienste einer Haushälterin verrichtet. In den ersten acht Jahren, von 1824 bis 1832, habe nun die Citantin den stipulirten Altentheil von ihrem Sohne gar nicht erhalten und sei die Citatin daher schuldig, denselben nachzuzahlen. Der Werth desselben sei nach billigem Anschlage, den derzeitigen Preisen gemäß, auf 53⅓ ℛ R.-M. zu veranschlagen und habe daher die Citantin für die acht Jahre noch eine Altentheilsforderung von 426⅔ ℛ R.-M., welche Citatin zu zahlen sich weigere, und zu deren Bezahlung Citantin daher sie schuldig zu erkennen bitte.

Von der Citatin ist excipiendo eingeräumt worden, daß Citantin den in dem producirten Extracte näher bezeichneten Altentheil mit der Hälfte zu fordern gehabt. Dagegen hat sie sich mit Nichtwissen darüber erklärt, daß der halbe Altentheil in der beregten Zeit nicht geliefert worden, auch geleugnet, daß in den Jahren 1824 bis 1832 die Hälfte des Altentheils einen Werth von 53⅓ ℛ R.-M. gehabt und zugleich der Klage entgegengesetzt:

1) die Einrede des Verzichtes, da die Citantin, welche eingeräumtermaßen derzeit bei ihrem Sohne auf der Hufe gelebt, dort Wohnung, Beköstigung, Kleidung, überhaupt alles zum Leben Erforderliche gehabt und sich damit begnügt und auf ihren Altentheil verzichtet habe;

2) die Einrede der Compensation, weil der Citatin doch jedenfalls Compensationsansprüche, welche die Klagforderung entweder gänzlich oder theilweise elidirten,

für alles das zuständen, was die Altentheilerin in dem fraglichen Zeitraum auf der Hufe genossen habe.

Replicando hat Citantin **per mand.** den Verzicht wie den Compensationsanspruch geleugnet, während **duplicando** das Vorgebrachte wiederholt worden; worauf das Klostergericht beiden Parteien Bescheinigungen auferlegt hat, und zwar

1) der Citantin:

daß die Hälfte des bezeichneten Altentheils in dem Zeitraum von 1824 bis 1832 einen Geldwerth von $53\frac{1}{3}$ ℔ R.-M. jährlich gehabt habe;

und

2) der Citatin,

entweder:

daß die der Citantin zukommende Hälfte des fraglichen Altentheils in den Jahren von 1824 bis 1832 von ihrem verstorbenen Ehemanne **in natura** geleistet worden;

oder:

daß die Citantin auf die Leistung derselben in den Jahren von 1824 bis 1832 ausdrücklich oder stillschweigends verzichtet habe, oder daß die derselben in den Jahren 1824 bis 1832 geleistete Wohnung, Beköstigung und Bekleidung jährlich zu einem Werthe von $53\frac{1}{3}$ ℔ R.-M. oder wie viel weniger zu veranschlagen sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Citantin das Rechtsmittel der Supplication ergriffen und ihre Beschwerde darin gesetzt:

daß Citatin mit der Einrede des Verzichts und der Compensationsbefugniß gehört und ihr die betreffende Bescheinigung freigelassen sei.

Es steht daher zur Frage:

ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß, was zunächst die Einrede des Verzichts anlangt, es sich nicht um einen Verzicht auf den Altentheil, auch nicht um eine dauernde Verwandlung desselben handelt, sondern vielmehr in Frage steht, ob eine Altentheilerin ohne obrigkeitliche Genehmigung und ohne Adhibirung eines Curators anstatt der ihr contractlich zukommenden Altentheilspräståanda andere Leistungen mit den Verpflichteten von liberirender Wirkung hat entgegen nehmen können, daß aber die in der Verordnung vom 20sten Januar 1797 für den Verzicht auf den Altentheil vorgeschriebene obrigkeitliche Approbation für den Verzicht auf die einzelnen fälligen Präståtionen nicht erforderlich ist, daß hinfolglich auch mit der Annahme anderweitiger Leistungen die einzelnen den Altentheilsleuten contractlich zukommenden Präståtionen ohne obrigkeitliche Genehmigung mit rechtlicher Wirkung aufgegeben werden können, wie denn auch eine Altentheilerin der Zuziehung eines Curators hierzu eben so wenig bedarf, als zur Ausstellung einer Empfangsbescheinigung über ihr **in natura** gelieferte Altentheilsleistungen;

in Erwägung ferner, daß, sofern die Citantin, anstatt in der Altentheilswohnung die einzelnen für ihren Lebensunterhalt bestimmten Präståtionen zu beziehen, in dem fraglichen Zeitraum bei ihrem Sohne auf der Hufe gelebt und dort von ihm Alles, was sie fürs Leben bedurft, erhalten, auch während dieser Zeit die Leistung des Altentheils von ihrem Sohne, dem Stellbesitzer, nicht beansprucht hat, es als die stillschweigende Absicht beider Theile angesehen werden muß, daß für diese Zeit die im Hause des Sohnes gewährte Befriedigung aller Lebensbedürfnisse an die Stelle der eben hierfür bestimmten Altentheilspräståtionen hat treten sollen, wie denn auch die Altentheilerin nur die einzelnen terminlich fälligen Präståanda, nicht aber deren Geldwerth zu fordern berechtigt gewesen wäre;

in weiterer Erwägung, daß es in dieser rechtlichen Auffassung des bestandenen Verhältnisses nichts ändern kann, wenn die Mutter während ihres Aufenthalts beim Sohne in der Wirthschaft desselben mit thätig gewesen, daß es aber nicht gerechtfertigt erscheint, daß der Supplicatin nicht die ihre Einreden begründenden Thatsachen zum Beweise verstellt, sondern vielmehr ganz allgemein der Beweis eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtes auferlegt worden ist;

in Erwägung endlich, daß durch den der Supplicatin in Beziehung auf die Einrede der Compensation freigelassenen Beweis Supplicantin sich aus dem Grunde beschwert erachtet, weil die **compensando** geltend gemachte Forderung durch ihre Behauptung, daß sie in dem mehrerwähnten Zeitraum bei ihrem Sohne die Dienste einer Haushälterin verrichtet, elidirt werde, diese Behauptung auch, da sie nicht bestritten worden, als eingeräumt angesehen werden müsse; — daß nun zwar, wenn auf der einen Seite dem Sohne oder nunmehr dessen Erben für dasjenige, was die Mutter in der beregten Zeit bei ihm genossen, ein selbstständiger Anspruch auf Vergütung zugestanden wird, auf der andern Seite auch der Mutter für ihre angeblich geleisteten Dienste einer Haushälterin ein Forderungsrecht nicht abgesprochen werden darf, vielmehr davon ausgegangen werden muß, daß, sofern die Mutter wirklich die Haltung einer Haushälterin durch ihre Dienste entbehrlich gemacht, dadurch dasjenige, was sie zur Befriedigung ihrer nothwendigen Lebensbedürfnisse vom Sohne erhalten, vollständig aufgewogen worden, und daß es daher nicht gerechtfertigt erscheint, wenn die gedachte Behauptung völlig unberücksichtigt geblieben, daß sie aber als eingeräumt nicht angesehen werden kann, da, wenn auch nicht blos bei geringfügigen, sondern ebenfalls auch bei andern summarischen Sachen die unbestritten gebliebenen thatsächlichen Anführungen regelmäßig als eingeräumt betrachtet werden dürfen,

doch diese Regel in Beziehung auf den Inhalt der Klage nur mit der Beschränkung auf Thatsachen, welche zur Klagbegründung dienen, Geltung hat, im vorliegenden Fall sich auch aus dem über die stattgehabte Verhandlung aufgenommenen Protocolle nicht entnehmen läßt, daß sich Citantin replicando zur Elidirung der Einrede der Compensation speciell noch wieder auf die erwähnte schon in der Klage enthaltene Behauptung berufen und dadurch der Gegnerin Veranlassung gegeben, sich hierüber duplicando zu erklären,

wird auf die sub præs. den 9ten März d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, bei abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung, unter Beseitigung der sententia a qua und Compensation der Kosten dieser Instanz, zum Bescheide ertheilt:

Könnte und würde Citantin in qual. qua binnen 4 Wochen salv. salv. rechtlicher Art nach bescheinigen, daß die Hälfte des bezeichneten Altentheils in dem Zeitraum von 1824 bis 1832 einen Geldwerth von $53\frac{1}{3}$ ℛ︎ R.-M. jährlich gehabt habe,

und

Könnte und würde Citatin c. cur. et assist. gleichfalls binnen 4 Wochen salv. salv. rechtlicher Art nach bescheinigen,

entweder:

daß die der Citantin zugekommene Hälfte des fraglichen Altentheils in den Jahren 1824 bis 1832 von ihrem verstorbenen Ehemanne in natura geleistet worden,

oder:

daß die Citantin in dem Zeitraum von 1824 bis 1832 von ihrem Sohne Logis, Kost und Kleidung erhalten und sich damit begnügt habe,

oder:

daß die der Citantin in den Jahren 1824 bis 1832 geleistete Beköstigung und Bekleidung jährlich zu einem Werth von $53\frac{1}{3}$ ℛ︎ R.-M. oder wie viel weniger zu veranschlagen sei,

so werde, unter Vorbehalt der der Citantin in Beziehung auf die zuletzt gedachte Bescheinigung als Gegenbescheinigung freizulassende Bescheinigung,

daß Citantin in dem erwähnten Zeitraum bei ihrem Sohne die Dienste einer Haushälterin verrichtet habe,

weiter in der Hauptsache und der Kosten wegen ergehen, was Rechtens.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten Juni 1855.

Nach welchen Rechtsgrundsätzen ist die Gewährleistung für die Güte einer Obligation zu beurtheilen? — Ueber die Formel: „Abweisung der Klage angebrachtermaßen".

In Sachen des Obersachwalters, Ober- und Landgerichtsadvocaten Forchhammer in Kiel, Namens des Finanzministeriums, Kläger, wider den Erbherrn Lucius von Neergaard auf Oevelgönne, Beklagten, in peto. debiti 1000 ℛ︎ v. Crt. s. w. d. a.,

ergeben die Acten:

Der Kläger hat zur Begründung der von ihm erhobenen Klage unter Bezugnahme auf verschiedene derselben angeschlossene Documente angeführt:

Der Kammerherr von Neergaard auf Eckhoff sei aus in der Obligation näher angegebenen Gründen der Königl. Kasse schuldig geworden die Summe von 32,098 Rbt. 18 bß. und 29,344 Rbt. 59 bß., zusammen 61,442 Rbt. 77 bß., und habe in der darüber am 22sten Septbr. 1822 ausgestellten Verschreibung nicht nur generaliter alle seine jetzigen und künftigen Habe und Güter verpfändet, sondern habe auch zum speciellen handhabenden Unterpfande eine Anzahl von der Oevelgönner Concurscommission ihm überwiesener Oevelgönner Bauernobligationen gesetzt, welche neben der Verschreibung überliefert worden, habe sich auch verpflichtet, seine Schuld mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen. Diese Verschreibung enthalte zugleich eine eventuelle Cession und spreche die Verpflichtung aus, nicht nur wegen der Richtigkeit, sondern auch wegen der Güte der verpfändeten Obligationen Gewähr zu leisten. In der Verschreibung habe sich der Aussteller reservirt, zwei der verpfändeten Bauernobligationen durch zu substituirende andere gleich gute Sicherheit einzulösen. Außerdem sei die Verschreibung des Kammerherrn von Neergaard auf den Folien seiner Holsteinischen und Schleswigschen Güter im landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle protocollirt. Von der reservirten Erlaubniß, anstatt zweier der verpfändeten Obligationen andere zu substituiren, habe der Kammerherr v. Neergaard im Jahre 1824 Gebrauch gemacht, und unter anderen eine von ihm an den Kammerjunker Lucius v. Neergaard, Erbherrn auf Oevelgönne, unterm 31sten Jan. 1824 ausgestellte, auf 1000 ℛ︎ Schlesw.-Holst. Cour. oder 1600 Rbt. Silber und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautende Obligation substituirt. Als Specialpfand für diese habe die dem Aussteller zuständige, in Sierksdorff, Guts Oevelgönne, belegene, früher dem Jochim Peters gehörige Erbpachtsstelle cum pert. gedient und die Obligation sei im Schuld- und Pfandprotocoll für die Untergehörigen des Guts Oevelgönne protocollirt. Der Eigenthümer dieser Obligation, der

damalige Kammerjunker Lucius von Neergaard auf Develgönne, der jetzige Beklagte, habe nicht blos in die Verpfändung der ihm gehörigen Obligation gewilligt, sondern habe dieselbe auch der Königlichen Kasse zum handhabenden Pfande wegen der in der Verschreibung vom 22sten Sept. 1822 verschriebenen Hauptschuld cedirt und übertragen, um sich im säumigen Zahlungsfall daraus wegen der Capitalien und Zinsen und etwanigen Kosten durch Verkauf oder sonst wie die Königliche Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds es für gut finden möchte, bezahlt zu machen. Dabei habe er sich nicht nur verpflichtet, wegen der Richtigkeit, sondern auch wegen der Güte der Obligation, zur vollkommensten Gewährleistung und Verpfändung von Hab und Gut. Diese Acte sei wegen der in derselben enthaltenen Novation rücksichtlich einiger in der Acte vom 22sten Sept. 1822 verpfändeten Obligationen nicht nur auf den Folien der sämmtlichen Güter des Kammerherrn von Neergaard protocollirt, sondern auch auf dem Folium des Guts Develgönne wegen der von dem Besitzer, dem jetzigen Beklagten, übernommenen Evictionsleistung. Nach dem Attestat des Landgerichtsnotars Lüders, dem Secretair des Neergaard'schen Concursgerichts, habe aus der generellen Pfandverschreibung des Kammerherrn v. Neergaard weder aus den Schleswigschen noch aus den Holsteinischen Gütermassen eine Perception stattgefunden und seien deswegen die Protocollate in den resp. landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocollen delirt. Aber auch aus dem Specialpfand, von dem hier zunächst die Rede sei, in der zur Concursmasse des Kammerherrn v. Neergaard gehörigen, in Sierksdorff, Guts Develgönne, belegenen, früher Jochim Peters gehörigen Erbpachtsstelle, sei eine Befriedigung der verschriebenen, von dem Beklagten gewährleisteten Schuld weder ganz noch theilweise zu erlangen gewesen. Diese Stelle habe im v. Neergaard'schen Concurse die **XXI.** Specialmasse gebildet. Die aus dieser Stelle realisirte Summe, welche ded. ded. 789 ℳ 43 ß betragen habe, habe nicht einmal zur Befriedigung der vorprotocollirten Gläubiger ausgereicht. Mit der Liquidation über die **XXI.** Specialmasse der v. Neergaardschen Concursmasse sei die von dem Beklagten übernommene Verpflichtung in Wirksamkeit getreten und zwar nicht blos wegen des verschriebenen Capitals von 1000 ℳ, sondern auch, wie sich von selbst verstehe und ausdrücklich bemerkt sei, wegen der 4 pCt. jährlich betragenden Zinsen. Da nun seit Ausstellung der Obligation vom 31sten Januar 1824 keine Zinsen bezahlt seien, und diese für den Beklagten wenigstens seit Uebernahme der Gewährleistung für die verpfändete Obligation, also vom 31sten Jan. 1824 an, zu laufen begonnen, so würde der Beklagte schuldig sein, den ganzen Betrag dieser Zinsen zu bezahlen. Bekannten Rechten nach dürften aber Zinsen, insofern von einer Klage auf dieselben die Rede sei, das alterum tantum nicht überschreiten, weshalb Kläger sich genöthigt sehe, diese seine Klage auf die Summe von 1000 ℳ Crt. oder 1600 Rbt. zu beschränken.

Kläger bittet daher:

> den Beklagten schuldig zu erkennen, die libellirten 1000 ℳ Crt. oder 1600 Rbt. binnen Ordnungsfrist an die Königl. Centralkasse in Rendsburg zu bezahlen, ref. exp.

Dieser Klage hat Beklagter excipiendo

1) die Einrede der dunklen und unbestimmten Klage opponirt, weil aus dem Inhalt derselben sich nicht entnehmen lasse, daß die Königliche Kasse für ihre Hauptforderung nicht in der einen oder andern Weise Deckung erlangt, namentlich auch nicht aus allen den vom Kammerherrn v. Neergaard gleichzeitig mit der Obligation d. d. Eckhoff, den 22sten Sept. 1822 der Königl. Kasse zum handhabenden Pfande unter eventueller Cession überwiesenen Obligationen, die Klage auch ferner nicht ergebe, daß Beklagter aus seiner Evictionspflicht noch immer den Capitalwerth der ihm zum Pfand cedirten zinsbaren Obligation schulde und es daher völlig unerfindlich sei, wie Kläger mit den von ihm angeführten Thatsachen zu der Folgerung gelangen könne, daß Beklagter verpflichtet sei, die Zinsen der in Rede stehenden Obligation von Anfang an und noch immer fortlaufend zu bezahlen;

2) die Einrede der unbegründeten Klage. Denn mit der Liquidation, welche zwar keine Perception für die Obligation ergeben haben solle, aber formell der Zahlung gleich wirke, habe das Obligationsverhältniß aufgehört, und demgemäß sei auch, wie aus den Anlagen der Klage sich ergebe, die Obligation im Schuld- und Pfandprotocoll getilgt worden. Das so angeblich nicht zur Perception gekommene Capital nebst den fällig gewordenen Zinsen sei also jedenfalls das alleinige Object der Evictionshaft des Beklagten gewesen, und von einer Verpflichtung des Letzteren, zur Zahlung von fortlaufenden Zinsen, könne um so weniger die Rede sein, weil Kläger auch nicht einmal behaupte, daß Beklagter der Königl. Kasse das Capital aus der eingegangenen Evictionsverbindlichkeit annoch schuldig sei.

Beklagter bittet daher:

> den Kläger mit seiner unbestimmten und unbegründeten Klage unter Verurtheilung zur Erstattung der sämmtlichen Kosten abzuweisen.

Nach auf eingelegte Recesse stattgehabter mündlicher Verhandlung steht es solchemnach zur Frage:

> ob die angestellte Klage für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß, abgesehen von der Frage, ob die Verbindlichkeit, welche für den Cedenten durch Uebernahme der Gewähr für die Güte der cedirten Forderung begründet wird, in jeder Beziehung nach den für die Bürgschaft geltenden Grundsätzen zu beurtheilen sei, oder ob der Umfang der vom Cedenten durch Gewährleistung für die Güte der Obligation übernommenen Verpflichtung nach dem Inhalt und Wesen der getroffenen Vereinbarung enger begränzt werden müßte, — es der angestellten Klage jedenfalls an der erforderlichen thatsächlichen Begründung mangelt;

in Erwägung nämlich, daß, von welchem rechtlichen Gesichtspunkt man auch ausgehen möge, die Geltendmachung einer Forderung aus der vom Beklagten übernommenen Gewähr für die Güte der cedirten Obligation zu ihrem Begründetsein immer als nothwendige Bedingung voraussetzt, sowohl, daß für die ursprüngliche Hauptforderung, zu deren Sicherung die beregte Obligation als Pfand cedirt worden ist, keine vollständige Deckung erlangt ist, als auch namentlich, daß die cedirte Forderung im Concurse des Kammerherrn von Neergaard nicht zur Perception gekommen und sich mithin als inexigibel ausgewiesen hat, daß aber in beiden Beziehungen die Klage über die in Betracht kommenden Verhältnisse nur mangelhafte Aufklärung giebt und was insbesondere die Inexigibilität der cedirten Obligation betrifft, die Anlagen 3 und 4 der Klage es zwar sehr wahrscheinlich machen, daß diese Forderung nicht nur bei der Specialmasse **XXI.** sondern ebenfalls bei den übrigen Schleswigschen und Holsteinischen Specialmassen sowie bei der etwanigen Generalmasse nicht zur Perception gekommen ist, eine solche Wahrscheinlichkeit aber die in der Klage fehlende zur Klagbegründung wesentliche Behauptung nicht ersetzen kann;

in Erwägung, daß daher die Klage, so wie sie angebracht worden, für begründet nicht erachtet werden kann,

wird, nach auf eingelegte Recesse stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß Kläger mit der angestellten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die Kosten dieses Processes, deren Designation und Moderation vorbehältlich, innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hierdurch erkannt wird
V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 28sten April 1854.

Auf hiergegen vom Kläger eingewandte Appellation erfolgte nachstehendes Erkenntniß:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Obersachwalteramts, Namens des Finanzministerii, Klägers und Appellanten, wider den Landsassen v. Neergaard auf Oevelgönne, Beklagten und Appellaten, betreffend eine Zinsforderung von 1600 ℛ︁ R.-M., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 28sten April 1854,

wird,

nach verhandelter Sache, unter Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung,

in Erwägung, daß Kläger und Appellant die Zinsen einer vom Kammerherrn von Neergaard auf Eckhof unterm 31sten Jan. 1824 an den Beklagten ausgestellten und unterm 14ten Februar 1824 von diesem an die Königl. Kasse zum handhabenden Pfande für eine anderweitige Schuld des genannten Kammerherrn v. Neergaard cedirten Obligation über 1600 Rbt. Silber, mit Rücksicht auf die bei der eventuellen Cession übernommene Gewährleistung nicht nur für die Richtigkeit, sondern auch für die Güte jener Obligation, gegen den Beklagten bis zum Belauf des Capitals eingeklagt hat;

in Erwägung, daß die Verpflichtung, welche der Beklagte durch obberegte Gewährleistung für die Güte der cedirten Forderung übernommen hat, überall nicht einer Bürgschaft gleich beurtheilt werden kann, vielmehr der mit ihr zusammengestellten Evictionshaft analog dahin aufgefaßt werden muß, daß nicht nur in dem Fall, wenn aus rechtlichen Gründen, sondern auch dann, wenn wegen Insolvenz des Schuldners die zum Pfand gegebene Obligation sich als nicht realisabel erwiese, der Beklagte den dadurch entstehenden Schaden der Königl. Kasse zu ersetzen gehalten sein solle;

in Erwägung, daß hiernach das Capital und höchstens der Betrag der Zinsen, welche erwachsen waren, bis die Forderung sich als nicht realisabel erwies, den Gegenstand der auf obige Gewährleistung zu begründenden Entschädigungsforderung der Königl. Kasse bildet, der im vorliegenden Processe geltend gemachte Anspruch aber, insofern derselbe auf die unrichtige Voraussetzung gestützt wird, daß die in der gewährleisteten Obligation vom Schuldner übernommenen Verpflichtungen als solche für den eingetretenen Fall der Insolvenz des Schuldners vom Beklagten mit übernommen seien, und also auch von diesem fortlaufende Zinsen verlangt werden können, nicht rechtlich begründet ist;

in Erwägung ferner, daß die thatsächlichen Anführungen in der Klage nicht genügen, um den Zeitpunkt zu bestimmen, nach welchem in Betreff der von Anfang an unberichtigt gebliebenen Zinsen die Größe der der Königl. Kasse gebührenden Entschädigung für ihre im

Concurse verloren gegangene Forderung berechnet werden muß; sowie

in Erwägung endlich, daß aus diesen Gründen eine Abweisung der Klage angebrachtermaßen als erforderlich sich darstellt, daß eine solche vorläufige Abweisung nach der unzweideutigen Anführung der vorangestellten Entscheidungsgründe in dem angefochtenen Erkenntniß nur gefunden werden kann, während für dessen Bedeutung der Nichtgebrauch der Formel „angebrachtermaßen" unwesentlich bleibt,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 28sten April v. J. zu bestätigen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Die Kosten werden, einschließlich der Procuraturgebühren, für den Kläger auf 39 ℛ︎ 32 ß, für den Beklagten auf 19 ℛ︎ 7 ß R.-M. bestimmt.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 29sten März 1855.

Ueber Eheverlöbnisse

nach den zur Zeit im Herzogthum Holstein geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Beschluß.)

Wenn der auf Vollziehung der Ehe in Anspruch genommene Theil schuldig erkannt worden, so fragt sich noch, ob und in wie weit das desfällige Urtheil executivisch in Erfüllung gesetzt werden kann und darf. Ein directer physischer Zwang, sich copuliren zu lassen, ist gar nicht denkbar, wohl aber hat die ältere Praxis indirect einen Zwang gestattet, der Art, daß bei anhaltender Renitenz des schuldig Erkannten eine Trauung **per procuratorem** gestattet ward, oder auch, daß (im Schwängerungsfall) die Braut für die rechtmäßige Gattin, deren Kind für ein eheliches erklärt ward. In früherer Zeit ist Jenes einmal vom Holsteinischen Oberconsistorium (Anz. 1837. S. 192. Note), Dieses einmal vom Schleswigschen Oberconsistorium (Anz. 1844. S. 11. Note) erkannt worden. Jedoch sind dies vereinzelte Beispiele. Man hat in unserer inländischen Praxis, unter Hinweisung auf **c. IX. de sponsal. (cum libera debeant esse matrimonia, monenda potius est, quam cogenda, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere)** „längst anerkannt, daß mindestens im Fall des einfachen Eheversprechens die Anwendung" von physischem Zwang zur Vollstreckung des Erkenntnisses, nach der Natur und Wesen des ehelichen Contractes, bei dem von beiden Theilen eine freie ungezwungene Einwilligung erforderlich, ausgeschlossen sein müsse, daß aber die Ehe **per procuratorem** eben die Anwendung eines solchen physischen Zwanges enthalte. (Anz. 1837, S. 189. H., 1844. S. 202. Oberappellationsgericht, 1846. S. 36. H.) Auch gebietet das Rescript vom 1sten Februar 1792 auf Grund, „daß gezwungene Ehen leicht unglücklich werden können", nur Brüchen, event. Gefängnißstrafe, und zwar nach richterlichem Ermessen; jedoch sollen nur bis zu 8 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod, mithin „gelindere" (Anz. 1843. S. 213) Strafen erkannt werden. Auch bei hinzugetretener Schwängerung hält man schon lange die Anwendung von physischem Zwange nicht mehr anwendbar, sollte auch das gedachte Rescript, wie mir wahrscheinlich, diesen Fall nicht im Sinne gehabt haben (Anz. 1844. S. 11.). Die Worte im § 7 der Verordnung von 1786 „ohne Widerrede" berechtigen mindestens nicht zur Anwendung physischen Zwanges, da es nur besagen soll, daß der Stuprator nicht freiwillig vom Verlöbniß zurücktreten könne, sondern daraus rechtlich verpflichtet bleibe. Indeß hat man im Fall des § 7, weil dieser unzweifelhaft schärfer zu behandeln ist, und das Rescript von 1792, da es nicht sich hierauf bezieht, auch keine Schranken stellt, hier die Anordnung schärferer Zwangsmittel, Geldbrüchen wie Gefängnißstrafen, in etwas weiterem Umfange zweckmäßig erachtet (cfr. Falck, Handb. **IV.** S. 372. Anz. 1844. S. 11.). Bleibt des ungeachtet der Beklagte renitent, so kann die Braut nur noch Entschädigung beanspruchen (Anz. 1837. S. 190. H.).

Indeß fragt sich, ob bei verweigerter Ehevollziehung überall auf Entschädigung geklagt werden kann? das vorm. Schlesw. Obergericht hat es einmal (Anz. 1844. S. 211.) bestritten. Denn, sagte es, jede Klage auf Auskehrung einer Summe Geldes, als Schadensersatzes, setzt der Natur der Sache nach voraus, daß wirklich ein in Geld zu schätzender Schaden erlitten; daß aber das Vermögen der Klägerin, wenn die Ehe vollzogen, größer gewesen wäre, als es jetzt ist, lasse sich durchaus nicht nachweisen, denn die wesentlichen Rechte, welche durch Eingehung einer Ehe begründet würden, seien rein persönlicher Natur, und wenn gleich die Vollziehung auch auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute insofern einen Einfluß haben könne, als nach verschiedenen vaterländischen Statuten das beiderseitige Vermögen ganz oder theilweise Gemeingut werde, so sei diese Folge doch keine nothwendige, aus dem Wesen

der Ehe folgende, könne vielmehr willkürlich abgeändert werden; durch Eingehung eines Eheverlöbnisses werde doch kein Recht auf ein bestimmtes Vermögensverhältniß begründet. Eine andere Natur habe allerdings das Recht der Ehefrau auf standesmäßige Alimentation, worauf aber im concreten Fall nicht geklagt worden. Auch das Rescript vom 30sten Juli 1799 räume keine Entschädigungsansprüche ein, sondern könne auch darnach nur auf Alimentation und Ansprüche aus der etwanigen Schwängerung geklagt werden. — Aehnlich hatte das vorm. Schlesw. Obergericht schon früher sich ausgesprochen (Anz. 1838. S. 238.), daß ein Frauenzimmer, abgesehen von dem zugefügten positiven Schaden, aus einem Eheverlöbniß nur auf standesmäßige Alimentation klagen könne. Das Oberappellationsgericht hat dort wie hier jedesmal seine entgegenstehende Ansicht mit triftigen Gründen motivirt. Es sagt (Anz. 1844. S. 212.), dadurch, daß die wirkliche Vollziehung der Ehe nicht erzwungen werden dürfe, sei die Verbindlichkeit des Appellaten nicht ausgeschlossen, vielmehr sei es allgemein geltender Grundsatz, daß Verträge zu erfüllen seien, und daß diejenige Partei, welche sich der Erfüllung der Verträge entlege, zur Entschädigung verpflichtet sei und Eheversprechen sowenig nach protestantischem Kirchenrechte, als sonst nach dem im Herzogthum Schleswig geltenden Recht, eine Ausnahme machte." — Jetzt gelten bekanntlich im Herzogthum Schleswig andere Grundsätze (vgl. ähnliche Aeußerung des Holst. Obergerichts, Anz. 1846. S. 36.). Gewiß ist freilich, daß die gebührende Abfindung sich nicht darnach bestimmen läßt, „welche Rechte die Appellantin als Ehefrau an das Vermögen des Ehemannes erlangt haben würde, weil theils dieselbe als Ehefrau auch ihrerseits Verpflichtungen zu erfüllen gehabt hätte, theils auch die aus einer Eheverbindung hervorgehenden Vortheile sich im Voraus gar nicht nach einem bestimmten Maßstab schätzen lassen" (Anz. 1838. S. 238.). Auch kann nicht, weder nach Gesetz noch nach Praxis, als Entschädigung ein aliquoter Vermögenstheil gefordert werden (Anz. 1850. S. 20. H. u. Oberappellationsgericht). Richterliches Ermessen muß hier Platz greifen, unter Berücksichtigung der aus den Acten sich ergebenden Standes- und Vermögensumstände beider Theile (Anz. 1844. S. 212. Oberappellationsgericht. 1838. S. 238. Oberappellationsgericht. 1846. S. 36. H.). Auch die entschwundene Aussicht auf eine sichere Existenz kann für die Normirung der Entschädigungssumme mit maßgebend sein. Auf der andern Seite, eben weil das richterliche Ermessen hier den Ausschlag giebt, kann die Klägerin auch nicht für verpflichtet erachtet werden, eine bestimmte Summe als Entschädigung zu beantragen (Anz. 1850. S. 20. H. u. Oberappellationsgericht). Die Ansprüche sind bei den Civilgerichten zu verfolgen (Anz. 1839. S. 239. 1844. S. 15. H.). Jedoch ist die Klaganstellung bedingt durch die Erschöpfung aller übrigen rechtlichen Mittel. Denn wie in sonstigen contractlichen Verhältnissen „der Anspruch auf ein Aequivalent, als Schadensersatz, erst dann gerechtfertigt ist, wenn die Leistung des Versprochenen durch ein Verschulden des Verpflichteten unmöglich geworden, oder wenigstens dem Berechtigten ein Mittel, die Erfüllung zu erzwingen, gesetzlich nicht zu Gebote steht", so müssen auch bei Eheklagen erst alle gesetzlichen Mittel, welche auf Vollziehung der Ehe hinzielen, erschöpft sein (Anz. 1839. S. 36. Schl.). Aber auch dann ist die Entschädigungsklage begründet, wenn der zurückgetretene Paciscent durch die Eingehung einer andern Ehe die Vollziehung des früheren Eheversprechens unmöglich gemacht hat (Anz. 1854. S. 181. H.). Daß, wenn nach Erschöpfung aller gesetzlichen Mittel, eine Copulation zu erzielen, eine Entschädigungsklage angestellt worden, dann diese durch das Erbieten des Beklagten, nunmehr die Ehe vollziehen zu wollen, nicht mehr beseitigt werden kann, dürfte nicht zweifelhaft sein, da Klägerin eben ein Recht auf Entschädigung erlangt hat, das ihr die Frivolität des Beklagten nicht mehr verkümmern darf.

Die Aufhebung eines Eheverlöbnisses hat, sofern die Parteien sich darüber einig sind, selbstverständlich keine Schwierigkeit, und daß der auf Auflösung des Verhältnisses gerichtete Wille sich aus concludenten Handlungen wird schließen lassen dürfen, leidet gleichfalls keinen Zweifel. Wenn aber in dem (Anz. 1845. S. 232.) mitgetheilten Rechtsfalle die Klägerin angeblich gegen die Mutter des Beklagten geäußert haben sollte, daß Beklagter ihr nicht die Ehe versprochen, so bemerkt das vormal. Schlesw. Oberconsistorium mit Recht, „daß aus einer solchen gegen die Intervenientin (Mutter), nicht aber gegen Appellanten (Beklagten) gethanen Aeußerung überall kein Verzicht auf die Erfüllung des von Letzterem ertheilten Eheversprechens gefolgert werden könnte."

Wichtiger ist die Frage, wann der einseitige Rücktritt von einem Eheverlöbniß als zulässig angesehen werden könne? Das hier zu Grunde liegende Princip ist in einem Urtheil des Oberappellationsgerichts (Anz. 1845. S. 234.) ausgesprochen, dahin, „daß Verlöbnisse im Allgemeinen unter den rechtlichen Regeln für Verträge stehen und eine nach Eingehung des Vertrages eingetretene Veränderung der Umstände den Verpflichteten nur dann berechtige, von dem Vertrage abzugehen, wenn diese Veränderung einen Umstand betreffe, welchen entweder die Natur des Vertrages oder ausdrückliche Verabredung der Parteien dergestalt erfordert, daß ohne ihn der Vertrag wegfällt." Dahin gehören Veränderungen, welche u. A. die Leistung der sog. ehelichen Pflicht als unmöglich erscheinen lassen, die Hei-

ligkeit des ehelichen Beisammenlebens gefährden und die Abneigung der zukünftigen Eheleute gegen einander rechtfertigen. Von einer andern Seite beleuchtet das Holsteinische Oberconsistorium (Anz. 1847. S. 225.) das obige Princip. Es sagt: „daß zwar ein eingegangenes Verlöbniß so wenig, wie jedes andere contractliche Verhältniß ohne speciellen Rechtsgrund einseitig aufgehoben werden könne, daß indeß das canonische Recht nicht nur in dem c. 25. **X. de jure spons.** 2. 24.*) beispielsweise mehrere besondere Gründe namhaft gemacht hat, Unzucht, Aussätzigkeit, sonstige schwere Krankheiten, welche die Gesundheit gänzlich zerstören oder den Verlust äußerer die Erwerbsthätigkeit bedingender Gliedmaßen nach sich gezogen haben, mangelnde Unbescholtenheit, Confessionswechsel u. s. w., welche zu einer einseitigen Aufkündigung des Verhältnisses berechtigen, sondern, daß auch dasselbe, indem es in dem c. 10. **X. de spons.** („— **ut ipsam, nisi rationabilis causa abstiteret, in uxorem recipiat** —") eine **causa rationabilis** für genügend erklärt, zu einer analogen Anwendung jener in c. 25. enthaltenen Bestimmungen autorisirt, ferner, daß die gemeinrechtliche sowohl, als die vaterländische Praxis aus dem angeführten c. 25. die Regel entlehnt hat, daß jede mit dem einen Contrahenten vorgegangene Veränderung, welche zu der Annahme berechtigt, daß sie, wenn dieselbe vor Eingehung des Verlöbnisses dem andern Theile bekannt gewesen wären, das Verlöbniß würde gehindert haben, auch als genügender Grund zur einseitigen Aufhebung des Verlöbnisses zu betrachten sei (vergl. Eichhorn, Can. Recht **II.** 439. 440. Richter, Kirchenrecht, § 271. **VI.**).

Eine practische Anwendung dieser Regel finden wir in Nachstehendem. Vorgängig muß jedoch bemerkt werden, daß Derjenige, welcher den Grund in sich trägt oder Veranlassung giebt, daß das Verlöbniß aufgehoben werden könnte, selber deshalb solches nicht einseitig aufheben darf, sondern stets nur der Gegentheil (Anz. 1845. S. 234. H. u. Oberappellationsgericht). In dem an dieser Stelle mitgetheilten Rechtsfall hatte eben der Beklagte als ehehindernd angeführt, daß er nach eingegangenem Verlöbniß einen schweren Bruch erhalten, und daher nicht im Stande sei, Frau und Kinder zu ernähren. Das Oberappellationsgericht bemerkte, daß das körperliche Uebel des Beklagten nicht zu denjenigen Krankheiten gehöre, welche nach den (vorhin erwähnten) Gesetzen selbst nur die Klägerin berechtigen würde, das Eheverlöbniß aufzuheben, geschweige denn, daß der Appellant (Beklagter) befugt wäre, einseitig zurückzutreten. In den Anz. 1852. S. 27. äußert das Holst. Landoberconsistorium, daß nach rechtlichen Grundsätzen Derjenige, welcher sich mit einer bereits anderweitig verlobten Person verspricht, sich der Erfüllung seines gegebenen Eheversprechens durch Berufung auf das früher bestandene Verhältniß zwar dann nicht entziehen könne, wenn ihm das Bestehen desselben zur Zeit der von ihm eingegangenen Eheberedung bekannt war, wohl aber, wenn es ihm nicht bekannt war (vgl. auch Anz. 1837. S. 179. Schl.). Das Holst. Oberconsistorium äußert in den bereits angezogenen Entscheidungsgründen (Anz. 1847. S. 225.) weiter, daß, in Betracht der sittlichen Natur der Ehe, eine analoge Anwendung des c. 25. **cit.** auf den Fall einer in der moralischen oder intellectuellen Erscheinung des einen Contrahenten vorgegangenen Veränderung der erwähnten Art (vergl. auch das **siquid turpius evenit** im c. 25.) keinem Zweifel unterliegt. Kläger war nämlich wegen angeblicher Ermordung eines von ihm früher geschwängerten Mädchens nur von der Instanz entbunden worden, — was für seine nachherige Verlobte (Beklagte) als **causa rationabilis** zur Aufhebung des Verlöbnisses erkannt ward; da ein solcher Verdacht „den Abscheu der Beklagten vor einer ehelichen Verbindung mit dem Kläger hinreichend rechtfertige". Der Umstand, daß Kläger nach zwei Jahren formell vielleicht völlig frei gesprochen werden könnte, erschien nicht geeignet, „weder bis dahin seine Klagberechtigung zu salviren, noch auch diejenige Unbescholtenheit wieder herzustellen, welche in der öffentlichen Meinung gegründet ist." Ebensowenig ward der Umstand, daß Kläger durch Ermittelung des wahren Thäters völlig von dem Verdacht befreit werden konnte, für genügend erachtet, um „die Verbindlichkeit der Beklagten aufrecht- und hinzuhalten."

*) c. 25. „pro formicatione, quam mulierantea commisset non posset eam dimittere, sed pro formicatione, quam perpetraret, eam dimittere posset. — Quod si post hujus modi sacramentum malier fieret non solum leprosu, sed etiam paralytica, vel oculos vel nasum amitteret, vel quidquid ei turpius eveniret; nonquam vir teneretur cum ducere in uxorem? Profecto ductam non posset dimittere. Sed nunquam non ductam admittere teneretur? Quamcis interdum contractum non dicimat, quod impedit contrahendum." (vergl. c. 3. de spons. lepros. 4. 8.) quod ad eam (sc. leprosam) accipiendam cogi non debet, cum nondum inter eos matrimonium fuerit consummatum.

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

45. Stück. Den 22. October 1855.

Entscheidungen.

Genereller Verzicht auf die Rechtswohlthaten des Bürgen. — Ueber die Bedeutung der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht auf Einreden als wirkungslos zu betrachten. — Objective Klagencumulation ist auch im unbedingten Mandatsprocesse nicht unzulässig.

In Sachen der Spar- und Leihkasse-Commission in Kiel, Implorantin, wider die Witwe Sarah Birch, geb. Bond, nebst Curator, die Frau Maria Jane Hirschfeld, geb. Birch, nebst ehelichem Curator und die Frau Helen Louise Hirschfeld, geb. Birch, nebst ehelichem Curator, resp. in Kiel und Neumühlen, als Erben des verstorbenen Kieler Bürgers und Großbrittannischen Viceconsuls Edward Birch, Imploraten, wegen schuldiger Capitalien von 1600 ℛ︁ und 800 ℛ︁ R.-M. s. w. d. a.;

ergeben die Acten:

Der weiland Bürger und Großbrittannische Viceconsul Edward Birch in Kiel hat für zwei von dem dortigen Sattlermeister Lorenz Höpfner bei der Kieler Spar- und Leihkasse contrahirten Anleihen von resp. 1600 und 800 ℛ︁ R.-M. die selbstschuldige Bürgschaft zugleich mit dem damaligen Ober- und Landgerichtsadvocaten Balemann übernommen und in den Schuld- und Bürgschaftsverschreibungen d. d. den 19ten Sept. 1838 und den 17ten Juli 1839 auf alle dem Bürgen zustehenden Befugnisse und insbesondere auf die Rechtswohlthat der Vorausklage verzichtet. Auf Grundlage dieser Documente hat die Implorantin, welche sich inzwischen auch noch von dem Bruder des Schuldners, dem Klempnermeister Johann Julius Höpfner, unterm 21sten December 1845 eine Bürgschaftsacte über beide Anleihen hatte ausstellen lassen, nachdem sie vorgängig dem Schuldner die Capitalien gerichtlich gekündiget, einen unbedingten Zahlungsbefehl, lautend auf die Summen von 1600 und 800 ℛ︁ R.-M. nebst 5 pCt. Zinsen, resp. vom 19ten Februar und 11ten Februar 1853 angerechnet, wider die gegenwärtigen Imploraten als Erben des verstorbenen Viceconsuls Birch extrahirt; wogegen letztere mit Einwendungen eingekommen sind.

Sie opponiren dem unterm 5ten September v. J. abgegebenen Mandate

1) die Einrede der unzulässigen Klagenhäufung, weil die Klagencumulation im unbedingten Mandatsprocesse unzulässig sei, hier auch nicht nur eine subjective, sondern zugleich auch eine objective Klagenhäufung vorliege;

2) die Einrede der Theilung, zu deren Begründung sie sich mit dem Bemerken, daß sie an den Mitbürgen Balemann die Implorantin nicht verweisen wollten, sich auf die von dem Bruder des Schuldners im Jahre 1845 übernommene Bürgschaft berufen, indem sie auszuführen suchen, daß der von ihrem Erblasser bei Uebernahme der Bürgschaft ausgesprochene Verzicht auf alle Befugnisse eines Bürgen ohne rechtsverbindliche Wirkung sei, weil nur die hier nicht in Betracht kommende Rechtswohlthat der Vorausklage speciell genannt worden und ein genereller Verzicht völlig unverbindlich sei, übrigens der in den Jahren 1838 und 1839 geleistete Verzicht doch jedenfalls nie auf Befugnisse hätte bezogen werden können, welche durch die erst später hinzugekommene Mitbürgschaft des Bruders des Schuldners erlangt seien.

Nach stattgehabtem Schriftenwechsel steht solchemnach zur Frage:

ob die vorgebrachten Einwendungen für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß, da die Imploraten sämmtlich aus einem und demselben Rechtsverhältnisse und aus dem nämlichen Rechtsgrunde in Anspruch genommen werden, die Zulässigkeit der passiven Streitgenossenschaft von ihnen unzweifelhaft nicht mit Grund bestritten werden kann, daß aber ebenfalls auch die Statthaftigkeit der objectiven Klagenhäufung völlig unbedenklich erscheint, da beide Forderungen sich für den unbedingten Mandatsproceß eignen, für beide auch in jeder Beziehung ganz dieselben factischen wie rechtlichen Verhältnisse in Berücksichtigung kommen und eine getrennte Rechtsverfolgung daher auch eben nur

eine unnöthige Vermehrung der Proceßkosten verursacht haben würde;

in Erwägung ferner, daß die Rechtsregel, wornach ein genereller Verzicht auf Einreden als wirkungslos zu betrachten ist, nicht in dem Sinne verstanden werden darf, als wenn auf eine Mehrheit von Rechten, die mit einem gemeinsamen Ausdruck zusammengefaßt werden, nicht ohne gleichzeitige Specificirung derselben rechtsgültig verzichtet werden könne, sondern vielmehr eben nur die Bedeutung hat, daß der Verzicht einen erkennbaren concreten Inhalt haben muß und nicht, wie der Verzicht auf alle Einreden, durch den im Voraus Gerechtsamen entsagt wird, an die überhaupt gar noch nicht hat gedacht werden können, einen völlig ungewissen Gegenstand haben darf; *)

in weiterer Erwägung, daß daher jene Regel keine Anwendung leidet auf den generellen Verzicht auf alle dem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten, indem es sich hierbei immer um ganz bestimmte, ihrer Zahl und Bedeutung nach gewisse Rechte handelt, welche mit dem gewählten gemeinsamen Ausdruck mit genügender Bestimmtheit bezeichnet werden, wie denn auch, was den concreten Fall anlangt, durch die beispielsweise Namhaftmachung des **beneficium excussionis** nicht der vorhergehende Verzicht auf alle Befugnisse des Bürgen aufgehoben, sondern damit im Gegentheil beurkundet worden, daß die Verzichtenden sich des Inhalts ihres Verzichtes vollkommen bewußt gewesen;

in Erwägung, daß der Verzicht auf das **beneficium divisionis** selbstfolglich eben so weit reicht, wie diese Rechtswohlthat des Bürgen, und daß daher, sofern der Erblasser der Imploraten für den Fall, daß er nicht sich der Befugnisse des Bürgen begeben hätte, durch die Bürgschaft, welche sich die Implorantin später durch besondere Stipulation von einem Dritten hat bestellen lassen, mit Beziehung auf diesen die Einrede der Theilung erlangt haben würde, auch dieses Recht durch den Verzicht aufgegeben wäre und mithin die übrigens auch in den Satzschriften nicht ventilirte Frage, wie weit sich das **beneficium divisionis** erstreckt, in diesem Fall nicht in Betracht kommt;

in Erwägung endlich, daß sich solchemnach die gegen den Zahlungsbefehl vorgebrachten Einwendungen als unbegründet darstellen,

wird, nach stattgehabtem Schriftenwechsel, bei abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen duplicarischen Erklärung, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

> daß Imploraten, Einwendens ungeachtet, schuldig seien, nunmehr binnen 14 Tagen **ab ins.** dem Mandate vom 5ten September v. J. bei Vermeidung der Pfändung in allen Stücken zu geleben und der Implorantin die zu 20 ß R.-M. bestimmten Kosten der Replik, sowie auch die durch den Schriftenwechsel veranlaßten Gerichts- und Insinuationsgebühren und die **in dorso hujus decreti** verzeichneten Gerichtskosten innerhalb gleicher Frist zu erstatten.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten März 1855.

*) vgl. Holzschur, Theorie und Casuistik, Thl. II. S. 877.

Auf hiergegen eingelegten Recurs ward vom Königlichen Oberappellationsgerichte nachstehender Bescheid abgegeben:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 10ten April d. J. hieselbst eingereichte Beschwerdeschrift der Wittwe Sarah Birch, geb. Bond, nebst Curator, der Frau Mary Juno Hirschfeld, geb. Birch, nebst ehelichem Curator und der Frau Helen Louise Hirschfeld, geb. Birch, nebst ehelichem Curator, resp. in Kiel und Neumühlen, als Erben des verstorbenen Kieler Bürgers und Großbrittannischen Viceconsuls Edward Birch, Imploratinnen, jetzt Supplicantinnen, wider die Spar- und Leihkasse-Commission in Kiel, Implorantin, jetzt Supplicatin, wegen angeblich schuldiger Capitalien von 1600 und 800 ß R.-M., jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 9./13. März d. J.,

wird, unter Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse vorangeschickten Entscheidungsgründe, sowie

in Erwägung, daß eine objective Klagenhäufung, die Identität der Parteien und die Gleichheit des für die einzelnen Klagen vorgeschriebenen Verfahrens vorausgesetzt, nach gemeinem Rechte nur dann für unzulässig zu achten, wenn eine dadurch entstehende Proceßverwirrung zu befürchten ist, und daß für den vaterländischen unbedingten Mandatsproceß eine davon abweichende Vorschrift nicht besteht, die Supplicantinnen aber nicht einmal angegeben haben, weshalb die Klagenhäufung im vorliegenden Falle eine Verwirrung besorgen ließe, die erste Einrede also nicht begründet ist; und

in fernerer Erwägung, daß der Erblasser der Supplicantinnen, indem derselbe sich gemeinschaftlich mit dem **Dr.** Balemann der Supplicatin gegenüber als selbstschuldiger Bürge, unter Begebung aller dem Bürgen zustehenden Befugnisse, verpflichtete, zu Gunsten der Supplicatin, nicht aber seines genannten Mitbürgen, oder etwa noch später hinzukommenden Bürgen die Verbindlichkeit übernommen hat, die ganze verbürgte Summe auf Anfordern allein zu zahlen, daß mithin die auf die Supplicantinnen übergegangene Verbindlichkeit durch das spätere Hinzutreten eines neuen Mitbürgen nicht hat verändert werden können,

den Supplicantinnen hierdurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich rc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 7ten August 1855.

Klage auf Vollziehung eines appunctuirten Contracts. — Einrede des dolus, darauf gestützt, daß zur Ersparung von Contractskosten nicht der wirkliche Kaufpreis in der Appunctuation genannt worden. — Die Verabredung, wodurch eine Schmälerung der der Staatskasse zukommenden Stempelpapierabgabe bezweckt wird, ist ohne rechtsverbindliche Kraft.

In Sachen des Erbpächters Hermann Hinrich Krooß zu Todendorf, Beklagten und Appellanten, wider den Mühlenbesitzer Christian Rudolph Nicolaus Mannshardt zu Lasbeck, Kläger und Appellaten, hauptsächlich wegen Solennisirung eines Contracts;

ergeben die Acten:

Zwischen dem Kläger und dem Beklagten ist unterm 15ten Decbr. 1851 eine Appunctuation errichtet worden, Inhalts dessen die Erbpachtsstelle des Beklagten zu Todendorf mit Inventar und Gebäuden gegen einen demselben vom Kläger zu verabreichenden näher bestimmten jährlichen Altentheil am 1sten Mai 1852 dem Kläger ohne weitere Zahlung eines Kaufschillings eigenthümlich überlassen werden und demselben ferner nach dem Tode des Beklagten dessen sämmtlicher Mobiliarnachlaß zufallen sollte.

Gestützt auf diese vom Beklagten als richtig anerkannte Appunctuation, ist Kläger mit dem Bemerken, daß Beklagter sich geweigert habe, den darnach zu errichtenden Contract zu solennisiren, bei dem Trittauer Dinggericht klagend wider ihn aufgetreten und hat seinen Antrag dahin gerichtet:

> daß Beklagter schuldig erkannt werde, binnen Ordnungsfrist die mit ihm errichtete Appunctuation durch Unterschrift des Contracts zu solennisiren, auch dem Kläger die angeursachten Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Beklagter opponirte der Klage

1) die Einrede des dolus, mit dem Anführen, daß Kläger außer dem Altentheil verabredetermaaßen ein Kaufgeld von 900 ℛ zahlen solle, daß darüber, um Kosten zu sparen, zwar nichts in der Appunctuation geschrieben, Beklagter indeß berechtigt sei, auf die vorgängige Ordnung und Sicherstellung dieses verabredeten Contractspunkts zu bestehen;

2) die Einrede der für den Klagzweck ungeeigneten Appunctuation, indem folgende im § 1 derselben enthaltene Bestimmung:

> „Es verkäuft, überläßt und tritt ab der Erbpächter Kroß an den Erbpachtsmüller Mannshardt seine Erbpachtsstelle u. s. w. gegen die nachstehende Alimentationsverpflichtung und Uebernahme der auf dem Folio der Trittauer Sparkasse protocollirten 200 ℔, welche vom Verkäufer übrigens vor Ueberlieferung der Stelle zurückbezahlt werden sollen",

unverständlich, widersinnig und sich selbst widersprechend sei;

3) die exceptio læsionis enormis, indem die von dem Kläger für die Erbpachtsstelle zu prästirende Gegenleistung höchstens zu 1500 ℔ anzuschlagen, die Stelle aber wenigstens 4—5000 ℔ wirklich werth sei.

Nach mündlich verhandelter Sache wurde von dem Trittauer Dinggericht unterm 13ten October 1853 für Recht erkannt:

> daß Beklagter schuldig, binnen Ordnungsfrist den besagten Contract unter Zugrundelegung der mit dem Kläger unterm 13ten December 1851 abgeschlossenen Appunctuation zu solennisiren, auch binnen gleicher Frist dem Kläger die angeursachten Kosten, deren Specification und etwanige Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Wider dieses Erkenntniß hat der Beklagte appellirt und in seinem Ladungsgesuch die Beschwerden aufgestellt:

1) daß nicht Kläger auf Grund der Einrede der für den Zweck der Contractssolennisation ungeeigneten Appunctuation mit seiner Klage angebrachtermaaßen abgewiesen; event.

2) daß nicht Beklagter mit seiner vorgeschützten Einrede des dolus, — daß anders niedergeschrieben, als verabredet worden, — Gehör gefunden und nicht auf Beweis dieser Einrede erkannt worden ist;

3) daß Beklagter mit seiner Einrede der enormen Verletzung nicht interloquendo Gehör gefunden hat.

Es steht demnach zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten.

In Erwägung, daß, selbst wenn in dem vom Appellanten hervorgehobenen Passus der fraglichen Appunctuation Dunkelheiten oder Widersprüche sollten gefunden werden können, dieser Umstand doch nicht geeignet sein würde, den Appellanten von der ihm obliegenden Verpflichtung zur Solennisirung der von ihm mit unterschriebenen Appunctuation zu befreien, indem die Frage über die Gültigkeit und Wirkung der auf Grundlage der Appunctuation in den zu errichtenden Contract aufzunehmenden Bestimmungen erst dann einer rechtlichen Erörterung zu unterziehen ist, wenn selbige in Beziehung auf die Erfüllung des abgeschlossenen Handels zu Differenzen unter den Parteien Veranlassung geben, und mithin die erste Beschwerde auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen kann;

in Erwägung ferner, daß gleichfalls die zweite Beschwerde als unbegründet sich darstellt, indem nach der eigenen Behauptung des Appellanten das angeblich stipulirte Kaufgeld von 900 ℛ in Folge ausdrücklicher Vereinbarung unter den Parteien, um Kosten

zu ersparen, nicht in die Appunctuation aufgenommen worden, hieraus aber, da von der intendirten Kostenersparung selbstverständlich erst bei der Contractserrichtung die Rede sein kann, unzweifelhaft hervorgeht, daß der gedachten Kaufsumme auch im Contracte keiner Erwähnung geschehen solle, und daher das Verlangen des Appellaten, daß eben das nur, was appunctuirt worden, auch durch einen schriftlichen Contract solennisirt werde, in keiner Weise einen **dolus** involvirt;

in Erwägung endlich, daß die angebliche **laesio enormis** der erhobenen Klage mit Rücksicht auf deren rein formelle Natur mit Grund Rechtens nicht opponirt, vielmehr, wie in den Entscheidungsgründen des Untergerichts näher dargelegt worden, erst dann in Betracht kommen kann, wenn die eigentliche Vollziehung des abgeschlossenen Handels in Frage steht,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, sowie nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Trittauer Dinggerichts vom 13ten October 1853 zu bestätigen und zur Vollstreckung an die Unterinstanz zurückzuweisen, Appellant auch schuldig sei, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 19ten Juni 1854.

Die gegen dieses Erkenntniß eingewandte Appellation hatte nachstehendes Urtheil zur Folge:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen — — — — — — — — — —

wird, — — — — — — — — — — —

in Erwägung, daß der Beklagte in seiner Vernehmlassung in der Unterinstanz weder behauptet hat, daß die fragliche Appunctuation, wie in dieser Instanz angegeben wird, nach der Unterschrift derselben verändert worden sei, noch daß die vom Kläger eingelieferte Abschrift der Urkunde in wesentlichen Theilen von der Urschrift abweiche, und daß daher die zweite Beschwerde unbegründet ist; sowie

in fernerer Erwägung, daß der Kläger seine auf Solennisirung eines Contracts gerichtete Klage auf die Behauptung gestützt hat, daß eine in beglaubigter Abschrift angelegte, mit dem wirklich geschlossenen Rechtsgeschäft übereinstimmende Appunctuation von beiden Contrahenten unterschrieben worden sei, und daß der Beklagte zwar die geschehene Unterzeichnung dieser Appunctuation einräumt, dagegen die Behauptung aufstellt, daß der Kläger außer den in der Urkunde genannten Leistungen auch noch ein Kaufgeld von 900 ℛ︁ v. Ct. (jetzt 1440 ℛ︁ R.-M.) versprochen habe, welches sie nur verschwiegen hätten, um nicht die Kosten des Contracts zu vergrößern;

daß aber der Beweis dieser Behauptung dem Beklagten nicht abgeschnitten werden darf, indem nach der Darstellung des Letzteren ein wesentlich anderes Rechtsgeschäft geschlossen worden, als nach der Behauptung des Klägers und die Unterzeichnung des Contracts durch den Beklagten je nach der einen oder anderen Darstellung der Sache eine verschiedene rechtliche Bedeutung haben würde, diese Bedeutung aber festzustellen ist, bevor der Beklagte zur Unterschrift angehalten werden darf, überdies auch der von dem Beklagten behaupteten Verabredung, daß das wirklich bedungene Kaufgeld in dem Contracte verschwiegen werden solle, damit nicht die Contractskosten dadurch vergrößert würden, eine verbindliche Kraft deshalb nicht beizulegen sein würde, weil die genannten Contractskosten unter andern auch die des Stempelpapiers in sich befassen, der für Kaufcontracte zu gebrauchende Stempelbogen aber nach dem wirklich vereinbarten Kaufgelde zu berechnen ist, daher eine auf Verschweigung der vereinbarten Kaufsumme zum Behuf der Kostenersparung gerichtete Verabredung die Schmälerung einer der Staatskasse gebührenden Einnahme bezwecken und aus diesem Grunde nicht verbindlich sein würde; so daß diesem Allen nach die dritte Beschwerde als begründet sich darstellt,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts dahin abzuändern: daß dem Beklagten der innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, zu führende Beweis aufzuerlegen sei, daß in der zwischen ihm und dem Kläger getroffenen fraglichen Vereinbarung der Kläger ihm außer und neben dem bedungenen, in der Klage aufgeführten Altentheil ein Kaufgeld von 900 ℛ︁ v. Ct. (jetzt 1440 ℛ︁ R.-M.) zugesagt, und daß der Kläger ihn vor der Aufsetzung und Unterschrift der Appunctuation dazu beredet habe, daß in derselben jene Verpflichtung wegen der erwähnten 900 ℛ︁ v. Ct. (jetzt 1440 ℛ︁ R.-M.) verschwiegen werden sollte, um durch deren Anführung nicht die Kosten des Contracts zu vergrößern; nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise in der Hauptsache wie der Kosten wegen weiter ergehen werde, was den Rechten gemäß, unter Vergleichung der Kosten der vorigen und dieser Instanz und unter Verweisung dieser Sache zum weiteren Verfahren an die Unterinstanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 5ten Juni 1855.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

44. Stück. Den 29. October 1855.

Entscheidungen.

Actio depositi. — Die Zurücknahme einer deponirten Geldsumme ohne vorgängige Zählung macht das Klagrecht auf Nachlieferung des Fehlenden nicht abhängig von dem Beweise einer dem Depositar zur Last fallenden culpa lata, hat aber für den Kläger die Folge, daß er nun seinerseits den Beweis übernehmen muß, das depositum nicht vollständig zurückerhalten zu haben.

In Sachen des Eingesessenen und Wirths Hans Bornholdt in Pinneberg, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Abschieder Barthold Kistenmacher in Stellingen, Kläger, jetzt Supplicaten, wegen zurückzuzahlender $18^2/_3$ ℛ R.=M., jetzt Restitution und Supplication gegen das Erkenntniß der Königl. Pinneberger Landdrostei vom 28sten Febr. d. J.,

ergeben die Acten:

Der ad agendum provocirte Abschieder B. Kistenmacher hat bei der Pinneberger Landdrostei wider den Supplicanten klagend vorgebracht, er habe am 26sten Nov. v. J. 426 ℛ 64 ß R.=M., welche er auf dem dortigen Actuariate erhoben, dem Beklagten, in dessen Wirthshause er eingekehrt, in unversiegeltem Beutel in Verwahrung gegeben, bis er von einem Gange in den Flecken zurückgekehrt sein werde. Nach ein Paar Stunden habe er sich wieder eingefunden, und den Beklagten gebeten, von dem anvertrauten Gelde 266 ℛ 64 ß R.=M. an einen gewissen Kunstmann auszuzahlen, dies sei in seiner Gegenwart geschehen. Den Rest des deponirten Geldes habe Beklagter, ohne erst nachzuzählen, in zwei kleine Beutel gefüllt, dieselben zugeschnürt und an Kläger herausgegeben. Zu Hause angekommen, habe Kläger aber nur 141 ℛ 32 ß R.=M., anstatt sein sollender 160 ℛ, mithin 18 ℛ 64 ß R.=M. zu wenig, vorgefunden.

Beklagter habe in seiner Provocationsschrift angeführt, daß er das Geld gleich in seine Chatoulle gelegt, ob dies geschehen, ob dieselbe von ihm verschlossen und der Schlüssel abgezogen worden, wisse Kläger nicht. Es komme darauf aber auch nicht an, der Beklagte hafte ex recepto als Gastwirth unbedingt für das ihm übergebene depositum.

Das petitum geht dahin, daß Beklagter verurtheilt werde, die 18 ℛ 64 ß R.=M. zu erstatten, ref. exp.

Beklagter opponirte vor der Einlassung die Einreden der dunkeln und unstatthaften Klage.

Es sei nämlich aus der Klage nicht zu ersehen, ob die actio deposito habe angestellt oder ex recepto geklagt werden sollen.

In dem einen wie im anderen Falle aber sei die Klage unzureichend thatsächlich begründet, denn solle ex deposito geklagt werden, so hätte dolus oder culpa lata nachgewiesen werden müssen, aus welcher allein der Depositar verpflichtet werde, und solle ex recepto geklagt werden, so hätte nachgewiesen werden müssen, daß Beklagter ein Gasthaus zum Logiren und Beherbergen Reisender halte, welches keineswegs der Fall, indem seine Wirthschaft nur in einer sog. Schenkwirthschaft bestehe.

In eventum sich einlassend, räumt Beklagter ein, daß Kläger am Montage den 27sten November v. J. (nicht 26sten) bei ihm eingekehrt sei, auch ihm Geld und zwar in zwei Beuteln, die zugebunden, aber nicht versiegelt gewesen, zur einstweiligen Aufbewahrung übergeben habe, so wie ferner, daß nach einigen Stunden der zurückkehrende Kläger durch Beklagten aus dem deposito 266 ℛ 64 ß R.=M. an Kunstmann habe auszahlen lassen und den ungezählt in den Beutel eingeschütteten Rest des dem Beklagten anvertraut gewesenen Geldes zu sich genommen und sich dann nach Hause entfernt habe. Bestritten wurde da-

gegen in 12 verschiedenen passus, deren Zergliederung nicht interessirt, daß Beklagter bei Zuzählung des Geldes von Krohn an den Kläger anwesend gewesen und sich davon überzeugt habe, daß 426 ₰ 64 ß R.-M. in dem anvertrauten Beutel enthalten gewesen sowohl, als daß Kläger bei Uebergabe des, rect. der zugebundenen Beutel, ihm angekündigt habe, wie viel Geld darin enthalten sei. Beklagter wisse weder, daß wirklich 426⅔ ₰ R.-M. in den ihm übergebenen Beuteln enthalten gewesen, noch daß der Rest, nach Abzählung von 266⅔ ₰ R.-M. an Kunstmann nur mit 141 ₰ 32 ß R.-M. an den Kläger wieder ausgekehrt sei, wisse auch nicht, ob Kläger nicht auf seiner Rückreise unterwegs den oder die Beutel geöffnet und davon verbraucht habe.

In seiner Geschichtserzählung führt sodann Beklagter noch an, daß er die ihm vom Kläger anvertrauten Beutel mit Geld sofort in seiner Chatoulle verschlossen und wie sein eigenes Geld verwahrt, auch dasselbe erst auf des Klägers Verlangen wieder aus diesem Verwahrsam herausgenommen und den Inhalt resp. an Kunstmann und an Kläger ausgekehrt habe. Da er solchergestalt das Geld auf eine ordentliche Weise aufbewahrt habe, so treffe ihn keine Verantwortlichkeit und müsse die Klage abgewiesen werden.

Eventuell ist noch die Einrede der Zurückgabe des depositi opponirt. Mit der erfolgten Wiederauskehrung des depositi und der Annahme abseiten des Klägers sei das Aufbewahrungsgeschäft beendigt gewesen und Kläger habe den Beklagten, indem er ohne Einwendung zu machen den Rest ungezählt angenommen, dadurch liberirt.

Replicando ist erklärt, daß aus den klagend angeführten *factis* **ex deposito irregulari** und **ex recepto** geklagt sein solle.

Duplicando nichts Neues.

Die Landdrostei hat unterm 28sten Februar d. J. erkannt: *)

daß Beklagter mit seinem Antrage auf Abweisung der Klage, maßen sie angebracht, nicht zu hören.

Könnte und würde im Uebrigen am Mittwoch den 28sten k. M. Kläger rc. beweisen:

> daß er am Montage den 27sten Novbr. v. J. dem Beklagten 426⅔ ₰ R.-M. oder wie viel weniger in depositum gegeben und davon nach Auszahlung von 266⅔ ₰ nur 141 ₰ 32 ß R.-M., oder wie viel mehr, zurückerhalten habe, so rc.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter supplicirt und sich darüber beschwert:

---

*) In den Entscheidungsgründen heißt es:

Der Kläger behauptet, am 27sten Novbr. v. J. dem Beklagten, in dessen Wirthschaft er eingekehrt war, einen oder zwei Beutel mit 426⅔ ₰ R.-M. in einfachen und doppelten Preuß. Thalerstücken auf einige Stunden in Verwahrung gegeben, nach Verlauf derselben aber, und nach Abzählung von 266⅔ ₰ für einen gewissen Kunstmann, zwei Beutel mit ungezähltem Gelde zurückerhalten und zu sich genommen zu haben, so wie ferner, daß bei seiner Ankunft nach Hause in den Beuteln sich nur 141 ₰ 32 ß vorgefunden hätten. Aus diesem Grunde nimmt er den Beklagten auf Zahlung der fehlenden 18⅔ ₰ klagend in Anspruch.

Auf diese Thatsachen, daß er dem Beklagten 426⅔ ₰ zur Aufbewahrung übergeben, aber nur 408 ₰ zurückerhalten habe, ist die Klage genügend fundirt, und kommt es nicht darauf an, daß der Kläger in den Worten des Libells es zweifelhaft läßt, ob er ex recepto cauponis vel stabularii oder ex depositi zu klagen beabsichtige. Der Antrag auf Abweisung der Klage wegen Dunkelheit ist daher unbegründet.

Die Klage, wie sie hauptsächlich fundirt, ist aber als actio ex recepto cauponis vel stabularii nicht anzusehen, da der Beklagte notorisch kein Logirhaus, sondern nur eine Krügerei hält, der Kläger die Wirthschaft auch nach seinen eigenen Anführungen nur als solche benutzt hat. Gleichfalls ist der Vertrag als depositum irregulare nicht anzusehen, da nicht behauptet worden ist, daß dem Beklagten die deponirte Summe zum Gebrauche überlassen worden und sie von ihm gebraucht sei.

cfr. fr. 1. § 34. depositi vel contra.

Der Vertrag ist vielmehr ein depositum regulare, und eine Klage auf Rückforderung des depositi durch die angeführten Thatsachen begründet, indem nicht erforderlich ist, dabei, wie der Beklagte annimmt, sich auf dolus oder culpa lata zu berufen.

Dem Kläger ist daher der Beweis der vom Beklagten in Abrede gestellten Thatsache aufzuerlegen, daß in den von ihm bei dem Beklagten deponirten Beuteln sich 426⅔ ₰ in Preuß. Thalern a 1 ₰ 32 ß befunden haben und dem Beklagten würde der Beweis der erfolgten Zurückerstattung des depositi obliegen, wenn nicht in der Zurücknahme der Beutel mit ungezähltem Gelde abseiten des Klägers eine Anerkennung der richtigen Erfüllung der vom Beklagten übernommenen Verbindlichkeit liege, wodurch die Beweislast auch in diesem Punkte auf den Kläger gewälzt wird.

Diese Frage ist mit Rücksicht darauf zu bejahen, daß unter den obwaltenden Verhältnissen von einer förmlichen Quitirung nicht die Rede sein konnte und der Kläger von dem ihm zustehenden Recht, das ihm ungezählt übergebene Geld sofort nachzuzählen, keinen Gebrauch gemacht, sondern die Beutel mit dem Gelde zurückgenommen und die Summe damit als die richtige anerkannt hat.

1) daß die Klage nicht als dunkel und unbestimmt angebrachtermaßen abgewiesen worden, event.

2) daß die Klage nicht als unbegründet und erloschen abgewiesen worden, event.

3) daß dem Kläger nicht außer den erkannten Beweisen annoch der Beweis auferlegt worden, daß dem Beklagten bei der Aufbewahrung des deponirten Beutels mit Gelde ein dolus oder culpa lata zur Last falle, event.

4) daß nicht außer den erkannten Beweisen dem Beklagten der Exceptionalbeweis freigelassen worden, daß er auf ordentliche Weise das deponirte Geld aufbewahrt habe, event.

5) daß der zweite dem Kläger auferlegte Beweis wie geschehen formulirt, und nicht vielmehr dahin, daß der Beklagte nicht das bei ihm vom Kläger deponirte, in einem oder zwei zugebundenen Beuteln befindliche Geld, sondern 14 ℛ Preuß. oder 18²/₃ ℛ R.=M. oder wie viel weniger zurückgegeben, oder, daß der Beklagte dem Kläger 14 ℛ Preuß. oder 18²/₃ ℛ R.=M. oder wie viel weniger, als ihm, dem Beklagten, in depositum gegeben, zurückgeliefert.

Zugleich ist vom Supplicanten mit Rücksicht auf den Umstand, daß seine Supplicationsanzeige das praesentatum vom 11ten März erhalten, um restitutio in integrum unter dem Anführen gebeten, daß diese Anzeige schon den 10ten Abends im Landdrosteibureau abgegeben worden sei, welche Behauptung zufolge landdrosteilichen Berichts einigen Schein für sich hat.

In Erwägung nun, was die erhobenen Supplicationsbeschwerden betrifft,

ad gravamen I, daß bereits vom judicio a quo die ex recepto cauponis und ex deposito irregulari versuchte Begründung der Klage mit zureichenden Gründen verworfen worden ist, daß jedoch aus den klagend angeführten Thatsachen alle Momente eines depositi regularis sich ergeben, und die Subsumtion der behaupteten facta unter das jus in thesi, wenn dieses zu der im Klagantrage enthaltenen Conclusion führen kann, zur richterlichen Reflexion gehört, Kläger überdies in replicis neben der Erklärung, daß er ex recepto oder deposito irregulari klagen wolle, annoch hinzugefügt hat, er klage aus den dem Klagantrage zum Grunde gelegten thatsächlichen Behauptungen;

ad gravamen II, daß diese Beschwerde aus zwiefachem Argumente hergeleitet wird, nämlich

a) weil Kläger keine Umstände angeführt habe, aus denen sich ein dolus oder culpa lata des Beklagten abnehmen lasse, und

b) weil Kläger das depositum, ohne zu moniren, zurückempfangen habe;

in Erwägung jedoch, daß der Anspruch auf die Rückgabe eines depositi, sei es des ganzen oder eines Theiles desselben, das Obligationsverhältniß, welches vermöge des dare in depositum entstanden ist, zur Grundlage hat, und nicht die Verschuldung des Beklagten, welchem letzteren es vielmehr überlassen bleiben muß, dem contractlich Forderungsberechtigten gegenüber die Erfüllung seiner Contractspflicht, mithin die Wahrnehmung der schuldigen Achtsamkeit nachzuweisen, und

daß in der stillschweigenden Annahme des ohne Zählung zurückgegebenen Geldes nur Vertrauen auf die Richtigkeit der Leistung sich manifestirt, nicht aber deshalb ein Verzicht auf Nachforderung präsumirt werden darf, wenn nachträglich sich herausstellen sollte, daß das geschenkte Vertrauen irre geleitet habe;

in Erwägung ad gravamen III, daß dem Kläger außer dem Beweise des nicht vollständig zurückerhaltenen depositi, welchen Beweis er sich durch das ungezählte Mitnehmen des Geldes zugezogen, ein weiterer Schuldbeweis nicht aufzuerlegen war, weil, wie bereits ad gravamen II bemerkt worden, der Contract und nicht das Verschulden die Grundlage der erhobenen Klage bildet;

in Erwägung dagegen ad gravamen IV, daß der Depositar nach gemeinem Rechte nur für dolus und culpa lata haftet, demnach durch jedes Ereigniß, welches ohne eine von seiner Seite mitwirkende derartige Verschuldung die Rückgabe des depositi vereitelt, von der Restitutionspflicht liberirt wird; — daß dem Beklagten der Beweis seiner Befreiungsgründe nicht abgeschnitten werden darf, und in der Art und Weise, wie der Beklagte es mit dem deposito verhalten zu haben behauptet, nämlich, daß er das ihm anvertraute Geld in seiner Chatoulle verschlossen und erst auf des Klägers Begehren wieder aus dem Verschlusse herausgenommen habe, eine genügende Erfüllung seiner contractlichen Aufbewahrungspflicht würde gefunden werden müssen;

in endlicher Erwägung ad gravamen V, daß der dem Kläger auferlegte Beweis nicht anders, wie geschehen, formulirt werden kann, indem die vom Beklagten beantragte Umgehung des ostensiblen Calcüles, aus welchem das Fehlen der 18 ℛ 64 ß R.=M. sich ergiebt, nicht geeignet sein würde, eine richterliche Ueberzeugung zu bewirken,

wird, unter Bewilligung der Restitution des Beklagten rücksichtlich des fatale interpositionis remedii, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß es bei dem im landdrosteilichen Erkenntnisse vom 28sten Febr. d. J. dem Kläger auferlegten Beweise sein Bewenden zu behalten habe, daß jedoch nach solchem geführten klägerischen Beweise dem Beklagten annoch die Führung des nachstehenden indirecten Gegenbeweises, nämlich:

„daß er das ihm von dem Kläger am Montage den 27sten Nov. v. J. zur einstweiligen Aufbewahrung anvertraute Geld in seiner Chatoulle verschlossen und nicht eher, als auf des Klägers Begehren, von dort wieder herausgenommen habe",

vorzubehalten sei, unter Verurtheilung des Beklagten und Supplicanten zur Erstattung der durch das Restitutionsgesuch dem Kläger und Supplicaten angeursachten, auf 4 ℛ R.=M. bestimmten Kosten, so wie unter Vergleichung der übrigen Kosten der Supplicationsinstanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 6ten Sept. 1855.

Criminalfall.

Versuch der Anstiftung eines Andern zum Morde als Mordversuch bestraft.

Zu dem Gerichtsdiener Nickels in Wandsbeck kam am 23sten November 1848 der erst am Tage vorher aus dem dortigen Gefängnisse entlassene Arbeitsmann Saß und theilte ihm mit: es seien, während er im Gefängnisse gesessen, die Eheleute Rieckmann aus Oejendorf bei seiner Frau gewesen und hätten ihn veranlassen wollen, ihren Schwiegersohn zu ermorden. Das könne und wolle er doch nicht thun; er möge ihm aber nun rathen, wie er sich dabei benehmen solle.

Nickels rieth ihm, er möge die Leute veranlassen, wieder zu ihm zu kommen, und ihn davon benachrichtigen, sobald sie wieder da wären; er wolle dann, wenn er höre, daß es ihnen mit der Ermordung ihres Schwiegersohnes wirklich Ernst wäre, schon für das Weitere Sorge tragen. Diesen Rath befolgte Saß, sandte seine Frau nach Oejendorf und ließ, als sie mit dem Altentheiler Rieckmann anlangte, Nickels hiervon benachrichtigen, der dann mit dem Polizeidiener Hüner das Gespräch des Saß und Rieckmann belauschte und, nachdem er sich davon überzeugt, daß es dem Letzteren mit der Ermordung seines Schwiegersohnes wirklich Ernst sei, plötzlich mit den Worten: „was ist das hier für eine Mordgeschichte", ins Zimmer trat und den Altentheiler Rieckmann arretirte. Die Altentheilerin Rieckmann ward, als sie über das Ausbleiben ihres Mannes beunruhigt, am folgenden Morgen bei Saß anlangte, um sich nach ihrem Mann zu erkundigen, ebenfalls arretirt und gegen beide ist dann von dem Wandsbecker Justitiariat eine Untersuchung eingeleitet worden.

Der Inculpat Carl Friedrich Rieckmann, dessen Taufschein nicht zu erlangen gewesen, ist seiner Angabe nach in Kirch=Bosin bei Güstrow geboren und war derzeit 58 Jahre alt. Sein Vater war Weber und auch er hat, nachdem er nach der Confirmation zuerst einige Jahre bei seinem Bruder in Boitin als Pferdejunge gedient, bei Letzterem die Weberprofession erlernt. Im Jahre 1812 oder 1813 ließ er sich bei den Lüneburger Jägern anwerben, blieb sechs Jahre im Militairdienst und arbeitete hierauf wieder als Webergeselle an verschiedenen Orten, bis er in Kirch=Steinbeck, wo er sich im Ganzen 3½ Jahre aufgehalten haben will, seine jetzige Ehefrau kennen lernte und sich mit ihr verlobte.

Sie, die Inculpatin Anna Margaretha Elisabeth Picker, eine eheliche Tochter des Käthners und Küpermeisters Picker in Steinbeck, geboren den 17ten September 1789, hatte bis dahin gedient. Mit ihrem beiderseits ersparten Gelde und namentlich mit dem von ihr ersparten Gelde, zu dem Rieckmann nur wenig hinzulegen konnte, kauften sie bei ihrer Verheirathung vor ungefähr 30 Jahren in Oejendorf eine kleine, 16 Tonnen enthaltende Landstelle, auf der sie sich kümmerlich durchzuschlagen gesucht haben.

Rieckmann ist zwei Mal von dem Reinbecker Amthause bestraft, nämlich im Februar 1837 wegen ersten fortgesetzten Diebstahls mit zweimal fünftägigem Gefängniß bei Wasser und Brod und im Januar 1842 wegen Funddiebstahls mit fünftägigem Gefängniß bei Wasser und Brod. Sonst ist weder über ihn noch über sie etwas Specielles zu ihrem Nachtheil aus ihrem früheren Leben bekannt geworden. Aber wie die über sie vernommenen Leumundszeugen ergeben, hat man immer eine gewisse Scheu vor den Leuten gehabt und Niemand hat gerne Etwas mit ihnen zu thun haben wollen, denen man nichts Gutes zugetraut, ohne daß man, abgesehen von dem erwähnten Vergehen des Mannes, ihnen gerade etwas Schlechtes hat nachweisen können. Auch erklärt die eigene Schwester der Inculpatin, die Wittwe Kröscher, ihre Schwester tauge ihrer Meinung nach eben so wenig als ihr Mann, während eine zweite Schwester, die Wittwe Ahlers aus Barsbüttel, die Zeugnißablage

über den Character ihrer Schwester und ihres Schwagers mit dem Bemerken abgelehnt hat, daß sie mit Beiden wenig Verkehr gehabt und dieselben nur sehr selten gesehen habe.

Von den vier Kindern der Inculpaten ist nur noch eine Tochter am Leben. Diese verheirathete sich um Pfingsten 1848 mit Johann Jürgen Gottlieb Schmidt aus Dassendorf, dem die Stelle zu Oejendorf gegen ein Altentheil und gegen Uebernahme der Protocollata von 1450 ℔ v. Crt. übertragen ward, woneben gleichzeitig zwischen Schmidt und seiner Ehefrau ein Ehecontract abgeschlossen wurde, demzufolge die Stelle bei seinem Tode auf sie fallen sollte.

Die beiden Alten kamen nicht sofort in den Genuß des Altentheils. Sie lebten vielmehr anfangs ganz mit den jungen Leuten zusammen. Bald entspannen sich jedoch Streitigkeiten zwischen ihnen und ihrem Schwiegersohn, die sich allmählig immer mehr steigerten, weshalb Letzterer endlich darauf drang, daß sich die Alten ganz von ihnen trennen sollten, was denn auch ungefähr sechs Wochen vor ihrer Arretirung geschah.

Der Inculpat will die Absicht gehabt haben, die Stelle auf den Namen seiner Tochter schreiben zu lassen und behauptet, es müsse durch eine Betrügerei des Schwiegersohnes bewirkt worden sein, daß diesem die Stelle zugeschrieben worden, was er erst erfahren, als ihm der Kaufcontract zugestellt worden und er sich denselben habe vorlesen lassen. Nach der Erklärung des Schmidt ist dagegen nie davon die Rede gewesen, daß die Stelle nicht ihm, sondern seiner Frau übertragen werden solle, und wie Rieckmann selbst behauptet, der nie mit seinem Schwiegersohn hierüber gesprochen haben will, hat auch dieser Punkt nicht zu den Streitigkeiten Veranlassung gegeben, die vielmehr nach seiner Angabe hervorgerufen sind durch die schlechte Behandlung, welche er sowohl als seine Tochter von seinem Schwiegersohn zu erdulden gehabt, der Nichts von der Landwirthschaft verstanden und selbst den großen Herrn gespielt, während er ihn und die eigne Frau und letztere sogar bei vorgerückter Schwangerschaft habe arbeiten lassen.

Nach der Meinung des Bauervogts Meier in Oejendorf tragen jedoch die alten Leute die Hauptschuld des gänzlichen Zerwürfnisses mit ihrem Schwiegersohn, mit dem sie auch schon einmal in Altentheilsstreitigkeiten vor dem Amthause gewesen sind, und innere Wahrscheinlichkeit hat es unverkennbar, wenn Letzterer behauptet, der Alte habe immerfort regieren und befehlen wollen und darüber seien die Streitigkeiten hergekommen, da er, der ja nun doch Stellbesitzer gewesen, sich dies nicht habe gefallen lassen wollen und deshalb, als die Streitigkeiten immer mehr sich gesteigert, endlich darauf bestanden, daß die Alten sich ganz von ihnen trennen und in der für sie als Altentheilswohnung bestimmten Seite des Hauses bleiben sollten. Auch giebt ihm seine Frau das Zeugniß, daß er sie immer gut behandelt habe. Er habe freilich, da er von Profession Schmidt sei, die Landwirthschaft nicht recht verstanden und deshalb die Hülfe ihres Vaters nicht wohl entbehren können, und wahr sei es auch, daß sie viel habe arbeiten müssen; allein sie habe darüber nie geklagt und habe auch nie ein böses Wort mit ihrem Manne gehabt, den sie lieb habe. Mit ihren Aeltern habe sich derselbe aber nicht vertragen können und namentlich als er darauf gedrungen, daß die Alten auf der Altentheilsseite bleiben sollten, hätte er mit ihrem Vater Schimpf- und Scheltworte gewechselt.

Während indessen jetzt die Ehefrau Schmidt ihren Mann in Schutz nimmt und ihre Aeltern anklagt, daß sie sie ins Unglück gebracht hätten, hat sie früher immer bei allen Streitigkeiten die Partie der Aeltern ergriffen und sich oft Tage lang, ja ein Mal sogar acht Tage, getrennt von ihrem Manne, bei den Aeltern aufgehalten, was sie mit der Behauptung zu entschuldigen sucht, daß ihre Aeltern sie ihrem Manne entfremdet hätten und daß dieselben mit ihr gescholten und sie bedroht hätten, wenn sie zu ihrem Manne habe zurückkehren wollen.

Dem Manne ward unter diesen Umständen seine Lage von Tage zu Tage immer drückender und entschloß er sich deshalb endlich, die Stelle zu verkaufen, um aus diesen peinlichen Verhältnissen herauszukommen. Natürlich steigerte sich die Erbitterung der Alten dadurch aufs Höchste und mag wohl eben die Besorgniß, daß die mit ihrem sauer erworbenen Gelde erkaufte Stelle in fremde Hände gerathen werde, den Mordgedanken in ihnen erzeugt haben.

Nach Aussage der Tochter haben sie mit ihr zuerst von einer Scheidung von ihrem Manne gesprochen und eben, weil sie sich nicht habe scheiden lassen wollen, behauptet sie, seien ihre Aeltern auf die Idee des Mordes gekommen. Ob dieselben indessen schon, bevor sie bei Saß in Wandsbeck gewesen, mit Mordgedanken umgegangen, will die Tochter, der später von ihren Aeltern deren Pläne mitgetheilt sind und die diesen verbrecherischen Absichten gegenüber eine merkwürdige, sie selbst in ein sehr verdächtiges Licht stellende Passivität beobachtet hat, nicht angeben können und anderweitig ist eine vollständige Aufklärung hierüber nicht zu erlangen gewesen, da es nicht gelungen, die Angeschuldigten zu einem völlig unumwundenen Geständniß zu bewegen. Indessen fehlt es doch in den Acten nicht an Andeutungen, welche dafür sprechen, daß sie sich schon lange Zeit mit solchen Gedanken herumgetragen haben.

So erwähnt der Bauervogt Meier in Oejendorf: Der alte Rieckmann habe schon vielfältig gegen ihn darauf angespielt, daß sein Schwiegersohn bald ein Mal zu Tode kommen werde. Eines Tages habe derselbe ihm gesagt, sein Schwiegersohn sei des Nachts wieder nicht zu Hause gekommen, das Vieh sei hungrig, wer demselben zu fressen geben solle, er dürfe ja nicht auf Schmidt's Seite kommen. Deponent habe ihm darauf erwidert, dann möge die Frau es thun. Von der habe aber der Inculpat behauptet, die liege in Krämpfen, was indessen nicht der Fall gewesen. Ein anderes Mal habe Rieckmann ihn gefragt, was geschehen werde, wenn Schmidt einmal ganz wegbleibe, und endlich habe derselbe ihm auch erzählt, daß sein Schwiegersohn sich schon mehrmals das Leben habe nehmen wollen, was aber, wie er, Zeuge, glaube, nicht wahr sei.

Letzteres hat auch Inculpat seiner Tochter erzählt, welche ebenfalls nicht daran geglaubt haben will, wie denn auch Schmidt selbst mit dem Bemerken, daß er freilich ein Mal eine Pistole, die jedoch nicht geladen gewesen, mit aufs Feld genommen (zu welchem Zweck und in welcher Absicht, erwähnt er nicht), es entschieden in Abrede stellt, jemals daran gedacht zu haben, sich das Leben zu nehmen, während Inculpat noch jetzt dabei beharrt, daß sein Schwiegersohn sich drei Mal das Leben habe nehmen wollen und daß derselbe einmal mit einer Pistole, die er, Inculpat, ihm entrissen und versteckt habe, sich zu erschießen, ein anderes Mal sich zu ertrinken beabsichtigt und ein drittes Mal mit einem Strick nach dem Boden gestiegen sei, um sich zu erhängen.

Der Schwiegersohn Schmidt will ferner auch, wenn er gleich nicht geahnt, was gegen ihn im Schilde geführt werde, doch an dem beständigen Auslaufen des Alten wohl gemerkt haben, daß etwas gegen ihn im Werke sei, und die Ehefrau Saß bezeugt, daß Inculpat ihr erzählt, schon mit Andern und namentlich auch mit dem Musikus Elvers über die Ermordung seines Schwiegersohnes gesprochen zu haben. Der Musikus Elvers hat nun zwar unter dem Hinzufügen, daß Rieckmann ihn freilich mehrmals besucht, aber immer nur über gleichgültige Dinge mit ihm gesprochen habe, es mit Entrüstung von sich gewiesen, daß ihm die Zumuthung der Ermordung des Schmidt gemacht sein könne. Aber auffallend sind die vielfachen Widersprüche, welche sich über die anfangs von Allen gänzlich abgeleugneten Besuche des Rieckmann bei Elvers und umgekehrt des Letzteren bei Ersterem, sowie über die Veranlassung dieses Verkehrs in den Aussagen der Betheiligten finden; wie denn auch die Ehefrau Schmidt behauptet, daß ihr Vater, der derzeit übrigens immer nur über eine Scheidung von ihrem Manne gesprochen, ihr erzählt habe, Heinrich Elvers werde sie heirathen, sobald sie von ihrem jetzigen Manne los sei.

Endlich ist es auch im Laufe der Untersuchung durch den Schwiegersohn Schmidt, der dies von dem Arbeitsmann Bruhns in Oejendorf erfahren haben will, zur Sprache gekommen, daß Rieckmann auch den Arbeitsmann Schmidt in Steinbeck für seine Mordpläne zu gewinnen gesucht habe. Von Bruhns ist es nun zwar bestätigt worden, daß Schmidt ihm bei der Arbeit erzählt, es sei Rieckmann um derselben Ursache willen, weshalb er jetzt sitze, auch bei ihm gewesen. Im Verlaufe der Untersuchung hat sich jedoch herausgestellt, daß es nur eine Vermuthung gewesen, die Schmidt gegen Bruhns geäußert hat. Die Sache verhält sich nämlich, nach der eidlichen, von Bruhns als richtig bestätigten Aussage des Schmidt folgendermaaßen: Der Arbeitsmann Schmidt hatte den alten Rieckmann schon 30 Jahre gekannt, ohne mit ihm Umgang gehabt zu haben, als dieser zu seinem Befremden um Martini 1848 zum ersten Mal sein Haus betrat. Was ihn dahin führte, sagte Rieckmann nicht, bat aber Schmidt, ihn bald zu besuchen, da er etwas mit ihm zu sprechen habe, und als Schmidt dieser Aufforderung keine Folge gab, kam Inculpat nochmals zu ihm und wiederholte seinen Wunsch, worauf er ihm entgegnete, er habe keine Zeit zum Laufen. Inculpat ließ sich indessen dadurch nicht abschrecken, sondern kam später noch mehrmals zu Schmidt, traf diesen aber nicht zu Hause, und Letzterer, der zudringlichen Besuche überdrüssig, gab endlich seinen Kindern den Auftrag, dem alten Rieckmann, wenn er nochmals wiederkäme, zu sagen, er würde ihm eine gehörige Jacke voll Prügel geben, wenn er nicht aufhöre, ihm das Haus zu überlaufen. Damals will jedoch Schmidt noch gar keine Ahnung von der Absicht gehabt haben, die Rieckmann zu ihm geführt, und meint, wenn er später gegen Bruhns geäußert, daß Rieckmann auch ihn für den Mord habe dingen wollen, so könne er dies nur als Vermuthung ausgesprochen haben, die er weiter nicht zu begründen wisse. Denn gesagt habe Rieckmann von solcher Absicht nichts, sondern ihn bloß gebeten, zu ihm zu kommen, weil er ihn zu sprechen wünsche und er, Zeuge, habe sich lediglich deshalb seine weiteren Besuche verbeten, weil er nicht gewollt, daß der schlechte Kerl immer in seiner Abwesenheit zu seinen Kindern laufe.

Als Inculpat hierüber vernommen ward, trug sein Benehmen entschieden das Gepräge eines bösen Gewissens. Er schien blaß zu werden, als er gefragt ward, ob er den Arbeitsmann Schmidt kenne, und erklärte, sich in dem Augenblick nicht besinnen zu können. Auch auf wiederholte dringende Aufforderung, sich auf diese Frage bestimmt zu erklären, blieb er dabei, sich nicht besinnen zu können. Als ihm dann

Schmidt gezeigt und ihm nochmals die Frage vorgelegt ward, ob ihm der Mann bekannt sei, erwiderte er; „ja, gesehen habe er ihn eher", und beantwortete hierauf die weitere Frage, ob er bei demselben gewesen, erst nach längerem Zögern und Besinnen mit „Ja". Er räumte sodann auch ein, zwei Mal bei Schmidt selbst und einmal in dessen Abwesenheit bei den Kindern gewesen zu sein, und gab ferner, befragt, was er denn dort gewollt, nach längerem Zaudern und Besinnen an: Er habe gehört, daß die Frau dieses Mannes gestorben und ein Mädchen, mit dem er eine zweite Ehe habe eingehen wollen, ihn betrogen habe und habe er gedacht, wenn er ein Paar Schillinge dabei verdienen könne, wolle er ihm eine Braut verschaffen; dies habe er dem Manne auch gesagt und habe derselbe ihm versprochen, zu ihm zu kommen, habe aber nicht Wort gehalten und deshalb sei Arrestat, der doch gerade bei einem Nachbar etwas zu thun gehabt, nochmals zu ihm gegangen und habe ihm dasselbe noch ein Mal gesagt; der Mann sei indessen nicht zu ihm gekommen.

Der beeidigten Aussage des Arbeitsmanns Schmidt zufolge ist diese Angabe des Inculpaten rein aus der Luft gegriffen. Inculpat ist aber bei der Confrontation mit Schmidt beharrlich dabei geblieben und hat die Vorhaltungen über sein langes Besinnen, ehe er die Bekanntschaft mit diesem Manne, mit dem er, wie er selbst auch angiebt, schon viele Jahre bekannt gewesen, habe einräumen wollen, mit der Bemerkung erwidert: er habe viele Schmerzen in den Gliedern und gerade, als er hiernach gefragt sei, sei ihm das Blut so zu Kopf gestiegen, daß er sich nicht gleich habe besinnen können, das passire ihm häufig.

Was aber vor Allem der Annahme Wahrscheinlichkeit giebt, daß Inculpat den Arbeitsmann Schmidt in der Absicht, ihn für seine Pläne zu gewinnen, aufgesucht, ist das Verfahren, welches er und seine Frau in dieser Beziehung bei Saß eingeschlagen haben.

Saß hat, abgesehen davon, daß er mehrmals wegen in der Trunkenheit verübter Excesse bestraft worden, sich im Uebrigen völlig tadellos aufgeführt und sein Ruf ist, was namentlich seine Ehrlichkeit anlangt, völlig unbescholten. Auch ist über seine Frau nie etwas Nachtheiliges bekannt geworden. Er hatte vor seiner Confirmation eine kurze Zeit bei den Eheleuten Rieckmann als Dienstjunge sich aufgehalten, war später vor 5 bis 6 Jahren, als er mit seiner Frau durch Oejendorf gekommen, weil diese durstig gewesen, bei Rieckmann vorgekehrt und hatte dann vor einem Jahr ein Mal dem Rieckmann ein Paar Pantoffeln verkauft, war aber sonst, wie dies auch die Inculpaten selbst einräumen, mit ihnen in gar keiner Berührung gekommen, als Rieckmann ungefähr 5—6 Wochen vor seiner Arretirung ihn eines Tages in Wandsbeck aufsuchte, angeblich bloß in der Absicht, einen alten Bekannten ein Mal wieder zu besuchen. Er aß bei Saß zu Mittag, sprach viel von seinem Schwiegersohn und von dem Unglück, welches dieser ihnen wie ihrer Tochter bereitet habe und äußerte dabei, wie dies beide Eheleute Saß eidlich bezeugt haben, den Wunsch, daß der Schwiegersohn nur erst todt wäre, gab aber im Uebrigen nicht zu erkennen, daß er demselben nach dem Leben trachte, und dem Saß, dem freilich der unerwartete Besuch sehr auffallend gewesen und der auch gegen seine Frau seine Verwunderung darüber ausgesprochen, scheint es damals gar nicht eingefallen zu sein, daß eine solche Absicht Rieckmann zu ihm geführt haben könnte.

Als hierauf nach etwa drei Wochen Inculpat sich mit seiner Frau wiederum bei ihm einfand, saß Saß gerade eine wegen einer Prügelei wider ihn erkannte Wasser- und Brodstrafe ab. Sie trafen daher nur die Frau zu Hause und diese hat deshalb auch allein über den ganzen Hergang im Zusammenhang Zeugniß ablegen können. Ihre später von ihr beeidigte Aussage lautet im Wesentlichen folgendermaaßen: Die Eheleute Rieckmann wären ungefähr um 11 Uhr Morgens gekommen und bis 4 Uhr Nachmittags geblieben. Sie hätten eine Bouteille Rahm mitgebracht und bei ihr Kaffee getrunken, wozu Rieckmann das Brod vom Bäcker geholt habe. Als sie von ihr erfahren, daß ihr Mann nicht zu Hause gewesen, hätten sie beide dies sehr bedauert, da sie ihn gerne gesprochen. Deponentin habe gefragt, ob sie es nicht ihrem Manne bestellen könne; aber Rieckmann habe gemeint, er hätte ihn lieber selbst gesprochen und habe auf ihre Bemerkung, daß ihr Mann erst am Donnerstag wieder nach Hause komme, erwidert, das sei etwas lange. Bald indessen habe die Frau angefangen, ihr ihre Absicht vorzulegen, habe geäußert, daß ihr Schwiegersohn seine Frau so schlecht behandle, sie möchte das Wehklagen der Letzteren nicht mehr anhören und wünsche daher, daß er todt sei; und habe dann später auf eine Weise, aus der deutlich erhellt habe, daß sie sich die Sache ordentlich überlegt und einen Plan gefaßt gehabt, vorgeschlagen, Saß möge, wenn er zurückkomme, sich ordentlich anziehen, zu ihnen nach Oejendorf hinauskommen, sich für einen Makler ausgeben und dem Schwiegersohn mittheilen, daß er eine mit Krugwirthschaft verbundene Landstelle zu verkaufen habe; Schmidt möge nicht gerne etwas thun, sondern lieber mit dem Glase verkehren — mit solchem Vorgeben solle denn Saß Schmidt verleiten, ihm zum Besehen der Stelle zu begleiten und denselben unterwegs ermorden. Rieckmann habe darauf noch hinzugefügt: Schmidt sei ein kleiner Kerl, den Saß leicht mit einem Schlage tödten könne, und Beide hätten darauf noch geäußert, wenn das nicht ginge, so möge Saß Schmidt irgend-

wo hinlocken, ihm in Grog oder Punsch, denn Schnaps trinke er nicht, etwas eingeben und ihn dann tödten, auch habe Rieckmann bemerkt, es sei ihm übrigens einerlei, Saß müsse es selbst wissen, wie es zu machen, wenn Schmidt nur todt käme. Vorher habe Rieckmann gesagt, er wolle sie und ihren Mann glücklich machen, und auf ihre Erwiderung, das sei kein Glücklichmachen, bemerkt: „ja, hören Sie nur zu, ich will Ihrem Mann 200 ℔ geben und einen Scheffel Roggen und einen Sack Kartoffeln und mehr Gutes.“ Sie sei über diese Vorschläge sehr bestürzt geworden und habe nicht recht gewußt, wie sie sich benehmen solle. Sie habe endlich den Leuten, um dieselben nur los zu werden, gesagt, sie wolle es ihrem Mann sagen und der müßte dann wissen, was er dabei zu thun habe. Die Leute hätten, als von der Vergiftung die Rede gewesen, auch ihr den Vorschlag gemacht, daß sie in ihrem Hause dem Schmidt in Grog Gift geben möge, und wie sie darauf entgegnet, daß sie ja kein Gift habe, bemerkt, daß sie das in Hamburg leicht auf der Apotheke erhalten könne. Als sie dann geäußert, wie sie nach Hamburg kommen solle und daß sie ihre Kinder nicht verlassen könne, habe Rieckmann gemeint, sie könne ja nur mit dem Omnibus hineinfahren, er wolle ihr das Geld dafür gerne zwei und drei Mal erstatten. Als sie sie gefragt, warum sie das denn nicht lieber selbst thun wollten, hätten sie gesagt, nein, das ginge nicht, dann bekämen sie eine Besichtigung im Hause. Auch wäre davon die Rede gewesen, daß sie schon mit Elvers, dessen Bruder im Zuchthaus gesessen und der selbst Wittwer sei, darüber gesprochen und daß der gemeint, sie sollten ihren Schwiegersohn vergiften, daß sie das aber nicht gewollt, weil sie dann eine Besichtigung im Hause bekämen, die sie gefürchtet und deshalb lieber Saß hätten aufsuchen und das Geld daran wenden wollen, sowie daß in Oejendorf freilich Jemand wäre, der es thun würde, daß sie indessen das nicht wollten, weil der Mann in ihrem eigenen Dorfe wohne. Als Rieckmann von dem Todtschlagen gesprochen, habe die Frau bemerkt, „nein, Vater, es ist besser, wenn er, wie Elvers meint, Schmidt vergiftet“. Auch habe die Rieckmann ihr noch gesagt, ihr Mann habe schon so oft davon gesprochen, daß er nach Wandsbeck zu Saß gehen wolle, es sei aber bisher nie etwas daraus geworden und so habe denn sie ihn begleitet, da sie doch so gerne wolle, daß Schmidt zum Sonntag schon todt sei.

Von dem, was damals sonst noch im Einzelnen alles gesprochen worden, erinnere sie nur noch, daß die Rieckmann auch davon gesprochen, daß sie ihre Tochter bestimmt habe, daß sie, wenn Saß hinauskäme, thun solle, als wenn sie Saß nicht kenne. Als die Leute weggegangen, hätten sie sich von ihr die Hand darauf geben lassen, daß Saß doch zu ihnen hinüberkommen und es thun solle, worauf sie ihnen versprochen, wenn ihr Mann es wolle, so solle er hinkommen, wenn er es nicht wolle, so wolle sie schreiben. Rieckmann habe aber gebeten, nicht zu schreiben, weil sie geschriebene Schrift nicht lesen könnten, und wenn sie sich von Andern den Brief vorlesen ließen, diese Leute es ja erfahren würden, lieber wolle er noch einmal hinüber kommen und sich Bescheid holen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigungen

zu der Abhandlung: „Ueber Eheverlöbnisse“.

S. 258 Sp. 1 lies: pr. J. de nupt. 1. 10.
— Sp. 2 lies: c. 3 (statt c. 37) X. de desp. imp. 4. 2.
S. 266 Sp. 1 Z. 6 v. o. zu den Citaten ist hinzuzufügen: Anz. 1837. S. 197. (H.) 1855. S. 298. (H.)
— Sp. 2 Z. 1 v. u. lies: l. 7. I. D. 23. 2.
S. 279 Sp. 2 Z. 30 v. u. hinzuzufügen: cfr. Anz. 1855. S. 298.
S. 280 Sp. 2 Z. 9 v. u. statt § 1 lies § 7.
S. 288 Sp. 1 Z. 17 v. u. mit dem Worte „Daß“ beginnt ein neuer Satz.
— Sp. 1 Z. 6 v. u. statt entspricht lies „widerspricht“.
S. 304 Sp. 2 Z. 3 v. o. statt: S. 22 lies: S. 221.
S. 318 Sp. 1 Z. 1 v. u. statt: c. IX. lies: c. 17. X.
— Sp. 2 Z. 11 v. o. statt: S. 202 lies S. 212.
S. 319 Sp. 2 Z. 1 v. o. statt: 1839 lies: 1838.
S. 320 Sp. 1 Z. 9 v. o. statt: de jure spons. lies: de jurejurando.
— — Z. 13 v. u. lies: commississet.
— — Z. 10 v. u. lies: juramentum statt: sacramentum.
— — — lies: mulier und leprosa.
— — Z. 8 v. u. lies: numquid statt: nonquam.
— — Z. 7 v. u. lies: eam statt: cum.
— — Z. 5 v. u. lies: quamvis.
— — Z. 4 v. u. lies: dirimat statt: dicimat.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

45. Stück. Den 5. November 1855.

Entscheidungen.

Für die Interpretation eines Vertrages gilt die Regel, daß ein deutlicher Wortsinn auch als die wahre Willensmeinung der Contrahenten angesehen werden muß.

In Sachen des Kaufmanns Lambertus Vincentius Ledeboer, Bernhardus Sohn, in Rotterdam, Justificanten und Citanten, wider die Grafen E. v. Reventlow auf Farve und J. v. Baudissin auf Borstel, als Testamentsexecutoren des zu Hasselburg verstorbenen Fräuleins Sophie Helene Meyer, Justificaten und Citaten, **in peto. justificationis** einer **ad proclama** profitirten Forderung von 600 ℛ Preuß. Crt. oder 800 ℛ R.=M.,

hat Justificant vorbringen lassen:

Er habe zufolge Contracts vom 16ten Novbr. 1851 das Gut Langenbrück in Westphalen von dem Obristlieutenant v. Ernst zu Hasselburg, **mandatario noie.** des Fräulein Sophie Helene Meyer, käuflich erstanden. Im **pass. IV.** des erwähnten Contractes sei wörtlich bedungen wie folgt:

„Die Uebergabe soll gleich nach erfolgter Genehmigung Seitens der Verkäuferin erfolgen, jedoch kann Käufer die Nutzung der von der Wwe. Stern unterhabenden Pachtgegenstände erst nach Beendigung der Eingangs gedachten Pachtzeit erhalten, und muß bis dahin der ꝛc. Stern den Pachtbesitz belassen, wogegen er derselben gegenüber in alle Rechte der Verkäuferin tritt, auch von derselben die am 1sten Januar k. J. fällig werdende Pachtrate von 600 ℛ Preuß. Cour. für seine Rechnung in Empfang nehmen kann, wogegen er für diesen Betrag in vorbesagter Weise der Verkäuferin einen Wechsel auf ein Hamburger Haus, am 6ten Jan. k. J. zahlbar, giebt."

Justificant habe seinerseits die ihm darnach obliegenden Verpflichtungen erfüllt, indem er unterm 17ten Novbr. 1851 einen Wechsel an die Kaufleute Weber & Ley in Hamburg ausgestellt, welcher durch Zahlung der erwähnten 600 ℛ Preuß. Cour. außer anderen hier nicht weiter interessirenden Summen, am 6ten Januar 1852 eingelöst worden sei.

Dagegen habe er, als er von der Wwe. Stern die ihm überwiesene Pachtrate für das Halbjahr vom 1sten Juli 1851 bis 1sten Jan. 1852 eingefordert, erfahren müssen, daß diese die 600 ℛ Preuß. Cour. Pacht für das bemerkte Semester in Uebereinstimmung mit ihrem Pachtcontracte **prænumerando** an Fräulein Meyer bezahlt habe.

Da solchergestalt das Fräulein Meyer die Pachtgelder **pro 1851**, zweites Semester, doppelt erhalten, so werde deren Masse sich nicht entlegen können, ihm 600 ℛ Preuß. Cour. auszukehren, und zwar sammt Zinsen nach 4 pCt. **pro anno** vom 6ten Januar 1852 angerechnet, möge man diese Zahlung nun als Auskehrung der von der Pächterin Stern bezahlten, ihm überwiesenen Pachtrate betrachten, oder als Erstattung der vom Justificanten **indebite** bezahlten 600 ℛ Preuß. Cour. Auf solche zu erkennende Zahlung richte er denn seinen Antrag, so wie auf Kostenerstattung.

Die Justificaten haben zuvörderst die Einrede der zu bestellenden **cautio pro expensis et reconventione** vorgeschützt, welche außergerichtlich ihre Erledigung gefunden hat.

Sodann haben dieselben rücksichtlich der sämmtlichen thatsächlichen Anführungen des Justificanten **litem affirmative** contestirt, nur mit der Einschränkung, daß die dem Justificanten überwiesene Pachtrate nicht, wie derselbe annehme, diejenige für das 2te Semester 1851, sondern diejenige für das 1ste Semester 1852 hätte sein sollen. Für den Pachttermin **pro** zweites Semester 1851 sich eine Wechselvergütung von dem Käufer auszubedingen, habe der Verkäuferin nicht einfallen können, da sie diesen Termin schon vor Vollziehung des Kaufcontractes abseiten der Pächterin bezahlt erhalten.

Der Contract **sub passus IV.** spreche auch ganz deutlich von dem zum 1sten Januar 1852 fällig werdenden Termine. Daß die Pachtgelder nach Inhalt des Pachtcontractes der Stern, in welchen der Justificant eingetreten sei, halbjährlich **prænumerando** fällig würden, habe der Justificant bei Abschluß des Kaufcontractes gewußt oder doch wissen müssen. Der Verkäuferin aber habe nie ein Zweifel darüber entstehen können, daß die Wechselvergütung sich auf den Pachttermin **pro** 1852, erstes Semester, beziehen solle, da es anfangs ihre Absicht gewesen, so zu verkaufen, daß der Antritt des Käufers zu Maitag, also mit dem beginnenden Pachtjahre geschehe. In diesem Falle würde sie die am 1sten Januar 1852 **prænumerando** zu zahlende Pachtrate selbst haben erheben können. Als nachher der Antritt auf Justificantens Wunsch in eine frühere Zeit verlegt worden, habe sie doch den Vortheil hinsichtlich der Pachtgelder nicht aufgeben wollen, und darum grade die Vergütung der nun vom Käufer am 1sten Jan. 1852 zu erhebenden Pachtrate sich ausbedungen.

So wenig daher dem Justificanten der Pachttermin **pro** 1851, zweites Semester, zugesagt worden sei, so wenig würde, wenn derselbe sich wirklich im Irrthum befunden haben sollte, eine **condictio indebiti** ihm zugestanden werden können, da sein angeblicher Irrthum jedenfalls ein nicht entschuldbarer gewesen wäre, und die Verkäuferin **bona fide** die 600 ℳ Wechselvergütung empfangen habe.

Es ist von Justificaten **principaliter** gebeten, die Justification für mißlungen zu erkennen, den Justificanten mit seinem erhobenen Anspruche abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen.

In omnem eventum ist **exceptio pluspetitionis** rücksichtlich der miteingeklagten Zinsen opponirt, welche nach

l. 1. C. de condict. indeb. 4. 5.

nicht gefordert werden könnten.

Replicando hat Justificant **per mand.** geleugnet, daß die Tradition des verkauften Guts nur formell sogleich geschehen und daß dieselbe erst am 1sten Mai 1852 hätte geschehen sollen; geleugnet, daß die Verkäuferin sich die Pachtrate für ein halbes Jahr, vom 1sten Januar 1852 angerechnet, reservirt habe, endlich geleugnet, daß er bei Abschluß des Handels gewußt habe, daß die halbjährige Pachtrate **prænumerando** zu bezahlen sei und daß dieselbe für die Zeit vom 1sten Juli 1851 bis 1sten Januar 1852 bereits bezahlt gewesen sei, wobei er annoch anführt, daß die ganze Kaufsumme, so weit sie noch rückständig, vom 1sten Jan. 1852 unter Zinsen getreten sei.

In der Duplik ist nichts Neues vorgebracht.

Es steht demnach zunächst in Frage, ob der erhobene Anspruch des Justificanten begründet ist?

In Erwägung nun, daß der Justificant allerdings, wenn es sich so verhielte, daß ihm die von der Verkäuferin bereits erhobene Pachtrate **pro** 1851, zweites Semester, zur Erhebung angewiesen und cedirt worden wäre, wegen eines überwiesenen **nomen non verum** Ersatz zu fordern, oder die dafür gezahlte Gegenleistung zurück zu verlangen, vollkommen berechtigt sein würde;

in Erwägung aber, daß Justificant die Annahme, daß ihm die Pachtrate vom 1sten Juli bis **ultimo** Decbr. 1851 überwiesen worden sei, nicht etwa aus anderweitigen, zwischen den Contrahenten vorgekommenen Nebenvereinbarungen, sondern lediglich aus dem Contracte vom 16ten Novbr. 1851 herleitet;

in Erwägung, daß für die Interpretation der Verträge und Willensdeclarationen die Regel gilt, daß ein deutlicher Wortsinn auch für die wahre Willensmeinung der Contrahenten angesehen werden muß, indem dieselben sonst auf keine Weise sich gegen Mißdeutung sicher zu stellen im Stande sein würden,

cfr. l. 25. § 1. D. de leg. 32. 1. Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quæstio;

in Erwägung, daß im **passus IV.** des Kaufcontracts vom 16ten Nov. 1851 mit deutlichen und bestimmten Worten der am 1sten Jan. 1852 fällig werdende Pachttermin als derjenige bezeichnet ist, welchen Käufer zuerst zu erheben habe und für welchen er der Verkäuferin 600 ℳ Preuß. Cour. in Wechsel vergüten solle;

in Erwägung, daß zufolge des Pachtcontractes mit der Wwe. Stern, in welchen Pachtcontract der Justificant bei Abschluß des Vertrages vom 16ten Novbr. 1851 anstatt der Verkäuferin eingetreten ist, die Pachtgelder von der Wwe. Stern halbjährig **prænumerando** zu zahlen waren, und daher unter den am 1sten Jan. 1852 fällig werdenden Pachtgeldern keine andere als die für den Termin vom 1sten Jan. bis **ult.** Juni 1852 zu berechnenden verstanden werden können;

in Erwägung, daß die dennoch vom Justificanten behauptete, angeblich auf seiner Seite stattgehabte, von dem Wortsinne des Contractes abweichende Willensmeinung schon darum nicht zu einer Beweisauflage Veranlassung geben kann, weil ostensible Thatsachen, als Täuschung, Vorenthaltung der Wahrheit rc. nicht angeführt worden sind, und ein blos negirendes Verhalten den liquiden Worten der Vertragsurkunde gegenüber, die Behauptung, daß man nicht gewollt, was die angewandten Worte besagen, zur Beweisauflage, welche nicht auf Gedanken gerichtet werden kann, kein Material darbietet;

in Erwägung, daß das einzige zur Nachweisung des angeblichen Irrthums vorgebrachte thatsächliche Moment, daß nämlich die rückständigen Kaufgelder vom 1sten Jan. 1852 angerechnet der Verkäuferin verzinst worden seien, allerdings die Vereinbarung, wonach der Verkäuferin daneben annoch auch ein halbes Jahr die Pachtrevenue zu Gute kommen sollte, als etwas Ungewöhnliches, mit Rücksicht auf die Unbeschränktheit der freien Willenseinigung aber doch nicht als etwas Unglaubwürdiges erscheinen läßt;

in endlicher Erwägung, daß, selbst wenn ein Irrthum auf Seiten des Justificanten thatsächlich in concludenter Weise nachgewiesen worden wäre, derselbe als ein selbstverschuldeter den vorliegenden Acten nach angesehen werden müßte, weil der Pachtcontract der Wwe. Stern, indem Justificant in diesen Contract eintrat, als sein eigener Contract angesehen werden und dessen Inhalt von ihm entschuldbarer Weise nicht ignorirt werden durfte,

wird, auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß die auf das Proclam über die Nachlaßmasse des zu Hasselburg verstorbenen Fräuleins Sophie Helene Meyer gemachte Angabe des Justificanten, betreffend 600 ℛ Preuß. Cour. oder 800 ℛ R.-M. usur., für nicht justificirt zu erachten, demnach Justificant mit dieser Forderung ab und zur Ruhe zu verweisen sei, jedoch unter Compensation der erwachsenen Proceßkosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 23sten April 1855.

Die gegen dieses Erkenntniß eingelegte Appellation hatte den nachstehenden Bescheid zur Folge:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 4ten Juni d. J. hieselbst eingereichte Appellationsschrift des Kaufmanns L. B. Ledeboer, Bernhardus Sohn, in Rotterdam, Justificanten und Appellanten, wider die Grafen E. v. Reventlow auf Farve und J. v. Baudissin auf Borstel, als Testamentsexecutoren der zu Hasselburg verstorbenen Sophie Helene Meyer, Justificaten und Appellaten, betreffend Justification einer auf das Proclam über die Nachlaßmasse der zu Hasselburg verstorbenen Sophie Helene Meyer profitirten Angabe von 600 ℛ Preuß. Cour. oder 800 ℛ R.-M., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 23sten April d. J.,

wird,

in Erwägung, daß in den dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründen genügend dargethan ist, daß Appellant contractlich verpflichtet war, diejenigen 600 ℛ Preuß. Cour., deren Rückerstattung er jetzt verlangt, an Sophie Helene Meyer zu bezahlen, daß mithin die von ihm angestellte Klage, mag man sie als eine **condictio indebiti**, oder, wie Appellant in dieser Instanz auszuführen gesucht hat, als eine **condictio sine causa** auffassen, unbegründet ist,

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Die Kosten des Anwaltes und Procurators des Appellanten werden auf 30 ℛ 17 ß R.-M. bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 15ten August 1855.

Criminalfall.

Versuch der Anstiftung eines Andern zum Morde als Mordversuch bestraft.

(Fortsetzung.)

Als sie dann in Folge der zwischen ihrem Mann und dem Gerichtsdiener Nickels getroffenen Abrede nach Oejendorf gegangen, um Rieckmann herbeizuholen, hätte sie Letzteren nicht zu Hause getroffen. Der Schwiegersohn habe nach der Barsbüttler Seite zu gepflügt und Mutter und Tochter seien in der Küche gewesen. Erstere sei aber, sobald sie ihrer ansichtig geworden, nach der Altentheilsseite hinübergelaufen und habe sie dort empfangen und sie in die Stube geführt, wo sie dann folgendes Gespräch mit einander geführt:

Ehefrau Rieckmann: Na, Frau Saß, kommen Sie; ist Ihr Mann zu Haus gekommen?

Ehefrau Saß: Ja.

Ehefrau Rieckmann: Will er es denn?

Ehefrau Saß: Ja, er will aber erst ihren Mann sprechen, denn er will mir das nicht so glauben, deshalb komme ich und will Ihren Mann holen.

Ehefrau Rieckmann: Nun dann will ich mit Ihnen hinübergehen nach Barsbüttel, mein Mann drischt da bei meiner Schwester, dann soll er mit Ihnen gehen.

Da sei die Tochter hineingekommen und habe die Rieckmann zu derselben gesagt: „Sieh, mein Kind, das ist Frau Saß, deren Mann Deinen Mann todt machen soll.“ Die Tochter habe nichts weiter erwidert, als: „ach, Mutter!“ und die Mutter habe darauf bemerkt: „na, meine Tochter, sei nur still, wenn Dein Mann nur erst todt ist, so sollst Du es noch recht gut haben, ich will dann alle Arbeit für Dich thun.“ Dabei habe die Alte der Tochter ein Hemd oder einen Rock übergeben und hinzugefügt: „Nun will ich mit der Frau Saß nach Barsbüttel zu Vater hinübergehen, der soll noch zu Saß kommen, Saß will noch erst mit ihm darüber sprechen.“ Hierauf habe die Tochter, so viel sie erinnere, Nichts erwidert und erst später, als davon die Rede gewesen, daß die Stelle bald verkauft werden solle, die Aeußerung fallen lassen, „dann nur je eher, je lieber“; Deponentin wisse jedoch nicht, ob sich diese Aeußerung auf die Ermordung des Mannes bezogen habe. Mutter und Tochter seien dann hinausgegangen und sei erstere nach einem Augenblick wieder mit einigen Aepfeln und mit einer Bouteille Rahm, welche sie ihr geschenkt, wieder zurückgekehrt. Hierauf seien sie fortgegangen. Die Rieckmann habe bemerkt, den Fußsteig könnten sie nicht gehen, denn sonst werde Schmidt, der in der Nähe pflüge, sie sehen. Deshalb wären sie auf einem langen Umwege nach Barsbüttel gegangen. Unterwegs habe die Rieckmann von nichts als von der Ermordung ihres Schwiegersohnes gesprochen und den Wunsch geäußert, daß es noch am nämlichen Abend geschehen möchte, weil Schmidt am andern Tage aus wolle, um die Stelle zu verkaufen, dann könne er das doch nicht thun.

In Barsbüttel angelangt, habe die Rieckmann ihrem Manne es mitgetheilt, daß Saß ihn sprechen wolle und sie habe das bestätigt, worauf Rieckmann, der vorher jedoch mit seiner Frau allein gesprochen, auch sofort mit ihr gegangen. Rieckmann habe, sobald er aus dem Hause gewesen, sie gefragt, ob ihr Mann es wolle, und habe, als sie dies bejaht, sich sehr damit zufrieden bezeigt. Als sie unterwegs zu dem Dorfe Jenfeldt gekommen, habe Inculpat nicht mit ihr durch das Dorf gehen wollen, weil ihn die Leute dort kennten und er nicht mit ihr gesehen werden wolle. Deshalb wären sie um das Dorf herum über Wiesen gegangen und wären gegen 2 Uhr in Wandsbeck angelangt, wo gleich nach ihrer Ankunft die Polizeiofficianten Nickels und Hüner, der getroffenen Verabredung gemäß, durch ihre Schwiegerin herbeigeholt wären. Unter dem Vorwande, Essen kochen zu wollen, habe sie Saß mit Rieckmann allein gelassen, sei aber, als die Polizeibedienten ihren Versteck eingenommen gehabt, oft ein- und ausgegangen, damit dieselben hören könnten, was Rieckmann sage, und habe Dinte und Feder herbeigeholt, auf daß Rieckmann sich schriftlich zur Zahlung der 200 ℔ verpflichte. Als sie einmal hinausgegangen, habe Nickels sie aufgefordert, den Mann zu fragen, auf welche Weise Saß den Mord ausführen solle, und habe sie deshalb, als sie wieder hineingegangen, dem Inculpaten gesagt, „ja Rieckmann, nun müssen Sie meinem Mann auch sagen, auf welche Weise er Schmidt aus der Welt schaffen soll“, worauf Rieckmann erwidert, todtschlagen und ins Wasser werfen, ginge nicht, denn dann käme er noch wieder zum Vorschein, aber todtschlagen und vergraben, und ihm darüber eine Bescheinigung beibringen. Als ihr Mann dann gefragt, „welche Bescheinigung?“ sei Nickels und Hüner hineingetreten und hätten Rieckmann arretirt.

Am folgenden Morgen, um halb sechs Uhr, als sie noch nicht aufgestanden gewesen, sei die Ehefrau Rieckmann angekommen, habe gefragt: „ach Gott, wo ist mein Mann, er ist die ganze Nacht nicht zu Hause gekommen“, und auf die Erwiderung der Deponentin, „er ist gestern Abend fortgegangen“, entgegnet: „nein ich bin gestern Abend und die ganze Nacht nicht zu Hause gewesen, und habe gelauert, er ist aber nicht gekommen und gestern Abend dachte ich schon, daß Schmidt todt sei, und freute mich, aber heute Morgen habe ich ihn schon wieder husten und schelten hören“. Deponentin habe ihr gesagt, sie solle sich setzen, sie wolle ihr eine Tasse Kaffee machen, und sei sodann fortgegangen und habe den Polizeiofficianten Hüner herbeigeholt, der die alte Rieckmann als legitimationslos arretirt habe.

Mit dieser Aussage stimmen die Depositionen des Arbeitsmannes Saß und der Polizeiofficianten Nickels und Hüner im Wesentlichen völlig überein.

Saß, der gleich wie seine Frau auf seine Aussage beeidigt ist, hat angegeben:

Als Rieckmann 5 bis 6 Wochen vor dessen Arretirung ihn in Wandsbeck aufgesucht, bei dieser Gelegenheit viel von seinem Schwiegersohn gesprochen und geklagt habe, daß derselbe seine Tochter wie ihn schlecht behandle, die Stelle, die er mit seiner Tochter erhalten, zu verkaufen beabsichtige, um sich eine Wirthschaft zu erhandeln, und während er angegeben, 6—7000 ℔ zu besitzen, wie sich jetzt herausgestellt habe, nur noch ein Vermögen von 900 ℔ besitze, das übrige aber durchgebracht habe, habe Rieckmann dabei freilich die Aeußerung fallen lassen, er wünsche nur, daß dieser sein Schwiegersohn erst todt wäre, und habe ihn, Deponenten, gebeten, ihn doch recht bald einmal zu besuchen; weiter sei aber damals nichts vorgefallen und wenngleich Zeuge sich über diesen Besuch gewundert und sich gegen seine Frau darüber ausgesprochen habe, was Rieckmann wohl gewollt habe, so habe er doch nicht weiter daran gedacht. Sobald er aber aus dem Gefängnisse entlassen worden, habe er von seiner Frau erfahren, daß die Ehefrau Rieckmann da gewesen und

unter dem Vorgeben, sie glücklich zu machen und ihnen 200 ₰, einen Scheffel Roggen und einen Sack Kartoffeln geben zu wollen, seiner Frau angesonnen habe, ihn zur Ermordung des Schwiegersohns Schmidt zu bewegen. Er habe dem Gerichtsdiener Nickels hievon Anzeige gemacht und als auf dessen Rath seine Frau den alten Rieckmann herbeigeholt, habe er diesen über gleichgültige Dinge im Gespräch hingehalten, bis Nickels und Hüner, welchen seine Schwester Bescheid gesagt, sich hinter die Thür gestellt gehabt. Nun habe er Rieckmann gefragt, was er seiner Frau gesagt und habe Rieckmann erwidert, wenn er seinen Schwiegersohn umbringe, so wolle er ihm 200 ₰ und einen Scheffel Roggen geben. Deponent, welcher sich gestellt, als wenn er auf seine Pläne eingehen wolle, habe auch Kartoffeln verlangt und Rieckmann hierauf erwidert: „nein, Kartoffeln habe er nicht versprochen, Kartoffeln habe er nicht reichlich, er wolle ihm aber sonst Gutes thun. Auf Deponentens Frage, auf welche Weise es am Besten geschehe, habe Rieckmann gesagt, es sei am Besten, wenn er ihn todtschlage und eingrabe, wenn er ins Wasser geworfen würde, so käme er leicht wieder zum Vorschein. Rieckmann habe, so gut er gekonnt, auf ein Zettel geschrieben, 200 ₰ zu Ostern auszuzahlen und habe geäußert, sobald er ihm ein Zeichen bringe, daß Schmidt todt sei, so solle er sogleich 50 ₰ haben, das Uebrige später. Auch habe Rieckmann noch hinzugefügt, es sei ihm einerlei, was für ein Zeichen er bringe und sei dann von Nickels und Hüner arretirt worden. Am folgenden Morgen, als er noch geschlafen, sei die Ehefrau Rieckmann gekommen und habe gefragt, wo ihr Mann sei, sie habe die ganze Nacht keine Ruhe gehabt und fürchte, daß ihrem Manne etwas zu nahe geschehen. Deponent habe erwidert, sie solle nur ruhig nach Hause gehen, ihr Mann werde jetzt wohl da sein, und habe die Rieckmann dann weiter gefragt, ob er mit ihrem Mann im Reinen sei, was er bejaht habe. Auch habe sie geäußert, sie möchte gar nicht wieder nach Haus, denn sie habe durchs Fenster gesehen, daß ihr Altentheilsstroh schon abgewogen werde, da der Käufer der Stelle am vorigen Abend wieder da gewesen; sie habe sich schon recht gefreut gehabt, da sie gemeint, daß er mit ihrem Manne sich einig geworden sei. Er habe die Rieckmann aufgefordert, einen Augenblick zu warten, damit seine Frau Kaffee kochen könne und letztere sei dann zum Polizeidiener Hüner gegangen.

Der Gerichtsdiener Nickels, der seine Angaben später bei seinem Amtseid als wahr bekräftigt hat, deponirt: Anfangs habe er nicht recht hören können, was Saß und Rieckmann mit einander verhandelten, als aber die Ehefrau Saß herausgekommen, habe er beim Oeffnen der Thür gehört, wie Rieckmann gesagt habe, ja 200 ₰ und einen Scheffel Roggen. Saß habe bemerkt, Kartoffeln müsse er auch haben und Rieckmann entgegnet, nein, Kartoffeln habe er nicht versprochen, er wolle ihm aber sonst Gutes thun. Als die Saß wieder herausgekommen, habe Deponent zu ihr gesagt, sie möge Rieckmann fragen, wie es denn angefangen werden solle, den Schmidt zu tödten. Die Saß sei darauf hineingegangen und habe die Frage gestellt, worauf Rieckmann erwidert, das müsse Saß am besten wissen. Saß habe nun gefragt, ins Wasser werfen, aber Rieckmann habe gemeint, nein, dann käme er wieder in die Höhe, das Beste sei, ihn todtschlagen und dann verscharren, dann komme er nicht wieder zum Vorschein. Hierauf habe die Saß, von Deponenten dazu aufgefordert, von Rieckmann verlangt, daß er sein Versprechen schriftlich geben solle und habe Dinte und Feder herbeigeholt, worauf Rieckmann 200 ₰ und einen Scheffel Roggen aufgeschrieben habe. Da seien Deponent und sein Begleiter mit den Worten hineingetreten, „was habt ihr dort für eine Mordgeschichte vor", habe das Papier weggenommen, und dem Rieckmann vorgehalten, dieser aber habe kein Wort gesagt, sondern sei stumm vor Schrecken gewesen. Auf dem Wege nach dem Gefängnisse habe Hüner ihn gefragt, warum willst Du Deinen Schwiegersohn todt haben, worauf Rieckmann erwidert, ja er thut mir gar zu viel auf den Stock.

Die beeidigte Aussage des Polizeiofficianten Hüner lautet im Wesentlichen völlig ebenso. Als Saß und Frau beide mit Rieckmann darinnen gewesen, bemerkt er, habe er gehört, wie Saß gefragt, was der Schwiegersohn denn anhaben solle und daß Rieckmann erwidert, Schmidt solle seinen Düffelrock anziehen und eine Uhr zu sich stecken und in dieser Bekleidung ermordet werden. Rieckmann habe ferner als Lohn 200 ₰ und einen Scheffel Roggen geboten, Saß auch Kartoffeln verlangt, wogegen sich Rieckmann gesträubt habe. Endlich hätten sie sich auch hierüber geeinigt, worauf Saß ein schriftliches Versprechen verlangt und seine Frau Dinte und Feder herbeigeholt habe. Anfangs habe Rieckmann erklärt, er könne nicht schreiben, habe aber dann doch 200 ₰ und seinen Namen geschrieben und gesagt, Saß solle nur erst mit 200 ₰ und einem Scheffel Roggen zufrieden sein, später wolle er, Rieckmann, ihm gewiß mehr Gutes thun. Saß habe auch gefragt, auf welche Weise er denn Schmidt umbringen solle, ob er ihn todtschlagen und dann ins Wasser werfen sollte oder wie sonst. „Nein", habe Rieckmann erwidert, „dann kommt er doch wieder oben, scharre ihn, nachdem Du ihn todtgeschlagen, lieber ein und bringe mir ein Wahrzeichen." Darauf seien Deponent und Nickels hineingetreten und hätten Rieckmann arretirt, der erblaßt und stumm vor Schrecken gewesen, auf dem Wege nach dem Gefängnisse aber ihm auf seine Frage, warum sein Schwiegersohn denn eigentlich

getödtet werden solle, erwidert habe, der habe ihm zu viel auf den Stock gethan.

Der Inculpat, der hiernach auf der That ertappt worden, hat natürlich nicht Alles ableugnen können. Zu einem völlig offenen und aufrichtigen Geständniß ist indessen er so wenig wie seine Frau gebracht worden. Im Gegentheil ist im weiteren Verlauf der Untersuchung in seinen Aussagen immer deutlicher das Bestreben hervorgetreten, die Sache so darzustellen, als wenn die Ehefrau Saß eigentlich die Hauptschuldige sei und er von ihr verführt worden.

Im Verhör vor dem Inspectorat und bei seiner ersten Vernehmung vor dem Wandsbecker Justitiariat sprach er sich im Wesentlichen dahin aus:

Er habe um Pfingsten seine Stelle seinem Schwiegersohn übertragen. Eigentlich habe er dieselbe auf den Namen seiner Tochter schreiben lassen wollen, und sei es, wie er glaube, einer Betrügerei seines Schwiegersohnes zuzuschreiben, daß dies nicht geschehen. Hierüber habe er Schmidt bis jetzt nichts gesagt, weil er sein Altentheil ruhig genießen zu können gehofft. Bis dahin habe er aber nur einen Scheffel Roggen erhalten und habe bisher für die Kost als Knecht gearbeitet, habe auch schon seinem Schwiegersohn darüber Vorstellungen gemacht, daß er es nicht aushalten könne. Aber nicht blos ihn, sondern auch seine Tochter behandle Schmidt sehr schlecht, so daß diese sich oft bitter über ihren Mann beklagt und sich häufig zu ihren Aeltern begeben habe, weil sie es bei ihrem Manne nicht länger habe aushalten können. Schmidt schelte und schimpfe den ganzen Tag, faullenze beständig und verlange von seiner Frau, daß sie alle Arbeit thun solle. Er habe auch schon die Stelle durch seine schlechte Wirthschaft in Schulden gebracht. In solcher Weise habe dieser sein Schwiegersohn ihn wie seine Frau und Tochter ganz unglücklich gemacht und der sich täglich wiederholende Kummer habe ihn, den Inculpaten, endlich zu dem schrecklichen Entschluß gebracht, zu suchen, seinen Schwiegersohn aus der Welt zu schaffen. Zu dem Ende, so bemerkte Inculpat weiter im ersten Verhör vor dem Inspectorat, sei er nun zu dem Einwohner Saß in Wandsbeck gegangen. In Folge eines Gesprächs mit dessen Frau, wobei Letztere geäußert, ihr Mann solle wohl zum Arrestaten kommen, sei er von Saß Frau geholt worden. Er habe nun dem Saß seine Noth geklagt und gesagt, wenn nicht bald Einhalt geschehe, die Stelle nebst Altentheil gänzlich verloren gehen würde und es daher sein Wunsch sei, daß sein Schwiegersohn baldmöglichst aus der Welt geschafft werde. Er habe Saß gefragt, ob er dies unternehmen wolle, denn die Behandlung seines Schwiegersohns könne und wolle er nicht länger ertragen. Er wolle ihm, wenn er den Schmidt bei Seite brächte und derselbe nie wieder ans Tageslicht käme, 200 ℔ und einen Scheffel Roggen geben. Saß habe sodann gefragt, auf welche Weise dies wohl am Besten geschehe, worauf er erwidert, das sei ihm einerlei, er solle es nur so machen, daß er ihn nie wieder zu sehen bekäme. — Eigentlich sei er durch Saß Frau auf den Gedanken gebracht, seinen Schwiegersohn aus der Welt zu schaffen. Er sei nämlich bei dieser am Dienstage gewesen und habe sich ziemlich lange mit ihr unterhalten, wobei durch die Frage der Saß, wie es ihm gehe, das Gespräch auf seinen Schwiegersohn gekommen. Nachdem er nun mehrfach über dessen schlechtes Betragen geklagt, habe die Saß geäußert, es wäre ja am Besten, wenn der aus der Welt wäre, worauf Arrestat erwidert, das würde er für ein großes Glück ansehen und gerne 200 ℔ dafür ausgeben. Nun habe die Saß bemerkt, wenn er wirklich 200 ℔ ausgeben wolle, so wolle sie ihn schon von seinem Schwiegersohn befreien und zwar wolle sie ihm ein Glas Grog geben, und da etwas hineinthun, wonach er schon sterben solle. Die Saß sei dann am gestrigen Tage nach Barsbüttel gekommen und habe ihn, wie schon bemerkt, mit zu ihrem Mann genommen. Saß habe zu ihm gesagt, wir wollen mal näher die Sache mit Deinem Schwiegersohn besprechen und seien sie sich hierauf einig geworden, daß Saß seinen Schwiegersohn für 200 ℔ und einen Scheffel Roggen aus der Welt schaffen wolle. Ueber die Art und Weise, wie dies geschehen solle, hätten sie ausgemacht, daß Saß seinen Schwiegersohn unter dem Vorwande, daß er eine Wirthschaftsstelle zu Kauf nachweisen könne, in sein Haus laden, daß ihm dort das Getränk, wonach er sterben solle, vorgesetzt und Saß dann, nachdem er solches zu sich genommen, mit ihm fortgehen und ihn an die Seite bringen solle. In dem ersten Verhör vor dem Justitiariat bemerkte er, nach Schilderung des unglücklichen Verhältnisses, in dem er und die Seinigen mit seinem Schwiegersohn lebten: Alle diese Umstände hätten ihn endlich auf den Gedanken gebracht, seinen Schwiegersohn bei Seite zu bringen. Eines Sonntags Morgens habe er, als er Reisegeld aus seinem Schrank hervorgenommen, in demselben sieben Papiere gefunden, laut deren sein Schwiegersohn an ein anderes Mädchen für eine Schwängerung immer Geld bezahlt habe. Er habe gehofft, hierdurch eine Scheidung seiner Tochter herbeiführen zu können, habe mit dem Advocaten Paulsen hierüber sprechen wollen und sei deshalb am letzten Dienstage nach Wandsbeck gegangen. Seine Frau habe ihn begleitet, weil sie nicht bei ihrem Schwiegersohn habe bleiben wollen. Sie habe, während er mit Paulsen spräche, sich bei der Saß aufhalten wollen und seien sie zuerst zusammen zu Saß gegangen. Nachdem sie mit der Frau, die sie allein zu Haus getroffen, allerlei über ihren häuslichen Kummer gesprochen, habe die Saß zuerst geäußert, „der müsse ja aus der Welt",

und habe dann auf ihr Befragen näher angegeben, das sei ganz leicht, in einer Apotheke in Hamburg könne sie Tropfen, sowohl dünnes als dickes bekommen, womit sie ihn leicht aus der Welt bringen könne. Die Frau habe noch gefragt, was Schmidt am liebsten trinke, worauf er erwiedert, Grog und Rum. Auch habe die Saß vorgeschlagen, ihr Mann solle sich für einen Gutsmakler ausgeben und vorgeben, daß er eine Krügerei für Schmidt wisse, Letzterer solle dann das Gift in einem Glase Grog trinken und Saß ihn darauf zum Kauf der Krügerei mitnehmen und ihn unterwegs auf die Seite bringen. Auf diesen Vorschlag der Saß habe er erwidert, er wolle wohl 200 ℔. dafür geben, wenn er seinen Schwiegersohn los werde. Saß selbst sei ja aber damals nicht zu Hause gewesen und nachdem Inculpat und seine Frau nach Hause gegangen, ohne mit einem Advocaten gesprochen zu haben, habe zwei Tage später, am Donnerstag, die Saß ihn, der grade in Barsbüttel gedroschen, abgeholt und zu ihrem Manne geführt, der dann mit ihm näher verabredet, wie die Sache gemacht werden solle. Von dem Vergiftungsplan sei nun nicht weiter die Rede gewesen, sondern ausgemacht, daß Saß zu Schmidt gehen und ihn unter dem Vorwande, daß er eine Krügerei wisse, die er kaufen könne, mitnehmen und auf irgend eine Weise bei Seite bringen solle, daß er nie wieder zum Vorschein käme. Als Saß gefragt habe, wie er das denn machen solle, habe er zwar erwidert, daß ihm das ganz einerlei sei; es sei ihm indessen die Sache schon sehr leid gewesen, und nur weil er geglaubt, sich nun einmal zu tief eingelassen zu haben, als daß er noch zurücktreten könne, habe er dem Saß 200 ℔. und einen Scheffel Roggen versprochen und seinen Namen mit 200 ℔. auf ein Stück Papier geschrieben und sei dann arretirt worden. Er versichere, daß er die lebhafteste Reue fühle und gar nicht wisse, wie er auf so böse Gedanken gekommen sei.

In späteren Verhören erklärt er dann weiter:

Saß, der bei ihm ein Jahr vor der Confirmation gedient, habe er seitdem nur zwei Mal wieder gesehen gehabt, als er ihn im Herbst in Wandsbeck aufgesucht, um bei ihm ein Paar Pantoffeln zu kaufen. Er habe bei demselben zu Mittag gegessen und im Laufe des Gesprächs habe er allerdings auf die Frage des Saß, wie es seiner Tochter gehe, ihm gesagt, daß sie sich mit ihrem Manne nicht am besten vertrage; er habe aber gewiß nicht gesagt, daß er lieber wolle, daß sein Schwiegersohn todt sei, denn damals habe er ihn gar nicht so gekannt. Als er hierauf später zu dem angegebenen Zweck mit seiner Frau nach Wandsbeck gegangen, habe er seiner Frau geheißen, eine Bouteille Rahm mitzunehmen, weil er gewollt, daß seine Frau bei Saß bleiben solle, während er mit dem Advocaten spräche und weil Saß doch etwas für den Kaffee haben müßte, den er ihnen geben würde. Die Saß habe er beim Eintreten ins Haus gleich gefragt, ob ihr Mann zu Hause sei, habe auch, als sie dies verneint, bemerkt, ach, das sei Schade, er hätte ihn gerne ein Paar Worte gesprochen; er habe nämlich nicht gleich sagen mögen, daß seine Frau bei der Saß bleiben solle, während er mit dem Advocaten Paulsen spreche. Nachher habe er denn erzählt, was er bei dem Advocaten wolle und habe die Saß hierauf erklärt: nach Paulsen brauche er deshalb nicht hinzugehen, das Geld könne er sie verdienen lassen, es sei ja besser, daß sein Schwiegersohn todt komme, wenn ihr Mann nach Hause zurückkehre, so solle der nach Oejendorf kommen, sich recht ordentlich anziehen und sich für einen Makler ausgeben, solle den Schmidt mit nach Wandsbeck bringen, wo sie ihn tractiren wolle; in Hamburg sei hinter einer Apotheke ein Kochhaus, wo sie bekannt sei, und wo sie leicht etwas bekommen könne, dickes und dünnes, was sie in das Getränk thun könne. Wenn Schmidt dann unwohl werde, wolle sie ihrem Manne einen Wink geben, auf daß er mit ihm fortgehe und ihn bei Seite bringe. Die Behauptung der Saß, daß er diesen Plan angegeben, sei unwahr, und er habe auch erst auf die Frage der Saß, ob Schmidt groß oder klein sei, erwidert: Nein, Schmidt sei nur ein kleiner Kerl, kleiner als Arrestat, aber dicker und gedrungener. Auch habe, so deponirt Inculpat am 24sten März v. J., erst auf die Frage der Saß, was er denn für Belohnung geben wolle, erwidert, 200 ℔. und einen Scheffel Roggen. Die Saß habe sich auch unaufgefordert erboten, mit dem Omnibus nach Hamburg zu fahren und habe gesagt, daß ihr Mann, wenn er es wolle, hinaus kommen solle. Von einer andern Art, Bescheid zu geben, sei gar nicht die Rede gewesen. Zum Advocaten Paulsen sei er in Folge dieser Verabredung nicht gegangen. Als hierauf die Saß zwei Tage später ihn von Barsbüttel abgeholt, habe er anfangs nicht mit wollen, sei indessen doch auf ihr mehrfaches Anhalten mitgegangen. Er habe sie aber nicht gefragt, ob ihr Mann es wolle, sondern nur, was er solle, worauf die Saß ihm erst auf mehrmaliges Fragen erwidert, „daß ihr Mann mit ihm das näher übersprechen wolle". Unterwegs habe er gar nicht weiter mit ihr über die beabsichtigte Ermordung gesprochen, wie dies gekommen, wisse er nicht, sie habe nicht davon angefangen und er auch nicht. Durch Jenfeldt seien sie auch blos deshalb nicht gegangen, weil die Saß dies nicht gewollt und gemeint, was die Leute wohl davon denken würden, wenn sie mit einem fremden Mann gehe. Bei Saß angekommen, habe dieser ihn, sobald die Schwester sich entfernt gehabt, gefragt, „na Rieckmann, wie meint er nun, daß ich seinen Schwiegersohn umbringen soll." Inculpat habe blos erwidert, das müsse er selbst am Besten wissen,

und Saß habe dann gefragt, ob er ihn todtschlagen oder ins Wasser werfen oder eingraben solle, worauf Inculpat aber entgegnet, das müsse er selbst am Besten wissen, nur müsse ihm dann Schmidt nicht wieder vor die Augen kommen.

Dem Inculpaten werden bei dieser Gelegenheit die widersprechenden Angaben der Polizeiofficianten, wornach er seinerseits bemerkt, Schmidt dürfe nicht ins Wasser geworfen werden, weil er sonst wieder zum Vorschein käme, vorgehalten, Inculpat bleibt jedoch bei seiner Angabe, indem er hinzufügt, es sei gleichfalls unwahr, daß er sogleich 50 ℔ zu zahlen versprochen, er habe nur 200 ℔ zu Ostern und einen Scheffel Roggen, aber keine Kartoffeln zugesagt und unwahr sei es ebenfalls, daß er Saß versprochen, ihm noch anderweitig Gutes zu thun.

Am 25sten April d. J. geht dann Inculpat endlich sogar so weit, daß er behauptet, er habe, als am Dienstage die Saß ihn gefragt, was er daran wenden wolle, Anfangs gar nicht darauf eingehen wollen, die Saß habe ihm aber gesagt, „das ist meine Sache, mein Gott, es kommen so viele Soldaten um, was hat denn ein Mensch zu bedeuten." Sie habe darauf nochmals gefragt, was er daran wenden wolle und habe er nun erwidert, 200 ℔ und wenn es nicht anders sei, auch wohl einen Scheffel Roggen. Inculpat und Frau seien sodann mit der Verabredung weggegangen, daß Saß seinen Schwiegersohn aus Oejendorf abholen solle. Schon unterwegs habe er es eigentlich bereut, eine solche Verabredung getroffen zu haben und ohne die Anregung der Saß würde er auf solche Gedanken gar nicht gekommen sein, sie habe ihm ja aber gesagt, daß das ihre Sache sei und ihn nicht weiter angehen solle. Mit seiner Tochter habe er nach der Rückkehr von Wandsbeck kein Wort gewechselt und habe die von der Sache gar nichts gewußt. Zu der Scheidung habe dieselbe aber allerdings ihre Einwilligung gegeben, als er, um diese zu erwirken, nach Wandsbeck gegangen. Mit seiner Frau habe er auch nach seiner Rückkehr aus Wandsbeck nicht mehr über die Sache gesprochen, auch nicht weiter daran gedacht. Er habe seine Arbeit verrichtet und zu jener Sache gar keine Gedanken weiter gehabt. Am ersten Tage sei er nach Hamburg gewesen, um für seine Kinder Kartoffeln zu kaufen und Lumpen und Knochen zu verkaufen, auch habe er Brod nach Steinbeck zum Bäcker gebracht. Am zweiten Tage sei er in Reinbeck gewesen, um einen Befehl auf Leistung des Altentheils zu erbitten. Am dritten Tage, als die Saß gekommen, habe er bei seinem Schwager in Barsbüttel gedroschen. Als die Saß ihm gesagt, ihr Mann wünsche ihn zu sprechen, habe er erwidert: so! was soll ich denn? Die Saß habe bemerkt, er solle nur mit kommen und er sei ja dann auch mitgegangen, habe aber eigentlich gar nicht gewußt, was Saß von ihm wolle.

Dem Inculpaten wird die offensichtliche Unwahrheit seiner vorstehenden Angabe vorgehalten, er bleibt aber doch dabei, nicht gewußt zu haben, was Saß von ihm wolle und bemerkt dann weiter: Unterwegs habe er gar nicht mit der Saß über die Sache gesprochen. Sie habe ihm nur von ihren häuslichen Angelegenheiten erzählt. Doch falle ihm jetzt ein, es sei doch etwas auf die Sache Bezügliches gesprochen. Er habe nämlich nochmals gefragt: „Frau Saß, was will denn ihr Mann eigentlich von mir, nach der Abrede soll doch ihr Mann zu Schmidt kommen?" Die Saß habe darauf erwidert, ja ihr Mann habe noch vielleicht andere Gedanken, vielleicht wolle er nämlich ein Paar Pistolen nehmen und Schmidt vor den Kopf schießen. Darüber sei Inculpat heftig bestürzt geworden, so daß ihm fast die Thränen in die Augen gekommen und das Herz ihm im Leibe gepocht habe, er habe aber weiter nichts gesagt, als: „Ach Gott!" In diesem Augenblick würde er gewiß nicht seine Zustimmung zu der Ermordung seines Schwiegersohnes gegeben haben, weiter sei aber hierüber damals nicht gesprochen worden. Als sie dann bei Saß angelangt, hätte dieser seine Schwester fortgeschickt, um Kaffee zu kochen und sei die Frau immer ein- und ausgegangen, Saß aber habe, ohne vorher über andere Dinge mit ihm gesprochen zu haben, gesagt, „na Rieckmann, was meint er nun, wie ich mit seinem Schwiegersohn umfahren soll?" Inculpat habe erwidert, das werde er ja wohl mit seiner Frau abgemacht haben, Saß habe bemerkt, „ja, ob ich ihn vergrabe oder ins Wasser werfe" und habe Inculpat dann hierauf entgegnet: „nein, nicht ins Wasser werfen, denn wenn er einmal bei Seite gebracht werden soll, so ist es besser, daß er begraben wird." Dabei habe er sich nämlich gedacht, daß er aus dem Wasser leicht wieder ans Tageslicht komme. Saß habe darauf gesagt, was es denn lohne, und habe Inculpat ihm erwidert, 200 ℔ und einen Scheffel Roggen. Und Kartoffeln auch, habe Saß gefragt, nein, habe er erwidert, und habe auch Saß sich beruhigt. Er habe sodann aufschreiben müssen, daß er 200 ℔ zu Ostern bezahlen wolle, worauf die Polizeibedienten hineingetreten wären und ihn arretirt hätten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

46. Stück. Den 12. November 1855.

Entscheidungen.

Die Grundsätze, welche die in Altona geltende Havarieordnung der Stadt Hamburg rücksichtlich der Erstattung des durch An- oder Uebersegeln von Schiffen verursachten Schadens aufstellt, leiden auch Anwendung auf den Fall des Zusammenstoßens eines Flosses mit einem andern Fahrzeuge.

In Supplicationssachen des Schiffers Heinrich Christian Wilhelm Mundt aus Grippel, sowie der Schiffsknechte J. Ohnesorge, J. F. Dieckmann und J. Korth, Kläger und Supplicanten, wider den Schiffer Johann Stickforth aus Brunsbüttel, Beklagten und Supplicaten, hauptsächlich wegen Schadensersatzes, jetzt gegen den Bescheid des Altonaer Magistrats vom 28sten December v. J.;

ergeben die Acten:

Supplicanten haben in ihrer beim Altonaer Magistrate eingereichten Klage im Wesentlichen vorgebracht: Schiffer Mundt habe am 29sten Sept. v. J. unmittelbar südlich von dem Schiffe „St. George", welches im Altonaer Hafen an den Schlengeln gelegen, seinen oberländischen Kahn, eine sogenannte Cille, befestigt gehabt und sich mit seinen Leuten mit Uebernahme einer Ladung Eisen aus dem gedachten Schiffe beschäftigt, als um Mittag ein von dem Beklagten geleitetes großes Holzfloß, von Hamburg herunterkommend, seine Cille angesegelt und zertrümmert habe, so daß dieselbe alsbald sammt der Ladung versunken sei. Auf seiner Seite habe kein Verschulden stattgefunden, er habe nicht im Fahrwasser, sondern dicht an den Schlengeln gelegen, wie ihm dies bei früheren Gelegenheiten von dem Hafenmeister erlaubt worden, und da seine Cille hinten und vorne verlaut gewesen, so sei es ihm nicht möglich gewesen, auszuweichen. Dagegen sei dem Beklagten grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen, das Floß sei ungenügend nur mit zwei Personen bemannt gewesen, während Beklagter sorglos in seinem Ever nebenher gefahren, überdies sei es nach Erklärung des Commandeurs des Königl. Wachtschiffes unerlaubt, mit einem so schwach bemannten Floß im Fahrwasser zu fahren. Dies müsse vielmehr an der Süderseite der Elbe geschehen, wo die dem Beklagten bekannte Strömung des Köhlbrands das Floß nicht hätte erfassen können.

Sodann hat Schiffer Mundt seinen Schaden an Schiff und Inventar, sonstigen Effecten, Frachtverlust und Löhnung der Leute auf zusammen 1196 ℳ 63 ß R.-M. näher specificirt und gebeten, daß Beklagter zu dessen Ersatz, sowie zur Zahlung von Diäten bis zur ausgemachten Sache zu verurtheilen, ref. exp. Desgleichen haben die Mitkläger den Verlust ihrer Effecten zu 38 ℳ 64 ß, 29 ℳ 27 ß und 27 ℳ 75 ß R.-M. näher specificirt und gebeten, auch auf diese Erstattungsposte zu erkennen.

Beklagter hat, abgesehen von der aberkannten und nicht mehr in Betracht kommenden Einrede der dem Kläger Mundt fehlenden Activlegitimation zur Sache, das Zusammenstoßen und den Untergang der Cille eingeräumt, dagegen das ihm beigemessene Verschulden bestritten. Das unglückliche Ereigniß sei vielmehr zufälligen Ursachen unter Mitwirkung eigenen Verschuldens des Klägers zuzuschreiben. Beklagter habe in gewöhnlicher Weise das Floß geleitet, auch sei dasselbe mit drei Personen bemannt gewesen. Dagegen habe Kläger mit seiner großen Cille das Fahrwasser außerhalb der Schlengel unzulässiger Weise beengt, die ungewöhnlich starke Strömung aus dem Köhlbrande habe das Floß weit nördlich versetzt, ein zeitig ausgeworfenes Anker sei gebrochen und als man solchergestalt das Floß nicht habe halten können, habe der Zuruf an den Kläger, loszuwerfen, nichts mehr ge-

fruchtet, weil Kläger sein Fahrzeug für die Stelle, wo es gelegen, viel zu fest vertaut gehabt.

Daß er den Zusammenstoß nicht mit Fleiß und vorsätzlich herbeigeführt, könnten er und seine Leute jederzeit beeidigen. Die Verordnung vom 27sten Sept. 1780 schreibe nun vor, daß die Altonaer Gerichte nach der Hamburger Assecuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten Sept. 1731 urtheilen sollten. Nach tit. **VIII.** Art. 1 und 2 der letzteren aber solle im nicht vorsätzlichen Ansegelungsfalle der gemeinschaftliche Schaden über beide Fahrzeuge repartirt werden. Demnach fehle es für den klägerischen Anspruch auf einseitigen Schadensersatz an der erforderlichen rechtlichen Begründung. Im Uebrigen bestritt er die jenseitige Schadensberechnung, liquidirte seinen eigenen Schaden für Frachtverlust, für den gebrochenen Anker und für Müssigliegen seines mit Arrest bestrickten Evers. Es ist gebeten, die Kläger angebrachtermaaßen abzuweisen.

In der Replik ist der Behauptung des **casus** oder eigenen klägerischen Verschuldens widersprochen und der Behauptung des alleinigen Verschuldens des Beklagten insistirt. Die Hamburger Assecuranz- und Havarie-Ordnung leide auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, denn durch dieselbe werde nur für das Zusammenstoßen von Schiff und Schiff eine Norm aufgestellt, und für das Anstoßen mit Floßholz an ein Schiff könnten nur die gemeinrechtlichen Grundsätze über Schadensersatz maaßgebend sein. Die Schadenspositionen des Beklagten werden **in event.** bezweifelt und gehöre jedenfalls der Vergütungsanspruch für den vom Wachtschiffe angeordneten Arrest nicht den Klägern in Gegenrechnung.

Duplicando hat Beklagter näher zu motiviren gesucht, daß der streitige Fall nach der Hamburger Assecuranz- und Havarie-Ordnung beurtheilt werden müsse. Der Titul **VIII.** derselben betreffe zufolge seiner Ueberschrift allen Schaden durch An- und Uebersegeln, und das Wort Schiff im Texte sei nicht zu pressen. Da Beklagter das Floß mit seinem Ever geleitet, so lasse sich sogar jenes als Ladung außer Bord ansehen. Im Uebrigen sind Bemerkungen über die Schadensrechnungen hinzugefügt, und daß der Arrest auf des Beklagten Ever auf des Klägers Antrag verfügt sei.

Vom Altonaer Magistrat ist hierauf unterm 28sten December v. J. erkannt:

> daß, falls die Parteien binnen drei Wochen bescheinigen sollten, daß sie, mit Ausnahme der zur besonderen Verhandlung verwiesenen Ersatzansprüche des Beklagten wegen des angelegten Arrestes, die in den betreffenden Parteischriften angeführten Schäden durch das Zusammenstoßen ihrer Fahrzeuge wirklich erlitten haben, solche Schäden von Jedem zur Hälfte zu tragen sein werden. Unter Compensation der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß interponirten beide Theile das Rechtsmittel der Supplication, welches jedoch nur von den Klägern prosequirt worden ist. Dieselben haben zwei **gravamina** aufgestellt, nämlich:

1) daß erkannt worden, daß nach beigebrachter Bescheinigung die Schäden von Jedem zur Hälfte zu tragen seien, und nicht vielmehr, daß Beklagter, nach geschehener Bescheinigung der vom Kläger behaupteten Schäden, schuldig, den Betrag dieser Schäden rc. zu erstatten; **event.**
2) daß nicht, unter Nichtberücksichtigung der beklagtischen Schadensforderungen, mindestens dahin erkannt, daß Beklagter — im Fall der geschehenen Bescheinigung der klägerischen Schäden — zum Ersatz dieser Schäden und der Proceßkosten schuldig erkannt worden, wofern derselbe nicht mit seinen Leuten eidlich seine Unschuld darthun könne, oder wie sonst in letzterem Punkte der Bescheid zu clausuliren sein würde.

Es steht demnach in Frage: ob diese Beschwerden begründet sind.

In Erwägung nun,

ad 1, daß zufolge Rescript vom 27sten September 1780 von den Gerichten der Stadt Altona in allen daselbst vorkommenden Assecuranz- und Havariestreitigkeiten nach der Assecuranz- und Havarie-Ordnung der Stadt Hamburg vom 10ten September 1731 geurtheilt werden soll, und daß diese Assecuranz- und Havarie-Ordnung im Titel **VIII.** § 1 und 2 den auch von vielen andern Seerechten angenommenen Grundsatz der Repartition des casuellen oder durch **culpa levis** verursachten Schadens beim An- und Uebersegeln in so umfassender Weise festgestellt hat, daß nicht einmal unterschieden wird, ob beide Theile oder nur Einer in der Fahrt gewesen und der Andere stille gelegen habe;

in Erwägung daher, daß nach dieser Assecuranz- und Havarie-Ordnung das Princip der Repartition in größter Allgemeinheit für den Verkehr auf der Wasserstraße gilt, demnach dem Geiste derselben ein Unterscheiden zwischen Schiffen und anderen nicht speciell genannten Fahrzeugen, als Schuten, Prahmen, Flößen, nicht entsprechen würde;

in fernerer Erwägung, daß die dem erwähnten Principe zu Grunde liegende Erfahrung, daß in den seltensten Fällen des nicht dolosen An- und Uebersegelns ein durchaus einseitiges Versehen nachgewiesen werden könne, und daher weitläuftige, auf die Grundsätze der **lex Aquilia** eingeleitete Processe regelmäßig

zu wenig befriedigenden practischen Resultaten führen werden, nicht bloß auf das Zusammenstoßen von Schiff mit Schiff, sondern ebenfalls auf das Zusammenstoßen mit anderen Fahrzeugen, welche die Wasserstraße befahren, Anwendung leidet, demnach das Unterscheiden zwischen verschiedenen Arten von Fahrzeugen, mit der auch im **introitus** angedeuteten **ratio legis**, feste, auf Billigkeit gegründete und in der Anwendung einfache Regeln zu gewinnen, durch welche weitläuftigen Processen vorgebeugt werde, sich nicht vereinbaren läßt; sowie

in Erwägung, daß der Sprachgebrauch unter dem allgemeinen Ausdruck Schiff, wenn derselbe, wie dem Vorstehenden nach hier anzunehmen, blos vorzugsweise gebraucht ist, alle See- und Stromfahrzeuge zu verstehen erlaubt, namentlich auch die überdies häufig mit Beiladungen versehenen Flöße;

in Erwägung, daß allerdings beim Zusammenstoßen von Floß und Schiff das erstere regelmäßig, sofern es nicht mit werthvoller Beiladung versehen, der geringeren Gefahr ausgesetzt sein wird, daß jedoch dieses Argument gegen die vorstehenden um so weniger in Betracht kommen kann, als auch unter Schiff und Schiff die Gefahr häufig eine sehr verschiedene sein wird;

welchemnach denn die erste Beschwerde, durch welche die Hamburger Assecuranz- und Havarie-Ordnung als auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar dargestellt werden sollte, für begründet nicht erachtet werden kann;

in Erwägung,

ad 2, daß, um die einseitige Erstattungspflicht des ganzen klägerischen Schadens durch den Beklagten auf Grund des Art. 2 der Hamburger Assecuranz- und Havarie-Ordnung Tit. **VIII.** in Anspruch nehmen zu können, Supplicanten dem Beklagten Vorsatz oder doch **culpa lata** hätten Schuld geben und deren Vorhandensein thatsächlich nachweisen müssen, daß jedoch **dolus** überall nicht behauptet worden und diejenigen Anführungen, aus denen die **culpa** des Beklagten hergeleitet wird, sofern sie darauf hinauslaufen, daß die von dem Beklagten doch wirklich angewendeten Vorsichtsmaaßregeln nur unzulänglich gewesen, als namentlich, daß das Floß, wenn es gleich von dem Ever des Beklagten begleitet worden, doch mit zwei Mann nicht genügend besetzt gewesen, daß der Anker nicht zeitig genug ausgebracht sei, die Annahme einer **lata culpa** nicht rechtfertigen können, sofern aber behauptet ist, daß Beklagter nach der Aeußerung des Commandeurs des Königl. Wachtschiffes überall nicht in der von ihm eingeschlagenen Richtung, sondern zu Süden des Fahrwassers hätte flößen müssen, die nähere Nachweisung eines bestehenden, vom Beklagten in dieser Hinsicht übertretenen strompolizeilichen vorgängigen Verbotes vermißt werden muß; und

in Erwägung, daß der Beklagte nur dann zu dem im Art. 2 qu. vorgeschriebenen Reinigungseide angehalten werden soll, wenn Böswilligkeit oder **culpa lata** desselben mindestens wahrscheinlich gemacht worden, welches im vorliegenden Falle, dem Obigen nach, nicht geschehen,

wird den Supplicanten hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten Juni 1855.

Criminalfall.

Versuch der Anstiftung eines Andern zum Morde als Mordversuch bestraft.

(Fortsetzung.)

Aller Vorhaltungen ungeachtet ist Inculpat hartnäckig bei diesen Aussagen verblieben und dieselben haben auch wenigstens in einem Punkte, nämlich in der Behauptung, daß der erste Vorschlag zur Ermordung von der Ehefrau Saß ausgegangen sei, eine Unterstützung gefunden in dem Zeugniß des Arbeitsmanns Schippmann in Wandsbeck. Dieser, ein gänzlich verfallener Mensch, der schon häufig wegen Trunkenheit und begangener Excesse bestraft ist und desfalls namentlich bereits Zuchthausstrafe erlitten hat, auch, wie er selbst angiebt, schon einmal wegen geringfügiger Entwendung mit Wasser und Brod belegt ist, und über den der Polizeiofficiant Hüner bemerkt, daß, wie er glaube, derselbe durch einen Schnapps zu Vielem sich bewegen lasse, hat sich nämlich am 12ten Decbr. 1848 in der Trunkenheit arretiren lassen, angeblich, weil er etwas in der Rieckmannschen Sache auszusagen wisse, und hat dann bei seiner am nächsten Tage erfolgten Vernehmung ergeben:

Er habe bisher mit Saß in der nämlichen Stube seine Schlafstelle gehabt, und habe an dem Tage, als

gerade die Eheleute Rieckmann bei der Saß gewesen, hineingehen wollen, als ihn Johann Behr an der Thür begegnet und ihm gesagt habe, daß Pöhl drinnen sei, da er gerne habe hinein wollen, habe er das Ohr an die Thür gelegt, um zu hören, ob wirklich Fremde drinnen wären. Da habe er denn gehört, daß der alte Rieckmann und dessen Frau sich über ihren Schwiegersohn, der die Stelle verkaufen wolle, beklagt hätten, und daß die Ehefrau Saß ihnen hierauf zuerst den Vorschlag gemacht, sie wolle etwas aus Hamburg holen, wodurch der Schwiegersohn bei Seite gebracht werden könne, sie könne das zwischen Dickes und Dünnes thun. Was Rieckmann's hierauf erwidert hätten, habe er nicht hören können, nur habe er vernommen, daß der alte Rieckmann gesagt, je eher, je lieber. Dies habe indessen Rieckmann erst später geäußert. Als er gesehen, daß Pöhl nicht drinnen sei, wäre er hineingegangen und habe lachend gesagt, „Guten Tag Pöhl". Die Saß habe darauf erwidert, das sei ja nicht Pöhl, das sei ein Mann aus Oldesloe. Deponent sei dann, nachdem er sich ein Butterbrod geschmiert, wieder hinausgegangen und gleich nachher sei Rieckmann fortgegangen und habe Brod vom Bäcker geholt, worauf sie zusammen Kaffee getrunken hätten. Später sei Deponent mehrmals an die Thür getreten und habe gehört, wie Rieckmann gesagt, „je eher, je lieber". Derselbe habe auch geäußert, Saß solle 200 ℔, einen Scheffel Roggen und die beiden Uhren des Schwiegersohnes haben, wenn er denselben bei Seite gebracht hätte. Zu Anfang der Unterredung habe die Saß noch gesagt, es sei eine Kleinigkeit, einem Menschen die Augen zuzudrücken. Am Abend desselben Tages, als die Leute fort gewesen, habe die Saß ihn gefragt, was er wohl meine, was die Leute gewollt hätten, Deponent habe sie mit den Augen fixirt und geantwortet, „oh, die hätten einen todtschlagen wollen", und habe auf die Frage der Saß, wie er das rathen könne, erwidert, das könne er sich denken. Die Saß habe darauf bemerkt, „nun sei das doch schon verpurrt" und habe ihm später, als sie in Oejendorf gewesen, erzählt, die junge Frau habe gewünscht, daß ihr Mann je eher je lieber an die Seite gebracht werde. Als Deponent später erfahren, was die Saß für ein Spiel getrieben, nachdem sie den Rieckmann geholt und habe einstecken lassen, habe er es ihr nachher gerade ins Gesicht gesagt, das sei eine schöne Sache, dem Rieckmann erst so etwas anzugeben und ihn dann arretiren zu lassen.

Auch bei späteren Vernehmungen hat Schippmann wiederholt behauptet, es mit Bestimmtheit gehört zu haben, wie die Saß, als Rieckmann sich über seinen Schwiegersohn beklagt und gesagt habe, er wolle zum Advocaten, erklärt habe, das sei nicht nöthig, denn ihr Mann sei nur zu Markt, es sei leicht zu, einem Menschen die Augen zuzudrücken, das könne sie in Hamburg hinter einer Apotheke bekommen, zwischen dick und dünn. Er sei freilich nicht von Anfang an da an der Thür gewesen, und könne daher nicht wissen, was vorher drinnen gesprochen sei, aber die angegebene Rede der Saß sei gerade als Antwort auf die Klagen des Rieckmann und auf dessen Bemerkung, daß er zu dem Advocaten Paulsen wolle, gegeben, und von Rieckmann sei damals, so viel er gehört, noch gar nicht von der Ermordung seines Schwiegersohnes gesprochen worden.

Bei dieser seiner Behauptung ist Schippmann auch bei der Confrontation geblieben, während die Ehefrau Saß, welche es übrigens bestätigt, daß sie, als die Eheleute Rieckmann fort gewesen, es dem Schippmann erzählt habe, daß die Leute Saß zur Ermordung ihres Schwiegersohnes hätten dingen wollen, es eben so entschieden in Abrede stellt, daß sie zuerst von dem Vergiftungsplane zu sprechen angefangen. Dabei bemerkt sie jedoch, es könne wohl sein, daß sie im Laufe des Gesprächs ihre Zustimmung zu dem Morde bestimmt gegeben, und Schippmann eine solche Aeußerung falsch verstanden und so aufgefaßt habe, als wenn sie den Plan angebe. Uebrigens ist aber die Saß der Meinung, daß von der Ermordung erst beim Kaffee die Rede gewesen und hierin stimmt auch Rieckmann mit ihr überein, und endlich wird es auch nicht unerwähnt bleiben dürfen, daß nach der Erklärung der Polizeiofficianten die Gefängnisse von der Beschaffenheit sind, daß jeder Gefangene sich mit allen anderen Gefangenen unterhalten kann und daß Rieckmann sich für seine Aussage auf Schippmann's Zeugniß berufen hat, ein Umstand, der entschieden dafür spricht, daß Schippmann und er die sich ihnen darbietende Gelegenheit zur Beredung nicht unbenutzt gelassen haben; weil ja Rieckmann, ohne mit Schippmann hierüber gesprochen zu haben, gar nicht hat wissen können, daß Letzterer an der Thür gelauert und in solcher Weise Zeuge der zwischen ihm und der Saß gepflogenen Unterredung geworden.

Der Arbeitsmann Johann Behr in Wandsbeck, dem Schippmann gleich nachdem er das erwähnte Gespräch zwischen der Saß und den Eheleuten Rieckmann behorcht, dies erzählt haben will, hat bei seiner Vernehmung ergeben, es sei allerdings wahr, daß H. Schippmann ihm davon erzählt habe, daß er die wegen beabsichtigten Mordes inhaftirten Eheleute Rieckmann bei Saß getroffen habe, es sei dies aber schon anderthalb Jahre her und könne er daher durchaus nichts von den näheren Umständen erinnern, welche Schippmann dabei angegeben habe.

Von seiner Frau behauptet der Inculpat Rieckmann, sie habe sich bei der Sache gar nicht betheiligt, sie habe, als er mit der Saß über die Ermordung seines

Schwiegersohnes verhandelt, nur ruhig dabei gesessen, ohne sich ins Gespräch zu mischen und sie sei auch schon den ganzen Sommer wirrig im Kopfe gewesen.

Sie selbst hat sich in den ersten Verhören in folgender Weise ausgesprochen:

Ihr Schwiegersohn sei ein schändlicher Kerl, daß er die Stelle, die mit ihrem verdienten Gelde gekauft sei, wieder verkaufen wolle. Sie sei darüber sehr unglücklich und mißmüthig gewesen und sei mit ihrem Manne nach Wandsbeck gegangen, um ihre Noth zu klagen. Eine Bouteille Milch habe sie mitgenommen, damit sie zu ihrer Stärkung eine Tasse Kaffee trinken könne. Als sie der Saß ihre Noth geklagt, habe diese gesagt, wenn das ihr Schwiegersohn wäre, so hätte sie ihn schon längst bei Seite gebracht; es wäre eine Kleinigkeit, einem Menschen die Augen zuzudrücken; sie könne leicht etwas dazu in Hamburg bekommen. Sie selbst habe nichts darauf erwidert und was ihr Mann gesagt, und ob er den Vorschlag angenommen, erinnere sie nicht, sie wäre ganz bestürzt geworden. Später sei dann die Saß zu ihr nach Oejendorf gekommen, um Rieckmann zu holen und sei Inculpatin mit ihr nach Barsbüttel gegangen, weil sie ihren kranken Schwager habe besuchen wollen. Was die Saß von ihrem Manne gewollt, habe sie ihr nicht gesagt und ihr auf ihre desfallsige Frage erwidert, das ginge sie nichts an. Rieckmann sei mit der Saß gegangen und sie sei die ganze Nacht sehr unruhig gewesen, wäre bald zu Hause, bald bei ihrer Schwester in Oejendorf gewesen und hätte herumgejammert, namentlich, weil am Abend wieder ein Käufer für die Stelle da gewesen, und ihre Tochter ihr gesagt, sie wolle sich ertrinken, wenn das Haus wegginge. Nachdem sie so die ganze Nacht herumgejammert, sei sie am folgenden Morgen nach Wandsbeck gegangen, wo sie denn arretirt worden.

Schon im nämlichen Verhör, wo Inculpatin sich in solcher Weise geäußert, erklärte sie im Widerspruch hiemit, die Saß habe, als sie nach Oejendorf gekommen, ihr freilich gesagt, sie wolle mit Rieckmann näher über den Punsch sprechen, weiter habe dieselbe ihr aber nichts gesagt; und bei einer späteren Vernehmung am 23sten Febr. d. J. räumte sie dann ein: es sei ihr ja allerdings bekannt gewesen, daß zwischen Saß und Rieckmann näher habe verabredet werden sollen, auf welche Weise der Schwiegersohn aus der Welt zu bringen, und habe sie die Saß, welche ja das Nähere mit ihrem Manne habe verabreden wollen, zu diesem gebracht; insofern sei es auch ihre Absicht gewesen, daß ihr Schwiegersohn bei Seite gebracht werden solle; die Saß habe sie ja dazu überredet. Ob sie am folgenden Morgen Saß gefragt, ob er mit ihrem Manne einig geworden, erinnere sie nicht, sie sei über ihres Mannes Ausbleiben so bekümmert gewesen, daß sie von dem, was sie gesagt, nichts mehr erinnere.

Am 5ten März d. J. erklärte Inculpatin, sie wisse jetzt nichts mehr davon, daß und ob sie ihrer Tochter die Saß mit den Worten vorgestellt habe: „sieh, mein Kind, das ist die Frau des Mannes, der Deinen Mann aus der Welt schaffen soll". Ihre Vernunft sei überhaupt nur schwach gewesen und jetzt ganz weg. Elvers sei nie bei ihnen gewesen, weder bei Tag noch bei Nacht und an die Wiederverheirathung ihrer Tochter nach dem Tode ihres Schwiegersohnes sei gar nicht gedacht worden.

Am 24sten März behauptete Inculpatin, nun nicht recht zu wissen, wie sie dazu gekommen, die Saß zu besuchen; ihr Gedächtniß sei jetzt völlig weg. Sie wisse freilich, daß sie eine Bouteille Rahm mitgenommen, aber nicht, wie sie dazu gekommen. Kaffee habe sie bei der Saß getrunken, was jedoch dabei gesprochen, das wisse sie nicht mehr; es sei von Punsch, den die Saß dem Schmidt habe eingeben wollen, die Rede gewesen, daß aber von einer Belohnung für Saß oder dessen Frau gesprochen sei, erinnere sie jetzt auch nicht mehr. Daß die Saß nachher nach Oejendorf gekommen und daß sie dieselbe nach Barsbüttel gebracht, erinnere sie. Sie sei aber, so viel sie wisse, den geraden Weg nach Barsbüttel gegangen. Ihres Schwiegersohnes Land liege freilich nach der Seite hin, so daß er, wenn er auf dem Felde gewesen, sie habe sehen müssen, doch habe sie dies, so viel sie erinnere, nicht vermieden.

Am 27sten April wollte Inculpatin sodann gar nichts mehr von der ganzen Sache wissen. Ihr Gedächtniß, behauptete sie, habe sie jetzt völlig verlassen; sie wisse jetzt nicht mehr, daß sie mit ihrem Manne in Wandsbeck bei der Saß gewesen, noch weniger, was dort gesprochen, wisse nicht, daß ihr Mann in Barsbüttel gedroschen und sie mit der Saß ihn von dort abgeholt, erinnere auch nicht, daß sie eine Nacht bei ihrer Schwester gewesen. Als Inculpatin hierauf befragt wird, ob sie denn auch nicht erinnere, ihren Mann des Morgens früh in Wandsbeck aufgesucht zu haben und dort arretirt zu sein, erwiderte sie: „habe ich denn meinen Mann hier aufgesucht?" — und seitdem ist sie fortwährend dabei geblieben, von Allem nichts mehr zu erinnern.

Von drei Aerzten ist der Geisteszustand dieser Person untersucht worden, deren wunderliche äußere Erscheinung in dem ersten schon am 28sten Febr. d. J. erstatteten Bericht der untersuchenden Behörde mit sehr lebhaften Farben geschildert wird.

Man wäre versucht, heißt es, sie eine physiognomische Merkwürdigkeit zu nennen. Diese kleine krumme Ge-

stalt aus Haut und Knochen, das völlig farblose Gesicht, der ungeheure, oben zahnlose Mund, dabei die kleinen Augen, die gewöhnlich ohne Ausdruck seien, zuweilen eine gewisse Treuherzigkeit zu zeigen suchten, meistentheils aber, wenn sie ihre Ausdruckslosigkeit verlören, aufs Freundlichste lächelten und dann die sprechendste Aehnlichkeit mit denen einer Katze gewönnen, ließen für das treffendste Bild einer Shakespeare'schen Hexe nichts zu wünschen übrig. Jede Frage, die ihr im Verhör vorgelegt worden, habe, weil sie ihr nie verständlich zu sein geschienen, wiederholt werden müssen und jedesmal habe sich nach einer kurzen Pause, gleichsam als wenn sie erst jetzt den Sinn der Frage begriffen hätte, das Gesicht in ein so widerwärtiges, die Häßlichkeit so vollständig zeigendes Lächeln verwandelt, daß man sich eines Widerwillens nicht habe erwehren können.

Von den drei Aerzten, welche den Geisteszustand der Inculpatin geprüft haben, haben zwei in ihren wohl motivirten Gutachten die auf wiederholte Beobachtung der Inculpatin gestützte Ueberzeugung ausgesprochen, daß die völlige Gedächtnißschwäche, an der die Inculpatin zu leiden angiebt, lediglich auf Simulation beruhe, wie denn auch sowohl der Schwiegersohn, als auch die eigene Tochter der Inculpatin ebenfalls derselben Ansicht sind. Der dritte Arzt, der die Inculpatin während ihrer Detention mehrmals ärztlich behandelt hat, und dessen Gutachten auf Verlangen des Defensors eingezogen worden, hat aber, nachdem er eine Schilderung der von ihm gemachten Beobachtungen vorangestellt, welche, zumal darin unter Anderem auch die Bemerkung vorkommt, daß die Frau, bis auf die bei einer Siebenzigjährigen sehr natürlichen Gedächtnißschwäche, einen mehr oder weniger freien Gebrauch ihrer Seelenkraft besitze, nichts weniger erwarten läßt, als das Resultat, zu dem er dennoch schließlich gelangt ist, die von ihm gewonnene Ansicht in der wörtlich folgendermaaßen lautenden Schlußbemerkung zusammengefaßt: Da die alte Frau unablässig über ein aus niederdrückenden, auf Wirklichkeit gegründeten Vorstellungen hervorgegangenes trauriges Gefühl brüte, welches den freien und richtigen Gebrauch ihres Geistes nicht zulasse, und indem sie diesen nagenden Kummer in sich verschlossen halte, in der Einsamkeit sich demselben hingebe und unter Menschen gegen äußere Eindrücke unempfindlich bleibe, so glaube er nach sorgfältiger Beobachtung und gewissenhafter Prüfung aller Umstände sich zu dem Urtheile berechtigt und verpflichtet, daß Inculpatin gegenwärtig an wahrer Melancholie leide, d. h. an einer Verwirrung des Verstandes aus und mit vorherrschenden Leiden des Gemüthes.

Die Tochter der Inculpaten hat anfänglich jede Mitwissenschaft an der verbrecherischen Absicht ihrer Aeltern abgeleugnet, ist jedoch später durch die Ehefrau Saß, die, als sie gesehen, welche Wendung die Untersuchung genommen, sich zu diesem Zweck nach Oejendorf begeben hat, zum Geständniß gebracht worden, und hat hierauf ergeben: Es sei allerdings wahr, daß, als die Saß gekommen sei, um ihren Vater zu holen, ihre Mutter ihr dieselbe mit den Worten vorgestellt habe, „sieh, mein Kind, das ist die Frau des Mannes, der Deinen Mann aus der Welt schaffen soll." Sie habe nichts darauf erwidert, sondern nur geweint, habe auch namentlich nicht geäußert, „je eher je lieber." Ihre Aeltern hätten sie ins Unglück gestürzt. Sie hätten ihr vorgeredet, wenn Schmidt erst bei Seite geschafft sei, solle sie Heinrich Elvers heirathen. Dieser habe sie auch heirathen wollen und sei zu dem Ende ein Mal in ihrer Abwesenheit und ein anderes Mal Abends, als sie schon zu Bett gewesen, bei ihren Aeltern gewesen. Auf jene Vorspiegelungen habe sie erwidert, sie wolle keinen haben, sie habe einen Mann. Anfangs hätten ihre Aeltern ihr zugeredet, sich von ihrem Mann scheiden zu lassen, und als sie dies hartnäckig verweigert, hätten sie ihren jetzigen Plan gefaßt. Ob indessen der Plan, den ihre Aeltern mit der Saß verabredet, der erste dieser Art gewesen, wisse sie nicht. Von der Unterredung mit der Saß habe sie am nämlichen Abend, als ihre Aeltern in Wandsbeck gewesen, die erste Kunde durch ihren Vater erhalten, der ihr im Beisein ihrer Mutter gesagt, Schmidt sei zu nichts nütze, er solle aus der Welt, die Saß solle ihm etwas in Kaffee geben und Saß dann machen, daß er mit ihm wegkäme. Sie habe heftig darüber geweint und gesagt: „nun soll ich wieder von ihm, dann hättet ihr ihn mich nicht kriegen lassen sollen." Ihre Aeltern hätten sie aber mit Prügel bedroht und so habe sie denn geschwiegen. Etwas abweichend hiervon deponirt die Schmidt in einem späteren Verhör: Die erste Kunde von dem Vorhaben ihrer Aeltern habe sie durch ihren Vater erhalten, der, nachdem er mit ihrer Mutter in Wandsbeck gewesen, wieder mit ihr über die Scheidung gesprochen und geäußert habe, da sie doch sich mit ihrem Manne nicht vertragen könne, sei es besser, daß er aus der Welt käme. Ueber die Art, wie dies geschehen solle, habe er sich damals nicht näher ausgelassen. Sie habe sich sehr erschrocken und ihrem Vater vorgehalten, ob er sich so etwas aufs Gewissen laden wolle. Später habe denn auch ihre Mutter, und zwar noch bevor die Saß gekommen, mit ihr von ihrem Vorhaben gesprochen, indem sie ihr gesagt: „Na, Vater hat Dir ja wohl schon davon gesagt, daß Du Dich noch nicht darauf besonnen." Sie habe darauf zu weinen angefangen und erwidert: „Ach Gott Mutter, wie kannst Du so etwas sagen." Ihre Mutter habe aber gemeint: „ja, Du kannst ja doch nicht mit ihm leben", und sie habe sich gedacht, daß

mit ihrer Weigerung die Sache abgethan sei und habe ihrem Manne nichts davon mitgetheilt, weil ihre Aeltern sie mit Schlägen bedroht hätten, falls sie sie verriethe; geschlagen habe übrigens ihr Vater sie nach ihrer Verheirathung nicht wieder, wohl aber häufig gescholten und vor ihr auf den Tisch geschlagen.

Als die Saß nach Oejendorf gekommen, sei ihre Mutter zuerst mit ihr allein gewesen und sei dann mit ihr zu der Deponentin gekommen und habe sie ihr mit den Worten vorgestellt, „sieh, mein Kind, das ist die Frau des Mannes, der Deinen Mann aus der Welt schaffen soll, sie soll jetzt mit mir zu Vater nach Barsbüttel gehen, Saß will noch erst mit Vater näher darüber sprechen." Deponentin habe nichts weiter erwidert, als, „Ach Mutter" und habe geweint. Ihre Mutter habe der Saß eine Bouteille Rahm und einige Aepfel geschenkt und beide seien dann zusammen fortgegangen.

Die Schmidt klagt dabei ihre Aeltern an, daß dieselben sie ihrem Manne entfremdet und sie wiederholt verleitet, ihn zu verlassen; betheuert aber, daß sie auch selbst in ihren Gedanken nie mit den Plänen ihrer Aeltern einverstanden gewesen, womit jedoch ihr ganz passives Verhalten den Mordplänen ihrer Aeltern gegenüber, namentlich aber ihr Benehmen am letzten Tage, kaum in Einklang zu bringen steht. — Die Saß hatte in ihrer Geschwätzigkeit einem Gensd'armen, der ihr begegnet war, als sie nach Oejendorf gegangen, erzählt, in welcher Veranlassung sie sich dahin begebe, von diesem war ein anderer Gensd'arm davon in Kenntniß gesetzt und letzterer hatte den Schmidt, der übrigens, wie er die Aussage der Saß bestätigend bemerkt, an jenem Nachmittag auf der Seite nach Barsbüttel gepflügt, so daß er dieselbe, wenn sie mit der Saß den geraden Weg nach Barsbüttel eingeschlagen, nothwendig hätte sehen müssen, gewarnt, er möge zu Hause bleiben, es sei etwas gegen ihn im Werke. Diese Warnung veranlaßte den Schmidt, sich zu Hause zu halten. Er lud seine Pistole und blieb die ganze Nacht auf. Seiner Frau sagte er, „es soll hier diese Nacht etwas passiren." Sie brach aber auch jetzt ihr Schweigen nicht, sondern blieb, ohne ein Wort zu sagen, bis gegen Morgen bei ihm sitzen, und dies ihr räthselhaftes Benehmen gegen ihren Mann erscheint um so auffallender, da sie befragt, weshalb sie ihrem Mann denn nun endlich nicht das Vorhaben ihrer Aeltern mitgetheilt, sich der unglaublichen Ausrede bedient, sie habe nicht gewußt, was wohl passiren könne und habe an die beabsichtigte Ermordung ihres Mannes gar nicht gedacht. Sie ist aber, wie bemerkt, beständig dabei geblieben, daß sie auch selbst in Gedanken die Pläne ihrer Aeltern nicht gebilligt habe, daß sie zwar jetzt wohl einsehe, daß sie ihren Mann hätte warnen müssen, daß sie dies aber lediglich aus Furcht vor ihren Aeltern unterlassen habe.

Der Defensor der Eheleute Rieckmann hat seine Vertheidigung mit einer heftigen Anklage gegen die Saß begonnen. Sie hat nach seiner Darstellung die Eheleute Rieckmann, die, als sie zu ihr kamen, noch nicht an Mord gedacht, verleitet, zu ihren mörderischen in geldgieriger Absicht gemachten Vorschlägen die Hand zu bieten; sie hat hierauf zu ihren übrigen Verbrechen noch den Verrath hinzugefügt und ist mit einer abgefeimten Bosheit angewandt gewesen, die alten Leute, welche sie selbst in gewinnsüchtiger Absicht zum Verbrechen verführt und welche in ihrer unglücklichen Lage und in ihrer durch beständig nagenden Kummer niedergebeugten Stimmung den verbrecherischen Vorspiegelungen der Saß den gehörigen Widerstand nicht hätten leisten können, durch List den Händen der Gerichte zur Bestrafung zu überliefern. Sie, die Ehefrau Saß, so argumentirt der Defensor dann weiter, würde daher, wäre das Verbrechen, der Mord, zur Ausführung gekommen, die eigentliche intellectuelle Urheberin gewesen sein. Rieckmann wäre freilich nicht straflos gewesen, denn da er auf ihren Antrieb 200 ℔ geboten und der Geldgewinn die alleinige Triebfeder sowohl für die Saß, als für ihren Mann, den gedungenen Mörder, hätte bilden können, so würde er in solcher Weise als Vermittler der That anzusehen sein. Aber er würde doch immerhin nur als Gehülfe, nicht als intellectueller Urheber des Mordes zu charakterisiren sein, denn die intellectuelle Urheberschaft falle der Saß zur Last, die den Mord des Gewinnes wegen gewollt, nicht ihm, der die That nur vermittelt habe. So würde sich also die rechtliche Beurtheilung der Handlungsweise des Inculpaten darstellen, wenn der Mord zur Ausführung gekommen. Jetzt aber sei der Mord nicht nur nicht vollführt, sondern man sei sogar nicht einmal so weit gekommen, daß von einem Versuch die Rede sein könne. Saß habe nicht seine Einwilligung erklärt gehabt, als die Polizeidiener dazwischen getreten wären und wenn er dies auch gethan hätte, so würde doch der Contract damit nicht als abgeschlossen angesehen werden können, weil die Erklärung des Saß eine fingirte gewesen. Rieckmann hätte auch noch immer von seinem Anerbieten zurücktreten können. Es liege daher der Fall hier gerade so vor, als wenn ein Mörder statt Gift Zucker genommen, es sei ein Versuch ohne zweckdienliche Mittel, der völlig straflos sei, oder doch wenigstens nur als sehr entfernter Versuch geahndet werden könne, wobei denn Rieckmann auch wieder nur als Gehülfe sich darstelle und in Betracht der concurrirenden mildernden Umstände, der Verführung durch ein listiges Weib und der traurigen unglücklichen Lage, in die er durch die Schuld seines Schwiegersohnes gerathen,

welcher nicht nur sein einziges Kind unglücklich gemacht, sondern nun auch damit umgegangen, die Stelle, auf der er sich 29 Jahre ernährt, zu verkaufen, sehr gelinde bestraft werden müsse.

Was die Frau anlange, so habe sie bei der Verhandlung mit der Saß, wenn man von der völlig unglaubwürdigen Aussage dieser Verbrecherin absehe, eine ganz passive Rolle eingenommen, und ihr falle erwiesen nichts weiter zur Last, als daß sie die Saß von Oejendorf nach Barsbüttel begleitet habe. Sie könne aber außerdem auch nicht bestraft werden, weil sie an einer Verstandesverwirrung leide, wie dies der Arzt bezeuge, der sie während der ganzen Zeit ihrer Gefangenschaft ärztlich behandelt habe und dessen Gutachten deshalb um so mehr den Vorzug vor dem der beiden andern Aerzte verdiene.

Seinen schließlichen Antrag hat der Defensor dahin gerichtet, daß beide Inculpaten unter Anrechnung der erlittenen Haft als Strafe für ihr Vergehen von jeder weiteren Strafe freigesprochen werden möchten, während von dem Wandsbecker Justitiariat wider beide Inculpaten eine dreijährige Zuchthausstrafe in Vorschlag gebracht worden.

Für die Beurtheilung dieses Falles, faßt man zunächst die Beweisfrage ins Auge, ist es unverkennbar von großer Wichtigkeit, ob der Aussage der Ehefrau Saß Glaubwürdigkeit wird beigelegt werden können. Doch liegt hierin unstreitig nicht der alleinige Grund, der den Defensor bewogen hat, seine Vertheidigung in eine schwere Anklage gegen die Zeugin, die nach ihm die Hauptschuldige sein würde, zu verwandeln. Auf diese Bahn haben ihn vielmehr offensichtlich andere Gründe gedrängt.

Bei aller Verschiedenheit der Aussagen der Inculpaten und der Zeugin wird andererseits doch auch wieder eine große Uebereinstimmung in allen wesentlichen Punkten angetroffen. Alles nämlich, was nach Aussage der Saß in ihrem Hause über die Ermordung des Schmidt verhandelt und gesprochen worden, findet sich in der Hauptsache ganz eben so wieder gegeben in der Aussage des Rieckmann und zum Theil auch in den Angaben der Ehefrau Rieckmann, mit dem alleinigen Unterschiede, daß er der Saß alle die Reden in Mund legt, welche eben er und seine Frau geführt haben sollen. Die Sache steht daher so: Gewiß ist es, es ist gerade so über den Mord verhandelt und gesprochen, wie die Saß angiebt — denn darin stimmen ja beide Theile überein — und fraglich kann es überhaupt nur sein, von wem solche Sprache geführt worden, von der Saß oder von den Inculpaten? Daher blieb dem Defensor in der That keine Wahl, wollte er nicht die Aussage der Zeugin als wahr anerkennen, so mußte er schon den Beweis zu liefern suchen, daß Letztere die Verbrecherin sei, wozu die Aussagen der Inculpaten, namentlich in den späteren Verhören, sie stempeln.

Daß nun eine solche Anklage allen Grundes entbehrt, zeigt schon ein flüchtiger Blick auf den ausführlich referirten Acteninhalt, und würde es zu weit führen, wollte man dem Defensor auf allen seinen Irrgängen folgen, alle von ihm für seine Ansicht benutzten Argumente widerlegen und sich darauf einlassen, die vielfachen Actenwidrigkeiten, welche in seiner Schilderung des Herganges vorkommen, aufzudecken. Es wird aber unschwer aus den Acten der Beweis geliefert werden können, daß innere wie äußere Gründe der Wahrscheinlichkeit der Angaben der Saß aufs Entschiedenste das Wort reden, daß dagegen den Aussagen des Inculpaten Rieckmann nicht nur alle innere Glaubwürdigkeit abgeht, sondern dieselbe auch anderweitig und namentlich auch nicht in der Aussage des Schippmann eine haltbare äußere Stütze erlangt haben, und damit wird von selbst die Ansicht des Defensors ihre vollständige Widerlegung finden.

Vor Allem wird man hierbei wieder zurückkommen müssen auf die schon erwähnte Uebereinstimmung in den Aussagen der Zeugin und des Inculpaten, die sich sogar auch auf weniger wesentliche Nebenpunkte erstreckt, wie das Umgehen des Dorfes Jenfeldt und das am Dienstage vom Inculpaten gegen die Saß ausgesprochene Bedauern, daß ihr Mann, den er gerne gesprochen hätte, nicht zu Hause sei. Namentlich aber tritt diese Uebereinstimmung in der Hauptsache hervor und ist ja denn auch eben hier von der wesentlichsten Bedeutsamkeit.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

47. Stück. Den 19. November 1855.

Entscheidungen.

Die beim gewagten Kaufgeschäft zur Anwendung kommenden Rechtsgrundsätze. — Auf læsio enormis kann sich dabei der Käufer nicht berufen. — Normirung der Beweislast.

In Sachen des Geldwechslers A. Samson in Kiel, nach Gastrecht Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Kammerherrn von Ahlefeldt zu Sehestedt, jetzt dessen Erben, nach Gastrecht Kläger, jetzt Appellaten, ppltr. wegen 4204 ℔ 9½ ß, s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Kieler Magistrats vom 1sten März v. J.,

ergeben die Acten:

Zur Begründung der wider den jetzigen Appellanten bei dem Kieler Magistrat anhängig gemachten Klage ist im Wesentlichen angeführt worden:

Im Winter 1851/52 habe Kläger dem Zimmermeister Schliemann aus Kiel, welcher gerade bei ihm in Sehestedt zum Besuch gewesen, zwei Quitungen über bezahlte gezwungene Anleihe mit dem Ersuchen eingehändigt, sie gelegentlich für ihn zu verkaufen, jedoch nicht unter 70 Procent. Die eine dieser Quitungen, welche die Stelle der Obligationen vertreten hätten, sei von der Statthalterschaft im Januar 1851 über 2004 ℔ 6 ß Crt., welche das adel. Gut Sehestedt in Folge der Verordnung vom 10ten April 1850 an gezwungener Anleihe bezahlt hätte, in der gewöhnlichen Form ausgestellt gewesen. Die zweite Quitung habe (so bemerkt Kläger in einer nachträglich eingereichten Klagemendation) die Summe von 4008 ℔ 12 ß befaßt, sei ebenfalls von der Statthalterschaft an den Kläger als Besitzer des adel. Guts Sehestedt ausgestellt gewesen und habe eine von diesem nach der Verordnung vom 10ten April 1850 bezahlte gezwungene Anleihe vom Steuerwerthe seines Guts betroffen.

Schliemann habe die Obligationen dem Beklagten gezeigt, der sofort ein Gebot darauf gethan, welches jedoch unter 70 Procent gewesen. Später, im April oder Mai 1852 habe Schliemann auf Ersuchen des Beklagten diesem die Quitungen auf ein paar Tage mitgegeben und dabei erklärt, daß sein Mandant, der Kläger, sie nicht unter 70 Procent verkaufen wolle. Als Beklagter hierauf mehrere Tage habe vergehen lassen, ohne Nachricht zu geben, auch auf die Aufforderung, entweder die Obligationen oder das Geld zu bringen, mit dem sub 1 der Klage anliegenden Schreiben geantwortet habe, habe Schliemann, wie er ihm einige Tage später Abends auf der Straße begegnet, ihn mit einigem Unwillen gefragt: „Nun, Samson, wie ist es mit den Obligationen?" worauf Beklagter geantwortet, sie sind verkauft. Als dann Schliemann ihn abermals mit einiger Heftigkeit gefragt, weshalb er ihm das Geld nicht gebracht habe, es sei schon längst seine Schuldigkeit gewesen, ihm das Geld zu bringen oder die Obligationen zurückzuliefern, habe Samson geantwortet: „Sie können noch immer sagen, ob sie verkauft sein sollen oder nicht." Schliemann habe sodann erwidert: „Für 70 Procent können Sie dieselben behalten, das habe ich Ihnen ja schon früher gesagt" und darauf habe Samson denn schließlich erwidert: „Die Sache ist abgemacht."

Als nun dennoch keine Zahlung erfolgt, und nach wenigen Tagen die Bekanntmachung wegen Nichtanerkennung der Zwangsanleihen erlassen sei, sei Schliemann wieder zum Beklagten gegangen und habe das Geld verlangt, worauf Beklagter geantwortet, „ich liefere Ihnen das Geld, ich habe die Obligationen wieder verkauft an Edw. S. Schmith in Hamburg, der mir schon bedeutenden Reukauf geboten hat und mir 500 ℔ Bco. abschreiben lassen will, wenn ich sie zurücknehme. Sofortige Baarzahlung habe Schliemann nicht verlangen können und habe sich mit der Bemerkung entfernt, daß der Hamburger ihn und den Kammerherrn nichts anginge.

Einige Tage später habe Schliemann das sub Anl. 2 angeschlossene Schreiben erhalten und da Beklagter in diesem Schreiben die Sache nun so darzustellen gesucht, als wenn er nur Commissionair gewesen, so habe Schliemann seinen Mandanten von der Lage

der Sache in Kenntniß gesetzt und dieser habe sofort beschlossen, auf Zahlung der Kaufsumme zu klagen.

Beklagter habe freilich nur mit Schliemann verhandelt. Kläger habe aber nicht nur dem Schliemann den Auftrag zum Verkauf der Obligationen für 70 Procent ertheilt, sondern auch später den Handel genehmigt und habe Schliemann sich von Anfang an als Mandatar des Klägers zu erkennen gegeben.

Kläger bemerkt schließlich noch, daß er **eventualiter** seine Klage auf die größere Obligation beschränken wolle, und richtet sein **petitum** dahin:

> daß Beklagter schuldig erkannt werden möge, den Betrag von 70 Procent von den beiden vom Kläger gekauften Quitungen über bezahlte gezwungene Anleihe von 2004 ℔ 6 ß und von 4002 ℔ 3 ß mit 4204 ℔ 9½ ß Crt. **event.** von 4002 ℔ 3 ß mit 2801 ℔ 8½ ß Crt. und zwar mit 5 pCt. Verzugszinsen vom Tage der insinuirten Klage, innerhalb Gastrechtsfrist an den Kläger zu bezahlen und die Kosten **des. et mod. salv.** zu erstatten.

Auf diese Klage hat Beklagter **excipiendo** erwidert, daß er den angeblich an Schliemann ertheilten Auftrag **nesciendo** in Abrede stellen und es ferner leugnen müsse, sowohl, daß die in Rede stehenden Quitungen Obligationen vertreten hätten, als auch, daß die eine dieser Quitungen von der Statthalterschaft im Januar 1851 über 2004 ℔ 6 ß Crt. ausgestellt gewesen sei, welche das adel. Gut Sehestedt in Folge der Verordnung vom 10ten April 1850 an gezwungener Anleihe bezahlt. Die zweite Quitung habe auf 4008 ℔ 12 ß nach der Verordnung vom 10ten April 1850 über bezahlte gezwungene Anleihe vom Steuerwerth des klägerischen Guts gelautet, sei indessen nicht auf den Kläger persönlich, sondern auf sein Gut ausgestellt gewesen. Das erste Document sei über 2004 ℔ 6 ß Crt. an bezahlter Kriegssteuer nach dem Gesetz vom 10ten April 1850 von der Statthalterschaft ausgestellt gewesen. Ueber diese Steuer seien allerdings später ganz unbefugter und ungesetzlicher Weise in Uebereinstimmung mit einer Aufforderung des Finanzdepartements vom 7ten Mai 1850 Schuldverschreibungen als über bezahlte Anleihe ausgestellt, diese angebliche Anleihe sei aber damals, als Schliemann die fragliche Quitung dem Beklagten zum Kauf angeboten habe, schon längst von der obersten Civilbehörde desavouirt gewesen. Beide Documente habe Schliemann dem Beklagten vorgezeigt unter dem Anführen, daß er vom Kläger beauftragt sei, sie zu verkaufen. Beklagter habe hierauf erwidert, er wolle zusehen, ob er sie anbringen könne, worauf Schliemann gesagt: das möge er thun, was er über 70 Procent kriege, das könne er behalten. Später habe Beklagter auch zwei Documente, wie er sie näher charakterisirt (also andere als die vom Kläger angegebenen), von Schliemann erhalten, um den Verkauf zu versuchen.

Das Billet Anl. 1 habe Beklagter geschrieben; aber aus demselben gehe auch eben hervor, daß er sich nur bemüht, den Verkauf zu vermitteln. Beklagter habe an Schliemann nur gesagt, daß er die eine Obligation (nicht beide) an Edw. Schmith in Hamburg verkauft seien, jedoch unter dem sofort hinzugefügten Bemerken, daß Schmith, da das verkaufte Papier auf des Klägers Gut laute, einen üblichen Transport mit Umschreibung desselben auf seinen (Schmith's) Namen in der Staatsbuchhalterei verlange, was Schliemann zu liefern versprochen, aber nicht geliefert habe. Nur in diesem Sinne und in Bezug auf diese Obligation habe Beklagter gesagt, die Sache sei abgemacht. Für seine Person habe Beklagter sich nie gegen Schliemann verpflichtet, ihm das Geld zu liefern. Beklagter habe weder die eingeklagten Quitungen oder Obligationen noch sonst welche von Schliemann selbst oder als Beauftragten des Klägers gekauft, er habe vielmehr stets nur als Commissionair fungirt, habe als solcher die eine Obligation unter der Bedingung der Lieferung eines in der Staatsbuchhalterei notirten Transportes an Edw. Schmith in Hamburg wirklich verkauft, der Transport sei aber nicht geliefert und folglich das Geld auch nicht gezahlt.

Gestützt auf diese Einlassung hat Beklagter um Abweisung der Klage **ref. exp.** gebeten und zugleich eventuell folgende Einreden vorgeschützt:

1) die Einrede der verfrühten Klage, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach Usance Kläger verpflichtet gewesen, dem Käufer einen in der Staatsbuchhalterei notirten Transport zu liefern, dies aber von ihm noch nicht geschehen sei;
2) die Einrede der unbegründeten Klage. Das erste kleinere Papier sei eine Quitung über bezahlte Steuer gewesen, aus welcher Zahlung gar keine begründete Forderung gegen den Staat habe entstehen können; es mangele mithin das **nomen verum**, wofür Kläger doch nach allen Rechten herkommen müsse. Uebrigens hätten auch beide Papiere zur Zeit des angeblichen Verkaufs keinen Börsenwerth gehabt, wofür der Verkäufer stets herzukommen habe;
3) die Einrede der enormen Läsion und des **dolus**, weil während der ganzen Dauer der Verhandlungen zwischen Schliemann und dem Beklagten die in Rede stehenden Papiere gar keinen, eventuell einen so geringen Werth gehabt hätten, daß in dem behaupteten Verkauf für 70 Procent eine Verletzung des Käufers weit über die Hälfte liegen würde;
4) die Einrede des nicht erfüllten Contractes. Nach der Natur des abgeschlossenen Contracts, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Usance sei Kläger verpflichtet gewesen, für beide Papiere einen in der Staatsbuchhalterei notirten Transport zu liefern und denselben nach der Anstellung

der Klage **realiter** zu offeriren. In Betreff des größeren Papiers sei dies auch noch besonders verabredet worden. Da nun Kläger sich nicht einmal darüber erkläre, ob er einen solchen gehörigen Transport überall auch liefern wolle und er jedenfalls einen solchen nicht offerirt habe, so habe er seinerseits die ihm obliegenden contractlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

Replicando hat Kläger den rechtlichen Deductionen des Beklagten wie auch den thatsächlichen Behauptungen desselben, insoweit solche von dem Inhalt der Klage abweichen, widersprochen und dabei zugleich bemerkt, er habe die zuerst benannte Quitung richtig bezeichnet. Sie sei im Januar 1851 von der Statthalterschaft über die Summe von 2004 ℛ 6 ß ausgestellt, welche Summe der Kläger als Besitzer des adel. Guts Sehestedt gezwungener Weise an die Finanzen ausbezahlt hätte. Ob diese Zahlung mit Recht oder mit Unrecht eine gezwungene Anleihe genannt werden könne, darüber wolle der Kläger mit dem Beklagten, der sie durchaus nur als Kriegssteuer bezeichnet wissen wolle, nicht streiten, da für die Entscheidung dieser Sache hierauf nichts ankomme. Die Verfügung vom 25sten April 1851, auf welche Beklagter sich beziehe, nenne jene Zahlungen „als Anleihe eingezahlte Kriegssteuer", oder „sogenannte Anleihe" und über das Object des Vertrages sei auch unter den Parteien kein Streit, daß Kriegssteuer und Anleihe für den Grundbesitz (für das adel. Gut Sehestedt) bezahlt und demgemäß die Quitungen ausgestellt seien, sei richtig, als Besitzer des Guts Sehestedt sei Kläger aber auch rechtmäßiger Eigenthümer der Quitungen geworden.

Duplicando hat Beklagter bemerkt: Die Behauptung des Klägers, daß über das Object der ersten Quitung kein Streit obwalte, sei unrichtig. Nach der Klage habe er eine Quitung über Anleihe verkauft und könne diese nun nicht in der Replik in eine Quitung über bezahlte Steuer verändern; es involvire dies eine unerlaubte **mutatio libelli**.

Kläger behaupte das zweite Document **pure** an den Beklagten verkauft zu haben. Beklagter leugne dies und Kläger müsse daher eventuell beweisen, daß der Contract **pure** abgeschlossen sei.

Was unter einem üblichen Transport zu verstehen sei, darüber divergirten die Ansichten der Parteien und sei es daher wegen des in einem wichtigen Punkte fehlenden **consensus partium** ein Contract gar nicht perfect geworden. Die ganze Klage werde ferner auch damit umgestoßen, daß, während die Klage darauf basirt sei, daß die fraglichen Papiere auf den Kläger gelautet hätten, sie jetzt auf das Gut Sehestedt lauten sollten. Uebrigens bestehe das Gut Sehestedt nicht blos aus Hoffeld, sondern auch aus Bauernfeld; den auf Letzteres fallenden Antheil habe Kläger erhoben und dann das Ganze einbezahlt, für das Ganze sei aber lediglich das Gut Sehestedt, d. h. Hoffeld und Bauernfeld, und keineswegs der Kläger allein als Besitzer des Hoffeldes legitimirt. Auch hieraus leuchte ein, wie wichtig dem Beklagten die Einsicht des Transportes sei, ehe er zahle.

Nach verhandelter Sache hat der Kieler Magistrat unterm 8ten März v. J. erkannt:

Könnte und würde Kläger innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darthun und erweisen, entweder:

daß mit Bezugnahme auf die beiden über die nach den Verordnungen vom 10ten April für das adel. Gut Sehestedt bezahlten Summen von resp. 2004 ℛ 6 ß und 4008 ℛ 12 ß von der Statthalterschaft ausgestellten Quitungen, welche eingestandenermaßen der Zimmermeister Schliemann dem Beklagten behändigt hat, nach vorausgegangener Erklärung: „er habe solche vom Kläger zum Verkauf erhalten", der Beklagte auf die Aeußerung Schliemann's: „Für 70 Procent können Sie dieselben behalten", erwidert habe: „die Sache ist abgemacht",

oder:

daß mit Bezugnahme auf eine über die nach der Verordnung vom 10ten April 1850 für das adel. Gut Sehestedt bezahlte Summe von 4008 ℛ 12 ß von der Statthalterschaft ausgestellte Quitung, welche eingestandenermaßen der Zimmermeister Schliemann dem Beklagten neben einer andern Quitung behändigt hat, nach vorausgegangener Erklärung: „er habe solche vom Kläger zum Verkauf erhalten", der Beklagte auf die Aeußerung Schliemann's: „Für 70 Procent können Sie dieselbe behalten", erwidert habe: „die Sache ist abgemacht",

dann würde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen sowohl in der Hauptsache, als wegen der Kosten, weiter ergehen, was Rechtens.*)

---

*) Die diesem Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe lauten folgendermaaßen:

In Erwägung, daß unter dem 7ten Mai 1850 durch ein Circulair des derzeitigen Departements der Finanzen die betreffenden Behörden davon in Kenntniß gesetzt worden sind, in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Landesversammlung könne die durch Verordnung vom 10ten April 1850 ausgeschriebene Kriegssteuer durch eine dem Betrage entsprechende Anleihe aufgebracht werden, falls dieser Art der Aufbringung der Vorzug gegeben werde, und auf desfällige Anträge werde die Ausfertigung von 4procentigen Staatsobligationen für die an die Stelle der Kriegssteuer tretende Anleihe durch das

Wider dies Erkenntniß hat Beklagter das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und bei Einführung des Rechtsmittels folgende Beschwerden gestellt:

I. daß erkannt wie geschehen und Kläger nicht vielmehr pure abgewiesen, auch schuldig erkannt worden, die Kosten zu erstatten; eventuell

II. daß erkannt wie geschehen und Kläger nicht viel-

Finanzdepartement zugesichert werden, daß nach Maaßgabe dieser Bekanntmachung die von der Statthalterschaft als der factisch bestehenden Landesregierung ertheilten Quitungen über bezahlte, durch die Verordnung vom 10ten April 1850 ausgeschriebene Kriegssteuer die Hoffnung auf Verzinsung und Rückzahlung nicht ausschließen und somit Gegenstand eines klagbaren Handels sein können; daß demnach für die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit des in der Klage behaupteten Handels die von dem Beklagten als irrig gerügte Bezeichnung der einen Quitung ohne Einfluß ist; daß ferner durch die Angabe des Klägers rücksichtlich des übrigen Inhalts der beiden Quitungen in Verbindung mit dem Umstande, daß selbige dem Beklagten behändigt worden, jeder Zweifel über die Eigenschaft dieser Papiere, insoweit solche hier in Betracht kommt, ausgeschlossen wird, und daß demnach die klägerische Behauptung, auch die Quitung über 2001 ℞ 6 ß sei über gezwungene Anleihe ausgestellt, als unwesentlich nicht in Betracht kommt;

in Erwägung ferner, daß die Quitung über die 2001 ℞ 6 ß als nomen verum rechtlich aufgefaßt werden muß, einmal, weil nach § 4 der Verordnung vom 10ten April 1850, betreffend eine außerordentliche Kriegssteuer für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, die entrichtete Kriegssteuer den Contribuenten in verschiedener Weise vergütet werden soll, und sodann, weil in Gemäßheit der eben angezogenen Bekanntmachung von der derzeit factisch bestehenden Regierung Verzinsung und Rückzahlung zugesagt worden ist;

in Erwägung ferner, daß auf das von dem Kläger behauptete gewagte Kaufgeschäft die Rechtsgrundsätze über die emtio spei Anwendung finden, daß aber die Rechtsbeständigkeit einer emtio spei nicht bedingt wird durch ein Verkaufsobject, für welches ein Marktpreis (der Börsenwerth) sich gebildet hat, daß demnach die Behauptung des Beklagten, die betreffenden Papiere, resp. das eine derselben, haben keinen Börsenwerth gehabt, auf die Entscheidung dieses Rechtsstreits keinen Einfluß übt;

in Erwägung ferner, daß auf das von dem Kläger behauptete gewagte Kaufgeschäft, dessen Objecte zur Zeit des abgeschlossenen Handels keinen Consumtions-, sondern nur einen Speculationswerth hatten, die Grundsätze der læsio enormis keine Anwendung leiden, und zwar um so weniger, wenn nach der Behauptung des Beklagten die fraglichen Papiere derzeit ohne Börsenwerth waren;

in Erwägung ferner, daß ohne das Hinzutreten anderer Umstände in der Stellung irgend eines Preises für eine Sache, welche nur einen Speculationswerth hat, ein dolus nicht gefunden werden kann;

in Erwägung ferner, daß nach dem beschriebenen Inhalt und nach der Natur des in der Klage behaupteten Handels der Kläger nur verpflichtet ist, gegen Zahlung des bedungenen Kaufpreises auf den Käufer in beglaubigter Form diejenigen Rechte zu übertragen, welche dem Eigenthümer der verkauften Papiere an selbigen zustanden, daß demnach die Einreden der zu früh angestellten Klage und des nicht erfüllten Contracts nicht begründet sind;

in Erwägung ferner, daß die Negative des Beklagten, Kläger sei nicht befugt, die Rechte des Guts Schestedt in ihrem ganzen Umfange geltend zu machen, rücksichtlich der Dispositionsbefugniß des Klägers über die fraglichen Quitungen widerlegt wird durch die von dem Beklagten eingeräumten Umstände, daß Kläger Eigenthümer des Guts Schestedt ist und daß beide Quitungen realiter auf das Gut Schestedt lauten;

in Erwägung ferner, daß in Verbindung mit den von dem Beklagten eingeräumten Umständen, „Schliemann habe ihm die fraglichen beiden Documente, welche er vom Kläger zum Verkauf erhalten zu haben angegeben, behändigt und erklärt, für den Preis von 70 Procent ständen sie dem Beklagten zur Disposition", das behauptlich von Schliemann angeknüpfte und von dem Beklagten mit den Worten: „die Sache ist abgemacht" beendigte Gespräch als der vollständige Abschluß eines von dem Beklagten mit Schliemann im Namen des Klägers eingegangenen Kaufcontracts aufgefaßt, daß jedoch solcher Abschluß, weil derselbe von dem Beklagten in Abrede gestellt worden, von dem Kläger zu beweisen ist;

in Erwägung ferner, daß die behauptlich von dem Beklagten resp. gegen den Zimmermeister Schliemann und den Advocaten Bargum ausgesprochenen Aeußerungen: „Beklagter liefere das Geld, Beklagter habe nur die zweite Obligation gekauft", nur als außergerichtliche Geständnisse eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfts aufzufassen sind, und somit als Beweismittel nicht speciell zum Beweise zu verstellen sind;

in Erwägung ferner, daß die Behauptungen des Beklagten, es sei nur ein von ihm in Commission vorzunehmender Verkauf intendirt und rücksichtlich einer Quitung unter näher beschriebener Bedingung ausgeführt, processualisch hier nur insofern in Betracht kommen, als darin ein Ableugnen der klägerischen Behauptung, „Beklagter habe im eigenen Namen gekauft", enthalten ist, und also, da aus den Thatsachen, über deren Existenz beide Parteien einig sind, ein Consens beider Contrahenten zum Abschluß eines Commissionsgeschäfts nicht gefolgert werden kann, und da sämmtliche hierauf bezügliche, von dem Beklagten vorgetragene Aeußerungen, insoweit solche jene Folgerung gestatten, von dem Kläger in Abrede gestellt worden, durch den dem Beklagten vorzubehaltenen Gegenbeweis ihre Erledigung finden;

in Erwägung endlich, daß der von dem Kläger zu 2001 ℞ 6 ß Cour. angegebene Betrag der ersten Quitung von dem Beklagten als zugestanden anzusehen ist, da derselbe einräumt, beide Quitungen seien ausgestellt für die von dem Gute Schestedt nach den beiden Verordnungen vom 10ten April 1850

mehr zur Zeit abgewiesen und in die Kosten verurtheilt worden; eventuell

III. daß erkannt wie geschehen und nicht vielmehr dem Kläger auferlegt worden, zu beweisen, daß Beklagter die fraglichen Quitungen über resp. 2004 ℔ 6 ß und 4008 ℔ 12 ß Crt. im eigenen Namen und nicht blos als Commissionair gekauft habe, und daß es bei dem Handel nicht zur Bedingung gemacht sei, daß Kläger einen in der Staatsbuchhalterei notirten Transport liefern solle, und daß ferner nicht dem Beklagten der eventuelle Beweis freigelassen, daß die fraglichen Quitungen zur betreffenden Zeit keinen Börsencours gehabt und daß Beklagter durch den behauptlichen Handel enorm lädirt sei, — oder wie diese Beweise sonst nach Inhalt der Acten zu fassen sein möchten; höchst eventuell

IV. daß erkannt, wie geschehen und nicht dem Beklagten der Beweis freigelassen, daß bei dem Handel über die fraglichen Quitungen von resp. 2004 ℔ 6 ß und 4008 ℔ 12 ß zur Bedingung gemacht worden, daß Kläger einen in der Staatsbuchhalterei notirten Transport liefern solle.

Es steht solchemnach zur Frage: ob diese Beschwerden begründet sind?

In Erwägung nun, daß die replicando gegebene nähere Erläuterung der in der Klage gewählten, vom Beklagten excipiendo als unrichtig gerügten Bezeichnung der einen der beiden Quitungen als unzulässige mutatio libelli nicht aufgefaßt werden kann, ein Streit über die Identität der fraglichen Documente, welche den Gegenstand des Handels gebildet haben sollen, unter den Parteien auch nicht obwaltet, und es überdies, wie bereits in den Entscheidungsgründen zur sententia a qua näher dargelegt worden, für die rechtliche Beurtheilung der Sache ohne Relevanz erscheint, ob die Quitungen die Kriegssteuer oder die gezwungene Anleihe betroffen haben;

wie denn auch die gegen die Dispositionsbefugniß des Klägers über die gedachten Documente excipiendo erhobenen Bedenken ihre Widerlegung gefunden haben in dem von dem Beklagten eingeräumten Umstande, daß Kläger Eigenthümer des Guts Sehestedt ist;

in Erwägung, daß nach den über die emtio spei geltenden Rechtsgrundsätzen auch ein völlig ungewisser, sowohl seiner Quantität als seiner Qualität nach von zufälligen Ereignissen abhängiger Gegenstand das Object eines Kaufcontracts bilden kann, und so wenig es daher für den gegebenen Fall, wo ein gewagtes, nach diesen Grundsätzen zu beurtheilendes Kaufgeschäft in Frage steht, entscheidend hat sein dürfen, daß die verkauften Papiere, wie Beklagter behauptet, derzeit keinen Börsenwerth gehabt, ebensowenig auch es in Betracht kommen kann, ob die Behörde, welche sie emittirt, den Staat hat verpflichten können, und zur Zeit des Abschlusses des Handels Aussicht vorhanden gewesen, daß die von der Statthalterschaft eingegangenen Verbindlichkeiten die Anerkennung der Staatsregierung finden werde, indem es die rechtsgültige Verbindlichkeit des abgeschlossenen Geschäfts in keiner Weise afficiren kann, ob die Speculation, die den Beklagten bei dem Ankauf von Papieren, welche sich demnächst als völlig werthlos ausgewiesen haben, geleitet hat, eine richtige gewesen ist oder nicht;

in Erwägung, daß die dem Cedenten obliegende Verpflichtung, für das nomen verum zu haften, nach der Natur des abgeschlossenen Geschäfts in diesem Fall für den Verkäufer nur die Bedeutung haben kann, daß er für die Aechtheit der Papiere haften, also dafür aufkommen muß, daß sie eben das sind, wofür sie ihrem Inhalte nach ausgegeben werden;

in Erwägung, daß, wie auch bereits in den Entscheidungsgründen zur sententia a qua genügend dargelegt worden ist, nach Inhalt der Klage ein Handel über die Obligationen unter den Parteien zum Abschluß gekommen ist; dieser Kaufcontract auch nicht aus dem Grunde mit Erfolg angefochten werden kann, weil der Werth des Kaufobjects angeblich nicht die Hälfte des bedungenen Preises erreicht hat, indem die über die læsio enormis geltenden Grundsätze keine Anwendung leiden auf gewagte Geschäfte, vielmehr den Verkauf eines Gegenstandes voraussetzen, bei dessen Ankauf nicht der bloße Speculationswerth, sondern der reelle Werth vorzugsweise in Betracht gezogen wird und also auch nicht die größere oder geringere Hoffnung aus dem Steigen des von der schwankenden öffentlichen Meinung abhängigen und daher häufig wechselnden Speculationswerthes dem Käufer den Maßstab für den Kaufpreis an die Hand giebt; *)

in Erwägung, daß auch aus demselben Grunde die sich lediglich auf die Größe des bedungenen Kaufpreises stützende exceptio doli kein Gehör hat finden dürfen;

in Erwägung ferner, daß so wenig dem Verkäufer von Staatspapieren nach allgemeinen Rechtgrundsätzen die Verpflichtung obliegt, dem Käufer einen in der Staatsbuchhalterei notirten Transport zu liefern, ebensowenig hierzu in dem gegebenen Fall nach der Natur des Geschäfts oder nach specieller Gesetzesvorschrift, der Verkäufer verpflichtet gewesen, ihm vielmehr, falls

gezahlten Summen und die größere Quitung laute auf 4008 ℔ 12 ß, da aber verordnungsmäßig beide Summen nach dem Steuerwerthe des Guts Sehestedt resp. mit Einem und einem halben Procent zu entrichten waren; und daß demnach von der unbestimmten Einlassung des Beklagten, „das erste Papier sei über circa 1000 ℔ ausgestellt", abgesehen werden darf.

*) cfr. Glück, Commentar, Bd. VII. S. 85.

er nicht eine weitere Verbindlichkeit ausdrücklich übernommen, eben nur obgelegen, gegen Zahlung des Kaufpreises diejenigen Rechte, welche ihm als Eigenthümer der verkauften Papiere an denselben zugestanden, in der für die Cession vorgeschriebenen Form auf den Käufer zu übertragen;

in Erwägung, daß solchemnach die ersten beiden Beschwerden sich als unbegründet darstellen und ebenfalls auch die dritte Beschwerde nicht gerechtfertigt erscheint, da die dem Kläger zum Beweise verstellten Thatsachen alle für die Klagbegründung wesentlichen facta umfassen und es nicht die Aufgabe des Klägers sein kann, den von ihm für seine Klage zu erbringenden Beweis auch insbesondere noch auf die Negation der vom Beklagten vorgebrachten speciellen Behauptungen zu erstrecken, indem vielmehr nach den bei der Normirung der Beweislast zur Anwendung kommenden Regeln von dem Kläger immer nur die für die Klagbegründung wesentlichen Thatsachen zu erweisen sind;*)

in weiterer Erwägung endlich, die vierte Beschwerde anlangend, daß die vom Mandatar des Klägers angeblich in Beziehung auf die größere Obligation übernommene Verpflichtung, einen in der Staatsbuchhalterei notirten Transport zu liefern, nicht durch die später eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Bedingung hinfällig geworden ist,

cfr. l. 23. § 2. D. ad leg. aquit. 9. 2.
l. 94. pr. de condit. 35. 1.

und daß hinfolglich dem Beklagten der Beweis der von ihm jedoch eben auch nur in Beziehung auf die größere Obligation vorgebrachten Behauptung, daß der Mandatar des Klägers sich verbindlich gemacht, einen in der Staatsbuchhalterei notirten Transport zu liefern, freigelassen werden muß, da die Klage, insoweit sie die größere Obligation betrifft, unter dieser Voraussetzung als unbegründet sich darstellen würde, weil Kläger sich nicht zur Erfüllung solcher von ihm übernommenen Verbindlichkeit offerirt hat, dieselbe auch, wie die nach dem Tode des Klägers als Litisreassumenten in den gegenwärtigen Proceß eingetretenen Appellaten selbst erklären, von ihnen nicht erfüllt werden kann, ihre Behauptung aber, daß die Unmöglichkeit der Erfüllung durch die mora des Beklagten herbeigeführt sei, weil solche Behauptung in inferiori nicht vorgebracht worden, gegenwärtig keine Berücksichtigung finden kann,

wird, nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlicher Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß, unter Remittirung der Sache ad jud. a qua und Compensation der Kosten dieser Instanz, die sententia a qua zwar im Uebrigen zu bestätigen, jedoch mit Beziehung auf die miteingeklagte Kaufsumme für die größere Obligation zum Betrage von 4008 ℔ 12 ß oder 2136 ℛ R.-M. dahin abzuändern sei:

daß es dem Beklagten freigelassen werde, innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darzuthun und zu erweisen: daß der Zimmermann Schliemann beim Verkauf der auf die Summe von 4008 ℔ 12 ß lautenden Quitung die Verbindlichkeit übernommen, einen in der Staatsbuchhalterei notirten Transport zu liefern.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

B. R. W.

Urkundlich *c*. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Juni 1854.

Auf die hiergegen von der klagenden Partei eingewandte Appellation erfolgte nachstehendes Erkenntniß:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Wittwe und Erben des verstorbenen Kammerherrn v. Ahlefeldt auf Sehestedt, Kläger und Appellanten, wider den Geldwechsler A. Samson in Kiel, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich betreffend die Forderung des Kaufgeldes für zwei angeblich an den Beklagten verkaufte Quitungen, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 6ten Juni v. J.,

wird,

nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung an die Kläger und Appellanten,

in Erwägung, daß der Beklagte im § 11 seiner Exceptionsschrift zur Begründung der von ihm vorgeschützten s. g. exceptio non adimpleti contractus sich dahin ausgelassen hat, es sei die Lieferung eines in der Staatsbuchhalterei notirten Transports als Bedingung des über die größere Quitung abgeschlossenen Handels hingestellt und ihm zugesagt worden;

in weiterer Erwägung, daß nach der vorhandenen Proceßlage die Frage, ob bezüglich des von der klagenden Partei behaupteten unbedingten Abschlusses des Handels etwa diese die Beweislast hätte treffen sollen, jetzt nicht zur Entscheidung steht, jedenfalls aber, wenn Beklagter den Beweis führen könnte, daß der Handel von einer nach der eigenen klägerischen Angabe nicht erfüllten und jetzt unmöglich gewordenen Bedingung abhängig gemacht worden, dadurch der auf Grund solchen Handels geltend gemachte Anspruch hinfällig werden möchte; sowie

in Erwägung, daß hiernach die im obergerichtlichen Erkenntniß bestimmte Freilassung eines in Beziehung auf jenen Thatumstand zu führenden Beweises an und

*) vgl. Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses, S. 351.

für sich den Klägern keinen Grund zu einer Beschwerde hat geben können, daß aber der behauptete Nebenvertrag, durch welchen sich Schliemann Namens des Erblassers des Appellanten zur Lieferung eines in der Staatsbuchhalterei notirten Transports verpflichtet, nur dann die gänzliche Freisprechung des Appellaten von dem wider ihn klagend verfolgten Anspruche herbeizuführen geeignet ist, wenn jene Verpflichtung von Schliemann nicht als eine bloße Gegenleistung, sondern, wie vom Appellaten behauptet worden, als die Gültigkeit des ganzen Geschäfts bedingend, übernommen worden ist, daß zwar auch in dem angefochtenen obergerichtlichen Erkenntnisse, wie aus den demselben beigefügten Entscheidungsgründen hervorgeht, in diesem Sinne der Beweis erkannt ist, der Beweissatz aber demgemäß einer bestimmteren Fassung bedarf,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene obergerichtliche Erkenntniß dahin zu bestätigen, daß der dem Beklagten und Appellaten freigelassene Beweis folgendergestalt zu fassen:

daß Beklagter und Appellat die Lieferung eines in der Staatsbuchhalterei notirten Transports bezüglich der auf die Summe von 4008 ℔ 12 ß v. Crt. lautenden Quitung als Bedingung des nach Behauptung der Kläger mit ihm abgeschlossenen Handels hingestellt und daß ihm darauf ein solcher notirter Transport von Schliemann zugesagt worden.

Wie denn solchergestalt, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und unter Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die erste Instanz, hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 3ten Februar 1855.

Criminalfall.

Versuch der Anstiftung eines Andern zum Morde als Mordversuch bestraft.

(Fortsetzung.)

Gewiß, der Defensor hat vollkommen Recht, wenn er hervorhebt, wie ja nach der Aussage der Saß die Inculpaten die Ermordung ihres Schwiegersohnes grade eben so behandelt hätten, als wenn sie zu Saß gekommen, um ihn aufzufordern, ihnen bei dem Schlachten eines Schweines behülflich zu sein. Aber gerade im nämlichen Ton soll umgekehrt nach der Behauptung des Inculpaten die Saß gesprochen und ihm auf seine Mittheilung, daß er zum Advocaten wolle, um eine Scheidung zu erwirken, gleich bemerkt haben, das thäte nicht nöthig, er möge sie lieber das Geld verdienen lassen, es sei doch besser, daß der Mensch ganz aus der Welt käme, eine Kleinigkeit sei es, einem Menschen die Augen zuzudrücken; sie könne in Hamburg etwas bekommen, was sie Schmidt eingeben könne in Dickes und Dünnes ꝛc. Und was dann den Mordplan anlangt, der der Saß von den Eheleuten Rieckmann vorgelegt worden, so findet sich der ganz genau ebenso in der Rieckmannschen Aussage wieder, mit dem alleinigen Unterschiede, daß, wie Rieckmann behauptet, die Saß diese Vorschläge gemacht. Es sollte auch hiernach Saß seine besten Kleider anziehen, nach Dejendorf kommen, sich für einen Gutsmäkler ausgeben, vorgeben, daß er eine Krugstelle zu Kauf wisse, damit Schmidt verlocken, mit ihm zu gehen, ihm dann im Saß'schen Hause Gift eingeben und endlich, nachdem er das Getränk zu sich genommen, mit ihm fortgehen und ihn unterwegs bei Seite schaffen und einscharren. Gerade dies ist ja der Plan, den, wie die Saß angiebt, ihr die Eheleute Rieckmann vorgelegt; und gewiß ist es also, ein solcher Plan muß vorgeschlagen, in dem erwähnten Ton muß über den Mord gesprochen worden sein.

Sieht man nun zunächst auf die sich gegenüber stehenden Persönlichkeiten, so steht auf der einen Seite eine Frau, über die denn doch wenigstens bisher nichts Nachtheiliges bekannt geworden, auf der andern Seite dagegen zwei alte Leute, die, ohne daß von unbedeutenden Entwendungen abgesehen, sonst etwas Positives gegen sie vorgelegen, von der allgemeinen Stimme schon lange gerichtet worden sind, ehe sie das Verbrechen begangen, welches das öffentliche Urtheil als gerechtfertigt darstellt. Dieselben haben auch jetzt beide sich selbst nicht von aller Schuld frei sprechen können, sie haben beide bekannt, den Tod ihres Schwiegersohnes gewollt zu haben.

Kann es da noch zweifelhaft sein, für wen die größte Wahrscheinlichkeit spricht? Ja, meint der Defensor, die Saß habe doch selbst eingeräumt, sie möge wohl im Laufe des Gesprächs ihre Zustimmung zu den Mordplänen bestimmt ausgesprochen haben, und wenn man dann sehe, wie sie nachher aufgetreten sei und wie gerade sie darüber aus gewesen, die Leute in die Falle zu locken, so stelle sie sich als eine ungewöhnlich boshafte Person dar. Wenn indessen der Defensor der Saß selbst zweien Leuten gegenüber, die zu ihr gekommen, um ihren Mann als Mörder zu dingen, nicht die Berechtigung zuerkennen will, mit einer gewissen Hinterlist gegen dieselbe zu verfahren, so wird es sich doch in Wahrheit gewiß nur loben lassen, daß die Frau hier, wo es sich darum handelte, einen, wie sie nothwendig erkennen mußte, mit großer Energie

verfolgten Mordplan zu hintertreiben, nicht, wie der Defensor will, den Leuten sofort die Thür wies, sondern anscheinend auf ihre Pläne einging und dann an ihnen zur Verrätherin ward.*) Freilich scheint sie nach ihren Aeußerungen sich nicht von Anfang an der Beweggründe, warum sie so handelte, klar bewußt geworden zu sein. Aber dies kann in der That nichts Auffallendes haben. Es würde im Gegentheil von einer in ihrer Lage unnatürlichen kalten Berechnung zeugen, wenn sie bei den aufregenden Mittheilungen der alten mordlustigen Leute nicht mehr einem unbewußten inneren Tacte gefolgt wäre, als sich von klar bewußten Beweggründen hätte leiten lassen, wie es denn auch für die Wahrheit ihrer Aussage sprechen möchte, daß sie, statt sich darauf zu berufen, gleich von vorne herein darauf Bedacht genommen zu haben, die Pläne der Leute mit Erfolg zu hintertreiben, was für sie, die später ja so vielen Eifer hierfür gezeigt, wenn sie die Wahrheit zu verhehlen Ursache gehabt, am Nächsten gelegen hätte, zur Rechtfertigung ihres Benehmens die Aengstlichkeit hervorhebt, die sich ihrer bei den Mordplänen der Leute bemeistert, und weiter bemerkt, wie sie nicht recht gewußt, wie sie sich dabei verhalten solle. Allein selbst wenn sie wirklich durch weniger edle Motive sich hätte leiten lassen, wenn sie etwa, was nicht undenkbar, aus weiblicher Neugierde sich gestellt, als ob sie auf die Absichten der Leute eingehen wollte, um noch mehr von deren Plänen zu erfahren, ja, selbst wenn sie, nachdem die Inculpaten mit ihren Plänen allmählig immer näher gerückt und sie schon deutlich genug zu verstehen gegeben, ohne sie geradezu auszusprechen, in der sich immer mehr steigernden Spannung, um endlich Gewißheit über die Zwecke, welche verfolgt würden, zu erlangen, durch eine Aeußerung wie die, welche ihr Rieckmann in seinem ersten Verhör vor der Polizeibehörde in den Mund legt, den ersten Impuls dazu gegeben hätte, daß die alten Leute endlich offen mit der Sprache herausgekommen, so würde dies nicht geeignet sein, ihren Character in ein zweifelhaftes Licht zu stellen. Denn daß es ihr nicht im Entferntesten in den Sinn gekommen, sich auf die Vorschläge der Leute einzulassen, das geht ganz evident schon daraus hervor, daß sie ja gleich nach der Entfernung der Inculpaten dem Schippmann deren Vorhaben erzählt, wie ja denn auch ihre Aeußerung „nun sei das doch schon verpurrt" zeigt, daß sie damals bereits an die Hintertreibung der Absichten der Leute gedacht hat. Freilich bleibt, wie dem Defensor nicht bestritten werden soll, die Möglichkeit, daß sie von dem Schippmann zu erforschen gesucht, ob er auch ihr Gespräch mit den Inculpaten belauscht habe, und daß sie, als sie gesehen, daß das wirklich der Fall sei, ihre ursprüngliche Absicht sofort geändert und nun erst sich dafür entschieden habe, die Pläne der Leute zu verrathen. Allein es ist dies eine Möglichkeit, die aller Basis entbehrt und der um so weniger Raum gegeben werden darf, weil es durchaus natürlich erscheint, daß die Saß unter dem Eindruck der ersten Aufregung lediglich dem Bedürfniß, sich auszusprechen, Folge giebt, indem sie ihrem Stubengenossen erzählt, was die Leute gewollt, die er bei ihr gesehen, wie sie denn auch bei einer anderen Gelegenheit sich als sehr redselig bewiesen und von dem ihr auf dem Wege nach Oejendorf begegnenden Gensd'armen durch unbedachtsame Mittheilungen über den Zweck, den sie verfolge, sich die Weisung zugezogen, mehr Vorsicht zu beobachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) In einer diesen Fall erörternden Abhandlung, Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1853, Ergänzungsheft S. 91, wird von dem Verfasser, dem Obergerichtsadvocaten Bremer in Braunschweig, Note 3 bemerkt: „Die große Immoralität des Spieles, welches die beiden Eheleute (Saß) im Einverständnisse mit einem Polizeidiener sich erlaubten, liegt zu Tage, sowie die Illegalität des Rathes, welchen der Polizeidiener ihnen ertheilte, da es wohl die Aufgabe der Polizei ist, Verbrechen zu verhindern, nicht aber, Jemanden, welcher eine Neigung zum Verbrechen an den Tag gelegt hat, durch falsche Vorspiegelungen zu bestärken und weiter zu befördern." Mag man aber auch das Geschäft der Delatoren mit Recht ein verächtliches nennen, mag man daran zweifeln, ob es eine moralische Pflicht zur Denunciation von Verbrechen giebt, darüber, scheint uns, sollte kein Zweifel aufkommen, daß, wenn es gilt, einen mit vielem Eifer betriebenen Mordplan zu hintertreiben, es sich doch mindestens nicht tadeln läßt, wenn diejenigen, welche davon zuverlässige Kunde erhalten, indem sie selbst zu Mordwerkzeugen auؘersehen worden sind, anstatt die ihnen gemachten Zumuthungen einfach zurückzuweisen, an den mordlustigen Leuten zu Verräthern werden, der Polizei Mittheilungen machen und nach dem Rath der Letzteren verfahren, um in möglichst wirksamer Weise dem mörderischen Vorhaben zu begegnen.

An demselben Orte wird auch die Vermuthung ausgesprochen, daß Saß und Frau wohl also gehandelt in der Voraussetzung, daß ihnen von dem Gerichte eine Belohnung werde gegeben werden. Das Wandsbecker Justitiariat hat nun allerdings in seinem Bericht darauf angetragen, daß den von ihrer Tagearbeit lebenden Eheleuten Saß, für welche die Untersuchung zahlreiche Versäumnisse herbeigeführt, theils mit Rücksicht hierauf, theils zur Aufmunterung für Andere eine Geldbelohnung bewilligt werden möchte. Daß dieselben aber ihrerseits eine Belohnung beansprucht, ergeben die Acten eben so wenig, als sie überhaupt irgend welchen Anhalt für die Annahme darbieten, als wenn Saß und Frau durch ein solches Motiv geleitet worden.

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

48. Stück. Den 26. November 1855.

Entscheidungen.

Ueber den Umfang der aus der mora solvendi abzuleitenden Schadensansprüche.*)

In Sachen des Ober- und Landgerichtsadvocaten Tiedemann, in Vollmacht der Kaufleute Möring & Co. in Hamburg, Kläger, Appellanten und Appellaten, wider den Conferenzrath Conrad Hinrich Donner in Altona, Beklagten, Appellaten und Appellanten, wegen Schadensersatzes;

ergeben die Acten:

Die Kaufleute Möring & Co. haben mit dem Conferenzrath Donner wegen Lieferung von 1000 Tonnen Waizen einen Kaufcontract abgeschlossen, über welchen unterm 4ten Februar 1834 durch die beiderseitigen Makler folgende Schlußnota errichtet worden ist:

„Kauften für den Herrn Möring & Co. von dem Herrn C. H. Donner in Altona auf Lieferung circa 1000 Tonnen 128 ℔ holl. wiegenden gesunden, wohlgereinigten Waizen, wie gegebene Probe, welche bei Hadersleben frei an Bord frei ausgeliefert werden sollen, a 7 ℔ Bco. pr. Tonne, zahlbar ohne Decort 1/3 des Belaufes jetzt als Vorschuß und den Rest bei der Abladung, oder falls die Waare länger liegen bleibt, am 1sten Mai dieses Jahres. Die Hälfte dieses Waizens wird vor der Ablieferung auf Kosten des Verkäufers gehörig gedarrt. Den Empfang können die Herren Käufer bis primo Mai d. J. verzögern, und soll er ferner lagern bleiben, wird dem Herrn Verkäufer für Lagermiethe, Bearbeitung, Untermaaße und Feuerassecuranz, vom 1sten Mai angerechnet, 1 ß Bco. pr. Tonne monatlich vergütet."

Es ist hierauf 1/3 des bedungenen Kaufpreises sofort und der Rest, da die Waare bis dahin liegen geblieben war, am 1sten Mai selbigen Jahres von den Klägern bezahlt worden.

Nachdem Möring & Co. sich demnächst wegen dieser Waizenlieferung mit dem Kaufmann Kedenburg in Hamburg mit einem Gewinn von 500 ℔ Bco. in einen anderweitigen Handel eingelassen hatten, wurde auf Verlangen der Kläger von dem Conferenzrath Donner unterm 24sten Juni 1834 folgender Lieferungsschein ausgestellt:

„Herr N. C. Nielsen in Hadersleben beliebe gegen Auslieferung dieses Scheins an die Herren Möring & Co. in Hamburg oder deren Ordre die für Sie unterm 4ten Februar verkauften circa 1000 Tonnen 128 ℔ holl. wiegenden gesunden, wohlgereinigten Waizen, die Hälfte gedarrt, die andere Hälfte ungedarrt, frei an Bord bei Hadersleben auszuliefern, und nur nach geschehener Uebernahme diesen Schein von dem Empfänger quittirt einzusenden."

Gleichfalls unterm 24sten Juni 1834 haben Möring & Co. diesen Lieferungsschein auf Kedenburg indossirt. Kedenburg hat aber den bei Nielsen lagernden Waizen nicht probemäßig befunden, daher die Empfangnahme verweigert und Möring & Co. bei dem Hamburger Handelsgerichte auf Zurückgabe des für die verkauften 1000 Tonnen Waizen bereits bezahlten Kaufpreises in Anspruch genommen. Nachdem dieser Proceß durch Vergleich erledigt worden und Kedenburg in Folge des abgeschlossenen Vergleichs den von Donner ausgestellten Lieferungsschein nach getilgten Indossement an Möring & Co. zurückgeliefert hatte, haben Letztere bei dem Altonaer Magistrate wider den Conferenzrath Donner eine Klage erhoben, in welcher sie unter Bezugnahme auf die angeführten Thatsachen ihren Antrag dahin richteten, daß Beklagter schuldig erkannt werde, ihnen in 8 Tagen die verkauften circa 1000 Tonnen Waizen in probemäßiger Beschaffenheit an Ort und Stelle anzuweisen, sowie den veranlaßten Schaden und die Proceßkosten zu erstatten.

Gegen diesen Klagantrag brachte der Beklagte excipiendo namentlich vor:

Das Eigenthum des in Hadersleben lagernden Waizens sei dadurch auf die Kläger übergegangen,

*) Vergl. den in diesen Blättern S. 89 abgedruckten Rechtsfall.

daß sie nicht blos die bedungene Avance, sondern die ganze Kaufportion, ohne Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Waare zu machen, am 1sten Mai 1834 ausbezahlt hätten. Sei aber solchergestalt die Empfangnahme der Waare bereits vorlängst erfolgt, so sei es die eigene Schuld der Kläger, wenn sie die Annahme derselben bisher verzögert hätten. Beklagter sei nach Ablauf des 1sten Mai 1834 aller Verbindlichkeit aus dem abgeschlossenen Contracte entledigt gewesen, was Kläger auch durch die von ihm vorgenommene weitere Disposition über die Waare anerkannt hätten, indem der weitere Verkauf derselben ebenfalls die bereits geschehene Empfangnahme voraussetze.

Unterm 23./26. October 1837 erkannte der Altonaer Magistrat:

> daß Kläger mit ihrer Klage, maaßen sie angebracht worden, abzuweisen, auch schuldig seien, dem Beklagten die erwachsenen Kosten zu erstatten.

Dies Erkenntniß ist jedoch in der Appellationsinstanz von dem Holsteinischen Obergerichte unterm 22sten Mai 1838 dahin abgeändert:

> daß Beklagter, Einwendens ungeachtet, schuldig, den Klägern binnen 6 Wochen die ihnen am 4ten Februar 1834 laut Schlußnota verkauften circa 1000 Tonnen Waizen accordmäßig und in probemäßiger Beschaffenheit zum Empfange in Hadersleben frei an Bord auszuliefern, auch denselben, unter Vorbehalt aller etwanigen Entschädigungsansprüche, die **in inferiori** erwachsenen Kosten dieses Processes zu erstatten; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Gegen dieses Erkenntniß appellirte der Beklagte zwar an das Königliche Oberappellationsgericht, von demselben ward aber das obergerichtliche Urtheil unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten unterm 14ten September 1839 bestätigt.

Nunmehr entstanden mannigfache Weiterungen unter den Parteien mit Beziehung auf die von den Klägern ihrer Klage angeschlossene und bei dem Altonaer Magistrat in Verwahrsam gebliebene versiegelte Verkaufsprobe, indem Kläger diese Probe zurückverlangten, Beklagter aber einen Termin zur Recognition jener Probe beantragte. Diese Streitigkeiten wurden durch zwei Bescheide des Königlichen Oberappellationsgerichts vom 6ten November 1841 erledigt. In dem einem Bescheide heißt es, daß die Kläger nicht für befugt zu halten seien, die von ihnen mit ihrer Klage eingereichte Waizenprobe einseitig wieder zu sich zu nehmen, daß dieselbe vielmehr bis zur beendigten Sache in Verwahrung des Altonaer Magistrats zu lassen sei. In dem andern Bescheide wird ausgesprochen, daß **jetzt** weder von einer Recognition, noch von einem Verfahren über die Identität der Probe die Rede sein könne, daß es aber dem Beklagten unbenommen bleibe, einen Termin zur Einsicht der Probe auf seine Kosten zu veranlassen. Eine solche Inspicirung der Probe wurde von dem Beklagten in einem auf dessen Antrag von dem Altonaer Magistrate auf den 24sten Januar 1842 anberaumten Termin vorgenommen; der Waizen aber erst, nachdem dem Beklagten auf Anhalten der Kläger ein Executionsmandat beigelegt worden, unterm 1sten August 1842 in Hadersleben an Mestern, als den Bevollmächtigten der Kläger, ausgeliefert. Denselben Waizen haben die Kläger in einer auf der Hamburger Börse abgehaltenen, vorher gehörig bekannt gemachten und dem Beklagten speciell angezeigten Auction unterm 11ten August 1842 an den Makler Georg Wilhelm Reyhe für 6 ℔ 13 ß Bco. die Tonne verkauft.

Mit Beziehung auf alle diese Thatsachen haben die Kläger im November 1842 aufs Neue bei dem Altonaer Magistrate wider den Conferenzrath Donner Klage erhoben, in welcher sie Ersatz des ihnen durch die angeblich widerrechtliche Handlungsweise des Beklagten angeursachten Schadens fordern und ihren Antrag dahin gestellt haben:

> daß Beklagter verurtheilt werde, ihnen binnen 4 Wochen die Differenz zwischen dem Preise von 6 ℔ 13 ß Bco. a Tonne, als zu welchem Preise der ihnen gelieferte Waizen öffentlich im August 1842 verkauft worden sei, und dem höchsten Werthe, den ein Waizen von der Qualität, wie die fragliche Schlußnote angebe, in Hamburg zur Lieferung in Hadersleben, frei an Bord, frei aus, in dem Zeitraum vom 17ten October 1836, als dem Tage der Anstellung der Klage, auf Lieferung bis zum 1sten August 1842, als dem Tage der geschehenen Lieferung, nach couranten Preisen a Tonne gehabt habe, berechnet für 1000 Tonnen Waizen, zu bezahlen und die Proceßkosten zu erstatten;

eventuell:

> daß Beklagter verurtheilt werde, ihnen binnen 4 Wochen den Betrag von 5 pCt. **pro anno** von 7000 ℔ Bco., und zwar vom 24sten Juni 1834, als dem Tage, an welchem Kläger den Auslieferungsschein erhalten hätten, bis zum 1sten August 1842, als dem Tage der wirklich geschehenen Lieferung, zu bezahlen und die Proceßkosten zu erstatten.

Excipiendo führte der Beklagte Folgendes an:

1) Laut der Schlußnote vom 4ten Februar 1834 hätten die Käufer den Empfang bis zum 1sten Mai 1834, nicht aber länger verzögern können. Nach dem 1sten Mai 1834 sei daher der Waizen, wie das auch die Ansicht bei dieser Bestimmung der Schlußnote gewesen, als empfangen anzusehen, und dies um so mehr, als der Kaufpreis ohne alle Protestation von den Klägern bezahlt worden. Wären demnach die Kläger

schon seit dem 1sten Mai 1834 Eigenthümer des in Hadersleben lagernden Waizens gewesen, so wäre der Waizen ihnen zeitig geliefert und eine Schadensklage wegen zu später Lieferung unbegründet.

2) Kläger hätten sich dadurch als Eigenthümer des bei Nielsen lagernden Waizens gerirt, daß sie denselben an Kedenburg verkauft und den Auslieferungsschein an diesen indossirt hätten. Kedenburg habe gleichfalls über die bestimmte, in Hadersleben bei Nielsen lagernde **species** als sein Eigenthum disponirt, dadurch, daß er, wie aus vier schon in dem früheren Processe wegen Lieferung der 1000 Tonnen Waizen **in appellatorio**, mithin, um bei der Entscheidung jenes Processes berücksichtigt zu werden, zu spät eingelieferten und jetzt aufs Neue angelegten, von Kedenburg an Nielsen geschriebenen Briefen hervorgehe, dem Nielsen den Auslieferungsschein übersandt und ihn beordert habe, den Waizen zu verladen. Mithin habe Kedenburg den in Hadersleben lagernden Waizen als sein Eigenthum und als empfangen anerkannt.

3) Nach der Schlußnote sollte vom 1sten Mai 1834 1 ß Bco. pr. Tonne monatlich für Lagermiethe u. s. w. gezahlt werden. Da nun aber diese Zahlung weder geleistet, noch angeboten sei, stehe den Klägern die Einrede des nicht erfüllten Vertrags entgegen.

4) Es werde geleugnet, daß der Waizen, welcher bei Nielsen gelagert habe, zu der Zeit, als Kläger den Auslieferungsschein von den Beklagten erhalten hätten, nicht in probemäßiger Beschaffenheit gewesen sei. Kläger seien daher **in mora accipiendi** und die Veranlassung gewesen, daß Beklagter, da Nielsen den Waizen später verkauft, im Frühjahr die 1000 Tonnen Waizen zu einem hohen Preise habe ankaufen müssen. Da Kläger auf diese Weise den Beklagten in ein nachtheiliges Verhältniß gesetzt hätten, stehe ihnen die **exceptio doli** entgegen.

5) Gleichfalls werde es in Abrede gezogen, daß Kläger aus dem fraglichen Geschäfte irgend einen Schaden gehabt hätten. Sei das Geschäft auch auf den Namen der Kläger, so doch nicht für deren, sondern für Mestern's Rechnung abgeschlossen. Mithin könnten die Kläger aus diesem Geschäfte keinen Nachtheil erlitten haben.

6) Der am 11ten August 1842 stattgehabte öffentliche Verkauf des Waizens sei ein Scheinverkauf gewesen. Der im Auctionsprotocoll genannte Käufer Georg Wilhelm Reyhe habe nämlich nicht für sich, sondern im Auftrage von Mestern, für dessen Rechnung der Waizen verkauft worden sei, denselben wieder angekauft. Der Verkaufspreis von 6 ℔ 13 ß Bco. könne folglich nicht die Basis der Entschädigungsklage bilden, und dies um so weniger, als der marktgängige Preis viel höher gewesen sei, was namentlich daraus hervorgehe, daß die den Klägern im August 1842 gelieferten und von dem Beklagten im Mai 1842 angekauften 1000 Tonnen Waizen laut angelegter Factura dem Beklagten 15,822 ℔ gekostet hätten und Mestern den in der Auction vom 11ten August 1842 angekauften Waizen unterm 1sten September 1842 zu 9 ℔ 12 ß Bco. die Tonne an Senator Hesse in Altona wieder verkauft habe.

7) Da eine Klage auf Entschädigung dann unstatthaft sei, wenn Kläger sich **in mora** befunden, die Kläger sich aber dadurch einer **mora** schuldig gemacht hätten, daß sie sich geweigert, die Probe vorzulegen, ja sogar den Versuch gemacht hätten, die Probe **ab actis** zu removiren, so seien dieselben überall nicht mehr berechtigt, Entschädigung zu verlangen.

8) Hätten die Kläger aber desungeachtet einen Anspruch auf Schadensersatz, so würden dieselben doch, weil sie die von dem Beklagten gekauften 1000 Tonnen Waizen unterm 24sten Juni 1834 an Kedenburg verkauft hätten, nur den Schaden ersetzt verlangen können, den sie dadurch erlitten hätten, daß der von ihnen mit Kedenburg abgeschlossene Handel rückgängig geworden sei, also 500 ℔ Bco., als die Differenz zwischen dem an den Beklagten bezahlten und dem von Kedenburg stipulirten Kaufpreise, sowie dasjenige, wozu die Kläger in dem mit Kedenburg bei dem Hamburger Handelsgerichte geführten Processe möchten verurtheilt sein.

9) Die Art, wie die Kläger ihre Schadensklage begründet hätten, sei auch deshalb unzulässig, weil dieselben ein **lucrum cessans** ersetzt verlangten für einen entzogenen Gewinn, aber jedenfalls nur dann Entschädigung zu leisten sei, wenn es rechtlich als gewiß anzunehmen sei, daß der Kläger einen solchen Gewinn würde gehabt haben, nicht aber, wenn, wie dies hier der Fall sei, blos die Möglichkeit eines solchen Gewinnes vorliege.

10) Die Kläger hätten bei ihrer Schadensberechnung die nothwendigen Unkosten an Lagermiethe, Assecuranz und den mit dem Auflagern von Korn im Laufe der Jahre verbundenen Verlust mit in Anschlag bringen müssen.

11) Der Verkauf des Waizens an den Senator Hesse habe einen Preis geliefert, der den in der Schlußnote vom 4ten Februar 1834 bestimmten Preis um mehrere Tausend Mark übersteige. Auch sei der marktgängige Preis des Waizens am 1sten August 1842 viel höher gewesen, als der von den Klägern an den Beklagten bezahlte Preis. Es sei daher unmöglich, daß die Kläger, wenn das Geschäft überall für ihre Rechnung gegangen sei, bei einem Verkaufe nach couranten Preisen irgend einen Verlust erlitten haben würden.

Sodann bemerkte der Beklagte, daß er zu keiner Zeit **rem et pretium** zugleich besessen habe, da er die an die Kläger verkauften 1000 Tonnen Waizen für Nielsen verkauft, diesem die von den Klägern erhaltenen 7000 ℔ am 2ten Mai 1834 berichtigt und Nielsen später die in Hadersleben lagernden 1000 Tonnen

Waizen für eigene Rechnung verkauft habe. Es sei mithin, so wie der hauptsächliche Antrag der Kläger, so auch die eventuelle Zinsenforderung derselben unbegründet und der Antrag gerechtfertigt:

> daß Kläger mit ihrer unbegründeten Klage ab- und zur Ruhe verwiesen und schuldig erkannt würden, dem Beklagten die Proceßkosten zu erstatten.

Replicando erklärten die Kläger sich über die Wahrheit oder Unwahrheit mehrerer von dem Beklagten **excipiendo** vorgebrachter Thatsachen entweder gar nicht, oder nicht mit Bestimmtheit, namentlich äußerten sie sich nicht darüber, ob Beklagter den ihnen unterm 4ten Februar 1834 verkauften Waizen für eigene Rechnung oder für Nielsen's Rechnung verkauft, ob Beklagter den Kaufpreis unterm 1sten Mai 1834 an Nielsen berichtigt und ob Beklagter die den Klägern am 2ten August 1842 gelieferten 1000 Tonnen Waizen im Mai 1812 für 15,822 ℔ angekauft habe. Die Kläger suchten aber die Irrelevanz dieser Thatsachen nachzuweisen, sowie überhaupt die von dem Beklagten vorgeschützten Einreden als unbegründet darzustellen, baten jedoch **in eventum**, daß Beklagter verurtheilt werde, ihnen außer den 5 pCt. **pro anno** von den an den Beklagten bezahlten 7000 ℔ Bco. für die Zeit vom 24sten Juni 1834 bis zum 1sten August 1842 die 500 ℔ Bco. zu bezahlen, die sie bei dem Handel mit Kedenburg mehr als jene 7000 ℔ Bco., wozu sie von dem Beklagten gekauft, würden bekommen haben, wenn der Handel mit Kedenburg von den Klägern hätte erfüllt werden können, imgleichen die wegen der Streitigkeit mit Kedenburg und dessen Zufriedenstellung gehabten Kosten zu erstatten.

Nachdem die Duplik eingegangen war, in welcher der Beklagte gerügt hatte, daß die Kläger sich über die Thatsachen, welche den Einreden zum Grunde gelegt wären, **replicando** nicht genügend erklärt hätten, erkannte der Altonaer Magistrat unterm 9ten October 1843:

> daß Beklagter schuldig, den Klägern die zu 500 ℔ Bco. berechnete Differenz zwischen 7000 ℔ Bco., welche die Kläger für die 1834 gekauften 1000 Tonnen Waizen dem Beklagten bezahlt, und derjenigen Summe, für welche selbige diese Waizenlieferung an Kedenburg verkauft, innerhalb 14 Tagen zu entrichten, imgleichen in derselben Frist die Kosten, die den Klägern durch den von Seiten Kedenburg's gegen dieselben dieses Handels wegen geführten Proceß und die durch Abschließung des Vergleichs mit denselben entstanden, sowie dasjenige zu erstatten, was die Kläger wegen Nichterfüllung des Handels an Kedenburg zu vergüten rechtskräftig etwa schuldig erkannt worden. Unter Vergleichung der Kosten dieses Processes.

Beide Parteien haben von diesem Erkenntnisse hierher appellirt. Die Kläger haben sich beschwert:

1) daß erkannt worden, wie geschehen;
2) daß nicht vielmehr nach ihrem principalen Antrage, und **event.**
3) daß nicht nach ihrem eventuellen, in der Replik gestellten Antrage erkannt worden.

Der Beklagte hat folgende Beschwerden formirt:

1) daß, wie geschehen, erkannt worden;
2) daß Kläger nicht vielmehr unter Verurtheilung in die Kosten mit ihrer Klage ab- und zur Ruhe verwiesen worden; eventuell
3) daß den Klägern nicht unter Verurtheilung in die Kosten des verzögerten Processes aufgegeben worden, sich besser, wie geschehen, auf die **excipiendo** vorgebrachten factischen Momente **replicando** einzulassen; ebenfalls eventuell
4) daß nicht die in dem Urtheile vom 9ten October 1843 den Klägern zugesprochene Entschädigung denselben nur für den Fall zugesprochen worden, daß sie die nach Lage der Acten erforderlichen Beweise und Beklagter nicht die nach der Actenlage ihm vorzubehaltenden Gegenbeweise führen werde, daß somit nicht in Betreff des klagend und **excipiendo** Vorgebrachten und namentlich nicht in Betreff der Einreden der unbegründeten Klage, des mangelnden Interesses, des überall nicht erlittenen Schadens und des **dolus**, die der Klage, der Litiscontestation und den Einreden zum Grunde gelegten Thatsachen, welche nach richterlichem Ermessen relevant erscheinen könnten, zum Beweise oder Gegenbeweise verstellt worden, namentlich auch, daß nicht den Klägern der Beweis auferlegt worden, daß der Waizen am 24sten Juni 1834 nicht probemäßig gewesen, und den Beklagten nicht der Gegenbeweis reservirt worden, daß Kedenburg im Jahre 1834 über den bei Nielsen in Hadersleben lagernden Waizen disponirt und dem Nielsen den Auslieferungsschein eingesandt, auch ihm (Nielsen) den Auftrag gegeben habe, den Waizen zu verladen.

Es frägt sich mithin:

1) ob die Kläger überhaupt einen Schaden erstattet verlangen können? und eventuell
2) wie viel sie als Schadensersatz in Anspruch zu nehmen berechtigt sind?

In Erwägung nun, daß der Schuldner, welcher widerrechtlich die Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit verzögert, dem Gläubiger den durch seine **mora** verursachten Schaden erstatten muß;

in Erwägung, daß Beklagter nach den klaren Worten der Schlußnote vom 4ten Februar 1834 verpflichtet war, den Klägern so, wie diese es verlangten,

die verkauften 1000 Tonnen Waizen sofort auszuliefern, daß Beklagter sich gleichwohl auf Lieferung der verkauften 1000 Tonnen Waizen hat gerichtlich belangen lassen und die Lieferung erst beschafft hat, nachdem er rechtskräftig dazu schuldig erkannt worden war, mithin die Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit widerrechtlich verzögert hat (weshalb er auch von dem Obergerichte sowohl, wie von dem Oberappellationsgerichte in die Proceßkosten verurtheilt ist) und den Klägern den ihnen durch seine **mora** angeursachten Schaden ersetzen muß, wenn nicht etwa die in dieser Beziehung von ihm opponirten Einreden für begründet zu erachten sind;

in Erwägung, daß der erste Einwand des Beklagten, daß das Eigenthum der 1000 Tonnen Waizen, welche bei Nielsen in Hadersleben gelagert haben, auf die Kläger dadurch übergegangen sei, daß dieselben den Kaufpreis ohne Protestation bezahlt hätten, Beklagter mithin zeitig geliefert habe, jetzt völlig unstatthaft ist, weil derselbe Einwand schon in dem früheren Processe wegen Lieferung der 1000 Tonnen Waizen von dem Beklagten vorgebracht und von dem Obergericht wie auch von dem Oberappellationsgericht als unbegründet verworfen, und Beklagter, eben weil er den verkauften Waizen noch nicht geliefert hatte, weil das Eigenthum des bei Nielsen lagernden Waizens nicht auf die Kläger übergegangen war, rechtskräftig zur Lieferung des verkauften Waizens verurtheilt ist;

in Erwägung, daß die fernere Einrede des Beklagten, daß Kedenburg über den bei Nielsen lagernden Waizen wie über sein Eigenthum disponirt habe, unbegründet ist, weil, wenn Kedenburg auch wirklich über jenen Waizen wie über sein Eigenthum disponirt hätte, dies das Verhältniß des Beklagten zu den Klägern jetzt, da Beklagter einmal zur Lieferung des verkauften Waizens rechtskräftig verurtheilt ist, nicht mehr alteriren kann, ungeachtet Beklagter seine Behauptung, daß Kedenburg über den fraglichen Waizen als Eigenthümer verfügt habe, in dem Processe wegen Lieferung des Waizens nicht so zeitig vorgebracht hatte, daß sie bei der Entscheidung jenes Processes hätte berücksichtigt werden können, da der Beklagte sich auf nicht zeitig oder gar nicht vorgeschützte und deshalb präcludirte Einreden nach abgesprochenem Erkenntnisse nicht mehr berufen kann, das rechtskräftig gewordene Urtheil vielmehr **jus inter partes** bildet;

in Erwägung, daß die Einrede der unbegründeten Klage, welche darauf gestützt worden, daß Kläger nach der Schlußnote vom 4ten Februar 1834 1 ß Bco. à Tonne monatlich für Lagermiethe u. s. w. zu zahlen, diese Zahlung aber weder geleistet, noch offerirt hätten, gleichfalls grundlos ist, weil Beklagter die Lieferung verweigert hat, die Kläger nach der Schlußnote aber nur dann 1 ß Bco. monatlich für die Tonne zu bezahlen gehabt haben würden, wenn sie die Empfangnahme verzögert hätten;

in Erwägung, daß das Leugnen des Beklagten, daß der Waizen, welcher bei Nielsen gelagert habe, zu der Zeit, als Kläger den Auslieferungsschein von dem Beklagten erhalten hätten, nicht in probemäßiger Beschaffenheit gewesen sei, mit Rücksicht darauf, daß die Kläger nicht den Waizen, welcher bei Nielsen lagerte, oder irgend eine andere **species**, sondern ein **genus** gekauft hätten, irrelevant erscheint;

in Erwägung, daß, was die weitere Behauptung des Beklagten anlangt, daß die Kläger sich dadurch einer **mora** schuldig gemacht hätten, daß sie sich geweigert, die Probe vorzulegen, ja sogar den Versuch gemacht hätten, die Probe **ab actis** zu removiren, im Allgemeinen freilich der Grundsatz gilt: „**posterior mora nocet**", so daß für denjenigen, welcher sich zuerst **in mora** befand, die aus seiner **mora** hervorgehenden nachtheiligen Folgen sistirt werden, sobald später der Gegner seiner Seits sich einer **mora** schuldig macht und von diesem Augenblicke an nur auf die spätere **mora** Rücksicht genommen wird, dieser Grundsatz jedoch auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leiden kann, weil Beklagter vor dem 1sten Aug. 1842 die fraglichen 1000 Tonnen Waizen gar nicht angeboten hat, die Kläger daher die Annahme gar nicht einmal haben verweigern können, und dem Beklagten zum Behuf der Lieferung von probemäßigem Waizen die Inspicirung der von den Klägern mit ihrer Klage bei dem Altonaer Magistrat eingereichten und bei dem Magistrat in Verwahrsam gebliebenen Probe nicht nothwendig war, weil er wußte oder doch wissen mußte, welche Probe er selbst gegeben hatte, und erst dann, wenn Beklagter geliefert hätte und Streit über die Beschaffenheit des gelieferten Waizens sowie über die Probe entstanden wäre, ein Verfahren zur Herstellung ihrer Identität erforderlich gewesen wäre;

in Erwägung, daß, da demnach sämmtliche von dem Beklagten gegen seine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten, vorgeschützten Einreden für unbegründet zu erachten sind, es sich frägt, wie viel die Kläger als Schadensersatz in Anspruch zu nehmen berechtigt sind;

in Erwägung, daß so wie ein Schuldner, welcher sich einer **mora solvendi** schuldig macht, und die schuldige Sache überall nicht seinem Creditor liefert, deren höchsten Preis, den sie vom Anfange des Verzugs bis zur richterlichen Verurtheilung hatte, zu bezahlen hat, so auch ein solcher Schuldner, welcher die schuldige Sache nicht zeitig liefert, die Differenz zwischen dem höchsten Preise vom Augenblicke des Verzuges an und dem Preise der gelieferten Sache zur Zeit der Lieferung vergüten muß, daß daher auch der Beklagte, wenn die von ihm in dieser Hinsicht opponirten Einreden für unbegründet zu erachten sind, jene Differenz von der Zeit angerechnet, da er überall nicht mehr liefern zu wollen erklärte, bis zur Lieferung

zu erstatten verpflichtet ist; daß jedoch, da Kläger selbst den Eintritt des Verzugs erst mit dem 17ten October 1836, als dem Tage der Anstellung der Klage auf Lieferung, annehmen und diese Berechnung dem Beklagten günstiger ist, dieselbe auch der Ermittelung der zu vergütenden Differenz zum Grunde zu legen ist;

in Erwägung, daß, wenn das Lieferungsgeschäft wirklich, wie Beklagter anführt, nur auf den Namen der Kläger, nicht aber für deren, sondern für Mestern's Rechnung abgeschlossen worden wäre, dies doch auf die Entscheidung des obschwebenden Processes überall keinen Einfluß äußern könnte, weil dann Mestern freilich wohl Ansprüche gegen die Kläger, nicht aber gegen den Beklagten erheben konnte, Letzterem gegenüber vielmehr lediglich die Kläger, auf deren Namen die Schlußnote lautet, aus dem abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte Rechte herzuleiten befugt sind;

in Erwägung, daß die fernere Behauptung des Beklagten, daß der auf der am 11ten August 1842 abgehaltenen Auction erlangte Verkaufspreis von 6 ℔ 13 ß Bco. nicht die Basis der Entschädigungsklage bilden könne, deshalb begründet ist, weil es nur auf den Preis des Waizens zur Zeit der Lieferung, nicht aber auf den Preis des Waizens mehrere Tage nach der Lieferung ankommt, und daß, da der auf jener Auction erlangte Kaufpreis bei der Bestimmung der Entschädigung überall nicht in Betracht kommt, es unnöthig ist, die Richtigkeit der ferneren Behauptung des Beklagten zu prüfen, daß die am 11ten August 1842 abgehaltene Auction keinen sichern Maaßstab für die Werthbestimmung des Waizens an dem fraglichen Tage an die Hand geben könne;

in Erwägung, daß die weitere Einrede, daß die Kläger, weil sie die von dem Beklagten gekauften 1000 Tonnen Waizen unterm 24sten Juni 1834 an Kedenburg verkauft hätten, nur den Schaden ersetzt verlangen könnten, den sie dadurch erlitten hätten, daß der von ihnen mit Kedenburg abgeschlossene Handel rückgängig geworden sei, mit Rücksicht darauf, daß Kläger so wie sie ein **genus** von dem Beklagten gekauft, so auch ein **genus**, nicht aber die ihnen aus dem mit dem Beklagten abgeschlossenen Geschäfte zustehenden Gerechtsame wieder verkauft haben, unbegründet erscheint;

in Erwägung, daß, da ein Schuldner, welcher sich unter solchen Verhältnissen wie der Beklagte sich einer **mora** schuldig macht, gesetzlich unbedingt zur Erstattung des höchsten Werthes verpflichtet ist, indem zum Nachtheil des Schuldners angenommen wird, daß der Gläubiger den höchsten Werth würde erlangt haben können, der Beklagte sich weder auf die Rechtsregel, daß nur ein wirklicher, nicht aber ein blos möglicher Schaden zu ersetzen sei, noch darauf berufen kann, daß die Kläger, welche den Rest des 7000 ℔ Bco. betragenden Kaufpreises schon am 1sten Mai 1834 haben berichtigen müssen, den gekauften Waizen aber erst am 1sten August 1842 geliefert erhalten haben, bei der Schadensberechnung nicht die nothwendigen Auslagen an Lagermiethe und Assecuranz sowie den mit dem Auflagern von Korn verbundenen Verlust mit in Anschlag gebracht haben;

in Erwägung, daß, wenn Mestern wirklich, wie Beklagter anführt, in der Auction vom 11ten August 1842 den Waizen gekauft und denselben Waizen später mit Gewinn an Hesse verkauft hätte, hieraus Beklagter doch keine Rechte ableiten konnte, einen Theils, weil Beklagter gar nicht zu Mestern in einem contractlichen Verhältnisse steht, und andern Theils, weil lediglich der Preis des Waizens zur Zeit der Lieferung, nicht aber der spätere Preis des Waizens in Betracht kommt;

in Erwägung, daß, wenn demnach auch bei der Berechnung des zu leistenden Schadensersatzes nicht der in der Auction vom 11ten August 1842 erlangte Kaufpreis zur Basis dienen kann, doch sämmtliche Einreden des Beklagten gegen die dahin zu beschränkende Forderung der Kläger, daß Beklagter ihnen die Differenz zwischen dem couranten Preise zur Zeit der Lieferung, soweit dieser Preis nicht geringer ist, als der von den Klägern zum Grunde ihrer Entschädigungsberechnung gelegte Auctionspreis von 6 ℔ 13 ß Bco. a Tonne, und dem höchsten Werthe, den der Waizen in dem Zeitraum vom 17ten October 1836 bis zum 1sten August 1842 gehabt, vergüte, für unbegründet zu erachten sind, folglich eine bessere Einlassung der Kläger auf die **excipiendo** vorgebrachten Thatsachen unnöthig und bei der Liquidität der Ansprüche der Kläger die Erkennung von Beweisen, wie der Beklagte beantragt hat, überflüssig erscheint,

wird auf die von dem Altonaer Magistrat eingesandten Unterinstanzacten, auf die von beiden Parteien eingelegten Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Altonaer Magistrats vom 9ten October 1843 dahin abzuändern:

daß Beklagter, Appellant und Appellat schuldig, den Klägern, Appellanten und Appellaten binnen 4 Wochen die Differenz zwischen dem couranten Preise zur Zeit der Lieferung, soweit dieser Preis nicht geringer ist, als 6 ℔ 13 ß Bco. a Tonne, und dem höchsten Werthe, den der Waizen von der Qualität, wie die Schlußnote vom 4ten Februar 1834 angiebt, in Hamburg zur Lieferung in Hadersleben, frei an Bord, frei aus, in dem Zeitraum vom 17ten Oct. 1836, als dem Tage der Anstellung der Klage auf Lieferung, bis zum 1sten Aug. 1842, als dem Tage der geschehenen Lieferung, nach couranten Preisen a Tonne

gehabt habe, berechnet zu 1000 Tonnen Waizen, zu bezahlen.

Unter Verurtheilung des Beklagten, Appellanten und Appellaten in die Kosten der Unterinstanz und Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten April 1845.

(Der Beschluß folgt.)

Criminalfall.

Versuch der Anstiftung eines Andern zum Morde als Mordversuch bestraft.

(Fortsetzung.)

Aber auch innere Gründe sprechen entschieden für die Wahrheit der Angaben der Ehefrau Saß. Bei der Verhandlung über den Mord ist ein durchdachter, alle Verhältnisse berücksichtigender Plan der Ausführung gleich bei der Hand gewesen. Nach den Aussagen der Saß hat dies nichts Auffallendes. Denn die Eheleute Rieckmann hatten Zeit und Gelegenheit genug gehabt, solche Pläne zu schmieden. Sie kamen, wenn sie ausgingen, einen Mörder zu dingen, natürlich nicht unvorbereitet, hatten sich die Art der Ausführung schon vorher überlegt. Daß aber der Saß, der doch der Gedanke an eine Ermordung des Schwiegersohnes der Inculpaten nicht früher in den Sinn gekommen sein konnte, gleich solche, die besonderen ihr nicht so geläufigen Verhältnisse berücksichtigenden Mordpläne zu Gebote gestanden, ist in der That ganz undenkbar, und ganz dasselbe gilt auch von der Art und Weise, wie die Ermordung des Schmidt nach der beiderseitigen Aussage besprochen worden. Die Erfahrung lehrt, daß Leute, deren Phantasie sich viel und lange mit Mordplänen beschäftigt, der Gedanke an eine solche That zuletzt alles Abschreckende verliert, so daß das sich dagegen sträubende natürliche Gefühl allmälig ganz abstumpft, und sie zuletzt im Stande sind, einen Mord in ihren Gedanken und Reden als eine ganz gewöhnliche Sache des täglichen Lebens zu behandeln. Nun sprechen aber alle concurrirenden Umstände dafür, daß die Inculpaten schon längere Zeit sich mit Mordgedanken herumgetragen haben, und wie wenigstens nie zu leugnen ist, auf ihrer Seite liegt mindestens die Möglichkeit dazu vor. Bei der Saß dagegen hätte die Idee, durch einen Mord etwas zu gewinnen, doch erst in dem Augenblick entstehen können, wo sich die Aussicht zum Gewinn ihr eröffnete, und daß sie dann gleich bei dem ersten in ihrer Seele aufsteigenden Mordgedanken die Sache ganz so behandelt haben sollte, wie Rieckmann behauptet, das hat doch unverkennbar alle Wahrscheinlichkeit gegen sich. Es kommt indessen auch noch hinzu, daß Rieckmann ja noch bei der späteren Verhandlung mit dem von ihm vermeintlich gedungenen Mörder es gerade eben so macht und daß er auch selbst noch jetzt in seinen Aussagen das Dingen eines Mörders einem gewöhnlichen Geschäft des täglichen Lebens ganz gleich stellt;. hat er sich ja doch wiederholt darauf berufen, es habe ihm die Sache eigentlich schon leid gethan, er habe aber nicht zurücktreten mögen, weil er sich einmal so tief eingelassen. Nicht weniger bekundet aber auch seine Frau eine gleiche Auffassung des Mordgeschäfts in der von ihrer eigenen Tochter bestätigten Anrede: „Sieh, mein Kind, das ist die Frau des Mannes, der Deinen Mann aus der Welt schaffen soll." — Daß diese Leute bei der Saß nicht anders über die Sache gesprochen, läßt sich daher nicht bezweifeln. Außerdem findet es ja denn auch in den concurrirenden Umständen seine Bestätigung, daß sie wirklich sich schon längere Zeit mit Mordgedanken herumgetragen haben.

Dem Bauervogt Meier hat der Inculpat nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sein Schwiegersohn bald gewaltsam ums Leben kommen werde. Dem Letzteren selbst ist das häufige Auslaufen des Alten auffallend gewesen und hat er daran gemerkt, daß etwas gegen ihn im Werke sei. Der Tochter ist beständig von einer Scheidung von ihrem Manne vorgesprochen worden, in Wirklichkeit kann aber, wie später gezeigt werden soll, eine gerichtliche Scheidung nie in der Absicht der Inculpaten gelegen haben, und später ist es ihr auch gerade herausgesagt worden, daß sie, die Aeltern, ihren Mann bei Seite geschafft wissen wollten, weil er nichts tauge. Von der Saß wird bezeugt, daß der Inculpat ihr erzählt, daß er früher mit Elvers über die Ermordung seines Schwiegersohnes gesprochen und den mit Elvers gepflogenen Verkehr stellen auch die vielfachen Widersprüche, die sich hierüber in den beiderseitigen Aussagen finden, in ein zweideutiges Licht; ferner erscheinen aber auch nicht weniger die aufdrängerischen Besuche bei dem Arbeitsmann Schmidt, zumal wenn man damit die späteren Vorgänge bei Saß vergleicht, sehr verdächtig, indem sie darauf hindeuten, daß Inculpat anfangs auf Schmidt sein Augenmerk gerichtet gehabt. Er war in den 30 Jahren seiner Bekanntschaft mit Schmidt noch nie bei diesem gewesen. Jetzt überlief er ihn und drang in ihn, zu ihm zu kommen, weil er ihn zu sprechen wünsche. Hätte er damit keine unerlaubte Zwecke verfolgt und hätte er dabei, wie bei den nachherigen wiederholten Besuchen bei Saß nicht seine Mordpläne vor Augen gehabt, so hätte er ja in den Verhören auch nur einfach angeben können, was er gewollt. Statt dessen thut er aber, als ob er einen 30jährigen Bekannten

nicht kenne, weiß anfangs nicht, ob er bei ihm gewesen und als er dies doch endlich zugeben muß, da bringt er nach längerm Zögern und Besinnen über den Zweck seiner Besuche eine Angabe hervor, welche dem eidlichen Zeugniß des Schmidt zufolge völlig aus der Luft gegriffen ist. Ganz in der nämlichen Weise verhält es sich aber auch mit seinen Besuchen bei Saß. Er hatte sich um Saß, seitdem derselbe als Knabe bei ihm gedient, gar nicht weiter bekümmert. Jetzt suchte er ihn bald nach einander wiederholt auf. Was bewog ihn dazu? Er wollte ein Paar Pantoffeln kaufen, sagt er. Allein die Eheleute Saß bezeugen beide, daß er sein Kommen mit seiner alten Bekanntschaft motivirt hat, und er selbst hat auch eingeräumt, daß er länger bei Saß geblieben, dort zu Mittag gegessen und sich in Klagen über seinen Schwiegersohn ergangen. Als er dann nach mehreren Wochen wieder kommt, bedauert er es sehr, daß er Saß nicht zu Hause trifft, den er so gerne gesprochen hätte. Doch dies soll, so behauptet er jetzt, lediglich eine Höflichkeitsfloskel gewesen sein, indem er sich anfangs genirt, es zu sagen, daß er der Scheidungsklage wegen nach Wandsbeck gekommen. Daß nun aber ein solcher Zweck ihn nicht dahin geführt, daß überhaupt nie von ihm in Wirklichkeit an eine Scheidung seiner Tochter von ihrem Manne gedacht worden, das liegt in Wahrheit völlig klar zu Tage. Denn mit einer Scheidung konnte ihm unmöglich gedient sein, da es hauptsächlich darauf ankam, den von seinem Schwiegersohn beabsichtigten Verkauf der Stelle zu hintertreiben. Er vermeidet es freilich jetzt, wie es scheint, recht absichtlich, den intendirten Verkauf zu erwähnen. Allein sein eigener Defensor erklärt es für unzweifelhaft, daß hierin die hauptsächlich leitende Triebfeder zu suchen sei und in der That war auch eben die Aussicht, durch seinen Schwiegersohn die Stelle in fremde Hände übergehen zu sehen, die er und seine Frau mit ihrem sauer verdienten Vermögen erworben und die sie bisher als die ihrige anzusehen gewohnt waren, vor allem geeignet, ihre Erbitterung gegen Schmidt aufs Höchste zu steigern. In den Aussagen der Inculpatin Rieckmann tritt es denn auch deutlich hervor, daß es insbesondere der befürchtete Verkauf der Stelle gewesen, den sie immer vor Augen gehabt und Inculpat selbst hat ja auch gegen Saß namentlich darüber geklagt, daß sein Schwiegersohn damit umgehe, die Stelle zu verkaufen. Ihm war es nun aber auch nicht etwa entgangen, daß die Stelle jetzt Eigenthum des Schwiegersohnes sei. Es hat ihn eben, wie er sagt, sehr verdrossen, daß dieselbe nicht auf den Namen der Tochter geschrieben worden, und so wenig es ihm daher zweifelhaft hat sein können, daß bei einer Trennung der Tochter von ihrem Manne die Stelle diesem als dessen Eigenthum verbleiben würde, eben so unzweifelhaft erscheint es auch, daß es in Wirklichkeit nie seine Absicht gewesen sein könne, eine Scheidung zu erwirken, wenn er auch mit seiner Tochter anfangs nur von einer Scheidung gesprochen haben mag, um sie allmälig für die weiteren Pläne vorzubereiten. Was sollte ihm unter den erwähnten Umständen eine Scheidung auch wohl nützen? Dabei konnten sie alle nur verlieren. Der Tod des Schwiegersohnes führte dagegen in jeder Hinsicht zum erwünschten Ziele. Dann fiel die Stelle zufolge des Ehecontractes der Tochter zu, der verhaßte Schwiegersohn war entfernt und die Alten konnten wieder, wie früher, auf der Stelle das Regiment führen. Von dem Tode des Schwiegersohns hatte ja denn auch Inculpat, wie das übereinstimmende eidliche Zeugniß der Eheleute Saß ergiebt, schon bei seinem ersten Besuch gesprochen, und als er später von den Polizeiofficianten Nickels und Hüner als Arrestat abgeführt ward und bei dieser Gelegenheit von Letzterem befragt ward, weshalb er seinen Schwiegersohn habe aus der Welt schaffen wollen, da berief er sich nicht etwa darauf, daß die Saß ihn dazu verleitet, sondern erwiderte blos, sein Schwiegersohn habe ihm so viel auf den Stock gethan, und selbst noch in den ersten Verhören, obwohl er da schon von der Saß als Derjenigen sprach, die eigentlich zuerst den Gedanken des Mordes angeregt habe, erklärte er, daß das Unglück, welches sein Schwiegersohn über ihn verhängt, ihn zu dem schrecklichen Entschluß gebracht habe, denselben bei Seite schaffen zu lassen; stellte auch dem Inspectorat sogar die Sache noch so dar, daß er darnach auf die erste von der Saß hingeworfene Aeußerung, der müsse ja aus der Welt, gleich mit der Auslobung von 200 ℔ bei der Hand gewesen und erst später ist er dann mit seinen Beschuldigungen gegen die Saß immer kühner vorgeschritten und dabei am Ende zu Behauptungen vorgeschritten, die sich selbst offensichtlich als Lügen charakterisiren; — und dennoch soll man es ihm abnehmen, daß er keine Mordgedanken gehabt, daß er vielmehr nur der Scheidungsklage wegen nach Wandsbeck gekommen und dort erst durch die Saß verführt worden, einen Lohn für die Ermordung seines Schwiegersohnes auszusetzen!? Aber, meint der Defensor, wie sollte denn wohl Inculpat darauf gekommen sein, dem Saß, der ihm ja sonst ganz fremd gewesen, einen solchen Antrag zu stellen! und allerdings möchte dies auf den ersten Blick wohl auffallend erscheinen können; während es doch in Wirklichkeit bei einer näheren Berücksichtigung der Verhältnisse eben nur für die Stärke des verbrecherischen Willens zeugt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

49. Stück. Den 3. December 1855.

Entscheidungen.

Ueber den Umfang der aus der mora solvendi abzuleitenden Schadensansprüche.

(Beschluß.)

Auf hiergegen vom Beklagten eingewandte Oberappellation erfolgte nachstehendes Urtheil:

Christian der Achte &c. &c.

In Sachen des Conferenzraths Conrad Hinrich Donner in Altona, Beklagten, dann Appellanten und Appellaten, jetzt Appellanten, wider die Kaufleute Möring & Comp. in Hamburg, Kläger, dann Appellaten und Appellanten, jetzt Appellaten, wegen Schadensersatzes, jetzt die Appellation wider das Urtheil des Holsteinischen Obergerichts vom 24sten April 1845 betreffend,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung des Appellaten an den Appellanten,

in Erwägung,

1) daß dadurch, daß Appellant, nachdem er durch die Litisdenunciation der Appellaten davon in Kenntniß gesetzt worden, daß der von dem in seinem Auslieferungsschein vom 24sten Juni 1834 benannten Kaufmann Nielsen in Hadersleben offerirte Waizen durch obrigkeitlich committirte Sachverständige nicht probemäßig gefunden und daher von Kedenburg aufgeschossen, ferner, daß die Appellaten dieserwegen von Kedenburg bei dem Hamburger Handelsgerichte belangt wären, sich so wenig zur Vertretung der Appellaten in jenem Processe, als überhaupt zu einer anderweitigen, als der durch Nielsen offerirten Lieferung des von ihm verkauften und bezahlt erhaltenen Waizens verstehen wollte, vielmehr diese Lieferung erst nach acht Jahren, und nachdem er dazu rechtskräftig verurtheilt worden, beschafft hat, eine ihm zurechenbare und ihn zur Entschädigung der Appellaten verpflichtende mora begründet wird;

2) daß der von dem Appellanten der gegenwärtigen Klage entgegengesetzte erste Einwand, es sei das Eigenthum des Waizens dadurch auf die Appellaten übergegangen, daß sie den Kaufpreis ohne Protestation bezahlt hätten und habe Appellant also zeitig geliefert, in dem früheren Proceß bereits rechtskräftig verworfen worden ist und schon deshalb gegenwärtig keine weitere Beachtung finden kann;

3) daß die zweite Einrede des Appellanten, daß Kedenburg über den bei Nielsen lagernden Waizen wie über sein Eigenthum disponirt habe, auch abgesehen von der Rechtskraft des den Appellanten zur Lieferung des Waizens verurtheilenden Erkenntnisses, als nicht begründet sich darstellt, da in der Verfügung des Käufers über eine in genere verkaufte, künftig erst zu liefernde Waare eine Anerkennung der geschehenen probemäßigen Lieferung selbstverständlich nicht gefunden werden kann;

4) daß ebenfalls die dritte Einrede, daß die Appellaten die Zahlung der in der Schlußnote vom 4ten Febr. 1834 stipulirten Lagermiethe und Assecuranz vom 1sten Mai 1834 bis zum 24sten Juni desselben Jahres à 1 ß Bco. pr. Tonne nicht offerirt haben, unbegründet erscheint, da diese Verpflichtung der Appellaten durch die vom Appellanten verweigerte probemäßige Lieferung hinfällig geworden ist, indem diese Vergütung die Erfüllung der contractmäßigen Leistung von Seiten des Appellanten mit Nothwendigkeit voraussetzt, und die Appellaten nicht für verpflichtet gehalten werden können, Lagermiethe u. s. w. für Waizen, den sie nicht erhalten haben, zu bezahlen;

5) daß eben so wenig der vierte Einwand, welcher darin besteht, daß Appellant behauptet, der Waizen bei Nissen sei zur Zeit, als die Appellaten den Auslieferungsschein erhalten, nicht von probemäßiger Beschaffenheit gewesen, gegenwärtig zur Berücksichtigung geeignet erscheint, da — wenn auch bei dem Verkaufe auf Lieferung eines genus später eine species vom Verkäufer zur Erfüllung des Contracts zu offeriren,

und als eine solche species dem Appellaten der bei Nielsen in Hadersleben lagernde Waizen vom Appellanten angewiesen ist, wenn ferner auch die Appellaten, oder Kedenburg, an welchen sie den Auslieferungsschein indossirt hatten, unzweifelhaft verpflichtet gewesen wären, diese offerirte species, insofern sie der Probe und anderweitigen in der Schlußnote vom 4ten Febr. 1834 versprochenen Eigenschaften entsprechend befunden wäre, anzunehmen, mithin ein Einwand solcher Art im früheren Lieferungsprocesse ein förmliches Beweisverfahren über die Probe- oder nicht Probemäßigkeit des offerirten Waizens hätte veranlassen können, — der Appellant im gedachten Processe überall nicht bestimmt behauptet hat, daß der Waizen, als er angeboten worden, probemäßig gewesen sei, und da nunmehr, nachdem der Appellant rechtskräftig zur Lieferung verurtheilt, und seiner Angabe zufolge der bei Nielsen gelagert gewesene Waizen von diesem bereits 1838 veräußert worden ist, im gegenwärtigen Processe, welcher lediglich die Frage, ob und welcher Schaden den Appellaten durch die verzögerte Lieferung verursacht und denselben vom Appellanten zu ersetzen ist, zum Gegenstande hat, von einem über die Probe- oder Nichtprobemäßigkeit des 1834 offerirten Waizens annoch zu führenden Beweise nicht die Rede sein kann, indem derselbe jetzt ohne Relevanz sein würde;

6) daß die Verwerflichkeit der unter Nr. 5 und 7 vorgebrachten Einwendungen, daß nämlich die Appellaten aus dem fraglichen Geschäft überall keinen Schaden gehabt hätten, weil selbiges für Rechnung von Mörings Schwiegersohn, Mestern, abgeschossen worden, und daß sie sich dadurch einer mora schuldig gemacht hätten, daß sie sich geweigert, die Probe vorzulegen, ja sogar den Versuch gemacht hätten, die Probe ab actis zu removiren, aus den Entscheidungsgründen des obergerichtlichen Erkenntnisses, sowie aus den Gründen, wodurch die oberappellationsgerichtlichen Bescheide vom 6ten Novbr 1841 motivirt sind, genügend hervorgeht, dagegen der sechste gegen den auf der von den Appellaten am 11ten August 1842 veranstalteten Börsenauction gebotene Preis von 6 ℔ 13 ß Bco. die Tonne als Basis der Entschädigungsklage gemachte Einwand in dem obergerichtlichen Erkenntnisse mit Recht für begründet erachtet worden ist, womit denn auch die Appellaten in ihrer gegenwärtigen Erklärung sich einverstanden erklärt haben;

7) daß auch eine bessere Einlassung der Appellaten auf die excipiendo vorgebrachten Thatsachen, daß Appellant den Waizen für Nielsen's Rechnung verkauft, den Kaufpreis dafür an Nielsen berichtigt und die im August 1842 den Appellaten gelieferten 1000 Tonnen Waizen für 15,822 ℔ Bco. angekauft habe, in dem angefochtenen Erkenntnisse mit Recht für unnöthig erklärt worden ist, weil diese Thatsachen für das Verhältniß der Appellaten zum Appellanten irrelevant sind;

8) daß, da demnach die bisher erörterten sieben ersten Einwendungen des Appellanten auch zur Erkennung von Beweisen keine rechtliche Veranlassung geben können, sämmtliche vom Appellanten in der vorigen Instanz formirte, jetzt die erste und zweite Beschwerde derselben befassende gravamina, insoweit selbige sich auf vorerwähnte Einreden beziehen, und theils eine Abweisung der Appellaten mit ihrer Entschädigungsklage, theils eine Auflage zur bessern replicarischen Einlassung, theils endlich Beweisauflagen bezwecken, sich als unbegründet darstellen;

in fernerer Erwägung jedoch (die dritte eventuelle Beschwerde,

daß nicht das Urtheil des Altonaer Magistrats vom jud. a quo bestätigt worden,

betreffend),

9) daß der säumige Schuldner den durch seinen Verzug dem Gläubiger verursachten Schaden ersetzen, mithin so viel leisten muß, als dieser gehabt haben würde, wenn die schuldige Leistung zur rechten Zeit erfolgt wäre, daß im vorliegenden Falle, da über die Lieferung probemäßiger 1000 Tonnen Waizen bereits rechtskräftig entschieden ist und Appellant dieser Entscheidung Folge geleistet hat, nur noch die Erstattung des durch den Verzug des Appellanten bedingten accessorischen Interesses der Appellaten in Frage stehen kann; daß die Appellaten den von dem Appellanten gekauften Waizen bereits am 17ten Februar 1834, unter Zugrundelegung der in der Schlußnote vom 4ten Februar 1834 enthaltenen Bedingungen und der dabei gegebenen Probe, mit einem Gewinne von 500 ℔ Bco. an Kedenburg wieder verkauft, auch den am 24sten Juni 1834 von dem Appellanten erhaltenen Auslieferungsschein an Kedenburg indossirt hatten; daß also, wenn der Appellant den fraglichen Waizen den Appellaten zur rechten Zeit, nämlich am 24sten Juni 1834, probemäßig geliefert hätte, diese auf denselben einen Gewinn von 500 ℔ Bco. gemacht haben würden, welcher ihnen durch den Verzug des Appellanten entgangen ist, und welchen er daher den Appellaten zu ersetzen verpflichtet ist, letztere aber einen höheren Gewinn in Anspruch zu nehmen schon deshalb nicht berechtigt sein können, weil es als gewiß vorliegt, daß sie, wäre der Appellat nicht im Verzuge gewesen, einen höheren Gewinn als diese 500 ℔ Bco. auf den fraglichen Waizen nicht würden gemacht haben;

10) daß den Appellaten, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ebenfalls ein rechtlicher Anspruch auf Ersatz des Schadens zusteht, welchen sie dadurch erlitten, daß sie in der Zeit vom 24sten Juni 1834 bis zum 2ten August 1842, da der bereits vor dem 1sten Mai 1834 mit 7000 ℔ Bco. bezahlte Waizen vom Appellanten geliefert ist, diese Kaufsumme und die Waare entbehrt haben, und welcher nach

Analogie der Verzugszinsen zu 5 pCt. jährlich für den gedachten Zeitraum zu bestimmen ist, und daß sie endlich auch, im Fall am 2ten Aug. 1842 an der Hamburger Börse der courante Preis von in Hadersleben zu lieferndem Waizen solcher Qualität, als ihnen derzeit geliefert worden, niedriger als 7 ℔ Bco. die Tonne gewesen sein sollte, die desfällige von ihnen gehörig zu erweisende Differenz zwischen 7 ℔ und 6 ℔ 13 ß Bco. die Tonne für 1000 Tonnen gerechnet, vom Appellanten ersetzt zu verlangen berechtigt sind, dagegen aber auch vom Appellanten die Kürzung der Differenz zwischen 7 ℔ Bco. und den am 2ten August 1842 etwa an der Hamburger Börse für solchen in Hadersleben zu liefernden Waizen existirenden höheren Preise, für 1000 Tonnen gerechnet, in der von ihm zu zahlenden Entschädigungssumme zu verstatten ist, insofern er eine solche Differenz gehörig nachzuweisen im Stande sein sollte, weil die Appellaten durch die von Seiten des Appellanten widerrechtlich verzögerte Lieferung des Waizens überall nur in so weit einen Schaden wirklich erlitten haben, als sie nicht in dem höheren Werth des Waizens zur Zeit der wirklich geschehenen Lieferung bereits eben so viel oder mehr empfangen haben, als sie ohne den Verzug des Appellanten gehabt haben würden;

11) daß dagegen der Anspruch der Appellanten auf Ersatz dessen, was sie erweislich in Folge des mit Kedenburg geschlossenen Vergleichs an diesen geleistet haben, so wie der Kosten dieses Vergleichs und des mit Kedenburg geführten Processes, selbst abgesehen von der Unbestimmtheit und Dunkelheit dieses Anspruchs, nicht begründet erscheint, weil Kedenburg in seiner gegen die Appellaten bei dem Hamburgischen Handelsgericht erhobenen Klage gar nichts weiter gefordert hat, als Zurückzahlung des erlegten Kaufpreises für den Waizen von 7500 ℔ Bco. nebst Verzugszinsen und Kosten, Appellaten also durch Befriedigung dieser Forderung lediglich den Gewinn von 500 ℔ Bco. einbüßen konnten, zu dessen Ersatz eben der Appellant dem Obigen zufolge zu verurtheilen ist, und da, falls sie gleichwohl später mit Kedenburg einen für sie ungünstigen Vergleich abgeschlossen haben sollten, dieser Vergleich als ein Geschäft unter Dritten den Appellanten nicht verbinden kann, indem er nur den durch seinen Verzug den Appellaten verursachten Schaden, nicht aber auch die durch anderweitige Handlungen der Appellaten herbeigeführten Nachtheile und Kosten ihnen zu ersetzen verpflichtet ist;

12) daß solchemnach die dritte eventuelle Beschwerde theilweise, sowie auch die vierte eventuelle Beschwerde, so weit sie darauf gerichtet ist, daß der Appellant vom Obergericht zur Erstattung der Proceßkosten der Unterinstanz verurtheilt worden, sich als begründet darstellen, indem die Appellaten sich einer Zuvielforderung jedenfalls schuldig gemacht haben;

hiedurch für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 24sten April 1845 dahin abzuändern:

daß Beklagter, jetzt Appellant, schuldig, 5 pCt. jährlich von den für den Waizen bezahlten 7000 ℔ Bco. für die Zeit vom 24sten Juni 1834 bis zum 2ten August 1842, imgleichen die Avance von 500 ℔ Bco., womit die Kläger und Appellaten die am 4ten Febr. 1834 vom Beklagten gekauften 1000 Tonnen Waizen am 17ten Febr. 1834 an Kedenburg wieder verkauft haben, innerhalb Ordnungsfrist an die Kläger und Appellaten zu bezahlen, es wäre denn, daß Kläger binnen gleicher Frist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, vor dem Magistrat der Stadt Altona rechtlicher Art nach darthun könnten:

daß am 2ten August 1842 der currente Preis von in Hadersleben zu liefernden Waizen derselben Qualität, als sie vom Beklagten geliefert erhalten, an der Hamburger Börse niedriger als 7 ℔ Bco. à Tonne gewesen ist,

oder daß Beklagter in gleicher Frist und unter gleichem Vorbehalt daselbst zu erweisen im Stande wäre:

daß, und wie viel am 2ten August 1842 der currente Preis von solchem in Hadersleben zu liefernden Waizen an der Hamburger Börse höher als 7 ℔ Bco. à Tonne gewesen ist;

indem nach Führung des ersten Beweises Beklagter schuldig, auch den nachgewiesenen Minderbetrag für 1000 Tonnen, jedoch höchstens mit 3 ß Bco. pr. Tonne, den Klägern zu vergüten, dagegen nach Führung des zweiten Beweises Beklagter befugt ist, in der von ihm zu leistenden Entschädigungssumme den erweislichen Mehrbetrag für 1000 Tonnen zu kürzen.

Wie denn solchergestalt unter Vergleichung sämmtlicher Kosten dieses Processes, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt ist, so wie unter Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren und zur Vollstreckung an den Magistrat der Stadt Altona erkannt wird.

V. R. W.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 3ten April 1847.

Criminalfall.

Versuch der Anstiftung eines Andern zum Morde als Mordversuch bestraft.

(Fortsetzung.)

Die Eheleute Rieckmann hatten ein sehr abgeschlossenes Leben geführt. Der Kreis ihrer Bekanntschaft war daher klein. Sie wollten aber doch die Sache so einleiten, daß von ihnen selbst die gefährlichen Folgen der That fern blieben. Deshalb wollten sie sie weder selbst vollführen, noch dazu einen Anderen aus dem eigenen Dorfe wählen. Da war es denn freilich nicht leicht, Jemand zu finden, der sich für ihre Pläne eignete. Bei einem ihnen ganz fremden Menschen war es schon schwieriger, ihr Anliegen vorzubringen. Deshalb wählten sie den ihnen von früher her doch schon einigermaaßen bekannten Saß, bei dem sie sich durch Berufung auf diese Bekanntschaft Zutritt verschaffen konnten, ohne zur Motivirung ihres Erscheinens gleich mit ihren Mordplänen ins Haus fallen zu müssen, hatte ja doch Rieckmann bei dem Arbeitsmann Schmidt in dieser Hinsicht schon Erfahrung gemacht. Nun blieb freilich noch das Bedenken, ob Saß wohl für ihre Pläne sich gewinnen ließe. Aber sie wollten ja eine nach ihrer Anschauung gewiß sehr bedeutende Summe aussetzen und ihnen, die den Werth des Geldes in ihrem Leben hoch zu schätzen gelernt, mochte ein solcher Lohn für den in ärmlichen Verhältnissen lebenden Tagelöhner wohl als eine ganz unwiderstehliche Verlockung erscheinen; daneben blieb ihnen auch noch, wenn die Sache nicht nach Wunsch ginge, das standhafte Leugnen, und daß sie darauf bedacht gewesen, sich vor Keinem aus ihrer Bekanntschaft in Gesellschaft der Eheleute Saß sehen zu lassen, dafür spricht wenigstens der Umstand, daß Inculpat nicht mit der Saß durch Jenfeldt, wo er bekannt ist, hat gehen wollen, wie ja denn auch die Frau, als sie die Saß nach Oejendorf begleitet, den Fußsteig vermieden und lieber einen bedeutenden Umweg gemacht, damit sie nicht von Schmidt gesehen werde. Aber nichts desto weniger blieb es ein sehr gefährliches Unternehmen und Rieckmann wagte daher auch nicht gleich bei dem ersten Besuch, seine Absicht gerade herauszusagen, er deutete sie nur an, indem er hoffen mochte, daß Saß ihn verstehen und ihm entgegen kommen werde. Dies geschah nun aber nicht. Saß folgte auch der Einladung nach Oejendorf nicht. Inzwischen drängten aber die Umstände immer mehr. Es konnte an jedem Tage die Stelle verkauft werden. Sie mußten daher eilen. Der Mann ging jetzt nicht allein, sondern, versehen mit einer Bouteille Rahm, die einen freundlichen Empfang sichern sollte, begleitete ihn dies Mal die Frau, wie Inculpat behauptet, weil sie nicht bei ihrem bösen Schwiegersohn hätte zurückbleiben mögen. Sie selbst dagegen giebt vor, daß sie ihr Herz gegen die Saß habe ausschütten wollen, beide Angaben aber sind unverkennbar gleich unglaubwürdig, da die Frau sonst immer ruhig zu Hause geblieben, ihr die Saß, welche sie nur vor vielen Jahren ein Mal gesehen, auch fast ganz fremd war, und um so mehr gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß die Inculpatin bloß mitgegangen, weil die Umstände nun zur raschen That drängten und weil sie besorgte, ihr Mann möchte auch dies Mal wieder unverrichteter Sache nach Hause kommen; und sie ist es denn auch gewesen, die zuerst mit der Sprache herausgekommen, hat auch, wie die Saß bezeugt, ihr erzählt, ihr Mann habe so oft davon gesprochen, daß er nach Wandsbeck zu Saß wolle, es sei aber bisher nie etwas daraus geworden und so habe denn sie ihn begleitet, da sie doch so gerne wolle, daß Schmidt zum Sonntage schon todt sei.

Unverkennbar findet sonach das Verfahren der Inculpaten auf diese Weise eine den Umständen entsprechende Erklärung. Die Hauptsache bleibt aber dabei immer: es ist gewiß, daß dem Saß eine Belohnung für die Ermordung ihres Schwiegersohnes von den Inculpaten ausgelobt worden, und selbst wenn es noch so auffallend wäre, wie Letztere es hätten wagen mögen, einem ihnen so fern stehenden Menschen ihre Pläne anzuvertrauen, so ist doch in Wahrheit nicht einzusehen, wie dies einer noch unglaublicheren, durchaus willkürlichen Annahme, daß die Saß die Inculpaten zur Ermordung verleitet haben sollte, das Wort sollte reden können.

Es bleibt demnach nur noch zu untersuchen übrig, welchen Werth man der Schippmann'schen Aussage beizulegen hat. Der Defensor legt auf sie natürlich sehr großes Gewicht und findet es namentlich völlig ungerechtfertigt, daß der Zeuge nicht gleich wie die Saß beeidigt worden ist.

Allein nicht nur bietet die Persönlichkeit dieses gänzlich verfallenen Menschen durchaus gar keine Garantie für die Wahrheit seiner Angaben, sondern es liegen auch verschiedene Momente vor, welche dafür sprechen, daß zwischen ihm und den Eheleuten Rieckmann Collusionen stattgehabt haben. Während er nämlich behauptet, daß das Gespräch, welches er belauscht haben will, vor dem Kaffee stattgehabt, haben sowohl die Ehefrau Saß als auch der Inculpat Rieckmann die Meinung ausgesprochen, daß damals von dem Morde überall noch gar nicht die Rede gewesen. Außerdem kommt auch noch in Betracht, daß Rieckmann sich ausdrücklich auf Schippmann's Zeugniß berufen hat, daß er aber, wenn er, wie er behauptet, nicht mit Schippmann im Gefängniß gesprochen, weder wissen konnte, daß Schippmann sein Gespräch mit der

Saß belauscht, noch daß er etwas zu seinen Gunsten werde aussagen können. An Gelegenheit zu Collusionen hat es auch nicht gefehlt, denn Schippmann hat sich ja arretiren lassen, um als Zeuge vernommen zu werden, und ist erst am folgenden Tage abgehört worden, hat also bei der Beschaffenheit der Gefängnisse, die jedem Gefangenen es möglich macht, sich mit allen andern Arrestanten zu unterhalten, Zeit und Gelegenheit genug gehabt, sich mit den Eheleuten Rieckmann zu bereden, und es ist in der That an sich eben so unwahrscheinlich, daß ein Mensch, der sich trunkenen Muths arretiren ließ, um in einer Untersuchungssache zur Zeugnißablage zu gelangen, in dem ihm seiner Beschaffenheit nach genau bekannten Gefängnisse sich nicht mit den Inculpaten, in deren Sache er auftreten wollte, sollte unterhalten haben, als es andererseits von vorne herein für wahrscheinlich erachtet werden darf, daß die Eheleute Rieckmann, welche eine bedeutende Summe für die Ermordung ihres Schwiegersohnes ausgelobt hatten und dadurch ins Gefängniß gerathen waren, nun auch nicht versäumt haben werden, für ein Zeugniß, welches ihnen zur Wiedererlangung der Freiheit förderlich sein konnte, gleiche Versprechungen zu machen. Man wird aber andererseits auch nicht etwa mit dem Defensor für die Wahrheit der Schippmann'schen Aussage darauf Gewicht legen können, daß er sich hat arretiren lassen, um in dieser Sache vernommen zu werden. Denn, zumal da er nicht gleich bei seiner Inhaftirung angegeben, was er denn eigentlich auszusagen habe, läßt es sich unmöglich bestimmen, was ihn bewogen hat, sich zur Zeugnißablage hinzuzudrängen, und es dürfte sich in der That nicht verkennen lassen, daß, während allerdings sein Zeugniß größeres Gewicht haben würde, wenn er sich einfach nur zum Verhör sistirt hätte, eben jetzt, wo er statt dessen sich arretiren läßt, um zum Zeugniß zu gelangen, und in Folge hiervon erst vernommen wird, nachdem er im Gefängnisse Gelegenheit gehabt, mit den Inculpaten zu sprechen, gerade umgekehrt seine Aussage durch die seltsame Art des Hinzudrängens zur Zeugnißablage in Verbindung mit den bereits erwähnten, eine stattgehabte Collusion indicirenden Umständen nur geeignet erscheint, die Glaubwürdigkeit desselben noch mehr zu schwächen.

Zu Allem dem kommt aber noch, daß Schippmann, wie er selbst ja auch bemerkt, nur Bruchstücke der Unterredung der Saß und der Eheleute Rieckmann mit angehört hat und er deshalb schon unmöglich mit Bestimmtheit behaupten kann, daß der erste Vorschlag von der Saß ausgegangen. Er beruft sich hierfür freilich darauf, daß die Worte der Letzteren eine Erwiderung gewesen auf die Klagen der Eheleute Rieckmann über ihren Schwiegersohn und auf die Bemerkung des Inculpaten, daß er zum Advocaten Paulsen wolle. Wenn aber die Saß, wie er angiebt, sich hierauf dahin hat vernehmen lassen, das sei nicht nöthig, denn ihr Mann sei nur zu Markt, es sei leicht zu, einem Menschen die Augen zuzudrücken, dies könne sie in Hamburg hinter einer Apotheke bekommen zwischen dick und dünn 2c., so würde eben dies auch wieder dafür sprechen, daß schon vorher von der Ermordung des Schwiegersohnes durch Saß die Rede gewesen, weil sonst nicht abzusehen, was die Saß mit der Bemerkung, das sei nicht nöthig, ihr Mann sei nur zu Markt, habe sagen wollen. Endlich ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Schippmann'schen Angaben zwar mit den vor dem Justitiariate beschafften Aussagen des Rieckmann, nicht aber mit dessen erstem vor dem Inspectorat abgelegten Geständnisse correspondirt, wornach die Saß ja nur die Aeußerung, „der (Schmidt) müsse ja bei Seite", hingeworfen, er darauf hin denn gleich 200 ₰ ausgelobt und sie erst hiernächst mit Vergiftungsplänen hervorgetreten sein soll. Unter solchen Umständen wird man in der That dem Zeugniß eines durch Trunksucht gänzlich verfallenen Menschen, über den Heuer bemerkt, daß er, wie er glaube, durch einen Schnapps zu Vielem zu bewegen sei, der Saß gegenüber, jeglichen Werth absprechen müssen, zumal, da es hier eben genau darauf ankommt, in welchem Zusammenhang die Worte gesprochen sind, die er belauscht haben will. Denn die Saß bestreitet ja nicht, daß sie wohl im Laufe des Gesprächs ihre Zustimmung zu den Vorschlägen der Eheleute Rieckmann ausgesprochen haben könne. Schippmann kann daher wohl ähnliche Aeußerungen, als welche er der Saß in den Mund legt, gehört haben, selbige sind dann aber nicht gerade in dem Zusammenhang gesprochen, wie er behauptet, und hat er etwa, nachdem er mit Rieckmann im Gefängniß über den Vorgang gesprochen, das, was er wirklich gehört, mit dem, was ihm von den Inculpaten später erzählt worden, verwechselnd, vielleicht sogar unbewußt auch nur eine kleine Ungenauigkeit sich in seiner Aussage über Vorgänge, die sich vor mehreren Wochen zugetragen, zu Schulden kommen lassen, was doch in der That einem trunkfälligen Menschen nur zu leicht passiren kann, so würde dies schon genügen, um die sich zwischen seiner und der Ehefrau Saß Aussage findende Abweichung hervorzurufen.

Muß man sonach der rechtlichen Ueberzeugung sein, daß das Schippmann'sche Zeugniß in keiner Weise geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der durch alle sonstigen concurrirenden Umstände bestätigten Aussage der Saß zu schwächen, so wird auf Ersteres für den Inculpaten Rieckmann doch auch schon aus andern Gründen bei der rechtlichen Beurtheilung kein Gewicht gelegt werden können. Inculpat ist nämlich geständig und überwiesen, wiederholt eine Belohnung von 200 ₰ und einen Scheffel Roggen für die Ermordung des Schwiegersohnes versprochen zu haben, und seine letzte

Aussage, wornach er hierzu förmlich von der Saß verführt und verleitet sein will, widerspricht nicht nur seinen eignen frühern Angaben, sondern dem stehen alle sonstigen durch die Untersuchung ermittelten Umstände aufs Entschiedenste entgegen, welche vielmehr im Gegentheil es als völlig unzweifelhaft erscheinen lassen, daß, wenn auch die Saß in der von Schippmann angegebenen Weise zuerst vom Morde zu sprechen angefangen, sie damit nicht erst den Mordgedanken in Rieckmann erregt, sondern es ihm eben nur erleichtert haben würde, ihr seine Pläne vorzutragen. Ihm fällt daher jedenfalls der Versuch einer Anstiftung zum Morde zur Last, denn die Auffassung des Defensors, wornach die Saß die intellectuelle Urheberin des Entschlusses des Inculpaten, für eine Ermordung seines Schwiegersohnes eine Summe Geldes zu bieten, gewesen, und deshalb Inculpat selbst für den Fall, daß Saß den Mord verübt hätte, nur als intellectueller Gehülfe angesehen werden sollte, entbehrt nicht nur insofern an sich aller inneren Berechtigung, weil sie offensichtlich auf irrthümlichen unrichtigen Rechtsgrundsätzen beruht, sondern sie stützt sich außerdem auch, wie gezeigt, auf falschen factischen Voraussetzungen.

Was weiter die Ehefrau Rieckmann anlangt, so kommt eben für die Frage, ob auch sie für überführt zu erachten, es vorzugsweise in Betracht, daß man aus den oben näher entwickelten Gründen dem beeidigten Zeugniß der Saß, mit Rücksicht auf die sehr gewichtige Bestätigung, welche dieselbe durch die eigenen Angaben der Inculpaten erlangt, als Indicium einen ungleich höheren Werth zugestehen muß, als man ihr an sich vielleicht als bloße Aussage eines Zeugen würde beilegen können. Nach ihren Angaben nun ist es die Inculpatin gewesen, die zuerst die mörderischen Pläne, welche sie und ihr Mann verfolgten, zur Sprache gebracht, und ist sie gleich wie ihr Mann angewandt gewesen, die Saß zu bestimmen, Saß zur That zu bereden, so daß es sich hiernach als unzweifelhaft darstellt, daß Mann und Frau beide mit vereinter Kraft zur Erreichung ihres verbrecherischen Zweckes thätig gewesen sind. Dies findet aber auch noch in folgenden Momenten eine Bestätigung.

Inculpatin räumt nämlich

1) selbst ein, daß sie die Saß, als diese nach Oejendorf gekommen, um Rieckmann abzuholen, nach Barsbüttel zu ihrem Manne geführt, daß sie dies gethan, wohl wissend, daß Saß ihren Mann nur kommen lasse, um mit ihm eine nähere Verabredung über den Mord zu treffen, und daß es, wie sie sich ausdrückt, insofern auch ihre Absicht gewesen, daß ihr Schwiegersohn bei Seite geschafft werden solle.

2) Die eigene Tochter der Angeschuldigten hat nicht nur von beiden Aeltern behauptet, daß sie ihr beständig davon vorgesprochen, sie solle Elvers heirathen, wenn Schmidt erst bei Seite geschafft sei, daß sie ihr anfangs von Scheidung vorgesprochen, dann aber und zwar nachdem sie in Wandsbeck gewesen, gesagt hätten, Schmidt müsse aus der Welt, sondern sie, die Tochter, hat es auch namentlich bestätigt, daß ihre Mutter ihr die Saß mit den Worten vorgestellt habe, „sieh, mein Kind, das ist die Frau des Mannes, der Deinen Mann aus der Welt schaffen soll", und diese Aeußerung bekundet an sich schon zur Genüge, daß auch bei ihr der Wille, ihren Schwiegersohn aus der Welt zu schaffen, zum festen Entschluß geworden.

3) Dasselbe geht aber auch aus dem eidlichen Zeugniß des Arbeitsmannes Saß hervor, wornach die Inculpatin, als sie am Morgen nach der Arretirung des Mannes nach Wandsbeck gekommen, ihn, Saß, gefragt, ob er mit ihrem Manne im Reinen sei, und als er dies bejaht, weiter bemerkt hat, sie möchte gar nicht wieder nach Haus, sie habe durchs Fenster gesehen, daß ihr Altentheilsstroh abgewogen werde, da der Käufer der Stelle am vorigen Abend wieder da gewesen; sie habe sich schon recht gefreut gehabt, da sie gemeint, daß er mit ihrem Manne sich einig geworden sei.

4) Wenn man davon ausgeht, daß der Mann, der ja geständigermaaßen schon an dem Dienstage, als er in Begleitung seiner Frau sich nach Wandsbeck begeben, der Ehefrau Saß 200 ℳ geboten für den Fall, daß sie oder ihr Mann Schmidt aus der Welt schafften, nicht, wie er behauptet, um mit einem Advocaten zu sprechen, sondern, wie Vorstehendem nach als gewiß angenommen werden darf, in der Absicht, um Saß für seine verbrecherischen Absichten zu gewinnen, so geht auch eben wieder daraus, daß die Frau mit ihm gegangen ist, hervor, daß sie mit ihm völlig einverstanden gewesen und ihn eben nur zu dem Zweck, um für die Realisirung ihrer Intentionen mitzuwirken, begleitet haben kann. Dies findet denn auch eine Bestätigung in den widersprechenden Angaben der Inculpaten über den Grund, weshalb die Frau mitgegangen ist, während andererseits, bei der Entschiedenheit, in der sich auch bei ihr der Wille, daß ihr Schwiegersohn aus der Welt gebracht werden müsse, anderweitig kundgegeben, ihre und ihres Mannes Behauptung, daß sie bei der Saß nicht mit geredet, sondern sich ganz passiv verhalten, gänzlich unglaublich erscheint und natürlich auch dadurch nicht an Glaubwürdigkeit gewinnt, daß der Mann unwahrer Weise vorgiebt, seine Frau sei schon längst wirrig im Kopfe gewesen. Es wird vielmehr nicht verkannt werden können, wie es entschieden alle innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß der Hergang gerade so gewesen, wie ihn die Saß angiebt, daß die Rieckmann zuerst das Wort ergriffen und sie die erste gewesen, welche die Absichten, die sie hergeführt, auszusprechen gewagt

und in solcher Weise für die weitere Besprechung über die intendirte Ermordung die Bahn gebrochen hat, wie es denn damit auch namentlich in Einklang steht, daß Rieckmann bei seinen früheren auffallenden Besuchen bei Schmidt sowohl als bei Saß immer nur darauf gedrungen, daß sie ihn in Oejendorf besuchen möchten, wo dann die Frau mit ihm gemeinschaftlich zur Gewinnung eines Mörders hätte thätig werden können.

Unter diesen Umständen liegt ein hinlänglicher Indicienbeweis für die Annahme vor, daß die Inculpatin mit ihrem Mann über die Ermordung ihres Schwiegersohnes völlig einverstanden gewesen, daß sie gleich wie er den Tod des Letzteren gewollt und mit ihm dafür thätig mitgewirkt hat, damit durch einen Andern der beabsichtigte Mord zur Ausführung gebracht werde, und was ihre Zurechnungsfähigkeit anlangt, so ist weder der von ihr offenbar erheuchelte Verlust ihres Gedächtnisses geeignet, hiergegen Zweifel zu erregen, noch liegen sonstige Gründe vor, welche die völlig unmotivirte Ansicht des **Dr.** Hennings irgendwie rechtfertigen könnten.

Daß von einer Strafbarkeit der Ehefrau Schmidt nicht die Rede sein kann, bedarf kaum der Bemerkung. Es ruht freilich auf ihr der Verdacht, auf die verbrecherischen Pläne mit eingegangen zu sein und dieselben gebilligt zu haben. Daß sie in irgend einer Weise positiv dafür gewirkt und dieselben unterstützt hat, hat sich aber nicht nachweisen lassen, sie scheint sich vielmehr völlig passiv verhalten zu haben, und selbst, ob sie auch nur in ihrem Herzen mit der Absicht der Aeltern einverstanden gewesen, dürfte noch wohl in Zweifel gezogen werden können, bedenkt man, daß sie aus dem Abhängigkeitsverhältniß, in dem sie bisher zu ihren Aeltern gestanden, noch gar nicht herausgekommen war, da ihre Aeltern auch selbst nach ihrer Verheirathung sie in demselben zu erhalten gewußt, und berücksichtigt man ferner auch, daß es ihr eben deshalb doppelt schwer fallen mußte, bei ihrem Manne als Denunciantin gegen die eigenen Aeltern aufzutreten, und daß sie nach dem, was über die Art der Ausführung der Mordpläne ihrer Aeltern bekannt geworden, sie annehmen durfte, im letzten Augenblick immer noch ihren Mann zeitig genug warnen zu können.

Rücksichtlich der Aeltern fragt es sich aber weiter, ob die erfolglos unternommene Anstiftung eines Andern zum Verbrechen rechtlich überhaupt strafbar sei.

Das Obercriminalgericht hat diese Frage bejaht und ebenso hat auch das Königliche Oberappellationsgericht diese Rechtsfrage entschieden.

Dagegen hat der Obergerichtsadvocat Bremer in der bereits oben erwähnten Abhandlung, Archiv des Criminalrechts, Ergänzungsheft des Jahrgangs 1853, S. 85 ff., sich für eine völlige Freisprechung der Eheleute Rieckmann erklärt, indem er auszuführen gesucht, daß der mißlungene Versuch der Anstiftung zum Verbrechen nicht als Versuch des Verbrechens bestraft werden dürfe. Nach ihm ist die Strafbarkeit des Anstifters eine accessorische, abhängig von der Strafbarkeit des Thäters, mit der sie beginnt und auch gleichmäßig fortschreitet. „Die Anstiftung — so argumentirt Bremer — ist nach gemeinem Recht kein selbstständiges Verbrechen, sie ist strafrechtlich nur von dem Standpunkte der That aus zu betrachten, indem der Anstifter zugleich mit dem Thäter demselben Strafgesetze verfällt. Schon sprachlich würde es nicht richtig sein, wollte man den mißlungenen Versuch, einen Andern zum Verbrechen anzustiften, als Versuch des Verbrechens bezeichnen, weil Anstiftung zum Verbrechen und Versuch des Verbrechens verschiedene Begriffe sind. Der gesetzliche Begriff, wie ihn die peinliche Halsgerichtsordnung im Art. 178 feststellt, ist aber nicht weiter sondern enger als der Begriff des Versuches nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, und aus den Gesetzesworten geht jedenfalls klar hervor, daß der Gesetzgeber hierbei lediglich den Thäter vor Augen gehabt und an den Anstifter nicht gedacht hat; daß es nicht seine Absicht gewesen, auch den Anstifter unter diese Vorschrift mit zu befassen. Die Bestimmung des Artikels läßt sich auch nicht analog auf den Anstifter anwenden. Die erfolglose Anstiftung und der nach dem Art. 178 der peinlichen Halsgerichtsordnung strafbare Versuch haben freilich das mit einander gemein, daß bei beiden der Entschluß, ein Verbrechen hervorzubringen, vorhanden ist und sich bereits äußerlich kund gethan hat. Der Grund der Strafbarkeit des Versuchs liegt aber nicht darin, daß sich ein verbrecherischer Wille genügend kund gegeben. Eine solche einseitige Präventionstheorie ist wenigstens dem positiven Deutschen Criminalrechte fremd. Allerdings sagt der Gesetzgeber: „solcher böser Wille ist peinlich zu strafen“, er fügt aber dem Ausdruck böser Wille die Worte hinzu: „daraus etlich Werck als obsteht folgen“; es ist die Bestimmung gegen ein in der Ausführung begriffenes Verbrechen gerichtet, dessen Vollendung nur durch entgegentretende äußere Hindernisse vereitelt worden. Wer den entschiedenen Entschluß gefaßt hat, ein Verbrechen zu begehen, mag sittlich eben so strafbar erscheinen, als derjenige, welcher solchen Entschluß zur Ausführung gebracht; derjenige aber, welcher schon den Dolch gezückt hat, einen Andern niederzustoßen, aber die That nicht vollbringen konnte, weil sein Arm ergriffen wurde, hat bereits das Gesetz gegen die Tödtung durch äußerliche Handlung übertreten. Wenn eine solche Uebertretung Strafe nach sich zieht, so gewährt dies keine Analogie für die Strafbarkeit der rein innern That, mag dieser Entschluß sich auf andere Weise kund gegeben haben. Es läßt sich durchaus nicht nachweisen, daß der Gesetzgeber, welcher die „unterstandene Missethat“ mit Strafe

bedroht, auch den verbrecherischen Willen, welcher sich nicht durch Werke, sondern durch Worte offenbart hat, unter das Strafgesetz gezogen haben würde; es kann der anderweitig kund gewordene Entschluß unmöglich nach dem Art. 178 einer Strafe unterliegen, weil dieser Artikel gerade die Straflosigkeit des Entschlusses voraussetzt, indem er bis zur Vollbringung die Reue und den freiwilligen Rücktritt offen läßt. Wollte man mit Rücksicht auf die genügende Kundgebung des verbrecherischen Willens die Strafe des Versuchs auf die erfolglose Anstiftung ausdehnen, so würde man auch den einem Freunde eröffneten, in das Tagebuch eingetragenen Entschluß, eine ernstlich gemeinte Drohung und Berühmung mittelst der Analogie unter die Strafbestimmung des Art. 178 ziehen müssen. Die erfolglose Anstiftung steht indessen dem **conatus delinquendi** allerdings näher, als die ernstlich gemeinte Drohung oder sonstige Kundgebung eines verbrecherischen Willens; ein zweiter Grund der Aehnlichkeit zwischen Anstiftung und Versuch liegt nämlich darin, daß der Anstifter für die Erreichung seiner auf Hervorbringung eines Verbrechens gerichteten Absicht bereits ein Mittel gesucht hat. Aber auch diese Aehnlichkeit kann keine Analogie begründen. Schon die innere Handlung des Anstifters, sein Entschluß, einen Anderen zur Ausübung eines Verbrechens zu bewegen, ist von dem Entschlusse dessen, welcher bereits zur Ausführung schreitet, wesentlich verschieden, weniger gefährlich, eben weil der Entschluß nicht unmittelbar auf Verletzung der Rechtsordnung gerichtet ist. Noch mehr ist seine äußerlich hervortretende Thätigkeit von derjenigen verschieden, durch welche der volle rechtswidrige Erfolg sogleich und unmittelbar würde erreicht worden sein, wenn nicht ein äußeres Hinderniß dazwischen getreten wäre. Die Thätigkeit des Anstifters wird nur dann gefährlich, wenn es ihm gelingt, in einem Andern den Entschluß zur That hervorzurufen, und zwar einen solchen Entschluß, welcher auch bis zur Vollbringung unwandelbar bleibt. Erst von dem Augenblick an, wo der Thäter zur Ausführung schreitet, also mit derjenigen Handlung des Thäters, welche wenigstens einen eigentlichen **conatus delinquendi** enthält, wird durch die Anstiftung die Rechtsordnung verletzt. Bis dahin, auch wenn der Anzustiftende vom Anstifter dazu bewogen, den festen Entschluß gefaßt hat, ist in Beziehung auf die Rechtsordnung nichts weiter geschehen, als wenn in einem einzelnen Individium der böse Gedanke zum festen Entschluß gereift ist. Der Umstand, daß der Entschluß durch einen in den Andern erregt worden, kann keine Analogie von der begonnenen Ausführung auf den nur in Worten kund gegebenen Entschluß rechtfertigen, vielmehr wird hier noch der Grundsatz des Römischen Rechts Anwendung finden müssen, daß die **cogitatio**, das **consilium**, mag auch der Entschluß Andern mitgetheilt sein und nur der Gelegenheit bedürfen, um zur That überzugehen, noch kein Verbrechen bilde."

„Es fehlt also an der Gleichheit, es fehlt aber noch weit mehr, es fehlt an den Bedürfnissen einer Analogie. Von der Analogie darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn nicht die Handlung unter ein anderes Gesetz fällt, und dies ist gerade hinsichtlich der Anstiftung zu einem Verbrechen der Fall. Das Römische Recht stellt Anstifter und Thäter völlig gleich, rechnet das von Letzterem ausgeführte Verbrechen dem Ersteren zu und die peinliche Halsgerichtsordnung hat diesen Grundsatz des Römischen Rechts nicht aufgehoben, keine allgemeine Bestimmung über das Verhältniß des Anstifters zum Thäter getroffen, hat in einem Fall (Art. 107) den Grundsatz des Römischen Rechts aufgenommen. Die Handlung des Anstifters ist mit der gelungenen Anstiftung beendigt, sein rechtswidriger Wille, seine That bleiben dieselben, ob der Angestiftete das beabsichtigte Verbrechen zur Ausführung bringt oder nicht. In des Letzteren Hand hat er den Ausgang, seine ganze Verantwortlichkeit gelegt und er befindet sich in einer weit schlimmeren Lage, als derjenige, der selbst eine That ausführen will. Denn dieser kann noch bis zum letzten Augenblick sich durch freiwilligen Rücktritt vor Strafe bewahren. Die Festigkeit des Angestifteten im Entschlusse, seine größere oder geringere Geschicklichkeit in der Ausführung werden dem Anstifter mit angerechnet. Wie die Strafbarkeit des Letzteren durch Vollendung des Verbrechens das höchste Maaß erreicht, so sinkt sie mit der des Thäters gleichmäßig herab, wenn die Ausführung mißlingt und nur die Strafe des Versuchs zur Anwendung kommt. Ist die Strafbarkeit des Anstifters solchergestalt eine accessorische, von der Thätigkeit des Angestifteten abhängige, durch diese bedingte, sinkt sie um so mehr herab, je weiter die mißlungene Ausführung hinter dem beabsichtigten Erfolge zurückblieb: so muß sie auch, von dem vollendeten Verbrechen rückwärts gerechnet, da aufhören, wo die Strafbarkeit des zur Ausführung entschlossenen Angestifteten aufhört; sie kann also erst eintreten, wenn auch der Angestiftete durch Uebertretung des Strafgesetzes dadurch, daß er zur Ausführung schritt, der Strafe verfallen ist. Es ist demnach der Anfang der Strafbarkeit durch die accessorische Natur derselben bestimmt und nicht nach einer ohnehin unzutreffenden Analogie vom Versuche zu finden."

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

50. Stück. Den 10. December 1855.

Entscheidungen.

Vertretung einer Collectivgesellschaft durch einzelne Mitglieder derselben nach Grundsätzen des Handelsrechts.

In Sachen des Handlungshauses Bremermann & Haysen in Bremen, Klägers, Provocaten und Provocanten, jetzt Appellaten und Appellanten, wider den Eingesessenen Johann Friedrich Hartnack in Heide, Beklagten, Provocaten, jetzt Appellanten und Appellaten, wegen prätendirter Lieferung von 150 Tonnen Waizen s. w. d. a.;

ergeben die Acten:

Das Handlungshaus Bremermann & Haysen in Bremen hat am 9ten November 1845 bei der Heider Landvogtei klagend vorgebracht: Dasselbe habe dem Beklagten am 5ten October s. J. oder wenigstens doch um die Zeit in dessen Wohnung durch seinen Associe Haysen 500 Tonnen Waizen zu 12 ℔ die Tonne abgekauft, unter der Bestimmung, daß der Waizen innerhalb 14 Tage bis 3 Wochen an Bord eines nach Schülper Neuensiel zu sendenden Schiffes abgeliefert werden solle. Kläger habe hierauf ein Schiff von Curhaven aus nach Schülper Neuensiel abgefertigt mit der schriftlichen Nachricht an Beklagten, daß dieses von dem Waizen so viel, als es laden könne, einzunehmen bestimmt sei. In dem Schreiben sei eine Einlage an den Makler Nintzel gewesen, worin dieser beauftragt worden, die Kaufsumme zu berichtigen. Beklagter habe diese Einlage an Nintzel befördert, worauf letzterer ihm den Preis für sämmtliche gekaufte 500 Tonnen Waizen mit 6000 ℔ für Kläger gezahlt habe. Es seien nun in das gedachte Schiff 350 Tonnen verladen worden, weil es nicht mehr habe fassen können. Den Rest von 150 Tonnen habe Kläger in der Woche vom 5ten bis 11ten Oct. 1845 theils durch einen Bevollmächtigten, theils durch den Associe des Hauses, Haysen, selbst, sich wiederholt bereit erklärt, in Empfang zu nehmen. Beklagter weigere sich aber hartnäckig, diese ihm bereits bezahlten 150 Tonnen Waizen zu liefern, und bitte daher Kläger, den Beklagten hierzu schuldig zu erkennen.

Excipiendo hat Beklagter, außer der jetzt nicht mehr in Betracht kommenden Einrede der fehlenden Vorforderung, vorgebracht:

Am 7ten September 1845 sei der Makler Nintzel in Begleitung eines ihm unbekannten Mannes zu ihm gekommen, den er ihm als einen Kaufmann Haysen aus Bremen vorgestellt, welcher eine Schiffsladung Waizen von ihm zu kaufen beabsichtige. Er habe sich mit Nintzel und Haysen in ein Gespräch eingelassen; Haysen habe sich dabei anheischig gemacht, das Schiff spätestens innerhalb 3 Wochen nach Schülpersiel zu schicken und auf Anfrage des Beklagten, wie viel das Schiff wohl laden könne, sich unbestimmt dahin erklärt, dasselbe würde wohl 500 Tonnen fassen können. Nach kurzer Unterhandlung und nachdem der angebliche Haysen erklärt, daß er keine 12 ℔ a Tonne anlegen könne, habe er sich mit Nintzel entfernt. Bald darauf sei aber Nintzel zurückgekehrt und habe dem Beklagten den Waizen abgeschlagen, was Beklagter so aufgefaßt habe, als wenn der Handel für den s. g. Haysen abgeschlossen sei. Am 16ten September 1845 sei ein von Segelcke an Beklagten addressirtes Schiff gekommen, den Waizen aufzunehmen, und Nintzel habe sich am 18ten September mit einem angeblichen Bekannten von Haysen, Namens Finck, bei Beklagten zur Empfangnahme eingestellt, Letzterer auch 6000 ℔ für die 500 Tonnen, welche angeblich das zu befrachtende Schiff fassen würde, ausbezahlt. Das Schiff habe aber nur 350 Tonnen gefaßt. Inzwischen habe Beklagter schon Nintzel darüber zur Rede gestellt, daß Segelcke und Finck sich unlegitimirt in den Handel gemischt. Nintzel habe sich hierauf aber nicht weiter eingelassen, vielmehr die 1800 ℔ für die 150 Tonnen Waizen bei ihm zurückgelassen, welche Beklagter zurückbehalten habe, um für den Fall gesichert zu sein, daß ihm ein Betrug gespielt sein sollte.

Am 10ten October 1845 sei der angebliche Herr Finck wieder bei ihm erschienen, die noch restirenden 150 Tonnen in Empfang zu nehmen. Beklagter habe sich hierauf aber nicht einlassen wollen, bevor er sich

als der rechte Finck und als Mandatar des eigentlichen Käufers der Schiffsladung Waizen legitimire. Nach zwei Tagen sei er mit einem Manne zurückgekehrt, der sich dem Beklagten als Kaufmann Haysen aus Bremen vorgestellt und die Auslieferung der 150 Tonnen verlangt habe. In diesem angeblichen Kaufmann Haysen habe Beklagter die ihm von Nintzel als Kaufmann Haysen vorgestellte Person nicht wieder erkennen können, zumal, da er Letzteren nur oberflächlich gesehen und gesprochen habe und es ihm vorgekommen sei, als wenn zwischen jener und dieser Person einige Verschiedenheit in den Gesichtszügen und der Kleidung stattgefunden. Bei dieser Ungewißheit über die Identität der Personen habe Beklagter erklärt, daß er sich mit dem Erschienenen nicht einlassen könne, bevor er sich legitimiren werde.

Nach dieser Geschichtserzählung hat Beklagter dahin **litem** contestirt: er wisse nicht, daß in Bremen ein Handlungshaus Bremermann & Haysen existire; er leugne, „mit einem solchen Geschäfte gemacht zu haben; der fragliche Waizenhandel sei nicht den 5ten October 1845, sondern bereits am 7ten September s. J. geschlossen, nicht aber mit dem Handlungshaus Bremermann & Haysen, sondern mit einem Fremden, der sich durch Nintzel als Kaufmann Haysen habe vorstellen lassen und als solcher den Handel abgeschlossen habe; Beklagter leugne ferner, daß dieser Mensch der Kaufmann Haysen gewesen, und wisse nicht, daß er Associe des angeblichen Handlungshauses Bremermann & Haysen sei; er leugne, daß jener Mensch sich als Associe dieses Handlungshauses oder als dessen Mandatar zu erkennen gegeben oder gerirt habe und daß er als solcher den fraglichen Handel abgeschlossen habe." Der abgeschlossene Handel habe nicht das bestimmte Quantum von 500 Tonnen Waizen, sondern nur eine Schiffsladung zum Gegenstande gehabt, die nach der Größe des zu sendenden Schiffes wohl 500 Tonnen betragen könne. Beklagter leugne, daß das zur Verladung des Waizens bestimmte Schiff von dem klägerischen Handlungshause abgefertigt sei; er wisse nicht, ob die an Nintzel addressirte Einlage einen Auftrag des klägerischen Hauses enthalten habe. Nicht Nintzel, sondern der mit ihm erschienene Finck habe sich in angeblichem Auftrag von Haysen zur Empfangnahme des Waizens bereit erklärt, und die Capacität des Schiffes auf 500 Tonnen schätzend, 6000 ℔ ausbezahlt; es sei nicht wahr, daß das klägerische Handlungshaus in der Woche vom 5ten bis 11ten October theils durch Haysen, theils durch einen Bevollmächtigten sich bereit erklärt habe, noch 150 Tonnen Waizen zu empfangen.

Hiernach stehe dem Kläger die Einrede der dunklen und unbegründeten Klage entgegen, denn

1) da Kläger nur behauptet hätten, durch den Associe Haysen gekauft zu haben, so fehle es an einer Angabe des Rechtsverhältnisses, durch welches Haysen zur Abschließung des Handels sollte befähigt worden sein, ob durch speciellen Auftrag oder durch Societätsverhältniß. Auch sei

2) nicht behauptet, daß der angebliche Mandatar Finck sich dem Beklagten als Bevollmächtigter des klägerischen Handlungshauses vorgestellt und legitimirt habe.

Endlich habe Beklagter auch durch den über eine Schiffsladung vom ungefähren Betrage von 500 Tonnen Waizen durch Lieferung von 350 Tonnen Waizen, womit das gesandte Schiff voll befrachtet gewesen, den abgeschlossenen Kaufcontract erfüllt.

Nachdem **replicando** das klägerische Handlungshaus in Uebereinstimmung mit der Exceptionsschrift den 5ten oder 7ten September 1845 als die Zeit des libellirten Kaufcontracts mit dem Bemerken angegeben, daß das Datum des 5ten October in der Klageschrift einem im Actuariat verschuldeten Schreibfehler seine Entstehung verdanke, und nachdem **duplicando** diese Abweichung von dem Inhalt der Klage als eine unerlaubte **mutatio libelli** dargestellt worden, hat die Heider Landvogtei unterm 3ten November 1846 dem klägerischen Handlungshause den Beweis auferlegt:

> daß der Kaufmann Haysen in seiner dem Beklagten kund gegebenen Eigenschaft als Bevollmächtigter des klägerischen Handlungshauses von dem Beklagten 500 Tonnen Waizen zum Preise von 12 ℔ a Tonne gekauft und daß die Kläger sich durch ihren Mandatar Haysen und durch einen andern Bevollmächtigten zur Empfangnahme der nicht gelieferten 150 Tonnen Waizen bereit erklärt hätten.

Auf von beiden Seiten geschehene Provocation gegen dieses Erkenntniß hat das Norderdithmarsische Gericht mittelst zweier Erkenntnisse vom 1./5. März 1847 den Beklagten mit seiner unbegründeten Provocation abgewiesen und denselben in die Provocationskosten verurtheilt, dagegen in Provocationssachen des klägerischen Handlungshauses, unter Compensation der Kosten der Provocationsinstanz, reformatorisch dahin erkannt:

> daß die Kläger zu beweisen schuldig, daß der Kaufmann Haysen in seiner dem Beklagten kund gegebenen Eigenschaft als Bevollmächtigter des klagenden Handlungshauses von dem Beklagten 500 Tonnen Waizen zum Preise von 12 ℔ a Tonne gekauft und daß die Kläger sich entweder durch ihren Mandatar Haysen oder durch einen andern Bevollmächtigten zur Empfangnahme der nicht gelieferten 150 Tonnen Waizen bereit erklärt hätten.

Auch gegen dieses Erkenntniß haben beide Parteien rechtszeitig und unter Beobachtung der Formalien das Rechtsmittel der Appellation ergriffen. Das klägerische Handlungshaus hat dahin gravaminirt:

1) daß Kläger zu beweisen auferlegt worden, daß der Kaufmann Haysen in seiner dem Beklagten

kund gegebenen Eigenschaft als Bevollmächtigter des klagenden Handlungshauses von dem Beklagten 500 Tonnen Waizen zum Preise von 12 ℔ a Tonne gekauft habe;

2) daß ihm auferlegt worden, zu beweisen, daß Kläger sich entweder durch ihren Mandatar Haysen oder durch einen andern Bevollmächtigten zur Empfangnahme der nicht gelieferten 150 Tonnen Waizen bereit erklärt hätten;

3) daß Beklagter nicht vielmehr schuldig erkannt worden, der Klage zu geleben, unter Erstattung der Kosten.

Beklagter dagegen hat seine Beschwerden dahin gestellt:

1) daß, wie geschehen, und nicht vielmehr unter Aufhebung des landvogteilichen Interlocuts vom 3ten November 1846 für Recht erkannt ist, daß das appellatische Handlungshaus mit seiner Klage ref. exp. angebrachtermaaßen abzuweisen sei, und event.

2) daß Beklagter in die Kosten der Provocationsinstanz verurtheilt und nicht wenigstens auf Kostencompensation erkannt worden.

Es steht somit, da die sententia a qua ihrem ganzen Inhalt nach von beiden Parteien angefochten worden, zur Frage: wie nach dem Ergebniß der beiderseitigen Parteienvorträge im ersten Verfahren zu erkennen ist.

In Erwägung nun, daß das Handlungshaus Bremermann & Haysen in Bremen klagend behauptet hat, am 5ten September 1845 oder doch um diese Zeit durch seinen Associe Haysen 500 Tonnen Waizen zu 12 ℔ die Tonne vom Beklagten mit der Bestimmung gekauft zu haben, daß der Waizen binnen 14 Tagen bis 3 Wochen an Bord eines nach Schülper Neuensiel zu sendenden Schiffes abgeliefert werden solle, daß ferner von Klägern ein Schiff abgefertigt worden und durch Vermittlung des Maklers Nintzel die Befrachtung desselben nicht nur, sondern auch die Auszahlung von 6000 ℔ für die 500 Tonnen an den Beklagten besorgt sei; daß aber das Schiff nur 350 Tonnen gefaßt und klägerisches Handlungshaus sich hierauf in der Woche vom 5ten bis 11ten October durch einen Bevollmächtigten und den Associe Haysen bereit erklärt habe, den Rest von 150 Tonnen Waizen in Empfang zu nehmen;

in Erwägung, daß Beklagter eingeräumt hat, daß er am 7ten Septbr. 1845 mit einem Manne, welchen der ihm wohlbekannte Makler Nintzel bei ihm als den Kaufmann Haysen eingeführt, und unter Nintzel's Vermittlung einen Handel über die Lieferung einer Schiffsladung Waizen, die sich wohl auf 500 Tonnen belaufen könne, zu dem Preise von 12 ℔ a Tonne abgeschlossen habe, und daß er, nachdem das am 16ten September gesandte Schiff, welches nur 350 Tonnen gefaßt, hiermit von ihm befrachtet worden, von einem angeblichen Bekannten des Kaufmann Haysen, welchen gleichfalls Nintzel bei ihm als einen Herrn Finck eingeführt, für 500 Tonnen Waizen die Summe von 6000 ℔ ausbezahlt erhalten habe;

in Erwägung, daß es neben diesem Geständniß theils als irrelevant, theils als unbegründeter Einwand erscheint:

1) daß in der in der Replik emendirten Klage der 5te October mittelst Schreibfehlers anstatt der 5te September als der Tag des abgeschlossenen Kaufs angegeben ist, indem theils selbst beim Mangel an der replicando gegebenen Berichtigung der Zusatz: „oder wenigstens um diese Zeit" genügt hätte, den erforderlichen Einklang zwischen Klage und Einrede über die Zeit der Contractserrichtung herzustellen, theils auch die replicarische Behauptung, daß sich die Bezeichnung des 5ten October anstatt September durch einen bloßen Schreibfehler in die Klage eingeschlichen, in dem sonstigen factischen Inhalt der Klage Bestätigung findet, wornach Kläger bereits in der Woche vom 5ten October bis zum 11ten October, nach geschehener Verfrachtung der 350 Tonnen Waizen, sich zur Empfangnahme des Restes von 150 Tonnen bereit erklärt haben wollen;

2) daß die Klage dunkel sei, weil es in derselben nicht bestimmt ausgedrückt sei, ob das klägerische Handlungshaus seinen libellirten Anspruch aus einem ausdrücklichen Auftrag, oder aus dem Societätsverhältniß ihres angeblichen Agenten Haysen hergeleitet wissen wolle; indem die in der Klage enthaltene Behauptung, daß das klägerische Handlungshaus durch seinen Associe Haysen die fraglichen 500 Tonnen Waizen gekauft habe, abgesehen von den juristischen Argumentationen des klägerischen Anwaltes, mit juristischer Bestimmtheit die Behauptung enthält, daß Haysen als Associe des klägerischen Handlungshauses bei Eingehung des libellirten Kaufcontracts die stillschweigende procura desselben gehabt, mithin auch durch sein Geschäft dasselbe berechtigt habe;

3) daß der zwischen dem Beklagten und Haysen abgeschlossene Kaufcontract, welcher sich nur auf eine Schiffsladung von ungefähr 500 Tonnen Waizen bezogen, durch Lieferung der 350 Tonnen, mit welchen das gesandte Schiff befrachtet worden, bereits erfüllt sei; indem bei der eingeräumten Thatsache, daß Beklagter für 500 Tonnen 6000 ℔ entgegengenommen, die gleichfalls eingeräumte Uebereinkunft über den Verkauf einer Schiffsladung von 500 Tonnen keinen anderen Sinn haben kann, als den der geschehenen Quantitätsbestimmung auf 500 Tonnen;

in Erwägung, daß der oben angegebene Inhalt der Klage und Exceptionsschrift die erstere nicht nur als fundirt, sondern auch als erwiesen und den Legitimationspunkt als berichtigt darstellt, indem

1) was den Grund der Klage und den Legitimationspunkt anlangt, der Associe eines Handlungshauses,

bekannten Rechtsgrundsätzen nach, durch das von ihm abgeschlossene Rechtsgeschäft zufolge seines Societätsverhältnisses regelmäßig das Handlungshaus, seinen Contrahenten gegenüber, berechtigt wie verpflichtet; indem mithin dem Beklagten gegenüber das klagend auftretende, aus dem Geschäft berechtigte Handlungshaus so gut activ zur Sache legitimirt erscheint, wie der Associe selbst, welcher in Person das Geschäft abgeschlossen, und indem

2) der Beweis für das Klagfundament durch das eigene Geständniß des Beklagten beigebracht ist, daß er zu der entsprechenden Zeit mit einem Manne, welchen er sich durch den ihm wohlbekannten Makler Nintzel als den Kaufmann Haysßen hat vorstellen lassen, und durch Nintzel's Vermittlung einen Handel über die Lieferung einer Schiffsladung von circa 500 Tonnen Waizen zum Preise von 12 ℔ a Tonne abgeschlossen, von diesen 500 Tonnen aber nur 350 Tonnen geliefert, sich aber die vollen 500 Tonnen mit 6000 ℔ durch den ihm gleichfalls von Nintzel vorgestellten Finck hat bezahlen lassen; sowie daß gedachter Finck und ein Mann, welcher sich Haysßen genannt, ihn kurze Zeit hernach vergebens zur nachträglichen Lieferung der restirenden 150 Tonnen aufgefordert;

in Erwägung, daß es neben diesem Geständniß, welches selbst als affirmative Litiscontestation erscheint, nicht in Betracht kommen kann, wenn der Beklagte durch eine angebliche negative Litiscontestation der oben angegebenen Art dasselbe zu bemänteln sucht, indem Beklagter durch den mit dem Kaufmann Haysßen, welchen er als solchen auf Nintzel's Vorstellung durch die Eingehung des Kornhandels anerkannt, geständigermaaßen abgeschlossenen Kaufcontract über die Lieferung von 500 Tonnen Waizen und durch die Annahme der für diese Quantität vereinbarten Kaufsumme, sich dem Kaufmann Haysßen zur Nachlieferung der noch restirenden Quantität Waizen verpflichtet hat, mag dieser für sich allein, oder mag die durch ihn vertretene Firma seines Handlungshauses klagend auftreten; und daß daher auf die mit dem Inhalt der eigenen Geschichtserzählung des Beklagten in Widerspruch stehende Ableugnung, daß der Mensch, mit welchem er den fraglichen Handel abgeschlossen, wirklich der Kaufmann Haysßen gewesen, eben so wenig etwas ankommen kann, als auf die **nesciendo** geschehene Ableugnung der Existenz eines Handlungshauses Bremermann & Haysßen in Bremen, dessen Existenz sich dem Beklagten durch gegenwärtigen Proceß abermals bethätigt,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und eingereichte Recesse, nach stattgehabter mündlicher Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Norderdithmarsischen Gerichts vom 5ten März v. J. dahin zu reformiren, daß Beklagter schuldig zu erkennen, dem klägerischen Handlungshause die libellirten 150 Tonnen Waizen nachträglich innerhalb 4 Wochen zu Schülper Neuensiel zu liefern. Unter Compensation sämmtlicher Proceßkosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten April 1848.

Die gegen dieses Erkenntniß eingelegte Oberappellation hatte nachstehendes Urtheil zur Folge:

Auf die — — — — — — — — — —
wird,

in Erwägung, daß die in der Klage enthaltenen Behauptungen, das klägerische Handlungshaus habe durch seinen Associe Haysßen 500 Tonnen Waizen gekauft und sich theils durch einen Bevollmächtigten, theils durch den Associe Haysßen zur Empfangnahme der bisher nicht gelieferten 150 Tonnen bereit erklärt, weder an sich dunkel, noch von dem Appellanten mißverstanden worden sind;

daß eine Collectivgesellschaft nach den Grundsätzen des Handelsrechts im Zweifel berechtigt ist, aus allen von einem Mitgliede derselben abgeschlossenen Handelsgeschäften zu klagen, ohne daß es einer Nachweisung bedürfte, daß der Associe im Namen der Gesellschaft gehandelt habe, es also von Seiten des klägerischen Handlungshauses keiner besonderen Legitimation zur Sache bedarf und nicht darauf ankommt, ob Haysßen bei dem Abschlusse des Handels sich als Associe des Hauses Bremermann & Haysßen kund gegeben und im Namen der Societät abgeschlossen hat oder nicht;*)

daß die Proceßlegitimation des für das Handlungshaus Bremermann & Haysßen auftretenden Anwalts in allen früheren Instanzen anerkannt und von dem Appellanten selbst nicht bestritten ist, es mithin nicht beachtet werden kann, wenn Appellant das Dasein des gegen ihn klagenden Handlungshauses geleugnet hat;

daß Appellant eingeräumt hat, daß er mit einem durch den Makler Nintzel als Kaufmann Haysßen aus Bremen ihm vorgestellten Manne gehandelt und den Kaufhandel über eine Ladung Waizen als mit dem Kaufmann Haysßen aus Bremen abgeschlossen angesehen habe, seine angeblichen Zweifel über die Identität des Käufers mit dem wirklichen Kaufmann Haysßen aus Bremen und dem Mitgliede des klägerischen Handlungshauses um so weniger beachtet werden können, da in allen von dem Appellanten selbst angegebenen Umständen nicht der entfernteste Grund für Annahme eines gegen den Appellanten angelegten Betrugs zu finden ist, Appellant auch wissen mußte, mit wem er sich in einen Handel eingelassen, und es bei etwanigem wirklichen Zweifel seine Obliegenheit gewesen wäre, sich über die Person seines Mitcontrahenten nähere Gewißheit zu verschaffen;

*) vgl. Thöl, Handelsrecht, Bd. I. § 38.

daß die Quantität, über welche der Handel abgeschlossen worden, wenn nicht früher, so doch durch die Annahme der vollen Zahlung für 500 Tonnen völlig festgestellt worden, und

daß es, nachdem Appellant auch nach angestellter Klage jede Verpflichtung aus dem Kaufhandel allgemein bestritten hat, für die vorliegende Sache gar nicht darauf ankommt, ob das klägerische Handlungshaus sich zur Empfangnahme der 150 Tonnen besonders erboten hat;

daß überdies ein solches Erbieten nach des Appellanten eigener Einräumung zur Genüge vorliegt, da derselbe Mann, welchen Appellant als zum Empfang der 350 Tonnen legitimirt anerkannt hat, sich zum Empfange des Restes bei dem Appellanten eingefunden;

in fernerer Erwägung, daß solchergestalt die Appellation sich in allen Punkten als völlig unbegründet darstellt, auch ein Mißbrauch des Rechtsmittels zur Erreichung rechtswidriger Absichten vorliegt, da Appellant nach Empfang der vollen Zahlung die Lieferung der 150 Tonnen Waizen ohne allen Grund und unter frivolen Ausflüchten verweigert und von Anfang an wider besseres Wissen die Ansprüche des klägerischen Handlungshauses bestritten hat,

hiedurch dem Appellanten

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, derselbe auch wegen frevelhaft befundener Appellation zu einer innerhalb 6 Wochen an den Oberappellationsgerichtssecretair Pauly einzusendenden Brüche von 200 ℔ Cour. an den Justizfond und sein Anwalt zu einer binnen gleicher Frist an ebendenselben einzusendenden Geldbuße von 50 ℔ an den Armenfiscus des Oberappellationsgerichts verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 4ten Mai 1850."

Criminalfall.

Versuch der Anstiftung eines Andern zum Morde als Mordversuch bestraft.

(Beschluß.)

In ähnlicher Weise hat Roßhirt, Archiv des Criminalrechts, 1852, S. 378 ff., in einer ausführlichen Abhandlung die Straflosigkeit des mißlungenen Versuchs der Anstiftung zu deduciren gesucht und außer ihm sind auch schon früher in derselben Zeitschrift Hepp (Jahrg. 1848. S. 279 ff.) und Zachariae (Jahrg. 1850. S. 280) ꝛc. als Vertheidiger dieser Ansicht aufgetreten.*)

*) vgl. dagegen Köstlin, System des Deutschen Strafrechts, § 100.

Ein eigenes selbstständiges Verbrechen bildet nun allerdings der Versuch der Anstiftung zum Verbrechen nach gemeinem Recht nicht und während neuere Gesetzbücher meistentheils Bestimmungen aufgenommen haben, welche die Strafbarkeit der mißlungenen Anstiftung außer Zweifel stellen, enthält das gemeine Recht keine die Streitfrage positiv entscheidende Vorschrift. Auch läßt es sich eben so wenig bestreiten, daß der vom Versuch handelnde Art. 178 der peinlichen Halsgerichtsordnung nur den eigentlichen Thäter vor Augen hat, als es verkannt werden kann, daß Versuch der Anstiftung zum Verbrechen und Versuch des Verbrechens sprachlich wie sachlich verschiedene Begriffe sind. Aber ganz derselben Begriffsverschiedenheit begegnen wir, wenn wir im Hinblick auf das vollendete Verbrechen Anstifter und Thäter einander gegenüber stellen, und doch stellt das gemeine Strafrecht beide gleich, und zwar nicht etwa, indem es in Folge willkürlicher Fiction dem intellectuellen Urheber die That zur Strafe anrechnet, sondern weil es überhaupt sich keineswegs bloß an die äußere Erscheinung, die That, hält, nicht bloß auf den Causalzusammenhang zwischen der physischen Handlung und der That sieht, im Gegentheil vielmehr gegen den sich wider die Rechtsordnung auflehnenden Willen reagirt, also weiter zurückgeht auf den Willen, der die That erzeugt hat, und in Frage stellt, in wessen Willen dieselbe ihre Ursache hat, in dieser Beziehung aber der mittelbare und der unmittelbare Urheber einander gleichstehen. Derselbe Vereinigungspunkt liegt aber bei aller Verschiedenheit der Begriffe des Versuchs der Anstiftung zum Verbrechen und des unmittelbaren Versuchs des Verbrechens in dem Willen, und wenn es überhaupt eine innere Wahrheit ist, welche nicht bloß die äußere That, das vollendete Verbrechen, für strafbar erklärt, sondern den verbrecherischen Willen auch dann zur Verantwortung zieht, wenn derselbe, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, mit der Rechtsordnung in Conflict getreten ist, so kann es auch hier so wenig, wie beim vollendeten Verbrechen, einen Unterschied machen, ob das auf Hervorbringung des Verbrechens gerichtete Handeln ein mittelbares oder unmittelbares war; in beiden Fällen ist der Wille derselbe und nur das Mittel zur Erreichung desselben Zweckes ein verschiedenes.

Roßhirt und ebenso auch Bremer wollen zwar in dem Bestreben, durch einen Andern mittelbar ein Verbrechen ins Dasein zu rufen, so lange der Angestiftete nicht zur That geschritten ist, eben nur einen Gedankenverkehr erblicken, der nach dem Grundsatz **cogitationum nulla pœna** nicht dem Strafgebiet angehöre, so moralisch verwerflich derselbe auch sein möge. Aber diese Auffassung dürfte doch wohl schwerlich in innern Gründen ihre hinlängliche Rechtfertigung finden. Entschlüsse und Vorsätze, mögen sie auch noch so sehr sich befestigt haben, müssen freilich nothwendig straflos bleiben, so lange sie eben nur dem

Innern des Menschen angehören. Auch, selbst wenn sie etwa ohne eigentliches Handeln sich anderweitig beurkundet, wenn z. B. die Entschlüsse und Absichten schriftlich oder mündlich Andern blos mitgetheilt oder in ein Tagebuch niedergelegt wären, würde nie von einem Heraustreten aus dem bloßen Gedankenverkehr, von einem Vorschreiten zum Handeln, daher auch nicht von einer Strafbarkeit die Rede sein können. Dabei bleibt aber offenbar derjenige nicht mehr stehen, der entschlossen, durch einen Andern mittelbar ein Verbrechen hervor zu bringen, nun vom Entschlusse zum Handeln übergeht, indem er dafür thätig wird, das Werkzeug, welches er sich ausersehen, für seine Absichten zu gewinnen. Von einem bloßen Gedankenverkehr kann hier unmöglich mehr die Rede sein, auch wenn bloß Worte benutzt werden, und ausgeschlossen ist es ja doch auch nicht, daß zu demselben Zwecke auch auf den fremden Willen mächtig einwirkende Drohungen angewandt und damit sogar Thätlichkeiten verbunden werden. Der Anstifter hat Alles gethan, was seinerseits geschehen muß, um das Verbrechen mittelbar zu verursachen, und nur der Erfolg seiner Thätigkeit steht in Frage; erreicht er seinen Zweck, so trifft ihn, das wird allgemein anerkannt, die volle Strafe, ungeachtet keine weitere Thätigkeit von seiner Seite hinzugekommen, und in der That würde es unseres Erachtens als Unvollkommenheit unseres Strafrechts betrachtet werden müssen, wenn eben nur der Erfolg seine Strafbarkeit bedingen sollte und der verbrecherische Wille hier also ausnahmsweise ungestraft mit der Rechtsordnung in offenen Widerspruch treten könnte.

Unsere Rechtsquellen enthalten bekanntlich nur sehr dürftige Bestimmungen über die Strafbarkeit des Anstifters. Die peinliche Halsgerichtsordnung hat überall gar keine allgemeine Vorschriften gegeben und das Römische Recht spricht sich zwar in Beziehung auf das vollendete Verbrechen wiederholt dahin aus, daß es rechtlich gleichgültig sei, ob Jemand selbst oder durch Andere ein Verbrechen verübe; läßt jedoch dabei die Strafbarkeit des Versuches ganz unberührt. Eben dies glaubt nun freilich Roßhirt für seine Ansicht geltend machen zu dürfen. Da jedoch das Römische Recht überhaupt keine allgemeine Grundsätze über den Versuch aufstellt, so ist man augenscheinlich nicht berechtigt, Folgerungen daraus abzuleiten, daß von der Anstiftung nur mit Hinblick auf das vollendete Verbrechen die Rede ist, des Versuches aber dabei nicht ausdrücklich erwähnt wird. Eben so willkürlich ist es auch, wenn man in dem in Beziehung auf das zur Vollendung gebrachte Verbrechen ausgesprochenen Grundsatz ein allgemeines Princip erblickt, welches zwar den Anstifter auch für Versuchshandlungen des Angestifteten verantwortlich macht, nicht aber weiter reicht. Denn das Römische Recht selbst hat seinen Grundsatz nicht in solcher Weise begränzt. Es hat vielmehr, eben weil es nur beim vollendeten Verbrechen des Anstifters gedacht, keine Veranlassung gehabt, sich über die Gränze des hierbei anerkannten allgemeinen Grundsatzes der völligen Gleichstellung des Anstifters und Thäters auszusprechen und eine nicht durch innere Gründe gerechtfertigte Beschränkung darf daher auch nicht in dasselbe hineingetragen werden.

Die peinliche Halsgerichtsordnung hat den Anstifter nur in einem Artikel speciell berücksichtigt, und daß nichts desto weniger auch die übrigen Artikel auf den Anstifter eben so wohl als auf den Thäter Anwendung leiden, hat nicht etwa darin seinen Grund, daß mit Ausnahme des Art. 178 die übrigen eine Wortfassung haben, die eine extensive Interpretation gestatten, sondern es beruht dies lediglich auf dem allgemeinen, in der Carolina nicht aufgehobenen Princip der Gleichstellung des Anstifters und des Thäters. Warum soll denn nicht dasselbe auch für den vom Versuch handelnden Artikel gelten? Doch nicht, weil nach dem Wortinhalt der Gesetzgeber eben nur den Thäter vor Augen hat? Dies ist ja überhaupt mit alleiniger Ausnahme des Artikels 107 rücksichtlich aller strafrechtlichen Normen dieses Gesetzbuchs der Fall; sie reden alle eben nur von dem Thäter, und wenn man daraus einen Schluß auf die Absicht des Gesetzgebers ziehen wollte, so müßte man schon behaupten, daß der Anstifter bloß in dem einzigen Fall dem Thäter gleich beurtheilt werden dürfe, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorgeschrieben habe. Denn mit dem Art. 178 allein eine Ausnahme zu machen, dazu fehlt es doch in Wahrheit an aller Berechtigung.

Geht man aber davon aus, daß auch rücksichtlich des Versuchs der Anstifter nach denselben Strafgrundsätzen beurtheilt werden muß, den das Gesetz für den Thäter aufstellt, so kann darüber kein weiterer Zweifel aufkommen, daß seine Strafbarkeit ihren Anfang nimmt mit dem Augenblick, wo er dafür thätig wird, das Verbrechen mittelbar zur Existenz zu bringen.

Der Art. 178 der peinlichen Halsgerichtsordnung macht die Strafbarkeit des Versuchs nicht davon abhängig, daß eine Verletzung der Rechtsordnung durch eine den Thatbestand eines Verbrechens wenigstens theilweise repräsentirende äußere Erscheinung vorliegt. Es straft das Gesetz vielmehr den bösen Willen, der vom verbrecherischen Entschluß zum Handeln vorgeschritten und irgendwie mit der Ausführung begonnen hat, und nur für das Maaß der Strafe ist es entscheidend, wie weit sich die äußern Handlungen der Vollendung genähert haben. Der Dieb also, um ein einfaches Beispiel zu nehmen, welcher sich in ein Haus hineinschleicht, um zur Nachtzeit zu stehlen, macht sich eines strafbaren Versuchs nicht erst in dem Augenblick schuldig, wo er die Hand ausstreckt, um die Sache, die er entwenden will, zu ergreifen, sondern er ist auch dann dem Strafgesetz verfallen, wenn sein Vorhaben schon daran scheitert, daß er vor Nachtzeit in seinem

Versteck entdeckt wird. So verschieden nun die Mittel sind, welche zur Hervorbringung eines Verbrechens angewandt werden können, eben so verschieden muß sich auch natürlich im einzelnen Fall der Anfangspunkt der Strafbarkeit des Versuches gestalten. Wer nicht selbst unmittelbar sondern mittelbar durch Andere ein Verbrechen zur Ausführung bringen will, bei dem kann der Wille in seinem auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Handeln immer nur äußerlich hervortreten in der Thätigkeit, die er entwickelt, um einen fremden Willen zur Vollführung zu bestimmen. Ist er aber so weit im Handeln vorgeschritten, so hat er auch die Missethat mit etlichen scheinbaren, die zur Vollbringung derselben dienstlich, unterstanden, und solcher böser Wille soll, wie es in der Carolina heißt, gestraft werden.

Es ist also nicht eine bloß analoge, sondern eine unmittelbare Anwendung der gesetzlichen Strafnormen, welche den Versuch der Anstiftung eines Andern zum Verbrechen als Versuch des Verbrechens strafbar machen, und nur eine unnatürliche, so wenig in zureichenden äußeren als in inneren Gründen gerechtfertigte Beschränkung des im Allgemeinen als richtig anerkannten Grundsatzes der rechtlichen Gleichstellung des Anstifters und des Thäters kann dahin führen, ein auf mittelbare Vollführung gerichtetes Handeln für straffrei zu erklären.

Dabei muß es nun freilich anerkannt werden, daß der Anstifter zu dem Angestifteten, was den Umfang der Strafbarkeit anlangt, in ein Verhältniß der Abhängigkeit tritt. Denn so wie ihn die Strafe des vollendeten Verbrechens natürlich nicht treffen kann, ehe der Thäter dasselbe vollführt hat, so ist auch eben, weil bei jeder relativen Strafe der Erfolg der verbrecherischen Thätigkeit in Berücksichtigung kommt, das Maaß der Strafe auch für den Anstifter mehr oder weniger davon bedingt, wie weit der Angestiftete in der Ausführung vorgeschritten ist. Zu einer bloß accessorischen sinkt aber damit die Strafbarkeit des Anstifters nicht herab, die nur graduell von der Thätigkeit des Angestifteten abhängig ist, wie denn auch für eine weitere Abhängigkeit der Strafbarkeit des Einen von der des Anderen im Verhältniß der Beiden zu einander eben so wenig ein innerer Grund der Nothwendigkeit vorliegt, als sich überhaupt die Ansicht rechtfertigen läßt, daß bei Concurrenz mehrerer demselben Strafgesetz unterliegenden Theilnehmer an einem und demselben Verbrechen die Strafbarkeit des Einen von der des Anderen in der Weise abhängig würde, daß die eine die andere bedinge. *)

*) Köstlin, a. a. O., § 98 u. 100, und Neue Revision, § 146 u. 147, unterscheidet hier zwischen der mißlungenen und der gelungenen Anstiftung. Wenn der Angestiftete durch den Anstifter zur That bestimmt wird, läßt er die Strafbarkeit des Letzteren in die des Ersteren aufgehen, so daß für beide der Anfangspunkt der Strafbarkeit erst mit dem Beginn der Strafbarkeit des Angestifteten eintritt. Dagegen straft er den Anstifter wegen Versuchs des Verbrechens, auch wenn sein Bestreben, den Willen des Andern zum Verbrechen zu bestimmen, ganz erfolglos bleibt. In diesem Fall der s. g. mißlungenen Anstiftung hat also nach ihm die Strafbarkeit des Anstifters einen selbstständigen Anfangspunkt, nicht aber im zuerst gedachten Falle, worin unseres Erachtens ein innerer Widerspruch liegt. Denn wenn eben deshalb die mißlungene Anstiftung als Versuch des Verbrechens zu bestrafen ist, weil sich der verbrecherische Wille in dem auf mittelbare Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Handeln gegen das Strafgesetz auflehnt, so muß es auch für beide Fälle, sowohl für die gelungene als für die mißlungene Anstiftung, gleichmäßig anerkannt werden, daß die Strafbarkeit des Anstifters in ihrem Anfangspunct unabhängig ist von dem Angestifteten oder Anzustiftenden.

Beide Holsteinischen Gerichte haben demnach unseres Erachtens mit Recht die obige Streitfrage dahin entschieden, daß auch selbst der mißlungene Versuch der Anstiftung eines Andern zum Verbrechen als Versuch des Verbrechens zu bestrafen sei, indem beide in dem vorstehenden Fall den Rieckmann wegen Mordversuchs verurtheilt haben, ungeachtet der von ihm vermeintlich gedungene Mörder überall nicht geneigt gewesen, auf seine Vorschläge einzutreten, mit ihm vielmehr nur zum Schein eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

Im Uebrigen aber hat dieser Fall bei den gedachten Gerichtshöfen eine sehr verschiedene Beurtheilung gefunden; denn während das Obercriminalgericht die Eheleute Rieckmann gleichmäßig beurtheilt und das ihnen zur Last fallende Verbrechen mit Rücksicht auf das nahe schwägerliche Verhältniß, in dem sie zu dem stehen, dessen Ermordung sie bezweckten, als Versuch des Verwandtenmordes bezeichnend,

vgl. Wächter's Lehrbuch, Bd. II. S. 140,
Art. 137 und 117 der peinlichen Halsgerichtsordnung,

für Beide die Strafe auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe normirt hat, ist auf dagegen eingelegten Recurs mittelst Bescheides des Königlichen Oberappellationsgerichts vom 7ten Juni 1851,

in Erwägung

1) daß der Inculpat Rieckmann mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe zum angefochtenen Erkenntnisse für genugsam überführt zu erachten, den Arbeitsmann Saß in Wandsbeck bei einer Zusammenkunft im Hause des Letzteren zur Ermordung seines Schwiegersohnes gedungen zu haben, und daß hierin, obgleich der Arbeitsmann Saß sich nur zum Schein auf die zu Stande gekommene Vereinbarung eingelassen hat, allerdings ein Versuch des Mordes liegt, jedoch den Umständen nach nur eine dreijährige Zuchthausstrafe als angemessen erscheint;

2) daß aber die Ehefrau des Inculpaten Rieckmann, wiewohl sie dessen Wunsch, seinen Schwiegersohn umbringen zu lassen, gekannt und getheilt, auch durch ihr Benehmen hinreichende Veranlassung zur

Einleitung einer Untersuchung wider sie gegeben hat, rechtlich nicht als Mitschuldige ihres Ehemannes angesehen werden kann, da sie bei der vorgedachten Vereinbarung mit dem Arbeitsmann Saß, welche allein den Mordversuch begründet, nicht gegenwärtig gewesen ist,

das angefochtene Erkenntniß dahin abgeändert worden, daß der Inculpat Carl Friedrich Rieckmann wegen Mordversuchs zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen, die Inculpatin Anna Margaretha Sophia Rieckmann, geb. Picker, dagegen freizusprechen sei, beide Inculpaten aber schuldig, die einen jeden von ihnen betreffenden Untersuchungskosten, soweit sie des Vermögens, zu erstatten.

Wenn hiernach das Königliche Oberappellationsgericht namentlich darin von dem Obercriminalgericht abgewichen ist, daß es nur in den mit Saß selbst gepflogenen Verhandlungen, an den die Ehefrau Rieckmann keinen Antheil gehabt, einen strafbaren Versuch erblickt, Alles, was vorausgegangen, also für straffrei erklärt, so müssen wir uns bescheiden, daß wir die Gründe, welche bei dieser Entscheidung leitend gewesen sein mögen, nicht vollständig prüfen können, wollen daher auch nur noch in der Kürze die Gründe berühren, von denen das Obercriminalgericht bei Normirung des Erkenntnisses ausgegangen ist.

Der Ehefrau Saß war von den Eheleuten Rieckmann der Auftrag geworden, ihrem Mann die Offerte zu machen, daß sie ihm 200 ℔ und einen Scheffel Roggen geben wollten, wenn er den Schwiegersohn Schmidt ermorde. Sie hatten die Saß dringend gebeten, ihren Mann doch dazu zu bereden. Sie hatten es dagegen nicht zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß Saß nicht zur Ausführung schreiten dürfe, ehe er mit ihnen die Sache selbst noch näher besprochen. Sie hatten vielmehr in aller Weise zu erkennen gegeben, wie es vor Allem ihr Wunsch sei, daß ihr Schwiegersohn nur möglichst bald aus der Welt geschafft werde. Unstreitig hätte nun Saß, wäre er durch die zugesicherte Belohnung bestimmt worden, den Mord zu begehen, sofort zur That schreiten können, und daß in solchem Fall die Eheleute Rieckmann als die intellectuellen Urheber des in Folge der von ihnen in Aussicht gestellten Belohnungen verübten Mordes hätten angesehen werden müssen, dürfte sich unseres Erachtens eben so wenig in Zweifel ziehen lassen, als es sich bezweifeln läßt, daß die mittelbare Anstiftung eines Andern durch einen Dritten derselben strafrechtlichen Beurtheilung unterliegt, wie die unmittelbare Anstiftung,

vgl. l. 1. § 13. D. ad Sctm. Turp. (48. 16),

und deshalb hat auch das Obercriminalgericht kein Bedenken getragen, die Thätigkeit, welche die Eheleute Rieckmann bei den Verhandlungen mit der Ehefrau Saß zur mittelbaren Erwirkung der Ermordung ihres Schwiegersohnes entwickelt haben, als einen strafbaren Versuch zu bezeichnen.

Die Ehefrau Rieckmann hat nicht weniger wie ihr Mann zu erkennen gegeben, wie sie bis zum letzten Augenblick ihren mörderischen Entschluß nicht aufgegeben. Sie hat, wie sie selbst sagt, die Saß nach Dejendorf begleitet, weil auch sie gewollt, daß ihr Schwiegersohn ums Leben gebracht werde; sie hat noch unmittelbar vor der Arretirung sich in einer Weise ausgesprochen, die darüber keinen Zweifel läßt, daß auch auf ihrer Seite von einem freiwilligen Abstehen von dem mörderischen Vorhaben nicht die Rede sein könne. Gerade sie hat die schwierigste Aufgabe ihren Mann lösen helfen. Als es nämlich galt, nun endlich den entscheidenden Schritt zu wagen und dem außersehenen Mörder ihre Mordpläne zu offenbaren, hat sie ihren Mann begleitet. Sie ist es gewesen, die zuerst mit ihren Absichten offen hervorgetreten, und sie hat nicht weniger wie ihr Mann die Ehefrau Saß mit Bitten bestürmt, doch Saß zu bereden, die ihm gemachten Offerten anzunehmen und sie von dem verhaßten Schwiegersohn zu befreien. Damit war die Hauptsache geschehen. Die weiteren Verhandlungen mit Saß selbst haben für den Mann, nachdem einmal dafür die Bahn gebrochen, keine Schwierigkeit gehabt. Dieselben haben sie beide ihrem Ziele nicht näher geführt, und ob nicht gerade die Frau noch mehr wie der Mann bei Verfolgung dieses Zieles mit großer Willensenergie zu Werke gegangen, dürfte den vorliegenden Umständen nach mindestens zweifelhaft erscheinen.

Das Obercriminalgericht hat daher selbst für die Strafbestimmung keinen ausreichenden Grund gefunden, die Frau anders zu beurtheilen, wie den Mann.

Wenn das Maaß der Strafe auf eine zehnjährige zuchtliche Haft normirt, diese Strafe aber für den Mann vom Königlichen Oberappellationsgericht auf eine dreijährige Zuchthausstrafe ermäßigt worden, so hat diese Unübereinstimmung der beiden Gerichte nicht, wie in der erwähnten Abhandlung vorausgesetzt wird, darin seinen Grund, daß das Obercriminalgericht in den Handlungen der beiden Inculpaten einen beendigten Versuch erblickt hat, wie es sich denn auch nicht verkennen läßt, daß sich der Begriff des beendigten Versuchs in dem Sinne, den man in Beziehung auf den physischen Thäter regelmäßig damit verbindet, nämlich als ein der Vollendung nahe stehender Versuch, auf den völlig mißlungenen Versuch durch Anstiftung eines Andern das Verbrechen zur Existenz zu bringen, nicht anwenden läßt; indem, wenn auch der Anstifter seinerseits seine Thätigkeit beendigt, doch eben, weil er sich eines Andern als Werkzeug hat bedienen wollen, seine verbrecherische Thätigkeit, auf den Erfolg gesehen, von der Vollendung des Verbrechens dann immer natürlich weit entfernt bleibt, wenn die Erreichung des erstrebten Zieles schon daran scheitert, daß der Andere, durch den das Verbrechen hat ausgeführt werden sollen, sich überall nicht zur That hat bestimmen lassen.

Das Obercriminalgericht hat sich bei der Strafnormirung einfach nur von der Betrachtung leiten lassen, daß mit Rücksicht auf die schwere gesetzliche Strafe des Verwandtenmordes eine zehnjährige Zuchthausstrafe sich schon sehr weit von der Strafe des vollendeten Verbrechens entferne, wobei es zugleich auch erwogen hat, daß, wenn auch in objectiver Beziehung, d. h. auf den Erfolg gesehen, gar nichts erreicht worden, doch die Eheleute Rieckmann ihrerseits dafür Alles gethan hätten, also, wenn man nicht bloß die objectiven, sondern zugleich auch die subjectiven Gründe der Strafbarkeit berücksichtige, eine zehnjährige Zuchthausstrafe als eine ihrem Verschulden entsprechende Strafe betrachtet werden dürfe.

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

51. Stück. Den 17. December 1855.

Entscheidungen.

Ueber die Beeidigung der israelitischen Glaubensgenossen als Zeugen in Untersuchungssachen wider einen Christen.

Es hat bekanntlich in älterer Zeit die gemeinrechtliche Praxis, sich stützend auf die für den Civilproceß gegebenen Vorschriften der l. 2 Cod. de hæret. und der Nov. 45 cap. 20, die Juden auch im Criminalprocesse als inhabile Zeugen verworfen. Gegen diese Praxis trat schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Heißler auf, indem er in einer eigenen Abhandlung über die Frage: ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sei? die Meinung vertheidigte, daß das Zeugniß unbescholtener ehrbarer Juden, wenn es anders eidlich bestätiget worden, wider einen Christen vollen rechtlichen Glauben verdiene. Andere wollten nur, wenn das Zeugniß von vier Juden gegen einen Christen völlig übereinstimmte, jenes für vollgültig anerkennen, und von Andern wieder wurde die ältere Ansicht unbedingt festgehalten. Allmählig brach sich aber die Heißler'sche Meinung immer mehr Bahn und schon Tittmann bemerkt in seinem Handbuch des Strafrechts Bd. IV. S. 620, wie es heut zu Tage keinen Zweifel mehr leide, daß Juden ein vollgültiges Zeugniß wider Christen ablegen könnten, wie denn auch dies von allen Neuern als eine ausgemachte Sache betrachtet wird. vgl. Müller, Lehrbuch des Criminalprocesses, § 107, Not. 14.

In Holstein hatte sich aber bisher die ältere Praxis erhalten und erst neuerdings hat sich das Obercriminalgericht der jetzt in der gemeinrechtlichen Doctrin vorherrschenden Ansicht angeschlossen, indem es in Untersuchungssachen wider Anna Todt und deren Sohn Marcus Todt den Damnificaten, einen israelitischen Glaubensgenossen, auf seine Aussage hat beeidigen lassen.

In der That dürfte doch auch ein starres Festhalten an der ältern Ansicht wohl schwerlich zu rechtfertigen sein. So lange zwischen Juden und Christen und zwischen Letztere und Ketzer eine erbitterte Feindschaft bestand, wie zur Zeit der Erlassung jener Vorschriften des Römischen Rechts, mochte die Ausschliessung der Juden und Ketzer vom Zeugniß gegen Christen sich durch innere Gründe empfehlen. Jetzt hat es aber schon längst keinen Sinn mehr, ausnahmslos jeden Juden als einen inhabilen Zeugen zu betrachten, der im Criminalverfahren zwar zum Zweck der Ermittelung anderweitiger Beweismittel vernommen, aber nicht als Zeuge beeidigt werden könne. Und nicht nur die Juden entbehren dabei des vollständigen rechtlichen Schutzes gegen Verbrechen, sondern auch die öffentliche Sicherheit leidet darunter, indem es selbstverständlich nicht bloß für den Damnificaten, sondern vorzugsweise gerade im allgemeinen öffentlichen Interesse von Wichtigkeit ist, daß Verbrechen, gegen wen sie auch begangen sein mögen, nicht ungeahndet bleiben.

Das in der erwähnten Untersuchungssache auf Grundlage von Indicien und in Berücksichtigung, daß der objective Thatbestand durch das beeidigte Zeugniß des Damnificaten völlig außer Zweifel gestellt worden, abgesprochene, auf Zuchthausstrafe lautende Erkenntniß ist mit dem Rechtsmittel der Supplication angefochten worden, und es ist also dieser Fall, wo die Beweisfrage wesentlich davon abhing, ob das beeidigte Zeugniß des israelitischen Glaubensgenossen als ein vollgültiges angesehen werden dürfe, auch zur Entscheidung des Königl. Oberappellationsgerichts gelangt, welches den Supplicanten einen abschlägigen Bescheid ertheilt hat.

Arrestproceß.

Causa arresti. — Bescheinigung des Hauptanspruches.

In Sachen des Carl Friedrich Berg in Hamburg, Impetranten, Justificanten, jetzt Supplicanten, wider den früheren Hofbesitzer Nathan Michel Nathanson, Impetraten, Justificaten, jetzt Supplicaten, ppltr. wegen Vollziehung eines Kaufhandels, incid. Rechtfertigung einer arrestatorischen Verfügung, jetzt Supplication wider das Decret des Trittauer Amthauses vom 21./24. November d. J.;

ergeben die Acten:

Der Supplicant Carl Friedrich Berg in Hamburg hat den Hofbesitzer Nathan Michel Nathanson zu Eichede bei dem Trittauer Dinggerichte auf Vollziehung eines Kaufcontracts über seinen Landbesitz unter Zugrundelegung schriftlich concipirter, aber nicht unterzeichneter Bedingungen belangt. Diese Sache war bereits im Audienztermin beim Trittauer Amthause verhandelt, jedoch noch nicht beim Dinggerichte anhängig gemacht, als Supplicant beim Amthause vorstellig machte, wie er, gerade im Begriff stehend, die beim Dinggerichte einzureichende Klage zu entwerfen, erfahren habe, daß Beklagter und Impetrat seinen Hof an einen Dritten verkauft habe und die desfallsige obrigkeitliche Solennisation des Contracts fördersamst zu erlangen suchen werde. Die Bescheinigung der gedachten Intention des Impetraten werde das Amthaus officiell durch Vorlegung des Contracts zur Solennisation erlangen. Da nun Impetrat durch die Ausführung seines Vorhabens dem Impetranten seine Ansprüche auf Vollziehung des abgeschlossenen Handels nicht nur gefährden, sondern sogar gänzlich vereiteln werde, so liege eine justa causa arresti klar zu Tage. Die Bescheinigung des Anspruchs des Impetranten sei annäherungsweise schon durch die bereits vor Monaten anhängig gemachte Klage und die gerichtliche Verhandlung mindestens insofern erreicht, als doch die Präsumtion dafür sprechen dürfte, daß Impetrant nicht zum leeren Scherz einen kostspieligen Proceß zu einer Zeit eingeleitet habe, als noch das Klagobject, der Eicheder Hof, im unbedrohten Eigenthum des Beklagten sich befunden, im Uebrigen auch die eigenhändige Ausfertigung des zu den Kaufbedingungen gehörigen Inventars abseiten des Bruders und Miteigenthümers des Impetraten, dessen Handschrift den Behörden bekannt sein werde, ein adminiculirendes Moment abgeben werde, außerdem aber der Actuar, Justizrath Wiedemann selbst Zeuge gewesen der zwischen Parteien stattgehabten Kaufverhandlungen. Zur weitern Bescheinigung werde daneben auch noch Bezug genommen auf die sub 3 angeschlossene Originalverschreibung über das vom Bruder und Mitbesitzer des Impetraten dem Unterhändler R. Mauch für den am 11ten April v. J. vermittelten Verkauf ertheilte Versprechen. Außerdem komme in Betracht, daß Kläger und Impetrant jedenfalls unter den obwaltenden Verhältnissen bei der durch den Verkauf drohenden Absentirung und Wohnungsveränderung des Impetraten nach gemeinrechtlichen und vaterländischen Grundsätzen eine cautio de judicio sisti und judicatum solvi zu fordern berechtigt sei. Indem nun, um allen Bedenken zu genügen, Impetrant seinen Anwalt, der mit Immobilien angesessen, als selbstschuldigen Cautionisten offerire, welcher demnach die Arrestbürgschaft hierdurch in sein Hab und Gut übernehme, trüge Impetrant darauf an, das Amthaus wolle dem intendirten fernerweitigen Verkauf des Hofes Eichede bis weiter nicht confirmiren, vielmehr unter Vorbehalt zu beschaffender näherer Justification das Folium der beklagtischen Besitzung im Schuld- und Pfandprotocolle für geschlossen erklären.

Vom Amthause ward durch Decret am 25sten Aug. v. J. mit dem Bemerken, daß der Antrag auf Schließung des Foliums sich bei dem Mangel des Erfordernisses der Folienschließung nicht zur Berücksichtigung eigne, nur dem ersten Antrag, und zwar dahin stattgegeben, daß eine Confirmation des intendirten fernerweitigen Verkaufes bis weiter nicht erfolgen werde.

Der Impetrant, dem gleichzeitig aufgegeben ward, innerhalb 6 Wochen Ladung zur Justification des erlassenen Inhibitoriums auszubringen, brachte hierauf in dem auf seinen Antrag hierzu angesetzten Termin unter Bezugnahme auf einen Protocollextract über die in der Hauptsache bei dem Dinggerichte stattgehabte Verhandlung zur näheren Justification des Inhibitoriums vor, daß die in der gelindesten Form abgegebene provisorische Verfügung schon in dem Verbot der Veräußerung litigiöser Sachen ihre hinlängliche Rechtfertigung finde und die nähere Beweisführung seiner Klaganspruche dem Justificanten in diesem Verfahren nicht werde zugemuthet werden können. Dies sei Aufgabe des Hauptprocesses und gegenwärtig müsse die docirte Anhängigkeit der Hauptsache genügen. Justificant producire aber zur näheren Bescheinigung seiner Ansprüche nun zum Ueberfluß auch noch einen Brief des zur Zeit des Verkaufes beim Justificaten dienenden Verwalters Maas und wolle außerdem auf den dem Gerichte bekannten Inhalt der beim Dinggerichte verhandelten Exceptionalien hinweisen, worin Beklagter mit dürren Worten einräume, daß Justificant ihm die geforderte Summe von 52,000 ℳ v. Cour. bewilligt habe und nach des Gegners eigener Angabe nur noch die näheren Bedingungen am folgenden Tage hätten

entworfen werden sollen. Wenn nun in einem Fall, wie dem vorliegenden, es keiner nähern Bescheinigung der **causa arresti** bedürfe, weil, sofern Impetrat seinen Hof nicht an Andere verkaufen wolle, das Inhibitorium, die provisionelle Verfügung, ihm nicht zur Verkümmerung gereiche, bitte er demnach, das abgegebene Inhibitorium für justificirt und den Justificaten zur Erstattung der Proceßkosten schuldig zu erkennen.

Excipiendo hat dagegen Justificat vorbringen lassen: Im Verhältniß zur Folienschließung sei die in Rede stehende arrestatorische Maaßregel nicht das **minus**, sondern das **plus**. Denn letztere gewähre ein absolutes Hinderniß für den Eigenthumsübergang, während erstere nur die Möglichkeit von Ingrossirungen abschneide. Gehöre aber zur Folienschließung nothwendig ein dingliches Recht, so folge schon von dem **argumentum a potiori ad minus**, daß für die Inhibirung der Confirmation kein bloß persönliches Recht ausreichend sein könne. Es seien aber auch die Ansprüche, zu deren Sicherheit die Versagung der Confirmation dienen solle, nicht im Allerentferntesten bescheinigt. Denn wenn man von der Führung des Processes auf das Vorhandensein eines Anspruchs eine Präsumtion herleiten könnte, so dürfe Beklagter sich eben so wohl wie Kläger auf solche Präsumtion berufen, und die angelegten Scripturen seien theils irrelevant, theils entbehrten sie auch aller Garantie für ihre Aechtheit. Gegen die justificantischen Ansprüche spreche aber vor Allem der Umstand, daß die Kaufbedingungen, aus welchen geklagt werde, nicht unterschrieben seien. Uebrigens seien die vermeintlichen Ansprüche des Justificanten nicht dinglicher, sondern nur persönlicher Natur. Das eigentliche Object der persönlichen Klage aber sei das Interesse und dies werde durch den Verkauf an sich in keiner Weise alterirt. Also fehle es auch an einer **causa arresti**, denn der Verkauf des Hofes begründe an sich noch nicht die Gefahr der Absentirung und Wohnsitzveränderung des Justificaten. Zur Zeit könne daher auch keinenfalls von einem begründeten Anspruch auf eine **cautio de judicio sisti et judicatum solvi** die Rede sein, während es dagegen auf flacher Hand liege, daß die Unstatthaftigkeit der impetrirten Maaßnahmen unmittelbar aus der Behauptung des Justificanten hervorgehe, daß ihm in dem Recht auf gedachte Caution ein Mittel zu Gebote stehe, sich rücksichtlich der Verfolgung und eventuellen Percipirung seiner Ansprüche zu sichern. Endlich komme auch noch in Betracht, daß die Vorenthaltung der Confirmation, in welcher ein bisher noch ganz unbekannter **modus arresti** liege, allerdings eine das Recht des Justificaten aufs Aergste beeinträchtigende und ihm die größten Nachtheile drohende Maaßregel sei, insofern sie die formelle Eigenthumsübertragung hindere, für den Justificanten aber ohne alles Interesse sei, weil dem ersteren sowohl die factische wie die rechtliche Möglichkeit verbleibe, einem Dritten das Grundstück zu verkaufen und reell zu tradiren. Justificat habe denn auch bereits seinen Hof Eichede anderweitig verkauft und tradirt, wie solches der dem Amthause vorzulegende Contract nachweisen werde. Sofern nun die impetrirte Maaßregel den Rücktritt des Käufers herbeiführen solle, werde dadurch dem Justificaten ein Schaden von mehreren Tausenden entstehen. Dem Justificanten aber gewähre erstere durchaus keine Sicherheit wegen seines erhobenen Anspruchs, sondern involvire lediglich eine Chicane, welcher von den Gerichten kein Vorschub geleistet werden dürfe.

Justificat bitte daher, die erlassene arrestatorische Verfügung für nicht justificirt und unter Aufhebung derselben den Justificanten zur Erstattung der angeursachten Kosten und erwachsenen Schäden schuldig zu erkennen.

Das Trittauer Amthaus hat hierauf unterm 21sten November v. J. erkannt:

> daß das Inhibitorium vom 25sten August für nicht justificirt zu erachten und daher wieder aufzuheben, Impetrant und Justificant auch schuldig sei, dem Impetraten und Justificaten die angeursachten Kosten binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Justificant das Rechtsmittel der Supplication interponirt und bei Prosequirung desselben seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß das Verfahren **in inferiori** wegen verweigerten Gehörs einen **defectus insanabilis in procedendo** involvire und daher der Bescheid vom 21./24. November als nichtig wieder aufzuheben;
2) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr das Inhibitorium vom 25./29. August v. J. für justificirt erachtet sei, **ref. exp.; in eventum**
3) daß nicht mindestens die Kosten compensirt seien.

Es steht demnach zur Frage:

> ob diese Beschwerden für begründet zu erachten.

In Erwägung nun, daß der Supplicant den Antrag auf Cassation des angefochtenen Bescheides auf die Behauptung stützt, daß ihm die replicarische Erwiderung auf den Exceptionalvortrag seines Gegners abgeschnitten worden, daß jedoch diese Behauptung der actenmäßigen Grundlage entbehrt, da aus dem über die stattgehabte Verhandlung aufgenommenen Protocoll nicht erhellt, daß Justificant zur duplicarischen Verhandlung zugelassen zu werden beantragt, ihm solches aber vom **judicio a quo** verweigert worden;

in Erwägung, daß die Nichtigkeitsbeschwerde sich hinfolglich als unbegründet darstellt, indem, wenn gleich im Justificationsverfahren den Parteien auf Verlangen die Verhandlung bis zur Duplik gestattet werden muß, es doch keineswegs, wie der Supplicant annimmt, zur richterlichen Amtspflicht gehört, die Parteien zur Re- und Duplik anzuhalten, und also auch im vorliegenden Fall aus dem Umstande, daß aus dem Protocoll nicht constirt, daß re- und duplicirt worden, nicht mit dem Supplicanten gefolgert werden darf, daß das **judicium a quo** die demselben obliegende Leitung des Processes nicht gehörig wahrgenommen habe;

in Erwägung, die zweite Beschwerde anlangend, daß in dem Verbot der Veräußerung litigiöser Gegenstände die impetrirte arrestatorische Maaßregel ihre hinlängliche Rechtfertigung nicht finden kann, da keine dingliche Rechte an der Landstelle qu. in Anspruch genommen worden, die beim Dinggericht anhängig gemachte Hauptklage vielmehr auf Vollziehung eines Handels über die Landstelle gerichtet ist, und daß, wenn auch nach heutigem Recht die Ausbringung eines Inhibitoriums zu dem Zweck, um es zu verhindern, daß der Gegner sich nicht in die Lage versetze, die reelle Erfüllung des von ihm eingegangenen Vertrages unmöglich zu machen, unter Umständen gerechtfertigt erscheinen mag, doch die Justification eines lediglich diesen Zweck verfolgenden Arrestes vor Allem nothwendig von der Beibringung der Bescheinigung bedingt ist, daß die Vereinbarung, deren wirkliche Vollziehung sicher gestellt werden soll, zu Stande gekommen ist; daß aber im vorliegenden Fall es nicht einmal auch nur einigermaaßen wahrscheinlich gemacht ist, daß die Parteien wirklich handelseinig geworden sind, da die vorgelegten schriftlichen Bedingungen mit keiner Namensunterschrift versehen sind, die übrigen unbeglaubigten, zum Theil auch nur in Abschrift anliegenden Privatscripturen aber rechtlich ohne allen Werth sind, und der Annahme, daß der Handel über die Stelle zum Abschluß gekommen, eben so wenig Wahrscheinlichkeit gewähren können, wie der Umstand, daß der Justificant sich veranlaßt gesehen hat, auf Vollziehung des Handels zu klagen;

in Erwägung, daß daher, abgesehen von der Frage, ob die einstweilige Verweigerung des administrativen Acts der Confirmation des mit einem andern Käufer bereits vollzogenen Contracts über die Landstelle qu. als dienliches Mittel zur Erreichung des beregten Zweckes angesehen werden könnte, der impetrirte Arrest, insofern er in der Gefahr, daß dem Justificaten nach erfolgter Confirmation des mit einem Andern abgeschlossenen Kaufcontracts die reelle Erfüllung des mit dem Justificanten vereinbarten Handels unmöglich sein werde, seine Rechtfertigung finden soll, schon aus dem Grunde nicht für justificirt erachtet werden kann, weil der Anspruch des Justificanten auf Vollziehung des angeblich abgeschlossenen Handels keineswegs auch nur einigermaaßen bescheinigt worden;

in Erwägung, daß zwar, sofern nicht lediglich in der Gefahr der Vereitlung der reellen Ausführung des Kaufes die **causa arresti** zu suchen wäre, die impetrirte Verfügung vielmehr auch schon als nothwendige Maaßregel zur Sicherstellung des etwanigen Anspruches des Impetranten auf das Interesse gerechtfertigt erscheinen möchte, es bei der Anhängigkeit der Hauptsache einer weiteren Bescheinigung derselben nicht bedürfen würde,*) daß es aber in dieser Beziehung an einer genügenden **causa arresti** im vorliegenden Falle fehlt, da die Veräußerung eines Grundstücks eben so wenig wie eine Domicilveränderung an sich schon eine genügende **causa arresti** bildet, es auch **in inferiori** nicht wahrscheinlich gemacht worden, daß Justificat damit umgehe, sich ins Ausland zu begeben, die hierfür in der Supplicationsinstanz beigebrachte Bescheinigung des Vogt Stahmer in Eichede aber als **novum** keine Berücksichtigung finden kann,

wird auf die **sub præs.** den 26sten Februar d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung des Gegentheils, hiemittelst von Obergerichtswegen

> ein abschlägiger Bescheid ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die zu 30 ℛ℘ R.-M. bestimmten Kosten der Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Juli 1855.

---

*) Daß in der Regel der Nachweis der Anhängigkeit der Hauptsache genüge, ist vom Obergericht schon in einem unterm 21sten December 1845 in Supplicationssachen des G. F. Jacke in Hamersleben im Halberstädtischen, Justificaten und Supplicanten, wider den Zimmergesellen Renard in Neumünster, Justificanten und Supplicaten, abgegebenen Bescheide anerkannt worden.

Allerhöchst privilegirte
Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

52. Stück. Den 24. December 1855.

Entscheidungen.

Ueber den Begriff der nach der Verfügung vom 17ten April 1782 dem foro civico unterliegenden Schuldsachen der characterisirten und das forum superius sortirenden Bürger.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 13ten Juli d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift der Intendantur für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, jetzt des Holsteinischen Obersachwalteramtes, Namens des Kriegsministeriums, Supplicanten, wider den Agenten Lohse und den Advocaten Lohse in Rendsburg, Supplicaten, wegen Exmission aus gewissen in den Festungsgebäuden in Rendsburg befindlichen Räumlichkeiten, jetzt Supplication wider das obergerichtliche Erkenntniß vom 23sten Mai 1854,*)

wird, unter Mittheilung einer Abschrift der von den Supplicaten eingezogenen Erklärung,

in Erwägung, daß die Supplicaten die Behauptung des Supplicanten, daß dem Agenten Lohse in seiner Bestallung der Rang Nr. 3 in der achten Klasse der Rangordnung von 1746 beigelegt worden, als wahr eingeräumt haben, daß die mit einem Rang begnadigten Personen freilich in der Regel den höheren Gerichtsstand haben, daß jedoch diese Regel namentlich rücksichtlich der characterisirten Bürger eine Ausnahme leidet, da solche Bürger nach der Verfügung vom 17ten April 1782 rücksichtlich ihres Handels und Gewerbes und in allen ihren Schuldsachen dem foro civico untergeben sind, während sie in andern Personalsachen, als Ehe- und Injuriensachen, ihr Forum bei der Oberinstanz haben;

in Erwägung, daß der Agent Lohse dem Bürgerstande angehört, daß derselbe die Wäscherei für das Militair als sein Gewerbe betrieben hat und die vorliegende Sache eben dies sein Gewerbe betrifft, überdies auch das der Klage zum Grunde liegende Rechtsverhältniß rein obligatorischer und zwar vorzugsweise vermögensrechtlicher Natur ist, so daß diese Sache auch zu den in der Verfügung vom 17ten April 1782 erwähnten Schuldsachen gehört, folglich die Einrede der Incompetenz begründet ist,

ein abschlägiger Bescheid ertheilt. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Die Kosten des Anwaltes und Procurators der Supplicaten werden auf 25 ℳ 72 ß R.-M. bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 6ten December 1854.

*) Das obergerichtliche Erkenntniß ist bereits im vor. Jahrg. d. Anz. S. 201 mitgetheilt.

Criminalfall.

Brandstiftung.

Ueber die s. g. Untheilbarkeit des Geständnisses.

Frederik der Siebente &c.

In Untersuchungssachen wider Catharina Magdalene Dorothea Mohr aus Wandsbeck, wegen Brandstiftung und Beihülfe zum Betruge,

wird dem Holsteinischen Obercriminalgerichte auf dessen Bericht vom 14./17. August d. J., sowie auf dessen ferneren Bericht vom 16./22. v. M., unter Rücksendung der den Berichten beigefügten Untersuchungsacten, hiedurch eröffnet:

daß,

in Erwägung, daß in der Nacht vom 23./24. Jan. 1849 das Haus des Käthners Johann Behrmann in Tondorf, bewohnt von dem Eigenthümer mit Familie, von dem Schmiedegesellen Johann Wilhelm Vogt mit Familie und Dienstmädchen Catharine Magdalene Mohr, und von der Tagelöhner-Familie Bruhns, abgebrannt ist und in diesem auf dem Boden über Behrmann's Wohnstube ausgebrochenen, durch den heftig wehenden Wind sehr rasch über das ganze Dach verbreiteten Feuer der etwa 70 Jahre alte Schwiegervater des Behrmann, Claus Soltau, seinen Tod gefunden hat;

in Erwägung, daß durch die vorschriftsmäßig von dem Branddirectorate sofort am 24sten Januar dess. J. angestellte Untersuchung der Gesammtverlust des zu 1040 ℛ versicherten Hauses, bis auf einen Trümmerwerth von 26 ℛ 64 ß, sowie das Verunglücken des als verkohlte und verstümmelte Leiche aus dem Schutte hervorgezogenen alten Soltau, imgleichen der Umstand ermittelt worden ist, daß das Feuer auf dem Behrmann'schen Boden zuerst ausgebrochen sei, daß es jedoch so wenig dem Branddirectorate, als dem Wandsbecker Justitiariate, welches auf Veranlassung der Intendantur zu Reinbeck die Vernehmungen fortgesetzt, damals gelungen ist, einen Erklärungsgrund der räthselhaften Erscheinung aufzufinden, daß das Feuer auf einem Boden ausgebrochen, den keiner der Hausbewohner am Tage des Brandes auch nur betreten haben wollte;

in Erwägung, daß hiernach zwar von Anfang an die Meinung allgemein verbreitet und begründet war, daß hier eine boshafte Brandstiftung vorgefallen sei, dies auch von mehreren der Hausbewohner, namentlich von der Ehefrau Bruhns und von Vogt, als feste Ueberzeugung ausgesprochen wurde, daß indeß zu einer Fortführung der Untersuchung keine genügende Anhaltspunkte sich dargeboten haben und daher die damalige gegen bestimmte Personen überall nicht gerichtete Untersuchung des Justitiariats hat beruhen bleiben müssen;

in fernerer Erwägung, daß reichlich vier Jahre später, am 6ten März 1853, nachdem der Käthner Behrmann inzwischen verstorben war, die seit Herbst 1852 in Altona dienende Cathar. Magdal. Dorothea Mohr im schwangeren Zustande nach Wandsbeck sich begeben und bei der ihr von früher bekannten Familie des Maurergesellen Jaacks Aufnahme gefunden und daselbst am 30sten März folgenden Brief an Vogt nebst Ehefrau geschrieben und übersandt hat, nämlich:

> „Herr und Frau Vogt, ich muß ihnen doch mal ermahnen, ob ihr Gewissen noch nicht erwacht ist von das Feuer aus Tondorf, denn ich kann und will es jetzt nicht länger verschweigen, wenn sie in einer Stunde nicht bei mir sind, so sind sie um 12 schon in Arrest, das versprech ich ihnen, sie dürfen es nicht vor Spaß annehmen, ich halte sicher Wort, ich nenne mich Catharina Mohr",

daß Vogt, um Schutz gegen Beleidigung bittend, diesen Brief am 31sten März dem Wandsbecker Inspectorate überlieferte und dadurch die Vorforderung der Mohr, zunächst vor das Inspectorat, veranlaßt hat, welches dann, da die Mohr in dem Polizeiverhör sich selbst sowohl als Vogt der gemeinschaftlich verübten Brandstiftung anschuldigte, die Abgebung der Sache zur criminellen Untersuchung an das Justitiariat zur Folge gehabt hat;

in Erwägung, daß darauf die Inculpatin Mohr in den vielfachen mit ihr angestellten Criminalverhören stets übereinstimmend ausgesagt hat: Im Winter 1848/49, als sie bei dem damals in Tondorf im Hause des Käthners Johann Behrmann zur Miethe wohnenden Vogt gedient, sei dort Haussuchung nach einem Kasten Reisegut, welcher auf der Chaussee von einem Wagen entwendet worden, angestellt und der Vogt'sche Koffer, dessen Schlüssel die Ehefrau Vogt unter dem Vorgeben, denselben verlegt zu haben, nicht hätte herausgeben wollen, mit Hülfe eines vom Käthner Behrmann hergegebenen Schlüssels geöffnet worden; es habe sich in dem Vogt'schen Koffer das gesuchte Reisegut wirklich gefunden, und sei darauf Vogt gefänglich eingezogen worden; als derselbe aber vorläufig aus der Haft entlassen und nach Hause zurückgekehrt sei, habe er gegen seine Frau geäußert:

> „dafür, daß Behrmann die Gefälligkeit gehabt, gleich seine Schlüssel herzugeben, werde er sich bei ihm noch bedanken",

und habe am folgenden Dienstage den 23sten Januar 1849, als er sich mit ihr, der Mohr, allein in der Küche befunden, ihr eröffnet, daß er dem Behrmann die Kathe anstecken wolle, wobei er zugleich sie aufgefordert habe, ihm dabei behülflich zu sein; sie habe anfänglich Einwendungen gemacht, habe dem Vogt vorgestellt, daß er seine eigenen Sachen, insbesondere ein im Keller eingepökelt liegendes Schwein, einbüßen

würde; als derselbe aber diese Einwendungen damit beseitigt, daß er für seine Mobilien versichert sei, daß es das Schwein allerdings nicht vorher wegtragen könne, ohne sich verdächtig zu machen, daß er jedoch über diesen Verlust sich hinwegsetzen könne, da er noch Geld ausstehen habe, und als er ihr für ihre zu leistende Beihülfe 10 ℳ Cour. Belohnung versprochen, da habe sie eingewilligt, und sei nun verabredet worden, daß Vogt früh zu Bette gehen wollte, sie aber aufbleiben und Kohlen in Bereitschaft haben solle, worauf Vogt schon halb 8 Uhr zu Bette gegangen, aber, als nebenan bei Behrmann Alles ruhig gewesen, gegen halb 10 Uhr wieder aufgestanden und zu ihr in die Küche gekommen sei, wo sie die glühenden Kohlen in Bereitschaft gehalten; dann habe sich Vogt mit ihr von der Küche auf die gemeinschaftliche Hausdiele begeben, habe sie, die Mohr, auf die von der Diele nach dem Boden über Behrmann's Wohnstube führende Treppe steigen lassen und ihr daselbst auf einer Schaufel die glühenden Kohlen zugereicht, damit sie dieselben in das auf Behrmann's Boden liegende Stroh werfen solle, welches sie denn auch gethan habe; nach Ausführung dieser That sei Vogt wieder zu Bette gegangen, habe sie aber zu der auf der andern Seite des Hauses wohnenden Ehefrau Bruhns geschickt, um dieselbe zu bitten, daß sie noch einmal herüberkommen möge, um das Kind der kranken Ehefrau Vogt zu stillen, wobei es hauptsächlich darauf abgesehen gewesen sei, daß die Bruhns späterhin solle bezeugen können, ihn, den Vogt, im Bette liegend getroffen zu haben; als aber sie, die Mohr, zurückgekommen, habe es auf dem Behrmann'schen Boden schon hell gebrannt, worauf sie denn gleich Lärm gemacht habe;

in Erwägung, daß die Inculpatin Mohr ferner angegeben hat, Vogts hätten außer den bei den Vernehmungen vor dem Branddirectorate angegebenen Gegenständen noch eine Partie von Vogt vorher zurecht gelegten Leinenzeugs gerettet, welches Vogt, nachdem sie dasselbe hinausgetragen, mit nasser Wäsche bedeckt, und sei am andern Morgen von Vogt mit ihr, sowie mit seiner Ehefrau, die Abrede getroffen worden, daß sie dieses Leinenzeug, welches etwa 9 ℳ 58 ß R.-M. werth gewesen sein möge, verheimlichen und zur Rücktaxation nicht mit angeben wollten; was sie denn auch alle drei bei den Vernehmungen also gehalten hätten;

in Erwägung, daß Vogt, welcher alle Theilnahme und Mitwissenschaft an der Brandstiftung beharrlich in Abrede gestellt und behauptet hat, er sei am Abend des Brandes, wie auch die Mohr einräumt, frühzeitig zu Bett gegangen, nicht aber, wie die Mohr angiebt, wieder aufgestanden, ehe und bevor der Feuerlärm ihn dazu genöthigt habe, zwar des ihm von der Inculpatin Mohr Schuld gegebenen Verbrechens nicht hat überführt werden können, der desfällige wider ihn erwachsene Verdacht aber keineswegs widerlegt und darum auch der Angeschuldigte Vogt nur von der Instanz entbunden worden ist;

in Erwägung, daß in den Aussagen der Inculpatin Mohr theils ein eigenes Schuldbekenntniß, theils die Anschuldigung gegen Vogt enthalten ist und daß diese verschiedenen Bestandtheile ihrer Aussage in Ansehung der Beweiskraft unter verschiedene rechtliche Gesichtspunkte fallen, sofern nicht der innere Zusammenhang zwischen beiden die ungetheilte Auffassung erheischen möchte; *)

in Erwägung, daß ein solcher innerer Zusammenhang nicht stattfindet, indem der den Vogt anschuldigende Zusatz zu dem Geständniß der Inculpatin Mohr ihr eigenes Schuldbekenntniß weder beschränkt noch bedingt, vielmehr ihre eigene verbrecherische Handlung, das geständigermaaßen von ihr vollführte vorsätzliche Hinwerfen der glühenden Kohlen in das Behrmann'sche Bodenstroh, immer bestehen und gesetzlich zu bestrafen bleibt, auch wenn Vogt nach den gesetzlich bestehenden Beweisregeln nicht hat für überführt erachtet werden können, daß er ihr die Kohlen zugelangt oder durch das Versprechen einer Belohnung sie zu der That bestimmt habe;

in Erwägung, daß das eigene Schuldbekenntniß der Inculpatin Mohr alle Merkmale eines vollgültigen, an sich glaubwürdigen Geständnisses an sich trägt, indem nicht nur ein vor dem gehörigen, ordnungsmäßig besetzten Gerichte zu oft wiederholten Malen abgelegtes Geständniß vorliegt, sondern auch dasselbe, obwohl mehrmals in geraumen Zwischenräumen abgelegt, in allen Einzelheiten dergestalt stets in sich treu und übereinstimmend geblieben ist, daß man der Inculpatin ganz außerordentliche, anderweitig keineswegs an den Tag gelegte Geisteskräfte beizumessen genöthigt sein würde, wenn man nicht die Darstellung wirklicher Erlebnisse in ihrem Bekenntnisse anerkennen wollte;

*) Einen Fall sogenannter Untheilbarkeit des Geständnisses behandelt Scholz in seinem Magazin im 3ten Heft des 2ten Bandes. Sie kann nur vorkommen, wo das Zustandekommen des Verbrechens nothwendig die Thätigkeit zweier bestimmter Individuen voraussetzt, wie z. B. beim Incest. Aber auch selbst in solchem Fall wird die Beweiskraft des an sich glaubwürdigen Geständnisses nicht unbedingt aufgehoben durch die Unmöglichkeit, den leugnenden Coinculpaten vollständig zu überführen. Es liegt einmal in der Natur des Geständnisses, daß es eben nur gegen den Confitenten vollen Beweis liefern kann, und wenn dasselbe den Umständen nach und weil es alle innere und äußere Merkmale eines vollgültigen Geständnisses an sich trägt, dem Richter die vollständige Ueberzeugung von der materiellen Wahrheit seines Inhalts gewährt, so hört die materielle Wahrheit damit nicht auf, materielle Wahrheit zu sein, daß der Richter sie, weil er auch im Criminalproceß an gewisse formelle Regeln der Beweisführung gebunden ist, nicht auch gegen den leugnenden Complicen zur Anerkennung bringen darf.

indem ferner der feste Wille der Inculpatin deutlich vorliegt, ein Schuldbekenntniß abzulegen und der verdienten Strafe sich zu unterwerfen, wie sie denn weder durch Anmahnungen des Gerichtes, sich vor Abänderung ihrer Aussagen nicht zu scheuen, falls sie von der Wahrheit abgewichen sein sollte, noch durch den ihr gewordenen geistlichen Zuspruch, noch durch die während ihrer Haft eingetretene Geburtsnoth, im Geringsten in ihren Angaben wankend geworden ist; indem endlich auch die Ursache, welche sie zu dem Entschlusse, die Wahrheit zu offenbaren, bestimmt hat, von ihr glaubwürdig angegeben ist, da dieselbe nämlich versichert, daß Reue und Gewissensbisse sie zum Entschlusse, die Wahrheit zu offenbaren, bestimmt hätten, daß es auf sie gleich nach verübtem Verbrechen einen schrecklichen Eindruck gemacht, daß der alte Mann im Feuer umgekommen, daß seitdem die Reue sie fort und fort gequält und daß sie seitdem keine Ruhe habe wieder finden können, daß sie schon in den Jahren seit dem Brande oft daran gedacht, die Sache zu offenbaren; daß aber, als sie schwanger geworden und ihre Niederkunft erwartet, es ihr geschienen, als ob ihr Gott nicht in der Geburtsnoth helfen würde, wenn sie die Sache länger verschwiege;

in Erwägung, daß das solchergestalt abgelegte Bekenntniß auch eine Unterstützung durch die Aussage der Ehefrau Bruhns findet, daß die Mohr kurz vorher, ehe das Feuer ausbrach, bei ihr gewesen sei, um sie zu ersuchen, das Vogt'sche Kind zu stillen, aus welcher Aussage sich zugleich ergiebt, daß die Mohr die Letzte war, von der man weiß, daß sie beim Ausbruch des Feuers über der Behrmann'schen Wohnung ganz in der Nähe derselben außer Bett sich befunden hat, sowie denn auch von der Ehefrau Behrmann vor dem Branddirectorate bezeugt worden ist, daß sie, als sie sich habe zu Bett legen wollen, das Mädchen Mohr noch in Vogt's Küche beschäftigt und daselbst ein Licht gesehen habe; daß übrigens jener oben erwähnte Zustand des geängstigten Gewissens schon vor etwa zwei Jahren von den Eheleuten Jaacks beobachtet worden, indem dieselben eidlich bezeugen, daß die Mohr, welche um jene Zeit mehrere Wochen lang bei ihnen sich aufgehalten, weder bei Tag noch bei Nacht Ruhe gehabt, viel geweint, und wenn man sie gefragt, was sie auf dem Herzen habe, immer von dem Feuer zu sprechen angefangen habe;

in Erwägung, daß ebenfalls in Betreff des Thatbestandes der Brandstiftung das Bekenntniß der Inculpatin durch die Umstände unterstützt wird, indem das Feuer, wodurch die Behrmann'sche Kathe am Abend des 23sten Januar 1849 niedergebrannt wurde, über Behrmann's Wohnung, wohin nach der Aussage der Wittwe Behrmann Niemand von ihrer Familie mit Licht gekommen war, seinen Anfang genommen hat, auch von sämmtlichen Hausbewohnern die übereinstimmende Meinung ausgesprochen ist, daß das Feuer angelegt sein müsse; übrigens aber ein durch die Umstände unterstütztes Geständniß nach anerkannten Rechtsgrundsätzen genügend erscheint, den Thatbestand eines Verbrechens für dargethan zu erachten;

in Erwägung, daß nach geschlossener Untersuchung die Inculpatin zwar am 4ten October 1854 ihr Geständniß widerrufen, auch bei diesem Widerrufe noch in dem Verhör des 7ten November beharrt hat, daß dieselbe jedoch am 9ten November den durch keine glaublichen Gründe unterstützten Widerruf zurückgenommen und alle ihre früheren Angaben über die Brandstiftung aufs Neue bekräftigt hat, mithin jener Widerruf nicht weiter in Betracht zu ziehen ist;

in Erwägung, daß bei dem von der Inculpatin verübten Verbrechen der Brandstiftung der sehr erschwerende Umstand in Betracht kommt, daß durch die Brandstiftung der Tod eines Menschen verursacht worden, daß indeß nicht anzunehmen steht, daß dieser Tod beabsichtigt sei;

in endlicher Erwägung, daß die dem Brandstifter gesetzlich angedrohete Todesstrafe seit einer Reihe von Jahren in den hiesigen Landen nicht anders als in den schwersten Fällen zur Vollziehung gebracht und seit mehreren Jahren schon im Rechtswege auf mildernde Umstände Rücksicht genommen ist, im vorliegenden Falle aber die nicht zu bezweifelnde aufrichtige Reue der Inculpatin und ihre freiwillige Unterwerfung unter das Strafgesetz ganz vorzüglich zur Milderung dient; übrigens auch die geständlich verübte Beihülfe zum Betruge in Ansehung einiger von Vogt geretteter Sachen, welche versichert gewesen, aber nicht angegeben worden, eine blos geringfügige Strafe nach sich ziehen kann,

die Inculpatin Catharine Magdalene Dorothea Mohr wegen verübter Brandstiftung und Beihülfe zum Betruge, unter den vorliegenden mildernden Umständen, zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen, dieselbe auch schuldig sei, die sie betreffenden Untersuchungskosten, soweit sie des Vermögens, zu erstatten.

Wegen Verkündigung und Vollstreckung des vorstehender Maaßen abzufassenden Strafurtheils wird das Holsteinische Obercriminalgericht das Erforderliche verfügen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 6ten December 1854.

Allerhöchst privilegirte

Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Henrici.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

53. Stück. Den 31. December 1855.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Beilage zum 1. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 1. Januar 1855.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn über die Person und das Vermögen des Altentheilers Hans Chr. Wriedt in Klein-Barkau, Amts Kiel, eine Curatel angeordnet und dieselbe dem Altentheiler Hans Einfeldt aus Warnau übertragen ist; so wird solches hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß fortan nur unter Zuziehung des gedachten Hans Einfeldt Rechtsgeschäfte mit dem Curanden Hans Chr. Wriedt gültig abgeschlossen werden können.

Königl. Kieler Amthaus, den 4ten November 1854.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 2.

Dem Eigenthümer Jürgen Hölscher zu Harkesheide ist wegen Geistesschwäche ein Curator in der Person seines Schwiegersohnes, des Einwohners Detlef Hinrich Ubff zu Wendlohe, von Gerichtswegen beigeordnet worden.

Es können daher den Ersteren betreffende Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung seines genannten Curators rechtsgültig abgeschlossen werden.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 15ten December 1854.

Reiche.

№ 3.

Letzte Bekanntmachung.

Da der 32 schwere Schwedische Lasten haltende Schooner „Carolina" von Calmar unter Capitain Nils Gustav Sjöholm auf der Fahrt von Calmar nach Flensburg mit einer Ladung Föhrenholz und Eisen am 12ten November dies. Jahrs bei dem adel. Gute Siggen gestrandet und zertrümmert, die Ladung aber, wie die Schiffstrümmer, mit geringem Verluste daselbst durch den Strandvogt Sieverts geborgen ist, so werden Alle, welche wegen des Schiffs mit Zubehör oder der Ladung Gerechtsame und Ansprüche geltend zu machen haben, hiemit, bei Strafe der Ausschließung von der Strandungsmasse, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung Dieses, hieselbst gehörig zu melden.

Justitiariat des adel. Guts Siggen zu Oldenburg in Holstein, den 8ten December 1854.

Petersen.

Obergerichtliche Notification.

Wenn der Kammerherr und Königl. Dänische Gesandte in Stockholm, Wulf Graf v. Scheel-Plessen, als nach dem erfolgten Ableben seines Vaters, des Geheimen-Conferenzraths Mogens Joachim Grafen von Scheel-Plessen auf Sierhagen, succedirender Fideicommißerbe des weil. Geheimen-Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, unterm 19ten d. M. um Publicirung der in dem von dem gedachten Fideicommißstifter unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und

Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von **200,000** ℛ und den Zinsen der in den Nummern **1, 2, 3** und **4** ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von **141,000** ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von **200,000** ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein **Legatarius** vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich **3000** ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein **Legatarius** und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses **Legati** schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten **341,000** ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten **200,000** ℛ sowohl gleich nach dem Antrit der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: so wird von Obergerichtswegen diese testamentarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten December 1854.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Martens.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kaufmanns Andreas Nicolaus Stammer in Heide, als obrigkeitlich bestellten Administrators der zurückgelassenen Güter des Kaufmanns Gerdt Peters in Heide, welcher Letztere sich heimlich aus Heide entfernt hat, und muthmaaßlich nach Amerika gegangen ist, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des gedachten G. Peters, früher in Heide, hiemittelst aufgegeben, nachdem der bestellte Administrator in **qual. qua** um die Erlassung eines landüblichen Proclams **ad indagandum statum bonorum**, welches **event.** zugleich als Concursproclam dienen könne, gebeten hat, alle ihre etwanigen dinglichen oder persönlichen Ansprüche und Forderungen, die sie aus irgend einem Grunde an den mehrberegten G. Peters zu haben vermeinen, binnen **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches zugleich als eventuelles Concursproclam hiemit erlassen sein soll, angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar als Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten November 1854.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Christian Peter Friedrich Schlemann im Epenwöhrdener Felde:

Da der Eingesessene Christian Peter Friedrich Schlemann im Epenwöhrdener Felde mit Tode abgegangen ist und die Wittwe desselben, Lena Schlemann, geb. Ritters, **c. c. c.** daselbst, die Erlassung eines Proclams beantragt hat, so ergehet in Deferirung dieses Antrages an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb **12** Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Güter, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch, **sub pœna præclusi**, zu achten.

Meldorf, den 4ten December 1854.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, Allen, welche an den von belkommenden Erben ausgeschlagenen geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Hans Hinrich Heß in Meldorf Erbrechte oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, daß ihr euch damit innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf meldet und demnächst weiterer Verfügung gewärtig seid. Wonach ihr euch, bei Strafe der Ausschließung, zu achten.

Meldorf, den 7ten December 1854.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Hofbesitzer Christoph Friedrich Heinrich Siek das ihm bisher gehörige, im Gute Testorff belegene Gehöft Catharinenthal an den Capitain a. D. Leo von Zschüschen verkauft und die Lieferung eines reinen Angabeprotocolls versprochen, so werden auf gestellten Antrag, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an das gedachte Gehöft Catharinenthal cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes dieser Ansprüche, schuldig erkannt, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 23sten December 1854.

Justitiariat des adel. Guts Testorff.

Romundt.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und nach erfolgter Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 11ten December d. J. werden Alle und Jede, welche an die, auf dem Folio des Halbhufners Hans Kühl in Edendorf, Klosters Itzehoe, protocollirte, von dem Besitzvorweser desselben Claus Kühl unterm 15ten November 1834 an seinen Bruder Peter Kühl in Sude ausgestellte Obligation von 1200 ℔ v. Cour., jetzt 640 ℛ R.=M., Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle zu Itzehoe gehörig anzugeben, widrigenfalls die gedachte Obligation mortificirt und im Schuld= und Pfandprotocolle delirt werden wird.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 19ten December 1854.

Adolph Blome.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts=Advocaten Lübbes hieselbst, als gerichtlich bestellten Administrators des Nachlasses des wailand Schlossermeisters Johann Matthias Eggert Meyer in Ottensen und seiner nach ihm verstorbenen Wittwe Anna Elisabeth Meyer, geb. Gerckens, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der genannten verstorbenen Eheleute aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 19ten April 1855, als dem peremtorischen Angabe=Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 14ten December 1854.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an die nachbenannten, im Amte Cronshagen belegenen Ländereien cum pert., nämlich:

1) die von dem Käthner Hans Hinrich Köbke von seiner zu Sucksdorf belegenen Kathenstelle an den Erbpächter Johann Vollbehr zu Viehdamm tauschweise überlassene Koppel, genannt Holm zum Viehdamm, groß 2 Tonnen 2 Scheffel 44 □Ruthen, cum pert.;
2) die dagegen von dem genannten Johann Vollbehr von seiner zu Viehdamm belegenen Erbpachtsstelle an obengenannten Hans Hinrich Köbke tauschweise überlassene, mit dem Namen Holm bezeichnete Koppel, groß 2 Tonnen 2 Scheffel 82 □Ruthen, cum pert.;
3) die von dem genannten Hans Hinrich Köbke an den Käthner Jürg. Friedr. Ströh zu Viehdamm tauschweise überlassene, bisher zur Kathenstelle des Ersteren gehörigen s. g. 2 Hoffoppeln, groß 4 Tonnen 2 Scheffel 26 □Ruthen, cum pert.;
4) das dagegen von dem genannten Jürgen Friedr. Ströh von seiner zu Viehdamm belegenen Kathenstelle an Hans Hinrich Köbke vertauschte uneingefriedigte Stück Land, genannt Clausbroock, groß 3 Tonnen 2 Scheffel und 15 □Ruthen, cum pert.;
5) an eine von genanntem Hans Hinrich Köbke von dem zu seiner in Sucksdorf belegenen Ka=

thenstelle gehörigen s. g. Kopperpahler-Teich an den Instenkäthner Peter Friedrich August Hempel zu Kopperpahl abverkaufte Landmaaße von 1 Scheffel 2 □Ruthen cum pert.,
dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Königl. Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Königliches Cronshagener Amthaus, den 18ten December 1854.

von Heintze.
In fidem: C. Rahtlev.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an die nachbenannten, in den Aemtern Kiel und Cronshagen belegenen Landstellen, resp. Landstücke c. pert., nämlich:

1) die von den Erben des weil. Käthners Gabriel Stocks zu Gaarden an den Bauervogt J. C. Dreis daselbst verkaufte, zu Gaarden, Amts Kiel, belegene s. g. Schwarzlandkoppel und Wiese c. pert.;
2) die von dem Schmidt Heinrich Friedrich Doose in Brunswyck an den Käthner Hans Hinrich Paulsen daselbst von seiner ebendaselbst belegenen Kathenstelle abverkaufte Landmaaße von 1 Tonne 1 Scheffel 81 □Ruthen c. pert.;
3) die von dem Käthner Jürgen Hinrich Ströh zu Rienbrügge an den Schäfer Joachim Heinrich Prüssing zu Eichkoppel verkaufte, zu Rienbrügge belegene Kathenstelle c. pert.;

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Königl. Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 18ten December 1854.

von Heintze.
In fidem: C. Rahtlev.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Einwohner und Cigarrenfabrikanten Johann Hinrich Prien Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlust ihrer Pfandrechte, bei dem hiesigen Königlichen Actuariate, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 18ten December 1854.

W. v. Levetzau.
In fidem: K. Scheel.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des hieselbst verstorbenen Marten Hasse Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Decretum Crempe, den 16ten December 1854.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: v. Destinon.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Wenn von den Erben des weiland Landsassen Christian Ludwig Scheel auf Testorff hieselbst vorgetragen worden ist, daß sie die bezügliche Erbmasse zwar unbedingt angetreten, daß sie aber mit Rücksicht auf die vielfachen Geschäftsverbindungen ihres Erblassers und um gegen etwanige ihnen unbekannte Ansprüche künftighin gesichert zu sein, die Erlassung eines landüblichen Proclams wünschen müssen, und selbige zu dem Ende hierum gebeten haben: werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Creditoren, welche an die Erbmasse des weiland Landsassen Christian Ludwig Scheel zu Testorff, speciell auch an das adelige Gut Testorff, aus irgend einem Grunde persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Landgerichtsnotar, Justizrath Martens hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten December 1854.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

Pro vera copia: Martens.

Beilage zum 2. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 8. Januar 1855.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn über die Person und das Vermögen des Altentheilers Hans Chr. Wriedt in Klein-Barkau, Amts Kiel, eine Curatel angeordnet und dieselbe dem Altentheiler Hans Einfeldt aus Warnau übertragen ist; so wird solches hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß fortan nur unter Zuziehung des gedachten Hans Einfeldt Rechtsgeschäfte mit dem Curanden Hans Chr. Wriedt gültig abgeschlossen werden können.

Königl. Kieler Amthaus, den 4ten November 1854.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 2.

Dem Eigenthümer Jürgen Hölscher zu Harkesheide ist wegen Geistesschwäche ein Curator in der Person seines Schwiegersohnes, des Einwohners Detlef Hinrich Ubff zu Wendlohe, von Gerichtswegen beigeordnet worden.

Es können daher den Ersteren betreffende Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung seines genannten Curators rechtsgültig abgeschlossen werden.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 15ten December 1854.

Reiche.

№ 3.

Wenn auf Antrag Beikommender über die Person und Güter der Wittwe Elsabe Meinert in Süderau wegen Geisteskrankheit derselben eine Curatel angeordnet und der Eingesessene Jacob Früchtenicht in Süderau zum Curator für die Person und Güter derselben bestellt worden ist, so wird solches hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der genannte Curator allein befugt ist, über Vermögen und Güter der Wittwe Elisabe Meinert zu disponiren und daß alle ohne Einwilligung des Curators getroffenen desfälligen Dispositionen und Rechtsgeschäfte null und nichtig sind.

Königliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 3ten Januar 1855.

v. Kardorff.

Obergerichtliche Notification.

Wenn der Kammerherr und Königl. Dänische Gesandte in Stockholm, Wulf Graf v. Scheel-Plessen, als nach dem erfolgten Ableben seines Vaters, des Geheimen-Conferenzraths Mogens Joachim Grafen von Scheel-Plessen auf Sierhagen, succedirender Fideicommißerbe des weil. Geheimen-Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, unterm 19ten d. M. um Publicirung der in dem von dem gedachten Fideicommißstifter unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Clausdorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und

Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

geberen hat: so wird von Obergerichtswegen diese testamentarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten December 1854.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Martens.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Antrag der Ehefrau Johanna Catharina Margar. Becker, geb. Witthoeft, c. c., früher in Wandsbeck, jetzt in Lüneburg, wird deren Ehemann Heinrich Johann Herrmann Becker, gebürtig aus Wesel, früher in Wandsbeck, welcher seine genannte Ehefrau angezeigtermaaßen seit 1847 verlassen und nach Amerika ausgewandert sein soll, hiedurch peremtorisch citirt und geladen,

am Montag den 4ten Juni f. J.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Amte zu Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung und Auflösung der Ehe wider ihn vorbringen wird, und darauf zu antworten, mit der Verwarnung, daß, wenn Implorat in dem benannten Termin nicht erscheinen sollte, nach Wahrnehmung des sonst etwa Erforderlichen die zwischen ihm und der Implorantin bestehende Ehe werde aufgehoben werden.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistoriums, den 27sten November 1854.

(L. S.) *Dumreicher.* *Lübkert.*

№ 2.

Auf Anhalten des Arbeitsmannes Diedrich Pump aus Westerhorn, jetzt in Kiel, wird dessen abwesende Ehefrau Metta Pump, geborne Michaelis, hiedurch edictaliter geladen, sich am Montage den 16ten April 1855, Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers und Citanten in contumaciam wider sie erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn, in visitatorio, den 19ten December 1854.

A. v. Moltke. *Harding.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Kunst- und Handelsgärtner W. F. H. Runtzler in Meldorf seine Insolvenz hieselbst angezeigt und um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten hat, diesem Ansuchen auch, vorbehältlich der Einwendungen der Gläubiger, stattgegeben und dem-

nach genereller Concurs über dessen Vermögen erkannt, nicht weniger auch zur Regulirung der vorliegenden höchst geringfügigen Concursmasse das Armenrecht bewilligt worden ist; so ergehet hiemittelst an die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des gedachten Boniscedenten hiemittelst der Befehl, ihre resp. Forderungen und Pfandrechte in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich Jeder, resp. bei Strafe des Ausschließens und Verlust seines Pfandrechts, zu achten.

Meldorf, den 11ten December 1854.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da die Ehefrau des Grobschmidts Herrmann Busch, auf dem Warfen, Magdalena, geb. von der Osten, unlängst mit Tode abgegangen ist und zu deren Nachlasse Unmündige concurriren, daher die gerichtliche Berichtigung des Nachlasses der Verstorbenen erforderlich ist; so ergehet, auf Instanz des für die vorliegende Nachlaßmasse bestellten curatoris, an die Erben und nichtprotocollirten Gläubiger der Verstorbenen der Befehl, ihre Erbrechte, Forderungen und Faustpfänder in 12 Wochen, nach dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, anzugeben, und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich Jeder, bei Verlust seines Erbrechts und Pfandes und resp. des Ausschließens, zu achten.

Meldorf, den 11ten December 1854.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe des bereits im Jahre 1842 verstorbenen Schustermeisters Andreas Jessen hieselbst, Catharina Maria Friedericke, geb. Redepenning, hieselbst mit Tode abgegangen, werden deren 4 eheliche Kinder als nächste Intestaterben, deren Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können, namentlich:

1) Johannes Joachim,
2) Friedrich Martin Carl,
3) Dorothea Elisabeth Wilhelmine,
4) Jacob Franz Christian,

event. deren Leibeserben, hiemittelst aufgefordert, zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Syndicat gehörig anzumelden, widrigenfalls die über den Nachlaß qu. angeordnete Curatel wird fortgesetzt werden.

Zugleich werden, behufs Ermittelung etwaniger Schulden dieser Erbmasse, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der gedachten Eheleute Jessen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in dem hiesigen Syndicat anzumelden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen wegen Producirung etwaniger Urkunden und Procuraturbestellung.

Decretum Neustadt, den 28sten December 1854.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Mit Ausnahme des protocollirten Creditors werden Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß des weil. Schusters Carl Bube in Großenbrode aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzugeben.

Neustadt, den 2ten Januar 1855.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Schustermeisters Detlev Hinrich Kiebelstein auf geschehene Insolvenzerklärung der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich ihrer Einreden, vom Gerichte erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, ingleichen Alle, welche Pfänder von demselben besitzen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und sonstiger rechtlichen Nachtheile, von Gerichtswegen befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angrechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig anzugeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 2ten Januar 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Veranlassung der intendirten Ueberlassung der Sühlener Kupfermühle c. pert. Seitens der Erben

des weiland Kupfermüllers Otto Rudolph Böttger in Sühlen an ihren Miterben Carl Christian Hinrich Böttger werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Erbmasse des weiland Kupfermüllers Otto Rudolph Böttger, insbesondere an die Kupfermühle in Sühlen c. pert. aus irgend einem Grunde persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratur hieselbst zu bestellen.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Nütschau ꝛc., den 29sten December 1854.

(L. S. J. C.) *v. Colditz.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche

1) an das von dem Bürger Carl Heinrich Schlegel verkaufte Wohnhaus vor dem Besthor auf dem Sappenkrog № 69 des 4ten Quartiers nebst Stall und Landtheil auf der Glindhorst;
2) an das von dem Bürger, Schlossermeister Hans Adolph Homann verkaufte Wohnhaus im Hagen № 40 des 1sten Quartiers nebst Stall und Landtheil im Ritzerteich und an den gleichfalls verkauften Garten desselben auf Wentorf;
3) an das von dem Bürger Jacob Heinrich Martin Burmeister verkaufte Wohnhaus vor dem Besthor am Bleichergang № 71 des 4ten Quartiers nebst Stall, Scheune und Landtheil auf der Glindhorst;
4) an das von dem Bürger, Bäckermeister Heinrich Anton Ockershausen verkaufte Wohnhaus in der Mühlenstraße № 36 des 3ten Quartiers nebst Backhaus, Seitengebäude, Stall und Landtheil auf dem lockwischer Berge,

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sowie diejenigen, welche gegen die Trennung des sub 1 bezeichneten Wohnhauses c. pert. von der anderweitig verkauften Koppel auf Ahnkuhl Einspruch erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer etwanigen Documente in Ur- und Abschrift und resp. gehöriger Procuraturbestellung, hieselbst im Stadtsecretariate zu melden.

Oldesloe in curia, den 2ten Januar 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf den beiden, zur Erbmasse des unlängst verstorbenen Delf Hahn gehörigen, in Beidenfleth, unter Gerichtsbarkeit des adeligen Guts Großkampen belegenen Häusern, im Schuld- und Pfandprotocoll dieses Guts Fol. 209 und 213 verzeichnet, stehen 1) eine Obligation vom 12ten Januar 1825, ausgestellt von Detlef Horst an Eggert Hahn auf 266⅔ Rbthlr., zu 5 pCt., und 2) eine Obligation vom 12ten Januar 1825, ausgestellt von demselben Debitor an den nämlichen Creditor auf 53⅓ Rbthlr., zu 5 pCt., protocollirt, welche zwar längst bezahlt sein sollen, aber bis jetzt nicht getilgt werden können, weil die Originaldocumente abhanden gekommen sind. Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden daher Alle und Jede, welche aus diesen beiden Geldverschreibungen Rechte und Forderungen irgend einer Art herleiten zu können glauben, hierdurch befehligt, darüber innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde gehörige Angabe zu beschaffen, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt und die beiden Obligationen für mortificirt werden erklärt werden.

Gegeben Wilster, im Justitiariate der adeligen Güter Krummendieck, Campen und Rahde, den 30sten December 1854.

Tetens.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen Peter Holstein in Klostersande Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen zu haben vermeinen, oder Sachen von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Syndicate hieselbst zu melden, widrigenfalls alle nicht gemeldeten Ansprüche von dieser Masse gänzlich ausgeschlossen werden.

Uetersen, den 24sten November 1854.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kaufmanns Andreas Nicolaus Stammer in Heide,

als obrigkeitlich bestellten Administrators der zurückgelassenen Güter des Kaufmanns Gerdt Peters in Heide, welcher Letztere sich heimlich aus Heide entfernt hat, und muthmaaßlich nach Amerika gegangen ist, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des gedachten G. Peters, früher in Heide, hiemittelst aufgegeben, nachdem der bestellte Administrator in qual. qua um die Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum bonorum, welches event. zugleich als Concursproclam dienen könne, gebeten hat, alle ihre etwanigen dinglichen oder persönlichen Ansprüche und Forderungen, die sie aus irgend einem Grunde an den mehrberegten G. Peters zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches zugleich als eventuelles Concursproclam hiemit erlassen sein soll, angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar als Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten November 1854.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Hofbesitzer Christoph Friedrich Heinrich Siek das ihm bisher gehörige, im Gute Testorff belegene Gehöft Catharinenthal an den Capitain a. D. Leo von Zschüschen verkauft und die Lieferung eines reinen Angabeprotocolls versprochen, so werden auf gestellten Antrag, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an das gedachte Gehöft Catharinenthal cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes dieser Ansprüche, schuldig erkannt, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 23sten December 1854.

Justitiariat des adel. Guts Testorff.

Romundt.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Einwohner und Ziegeleibesitzer Claus Kühl in Elmshorn oder dessen in Lieth, in der Herrschaft Pinneberg, belegenen beiden Landstellen nebst dazu gehöriger Ziegelei zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, müssen sich mit selbigen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, sub pœna præclusi, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 8ten December 1854.

A. v. Moltke.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 7.

Gläubiger und Pfandinhaber an die Concursmasse der Käthnerin, Ehefrau Catharina Magdalena Möller, geb. Siems, in Bramstedt, müssen ihre an die Cridarin oder die auf den Namen derselben stehende, im Flecken Bramstedt belegene Kathenstelle, ihnen zuständigen Ansprüche und Forderungen, sowie Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im Segeberger Königlichen Amtsactuariate auf gehörige Weise angeben.

Segeberger Concursgericht, den 15ten December 1854.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Die nichtprotocollirten Creditoren und Pfandinhaber des verstorbenen Christian Peter Friedrich Schlemann im Epenwöhrdener Felde müssen ihre Forderungen und Ansprüche, so wie etwanige Pfandstücke an denselben und dessen nachgelassenen Güter, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 3.

Erben und Gläubiger des verstorbenen Hans Hinrich Heß in Meldorf müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erbrechte und Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die der concursmäßigen Behandlung unterzogene geringfügige Verlassenschaft

3) die von dem genannten Hans Hinrich Köbke an den Käthner Jürg. Friedr. Ströh zu Viehdamm tauschweise überlassene, bisher zur Kathenstelle des Ersteren gehörigen s. g. 2 Hofkoppeln, groß 4 Tonnen 2 Scheffel 26 □Ruthen, cum pert.;
4) das dagegen von dem genannten Jürgen Friedr. Ströh von seiner zu Viehdamm belegenen Kathenstelle an Hans Hinrich Köbke vertauschte uneingefriedigte Stück Land, genannt Clausbroock, groß 3 Tonnen 2 Scheffel und 15 □Ruthen, cum pert.;
5) an eine von genanntem Hans Hinrich Köbke von dem zu seiner in Sucksdorf belegenen Kathenstelle gehörigen s. g. Kopperpahler-Teich an den Instenkäthner Peter Friedrich August Hempel zu Kopperpahl abverkaufte Landmaaße von 1 Scheffel 2 □Ruthen cum pert.,

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Königl. Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Königliches Cronshagener Amthaus, den 18ten December 1854.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an die nachbenannten, in den Aemtern Kiel und Cronshagen belegenen Landstellen, resp. Landstücke c. pert., nämlich:

1) die von den Erben des weil. Käthners Gabriel Stocks zu Gaarden an den Bauervogt J. C. Dreis daselbst verkaufte, zu Gaarden, Amts Kiel, belegene s. g. Schwarzlandkoppel und Wiese c. pert.;
2) die von dem Schmidt Heinrich Friedrich Doose in Brunswyck an den Käthner Hans Hinrich Paulsen daselbst von seiner ebendaselbst belegenen Kathenstelle abverkaufte Landmaaße von 1 Tonne 1 Scheffel 81 □Ruthen c. pert.;
3) die von dem Käthner Jürgen Hinrich Ströh zu Rienbrügge an den Schäfer Joachim Heinrich Prüssing zu Eichkoppel verkaufte, zu Rienbrügge belegene Kathenstelle c. pert.;

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Königl. Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 18ten December 1854.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Einwohner und Cigarrenfabrikanten Johann Hinrich Prien Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlust ihrer Pfandrechte, bei dem hiesigen Königlichen Actuariate, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 18ten December 1854.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des hieselbst verstorbenen Marten Hasse Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Decretum Crempe, den 16ten December 1854.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: v. Destinon.

Beilage zum 3. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 15. Januar 1855.

Vacanz-Anzeige.

Da der bisherige Adjunct, Herr Pastor Valentiner, zum Prediger in Brockdorf Allerhöchst ernannt und demzufolge die Stelle eines adjuncti ministerii an der St. Nicolaikirche hierselbst erledigt worden ist, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle Diejenigen, welche geneigt sein möchten, um diese durch Wahl wieder zu besetzende Stelle sich zu bewerben, hierdurch aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche vor Ablauf von sechs Wochen a dato an den Magistrat hierselbst einzusenden.

Kiel in Curia, den 9ten Januar 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn über die Person und das Vermögen des Altentheilers Hans Chr. Wriedt in Klein-Barkau, Amts Kiel, eine Curatel angeordnet und dieselbe dem Altentheiler Hans Einfeldt aus Warnau übertragen ist; so wird solches hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß fortan nur unter Zuziehung des gedachten Hans Einfeldt Rechtsgeschäfte mit dem Curanden Hans Chr. Wriedt gültig abgeschlossen werden können.

Königl. Kieler Amthaus, den 4ten November 1854.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 2.

Im Besitz des hieselbst wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Arbeitsmannes Hinrich Christian Otto Thielvold aus dem adeligen Gute Wittenberg haben sich nachfolgende Sachen:

zwei schwarzseidene Damentücher, eine schwarzseidene Schürze, ein rothseidenes und ein grünseidenes Umschlagetuch, ein buntseidenes Halstuch und zwei unechte Hemdsknöpfe,

welche er angeblich am 16ten September v. J. auf der Preetz-Kieler Chaussee gefunden, ferner

ein Henkelkorb von Weidengeflecht,

welchen er am 19ten October v. J. auf der Landstraße zwischen Poppenbrügge und Flintbeck von einem ihm unbekannten Mann erhalten haben will, angefunden.

Da die Eigenthümer dieser muthmaßlich gestohlenen Sachen bisher nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden Alle und Jeder, insbesondere aber die verehrlichen Polizeibehörden, welche über die Eigenthümer der vorbezeichneten Sachen Auskunft ertheilen können, hiedurch zur Hülfe Rechtens ersucht, dem unterzeichneten Gerichte darüber baldthunlichst eine gefällige Auskunft zu ertheilen.

Preetz, den 10ten Januar 1855.

Das klösterliche Criminalgericht.

C. v. Qualen.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament des Schmied's Hans Friedrich Wisser, weil. zu Engelau, hiesigen Guts, am 24sten d. M., Mittwoch nach dem 2ten Epiphanias-Sonntage, Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Neuhaus eröffnet werden soll, wird für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 8ten Januar 1855.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem mir angezeigt worden, daß nachfolgende, resp. protocollirte Documente, als:

1) ein von dem Vorstehercollegium der Landschaft Süderdithmarschen an Jacob Sieß in Hochwöhrden auf 1000 ℛ v. Crt. oder 1600 Rbthlr. Silber mit 3 pCt. pro anno Zinsen lautender, unterm 29sten Juni 1818 ausgestellter landschaftlicher Wechsel;
2) eine d. d. Wöhrden, den 6ten October 1805 errichtete und unterm 18ten s. M. im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Aussetzungsacte des weil. Jacob Johann Schröder jun. in Wöhrden zu Gunsten seiner Kinder erster Ehe, ursprünglich auf die Summe von 534 ℔ 4 ß v. Cour. lautend und annoch im Rest auf (100 ℔ v. Cour.) 58 ℛ 32 ß R.-M. validirend;

3) eine unterm 16ten Juli 1792 ausgestellte und eodem dato im Wöhrdener Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Schuld- und Pfandverschreibung des weil. Marx Wiebers in Wöhrden an die Kirche zu Wöhrden, lautend auf die Summe von 140 ℔ v. Cour. (jetzt 74 ℛ 64 ß R.-M.) mit 5 pCt. pro anno Zinsen,

verloren gegangen seien, als theilweise bereits erloschen und theilweise zum Behuf Ausstellung anderer sie ersetzender Documente aber resp. delirt und mortificirt werden müssen, und solcherhalb denn um die Extrahirung eines betreffenden Mortificationsproclams von den resp. Beikommenden geziemend gebeten worden ist, so werden auf deren Antrag, mit Autorisation des Königl. Obergerichts vom 18ten December d. J., Alle und Jede, welche bezüglich der vorbezeichneten Documente aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in gehöriger Weise, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden anzugeben und darnach das Weitere wahrzunehmen; unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die vorbezeichneten Documente gänzlich für kraftlos und erloschen angesehen, demnach für mortificirt erklärt und resp. für sie neue, entsprechende Documente ausgefertigt, die resp. erloschenen Pöste aber im betreffenden Schuld und Pfandprotocoll delirt werden sollen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 30sten December 1854.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an

1) das von dem Panoramabesitzer Franz Anton Speth an den Maurermeister Schlichting verkaufte, im 1sten Quartier № 41 belegene Haus nebst Ländereien,
2) das von dem Fuhrmann Johann Friedrich Röwert an den Rademacher Jäger verkaufte, im 1sten Quartier № 87 belegene Haus nebst Ländereien,
3) die von dem Müller Daniel Wilhelm Pröhl an seinen Sohn verkaufte, im 2ten Quartier № 70 belegene sogenannte Hospitalsmühle nebst neu erbaueter Windmühle und den zur städtischen Jurisdiction gehörigen Ländereien,
4) die von dem Thierarzt W. C. Wulf an den Müller Pröhl jun. verkaufte, bisher zu dem im 2ten Quartier № 76 belegenen Hause des Verkäufers gehörige Koppel auf dem Papendieck, 4 Tonnen 13 Ruthen und 2 Fuß groß,
5) das dem Zimmergesellen Carl Blunck gehörige, auf einem von dem Maurermeister Hans Hinrich Fahrenkrug gekauften Bauplatze neu erbauete Haus im 1sten Quartier № 139,
6) das dem Zimmermeister Carl Heinrich Thomas Voß gehörige, auf einem von dem Maurermeister Hans Hinrich Fahrenkrug gekauften Bauplatz neu erbauete Haus im 1sten Quartier № 140,

dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, so wie gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 5 und 6 angegebenen Häuser Einwendungen erheben zu können glauben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 2ten Januar 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Arbeitsmanns Hans Hinrich Prüß über seine Habe und Güter Concurs der Gläubiger, mit Vorbehalt ihrer Einreden, zu Recht erkannt worden; so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den genannten Arbeitsmann Hans Hinrich Prüß und dessen zur Concursmasse gehöriges, im 3ten Quartier № 104 belegenes Haus cum pert. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, im hiesigen Syndicat gehörig anzumelden, die betreffenden Urkunden dabei im Original zu produciren und, soferne sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 8ten Januar 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter der Ehefrau des Bäckers Reinecke, Anna Magdalena Friedericke, geb. Geerdts, hieselbst der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden; so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die genannte Ehefrau Anna Magdalena Frieder. Reinecke, geb. Geerdts, und das zur Concursmasse gehörige, im 2ten Quartier № 81 belegene Haus cum pert. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt,

solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, im hiesigen Syndicat gehörig anzumelden, die betreffenden Urkunden dabei im Original zu produciren und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 9ten Januar 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Vollhufner Hans Hinrich Westphal in Willstedt mittelst Contracts vom 27sten October 1853 die daselbst belegene Vollhufe und mit derselben sämmtliche damals vorhandene Schulden seines Vaters Hans Hinrich Westphal übernommen, und zur näheren Ermittelung dieser Schulden die Erlassung eines landüblichen Proclams jetzt beantragt hat: so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, welche an den genannten Vater Hans Hinrich Westphal irgend einige Forderungen und Ansprüche aus der Zeit vor dem 27sten October 1853 zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Forderungen und Ansprüche begründende Documente zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter Tangstedter Jurisdiction zu bestellen.

Von dieser Anmeldungspflicht sind die protocollirten Gläubiger befreit, jedoch mit Ausnahme der etwanigen Inhaber einer Obligation, welche Peter Westphal am 29sten März 1802 an die Vormünder seiner Kinder erster Ehe über 1200 ℔ Cour., jetzt 640 ₰ R.-M., zu 3 pCt. Zinsen ausgestellt hat, sub eod. dato auf dem Folio seiner Vollhufe im Tangstedter Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 80 protocollirt worden und angeblich vorlängst berichtigt ist.

Zufolge Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts haben demnach Alle und Jede, welche an die ebenbezeichnete Obligation aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, dieserwegen binnen gleicher Frist sich hieselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf derselben der genannte Posten von 1200 ℔ Cour., jetzt 640 Thlr. R.-M., für gänzlich erloschen erachtet und daher getilgt werden soll.

Wandsbeck, im Tangstedter Justitiariat, den 6ten Januar 1855. *Reiche.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter nachstehender hiesiger Einwohner:

1) des Uhrenhändlers Moses Heymann Levy, handelnd in Firma M. H. Levy & Co.;
2) des Handelsmannes Emanuel Alexander Posselburg;
3) des Tabacksfabrikanten Johann Ludwig Christian Koch;
4) des Handelsmannes Marcus Salomon Engers;
5) des Handelsmannes Moses Abraham Leser,

Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an benannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von den unter Concursbehandlung genommenen Massen, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 14ten Mai dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 8ten Januar 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Mit Ausnahme des protocollirten Creditors werden Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß des weil. Schusters Carl Bube in Großenbrode aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzugeben.

Neustadt, den 2ten Januar 1855.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den beiden, zur Erbmasse des unlängst verstorbenen Detlef Hahn gehörigen, in Beidenfleth, unter Gerichtsbarkeit des adeligen Guts Großkampen belegenen Häusern, im Schuld- und Pfandprotocoll dieses Guts Fol. 209 und 213 verzeichnet, stehen 1) eine Obligation vom 12ten Januar 1825, ausgestellt von Detlef Horst an Eggert Hahn auf 266⅔ Rbthlr., zu 5 pCt., und 2) eine Obligation vom 12ten Januar 1825, ausgestellt von demselben Debitor an den nämlichen Creditor auf 53⅓ Rbthlr., zu 5 pCt., protocollirt, welche zwar längst bezahlt sein sollen, aber bis jetzt nicht getilgt werden können, weil die Originaldocumente abhanden gekommen sind. Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden daher Alle und Jede, welche aus diesen beiden Geldverschreibungen Rechte und Forderungen irgend einer Art herleiten zu können glauben, hierdurch befehligt, darüber innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde gehörige Angabe zu beschaffen, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu

bestellen, unter der Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt und die beiden Obligationen für mortificirt werden erklärt werden.

Gegeben Wilster, im Justitiariate der adeligen Güter Krummendieck, Campen und Rahde, den 30sten December 1854.

Telens.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen Peter Holstein in Klostersande Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen zu haben vermeinen, oder Sachen von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Syndicate hieselbst zu melden, widrigenfalls alle nicht gemeldeten Ansprüche von dieser Masse gänzlich ausgeschlossen werden.

Uetersen, den 24sten November 1854.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des Boniscedenten W. F. H. Runtzler in Meldorf wird hiemittelst der Befehl ertheilt, daß sie ihre resp. Forderungen und Pfandrechte innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben müssen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 2.

Die Erben und nichtprotocollirten Gläubiger der verstorbenen Ehefrau des Grobschmieds Herrmann Busch auf den Warfen, Magdalena, geb. von der Osten, müssen ihre an den Nachlaß derselben habenden Erbrechte, Forderungen und Faustpfänder innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 3.

Nach dem Ableben des hiesigen Schustermeisters Andreas Jessen und seiner später verstorbenen Wittwe Catharina Maria Friedericke, geb. Redepenning, werden deren 4 eheliche Kinder als nächste Intestaterben, namentlich:

1) Johannes Joachim,
2) Friedrich Martin Carl,
3) Dorothea Elisabeth Wilhelmine,
4) Jacob Franz Christian,

event. deren Leibeserben, aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Syndicat gehörig anzumelden.

Etwanige sonstige Ansprüche und Forderungen an die beregte Erbmasse sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 28sten December 1854.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Schustermeisters Detlev Hinrich Kiebelstein nicht protocollirte Forderungen und sonstige Ansprüche haben, müssen solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 2ten Januar 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kaufmanns Andreas Nicolaus Stammer in Heide, als obrigkeitlich bestellten Administrators der zurückgelassenen Güter des Kaufmanns Gerdt Peters in Heide, welcher Letztere sich heimlich aus Heide entfernt hat, und muthmaaßlich nach Amerika gegangen ist, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des gedachten G. Peters, früher in Heide, hiemittelst aufgegeben, nachdem der bestellte Administrator in qual. qua um die Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum bonorum, welches event. zugleich als Concursproclam dienen könne, gebeten hat, alle ihre etwanigen dinglichen oder persönlichen Ansprüche und Forderungen, die sie aus irgend einem Grunde an den mehrberegten G. Peters zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches zugleich als eventuelles Concursproclam hiemit erlassen sein soll, angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, und zwar als Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten November 1854.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

Beilage zum 4. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 22. Januar 1855.

Vacanz-Anzeige.

Da der bisherige Adjunct, Herr Pastor Valentiner, zum Prediger in Brockdorf Allerhöchst ernannt und demzufolge die Stelle eines adjuncti ministerii an der St. Nicolaikirche hierselbst erledigt worden ist, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle Diejenigen, welche geneigt sein möchten, um diese durch Wahl wieder zu besetzende Stelle sich zu bewerben, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche vor Ablauf von sechs Wochen a dato an den Magistrat hierselbst einzusenden.

Kiel in Curia, den 9ten Januar 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten December v. J. ist am Eingange der Eider auf dem s. g. Hennensand an der Drögte ein von Cette nach Hamburg bestimmter schwedischer Schooner „Isabella", Capitain Jens Nielsen von Gothenburg, gescheitert. Die Mannschaft hat sich an das feste Land gerettet und der größte Theil der aus Wein, Mandeln, Kappern, Span. Pfeffer, Korken, Oel, cremor tartari und Farbewaaren bestehenden Ladung, sowie die Schiffsinventarienstücke ist von dem Strandvogt Johannsen nach Büsum geborgen. Indem Vorstehendes vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kunde gebracht wird, werden alle diejenigen, welche an Schiff, Inventar oder Ladung Reclamationsansprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, hieselbst unter Producirung der betreffenden Legitimationsdocumente, Auswärtige auch unter Procuraturbestellung, gehörig anzubringen.

Die Ladungsgegenstände sind mit sehr verschiedenen Merkzeichen versehen, wobei an einzelne derselben folgende Namen: **Louis Köster, Adolph Rey, Winberg et Edwerdt, Jean Dumont, C. Wachter, Wilhelmi de Cazalis-Tutein, Bazille et Castelnau,** vorkommen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 13ten Januar 1855.

Hansen.

№ 2.

Im Besitz des hieselbst wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Arbeitsmannes Hinrich Christian Otto Thielvold aus dem adeligen Gute Wittenberg haben sich nachfolgende Sachen:

zwei schwarzseidene Damentücher, eine schwarzseidene Schürze, ein rothseidenes und ein grünseidenes Umschlagetuch, ein buntseidenes Halstuch und zwei unechte Hemdsknöpfe,

welche er angeblich am 10ten September v. J. auf der Preetz-Kieler Chaussee gefunden, ferner

ein Henkelkorb von Weidengeflecht,

welchen er am 19ten October v. J. auf der Landstraße zwischen Poppenbrügge und Flintbeck von einem ihm unbekannten Mann erhalten haben will, angefunden.

Da die Eigenthümer dieser muthmaßlich gestohlenen Sachen bisher nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden Alle und Jeder, insbesondere aber die verehrlichen Polizeibehörden, welche über die Eigenthümer der vorbezeichneten Sachen Auskunft ertheilen können, hiedurch zur Hülfe Rechtens ersucht, dem unterzeichneten Gerichte darüber baldthunlichst eine gefällige Auskunft zu ertheilen.

Preetz, den 10ten Januar 1855.

Das klösterliche Criminalgericht.

C. v. Qualen.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament des Schmied's Hans Friedrich Wisser, weil. zu Engelau, hiesigen Guts, am 24sten d. M., Mittwoch nach dem 2ten Epiphanias-Sonntage, Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Neuhaus eröffnet werden soll, wird für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 8ten Januar 1855.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

Obergerichtliche Notification.

Wenn der Kammerherr und Königl. Dänische Gesandte in Stockholm, Wulf Graf v. Scheel-Plessen, als nach dem erfolgten Ableben seines Vaters, des Geheimen-Conferenzraths Mogens Joachim Grafen

von Scheel-Plessen auf Sierhagen, succedirender Fideicommißerbe des weil. Geheimen-Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, unterm 19ten d. M. um Publicirung der in dem von dem gedachten Fideicommißstifter unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ︎ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ︎ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein institutirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ︎, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ︎ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ︎ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ︎ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: so wird von Obergerichtswegen diese testamentarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten December 1854.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Martens.

Edictal-Citation.

Auf Anhalten des Arbeitsmannes Diedrich Pump aus Westerhorn, jetzt in Kiel, wird dessen abwesende Ehefrau Metta Pump, geborne Michaelis, hiedurch edictaliter geladen, sich am Montage den 16ten April 1855, Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzou versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers und Citanten in contumaciam wider sie erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn, in visitatorio, den 19ten December 1854.

A. v. Moltke. *Harding.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Eingesessene Claus Stötenpahl und dessen Ehefrau Antje, geb. Rund, weil. am Neuenkoegsdeich, verstorben sind, der Vermögensnachlaß dieser beiden Eheleute aber wegen eines unmündigen Sohnes und Erben derselben zur gerichtlichen Regulirung gezogen ist, so werden auf Antrag des constituirten Massecurators hiemit Alle und Jede, welche Erbrechte, Forderungen und Ansprüche an den Erbnachlaß der vorgedachten weil. Eheleute Stötenpahl am Neuenkoegsdeich zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesen Verstorbenen besitzen, hiemit aufgefordert und befehligt, daß sie solche ihre Erbrechte, Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen und darnach weitere Verfügungen gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 23sten December 1854.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Conditor Johann Peter Kayser seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den gedachten J. P. Kayser und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 9ten Januar 1854.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und in Gemäßheit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 5ten d. M. werden Alle und Jede, welche an nachstehende abhanden gekommene Documente, als:

1) eine unterm 17ten Mai 1848 von dem Erbpächter Joachim Hinrich Horst zu Düsternbroock an die Ehefrau Anna Margaretha Eggers, geb. Horst, in Wankendorf ausgestellte, auf 150 ℔ v. Cour., jetzt 80 ℛ R.-M., validirende und am 25sten s. M. auf dem Folio der 16ten Wankendorfer Erbpachtstelle protocollirte Obligation;
2) eine unterm 11ten Mai 1831 abseiten des Eigenkäthners Hans Christian Rücker in Wankendorf an die Vormünder der beiden Kinder des weil. Insten Claus Freese zu Kolingbeck ausgestellte, auf 33 ℔ 2 ß v. Cour., jetzt 17 ℛ 64 ß R.-M., lautende und am 15ten s. M. auf dem Folio der 12ten Wankendorfer Kathe protocollirte Obligation,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig anzugeben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Frist, insofern sie sich zu melden versäumt, die Originale der beregten Obligationen mortificirt und davon den Extrahenten zuzustellende Duplicate hinführo als deren Stelle vertretend angesehen werden sollen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 18ten Januar 1855.

F. Boie.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die seit vielen Jahren verschollene Margaretha Dorothea Scheel aus Preetz, angeblich verheirathete Schümann, in Curland, deren geringfügiges Vermögen sich unter gerichtlicher Verwaltung befindet, und die jetzt ihr 70stes Jahr zurückgelegt hat, wird in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798, falls sie noch am Leben, eventuell werden deren Erben hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocolle ordnungsmäßig zu melden und weitere Verfügung zu gewärtigen; unter der Androhung, daß widrigenfalls die Verschollene werde für todt erklärt, und deren sich nicht angegebene Erben bei der nach Vorschrift des Gesetzes vorzunehmenden Auslieferung des Vermögens nicht werden berücksichtigt werden.

Decretum Preetz, den 9ten Januar 1855.

C. v. Qualen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, resp. mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

A. an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
1) an die von Peter Lage an seinen Sohn Hinrich Lage jun. in Neu-Schönberg überlassene halbe Hufe № 105 daselbst;
2) an die Hufe № 13 des Jochim Böge in Brodersdorf und an den davon an Hinrich Plambeck überlassenen Bauplatz von 28 □-Ruthen;

3) an das von dem Maurergesellen Christoph Johann Christian Braasch verkaufte, sub № 69 am Markte hieselbst belegene Wohnhaus c. pert.;
4) an die von dem Gastwirth Hinrich Rix in Kirch-Barkau verkaufte, sub № 12 daselbst belegene Schmiedekathe c. pert., für welche ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll errichtet werden soll;
5) an die von Jochim Jahn in Lutterbeck verkaufte Kathenstelle № 16 daselbst;
6) an das von dem Rademacher Claus Detlev Scheel in Preetz an seinen Sohn verkaufte Haus № 159 c. pert. hieselbst,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, resp. gegen die Trennung des sub 2 gedachten Bauplatzes Einsprüche erheben wollen; und

B. an den Nachlaß des in Höhndorf verstorbenen Peter Lage und an das dazu gehörige sub № 16 daselbst belegene Wohnhaus c. pert.

persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9ten Januar 1855.

C. v. Qualen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ehefrau Sophie Dorothea Ritscher, geb. Malz, verwittwet gewesenen Ritscher, cum cur. mar., dem hiesigen Bürger und Färber Ritscher, werden hiemit alle Diejenigen, welche an die bisher derselben gehörende, jetzt verkaufte, hieselbst im 1sten Quartier sub № 26 an der Niederstraße belegene Wohnbude nebst Zubehör dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzumelden; Auswärtige haben Actenprocuratoren zu bestellen.

Lütjenburg, den 17ten Januar 1855.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: H. Brinkmann.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 5ten d. M. werden Alle und Jede, welche an folgende verloren gegangene, im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Documente, als:

1) eine am 5ten Juni 1793 B. I. Fol. 34 protocollirte, von dem weiland hiesigen Bürger Jobst Riß unterm 5ten Juni 1793 ausgestellte Verpfändungsacte wegen einer für Jobst Blanck in Ringstedt in Betreff des von diesem an dessen Schwester Köna Blanck eventuell auszukehrenden Erbtheils von 114 ℔ 15 ß v. Cour. oder jetzt 61 ℛ 29 ß R.-M. übernommenen Bürgschaft;
2) einen am 24sten Juni 1845 B. II. Fol. 14 protocollirten, von dem hiesigen Bürger, Schiffer Hinrich Schmütsch an den hiesigen Bürger Hans Schmütsch unterm 16ten Juni 1845 ausgestellten Landkaufbrief über 602 ℛ 4 ß v. C. oder jetzt 963 ℛ 32 ß R.-M. zu zahlenden Landkaufgelder,

Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der Mortification der oben beschriebenen Documente und Tilgung der Protocollata, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, ordnungsmäßig und, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Procurators, im hiesigen Stadtsecretariate sich zu melden.

Decr. Heiligenhafen in Curia, den 15ten Januar 1855.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden der im Jahre 1806 von hier als Matrose zur See gegangene und seitdem verschollene Joachim Hinrich Springer, ein ehelicher Sohn des weil. hiesigen Bürgers und Höfers Jacob Springer und der Anna Catharina Gesche, geb. Trautmann, welcher am 17ten Septbr. 1854 sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt haben würde, eventuell dessen Erben, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798 vom Magistrat hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der gedachte Abwesende für todt wird erklärt, seine etwanigen Erben aber ihres Erbrechts verlustig werden erklärt werden und das hieselbst verwaltete Vermögen dieses Abwesenden dessen hieselbst legitimirten Erben nach Vorschrift der gedachten Verordnung ausgekehrt werden wird.

Glückstadt, den 19ten Januar 1855.

(L. S.) Der Magistrat.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, für sich und Beikommende, werden Alle:

1) welche an einen von der General-Administration der Pupillen und Abwesenden gehörenden klei-

nen Geldpöste hieselbst im Jahre 1835 sub № 188 auf 75 ℔ vorm. Courant, jetzt 40 ℳ R.-M., an Johann Herrmann Lewens, als Curator des abwesenden Hans Hinrich Lewens, ausgestellten, verloren gegangenen Schein, auf dessen Mortification angetragen worden ist;

2) welche an den Nachlaß der im September 1853 hieselbst verstorbenen Frau Anna Christine, des Doctor medicinæ Boeneck geschiedenen Ehefrau, vorher geschiedenen Claudius, geb. Kurtzweil;

3) welche an den Nachlaß des aus Putzlitz in Preußen gebürtigen, am 23sten Januar 1852 hieselbst verstorbenen Arbeitsmanns Johann Simon Ernst Adam Schmidt;

4) welche an den Nachlaß des im Januar 1853 im Wittwerstande hieselbst verstorbenen Arbeitsmanns Johann Joachim Christian Witt, mit Ausnahme seines bekannten nächsten Erben, seines unmündigen Kindes,

Ansprüche oder Forderungen, namentlich an die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Verlassenschaften auch als Erben zu haben vermeinen;

ferner:

5) der am 24sten Mai 1781 in Ottensen geborene, seit circa 30 Jahren zur See abwesende und verschollene Hans Hinrich Lewens, ein Sohn des wailand Ottensener Eingesessenen Hinrich Carstens Lewens und der Catharina Maria, gebornen von Köln, als auch etwanige Personen, welche vor oder neben der hier bekannten Schwester des Verschollenen Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß machen zu können glauben, resp. zur Empfangnahme des hieselbst für denselben verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche;

5) der am 4ten März 1775 hieselbst geborne, verschollene Jacob Peter Schäfer, ein Sohn des Philipp Jacob Schäfer und der Anna Elisabeth, geborne Weßel, imgleichen etwanige Personen, welche Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß zu haben vermeinen, resp. zur Empfangnahme des hieselbst für denselben verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche;

7) die am 11ten November 1783 hieselbst geborene, verschollene Maria Sophia von Fintel, eine Tochter des Johann Friedrich von Fintel und der Maria Christine, geborne Keulmann, imgleichen etwanige Personen, welche Erbansprüche an ihren eventuellen Nachlaß machen zu können vermeinen, resp. zur Empfangnahme des hieselbst für dieselbe verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche;

8) der am 10ten October 1773 hieselbst geborene, verschollene Johann Jochim Jellers, ein Sohn des Dirk Jellers und der Anna Magaretha, geb. Hoyers, als auch etwanige Personen, welche Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß machen zu können glauben, resp. zur Entgegennahme des hieselbst für denselben verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche,

hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, resp. der Todeserklärung, aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 24sten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für den sub 2 aufgeführten Nachlaß der geschiedenen Ehefrau Boeneck, geb. Kurtzweil, zugleich als eventuelles Concursproclam gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16ten Januar 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Vollhufner Hans Hinrich Westphal in Willstedt mittelst Contracts vom 27sten October 1853 die daselbst belegene Vollhufe und mit derselben sämmtliche damals vorhandene Schulden seines Vaters Hans Hinrich Westphal übernommen, und zur näheren Ermittelung dieser Schulden die Erlassung eines landüblichen Proclams jetzt beantragt hat: so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, welche an den genannten Vater Hans Hinrich Westphal irgend einige Forderungen und Ansprüche aus der Zeit vor dem 27sten October 1853 zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Forderungen und Ansprüche begründende Documente zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter Tangstedter Jurisdiction zu bestellen.

Von dieser Anmeldungspflicht sind die protocollirten Gläubiger befreit, jedoch mit Ausnahme der etwanigen Inhaber einer Obligation, welche Peter Westphal am 29sten März 1802 an die Vormünder seiner Kinder erster Ehe über 1200 ℔ Cour., jetzt 640 ℳ R.-M., zu 3 pCt. Zinsen ausgestellt hat, sub eod. dato auf dem Folio seiner Vollhufe im Tangstedter Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 80 protocollirt worden und angeblich vorlängst berichtigt ist.

Zufolge Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts haben demnach Alle und Jede, welche an die ebenbezeichnete Obligation aus irgend einem

Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, dieserwegen binnen gleicher Frist sich hieselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf derselben der genannte Posten von 1200 ℔ Cour., jetzt 640 Thlr. R.-M., für gänzlich erloschen erachtet und daher getilgt werden soll.

Wandsbeck, im Tangstedter Justitiariat, den 6ten Januar 1855. *Reiche.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter nachstehender hiesiger Einwohner:

1) des Uhrenhändlers Moses Heymann Levy, handelnd in Firma M. H. Levy & Co.;
2) des Handelsmannes Emanuel Alexander Posselburg;
3) des Tabacksfabrikanten Johann Ludwig Christian Koch;
4) des Handelsmannes Marcus Salomon Engers;
5) des Handelsmannes Moses Abraham Leser,

Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an benannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von den unter Concursbehandlung genommenen Massen, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 14ten Mai dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 8ten Januar 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 6.

Alle persönlichen und dinglichen Ansprüche an die Nachlaßmasse des weil. Kupfermüllers Otto Rudolph Böttger in Sühlen, insbesondere an die Sühlener Kupfermühle c. pert. sind, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Nütschau rc., den 29sten December 1854.

(L. S. J. C.) *v. Colditz.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 7.

Alle nicht protocollirten dinglichen Ansprüche und Forderungen

1) an das von dem Bürger Carl Heinrich Schlegel verkaufte Wohnhaus vor dem Besthor auf dem Sappenkrog № 69 des 4ten Quartiers nebst Stall und Landtheil auf der Glindhorst;
2) an das von dem Bürger, Schlossermeister Hans Adolph Homann verkaufte Wohnhaus im Hagen № 40 des 1sten Quartiers nebst Stall und Landtheil im Ritzerteich und an den gleichfalls verkauften Garten desselben auf Wentorf;
3) an das von dem Bürger Jacob Heinrich Martin Burmeister verkaufte Wohnhaus vor dem Bestthor am Bleichergang № 71 des 4ten Quartiers nebst Stall, Scheune und Landtheil auf der Glindhorst;
4) an das von dem Bürger, Bäckermeister Heinrich Anton Ockershausen verkaufte Wohnhaus in der Mühlenstraße № 36 des 3ten Quartiers nebst Backhaus, Hintergebäude, Stall und Landtheil auf dem lockwischer Berge,

sowie etwaniger Einspruch gegen die Trennung des sub 1 bezeichneten Wohnhauses c. pert. von der anderweitig verkauften Koppel auf Ahnkuhl, sind binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Oldesloe in curia, den 2ten Januar 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, als:

1) ein von dem Vorstehercollegium der Landschaft Süderdithmarschen an Jacob Sieß in Hochwöhrden auf 1000 ℛ v. Crt. oder 1600 Rbthlr. Silber mit 3 pCt. pro anno Zinsen lautender, unterm 29sten Juni 1818 ausgestellter landschaftlicher Wechsel;
2) eine d. d. Wöhrden, den 6ten October 1805 errichtete und unterm 18ten s. M. im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Aussetzungsacte des weil. Jacob Johann Schröder jun. in Wöhrden zu Gunsten seiner Kinder erster Ehe, ursprünglich auf die Summe von 534 ℔ 4 ß v. Cour. lautend und annoch im Rest auf (100 ℔ v. Cour.) 53 ℛ 32 ß R.-M. validirend;
3) eine unterm 16ten Juli 1792 ausgestellte und eodem dato im Wöhrdener Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Schuld- und Pfandverschreibung des weil. Marx Wiebers in Wöhrden an die Kirche zu Wöhrden, lautend auf die Summe von 140 ℔ v. Cour. (jetzt 74 ℛ 64 ß R.-M.) mit 5 pCt. pro anno Zinsen,

müssen solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach

der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben; im Widrigen die vorhin gedachten 3 Documente gerichtlich mortificirt werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 2.

Alle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an

1) das von dem Panoramabesitzer Franz Anton Speth an den Maurermeister Schlichting verkaufte, im 1sten Quartier № 41 belegene Haus nebst Ländereien,
2) das von dem Fuhrmann Johann Friedrich Röwert an den Rademacher Jäger verkaufte, im 1sten Quartier № 87 belegene Haus nebst Ländereien,
3) die von dem Müller Daniel Wilhelm Pröhl an seinen Sohn verkaufte, im 2ten Quartier № 70 belegene sogenannte Hospitalsmühle nebst neu erbaueter Windmühle und den zur städtischen Jurisdiction gehörigen Ländereien,
4) die von dem Thierarzt W. C. Wulf an den Müller Pröhl jun. verkaufte, bisher zu dem im 2ten Quartier № 76 belegenen Hause des Verkäufers gehörige Koppel auf dem Papendieck, 4 Tonnen 13 Ruthen und 2 Fuß groß,
5) das dem Zimmergesellen Carl Blunck gehörige, auf einem von dem Maurermeister Hans Hinrich Fahrenkrug gekauften Bauplatze neu erbauete Haus im 1sten Quartier № 139,
6) das dem Zimmermeister Carl Heinrich Thomas Voss gehörige, auf einem von dem Maurermeister Hans Hinrich Fahrenkrug gekauften Bauplatz neu erbauete Haus im 1sten Quartier № 140,

so wie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 5 und 6 angegebenen Häuser sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 2ten Januar 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Arbeitsmanns Hans Hinrich Prüss, namentlich das dazu gehörige, im 3ten Quartier № 104 belegene Haus cum pert. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat gehörig anmelden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen wegen Producirung der Urkunden und Procuraturbestellung.

Decretum Neustadt, den 8ten Januar 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse der Ehefrau des Bäckers Reinecke hieselbst, Anna Magdalena Friedericke Reinecke, geb. Geerdts, namentlich das dazu gehörige im 2ten Quartier № 81 belegene Haus cum pert. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat gehörig anmelden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen wegen Producirung der Urkunden und Procuraturbestellung.

Decretum Neustadt, den 9ten Januar 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Hofbesitzer Christoph Friedrich Heinrich Siek das ihm bisher gehörige, im Gute Testorff belegene Gehöft Catharinenthal an den Capitain a. D. Leo von Zschüschen verkauft und die Lieferung eines reinen Angabeprotocolls versprochen, so werden auf gestellten Antrag, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an das gedachte Gehöft Catharinenthal cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes dieser Ansprüche, schuldig erkannt, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzumelden.

Neustadt, den 23sten December 1854.

Justitiariat des adel. Guts Testorff.

Romundt.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Ausnahme des protocollirten Creditors werden Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß des weil. Schusters Carl Bube in Großenbrode aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzugeben.

Neustadt, den 2ten Januar 1855.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den beiden, zur Erbmasse des unlängst verstorbenen Delf Hahn gehörigen, in Beidenfleth, unter Gerichtsbarkeit des adeligen Guts Großkampen belegenen Häusern, im Schuld- und Pfandprotocoll dieses Guts Fol. 209 und 213 verzeichnet, stehen 1) eine Obligation vom 12ten Januar 1825, ausgestellt von Detlef Horst an Eggert Hahn auf 266⅔ Rbthlr., zu 5 pCt., und 2) eine Obligation vom 12ten Januar 1825, ausgestellt von demselben Debitor an den nämlichen Creditor auf 53⅓ Rbthlr., zu 5 pCt., protocollirt, welche zwar längst bezahlt sein sollen, aber bis jetzt nicht getilgt werden können, weil die Originaldocumente abhanden gekommen sind. Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden daher Alle und Jede, welche aus diesen beiden Geldverschreibungen Rechte und Forderungen irgend einer Art herleiten zu können glauben, hierdurch befehligt, darüber innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde gehörige Angabe zu beschaffen, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt und die beiden Obligationen für mortificirt werden erklärt werden.

Gegeben Wilster, im Justitiariate der adeligen Güter Krummendieck, Campen und Rahde, den 30sten December 1854. *Tetens.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen Peter Holstein in Klostersande Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen zu haben vermeinen, oder Sachen von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Syndicate hieselbst zu melden, widrigenfalls alle nicht gemeldeten Ansprüche von dieser Masse gänzlich ausgeschlossen werden.

Uetersen, den 24sten November 1854.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Einwohner und Ziegeleibesitzer Claus Kühl in Elmshorn oder dessen in Lieth, in der Herrschaft Pinneberg, belegenen beiden Landstellen nebst dazu gehöriger Ziegelei zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, müssen sich mit selbigen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, sub pœna praeclusi, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 8ten December 1854. *A. v. Moltke.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 7.

Gläubiger und Pfandinhaber an die Concursmasse der Käthnerin, Ehefrau Catharina Magdalena Möller, geb. Siems, in Bramstedt, müssen ihre an die Eridarin oder die auf den Namen derselben stehende, im Flecken Bramstedt belegene Kathenstelle, ihnen zuständigen Ansprüche und Forderungen, sowie Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im Segeberger Königlichen Amtsactuariate auf gehörige Weise angeben.

Segeberger Concursgericht, den 15ten December 1854.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 3.

Nach dem Ableben des hiesigen Schustermeisters Andreas Jessen und seiner später verstorbenen Wittwe Catharina Maria Friedericke, geb. Redepenning, werden deren 4 eheliche Kinder als nächste Intestaterben, namentlich:

1) Johannes Joachim,
2) Friedrich Martin Carl,
3) Dorothea Elisabeth Wilhelmine,
4) Jacob Franz Christian,

event. deren Leibeserben, aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Erbgerechtsame innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Syndicat gehörig anzumelden.

Etwanige sonstige Ansprüche und Forderungen an die beregte Erbmasse sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 28sten December 1854.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Schustermeisters Detlev Hinrich Kiebelstein nicht protocollirte Forderungen und sonstige Ansprüche haben, müssen solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 2ten Januar 1855. Der Magistrat.

W. Hensen.

Beilage zum 5. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 29. Januar 1855.

Vacanz-Anzeige.

Da der bisherige Adjunct, Herr Pastor Valentiner, zum Prediger in Brockdorf Allerhöchst ernannt und demzufolge die Stelle eines adjuncti ministerii an der St. Nicolaikirche hierselbst erledigt worden ist, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt alle Diejenigen, welche geneigt sein möchten, um diese durch Wahl wieder zu besetzende Stelle sich zu bewerben, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche vor Ablauf von sechs Wochen a dato an den Magistrat hierselbst einzusenden.

Kiel in Curia, den 9ten Januar 1855.

In fidem: *G. F. Wille*, Syndicus.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten December v. J. ist am Eingange der Eider auf dem s. g. Heunensand an der Drögte ein von Cette nach Hamburg bestimmter schwedischer Schooner „Isabella", Capitain Jens Nielsen von Gothenburg, gescheitert. Die Mannschaft hat sich an das feste Land gerettet und der größte Theil der aus Wein, Mandeln, Kappern, Span. Pfeffer, Korken, Oel, cremor tartari und Farbewaaren bestehenden Ladung, sowie die Schiffsinventarienstücke ist von dem Strandvogt Johannsen nach Büsum geborgen. Indem Vorstehendes vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kunde gebracht wird, werden alle diejenigen, welche an Schiff, Inventar oder Ladung Reclamationsansprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, hieselbst unter Producirung der betreffenden Legitimationsdocumente, Auswärtige auch unter Procuraturbestellung, gehörig anzubringen.

Die Ladungsgegenstände sind mit sehr verschiedenen Merkzeichen versehen, wobei an einzelne derselben folgende Namen: **Louis Köster, Adolph Rey, Winberg et Edwerdt, Jean Dumont, C. Wachter, Wilhelmi de Cazalis-Tutein, Bazille et Castelnau**, vorkommen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 13ten Januar 1855.

Hansen.

Bekanntmachung des Finanzministeriums.

Die von dem vormaligen Königlichen Finanzcollegium ausgestellte, zur Anleihe zufolge Patents vom 30sten September 1796 gehörige, auf Inhaber lautende Staatsobligation № 2468 k, datirt den 1sten Januar 1797, auf 100 Rthlr. Species, jetzt 200 Thaler R.-M., wird hiedurch zur Auszahlung am 31sten December 1855 gekündigt. Der Inhaber dieser Obligation hat sich demnach zur oberwähnten Zeit bei der Königlichen Centralkasse für das Herzogthum Holstein in Rendsburg zur Empfangnahme des Capitals gegen Ablieferung der Obligation in gehörig quittirtem Stande zu melden, da nach Ablauf des gedachten Zahlungstermins keine ferneren Zinsen von der Obligation angewiesen werden.

Die in der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 26sten November 1853 enthaltene Kündigung der Obligation № 641 f., datirt den 1sten Januar 1797, auf 100 Rthlr. Species, zur Auszahlung am 31sten December 1854, wird dagegen hiedurch zurückgenommen.

Kopenhagen, den 12ten December 1854.

Edictal-Citation.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Catharina Kröger, geb. Kahlke, aus dem alten Königsmoor, Kirchspiels Süderau, jetzt in Hamburg, c. c., Implorantin, pro edictali citatione ihres im Jahre 1844 nach Amerika gereisten und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Diedrich Kröger, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Diedrich Kröger hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 8te Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 18ten Januar 1855.

(L. S.) *Wolf.*

Citation.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Trittau, als:

Lage 3 № 52 Joch. Nicolaus Lange, 25 Jahre alt,
„ 4 „ 16 Carl Hinr. Christ. Schneider, 26 Jahre,
„ 4 „ 21 Hinr. Chr. Eggert Rud. Zorn, 25 Jahre,
„ 6 „ 58 Franz Hinrich Schacht, 25 Jahre,
„ 12 „ 28 Franz Hinr. Rud. Hegel, 25 Jahre,
„ 13 „ 19 Peter Hinrich Schefe, 29 Jahre,
„ 13 „ 23 Joh. Peter Hinr. Schnack, 26 Jahre,
„ 20 „ 1 Hans Hinr. Hauknecht, 24 Jahre,
„ 25 „ 27 Adolph Julius Schmidt, 27 Jahre,
„ 27 „ 4 Johann Hinrich Münster, 26 Jahre,
„ 33 „ 23 Wilhelm Münster, 24 Jahre,
„ 37 „ 25 Joh. Chr. Ludw. Michaelsen, 24 Jahre,
„ 37 „ 39 Bernhard Fr. Kophal, 24 Jahre,
„ 41 „ 24 Joch. Hinr. Georg Ludwig Schuster, 25 Jahre,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 3ten März d. J., Vormittags 9 Uhr, in Trittau vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königl. Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 18ten Januar 1855.

Dumreicher.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Ansuchen des Armenvorstehercollegio in Lunden allen denjenigen, welche an das für den Namen des Detlef Thedens Hinrichs, weil. in Lehe, stehende, daselbst belegene Haus nebst Garten c. pert. et ann., dingliche Ansprüche zu haben oder aus irgend einem Grunde die Zuschreibung dieser Immobilien abseiten des Lundener Armenvorstehercollegii an einen Dritten hindern zu dürfen vermeinen, hiemittelst aufgegeben, solche ihre etwanigen Ansprüche und Gerechtsame binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung in hoc foro, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprüchen an obige Immobilien nicht weiter werden gehört, sondern gänzlich davon werden ausgeschlossen und dem Lundener Armencollegio die Um- und Zuschreibung derselben auf den Namen eines Dritten ohne Weiteres werde zugestanden werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: W. St. Löy.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als officialis loci, den Erben und nicht protocollirten Gläubigern des vor etwa 30 Jahren verstorbenen Hans Claussen, weiland in Rehm, hiemittelst aufgegeben, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Hans Claussen, weiland in Rehm, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung in hoc foro, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen; unter der Verwarnung, daß selbige im Widrigen mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen an diesen Nachlaß nicht weiter werden gehört, sondern davon gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: W. St. Löy.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Wenn die Wittwe des Jürgen Bornholdt, zu Immenstedt, Anna, geb. Rickert, nach dem im letzten Herbst erfolgten Ableben ihres gedachten Ehemannes mit ihren unmündigen Kindern in Gütergemeinschaft geblieben ist, diese jetzt aber aufgehoben wünscht, und mich zu dem Ende c. c. c. mit ihren Kindern c. tut. um das erforderliche Proclam zur Ausmittelung des Massebestandes des Verstorbenen gebeten hat; so ergehet, in Deferirung dieser Bitte, an die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Jürgen Bornholdt der Befehl, ihre resp. Forderungen und Pfandrechte in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wonach sich Jeder, bei Strafe des Ausschließens und resp. bei Verlust des Pfandrechts, zu achten.

Meldorf, den 8ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau stehen folgende Verpflichtungen protocollirt, hinsichtlich welcher von Beikommenden auf Mortifi-

cation der bezüglichen verloren gegangenen Documente angetragen worden ist:

1) auf dem Folium 158 der Mittelgilde eine unterm 18ten Septbr. 1828 von Christoph Bremer in Barmstedt an die Vormünder seiner Stiefkinder Peter Cordts und Andreas Rübke in Barmstedt ausgestellte, ursprünglich auf 600 ℔ v. C. M.-G. zu 4 pCt., lautende Obligation, aus welcher annoch für die Ehefrau des Schustermeisters Claus Hinrich Rahlfs in Barmstedt, Elsabe, geb. Rübke, 300 ℔ v. Crt., jetzt 160 ℛ R.-M., undelirt stehen;
2) auf dem Folium 425 der Mittelgilde eine unterm 9ten Septbr. 1825 von der Wittwe des weil. $\frac{1}{24}$-Hufners Johann Kruse in Kleinoffenseth mit den Vormündern ihrer 3 Kinder erster Ehe zugelegte Abtheilungsacte, aus welcher annoch für deren Sohn Hinrich Kruse, sowie die Ehefrau des Eingesessenen Franz Lüdemann in Kleinoffenseth, Gesche, geb. Kruse, annoch Alimentation, eventuelle Verpflegung und Aussteuer, und für die Ehefrau des Hinrich Schlüter in Kaltenweide, Margaretha, geb. Kruse, Alimentation und Verpflegung undelirt stehen.

Nach erfolgter Autorisation des Holsteinischen Obergerichts werden daher alle Diejenigen, welche aus den vorbemerkten, im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll radicirten Documenten Rechte und Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, hiedurch befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im Gerichtshause zu Ranzau gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die vorbemerkten Documente mortificirt und die aus selbigen restirenden Verpflichtungen auf Antrag Beikommender werden delirt werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 19ten Januar 1855. *A. v. Moltke.*

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Conditor Johann Peter Kayser seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den gedachten J. P. Kayser und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 9ten Januar 1854.
In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Die seit vielen Jahren verschollene Margaretha Dorothea Scheel aus Preetz, angeblich verheirathete Schümann, in Curland, deren geringfügiges Vermögen sich unter gerichtlicher Verwaltung befindet, und die jetzt ihr 70stes Jahr zurückgelegt hat, wird in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798, falls sie noch am Leben, eventuell werden deren Erben hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocolle ordnungsmäßig zu melden und weitere Verfügung zu gewärtigen; unter der Androhung, daß widrigenfalls die Verschollene werde für todt erklärt, und deren sich nicht angegebene Erben bei der nach Vorschrift des Gesetzes vorzunehmenden Auslieferung des Vermögens nicht werden berücksichtigt werden.

Decretum Preetz, den 9ten Januar 1855.
C. v. Qualen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, resp. mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

A. an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
1) an die von Peter Lage an seinen Sohn Hinrich Lage jun. in Neu-Schönberg überlassene halbe Hufe № 105 daselbst;
2) an die Hufe № 13 des Jochim Böge in Brodersdorf und an den davon an Hinrich Plambeck überlassenen Bauplatz von 28 □-Ruthen;
3) an das von dem Maurergesellen Christoph Johann Christian Braasch verkaufte, sub № 69 am Markte hieselbst belegene Wohnhaus c. pert.;
4) an die von dem Gastwirth Hinrich Rix in Kirch-Barkau verkaufte, sub № 12 daselbst belegene Schmiedekathe c. pert., für welche ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll errichtet werden soll;
5) an die von Jochim Jahn in Lutterbeck verkaufte Kathenstelle № 16 daselbst;
6) an das von dem Rademacher Claus Detlev Scheel in Preetz an seinen Sohn verkaufte Haus № 159 c. pert. hieselbst,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, resp. gegen die Trennung des sub 2 gedachten Bauplatzes Einsprüche erheben wollen; und

B. an den Nachlaß des in Höhndorf verstorbenen Peter Lage und an das dazu gehörige sub № 16 daselbst belegene Wohnhaus c. pert.

persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung

und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9ten Januar 1855. *C. v. Qualen.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden der im Jahre 1806 von hier als Matrose zur See gegangene und seitdem verschollene Joachim Hinrich Springer, ein ehelicher Sohn des weil. hiesigen Bürgers und Höckers Jacob Springer und der Anna Catharina Gesche, geb. Trautmann, welcher am 17ten Septbr. 1854 sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt haben würde, eventuell dessen Erben, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798 vom Magistrat hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der gedachte Abwesende für todt wird erklärt, seine etwanigen Erben aber ihres Erbrechts verlustig werden erklärt werden und das hieselbst verwaltete Vermögen dieses Abwesenden dessen hieselbst legitimirten Erben nach Vorschrift der gedachten Verordnung ausgekehrt werden wird.

Glückstadt, den 19ten Januar 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 1.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Claus Stötenpahl und Antje, geb. Rund, weil. am Neuenkoegsdeich, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Erbrechte, Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 6.

Alle dinglichen, nicht protocollirten Ansprüche an die der Ehefrau S. D. Ritscher, geb. Maack, gehörende, hieselbst im 1sten Quartier sub № 26 an der Niederstraße belegene Wohnbude nebst Zubehör müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden.

Lütjenburg, den 17ten Januar 1855.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Die nichtprotocollirten Creditoren und Pfandinhaber des verstorbenen Christian Peter Friedrich Schlemann im Epenwöhrdener Felde müssen ihre Forderungen und Ansprüche, so wie etwanige Pfandstücke an denselben und dessen nachgelassenen Güter, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 3.

Erben und Gläubiger des verstorbenen Hans Hinrich Heß in Meldorf müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erbrechte und Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des Boniscedenten W. F. H. Runtzler in Meldorf wird hiemittelst der Befehl ertheilt, daß sie ihre resp. Forderungen und Pfandrechte innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben müssen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 2.

Die Erben und nichtprotocollirten Gläubiger der verstorbenen Ehefrau des Grobschmieds Herrmann Busch auf den Warfen, Magdalena, geb. von der Osten, müssen ihre an den Nachlaß derselben habenden Erbrechte, Forderungen und Faustpfänder innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Beilage zum 6. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 5. Februar 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 12ten v. M. haben Se. Majestät geruht, auf deshalb gestelltes Gesuch, dem bisherigen Rector an der Gelehrtenschule in Schleswig, Professor J. P. A. Jungclaussen, R. v. D., die Entlassung von gedachtem Amte in Gnaden und mit Pension zu ertheilen, so wie ihn zum Etatsrath mit Rang № 9 in 3ter Klasse zu ernennen.

Unterm s. D. haben Se. Majestät allergnädigst geruht, den bisherigen Oberlehrer an der Aalborger Kathedralschule, Dr. phil. S. L. Povelsen, zum Rector an der Gelehrtenschule in Schleswig zu ernennen.

Unterm 24sten Januar d. J. haben Se. Majestät der König den bisherigen Professor der Rechtswissenschaft und Docenten des Schleswigschen Rechts an der Universität zu Kopenhagen, Lic. jur. A. F. Krieger, zum Chef des ersten Departements und des Secretariats unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, sowie zum wirklichen Etatsrath allergnädigst zu ernennen geruht.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 20sten v. M. ist der Premierlieutenant der Kriegsreserve der Infanterie, F. B. v. Hansen, allerh. zum Branddirector der Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen ernannt.

Finanzministerium.

Unterm 29sten December v. J. haben Se. Majestät der König den Kammerherrn W. C. E. Grafen von Sponneck zum Generalzolldirector mit Amtsrang in der zweiten Klasse № 5 der Rangverordnung Allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem die nachträglichen Entschädigungsberechnungen für den Bau der Segeberg-Lübecker Nebenlandstraße, Amts Reinfelder und Amts Traventhaler Antheils, vom Königl. Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg genehmigt worden sind, wird Vorstehendes unter dem Bemerken hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die für Grundentschädigung an die betreffenden Grundbesitzer in den Amts Traventhaler Dorfschaften Weede, Steinbeck und Geschendorf, sowie den Amts Reinfelder Dorfschaften Niendorf, Mönckhagen und Heilshop zu zahlenden Summen nebst betreffenden Zinsbeträgen nach Anleitung der Verordnung vom 28sten November 1837 bis auf Weiteres ad depositum genommen sind. Es haben mithin etwanige hypothecarische Gläubiger der betreffenden Grundbesitzer in den genannten Dorfschaften binnen 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung, ihre Ansprüche an die Pfandschuldner wahrzunehmen und sich mit denselben wegen etwaniger Theilnahme an den Entschädigungssummen auseinander zu setzen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß diese Summen an die Betreffenden unverkürzt werden ausbezahlt werden.

Königl. Amthaus zu Traventhal, den 27sten Januar 1855. *Rumohr.*

№ 2.

Letzte Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten December v. J. ist am Eingange der Eider auf dem s. g. Heunensand an der Drögte ein von Cette nach Hamburg bestimmter schwedischer Schooner „Isabella", Capitain Jens Nielsen von Gothenburg, gescheitert. Die Mannschaft hat sich an das feste Land gerettet und der größte Theil der aus Wein, Mandeln, Kappern, Span. Pfeffer, Korken, Oel, cremor tartari und Farbewaaren bestehenden Ladung, sowie die Schiffsinventarienstücke ist von dem Strandvogt Johannsen nach Büsum geborgen. Indem Vorstehendes vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kunde gebracht wird, werden alle diejenigen, welche an Schiff, Inventar oder Ladung Reclamationsansprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, hieselbst unter Producirung der betreffenden Legitimationsdocumente, Auswärtige auch unter Procuraturbestellung, gehörig anzubringen.

Die Ladungsgegenstände sind mit sehr verschiedenen Merkzeichen versehen, wobei an einzelne derselben folgende Namen: **Louis Köster, Adolph Rey, Winberg et Edwerdt, Jean Dumont, C. Wachter, Wilhelmi de Cazalis-Tutein, Bazille et Castelnau,** vorkommen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 13ten Januar 1855. *Hansen.*

Steckbrief.

Der unten signalisirte Arbeitsmann Johann Christian Bock aus Geschendorf, Amts Traventhal, ist einer am 17ten d. M. bei dem Krüger David zu Heilshoop, hiesigen Amts, begangenen Entwendung einer unten beschriebenen Taschenuhr verdächtig. Da der Aufenthalt desselben hier nicht hat ermittelt werden können, so werden die verehrlichen Polizeibehörden hiedurch dienstlich ersucht, gefälligst auf ihn und die gestohlene Taschenuhr vigiliren, im Betretungsfalle ihn oder den sonstigen verdächtigen Inhaber der Uhr arretiren, und davon an das unterzeichnete Amthaus, behufs der Abholung unter Kostenerstattung, eine Nachricht gelangen zu lassen.

Königliches Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 27sten Januar 1855.

Rumohr.

Signalement des J. C. Bock.

Alter: 33—34 Jahr, Statur: mittlere, Gesicht: oval, Augen: klein, Nase: ziemlich lang und stark, Bart: fehlt.

Bekleidung: Rock, vermeintlich von dunkelgrünem Bergenopzoom, und graue englisch-lederne Hosen.

Beschreibung der Uhr: doppelhäusig, das innere Gehäuse von Missing, das äußere von Silber, römische Zahlen auf dem Zifferblatt, auf der Rückseite am Rande eine kleine Beule, ein stählerner Ring im Uhrringe.

Rumohr.

Edictal-Citation.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Catharina Kröger, geb. Kahlke, aus dem alten Königsmoor, Kirchspiels Süderau, jetzt in Hamburg, c. c., Implorantin, **pro edictali citatione** ihres im Jahre 1844 nach Amerika gereisten und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Diedrich Kröger, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Diedrich Kröger hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage **Cantate**, wird sein der 8te Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 18ten Januar 1855.

(L. S.) *Wolf.*

Citationes.

№ 1.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Trittau, als:

Lage 3 № 52 Joch. Nicolaus Lange, 25 Jahre alt,
„ 4 „ 16 Carl Hinr. Christ. Schneider, 26 Jahre,
„ 4 „ 21 Hinr. Chr. Eggert Rud. Zorn, 25 Jahre,
„ 6 „ 58 Franz Hinrich Schacht, 25 Jahre,
„ 12 „ 28 Franz Hinr. Rud. Hegel, 25 Jahre,
„ 13 „ 19 Peter Hinrich Schefe, 29 Jahre,
„ 13 „ 23 Joh. Peter Hinr. Schnack, 26 Jahre,
„ 20 „ 1 Hans Hinr. Havknecht, 24 Jahre,
„ 25 „ 27 Adolph Julius Schmidt, 27 Jahre,
„ 27 „ 4 Johann Hinrich Münster, 26 Jahre,
„ 33 „ 23 Wilhelm Münster, 24 Jahre,
„ 37 „ 25 Joh. Chr. Ludw. Michaelsen, 24 Jahre,
„ 37 „ 30 Bernhard Fr. Kophal, 24 Jahre,
„ 41 „ 24 Joch. Hinr. Georg Ludwig Schuster, 25 Jahre,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 3ten März d. J., Vormittags 9 Uhr, in Trittau vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königl. Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 18ten Januar 1855.

Dumreicher.

№ 2.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Reinbeck, als:

Lage 1 № 1 Joh. Andreas Studt aus Lohbrügge, 22 Jahre alt,
„ 1 „ 79 August Dassau daher, 22 Jahr,
„ 4 „ 61 Hans Peter Hinr. Hackmack oder Hey aus Steinbeck, 22 Jahr,
„ 4 „ 62 Hans Carsten Damma oder Riecken daher, 22 Jahr,
„ 11 „ 41 Joh. Carl Friedr. Schmidt aus Reinbeck, 25 Jahr,
„ 16 „ 12 Joh. Hinr. Frank aus Jennfeld, 37 Jahr,
„ 20 „ 19 Hans Joch. Böttcher aus Siek, 22 Jahr,
„ 21 „ 43 Joh. Carl Fr. Baake aus Wellingsbüttel, 22 Jahr,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 2ten März d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Schlosse hieselbst vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 26sten Januar 1855.

Dumreicher.

№ 3.

Der im Lageregister des Amts Tremsbüttel Lage 16 № 3 aufgeführte Claus Hinrich Göben aus dem Dorfe Lasbeck wird hiedurch aufgefordert und befeh-

ligt, sich am 5ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in Tremsbüttel vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß er im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen habe.

Königl. Tremsbütteler Amthaus zu Reinbeck, den 29sten Januar 1855.

Dumreicher.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsbeamten, den nicht protocollirten Gläubigern und den Intestaterben der zu Wallen, Kirchspiels Tellingstedt, verstorbenen Anna Claudine Christina Michelsen aus Heide, namentlich folgenden als nächste Verwandte derselben bekannten Personen, nämlich: der Wittwe Wiebke Michelsen, geb. Röhr, der Ehefrau des Weinhändlers Barries, Beide in Heide, dem Tabacksspinner Heinrich Michelsen in Crempe, dem Tischler Claus Jürgen Friedrich Michelsen in Erfde, der Anna Magdalena Michelsen, muthmaßlich in Altona, dem Weber Becken in Heide, als Vormund der 4 unmündigen Geschwister der Verstorbenen, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche an den geringfügigen, mit Creditrecht zu regulirenden Nachlaß der gedachten Verstorbenen, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Peters, geb. Kroll, in Nordhastedt, hat wegen Vorhandenseins sowohl unmündiger als abwesender Erben der gerichtlichen Berichtigung unterzogen werden müssen. Auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Nordhastedt, als beikommender Erbtheilungsbehörde, ergehet daher an die beiden abwesenden Söhne der Verstorbenen, Claus Christian und Jacob Hinrich Peters, welche angeblich auf einem amerikanischen Dampfschiffe als Seeleute fahren, die Aufforderung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Erbberechtigung, nach vorgängig hieselbst zu bestellender Actenprocuratur, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Nordhastedt gehörig darzuthun, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls mit dem ihnen zufallenden Erbtheile den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Zugleich ergehet an alle Diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen oder Ansprüche an die gedachte Masse zu haben vermeinen, der Befehl, solche Forderungen und Ansprüche, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Nordhastedt anzugeben und die für ihre Forderungen ihnen etwa bestellten Faustpfänder daselbst einzuliefern, nach Ablauf des Proclams aber weiterer Verfügung von hier aus gewärtig zu sein. Wornach ein Jeder, den es angeht, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, sowie bei Verlust des Pfandrechts, sich zu achten.

Meldorf, den 25sten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke ist von Beikommenden die Erlassung eines Proclams zur Erforschung dinglicher Ansprüche und Errichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll beantragt worden, als:

1) für eine Landmaaße von 4 Tonnen 1 Scheffel 93 Ruthen 7 Fuß, welche Hinrich Tietgen in Bostedt von dem Hufner Claus Busch in Bostedt gekauft hat;
2) für eine Landmaaße von 1 Scheffel 35 Ruthen, welche Hinrich Tietgen in Bostedt von dem 1½-Hufner v. Pflugk in Bostedt gekauft hat;
3) für eine Landmaaße von zusammen 5 Tonnen 1 Scheffel 32 Ruthen, welche Claus Blöcker in Bostedt von dem Hufner Hans Blunck in Bostedt gekauft hat;
4) für eine Landmaaße von zusammen 2 Tonnen 1 Scheffel 13 Ruthen, die Claus Blöcker in Bostedt von dem ⅔-Hufner Hans Detlef Blöcker in Bostedt gekauft hat;
5) für einen 60 □-Ruthen großen Bauplatz, den der Commissionair B. A. Koch in Neumünster von dem Eingesessenen H. Schack in Neumünster aus dessen Vogelstangenkoppel № 75 und 76 der Fleckenscharte gekauft hat;
6) für einen 30 □-Ruthen großen Bauplatz, den der Maler Johann Heinrich Nicolaus Sander in Neumünster von Hans Peter Hinselmann in Neumünster aus dessen Koppel am Brachenfelder Wege № 113 der Charte gekauft hat;
7) der Zimmermann Claus Hinrich Lucht in Neumünster für einen 39 □-Ruthen großen Bauplatz, den er von Hans Peter Hinselmann in Neumünster aus dessen Koppel am Brachenfelder Wege № 113 der Charte gekauft hat;
8) der Mobilientischler Carl Georg Wilhelm König in Neumünster für einen 39½ □-Ruthen großen

Bauplatz, den er von dem Tuchfabrikanten Johann Otto-Meßtorff in Neumünster aus dessen sog. Schäfereikoppel № 65 gekauft hat.

Alle Diejenigen, welche Einwendungen gegen die Errichtung besonderer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für die bezeichneten Grundstücke machen zu können oder Ansprüche irgend einer Art an beregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, sich mit selbigen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königl. Actuariat zu Neumünster zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als ausgeschlossen werden betrachtet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 31sten Januar 1855.

Abs. Dom. Præf. *K. Scheel.*
In fidem: K. Scheel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an den Nachlaß des am 13ten d. M. in Ellerbeck verstorbenen Hufner Ernst Detlev Rieper und an die dazu gehörige, sub № 1 daselbst belegene Hufe c. p.;
2) an den Nachlaß des in Elmschenhagen verstorbenen Schusters Johann Detlev Grimm;
3) an die Concursmasse des Schusters und Höfers Christian Friedrich Hüseler in Löptien, und
4) an die den Erben der verstorbenen Dorothea Magdalena Schnack, geb. Jungjohann, und des Josias Gabriel Schnack in Raisdorf gemeinschaftlich gehörige, sub № 16 in Raisdorf belegene volle Hufe c. p.,

aus irgend einem Grunde resp. persönliche und dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten Januar 1855.

C. v. Qualen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Glasfabrikanten Ernst Andreas Kauffmann und Gerhard August Mithoff, in firma Kauffmann & Mithoff, in Gaarden, ist über deren Habe und Güter Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, zu Recht erkannt worden.

Es werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die obgedachte Concursmasse, namentlich an die dazu gehörige, auf den Namen des E. A. Kauffmann stehende, sub № 19 in Gaarden belegene Kathenstelle nebst Ländereien und darauf befindlichen Wohnhäuser, Fabrikgebäude u. s. w., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 31sten Januar 1855.

C. v. Qualen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da der concessionirte Schmied Johann Carl Wilhelm Harms in Kleinrönnau, Amts Traventhal, die dortige Schmiedekathe c. p. durch protocollirten Contract vom 27sten Januar 1850 an den Schmiedegesellen Christian Fröndt verkauft hat, der Letztere aber vor dem auf Maitag desselben Jahres festgesetzten Antritt nach Amerika ausgewandert ist und daselbst gestorben sein soll, auch dessen hiesige präsumtive Intestaterben den Kauf durch Antretung der Kathe und Zahlung der Kaufsumme bisher nicht vollzogen haben; so ist zum Zweck der Cassirung und Tilgung des erwähnten Kaufbriefes und Wiederherstellung des Eigenthums der Kleinrönnauer Schmiedekathe c. p. für den Verkäufer auf die Erlassung eines Proclams angetragen worden. Demnach ergeht mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 16ten dieses Monats hiedurch der öffentliche gerichtliche Befehl, daß der ausgewanderte Schmiedegeselle Christian Fröndt, dessen Erben und jedwede dritte Personen, welche auf Grund des erstgedachten Contracts vom 27sten Januar 1850 auf Vollziehung des Kaufhandels über die Kleinrönnauer Schmiedekathe mit Zubehör Anspruch machen wollen, oder sonstige nicht protocollirte dingliche Forderungen an dieselbe zu haben vermeinen, vor Ablauf von 12 Wochen, seit der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll desfalls Angabe machen, die bezüglichen Urkunden vorzeigen und beglaubigte Abschriften davon zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige gehörige Actenprocuratur bestellen sollen; mit der Verwarnung: daß wider alle betreffende, zum Professionsprotocoll nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen die Präclusion erkannt, und in Ermangelung solcher Angaben der zwischen J. C. W. Harms und Chr. Fröndt am 27sten Januar 1850 errichtete Kauf-

contract über die Kleinrönnauer Schmiedekathe c. p. als gänzlich ungültig cassirt und im Schuld- und Pfand-Protocoll getilgt werden wird.

Auf dem Königlichen Traventhaler Amthause zu Traventhal, den 23sten Januar 1855.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Ansuchen des Armenvorstehercollegio in Lunden allen denjenigen, welche an das für den Namen des Detlef Thedens Hinrichs, weil. in Lehe, stehende, daselbst belegene Haus nebst Garten c. pert. et ann., dingliche Ansprüche zu haben oder aus irgend einem Grunde die Zuschreibung dieser Immobilien abseiten des Lundener Armenvorstehercollegii an einen Dritten hindern zu dürfen vermeinen, hiemittelst aufgegeben, solche ihre etwanigen Ansprüche und Gerechtsame binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung in hoc foro, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprüchen an obige Immobilien nicht weiter werden gehört, sondern gänzlich davon werden ausgeschlossen und dem Lundener Armencollegio die Um- und Zuschreibung derselben auf den Namen eines Dritten ohne Weiteres werde zugestanden werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: **W. St. Löy.**

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als officialis loci, den Erben und nicht protocollirten Gläubigern des vor etwa 30 Jahren verstorbenen Hans Claussen, weiland in Rehm, hiemittelst aufgegeben, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Hans Claussen, weiland in Rehm, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung in hoc foro, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen; unter der Verwarnung, daß selbige im Widrigen mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen an diesen Nachlaß nicht weiter werden gehört, sondern davon gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: **W. St. Löy.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, für sich und Beikommende, werden Alle:

1) welche an einen von der General-Administration der Pupillen und Abwesenden gehörenden kleinen Geldpöste hieselbst im Jahre 1835 sub № 988 auf 75 ℔ vorm. Courant, jetzt 40 ₰ R.-M., an Johann Herrmann Lewens, als Curator des abwesenden Hans Hinrich Lewens, ausgestellten, verloren gegangenen Schein, auf dessen Mortification angetragen worden ist;
2) welche an den Nachlaß der im September 1853 hieselbst verstorbenen Frau Anna Christine, des Doctor medicinæ Boeneck geschiedenen Ehefrau, vorher geschiedenen Claudius, geb. Kurtzweil;
3) welche an den Nachlaß des aus Putlitz in Preußen gebürtigen, am 23sten Januar 1852 hieselbst verstorbenen Arbeitsmanns Johann Simon Ernst Adam Schmidt;
4) welche an den Nachlaß des im Januar 1853 im Wittwerstande hieselbst verstorbenen Arbeitsmanns Johann Joachim Christian Witt, mit Ausnahme seines bekannten nächsten Erben, seines unmündigen Kindes,

Ansprüche oder Forderungen, namentlich an die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Verlassenschaften auch als Erben zu haben vermeinen;

ferner:

5) der am 24sten Mai 1781 in Ottensen geborene, seit circa 30 Jahren zur See abwesende und verschollene Hans Hinrich Lewens, ein Sohn des wailand Ottensener Eingesessenen Hinrich Carstens Lewens und der Catharina Maria, gebornen von Köln, als auch etwanige Personen, welche vor oder neben der hier bekannten Schwester des Verschollenen Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß machen zu können glauben, resp. zur Empfangnahme des hieselbst für denselben verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche;
5) der am 4ten März 1775 hieselbst geborne, verschollene Jacob Peter Schäfer, ein Sohn des Philipp Jacob Schäfer und der Anna Elisabeth, geborne Wessel, imgleichen etwanige Personen, welche Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß zu haben vermeinen, resp. zur Empfangnahme des hieselbst für denselben verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche;
7) die am 11ten November 1783 hieselbst geborene, verschollene Maria Sophia von Fintel, eine Tochter des Johann Friedrich von Fintel und der Maria Christine, geborne Keulmann, imgleichen etwanige Personen, welche Erbansprüche an ihren eventuellen Nachlaß machen zu kön-

nen vermeinen, resp. zur Empfangnahme des hieselbst für dieselbe verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche;

8) der am 10ten October 1773 hieselbst geborene, verschollene Johann Jochim Jellers, ein Sohn des Dirk Jellers und der Anna Magaretha, geb. Hoyers, als auch etwanige Personen, welche Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß machen zu können glauben, resp. zur Entgegennahme des hieselbst für denselben verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche,

hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, resp. der Todeserklärung, aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 24sten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für den sub 2 aufgeführten Nachlaß der geschiedenen Ehefrau Boeneck, geb. Kurtzweil, zugleich als eventuelles Concursproclam gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16ten Januar 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 3.

Inhaber nachbezeichneter abhanden gekommener Documente, als:

1) eine unterm 17ten Mai 1848 von dem Erbpächter Joachim Hinrich Horst zu Düsternbroock an die Ehefrau Anna Margaretha Eggers, geb. Horst, in Wankendorf ausgestellte, auf 150 ℔ v. Cour., jetzt 80 ℛ R.-M., validirende und am 25sten s. M. auf dem Folio der 16ten Wankendorfer Erbpachtstelle protocollirte Obligation;

2) eine unterm 11ten Mai 1831 abseiten des Eigenkäthners Hans Christian Rücker in Wankendorf an die Vormünder der beiden Kinder des weil. Insten Claus Freese zu Kolingbeck ausgestellte, auf 33 ℔ 2 β v. Cour., jetzt 17 ℛ 64 β R.-M., lautende und am 15ten s. M. auf dem Folio der 12ten Wankendorfer Kathe protocollirte Obligation,

werden sich, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, widrigenfalls den betheiligten benannten Creditoren hinführo die Stelle der Originale vertretende Copien ersterer übergeben zu sehen, bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle innerhalb der Frist von 12 Wochen zu melden aufgefordert.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 18ten Januar 1855.

F. Boie.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 7.

Alle Ansprüche und Forderungen aus einer im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I. Fol. 34 protocollirten, von dem weiland hiesigen Bürger Jobst Riß unterm 5ten Juni 1793 ausgestellten Verpfändungsacte wegen seiner für Jobst Blanck in Ringstedt in Betreff des von diesem an dessen Schwester Köna Blanck eventuell auszukehrenden Erbtheils von 61 ℛ 29 β R.-M. übernommenen Bürgschaft; sowie aus einem B. II. Fol. 14 protocollirten, von dem hiesigen Bürger, Schiffer Hinrich Schmütsch an den hiesigen Bürger Hans Schmütsch unterm 10ten Juni 1845 ausgestellten Landkaufbrief über 963 ℛ 32 β R.-M. Landkaufgelder sind in Folge Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls die Documente mortificirt und die Protocollata delirt werden.

Decr. Heiligenhafen in Curia, den 15ten Januar 1855.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Jürgen Bornholdt, weil. in Immenstedt, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandrechte bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Vollhufner Hans Hinrich Westphal in Willstedt mittelst Contracts vom 27sten October 1853 die daselbst belegene Vollhufe und mit derselben sämmtliche damals vorhandene Schulden seines Vaters Hans Hinrich Westphal übernommen, und zur näheren Ermittelung dieser Schulden die Erlassung eines landüblichen Proclams jetzt beantragt hat: so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, welche an den genannten Vater Hans Hinrich Westphal irgend einige Forderungen und Ansprüche aus der Zeit vor dem 27sten October 1853 zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung

ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Forderungen und Ansprüche begründende Documente zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter Tangstedter Jurisdiction zu bestellen.

Von dieser Anmeldungspflicht sind die protocollirten Gläubiger befreit, jedoch mit Ausnahme der etwanigen Inhaber einer Obligation, welche Peter Westphal am 29sten März 1802 an die Vormünder seiner Kinder erster Ehe über 1200 ℔ Cour., jetzt 640 ℘ R.-M., zu 3 pCt. Zinsen ausgestellt hat, sub eod. dato auf dem Folio seiner Vollhufe im Tangstedter Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 80 protocollirt worden und angeblich vorlängst berichtigt ist.

Zufolge Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts haben demnach Alle und Jede, welche an die ebenbezeichnete Obligation aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, dieserwegen binnen gleicher Frist sich hieselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf derselben der genannte Posten von 1200 ℔ Cour., jetzt 640 Thlr. R.-M., für gänzlich erloschen erachtet und daher getilgt werden soll.

Wandsbeck, im Tangstedter Justitiariat, den 6ten Januar 1855.

Reiche.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter nachstehender hiesiger Einwohner:

1) des Uhrenhändlers Moses Heymann Levy, handelnd in Firma M. H. Levy & Co.;
2) des Handelsmannes Emanuel Alexander Posselburg;
3) des Tabacksfabrikanten Johann Ludwig Christian Koch;
4) des Handelsmannes Marcus Salomon Engers;
5) des Handelsmannes Moses Abraham Leser,

Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an benannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von den unter Concursbehandlung genommenen Massen, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 14ten Mai dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 8ten Januar 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 6.

Alle persönlichen und dinglichen Ansprüche an die Nachlaßmasse des weil. Kupfermüllers Otto Rudolph Böttger in Sühlen, insbesondere an die Sühlener Kupfermühle c. pert. sind, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Nütschau ꝛc., den 29sten December 1854.

(L. S. / J. C.) *v. Colditz.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 7.

Alle nicht protocollirten dinglichen Ansprüche und Forderungen

1) an das von dem Bürger Carl Heinrich Schlegel verkaufte Wohnhaus vor dem Besthor auf dem Sappenkrog № 69 des 4ten Quartiers nebst Stall und Landtheil auf der Glindhorst;
2) an das von dem Bürger, Schlossermeister Hans Adolph Homann verkaufte Wohnhaus im Hagen № 40 des 1sten Quartiers nebst Stall und Landtheil im Ritzerteich und an den gleichfalls verkauften Garten desselben auf Wentorf;
3) an das von dem Bürger Jacob Heinrich Martin Burmeister verkaufte Wohnhaus vor dem Besthor am Bleichergang № 71 des 4ten Quartiers nebst Stall, Scheune und Landtheil auf der Glindhorst;
4) an das von dem Bürger, Bäckermeister Heinrich Anton Ockershausen verkaufte Wohnhaus in der Mühlenstraße № 36 des 3ten Quartiers nebst Backhaus, Hintergebäude, Stall und Landtheil auf dem lockwischer Berge,

sowie etwaniger Einspruch gegen die Trennung des sub 1 bezeichneten Wohnhauses c. pert. von der anderweitig verkauften Koppel auf Ahnkuhl, sind binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Oldesloe in curia, den 2ten Januar 1855.

(L. S. / C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, als:

1) ein von dem Vorstehercollegium der Landschaft Süderdithmarschen an Jacob Sieß in Hochwöhrden auf 1000 ℛ v. Crt. oder 1600 Rthlr. Silber mit 3 pCt. pro anno Zinsen lautender, unterm 29sten Juni 1848 *) ausgestellter landschaftlicher Wechsel;
2) eine d. d. Wöhrden, den 6ten October 1805 errichtete und unterm 18ten s. M. im dortigen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Aussetzungsacte des weil. Jacob Johann Schröder jun. in Wöhrden zu Gunsten seiner Kinder erster Ehe, ursprünglich auf die Summe von 534 ℔ 4 ß v. Cour. lautend und annoch im Rest auf (100 ℔ v. Cour.) 53 ℛ 32 ß R.-M. validirend;
3) eine unterm 16ten Juli 1792 ausgestellte und eodem dato im Wöhrdener Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Schuld- und Pfandverschreibung des weil. Marx Wiebers in Wöhrden an die Kirche zu Wöhrden, lautend auf die Summe von 140 ℔ v. Cour. (jetzt 74 ℛ 64 ß R.-M.) mit 5 pCt. pro anno Zinsen,

müssen solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben; im Widrigen die vorhin gedachten 3 Documente gerichtlich mortificirt werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 2.

Alle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an

1) das von dem Panoramabesitzer Franz Anton Speth an den Maurermeister Schlichting verkaufte, im 1sten Quartier № 41 belegene Haus nebst Ländereien,
2) das von dem Fuhrmann Johann Friedrich Röwert an den Rademacher Jäger verkaufte, im 1sten Quartier № 87 belegene Haus nebst Ländereien,
3) die von dem Müller Daniel Wilhelm Pröhl an seinen Sohn verkaufte, im 2ten Quartier № 70 belegene sogenannte Hospitalsmühle nebst neu erbaueter Windmühle und den zur städtischen Jurisdiction gehörigen Ländereien,
4) die von dem Thierarzt W. C. Wulf an den Müller Pröhl jun. verkaufte, bisher zu dem im 2ten Quartier № 76 belegenen Hause des Verkäufers gehörige Koppel auf dem Papendieck, 4 Tonnen 13 Ruthen und 2 Fuß groß,
5) das dem Zimmergesellen Carl Blunck gehörige, auf einem von dem Maurermeister Hans Hinrich Fahrenkrug gekauften Bauplatze neu erbauete Haus im 1sten Quartier № 139,
6) das dem Zimmermeister Carl Heinrich Thomas Voss gehörige, auf einem von dem Maurermeister Hans Hinrich Fahrenkrug gekauften Bauplatz neu erbauete Haus im 1sten Quartier № 140,

so wie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 5 und 6 angegebenen Häuser sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 2ten Januar 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Arbeitsmanns Hans Hinrich Prüss, namentlich das dazu gehörige, im 3ten Quartier № 104 belegene Haus cum pert. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat gehörig anmelden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen wegen Producirung der Urkunden und Procuraturbestellung.

Decretum Neustadt, den 8ten Januar 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse der Ehefrau des Bäckers Reinecke hieselbst, Anna Magdalena Friedericke Reinecke, geb. Geerdts, namentlich das dazu gehörige im 2ten Quartier № 81 belegene Haus cum pert. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat gehörig anmelden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen wegen Producirung der Urkunden und Procuraturbestellung.

Decretum Neustadt, den 9ten Januar 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

*) In der ersten und zweiten Bekanntmachung dieses Proclams steht irrthümlich 1818.

Beilage zum 7. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. Februar 1855.

Gesammt-Monarchie.

Unterm 15ten v. M. haben Se. Majestät der König den Kammerherrn Wulff Heinrich Bernhard Grafen von Scheel-Plessen, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Schwedischen Hofe, von dem ihm Allergnädigst anbetrauten Amte als Minister des Auswärtigen ad interim, auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, in Gnaden zu entlassen, und zugleich die demselben unterm 12ten Decbr. v. J. ertheilte Allerhöchste Ordre zum Eintritte in Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Allergnädigst außer Kraft zu setzen geruhet.

Unterm s. D. haben Allerhöchstdieselben Se. Excell. den Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Geheimen Conferenzrath, Kammerherrn Ludwig Nicolaus v. Scheel, Allergnädigst zugleich zum Minister des Auswärtigen ad interim zu ernennen geruht.

Unter dem nämlichen Dato haben Se. Majestät der König fernerweit den Justizminister für das Königreich Dänemark, Kammerherrn Dr. juris A. W. Scheel, in Gnaden von dem ihm Allergnädigst anbetrauten Ministerio zu entlassen, und gleichzeitig die demselben seiner Zeit ertheilte Allerhöchste Ordre zum Eintritt in Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Allergnädigst außer Kraft zu setzen; wie auch den fungirenden Justizminister, Chef des ersten Departements unter dem Ministerium des Innern, Etatsrath Carl Frederik Simony, zum Justizminister für das Königreich Dänemark, — Se. Excellenz den Premierminister ad interim und Minister des Innern für das Königreich Dänemark, Geheimen Conferenzrath Dr. juris Peter Georg Bang, in Verbindung mit seinem Amte als Minister des Innern zum Premierminister für das Königreich Dänemark, — den Minister ad interim, Conferenzrath Harald Iver Andreas Raasloff, zum Minister für das Herzogthum Schleswig, — und den Marineminister ad interim, Commandeur Ove Wilhelm Michelsen, zum Marineminister Allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

Wenn der Sattlergeselle Friedrich Wilhelm Heinrich aus Stettin sein am 11ten November 1852 zu Stettin ausgestelltes Wanderbuch, zuletzt am 29sten Januar d. J. von hier nach Lübeck visirt, verloren haben will; so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Polizeiamt zu Neustadt, den 6ten Februar 1855.

(L. S.) *L. Kohlmann.*

Steckbrief.

Der unten signalisirte Arbeitsmann Johann Christian Bock aus Geschendorf, Amts Traventhal, ist einer am 17ten d. M. bei dem Krüger David zu Heilshoop, hiesigen Amts, begangenen Entwendung einer unten beschriebenen Taschenuhr verdächtig. Da der Aufenthalt desselben hier nicht hat ermittelt werden können, so werden die verehrlichen Polizeibehörden hiedurch dienstlich ersucht, gefälligst auf ihn und die gestohlene Taschenuhr vigiliren, im Betretungsfalle ihn oder den sonstigen verdächtigen Inhaber der Uhr arretiren, und davon an das unterzeichnete Amthaus, behufs der Abholung unter Kostenerstattung, eine Nachricht gelangen zu lassen.

Königliches Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 27sten Januar 1855.

Rumohr.

Signalement des J. C. Bock.

Alter: 33—34 Jahr, Statur: mittlere, Gesicht: oval, Augen: klein, Nase: ziemlich lang und stark, Bart: fehlt.

Bekleidung: Rock, vermeintlich von dunkelgrünem Bergenopzoom, und graue englisch-lederne Hosen.

Beschreibung der Uhr: doppelhäusig, das innere Gehäuse von Missing, das äußere von Silber, römische Zahlen auf dem Zifferblatt, auf der Rückseite am Rande eine kleine Beule, ein stählerner Ring im Uhrringe.

Rumohr.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag des Thomas Agge Carstens in Dörpling, welchem das Armenrecht verliehen ist, die Ehefrau desselben, Elsabea Maria Carstens, geb. Hass, aus Gamhorn, hiemittelst geladen, sich den zweiten Montag nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaft-

lichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant in pcto. böslicher Verlassung gegen sie wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Falle ihres Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und dem Citanten bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden. Wornach sich zu achten.

Norderdithmarsisches Visitatorium zu Heide, den 17ten Januar 1855.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Catharina Kröger, geb. Kahlke, aus dem alten Königsmoor, Kirchspiels Süderau, jetzt in Hamburg, c. c., Implorantin, pro edictali citatione ihres im Jahre 1844 nach Amerika gereisten und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Diedrich Kröger, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Diedrich Kröger hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 8te Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 18ten Januar 1855.

(L. S.) *Wolf.*

Citationes.

№ 1.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Reinbeck, als:

Lage	1	№	1	Joh. Andreas Studt aus Lohbrügge, 22 Jahre alt,
„	1	„	79	August Dassau daher, 22 Jahr,
„	4	„	61	Hans Peter Hinr. Hackmack oder Hey aus Steinbeck, 22 Jahr,
„	4	„	62	Hans Carsten Damma oder Riecken daher, 22 Jahr,
„	11	„	41	Joh. Carl Friedr. Schmidt aus Reinbeck, 25 Jahr,
„	16	„	12	Joh. Hinr. Frank aus Jennfeld, 37 Jahr,
„	20	„	19	Hans Joch. Böttcher aus Siek, 22 Jahr,
„	21	„	43	Joh. Carl Fr. Baake aus Wellingsbüttel, 22 Jahr,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 2ten März d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Schlosse hieselbst vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 26sten Januar 1855.

Dumreicher.

№ 2.

Der im Lageregister des Amts Tremsbüttel Lage 16 № 3 aufgeführte Claus Hinrich Göben aus dem Dorfe Lasbeck wird hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 5ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in Tremsbüttel vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß er im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen habe.

Königl. Tremsbütteler Amthaus zu Reinbeck, den 29sten Januar 1855.

Dumreicher.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Capitain von Dumreicher in Altona und dem Candidaten der Rechte Adolph Goldbeck-Löwe in Plön, als execut. testamenti des weil. Etatsraths und Cassirers an der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse in Rendsburg, Heinrich Laß Johann Goldbeck, Behufs Sicherstellung der bezüglichen Erbmasse gegen etwanige unbekannte und künftige Ansprüche um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten worden ist, werden von Obergerichtswegen, nach Stattgebung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die Erbmasse des zuletzt in Altona wohnhaft gewesenen weil. Etatsraths und Kassirers an der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse in Rendsburg Heinrich Laß Johann Goldbeck aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, woferne sie Auswärtige, ordnungsmäßig Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Schustermeister und Häuerling Johann Jochim Voss in Elmshorn am 23sten Juli 1854 mit Tode abgegangen und dessen geringfügiger, muthmaßlich überschuldeter Nachlaß, mit Rücksicht auf abwesende und unbekannte Erben, hieselbst unter gerichtliche Behandlung genommen, auch nunmehr zur Constatirung der seither nicht ermittelten Erbansprüche die Erlassung eines, mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts auf 6 Wochen und die inländischen Zeitungen beschränkten, landüblichen Proclams erforderlich geworden ist: so werden hiedurch von Gerichtswegen, mit alleiniger Ausnahme der beiden Stieftöchter des defunctus, der Ehefrau des Tischlermeisters Johann Möller in Elmshorn und der verwittweten Pastorin Schwarz aus Süderau, jetzt in Hamburg, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Schustermeisters, Häuerlings Johann Jochim Voss in Elmshorn Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, befehligt, sich mit solchen Ansprüchen innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse und des ewigen Stillschweigens, sowie des Verlustes der Pfandrechte, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 2ten Februar 1855.

A. v. Moltke.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des verstorbenen Müllers Johann Peter Lange zur neuen Mühle, bei Uetersen, Namens Catharina Gesa, geb. Schultz, c. assistentibus auf die Erlassung eines Proclams zur Erforschung ihres und ihres weil. Ehemannes Vermögensbestandes angetragen hat, so werden in Gewährung dieses Antrages, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an das gemeinschaftliche Vermögen des verstorbenen Müllers Johann Peter Lange und seiner hinterbliebenen Wittwe Catharina Gesa Lange, geb. Schultz, zur neuen Mühle, bei Uetersen, und namentlich an die dazu gehörige, daselbst belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll № 14 a. Fol. 58 aufgeführte Besitzung cum pert., zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate dieses Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7ten Februar 1855.

Moritzen. *H. A. Telens.*
Abs. Dom. Præf.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden:

1) Alle, welche an den Nachlaß des im Jahre 1854 in unverehelichtem Stande hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes und Wasserträgers Otto Jacob Looff, eines Sohnes des wailand Christian Hinrich Loof hieselbst und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Maria Sophia Elisabeth, geb. Dreyern, aus Rothenburg;
2) Alle, welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers und Tabacksfabrikanten Jacob Hinrich Dubbers;
3) Alle, welche an den Nachlaß des im October vorigen Jahres hieselbst verstorbenen, aus Wyschni Wolotschock, einer Stadt zwischen St. Petersburg und Moskau in Rußland, herstammenden Mathias Elias, genannt Gorschkow, auch genannt Mattey Jeliseef, Mattwe Geliseff und Mattey (Mathias) Jeliseff Kurofsky, namentlich dessen Eltern, jedoch mit Ausnahme der als Miterben testamentarisch instituirten Eheleute Westphal und der Legatarien Maria Dorothea Elise Rademacher und der Ehefrau Aleff,

Ansprüche und Forderungen, sowie an die sub 1 und 3 aufgeführten Nachlaßmassen auch als Erben zu haben vermeinen;

4) Lea Samuel, eventualiter deren Erben, zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche an den Nachlaß der im Jahre 1832 hieselbst verstorbenen Mate Samuel aus Eichhausen, und
5) Martin Raabe aus Wandsbeck, Johann Wilckens aus Wewelsfleth, Johann Jürgen Groth, Johann Bernhard Möller und Friedrich Langepaap von hier, eventualiter deren Erben, welche nicht zu ermitteln gewesen sind, als schadenleidende Creditoren in dem im Jahre 1809 erkannten Concurse des Fruchthändlers Johann Hinrich Hünte, dessen Masse durch den Eingang eines damals inexigiblen und nunmehr nach Maaßgabe der Prioritätsurtel nachträglich zu vertheilenden Postens von pro resto 61 ℳ 51 ß R.-M. vermehrt ist, wovon die Proclams- und Regulirungskosten in Abzug kommen; zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an diesen Posten,

hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden

Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 1sten Februar 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsbeamten, den nicht protocollirten Gläubigern und den Intestaterben der zu Wallen, Kirchspiels Tellingstedt, verstorbenen Anna Claudine Christina Michelsen aus Heide, namentlich folgenden als nächste Verwandte derselben bekannten Personen, nämlich: der Wittwe Wiebke Michelsen, geb. Röhr, der Ehefrau des Weinhändlers Barries, Beide in Heide, dem Tabacksspinner Heinrich Michelsen in Crempe, dem Tischler Claus Jürgen Friedrich Michelsen in Erfde, der Anna Magdalena Michelsen, muthmaßlich in Altona, dem Weber Becken in Heide, als Vormund der 4 unmündigen Geschwister der Verstorbenen, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche an den geringfügigen, mit Creditrecht zu regulirenden Nachlaß der gedachten Verstorbenen, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an den Nachlaß des am 13ten d. M. in Ellerbeck verstorbenen Hufner Ernst Detlev Rieper und an die dazu gehörige, sub № 1 daselbst belegene Hufe c. p.;
2) an den Nachlaß des in Elmschenhagen verstorbenen Schusters Johann Detlev Grimm;
3) an die Concursmasse des Schusters und Höfers Christian Friedrich Hüseler in Löptien, und
4) an die den Erben der verstorbenen Dorothea Magdalena Schnack, geb. Jungjohann, und des Josias Gabriel Schnack in Raisdorf gemeinschaftlich gehörige, sub № 16 in Raisdorf belegene volle Hufe c. p.,

aus irgend einem Grunde resp. persönliche und dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten Januar 1855.

C. v. Qualen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag der Glasfabrikanten Ernst Andreas Kauffmann und Gerhard August Mithoff, in firma Kauffmann & Mithoff, in Gaarden, ist über deren Habe und Güter Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, zu Recht erkannt worden.

Es werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die obgedachte Concursmasse, namentlich an die dazu gehörige, auf den Namen des E. A. Kauffmann stehende, sub № 19 in Gaarden belegene Kathenstelle nebst Ländereien und darauf befindlichen Wohnhäuser, Fabrikgebäude u. s. w., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 31sten Januar 1855.

C. v. Qualen.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen an nachbenannte verloren gegangene Documente und dem hiesigen Schuld- und Pfandprotokoll inserirte Verpflichtungen, als:

1) auf dem Folium 158 der Mittelgilde eine unterm 18ten Septbr. 1828 von Christoph Bremer in Barmstedt an die Vormünder seiner Stiefkinder Peter Cordts und Andreas Rübke in Barmstedt ausgestellte, ursprünglich auf 600 ℔ v. C. M.-G. zu 4 pCt., lautende Obligation, aus welcher annoch für die Ehefrau des Schustermeisters Claus Hinrich Rahlfs in Barmstedt, Elsabe, geb. Rübke, 300 ℔ v. Crt., jetzt 160 ß R.-M., undelirt stehen;
2) auf dem Folium 425 der Mittelgilde eine unterm 9ten Septbr. 1825 von der Wittwe des weil. $\frac{1}{24}$-Hufners Johann Kruse in Kleinoffenseth mit den Vormündern ihrer 3 Kinder erster Ehe zu-

gelegte Abtheilungsacte, aus welcher annoch für deren Sohn Hinrich Kruse, sowie die Ehefrau des Eingesessenen Franz Lüdemann in Kleinoffenseth, Gesche, geb. Kruse, annoch Alimentation, eventuelle Verpflegung und Aussteuer, und für die Ehefrau des Hinrich Schlüter in Kaltenweide, Margaretha, geb. Kruse, Alimentation und Verpflegung undelirt stehen,

müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte, sub pœna præclusi, rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 19ten Januar 1855.

A. v. Moltke.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 2.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe Anna Peters, geb. Kroll, in Nordhastedt, namentlich die beiden abwesenden Söhne der Verstorbenen, Claus Christian und Jacob Hinrich Peters, welche angeblich auf einem amerikanischen Dampfschiffe als Seeleute fahren, müssen ihre an die Verstorbene habenden Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Nordhastedt auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an nachbenannte Grundstücke, als

1) eine Landmaaße von 4 Tonnen 1 Scheffel 93 Ruthen 7 Fuß, welche Hinrich Tietgen in Bostedt von dem Hufner Claus Busch in Bostedt gekauft hat;
2) eine Landmaaße von 1 Scheffel 35 Ruthen, welche Hinrich Tietgen in Bostedt von dem 1½-Hufner v. Pflugk in Bostedt gekauft hat;
3) eine Landmaaße von zusammen 5 Tonnen 1 Scheffel 32 Ruthen, welche Claus Blöcker in Bostedt von dem Hufner Hans Blunck in Bostedt gekauft hat;
4) eine Landmaaße von zusammen 2 Tonnen 1 Scheffel 13 Ruthen, die Claus Blöcker in Bostedt von dem ¾-Hufner Hans Detlef Blöcker in Bostedt gekauft hat;
5) einen 60 □-Ruthen großen Bauplatz, den der Commissionair B. A. Koch in Neumünster von dem Eingesessenen H. Schack in Neumünster aus dessen Vogelstangenkoppel № 75 und 76 der Fleckenscharte gekauft hat;
6) einen 30 □-Ruthen großen Bauplatz, den der Maler Johann Heinrich Nicolaus Sander in Neumünster von Hans Peter Hinselmann in Neumünster aus dessen Koppel am Brachenfelder Wege № 113 der Charte gekauft hat;
7) einen 30 □-Ruthen großen Bauplatz, den der Zimmermann Claus Hinrich Lucht in Neumünster von Hans Peter Hinselmann in Neumünster aus dessen Koppel am Brachenfelder Wege № 113 der Charte gekauft hat;
8) einen 39½ □-Ruthen großen Bauplatz, den der Mobilientischler Carl Georg Wilhelm Bönig in Neumünster von dem Tuchfabrikanten Johann Otto Meßtorff in Neumünster aus dessen sog. Schäfereikoppel № 65 gekauft hat,

Ansprüche irgend einer Art zu haben, oder Einwendungen gegen die Errichtung besonderer Folien für dieselben machen zu können vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, auf dem hiesigen Königl. Actuariat unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 31sten Januar 1855.

Abs. Dom. Præf. *K. Scheel.*
In fidem: K. Scheel.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 6.

Durch Proclama des Königl. Traventhaler Amthauses vom 23sten Januar 1855 werden der im Jahre 1850 nach Amerika ausgewanderte Schmiedegeselle Christian Fröndt, dessen Erben und jedwede dritte Personen, welche auf Vollziehung des zwischen Johann Carl Wilhelm Harms als Verkäufer und benannten C. Fröndt, als Käufer, am 27sten Januar 1850 über die Kleinrönnauer Schmiedekathe geschlossenen Kaufcontracts Anspruch machen wollen, oder sonstige nicht protocollirte dingliche Forderungen an diese Kathe zu haben glauben, zur Anmeldung solcher Ansprüche und Forderungen auf der Königlichen Traventhaler Amtstube binnen 12 Wochen aufgefordert, bei Vermeidung der Präclusion und der Cassirung des gedachten Contracts.

In fidem extractus: *Hansen.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Ansuchen des Armenvorstehercollegio in Lunden allen denjenigen, welche an das für den Namen des Detlef Thedens Hinrichs, weil. in Lehe, stehende, daselbst belegene Haus nebst Garten c. pert. et ann., dingliche Ansprüche zu haben oder aus irgend einem Grunde die Zuschreibung dieser Immobilien abseiten des Lundener Armenvorstehercollegii an einen Dritten hindern zu dürfen vermeinen, hiemittelst aufgegeben, solche ihre etwanigen Ansprüche

und Gerechtsame binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung in hoc foro, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprüchen an obige Immobilien nicht weiter werden gehört, sondern gänzlich davon werden ausgeschlossen und dem Lundener Armencollegio die Um- und Zuschreibung derselben auf den Namen eines Dritten ohne Weiteres werde zugestanden werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: **W. St. Löy.**

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als officialis loci, den Erben und nicht protocollirten Gläubigern des vor etwa 30 Jahren verstorbenen Hans Claussen, weiland in Rehm, hiemittelst aufgegeben, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Hans Claussen, weiland in Rehm, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung in hoc foro, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen; unter der Verwarnung, daß selbige im Widrigen mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen an diesen Nachlaß nicht weiter werden gehört, sondern davon gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: **W. St. Löy.**

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Conditor Johann Peter Kayser seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den gedachten J. P. Kayser und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 9ten Januar 1854.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die seit vielen Jahren verschollene Margaretha Dorothea Scheel aus Preetz, angeblich verheirathete Schümann, in Curland, deren geringfügiges Vermögen sich unter gerichtlicher Verwaltung befindet, und die jetzt ihr 70stes Jahr zurückgelegt hat, wird in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798, falls sie noch am Leben, eventuell werden deren Erben hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocolle ordnungsmäßig zu melden und weitere Verfügung zu gewärtigen; unter der Androhung, daß widrigenfalls die Verschollene werde für todt erklärt, und deren sich nicht angegebene Erben bei der nach Vorschrift des Gesetzes vorzunehmenden Auslieferung des Vermögens nicht werden berücksichtigt werden.

Decretum Preetz, den 9ten Januar 1855.

C. v. Qualen.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, resp. mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

A. an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
1) an die von Peter Lage an seinen Sohn Hinrich Lage jun. in Neu-Schönberg überlassene halbe Hufe № 105 daselbst;
2) an die Hufe № 13 des Jochim Böge in Brodersdorf und an den davon an Hinrich Plambeck überlassenen Bauplatz von 28 □-Ruthen;
3) an das von dem Maurergesellen Christoph Johann Christian Braasch verkaufte, sub № 69 am Markte hieselbst belegene Wohnhaus c. pert.;
4) an die von dem Gastwirth Hinrich Rix in Kirch-Barkau verkaufte, sub № 12 daselbst belegene Schmiedekathe c. pert., für welche ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll errichtet werden soll;
5) an die von Jochim Jahn in Lutterbeck verkaufte Kathenstelle № 16 daselbst;
6) an das von dem Rademacher Claus Detlev Scheel in Preetz an seinen Sohn verkaufte Haus № 159 c. pert. hieselbst,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, resp. gegen die Trennung des sub 2 gedachten Bauplatzes Einsprüche erheben wollen; und

B. an den Nachlaß des in Höhndorf verstorbenen Peter Lage und an das dazu gehörige sub № 16 daselbst belegene Wohnhaus c. pert.

persönliche oder dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung

und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9ten Januar 1855. *C. v. Qualen.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden der im Jahre 1806 von hier als Matrose zur See gegangene und seitdem verschollene Joachim Hinrich Springer, ein ehelicher Sohn des weil. hiesigen Bürgers und Hökers Jacob Springer und der Anna Catharina Gesche, geb. Trautmann, welcher am 17ten Septbr. 1854 sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt haben würde, eventuell dessen Erben, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798 vom Magistrat hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der gedachte Abwesende für todt wird erklärt, seine etwanigen Erben aber ihres Erbrechts verlustig werden erklärt werden und das hieselbst verwaltete Vermögen dieses Abwesenden dessen hieselbst legitimirten Erben nach Vorschrift der gedachten Verordnung ausgekehrt werden wird.

Glückstadt, den 19ten Januar 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, für sich und Beikommende, werden Alle:

1) welche an einen von der General-Administration der Pupillen und Abwesenden gehörenden kleinen Geldposte hieselbst im Jahre 1835 sub № 988 auf 75 ℔ vorm. Courant, jetzt 40 ₰ R.-M., an Johann Herrmann Lewens, als Curator des abwesenden Hans Hinrich Lewens, ausgestellten, verloren gegangenen Schein, auf dessen Mortification angetragen worden ist;
2) welche an den Nachlaß der im September 1853 hieselbst verstorbenen Frau Anna Christine, des Doctor medicinæ Boeneck geschiedenen Ehefrau, vorher geschiedenen Claudius, geb. Kurtzweil;
3) welche an den Nachlaß des aus Puttlitz in Preußen gebürtigen, am 23sten Januar 1852 hieselbst verstorbenen Arbeitsmanns Johann Simon Ernst Adam Schmidt;
4) welche an den Nachlaß des im Januar 1853 im Wittwerstande hieselbst verstorbenen Arbeitsmanns Johann Joachim Christian Witt, mit Ausnahme seines bekannten nächsten Erben, seines unmündigen Kindes,

Ansprüche oder Forderungen, namentlich an die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Verlassenschaften auch als Erben zu haben vermeinen;

ferner:

5) der am 24sten Mai 1781 in Ottensen geborene, seit circa 30 Jahren zur See abwesende und verschollene Hans Hinrich Lewens, ein Sohn des weiland Ottensener Eingesessenen Hinrich Carstens Lewens und der Catharina Maria, gebornen von Köln, als auch etwanige Personen, welche vor oder neben der hier bekannten Schwester des Verschollenen Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß machen zu können glauben, resp. zur Empfangnahme des hieselbst für denselben verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche;
5) der am 4ten März 1775 hieselbst geborne, verschollene Jacob Peter Schäfer, ein Sohn des Philipp Jacob Schäfer und der Anna Elisabeth, geborne Wessel, imgleichen etwanige Personen, welche Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß zu haben vermeinen, resp. zur Empfangnahme des hieselbst für denselben verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche;
7) die am 11ten November 1783 hieselbst geborene, verschollene Maria Sophia von Fintel, eine Tochter des Johann Friedrich von Fintel und der Maria Christine, geborne Keulmann, imgleichen etwanige Personen, welche Erbansprüche an ihren eventuellen Nachlaß machen zu können vermeinen, resp. zur Empfangnahme des hieselbst für dieselbe verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche;
8) der am 10ten October 1773 hieselbst geborene, verschollene Johann Jochim Jellers, ein Sohn des Dirk Jellers und der Anna Magaretha, geb. Hoyers, als auch etwanige Personen, welche Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß machen zu können glauben, resp. zur Entgegennahme des hieselbst für denselben verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche,

hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, resp. der Todeserklärung, aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 24sten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für den sub 2 aufgeführten Nachlaß der geschiedenen Ehefrau Boeneck, geb. Kurtzweil, zugleich als eventuelles Concursproclam gilt.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16ten Januar 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 1.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Claus Stötenpahl und Antje, geb. Rund, weil. am Neuenkoegsdeich, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Erbrechte, Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 3.

Inhaber nachbezeichneter abhanden gekommener Documente, als:

1) eine unterm 17ten Mai 1848 von dem Erbpächter Joachim Hinrich Horst zu Düsternbrooc an die Ehefrau Anna Margaretha Eggers, geb. Horst, in Wankendorf ausgestellte, auf 150 ℔. v. Cour., jetzt 80 ℛ R.-M., validirende und am 25sten s. M. auf dem Folio der 16ten Wankendorfer Erbpachtstelle protocollirte Obligation;

2) eine unterm 11ten Mai 1831 abseiten des Eigenkäthners Hans Christian Rücker in Wankendorf an die Vormünder der beiden Kinder des weil. Insten Claus Freese zu Kolingbeck ausgestellte, auf 33 ℔ 2 ß v. Cour., jetzt 17 ℛ 64 ß R.-M., lautende und am 15ten s. M. auf dem Folio der 12ten Wankendorfer Kathe protocollirte Obligation,

werden sich, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, widrigenfalls den betheiligten benannten Creditoren hinführo die Stelle der Originale vertretende Copien ersterer übergeben zu sehen, bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle innerhalb der Frist von 12 Wochen zu melden aufgefordert.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 18ten Januar 1855.

F. Boie.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 6.

Alle dinglichen, nicht protocollirten Ansprüche an die der Ehefrau S. D. Ritscher, geb. Maack, gehörende, hieselbst im 1sten Quartier sub № 26 an der Niederstraße belegene Wohnbude nebst Zubehör müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden.

Lütjenburg, den 17ten Januar 1855.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **H. Brinkmann.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 7.

Alle Ansprüche und Forderungen aus einer im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I. Fol. 34 protocollirten, von dem weiland hiesigen Bürger Jobst Niß unterm 5ten Juni 1793 ausgestellten Verpfändungsacte wegen seiner für Jobst Blanck in Ringstedt in Betreff des von diesem an dessen Schwester Köna Blanck eventuell auszukehrenden Erbtheils von 61 ℛ 29 ß R.-M. übernommenen Bürgschaft; sowie aus einem B. II. Fol. 14 protocollirten, von dem hiesigen Bürger, Schiffer Hinrich Schmütsch an den hiesigen Bürger Hans Schmütsch unterm 16ten Juni 1845 ausgestellten Landkaufbrief über 963 ℛ 32 ß R.-M. Landkaufgelder sind in Folge Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls die Documente mortificirt und die Protocollata delirt werden.

Decr. Heiligenhafen in Curia, den 15ten Januar 1855.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Jürgen Bornholdt, weil. in Immenstedt, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandrechte bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Beilage zum 8. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 19. Februar 1855.

Erledigter Steckbrief.

Der unterm 27sten v. M. wider Johann Christian Bock aus Geschendorf wegen Verdachts des Diebstahls von dem unterzeichneten Amthause erlassene Steckbrief ist durch die in Rendsburg erfolgte Arretirung des gedachten Bock erledigt.

Königliches Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 9ten Februar 1855.

A. D. P.: *Hansen.*

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag des Thomas Agge Carstens in Dörpling, welchem das Armenrecht verliehen ist, die Ehefrau desselben, Elsabea Maria Carstens, geb. Hass, aus Gamhorn, hiemittelst geladen, sich den zweiten Montag nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant in peto. böslicher Verlassung gegen sie wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Falle ihres Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und dem Citanten bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden. Wornach sich zu achten.

Norderdithmarsisches Visitatorium zu Heide, den 17ten Januar 1855.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Cäcilia Selke, geb. Butenop, c. c., Implorantin, pro edictali citationi ihres sie im Jahre 1848 heimlich verlassenen und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Peter Selke, vormals Grobschmied in Wevelsfleth, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Peter Selke hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 8te Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 15ten Februar 1855.

(L. S.) *Wolf.*

Citation.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Reinbeck, als:

Lage 1	№ 1	Joh. Andreas Studt aus Lohbrügge, 22 Jahre alt,
„ 1	„ 70	August Dassau daher, 22 Jahr,
„ 4	„ 61	Hans Peter Hinr. Hackmack oder Hey aus Steinbeck, 22 Jahr,
„ 4	„ 62	Hans Carsten Damma oder Riecken daher, 22 Jahr,
„ 11	„ 41	Joh. Carl Friedr. Schmidt aus Reinbeck, 25 Jahr,
„ 16	„ 12	Joh. Hinr. Frank aus Jennfeld, 37 Jahr,
„ 20	„ 19	Hans Joch. Böttcher aus Siek, 22 Jahr,
„ 21	„ 43	Joh. Carl Fr. Baake aus Wellingsbüttel, 22 Jahr,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 2ten März d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Schlosse hieselbst vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 26sten Januar 1855.

Dumreicher.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der israelitische Eingesessene Isaac Jessel zu Georgenthal hieselbst angezeigt hat, daß er das im Kieler adeligen Güterdistrict belegene, von ihm besessene, adelige Gut Georgenthal verkauft hat, und deshalb um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen, in Defe-

rirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an das im Kieler adeligen Güterdistricte belegene adelige Gut Georgenthal Ansprüche machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Ansprüchen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Landgerichtsnotarius, Justizrath Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

In fidem copiæ: Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Tischlermeister Johann Christopher Hinrich Franck am 20sten November v. J. mit Tode abgegangen und die Nachlaßmasse desselben abwesender Erben wegen der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, indessen darüber, ob diese Erben, seine sieben Geschwister, annoch am Leben sind, oder wo sie sich event. aufhalten, eine genügende Nachricht hat ermittelt werden können, so ergehet an dieselben, als namentlich:

1) August Johann Robertus Hinrich Franck,
2) Johann Hinrich Franck,
3) Dorothea Elisabeth Franck,
4) Ida Christina Magdalena Franck,
5) Ida Cathrina Margretha Franck,
6) Christina Genesta Friederica Franck,
7) Clas Hinrich Franck,

oder deren eheliche Leibeserben, die Aufforderung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Erbberechtigung im hiesigen Syndicate gehörig darzuthun, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls mit den ihnen etwa zufallenden Erbtheilen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Zugleich werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen oder Ansprüche an die gedachte Masse zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicate bei Strafe der Ausschließung rechtsgehörig anzugeben und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Oldenburg in Holstein, den 10ten Februar 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Brennereipächters Christian Friedrich Julius Michaelis über dessen Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausschluß jedoch der protocollirten Gläubiger, sowie diejenigen, welche Pfänder von dem Boniscedenten besitzen, von Gerichtswegen hiedurch, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate ordnungsmäßig zur Angabe zu bringen.

Decretum Oldesloe, den 8ten Februar 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Capitain von Dumreicher in Altona und dem Candidaten der Rechte Adolph Goldbeck-Löwe in Plön, als execut. testamenti des weil. Etatsraths und Cassirers an der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse in Rendsburg, Heinrich Laß Johann Goldbeck, Behufs Sicherstellung der bezüglichen Erbmasse gegen etwanige unbekannte und künftige Ansprüche um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten worden ist, werden von Obergerichtswegen, nach Stattgebung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die Erbmasse des zuletzt in Altona wohnhaft gewesenen weil. Etatsraths und Kassirers an der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse in Rendsburg Heinrich Laß Johann Goldbeck aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, woferne sie Auswärtige, ordnungsmäßig Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden:

1) Alle, welche an den Nachlaß des im Jahre 1854 in unverehelichtem Stande hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes und Wasserträgers Otto Jacob Looff, eines Sohnes des wailand Christian Hinrich Loof hieselbst und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Maria Sophia Elisabeth, geb. Dreyern, aus Rothenburg;
2) Alle, welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers und Tabacksfabrikanten Jacob Hinrich Dubbers;
3) Alle, welche an den Nachlaß des im October vorigen Jahres hieselbst verstorbenen, aus Wyschni Wolotschock, einer Stadt zwischen St. Petersburg und Moskau in Rußland, herstammenden Mathias Elias, genannt Gorschkow, auch genannt Mattey Jeliseef, Mattwe Geliseff und Mattey (Mathias) Jeliseff Kurofsky, namentlich dessen Eltern, jedoch mit Ausnahme der als Miterben testamentarisch instituirten Eheleute Westphal und der Legatarien Maria Dorothea Elise Rademacher und der Ehefrau Aleff,

Ansprüche und Forderungen, sowie an die sub 1 und 3 aufgeführten Nachlaßmassen auch als Erben zu haben vermeinen;

4) Lea Samuel, eventualiter deren Erben, zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche an den Nachlaß der im Jahre 1832 hieselbst verstorbenen Mate Samuel aus Eichhausen, und
5) Martin Raabe aus Wandsbeck, Johann Wilckens aus Wewelsfleth, Johann Jürgen Groth, Johann Bernhard Möller und Friedrich Langepaap von hier, eventualiter deren Erben, welche nicht zu ermitteln gewesen sind, als schadenleidende Creditoren in dem im Jahre 1809 erkannten Concurse des Fruchthändlers Johann Hinrich Hünte, dessen Masse durch den Eingang eines damals inexigiblen und nunmehr nach Maaßgabe der Prioritätsurtel nachträglich zu vertheilenden Postens von pro resto 61 ℛ 51 ß R.-M. vermehrt ist, wovon die Proclams- und Regulirungskosten in Abzug kommen; zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an diesen Posten,

hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Altona, im Obergerichte, den 1sten Februar 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 2.

Mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts müssen sich Alle und Jede, welche an den hieselbst unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des weiland Schustermeisters, Häuerlings Johann Jochim Voss in Elmshorn Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, jedoch mit Ausnahme der beiden Stieftöchter des defunctus, der Ehefrau des Tischlermeisters Johann Möller in Elmshorn und der verwittweten Pastorin Schwarz aus Süderau, jetzt in Hamburg, mit diesen Ansprüchen innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi et perpetui silentii, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 2ten Februar 1855.

A. v. Moltke.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 3.

Mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an das gemeinschaftliche Vermögen des verstorbenen Müllers Johann Peter Lange und seiner hinterbliebenen Wittwe Catharina Gesa Lange, geb. Schultz, zur neuen Mühle, bei Uetersen, und namentlich an die dazu gehörige, daselbst belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll № 14 a. Fol. 58 aufgeführte Besitzung cum pert., zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7ten Februar 1855.

Moritzen. *H. A. Tetens.*
Abs. Dom. Præf.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsbeamten, den nicht protocollirten Gläubigern und den Intestaterben der zu Wallen, Kirchspiels Tellingstedt, verstorbenen Anna Claudine Christina Michelsen aus Heide, namentlich folgenden als nächste Verwandte derselben bekannten Personen, nämlich: der Wittwe Wiebke Michelsen, geb. Röhr, der Ehefrau des Weinhändlers Barties, Beide in Heide, dem Tabacksspinner Heinrich Michelsen in Crempe, dem Tischler Claus Jürgen Friedrich Michelsen in Erfde, der Anna Mag-

dalena Michelsen, muthmaßlich in Altona, dem Weber Becken in Heide, als Vormund der 4 unmündigen Geschwister der Verstorbenen, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche an den geringfügigen, mit Creditrecht zu regulirenden Nachlaß der gedachten Verstorbenen, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten Januar 1855.

Zur Beglaubigung: *German.*

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an den Nachlaß des am 13ten d. M. in Ellerbeck verstorbenen Hufner Ernst Detlev Rieper und an die dazu gehörige, sub № 1 daselbst belegene Hufe c. p.;
2) an den Nachlaß des in Elmschenhagen verstorbenen Schusters Johann Detlev Grimm;
3) an die Concursmasse des Schusters und Höfers Christian Friedrich Hüseler in Löptien, und
4) an die den Erben der verstorbenen Dorothea Magdalena Schnack, geb. Jungjohann, und des Josias Gabriel Schnack in Raisdorf gemeinschaftlich gehörige, sub № 16 in Raisdorf belegene volle Hufe c. p.,

aus irgend einem Grunde resp. persönliche und dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten Januar 1855.

C. v. Qualen.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag der Glasfabrikanten Ernst Andreas Kauffmann und Gerhard August Mithoff, in firma Kauffmann & Mithoff, in Gaarden, ist über deren Habe und Güter Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, zu Recht erkannt worden.

Es werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die obgedachte Concursmasse, namentlich an die dazu gehörige, auf den Namen des E. A. Kauffmann stehende, sub № 19 in Gaarden belegene Kathenstelle nebst Ländereien und darauf befindlichen Wohnhäuser, Fabrikgebäude u. s. w., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 31sten Januar 1855.

C. v. Qualen.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen an nachbenannte verloren gegangene Documente und dem hiesigen Schuld- und Pfandprotokoll inserirte Verpflichtungen, als:

1) auf dem Folium 158 der Mittelgilde eine unterm 18ten Septbr. 1828 von Christoph Bremer in Barmstedt an die Vormünder seiner Stiefkinder Peter Cordts und Andreas Rübke in Barmstedt ausgestellte, ursprünglich auf 600 ₰ v. C. M.-G. zu 4 pCt., lautende Obligation, aus welcher annoch für die Ehefrau des Schustermeisters Claus Hinrich Rahlfs in Barmstedt, Elsabe, geb. Rübke, 300 ₰ v. Crt., jetzt 160 ℛ R.-M., undelirt stehen;
2) auf dem Folium 425 der Mittelgilde eine unterm 9ten Septbr. 1825 von der Wittwe des weil. 1/24-Hufners Johann Kruse in Kleinoffenseth mit den Vormündern ihrer 3 Kinder erster Ehe zugelegte Abtheilungsacte, aus welcher annoch für deren Sohn Hinrich Kruse, sowie die Ehefrau des Eingesessenen Franz Lüdemann in Kleinoffenseth, Gesche, geb. Kruse, annoch Alimentation, eventuelle Verpflegung und Aussteuer, und für die Ehefrau des Hinrich Schlüter in Kaltenweide, Margaretha, geb. Kruse, Alimentation und Verpflegung undelirt stehen,

müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte, sub pœna præclusi, rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 19ten Januar 1855.

A. v. Moltke.

Beilage zum 9. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 26. Februar 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Vacanz.

Die Bedienung eines Stempelpapier-Verwalters für das Herzogthum Holstein. — Caution 10,000 ℛ︎, welche durch Deponirung Königlicher 4procentiger Obligationen oder durch Baarzahlung bestellt werden kann. Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen an das Königliche Ministerium einzusenden.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem Herr Professor Ravit in Kiel auf seinen Wunsch von dem Ausschusse aus der Direction entlassen worden, hat der Ausschuß den Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten Rahtlev in Kiel als in Kiel wohnhaften Director der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft vom 1sten März d. J. an wieder erwählt, und hat derselbe die Wahl angenommen.

Altona, am 21sten Februar 1855.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Behre, Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.
Erste Bekanntmachung.

Wenn die Gräfin zu Rantzau, geb. Gräfin von Reventlow, auf der Seeburg bei Kiel, um Sicherheit gegen etwanige unbekannte und künftige Ansprüche an die Erbmasse ihres am 18ten Mai 1848 verstorbenen Mannes, des Grafen Heinrich zu Rantzau, zu erlangen, um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: werden von Obergerichtswegen, nach Gewährung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die Erbmasse des am 18ten Mai 1848 auf der Seeburg bei Kiel verstorbenen Grafen Heinrich zu Rantzau aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der auf der Seeburg protocollirten Creditoren, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, die ihre etwanigen Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, woferne sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 16ten Februar 1855.

(L. S.) *v. Schirach. v. Brockdorff.*

Esmarch.

Pro vera copia: Martens.

№ 2.
Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsbeamten, den sämmtlichen Erben des verstorbenen Einwohners Joh. Bojens, weil. im Lundener Sandberge, namentlich auch den drei abwesenden, in Amerika befindlichen Miterben, Namens Boje Asmus Bojens, Anna Bojens, verh. Kahl, und Maria Bojens, verh. Meyer, sowie den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren desselben, hiemittelst anbefohlen, nachdem die anwesenden Erben des Verstorbenen, welcher bereits im Jahre 1828/29 Concurs movirt, den Nachlaß desselben gänzlich losgeschlagen und zur gerichtlichen Behandlung übergeben haben, und nachdem behufs gerichtlicher Regulirung der Masse das Credit- und event. das Armenrecht bewilligt worden: alle ihre etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüche und Forderungen an den betreffenden, höchst geringfügigen Nachlaß des gedachten Joh. Bojens, weil. im Lundener Sandberge, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Lundener Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 25sten October 1854.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: W. St. Löy.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe des jüngst verstorbenen Kirchspielsboten N. A. Speder, weil. in Wesselburen, A. C. J. geb. Rohde daselbst, c. c. c., und des Goldarbeiters Brodersen daselbst, in Vormundschaft der unmündigen Kinder des Verstorbenen, sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des N. A. Speder, weil. in Wesselburen, hiemittelst aufgefordert: alle und jede Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben, welcher von der hinterbliebenen Wittwe und den unmündigen Kindern desselben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten wird, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und, sofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gehörig anzugeben, mit der Verwarnung, daß sie im Widrigen mit ihren Ansprüchen präcludirt und von dieser Masse gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: Voss.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Schmied Hans Jochim Hinrich Hack in Wöhrden am 7ten December v. J. verstorben ist und dessen Wittwe und unmündige Kinder bisher im gemeinschaftlichen Besitze seines Nachlasses verblieben sind, die Wittwe jedoch nunmehr behufs Auseinandersetzung mit den Kindern den Nachlaß des defuncti zur gerichtlichen Regulirung übergeben hat, und es hiernach der Extrahirung eines Erbberichtigungsproclams bedarf, so werden auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Schwer in Wöhrden, als beikommenden Erbtheilungsrichters, hiemit Alle und Jede, welche an den, bisher im gemeinschaftlichen Besitze der Wittwe und Erben befindlich gewesenen Nachlaß des verstorbenen Schmieds Hans Jochim Hinrich Hack, weil. in Wöhrden, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke aus diesem Nachlasse besitzen, aufgefordert und befehligt, daß sie binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen und danach das Weitere gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 7ten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weil. Halbhufners J. H. Ewers in Kl. Barnitz darauf angetragen haben, daß über den Nachlaß ihres Erblassers ein Proclam extrahirt werden möge, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Halbhufners J. H. Ewers in Kl. Barnitz, namentlich an die dazu gehörige daselbst belegene Halbhufe, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protocolle zurückzulassen, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 14ten Februar 1855.

Rumohr.

In fidem: Michelsen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weiland Johann Christoph Kock zu Mönckenbrock die zum Nachlasse ihres Erblassers gehörige, zu Steinklincken belegene Erbpachtsstelle an die Frau Wilhelmine Friedericke Louise Bauer, geb. von Ahlefeldt-Sehestedt, zu Mönckenbrock, verkauft und sich verpflichtet haben, die Frau Käuferin durch ein landübliches Proclam gegen etwanige dingliche Ansprüche sicher zu stellen, so werden in Deferirung eines desfälligen Antrages Alle und Jede, welche an die früher dem weiland Erbpächter Johann Christoph Kock gehörige Besitzung im Gute Mönckenbrock cum pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Tremsbüttel in rechtsgehöriger Weise anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach sich zu achten.

Gegeben Mönckenbrocker Gerichtshalterschaft zu Reinbeck, den 16ten Februar 1855.

Dumreicher.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der israelitische Eingesessene Isaac Jessel zu Georgenthal hieselbst angezeigt hat, daß er das im Kieler adeligen Güterdistrict belegene, von ihm besessene, adelige Gut Georgenthal verkauft hat, und deshalb um Erlassung eines landüblichen Proclams ge-

beten hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an das im Kieler adeligen Güterdistricte belegene adelige Gut Georgenthal Ansprüche machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Ansprüchen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Landgerichtsnotarius, Justizrath Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

In fidem copiae: Martens.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 2.

Die Erben des am 20sten November v. J. hieselbst verstorbenen Tischlermeisters Johann Christopher Hinrich Franck, dessen nachbenannten Geschwistern, als:

1) August Johann Robertus Hinrich Franck,
2) Johann Hinrich Franck,
3) Dorothea Elisabeth Franck,
4) Ida Christina Magdalena Franck,
5) Ida Cathrina Margretha Franck,
6) Christina Genesia Friederica Franck,
7) Claus Hinrich Franck,

haben sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicate rechtsgehörig zu melden.

Zugleich haben Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen oder Ansprüche an die gedachte Masse zu haben vermeinen, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im hiesigen Syndicate rechtsgehörig anzugeben.

Oldenburg in Holstein, den 10ten Februar 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Capitain von Dumreicher in Altona und dem Candidaten der Rechte Adolph Goldbeck-Löwe in Plön, als execut. testamenti des weil. Etatsraths und Cassirers an der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse in Rendsburg, Heinrich Laß Johann Goldbeck, Behufs Sicherstellung der bezüglichen Erbmasse gegen etwanige unbekannte und künftige Ansprüche um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten worden ist, werden von Obergerichtswegen, nach Stattgebung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die Erbmasse des zuletzt in Altona wohnhaft gewesenen weil. Etatsraths und Kassirers an der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse in Rendsburg Heinrich Laß Johann Goldbeck aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, woferne sie Auswärtige, ordnungsmäßig Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden:

1) Alle, welche an den Nachlaß des im Jahre 1854 in unverehelichtem Stande hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes und Wasserträgers Otto Jacob Looff, eines Sohnes des wailand Christian Hinrich Loof hieselbst und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Maria Sophia Elisabeth, geb. Dreyern, aus Rothenburg;
2) Alle, welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Bürgers und Tabacksfabrikanten Jacob Hinrich Dubbers;
3) Alle, welche an den Nachlaß des im October vorigen Jahres hieselbst verstorbenen, aus Wyschni Wolotschock, einer Stadt zwischen St. Petersburg und Moskau in Rußland, herstammenden Mathias Elias, genannt Gorschkow, auch genannt Mattey Jeliseef, Mattwe Geliseff und Mattey (Mathias) Jeliseff Kurofsky, namentlich dessen Eltern, jedoch mit Ausnahme der als Miterben testamentarisch instituirten Eheleute Westphal und der Legatarien Maria Dorothea Elise Rademacher und der Ehefrau Aleff,

Ansprüche und Forderungen, sowie an die sub 1 und 3 aufgeführten Nachlaßmassen auch als Erben zu haben vermeinen;

4) Lea Samuel, eventualiter deren Erben, zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche an den Nachlaß der im Jahre 1832 hieselbst verstorbenen Mate Samuel aus Eichhausen, und
5) Martin Raabe aus Wandsbeck, Johann Wilckens

Imploranten, dem Johann Friedrich Christian Peters aus Wesselburen, jetzt in Amerika, Imploraten, hiedurch anbefohlen, am zweiten Montage nach Pfingsten, den 11ten Juni d. J., vor dem versammelten Norderdithmarsischen Consistorium im landschaftlichen Hause zu Heide zu erscheinen und zu vernehmen, was Implorant in qual. qua in Betreff eines zu erfüllenden Eheversprechens nach Maaßgabe der beim Consistorium eingereichten und dem Imploraten im Duplicat zuzustellenden Klagimploration werde vortragen lassen, sich dagegen zu verantworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens auf diese zum ersten, zweiten und dritten Mal, mithin peremtorie erlassene Ladung in contumaciam definitive werde erkannt werden.

Königl. Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 15ten Februar 1855.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Cäcilia Selke, geb. Butenop, c. c., Implorantin, pro edictali citationi ihres sie im Jahre 1848 heimlich verlassenen und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Peter Selke, vormals Grobschmied in Wevelsfleth, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Peter Selke hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 8te Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 15ten Februar 1855.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, auf Anhalten der beikommenden Folieninhaber und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts, Allen und Jedem, die aus folgenden, im Hemmingstedter und resp. Fedderinger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, rücksichtlich einzelner darin begründeter Verbindlichkeiten noch undelirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einem s. d. Hemmingstedt den 11ten März 1808 zwischen der Ehefrau Wiebke Martens in Lohe c. c. c. als Verkäuferin und deren Ehemann Georg Martens daselbst, als Käufer, errichteten Kaufcontract über das gesammte Vermögen der Ersteren;
2) einem s. d. Lieth den 25sten November 1831 zwischen Peter Diedrich Kamberg in Lieth als Ueberlasser und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Hadenfeldt, c. c. c. als Annehmerin über des Ersteren gesammtes Vermögen errichteten Annehmungscontract, und
3) einem s. d. Henstedt den 3ten December 1820 zwischen Johann Jürgen Koopmann in Feddering und dessen Ehefrau Anna, geb. Schonck, c. c. c. als Verkäuferin und Verlehntsnehmerin einerseits und Johann Hinrich Heesch in Henstedt als Käufer und Verlehntsgeber andererseits, über des Ersteren gesammte Güter errichteten Kauf- und Alimentationscontract,

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, daß sie selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach gehöriger Actenprocuraturbestellung, ordnungsmäßig in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt angeben und verzeichnen lassen, bei Strafe gänzlicher Präclusion der nicht angemeldeten Ansprüche, sowie Mortification der beregten Documente und der auf Anhalten Beikommender zu vollziehenden Tilgung der aus denselben annoch protocollirten Prästationen. Wonach sich zu achten.

Meldorf, den 16ten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Erbpächters Hans Christian Winkelmann zu Kuhlrade, über seine daselbst belegene, von ihm verkaufte, 15te Wankendorffer Erbpachtsstelle ein landesübliches Proclam zu erlassen, werden Alle, welche an das gedachte Grundstück nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen bei dem unterzeichneten Justitiariate, unter Wahrnahme des Erforderlichen, rechtsbehörig anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 27sten Februar 1855.

F. Boie.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Altentheiler Hinrich Friedrich Hardt in Gronenberg, früher Besitzer der dortigen Erbpachtsmühle, verstorben ist, werden alle diejenigen, welche, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, Ansprüche irgend einer Art an dessen Nachlaß haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufge-

fordert, diese Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Zugleich wird der Sohn des Verstorbenen, Hinrich Christian Hardt, welcher nach Amerika ausgewandert ist, und seit dem Jahre 1848 keine Kunde von sich gegeben hat, aufgefordert, sich binnen der angegebenen Zeit bei der bezeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls über den ihm aus dem Nachlasse zufallenden Antheil eine Curatel angeordnet werden wird.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 27sten Februar 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die gerichtlich bestellten Vormünder für die noch unmündigen Kinder des weiland Doctoranden Johann Wessel in Itzehoe erklärt haben, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten könnten, und zugleich um Erlassung eines Proclams gebeten haben: so werden, mit Ausnahme der etwa protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weiland Doctoranden Johann Wessel in Itzehoe zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des fortwährenden Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen. Wobei bemerkt wird, daß dieses Proclam event. zugleich als Concursproclam gelten soll.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 28sten Februar 1855.

Adolph Blome.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Gräfin zu Rantzau, geb. Gräfin von Reventlow, auf der Seeburg bei Kiel, um Sicherheit gegen etwanige unbekannte und künftige Ansprüche an die Erbmasse ihres am 18ten Mai 1848 verstorbenen Mannes, des Grafen Heinrich zu Rantzau, zu erlangen, um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: werden von Obergerichtswegen, nach Gewährung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die Erbmasse des am 18ten Mai 1848 auf der Seeburg bei Kiel verstorbenen Grafen Heinrich zu Rantzau aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der auf der Seeburg protocollirten Creditoren, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, die ihre etwanigen Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, woferne sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 16ten Februar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

Pro vera copia: Martens.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsbeamten, den sämmtlichen Erben des verstorbenen Einwohners Joh. Bojens, weil. im Lundener Sandberge, namentlich auch den drei abwesenden, in Amerika befindlichen Miterben, Namens Boje Asmus Bojens, Anna Bojens, verh. Kohl, und Maria Bojens, verh. Meyer, sowie den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren desselben, hiemittelst anbefohlen, nachdem die anwesenden Erben des Verstorbenen, welcher bereits im Jahre 1828/29 Concurs movirt, den Nachlaß desselben gänzlich losgeschlagen und zur gerichtlichen Behandlung übergeben haben, und nachdem behufs gerichtlicher Regulirung der Masse das Credit- und event. das Armenrecht bewilligt worden: alle ihre etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüche und Forderungen an den betreffenden, höchst geringfügigen Nachlaß des gedachten Joh. Bojens, weil. im Lundener Sandberge, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Lundener Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 25sten October 1854.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiae: **W. St. Löy.**

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe des jüngst verstorbenen Kirchspielsboten N. A. Speder, weil. in Wesselburen, A. C. J., geb. Rohde, daselbst, c. c. c., und des Goldarbeiters Brodersen daselbst, in Vormundschaft der unmündigen Kinder des Verstorbenen, sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des N. A. Speder, weil. in Wesselburen, hie-

mittelst aufgefordert: alle und jede Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben, welcher von der hinterbliebenen Wittwe und den unmündigen Kindern desselben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten wird, innerhalb 12 Wochen, à dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und, sofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gehörig anzugeben, mit der Verwarnung, daß sie im Widrigen mit ihren Ansprüchen präcludirt und von dieser Masse gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: **Voss.**

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weil. Halbhufners J. H. Ewers in Kl. Barnitz darauf angetragen haben, daß über den Nachlaß ihres Erblassers ein Proclam extrahirt werden möge, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Halbhufners J. H. Ewers in Kl. Barnitz, namentlich an die dazu gehörige daselbst belegene Halbhufe, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protocolle zurückzulassen, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 14ten Februar 1855.

Rumohr.

In fidem: **Michelsen.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 6.

Alle dinglichen, nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen an die von den Erben des weil. Johann Christoph Kock zu Mönckenbrock an die Frau W. L. Fr. Bauer, geb. v. Ahlefeldt-Gehestedt, verkaufte, zu Steinklincken belegene Besitzung müssen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Tremsbüttel ordnungsmäßig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Gegeben Mönckenbrocker Gerichtshalterschaft zu Reinbeck, den 10ten Februar 1855.

Dumreicher.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 3.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Brennereipächters Christian Friedrich Julius Michaelis sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, anzugeben.

Decretum Oldesloe, den 8ten Februar 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 2.

Mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts müssen sich Alle und Jede, welche an den hieselbst unter gerichtliche Behandlung genommenen Nachlaß des weiland Schustermeisters, Häuerlings Johann Jochim Voss in Elmshorn Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, jedoch mit Ausnahme der beiden Stieftöchter des defunctus, der Ehefrau des Tischlermeisters Johann Möller in Elmshorn und der verwittweten Pastorin Schwarz aus Süderau, jetzt in Hamburg, mit diesen Ansprüchen innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi et perpetui silentii, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 2ten Februar 1855.

A. v. Moltke.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 3.

Mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an das gemeinschaftliche Vermögen des verstorbenen Müllers Johann Peter Lange und seiner hinterbliebenen Wittwe Catharina Gesa Lange, geb. Schultz, zur neuen Mühle, bei Uetersen, und namentlich an die dazu gehörige, daselbst belegene und im Schuld- und Pfandprotocoll № 14 a. Fol. 58 aufgeführte Besitzung cum pert., zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7ten Februar 1855.

Moritzen. *H. A. Tetens.*

Abs. Dom. Præf.

Beilage zum 11. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. März 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 24sten v. M. ist der Amtsverwalter des Osteramts Hadersleben, Etatsrath Kornerup-Borch, Allergnädigst mit Pension von seinem Amte entlassen.

Aufforderung.

Nachdem die unverehelichte Johanna Dorothea Maria Voges am 17ten October v. J. unter Hinterlassung abwesender Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit Tode abgegangen, so werden diese, als:

1) die Brüder der Verstorbenen, der Kupferschmidtgeselle Carl Otto Daniel Voges und der Sattlergeselle Johann Wilhelm Conrad Voges;
2) die Schwestern der Verstorbenen, Margaretha Dorothea, verehelichte Meyer, und Christina Maria Friederike, verehelichte Baurose, welche sich in Amerika aufhalten sollen,

hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zur Entgegennahme ihrer resp. Erbschaftsquoten im hiesigen Stadtsecretariate zu melden.

Oldesloe, den 2ten März 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Intestaterben des verstorbenen Eingesessenen Johann Eggenstedt in Lohe und dessen nachgelassene Wittwe Elsabea, geb. Peters, daß ihr am erstkommenden Gerichtsmontage, den 7ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause hieselbst vor dem alsdann versammelten Süderdithmarsischen Gericht erscheinet und gewärtigt, wie das von den obgedachten Eheleuten Eggenstedt unterm 13ten December v. J. errichtete und in letzter Gerichtssitzung eröffnete Testament werde publicirt werden; unter der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens dennoch die Publication des qu. Testaments stattfinden werde.

Meldorf, den 5ten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

Testaments-Publication.

Wenn zur Eröffnung und Publication des von dem verstorbenen Käthner und Schmidt Johann Christoph Boldt zu Langelohe und seiner Ehefrau Anna Catharina, geb. Bohnhoff, am 29sten December 1845 errichteten wechselseitigen Testaments Termin auf Mittewoch den 28sten März d. J. angesetzt ist, so werden alle diejenigen, welche ein rechtliches Interesse an der Publication dieses Testaments haben möchten, namentlich die unbekannten abwesenden Erben des Testators, aufgefordert, sich an dem bemerkten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem Schlosse zu Reinbeck einzufinden, um ihre Gerechtsame bei der Publication des Testamentes wahrzunehmen.

Königliches Reinbecker Amthaus, den 27sten Februar 1855.

Dumreicher.

Oeffentlicher Verkauf eines Wohnerbes.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schlachtermeisters Jochim Friedrich Theodor Flörcke soll das denselben gehörende, im Flecken Wandsbeck (sub № 157 Quartier 4) belegene Wohnerbe c. pert., in welchem seit vielen Jahren Schlachterei betrieben wird, mit dem vorhandenen Schlachterei-Inventario am Dienstag den 17ten April d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthof zu Wandsbeck öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Wohnerbe liegt an der Hauptstraße (der Lübecker), steht im Brandcataster zu 5160 ℛ R.-M. versichert, und die darauf ruhenden Abgaben betragen circa 43 ℛ 70 ß R.-M.

Die Verkaufsbedingungen liegen drei Wochen vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Eingesessenen Zimmermeister Pöhlsen in Wandsbeck zur Einsicht bereit.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 8ten März 1855.

Reiche.

Steckbrief.

Da der hierunter thunlichst signalisirte Jochim Dose aus Dransau, hiesigen Guts, den ihm von Armen-

wegen angewiesenen Aufenthalt heimlich, unter Mitnahme der ihm aus der Armenkasse verabreichten Kleidungsstücke, verlassen und sich dabei der Entwendung einer blauleinenen Schürze, eines fast neuen flächsenen Mannshemdes, vor der Brust roth **F. S.** gezeichnet, und einiger Schusterwerkzeuge verdächtig gemacht hat; so werden beikommende Behörden hiemit dienstergebenst ersucht, auf den Jochim Dose vigiliren und ihn im Betretungsfalle inhaftiren lassen, auch davon, daß dies geschehen, gefälligst Anzeige anhero machen zu wollen, damit er unter Kostenerstattung abgeholt werden kann.

Lütjenburg, den 24sten Februar 1855.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

Signalement des Jochim Dose.

Derselbe ist 19—20 Jahre alt und von kleiner, schmächtiger Gestalt, er hat blondes Haar, das ziemlich weit auf die übrigens ziemlich hohe Stirn liegt, blonde Augbraunen, große, blaue Augen, eine schmale, stumpfe Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn und eine blasse Gesichtsfarbe.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag des Thomas Agge Carstens in Dörpling, welchem das Armenrecht verliehen ist, die Ehefrau desselben, Elsabea Maria Carstens, geb. Hass, aus Gamhorn, hiemittelst geladen, sich den zweiten Montag nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant in peto. böslicher Verlassung gegen sie wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Falle ihres Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und dem Citanten bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden. Wornach sich zu achten.

Norderdithmarsisches Visitatorium zu Heide, den 17ten Januar 1855.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des mit dem Creditrecht, event. Armenrecht versehenen Peter Hinrich Zismer in Neuenkirchen, in väterlicher Vormundschaft für seine Tochter Sophia Elsabea Zismer, Imploranten, dem Johann Friedrich Christian Peters aus Wesselburen, jetzt in Amerika, Imploraten, hiedurch anbefohlen, am zweiten Montage nach Pfingsten, den 11ten Juni d. J., vor dem versammelten Norderdithmarsischen Consistorium im landschaftlichen Hause zu Heide zu erscheinen und zu vernehmen, was Implorant in qual. qua in Betreff eines zu erfüllenden Eheversprechens nach Maaßgabe der beim Consistorium eingereichten und dem Imploraten im Duplicat zuzustellenden Klagimploration werde vortragen lassen, sich dagegen zu verantworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens auf diese zum ersten, zweiten und dritten Mal, mithin peremtorie erlassene Ladung in contumaciam definitive werde erkannt werden.

Königl. Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 15ten Februar 1855.

In fidem: *Germar.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Cäcilia Selke, geb. Untenop, c. c., Implorantin, **pro edictali citatione** ihres sie im Jahre 1848 heimlich verlassenen und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Peter Selke, vormals Grobschmied in Wevelsfleth, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Peter Selke hiedurch ein für allemal, mithin peremtorisch von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 8te Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 15ten Februar 1855.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Grafen Louis v. Reventlow zu Christiansruhe mit Rücksicht darauf, daß die ihm von den Administratoren des Vermögens des weiland Kammerherrn und Generalmajors Grafen Heinrich v. Reventlow, J. G. v. Baudissin und F. Reventlow, in den **O. T. R. 1840** ausgestellte Obligation, lautend auf die Summe von 1360 Stück Species oder 2720 Rbth. S. M., welche im Schuld- und Pfandprotocoll der Holsteinischen adeligen Güter 3ten Districts Folium **XVII. pag. 1962** auf dem Gute Wittenberg **cum pert.** nächst der Bankhaft, den Königl. Gefällen und

sonstigen Reallasten in erster Hypothek, jedoch in gleicher Priorität mit andern 35,900 ℳ Schl. Holst. Cour. oder 57,440 Rbth. S. M., protocollirt stehe, verloren gegangen, um die Erlassung eines Proclams hinsichtlich dieser Obligation hieselbst nachgesucht worden ist: so werden in Deferirung dieses Ansuchens von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an diese verloren gegangene Obligation über 1360 Stück Species oder 2720 Rbth. S. M. Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath, Landgerichtsnotar Martens hieselbst, unter Producirung der betreffenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie auch unter gehöriger Procuraturbestellung von Auswärtigen, zur Angabe zu bringen, widrigenfalls die vorgenannte Obligation mortificirt und durch Exemplificirung ersetzt werden wird. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Februar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

Pro vera copia: Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Franz Rohwedder in Hollingstedt, des Peter Detlefs daselbst, des Claus Hinrich Marx in Schwienhusen, des Peter Bauer in Hollingstedt, des Dierk Siem daselbst, des Hinrich Kuhr ebendaselbst, des Hinrich Dunker in Schwienhusen, des Hans Fr. Hoenk daselbst, des Claus Hinrich Marx ebendaselbst und des Claus Hinrichs in Delve, welche nachfolgende, in Glüsinger Feldmark auf Schwahe belegenen Pfluglandparcelen von den Namen, für welche selbige gegenwärtig stehen, resp. auf den ihrigen um- und zugeschrieben wünschen, und zwar dergestalt, daß

1) № 6301, 1 Stück, groß 1 Scheff. 39 Ruth. 4 Fuß,
„ 6306, $\frac{1}{2}$ St., gr. 32 Ruth. 6½ F.,
„ 6307, $\frac{1}{2}$ St., gr. 32 Ruth. 6½ F.,
„ 6290, 1 St., gr. 1 Scheff. 48 Ruth.,

von dem Namen des Johann Bornhold in Hollingstedt auf den Namen des Franz Rohwedder daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

2) № 6286, 1 St., gr. 1 Sch. 38 R. 5 F.,
„ 6303, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6319, 1 St., gr. 1 Sch.,
„ 6320, 1 St., gr. 1 Sch.,
„ 6321, 1 St., gr. 32 R. 6 F.,
№ 6323, 1 St., gr. 1 Sch.,
„ 6324, 1 St., gr. 2 Sch. 30 R. 6 F.,
„ 6325, 2 St., gr. 1 Sch. 31 R. 6 F.,
„ 6326, 2 St., gr. 1 Sch. 6 R. 8 F.,

von dem Namen des Claus Hansen in Hollingstedt auf den Namen des Peter Dethlefs daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

3) № 6293, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,

von dem Namen des Carsten Hargens in Hollingstedt auf den Namen des Claus Hinrich Marx in Schwienhusen, als Acquirenten und gegenwärtigen Besitzers dieser Nummer;

4) № 6302, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6318, $\frac{1}{3}$ St., gr. 32 R. 6 F.,

von dem Namen des Reinhold Kruse in Hollingstedt auf den Namen des Peter Bauer daselbst, als Acquirenten und gegenwärtigen Besitzers derselben;

5) № 6295, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,

von dem Namen des Joh. Claussen Timm in Hollingstedt auf den Namen des Dierk Siem daselbst;

6) № 6288, $\frac{1}{2}$ St., gr. 47 R. 2½ F.,
„ 6289, $\frac{1}{2}$ St., gr. 47 R. 2½ F.,
„ 6291, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,
„ 6298, 2 St., gr. 2 Sch. 30 R. 6 F.,
„ 6300, 1 St., gr. 2 Sch. 30 R. 6 F.,
„ 6302, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6311, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,

von dem Namen des Hans Voß in Hollingstedt auf den Namen des Hinrich Kuhr daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

7) № 6299, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,

von dem Namen des Johann Ott Arens in Schwienhusen auf den Namen des Hinrich Dunker daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers dieser Nummer;

8) № 6308, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,
„ 6309, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,

von dem Namen des Claus Jacobs in Schwienhusen auf den Namen des Hans Fr. Hoenk daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

9) № 6287, 1 St., gr. 1 Sch. 38 R. 5 F.,

von dem Namen des Claus Moriz in Schwienhusen auf den Namen des Claus H. Marx daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers dieser Nummer;

10) № 6282, 1 St., gr. 44 R. 2½ F.,
„ 6292, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6316, $\frac{1}{2}$ St., gr. 32 R. 6½ F.,

von dem Namen des Claus Hinrichs zu Westen in Schwienhusen auf den Namen des Claus H. Marx daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

11) № 6284, $\frac{1}{2}$ St., gr. 47 R. 2½ F.,
„ 6285, $\frac{1}{2}$ St., gr. 47 R. 2½ F.,

von dem Namen des Claus Hinrichs in Delve auf den Namen des Claus Hinrichs daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben,

um- und zugeschrieben werden, Allen und Jeden, welche wider diese Um- und Zuschreibungen der im Obigen aufgeführten Landparcelen Etwas einwenden zu können vermeinen möchten, hiemittelst aufgegeben: solche ihre etwanigen Einwendungen, möge ihnen nun ein persönlicher, insonderheit ein erbrechtlicher, oder ein dinglicher Anspruch zum Grunde liegen, und mögen sie überhaupt beruhen, worin sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls auf Anhalten der Extrahenten dieses Proclams die Um- und Zuschreibung der vorberegten Landparcelen von den Namen der früheren, längst verstorbenen Besitzer, für welche selbige gegenwärtig stehen, auf die angegebenen Namen der resp. Proclamsextrahenten ohne Weiteres verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 23sten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weiland hiesigen Zeughausschmidts Johann Martin Nicolaus Schultz, Margar. Friedericke Christine, geb. Kühl, am 5ten d. M. hieselbst mit Hinterlassung mündiger und unmündiger Erben verstorben und wegen Concurrenz der Letzteren der Nachlaß in gerichtliche Behandlung genommen ist, und behufs Erforschung der an die Masse zu erhebenden Ansprüche die Erlassung eines Proclams erforderlich wird; wenn ferner am 1sten November 1854 hieselbst ein Hüttenarbeiter Hermann Orthey aus Wolfsburg in Sachsen-Weimar-Eisenach verstorben ist, von welchem ein geringfügiger Nachlaß zur gerichtlichen Behandlung vorliegt, so werden Alle und Jede, welche Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß der vorgedachten Wittwe Schultz, geb. Kühl, oder an das dazu gehörige, im hiesigen Neuwerk an der Ecke der grünen Straße sub № 375 belegene Wohnhaus cum pert. nichtprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, endlich Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des weiland Hüttenarbeiters und Tagelöhners Hermann Orthey irgend welche rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen und Ansprüche, sub pœna præclusi, binnen längstens 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses für beide Massen eventuell zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig, Auswärtige mit Procuraturbestellung, anzugeben. Etwanige Pfandinhaber haben die zu diesen Massen gehörigen Pfandstücke, bei Verlust der Pfandrechte, binnen gleicher Frist ebenda anzuzeigen.

Rendsburg, den 20sten Februar 1855.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Jürgen Timm Heinrich Höling über dessen Habe und Güter Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an besagten Fuhrmann Höling in Rendsburg aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, oder an das demselben bisher eigenthümlich gehörige, im hiesigen Neuwerk sub № 453 belegene Wohnhaus nebst Stallgebäude, oder an die auf hiesigem Stadtfelde in zweien Stücken, nämlich resp. in der Nähe der Kieler Landstraße und beim Pulverthurm belegene halbe Hufe Landes nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. sub pœna præclusi und bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 2ten März 1855.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann Christian Wilhelm Schäff hieselbst am 1sten v. M. mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes verstorben und dadurch die gerichtliche Regulirung des Nachlasses und namentlich eine Ermittelung der vorhandenen Passiva erforderlich geworden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Antrag des Güterpflegers und der für den unmündigen Erben bestellten Vormünder, unter der Mittheilung, daß sämmtliche Activa und Passiva der hiesigen Handlung Schäff & Schwerdtfeger, deren Theilhaber der Erblasser gewesen, vereinbarungsmäßig auf den Kaufmann E. Schwerdtfeger übergegangen, resp. von demselben übernommen worden sind, Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Christian Wilhelm Schäff aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung

dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten März 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Verlassenschaftsmasse der am 20sten v. M. hieselbst verstorbenen Eheleute Hinrich Christian Plambeck und Anna Margaretha, geb. Voß, namentlich an das dazu gehörige, sub № 158 im hiesigen Flecken belegene Wohnhaus nebst Ländereien c. pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten März 1855.

C. v. Qualen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Eingesessene und Tuchmacheramtsmeister Johann August Schwartz hat sich insolvent erklärt, und ist der Concurs der Gläubiger über dessen Habe und Güter, salva exc. cred., erkannt worden. Es werden daher alle Diejenigen, welche an den Eingesessenen und Tuchmacheramtsmeister Johann August Schwartz in Neumünster, insbesondere an den auf seinen Namen stehenden, im III. Quart. № 55 im Flecken Neumünster belegenen Grundbesitz cum pert., mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Gemeinschuldner in Händen haben, hiemittelst, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlust ihres Pfandrechts, aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königl. Actuariat hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 8ten März 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des neulich zu Köhn, hiesigen Guts, verstorbenen pensionirten Holzvogts Claus Denck den Nachlaß desselben nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten haben; so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Claus Denck aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, und zwar, der desfallsigen Ermächtigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts gemäß, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, daferne sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 3ten März 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf erfolgte Insolvenzerklärung der Wittwe des weil. Malers Johann Georg Strüven, Catharina Maria Strüven, geb. Trautmann, hieselbst über deren Habe und Güter, salvis creditorum exceptionibus, Concurs erkannt worden, so werden vom Magistrat Alle und Jede, welche an diese Cedentin nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihr besitzen sollten, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, sich damit, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente unter Zurücklassung beglaubter Abschriften zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 9ten März 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben der verstorbenen Erbpächterin Catharina Margaretha Damm, geborne Gebien, zu Bohnrade, hiesigen Guts, ihre daselbst belegene Erbpachtsstelle verkauft und dem Käufer ein reines Folium versprochen haben, als werden auf desfälligen Antrag von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die erwähnte Erbpachtstelle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hie-

durch aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst zu beschaffen.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 2ten März 1855.

Dose.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die gerichtlich bestellten Vormünder für die noch unmündigen Kinder des weiland Doctoranden Johann Weßel in Itzehoe erklärt haben, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten, und zugleich um Erlassung eines Proclams gebeten haben: so werden, mit Ausnahme der etwa protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weiland Doctoranden Johann Weßel in Itzehoe zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des fortwährenden Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen. Wobei bemerkt wird, daß dieses Proclam event. zugleich als Concursproclam gelten soll.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 28sten Februar 1855.

Adolph Blome.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schmieds Hans Jochim Hinrich Hack, weil. in Wöhrden, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke aus diesem Nachlasse besitzen, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente, als:

1) einem s. d. Hemmingstedt den 11ten März 1808 zwischen der Ehefrau Wiebke Martens in Lohe c. c. c. als Verkäuferin und deren Ehemann Georg Martens daselbst, als Käufer, errichteten Kaufcontract über das gesammte Vermögen der Ersteren;
2) einem s. d. Lieth den 25sten November 1831 zwischen Peter Diedrich Ramberg in Lieth als Ueberlasser und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Hadenfeldt, c. c. c. als Annehmerin über des Ersteren gesammtes Vermögen errichteten Annehmungscontract, und
3) einem s. d. Henstedt den 3ten December 1820 zwischen Johann Jürgen Koopmann in Feddering und dessen Ehefrau Anna, geb. Schenck, c. c. c. als Verkäuferin und Verlehnsnehmerin einerseits und Johann Hinrich Heesch in Henstedt als Käufer und Verlehnsgeber andererseits, über des Ersteren gesammte Güter errichteten Kauf- und Alimentationscontract,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Präclusion und Mortification der beregten Documente, in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 2.

Nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an die Kahlrade benannte 15te Wankendorffer Erbpachtsstelle des H. C. Winkelmann sind innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, bei dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 27sten Februar 1855.

F. Boie.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 3.

Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Altentheilers, früheren Mühlenbesitzers Hinrich Friedrich Hardt in Gronenberg sind, bei Strafe des Verlustes, im Actuariat zu Plön innerhalb 12 Wochen anzumelden, woselbst ebenfalls dessen nach Amerika ausgewanderter Sohn Hinrich Christian Hardt binnen gleicher Frist sich zu melden hat, bei Vermeidung der für seine Erbportion anzuordnenden Curatel.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 27sten Februar 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: *E. Müller.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der israelitische Eingesessene Isaac Jessel zu Georgenthal hieselbst angezeigt hat, daß er das im Kieler adeligen Güterdistrict belegene, von ihm besessene, adelige Gut Georgenthal verkauft hat, und deshalb um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an das im Kieler adeligen Güterdistricte belegene adelige Gut Georgenthal Ansprüche machen zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Ansprüchen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Landgerichtsnotarius, Justizrath Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

In fidem copiæ: Martens.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Gräfin zu Rantzau, geb. Gräfin von Reventlow, auf der Seeburg bei Kiel, um Sicherheit gegen etwanige unbekannte und künftige Ansprüche an die Erbmasse ihres am 18ten Mai 1848 verstorbenen Mannes, des Grafen Heinrich zu Rantzau, zu erlangen, um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: werden von Obergerichtswegen, nach Gewährung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die Erbmasse des am 18ten Mai 1848 auf der Seeburg bei Kiel verstorbenen Grafen Heinrich zu Rantzau aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der auf der Seeburg protocollirten Creditoren, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, die ihre etwanigen Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, woferne sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 16ten Februar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

Pro vera copia: Martens.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsbeamten, den sämmtlichen Erben des verstorbenen Einwohners Joh. Bojens, weil. im Lundener Sandberge, namentlich auch den drei abwesenden, in Amerika befindlichen Miterben, Namens Boje Asmus Bojens, Anna Bojens, verh. Kahl, und Maria Bojens, verh. Meyer, sowie den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren desselben, hiemittelst anbefohlen, nachdem die anwesenden Erben des Verstorbenen, welcher bereits im Jahre 1828/29 Concurs movirt, den Nachlaß desselben gänzlich losgeschlagen und zur gerichtlichen Behandlung übergeben haben, und nachdem behufs gerichtlicher Regulirung der Masse das Credit- und event. das Armenrecht bewilligt worden: alle ihre etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüche und Forderungen an den betreffenden, höchst geringfügigen Nachlaß des gedachten Joh. Bojens, weil. im Lundener Sandberge, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Lundener Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 25sten October 1854.

Zur Beglaubigung: *German.*

In fidem copiæ: W. St. Löy.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe des jüngst verstorbenen Kirchspielsboten N. A. Speder, weil. in Wesselburen, A. C. J., geb. Rohde, daselbst, c. c. c., und des Goldarbeiters Brodersen daselbst, in Vormundschaft der unmündigen Kinder des Verstorbenen, sämmtliche nichtprotocollirte Gläubiger des N. A. Speder, weil. in Wesselburen, hiemittelst aufgefordert: alle und jede Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben, welcher von der hinterbliebenen Wittwe und den unmündigen Kindern desselben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten wird, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und, sofern

sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gehörig anzugeben, mit der Verwarnung, daß sie im Widrigen mit ihren Ansprüchen präcludirt und von dieser Masse gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: Voss.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Wenn die Erben des weil. Halbhufners J. H. Ewers in Kl. Barnitz darauf angetragen haben, daß über den Nachlaß ihres Erblassers ein Proclam extrahirt werden möge, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Halbhufners J. H. Ewers in Kl. Barnitz, namentlich an die dazu gehörige daselbst belegene Halbhufe, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protocolle zurückzulassen, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 14ten Februar 1855.

Rumohr.

In fidem: Michelsen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 2.

Die Erben des am 20sten November v. J. hieselbst verstorbenen Tischlermeisters Johann Christopher Hinrich Franck, dessen nachbenannten Geschwistern, als:

1) August Johann Robertus Hinrich Franck,
2) Johann Hinrich Franck,
3) Dorothea Elisabeth Franck,
4) Ida Christina Magdalena Franck,
5) Ida Cathrina Margretha Franck,
6) Christina Genesia Friederica Franck,
7) Clas Hinrich Franck,

haben sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicate rechtsgehörig zu melden.

Zugleich haben Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen oder Ansprüche an die gedachte Masse zu haben vermeinen, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im hiesigen Syndicate rechtsgehörig anzugeben.

Oldenburg in Holstein, den 10ten Februar 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 3.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Brennereipächters Christian Friedrich Julius Michaelis sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, anzugeben.

Decretum Oldesloe, den 8ten Februar 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 6.

Alle dinglichen, nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen an die von den Erben des weil. Johann Christoph Kock zu Mönckenbrock an die Frau W. L. F. Bauer, geb. v. Ahlefeldt-Gehestedt, verkaufte, zu Steinklincken belegene Besitzung müssen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Tremsbüttel ordnungsmäßig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Gegeben Mönckenbrocker Gerichtshalterschaft zu Reinbeck, den 16ten Februar 1855.

Dumreicher.

Beilage
zum 12. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 19. März 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 24sten Februar d. J. haben Se. Majestät der König den bisherigen Assistenten, Kammerrath C. F. A. Nommels, zum Hauptrevisor in der Revision unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. ist der Hegereiter in dem 4ten Haderslebener Forstdistrict, Jagdjunker F. A. Hennings, Allergnädigst zum wirklichen Forstrath ernannt worden.

Unterm s. D. ist dem examinirten Landmesser Thomas Andersen in Flensburg eine Bestallung als Landmesser für das Herzogthum Schleswig Allergnädigst ertheilt worden.

Unterm 3ten März d. J. ist der Assistent im Colonialcomptoir unter dem Finanzministerium, Cand. juris P. E. Rosenørn, Allergnädigst zum Colonialsecretair und Chef für gedachtes Comptoir ernannt worden.

Unter s. D. wurde der Gevollmächtigte im Colonialcomptoir, L. Petersen, Allergnädigst zum wirklichen Kammerassessor ernannt.

Vacanz.

Der Posten eines Amtsverwalters im Osteramt von Hadersleben. Jährliches Gehalt 2560 ℛ︁, sowie 1440 ℛ︁ jährlich zum Comtoirhalt. Zur Besorgung der Geschäfte als Kirchenschreiber in der Probstei Hadersleben genießt der Amtsverwalter außerdem eine jährliche Vergütung von 105 ℛ︁ 58 ß von den gemeinschaftlichen Kirchenmitteln der Probstei Hadersleben. Es wird eine Caution von 9600 ℛ︁ gestellt und die Dienstwohnung ist nach Taxation einzulösen. Gesuche um diesen Posten, an Se. Majestät den König gerichtet, sind innerhalb 6 Wochen a dato an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig einzusenden.

Finanzministerium.

Unterm 24sten Februar d. J. wurde der Capitain der Infanterie F. R. F. v. Schack Allerhöchst zum Postmeister in Preetz ernannt.

Vacanz.

Ein Zollcontroleurposten an der Großherzoglich Oldenburgischen Zollstätte in Schwartau, Fürstenthums Lübeck, mit einer jährlichen Gage von 800 ℛ︁ R.-M. Bei der Besetzung dieses Postens kommen zufolge Uebereinkunft nur geborne Lübecker und Holsteiner in Betracht, und sollen bei der gleich großen Tüchtigkeit solcher Concurrenten Großherzogl. Oldenburgische Unterthanen den Vorzug haben. Gesuche werden an Se. Majestät den König gerichtet und an das Königl. General-Zolldirectorat in Kopenhagen innerhalb sechs Wochen, vom 1sten März d. J. gerechnet, eingesandt.

Aufforderung.

Nachdem die unverehelichte Johanna Dorothea Maria Voges am 17ten October v. J. unter Hinterlassung abwesender Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit Tode abgegangen, so werden diese, als:

1) die Brüder der Verstorbenen, der Kupferschmidtgeselle Carl Otto Daniel Voges und der Sattlergeselle Johann Wilhelm Conrad Voges;
2) die Schwestern der Verstorbenen, Margaretha Dorothea, verehelichte Meyer, und Christina Maria Friederike, verehelichte Baurose, welche sich in Amerika aufhalten sollen,

hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zur Entgegennahme ihrer resp. Erbschaftsquoten im hiesigen Stadtsecretariate zu melden.

Oldesloe, den 2ten März 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Testaments-Publication.

Wenn zur Eröffnung und Publication des von dem verstorbenen Käthner und Schmidt Johann Christoph Boldt zu Langelohe und seiner Ehefrau Anna Catharina, geb. Bohnhoff, am 29sten December 1845 errichteten wechselseitigen Testaments Termin auf Mittewoch den 28sten März d. J. angesetzt ist, so werden alle diejenigen, welche ein rechtliches Interesse an der Publication dieses Testaments haben möchten, namentlich die unbekannten abwesenden Erben des Testators, aufgefordert, sich an dem bemerkten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem Schlosse zu Reinbeck einzufinden, um ihre Gerechtsame bei der Publication des Testamentes wahrzunehmen.

Königliches Reinbecker Amthaus, den 27sten Februar 1855.

Dumreicher.

Steckbrief.

Da der hierunter thunlichst signalisirte Jochim Dose aus Dransau, hiesigen Guts, den ihm von Armenwegen angewiesenen Aufenthalt heimlich, unter Mitnahme der ihm aus der Armenkasse verabreichten Kleidungsstücke, verlassen und sich dabei der Entwendung einer blau-leinenen Schürze, eines fast neuen flächsenen Mannshemdes, vor der Brust roth **F. S.** gezeichnet, und einiger Schusterwerkzeuge verdächtig gemacht hat: so werden belkommende Behörden hiemit dienstergebenst ersucht, auf den Jochim Dose vigiliren und ihn im Betretungsfalle inhaftiren lassen, auch davon, daß dies geschehen, gefälligst Anzeige anhero machen zu wollen, damit er unter Kostenerstattung abgeholt werden kann.

Lütjenburg, den 24sten Februar 1855.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

Signalement des Jochim Dose.

Derselbe ist 19—20 Jahre alt und von kleiner, schmächtiger Gestalt, er hat blondes Haar, das ziemlich weit auf die übrigens ziemlich hohe Stirn liegt, blonde Augbrauen, große, blaue Augen, eine schmale, stumpfe Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn und eine blasse Gesichtsfarbe.

Erledigter Steckbrief.

Wenn der mittelst Steckbriefes vom 26sten v. M. von hieraus verfolgte Claus Hinrich Prieß aus Struvenhütten zur Haft gebracht worden, so wird solches vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Segeberger Königliches Amthaus, den 5ten März 1855. *Rumohr*, const.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des mit dem Creditrecht, event. Armenrecht versehenen Peter Hinrich Zismer in Neuenkirchen, in väterlicher Vormundschaft für seine Tochter Sophia Elsabea Zismer, Imploranten, dem Johann Friedrich Christian Peters aus Wesselburen, jetzt in Amerika, Imploraten, hiedurch anbefohlen, am zweiten Montage nach Pfingsten, den 11ten Juni d. J., vor dem versammelten Norderdithmarsischen Consistorium im landschaftlichen Hause zu Heide zu erscheinen und zu vernehmen, was Implorant in qual. qua in Betreff eines zu erfüllenden Eheversprechens nach Maaßgabe der beim Consistorium eingereichten und dem Imploraten im Duplicat zuzustellenden Klagimploration werde vortragen lassen, sich dagegen zu verantworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens auf diese zum ersten, zweiten und dritten Mal, mithin peremtorie erlassene Ladung in contumaciam definitive werde erkannt werden.

Königl. Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 15ten Februar 1855.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Wenn die Ehefrau Maria Margaretha Elsabe Lüdemann, geb. Burdorf, in Groß-Flottbeck vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Peter Lüdemann ebendaher sie im Jahre 1849 verlassen habe, und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird, nachdem der Klägerin zur Ausführung einer Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung das Armenrecht verliehen worden ist, gedachter Ehemann Peter Lüdemann hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 4ten Juni 1855, zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Maria Margaretha Elsabe Lüdemann, geb. Burdorf, wider ihn wegen böslicher Verlassung anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 9ten März 1855.

Moritzen. *Messtorff.*

Abs. Dom. Præf.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe Catharina Maria Breide, geb. Hasse, und Cur. in Itzehoe, als testamentarischer Universalerbin ihres Ehemannes, des Musiklehrers Heinrich Breide, weil. in Heide, alle Diejenigen, welche an gedachten Musiklehrer Heinrich Breide oder dessen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, diese ihre etwanigen Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 23sten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide alle diejenigen, welche an den im Jahre 1819 verstorbenen Kleinschmied Johann Hinrich Möller, weil. in Heide, oder dessen Nachlaßmasse, zu deren Regulirung das Credit- und event. das Armenrecht bewilligt worden, Erb- oder

sonstige dingliche oder persönliche Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, diese ihre etwaigen Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 26sten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro copia: **Volquarts.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die von dem Rademacher Johann Hinrich Schwartz zu Schwinkenrade besessene, daselbst belegene und jetzt von ihm verkaufte Kathenstelle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst zu beschaffen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Böbs rc., den 8ten März 1855.

Dose.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die Eheleute, Altentheiler Johann Christian Nachtigall und Anna Christina Nachtigall, geb. Stahl, zu Schönböcken, adel. Guts Muggesfelde, haben in ihrem Testament verfügt, daß nach beider Ableben ihr Nachlaß zur Hälfte an die nächsten Intestaterben des Mannes, zur Hälfte an die nächsten Intestaterben der Frau fallen solle. Nachdem nun beide Eheleute mit Tode abgegangen sind, der Mann am 6ten December 1853, die Frau, eine Tochter des Hufners Hans Stahl zu Lütgenbrode, Guts Löhrstorf, am 11ten vorigen Monats, haben sich zwar Erben von beiden Seiten angegeben, aber nicht nachweisen können, daß sie die allein berechtigten sind, demnach werden alle Diejenigen, welche außer den bereits gemeldeten Erben sonst noch Erbansprüche an den Nachlaß der Eheleute Nachtigall, oder anderweitige Forderungen an denselben haben mögten, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche und Forderungen, hiemittelst aufgefordert, ihre desfällige Angabe, unter Producirung der nöthigen Documente und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen.

Plön, im Justitiariat des adel. Guts Muggesfelde, den 13ten März 1855.

E. Müller.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Marx Hamann in Ricklingen ist mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben und daher die gerichtliche Regulirung der Masse des defuncti erforderlich geworden. Von den Erben ist diese Masse unbedingt angetreten, zugleich aber um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten, um vor etwanigen späteren Ansprüchen sicher gestellt zu werden. Es werden demnach in Stattgebung solcher Bitte Alle und Jede, welche an die Masse des weil. Hufners Marx Hamann oder an die zu dieser Masse gehörige im Dorfe Ricklingen belegene volle Hufe Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat zu melden und, sofern sie Ausheimische sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Decretum Segeberg, im Erfrader Justitiariat, den 13ten März 1855.

Esmarch.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des verstorbenen Eingesessenen und Pferdehändlers Detlef Hinrich Rabe in Hasloh, Namens Anna Catharina Elisabeth Rabe, geb. Meyer, cum cur., auf Erlassung eines Proclams zur Erforschung des Vermögensbestandes mit eventueller Güterabtretung angetragen hat, so werden in Gewährung dieses Antrages, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an das gemeinschaftliche Vermögen des weil. Detlef Hinrich Rabe und seiner hinterbliebenen Wittwe Anna Catharina Elisabeth, geb. Meyer, in Hasloh, und insbesondere an die dazu gehörige, daselbst belegene Besitzung cum pert., zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell als Concursproclam gilt, angerechnet, im Actuariate dieses Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 12ten März 1855.

Moritzen. *H. A. Tetens.*
Abs. Dom. Præf.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erben des weil. hiesigen Kaufmanns Otto Peter Lübbes, um dessen Nachlaß gegen etwanige künftige Ansprüche sicher zu stellen, auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben und dieser Antrag bewilligt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an besagten, am 13ten October 1853 verstorbenen hiesigen Kaufmann und Associé des hiesigen Handlungshauses M. Matthiessen & Comp., Otto Peter Lübbes, jetzt dessen Nachlaß, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere mit Rücksicht auf das Verhältniß des Erblassers als Associé's des hiesigen Handlungshauses in Firma M. Matthiessen & Comp. bis zum 1sten Januar 1854, Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben oder geltend machen zu können vermeinen sollten, jedoch mit Ausnahme der protocollirten und derjenigen Creditoren, welche sich über ihr Rechnungsverhältniß zur Firma M. Matthiessen & Comp. mit dem jetzigen alleinigen Inhaber derselben, Theodor Reincke, verständigt haben, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche oder Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariat, und spätestens am 16ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst, eventuell unter Vorzeigung der ihre Forderungen begründenden Documente in Urschrift, sowie unter Zurücklassung von Abschriften, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 5ten März 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Bürgers und Tanzlehrers Michel Möller über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariat, und spätestens am 16ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst zu melden, wobei die zur Begründung solcher Ansprüche und Forderungen dienenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Christiansstraße belegenen, mit Johann Hinrich Schünemann im Osten, Peter Heinrich Eggers und Heinrich Friedrich Block im Süden, auch Johann Andreas Ackermann im Westen benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag, den 23sten April d. J., anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden wollen und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 5ten März 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Schlachters Isaac Meyer über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 19ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 12ten März 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Frenz Rohwedder in Hollingstedt, des Peter Detlefs daselbst, des Claus Hinrich Marx in Schwienhusen, des Peter Bauer in Hollingstedt, des Dierk Siem daselbst, des Hinrich Kuhr ebendaselbst, des Hinrich Dunker in Schwienhusen, des Hans Fr. Hoenk daselbst, des Claus Hinrich Marx ebendaselbst und des Claus Hinrichs in Delve, welche nachfolgende, in Glüsinger Feldmark auf Schwabe belegenen Pfluglandparcelen von den Namen, für welche selbige gegenwärtig stehen, resp. auf den ihrigen um- und zugeschrieben wünschen, und zwar dergestalt, daß

1) № 6301, 1 Stück, groß 1 Scheff. 39 Ruth. 4 Fuß,
„ 6306, ½ St., gr. 32 Ruth. 6½ F.,

№ 6307, ½ St., gr. 32 Ruth. 6½ F.,
„ 6290, 1 St., gr. 1 Scheff. 48 Ruth.,
von dem Namen des Johann Bornhold in Hollingstedt auf den Namen des Franz Rohwedder daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

2) № 6286, 1 St., gr. 1 Sch. 38 R. 5 F.,
„ 6303, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6319, 1 St., gr. 1 Sch.,
„ 6320, 1 St., gr. 1 Sch.,
„ 6321, 1 St., gr. 32 R. 6 F.,
„ 6323, 1 St., gr. 1 Sch.,
„ 6324, 1 St., gr. 2 Sch. 30 R. 6 F.,
„ 6325, 2 St., gr. 1 Sch. 31 R. 6 F.,
„ 6326, 2 St., gr. 1 Sch. 6 R. 8 F.,
von dem Namen des Claus Hansen in Hollingstedt auf den Namen des Peter Dethlefs daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

3) № 6293, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
von dem Namen des Carsten Hargens in Hollingstedt auf den Namen des Claus Hinrich Marx in Schwienhusen, als Acquirenten und gegenwärtigen Besitzers dieser Nummer;

4) № 6302, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6318, ⅓ St., gr. 32 R. 6 F.,
von dem Namen des Reinhold Kruse in Hollingstedt auf den Namen des Peter Bauer daselbst, als Acquirenten und gegenwärtigen Besitzers derselben;

5) № 6295, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,
von dem Namen des Joh. Claußen Timm in Hollingstedt auf den Namen des Dierk Siem daselbst;

6) № 6288, ½ St., gr. 47 R. 2½ F.,
„ 6289, ½ St., gr. 47 R. 2½ F.,
„ 6291, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,
„ 6298, 2 St., gr. 2 Sch. 30 R. 6 F.,
„ 6300, 1 St., gr. 2 Sch. 30 R. 6 F.,
„ 6302, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6311, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
von dem Namen des Hans Voß in Hollingstedt auf den Namen des Hinrich Kuhr daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

7) № 6299, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
von dem Namen des Johann Ott Arens in Schwienhusen auf den Namen des Hinrich Dunker daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers dieser Nummer;

8) № 6308, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,
„ 6309, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,
von dem Namen des Claus Jacobs in Schwienhusen auf den Namen des Hans Fr. Hoenk daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

9) № 6287, 1 St., gr. 1 Sch. 38 R. 5 F.,
von dem Namen des Claus Moriz in Schwienhusen auf den Namen des Claus H. Marx daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers dieser Nummer;

10) № 6282, 1 St., gr. 44 R. 2½ F.,
„ 6292, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6316, ⅓ St., gr. 32 R. 6½ F.,
von dem Namen des Claus Hinrichs zu Westen in Schwienhusen auf den Namen des Claus H. Marx daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

11) № 6284, ½ St., gr. 47 R. 2½ F.,
„ 6285, ½ St., gr. 47 R. 2½ F.,
von dem Namen des Claus Hinrichs in Delve auf den Namen des Claus Hinrichs daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben,

um- und zugeschrieben werden, Allen und Jeden, welche wider diese Um- und Zuschreibungen der im Obigen aufgeführten Landparcelen Etwas einwenden zu können vermeinen möchten, hiemittelst aufgegeben: solche ihre etwanigen Einwendungen, möge ihnen nun ein persönlicher, insonderheit ein erbrechtlicher, oder ein dinglicher Anspruch zum Grunde liegen, und mögen sie überhaupt beruhen, worin sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls auf Anhalten der Extrahenten dieses Proclams die Um- und Zuschreibung der vorberegten Landparcelen von den Namen der früheren, längst verstorbenen Besitzer, für welche selbige gegenwärtig stehen, auf die angegebenen Namen der resp. Proclamsextrahenten ohne Weiteres verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 23sten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann Christian Wilhelm Schäff hieselbst am 1sten v. M. mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes verstorben und dadurch die gerichtliche Regulirung des Nachlasses und namentlich eine Ermittelung der vorhandenen Passiva erforderlich geworden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Antrag des Güterpflegers und der für den unmündigen Erben bestellten Vormünder, unter der Mittheilung, daß sämmtliche Activa und Passiva der hiesigen Handlung Schäff & Schwerdtfeger, deren Theilhaber der Erblasser gewesen, vereinbarungsmäßig auf den Kaufmann C. Schwerdtfeger übergegangen, resp. von demselben übernommen worden sind, Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Christian Wilhelm Schäff aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme

der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten März 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Verlassenschaftsmasse der am 20sten v. M. hieselbst verstorbenen Eheleute Hinrich Christian Plambeck und Anna Margaretha, geb. Voß, namentlich an das dazu gehörige, sub № 158 im hiesigen Flecken belegene Wohnhaus nebst Ländereien c. pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschliessung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten März 1855.

C. v. Qualen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben der verstorbenen Erbpächterin Catharina Margaretha Damm, geborne Gebien, zu Bohnrade, hiesigen Guts, ihre daselbst belegene Erbpachtsstelle verkauft und dem Käufer ein reines Folium versprochen haben, als werden auf desfälligen Antrag von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die erwähnte Erbpachtstelle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst zu beschaffen.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 2ten März 1855.

Dose.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 1.

Auf Anhalten des Grafen Louis v. Reventlow zu Christiansruhe werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an die verloren gegangene, von den Administratoren des Vermögens des weiland Kammerherrn und Generalmajors Grafen Heinrich v. Reventlow, J. Graf v. Baudissin und F. Reventlow, in den O. T. R. 1840 an den Extrahenten dieses Proclams ausgestellte, auf dem adel. Gute Wittenberg in erster Priorität nebst andern 57,440 Rbth. S. M. protocollirte Obligation, lautend auf die Summe von 1360 Stück Species oder 2720 Rbth. S. M., Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath, Landgerichtsnotar Martens hieselbst zur Angabe zu bringen, widrigenfalls die vorgenannte Obligation mortificirt und durch Exemplificirung ersetzt werden wird. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Februar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

In fidem extractus: Martens.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der am 5ten Februar 1855 in Rendsburg verstorbenen Wittwe des weil. Zeughausschmieds Johann Martin Nicolaus Schultz hieselbst, Margar. Friederieke Christine, geb. Kühl, sowie nichtprotocollirte Anrechte an das zu dieser Masse gehörige, im hiesigen Neuwerk sub № 375 belegene Wohnhaus, endlich Forderungen an den geringfügigen Nachlaß des am 1sten November 1854 hier verstorbenen Arbeiters Hermann Orthey aus Sachsen-Weimar-Eisenach sind, sub pœna præclusi, zu den Massen gehörige Pfandstücke aber bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariat hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 20sten Februar 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den zum Concurs gekommenen hiesigen Bürger und Fuhrmann Jürgen Timm Heinrich Höling Forderungen und Ansprüche, oder an dessen Grundstücke, nämlich an das sub № 453 im hiesigen Neuwerk belegene Wohnhaus cum pert., oder an die auf dem Stadtfelde belegene halbe Hufe desselben, nichtprotocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, müssen solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, bei

Verlust derselben und die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anmelden.

Rendsburg, den 2ten März 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Eingesessenen und Tuchmacheramtsmeister J. A. Schwartz, insbesondere an den auf seinen Namen stehenden, im III. Quart. № 55 im Flecken Neumünster belegenen Grundbesitz cum pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlust ihrer Pfandrechte, bei dem hiesigen Königl. Actuariat unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 8ten März 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 8.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des neulich zu Köhn, hiesigen Guts, verstorbenen pensionirten Holzvogts Claus Denck müssen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 3ten März 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse der Wittwe C. M. Strüven, geb. Trautmann, hieselbst nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihr besitzen sollten, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariat melden.

Signatum Glückstadt, den 9ten März 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die gerichtlich bestellten Vormünder für die noch unmündigen Kinder des weiland Doctoranden Johann Wessel in Itzehoe erklärt haben, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten, und zugleich um Erlassung eines Proclams gebeten haben: so werden, mit Ausnahme der etwa protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des weiland Doctoranden Johann Wessel in Itzehoe zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des fortwährenden Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, Abschriften zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen. Wobei bemerkt wird, daß dieses Proclam event. zugleich als Concursproclam gelten soll.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 28sten Februar 1855.

Adolph Blome.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schmieds Hans Jochim Hinrich Hack, weil. in Wöhrden, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke aus diesem Nachlasse besitzen, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an nachstehende verloren gegangene Documente, als:

1) einem s. d. Hemmingstedt den 11ten März 1808 zwischen der Ehefrau Wiebke Martens in Lohe c. c. c. als Verkäuferin und deren Ehemann Georg Martens daselbst, als Käufer, errichteten Kaufcontract über das gesammte Vermögen der Ersteren;
2) einem s. d. Lieth den 25sten November 1831 zwischen Peter Diedrich Kamberg in Lieth als

Ueberlasser und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Hadenfeldt, c. c. c. als Annehmerin über des Ersteren gesammtes Vermögen errichteten Annehmungscontract, und

3) einem s. d. Henstedt den 3ten December 1820 zwischen Johann Jürgen Koopmann in Feddering und dessen Ehefrau Anna, geb. Scheuck, c. c. c. als Verkäuferin und Verlehntsnehmerin einerseits und Johann Hinrich Heesch in Henstedt als Käufer und Verlehntsgeber andererseits, über des Ersteren gesammte Güter errichteten Kauf- und Alimentationscontract,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Präclusion und Mortification der beregten Documente, in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 2.

Nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an die Kahlrade benannte 15te Wankendorffer Erbpachtsstelle des H. C. Winkelmann sind innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, bei dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 27sten Februar 1855.

F. Boie.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 3.

Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Altentheilers, früheren Mühlenbesitzers Hinrich Friedrich Hardt in Gronenberg sind, bei Strafe des Verlustes, im Actuariat zu Plön innerhalb 12 Wochen anzumelden, woselbst ebenfalls dessen nach Amerika ausgewanderter Sohn Hinrich Christian Hardt binnen gleicher Frist sich zu melden hat, bei Vermeidung der für seine Erbportion anzuordnenden Curatel.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 27sten Februar 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

Beilage
zum 13. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 26. März 1855.

Finanzministerium.

Vacanz.

Das Zollverwalteramt in Friedrichstadt; jährliche Gage 1200 ℛ︀, zum Comptoirhalt bis auf Weiteres 500 ℛ︀ jährlich, sowie, bis die zum Amte gehörende freie Wohnung aufgeführt sein wird, 200 ℛ︀ jährlich an Miethe-Vergütung. Caution in verordnungsmäßigen Effecten 6800 ℛ︀. Die Gesuche werden allerunterthänigst an Se. Majestät den König gerichtet und an das Generalzolldirectorat eingesandt.

Bekanntmachung.

Wenn der Buchdruckergehülfe Georg Friedrich Abel aus Burglengenfelde im Königreich Baiern sein angeblich in Burglengenfelde am 4ten Mai 1853 ausgestelltes und zuletzt am 11ten d. M. in Thetinghausen auf hier visirtes Wanderbuch zwischen dem Dorfe Süsel und Neustadt verloren haben will, so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Polizeiamt zu Neustadt, den 20sten März 1855.

(L. S.) *L. Kohlmann.*

Aufforderung.

Letzte Bekanntmachung.

Nachdem die unverehelichte Johanna Dorothea Maria Voges am 17ten October v. J. unter Hinterlassung abwesender Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit Tode abgegangen, so werden diese, als:

1) die Brüder der Verstorbenen, der Kupferschmidtgeselle Carl Otto Daniel Voges und der Sattlergeselle Johann Wilhelm Conrad Voges;
2) die Schwestern der Verstorbenen, Margaretha Dorothea, verehelichte Meyer, und Christina Maria Friederike, verehelichte Baurose, welche sich in Amerika aufhalten sollen,

hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zur Entgegennahme ihrer resp. Erbschaftsquoten im hiesigen Stadtsecretariate zu melden.

Oldesloe, den 2ten März 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Testaments-Publication.

Von Gerichtswegen gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Intestaterben des Einwohners Johann Dreessen in Feddringen und dessen bereits verstorbenen Ehefrau Margaretha Dreessen, geb. Hinrichs, daß ihr am Montage den 7ten Mai 1855, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause hieselbst vor dem alsdann versammelten Süderdithmarsischen Gericht erscheinet und gewärtiget, wie das von den obgedachten Eheleuten Dreessen unterm 20sten August 1839 errichtete und in letzter Gerichtssitzung eröffnete Testament werde publicirt werden; unter der Androhung, daß im Nichterscheinungsfall dennoch die Publication stattfinden werde.

Meldorf, den 16ten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

Oeffentlicher Verkauf.

Am Montag, den 23sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr, soll auf den Antrag der bestellten Administratoren das zu der Vermögensmasse des zur Zeit abwesenden Eingesessenen Wilhelm Christian Friedrich Fiedler gehörende, zu Wandsbeck im 2ten Quart. Nr. 52 a. belegene Wohnerbe c. p., ingleichen ein im 2ten Quart. belegener Bauplatz, groß 71 □-Ruthen 140 Fuß, mit einem darauf aufgeführten unvollendeten Gebäude und nebst vorhandenem Baumaterial zu einem zweiten Gebäude, in öffentlicher Auction im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat wie auch bei dem Administrator, Eingesessenen J. G. H. Timm, eingesehen werden.

Wandsbecker Justitiariat, den 19ten März 1855.

Reiche.

Steckbrief.

In vorletzter Nacht ist der unten signalisirte Arrestat Daniel Holtz aus Bockel aus dem hiesigen Amtsgefängnisse entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu arretiren, worauf derselbe gegen Kostenerstattung sofort abgeholt werden

wird. Außerdem wird auf seine Arretirung hiemit eine Prämie von 16 ℛ R.=M. gesetzt.

Rendsburg, den 20sten März 1855.

Die Criminal=Untersuchungs=Commission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Signalement des Daniel Holtz.

Alter: 32 Jahre; Größe: mittlere; Haare: blond und kraus; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: gebogen, ziemlich groß; Mund: gewöhnlich; Bart: blond und schwach; Kinn: rund; Ohren: gewöhnlich; Hals: lang; Gesicht: oval; Statur: gedrungen; Sprache: hoch= und plattdeutsch; besondere Kennzeichen: auf der Nasenspitze eine Schnittnarbe, sowie deren mehrere auf dem Kopfe und andere Narben auf dem Rücken; Kleidung: dunkelbrauner Tuchüberrock, schwarze Tuchmütze mit blankem Schirm, graue Hosen von englischem Leder, dito Weste, weiße wollene Unterjacke, Fußbekleidung fehlt.

Edictal=Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Anna Margaretha Giese, geb. Sievers, c. c. c., bei Oesterborstel, welcher zur Ausbringung dieses Proclams das Armenrecht verliehen worden ist, der Arbeitsmann Jacob Giese aus Oesterborstel hiemittelst geladen, sich am 2ten Montage nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin in pcto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen ihn wird vorzutragen haben, mit der Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und ihm bestandene Ehe quoad vinculum für geschieden werde erklärt werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium zu Heide, den 14ten März 1855.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Wenn die Ehefrau Maria Margaretha Elsabe Lüdemann, geb. Burdorf, in Groß=Flottbeck vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Peter Lüdemann ebendaher sie im Jahre 1849 verlassen habe, und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird, nachdem der Klägerin zur Ausführung einer Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung das Armenrecht verliehen worden ist, gedachter Ehemann Peter Lüdemann hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 4ten Juni 1855, zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Maria Margaretha Elsabe Lüdemann, geb. Burdorf, wider ihn wegen böslicher Verlassung anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 9ten März 1855.

Moritzen. *Messtorff.*

Abs. Dom. Præf.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Büsum der am 30sten October 1783 geborenen und seit vielen Jahren verschollenen Malen Elsabeh Hinrichs vom Oesterdeichstrich, sowie deren etwanigen Erben, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, zu dessen Ausbringung das Creditrecht bewilligt worden, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum sich zu melden, resp. ihre Erbansprüche, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gesetzmäßig anzugeben, und wird im Widrigen die Verschollene, welche das 70ste Lebensjahr überschritten, für todt erklärt und über ihr geringfügiges Vermögen nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 verfügt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Brodersen*, const.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Wenn nach dem am 22sten Febr. d. J. erfolgten Ableben des Eingesessenen Peter Thiessen im Epenwöhrdener Felde zur Sicherstellung seiner Erben gegen etwanige unbekannte und künftige Ansprüche, von dem bestellten Curator dieser Sterbbude, dem Eingesessenen Hans Christopher in Sargbüttel, um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten worden ist, so werden hiemit alle und jede nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Peter Thiessen im Epenwöhrdener Felde aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, ihre Ansprüche und Pfandstücke in der Königl. Kirchspielschreiberei in Meldorf in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wonach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 9ten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Wenn die Wittwe des im Jahre 1850 verstorbenen Landesgevollmächtigten Peter Thiessen, Elsabea Thiessen, geb. Schlömer, in Eppenwöhrden, um gegen etwaige unbekannte und künftige Ansprüche an die Erbmasse ihres genannten Ehemannes, zu deren Berichtigung sie contractlich verpflichtet ist, sowie an ihre eigene Person aus sonstigen Verpflichtungsgründen, Sicherheit zu erlangen, die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden nach Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, welche an die Erbmasse des im Jahre 1850 verstorbenen Landesgevollmächtigten Peter Thiessen in Eppenwöhrden, oder an dessen nachgelassene Wittwe Elsabea Thiessen, geb. Schlömer, allda, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfandstücke derselben besitzen sollten, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiemittelst aufgefordert und befehligt, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche oder Pfandstücke in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise, Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratoren, anzugeben und verzeichnen zu lassen und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wonach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 12ten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Kaufleute Carl Flor und Otto Ahrens hieselbst angezeigt haben, daß sie ihr unter der Firma „Flor & Co." bisher hieselbst bestandenes Societätsverhältniß nach gütlicher Uebereinkunft aufgelöst hätten, das Geschäft mit allen Activen und Passiven auf den Kaufmann Carl Flor übergegangen sei und zum Zweck ihrer Auseinandersetzung die Erlassung eines Proclams erbeten haben: so werden, in Gewährung dieser Bitte, alle diejenigen, welche an die seither unter der Firma Flor & Co. hieselbst bestandene Societät aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten März 1855.

C. v. Qualen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Schlachtermeisters Christ. Friedr. Heinr. Truberg hieselbst der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden; so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den genannten Schlachtermeister Truberg und dessen zur Concursmasse gehöriges, im 3ten Quart. № 27 belegenes Haus cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, im hiesigen Syndicat gehörig anzumelden, die betreffenden Urkunden dabei im Original zu produciren und sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 18ten März 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche dingliche, nicht protocollirte Rechte und Ansprüche an die jetzt verkaufte Eigenkäthnerstelle des Böttchers Marcus Schröder zu Heringstorf (bei Oldenburg) mit 1 Tonne Land haben, werden, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig zu melden.

Justitiariat der St. Johannisklösterl. Stiftsdörfer Heringstorf u. s. w. zu Oldenburg in Holstein, den 17ten März 1855.

Petersen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger, Müller August Kühl seinen an der hiesigen Rhede belegenen Mühlenbesitz nebst 26 Tonnen auf hiesiger Stadtfeldmark belegenen Privatländereien, unter Reservirung zweier in der hiesigen Hafenstraße sub № 9 u. 10 belegenen Wohnstellen, an den hiesigen Bürger, Schiffer Hinrich Schmürsch verkauft und sich verpflichtet hat, seinen Käufer gegen etwanige dingliche Ansprüche sicher zu stellen, und dieserhalb, sowie wegen Trennung der obgedachten reservirten beiden Wohnstellen von der Gesammthypothek und Einrichtung getrennter Folien für solche in dem Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Heiligenhafen, die Extrahirung eines landüblichen Proclams beantragt hat, solchem Antrage auch stattgegeben worden, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die hier fraglichen Grundstücke dingliche Rechte und Ansprüche, oder gegen die Trennung der Hypothek und gegen die Bewilligung neuer Folien in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Einwendungen geltend zu machen vermeinen möchten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich, und zwar Auswärtige

unter Bestellung eines Actenprocurators, dieserhalb, bei Verlust ihrer Ansprüche, Forderungen und Einwendungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die Documente, worauf solche Angaben sich gründen, im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protocoll zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 17ten März 1855.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Es hat Johann Herrmann Heinrich Ranck seine bei Hohenwestedt im adeligen Gute Drage belegene Erbpachtsstelle „Neu-Böternhöfen" verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angabenprotocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die beregte Erbpachtsstelle c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Justitiariate rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Itzehoe, im Drager Justitiariate, den 15ten März 1855.

F. Rölger.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachstehende, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Reinbeck protocollirt stehende Documente, als:

1) zwei Extracte, resp. vom 8ten Febr. 1791 und 30sten Mai 1791, über zwei auf den Namen der Ehefrau Anna Maria Erdmann, geb. Lange, auf dem Folio des dem Heinrich Georg Christoph Erdmann zu Reinbeck gehörenden Backhauses protocollirten Pöste von jedesmal 600 ℔, jetzt 320 ℛ℘ R.-M.;
2) ein Extract vom 25sten Juni 1832 über einen auf den Namen des Altentheilers Matthias Köster in Jennfeld auf dem Folio der Halbhufenstelle des Hans Peter Eggers in Jennfeld protocollirten Posten von 1700 ℔ oder 906 ℛ℘ 64 ß R.-M., jetzt noch 500 ℔ oder 266 ℛ℘ 64 ß R.-M. validirend;
3) ein Extract vom 5ten Decbr. 1849 über einen auf den Namen der Anna Elisabeth Niemeyer in Jennfeld auf dem Folio der Käthnerstelle des Carl Bargstedt daselbst protocollirten Posten von 400 ℔, jetzt 213 ℛ℘ 32 ß R.-M.;
4) ein Extract vom 28sten Decbr. 1844 über einen auf den Namen des Hufensetzwirths Hans Hinrich Erdmann Niemeyer in Glinde auf dem Folio der Käthnerstelle des Hans Hinrich Wöhlke in Glinde protocollirten Posten von 700 ℔, jetzt 373 ℛ℘ 32 ß R.-M.;
5) ein Extract vom 23sten März 1829 über einen für die drei unmündigen Kinder des Jacob Soltau auf dem Folio der früher Johann Kröger, dann Johann Hinrich Kröger, darauf Jacob Soltau und jetzt Claus Herrmann Otto Soltau zu Willinghusen gehörenden Käthnerstelle protocollirten Posten von 100 ℔, jetzt 53 ℛ℘ 32 ß R.-M.;
6) ein Extract vom 16ten Februar 1802 über einen auf den Namen des Bauervogts Jacob Kratzmann zu Willinghusen auf demselben Folio protocollirten Posten von 100 ℔, jetzt 53 ℛ℘ 32 ß R.-M.;
7) ein Extract vom 16ten Februar 1802 über einen auf den Namen der Vormünder der Kinder des Peter Sack zu Willinghusen auf demselben Folio protocollirten Posten von 100 ℔, jetzt 53 ℛ℘ 32 ß R.-M.;
8) ein Extract vom 10ten October 1815 über einen auf den Namen des Hufners Detlef Soltau zu Stemwarde auf demselben Folio protocollirten Posten von 160 Rbthlr. Silbermünze, jetzt 160 Reichsthaler;
9) ein Extract vom 8ten Decbr. 1815 über einen auf den Namen des Schneidergesellen Peter Heinrich Koop aus Kirchsteinbeck auf demselben Folio protocollirten Posten von 80 Rbth. S. M., jetzt 80 Reichsthaler;
10) ein Extract vom 25sten September 1843 über einen auf den Namen des Kaufmanns Johann Ludwig Wilhelm Schaar zu Hamburg auf dem Folio der Erbpachtsmühle in Reinbeck protocollirten Posten von 4000 ℔ Cour., jetzt 2133 ℛ℘ 32 ß R.-M., nebst Cessionsacte vom 13ten Octbr. 1845 auf den Namen des Gewürzkrämers Johann Friedrich Schaar in St. Pauly;
11) ein Extract vom 25sten September 1843 über einen auf denselben Namen und auf demselben Folio protocollirten Posten von 4000 ℔ Cour., jetzt 2133 ℛ℘ 32 ß R.-M., nebst Cessionsacte vom 21sten Jan. 1846, auf denselben Cessionar lautend,

verloren worden und von Beikommenden die Erlassung eines Mortificationsproclams beantragt ist, so werden in Gemäßheit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts Alle und Jede, welche aus vorbemerkten Documenten Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und geladen, innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, auf der Königl. Amtstube zu Reinbeck sich gehörig zu melden, die etwa in Händen habenden, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden

Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben bei dem Professionsprotocolle zurückzulassen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, wenn keine Angaben gemacht werden sollten, die ersten sub № 1 bis 5 aufgeführten Documente werden mortificirt und Alle und Jede, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselben nicht gemeldet haben, präcludirt werden, daß aber in Ansehung der letzteren sub № 6 bis 11 bezeichneten Documente diese, insoweit die aus ihnen hergeleiteten Forderungen im Concurse der Vorbesitzer der Folieninhaber, und zwar:

ad 6, die des Vogts Kratzmann von 100 ℔, jetzt 53 ℛ︁ 32 ß, im Concurse des Käthners Hartwig Brookmann zu Willinghusen;

ad 7, die der Vormünder der Kinder des Peter Suck von 100 ℔, jetzt 53 ℛ︁ 32 ß, in demselben Concurse,

zur Perception gekommen sind, für erloschen und kraftlos erklärt und demnächst getilgt werden, insoweit diese Forderungen aber im Concurse der Vorbesitzer der Folieninhaber, und zwar:

ad 8, die des Hufners Detlef Soltau von 160 Rbt. S. M., jetzt 160 ℛ︁, im Concurse des Käthners Hartwig Brookmann in Willinghusen;

ad 9, die des Schneidergesellen Peter Heinrich Koop von 80 Rbt. S. M., jetzt 80 ℛ︁, in demselben Concurse;

ad 10 und 11, die des Johann Ludwig Wilhelm Schaar, cedirt an Johann Friedrich Schaar, von jedesmal 4000 ℔, jetzt 2133 ℛ︁ 32 ß R.-M., im Concurse des Erbpachtmüllers Johann Christian Friedrich Lüsch zu Reinbeck,

nicht zur Perception gekommen sind, der in den bezeichneten Documenten verschriebenen Hypothek für verlustig erachtet und in diesem Sinne auf den Folien delirt werden. Wornach sich zu achten.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 10ten März 1855. *Dumreicher.*

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Zimmermann und Inste Wilhelm Wohlers, zu Steinbek, am 7ten Juli 1852 mit Hinterlassung unbekannter Intestaterben und eines geringfügigen, überschuldeten Nachlasses, verstorben ist, werden in Gemäßheit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 2ten d. M. von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des Zimmermanns Wilhelm Wohlers geltend zu machen beabsichtigen, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 6 Wochen, nach der dritten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Androhung des Verlustes der Erbrechte und Ausschließung von dieser Masse, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem auf der Königl. Reinbecker Amtstube eröffneten Professionsprotocolle anzumelden.

Königl. Reinbecker Amthaus, den 13ten März 1855.

Dumreicher.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe Catharina Maria Breide, geb. Hasse, und Cur. in Itzehoe, als testamentarischer Universalerbin ihres Ehemannes, des Musiklehrers Heinrich Breide, weil. in Heide, alle Diejenigen, welche an gedachten Musiklehrer Heinrich Breide oder dessen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, diese ihre etwanigen Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 23sten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide alle diejenigen, welche an den im Jahre 1819 verstorbenen Kleinschmied Johann Hinrich Möller, weil. in Heide, oder dessen Nachlaßmasse, zu deren Regulirung das Credit- und event. das Armenrecht bewilligt worden, Erb- oder sonstige dingliche oder persönliche Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, diese ihre etwaigen Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 26sten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die von dem Rademacher Johann Hinrich Schwartz zu Schwinkenrade besessene, daselbst belegene und jetzt von ihm verkaufte Kathenstelle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst zu beschaffen.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Böbs ꝛc., den 8ten März 1855.

Dose.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Erben des weil. hiesigen Kaufmanns Otto Peter Lübbes, um dessen Nachlaß gegen etwanige künftige Ansprüche sicher zu stellen, auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben und dieser Antrag bewilligt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an besagten, am 13ten October 1853 verstorbenen hiesigen Kaufmann und Associé des hiesigen Handlungshauses M. Matthiessen & Comp., Otto Peter Lübbes, jetzt dessen Nachlaß, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere mit Rücksicht auf das Verhältniß des Erblassers als Associé's des hiesigen Handlungshauses in Firma M. Matthiessen & Comp. bis zum 1sten Januar 1854, Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben oder geltend machen zu können vermeinen sollten, jedoch mit Ausnahme der protocollirten und derjenigen Creditoren, welche sich über ihr Rechnungsverhältniß zur Firma M. Matthiessen & Comp. mit dem jetzigen alleinigen Inhaber derselben, Theodor Reincke, verständigt haben, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche oder Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariat, und spätestens am 16ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst, eventuell unter Vorzeigung der ihre Forderungen begründenden Documente in Urschrift, sowie unter Zurücklassung von Abschriften, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 5ten März 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Bürgers und Tanzlehrers Michel Möller über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariat, und spätestens am 16ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst zu melden, wobei die zur Begründung solcher Ansprüche und Forderungen dienenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Christianstraße belegenen, mit Johann Hinrich Schünemann im Osten, Peter Heinrich Eggers und Heinrich Friedrich Block im Süden, auch Johann Andreas Ackermann im Westen benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag, den 23sten April d. J., anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden wollen und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 5ten März 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Schlachters Isaac Meyer über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 19ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 12ten März 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des Altentheilers Johann Christian Nachtigall oder seiner Ehefrau Anna Christina Nachtigall, geb. Stahl, zu Schönböcken, adel. Guts Muggesfelde, als Gläubiger oder als nächste Intestaterben Ansprüche haben, mit Ausnahme der bereits gemeldeten Erben, haben diese innerhalb 12 Wochen, bei Strafe des Verlustes, in dem unterzeichneten Justitiariat anzugeben.

Plön, im Justitiariat des adel. Guts Muggesfelde, den 13ten März 1855.

E. Müller.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Masse des weil. Hufners Marx Hamann oder die zu dieser Masse gehörige, im Dorfe Ricklingen belegene volle Hufe Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben ver-

meinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, müssen sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, melden.

Decretum Segeberg, im Erfrader Justitiariat, den 13ten März 1855.

Esmarch.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an das gemeinschaftliche Vermögen des verstorbenen Eingesessenen und Pferdehändlers Detlef Hinrich Rabe in Hasloh und seiner hinterbliebenen Wittwe Anna Catharina Elisabeth, geb. Meyer, und insbesondere an die dazu gehörige, daselbst belegene Besitzung cum pert., zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell als Concursproclam gilt, angerechnet, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 12ten März 1855.

Moritzen. *H. A. Tetens.*
Abs. Dom. Præf.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann Christian Wilhelm Schäff hieselbst am 1sten v. M. mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes verstorben und dadurch die gerichtliche Regulirung des Nachlasses und namentlich eine Ermittelung der vorhandenen Passiva erforderlich geworden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Antrag des Güterpflegers und der für den unmündigen Erben bestellten Vormünder, unter der Mittheilung, daß sämmtliche Activa und Passiva der hiesigen Handlung Schäff & Schwerdtfeger, deren Theilhaber der Erblasser gewesen, vereinbarungsmäßig auf den Kaufmann E. Schwerdtfeger übergegangen, resp. von demselben übernommen worden sind, Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Christian Wilhelm Schäff aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwaige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten März 1855.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Verlassenschaftsmasse der am 20sten v. M. hieselbst verstorbenen Eheleute Hinrich Christian Plambeck und Anna Margaretha, geb. Voß, namentlich an das dazu gehörige, sub № 158 im hiesigen Flecken belegene Wohnhaus nebst Ländereien c. pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten März 1855.

C. v. Qualen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben der verstorbenen Erbpächterin Catharina Margaretha Damm, geborne Gebien, zu Bohnrade, hiesigen Guts, ihre daselbst belegene Erbpachtsstelle verkauft und dem Käufer ein reines Folium versprochen haben, als werden auf desfälligen Antrag von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die erwähnte Erbpachtstelle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst zu beschaffen.

Stockelstorf, im Justitiariat, den 2ten März 1855.

Dose.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 1.

Auf Anhalten des Grafen Louis v. Reventlow zu Christiansruhe werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an die verloren gegangene, von den Administratoren des Vermögens des weiland Kammerherrn und Generalmajors Grafen Heinrich v. Reventlow, J. Graf v. Baudissin und F. Reventlow, in den O. T. R. 1840 an den Extrahenten dieses Proclams ausgestellte, auf dem adel. Gute Wittenberg in erster Priorität nebst andern 57,440 Rbth. S. M. protocollirte Obligation, lautend auf die Summe von 1360 Stück Species oder 2720 Rbth. S. M., Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath, Landgerichtsnotar Martens hieselbst zur Angabe zu bringen, widrigenfalls die vorgenannte

Obligation mortificirt und durch Exemplificirung ersetzt werden wird. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Februar 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

In fidem extractus: Martens.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der am 5ten Februar 1855 in Rendsburg verstorbenen Wittwe des weil. Zeughausschmieds Johann Martin Nicolaus Schultz hieselbst, Margar. Friedericke Christine, geb. Kühl, sowie nichtprotocollirte Anrechte an das zu dieser Masse gehörige, im hiesigen Neuwerk sub № 375 belegene Wohnhaus, endlich Forderungen an den geringfügigen Nachlaß des am 1sten November 1854 hier verstorbenen Arbeiters Hermann Orthey aus Sachsen-Weimar-Eisenach sind, sub pœna præclusi, zu den Massen gehörige Pfandstücke aber bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariat hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 20sten Februar 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den zum Concurs gekommenen hiesigen Bürger und Fuhrmann Jürgen Timm Heinrich Höling Forderungen und Ansprüche, oder an dessen Grundstücke, nämlich an das sub № 453 im hiesigen Neuwerk belegene Wohnhaus cum pert., oder an die auf dem Stadtfelde belegene halbe Hufe desselben, nichtprotocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, müssen solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben und die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anmelden.

Rendsburg, den 2ten März 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Eingesessenen und Tuchmacheramtsmeister J. A. Schwartz, insbesondere an den auf seinen Namen stehenden, im III. Quart. № 55 im Flecken Neumünster belegenen Grundbesitz cum pert., Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlust ihrer Pfandrechte, bei dem hiesigen Königl. Actuariat unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 8ten März 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 8.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des neulich zu Köhn, hiesigen Guts, verstorbenen pensionirten Holzvogts Claus Denck müssen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 3ten März 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse der Wittwe C. M. Strüven, geb. Trautmann, hieselbst nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihr besitzen sollten, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariat melden.

Signatum Glückstadt, den 9ten März 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

Beilage
zum 14. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 2. April 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 19ten Febr. den bisherigen Actuar der Landschaft Norderdithmarschen und im Carolinenkoege, Kanzeleirath Friedrich Johann Heinrich Zacharias Germar, zum Syndicus und ersten Stadtsecretair in der Stadt Altona, desgleichen den bisherigen Comtoirchef unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Georg Ferdinand Lüders zum zweiten gelehrten Rathsverwandten in derselben Stadt, sowie den bisherigen Gevollmächtigten Willibald Paul Emil von Rumohr zum Comtoirchef unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg allergnädigst zu ernennen und die betreffenden Bestallungen sämmtlich unterm 26sten f. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Unterm 1sten März haben Se. Majestät der König die bisherigen Kanzelisten Theodor Schultze und Julius Ludwig Wittrock resp. zum Comtoirchef und zum Gevollmächtigten unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 1sten v. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Diaconus Johann Christian Schorer zu Herzhorn auf allerunterthänigstes desfälliges Ansuchen, sowie unter Beilegung der erbetenen Pension, emeritirt werde.

Steckbrief.

In vorletzter Nacht ist der unten signalisirte Arrestat Daniel Holtz aus Bockel aus dem hiesigen Amtsgefängnisse entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu arretiren, worauf derselbe gegen Kostenerstattung sofort abgeholt werden wird. Außerdem wird auf seine Arretirung hiemit eine Prämie von 16 ℛ︀ R.-M. gesetzt.

Rendsburg, den 20sten März 1855.

Die Criminal-Untersuchungs-Commission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Signalement des Daniel Holtz.

Alter: 32 Jahre; Größe: mittlere; Haare: blond und kraus; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: gebogen, ziemlich groß; Mund: gewöhnlich; Bart: blond und schwach; Kinn: rund; Ohren: gewöhnlich; Hals: lang; Gesicht: oval; Statur: gedrungen; Sprache: hoch- und plattdeutsch; besondere Kennzeichen: auf der Nasenspitze eine Schnittnarbe, sowie deren mehrere auf dem Kopfe und andere Narben auf dem Rücken; Kleidung: dunkelbrauner Tuchüberrock, schwarze Tuchmütze mit blankem Schirm, graue Hosen von englischem Leder, dito Weste, weiße wollene Unterjacke, Fußbekleidung fehlt.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Anna Margaretha Giese, geb. Sievers, c. c. c., bei Oesterborstel, welcher zur Ausbringung dieses Proclams das Armenrecht verliehen worden ist, der Arbeitsmann Jacob Giese aus Oesterborstel hiemittelst geladen, sich am 2ten Montage nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin in peto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen ihn wird vorzutragen haben, mit der Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und ihm bestandene Ehe quoad vinculum für geschieden werde erklärt werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium zu Heide, den 14ten März 1855.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Wenn die Ehefrau Maria Margaretha Elsabe Lüdemann, geb. Burdorf, in Groß-Flottbeck vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Peter Lüdemann ebendaher sie im Jahre 1849 verlassen habe, und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird, nachdem der Klägerin zur Ausführung einer Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung das Armenrecht verliehen worden ist, gedachter Ehemann Peter Lüdemann hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 4ten Juni 1855, zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt

zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Maria Margaretha Elsabe Lüdemann, geb. Burdorf, wider ihn wegen böslicher Verlassung anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 9ten März 1855.

Moritzen. *Messtorff.*
Abs. Dom. Præf.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und zufolge Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des vor mehreren Jahren in Wilster verstorbenen Herrn Doctors der Medicin und Chirurgie Johann Georg Heinrich Penike und der ohnlängst verstorbenen Wittwe desselben, Caroline Friederike Christiane, geb. Huesmann, daß ihr, nachdem wegen eines unmündigen Sohnes der gedachten Verstorbenen die Berichtigung des Nachlasses dieser Letzteren erforderlich ist, auf Instanz des bestellten curatoris massæ eure Forderungen und Pfänder innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königlichen Kirchspielschreiberei hieselbst, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, angebet, im Widrigen aber gewärtiget, wie ihr mit euren Forderungen und resp. Pfandrechten werdet präcludirt werden. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 2ten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da

1) der von dem landschaftlichen Collegium in Süderdithmarschen in O. T. R. 1838 über eine Anleihe von (666 ℛ︁ 32 β) 1066 ℛ︁ 4 ß R.-M. an den Herrn Pastor Hinrich Engelbrecht in Eddelack ausgestellte, jährlich 3½ Procent Zinsen tragende Wechsel, worauf zur Zeit noch 533 ℛ︁ 2 ß R.-M. restiren, und
2) der zwischen den Erben des Johann Peters in Behmhusen als Verkäufer und der Wittwe des Claus Ibs auf dem Dingen als Käuferin am 18ten October 1824 errichtete, im Eddelacker Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Kaufcontract, aus welchem noch 1013 ℛ︁ 2 ß restiren,

verloren gegangen sind und nunmehr deren Mortificirung beabsichtigt wird, so ergehet hiemittelst, resp. in Gemäßheit Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts, an Alle, welche an obige Documente aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, der Befehl, selbige, bei Vermeidung der Mortification der gedachten Documente, resp. der Tilgung im Schuld- und Pfandprotocoll, in einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuraturbestellung, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Eddelack anzugeben. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 6ten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann behufs gerichtlicher Regulirung der Nachlaßmasse des verstorbenen Käthners Claus Friedrich Trede in Blumenthal, Amts Bordesholm, die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden: als werden Alle und Jede, welche an den gedachten weiland Käthner Claus Friedrich Trede oder an die von demselben nachgelassene, zu Blumenthal belegene Käthnerstelle cum pert. nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, im Amtsactuariate zu Bordesholm rechtsgehörig zu melden.

Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 26sten März 1855.

Abs. Dom. Præf.: *Carstens.*

In fidem: **Carstens.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem von dem Besitzer der fünften oder Stammparcele des adeligen Gutes Drage, genannt Friedrichsruhe, und eines Theils der dritten Parcele desselben Guts, Heinrich Ernst Brettschneider, das obige Besitzthum unter der Verpflichtung, dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Protocoll zu liefern, verkauft und daher die Erlassung eines landüblichen Proclams in dieser Hinsicht beantragt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten, im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Gutes Drage Band III. Foliis 231, 237 und 360 verzeichneten Parcelen dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Verlust ihrer Gerechtsame, aufgefordert, sich dieserhalb im hiesigen Justitiariate

innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 23sten März 1855.

F. Rölger.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Einwohner Thomas Nicolaus Truelsen in Bramstedt, unter Einlieferung der Königlichen Obligation № 31, lautend auf 816 Rbth. S. M., vorstellig gemacht, daß er diese Obligation, welche unterm 10ten Mai 1820 für Christian Gottlieb Paulsen ausgestellt, von diesem aber mittelst Folgebriefes d. d. Reinfeld den 15ten April 1821 an den Imploranten zum Eigenthum übertragen, seitdem nicht nur im Besitz gehabt, sondern auch dafür bis zum Jahre 1852 die jährlichen Zinsen erhoben habe, daß er indeß, da nunmehr in Folge einer Einsprache der Paulsen'schen Erben auf den Grund der nicht gerichtlich beglaubigten Namensunterschrift des ursprünglichen Inhabers im Folgebriefe eine Sistirung der Zinszahlung verfügt, zur Wahrung seiner Eigenthumsansprüche auf Erlassung eines Proclams antragen müsse, so werden in Bewilligung dieser Bitte hiemit Alle und Jede, welche an die gedachte Obligation aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie unter der Verwarnung, daß das Eigenthum der Obligation dem Imploranten Truelsen werde zugesprochen werden, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Segeberger Actuariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 23sten März 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Eingesessene Johann Hinrich Wilhelm Müller bereits vor mehreren Jahren und seine Ehefrau Anna Margaretha Elisabeth Müller, geb. Gercken, am 28sten Januar d. J. hieselbst verstorben, und zwar mit Hinterlassung eines zwischen diesen Eheleuten am 3ten October 1834 errichteten gegenseitigen, die Regel „längst Leib, längst Gut" aussprechenden, gerichtlich deponirten Testaments, in welchem als Universalerbin nach beider Ehegatten Ableben die Ehefrau Margaretha Magdalena Iden, geb. Witt, eingesetzt, auch verschiedene Legate angeordnet worden, — diese Ehefrau Iden aber bereits vor der oben genannten Ehefrau Müller verstorben, das Testament mithin destitut geworden ist: so ist die Erlassung eines Proclams hauptsächlich zur Ermittelung der hieselbst nicht genügend bekannten Intestaterben, wie auch zur näheren Constatirung der Erbmasse erforderlich erachtet, und werden demnach Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse der verstorbenen Ehefrau, dann Wittwe Anna Margaretha Elisabeth Müller, geb. Gercken, Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente im Original zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 23sten März 1855.

Reiche.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Büsum der am 30sten October 1783 geborenen und seit vielen Jahren verschollenen Malen Elsabeth Hinrichs vom Oesterdeichstrich, sowie deren etwanigen Erben, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, zu dessen Ausbringung das Creditrecht bewilligt worden, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum sich zu melden, resp. ihre Erbansprüche, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gesetzmäßig anzugeben, und wird im Widrigen die Verschollene, welche das 70ste Lebensjahr überschritten, für todt erklärt und über ihr geringfügiges Vermögen nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 verfügt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Brodersen*, const.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Kaufleute Carl Flor und Otto Ahrens hieselbst angezeigt haben, daß sie ihr unter der Firma „Flor & Co." bisher hieselbst bestandenes Societätsverhältniß nach gütlicher Uebereinkunft aufgelöst hätten, das Geschäft mit allen Activen und Passiven auf den Kaufmann Carl Flor übergegangen sei und zum Zweck ihrer Auseinandersetzung die Erlassung eines Proclams erbeten haben: so werden, in Gewährung dieser Bitte, alle diejenigen, welche an die seither unter der Firma Flor & Co. hieselbst bestandene Societät aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig, und zwar Auswärtige unter

Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten März 1855.

C. v. Qualen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche dingliche, nicht protocollirte Rechte und Ansprüche an die jetzt verkaufte Eigenkäthnerstelle des Böttchers Marcus Schröder zu Heringstorf (bei Oldenburg) mit 1 Tonne Land haben, werden, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig zu melden.

Justitiariat der St. Johannisklösterl. Stiftsdörfer Heringstorf u. s. w. zu Oldenburg in Holstein, den 17ten März 1855.

Petersen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat Johann Herrmann Heinrich Ranck seine bei Hohenwestedt im adeligen Gute Drage belegene Erbpachtsstelle „Neu-Böternhöfen" verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angabenprotocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die beregte Erbpachtsstelle c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Justitiariate rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Itzehoe, im Drager Justitiariate, den 15ten März 1855.

F. Rölger.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nachstehende, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Reinbeck protocollirt stehende Documente, als:

1) zwei Extracte, resp. vom 8ten Febr. 1791 und 30sten Mai 1791, über zwei auf den Namen der Ehefrau Anna Maria Erdmann, geb. Lange, auf dem Folio des dem Heinrich Georg Christoph Erdmann zu Reinbeck gehörenden Backhauses protocollirten Pöste von jedesmal 600 ₰, jetzt 320 ℳ R.-M.;
2) ein Extract vom 25sten Juni 1832 über einen auf den Namen des Altentheilers Matthias Köster in Jennfeld auf dem Folio der Halbhufenstelle des Hans Peter Eggers in Jennfeld protocollirten Posten von 1700 ₰ oder 906 ℳ 64 ß R.-M., jetzt noch 500 ₰ oder 266 ℳ 64 ß R.-M. validirend;
3) ein Extract vom 5ten Decbr. 1849 über einen auf den Namen der Anna Elisabeth Niemeyer in Jennfeld auf dem Folio der Käthnerstelle des Carl Bargstedt daselbst protocollirten Posten von 400 ₰, jetzt 213 ℳ 32 ß R.-M.;
4) ein Extract vom 28sten Decbr. 1844 über einen auf den Namen des Hufensetzwirths Hans Hinrich Erdmann Niemeyer in Glinde auf dem Folio der Käthnerstelle des Hans Hinrich Wöhlke in Glinde protocollirten Posten von 700 ₰, jetzt 373 ℳ 32 ß R.-M.;
5) ein Extract vom 23sten März 1829 über einen für die drei unmündigen Kinder des Jacob Soltau auf dem Folio der früher Johann Kröger, dann Johann Hinrich Kröger, darauf Jacob Soltau und jetzt Claus Herrmann Otto Soltau zu Willinghusen gehörenden Käthnerstelle protocollirten Posten von 100 ₰, jetzt 53 ℳ 32 ß R.-M.;
6) ein Extract vom 16ten Februar 1802 über einen auf den Namen des Bauervogts Jacob Kratzmann zu Willinghusen auf demselben Folio protocollirten Posten von 100 ₰, jetzt 53 ℳ 32 ß R.-M.;
7) ein Extract vom 16ten Februar 1802 über einen auf den Namen der Vormünder der Kinder des Peter Suck zu Willinghusen auf demselben Folio protocollirten Posten von 100 ₰, jetzt 53 ℳ 32 ß R.-M.;
8) ein Extract vom 10ten October 1815 über einen auf den Namen des Hufners Detlef Soltau zu Stemwarde auf demselben Folio protocollirten Posten von 160 Rbthlr. Silbermünze, jetzt 160 Reichsthaler;
9) ein Extract vom 8ten Decbr. 1815 über einen auf den Namen des Schneidergesellen Peter Heinrich Koop aus Kirchsteinbeck auf demselben Folio protocollirten Posten von 80 Rbth. S. M., jetzt 80 Reichsthaler;
10) ein Extract vom 25sten September 1843 über einen auf den Namen des Kaufmanns Johann Ludwig Wilhelm Schaar zu Hamburg auf dem Folio der Erbpachtsmühle in Reinbeck protocollirten Posten von 4000 ₰ Cour., jetzt 2133 ℳ 32 ß R.-M., nebst Cessionsacte vom 13ten Octbr. 1845 auf den Namen des Gewürzkrämers Johann Friedrich Schaar in St. Pauli;
11) ein Extract vom 25sten September 1843 über einen auf denselben Namen und auf demselben Folio protocollirten Posten von 4000 ₰ Cour., jetzt 2133 ℳ 32 ß R.-M., nebst Cessionsacte vom 21sten Jan. 1846, auf denselben Cessionar lautend,

verloren worden und von Beikommenden die Erlassung eines Mortificationsproclams beantragt ist, so werden in Gemäßheit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts Alle und Jede, welche aus vorbemerkten Documenten Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und ge-

laden, innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, auf der Königl. Amtstube zu Reinbeck sich gehörig zu melden, die etwa in Händen habenden, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben bei dem Professionsprotocolle zurückzulassen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, wenn keine Angaben gemacht werden sollten, die ersten sub № 1 bis 5 aufgeführten Documente werden mortificirt und Alle und Jede, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselben nicht gemeldet haben, präcludirt werden, daß aber in Ansehung der letzteren sub № 6 bis 11 bezeichneten Documente diese, insoweit die aus ihnen hergeleiteten Forderungen im Concurse der Vorbesitzer der Folieninhaber, und zwar:

ad 6, die des Vogts Kratzmann von 100 ₰, jetzt 53 ₰ 32 ß, im Concurse des Käthners Hartwig Brookmann zu Willinghusen;

ad 7, die der Vormünder der Kinder des Peter Suck von 100 ₰, jetzt 53 ₰ 32 ß, in demselben Concurse,

zur Perception gekommen sind, für erloschen und kraftlos erklärt und demnächst getilgt werden, insoweit diese Forderungen aber im Concurse der Vorbesitzer der Folieninhaber, und zwar:

ad 8, die des Hufners Detlef Soltau von 160 Rbt. S. M., jetzt 160 ₰, im Concurse des Käthners Hartwig Brookmann in Willinghusen;

ad 9, die des Schneidergesellen Peter Heinrich Koop von 80 Rbt. S. M., jetzt 80 ₰, in demselben Concurse;

ad 10 und 11, die des Johann Ludwig Wilhelm Schaar, cedirt an Johann Friedrich Schaar, von jedesmal 4000 ₰, jetzt 2133 ₰ 32 ß R.-M., im Concurse des Erbpachtmüllers Johann Christian Friedrich Lüsch zu Reinbeck,

nicht zur Perception gekommen sind, der in den bezeichneten Documenten verschriebenen Hypothek für verlustig erachtet und in diesem Sinne auf den Folien delirt werden. Wornach sich zu achten.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 10ten März 1855. *Dumreicher.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Zimmermann und Inste Wilhelm Wohlers, zu Steinbek, am 7ten Juli 1852 mit Hinterlassung unbekannter Intestaterben und eines geringfügigen, überschuldeten Nachlasses, verstorben ist, werden in Gemäßheit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 2ten d. M. von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des Zimmermanns Wilhelm Wohlers geltend zu machen beabsichtigen, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 6 Wochen, nach der dritten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Androhung des Verlustes der Erbrechte und Ausschließung von dieser Masse, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem auf der Königl. Reinbecker Amtstube eröffneten Professionsprotocolle anzumelden.

Königl. Reinbecker Amthaus, den 13ten März 1855.

Dumreicher.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Eingesessenen Peter Thiessen im Epenwöhrdener Felde müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des im Jahre 1850 verstorbenen Landesgevollmächtigten Peter Thiessen in Eppenwöhrden, oder an dessen nachgelassene Wittwe Elsabea Thiessen, geb. Schlömer, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfandstücke besitzen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des Schlachtermeisters Christ. Friedr. Heinrich Truberg, namentlich das dazu gehörige, im 3ten Quartier sub № 27 belegene Haus cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat gehörig anmelden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen wegen Producirung der Urkunden und Procuraturbestellung.

Decretum Neustadt, den 18ten März 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Mühlenbesitz, die Gebäude und Ländereien des Müllers August Kühl in Heiligenhafen dingliche Rechte und Ansprüche haben, oder der Trennung der Gesammthypothek und der Einrichtung neuer Folien für die abgetrennten Theile widersprechen zu können vermeinen, haben sich dieserhalb, bei Verlust ihrer Rechte, Ansprüche und Einwendungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 17ten März 1855.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Franz Rohwedder in Hollingstedt, des Peter Detlefs daselbst, des Claus Hinrich Marx in Schwienhusen, des Peter Bauer in Hollingstedt, des Dierk Siem daselbst, des Hinrich Kuhr ebendaselbst, des Hinrich Dunker in Schwienhusen, des Hans Fr. Hoenk daselbst, des Claus Hinrich Marx ebendaselbst und des Claus Hinrichs in Delve, welche nachfolgende, in Glüsinger Feldmark auf Schwahe belegenen Pfluglandparcelen von den Namen, für welche selbige gegenwärtig stehen, resp. auf den ihrigen um- und zugeschrieben wünschen, und zwar dergestalt, daß

1) № 6301, 1 Stück, groß 1 Scheff. 39 Ruth. 4 Fuß,
„ 6306, $\frac{1}{2}$ St., gr. 32 Ruth. $6\frac{1}{2}$ F.,
„ 6307, $\frac{1}{2}$ St., gr. 32 Ruth. $6\frac{1}{2}$ F.,
„ 6290, 1 St., gr. 1 Scheff. 48 Ruth.,

von dem Namen des Johann Bornhold in Hollingstedt auf den Namen des Franz Rohwedder daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

2) № 6286, 1 St., gr. 1 Sch. 38 R. 5 F.,
„ 6303, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6319, 1 St., gr. 1 Sch.,
„ 6320, 1 St., gr. 1 Sch.,
„ 6321, 1 St., gr. 32 R. 6 F.,
„ 6323, 1 St., gr. 1 Sch.,
„ 6324, 1 St., gr. 2 Sch. 30 R. 6 F.,
„ 6325, 2 St., gr. 1 Sch. 31 R. 6 F.,
„ 6326, 2 St., gr. 1 Sch. 6 R. 8 F.,

von dem Namen des Claus Hansen in Hollingstedt auf den Namen des Peter Dethlefs daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

3) № 6293, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,

von dem Namen des Carsten Hargens in Hollingstedt auf den Namen des Claus Hinrich Marx in Schwienhusen, als Acquirenten und gegenwärtigen Besitzers dieser Nummer;

4) № 6302, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6318, $\frac{1}{2}$ St., gr. 32 R. 6 F.,

von dem Namen des Reinhold Kruse in Hollingstedt auf den Namen des Peter Bauer daselbst, als Acquirenten und gegenwärtigen Besitzers derselben;

5) № 6295, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,

von dem Namen des Joh. Claussen Timm in Hollingstedt auf den Namen des Dierk Siem daselbst;

6) № 6288, $\frac{1}{2}$ St., gr. 47 R. $2\frac{1}{2}$ F.,
„ 6289, $\frac{1}{2}$ St., gr. 47 R. $2\frac{1}{2}$ F.,
„ 6291, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,
„ 6298, 2 St., gr. 2 Sch. 30 R. 6 F.,
„ 6300, 1 St., gr. 2 Sch. 30 R. 6 F.,
„ 6302, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6311, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,

von dem Namen des Hans Voß in Hollingstedt auf den Namen des Hinrich Kuhr daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

7) № 6299, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,

von dem Namen des Johann Ott Arens in Schwienhusen auf den Namen des Hinrich Dunker daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers dieser Nummer;

8) № 6308, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,
„ 6309, 1 St., gr. 1 Sch. 48 R.,

von dem Namen des Claus Jacobs in Schwienhusen auf den Namen des Hans Fr. Hoenk daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

9) № 6287, 1 St., gr. 1 Sch. 38 R. 5 F.,

von dem Namen des Claus Moriz in Schwienhusen auf den Namen des Claus H. Marx daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers dieser Nummer;

10) № 6282, 1 St., gr. 44 R. $2\frac{1}{2}$ F.,
„ 6292, 1 St., gr. 1 Sch. 15 R. 3 F.,
„ 6316, $\frac{1}{2}$ St., gr. 32 R. $6\frac{1}{2}$ F.,

von dem Namen des Claus Hinrichs zu Westen in Schwienhusen auf den Namen des Claus H. Marx daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben;

11) № 6284, $\frac{1}{2}$ St., gr. 47 R. $2\frac{1}{2}$ F.,
„ 6285, $\frac{1}{2}$ St., gr. 47 R. $2\frac{1}{2}$ F.,

von dem Namen des Claus Hinrichs in Delve auf den Namen des Claus Hinrichs daselbst, als Acquirenten und jetzigen Besitzers derselben,

um- und zugeschrieben werden, Allen und Jeden, welche wider diese Um- und Zuschreibungen der im Obigen aufgeführten Landparcelen Etwas einwenden zu können vermeinen möchten, hiemittelst aufgegeben: solche ihre etwanigen Einwendungen, möge ihnen nun ein persönlicher, insonderheit ein erbrechtlicher, oder ein dinglicher Anspruch zum Grunde liegen, und mögen sie überhaupt beruhen, worin sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Vermeidung

der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls auf Anhalten der Extrahenten dieses Proclams die Um- und Zuschreibung der vorberegten Landparcelen von den Namen der früheren, längst verstorbenen Besitzer, für welche selbige gegenwärtig stehen, auf die angegebenen Namen der resp. Proclamsextrahenten ohne Weiteres verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 23sten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe Catharina Maria Breide, geb. Hasse, und Cur. in Itzehoe, als testamentarischer Universalerbin ihres Ehemannes, des Musiklehrers Heinrich Breide, weil. in Heide, alle Diejenigen, welche an gedachten Musiklehrer Heinrich Breide oder dessen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, diese ihre etwanigen Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 23sten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide alle diejenigen, welche an den im Jahre 1819 verstorbenen Kleinschmied Johann Hinrich Möller, weil. in Heide, oder dessen Nachlaßmasse, zu deren Regulirung das Credit- und event. das Armenrecht bewilligt worden, Erb- oder sonstige dingliche oder persönliche Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen sollten, hiemittelst aufgefordert, diese ihre etwaigen Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 26sten Februar 1855.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die von dem Rademacher Johann Hinrich Schwartz zu Schwinkenrade besessene, daselbst belegene und jetzt von ihm verkaufte Kathenstelle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Angaben, bei Strafe ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst zu beschaffen.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Böbs ɔc., den 8ten März 1855.

Dose.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Erben des weil. hiesigen Kaufmanns Otto Peter Lübbes, um dessen Nachlaß gegen etwanige künftige Ansprüche sicher zu stellen, auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben und dieser Antrag bewilligt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an besagten, am 13ten October 1853 verstorbenen hiesigen Kaufmann und Associé des hiesigen Handlungshauses M. Matthiessen & Comp., Otto Peter Lübbes, jetzt dessen Nachlaß, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere mit Rücksicht auf das Verhältniß des Erblassers als Associé's des hiesigen Handlungshauses in Firma M. Matthiessen & Comp. bis zum 1sten Januar 1854, Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben oder geltend machen zu können vermeinen sollten, jedoch mit Ausnahme der protocollirten und derjenigen Creditoren, welche sich über ihr Rechnungsverhältniß zur Firma M. Matthiessen & Comp. mit dem jetzigen alleinigen Inhaber derselben, Theodor Reincke, verständigt haben, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche oder Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariat, und spätestens am 16ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst, eventuell unter Vorzeigung der ihre Forderungen begründenden Documente in Urschrift, sowie unter Zurücklassung von Abschriften, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 5ten März 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Bürgers und Tanzlehrers Michel Möller über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an den-

selben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariat, und spätestens am 16ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst zu melden, wobei die zur Begründung solcher Ansprüche und Forderungen dienenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Christianstraße belegenen, mit Johann Hinrich Schünemann im Osten, Peter Heinrich Eggers und Heinrich Friedrich Block im Süden, auch Johann Andreas Ackermann im Westen benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag, den 23sten April d. J., anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden wollen und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 5ten März 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Schlachters Isaac Meyer über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 19ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergericht hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 12ten März 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des Alterntheilers Johann Christian Nachtigall oder seiner Ehefrau Anna Christina Nachtigall, geb. Stahl, zu Schönböcken, adel. Guts Muggesfelde, als Gläubiger oder als nächste Intestaterben Ansprüche haben, mit Ausnahme der bereits gemeldeten Erben, haben diese innerhalb 12 Wochen, bei Strafe des Verlustes, in dem unterzeichneten Justitiariat anzugeben.

Plön, im Justitiariat des adel. Guts Muggesfelde, den 13ten März 1855.

E. Müller.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Masse des weil. Hufners Marx Hamann oder die zu dieser Masse gehörige, im Dorfe Ricklingen belegene volle Hufe Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, müssen sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, melden.

Decretum Segeberg, im Erfrader Justitiariat, den 13ten März 1855.

Esmarch.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an das gemeinschaftliche Vermögen des verstorbenen Eingesessenen und Pferdehändlers Detlef Hinrich Rabe in Haslob und seiner hinterbliebenen Wittwe Anna Catharina Elisabeth, geb. Meyer, und insbesondere an die dazu gehörige, daselbst belegene Besitzung cum pert., zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell als Concursproclam gilt, angerechnet, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 12ten März 1855.

Moritzen. *H. A. Tetens.*
Abs. Dom. Præf.

Beilage
zum 15. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 9. April 1855.

Bekanntmachung.

Der in den letzten Jahren im Kirchdorfe Lensahn sich aufhaltende Pharmaceut Georg Heinrich Werlin aus Süderdithmarschen hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und ist demselben in der Person des Bauconducteurs Bielfeld, früher in Lensahn, jetzt in Schönwalde, ein Curator seiner Person und seines Vermögens von Gerichtswegen beigeordnet worden.

Alle den Erstern verbindende Rechtsgeschäfte können daher nur mit Zustimmung seines genannten Curators rechtsgültig abgeschlossen werden.

Oldenburg, den 3ten April 1855.

Justitiariat der Herzogl. Schl. Holst. Fideicommißgüter

d'Aubert.

Oeffentlicher Verkauf eines Wohnerbes.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schlachtermeisters Jochim Friedrich Theodor Flörcke soll das denselben gehörende, im Flecken Wandsbeck (sub № 157 Quartier 4) belegene Wohnerbe c. pert., in welchem seit vielen Jahren Schlachterei betrieben wird, mit dem vorhandenen Schlachterei-Inventario am Dienstag den 17ten April d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthof zu Wandsbeck öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Wohnerbe liegt an der Hauptstraße (der Lübecker), steht im Brandcataster zu 5160 ℳ R.-M. versichert, und die darauf ruhenden Abgaben betragen circa 43 ℳ 70 ß R.-M.

Die Verkaufsbedingungen liegen drei Wochen vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Eingesessenen Zimmermeister Pöhlsen in Wandsbeck zur Einsicht bereit.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 8ten März 1855.

Reiche.

Oeffentlicher Verkauf.

Auf Antrag des Herrn Advocaten Ohrt, als Executor des Bogusschen Testaments, soll das zum Bogusschen Nachlaß gehörende, im 3ten Quartier sub № 30 an der Sternstraße in Wandsbeck belegene Grundstück, bestehend in einem Bauplatz nebst Garten, am Montag den 21sten Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst öffentlich verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vorher hieselbst eingesehen werden.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 4ten April 1855.

Reiche.

Steckbrief.

In vorletzter Nacht ist der unten signalisirte Arrestat Daniel Holtz aus Bockel aus dem hiesigen Amtsgefängnisse entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu arretiren, worauf derselbe gegen Kostenerstattung sofort abgeholt werden wird. Außerdem wird auf seine Arretirung hiemit eine Prämie von 16 ℳ R.-M. gesetzt.

Rendsburg, den 20sten März 1855.

Die Criminal-Untersuchungs-Commission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Signalement des Daniel Holtz.

Alter: 32 Jahre; Größe: mittlere; Haare: blond und kraus; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: gebogen, ziemlich groß; Mund: gewöhnlich; Bart: blond und schwach; Kinn: rund; Ohren: gewöhnlich; Hals: lang; Gesicht: oval; Statur: gedrungen; Sprache: hoch- und plattdeutsch; besondere Kennzeichen: auf der Nasenspitze eine Schnittnarbe, sowie deren mehrere auf dem Kopfe und andere Narben auf dem Rücken; Kleidung: dunkelbrauner Tuchüberrock, schwarze Tuchmütze mit blankem Schirm, graue Hosen von englischem Leder, dito Weste, weiße wollene Unterjacke, Fußbekleidung fehlt.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Anna Margaretha Giese, geb. Sievers, c. c. c., bei Oesterborstel, welcher zur Ausbringung dieses Proclams das Armenrecht verliehen worden ist, der Arbeitsmann Jacob Giese aus Oesterborstel hiemittelst geladen, sich am 2ten Montage nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause

zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin in pcto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen ihn wird vorzutragen haben, mit der Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und ihm bestandene Ehe quoad vinculum für geschieden werde erklärt werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium zu Heide, den 14ten März 1855.

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Etatsraths und Bürgermeisters Gähler, R. v. D., des Katecheten Eggers, D.-M., des Fabrikanten H. Zeise und des Advocaten Adolph Schmidt, sämmtlich in Altona, als gegenwärtig alleiniger Mitglieder der Central-Administration der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft, um Erlassung eines Proclams zur Sicherstellung des Gesellschaftsvermögens: werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Schleswig-Holsteinische patriotische Gesellschaft oder deren Central-Administration zu haben, oder der Auflösung der Gesellschaft aus irgend welchem privatrechtlichen Grunde widersprechen zu können vermeinen sollten, hiermittelst aufgefordert, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, ihre resp. Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche oder Einwendungen begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, ordnungsmäßig Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten März 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *Francke.*

Esmarch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Demnach auf Andringen eines Gläubigers über die Habe und Güter der Ehefrau Anna Florentine Brandt, vordem verwittwete Müller, geb. Roßler, hieselbst, welche mit ihrem jetzigen Ehemanne, dem hiesigen Bürger und Gastwirth Jacob Brandt, vertragsmäßig in getrennten Gütern lebt, concursus creditorum zu Recht erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an besagte Ehefrau Brandt aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche, oder an das derselben bisher eigenthümlich zuständige, in hiesiger Altstadt in der Mühlenstraße sub № 134 und 135 belegene, als Gasthof benutzte Gewese, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hintergebäude und Stall, nichtprotocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, oder Pfänder von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, sub pœna præclusi, und die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 22sten März 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Actuars Boug-Schmidt, als gerichtlich bestellten Curators des hier verstorbenen früheren Buchbinders Johann Ernst Gottlieb Willich, welcher früher in Oldesloe, Ahrensböck und Neustadt gewohnt hat, und zu dessen Nachlaß namentlich zwei in der Stadt Oldesloe resp. in der Langenstraße und auf dem Pferdemarkt belegene Häuser nebst Ställen gehören: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an diesen von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des gedachten Willich aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 30sten März 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Catharina Margaretha Wulff, geb. Timmermann, zu Itzstedt, c. c., die von ihr und ihrem verstorbenen Ehemanne A. Chr. Wulff mittelst Contracts vom 18ten Januar 1845 erworbene, zu Itzstedt belegene Anbauerstelle nebst den dazu gehörigen 33 □Ruthen Landes und 1½ Tonnen überstochenen Moorlandes an den Insten Caspar Schümann zu Itzstedt verkauft und sich dabei verpflichtet hat, den Käufer durch ein landübliches Proclam gegen etwanige unbekannte dingliche Ansprüche sicher zu stellen, so werden in Deferirung des desfälligen Antrags Alle und Jede, welche an die früher der Wittwe Cathar. Margar. Wulff, geb. Timmermann, und deren verstorbenen Ehemann Andreas Christoph Wulff gehörige

Anbauerstelle zu Itzstedt aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube in rechtsgehöriger Weise anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Tremsbütteler Amthaus zu Reinbeck, den 27sten März 1855.

Dumreicher.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem von dem Besitzer der fünften oder Stammparcele des adeligen Gutes Drage, genannt Friedrichsruhe, und eines Theils der dritten Parcele desselben Guts, Heinrich Ernst Brettschneider, das obige Besitzthum unter der Verpflichtung, dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Protocoll zu liefern, verkauft und daher die Erlassung eines landüblichen Proclams in dieser Hinsicht beantragt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten, im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Gutes Drage Band III. Foliis 231, 237 und 360 verzeichneten Parcelen dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Verlust ihrer Gerechtsame, aufgefordert, sich dieserhalb im hiesigen Justitiariate innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 23sten März 1855.

F. Rölger.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Eingesessene Johann Hinrich Wilhelm Müller bereits vor mehreren Jahren und seine Ehefrau Anna Margaretha Elisabeth Müller, geb. Gercken, am 28sten Januar d. J. hieselbst verstorben, und zwar mit Hinterlassung eines zwischen diesen Eheleuten am 3ten October 1834 errichteten gegenseitigen, die Regel „längst Leib, längst Gut" aussprechenden, gerichtlich deponirten Testaments, in welchem als Universalerbin nach beider Ehegatten Ableben die Ehefrau Margaretha Magdalena Iden, geb. Witt, eingesetzt, auch verschiedene Legate angeordnet worden, — diese Ehefrau Iden aber bereits vor der oben genannten Ehefrau Müller verstorben, das Testament mithin destitut geworden ist: so ist die Erlassung eines Proclams hauptsächlich zur Ermittelung der hieselbst nicht genügend bekannten Intestaterben, wie auch zur näheren Constatirung der Erbmasse erforderlich erachtet, und werden demnach Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse der verstorbenen Ehefrau, dann Wittwe Anna Margaretha Elisabeth Müller, geb. Gercken, Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente im Original zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 23sten März 1855.

Reiche.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhabern des vor mehreren Jahren in Wilster verstorbenen Herrn Dr. med. & chir. Johann Georg Heinrich Penike und der ohnlängst verstorbenen Wittwe desselben, Caroline Friederike Christiane, geb. Huesmann, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfänder innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Präclusion, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 2.

Alle, welche an nachbenannte beiden verloren gegangenen Documente, als: ein von dem Süderdithmarsischen landschaftlichen Collegium in O. T. R. 1838 an den Herrn Pastor Hinrich Engelbrecht in Eddelack über eine Anleihe von (666 ℛ 32 β v. Cour.) 1066 ℛ 4 ß R.-M. ausgestellten Wechsel, und ein zwischen den Erben des Johann Peters in Behmhusen als Verkäufer und der Wittwe des Claus Ibs auf dem Dingen als Käuferin am 18ten Oct. 1824 errichteten Kaufcontract, aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, müssen selbige, bei Vermeidung der Mortification der gedachten Documente, resp. der Tilgung im Schuld- und Pfandprotocoll, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen Käthner Claus Friedrich Trede zu Blumenthal, Amts Bordesholm, oder an die von ihm nachgelassene, daselbst belegene Käthnerstelle cum pert. Forderungen

oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 26sten März 1855.

Abs. Dom. Præf.: *Carstens.*

In fidem: Carstens.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 5.

Alle Rechte und Ansprüche an die im Besitz des Einwohners Thomas Nicolaus Truelsen in Bramstedt befindliche, ursprünglich an Christian Gottlieb Paulsen ausgestellte, auf 816 Rbt. S.-M. lautende Königliche Obligation № 31 müssen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Segeberger Actuariate gehörig angemeldet werden, unter der Verwarnung, daß das Eigenthum der Obligation sonst dem Imploranten Truelsen werde zugesprochen werden.

Segeberger Amtsgericht, den 23sten März 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Büsum der am 30sten October 1783 geborenen und seit vielen Jahren verschollenen Malen Elsabeh Hinrichs vom Oesterdeichstrich, sowie deren etwanigen Erben, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, zu dessen Ausbringung das Creditrecht bewilligt worden, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum sich zu melden, resp. ihre Erbansprüche, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gesetzmäßig anzugeben, und wird im Widrigen die Verschollene, welche das 70ste Lebensjahr überschritten, für todt erklärt und über ihr geringfügiges Vermögen nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 verfügt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Brodersen*, const.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Kaufleute Carl Flor und Otto Ahrens hieselbst angezeigt haben, daß sie ihr unter der Firma „Flor & Co." bisher hieselbst bestandenes Societätsverhältniß nach gütlicher Uebereinkunft aufgelöst hätten, das Geschäft mit allen Activen und Passiven auf den Kaufmann Carl Flor übergegangen sei und zum Zweck ihrer Auseinandersetzung die Erlassung eines Proclams erbeten haben:, so werden, in Gewährung dieser Bitte, alle diejenigen, welche an die seither unter der Firma Flor & Co. hieselbst bestandene Societät aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten März 1855.

C. v. Qualen.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche dingliche, nicht protocollirte Rechte und Ansprüche an die jetzt verkaufte Eigenkäthnerstelle des Böttchers Marcus Schröder zu Heringstorf (bei Oldenburg) mit 1 Tonne Land haben, werden, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig zu melden.

Justitiariat der St. Johannisklösterl. Stiftsdörfer Heringstorf u. s. w. zu Oldenburg in Holstein, den 17ten März 1855.

Petersen.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat Johann Herrmann Heinrich Ranck seine bei Hohenwestedt im adeligen Gute Drage belegene Erbpachtsstelle „Neu-Böternhöfen" verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angabenprotocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die beregte Erbpachtsstelle c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Justitiariate rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Itzehoe, im Drager Justitiariate, den 15ten März 1855.

F. Rölger.

Beilage
zum 16. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 16. April 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 27sten v. M. haben Se. Majestät der König den Cand. juris Nicolai Esmark Muus zum Untergerichtsadvocaten im Herzogthum Schleswig, mit der Verpflichtung, in der Stadt Flensburg seinen Wohnsitz zu nehmen, allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm f. D. haben Se. Majestät der König die Wahl des Cand. theol. Ketel Heynsen zum Prediger für die Gemeinde Westerhever, der Probstei Eiderstedt, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Unterm 2ten d. M. haben Se. Majestät der König den Cand. polyt. Carl Gregers Brunn zum Deichconducteur im Herzogthum Schleswig allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da über die Person und das Vermögen des Käthners Hans Hinrich Köbcke in Suckdorf, Amts Cronshagen, auf dessen Antrag eine Curatel angeordnet und dieselbe dem Käthner Jürgen Friedrich Ströh zu Viehdamm und dem Eingesessenen Peter Friedr. Aug. Hempel zu Kopperpahl übertragen ist, so wird solches hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß fortan nur unter Zuziehung des gedachten Jürg. Fr. Ströh und Peter Friedr. Aug. Hempel Rechtsgeschäfte mit dem Curanden Hans Hinr. Köbcke gültig abgeschlossen werden können.

Königl. Cronshagener Amthaus, den 4ten April 1855.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 2.

Der in den letzten Jahren im Kirchdorfe Lensahn sich aufhaltende Pharmaceut Georg Heinrich Werlin aus Süderdithmarschen hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und ist demselben in der Person des Bauconducteurs Bielfeld, früher in Lensahn, jetzt in Schönwalde, ein Curator seiner Person und seines Vermögens von Gerichtswegen beigeordnet worden.

Alle den Erstern verbindende Rechtsgeschäfte können daher nur mit Zustimmung seines genannten Curators rechtsgültig abgeschlossen werden.

Oldenburg, den 3ten April 1855.

Justitiariat der Herzogl. Schl. Holst. Fideicommißgüter

d'Aubert.

Aufforderung.

Der Jäger Carsten Succow aus Hennstedt, Kirchspiels Kaltenkirchen, Lage 19 № 43, welchem der Befehl, am 15ten April d. J. in Kopenhagen beim 5ten Jägercorps sich zum Dienst zu melden, nicht hat zugestellt werden können, weil er ohne Meldung bei der Lagebehörde den hiesigen District verlassen hat, und sein jetziger Aufenthalt hier unbekannt ist, wird hiedurch obrigkeitlich aufgefordert, sich unverzüglich hieselbst einzufinden und weitere Ordre entgegenzunehmen, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen.

Königl. Amthaus zu Segeberg, den 11ten April 1855.

Rumohr, const.

Oeffentlicher Verkauf einer Landstelle.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bauervogts Peter Wriggers soll die zu dessen Nachlaß gehörende, zu Woldenhorn belegene $\frac{3}{8}$ Hufe am Freitag den 20sten April d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gericht zu Ahrensburg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Diese $\frac{3}{8}$ Hufe enthält 50 Steuertonnen à 260 □Ruthen, die Gebäude stehen in der Brandkasse versichert zu 1680 ℛ R.-M. und die Herrschaftlichen Abgaben betragen 80¼ ℛ R.-M.

Die Verkaufsbedingungen liegen 4 Wochen vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat, sowie auch beim Gutsinspectorat zu Ahrensburg zur Einsicht bereit; wegen Besichtigung der Stelle wollen Kaufliebhaber an den Eingesessenen Jochim Friedrich Wriggers zu Woldenhorn sich wenden.

Wandsbeck, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 27sten Februar 1855.

Reiche.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Montag, den 23sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr, soll auf den Antrag der bestellten Administratoren das zu der Vermögensmasse des zur Zeit abwesenden Eingesessenen Wilhelm Christian Friedrich Fiedler gehörende, zu Wandsbeck im 2ten Quart. Nr. 52 a. belegene Wohnerbe c. p., imgleichen ein im 2ten Quart. belegener Bauplatz, groß 71 □-Ruthen 146 Fuß, mit einem darauf aufgeführten unvollendeten Gebäude und nebst vorhandenem Baumaterial zu einem zweiten Gebäude, in öffentlicher Auction im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat wie auch bei dem Administrator, Eingesessenen J. G. H. Timm, eingesehen werden.

Wandsbecker Justitiariat, den 19ten März 1855.

Reiche.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f. des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende auf 6⅔ pCt. pro Actie aus dem Reinertrage des Betriebsjahres 1854 (§ 24), zu leisten in dessen Zahlmitteln, festgesetzt worden ist.

Altona, den 30sten März 1855.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiemit angezeigt, daß vom 1sten Mai d. J. an die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1854 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Altona, den 30sten März 1855.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Bei Abgabe des zehnten und letzten ausgegebenen Dividendenscheins ist der Talon einzureichen und dagegen eine neue Serie von Dividendenscheinen in Empfang zu nehmen (§ 27 des Statuts).

Die unterzeichnete Direction bringt hiedurch das bei diesem Umtausch zu beobachtende Verfahren zur Kunde der Herren Actionaire.

Die Talons sind von dem Coupon zu trennen und mit einem Verzeichnisse, auf welchem die Nummern des Talons nach der Reihenfolge einzuzeichnen sind, in Altona im Directionsbureau einzureichen. Dies Verzeichniß muß mit der Unterschrift dessen versehen sein, auf dessen Namen der zu ertheilende Empfangsschein ausgestellt werden soll.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Altona und Kiel in den Eisenbahnbureaux, in Hamburg bei dem Güterprocureur Tornquist, bei der kleinen Michaeliskirche № 12, vom 10ten April an unentgeldlich entgegenzunehmen. Verzeichnisse anderer Form werden nicht angenommen.

Die Direction wird darauf einen Empfangsschein geben und in möglichst kurzer Zeit die neuen Dividendenscheine gegen Rückgabe des quitirten Empfangscheines ausliefern.

Altona, den 4ten April 1855.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Der Ausschuß hat die unter die Actionaire zu vertheilende Dividende für das Jahr 1854 auf 1 pCt. oder 2 ß R.-M. pr. Actie festgesetzt.

Zugleich wird zur Kunde der Actionaire gebracht, daß die Rechnung der Direction für 18⁵³/₅₄ nach stattgehabter Revision derselben, in Gemäßheit des § 64 r. des Statuts, vom 16ten d. M. an 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft, im Hause des ersten Directors, Herrn Justizrath Löhmann hieselbst, zur Einsicht der Actionaire ausgelegt sein wird.

Glückstadt, den 12ten April 1855.

Der Ausschuß
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.
N. W. Lucht, Vorsitzender.

Mit Beziehung auf die vorstehende Anzeige des Ausschusses macht die unterzeichnete Direction bekannt, daß die Dividende an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vom 1sten Mai an beim Herrn Justizrath Löhmann hieselbst ausbezahlt wird, jedoch kann dieselbe auch vom 1sten bis zum 8ten Mai beim Herrn S. J. Cahen in Hamburg erhoben werden.

Glückstadt, den 12ten April 1855.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Die unterzeichnete Direction bringt hiedurch zur Kunde der Herren Actionaire, daß gegen Einlieferung der Talons zu den im Jahre 1845 ausgegebenen Dividendenscheinen vom 1sten Mai an eine neue Serie Dividendenscheine bei dem Herrn Justizrath Löhmann hieselbst in Empfang genommen werden kann.

Die Talons sind bei deren Einlieferung mit einem Verzeichnisse zu versehen, in welchem die Nummern derselben der Reihenfolge nach aufgenommen sind.

Glückstadt, den 12ten April 1855.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Edictal-Citation.

Sr. Königlichen Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und constituirter Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Johannes Philippsen, Hauptpastor zu Marne, gebieten als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii euch, dem Johann Benzon aus Braacken:

Citantin, eure Ehefrau Elsabea Benzon, geb. Harwck, d. Z. in Meldorf, c. c. c., giebt uns klagend zu vernehmen, ihr hättet sie seit ungefähr 16 Jahren verlassen und in den letzten 7 Jahren durchaus keine Nachricht von euch und eurem Aufenthalte gegeben; Citantin fände sich unter diesen Umständen veranlaßt, auf Ehescheidung wider euch anzutragen; daß ihr daher am Montage, als am 1sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, mit der Citantin c. c. c. vor dem alsdann versammelten Süderdithmarsischen Consistorio in Meldorf erscheinet, höret und vernehmet, was dieselbe in puncto böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider euch antragen wird, eure Gerechtsame dagegen wahrnehmet und Spruch Rechtens gewärtiget; mit der Verwarnung, daß im Fall eures ungehorsamen Ausbleibens dennoch den Rechten gemäß werde erkannt werden. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf und Marne, den 27sten März 1855.

Lempfert. *Philippsen,* const.

Zur Beglaubigung: **Wagner.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da Margaretha Stöfen auf dem Dingerdonn auf ihren Wunsch wegen Altersschwäche mit ihrer Person und ihrem Vermögen unter gerichtliche Curatel gestellt und ihr der Einwohner Johann Wieckhorst auf dem Dingerdonn zum Curator constituirt worden ist, so wird nicht allein dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß Rechtsgeschäfte der Margaretha Stöfen nur mit dem ihr bestellten Curator gültig abgeschlossen werden können, sondern es ergeht auch, Behufs Constatirung der Vermögensmasse der Margaretha Stöfen und um für sie die Curatelführung zu ermöglichen, an die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der Margaretha Stöfen hiemittelst der Befehl, ihre Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Eddelack anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 25sten März 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Küpermeister August Nicolaus Liebst sein in der Königstraße hieselbst belegenes Wohnhaus c. p. verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angabeprotocoll versprochen hat, so werden auf Anhalten Beikommender Alle und Jede, welche an das obengedachte Wohnhaus c. p. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, bei Verlust derselben, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Oldesloe, den 29sten März 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn behuf gerichtlicher Regulirung der Nachlaßmasse des am 21sten v. M. verstorbenen hiesigen Bürgers und Schustermeisters Jochim Hermann Friedrich Scheel und seiner früher verstorbenen Ehefrau Catharina, geb. Gehrcken, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden Alle und Jede, welche an die gedachten Eheleute Scheel oder an das von denselben hinterlassene, im Hagen hieselbst belegene Wohnhaus c. p. nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, in dem Stadtsecretariate hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Oldesloe, den 4ten April 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Eheleute, Schiffer Johann Holler hieselbst und Elisabeth Holler, geb. Bielenberg, mit Hinterlassung eines gegenseitigen Testaments, wonach die eine Hälfte des Nachlasses den nächsten Anverwandten des Mannes, die andere Hälfte aber den nächsten Anverwandten der Frau zufällt, verstorben sind, und der bestellte Güterpfleger des Nachlasses in Uebereinstimmung mit den beiderseitigen Erben auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, um eine reine Masse zu constatiren und gegen etwanige spätere Ansprüche gesichert zu sein, so ergehet in Deferirung dieses Antrages von Gerichtswegen hiedurch an Alle und Jeden (nur mit Ausnahme der etwa protocollirten Creditoren), welche außer den sich

bereits gemeldeten Erben an den Nachlaß der obgedachten verstorbenen Eheleute Holler aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, die Aufforderung und Anweisung, daß sie ihre desfallsigen Angaben, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses an, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig beschaffen sollen; Gerichtsauswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten.

Wilster, den 7ten April 1855.

(L. S.) Der Magistrat.

In fidem: Rehhoff.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem das Eigenthum der vormaligen Hirtenkathe in Riengörs, Amts Traventhal, zu Anfang dieses Jahrhunderts nach geführtem Proceß den dortigen Eingesessenen: Bauervogt Jochim Wulffs Erben, Vollhufner Marx Lüthje senior, Vollhufner Marx Lüthje junior, Vollhufner Hans Lüthje's Erben, Halbhufner Hinrich Rickert, Halbhufner Marx Friedrich Benck's Erben, in Gemeinschaft, rechtskräftig zuerkannt und denselben darüber am 10ten Mai 1806 eine später verloren gegangene Adjudicationsacte ertheilt worden, sollen in der Folgezeit mehrere Antheile dieses Miteigenthums fernerweit käuflich übertragen sein, ohne daß desfalls schriftliche Contracte nachgewiesen werden können, und sind endlich nicht nur die obbenannten Miteigenthümer von 1806 sämmtlich verstorben, sondern auch ihre eventuell berechtigten Erben zum Theil abwesend und deren Aufenthalt nicht bekannt.

Da solchermaaßen das gegenwärtige Eigenthum der Riengörser vormaligen Hirtenkathe ungewiß geworden ist, so wird zur Feststellung desselben, auf Antrag Beikommender, mit Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 1sten März 1855 dieses öffentliche Proclam erlassen, mit dem gerichtlichen peremtorischen Befehl, daß Alle und Jede, welche zufolge der angeführten Adjudicationsacte vom 10ten Mai 1806 durch Erbfolge oder durch contractliche Uebertragung an das Eigenthum der Riengörser vormaligen Hirtenkathe Anspruch zu haben vermeinen, desfalls binnen 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königl. Traventhaler Amtstube bei Segeberg zum Professionsprotocoll sich anmelden, die bezüglichen Urkunden vorlegen und davon beglaubigte Abschriften zu Protocoll geben, wie auch als Gerichtsauswärtige einen hiesigen Procurator zu den Acten bestellen sollen und bei Unterlassung solcher Angabe die Präclusion zu gewärtigen haben.

Auf dem Königl. Traventhaler Amthause zu Traventhal, den 6ten März 1855.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: Hansen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Ludwig Schwabe in Stellingen, unter dem Bemerken, daß er seine daselbst belegene vormals Bruhns'sche Vollhufe und seine ebenfalls daselbst belegene vormals Fabel'sche Dreiviertelhufe an den Syndicus Dr. Wilhelm Amsinck in Hamburg verkauft und den Käufer gegen alle nicht protocollirte dingliche Ansprüche sicher zu stellen versprochen habe, auf Erlassung eines desfallsigen Proclams angetragen hat, so werden in Gewährung dieses Antrages Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die oberwähnten, von Ludwig Schwabe verkauften beiden Besitzungen c. pert. zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat dieses Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7ten April 1855.

Moritzen. *H. A. Telens.*
Abs. Dom. Praef.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Anhalten einer Creditrix über das auf den Namen des weiland Ludwig Daniel Christian Köppen im Stadtbuche beschriebene, an der kleinen Gärtnerstraße belegene Erbe, welches mit Franz Wilhelm Christian Rathjens im Osten und Friedrich August Bönig im Süden benachbart ist, Specialconcurs erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, als Auswärtige auch unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des bemeldeten Erbes

ist Termin auf Montag, den 21sten Mai d. J., anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 10ten April 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Etatsraths und Bürgermeisters Gähler, R. v. D., des Katecheten Eggers, D.-M., des Fabrikanten H. Zeise und des Advocaten Adolph Schmidt, sämmtlich in Altona, als gegenwärtig alleiniger Mitglieder der Central-Administration der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft, um Erlassung eines Proclams zur Sicherstellung des Gesellschaftsvermögens: werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Schleswig-Holsteinische patriotische Gesellschaft oder deren Central-Administration zu haben, oder der Auflösung der Gesellschaft aus irgend welchem privatrechtlichen Grunde widersprechen zu können vermeinen sollten, hiermittelst aufgefordert, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, ihre resp. Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche oder Einwendungen begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, ordnungsmäßig Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten März 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *Francke.*

Esmarch.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Actuars Bong-Schmidt, als gerichtlich bestellten Curators des hier verstorbenen früheren Buchbinders Johann Ernst Gottlieb Willich, welcher früher in Oldesloe, Ahrensböck und Neustadt gewohnt hat, und zu dessen Nachlaß namentlich zwei in der Stadt Oldesloe resp. in der Langenstraße und auf dem Pferdemarkt belegene Häuser nebst Ställen gehören: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an diesen von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des gedachten Willich aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 30sten März 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der insolventen Ehefrau Anna Florentine Brandt, vordem verwittwete Müller, geb. Roßler, in Rendsburg, sowie Diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche an das derselben gehörig gewesene Gasthofsgewese sub Nris. 134 und 135 in hiesiger Altstadt zu haben vermeinen, müssen sich binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Rendsburg, den 22sten März 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 4.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen an die von der Wittwe C. M. Wulff, geb. Timmermann, zu Itzstedt, c. c., an den Insten Caspar Schümann daselbst verkaufte zu Itzstedt belegene Anbauerstelle c. pert., müssen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel ordnungsmäßig angemeldet werden.

Gegeben Königliches Tremsbütteler Amthaus zu Reinbeck, den 27sten März 1855.

Dumreicher.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem von dem Besitzer der fünften oder Stammparcele des adeligen Gutes Drage, genannt Friedrichsruhe, und eines Theils der dritten Parcele desselben Guts, Heinrich Ernst Brettschneider, das obige Besitzthum unter der Verpflichtung, dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Protocoll zu liefern, verkauft und daher die Erlassung eines landüblichen Proclams in dieser Hinsicht beantragt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Aus-

nahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten, im Schuld- und Pfandprotocoll des adeligen Gutes Drage Band III. Foliis 231, 237 und 360 verzeichneten Parcelen dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Verlust ihrer Gerechtsame, aufgefordert, sich dieserhalb im hiesigen Justitiariate innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 23sten März 1855.

F. Rölger.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn nachstehende, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Reinbeck protocollirt stehende Documente, als:

1) zwei Extracte, resp. vom 8ten Febr. 1791 und 30sten Mai 1791, über zwei auf den Namen der Ehefrau Anna Maria Erdmann, geb. Lange, auf dem Folio des dem Heinrich Georg Christoph Erdmann zu Reinbeck gehörenden Backhauses protocollirten Pöste von jedesmal 600 ℔, jetzt 320 ℛ R.-M.;
2) ein Extract vom 25sten Juni 1832 über einen auf den Namen des Altentheilers Matthias Köster in Jennfeld auf dem Folio der Halbhufenstelle des Hans Peter Eggers in Jennfeld protocollirten Posten von 1700 ℔ oder 906 ℛ 64 ß R.-M., jetzt noch 500 ℔ oder 266 ℛ 64 ß R.-M. validirend;
3) ein Extract vom 5ten Decbr. 1849 über einen auf den Namen der Anna Elisabeth Niemeyer in Jennfeld auf dem Folio der Käthnerstelle des Carl Bargstedt daselbst protocollirten Posten von 400 ℔, jetzt 213 ℛ 32 ß R.-M.;
4) ein Extract vom 28sten Decbr. 1844 über einen auf den Namen des Hufensetzwirths Hans Hinrich Erdmann Niemeyer in Glinde auf dem Folio der Käthnerstelle des Hans Hinrich Wöhlke in Glinde protocollirten Posten von 700 ℔, jetzt 373 ℛ 32 ß R.-M.;
5) ein Extract vom 23sten März 1829 über einen für die drei unmündigen Kinder des Jacob Soltau auf dem Folio der früher Johann Kröger, dann Johann Hinrich Kröger, darauf Jacob Soltau und jetzt Claus Herrmann Otto Soltau zu Willinghusen gehörenden Käthnerstelle protocollirten Posten von 100 ℔, jetzt 53 ℛ 32 ß R.-M.;
6) ein Extract vom 16ten Februar 1802 über einen auf den Namen des Bauervogts Jacob Kratzmann zu Willinghusen auf demselben Folio protocollirten Posten von 100 ℔, jetzt 53 ℛ 32 ß R.-M.;
7) ein Extract vom 16ten Februar 1802 über einen auf den Namen der Vormünder der Kinder des Peter Suck zu Willinghusen auf demselben Folio protocollirten Posten von 100 ℔, jetzt 53 ℛ 32 ß R.-M.;
8) ein Extract vom 10ten October 1815 über einen auf den Namen des Hufners Detlef Soltau zu Stemwarde auf demselben Folio protocollirten Posten von 160 Rbthlr. Silbermünze, jetzt 160 Reichsthaler;
9) ein Extract vom 8ten Decbr. 1815 über einen auf den Namen des Schneidergesellen Peter Heinrich Koop aus Kirchsteinbeck auf demselben Folio protocollirten Posten von 80 Rbth. S. M., jetzt 80 Reichsthaler;
10) ein Extract vom 25sten September 1843 über einen auf den Namen des Kaufmanns Johann Ludwig Wilhelm Schaar zu Hamburg auf dem Folio der Erbpachtsmühle in Reinbeck protocollirten Posten von 4000 ℔ Cour., jetzt 2133 ℛ 32 ß R.-M., nebst Cessionsacte vom 13ten Octbr. 1845 auf den Namen des Gewürzkrämers Johann Friedrich Schaar in St. Pauly;
11) ein Extract vom 25sten September 1843 über einen auf denselben Namen und auf demselben Folio protocollirten Posten von 4000 ℔ Cour., jetzt 2133 ℛ 32 ß R.-M., nebst Cessionsacte vom 21sten Jan. 1846, auf denselben Cessionar lautend,

verloren worden und von Beikommenden die Erlassung eines Mortificationsproclams beantragt ist, so werden in Gemäßheit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts Alle und Jede, welche aus vorbemerkten Documenten Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und geladen, innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, auf der Königl. Amtstube zu Reinbeck sich gehörig zu melden, die etwa in Händen habenden, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben bei dem Professionsprotocolle zurückzulassen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, wenn keine Angaben gemacht werden sollten, die ersten sub № 1 bis 5 aufgeführten Documente werden mortificirt und Alle und Jede, welche sich mit ihren Ansprüchen an dieselben nicht gemeldet haben, präcludirt werden, daß aber in Ansehung der letzteren sub № 6 bis 11 bezeichneten Documente diese, insoweit die aus ihnen hergeleiteten Forderungen im Concurse der Vorbesitzer der Folieninhaber, und zwar:

ad 6, die des Vogts Kratzmann von 100 ℔, jetzt 53 ℛ 32 ß, im Concurse des Käthners Hartwig Brookmann zu Willinghusen;

ad 7, die der Vormünder der Kinder des Peter

Suck von 100 ℔, jetzt 53 ℛ︁ 32 ß, in demselben Concurse,

zur Perception gekommen sind, für erloschen und kraftlos erklärt und demnächst getilgt werden, insoweit diese Forderungen aber im Concurse der Vorbesitzer der Folieninhaber, und zwar:

ad 8, die des Hufners Detlef Soltau von 160 Rbt. S. M., jetzt 160 ℛ︁, im Concurse des Käthners Hartwig Brookmann in Willinghusen;

ad 9, die des Schneidergesellen Peter Heinrich Koop von 80 Rbt. S. M., jetzt 80 ℛ︁, in demselben Concurse;

ad 10 und 11, die des Johann Ludwig Wilhelm Schaar, cedirt an Johann Friedrich Schaar, von jedesmal 4000 ℔, jetzt 2133 ℛ︁ 32 ß R.-M., im Concurse des Erbpachtmüllers Johann Christian Friedrich Lüsch zu Reinbeck,

nicht zur Perception gekommen sind, der in den bezeichneten Documenten verschriebenen Hypothek für verlustig erachtet und in diesem Sinne auf den Folien delirt werden. Wornach sich zu achten.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 10ten März 1855.

Dumreicher.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Zimmermann und Inste Wilhelm Wohlers, zu Steinbek, am 7ten Juli 1852 mit Hinterlassung unbekannter Intestaterben und eines geringfügigen, überschuldeten Nachlasses, verstorben ist, werden in Gemäßheit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 2ten d. M. von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des Zimmermanns Wilhelm Wohlers geltend zu machen beabsichtigen, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 6 Wochen, nach der dritten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Androhung des Verlustes der Erbrechte und Ausschließung von dieser Masse, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei dem auf der Königl. Reinbecker Amtstube eröffneten Professionsprotocolle anzumelden.

Königl. Reinbecker Amthaus, den 13ten März 1855.

Dumreicher.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Eingesessene Johann Hinrich Wilhelm Müller bereits vor mehreren Jahren und seine Ehefrau Anna Margaretha Elisabeth Müller, geb. Gercken, am 28sten Januar d. J. hieselbst verstorben, und zwar mit Hinterlassung eines zwischen diesen Eheleuten am 3ten October 1834 errichteten gegenseitigen, die Regel „längst Leib, längst Gut" aussprechenden, gerichtlich deponirten Testaments, in welchem als Universalerbin nach beider Ehegatten Ableben die Ehefrau Margaretha Magdalena Iden, geb. Witt, eingesetzt, auch verschiedene Legate angeordnet worden, — diese Ehefrau Iden aber bereits vor der oben genannten Ehefrau Müller verstorben, das Testament mithin destitut geworden ist: so ist die Erlassung eines Proclams hauptsächlich zur Ermittelung der hieselbst nicht genügend bekannten Intestaterben, wie auch zur näheren Constatirung der Erbmasse erforderlich erachtet, und werden demnach Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse der verstorbenen Ehefrau, dann Wittwe Anna Margaretha Elisabeth Müller, geb. Gercken, Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente im Original zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 23sten März 1855.

Reiche.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Eingesessenen Peter Thiessen im Eppenwöhrdener Felde müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des im Jahre 1850 verstorbenen Landesgevollmächtigten Peter Thiessen in Eppenwöhrden, oder an dessen nachgelassene Wittwe Elsabea Thiessen, geb. Schlömer, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfandstücke besitzen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des

Schlachtermeisters Christ. Friedr. Heinrich Truberg, namentlich das dazu gehörige, im 3ten Quartier sub № 27 belegene Haus cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat gehörig anmelden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen wegen Producirung der Urkunden und Procuraturbestellung.

Decretum Neustadt, den 18ten März 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Mühlenbesitz, die Gebäude und Ländereien des Müllers August Kühl in Heiligenhafen dingliche Rechte und Ansprüche haben, oder der Trennung der Gesammthypothek und der Einrichtung neuer Folien für die abgetrennten Theile widersprechen zu können vermeinen, haben sich dieserhalb, bei Verlust ihrer Rechte, Ansprüche und Einwendungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 17ten März 1855.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhabern des vor mehreren Jahren in Wilster verstorbenen Herrn Dr. med. & chir. Johann Georg Heinrich Penike und der ohnlängst verstorbenen Wittwe desselben, Caroline Friederike Christiane, geb. Huesmann, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfänder innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Präclusion, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 2.

Alle, welche an nachbenannte beiden verloren gegangenen Documente, als: ein von dem Süderdithmarsischen landschaftlichen Collegium in O. T. R. 1838 an den Herrn Pastor Hinrich Engelbrecht in Eddelack über eine Anleihe von (666 ℳ 32 ß v. Conr.) 1066 ℳ 4 ß R.-M. ausgestellten Wechsel, und ein zwischen den Erben des Johann Peters in Behmhusen als Verkäufer und der Wittwe des Claus Ibs auf dem Dingen als Käuferin am 18ten Oct. 1824 errichteten Kaufcontract, aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, müssen selbige, bei Vermeidung der Mortification der gedachten Documente, resp. der Tilgung im Schuld- und Pfandprotocoll, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Eddelack in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen Käthner Claus Friedrich Trede zu Blumenthal, Amts Bordesholm, oder an die von ihm nachgelassene, daselbst belegene Käthnerstelle cum pert. Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 26sten März 1855.

Abs. Dom. Præf.: *Carstens.*

In fidem: Carstens.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 5.

Alle Rechte und Ansprüche an die im Besitz des Einwohners Thomas Nicolaus Truelsen in Bramstedt befindliche, ursprünglich an Christian Gottlieb Paulsen ausgestellte, auf 816 Rbt. S.-M. lautende Königliche Obligation № 31 müssen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Segeberger Actuariate gehörig angemeldet werden, unter der Verwarnung, daß das Eigenthum der Obligation sonst dem Imploranten Truelsen werde zugesprochen werden.

Segeberger Amtsgericht, den 23sten März 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

Beilage
zum 17. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 23. April 1855.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Im Jahre 1854 sind an den Küsten des Herzogthums Holstein nachstehende geringfügige Strandgüter geborgen worden:

Nach Bericht

1) der Königlichen Pinneberger Landdrostei,

1 föhrener Baum, 40 Fuß lang, 15 Zoll im Durchmesser; $4\frac{1}{2}$ Tonnen Steinkohlen;

2) des Königlichen Cismarscher Amthauses,

1 beschädigtes Boot, $11\frac{1}{2}$ Fuß lang, $4\frac{3}{4}$ Fuß breit, $1\frac{3}{4}$ Fuß tief, außen getheert, inwendig grün angestrichen;

3) der Königlichen Süderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats des Kronprinzenkoogs,

in der ersten Hälfte des Jahres:

46 Tonnen Steinkohlen; 1 Boot, 12 Fuß lang, $4\frac{3}{4}$ Fuß breit, inwendig grün, auswendig schwarz nebst weißem Strich unter der Bordkante;

in der zweiten Hälfte des Jahres:

7 eichene Balken, $8\frac{1}{2}$—26 Fuß lang, $\frac{5}{8}$—$1\frac{8}{4}$ Zoll dick, worunter einer von 26 Fuß Länge und $1\frac{8}{4}$ Zoll Dicke, an einem Ende mit **W H**, am andern mit **W S** bezeichnet ist; 2 eichene Verdecksbalken, 20 und 10 Fuß lang, $\frac{9}{12}$ Zoll dick; 3 föhrene Balken, 33, 33 und 18 Fuß lang, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{2}{2}$ und $\frac{8}{8}$ Zoll dick; 2 föhrene Schiffsbalken, beide ca. 16 Fuß lang, $\frac{9}{12}$ Zoll dick; 17 Stück föhren Rundholz, eins 16 Fuß, die übrigen $8\frac{1}{2}$ Fuß lang, 9—11 Zoll im Durchmesser; 9 föhrene Bohlen, $2\frac{1}{2}$—23 Fuß lang, 6—8 Zoll breit, $2\frac{1}{2}$—3 Zoll dick; 7 föhrene Spieren, 28—34 Fuß lang, 4—6 Zoll im Durchmesser; 3 Schiffsböte, wovon eins 14 Fuß lang, 5 Fuß breit; 1 beschädigtes Boot;

4) der Königlichen Norderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats des Carolinenkoogs,

in der ersten Hälfte des Jahres:

ein Anker Rothwein, gem. B C J; 1 Schiffsmast, 64 Fuß lang, $1\frac{3}{4}$ Fuß im Durchmesser; 1 eichenes Boot, 18 Fuß lang, 6 Fuß breit; $3\frac{1}{2}$ Faden Birkenholz;

in der zweiten Hälfte des Jahres:

2 beschädigte Schiffsböte, wovon eins von nordischer Bauart, auswendig oben gelb gedölt, unten schwarz, inwendig oben grün unten schwarz gemalt; 20 Tonnen Coaks;

5) des Königlichen Steinburger Amthauses,

in der ersten Hälfte des Jahres:

1 föhrener Baum, 28 Fuß lang, $1\frac{7}{8}$ Zoll dick, gem. **H I H**; 1 eichene Jolle, auswendig getheert, inwendig grün gemalt, 15 Fuß lang;

in der zweiten Hälfte des Jahres:

mehrere Schütten, wovon 1 mit **L. v. P T F** bezeichnet ist; 1 föhrener Baum 46 Fuß lang, 1 Fuß dick, gem. **9 X I N**;

6) des Justitiariats für die adel. Güter Haselau und Haseldorf,

in der ersten Hälfte des Jahres:

1 Eiche, 50 Fuß lang, $1\frac{4}{8}$ Zoll dick, gem. **7111. M. N. № 213**; eine Tonne Harz ohne Abzeichen;

7) der Obrigkeit des adel. Guts Johannisthal,

$17\frac{1}{2}$ Zwölfter ordinaire finnische Bretter; 6 Stück 14=füßige Bretter; 60 Stück 20=füßige Latten; 3 Stück dito Sparren;

8) des Oberpräsidiums der Stadt Altona,

1 Kienen, 56 Fuß 2 Zoll lang, am dicken Ende $20\frac{1}{2}$ Zoll, am dünnen Ende $13\frac{1}{2}$ Zoll dick.

Die Eigenthümer der vorgenannten Gegenstände werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es noch nicht geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den zugleich angegebenen obrigkeitlichen Behörden zu melden, indem jene Strandgüter nach Ablauf dieser Frist, soweit es nicht bereits verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27sten Novbr. 1804 öffentlich meistbietend verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten April 1855.

Für den Minister:

Thaden.

Th. Schultze.

№ 2.

Da über die Person und das Vermögen des Käthners Hans Hinrich Köbcke in Sucksdorf, Amts Cronshagen, auf dessen Antrag eine Curatel angeordnet und dieselbe dem Käthner Jürgen Friedrich Ströh zu Viehdamm und dem Eingesessenen Peter Friedr. Aug. Hempel zu Kopperpahl übertragen ist, so wird solches hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß fortan nur unter Zuziehung des gedachten

Jürg. Fr. Ströh und Peter Friedr. Aug. Hempel Rechtsgeschäfte mit dem Curanden Hans Hinr. Köbcke gültig abgeschlossen werden können.

Königl. Cronshagener Amthaus, den 4ten April 1855.

von Heintze.
In fidem: C. Rahtlev.

№ 3.

Der in den letzten Jahren im Kirchdorfe Lensahn sich aufhaltende Pharmaceut Georg Heinrich Werlin aus Süderdithmarschen hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und ist demselben in der Person des Bauconducteurs Bielfeld, früher in Lensahn, jetzt in Schönwalde, ein Curator seiner Person und seines Vermögens von Gerichtswegen beigeordnet worden.

Alle den Erstern verbindende Rechtsgeschäfte können daher nur mit Zustimmung seines genannten Curators rechtsgültig abgeschlossen werden.

Oldenburg, den 3ten April 1855.

Justitiariat der Herzogl. Schl. Holst. Fideicommißgüter
d'Aubert.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f. des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende auf 6⅔ pCt. pro Actie aus dem Reinertrage des Betriebsjahres 1854 (§ 24), zu leisten in dessen Zahlmitteln, festgesetzt worden ist.

Altona, den 30sten März 1855.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiemit angezeigt, daß vom 1sten Mai d. J. an die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1854 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Altona, den 30sten März 1855.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Bei Abgabe des zehnten und letzten ausgegebenen Dividendenscheins ist der Talon einzureichen und dagegen eine neue Serie von Dividendenscheinen in Empfang zu nehmen (§ 27 des Statuts).

Die unterzeichnete Direction bringt hiedurch das bei diesem Umtausch zu beobachtende Verfahren zur Kunde der Herren Actionaire.

Die Talons sind von dem Coupon zu trennen und mit einem Verzeichnisse, auf welchem die Nummern des Talons nach der Reihenfolge einzuzeichnen sind, in Altona im Directionsbureau einzureichen. Dies Verzeichniß muß mit der Unterschrift dessen versehen sein, auf dessen Namen der zu ertheilende Empfangsschein ausgestellt werden soll.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Altona und Kiel in den Eisenbahnbureaux, in Hamburg bei dem Güterprocureur Tornquist, bei der kleinen Michaeliskirche № 12, vom 10ten April an unentgeldlich entgegenzunehmen. Verzeichnisse anderer Form werden nicht angenommen.

Die Direction wird darauf einen Empfangsschein geben und in möglichst kurzer Zeit die neuen Dividendenscheine gegen Rückgabe des quitirten Empfangscheines ausliefern.

Altona, den 4ten April 1855.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Der Ausschuß hat die unter die Actionaire zu vertheilende Dividende für das Jahr 1854 auf 1 pCt. oder 2 ß R.-M. pr. Actie festgesetzt.

Zugleich wird zur Kunde der Actionaire gebracht, daß die Rechnung der Direction für $18^{53}/_{54}$ nach stattgehabter Revision derselben, in Gemäßheit des § 64 r. des Statuts, vom 16ten d. M. an 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft, im Hause des ersten Directors, Herrn Justizrath Löhmann hieselbst, zur Einsicht der Actionaire ausgelegt sein wird.

Glückstadt, den 12ten April 1855.

Der Ausschuß
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.
N. W. Lucht, Vorsitzender.

Mit Beziehung auf die vorstehende Anzeige des Ausschusses macht die unterzeichnete Direction bekannt, daß die Dividende an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vom 1sten Mai an beim Herrn Justizrath Löhmann hieselbst ausbezahlt wird, jedoch kann dieselbe auch vom 1sten bis zum 8ten Mai beim Herrn S. J. Cahen in Hamburg erhoben werden.

Glückstadt, den 12ten April 1855.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Die unterzeichnete Direction bringt hiedurch zur Kunde der Herren Actionaire, daß gegen Einlieferung der Talons zu den im Jahre 1845 ausgegebenen Dividendenscheinen vom 1sten Mai an eine neue Serie Dividendenscheine bei dem Herrn Justizrath Löhmann hieselbst in Empfang genommen werden kann.

Die Talons sind bei deren Einlieferung mit einem Verzeichnisse zu versehen, in welchem die Nummern derselben der Reihenfolge nach aufgenommen sind.

Glückstadt, den 12ten April 1855.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte, von dem weil. Jochim Köhnke mit seiner ihm überlebenden Wittwe, der Eigenkäthnerin Maria Hedwig Köhnke, geb. Biel, in Kaltenkirchen, errichtete Testament am 7ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, im unterzeichneten Königl. Amthause eröffnet und publicirt werden soll, wird hiedurch für Beikommende bekannt gemacht.

Segeberger Königl. Amthaus, den 15ten April 1855.

Abs. Dom. Præf.:
Jacobsen.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag des Georg Heinrich Claus Johann Niemann in Heide, welchem das Armenrecht verliehen ist, die Ehefrau desselben, Anna Margaretha, geb. Paulsen, aus Süderheistedt, hiemittelst geladen, sich den 2ten Montag nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant in pcto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen sie wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Fall ihres Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und ihm bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden. Wonach sich zu achten.

Norderdithmarsisches Visitatorium zu Heide, den 10ten April 1855.

In fidem: *Brodersen*, const.

Proclamata.

№ 1.
Erste Bekanntmachung.

Wenn auf erfolgte Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Viertelhufners Detlev Paul Moritz Stein in Wahlstedt, unter Vorbehalt der Einreden der Creditoren, Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Stein, hauptsächlich an die auf den Namen desselben stehende, in Wahlstedt belegene Viertelhufe mit Zubehör Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen oder Pfänder von demselben besitzen, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Segeberger Königl. Actuariate bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Masse und Verlustes des Pfandrechtes zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Segeberger Concursgericht, den 16ten April 1855.

(L. S.) **Pr. & Ass. jud.**
In fidem: Jacobsen.

№ 2.
Erste Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des weil. hiesigen Bürgers und Gastwirths Peter Borstel, und um den Nachlaß gegen etwanige künftige Ansprüche sicher zu stellen, ist die Erlassung eines Proclams für erforderlich erachtet worden. Es werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des genannten Peter Borstel aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16ten April 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 3.
Erste Bekanntmachung.

Da von dem hiesigen Bürger Johann Jacob Christian Kümpel, als Administrator des Vermögens des abwesenden Jürgen Hinrich Wilhelm Salig, eines Sohnes des weil. Paul Jürgen Lüder Salig und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Ratjens, welcher am 20sten März 1785 hieselbst geboren, seit Jahren abwesend, und dessen Aufenthalt, ohne daß je Nachrichten von ihm eingegangen, gänzlich unbekannt geblieben ist, und wenn er annoch am Leben, das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, auf die Erlassung eines Proclams Behufs Todeserklärung des genannten Abwesenden und Regulirung seines eventuellen hiesigen Nachlasses angetragen, und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden sowohl der beregte abwesende Jürgen Hinrich Wilhelm Salig selbst, unter Androhung seiner eventuellen Todeserklärung, als auch, außer der hier bekannten Schwester desselben Catharina Elisabeth Margaretha Salig, verwittweten Ahrens, welche sich bereits gemeldet, Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, unter Androhung der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, respective sich zur Empfangnahme des hieselbst für ihn verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch ge-

hörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten April 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Anhalten einer Creditrix über das auf den Namen des weiland Ludwig Daniel Christian Köppen im Stadtbuche beschriebene, an der kleinen Gärtnerstraße belegene Erbe, welches mit Franz Wilhelm Christian Rathjens im Osten und Friedrich August Bönig im Süden benachbart ist, Specialconcurs erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, als Auswärtige auch unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des bemeldeten Erbes ist Termin auf Montag, den 21sten Mai d. J., anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 10ten April 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an die sub cura gestellte Margaretha Stöfen auf dem Dingerdonn Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Eddelack gehörig angeben.

Zugleich wird ein Jeder gewarnt, mit der gedachten Margaretha Stöfen ohne Zustimmung des ihr oberlich bestellten Curators, des Einwohners Johann Wieckhorst auf dem Dingerdonn, rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Alle, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an das jetzt verkaufte, in der Königsstraße hieselbst belegene Wohnhaus des Bürgers und Küpermeisters August Nicolaus Liebst zu haben vermeinen, haben sich, bei Verlust derselben, damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Oldesloe, den 29sten März 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Masse des am 21sten v. M. verstorbenen hiesigen Bürgers und Schustermeisters Jochim Hermann Friedrich Scheel und seiner ebenfalls verstorbenen Ehefrau, geb. Gehrcken, oder an das von denselben hinterlassene, im Hagen hieselbst belegene Wohnhaus c. p. nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben in Händen haben, müssen sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst melden.

Oldesloe, den 4ten April 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Eheleute Johann Holler und Elisabeth Holler, geb. Bielenberg, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Sadtsecretariate ordnungsmäßig beschaffen, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Wilster, den 7ten April 1855.

(L. S.) Der Magistrat.

In fidem: **Rehhoff.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 5.

Zufolge Proclams des Königl. Traventhaler Amthauses vom 6ten März 1855 haben Alle und Jede, welche nach Adjudicationsacte vom 10ten Mai 1806 aus Erbfolge oder durch contractliche Uebertragung auf das Eigenthum der Riengörser vormaligen Hirtenkathe Anspruch zu machen berechtigt sind, binnen 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube bei Segeberg Angabe zu machen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Hansen.*

Beilage
zum 18. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 30. April 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 16ten d. M. allergnädigst genehmigt, daß dem Cand. jur. J. C. Pingel und dem Cand. jur. F. H. Th. Leth Bestallungen als Untergerichts-Advocaten für das Herzogthum Schleswig mit der Verpflichtung ertheilt werden, ihren Wohnsitz resp. in Sonderburg und in Apenrade zu nehmen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 29sten März d. J. ist dem vormaligen Ober- und Landgerichts-Advocaten J. F. Goos in Schleswig allergnädigst die Erlaubniß ertheilt worden, bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig bis weiter als Advocat zu practisiren, unter der Bedingung, daß er seinen Wohnort auch fernerhin in der Stadt Schleswig behalte.

Unterm 16ten d. M. ist der Adjunct an der Domschule in Schleswig C. W. J. Lorenz von seinem bisherigen Amte auf Ansuchen und in Gnaden entlassen worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Extract
aus dem im 17ten Stück dieser Zeitung inserirten Proclam über die im Jahre 1854 im Herzogthum Holstein geborgenen geringfügigen Strandgüter.

Im Jahre 1854 sind an den Küsten des Herzogthums Holstein zufolge der Berichte der Königlichen Pinneberger Landdrostei, des Königlichen Cismarschen Amthauses, der Königlichen Süderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats des Kronprinzenkoogs, der Königlichen Norderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats des Carolinenkoogs, des Königlichen Steinburger Amthauses, des Justitiariats für die adel. Güter Haselau und Haseldorf, der Obrigkeit des adel. Guts Johannisthal und des Oberpräsidii der Stadt Altona verschiedene im 17ten Stück dieser Zeitung näher bezeichnete Strandgüter geborgen worden. Die Eigenthümer derselben werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es nicht schon geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den obrigkeitlichen Behörden der Districte, in welchen die Strandgüter geborgen sind, zu melden, indem die gedachten Gegenstände nach Ablauf dieser Frist, soweit es nicht bereits früher verfügt ist, öffentlich meistbietend verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten April 1855.

Für den Minister:
Thaden.

Th. Schultze.

№ 2.

Da über die Person und das Vermögen des Käthners Hans Hinrich Köbcke in Suchsdorf, Amts Cronshagen, auf dessen Antrag eine Curatel angeordnet und dieselbe dem Käthner Jürgen Friedrich Ströh zu Viehdamm und dem Eingesessenen Peter Friedr. Aug. Hempel zu Kopperpahl übertragen ist, so wird solches hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß fortan nur unter Zuziehung des gedachten Jürg. Fr. Ströh und Peter Friedr. Aug. Hempel Rechtsgeschäfte mit dem Curanden Hans Hinr. Köbcke gültig abgeschlossen werden können.

Königl. Cronshagener Amthaus, den 4ten April 1855.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 3.

Der wider den Tagelöhner und Budenbesitzer Adolph Bendix Christian Saß hieselbst unterm 20sten October v. J. erkannte Concurs ist wiederum aufgehoben worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Rendsburg, den 18ten April 1855.

Der Magistrat.

Testaments-Publication.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte, von dem weil. Jochim Köhnke mit seiner ihm überlebenden Wittwe, der Eigenkäthnerin Maria Hedwig Köhnke, geb. Biel, in Kaltenkirchen, errichtete Testament am 7ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, im unterzeichneten Königl. Amthause eröffnet und publicirt werden soll, wird hiedurch für Beikommende bekannt gemacht.

Segeberger Königl. Amthaus, den 15ten April 1855.

Abs. Dom. Præf.:
Jacobsen.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o. p. des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1854 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q. vom 26sten April bis zum 7ten Juni d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude zu Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 25sten April 1855.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem Statuten gemäß der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel hieselbst aus der Direction ausgetreten, ist derselbe von dem Ausschusse als Protocoll führender Director wieder gewählt worden, und hat die Wahl angenommen.

Altona, am 25sten April 1855.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Erbpächters Friedrich Christopher Grimm zu Bockelhorn, über seine daselbst belegene, von ihm verkaufte 9te Wankendorffer Erbpachtstelle ein landesübliches Proclam zu erlassen, werden Alle, welche an das gedachte Grundstück nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen bei dem unterzeichneten Justitiariate, unter Wahrnahme des Erforderlichen, rechtsbehörig anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 19ten April 1855.

F. Boie.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche
an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
1) an die ausgebauete Kathe № 3 des Hans Hinrich Bahrs bei Clausdorf,
2) an das Wohnhaus № 304 der Erben des verst. Tischlermeisters Joh. Joch. Hammerich in Preetz,
3) an die Kathe № 11 des Käthners Jochim Untiedt in Brodersdorf und an die davon zu trennende Tonne Landes

dingliche Ansprüche und Forderungen,
und welche
4) an den Nachlaß des in Brodersdorf verstorbenen Käthners und Krügers Hinrich Untiedt und an die dazu gehörige, sub № 9 daselbst belegene Freikathe c. p.

dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen haben, resp. gegen die Trennung des sub 3 gedachten Kathenlandes Einspruch erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 21sten April 1855.

C. v. Qualen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Johann Jacob Höpke in Bramstedt werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weiland Johann Diedrich Höpke und der am 10ten Nov. v. J. verstorbenen Wittwe desselben, Catharina, geb. Ohrt, Erbgerechtsame, insbesondere aber an die durch Contract vom 8ten Decbr. 1851 an die gedachte Wittwe Höpke, nach dem Tode derselben aber auf den Imploranten übergegangene und von diesem nunmehr verkaufte, im Flecken Bramstedt belegene Drittelhufe nebst Zubehör, dingliche oder persönliche Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariate zu melden, die ihre Erbgerechtsame und Forderungen begründenden Documente zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Segeberger Amtsgericht, den 20sten April 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.
In fidem: Jacobsen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des weil. Gastwirths Johann Böge in Holtenau werden, mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts, Alle und Jede, welche an die verloren gegangene, von der weil. Anna Magdalena Böge an denselben unterm 21sten Juli 1810 ausgestellte, auf dem Folio der früher der gedachten Debitrix, jetzt den Erben des Hans Gripp zuständigen, in Bramstedt belegenen Drittelhufe am 28sten März 1811 protocollirten, auf 2000 ℔ Cour.,

jetzt 1066 ℛ︎ 64 β R.-M., lautenden Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, diese, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Segeberger Actuariate zur Angabe zu bringen, widrigenfalls die vorgenannte Obligation mortificirt und durch Exemplificirung ersetzt werden wird.

Segeberger Amtsgericht, den 20sten April 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des weil. hiesigen Bürgers und Gastwirths Peter Borstel, und um den Nachlaß gegen etwanige künftige Ansprüche sicher zu stellen, ist die Erlassung eines Proclams für erforderlich erachtet worden. Es werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des genannten Peter Borstel aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16ten April 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Da von dem hiesigen Bürger Johann Jacob Christian Kümpel, als Administrator des Vermögens des abwesenden Jürgen Hinrich Wilhelm Salig, eines Sohnes des weil. Paul Jürgen Lüder Salig und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Ratjens, welcher am 20sten März 1785 hieselbst geboren, seit Jahren abwesend, und dessen Aufenthalt, ohne daß je Nachrichten von ihm eingegangen, gänzlich unbekannt geblieben ist, und wenn er annoch am Leben, das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, auf die Erlassung eines Proclams Behufs Todeserklärung des genannten Abwesenden und Regulirung seines eventuellen hiesigen Nachlasses angetragen, und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden sowohl der beregte abwesende Jürgen Hinrich Wilhelm Salig selbst, unter Androhung seiner eventuellen Todeserklärung, als auch, außer der hier bekannten Schwester desselben Catharina Elisabeth Margaretha Salig, verwittweten Ahrens, welche sich bereits gemeldet, Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, unter Androhung der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, respective sich zur Empfangnahme des hieselbst für ihn verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16ten April 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Ludwig Schwabe zu Stellingen an den Syndicus Dr. Wilhelm Amsinck in Hamburg verkaufte, zu Stellingen belegenen, vormals resp. Bruhns'schen und Fabel'schen beiden Besitzungen c. pert. zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7ten April 1855.

Moritzen. *H. A. Tetens.*

Abs. Dom. Præf.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber an die Concursmasse des Viertelhufners Detlef Paul Moritz Stein in Wahlstedt müssen ihre an den Cridar oder an die auf den Namen desselben stehende Viertelhufe ihnen zuständigen Ansprüche und Forderungen, sowie Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Segeberger Königl. Actuariate rechtsbehörig melden.

Segeberger Concursgericht, den 16ten April 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Etatsraths und Bürgermeisters Gähler, R. v. D., des Katecheten Eggers, D.-M., des Fabrikanten H. Zeise und des Advocaten Adolph Schmidt, sämmtlich in Altona, als gegenwärtig alleiniger Mitglieder der Central-Administration der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft, um

Erlassung eines Proclams zur Sicherstellung des Gesellschaftsvermögens: werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an die Schleswig-Holsteinische patriotische Gesellschaft oder deren Central-Administration zu haben, oder der Auflösung der Gesellschaft aus irgend welchem privatrechtlichen Grunde widersprechen zu können vermeinen sollten, hiermittelst aufgefordert, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, ihre resp. Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche oder Einwendungen begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, ordnungsmäßig Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten März 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *Francke.*

Esmarch.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Actuars Bong-Schmidt, als gerichtlich bestellten Curators des hier verstorbenen früheren Buchbinders Johann Ernst Gottlieb Willich, welcher früher in Oldesloe, Ahrensböck und Neustadt gewohnt hat, und zu dessen Nachlaß namentlich zwei in der Stadt Oldesloe resp. in der Langenstraße und auf dem Pferdemarkt belegene Häuser nebst Ställen gehören: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an diesen von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des gedachten Willich aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 30sten März 1855.

In fidem: *G. F. Wille*, Syndicus.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Anhalten einer Creditrix über das auf den Namen des weiland Ludwig Daniel Christian Köppen im Stadtbuche beschriebene, an der kleinen Gärtnerstraße belegene Erbe, welches mit Franz Wilhelm Christian Rathjens im Osten und Friedrich August Bönig im Süden benachbart ist, Specialconcurs erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, als Auswärtige auch unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des bemeldeten Erbes ist Termin auf Montag, den 21sten Mai d. J., anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 10ten April 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der insolventen Ehefrau Anna Florentine Brandt, vordem verwittwete Müller, geb. Roßler, in Rendsburg, sowie Diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche an das derselben gehörig gewesene Gasthofsgewese sub Nris. 134 und 135 in hiesiger Altstadt zu haben vermeinen, müssen sich binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Rendsburg, den 22sten März 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 4.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen an die von der Wittwe C. M. Wulff, geb. Timmermann, zu Itzstedt, c. c., an den Insten Caspar Schümann daselbst verkaufte zu Itzstedt belegene Anbauerstelle c. pert., müssen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel ordnungsmäßig angemeldet werden.

Gegeben Königliches Tremsbütteler Amthaus zu Reinbeck, den 27sten März 1855.

Dumreicher.

//

Beilage

zum 19. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 7. Mai 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 20sten November v. J. den Candidaten der Feldmeßkunst Theodor Carl Göttig aus Flensburg, wie unterm 29sten Januar d. J. den vormaligen Chaussee-Inspector Capitain Friedrich Henning von Bruhn in Bramstedt zu Landmessern in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg allergnädigst zu ernennen und die desfälligen Bestallungen unterm 24sten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Unterm 7ten v. M. haben Se. Majestät der König Allerhöchste Bestallungen für den Förster Carl Thaulow in Schwarzenbeck, für den Hegereiter Wilhelm Beck in Bullenkuhlen, der Grafschaft Ranzau, und für den Oberförster, Forstrath Christoph Friedrich Kiene in Segeberg als Landmesser in dem Herzogthum Holstein; imgleichen für den Holzvogt Detlev Conrad Reese in Lütjensee, Amts Trittau, für den Holzvogt Carl Friedrich Gustav Haberkorn zu Brüggerholz, Amts Bordesholm, für den Hegereiter Johann Friedrich Harckensee in Reinbeck und für den Holzvogt Carl Ludwig Dittmann in Kummerfeld, der Herrschaft Pinneberg, als Landmesser in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg allergnädigst zu vollziehen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 24sten März d. J. den Candidaten der Theologie und des Schulamts Friedrich Christian Kirchhoff aus Uetersen zum dritten Collaborator, den Candidaten des Schulamts Johann Christian Heinrich Volbehr aus Kiel zum zweiten Adjuncten, sowie den Candidaten des Schulamtes Gotth. Jacob Maximilian Lucas aus Wilster zum dritten Adjuncten, sämmtlich an dem Realgymnasio in Rendsburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Finanzministerium.

Unterm 26sten v. M. ist der Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisions-Comtoir unter dem Finanzministerium, H. F. L. Walther, allergnädigst zum Revisor im gedachten Comtoir angestellt.

Letzte Bekanntmachung.

Extract

aus dem im 17ten Stück dieser Zeitung inserirten Proclam über die im Jahre 1854 im Herzogthum Holstein geborgenen geringfügigen Strandgüter.

Im Jahre 1854 sind an den Küsten des Herzogthums Holstein zufolge der Berichte der Königlichen Pinneberger Landdrostei, des Königlichen Elsmarschen Amthauses, der Königlichen Süderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats des Kronprinzenkoogs, der Königlichen Norderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats des Carolinenkoogs, des Königlichen Steinburger Amthauses, des Justitiariats für die adel. Güter Haselau und Haseldorf, der Obrigkeit des adel. Guts Johannisthal und des Oberpräsidii der Stadt Altona verschiedene im 17ten Stück dieser Zeitung näher bezeichnete Strandgüter geborgen worden. Die Eigenthümer derselben werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es nicht schon geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den obrigkeitlichen Behörden der Districte, in welchen die Strandgüter geborgen sind, zu melden, indem die gedachten Gegenstände nach Ablauf dieser Frist, soweit es nicht bereits früher verfügt ist, öffentlich meistbietend verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten April 1855.

Für den Minister:
Thaden.

Th. Schultze.

Publicandum.

Wenn der stud. med. Jeppe Owe Gottlob Prehn aus Pinneberg sich freiwillig der Administration seines Vermögens begeben hat und ihm auf seinen Antrag als Curator seines Vermögens der Advocat Lütkens in Pinneberg bestellt worden ist: so wird von Obergerichtswegen dieses hiemittelst mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kunde gebracht, daß alle Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche mit obgedachtem Curanden, dem stud. med. Jeppe Owe Gottlob Prehn aus

Pinneberg, ohne Vorwissen und Zustimmung des ihm als Curator beigeordneten Advocaten A. Lütkens aus Pinneberg eingegangen und abgeschlossen werden, als nicht gültig und bindend werden angesehen werden. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten April 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f. des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende auf 6⅔ pCt. pro Actie aus dem Reinertrage des Betriebsjahres 1854 (§ 24), zu leisten in dessen Zahlmitteln, festgesetzt worden ist.

Altona, den 30sten März 1855.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiemit angezeigt, daß vom 1sten Mai d. J. an die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1854 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Altona, den 30sten März 1855.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Bei Abgabe des zehnten und letzten ausgegebenen Dividendenscheins ist der Talon einzureichen und dagegen eine neue Serie von Dividendenscheinen in Empfang zu nehmen (§ 27 des Statuts).

Die unterzeichnete Direction bringt hiedurch das bei diesem Umtausch zu beobachtende Verfahren zur Kunde der Herren Actionaire.

Die Talons sind von dem Coupon zu trennen und mit einem Verzeichnisse, auf welchem die Nummern des Talons nach der Reihenfolge einzuzeichnen sind, in Altona im Directionsbureau einzureichen. Dies Verzeichniß muß mit der Unterschrift dessen versehen sein, auf dessen Namen der zu ertheilende Empfangsschein ausgestellt werden soll.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Altona und Kiel in den Eisenbahnbureaux, in Hamburg bei dem Güterprocureur Tornquist, bei der kleinen Michaeliskirche № 12, vom 10ten April an unentgeldlich entgegenzunehmen. Verzeichnisse anderer Form werden nicht angenommen.

Die Direction wird darauf einen Empfangsschein geben und in möglichst kurzer Zeit die neuen Dividendenscheine gegen Rückgabe des quitirten Empfangscheines ausliefern.

Altona, den 4ten April 1855.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o. p. des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1854 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q. vom 26sten April bis zum 7ten Juni d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude zu Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 25sten April 1855.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Der Ausschuß hat die unter die Actionaire zu vertheilende Dividende für das Jahr 1854 auf 1 pCt. oder 2 ℳ R.-M. pr. Actie festgesetzt.

Zugleich wird zur Kunde der Actionaire gebracht, daß die Rechnung der Direction für 18⁵³/₅₄ nach stattgehabter Revision derselben, in Gemäßheit des § 64 r. des Statuts, vom 16ten d. M. an 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft, im Hause des ersten Directors, Herrn Justizrath Löhmann hieselbst, zur Einsicht der Actionaire ausgelegt sein wird.

Glückstadt, den 12ten April 1855.

Der Ausschuß
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.
N. W. Lucht, Vorsitzender.

Mit Beziehung auf die vorstehende Anzeige des Ausschusses macht die unterzeichnete Direction bekannt, daß die Dividende an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vom 1sten Mai an beim Herrn Justizrath Löhmann hieselbst ausbezahlt wird, jedoch kann dieselbe auch vom 1sten bis zum 8ten Mai beim Herrn S. J. Cahen in Hamburg erhoben werden.

Glückstadt, den 12ten April 1855.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Die unterzeichnete Direction bringt hiedurch zur Kunde der Herren Actionaire, daß gegen Einlieferung

der Talons zu den im Jahre 1845 ausgegebenen Dividendenscheinen vom 1sten Mai an eine neue Serie Dividendenscheine bei dem Herrn Justizrath Löhmann hieselbst in Empfang genommen werden kann.

Die Talons sind bei deren Einlieferung mit einem Verzeichnisse zu versehen, in welchem die Nummern derselben der Reihenfolge nach aufgenommen sind.

Glückstadt, den 12ten April 1855.

Die Direction
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag des Georg Heinrich Claus Johann Riemann in Heide, welchem das Armenrecht verliehen ist, die Ehefrau desselben, Anna Margaretha, geb. Paulsen, aus Süderheistedt, hiemittelst geladen, sich den 2ten Montag nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant in peto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen sie wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Fall ihres Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und ihm bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden. Wonach sich zu achten.

Norderdithmarsisches Visitatorium zu Heide, den 10ten April 1855.

In fidem: *Brodersen*, const.

№ 2.

Sr. Königlichen Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und constituirter Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Johannes Philippsen, Hauptpastor zu Marne, gebieten als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii euch, dem Johann Benzon aus Braacken:

Citantin, eure Ehefrau Elsabea Benzon, geb. Harwck, d. Z. in Meldorf, c. c. c., giebt uns klagend zu vernehmen, ihr hättet sie seit ungefähr 16 Jahren verlassen und in den letzten 7 Jahren durchaus keine Nachricht von euch und eurem Aufenthalte gegeben; Citantin fände sich unter diesen Umständen veranlaßt, auf Ehescheidung wider euch anzutragen; daß ihr daher am Montage, als am 1sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, mit der Citantin c. c. c. vor dem alsdann versammelten Süderdithmarsischen Consistorio in Meldorf erscheinet, höret und vernehmet, was dieselbe in peto. böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider euch antragen wird, eure Gerechtsame dagegen wahrnehmet und Spruch Rechtens gewärtiget; mit der Verwarnung, daß im Fall eures ungehorsamen Ausbleibens dennoch den Rechten gemäß werde erkannt werden. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf und Marne, den 27sten März 1855.

Lempfert. *Philippsen*, const.

Zur Beglaubigung: **Wagner.**

№ 3.

Auf den Antrag des Schmiedes August Ahrens zu Alvesloe im Gute Caden wird die Ehefrau desselben, Catharina, geb. Westphalen, hiemittelst geladen, sich am Donnerstag den 14ten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Amthause vor dem in außerordentlicher Sitzung versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant wegen Ehescheidung aus dem Grunde böslicher Verlassung gegen sie wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Falle ihres Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und ihm bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden.

Segeberger Consistorium, den 2ten Mai 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. consist.

In fidem: Jacobsen.

№ 4.

Auf Antrag der Dorothea Amalie Gregersen, geb. Ohe, verwittwet gewesenen Wenck, in Wandsbeck, c. c., wird deren Ehemann Adolph Wilhelm Gregersen aus Wandsbeck, welcher seine genannte Ehefrau anzeigtermaaßen bereits seit länger als drei Jahren verlassen hat und nach beigebrachter Bescheinigung der Hamburgischen Polizeibehörde am 26sten Novbr. 1853 mit dem Dampfschiffe „Marshall", Capitain R. K. Röhrs, von Hamburg aus nach Amerika abgegangen, aller Wahrscheinlichkeit nach aber bei dem vor der Humber stattgehabten Untergang dieses Dampfschiffes mit verunglückt ist, — falls er noch am Leben sein sollte, hiemittelst peremtorisch citirt und geladen, am

Montag den 4ten Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Amte zu Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was Citantin, seine Ehefrau, wider ihn wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs, daher Ehescheidung, vortragen wird und darauf zu antworten; mit der Verwarnung, daß, wenn Citat in dem benannten Termin nicht erscheinen sollte, nach Wahrnehmung des sonst etwa Erforderlichen die zwischen ihm und der Citantin bestehende Ehe quoad vinculum werde aufgehoben werden.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistoriums, den 27sten April 1855.

(L. S.) *Dumreicher.* *Lübkert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da die Wittwe des weiland Claus Kruse, Antje, geb. Nanß, in Buchholz ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben ist, zu ihrem Vermögensnachlaß aber unmündige Erben concurriren, so ist die gerichtliche Behandlung des letzteren und ein betreffendes Erbberichtigungsproclam erforderlich und werden, auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Postel in Burg, als beikommenden Officials, deshalb Alle und Jede, welche an die Erbmasse der verstorbenen Wittwe Antje Kruse, geb. Nanß, weiland in Buchholz, Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von der defuncta besitzen, hiemit aufgefordert und befehligt, daß sie, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche ihre Erbrechte, Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Burg angeben und verzeichnen lassen und darnach weitere Verfügung gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 21sten April 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe Nicoline Jacobine Möller, geb. Mylius, hieselbst cum cur. jud. const. am heutigen Tage ihr geringfügiges Vermögen der concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Wittwe Möller und an deren Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 24sten April 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die nachgenannten Eingesessenen der Aemter Kiel und Cronshagen hieselbst darauf angetragen, daß über die von ihnen verkauften Landstellen, resp. abverkauften Landstücke, und zwar:

1) über die von dem Hufner Wriedt in Brunswiek an den Zimmergesellen Carl Christoph Struck daselbst von der zu seiner daselbst belegenen Hufenstelle gehörigen Koppel „Klein-Kiel" abverkaufte Landmaaße von 60 □Ruthen c. pert.;
2) die von dem Käthner Marx Friedr. Ströh zu Suchsdorf an den Schäfer J. J. H. Prüssing daselbst verkaufte, zu Suchsdorf belegene Kathenstelle cum pert.;
3) die von dem Schuster H. Stuhr zu Kopperpahl an den Arbeitsmann Joch. Friedr. Wulf daselbst verkaufte, zu Kopperpahl belegene Instenkathenstelle cum pert.;
4) das von dem Käthner Joh. Koberg in Wieck an den Käthner Cl. Fr. Langmaack daselbst von seiner zu Wieck belegenen Kathenstelle abverkaufte Stück Land, genannt „Wiecker Teich", groß 1 Tonne 120 □Ruthen cum pert.;
5) die von dem Käthner Jochim Abraham Nordhorst zu Kopperpahl an den Arbeitsmann Hinr. Fr. Schmidt daselbst verkaufte, ebendaselbst belegene Kathenstelle cum pert.;

ein landübliches Proclam erlassen werden möge, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die oberwähnten Landstellen, resp. Landstücke cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Producirung etwaniger Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften derselben, sowie Bestellung von Procuratoren für Auswärtige, auf der Königl. Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus, den 4ten April 1855.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an das mitten im hiesigen Flecken sub № 77 belegene Haus c. pert. der Erben des verstorbenen Pastors Tychsen, früher in Selent;
2) an das sub № 309 am Ende der Wakendorfer Straße hieselbst belegene Haus cum pert. der Erben des verstorbenen Tischlers Johann Christian Harms,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und

Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten April 1855.

C. v. Qualen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Demnach zur Regulirung des gerichtlich administrirten Vermögens des unbekannt abwesenden Jochim Hinrich Bahr aus Schwienkuhl, Guts Coselau, Sohn des weil. Käthners Claus Hinrich Bahr und der Marie, geb. Kohn, daselbst, welcher am 30sten März 1785 geboren ist, seit dem Jahre 1810 aber, in welchem er auf einer Seereise nach England verunglückt sein soll, keine Nachrichten von sich gegeben und wenn er annoch am Leben, sein 70stes Lebensjahr überschritten hat, die Erlassung eines Proclams von Gerichtswegen erkannt ist, so werden der genannte Abwesende oder dessen etwanige Leibeserben, sowie Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an das bisher verwaltete Vermögen zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte ordnungsmäßig zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt wird erklärt und sein hier nachgelassenes Vermögen den hiesigen nächsten sich legitimirenden Verwandten desselben wird zuerkannt, sonstige Ansprüche aber mit ewigem Stillschweigen werden belegt werden.

Gegeben Neustadt im Herzogthum Holstein, den 28sten April 1855.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Halbhufner Johann Sibbert zu Hohenwestedt, klösterlicher Jurisdiction, seine halbe Hufe an Jochim Martens daselbst verkauft und ihm ein von allen dinglichen Ansprüchen und Forderungen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen: so werden hiemittelst von Rechts- und Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde dingliche, den verkauften Besitz realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen sollten, bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung ab an, beim klösterlichen Protocoll eine Angabe zu beschaffen, die Originaldocumente zu produciren, Abschriften zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 1sten Mai 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von den Testamentserben des weil. hiesigen Bürgers Johann Heinrich Friedrich Schmütz ist bei dem Gerichte vorstellig gemacht, daß sie zwar nicht das geringste Bedenken getragen, den Nachlaß des Verstorbenen anzutreten, daß sie jedoch, um bei den vielseitigen Geschäftsverbindungen des defuncti vor allen späteren Ansprüchen sicher gestellt zu sein, um die Erlassung eines landüblichen Proclams zu bitten sich veranlaßt sähen.

In Stattgebung solcher Bitte werden Alle und Jede, welche an den weil. hiesigen Bürger Johann Heinrich Friedrich Schmütz oder die zu seinem Nachlasse gehörigen Grundstücke nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens und Verlust ihrer Ansprüche, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente urschriftlich zu produciren und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocurator unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 24sten April 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: H. Krebs.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Gastwirth Georg August Antonius Braasch, welcher nach dem am 24sten Januar v. J. erfolgten Tode seiner Ehefrau Anna Elisabeth, verwittwet gewesenen Jaacks, geb. Schmüser, mit seinem Sohne Johannes Detlef Antonius Braasch in ungetheilten Gütern verblieben, mit den seinem gedachten Sohne bestellten Vormündern auf Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Bestandes der gemeinschaftlichen Masse angetragen hat, so werden in Gewährung dieses Antrages Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an das Vermögen des Gastwirths Georg August Antonius Braasch und seiner verstorbenen Ehefrau Anna Elisabeth, verwittwet gewesenen Jaacks, geb. Schmüser, namentlich an das im 5ten Quartier sub № 2 belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Segeberg Abtheil. II. Fol. 6/25 noch auf den Namen beider Eheleute aufgeführte, nunmehr aber an den Hufner Johann Christian

Schweim aus Neuengörs verkaufte Budenhaus cum pert. zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung des Ausschlusses von der proclamirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Documente, zu melden und, sofern sie Ausheimische sind, einen Actenprocurator in der hiesigen Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 24sten April 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: H. Krebs.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Eingesessenen Ferdinand Philipp Heine in Ulzburg werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche an die dem Extrahenten zuständige, jetzt verkaufte, in Ulzburg belegene ⅝-Hufe mit Zubehör dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Segeberger Amtsgericht, den 2ten Mai 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an die ausgebauete Kathe № 3 des Hans Hinrich Bahrs bei Clausdorf,
2) an das Wohnhaus № 304 der Erben des verst. Tischlermeisters Joh. Joch. Hammerich in Preetz,
3) an die Kathe № 11 des Käthners Jochim Untiedt in Brodersdorf und an die davon zu trennende Tonne Landes

dingliche Ansprüche und Forderungen,

und welche

4) an den Nachlaß des in Brodersdorf verstorbenen Käthners und Krügers Hinrich Untiedt und an die dazu gehörige, sub № 9 daselbst belegene Freikathe c. p.

dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen haben, resp. gegen die Trennung des sub 3 gedachten Kathenlandes Einspruch erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 21sten April 1855.

C. v. Qualen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 1.

Nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an die Bockelhorn benannte 9te Wankendorffer Erbpachtstelle des F. C. Grimm sind innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, bei dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 19ten April 1855.

F. Boie.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 3.

Erbgerechtsame, sowie dingliche oder persönliche Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß der weiland Eheleute Johann Diedrich Höpke und Catharina, geb. Ohrt, in Bramstedt, insbesondere an die den Verstorbenen zuständig gewesene, auf Johann Jacob Höpke übergegangene und von diesem jetzt verkaufte Drittelhufe nebst Zubehör, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariate rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 20sten April 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 4.

Alle Ansprüche an die verloren gegangene, von der weil. Anna Magdalena Böge in Bramstedt an Johann Böge in Holtenau unterm 21sten Juli 1810 ausgestellte und auf dem Folio der früher der gedachten Debitrix, jetzt den Erben des Hans Gripp zuständigen Drittelhufe am 28sten März 1811 protocollirte, auf

1066 ℳ 64 ß R.-M. lautende Obligation sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Ausschlusses und unter der Verwarnung, daß im Widrigen die Obligation durch Exemplificirung ersetzt werde, rechtsbehörig im Segeberger Actuariate zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 20sten April 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des Nachlasses des weil. hiesigen Bürgers und Gastwirths Peter Borstel, und um den Nachlaß gegen etwanige künftige Ansprüche sicher zu stellen, ist die Erlassung eines Proclams für erforderlich erachtet worden. Es werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des genannten Peter Borstel aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16ten April 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von dem hiesigen Bürger Johann Jacob Christian Kümpel, als Administrator des Vermögens des abwesenden Jürgen Hinrich Wilhelm Salig, eines Sohnes des weil. Paul Jürgen Lüder Salig und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Ratjens, welcher am 20sten März 1785 hieselbst geboren, seit Jahren abwesend, und dessen Aufenthalt, ohne daß je Nachrichten von ihm eingegangen, gänzlich unbekannt geblieben ist, und wenn er annoch am Leben, das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, auf die Erlassung eines Proclams Behufs Todeserklärung des genannten Abwesenden und Regulirung seines eventuellen hiesigen Nachlasses angetragen, und solchem Antrage vom Magistrate stattgegeben ist: so werden sowohl der beregte abwesende Jürgen Hinrich Wilhelm Salig selbst, unter Androhung seiner eventuellen Todeserklärung, als auch, außer der hier bekannten Schwester desselben Catharina Elisabeth Margaretha Salig, verwittweten Ahrens, welche sich bereits gemeldet, Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, unter Androhung der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, respective sich zur Empfangnahme des hieselbst für ihn verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 16ten April 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an die sub cura gestellte Margaretha Stöfen auf dem Dingerdonn Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Eddelack gehörig angeben.

Zugleich wird ein Jeder gewarnt, mit der gedachten Margaretha Stöfen ohne Zustimmung des ihr oberlich bestellten Curators, des Einwohners Johann Wieckhorst auf dem Dingerdonn, rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Alle, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an das jetzt verkaufte, in der Königsstraße hieselbst belegene Wohnhaus des Bürgers und Küpermeisters August Nicolaus Liebst zu haben vermeinen, haben sich, bei Verlust derselben, damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Oldesloe, den 29sten März 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die nachbenannten, in den Aemtern Kiel und Cronshagen belegenen Landstellen, resp. Landstücke, cum pert., nämlich:

1) die von dem Hufner J. Wrieds in Brunswieck an den Zimmergesellen Carl Christoph Struck daselbst von der zu seiner daselbst belegenen Hufenstelle gehörigen Koppel „Klein-Kiel" abverkaufte Landmaaße von 60 □-Ruthen c. pert.;
2) die von dem Käthner Marx Friedr. Strob zu Sucksdorf an den Schäfer J. J. H. Prüssing daselbst verkaufte, zu Sucksdorf belegene Kathenstelle cum pert.;
3) die von dem Schuster H. Stuhr zu Kopperpahl an den Arbeitsmann Joch. Friedr. Wulf daselbst verkaufte, zu Kopperpahl belegene Instenkathenstelle cum pert.;
4) das von dem Käthner Joh. Koberg in Wieck an den Käthner Cl. Fr. Langmaack daselbst von seiner zu Wieck belegenen Kathenstelle abverkaufte Stück Land, genannt „Wiecker Teich", groß 1 Tonne 120 □-Ruthen cum pert.;
5) die von dem Käthner Jochim Abraham Nordhorst zu Kopperpahl an den Arbeitsmann Hinr. Fr. Schmidt daselbst verkaufte, ebendaselbst belegene Kathenstelle cum pert.;

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, auf der Königl. Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus, den 4ten April 1855.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 5.

Der unbekannt abwesende Jochim Hinrich Bahr aus Schwienkuhl, Guts Coselau, Sohn des weiland Käthners Claus Hinrich Bahr und der Marie, geb. Kohn, daselbst, welcher am 30sten März d. J. sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, dessen eventuelle Erben und etwanigen Gläubiger müssen sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Gerichte gehörig angeben, widrigenfalls die Todeserklärung des Verschollenen wird ausgesprochen und mit dessen Vermögen den Gesetzen gemäß wird verfahren, den etwanigen Gläubigern aber ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Gegeben Neustadt im Herzogthum Holstein, den 28sten April 1855.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an das Vermögen des Gastwirths Georg August Antonius Braasch und seiner verstorbenen Ehefrau Anna Elisabeth, verwittwet gewesenen Jaacks, geb. Schmüser, namentlich an das im 5ten Quartier sub № 2 belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Segeberg Abthl. II. Fol. 6/25 noch auf den Namen beider Eheleute aufgeführte, nunmehr aber an den Hufner Johann Christian Schweim aus Neuengörs verkaufte Budenhaus cum pert. zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 24sten April 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: H. Krebs.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 9.

Dingliche Ansprüche irgend einer Art an die von dem Eingesessenen Ferdinand Philipp Heine verkaufte, in Ulzburg belegene ⅜-Hufe mit Zubehör sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariate rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 2ten Mai 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

Beilage
zum 22. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 28. Mai 1855.

Aufforderung des Finanzministeriums an die Inhaber der von der Staatskasse übernommenen Herzoglich Augustenburgischen Obligationen.

Beim Uebergang der vormaligen Herzoglich Augustenburgischen Besitzungen auf der Insel Alsen und dem Festlande des Herzogthums Schleswig in das Eigenthum der Krone haben Se. Majestät der König die auf diesen Besitzungen haftenden Schulden, laut eines von Sr. Durchlaucht dem Herzog zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg mitgetheilten Verzeichnisses im Ganzen = 418,569 ℛ 28½ β Cour. oder 669,711 ℛ 34 β R.-M., mit übernommen. In Uebereinstimmung mit dem Staatsbudget für das Finanzjahr 1854/55 und mit dem Finanzgesetz des Königreiches Dänemark für dasselbe Jahr sind diese Schulden seit dem 1sten April 1854 als zur gemeinschaftlichen Staatsschuld der dänischen Monarchie gehörig anerkannt; und von derselben Zeit an ist die Buchführung über besagte Schulden, wie auch die Verzinsung und Abtragung derselben, von dem Königlichen Ministerio für das Herzogthum Schleswig an das Finanzministerium übergegangen.

Die dem Finanzministerio überlieferten Verzeichnisse enthalten indessen weder hinreichenden Nachweis über die Anzahl der ausgestellten einzelnen Obligationen, über deren No. oder Litr., Datum und Betrag, noch Aufklärungen über die besonderen Bestimmungen, welche in den Obligationen enthalten sein mögen, z. B. in Betreff der Münzsorte, der Kündigungsfrist u. dgl. m. Es haben sich nun verschiedene hiervon herrührende Inconvenienzen ergeben, namentlich bei Auszahlung der Zinsen nach denjenigen Anweisungen, welche zum letzten Fälligkeitstermin in Uebereinstimmung mit den empfangenen Verzeichnissen und mit den vornämlich von den Amtstuben für die Aemter Sonderburg und Apenrade beigebrachten Erläuterungen über die Zahlungsorte ausgefertigt wurden; ferner bei eingehenden Anträgen auf Auszahlung von Capitalien oder Zinsen, in welchen die Obligationen anders, als in den empfangenen Verzeichnissen, bezeichnet sind; und sollte die Mortification abhanden gekommener Obligationen zur Frage gestellt werden, so würde von hieraus keine Belehrung über die rechte Bezeichnung der Obligationen ertheilt werden können.

Um nun, dem eigenen Interesse der Gläubiger gemäß, eine vollständigere und besser geordnete Buchführung über die gedachten Schulden herzustellen, und zugleich Gelegenheit zu bekommen, jede einzelne Obligation, welche nach der Wahl des Gläubigers in der ursprünglichen Form fortbestehen soll, förmlich zu agnosciren, **fordert das Finanzministerium die Inhaber der nicht schon gelegentlich gegen Staatsobligationen umgetauschten, von den Herzögen zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg unter Verpfändung der Augustenburgischen oder Gravensteinschen, vormals Herzoglichen Güter ausgestellten, jetzt von der Staatskasse übernommenen Obligationen**, welche nicht zur Rückzahlung gekündigt sind, **hiedurch auf, diese baldmöglichst an das Finanzministerium mit ihrer Erklärung darüber einzusenden, ob sie wollen, daß die Obligationen mit einer Agnition versehen werden, oder ob sie darein willigen, daß die Obligationen gegen gewöhnliche, gleichfalls kündbare Staatsobligationen, auf die nämlichen Summen und die nämlichen Zinsen wie die Herzoglichen Verschreibungen lautend, umgetauscht werden.** Die neuen Obligationen können, gleich andern Staatsobligationen, auf Verlangen des Eigenthümers in den Büchern des Staatsschuldencomtoirs als auf Inhaber lautend notirt werden, und werden solchergestalt zur Circulation besser geeignet sein.

Die Einsendung der Obligationen an das Finanzministerium zufolge dieser Aufforderung, kann bis zum 1sten August d. J. **unfrankirt** durch alle Königlichen Postämter beschafft werden, wenn die Adresse mit der Beischrift „**Augustenburgische Obligationen**" versehen ist; so wie auch der Postschein für den angegebenen Werth gratis ertheilt wird. Die Zurücksendung wird als „**Königliche Dienstsache**" unter der vom Einsender aufgegebenen Adresse erfolgen.

Ein Jeder wird ersucht, bei der Einsendung anzugeben, bei welcher öffentlichen Kasse, wo Zinsen von Staatspapieren überhaupt ausbezahlt werden, er die Zinsen seiner Obligationen zu heben wünscht, damit die Auszahlung der Zinsen für die Zukunft dort verfügt werden kann. Die Auszahlung der Zinsen muß übrigens, — die Obligationen mögen umgetauscht werden oder nicht, — auf die für Staatsobligationen

ohne Coupons im Allgemeinen gebräuchliche Weise, gegen gehörige Quitung und gegen Vorlegung der Obligationen bei der Kasse zur Abschreibung der auszuzahlenden Zinsen, stattfinden.

Kopenhagen, den 7ten Mai 1855.

Andræ.

A. Westergaard.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Donnerstage den 28sten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, wird die in Folge des § 38 des Statuts in diesem Jahre zu haltende regelmäßige Generalversammlung hieselbst im Hause des Herrn E. Groth, Cremperstraße № 7, stattfinden. Es wird dann der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt, so wie über den Stand des Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnunternehmens Bericht erstattet werden und, in Gemäßheit des § 54 des Statuts, die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses an die Stelle des statutengemäß austretenden Mitgliedes vorzunehmen sein.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 6—8 Uhr Abends, oder am 28sten Juni von 9—10½ Uhr Vormittags auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, der Bestimmung des § 40 des Statuts gemäß, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Zugleich wird zur Kunde der Actionaire gebracht, daß vom Ausschusse an die Stelle des verstorbenen Capitains H. v. Christensen der Herr Capitain E. v. Christensen hieselbst zum zweiten Director der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft erwählt worden ist und derselbe die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Glückstadt, den 14ten Mai 1855.

Der Ausschuß.

N. W. Lucht, Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Ehefrau Wiebke Margaretha Carstens, geb. Fürst, jetzt in Tellingstedt, ehedem in Heide, c. c. c., welcher das Armenrecht verliehen ist, dessen Ehemann Hinrich Carstens aus Heide hiemittelst geladen, sich am 2ten Montag nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin in peto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen ihn wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens die bisher zwischen ihnen bestehende Ehe *quoad vinculum* werde für geschieden erklärt werden.

Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 20sten Mai 1855. *Hansen. Schetelig.*

In fidem: **Brodersen**, const.

№ 2.

Auf Anhalten des Krügers Hinrich Friedrich Kahl zu Gadendorf, adel. Guts Panker, wird dessen Ehefrau Caroline Wilhelmine Dorothea Kahl, geb. Wagemann, aus Satjendorf, hiemittelst edictaliter geladen, am Montage den 1sten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann auf dem Rathhause zu Oldenburg versammelten Consistorio sich cum cur. einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, wider sie vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens auf ferneren Antrag des Citanten in contumaciam wider sie werde erkannt werden.

Decretum Cismar in Consistorio Oldenburgensi, den 21sten Mai 1855.

Präses, Probst und Assessoren.

Namens derselben: **Wennecker.**

№ 3.

Auf den Antrag des Schmiedes August Ahrens zu Alveslohe im Gute Caden wird die Ehefrau desselben, Catharina, geb. Westphalen, hiemittelst geladen, sich am Donnerstag den 14ten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Amthause vor dem in außerordentlicher Sitzung versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was der Citant wegen Ehescheidung aus dem Grunde böslicher Verlassung gegen sie wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Falle ihres Nichterscheinens die bisher zwischen ihr und ihm bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden.

Segeberger Consistorium, den 2ten Mai 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. consist.

In fidem: **Jacobsen.**

№ 4.

Auf Antrag der Dorothea Amalie Gregersen, geb. Ohe, verwittwet gewesenen Wenck, in Wandsbeck, c. c., wird deren Ehemann Adolph Wilhelm Gregersen aus Wandsbeck, welcher seine genannte Ehefrau angezeigtermaaßen bereits seit länger als drei Jahren verlassen hat und nach beigebrachter Bescheinigung der Hamburgischen Polizeibehörde am 26sten Novbr. 1853 mit dem Dampfschiffe „Marshall", Capitain N. K. Röhrs, von Hamburg aus nach Amerika abgegangen, aller Wahrscheinlichkeit nach aber bei dem vor der Humber stattgehabten Untergang dieses Dampfschiffes mit verunglückt ist, — falls er noch am Leben sein sollte, hiemittelst peremtorisch citirt und geladen, am

Montag den 4ten Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Amte zu Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was Citantin, seine Ehefrau, wider ihn wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs, daher Ehescheidung, vortragen wird und darauf zu antworten; mit der Verwarnung, daß, wenn Citat in dem benannten Termin nicht erscheinen sollte, nach Wahrnehmung des sonst etwa Erforderlichen die zwischen ihm und der Citantin bestehende Ehe quoad vinculum werde aufgehoben werden.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistoriums, den 27sten April 1855.

(L. S.) *Dumreicher. Lübkert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der ohnlängst verstorbenen Demoiselle Margaretha Peters in Heide hiemittelst aufgegeben, alle ihre an die ohnlängst verstorbene Demoiselle Margaretha Peters in Heide oder deren wegen Concurrenz minderjähriger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogene Erbmasse etwa habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen; mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Erbmasse gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Mai 1855.

In fidem: *Brodersen,* const.
Pro copia: Volquarts.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Käthners Claus Pahl zu Hohenwestedt der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse zu haben glauben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, solche unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf rechtsgehörige Weise im hiesigen Amtsactuariate anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 18ten Mai 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an

1) das dem Bäckermeister Johann Christian Ferdinand Kliefus zugehörige, im 3ten Quart. № 11 belegene Haus cum pertin., namentlich einer vollen Stadtparcele und Eigenthumsländereien,
2) das dem abwesenden Maurergesellen Peter Marcus Friedrich Bosse zugehörige, im 3ten Quart. № 60 belegene Haus nebst halben Stadtparcele, Garten und Begräbnißplatz,
3) das dem Grützmüller C. J. Lundt, vorher der Wittwe Magd. Vollert, geb. Steinfeldt, zugehörige, im 2ten Quart. № 20 belegene Haus nebst Stall und Hofplatz,

dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, sowie gegen die Einrichtung eines Foliums im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das sub 3 angegebene Haus Einwendungen erheben zu können glauben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 21sten Mai 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Webermeister Johann Friedrich August Hagelstein hat sein im 2ten Quartier dieser Stadt vor dem Burgthore belegenes Halbbürgerwohnhaus verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Folium versprochen, zu welchem Ende er um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat.

In Bewilligung solcher Bitte werden demnach Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das obgedachte Halbbürgerwohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsyndicate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren und solche in Abschrift zurückzulassen.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 21sten Mai 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Demnach über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Gastwirths Carsten Japsen Concurs erkannt worden, so werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an gedachten Japsen und namentlich auch an das demselben zuständige, sub Q. VI. № 126 belegene Grundstück Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der Gläubiger, deren Forderungen protocollirt sind, hierdurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der, die Ansprüche begründenden Documente, und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 21sten Mai 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an eine verloren gegangene Abtheilungsacte, ausgestellt unterm 22sten Mai 1848 von Matthias Kölln in Uetersen an seine drei Enkel, Namens Amalia Henriette Maria Marckmann, nachher verheirathet an Hermann Pingel in Uetersen, Johann Hinrich Marckmann und Matthias Marckmann, wodurch Jedem derselben 100 ₰, jetzt 53 ₰ 32 ß R.-M., verschrieben sind und protocollirt auf dem Folio des Hauses von Hermann Pingel im Uetersener Schuld- und Pfandprotocoll, Ansprüche, welcherlei Art sie auch seien, zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in dem hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls die nicht gemeldeten Ansprüche für null und nichtig werden erklärt und das gedachte Document wird mortificirt werden.

Uetersen, den 21sten Mai 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der Erbpächter Wilhelm Heinrich Mahler zu Wulfsdorf, adel. Guts Ahrensburg, welchem zufolge Kaufcontracts vom 26./28. März d. J. die an der Elmenhorst-Wandsbecker Chaussee belegene, zu Wulfsdorf gehörende, zuletzt von der Wittwe Louise Wagner, geb. Schröder, vorher von deren Ehemann G. G. Ferdinand Wagner besessene Erbpachtstelle c. pert. am 31sten März d. J. zugeschrieben worden ist, hat zur Sicherung gegen unbekannte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten. Diesem Ansuchen gemäß werden Alle und Jede, welche an die bezeichnete Erbpachtstelle irgend einige aus der Zeit der Vorbesitzer derselben, insbesondere der genannten Eheleute Wagner herrührende hypothecarische Forderungen oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Forderungen und Ansprüche begründende Documente zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter Ahrensburger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 19ten Mai 1855.

Reiche.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Drittelhufener Jürgen Friedrich Prien in Benz seine daselbst belegene Drittelhufe mit Zubehör an Joachim Friedrich Tode daselbst überlassen hat, werden auf Antrag des Ueberlassers Alle, welche an die bezeichnete Drittelhufe nebst Zubehör Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, aufgefordert, dieselben, mit alleiniger Ausnahme der im Schuld- und Pfandprotocolle aufgeführten Forderungen, hinsichtlich welcher es nur einer Angabe rückständiger Zinsen bedarf, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an — Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators — bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls sie nach Ablauf jener Frist von selbst mit ihren Ansprüchen für immer ausgeschlossen sein sollen.

Großherzoglich Oldenburgisches Amt Eutin, 1855, Mai 8.

(L. S.) *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des weiland hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Cai Matthias Stahl, namentlich auch an das dazu gehörige, in der Kuhthorstraße hiesiger Stadt belegene Vollbürgerwohnhaus cum pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate rechtsgehörig melden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Oldenburg, den 12ten Mai 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

Beilage
zum 23. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 4. Juni 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 25sten März d. J. 1) den Justizrath Dr. Nicolaus Dohrn in Heide zum Physicus für den 1sten Holsteinischen Physicatdistrict, 2) den Dr. Hans Edlev Heseler in Lütjenburg zum Physicus für den 6ten Holsteinischen Physicatdistrict, 3) den Dr. Wilhelm Gotthard Sophus Risler in Plön zum Physicus für den 8ten Holsteinischen Physicatdistrict, 4) den Conferenzrath und Leibmedicus, Professor Dr. Carl Friedrich Nagel in Altona zum Physicus für den 13ten Holsteinischen Physicatdistrict, 5) den Dr. Johann Gottlieb Hansen in Neumünster zum Physicus für den 9ten Holsteinischen Physicatdistrict, 6) den Dr. Wilhelm Johann Theodor Mauch in Rendsburg zum Physicus für den 3ten Holsteinischen Physicatdistrict, 7) den Dr. Hans Jürgen Michaelsen in Meldorf zum Physicus für den 2ten Holsteinischen Physicatdistrict, 8) den Dr. Carl Schorer in Trittau zum Physicus für den 12ten Holsteinischen Physicatdistrict, 9) den Dr. Adolph Josias Boysen in Glückstadt zum Physicus für den 15ten Holsteinischen Physicatdistrict, 10) den Dr. Wilhelm Heinrich Valentiner in Kiel zum Physicus für den 4ten Holsteinischen Physicatdistrict, 11) den Dr. Detlev Willers Jessen in Pinneberg zum Physicus für den 14ten Holsteinischen Physicatdistrict, 12) den Dr. Heinrich Ludwig Tagg in Wilster zum Physicus für den 17ten Holsteinischen Physicatdistrict, 13) den Dr. Annius Emil Samuel Henning in Segeberg zum Physicus für den 10ten Holsteinischen Physicatdistrict, 14) den Dr. Harald Friedrich Nicolaus Akermann auf Sylt zum Physicus für den 11ten Holsteinischen Physicatdistrict, 15) den Dr. Johann Saß in Neustadt zum Physicus für den 7ten Holsteinischen Physicatdistrict, 16) den Dr. Friedrich Carl Kiene in Rendsburg zum Physicus für den 5ten Holsteinischen Physicatdistrict, 17) den Dr. Hermann Goeze in Schleswig zum Physicus für den 16ten Holsteinischen Physicatdistrict Allergnädigst zu ernennen und die desfälligen Bestallungen unterm 11ten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Mittelst Allerhöchster Resolutionen resp. vom 11ten und 9ten v. M. ist der Kammerherr Josias Friedrich Ernst Freiherr von Heintze von seinem Amte als Amtmann der Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen, unter Vorbehalt einer näheren Allerhöchsten Bestimmung über seine Pension, in Gnaden entlassen und seiner Functionen als Königlicher Commissair für König Christian VIII. Ostseebahn und deren Zweigbahnen, sowie als Königlicher Commissair zur Leitung des behufs Feststellung der Entschädigungen für den durch das Gesetz vom 10ten Mai 1854 aufgehobenen Mühlenzwang in dem Herzogthum Holstein eröffneten Verfahrens, Allergnädigst enthoben worden.

Unterm 11ten f. M. haben Se. Majestät der König den Oberstlieutenant im Generalstabe Heinrich August Theodor v. Kauffmann, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, zum Curator der Universität in Kiel und zum Oberdirector der Stadt Kiel, imgleichen zum Amtmann der Aemter Kiel, Cronshagen und Bordesholm, sowie zu Allerhöchst Ihrem Commissair für das Kloster Preetz und den benachbarten Güterdistrict, wie auch zum Kammerherrn Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 24sten März d. J. die Wahl des bisherigen Diaconus zu Uetersen Hans Friedrich Neelsen zum ersten Compastor in Plön Allerhöchst zu bestätigen, — und denselben unterm 2ten v. M. zugleich zum Kirchenprobsten des Plöner Probsteidistricts Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 2ten v. M. haben Se. Majestät der König den Pastor zu Kirch-Steinbeck, in der Probstei Stormarn, Johann Heinrich Hammer, als Prediger an der Steinbecker Gemeinde, — und den Pastor Friedrich Bartelsen zu Niendorf, in der Probstei Pinneberg, als Prediger an der Niendorfer Gemeinde, — auf desfälliges alleruntertänigstes Ansuchen Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 2ten v. M. den bisher als neunten Lehrer an dem Altonaer Gymnasio constituirten Seminaristen Cay Friedrich Hamann aus dem adeligen Gute Altenhof zum neunten Lehrer an der gedachten Lehranstalt, — und unterm 11ten f. M. den Professor der Mathematik, Dr. phil. G. D. E. Weyer in Kiel, zum Mitgliede der Commission zur Prüfung angehender Landmesser in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Vacanzen.

1) Das Amt eines Landrichters für die Herrschaft Pinneberg.

2) Das Amt eines Actuars für die Herrschaft Pinneberg.

3) Die Bedienung als Gerichtssecretair bei dem Landrichter für die Herrschaft Pinneberg.

4) Die Kirchspielvogteibedienung für die Haus- und Waldvogtei Pinneberg.

Mit Rücksicht auf die mit diesen Bedienungen verbundenen Einkünfte wird bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Resolution vom 9ten Mai 1855 der Landrichter und der Actuar die denselben zufließenden Gebühren-Einnahmen halbschiedlich zu theilen haben, jedoch dergestalt, daß aus dem Gesammtbetrage der Einnahme zuvörderst abzuhalten sind: ein Gehalt für den Gerichtssecretair von 800 ₰, eine Comtoirkostenvergütung für den Landrichter von 480 ₰, eine Comtoirkostenvergütung für den Actuar von 1000 ₰.

Die sodann einem jeden der gedachten beiden Beamten verbleibende jährliche Einnahme ist auf reichlich 2100 ₰ berechnet worden. Mit der Kirchspielvogteibedienung ist ein festes Gehalt von 300 ₰ aus der Königlichen Kasse, die Nutznießung eines Landstücks sowie eine Moorstage auf dem Himmelmoor, veranschlagt zu einem Werth von 50 ₰, und eine zu circa 1200 ₰ berechnete Einnahme an Sporteln und Gebühren verbunden, so daß hiernach die Gesammt-Einnahme auf 1550 ₰ im Jahre geschätzt werden kann.

Gesuche um die vorgedachten Bedienungen sind bis zum 11ten Juni d. J. an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Bekanntmachung.

Wenn der Geheime Conferenzrath und Verbitter, Baron Adolph von Blome zu Heiligenstedten und der Klosterprobst, Kammerjunker Carl v. Qualen zu Preetz, als durch § 7 des von dem weil. Geheimen Conferenzrath v. Bülow-Bothkamp am 1sten Februar 1853 in Kiel vollzogenen und am 10ten April 1855 publicirten Testaments constituirte Executoren des von demselben gestifteten Bosseer Fideicommisses, darum nachgesucht haben, daß die in dem von dem gedachten Defuncto d. d. Kiel den 1sten Februar 1853 errichteten Testament enthaltenen, das adel. Gut Bossee betreffenden fideicommissarischen Verfügungen, dahin lautend:

§ 5.

Mein adel. Gut Bossee nebst den dazu gehörigen Meierhöfen, Bauerländereien, Hölzungen und übrigen Pertinenzien, zu welchen Pertinenzien ich auch insbesondere die auf den Bosseer Höfen und den Häuerstellen vorhandenen, in meinem Eigenthum befindlichen Inventariengegenstände an Meierei-, Feld- und Hofgeräthe nebst den Beschlagstücken an Vieh und Pferden ꝛc. gerechnet wissen will, ferner die vorhandenen Obligationen der Bosseer Erbpächter, ingleichen das früher vom Gute Klein-Nordsee gekaufte Gehöfte Mohrrögen nebst dem Feldgehege, alles in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit meines Ablebens befinden wird, belege ich hiedurch mit einem perpetuo Fideicommisso Familiæ dergestalt, daß mein Sohn Wilhelm Carl Gustav und nach ihm seine Successoren, das beregte Gut cum pertinentiis zwar bestmöglichst, die Hölzungen indeß haushälterisch und forstwirthschaftlich, benutzen und gebrauchen, über die Substanz desselben jedoch bis zu ewigen Tagen auf keine Weise sollen verfügen, insbesondere also auch dasselbe weder veräußern noch mit Schulden beschweren und verpfänden dürfen. Alles was bei meinem Ableben in dem Wohnhause des adel. Guts Bossee an mir eigentlich gehörenden Mobilien jeder Art befindlich sein wird, geht in das ausschließliche und alleinige freie Eigenthum meines Sohnes Wilhelm Carl Gustav, als ersteren Besitzers des Familienfideicommisses über.

§ 6.

Wegen der Succession in dieses Fideicommiß setze ich Nachfolgendes fest.

Nach dem Tode meines Sohnes Wilhelm Carl Gustav soll dessen eheliche Descendenz, und zwar die männliche vor der weiblichen, und unter mehreren Söhnen der ältere vor dem jüngeren, zunächst also immer der älteste Sohn des jedesmaligen Fideicommißnutznießers in dieses Fideicommiß succediren. Nur wenn kein Sohn vorhanden wäre, sollen also auch die Töchter und zwar unter ihnen immer zunächst die älteste, zur Succession gelangen. Selbst aber wenn solchergestalt das Fideicommiß auf die weibliche Linie übergegangen wäre, sollen in dieser immer die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben, so daß auch hier der ältere Sohn dem jüngern, dieser aber der älteren Tochter vorgeht und unter mehreren Töchtern das Alter den Vorzug giebt. Sollte mein Sohn Wilhelm Carl Gustav ohne eheliche Nachkommen versterben oder seine eheliche Descendenz späterhin erlöschen, so fällt das Bosseer Fideicommiß meinem Sohne Friedrich Gustav, und falls derselbe verstorben sein sollte, der ehelichen Descendenz desselben anheim, solchergestalt jedoch, daß wenn von meinem Sohne Friedrich Gustav zwei oder mehrere Linien abstammen, allezeit die jüngeren Linien, und von diesen wieder die ältere vor der jüngeren zum Genuß des Bosseer Fideicommisses, übrigens unter den obigen Bestimmungen, gelangen soll. Erst wenn diese jüngeren Linien erloschen sein werden, kömmt die im Genusse des Bothkamper Fideicommisses alsdann befindliche älteste Linie der Descendenz meines Sohnes Friedrich Gustav auch zum Genusse des Bosseer Fideicommisses, auf die Weise jedoch, daß das Bosseer Fideicommiß nicht sofort dem Besitzer des Bothkamper Fideicommisses anheim fällt, sondern wenn derselbe nachgeborene aus rechtmäßiger Ehe herstammende Ge-

schwister hat, zuvörderst diese und ihre eheliche Descendenz, und zwar die männlichen vor den weiblichen und der ältere vor dem jüngeren zum Genuß des Bosseer Fideicommisses gelangen. Also nur in dem Falle, wenn der Besitzer des Bothkamper Fideicommisses keine ehelich geborne Geschwister hat und von solchen keine eheliche Descendenz vorhanden ist, fällt auch das Bosseer Fideicommiß dem Besitzer des Bothkamper Fideicommisses anheim. Wäre auch mein Sohn Friedrich Gustav, ohne eheliche Nachkommen zu hinterlassen, verstorben, so sollen meine beiden Töchter Isabelle und Sophie und deren eheliche Descendenz und zwar die ältere und deren Descendenten vor der jüngeren und deren Descendenten, immer unter den vorangeführten Bestimmungen, in das Fideicommißgut Bossee succediren. Derjenige, welcher nach der von mir festgesetzten Successionsordnung als der letzte meiner Descendenten zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangt, soll die Befugniß haben, bei seinem Leben einen Fideicommißerben zu ernennen, jedoch muß dies mittelst einer zu Recht beständigen letztwilligen Verfügung geschehen, und ist er bei Ausübung dieser Befugniß verpflichtet, seinen Nachfolger im Fideicommiß unter den Nachkommen meiner Geschwister zu wählen. Würde der beikommende Fideicommißbesitzer bei seinem Ableben diese Befugniß zur Wahl eines Nachfolgers in der Descendenz meiner Geschwister, in der vorgeschriebenen Form, nämlich mittelst einer zu Recht beständigen letztwilligen Verfügung, nicht benutzt haben, so sollen in diesem Falle die ehelichen männlichen Nachkommen meines verstorbenen ältesten Bruders, des weil. Landraths und Amtmannes Johann Rudolph v. Bülow zu Bordesholm, zunächst zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangen, und zwar so, daß die ältere Linie vor der jüngeren, und in der Linie wiederum der älteste, männliche, eheliche Nachkomme, meines genannten Bruders, vor den jüngeren Nachkommen, zum Genusse gelangt. Von dem so zum Genuß gelangten Fideicommißerben soll das Fideicommiß auf dessen Descendenz, nach der obigen von mir angeordneten Successionsordnung übergehen. Würde auch diese Descendenz meines genannten ältesten Bruders erlöschen, entweder bevor sie zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangt ist, oder während sie dasselbe nutzt, so soll in ganz gleicher Weise zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangen:

zunächst die eheliche Descendenz meines Bruders, des Herrn Majors Cai Sophus Friedrich v. Bülow, Erbherrn auf Westensee;

sodann die eheliche Descendenz meiner Schwester, der verstorbenen Frau Gräfin Ida v. Brockdorff, und

endlich die eheliche Descendenz meines verstorbenen Bruders, des Herrn Capitains Friedrich v. Bülow, weil. Erbherrn auf Priesholz.

Indeß behalte ich mir vor, die Successionsordnung in einer besonderen Acte annoch näher zu bestimmen und beliebig abzuändern.

§ 7.

Bezüglich dieses Fideicommisses bestimme ich fernerweitig noch Folgendes.

Die von Bosseer Pächtern und Häuersleuten, zur Sicherheit für die Erfüllung ihrer Pacht- und Häuercontracte eingezahlten Pränumerationsgelder, hat mein Sohn Wilhelm Carl Gustav, sowohl hinsichtlich der Pränumerationsgelder, als deren Verzinsung, als seine eigene privative Schuld zu übernehmen und meinen Nachlaß von allen desfälligen Ansprüchen gänzlich zu liberiren.

In Beziehung auf künftige Auseinandersetzungen zwischen den Erben eines verstorbenen Fideicommißbesitzers und dessen Successor, will ich hier ausdrücklich bestimmt haben, daß, wenn nicht in einzelnen Fällen ein Anderes gütlich vereinbart werden mögte, bei der Auseinandersetzung das landwirthschaftliche Nutzungsjahr, vom 1sten Mai bis zum 1sten Mai, zum Grunde zu legen ist. In die, für den Zweck der Auseinandersetzung, aufzumachende Rechnung, sind sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Guts, welche in das betreffende landwirthschaftliche Nutzungsjahr fallen, aufzunehmen, und der danach sich ergebende reine Ueberschuß ist, nach Verhältniß der Zeit, auf die Weise zu theilen, daß selbiger für die Zeit bis zum Todestage, diesen mit eingerechnet, den Erben des Verstorbenen, für die übrige Zeit des Nutzungsjahres aber dem antretenden Fideicommißerben zufällt. Etwanige Rückstände an Pachthäuer und Holzgeldern oder sonstigen Gutsintraden, aus der Zeit vor dem Sterbejahre, verbleiben den Erben des verstorbenen Fideicommißbesitzers allein, und sollen diese Erben auch nicht verpflichtet sein, vor Ablauf von 3 Monaten, vom Todestage angerechnet, das Fideicommiß zu räumen. Ferner soll der antretende Fideicommißbesitzer schuldig und gehalten sein, die bei seinem Antritte bestehenden Pacht- und Häuercontracte, insofern solche nicht für eine längere Zeitdauer als eine Rotation abgeschlossen sind, als für sich verbindlich, ohne Weiteres, anzuerkennen. Alle das Fideicommiß und dessen einzelne Bestandtheile treffende Schäden hat der jedesmalige Besitzer, ohne irgend eine desfällige Vergütung, zu übernehmen, und auf seine alleinige Kosten herstellig zu machen, auch ist der Fideicommißbesitzer schuldig, sowohl die Gebäude als die zum Fideicommiß gehörigen Inventariengegenstände und Beschlagstücke, jederzeit auf seine Kosten, in öffentlich sanctionirten Brandkassen, versichert zu halten.

Es ist mein ausdrücklicher Wille, daß das Bosseer Güterfideicommiß, in allen seinen Bestandtheilen, erhalten und niemals in ein Geldfideicommiß ver-

wandelt werden darf. Lediglich allein darf hiervon eine gesetzlich angeordnete Expropriation eines Theils des Fideicommißguts, eine Ausnahme machen. In solchem eventuellen Falle muß denn die Entschädigungssumme an die Stelle des Expropriirten treten, solchergestalt, daß das Capital von den Herren Executoren gegen pupillarische Sicherheit belegt wird, und die jährlichen Zinsen davon dem jedesmaligen Fideicommißnutznießer zufallen.

Jeder Fideicommißbesitzer muß sich die Conservation und die Verbesserung des Fideicommißgutes möglichst angelegen sein lassen, und ist in allen etwa zweifelhaften Fällen, wesentlich für Diese zu entscheiden, nicht für das privative Interesse des jeweiligen Besitzers.

Der Bosseer Fideicommißbesitzer soll ferner verpflichtet sein, meiner Wittwe während ihres Wittwenstandes, jährlich in **Octavis Trium Regum** die Summe von **1500** Reichsthaler oder Vier Tausend Fünf Hundert Mark Schleswig-Holsteinisches Courant, in Speciesstücken, $9\frac{1}{4}$-Stücken auf die Mark fein gerechnet, auszuzahlen, welche Zahlung gleich in dem ersten Umschlage nach meinem Tode, für ein volles Jahr, also mit **1500** Reichsthalern Schleswig-Holsteinisches Courant, zu leisten und als **postnumerando** beschafft anzusehen ist.

Dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer lege ich die Befugniß bei, aus den Revenuen des Fideicommisses seiner Wittwe für die Dauer ihres Wittwenstandes ein annuum von **1000** Reichsthalern, oder Drei Tausend Mark Schleswig-Holsteinisches Courant zu vermachen, welches der Fideicommißnachfolger jährlich in **Octavis Trium Regum** an die Wittwe auszuzahlen verbunden sein soll. Jedoch soll nie mehr als eine Wittwe zur Zeit, dieses Witthum zu genießen haben und also im Fall der Existenz mehrerer Wittwen verstorbener Fideicommißbesitzer, denen dieses Witthum vermacht worden, nur die erste unter ihnen, auf dasselbe Anspruch haben, die darauf folgende also immer erst nach dem Tode oder der Wiederverheirathung der vorhergehenden Wittwe, zum Genusse gelangen.

Auch soll der jedesmalige Fideicommißbesitzer, mit Ausnahme meines Sohnes Wilhelm Carl Gustav, verpflichtet sein, zur standesmäßigen Erziehung seiner etwanigen Geschwister, bis zu deren zurückgelegten **25**sten Lebensjahre, alljährlich im Umschlage, auszuzahlen:

für jeden Bruder **500** Reichsthaler, oder Fünfzehn Hundert Mark Schleswig-Holsteinisch Courant,

für jede Schwester **250** Reichsthaler, oder Sieben Hundert und Fünfzig Mark Schleswig-Holsteinisch Courant.

Hierbei setze ich jedoch fest, daß diese Ausgabe, um nicht für den Fideicommißbesitzer zu drückend zu werden, die Summe von **2000** Reichsthalern, oder Sechs Tausend Mark Schleswig-Holsteinisch Courant, nicht übersteigen soll.

Wären also so viele Geschwister vorhanden, daß, wenn die männlichen jeder **500** Reichsthaler Courant und die weiblichen jede **250** Reichsthaler erhielten, dies zusammen mehr als **2000** Reichsthaler Courant im Jahr betragen würde, so soll der Besitzer des Fideicommisses doch nur schuldig sein, im Ganzen **2000** Reichsthaler, oder Sechstausend Mark Schleswig-Holsteinisch Courant zu zahlen, welche Summe alsdann unter die beikommenden Geschwister nach dem angeordneten Verhältnisse zu vertheilen ist. So wie übrigens eines dieser Geschwister das **25**ste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder vorher mit Tode abgeht, cessirt die desfällige Zahlung zu Gunsten des Fideicommißnutznießers. Ferner verpflichte ich den jedesmaligen Fideicommißbesitzer, wenn und insofern derselbe zur Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gehört, seine Töchter nach vollendetem ersten Lebensjahr in die Klöster zu Preetz oder Itzehoe einschreiben zu lassen.

Auch verordne ich, daß ein jeder Fideicommißbesitzer des Gutes Bossee, erst nach zurückgelegtem **25**sten Lebensjahre zur Administration und zum vollen Genuß der Fideicommißrevenuen gelangen soll. Während der Minderjährigkeit eines Fideicommißbesitzers, und bis derselbe sein **25**stes Lebensjahr erreicht haben wird, tritt eine Administration des Fideicommisses durch die Herren Executoren ein, welche das respective zur Erziehung und zum standesmäßigen Unterhalt des Fideicommißnutznießers Erforderliche, von den Revenuen auskehren, den Ueberschuß aber, zu Gunsten des Fideicommißbesitzers, sicher zinsbar belegen. Nachdem der Fideicommißbesitzer sein **25**stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Administration des Fideicommisses selbst übernimmt, wird demselben übrigens das, während der Administration Ersparte, zu seiner eigenen freien Disposition ausgekehrt.

Uebrigens verfüge ich hiedurch noch ausdrücklich, daß nur ehelich geborene Nachkommen zur Succession in dieses Fideicommiß berechtigt sein und zugelassen werden sollen, während durch nachfolgende Ehe oder in Folge Allerhöchsten Orts nachgesuchter und ertheilter Auctorisation Legitimirte, von der Succession in dieses Fideicommiß hiedurch gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu beständigen Executoren des im Vorstehenden von mir gestifteten Bosseer Fideicommisses, ernenne ich hiedurch die jedesmaligen Herren Prälaten der adel. Klöster zu Itzehoe und Preetz, und hege zu diesen Herren das zuversichtliche Vertrauen, sie werden sich der Uebernahme dieser Executorschaft nicht entlegen, im Gegentheil, nach bestem Wissen und Gewissen für die Aufrechthaltung des Fideicommisses Sorge tragen, und darauf halten, daß den Fidei-

commissarischen Anordnungen in allen Beziehungen Genüge geleistet werde.

Zur desto gewisseren Erreichung dieses Zweckes werden die Herren Executoren zu einschreitenden Verhinderungen gegen offenbare Deteriorationen des Fideicommisses hiedurch ausdrücklich von mir potestivirt und verpflichtet. Bei etwaniger Minderjährigkeit des Fideicommißbesitzers, werden die Herren Executoren das Fideicommiß administriren, und auctorisire ich sie für diesen Fall hiedurch, alle zu dem Ende erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen vorzunehmen. Insbesondere ist es auch mein Wille, daß nach geschehener Eröffnung und Publication dieses meines Testaments, das in demselben von mir errichtete Bosseer Fideicommiß und die in demselben verordnete Successionsordnung, von den Herren Executoren durch eine bei der betreffenden Landesbehörde zu bewirkende Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so wie ferner, daß bei jedem neuen Eintritt eines Fideicommißnutznießers, spätestens innerhalb 3 Monaten nach demselben, die fideicommissarische Eigenschaft des Guts Bossee durch die jedesmaligen Herren Executoren auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, als worauf auch die respectiven Fideicommißbesitzer, bei Verlust ihrer Ansprüche, selber zu halten verpflichtet sein sollen. Sowohl die Kosten dieser Bekanntmachungen als auch die Kosten der etwanigen Administration des Fideicommisses während der Minderjährigkeit des Nutznießers und respective bis zum zurückgelegten 25sten Lebensjahre desselben sind den Fideicommißrevenuen zu entnehmen. Für ihre Bemühungen ist jedem der Herren Executoren alljährlich in Octavis Trium Regum 100 Reichsthaler oder Drei Hundert Mark Schleswig-Holsteinisch Courant, von dem Fideicommißbesitzer auszuzahlen und im Falle einer Administration des Fideicommisses, wegen Minderjährigkeit des Besitzers, erhalten die Herren Executoren aus den Fideicommißrevenuen das doppelte, also jeder jährlich 200 Reichsthaler oder Sechs Hundert Mark Schleswig-Holsteinisch Courant."

behufs Beobachtung und Erfüllung dieser fideicommissarischen Disposition zur öffentlichen Publication gebracht werden und dieser Bitte Statt gegeben ist, als wird diese fideicommissarische Disposition über das vorbenannte Gut cum pertinentiis hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit selbige in allen Punkten und Clauseln erfüllt werde.

Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten Mai 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Pro vera copia: Martens. Esmarch.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Donnerstage den 28sten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, wird die in Folge des § 38 des Statuts in diesem Jahre zu haltende regelmäßige Generalversammlung hieselbst im Hause des Herrn E. Groth, Cremperstraße № 7, stattfinden. Es wird dann der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt, so wie über den Stand des Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnunternehmens Bericht erstattet werden und, in Gemäßheit des § 54 des Statuts, die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses an die Stelle des statutengemäß austretenden Mitgliedes vorzunehmen sein.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 6—8 Uhr Abends, oder am 28sten Juni von 9—10½ Uhr Vormittags auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, der Bestimmung des § 40 des Statuts gemäß, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Zugleich wird zur Kunde der Actionaire gebracht, daß vom Ausschusse an die Stelle des verstorbenen Capitains H. v. Christensen der Herr Capitain E. v. Christensen hieselbst zum zweiten Director der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft erwählt werden ist und derselbe die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Glückstadt, den 14ten Mai 1855.

Der Ausschuß.
N. W. Lucht, Vorsitzender.

Oeffentlicher Verkauf eines Wohnerbes.

Auf den Antrag der Erben der im November v. J. hieselbst verstorbenen Hof- und Titulairräthin Elisabeth von Eiffler, geb. Gruber, soll das zu deren Nachlaßmasse gehörende, im Flecken Wandsbeck (sub № 13, Quart. 4) belegene Wohnerbe nebst Garten am Montag den 25sten des nächsten Monats Juni, Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthof zu Wandsbeck öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat zur Einsicht bereit.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 29sten Mai 1855.

Reiche.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Ehefrau Wiebke Margaretha Carstens, geb. Fürst, jetzt in Tellingstedt, ehedem in Heide, c. c. c., welcher das Armenrecht verliehen ist, dessen Ehemann Hinrich Carstens aus Heide hiemittelst geladen, sich am 2ten Montag nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin in pcto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung gegen ihn wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens die bisher zwischen ihnen bestehende Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden.

Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 20sten Mai 1855.

Hansen. *Scheteliq.*

In fidem: Brodersen, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe des Jens Jacob Sonnenberg, weil. in Cleve, Wiebke, geb. Reese, früher verheiratheten Paulsen, ebendaselbst c. cur., welche hieselbst vorstellig gemacht hat, daß das von ihr und vor ihr von ihrer verstorbenen Mutter seit mehr denn 40 Jahren ausschließend und ununterbrochen wie ungestört besessene, in Cleve belegene, aus einem Hause nebst Hofstelle und aus einigen Ländereien bestehende Gewese cum pert. et ann. annoch für den Namen ihres im Jahre 1812 in Cleve verstorbenen Stiefvaters Johann Claussen stehe, und welche dieses für den Namen des Letzteren stehende Gewese auf den ihrigen um- und zugeschrieben wünscht, allen und jeden, welche wider die Um- und Zuschreibung des vorgedachten, annoch für den Namen des Johann Claussen, weil. in Cleve, stehenden Geweses cum pert. et ann. auf den Namen der Extrahentin dieses Proclams etwas einwenden zu können vermeinen möchten, namentlich auch den Erben des vorgedachten Johann Claussen, weil. in Cleve, und dessen etwanigen Protocollgläubigern, hiemit aufgegeben, solche ihre etwanigen Einwendungen, möge ihnen ein persönlicher, insonderheit ein erbrechtlicher oder ein dinglicher Anspruch zum Grunde liegen, und mögen sie überhaupt beruhen worin sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hennstedt bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls auf ferneres Anhalten ohne Weiteres die Um- und Zuschreibung des vorberegten Geweses cum pert. et ann. auf den Namen der Extrahentin dieses Proclams verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Mai 1855.

In fidem: *Brodersen*, const.

Pro vera copia: Kruse.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Neuenkirchen den nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Peter Gosch Boe zu Kleinheuwisch und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Anna Margaretha, geb. Stubbe, deren geringfügiger Nachlaß der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, so wie Allen und Jeden, welche an dem zum Nachlaß der Ehefrau Boe gehörigen, jedoch für den Namen der unbekannten Kinder erster Ehe, eines gewissen Hans Franzen, stehenden, im Brandregister unter № 4 verzeichneten, zu Kleinheuwisch belegenen Wohnhause nebst Zubehör, Eigenthums- und sonstige dingliche Rechte zu haben vermeinen, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre gedachten Forderungen, Rechte und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und daß das Immobile mit Zubehör nach stattgehabtem Verkauf desselben dem Käufer anspruchsfrei wird zugeschrieben werden, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Mai 1855. *Hansen.*

In fidem: Brodersen, const.

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Kornmakler Claus Peters beim Brunsbütteler Hafen ohnlängst mit Tode abgegangen ist, und die Erben desselben, als: Johann Christian Peters beim Brunsbütteler Hafen und Consorten, den Nachlaß ihres Vaters zwar pure angetreten haben, jedoch, bei den weitläuftigen Verkehrsverhältnissen, worin derselbe in einer langen Reihe von Jahren gestanden, zur Sicherung gegen etwanige künftige Ansprüche an den gedachten Nachlaß die Erlassung eines Berichtigungsproclams für erforderlich erachtet und erbeten haben, dieser Bitte auch stattgegeben worden ist, so ergehet hiemittelst an alle nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des gedachten Claus Peters der Befehl, ihre resp. Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 12ten Mai 1855.

Zur Beglaubigung: *J. Lahann*, Gev., a. gr. dom. act.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Kaufmann Friedrich Schroeder wegen einer Gemüthskrankheit hat unter Curatel gestellt werden müssen und von dem ihm bestellten Curator personæ et honorum, dem hiesigen Bürger und Kaufmann Schultze, zur Erforschung der Vermögensverhältnisse seines Curanden um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten worden, als werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an besagten Kaufmann Friedrich Schroeder hieselbst aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, mittelst des gegenwärtigen, event. zugleich als Concursproclam dienenden Proclams aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 23sten Mai 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Essigbrauers Detlef Friedrich Pohlmann in Ahrensböck der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an denselben haben, hiedurch bei Strafe des Verlustes aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden.

Gegeben Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 18ten Mai 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf dem Folium des Zwölftelhufners Hinrich Hamann zu Struckdorf in dem Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Traventhal steht laut Obligation des verstorbenen Hans Jacob Bewarder vom 1sten August 1820 an dessen gleichfalls verstorbene Ehefrau Catharina, geb. Kruse, ursprünglich auf 1600 ℛ︁ lautend, nach geschehener Abschreibung von 800 ℛ︁ annoch ein Capital von 800 ℛ︁ protocollirt, welches bis auf einen der Maria Sophia Catharina Bewarder in Eilsdorf zuständigen Rest von 266 ℛ︁ 64 ß berichtigt sein soll, jedoch nicht delirt werden kann, weil die betreffende Urkunde verloren gegangen. In dieser Veranlassung wird auf Antrag Beikommender, mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 13ten d. M., dieses Mortificationsproclam erlassen, mit dem öffentlichen gerichtlichen Befehl: daß Alle und Jede, welche an die oben bezeichnete Schuld- und Pfandverschreibung und das darauf protocollirte Restcapital von 800 ℛ︁ irgend einige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, desfalls vor Ablauf von 12 Wochen, seit der letzten Bekanntmachung dieses, auf der Königl. Traventhaler Amtstube bei Segeberg zum Professionsprotocoll gehörige Angabe machen, die betreffenden Documente in Original vorzeigen und beglaubigte Abschriften davon zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige einen hiesigen Procurator zu den Acten bestellen sollen und bei Unterlassung solcher Angaben die Präclusion sowie die Mortification der verlorenen Obligation zu gewärtigen haben.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 21sten April 1855.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: Hansen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hufenbesitzer Mathias Kedenburg zu Langwedel, Klosters Itzehoe, hat seinen Besitz an den Pächter Jacob Heinrich Rave verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, demnächst auch auf Erlassung eines Proclams angetragen.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde rechtliche, dingliche oder den Besitz realiter afficirende Ansprüche und Forderungen an die von dem Hufner Mathias Kedenburg verkaufte Hufe cum pert. in Langwedel zu haben vermeinen, hiemittelst von Rechts- und Gerichtswegen, bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung ab an, beim Klösterlichen Protocoll in Itzehoe eine Angabe zu beschaffen, die Originaldocumente zu produciren, Abschriften zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 14ten Mai 1855.

Die Klösterliche Obrigkeit.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn zur Regulirung des Nachlasses des im Lübschen Recht hieselbst verstorbenen Eingesessenen und Wirths Peter Meblen wegen Concurrenz unmündiger Miterben die Erlassung eines Proclams erforderlich ist, so werden vom Magistrat Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Nachlaßmasse, namentlich auch an die dazu gehörige, im Lübschen Recht am Rhyn belegene Landstelle Ansprüche und Forderungen irgend einer Art

zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von dem Verstorbenen besitzen sollten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Forderungen, Ansprüche und Rechte, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu produciren, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Glückstadt, den 15ten Mai 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 2.

Die Erben und nicht protocollirten Creditoren der verstorbenen Wittwe des weiland Johann Huesmann, Anna, geb. Jochims, in Diekhusen, sowie die Erben und nicht protocollirten Creditoren des Carsten Rathmann am Neuenkoogsdeich müssen ihre Erbansprüche und Forderungen, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, auf gehörige Weise in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

J. Lahann, Gv.,
ægr. dom. act.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 3.

Die nicht protocollirten Gläubiger, Pfandinhaber und Rechnungsverwandte des verstorbenen Johann Jacob Junge am Westerdeich müssen ihre etwanigen Forderungen, Pfandrechte und Rechnungsverhältnisse, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

J. Lahann, Gv.,
ægr. dom. act.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Claus Egge d. J. in Lieth Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesem Verstorbenen besitzen, werden hiemit aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt in gehöriger Weise anzugeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

J. Lahann, Gv.,
ægr. dom. act.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der am 19ten Februar d. J. in Lebrade verstorbenen Wittwe Catharina Margaretha Fey, geb. Blunck, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Präclusion, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anmelden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rixdorf, den 28sten April 1855.

Lorentzen.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Majorin Maria Wilhelmine von der Horst, geb. Niemeyer, auf Petersdorf, c. c. const. dem Landsassen Schwerdtfeger auf Wahrendorf, für sich und Namens der übrigen Erben des weil. Majors Erduin v. d. Horst auf Petersdorf, um Erlassung eines landüblichen Proclams zur Sicherstellung der Masse gegen künftige und unbekannte Ansprüche: werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Creditoren, welche an die Erbmasse des weil. Majors Erduin v. d. Horst zu Petersdorf, speciell an das zur Masse gehörige, im Oldenburger Güterdistrict belegene adelige Gut Petersdorf dingliche oder sonst Ansprüche und Forderungen, welcher Art sie sein mögen, haben sollten, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre etwanigen Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zurück zu lassen, auch, woferne sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten April 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

In fidem copiæ: Martens.

Beilage
zum 24. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 11. Juni 1855.

König Christian VIII. Ostseebahn.

General-Versammlung
der Actionaire
der
Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft,
am
Donnerstage, den **28sten Juni 1855,**
Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
2) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch, den 27sten Juni, von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis $11\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, im Bureau der Gesellschaft, im Bahnhofsgebäude in Altona, die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. Die Actien werden gleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 6ten Juni 1855.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn die Wittwe Tinte, geb. Andersen, hieselbst c. c. auf Wiederaufhebung der auf ihr Ansuchen laut Bekanntmachung vom 3ten September 1853 angeordneten Administration des ihr aus dem Nachlasse ihres Ehemannes, des weil. Stadtmusikus Bernhard Tinte, zugefallenen und bisher von ihr mit ihren Kindern ungetheilt besessenen Vermögens angetragen hat und dieser Bitte stattgegeben, auch demgemäß der bestellte Administrator, der Advocat Lohse hieselbst, unter Verpflichtung zur Ablieferung und schließlichen Rechnungsablage, seiner Function entbunden worden ist; so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Rendsburg, den 29sten Mai 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 2.

Zufolge hier eingegangener Anzeige haben der Kaufmann Heinrich Adolph Amandus Lange hierselbst und dessen Ehefrau Josephine Sophie Dorothea, geb. Heldt, cum cur. jud. const., dem Stadtverordneten und Kaufmann Dose hierselbst, Ehepacten mit einander errichtet, nach welchen die zur Zeit bei unbeerbter Ehe gesetzlich bestehende Getrenntheit ihrer Güter, unabhängig von allen Eventualitäten, während der ganzen Dauer ihrer Ehe fortbestehen wird.

Dem Antrage der genannten Eheleute gemäß wird Vorstehendes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Decretirt Kiel, in Curia, den 29sten Mai 1855.

Der Magistrat.

Zur Beglaubigung: Thomsen, const.
für den Syndicus.

№ 3.

Wenn der Geheime Conferenzrath und Verbitter, Baron Adolph von Blome zu Heiligenstedten und der Klosterprobst, Kammerjunker Carl v. Qualen zu Preetz, als durch § 7 des von dem weil. Geheimen Conferenzrath v. Bülow-Bothkamp am 1sten Februar 1853 in Kiel vollzogenen und am 10ten April 1855 publicirten Testaments constituirte Executoren des von demselben gestifteten Bosseer Fideicommisses, darum nachgesucht haben, daß die in dem von dem gedachten Defuncto d. d. Kiel den 1sten Februar 1853 errichteten Testament enthaltenen, das adel. Gut Bossee betreffenden fideicommissarischen Verfügungen, dahin lautend:

§ 5.

Mein adel. Gut Bossee nebst den dazu gehörigen Meierhöfen, Bauerländereien, Hölzungen und übrigen Pertinenzien, zu welchen Pertinenzien ich auch insbesondere die auf den Bosseer Höfen und den Häuerstellen vorhandenen, in meinem Eigenthum befindlichen Inventariengegenstände an Meierei-, Feld- und Hofgeräthe nebst den Beschlagstücken an Vieh und Pferden rc. gerechnet wissen will, ferner die vorhandenen Obligationen der Bosseer Erbpächter,

ingleichen das früher vom Gute Klein-Nordsee gekaufte Gehöfte Mohrrögen nebst dem Feldgehege, alles in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit meines Ablebens befinden wird, belege ich hiedurch mit einem **perpetuo Fideicommisso Familiæ** dergestalt, daß mein Sohn Wilhelm Carl Gustav und nach ihm seine Successoren, das beregte Gut **cum pertinentiis** zwar bestmöglichst, die Hölzungen indeß haushälterisch und forstwirthschaftlich, benutzen und gebrauchen, über die Substanz desselben jedoch bis zu ewigen Tagen auf keine Weise sollen verfügen, insbesondere also auch dasselbe weder veräußern noch mit Schulden beschweren und verpfänden dürfen. Alles was bei meinem Ableben in dem Wohnhause des adel. Guts Bossee an mir eigentlich gehörenden Mobilien jeder Art befindlich sein wird, geht in das ausschließliche und alleinige freie Eigenthum meines Sohnes Wilhelm Carl Gustav, als ersteren Besitzers des Familienfideicommisses über.

§ 6.

Wegen der Succession in dieses Fideicommiß setze ich Nachfolgendes fest.

Nach dem Tode meines Sohnes Wilhelm Carl Gustav soll dessen eheliche Descendenz, und zwar die männliche vor der weiblichen, und unter mehreren Söhnen der ältere vor dem jüngeren, zunächst also immer der älteste Sohn des jedesmaligen Fideicommißnutznießers in dieses Fideicommiß succediren. Nur wenn kein Sohn vorhanden wäre, sollen also auch die Töchter und zwar unter ihnen immer zunächst die älteste, zur Succession gelangen. Selbst aber wenn solchergestalt das Fideicommiß auf die weibliche Linie übergegangen wäre, sollen in dieser immer die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben, so daß auch hier der ältere Sohn dem jüngern, dieser aber der älteren Tochter vorgeht und unter mehreren Töchtern das Alter den Vorzug giebt. Sollte mein Sohn Wilhelm Carl Gustav ohne eheliche Nachkommen versterben oder seine eheliche Descendenz späterhin erlöschen, so fällt das Bosseer Fideicommiß meinem Sohne Friedrich Gustav, und falls derselbe verstorben sein sollte, der ehelichen Descendenz desselben anheim, solchergestalt jedoch, daß wenn von meinem Sohne Friedrich Gustav zwei oder mehrere Linien abstammen, allezeit die jüngeren Linien, und von diesen wieder die ältere vor der jüngeren zum Genuß des Bosseer Fideicommisses, übrigens unter den obigen Bestimmungen, gelangen soll. Erst wenn diese jüngeren Linien erloschen sein werden, kömmt die im Genusse des Bothkamper Fideicommisses alsdann befindliche älteste Linie der Descendenz meines Sohnes Friedrich Gustav auch zum Genusse des Bosseer Fideicommisses, auf die Weise jedoch, daß das Bosseer Fideicommiß nicht sofort dem Besitzer des Bothkamper Fideicommisses anheim fällt, sondern wenn derselbe nachgeborene aus rechtmäßiger Ehe herstammende Geschwister hat, zuvörderst diese und ihre eheliche Descendenz, und zwar die männlichen vor den weiblichen und der ältere vor dem jüngeren zum Genuß des Bosseer Fideicommisses gelangen. Also nur in dem Falle, wenn der Besitzer des Bothkamper Fideicommisses keine ehelich geborne Geschwister hat und von solchen keine eheliche Descendenz vorhanden ist, fällt auch das Bosseer Fideicommiß dem Besitzer des Bothkamper Fideicommisses anheim. Wäre auch mein Sohn Friedrich Gustav, ohne eheliche Nachkommen zu hinterlassen, verstorben, so sollen meine beiden Töchter Isabelle und Sophie und deren eheliche Descendenz und zwar die ältere und deren Descendenten vor der jüngeren und deren Descendenten, immer unter den vorangeführten Bestimmungen, in das Fideicommißgut Bossee succediren. Derjenige, welcher nach der von mir festgesetzten Successionsordnung als der letzte meiner Descendenten zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangt, soll die Befugniß haben, bei seinem Leben einen Fideicommißerben zu ernennen, jedoch muß dies mittelst einer zu Recht beständigen letztwilligen Verfügung geschehen, und ist er bei Ausübung dieser Befugniß verpflichtet, seinen Nachfolger im Fideicommiß unter den Nachkommen meiner Geschwister zu wählen. Würde der beikommende Fideicommißbesitzer bei seinem Ableben diese Befugniß zur Wahl eines Nachfolgers in der Descendenz meiner Geschwister, in der vorgeschriebenen Form, nämlich mittelst einer zu Recht beständigen letztwilligen Verfügung, nicht benutzt haben, so sollen in diesem Falle die ehelichen männlichen Nachkommen meines verstorbenen ältesten Bruders, des weil. Landraths und Amtmannes Johann Rudolph v. Bülow zu Bordesholm, zunächst zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangen, und zwar so, daß die ältere Linie vor der jüngeren, und in der Linie wiederum der älteste, männliche, eheliche Nachkomme, meines genannten Bruders, vor den jüngeren Nachkommen, zum Genusse gelangt. Von dem so zum Genuß gelangten Fideicommißerben soll das Fideicommiß auf dessen Descendenz, nach der obigen von mir angeordneten Successionsordnung übergehen. Würde auch diese Descendenz meines genannten ältesten Bruders erlöschen, entweder bevor sie zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangt ist, oder während sie dasselbe nutzt, so soll in ganz gleicher Weise zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangen:

zunächst die eheliche Descendenz meines Bruders, des Herrn Majors Cai Sophus Friedrich v. Bülow, Erbherrn auf Westensee;

sodann die eheliche Descendenz meiner Schwester, der verstorbenen Frau Gräfin Ida v. Brockdorff, und

endlich die eheliche Descendenz meines verstorbenen Bruders, des Herrn Capitains

Friedrich v. Bülow, weil. Erbherrn auf Priesholz.

Indeß behalte ich mir vor, die Successionsordnung in einer besonderen Acte annoch näher zu bestimmen und beliebig abzuändern.

§ 7.

Bezüglich dieses Fideicommisses bestimme ich fernerweitig noch Folgendes.

Die von Bosseer Pächtern und Häuersleuten, zur Sicherheit für die Erfüllung ihrer Pacht- und Heuercontracte eingezahlten Pränumerationsgelder, hat mein Sohn Wilhelm Carl Gustav, sowohl hinsichtlich der Pränumerationsgelder, als deren Verzinsung, als seine eigene privative Schuld zu übernehmen und meinen Nachlaß von allen desfälligen Ansprüchen gänzlich zu liberiren.

In Beziehung auf künftige Auseinandersetzungen zwischen den Erben eines verstorbenen Fideicommißbesitzers und dessen Successor, will ich hier ausdrücklich bestimmt haben, daß, wenn nicht in einzelnen Fällen ein Anderes gütlich vereinbart werden möchte, bei der Auseinandersetzung das landwirthschaftliche Nutzungsjahr, vom 1sten Mai bis zum 1sten Mai, zum Grunde zu legen ist. In die, für den Zweck der Auseinandersetzung, aufzumachende Rechnung, sind sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Guts, welche in das betreffende landwirthschaftliche Nutzungsjahr fallen, aufzunehmen, und der danach sich ergebende reine Ueberschuß ist, nach Verhältniß der Zeit, auf die Weise zu theilen, daß selbiger für die Zeit bis zum Todestage, diesen mit eingerechnet, den Erben des Verstorbenen, für die übrige Zeit des Nutzungsjahres aber dem antretenden Fideicommißerben zufällt. Etwanige Rückstände an Pachthäuer und Holzgeldern oder sonstigen Gutsintraden, aus der Zeit vor dem Sterbejahre, verbleiben den Erben des verstorbenen Fideicommißbesitzers allein, und sollen diese Erben auch nicht verpflichtet sein, vor Ablauf von 3 Monaten, vom Todestage angerechnet, das Fideicommiß zu räumen. Ferner soll der antretende Fideicommißbesitzer schuldig und gehalten sein, die bei seinem Antritte bestehenden Pacht- und Häuercontracte, insofern solche nicht für eine längere Zeitdauer als eine Rotation abgeschlossen sind, als für sich verbindlich, ohne Weiteres, anzuerkennen. Alle das Fideicommiß und dessen einzelne Bestandtheile treffende Schäden hat der jedesmalige Besitzer, ohne irgend eine desfällige Vergütung, zu übernehmen, und auf seine alleinige Kosten herstellig zu machen, auch ist der Fideicommißbesitzer schuldig, sowohl die Gebäude als die zum Fideicommiß gehörigen Inventariengegenstände und Beschlagstücke, jederzeit auf seine Kosten, in öffentlich sanctionirten Brandkassen, versichert zu halten.

Es ist mein ausdrücklicher Wille, daß das Bosseer Güterfideicommiß, in allen seinen Bestandtheilen, erhalten und niemals in ein Geldfideicommiß verwandelt werden darf. Lediglich allein darf hiervon eine gesetzlich angeordnete Expropriation eines Theils des Fideicommißguts, eine Ausnahme machen. In solchem eventuellen Falle muß denn die Entschädigungssumme an die Stelle des Expropriirten treten, solchergestalt, daß das Capital von den Herren Executoren gegen pupillarische Sicherheit belegt wird, und die jährlichen Zinsen davon dem jedesmaligen Fideicommißnutznießer zufallen.

Jeder Fideicommißbesitzer muß sich die Conservation und Verbesserung des Fideicommißgutes möglichst angelegen sein lassen, und ist in allen etwa zweifelhaften Fällen, wesentlich für Diese zu entscheiden, nicht für das privative Interesse des jeweiligen Besitzers.

Der Bosseer Fideicommißbesitzer soll ferner verpflichtet sein, meiner Wittwe während ihres Wittwenstandes, jährlich in **Octavis Trium Regum** die Summe von 1500 Reichsthaler oder Vier Tausend Fünf Hundert Mark Schleswig-Holsteinisches Courant, in Speciesstücken, 9¼-Stücken auf die Mark fein gerechnet, auszuzahlen, welche Zahlung gleich in dem ersten Umschlage nach meinem Tode, für ein volles Jahr, also mit 1500 Reichsthalern Schleswig-Holsteinisches Courant, zu leisten und als **postnumerando** beschafft anzusehen ist.

Dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer lege ich die Befugniß bei, aus den Revenuen des Fideicommisses seiner Wittwe für die Dauer ihres Wittwenstandes ein **annuum** von 1000 Reichsthalern, oder Drei Tausend Mark Schleswig-Holsteinisches Courant zu vermachen, welches der Fideicommißnachfolger jährlich in **Octavis Trium Regum** an die Wittwe auszuzahlen verbunden sein soll. Jedoch soll nie mehr als eine Wittwe zur Zeit, dieses Witthum zu genießen haben und also im Fall der Existenz mehrerer Wittwen verstorbener Fideicommißbesitzer, denen dieses Witthum vermacht worden, nur die erste unter ihnen, auf dasselbe Anspruch haben, die darauf folgende also immer erst nach dem Tode oder der Wiederverheirathung der vorhergehenden Wittwe, zum Genusse gelangen.

Auch soll der jedesmalige Fideicommißbesitzer, mit Ausnahme meines Sohnes Wilhelm Carl Gustav, verpflichtet sein, zur standesmäßigen Erziehung seiner etwanigen Geschwister, bis zu deren zurückgelegten 25sten Lebensjahre, alljährlich im Umschlage, auszuzahlen:

für jeden Bruder 500 Reichsthaler, oder Fünfzehn Hundert Mark Schleswig-Holsteinisch Courant,

für jede Schwester 250 Reichsthaler, oder Sieben Hundert und Fünfzig Mark Schleswig-Holsteinisch Courant.

Hierbei setze ich jedoch fest, daß diese Ausgabe, um nicht für den Fideicommißbesitzer zu drückend zu

werden, die Summe von 2000 Reichsthalern, oder Sechs Tausend Mark Schleswig-Holsteinisch Courant, nicht übersteigen soll.

Wären also so viele Geschwister vorhanden, daß, wenn die männlichen jeder 500 Reichsthaler Courant und die weiblichen jede 250 Reichsthaler erhielten, dies zusammen mehr als 2000 Reichsthaler Courant im Jahr betragen würde, so soll der Besitzer des Fideicommisses doch nur schuldig sein, im Ganzen 2000 Reichsthaler, oder Sechstausend Mark Schleswig-Holsteinisch Courant zu zahlen, welche Summe alsdann unter die beikommenden Geschwister nach dem angeordneten Verhältnisse zu vertheilen ist. So wie übrigens eines dieser Geschwister das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder vorher mit Tode abgeht, cessirt die desfällige Zahlung zu Gunsten des Fideicommißnutznießers. Ferner verpflichte ich den jedesmaligen Fideicommißbesitzer, wenn und insofern derselbe zur Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gehört, seine Töchter nach vollendetem ersten Lebensjahr in die Klöster zu Preetz oder Itzehoe einschreiben zu lassen.

Auch verordne ich, daß ein jeder Fideicommißbesitzer des Gutes Bossee, erst nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre zur Administration und zum vollen Genuß der Fideicommißrevenuen gelangen soll. Während der Minderjährigkeit eines Fideicommißbesitzers, und bis derselbe sein 25stes Lebensjahr erreicht haben wird, tritt eine Administration des Fideicommisses durch die Herren Executoren ein, welche das respective zur Erziehung und zum standesmäßigen Unterhalt des Fideicommißnutznießers Erforderliche, von den Revenuen auskehren, den Ueberschuß aber, zu Gunsten des Fideicommißbesitzers, sicher zinsbar belegen. Nachdem der Fideicommißbesitzer sein 25stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Administration des Fideicommisses selbst übernimmt, wird demselben übrigens das, während der Administration Ersparte, zu seiner eigenen freien Disposition ausgekehrt.

Uebrigens verfüge ich hiedurch noch ausdrücklich, daß nur ehelich geborene Nachkommen zur Succession in dieses Fideicommiß berechtigt sein und zugelassen werden sollen, während durch nachfolgende Ehe oder in Folge Allerhöchsten Orts nachgesuchter und ertheilter Auctorisation Legitimirte, von der Succession in dieses Fideicommiß hiedurch gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu beständigen Executoren des im Vorstehenden von mir gestifteten Bosseer Fideicommisses, ernenne ich hiedurch die jedesmaligen Herren Prälaten der adel. Klöster zu Itzehoe und Preetz, und hege zu diesen Herren das zuversichtliche Vertrauen, sie werden sich der Uebernahme dieser Executorschaft nicht entlegen, im Gegentheil, nach bestem Wissen und Gewissen für die Aufrechthaltung des Fideicommisses Sorge tragen, und darauf halten, daß den Fideicommissarischen Anordnungen in allen Beziehungen Genüge geleistet werde.

Zur desto gewisseren Erreichung dieses Zweckes werden die Herren Executoren zu einschreitenden Verhinderungen gegen offenbare Deteriorationen des Fideicommisses hiedurch ausdrücklich von mir potestivirt und verpflichtet. Bei etwaniger Minderjährigkeit des Fideicommißbesitzers, werden die Herren Executoren das Fideicommiß administriren, und auctorisire ich sie für diesen Fall hiedurch, alle zu dem Ende erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen vorzunehmen. Insbesondere ist es auch mein Wille, daß nach geschehener Eröffnung und Publication dieses meines Testaments, das in demselben von mir errichtete Bosseer Fideicommiß und die in demselben verordnete Successionsordnung, von den Herren Executoren durch eine bei der betreffenden Landesbehörde zu bewirkende Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so wie ferner, daß bei jedem neuen Eintritt eines Fideicommißnutznießers, spätestens innerhalb 3 Monaten nach demselben, die fideicommissarische Eigenschaft des Guts Bossee durch die jedesmaligen Herren Executoren auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, als worauf auch die respectiven Fideicommißbesitzer, bei Verlust ihrer Ansprüche, selber zu halten verpflichtet sein sollen. Sowohl die Kosten dieser Bekanntmachungen als auch die Kosten der etwanigen Administration des Fideicommisses während der Minderjährigkeit des Nutznießers und respective bis zum zurückgelegten 25sten Lebensjahre desselben sind den Fideicommißrevenuen zu entnehmen. Für ihre Bemühungen ist jedem der Herren Executoren alljährlich in Octavis Trium Regum 100 Reichsthaler oder Drei Hundert Mark Schleswig-Holsteinisch Courant, von dem Fideicommißbesitzer auszuzahlen und im Falle einer Administration des Fideicommisses, wegen Minderjährigkeit des Besitzers, erhalten die Herren Executoren aus den Fideicommißrevenuen das doppelte, also jeder jährlich 200 Reichsthaler oder Sechs Hundert Mark Schleswig-Holsteinisch Courant."

behufs Beobachtung und Erfüllung dieser fideicommissarischen Disposition zur öffentlichen Publication gebracht werden und dieser Bitte Statt gegeben ist, als wird diese fideicommissarische Disposition über das vorbenannte Gut cum pertinentiis hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit selbige in allen Punkten und Clauseln erfüllt werde.

Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten Mai 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

Pro vera copia: Martens.

Edictal=Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Ehefrau Wiebke Margaretha Carstens, geb. Fürst, jetzt in Tellingstedt, ehedem in Heide, c. c. c., welcher das Armenrecht verliehen ist, dessen Ehemann Hinrich Carstens aus Heide hiemittelst geladen, sich am 2ten Montag nach Pfingsten, als den 11ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin in peto. Ehescheidung wegen bößlicher Verlassung gegen ihn wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens die bisher zwischen ihnen bestehende Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden.

Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 20sten Mai 1855.

Hansen. Schetelig.

In fidem: Brodersen, const.

№ 2.

Extract der Edictal=Citation des 22sten Stücks № 2.

Auf Anhalten des Krügers Hinrich Friedrich Kahl zu Gadendorf, wird dessen Ehefrau Caroline Wilhelmine Dorothea Kahl, geb. Wagemann, aus Satjendorf, geladen, am Montage den 1sten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Consistorio in Oldenburg sich cum cur. einzufinden, widrigenfalls wegen bößlicher Verlassung in contumaciam wider sie wird erkannt werden.

Decretum Cismar in Consistorio Oldenburgensi, den 21sten Mai 1855.

Präses, Probst und Assessoren.

Namens derselben: Wenneker.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, auf Anhalten des Eingesessenen Detlef Piepgras in Feddering und mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts, Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme des Proclamsextrahenten, die aus einem unterm 9ten Mai 1820 zwischen dem nunmehr verstorbenen Peter Jürgen Piepgras, weil. in Feddering, als Verkäufer, und der Wittwe Wiebke Graaf, geb. Claussen, weil. daselbst c. c. c., als Käuferin, errichteten und rücksichtlich eines Kaufgeldrestes von 80 ℛ R.=M. cum usur. unterm 26sten Juni 1820 auf dem damaligen jetzt dem Hans Siem Peters in Feddering zuständigen Folium der Käuferin im Fedderinger Schuld= und Pfandprotocoll protocollirten, demnächst verloren gegangenen Kaufcontract, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, daß sie selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach gehöriger Actenprocuraturbestellung, ordnungsmäßig in der Hemmingstedter Kirchspielschreiberei angeben und verzeichnen lassen, bei Strafe gänzlicher Präclusion der nicht angemeldeten Ansprüche, so wie Mortification des beregten Kaufcontracts und der auf Anhalten Beikommender zu vollziehenden Tilgung desselben im Schuld= und Pfandprotocoll. Wonach sich zu achten.

Meldorf, den 22sten Mai 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Cay Wilhelm Fernberg Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an besagten Fernberg aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche, oder an das zu dieser Masse gehörige, im hiesigen Neuwerk an der Untereider sub № 598 belegene Wohnhaus nebst Buden und sonstigen Pertinentien, nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, sowie Diejenigen, welche Pfänder von dem Cridar in Händen haben mögten, die Pfandstücke bei Vermeidung resp. der Präclusion und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 1sten Juni 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die angemeldeten Erben des am 7ten August 1854 unverehelicht hieselbst verstorbenen Schneidergesellen Christian Friedrich Melchert, resp. am 20sten September 1854 und am 3ten Mai 1855 den Nachlaß desselben unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den hierselbst verstorbenen Schneidergesellen Christian Friedrich Melchert und dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Erbmasse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren, und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 29sten Mai 1855.

Zur Beglaubigung: *Thomsen*, const.,
für den Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der frühere Steinhauer Jürgen Friedrich Mahncke am 15ten v. M. mit Hinterlassung unmündiger Erben hieselbst verstorben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des gedachten Mahncke aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 1sten Juni 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, resp. mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte, resp. vertauschte Grundstücke, als:

1) an die Hufe № 6 des Claus Hinrich Steffen in Crumbeck und den davon an Peter Wiese verkauften und jetzt zu trennenden Bauplatz von 20 []Ruthen;
2) an die von Peter Wiese in Crumbeck auf den sub 1 gedachten Bauplatz errichtete Kathe № 23 (jetzt № 10) und an die zu der abgebrochenen Kathe № 10 desselben gehörigen Ländereien, welche mit der neuen Kathe № 10 verbunden und für welche ein gemeinschaftliches Folium im Schuld- und Pfandprotocolle errichtet werden soll;
3) an die gegen einander vertauschten Schattkathen № 10 und 11 des Claus Arp und Hans Lage in Steen;
4) an die Hufe № 21 des Jochim Danker in Steen und an die davon an Hans Dittmer überlassenen und jetzt zu trennenden 21 []Ruthen Landes;
5) an die Hufe № 4 des Detlev Andreas Asmus Hinrich Stange in Ellerbeck und an die davon zu trennenden ca. 35 Tonnen betragenden Ländereien;
6) an die Kathe № 27 des Asmus Hinrich Schmidt in Gaarden c. pert.; und
7) an die halbe Kathe № 24 B. des Johann Diedrich Voges in Ellerbeck;

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, resp. gegen die sub 1, 4 und 5 gedachten Trennungen Einsprüche erheben und bei Einrichtung des Folii für die neue Kathe № 10 c. pert. des Peter Wiese in Crumbeck berücksichtigt werden wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, Verlust ihres Einspruchsrechtes und der Nichtberücksichtigung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, auch, sofern sie Auswärtige sind, unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 5ten Juni 1855.

C. v. Qualen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der hiesige Bürger W. Diebel sich wegen der eingeklagten Forderungen mit seinen Gläubigern verständiget, so wird das unterm 4ten Juni d. J. erlassene Concursproclam hiedurch zurückgenommen.

Da aber derselbe Gelegenheit gefunden, sein sub Qu. I. № 103 hieselbst belegenes Wohnhaus mit Zubehör zu verkaufen, auch dem Käufer ein reines Folium abzuliefern versprochen, und demzufolge auf Erlassung eines anderweitigen Proclams angetragen, so werden in Deferirung dieses Antrages von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, die wegen des gedachten Hauses dingliche Rechte und Ansprüche an erwähnten W. Diebel zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Gläubiger, deren Forderungen protocollirt sind, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und hinsichtlich Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 7ten Juni 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Im Jahre 1830 errichteten Johann Zornig und seine Ehefrau Margaretha Zornig, geb. Bögen, zu Owerndorf, Klösterlichen Antheils, bei Kellinghusen, ein Testament, in welchem sie verfügten:

> daß nach ihrem beiderseitigen Absterben das dann vorhandene Gesammtvermögen zu gleichen Theilen an ihre beiderseitigen, bei dem Ableben des Längstlebenden vorhandenen nächsten Anverwandten, und zwar halbschiedlich, vererbfällt werden solle, wobei der Ehemann bestimmte, daß falls zwischen der Zeit seines und seiner Ehefrau Tode einer oder der andere seiner Geschwister mit Hinterlassung ehelicher Kinder verstorben sein sollte, diese an die Stelle des Verstorbenen treten sollen.

Johann Zornig ist im Jahre 1847 verstorben und seine Wittwe und Universalerbin vor einiger Zeit.

Wenn nun die Erben sowohl von Seiten des Johann Zornig als der Wittwe Zornig, geb. Bögen,

nicht bekannt: so werden von Rechts- und Gerichtswegen hiemit alle Diejenigen, welche Erbansprüche sowohl nach dem Johann Zornig als seiner überlebenden Wittwe Margaretha Zornig zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung an, beim klösterlichen Protocoll anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Erbansprüche gründen, unter Zurücklassung von Abschriften, einzuliefern und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen; bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe Margaretha Zornig zu haben glauben, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung ab an, eine Angabe beim Klösterlichen Protocoll zu beschaffen, die betreffenden Documente in Original und Abschrift einzuliefern und einen Actenprocurator zu bestellen, sofern sie Auswärtige sind; gleichfalls bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens.

Endlich wird noch bemerkt, daß dieses Proclam eventuell als Concursproclam angesehen werden soll.

Itzehoe, den 30sten Mai 1855.

Die Klösterliche Obrigkeit.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke ist von Beikommenden die Errichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau beantragt, nämlich:

1) für den im Flecken Barmstedt belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß 30 □Ruthen 7 □Fuß, welchen der Eingesessene Hans Hinrich Twisselmann in Barmstedt mit Bewilligung der vormaligen Rentekammer vom 7ten December 1844 von dem Halbhufner Strecker in Großendorf gekauft hat;

2) für den im Flecken Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Hans Hinrich Dreyer in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 17ten Juni 1854 von dem Schlachtermeister Heinrich Sophus Alexander Wiesener in Elmshorn gekauft hat;

3) für den im Flecken Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß $\frac{4}{16}$ Scheffel R.-M., welchen der Einwohner Jasper Deecke in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 7ten Juni 1854 von dem Schlachtermeister Heinrich Sophus Alexander Wiesener in Elmshorn gekauft hat;

4) für den im Flecken Barmstedt belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß 15 □Ruthen R.-M., welchen der Weber Johann Friedrich Lüthje in Barmstedt mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 7ten Juni 1854 von dem Vollhufner Christian Wichers in Großendorf gekauft hat;

5) für denjenigen Grundbesitz nebst darauf stehenden Abschiedskathe, groß 2 Tonnen 229 □Ruthen R.-M., welchen der Einwohner Peter Eggert in Bockelseß mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 18ten November 1853 von dem Halbhufner Hinrich Averhoff in Bockelseß gekauft hat;

6) für den seither zur Hofstelle des Peter Thormählen junior in Raa gehörig gewesenen Krückaudeich, so wie den damit in Verbindung stehenden Binnen- und Außendeich nebst darauf erbautem Hause, welchen Grundbesitz der Schiffszimmermann Johann Stredtler in Spikerhorn mit Bewilligung Beikommender von dem Hofbesitzer Peter Thormählen in Raa gekauft hat;

7) für den im Flecken Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß $\frac{1}{16}$ Scheffel R.-M., welchen der Zimmermeister Michel Lienau daselbst mit Bewilligung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 2ten März d. J. von dem Eingesessenen Görries Holst daselbst gekauft hat;

8) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{1}{16}$ Scheff. R.-M. großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Schiffscapitain Herrmann Detlef Wörtmann in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19ten Januar d. J. von dem Eingesessenen Hans Hinrich Bokel daselbst gekauft hat;

9) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $142\frac{2}{10}$ □Ruthen großen Landplatz, welchen der Eingesessene Claus Panje in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 2ten Februar d. J. von seiner daselbst belegenen, im Hauptbuche der Ranzauer Amtstube sub № 38 aufgeführten, Stammstelle behufs Errichtung einer eigenen Familienstelle getrennt hat;

10) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $4\frac{1}{16}$ Scheff. R.-M. großen Bauplatz, welchen die Kaufleute Hamilton Koch & Comp. in Hamburg mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 10ten April d. J. von dem Eingesessenen Claus Panje in Elmshorn gekauft haben;

11) für den im Flecken Elmshorn belegenen, 2 Tonnen $6\frac{1}{16}$ Scheffel R.-M. großen Bauplatz, welchen der Einwohner Jochim Buse in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4ten

April d. J. von dem Eingesessenen Hinrich Kelting junior daselbst gekauft hat;

12) für den im Flecken Elmshorn belegenen, 3 Tonnen $5\frac{7}{16}$ Scheffel R.-M. großen Bauplatz, welchen der Einwohner Claus Thies in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4ten April d. J. von dem Eingesessenen Hinrich Kelting junior daselbst gekauft hat.

Alle Diejenigen, welche Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für die bezeichneten Grundstücke machen zu können, oder Ansprüche irgend einer Art an beregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als ausgeschlossen werden betrachtet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 1sten Juni 1855.

A. v. Moltke.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Gutsbesitzer E. v. Benzon auf Caden den zum adel. Gute Caden gehörigen Meierhof Beckershof mit einem Areal von 152 Steuertonnen und dem Landsteuerwerthe von 15,120 ₰ R.-M. an Friedrich Leopold Hausmann verkauft, und in dieser Veranlassung nicht nur die Einrichtung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle der Untergehörigen des adel. Gutes Caden, sondern auch behuf Sicherstellung des Käufers gegen dingliche Ansprüche an dem verkauften Besitze, um Erlassung eines landüblichen Realproclams gebeten. In Deferirung dieses Antrages, und nach ertheilter Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 14ten v. M. werden daher, mit alleiniger Ausnahme der im landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle auf dem Folio des adel. Gutes Caden cum pert. protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den obgenannten im Gute Caden belegenen Meierhof Beckershof c. pert. hypothecarische, protocollationsfähige oder sonstige dingliche Ansprüche irgend einer Art, namentlich auch Servituten und Gerechtigkeiten, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit diesen ihren Ansprüchen und Rechten, unter Producirung der Documente in Ur- und Abschrift und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen wegen der Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Justitiariate zu melden, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens.

Cadener Justitiariat in Altona, den 2ten Juni 1855.

W. Gähler.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche:

1) an den Nachlaß des im Jahre 1822 im hiesigen Zuchthause verstorbenen Schiffscapitains Johann Lorentzen, über dessen Herkunft sich hier nichts hat ermitteln lassen;
2) an den Nachlaß des im October 1854 hieselbst verstorbenen Nachtwächters Johann David Ludwig Gries;
3) an den Nachlaß des in unverehelichtem Stande hieselbst verstorbenen Commissionairs Johann Christian Wilhelm Böhter;
4) an einen von der Sparcasse des Unterstützungs-Instituts hieselbst im Jahre 1839 sub A № 2035 auf 400 ₰ vorm. Cour., jetzt 213⅓ ₰ R.-M., an Catharina Elisabeth Schultz ausgestellten, verloren gegangenen Schein, auf dessen Mortification angetragen worden ist,

Ansprüche oder Forderungen, so wie Alle, welche an den sub 1 aufgeführten Nachlaß des weil. Johann Lorentzen und den sub 2 aufgeführten Nachlaß des weil. Johann David Ludwig Gries auch als Erben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 4ten Juni 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Da der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses der Wittwe des weil. hiesigen Bürgers Caspar Christian Witte, Anna Henrica, geb. Heyn, auf die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum angetragen und solchem Antrage vom Magistrat Statt gegeben worden: so werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der [illegible]ten Verstorbenen Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 1sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch we-

gen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.
Altona, im Obergerichte, den 4ten Juni 1855.
Ex Decreto Senatus.

№ 12.
Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der ohnlängst verstorbenen Demoiselle Margaretha Peters in Heide hiemittelst aufgegeben, alle ihre an die ohnlängst verstorbene Demoiselle Margaretha Peters in Heide oder deren wegen Concurrenz minderjähriger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogene Erbmasse etwa habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der [illegible]n Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen; mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Erbmasse gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Mai 1855.

In fidem: *Brodersen,* const.
Pro copia: Volquarts.

№ 13.
Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe des Jens Jacob Sonnenberg, weil. in Cleve, Wiebke, geb. Reese, früher verheiratheten Paulsen, ebendaselbst c. cur., welche hieselbst vorstellig gemacht hat, daß das von ihr und vor ihr von ihrer verstorbenen Mutter seit mehr denn 40 Jahren ausschließend und ununterbrochen wie ungestört besessene, in Cleve belegene, aus einem Hause nebst Hofstelle und aus einigen Ländereien bestehende Gewese cum pert. et ann. annoch für den Namen ihres im Jahre 1812 in Cleve verstorbenen Stiefvaters Johann Claussen stehe, und welche dieses für den Namen des Letzteren stehende Gewese auf den ihrigen um- und zugeschrieben wünscht, allen und jeden, welche wider die Um- und Zuschreibung des vorgedachten annoch für den Namen des Johann Claussen, weil. [illegible] Cleve, stehenden Geweses cum pert. et ann. au[illegible] Namen der Extrahentin dieses Proclams etwas [illegible]wenden zu können vermeinen mögten, namentlich auch den Erben des vorgedachten Johann Claussen, weil. in Cleve, und dessen etwanigen Protocollgläu[illegible]ern, hiemit aufgegeben, solche ihre etwanigen Einwendungen, möge ihnen ein persönlicher, insonderheit ein erbrechtlicher oder ein dinglicher Anspruch zum Grunde liegen, und mögen sie überhaupt beruhen worin sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls auf ferneres Anhalten ohne Weiteres die Um- und Zuschreibung des vorberegten Geweses cum pert. et ann. auf den Namen der Extrahentin dieses Proclams verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Mai 1855.

In fidem: *Brodersen,* const.
Pro vera copia: Kruse.

№ 14.
Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Neuenkirchen den nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Peter Gosch Boe zu Kleinheuwisch und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Anna Margaretha, geb. Stubbe, deren geringfügiger Nachlaß der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, so wie Allen und Jeden, welche an dem zum Nachlaß der Ehefrau Boe gehörigen, jedoch für den Namen der unbekannten Kinder erster Ehe, eines gewissen Hans Franzen, stehenden, im Brandregister unter № 4 verzeichneten, zu Kleinheuwisch belegenen Wohnhause nebst Zubehör, Eigenthums- und sonstige dingliche Rechte zu haben vermeinen, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre gedachten Forderungen, Rechte und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und daß das Immobile mit Zubehör nach stattgehabtem Verkauf desselben dem Käufer anspruchsfrei wird zugeschrieben werden, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Mai 1855.

Hansen.
In fidem: Brodersen, const.
Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören,
Kirchspielschreiber.

№ 15.
Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Essigbrauers Detlef Friedrich Pohlmann in Ahrensböck der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an denselben haben, hiedurch bei Strafe des Verlustes aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden.

Gegeben Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 18ten Mai 1855.

Rantzau.
Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an eine verloren gegangene Abtheilungsacte, ausgestellt unterm 22sten Mai 1848 von Matthias Költn in Uetersen an seine drei Enkel, Namens Amalia Henriette Maria Marckmann, nachher verheirathet an Hermann Pingel in Uetersen, Johann Hinrich Marckmann und Matthias Marckmann, wodurch Jedem derselben 100 ℔., jetzt 53 ℛ 32 ß R.-M., verschrieben sind und protocollirt auf dem Folio des Hauses von Hermann Pingel im Uetersener Schuld- und Pfandprotocoll, Ansprüche, welcherlei Art sie auch seien, zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in dem hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls die nicht gemeldeten Ansprüche für null und nichtig werden erklärt und das gedachte Document wird mortificirt werden.

Uetersen, den 21sten Mai 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Der Erbpächter Wilhelm Heinrich Mahler zu Wulfsdorf, adel. Guts Ahrensburg, welchem zufolge Kaufcontracts vom 26./28. März d. J. die an der Elmenhorst-Wandsbecker Chaussee belegene, zu Wulfsdorf gehörende, zuletzt von der Wittwe Louise Wagner, geb. Schröder, vorher von deren Ehemann G. G. Ferdinand Wagner besessene Erbpachtstelle c. pert. am 31sten März d. J. zugeschrieben worden ist, hat zur Sicherung gegen unbekannte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten. Diesem Ansuchen gemäß werden Alle und Jede, welche an die bezeichnete Erbpachtstelle irgend einige aus der Zeit der Vorbesitzer derselben, insbesondere der genannten Eheleute Wagner herrührende hypothecarische Forderungen oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Forderungen und Ansprüche begründende Documente zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter Ahrensburger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 19ten Mai 1855.

Reiche.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 2.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Käthners Claus Pahl in Hohenwestedt zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, solche unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf rechtsgehörige Weise im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 18ten Mai 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 3.

Alle dingliche, nicht protocollirten Ansprüche an

1) das dem Bäckermeister Johann Christian Ferdinand Kliefus zugehörige, im 3ten Quart. № 11 belegene Haus cum pertin.,
2) das dem abwesenden Maurergesellen Peter Marcus Friedrich Bosse zugehörige, im 3ten Quart. № 60 belegene Haus cum pert.,
3) das dem Grützmüller C. J. Lundt, vorher der Wittwe Magd. Vollert, geb. Steinfeldt, zugehörige, im 2ten Quart. № 29 belegene Haus cum pert.,

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung eines Foliums für das sub 3 erwähnte Haus sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 21sten Mai 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 4.

Wer an das von dem hiesigen Webermeister Johann Friedrich August Hagelstein verkaufte, im 2ten Quartier hiesiger Stadt vor dem Burgthore belegene Halbbürgerwohnhaus c. pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen hat, muß sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate rechtsgehörig melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 21sten Mai 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 5.

Alle, welche Forderungen an das zum Concurs gekommene Vermögen des hiesigen Gastwirths und Bürgers Carsten Japsen zu haben vermeinen, werden, mit Ausnahme der Gläubiger, welche protocollirte Forderungen haben, von Bürgermeister und Rath hierdurch

aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der, die Ansprüche begründenden Documente, und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 21sten Mai 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des beim Brunsbütteler Hafen verstorbenen Kornmaklers Claus Peters müssen ihre resp. Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

J. Lahann, Gev.,
ægr. dom. act.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an den gemüthskranken Kaufmann Friedrich Schroeder in Rendsburg oder von demselben gegebene Pfandstücke sind, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und haben Auswärtige einen procurator ad acta zu bestellen.

Rendsburg, den 23sten Mai 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 6.

Nach Proclam des Königlichen Traventhaler Amthauses vom 21sten April 1855 sind Forderungen und Ansprüche an die auf dem Folium des Zwölftelhufners Hinrich Hamann in Struckdorf mit einem Rest von 800 ℳ R.=M. protocollirte, von weiland Hans Jacob Bewarder an seine Ehefrau Catharina, geb. Kruse, am 1sten August 1820 auf ursprünglich 1600 ℳ ausgestellte, verloren gegangene Obligation binnen 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube anzumelden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: Hansen.

№ 25

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Drittelhufener Jürgen Friedrich Prien in Benz seine daselbst belegene Drittelhufe mit Zubehör an Joachim Friedrich Tode daselbst überlassen hat, werden auf Antrag des Ueberlassers Alle, welche an die bezeichnete Drittelhufe nebst Zubehör Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, aufgefordert, dieselben, mit alleiniger Ausnahme der im Schuld- und Pfandprotocolle aufgeführten Forderungen, hinsichtlich welcher es nur einer Angabe rückständiger Zinsen bedarf, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an — Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators — bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls sie nach Ablauf jener Frist von selbst mit ihren Ansprüchen für immer ausgeschlossen sein sollen.

Großherzoglich Oldenburgisches Amt Eutin, 1855, Mai 8.

(L. S.) *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hufenbesitzer Mathias Kedenburg zu Langwedel, Klosters Itzehoe, hat seinen Besitz an den Pächter Jacob Heinrich Rave verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, demnächst auch auf Erlassung eines Proclams angetragen.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche aus irgend einem Grunde rechtliche, dingliche oder den Besitz realiter afficirende Ansprüche und Forderungen an die von dem Hufner Mathias Kedenburg verkaufte Hufe cum pert. in Langwedel zu haben vermeinen, hiemittelst von Rechts- und Gerichtswegen, bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung ab an, beim Klösterlichen Protocoll in Itzehoe eine Angabe zu beschaffen, die Originaldocumente zu produciren, Abschriften zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 14ten Mai 1855.

Die Klösterliche Obrigkeit.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn zur Regulirung des Nachlasses des im Lübschen Recht hieselbst verstorbenen Eingesessenen und Wirths Peter Mehlen wegen Concurrenz unmündiger Miterben die Erlassung eines Proclams erforderlich ist, so werden vom Magistrat Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Nachlaßmasse, namentlich auch an die dazu gehörige, im Lübschen Recht am Rhyn belegene Landstelle Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von dem Verstorbenen besitzen sollten, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet,

bei Vermeidung des Verlustes ihrer Forderungen, Ansprüche und Rechte, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente zu produciren, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen.

Glückstadt, den 15ten Mai 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen hiesigen Bürgers und Gastwirths Julius Georg Müller, sowie Diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche an dessen bisheriges, im hiesigen Neuwerk sub № 403 belegenes Wohnhaus c. pert. zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Rendsburg, den 8ten Mai 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 2.

Die Erben und nicht protocollirten Creditoren der verstorbenen Wittwe des weiland Johann Huesmann, Anna, geb. Jochims, in Diekhusen, sowie die Erben und nicht protocollirten Creditoren des Carsten Rathmann am Neuenkoogsdeich müssen ihre Erbansprüche und Forderungen, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, auf gehörige Weise in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

J. Lahann, Gv.,
ægr. dom. act.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 3.

Die nicht protocollirten Gläubiger, Pfandinhaber und Rechnungsverwandte des verstorbenen Johann Jacob Junge am Westerdeich müssen ihre etwanigen Forderungen, Pfandrechte und Rechnungsverhältnisse, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

J. Lahann, Gv.,
ægr. dom. act.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Claus Egge d. J. in Lieth Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesem Verstorbenen besitzen, werden hiemit aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt in gehöriger Weise anzugeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

J. Lahann, Gv.,
ægr. dom. act.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der am 19ten Februar d. J. in Lebrade verstorbenen Wittwe Catharina Margaretha Fey, geb. Blunck, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Präclusion, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anmelden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rixdorf, den 28sten April 1855.

Lorentzen.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des weiland hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Cai Matthias Stahl, namentlich auch an das dazu gehörige, in der Kuhthorstraße hiesiger Stadt belegene Vollbürgerwohnhaus cum pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate rechtsgehörig melden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Oldenburg, den 12ten Mai 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

Beilage
zum 25. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 18. Juni 1855.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben unterm 4ten d. M. den Zollcontroleur August Christian Heinrich Jürgensen in Eutin zum Zollcontroleur in Schwartau allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm selb. Dato haben Se. Majestät der König den Zollassistenten Hans Heinrich Petersen zu Burg auf Fehmarn auf sein Ansuchen in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht.

König Christian VIII. Ostseebahn.

General-Versammlung
der Actionaire
der
Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft,
am
Donnerstage, den **28sten Juni 1855,**
Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
2) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch, den 27sten Juni, von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis $11\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, im Bureau der Gesellschaft, im Bahnhofsgebäude in Altona, die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. Die Actien werden gleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 6ten Juni 1855.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Oeffentlicher Verkauf eines Wohnerbes.

Auf den Antrag der Erben der im November v. J. hieselbst verstorbenen Hof- und Titulairräthin Elisabeth von Eiffler, geb. Gruber, soll das zu deren Nachlaßmasse gehörende, im Flecken Wandsbeck (sub № 13, Quart. 4) belegene Wohnerbe nebst Garten am Montag den 25sten des nächsten Monats Juni, Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthof zu Wandsbeck öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat zur Einsicht bereit.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 29sten Mai 1855.

Reiche.

Bekanntmachung.

Wenn der Geheime Conferenzrath und Verbitter, Baron Adolph von Blome zu Heiligenstedten und der Klosterprobst, Kammerjunker Carl v. Qualen zu Preetz, als durch § 7 des von dem weil. Geheimen Conferenzrath v. Bülow-Bothkamp am 1sten Februar 1853 in Kiel vollzogenen und am 10ten April 1855 publicirten Testaments constituirte Executoren des von demselben gestifteten Bosseer Fideicommisses, darum nachgesucht haben, daß die in dem von dem gedachten Defuncto d. d. Kiel den 1sten Februar 1853 errichteten Testament enthaltenen, das adel. Gut Bossee betreffenden fideicommissarischen Verfügungen, dahin lautend:

§ 5.

Mein adel. Gut Bossee nebst den dazu gehörigen Meierhöfen, Bauerländereien, Hölzungen und übrigen Pertinenzien, zu welchen Pertinenzien ich auch insbesondere die auf den Bosseer Höfen und den Häuerstellen vorhandenen, in meinem Eigenthum befindlichen Inventariengegenstände an Meierei-, Feld- und Hofgeräthe nebst den Beschlagstücken an Vieh und Pferden ꝛc. gerechnet wissen will, ferner die vorhandenen Obligationen der Bosseer Erbpächter, imgleichen das früher vom Gute Klein-Nordsee gekaufte Gehöfte Mohrrögen nebst dem Feldgehege, alles in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit meines Ablebens befinden wird, belege ich hiedurch

mit einem **perpetuo Fideicommisso Familiæ** dergestalt, daß mein Sohn Wilhelm Carl Gustav und nach ihm seine Successoren, das beregte Gut **cum pertinentiis** zwar bestmöglichst, die Hölzungen indeß haushälterisch und forstwirthschaftlich, benutzen und gebrauchen, über die Substanz desselben jedoch bis zu ewigen Tagen auf keine Weise sollen verfügen, insbesondere also auch dasselbe weder veräußern noch mit Schulden beschweren und verpfänden dürfen. Alles was bei meinem Ableben in dem Wohnhause des adel. Guts Bossee an mir eigentlich gehörenden Mobilien jeder Art befindlich sein wird, geht in das ausschließliche und alleinige freie Eigenthum meines Sohnes Wilhelm Carl Gustav, als ersteren Besitzers des Familienfideicommisses über.

§ 6.

Wegen der Succession in dieses Fideicommiß setze ich Nachfolgendes fest.

Nach dem Tode meines Sohnes Wilhelm Carl Gustav soll dessen eheliche Descendenz, und zwar die männliche vor der weiblichen, und unter mehreren Söhnen der ältere vor dem jüngeren, zunächst also immer der älteste Sohn des jedesmaligen Fideicommißnutznießers in dieses Fideicommiß succediren. Nur wenn kein Sohn vorhanden wäre, sollen also auch die Töchter und zwar unter ihnen immer zunächst die älteste, zur Succession gelangen. Selbst aber wenn solchergestalt das Fideicommiß auf die weibliche Linie übergegangen wäre, sollen in dieser immer die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben, so daß auch hier der ältere Sohn dem jüngern, dieser aber der älteren Tochter vorgeht und unter mehreren Töchtern das Alter den Vorzug giebt. Sollte mein Sohn Wilhelm Carl Gustav ohne eheliche Nachkommen versterben oder seine eheliche Descendenz späterhin erlöschen, so fällt das Bosseer Fideicommiß meinem Sohne Friedrich Gustav, und falls derselbe verstorben sein sollte, der ehelichen Descendenz desselben anheim, solchergestalt jedoch, daß wenn von meinem Sohne Friedrich Gustav zwei oder mehrere Linien abstammen, allezeit die jüngeren Linien, und von diesen wieder die ältere vor der jüngeren zum Genuß des Bosseer Fideicommisses, übrigens unter den obigen Bestimmungen, gelangen soll. Erst wenn diese jüngeren Linien erloschen sein werden, kömmt die im Genusse des Bothkamper Fideicommisses alsdann befindliche älteste Linie der Descendenz meines Sohnes Friedrich Gustav auch zum Genusse des Bosseer Fideicommisses, auf die Weise jedoch, daß das Bosseer Fideicommiß nicht sofort dem Besitzer des Bothkamper Fideicommisses anheim fällt, sondern wenn derselbe nachgeborene aus rechtmäßiger Ehe herstammende Geschwister hat, zuvörderst diese und ihre eheliche Descendenz, und zwar die männlichen vor den weiblichen und der ältere vor dem jüngeren zum Genuß des Bosseer Fideicommisses gelangen. Also nur in dem Falle, wenn der Besitzer des Bothkamper Fideicommisses keine ehelich geborne Geschwister hat und von solchen keine eheliche Descendenz vorhanden ist, fällt auch das Bosseer Fideicommiß dem Besitzer des Bothkamper Fideicommisses anheim. Wäre auch mein Sohn Friedrich Gustav, ohne eheliche Nachkommen zu hinterlassen, verstorben, so sollen meine beiden Töchter Isabelle und Sophie und deren eheliche Descendenz und zwar die ältere und deren Descendenten vor der jüngeren und deren Descendenten, immer unter den vorangeführten Bestimmungen, in das Fideicommißgut Bossee succediren. Derjenige, welcher nach der von mir festgesetzten Successionsordnung als der letzte meiner Descendenten zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangt, soll die Befugniß haben, bei seinem Leben einen Fideicommißerben zu ernennen, jedoch muß dies mittelst einer zu Recht beständigen letztwilligen Verfügung geschehen, und ist er bei Ausübung dieser Befugniß verpflichtet, seinen Nachfolger im Fideicommiß unter den Nachkommen meiner Geschwister zu wählen. Würde der beikommende Fideicommißbesitzer bei seinem Ableben diese Befugniß zur Wahl eines Nachfolgers in der Descendenz meiner Geschwister, in der vorgeschriebenen Form, nämlich mittelst einer zu Recht beständigen letztwilligen Verfügung, nicht benutzt haben, so sollen in diesem Falle die ehelichen männlichen Nachkommen meines verstorbenen ältesten Bruders, des weil. Landraths und Amtmannes Johann Rudolph v. Bülow zu Bordesholm, zunächst zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangen, und zwar so, daß die ältere Linie vor der jüngeren, und in der Linie wiederum der älteste, männliche, eheliche Nachkomme, meines genannten Bruders, vor den jüngeren Nachkommen, zum Genusse gelangt. Von dem so zum Genuß gelangten Fideicommißerben soll das Fideicommiß auf dessen Descendenz, nach der obigen von mir angeordneten Successionsordnung übergehen. Würde auch diese Descendenz meines genannten ältesten Bruders erlöschen, entweder bevor sie zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangt ist, oder während sie dasselbe nutzt, so soll in ganz gleicher Weise zum Genusse des Bosseer Fideicommisses gelangen:

zunächst die eheliche Descendenz meines Bruders, des Herrn Majors Cai Sophus Friedrich v. Bülow, Erbherrn auf Westensee;

sodann die eheliche Descendenz meiner Schwester, der verstorbenen Frau Gräfin Ida v. Brockdorff, und

endlich die eheliche Descendenz meines verstorbenen Bruders, des Herrn Capitains Friedrich v. Bülow, weil. Erbherrn auf Priesholz.

Indeß behalte ich mir vor, die Successionsordnung in einer besonderen Acte annoch näher zu bestimmen und beliebig abzuändern.

§ 7.

Bezüglich dieses Fideicommisses bestimme ich fernerweitig noch Folgendes.

Die von Bosseer Pächtern und Häuersleuten, zur Sicherheit für die Erfüllung ihrer Pacht- und Heuercontracte eingezahlten Pränumerationsgelder, hat mein Sohn Wilhelm Carl Gustav, sowohl hinsichtlich der Pränumerationsgelder, als deren Verzinsung, als seine eigene privative Schuld zu übernehmen und meinen Nachlaß von allen desfälligen Ansprüchen gänzlich zu liberiren.

In Beziehung auf künftige Auseinandersetzungen zwischen den Erben eines verstorbenen Fideicommißbesitzers und dessen Successor, will ich hier ausdrücklich bestimmt haben, daß, wenn nicht in einzelnen Fällen ein Anderes gütlich vereinbart werden mögte, bei der Auseinandersetzung das landwirthschaftliche Nutzungsjahr, vom 1sten Mai bis zum 1sten Mai, zum Grunde zu legen ist. In die, für den Zweck der Auseinandersetzung, aufzumachende Rechnung, sind sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Guts, welche in das betreffende landwirthschaftliche Nutzungsjahr fallen, aufzunehmen, und der danach sich ergebende reine Ueberschuß ist, nach Verhältniß der Zeit, auf die Weise zu theilen, daß selbiger für die Zeit bis zum Todestage, diesen mit eingerechnet, den Erben des Verstorbenen, für die übrige Zeit des Nutzungsjahres aber dem antretenden Fideicommißerben zufällt. Etwanige Rückstände an Pachthäuer und Holzgeldern oder sonstigen Gutsintraden, aus der Zeit vor dem Sterbejahre, verbleiben den Erben des verstorbenen Fideicommißbesitzers allein, und sollen diese Erben auch nicht verpflichtet sein, vor Ablauf von 3 Monaten, vom Todestage angerechnet, das Fideicommiß zu räumen. Ferner soll der antretende Fideicommißbesitzer schuldig und gehalten sein, die bei seinem Antritte bestehenden Pacht- und Häuercontracte, insofern solche nicht für eine längere Zeitdauer als eine Rotation abgeschlossen sind, als für sich verbindlich, ohne Weiteres, anzuerkennen. Alle das Fideicommiß und dessen einzelne Bestandtheile treffende Schäden hat der jedesmalige Besitzer, ohne irgend eine desfällige Vergütung, zu übernehmen, und auf seine alleinige Kosten herstellig zu machen, auch ist der Fideicommißbesitzer schuldig, sowohl die Gebäude als die zum Fideicommiß gehörigen Inventariengegenstände und Beschlagstücke, jederzeit auf seine Kosten, in öffentlich sanctionirten Brandkassen, versichert zu halten.

Es ist mein ausdrücklicher Wille, daß das Bosseer Güterfideicommiß, in allen seinen Bestandtheilen, erhalten und niemals in ein Geldfideicommiß verwandelt werden darf. Lediglich allein darf hiervon eine gesetzlich angeordnete Expropriation eines Theils des Fideicommißguts, eine Ausnahme machen. In solchem eventuellen Falle muß denn die Entschädigungssumme an die Stelle des Expropriirten treten, solchergestalt, daß das Capital von den Herren Executoren gegen pupillarische Sicherheit belegt wird, und die jährlichen Zinsen davon dem jedesmaligen Fideicommißnutznießer zufallen.

Jeder Fideicommißbesitzer muß sich die Conservation und Verbesserung des Fideicommißgutes möglichst angelegen sein lassen, und ist in allen etwa zweifelhaften Fällen, wesentlich für Diese zu entscheiden, nicht für das privative Interesse des jeweiligen Besitzers.

Der Bosseer Fideicommißbesitzer soll ferner verpflichtet sein, meiner Wittwe während ihres Wittwenstandes, jährlich in **Octavis Trium Regum** die Summe von 1500 Reichsthaler oder Vier Tausend Fünf Hundert Mark Schleswig-Holsteinisches Courant, in Speciesstücken, $9\frac{1}{4}$-Stücken auf die Mark fein gerechnet, auszuzahlen, welche Zahlung gleich in dem ersten Umschlage nach meinem Tode, für ein volles Jahr, also mit 1500 Reichsthalern Schleswig-Holsteinisches Courant, zu leisten und als **post-numerando** beschafft anzusehen ist.

Dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer lege ich die Befugniß bei, aus den Revenuen des Fideicommisses seiner Wittwe für die Dauer ihres Wittwenstandes ein annuum von 1000 Reichsthalern, oder Drei Tausend Mark Schleswig-Holsteinisches Courant zu vermachen, welches der Fideicommißnachfolger jährlich in **Octavis Trium Regum** an die Wittwe auszuzahlen verbunden sein soll. Jedoch soll nie mehr als eine Wittwe zur Zeit, dieses Witthum zu genießen haben und also im Fall der Existenz mehrerer Wittwen verstorbener Fideicommißbesitzer, denen dieses Witthum vermacht worden, nur die erste unter ihnen, auf dasselbe Anspruch haben, die darauf folgende also immer erst nach dem Tode oder der Wiederverheirathung der vorhergehenden Wittwe, zum Genusse gelangen.

Auch soll der jedesmalige Fideicommißbesitzer, mit Ausnahme meines Sohnes Wilhelm Carl Gustav, verpflichtet sein, zur standesmäßigen Erziehung seiner etwanigen Geschwister, bis zu deren zurückgelegten 25sten Lebensjahre, alljährlich im Umschlage, auszuzahlen:

für jeden Bruder 500 Reichsthaler, oder Fünfzehn Hundert Mark Schleswig-Holsteinisch Courant,

für jede Schwester 250 Reichsthaler, oder Sieben Hundert und Fünfzig Mark Schleswig-Holsteinisch Courant.

Hierbei setze ich jedoch fest, daß diese Ausgabe, um nicht für den Fideicommißbesitzer zu drückend zu werden, die Summe von 2000 Reichsthalern, oder Sechs Tausend Mark Schleswig-Holsteinisch Courant, nicht übersteigen soll.

Wären also so viele Geschwister vorhanden, daß, wenn die männlichen jeder 500 Reichsthaler Courant und die weiblichen jede 250 Reichsthaler erhielten, dies zusammen mehr als 2000 Reichsthaler Courant im Jahr betragen würde, so soll der Besitzer des Fideicommisses doch nur schuldig sein, im Ganzen 2000 Reichsthaler, oder Sechstausend Mark Schleswig-Holsteinisch Courant zu zahlen, welche Summe alsdann unter die beikommenden Geschwister nach dem angeordneten Verhältnisse zu vertheilen ist. So wie übrigens eines dieser Geschwister das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder vorher mit Tode abgeht, cessirt die desfällige Zahlung zu Gunsten des Fideicommißnutznießers. Ferner verpflichte ich den jedesmaligen Fideicommißbesitzer, wenn und insofern derselbe zur Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gehört, seine Töchter nach vollendetem ersten Lebensjahr in die Klöster zu Preetz oder Itzehoe einschreiben zu lassen.

Auch verordne ich, daß ein jeder Fideicommißbesitzer des Gutes Bossee, erst nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre zur Administration und zum vollen Genuß der Fideicommißrevenuen gelangen soll. Während der Minderjährigkeit eines Fideicommißbesitzers, und bis derselbe sein 25stes Lebensjahr erreicht haben wird, tritt eine Administration des Fideicommisses durch die Herren Executoren ein, welche das respective zur Erziehung und zum standesmäßigen Unterhalt des Fideicommißnutznießers Erforderliche, von den Revenuen auskehren, den Ueberschuß aber, zu Gunsten des Fideicommißbesitzers, sicher zinsbar belegen. Nachdem der Fideicommißbesitzer sein 25stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Administration des Fideicommisses selbst übernimmt, wird demselben übrigens das, während der Administration Ersparte, zu seiner eigenen freien Disposition ausgekehrt.

Uebrigens verfüge ich hiedurch noch ausdrücklich, daß nur ehelich geborene Nachkommen zur Succession in dieses Fideicommiß berechtigt sein und zugelassen werden sollen, während durch nachfolgende Ehe oder in Folge Allerhöchsten Orts nachgesuchter und ertheilter Auctorisation Legitimirte, von der Succession in dieses Fideicommiß hiedurch gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu beständigen Executoren des im Vorstehenden von mir gestifteten Bosseer Fideicommisses, ernenne ich hiedurch die jedesmaligen Herren Prälaten der adel. Klöster zu Itzehoe und Preetz, und hege zu diesen Herren das zuversichtliche Vertrauen, sie werden sich der Uebernahme dieser Executorschaft nicht entlegen, im Gegentheil, nach bestem Wissen und Gewissen für die Aufrechthaltung des Fideicommisses Sorge tragen, und darauf halten, daß den fideicommissarischen Anordnungen in allen Beziehungen Genüge geleistet werde.

Zur desto gewisseren Erreichung dieses Zweckes werden die Herren Executoren zu einschreitenden Verhinderungen gegen offenbare Deteriorationen des Fideicommisses hiedurch ausdrücklich von mir potestivirt und verpflichtet. Bei etwaniger Minderjährigkeit des Fideicommißbesitzers, werden die Herren Executoren das Fideicommiß administriren, und auctorisire ich sie für diesen Fall hiedurch, alle zu dem Ende erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen vorzunehmen. Insbesondere ist es auch mein Wille, daß nach geschehener Eröffnung und Publication dieses meines Testaments, das in demselben von mir errichtete Bosseer Fideicommiß und die in demselben verordnete Successionsordnung, von den Herren Executoren durch eine bei der betreffenden Landesbehörde zu bewirkende Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so wie ferner, daß bei jedem neuen Eintritt eines Fideicommißnutznießers, spätestens innerhalb 3 Monaten nach demselben, die fideicommissarische Eigenschaft des Guts Bossee durch die jedesmaligen Herren Executoren auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, als worauf auch die respectiven Fideicommißbesitzer, bei Verlust ihrer Ansprüche, selber zu halten verpflichtet sein sollen. Sowohl die Kosten dieser Bekanntmachungen als auch die Kosten der etwanigen Administration des Fideicommisses während der Minderjährigkeit des Nutznießers und respective bis zum zurückgelegten 25sten Lebensjahre desselben sind den Fideicommißrevenuen zu entnehmen. Für ihre Bemühungen ist jedem der Herren Executoren alljährlich in Octavis Trium Regum 100 Reichsthaler oder Drei Hundert Mark Schleswig-Holsteinisch Courant, von dem Fideicommißbesitzer auszuzahlen und im Falle einer Administration des Fideicommisses, wegen Minderjährigkeit des Besitzers, erhalten die Herren Executoren aus den Fideicommißrevenuen das doppelte, also jeder jährlich 200 Reichsthaler oder Sechs Hundert Mark Schleswig-Holsteinisch Courant."

behufs Beobachtung und Erfüllung dieser fideicommissarischen Disposition zur öffentlichen Publication gebracht werden und dieser Bitte Statt gegeben ist, als wird diese fideicommissarische Disposition über das vorbenannte Gut cum pertinentiis hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit selbige in allen Punkten und Clauseln erfüllt werde.

Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten Mai 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

Pro vera copia: Martens.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da die Ehefrau Elise Dorothea Henriette Cobabus, geb. Schlüter, in Wieck, c. cur. hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Detlef Jacob Cobabus sie böslich verlassen und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictal-Citation gebeten hat: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Ehemann Detlef Jacob Cobabus hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittwoch den 7ten November d. J., Vormittags 11 Uhr, zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Elise Dorothea Henriette Cobabus, geb. Schlüter, wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 8ten Juni 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 22sten Stücks № 2.

Auf Anhalten des Krügers Hinrich Friedrich Kahl zu Gadendorf, wird dessen Ehefrau Caroline Wilhelmine Dorothea Kahl, geb. Wagemann, aus Satjendorf, geladen, am Montage den 1sten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Consistorio in Oldenburg sich cum cur. einzufinden, widrigenfalls wegen böslicher Verlassung in contumaciam wider sie wird erkannt werden.

Decretum Cismar in Consistorio Oldenburgensi, den 21sten Mai 1855.

Präses, Probst und Assessoren.

Namens derselben: Wenneker.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Kaufmann Hinrich Kölln in Wöhrden vor einiger Zeit mit Tode abgegangen ist und von dessen mündigen Kindern und Erben der Gränzzollwächter Matthias Kölln in Oesterducht und der Schiffer Claus Kölln in Ketelsbüttel freilich in rechtsverbindender Weise erklärt haben, daß sie den Vermögensnachlaß ihres vorgedachten Vaters und Erblassers unbedingt anzutreten kein Bedenken trügen, nunmehr durch ihre resp. Mandatare, den Hofbesitzer Johann Jacob Andreas Hansen in Walle und den p. t. Bauerschaftsgevollmächtigten Dethlef Friedrich Frers in Wöhrden, aber, um sich demnächst gegen ihnen unbekannte Forderungen und Ansprüche sicher zu stellen, von ihnen die Erlassung eines betreffenden landüblichen Erbberichtigungsproclams gebeten worden ist, so werden in Deferirung dieser Bitte hiemit Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Hinrich Kölln, weiland in Wöhrden, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesem Verstorbenen besitzen, hiemit aufgefordert und befehligt, daß sie, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen und darnach weitere rechtliche Verfügung gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 31sten Mai 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Maler Friedrich Christian Johannsen Bröer in Kellinghusen mit Hinterlassung sehr geringer Habe mit Tode abgegangen, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an diesen geringfügigen Nachlaß event. Concursmasse zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Forderungen unfehlbar innerhalb sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. Concursproclams, im hiesigen Actuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 8ten Juni 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage über das Vermögen des Kieler Bürgers und Böttchermeisters Johann Christian Friedrich Behrensen der Concurs der Gläubiger erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den gedachten Behrensen und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren,

und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 5ten Juni 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Etwanige Gläubiger des zu Sophienhof, adeligen Guts Salzau, verstorbenen Schreibers Henningsen werden hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, sich innerhalb 6 Wochen mit ihren Forderungen hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Salzau, den 8ten Juni 1855.

E. F. Christensen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Advocat und Notar Johann Leonhard Witt zu Fackenburg, als bestellter Curator für die Erbmasse der verstorbenen Erbpächterin Anna Henriette Heyck zu Ahrensfelde bei Trenthorst in Holstein, welche auch einige Zeit in Lübeck sich aufgehalten hat, beantragt, daß zur Ermittelung der übrigens nach seiner Meinung vollkommen sicheren Masse, so wie wegen Abwesenheit des Sohnes der Verstorbenen ein Proclam erlassen werde: so werden, in Deferirung dieses Antrags, von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Nachlaßmasse, namentlich auch an die dazu gehörige, in Ahrensfelde, Guts Wulmenau, belegene Erbpachtsstelle, Erb- oder andere Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von derselben besitzen sollten, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des ewigen Stillschweigens, beim hiesigen Professions-Protocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Zugleich wird der Sohn der Verstorbenen, Namens Henning Heyck, welcher vor 2 Jahren zu Syracus im Staate Newyork sich aufgehalten und vor $1\frac{1}{2}$ Jahren auf dem Mississippi gesehen worden ist, aufgefordert, seine Gerechtsame bei der Regulirung des Nachlasses seiner obgenannten Mutter entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten wahrzunehmen, widrigenfalls ein curator absentis für ihn bestellt werden soll.

Stockelstorf, im Justitiariat für Trenthorst und Wulmenau, den 8ten Juni 1855.

Dose.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Steinhauer Johann Friedrich Detlev Rix hieselbst am 2ten Mai d. J. mit Hinterlassung theils unmündiger, theils unbekannter Erben mit Tode abgegangen und zur Ermittelung der unbekannten Erben sowohl als auch um die Erbmasse gegen etwanige spätere Ansprüche sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen an die gedachte Erbmasse, namentlich dessen in der Burgstraße hiesiger Stadt belegene Halbbürgerwohnhaus, zu haben vermeinen, oder Pfänder aus der Masse besitzen, und zwar die Gläubiger und Pfandinhaber bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen und Pfandrechte, die etwanigen Erben unter der Androhung, daß im Falle ihres Ausbleibens mit der Erbschaft verordnungsmäßig werde verfahren werden, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate anzugeben, unter Anschließung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Oldenburg in Holstein, den 8ten Juni 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die anwesenden Erben des hieselbst verst. Bürgers und Particuliers Friedrich Carl Munck erklärt haben, daß sie Bedenken tragen müßten, den Nachlaß des Verstorbenen unbedingt anzutreten, und um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben: so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verst. Bürgers und Particuliers Friedrich Carl Munck aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, sowie der sonstigen gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift daselbst vorzuzeigen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Decretum Plön in Curia, den 7ten Juni 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Feldmann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der hiesige Schullehrer Andreas Friedrich Lohse am 31sten Jan. d. J. mit Hinterlassung eines Testamentes vom 29sten November 1831 verstorben,

worin er und seine Ehefrau Anna Dorothea Lohse, geb. Schröder, sich wechselseitig zu Erben eingesetzt, mit der Bestimmung, daß, im Falle des Todes des Längstlebenden der Testatoren, die eine Hälfte des Ehemannes und die andere Hälfte der Ehefrau, sodann und zu solcher Zeit des Ablebens des Längstlebenden, nächsten gesetzlichen Intestaterben ausgekehrt werden solle, dieses Testament aber durch die später erfolgte Geburt eines Sohnes rumpirt, jedoch nicht zurückgenommen worden, und gegenwärtig die gedachte Wittwe Anna Dorothea Lohse c. c. nebst ihrem Sohne, dem Lieutenant Emil v. Lohse, die Erbschaft zwar angetreten, aber zur Sicherstellung vor etwanigen Ansprüchen die Erlassung eines Proclams beantragt haben: so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche aus dem vorgedachten Testamente der Lohseschen Eheleute vom 29sten Novbr. 1831 zu machen gedenken, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, von Bürgermeister und Rath hierdurch aufgefordert, solche ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen binnen den nächsten 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Stadtsecretariate anzumelden unter Anschließung der etwanigen, die Ansprüche begründenden Documente, und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 11ten Juni 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Im Jahre 1822 errichtete der Klösterliche Einwohner Jacob Bruhn in Itzehoe ein Testament, in welchem er den Kindern seines Bruders Franz Bruhn in Friedrichstadt 7000 ℔., jetzt 3733⅓ ₰ R.-M., legirte. Der dem abwesenden Sohne des Franz Bruhn, dem Bäckergesellen Gerhard Bruhn, zufallende Antheil aus dem Legat ward unter gerichtliche Curatel gestellt und betrug ultimo 1842 — 3341 ℔ 13½ ß, jetzt 1782 ₰ 30 ß R.-M., welche der Zeit, mit obrigkeitlicher Bewilligung, gegen Bestellung genügender Bürgschaft, an die einzige, noch lebende Schwester und präsumtive Erbin des Abwesenden ausgeliefert worden sind.

Wenn nun gedachter Gerhard Bruhn am 7ten Juni 1785 geboren, mithin sein 70stes Jahr zurückgelegt hat, und von Seiten seiner einzigen, noch lebenden Schwester und präsumtiven Erbin der Wunsch geäußert ist, daß nunmehro ein Proclam nach Maaßgabe Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 erlassen und demnächst die Todeserklärung in Betreff des Verschollenen von Gerichtswegen ausgesprochen werde: so ergeht hiemittelst von Rechts- und Gerichtswegen eine Aufforderung an den verschollenen Bäckergesellen Gerhard Bruhn, gebürtig in Friedrichstadt, und an seine etwanigen Nachkommen, so wie ferner an alle Diejenigen, welche an das verwaltete Vermögen des Gerhard Bruhn Erbansprüche zu haben vermeinen sollten, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, bei'm Klösterlichen Protocoll zu melden und ihre Erbansprüche, unter Einlieferung der erforderlichen Bescheinigungen, wovon Abschriften zurückzulassen, zu profitiren, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall der verschollene Gerhard Bruhn sich nicht melden würde, derselbe durch richterlichen Spruch für todt wird erklärt und denjenigen Erben, die sich gehörig legitimirt, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 enthaltenen Vorschriften, dessen Vermögen wird zugesprochen werden.

Itzehoe, den 9ten Juni 1855.

Die Klösterliche Obrigkeit.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden der seit vielen Jahren abwesende Hans Diekmann, ein Sohn des weil. Häuerlings Hans Diekmann in Osterhorn und der weil. Anna, geb. Haesch, welcher seit dem 29sten Novbr. 1854 sein siebenzigstes Lebensjahr erreicht hat, und für welchen hieselbst ein Vermögen von circa 780 ₰ R.-M. gerichtlich verwaltet wird, oder dessen hieselbst unbekannte etwanige Leibes- und sonstige Erben, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der gedachte Hans Diekmann nunmehr für todt erklärt, und mit seinem Vermögen, unter Ausschließung der sonst etwa Erbberechtigten, verordnungsmäßig verfahren werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Abwesenden Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, rechtsbehörig hieselbst zu melden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 4ten Juni 1855.

A. v. Moltke.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Camille Vidal aus Hamburg hieselbst darauf angetragen hat, daß alle Diejenigen, welche an die von ihm käuflich erstandene, vormals dem Kaufmann Berend Roosen jun. in Hamburg zugehörige, in Klein-Flottbeck belegene, und im hiesigen Schuld- und Pfand-Protocoll № 10 a. Fol. 23 aufgeführte Besitzung dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, zur Anmeldung derselben aufgefordert wer-

den möchten: so werden hiemit von Gerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an beregte Besitzung c. pert. aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Rechte zu haben vermeinen, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihren Anspruch begründenden Documente, und, wenn sie Auswärtige sind, zugleich unter gehöriger Procuraturbestellung, in dem Actuariate dieses Gerichts zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 12ten Juni 1855.

Moritzen. *Vogler*, subst.
Abs. Dom. Præf.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Andringen mehrerer durch Pfändung nicht zu befriedigender Creditoren über die dem Hamburgischen Bürger Heinrich Martin Wrage zu Eimsbüttel gehörige Erbpachtstelle Rothenmoor der Specialconcurs erkannt worden, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die gedachte Erbpachtstelle c. p. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, Ausheimische unter gehöriger Procuraturbestellung, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen und das weitere Verfahren zu gewärtigen.

Zum öffentlichen Verkauf der vorbemerkten, unmittelbar an der Lübeck-Altonaer Chaussee belegenen Besitzung ist Termin auf Montag, den 6ten August d. J., Mittags 12 Uhr, im Stegener Gutsgerichte zu Jersbeck angesetzt und können die Bedingungen 14 Tage vorher im Inspectorat zu Jersbeck eingesehen werden.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Stegen, den 9ten Juni 1855.

Huss.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die angemeldeten Erben des am 7ten August 1854 unverehelicht hieselbst verstorbenen Schneidergesellen Christian Friedrich Melchert, resp. am 20sten September 1854 und am 3ten Mai 1855 den Nachlaß desselben unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den hierselbst verstorbenen Schneidergesellen Christian Friedrich Melchert und dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Erbmasse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren, und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 29sten Mai 1855.

Zur Beglaubigung: *Thomsen*, const., für den Syndicus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der frühere Steinhauer Jürgen Friedrich Mahncke am 15ten v. M. mit Hinterlassung unmündiger Erben hieselbst verstorben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des gedachten Mahncke aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 1sten Juni 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, resp. mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte, resp. vertauschte Grundstücke, als:

1) an die Hufe № 6 des Claus Hinrich Steffen in Crumbeck und den davon an Peter Wiese verkauften und jetzt zu trennenden Bauplatz von 20 □Ruthen;
2) an die von Peter Wiese in Crumbeck auf den sub 1 gedachten Bauplatz errichtete Kathe № 23 (jetzt № 10) und an die zu der abgebrochenen Kathe № 10 desselben gehörigen Ländereien, welche mit der neuen Kathe № 10 verbunden und für welche ein gemeinschaftliches Folium im Schuld- und Pfandprotocolle errichtet werden soll;
3) an die gegen einander vertauschten Schattkathen № 10 und 11 des Claus Arp und Hans Lage in Steen;
4) an die Hufe № 21 des Jochim Danker in Steen und an die davon an Hans Dittmer überlassenen und jetzt zu trennenden 21 □Ruthen Landes;
5) an die Hufe № 4 des Detlev Andreas Asmus Hinrich Stange in Ellerbeck und an die davon zu trennenden ca. 35 Tonnen betragenden Ländereien;
6) an die Kathe № 27 des Asmus Hinrich Schmidt in Gaarden c. pert.; und

7) an die halbe Kathe № 24 B. des Johann Diedrich Voges in Ellerbeck;

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, resp. gegen die sub 1, 4 und 5 gedachten Trennungen Einsprüche erheben und bei Einrichtung des Folii für die neue Kathe № 10 c. pert. des Peter Wiese in Crumbeck berücksichtigt werden wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschliessung, Verlust ihres Einspruchsrechtes und der Nichtberücksichtigung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, auch, sofern sie Auswärtige sind, unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 5ten Juni 1855.

C. v. Qualen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Im Jahre 1830 errichteten Johann Zornig und seine Ehefrau Margaretha Zornig, geb. Bögen, zu Owerndorf, Klösterlichen Antheils, bei Kellinghusen, ein Testament, in welchem sie verfügten:

daß nach ihrem beiderseitigen Absterben das dann vorhandene Gesammtvermögen zu gleichen Theilen an ihre beiderseitigen, bei dem Ableben des Längstlebenden vorhandenen nächsten Anverwandten, und zwar halbschiedlich, vererbfällt werden solle, wobei der Ehemann bestimmte, daß falls zwischen der Zeit seines und seiner Ehefrau Tode einer oder der andere seiner Geschwister mit Hinterlassung ehelicher Kinder verstorben sein sollte, diese an die Stelle des Verstorbenen treten sollen.

Johann Zornig ist im Jahre 1847 verstorben und seine Wittwe und Universalerbin vor einiger Zeit.

Wenn nun die Erben sowohl von Seiten des Johann Zornig als der Wittwe Zornig, geb. Bögen, nicht bekannt: so werden von Rechts- und Gerichtswegen hiemit alle Diejenigen, welche Erbansprüche sowohl nach dem Johann Zornig als seiner überlebenden Wittwe Margaretha Zornig zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung an, beim klösterlichen Protocoll anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Erbansprüche gründen, unter Zurücklassung von Abschriften, einzuliefern und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen; bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe Margaretha Zornig zu haben glauben, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung ab an, eine Angabe beim Klösterlichen Protocoll zu beschaffen, die betreffenden Documente in Original und Abschrift einzuliefern und einen Actenprocurator zu bestellen, sofern sie Auswärtige sind; gleichfalls bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens.

Endlich wird noch bemerkt, daß dieses Proclam eventuell als Concursproclam angesehen werden soll.

Itzehoe, den 30sten Mai 1855.

Die Klösterliche Obrigkeit.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat der Gutsbesitzer E. v. Benzon auf Caden den zum adel. Gute Caden gehörigen Meierhof Beckershof mit einem Areal von 152 Steuertonnen und dem Landsteuerwerthe von 15,120 ℛ︀ R.-M. an Friedrich Leopold Hausmann verkauft, und in dieser Veranlassung nicht nur die Einrichtung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle der Untergehörigen des adel. Gutes Caden, sondern auch behuf Sicherstellung des Käufers gegen dingliche Ansprüche an dem verkauften Besitze, um Erlassung eines landüblichen Realproclams gebeten. In Deferirung dieses Antrages, und nach ertheilter Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 14ten v. M. werden daher, mit alleiniger Ausnahme der im landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle auf dem Folio des adel. Gutes Caden cum pert. protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den obgenannten im Gute Caden belegenen Meierhof Beckershof c. pert. hypothecarische, protocollationsfähige oder sonstige dingliche Ansprüche irgend einer Art, namentlich auch Servituten und Gerechtigkeiten, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit diesen ihren Ansprüchen und Rechten, unter Producirung der Documente in Ur- und Abschrift und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen wegen der Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Justitiariate zu melden, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens.

Cadener Justitiariat in Altona, den 2ten Juni 1855.

W. Gähler.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche:

1) an den Nachlaß des im Jahre 1822 im hiesigen Zuchthause verstorbenen Schiffscapitains Johann Lorentzen, über dessen Herkunft sich hier nichts hat ermitteln lassen;
2) an den Nachlaß des im October 1854 hieselbst verstorbenen Nachtwächters Johann David Ludwig Gries;
3) an den Nachlaß des in unverehelichtem Stande hieselbst verstorbenen Commissionairs Johann Christian Wilhelm Böhter;
4) an einen von der Sparcasse des Unterstützungs-Instituts hieselbst im Jahre 1839 sub A № 2035 auf 400 ℛ︀ vorm. Cour., jetzt 213⅓ ℛ︀ R.-M.,

an Catharina Elisabeth Schultz ausgestellten, verloren gegangenen Schein, auf dessen Mortification angetragen worden ist,

Ansprüche oder Forderungen, so wie Alle, welche an den sub 1 aufgeführten Nachlaß des weil. Johann Lorentzen und den sub 2 aufgeführten Nachlaß des weil. Johann David Ludwig Gries auch als Erben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 4ten Juni 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 1.

Alle und Jede, die aus einem unterm 9ten Mai 1820 zwischen dem nunmehr verstorbenen Peter Jürgen Piepgras, weil. in Feddering, als Verkäufer, und der Wittwe Wiebke Graaf, geb. Claussen, weil. daselbst c. c. c., als Käuferin, errichteten und rücksichtlich eines Kaufgelderrestes von 80 ℛ R.-M. c. usur. unterm 26sten Juni 1820 auf dem damaligen jetzt dem Hans Siem Peters in Feddering zuständigen Folium der Käuferin im Fedderinger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, demnächst verloren gegangenen Kaufcontract, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen dieselben binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Hemmingstedter Kirchspielschreiberei in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Cay Wilhelm Fernberg müssen ihre an denselben vermeintlich ihnen zustehenden Forderungen und Ansprüche, sowie nicht protocollirte dingliche Rechte an dessen Haus sub № 598 cum pert. im Neuwerk hieselbst, oder resp. die Pfandstücke resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben.

Rendsburg, den 1sten Juni 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 6.

Unter Zurücknahme des unterm 4ten Juni d. J. in Betreff der Habe und Güter des hiesigen Bürgers W. Diebel erlassenen Concursproclams, werden von Bürgermeister und Rath alle diejenigen, welche wegen des ihm zuständigen Hauses, Qu. I. № 103, dingliche Rechte und Ansprüche an erwähnten W. Diebel zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Gläubiger, deren Forderungen protocollirt sind, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Ausschließung der die Ansprüche begründenden Documente und hinsichtlich Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 7ten Juni 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 8.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau für nachbenannte Grundstücke, als:

1) für den im Flecken Barmstedt belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß 30 □Ruthen 7 □Fuß, welchen der Eingesessene Hans Hinrich Twisselmann in Barmstedt mit Bewilligung der vormaligen Rentekammer vom 7ten December 1844 von dem Halbhufner Strecker in Großendorf gekauft hat;
2) für den im Flecken Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Hans Hinrich Dreyer in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 17ten Juni 1854 von dem Schlachtermeister Heinrich Sophus Alexander Wiesener in Elmshorn gekauft hat;
3) für den im Flecken Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß $\frac{1}{16}$ Scheffel R.-M., welchen der Einwohner Jasper Dercke in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 7ten Juni 1854 von dem Schlachtermeister Heinrich Sophus Alexander Wiesener in Elmshorn gekauft hat;
4) für den im Flecken Barmstedt belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß 15 □Ruthen R.-M., welchen der Weber Johann Friedrich Lüthje in Barmstedt mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 7ten Juni 1854 von dem Vollhufner Christian Wichers in Großendorf gekauft hat;

5) für denjenigen Grundbesitz nebst darauf stehenden Abschiedskathe, groß 2 Tonnen 229 □Ruthen R.:M., welchen der Einwohner Peter Eggert in Bockelseß mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 18ten November 1853 von dem Halbhufner Hinrich Averhoff in Bockelseß gekauft hat;

6) für den seither zur Hofstelle des Peter Thormählen junior in Raa gehörig gewesenen Krückaudeich, so wie den damit in Verbindung stehenden Binnen- und Außendeich nebst darauf erbautem Hause, welchen Grundbesitz der Schiffszimmermann Johann Stredtler in Spikerhorn mit Bewilligung Beikommender von dem Hofbesitzer Peter Thormählen in Raa gekauft hat;

7) für den im Flecken Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß $\frac{1}{16}$ Scheffel R.:M., welchen der Zimmermeister Michel Lienau daselbst mit Bewilligung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 2ten März d. J. von dem Eingesessenen Görries Holst daselbst gekauft hat;

8) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{1}{16}$ Scheff. R.:M. großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Schiffscapitain Herrmann Detlef Wörtmann in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19ten Januar d. J. von dem Eingesessenen Hans Hinrich Bokel daselbst gekauft hat;

9) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $142\frac{2}{10}$ □Ruthen großen Landplatz, welchen der Eingesessene Claus Panje in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 2ten Februar d. J. von seiner daselbst belegenen, im Hauptbuche der Ranzauer Amtstube sub № 38 aufgeführten, Stammstelle behufs Errichtung einer eigenen Familienstelle getrennt hat;

10) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $4\frac{1}{16}$ Scheff. R.:M. großen Bauplatz, welchen die Kaufleute Hamilton Koch & Comp. in Hamburg mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 10ten April d. J. von dem Eingesessenen Claus Panje in Elmshorn gekauft haben;

11) für den im Flecken Elmshorn belegenen, 2 Tonnen $6\frac{12}{16}$ Scheffel R.:M. großen Bauplatz, welchen der Einwohner Jochim Buse in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4ten April d. J. von dem Eingesessenen Hinrich Kelting junior daselbst gekauft hat;

12) für den im Flecken Elmshorn belegenen, 3 Tonnen $5\frac{7}{16}$ Scheffel R.:M. großen Bauplatz, welchen der Einwohner Claus Thies in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4ten April d. J. von dem Eingesessenen Hinrich Kelting junior daselbst gekauft hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an denselben zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 1sten Juni 1855.

A. v. Moltke.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 24sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der Wittwe des weil. hiesigen Bürgers Caspar Christian Witte, Anna Henrica, geb. Heyn, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 1sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 4ten Juni 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Essigbrauers Detlef Friedrich Pohlmann in Ahrensböck der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an denselben haben, hiedurch bei Strafe des Verlustes aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden.

Gegeben Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 18ten Mai 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 25

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an eine verloren gegangene Abtheilungsacte, ausgestellt unterm 22sten Mai 1848 von Matthias Kölln in Uetersen an seine drei Enkel, Namens Amalia Henriette Maria Marckmann, nachher verheirathet an Hermann Pingel in Uetersen, Johann Hinrich Marckmann und Matthias

Marckmann, wodurch Jedem derselben 100 ℛ, jetzt 53 ℛ 32 ß R.-M., verschrieben sind und protocollirt auf dem Folio des Hauses von Hermann Pingel im Uetersener Schuld- und Pfandprotocoll, Ansprüche, welcherlei Art sie auch seien, zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in dem hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls die nicht gemeldeten Ansprüche für null und nichtig werden erklärt und das gedachte Document wird mortificirt werden.

Uetersen, den 21sten Mai 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Erbpächter Wilhelm Heinrich Mahler zu Wulfsdorf, adel. Guts Ahrensburg, welchem zufolge Kaufcontracts vom 26./28. März d. J. die an der Elmenhorst-Wandsbecker Chaussee belegene, zu Wulfsdorf gehörende, zuletzt von der Wittwe Louise Wagner, geb. Schröder, vorher von deren Ehemann G. G. Ferdinand Wagner besessene Erbpachtstelle c. pert. am 31sten März d. J. zugeschrieben worden ist, hat zur Sicherung gegen unbekannte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten. Diesem Ansuchen gemäß werden Alle und Jede, welche an die bezeichnete Erbpachtstelle irgend einige aus der Zeit der Vorbesitzer derselben, insbesondere der genannten Eheleute Wagner herrührende hypothecarische Forderungen oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Forderungen und Ansprüche begründende Documente zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter Ahrensburger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 19ten Mai 1855.

Reiche.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 2.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Käthners Claus Pahl in Hohenwestedt zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, solche unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf rechtsgehörige Weise im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 18ten Mai 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 3.

Alle dingliche, nicht protocollirten Ansprüche an

1) das dem Bäckermeister Johann Christian Ferdinand Kliefus zugehörige, im 3ten Quart. № 11 belegene Haus cum pertin.,
2) das dem abwesenden Maurergesellen Peter Marcus Friedrich Bosse zugehörige, im 3ten Quart. № 60 belegene Haus cum pert.,
3) das dem Grützmüller C. J. Lundt, vorher der Wittwe Magd. Vollert, geb. Steinfeldt, zugehörige, im 2ten Quart. № 29 belegene Haus cum pert.,

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung eines Foliums für das sub 3 erwähnte Haus sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 21sten Mai 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 4.

Wer an das von dem hiesigen Webermeister Johann Friedrich August Hagelstein verkaufte, im 2ten Quartier hiesiger Stadt vor dem Burgthore belegene Halbbürgerwohnhaus c. pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen hat, muß sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate rechtsgehörig melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 21sten Mai 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 5.

Alle, welche Forderungen an das zum Concurs gekommene Vermögen des hiesigen Gastwirths und Bürgers Carsten Japsen zu haben vermeinen, werden, mit Ausnahme der Gläubiger, welche protocollirte Forderungen haben, von Bürgermeister und Rath hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der, die Ansprüche begründenden Documente, und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 21sten Mai 1855.

Bürgermeister und Rath.

Beilage
zum 26. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 25. Juni 1855.

Gesammt-Monarchie.

Nachdem der Kammerherr, Oberst v. Lüttichau wegen seiner Ernennung zum Kriegsminister und Mitglied des Geheimen Staatsraths aufgehört hatte, Mitglied des Reichsraths zu sein, ist unterm 14ten Juni an seine Stelle der Hofjägermeister Hans Rasmussen Carlsen zu Gammelkjøgegaard allergnädigst zum Mitglied des Reichsraths ernannt worden.

Unterm 25sten Mai d. J. ist der Kammerherr, Landrath C. v. Buchwald auf Ansuchen wegen Schwächlichkeit allergnädigst seiner Function als Mitglied des Reichsraths entlassen und ist darnach unterm 14ten Juni an seine Stelle der Kammerherr Ernst Christian Graf Reventlow zu Farve, R. v. D., allergnädigst zum Mitglied des Reichsraths ernannt worden.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 11ten v. M. haben Se. Majestät der König den Hauptpastor Johann Philippsen zu Marne zum Kirchenprobsten der Propstei Süderdithmarschen, und den bisherigen ersten Compastor zu Neumünster Julius Hermann Christian Brandis zum Prediger zu Ahrensböck in der Probstei Plön Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Nachdem von dem mittelst Allerhöchster Resolution vom 20sten Januar d. J. zum Branddirector der Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen Allergnädigst designirten bisherigen Premierlieutenant in der Kriegsreserve, Fritz Brock v. Hansen, die desfällige Dienstcaution vorschriftsmäßig bestellt worden, haben Se. Majestät der König unterm 19ten v. M. den gedachten Premierlieutenant v. Hansen zum Branddirector der erwähnten Aemter Allergnädigst zu ernennen und die für denselben ausgefertigte desfällige Bestallung Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 19ten April d. J. den Premierlieutenant im Seeetat Adolph Johann Ludwig Roepstorff zum Stempelpapierverwalter für das Herzogthum Holstein Allergnädigst zu ernennen und seine desfällige Bestallung unterm 19ten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Unterm 22sten April d. J. ist der Candidat der Theologie Carl August Thomsen aus Bergenhusen zum Hauptprediger zu Neukirchen in der Probstei Norderdithmarschen, und unterm 3ten d. M. der bisherige Diaconus Johann Christian Peters in Neuendorf der Probstei Münsterdorf zum Hauptprediger daselbst erwählt worden.

Finanzministerium.

Unterm 12ten d. wurde folgenden Zollassistenten Königliche Bestallung in ihrer Amtsstellung ertheilt, nämlich: C. König in Altona, C. D. Th. M. Siljacks in Harkesheide, J. Haack im Kieler Zolldistrict und C. A. C. Dau in Neumünster.

Unterm s. D. wurde der Zollhebungscontroleur in Büsum, Zollverwalter, Capitain P. S. Heltberg auf sein Ansuchen in Gnaden mit Pension entlassen.

Vacanz.

Der Posten eines Zollcontroleurs in Heide. Jährliche Gage 900 ℔ R.-M. Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen an Se. Majestät den König zu richten und an das General-Zolldirectorat einzusenden.

Verkaufs-Anzeige.

Am Montag den 9ten Juli d. J. soll die zur Concursmasse des ehemaligen Wegeinspectors, Capitains von Bruhn gehörige, im Flecken Bramstedt unmittelbar an der Chausseestraße belegene, überaus zweckmäßig eingerichtete und in der Brandkasse zu 6672 ℔ R.-M. versicherte Besitzung, bestehend aus dem Wohnhause, worin 9 Wohnzimmer und Schlafkammern enthalten, dem Stalle und dem Garten, öffentlich meistbietend verkauft werden, und wollen sich Liebhaber zum gedachten Tage, Vormittags 12 Uhr, im Remien'schen Gasthause in Bramstedt einfinden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vor dem Verkauf im Segeberger Königlichen Actuariate und beim Güterpfleger, Gastwirth Remien in Bramstedt, der auch das zu verkaufende Gewese näher nachweisen wird, einzusehen, und wird bemerkt, daß die Approbation oder Disapprobation der Licitation innerhalb 3 Stunden nach dem Zuschlage erfolgen wird.

Segeberger Königliches Amthaus, den 10ten Juni 1855.

Rumohr, const.

König Christian VIII. Ostseebahn.

General-Versammlung
der Actionaire
der
Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft,
am
Donnerstage, den 28sten Juni 1855,
Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
2) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch, den 27sten Juni, von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis $11\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, im Bureau der Gesellschaft, im Bahnhofsgebäude in Altona, die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. Die Actien werden gleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 6ten Juni 1855.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.
Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Henstedt, als Ortsbehörde, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des vor mehreren Jahren verstorbenen Hans Stahl, weiland in Henstedt, hiemittelst aufgegeben, daß selbige, nachdem mehrere Kinder und Miterben des obgedachten defuncti auf eine gerichtliche Erbtheilung dieses Nachlasses laut producirten Gerichtsprotocolls angetragen haben und selbige daher eingetreten ist, alle ihre an den obgedachten verstorbenen Hans Stahl, weiland in Henstedt, und dessen Güternachlaß habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Juni 1855.

Hansen.

Zur Beglaubigung: **Brodersen**, const.
Pro vera copia: **Kruse.**

№ 2.
Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Henstedt, als Ortsbehörde, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des ohnlängst verstorbenen Jürgen Hinrich Hansen, weil. in Henstedt, hiemittelst aufgegeben, daß selbige, nachdem die Wittwe und Vormünder des minderjährigen einzigen Sohnes des obgedachten defuncti laut producirter Protocollextracte gerichtlich erklärt, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen resp. Ehemannes und Pupillen Vaters nur **sub beneficio legis et inventarii** anzutreten gesonnen, alle ihre an den verstorbenen Jürgen Hinrich Hansen, weil. in Henstedt, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Juni 1855.

Hansen.

Zur Beglaubigung: **Brodersen**, const.
Pro vera copia: **Kruse.**

№ 3.
Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch den Erben, den Creditoren und den nicht protocollirten Pfandinhabern des verstorbenen Arbeitsmannes Hinrich Raab in Wöhrden, wie der abwesenden Maria Mathilde Magdalena Stark, geb. Eggers, in Unterschaar, früher in Helschen:

Da der Arbeitsmann Hinrich Raab in Wöhrden mit Tode abgegangen ist und unmündige Erben zu diesem Nachlasse concurriren, der Nachlaß aber von den anwesenden Erben nur **sub beneficio legis et inventarii** angetreten worden, auch die Angabefrist auf 6 Wochen beschränkt ist, und ich auf den Antrag des **curator massæ** Peter Cornils in Wöhrden ein Proclam bewilligt habe, so ergeht an euch, die Creditoren, die nicht protocollirten Pfandinhaber und die abwesende M. M. Magdal. Stark, geb. Eggers, in Unterschaar, früher in Helschen, hiemittelst der Befehl, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Güter, sowie etwanigen Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes

derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden, Auswärtige nach vorhergegangener bestellter Actenprocuratur, anzugeben. Wonach ihr euch, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 29sten Mai 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des am 2ten d. M. mit Tode abgegangenen Schlachters, Großkäthners und Anbauers Claus Jochim Blohm in Grömitz, um Erlassung eines landüblichen Proclams zur Sicherstellung der Masse gegen künftige und unbekannte Ansprüche, werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die Erbmasse des weil. Claus Jochim Blohm, besonders auch an den zur Masse gehörigen, im vorigen Jahre aus der Erbmasse des weil. Schlachters Johann Friedrich Blohm in Grömitz an den jetzt verstorbenen Claus Jochim Blohm übergegangenen Grundbesitz, bestehend aus einer Großkäthnerstelle, einer Anbauerstelle nebst Garten und einer vormals Lenster Erbpachtswiese auf Grömitzer Felde, dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen, welcher Art sie sein mögen, haben sollten, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, auf der Königlichen Amtstube hieselbst anzumelden.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 14ten Juni 1855.

H. E. A. F. v. Döringen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Claus Kahlcke zum Siel, Herrschaft Herzhorn, hat seinen daselbst belegenen, im Herzhorner Schuld- und Pfandprotocoll sub fol. 153 notirten Hof Landes verkauft, und zur Sicherung seines Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt. Von Gerichtswegen werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche an den erwähnten „Hof Landes" cum pert. zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 20sten Juni 1855.

A. v. Moltke.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage über das Vermögen des Kieler Bürgers und Böttchermeisters Johann Christian Friedrich Behrensen der Concurs der Gläubiger erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den gedachten Behrensen und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren, und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 5ten Juni 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Etwanige Gläubiger des zu Sophienhof, adeligen Guts Salzau, verstorbenen Schreibers Henningsen werden hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, sich innerhalb 6 Wochen mit ihren Forderungen hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Salzau, den 8ten Juni 1855.

E. F. Christensen.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Advocat und Notar Johann Leonhard Witt zu Fackenburg, als bestellter Curator für die Erbmasse der verstorbenen Erbpächterin Anna Henriette Heyck zu Ahrensfelde bei Trenthorst in Holstein, welche auch einige Zeit in Lübeck sich aufgehalten hat, beantragt, daß zur Ermittelung der übrigens nach seiner Meinung vollkommen sicheren Masse, so wie wegen Abwesenheit des Sohnes der Verstorbenen ein Proclam erlassen werde: so werden, in Deferirung dieses Antrags, von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Nachlaßmasse, namentlich auch an die dazu gehörige, in Ahrensfelde, Guts Wulmenau, belegene Erbpachtsstelle, Erb- oder andere Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von derselben besitzen sollten, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des ewigen Stillschweigens, beim hiesigen Professions-Protocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Zugleich wird der Sohn der Verstorbenen, Namens Henning Heyck, welcher vor 2 Jahren zu Syracus im Staate Newyork sich aufgehalten und vor $1\frac{1}{2}$ Jahren auf dem Mississippi gesehen worden ist,

aufgefordert, seine Gerechtsame bei der Regulirung des Nachlasses seiner obgenannten Mutter entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten wahrzunehmen, widrigenfalls ein curator absentis für ihn bestellt werden soll.

Stockelstorf, im Justitiariat für Trenthorst und Wulmenau, den 8ten Juni 1855.

Dose.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden der seit vielen Jahren abwesende Hans Diekmann, ein Sohn des weil. Häuerlings Hans Diekmann in Osterhorn und der weil. Anna, geb. Haesch, welcher seit dem 29sten Novbr. 1854 sein siebenzigstes Lebensjahr erreicht hat, und für welchen hieselbst ein Vermögen von circa 780 ℔ R.-M. gerichtlich verwaltet wird, oder dessen hieselbst unbekannte etwanige Leibes- und sonstige Erben, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der gedachte Hans Diekmann nunmehr für todt erklärt, und mit seinem Vermögen, unter Ausschließung der sonst etwa Erbberechtigten, verordnungsmäßig verfahren werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Abwesenden Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, rechtsbehörig hieselbst zu melden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 4ten Juni 1855.

A. v. Moltke.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des in Wöhrden verstorbenen Kaufmanns Hinrich Kölln müssen ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben und verzeichnen lassen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 2.

Alle Diejenigen, welche Forderungen zu machen haben an den sehr geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Malers Friedrich Christian Johannsen Bröer in Kellinghusen, müssen solche innerhalb sechs Wochen im hiesigen Actuariat angeben.

Rendsburger Amthaus, den 8ten Juni 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des weiland Steinhauers Johann Friedrich Detlev Rix hieselbst, namentlich dessen in der Burgstraße hiesiger Stadt belegene Halbbürgerhaus, zu haben vermeinen, oder Pfänder aus derselben besitzen, müssen sich damit, Gläubiger und Pfandinhaber bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen und Pfandrechte, etwanige Erben bei Vermeidung des verordnungsmäßigen Verfahrens mit der Erbschaft im Falle ihres Ausbleibens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, rechtsgehörig melden.

Oldenburg in Holstein, den 8ten Juni 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Particuliers Friedrich Carl Munck Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, sowie der sonstigen gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden.

Decretum Plön in Curia, den 7ten Juni 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Feldmann.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 8.

Auf Anhalten der Wittwe des weil. Schullehrers Andreas Friedrich Lohse dahier, Anna Dorothea Lohse, geb. Schröder, und ihres in der Ehe mit dem Verstorbenen erzeugten Sohnes, des Lieutenants Emil v. Lohse, werden Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche aus dem Testamente der Lohse'schen Eheleute vom 29sten November 1831 zu machen gedenken, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, von Bürgermeister und Rath hierdurch aufgefordert, solche ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen binnen der nächsten 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, unter

Anschließung der etwanigen, die Ansprüche begründenden Documente, und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 11ten Juni 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 9.

Der am 7ten Juni 1785 in Friedrichstadt geborene, verschollene, jetzt 70 Jahre alte Bäckergeselle Gerhard Bruhn, und seine etwanigen Nachkommen, so wie alle Diejenigen, welche an dem Vermögen des Verschollenen Erbansprüche zu haben vermeinen sollten, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung ab an, bei'm Klösterlichen Protocoll resp. zu melden und ihre Erbansprüche anzugeben, die betreffenden Documente zu produciren, Abschriften bei'm Protocoll zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall der Verschollene sich nicht melden würde, derselbe durch richterlichen Spruch für todt wird erklärt und den legitimirten Erben dessen Vermögen wird zugesprochen werden.

Itzehoe, den 9ten Juni 1855.

Die Klösterliche Obrigkeit.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an die in Klein-Flottbeck belegene, vormals dem Kaufmann Berend Roosen jun., jetzt dem Kaufmanne Camille Vidal in Hamburg gehörige, im hiesigen Schuld- und Pfand-Protocoll № 10 a. Fol. 23 aufgeführte Besitzung cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Rechte zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 12ten Juni 1855.

Moritzen. *Vogler*, subst.

Abs. Dom. Præf.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 12.

Nicht protocollirte Ansprüche an die dem Hamburgischen Bürger H. M. Wrage zu Eimsbüttel gehörige Erbpachtstelle Rothenmoor sind, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen hieselbst anzugeben und ist der öffentliche Verkauf dieser Besitzung auf Montag, den 6ten August d. J., Mittags 12 Uhr, im Gerichte zu Jersbeck angesetzt.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Stegen, den 9ten Juni 1855.

Huss.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Heide den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der ohnlängst verstorbenen Demoiselle Margaretha Peters in Heide hiemittelst aufgegeben, alle ihre an die ohnlängst verstorbene Demoiselle Margaretha Peters in Heide oder deren wegen Concurrenz minderjähriger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogene Erbmasse etwa habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen; mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Erbmasse gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Mai 1855.

In fidem: *Brodersen*, const.

Pro copia: Volquarts.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe des Jens Jacob Sonnenberg, weil. in Eleve, Wiebke, geb. Reese, früher verheiratheten Paulsen, ebendaselbst c. cur., welche hieselbst vorstellig gemacht hat, daß das von ihr und vor ihr von ihrer verstorbenen Mutter seit mehr denn 40 Jahren ausschließend und ununterbrochen wie ungestört besessene, in Eleve belegene, aus einem Hause nebst Hofstelle und aus einigen Ländereien bestehende Gewese cum pert. et ann. annoch für den Namen ihres im Jahre 1812 in Eleve verstorbenen Stiefvaters Johann Claussen stehe, und welche dieses für den Namen des Letzteren stehende Gewese auf den ihrigen um- und zugeschrieben wünscht, allen und jeden, welche wider die Um- und Zuschreibung des vorgedachten, annoch für den Namen des Johann Claussen, weil. in Eleve, stehenden Gewesеs cum pert. et ann. auf den Namen der Extrahentin dieses Proclams etwas einwenden zu können vermeinen mögten, namentlich auch den Erben des vorgedachten Johann Claussen, weil. in Eleve, und dessen etwanigen Protocollgläubigern, hiemit aufgegeben, solche ihre etwanigen Einwendungen, möge ihnen ein persönlicher, insonderheit ein erbrechtlicher oder ein dinglicher Anspruch zum Grunde liegen, und mögen sie überhaupt beruhen worin sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu

Henstedt bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls auf ferneres Anhalten ohne Weiteres die Um- und Zuschreibung des vorberegten Geweses cum pert. et ann. auf den Namen der Extrahentin dieses Proclams verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Mai 1855.

In fidem: *Brodersen*, const.

Pro vera copia: Kruse.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Neuenkirchen den nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Peter Gosch Boe zu Kleinheuwisch und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Anna Margaretha, geb. Stubbe, deren geringfügiger Nachlaß der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, so wie Allen und Jeden, welche an dem zum Nachlaß der Ehefrau Boe gehörigen, jedoch für den Namen der unbekannten Kinder erster Ehe, eines gewissen Hans Franzen, stehenden, im Brandregister unter № 4 verzeichneten, zu Kleinheuwisch belegenen Wohnhause nebst Zubehör, Eigenthums- und sonstige dingliche Rechte zu haben vermeinen, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre gedachten Forderungen, Rechte und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und daß das Immobile mit Zubehör nach stattgehabtem Verkauf desselben dem Käufer anspruchsfrei wird zugeschrieben werden, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Mai 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Zur Beglaubigung der Abschrift: B. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die angemeldeten Erben des am 7ten August 1854 unverehelicht hieselbst verstorbenen Schneidergesellen Christian Friedrich Melchert, resp. am 20sten September 1854 und am 3ten Mai 1855 den Nachlaß desselben unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den hierselbst verstorbenen Schneidergesellen Christian Friedrich Melchert und dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Erbmasse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren, und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 29sten Mai 1855.

Zur Beglaubigung: *Thomsen*, const., für den Syndicus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der frühere Steinhauer Jürgen Friedrich Mahncke am 15ten v. M. mit Hinterlassung unmündiger Erben hieselbst verstorben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des gedachten Mahncke aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 1sten Juni 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, resp. mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte, resp. vertauschte Grundstücke, als:

1) an die Hufe № 6 des Claus Hinrich Steffen in Crumbeck und den davon an Peter Wiese verkauften und jetzt zu trennenden Bauplatz von 20 □Ruthen;
2) an die von Peter Wiese in Crumbeck auf den sub 1 gedachten Bauplatz errichtete Kathe № 23 (jetzt № 10) und an die zu der abgebrochenen Kathe № 10 desselben gehörigen Ländereien, welche mit der neuen Kathe № 10 verbunden und für welche ein gemeinschaftliches Folium im Schuld- und Pfandprotocolle errichtet werden soll;
3) an die gegen einander vertauschten Schattkathen № 10 und 11 des Claus Arp und Hans Lage in Steen;
4) an die Hufe № 21 des Jochim Danker in Steen und an die davon an Hans Dittmer überlassenen und jetzt zu trennenden 21 □Ruthen Landes;
5) an die Hufe № 4 des Detlev Andreas Asmus Hinrich Stange in Ellerbeck und an die davon zu trennenden ca. 35 Tonnen betragenden Ländereien;
6) an die Kathe № 27 des Asmus Hinrich Schmidt in Gaarden c. pert.; und
7) an die halbe Kathe № 24 B. des Johann Diedrich Voges in Ellerbeck;

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, resp. gegen die sub 1, 4 und 5 gedachten Trennungen Einsprüche erheben und bei Einrichtung des Folii für die neue Kathe № 10 c. pert. des Peter Wiese in Crumbeck berücksichtigt werden wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, Verlust ihres Einspruchsrechtes und der Nichtberücksichtigung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, auch, sofern sie Auswärtige sind, unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 5ten Juni 1855.

C. v. Qualen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Im Jahre 1830 errichteten Johann Zornig und seine Ehefrau Margaretha Zornig, geb. Bögen, zu Owerndorf, Klösterlichen Antheils, bei Kellinghusen, ein Testament, in welchem sie verfügten:

> daß nach ihrem beiderseitigen Absterben das dann vorhandene Gesammtvermögen zu gleichen Theilen an ihre beiderseitigen, bei dem Ableben des Längstlebenden vorhandenen nächsten Anverwandten, und zwar halbschiedlich, vererbfällt werden solle, wobei der Ehemann bestimmte, daß falls zwischen der Zeit seines und seiner Ehefrau Tode einer oder der andere seiner Geschwister mit Hinterlassung ehelicher Kinder verstorben sein sollte, diese an die Stelle des Verstorbenen treten sollen.

Johann Zornig ist im Jahre 1847 verstorben und seine Wittwe und Universalerbin vor einiger Zeit.

Wenn nun die Erben sowohl von Seiten des Johann Zornig als der Wittwe Zornig, geb. Bögen, nicht bekannt: so werden von Rechts- und Gerichtswegen hiemit alle Diejenigen, welche Erbansprüche sowohl nach dem Johann Zornig als seiner überlebenden Wittwe Margaretha Zornig zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung an, beim klösterlichen Protocoll anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Erbansprüche gründen, unter Zurücklassung von Abschriften, einzuliefern und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen; bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß der Wittwe Margaretha Zornig zu haben glauben, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung ab an, eine Angabe beim Klösterlichen Protocoll zu beschaffen, die betreffenden Documente in Original und Abschrift einzuliefern und einen Actenprocurator zu bestellen, sofern sie Auswärtige sind; gleichfalls bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens.

Endlich wird noch bemerkt, daß dieses Proclam eventuell als Concursproclam angesehen werden soll.

Itzehoe, den 30sten Mai 1855.

Die Klösterliche Obrigkeit.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat der Gutsbesitzer E. v. Benzon auf Caden den zum adel. Gute Caden gehörigen Meierhof Beckershof mit einem Areal von 152 Steuertonnen und dem Landsteuerwerthe von 15,120 ℛ︁ R.-M. an Friedrich Leopold Hausmann verkauft, und in dieser Veranlassung nicht nur die Einrichtung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle der Untergehörigen des adel. Gutes Caden, sondern auch behuf Sicherstellung des Käufers gegen dingliche Ansprüche an dem verkauften Besitze, um Erlassung eines landüblichen Realproclams gebeten. In Deferirung dieses Antrages, und nach ertheilter Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 14ten v. M. werden daher, mit alleiniger Ausnahme der im landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle auf dem Folio des adel. Gutes Caden cum pert. protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den obgenannten im Gute Caden belegenen Meierhof Beckershof c. pert. hypothecarische, protocollationsfähige oder sonstige dingliche Ansprüche irgend einer Art, namentlich auch Servituten und Gerechtigkeiten, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit diesen ihren Ansprüchen und Rechten, unter Producirung der Documente in Ur- und Abschrift und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen wegen der Procuraturbestellung, bei dem unterzeichneten Justitiariate zu melden, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens.

Cadener Justitiariat in Altona, den 2ten Juni 1855. *W. Gühler.*

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche:

1) an den Nachlaß des im Jahre 1822 im hiesigen Zuchthause verstorbenen Schiffscapitains Johann Lorentzen, über dessen Herkunft sich hier nichts hat ermitteln lassen;
2) an den Nachlaß des im October 1854 hieselbst verstorbenen Nachtwächters Johann David Ludwig Gries;
3) an den Nachlaß des in unverehelichtem Stande hieselbst verstorbenen Commissionairs Johann Christian Wilhelm Böhter;
4) an einen von der Sparcasse des Unterstützungs-Instituts hieselbst im Jahre 1839 sub A № 2035 auf 400 ℔ vorm. Cour., jetzt 213⅓ ℛ︁ R.-M., an Catharina Elisabeth Schultz ausgestellten, verloren gegangenen Schein, auf dessen Mortification angetragen worden ist,

Ansprüche oder Forderungen, so wie Alle, welche an

den sub 1 aufgeführten Nachlaß des weil. Johann Lorentzen und den sub 2 aufgeführten Nachlaß des weil. Johann David Ludwig Gries auch als Erben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 4ten Juni 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des beim Brunsbütteler Hafen verstorbenen Kornmaklers Claus Peters müssen ihre resp. Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

J. Lahann, Gev.,
æxgr. dom. act.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an den gemüthskranken Kaufmann Friedrich Schroeder in Rendsburg oder von demselben gegebene Pfandstücke sind, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und haben Auswärtige einen procurator ad acta zu bestellen.

Rendsburg, den 23sten Mai 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 6.

Nach Proclam des Königlichen Traventhaler Amthauses vom 21sten April 1855 sind Forderungen und Ansprüche an die auf dem Folium des Zwölftelhufners Hinrich Hamann in Struckdorf mit einem Rest von 800 ℔ R.-M. protocollirte, von weiland Hans Jacob Bewarder an seine Ehefrau Catharina, geb. Kruse, am 1sten August 1820 auf ursprünglich 1600 ℔ ausgestellte, verloren gegangene Obligation binnen 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube anzumelden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: Hansen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 1.

Alle und Jede, die aus einem unterm 9ten Mai 1820 zwischen dem nunmehr verstorbenen Peter Jürgen Piepgras, weil. in Feddering, als Verkäufer, und der Wittwe Wiebke Graaf, geb. Claussen, weil. daselbst c. c. c., als Käuferin, errichteten und rücksichtlich eines Kaufgelderrestes von 80 ℔ R.-M. c. usur. unterm 26sten Juni 1820 auf dem damaligen jetzt dem Hans Siem Peters in Feddering zuständigen Folium der Käuferin im Fedderinger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, demnächst verloren gegangenen Kaufcontract, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen dieselben binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Hemmingstedter Kirchspielschreiberei in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Cay Wilhelm Fernberg müssen ihre an denselben vermeintlich ihnen zustehenden Forderungen und Ansprüche, sowie nicht protocollirte dingliche Rechte an dessen Haus sub № 598 cum pert. im Neuwerk hieselbst, oder resp. die Pfandstücke resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben.

Rendsburg, den 1sten Juni 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 24sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der Wittwe des weil. hiesigen Bürgers Caspar Christian Witte, Anna Henrica, geb. Heyn, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 1sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 4ten Juni 1855.

Ex Decreto Senatus.

Beilage
zum 27. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 2. Juli 1855.

Verkaufs=Anzeige.

Am Montag den 9ten Juli d. J. soll die zur Concursmasse des ehemaligen Wegeinspectors, Capitains von Bruhn gehörige, im Flecken Bramstedt unmittelbar an der Chausseestraße belegene, überaus zweckmäßig eingerichtete und in der Brandkasse zu 6672 ℛ℘ R. = M. versicherte Besitzung, bestehend aus dem Wohnhause, worin 9 Wohnzimmer und Schlafkammern enthalten, dem Stalle und dem Garten, öffentlich meistbietend verkauft werden, und wollen sich Liebhaber zum gedachten Tage, Vormittags 12 Uhr, im Remien'schen Gasthause in Bramstedt einfinden.

Die Bedingungen sind 14 Tage vor dem Verkauf im Segeberger Königlichen Actuariate und beim Güterpfleger, Gastwirth Remien in Bramstedt, der auch das zu verkaufende Gewese näher nachweisen wird, einzusehen, und wird bemerkt, daß die Approbation oder Disapprobation der Licitation innerhalb 3 Stunden nach dem Zuschlage erfolgen wird.

Segeberger Königliches Amthaus, den 10ten Juni 1855.

Rumohr, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Erben des weil. Johann Christian Bruck in Hassendorf, als des Peter Heinrich Friedrich Bruck in Salzau und der Ehefrau Pötcher, geb. Bruck in Hassendorf, welche ihren in Hassendorf belegenen Kathen nebst Zubehör verkauft haben, werden Alle, welche an diesen Katen u. s. w. dingliche Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem unterzeichneten Amte, Auswärtige durch einen hiesigen Actenprocurator, zu melden, widrigenfalls sie mit Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen an den gedachten Katen für immer ausgeschlossen sein sollen. Von der Angabepflicht sind allein die Protocollgläubiger ausgenommen.

Großherzoglich oldenburgisches Amt Eutin, 1855, Juni 20.

[redacted] *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe Anna Margaretha Tiedemann, geb. Schacht, in Wittenwurth, c. c. c., sowie der Bürger und Eingesessenen P. Tiedemann und N. F. Paustian in Heide, welche als Vormünder der unmündigen Kinder und Erben des unlängst verstorbenen Müllers Claus Tiedemann, weil. in Wittenwurth, zwar den Nachlaß des Letzteren unbedingt angetreten, zugleich aber mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Geschäftsbeziehungen desselben und zur Sicherung gegen unbegründete Forderungen in Nachtagen, um Erlassung eines landüblichen Proclams **ad indagandum statum bonorum** gebeten haben, Allen und Jeden, welche an den verstorbenen Müller Claus Tiedemann, weil. in Wittenwurth, oder an dessen Nachlaß, dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten Juni 1855.

Hansen.

In fidem: **Brodersen**, const.

In fidem copiæ: **C. With.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Eingesessene Hans Dethlef Plähn in Buchholz verstorben ist und dessen Wittwe und Kinder sich seither in der Gemeinschaft seines Vermögensnachlasses befunden, nunmehr die Wittwe c. c. und der mündige Sohn aber die Theilung solcher Gemeinschaft von ihren unmündigen Kindern resp. Geschwistern begehrt haben, und deshalb eine gerichtliche Erbregulirung und die Erlassung eines betreffenden Erbproclams nöthig geworden sind, so werden auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Postel in Burg,

als beikommenden Erbtheilungsrichters, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Hans Detlef Plähn, weil. in Buchholz, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesem Verstorbenen besitzen, hiedurch aufgefordert und befehligt, daß sie, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg in gehöriger Weise, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen und darnach weitere Verfügung zu gewärtigen. Wonach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 21sten Juni 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Jacob Claussen zu Steenhude, Dorfschaft Holstenninndorf, Kirchspiels Schenefeldt, im October v. J. im unverheiratheten Stande mit Tode abgegangen und der Aufenthalt einiger seiner Erben unbekannt ist: so werden alle diejenigen, welche Erbansprüche an den Nachlaß des Jacob Claussen zu haben meinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der Erbmasse und des Verlustes ihrer Erbrechte, aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Erbansprüche im hiesigen Actuariat anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 22sten Juni 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Gastwirths Johann Diedrich Oldenburg Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an besagten Gastwirth J. D. Oldenburg in Rendsburg aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche oder an den demselben bisher eigenthümlich gehörigen, vor dem Neuholsteiner Thore zu Westen der Hamburger Landstraße belegenen Garten oder an den Antheil des Cridars an gewissen, im Ostertheile der Landschaft Eiderstedt im Riesbüller Kooge, Kirchspiels Witzworth, belegenen, den Geschwistern Oldenburg gehörigen Marschländereien nicht protocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, sowie Diejenigen, welche etwa Pfandstücke von dem Cridar in Händen haben mögten, die Faustpfänder resp. sub pœna præclusi und bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 21sten Juni 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

In Folge der von dem Bevollmächtigten dreier Schwestern der in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Decbr. 1854 ohne Hinterlassung von Leibeserben hierselbst verstorbenen Ehefrau Friederike Henriette Esselsgroth, geb. Cornelsen, am 19ten d. M. abgegebenen Erklärung, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit hieselbst nicht constirt, ob die gedachten Schwestern der Erblasserin deren alleinige Erbinnen sind, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der hier verstorbenen Ehefrau Friederike Henriette Esselsgroth, geb. Cornelsen, als Erben oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten Juni 1855.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an nachstehende, unter Klösterlich Itzehoer Jurisdiction belegene Grundstücke, als:

1) an den bei dem Wunderberge belegenen, zur Concursmasse des Gastwirths Carsten Japsen in Itzehoe gehörigen, bisher zugleich mit dem Wohnhause desselben verkauften Garten, welcher kein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle hat;
2) an ein mit dem Garten des Justizraths, Bürgermeisters Poel in Itzehoe vereinigtes Landstück der Rübenkoppel von 62 □Ruthen 32 □Fuß, welches im Klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll auf den Namen des Johann Martin Wolters aufgeführt steht,

Eigenthumsrechte und dingliche Ansprüche zu haben glauben, oder der Einrichtung eines Folii für den zur Japsen'schen Concursmasse gehörigen Garten widersprechen zu können glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes der Ansprüche und des Einspruchsrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe unter Einlieferung ihrer Documente in Urschrift und

Abschrift zu melden, auch, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 22sten Juni 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Advocat S. H. Hall in Glückstadt, als Executor des von dem am 25sten August 1853 zu Schiffbeck verstorbenen Carl Ewald Niclassen hinterlassenen Testaments, behufs Regulirung der Erbmasse und zur Sicherstellung derselben gegen künftige und unbekannte Ansprüche um Erlassung eines Proclams hieselbst gebeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, welche an die Erbmasse des verstorbenen Carl Ewald Niclassen, speciell auch an das zur Masse gehörige, zu Schiffbeck belegene Wohnhaus des Verstorbenen nebst Zubehör, Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, es mögen dieselben Erbansprüche, dingliche Forderungen oder sonstige Rechte betreffen, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auf dem Königl. Reinbecker Actuariate anzumelden, unter Producirung ihrer Originaldocumente mit Hinterlassung beglaubigter Abschriften und, wofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Reinbecker Amthaus, den 18ten Juni 1855.

Graba, const.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 3.

Die Erben, Creditoren und nicht protocollirten Pfandinhabern des verstorbenen Arbeitsmannes Hinrich Raab in Wöhrden, und namentlich die abwesende Maria Mathilde Magdalena Stark, geb. Eggers, in Unterschaar, früher in Helschen, müssen ihre Ansprüche und Forderungen, sowie etwanige Pfandstücke an denselben und dessen Nachlaß bei Strafe des Verlustes binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner*.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des weil. Schlachters, Großkäthners und Anbauers Claus Jochim Blohm in Grömitz, besonders auch an den zur Masse gehörigen, im vorigen Jahre aus der Erbmasse des weil. Schlachters Johann Friedrich Blohm in Grömitz an den jetzt verstorbenen Claus Jochim Blohm übergegangenen Grundbesitz, dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben sollten, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, müssen sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube hieselbst gehörig anmelden.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 14ten Juni 1855.

H. E. A. F. v. Döringen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an den von dem Hofbesitzer Claus Kahlcke auf dem Siel in der Herrschaft Herzhorn verkauften, daselbst belegenen „Hof Landes" cum pert. zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 20sten Juni 1855.

A. v. Moltke.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 6.

Unter Zurücknahme des unterm 4ten Juni d. J. in Betreff der Habe und Güter des hiesigen Bürgers W. Diebel erlassenen Concursproclams, werden von Bürgermeister und Rath alle diejenigen, welche wegen des ihm zuständigen Hauses, Qu. I. № 103, dingliche Rechte und Ansprüche an erwähnten W. Diebel zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Gläubiger, deren Forderungen protocollirt sind, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und hinsichtlich Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 7ten Juni 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 8.

Auf Anhalten der Wittwe des weil. Schullehrers Andreas Friedrich Lohse dahier, Anna Dorothea Lohse, geb. Schröder, und ihres in der Ehe mit dem Verstorbenen erzeugten Sohnes, des Lieutenants Emil v. Lohse, werden Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche aus dem Testamente der Lohse'schen Eheleute vom 29sten November 1831 zu machen gedenken, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, von Bürgermeister und Rath hierdurch aufgefordert, solche ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen binnen der nächsten 12 Wochen, vom Tage

der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, unter Anschließung der etwanigen, die Ansprüche begründenden Documente, und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 11ten Juni 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 8.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau für nachbenannte Grundstücke, als:

1) für den im Flecken Barmstedt belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß 30 □Ruthen 7 □Fuß, welchen der Eingesessene Hans Hinrich Twisselmann in Barmstedt mit Bewilligung der vormaligen Rentekammer vom 7ten December 1844 von dem Halbhufner Strecker in Großendorf gekauft hat;

2) für den im Flecken Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene Hans Hinrich Dreyer in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 17ten Juni 1854 von dem Schlachtermeister Heinrich Sophus Alexander Wiesener in Elmshorn gekauft hat;

3) für den im Flecken Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß $\frac{4}{16}$ Scheffel R.-M., welchen der Einwohner Jasper Deecke in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 7ten Juni 1854 von dem Schlachtermeister Heinrich Sophus Alexander Wiesener in Elmshorn gekauft hat;

4) für den im Flecken Barmstedt belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß 15 □Ruthen R.-M., welchen der Weber Johann Friedrich Lüthje in Barmstedt mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 7ten Juni 1854 von dem Vollhufner Christian Wichers in Großendorf gekauft hat;

5) für denjenigen Grundbesitz nebst darauf stehenden Abschiedskathe, groß 2 Tonnen 229 □Ruthen R.-M., welchen der Einwohner Peter Eggert in Bockelseß mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 18ten November 1853 von dem Halbhufner Hinrich Averhoff in Bockelseß gekauft hat;

6) für den seither zur Hofstelle des Peter Thormählen junior in Raa gehörig gewesenen Krückaudeich, so wie den damit in Verbindung stehenden Binnen- und Außendeich nebst darauf erbautem Hause, welchen Grundbesitz der Schiffszimmermann Johann Stredtler in Spikerhorn mit Bewilligung Beikommender von dem Hofbesitzer Peter Thormählen in Raa gekauft hat;

7) für den im Flecken Elmshorn belegenen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, groß $\frac{1}{16}$ Scheffel R.-M., welchen der Zimmermeister Michel Lienau daselbst mit Bewilligung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 2ten März d. J. von dem Eingesessenen Görries Holst daselbst gekauft hat;

8) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{1}{16}$ Scheff. R.-M. großen Bauplatz nebst darauf erbautem Hause, welchen der Schiffscapitain Herrmann Detlef Wörtmann in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19ten Januar d. J. von dem Eingesessenen Hans Hinrich Bokel daselbst gekauft hat;

9) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $142\frac{2}{16}$ □Ruthen großen Landplatz, welchen der Eingesessene Claus Panje in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 2ten Februar d. J. von seiner daselbst belegenen, im Hauptbuche der Ranzauer Amtstube sub № 38 aufgeführten, Stammstelle behufs Errichtung einer eigenen Familienstelle getrennt hat;

10) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $4\frac{1}{16}$ Scheff. R.-M. großen Bauplatz, welchen die Kaufleute Hamilton Koch & Comp. in Hamburg mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 10ten April d. J. von dem Eingesessenen Claus Panje in Elmshorn gekauft haben;

11) für den im Flecken Elmshorn belegenen, 2 Tonnen $6\frac{1}{16}$ Scheffel R.-M. großen Bauplatz, welchen der Einwohner Jochim Buse in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4ten April d. J. von dem Eingesessenen Hinrich Kelting junior daselbst gekauft hat;

12) für den im Flecken Elmshorn belegenen, 3 Tonnen $5\frac{7}{16}$ Scheffel R.-M. großen Bauplatz, welchen der Einwohner Claus Thies in Elmshorn mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4ten April d. J. von dem Eingesessenen Hinrich Kelting junior daselbst gekauft hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an denselben zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 1sten Juni 1855.

A. v. Moltke.

Beilage
zum 28. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 9. Juli 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 14ten Juni d. J. den Actuar Carl Otto Wilhelm Bong-Schmidt in Kiel als erwählten Gerichtshalter des adel. Gutes Neu-Nordsee Allerhöchst zu bestätigen, und unterm 17ten s. M. den Candidaten der Rechte Caspar Wessel Heinrich von Gyldenfeldt zum supernumerairen Secretair bei dem Holsteinischen Obergerichte, wie auch zum Kanzeleisecretair Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 23sten s. M. haben Se. Majestät der König den früheren Hardesvogt Christian Heinrich Posselt zum Landrichter, wie den Justizrath Heinrich August Tetens in Pinneberg, vorbehältlich der von demselben desfalls zu bestellenden Caution, zum Actuar der Herrschaft Pinneberg; desgleichen den Polizeiassistenten Heinrich August Burchardi in Altona zum Gerichtssecretair bei dem Landrichter gedachter Herrschaft, und den Amtssecretair Johann Heinrich Ludwig Franck in Rendsburg zum Kirchspielvogt in der Haus- und Waldvogtei Pinneberg, sämmtlich mit der Bestimmung Allergnädigst zu ernennen geruht, daß sie sich jede etwa Allerhöchst zu beschließende Aenderung ihrer resp. Geschäftskreise und Diensteinnahmen ohne desfällige Entschädigungsansprüche gefallen zu lassen haben.

Unterm 17ten Juni d. J. ist der Candidat der Theologie Carl Behrend Hasselmann aus Sarau zum Diaconus zu Heiligenstedten in der Probstei Münsterdorf erwählt worden.

Finanzministerium.

Unterm 25sten Juni d. J. haben Se. Majestät der König den Capitain a. D. L. E. de Chabert zum Postmeister in Kellinghusen allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. ist der Postmeister in Sonderburg, Premierlieutenant A. S. v. Wernich, R. v. D., auf sein Ansuchen in Gnaden und mit Pension aus dem Dienste des Postwesens entlassen worden.

Bekanntmachung.

Zufolge hier eingegangener Anzeige haben der Kaufmann Heinrich Adolph Amandus Lange hierselbst und dessen Ehefrau Josephine Sophie Dorothea, geb. Heldt, cum cur. jud. const., dem Stadtverordneten und Kaufmann Dose hierselbst, Ehepacten mit einander errichtet, nach welchen die zur Zeit bei unbeerbter Ehe gesetzlich bestehende Getrenntheit ihrer Güter, unabhängig von allen Eventualitäten, während der ganzen Dauer ihrer Ehe fortbestehen wird.

Dem Antrage der genannten Eheleute gemäß wird Vorstehendes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Decretirt Kiel, in Curia, den 29sten Mai 1855.

Der Magistrat.

Zur Beglaubigung: Thomsen, const. für den Syndicus.

Steckbrief.

Wenn der unterzeichneten, zur Untersuchung des an der Hamburger Gränze complottmäßig betriebenen Schleichhandels verordneten Commission an der Habhaftwerdung des hierunter soweit thunlich signalisirten Hinrich Teegen aus Hasenmoor im Amte Segeberg gelegen, derselbe sich aber von seiner Heimath entfernt und, um Arbeit zu suchen, nach den Marschen begeben haben soll, so werden alle Behörden ersucht, auf den gedachten Hinrich Teegen zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und der Commission behufs Abholung unter Kostenerstattung eine Nachricht zugehen zu lassen.

Neumünster, in commissione, den 3ten Juli 1855.

C. v. Brockdorff. *Jacobsen.*

Signalement.

Name: Hinrich Teegen; Geburtsort: Hasenmoor, Amts Segeberg; Alter: 21 Jahre; Statur: mittel; Haar: dunkelfarbig; Backen: schmal.

Wahrscheinliche Bekleidung: Rock und Beinkleider von blauem Beierwand.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da die Ehefrau Elise Dorothea Henriette Cobabus, geb. Schlüter, in Wieck, c. cur. hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Detlef Jacob Cobabus sie böslich verlassen und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictal-Citation gebeten hat: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Ehemann Detlef Jacob Cobabus hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittwoch

den 7ten November d. J., Vormittags 11 Uhr, zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Elise Dorothea Henriette Cobabus, geb. Schlüter, wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 8ten Juni 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 2.

Da die Ehefrau Charlotte Louise Kasbohm, geb. Schuld, aus Schlesen, adel. Guts Salzau, jetzt zu Düsternbrock, c. c. hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Claus Jochim Kasbohm aus Schlesen sie böslich verlassen und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um Erlassung einer Edictalcitation gebeten hat: so wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Ehemann Claus Jochim Kasbohm hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittwoch den 7ten November d. J. zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Charlotte Louise Kasbohm, geb. Schuld, wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 30sten Juni 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Schmiedemeisters H. Westphal in Fissau, welcher seine daselbst belegene Schmiedekate nebst Zubehör verkauft hat, werden Alle, welche dingliche Forderungen an diesen Katen nebst Zubehör zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem unterzeichneten Amte, Auswärtige durch einen hiesigen Actenprocurator, zu melden, widrigenfalls sie mit Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen an den gedachten Katen ohne Weiteres und für immer ausgeschlossen sein sollen. Von der Angabe sind allein die protocollirten Forderungen ausgeschlossen, rücksichtlich welcher es nur einer Angabe etwa rückständiger Zinsen bedarf.

Großherzoglich oldenburgisches Amt Eutin, 1855, Juni 22.

(L. S.) *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Antrag der Königl. Kirchspielvogtei zu Lunden, als Concursbehörde, die Creditoren des Untergerichtsadvocaten Hans Friedrich Hoenk, weiland in Lunden, mit gesetzlicher Ausnahme jedoch der protocollirten, hiemittelst aufgefordert, ihre an den gedachten Untergerichtsadvocaten Hoenk, dessen Nachlaß mitteist Armenrechts regulirt wird, habenden Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen aber zu gewärtigen, wie sie von dieser Masse werden präcludirt werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Juni 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Pro vera copia: W. St. Löy.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Andringen eines protocollirten Creditors über die Habe und Güter der Wittwe des weiland hiesigen Stadtmusikus Bernhard Tinte, Clara, geb. Andersen, in Rendsburg, welche nach dem Ableben ihres genannten Ehemannes mit ihren Kindern bisher in ungetheilten Gütern sitzen geblieben ist, Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an besagte Wittwe Clara Tinte, geb. Andersen, hieselbst aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche, oder an das derselben bisher eigenthümlich gehörige, in hiesiger Altstadt auf der Nienstadt sub № 223 bis 225 A. und B. belegene Gewese, genannt die Tonhalle, nebst Hintergebäude nicht protocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, oder Pfänder von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung gänzlichen Ausschlusses und bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 28sten Juni 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den von den Erben sub benef. leg. et inv. angetretenen Nachlaß der resp. am 17ten und 18ten März d. J. zu Schönhorst verstorbenen Eheleute Magdalena Elise Bauer, geb. Schröder, und Schullehrer Carl Diedrich Bauer zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im Actuariat des Landconsistorii in Kiel rechtsgehörig angeben und melden.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 3ten Juli 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers, Kaufmanns Wilhelm Heinrich Rudolph Petersen ist am heutigen Tage über dessen Habe und Güter der Concurs erkannt; es werden daher von uns Bürgermeister und Rath Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Petersen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, oder an die zu dieser Masse gehörende, in der Mühlenstraße hieselbst sub № 37 belegene Wohnstelle cum pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörende Gegenstände als Pfand in Händen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, so wie die Pfandstücke, bei Vermeidung resp. der Präclusion und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decr. Heiligenhafen in Curia, den 3ten Juli 1855.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weiland hiesigen Kaufmanns Daniel Albrecht Bruhns die ihnen deferirte Erbschaft freilich unbedingt angetreten, indessen, um vor unbekannten Ansprüchen sicher zu sein, um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse des weiland Kaufmanns Daniel Albrecht Bruhns, namentlich an das dazu gehörige, in der Burgthorstraße hiesiger Stadt belegene Vollbürgerhaus cum pert. zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Erbmasse, unter Producirung etwaniger Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate rechtsgehörig zu melden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 29sten Juni 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Die Eheleute, Schuster Johann Philip Friedrich Schaper und Anna Dorothea Elsabe, geb. Wriede, zu Hanerau, sind resp. am 17ten März und 22sten Mai d. J. gestorben, und haben in ihrem Testamente auch einen Sohn, Namens Johann Hinrich Carsten Schaper, zum Erben eingesetzt, welcher am 30sten April 1818 hier geboren, aber im Februar 1836 von Hamburg nach New-York und, nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Nordamerika, im Jahre 1849 nach Californien gesegelt ist. Da jedoch seitdem keine Nachricht von ihm eingegangen ist, so wird gedachter Johann Hinrich Carsten Schaper von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig sich zu melden, in dessen Entstehung es hinsichtlich des ihm zugefallenen älterlichen Erbtheils nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 wird verhalten werden.

Zugleich werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Erbmasse der vorgedachten, zu Hanerau verstorbenen Eheleute Schaper Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige innerhalb gleicher Frist, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben.

Hanerau, im Justitiariate, den 28sten Juni 1855.

H. Lundius.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da J. W. Copmann seine in Kleingladebrüg, Amts Traventhal, belegene Vollhufe mit Gebäuden, Ländereien, Beschlag und Inventar durch protocollirten Contract vom 16./21. Mai 1855 an E. Schwerdtfeger auf Wetterrade verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Privatforderungen und Ansprüche an das übertragene Gewese die Erlassung eines landesüblichen Proclams von den Contrahenten erbeten worden, so ergeht hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl, daß Alle und Jede, welche an die erwähnte, von J. W. Copmann an E. Schwerdtfeger verkaufte Vollhufe in Kleingladebrüg mit Zubehör nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten

Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll Angabe machen, die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige einen hiesigen Procurator zu den Acten bestellen sollen und bei Unterlassung solcher Angabe die Präclusion zu gewärtigen haben.

Auf dem Königlichen Traventhaler Amthause zu Traventhal, den 22sten Juni 1855.

A. D. P.: *Hansen.*

In fidem: Hansen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes, als gerichtlich bestellten Administrators des Nachlasses des weil. hiesigen Kaufmannes Christian Heinrich Adolph Stoessinger, ist über den Nachlaß desselben der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden. Es werden daher Alle und Jede, welche an die Masse des genannten verstorbenen Stoessinger oder dessen unten bezeichnete Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, wie auch derjenigen Gläubiger, welche sich auf das unterm 11ten Juli v. J. erlassene Proclam zur Ermittelung des Güterbestandes bereits gemeldet haben — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 25sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen Erben und zwar:

1) des an der großen Elbstraße belegenen, mit Peter Heinrich Wilhelm Delfendahl im Osten und Claus Tiedemann im Westen benachbarten Erbes;
2) des an der großen Elbstraße belegenen, mit Johann Friedrich Christian Dahmlow im Osten und Joachim Friedrich Wilhelm Rohlfs im Westen benachbarten Erbes;
3) des an der großen Elbstraße belegenen, mit der Ehefrau Eggers, geb. Meiners, im Westen, Johann Carl Semper im Norden und Ernst Dreier im Osten benachbarten Erbes;
4) des an der Palmaillenstraße belegenen, mit dem Herrn Auctionsverwalter, Kammerrath Behre im Süden, Westen und Norden benachbarten Erbes;
5) des an der Palmaille belegenen, mit Johann Jacob Friedrich Welk im Westen, der Wittwe Hobitz, geb. Hinrichs, und Alexander Birt im Osten, auch Gabriel Harms im Norden benachbarten Erbes,

ist Termin auf Montag den 13ten August d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 28sten Juni 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Erben des weil. Johann Christian Beuck in Hassendorf, als des Peter Heinrich Friedrich Beuck in Salzau und der Ehefrau Bötcher, geb. Beuck in Hassendorf, welche ihren in Hassendorf belegenen Katen nebst Zubehör verkauft haben, werden Alle, welche an diesen Katen u. s. w. dingliche Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem unterzeichneten Amte, Auswärtige durch einen hiesigen Actenprocurator, zu melden, widrigenfalls sie mit Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen an den gedachten Katen für immer ausgeschlossen sein sollen. Von der Angabepflicht sind allein die Protocollgläubiger ausgenommen.

Großherzoglich oldenburgisches Amt Eutin, 1855, Juni 20.

(L. S.) *Kuhlmann. Barnstedt.*

Hein.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Henstedt, als Ortsbehörde, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des vor mehreren Jahren verstorbenen Hans Stahl, weiland in Henstedt, hiemittelst aufgegeben, daß selbige, nachdem mehrere Kinder und Miterben des obgedachten defuncti auf eine gerichtliche Erbtheilung dieses Nachlasses laut producirten Gerichtsprotocolls angetragen haben und selbige daher eingetreten ist, alle ihre an den obgedachten verstorbenen Hans Stahl, weiland in Henstedt, und dessen Güternachlaß habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Juni 1855.

Hansen.

Zur Beglaubigung: Brodersen, const.

Pro vera copia: Kruse.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Henstedt, als Ortsbehörde, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des ohnlängst verstorbenen Jürgen Hinrich Hansen, weil. in Henstedt, hiemittelst aufgegeben, daß selbige, nachdem die Wittwe und Vormünder des minderjährigen einzigen Sohnes des obgedachten defuncti laut producirter Protocollextracte gerichtlich erklärt, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen resp. Ehemannes und Pupillen Vaters nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, alle ihre an den verstorbenen Jürgen Hinrich Hansen, weil. in Henstedt, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, sub pœna præclusi et perpetui silentii, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Juni 1855.

Hansen.

Zur Beglaubigung: Brodersen, const.

Pro vera copia: Kruse.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe Anna Margaretha Tiedemann, geb. Schacht, in Wittenwurth, c. c. c., sowie der Bürger und Eingesessenen P. Tiedemann und N. F. Paustian in Heide, welche als Vormünder der unmündigen Kinder und Erben des unlängst verstorbenen Müllers Claus Tiedemann, weil. in Wittenwurth, zwar den Nachlaß des Letzteren unbedingt angetreten, zugleich aber mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Geschäftsbeziehungen desselben und zur Sicherung gegen unbegründete Forderungen in Nachtagen, um Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten haben, Allen und Jeden, welche an den verstorbenen Müller Claus Tiedemann, weil. in Wittenwurth, oder an dessen Nachlaß, dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten Juni 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

In fidem copiæ: C. With.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

In Folge der von dem Bevollmächtigten dreier Schwestern der in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Decbr. 1854 ohne Hinterlassung von Leibeserben hierselbst verstorbenen Ehefrau Friederike Henriette Esselsgroth, geb. Cornelsen, am 19ten d. M. abgegebenen Erklärung, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit hieselbst nicht constirt, ob die gedachten Schwestern der Erblasserin deren alleinige Erbinnen sind, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der hier verstorbenen Ehefrau Friederike Henriette Esselsgroth, geb. Cornelsen, als Erben oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten Juni 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an nachstehende, unter Klösterlich Itzehoer Jurisdiction belegene Grundstücke, als:

1) an den bei dem Wunderberge belegenen, zur Concursmasse des Gastwirths Carsten Japsen in Itzehoe gehörigen, bisher zugleich mit dem Wohnhause desselben verkauften Garten, welcher kein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle hat;
2) an ein mit dem Garten des Justizraths, Bürgermeisters Poel in Itzehoe vereinigtes Landstück der Rübenkoppel von 62 □Ruthen 32 □Fuß, welches im Klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll auf den Namen des Johann Martin Wolters aufgeführt steht,

Eigenthumsrechte und dingliche Ansprüche zu haben glauben, oder der Einrichtung eines Folii für den zur Japsen'schen Concursmasse gehörigen Garten widersprechen zu können glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes der Ansprüche und des Einspruchsrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe unter Einlieferung ihrer Documente in Urschrift und Abschrift zu melden, auch, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 22sten Juni 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 16.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Dethlef Plähn in Buchholz müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, welche Erbansprüche an den Nachlaß des zu Steenhude verstorbenen Käthners Jacob Claussen zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 22sten Juni 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 18.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber an den zum Concurs gediehenen Gastwirth Johann Diedrich Oldenburg in Rendsburg, sowie alle Diejenigen, welche an dessen vor dem Neuwerker Thore belegenen Garten oder an seinen Antheil gewisser, im Kirchspiel Witzworth im Riesbüller Kooge, im Osterthheile der Landschaft Eiderstedt belegenen, den Geschwistern Oldenburg gehörigen, Ländereien nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen diese ihre Forderungen, dinglichen Rechte und resp. Faustpfänder, bei Vermeidung der Ausschließung, resp. Verlusts der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben, auch, insofern sie Auswärtige, einen Actenprocurator bestellen.

Rendsburg, den 21sten Juni 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 19.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 8.

Alle Diejenigen, welche Erb- oder andere Ansprüche an die Nachlaßmasse und das zu derselben gehörende, in Schiffbeck belegene Wohnhaus des daselbst verstorbenen Carl Ewald Niclassen geltend machen wollen, haben diese Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Königl. Reinbecker Actuariate anzumelden.

Königl. Reinbecker Amthaus, den 18ten Juni 1855.

Graba, const.

№ 20.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage über das Vermögen des Kieler Bürgers und Böttchermeisters Johann Christian Friedrich Behrensen der Concurs der Gläubiger erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den gedachten Behrensen und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren, und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 5ten Juni 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 21.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Etwanige Gläubiger des zu Sophienhof, adeligen Guts Salzau, verstorbenen Schreibers Henningsen werden hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, sich innerhalb 6 Wochen mit ihren Forderungen hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Salzau, den 8ten Juni 1855.

E. F. Christensen.

№ 22.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Advocat und Notar Johann Leonhard Witt zu Fackenburg, als bestellter Curator für die Erbmasse der verstorbenen Erbpächterin Anna Henriette Heyck zu Ahrensfelde bei Trenthorst in Holstein, welche auch einige Zeit in Lübeck sich aufgehalten hat, beantragt, daß zur Ermittelung der übrigens nach seiner Meinung vollkommen sicheren Masse, so wie wegen Abwesenheit des Sohnes der Verstorbenen ein Proclam erlassen werde; so werden, in Deferirung dieses Antrags, von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Nachlaßmasse, namentlich auch an die dazu gehörige, in Ahrensfelde, Guts Wulmenau, belegene Erbpachtsstelle, Erb- oder andere Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von derselben besitzen sollten, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet,

bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des ewigen Stillschweigens, beim hiesigen Professions-Protocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Zugleich wird der Sohn der Verstorbenen, Namens Henning Heyck, welcher vor 2 Jahren zu Syracus im Staate Newyork sich aufgehalten und vor 1½ Jahren auf dem Mississippi gesehen worden ist, aufgefordert, seine Gerechtsame bei der Regulirung des Nachlasses seiner obgenannten Mutter entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten wahrzunehmen, widrigenfalls ein curator absentis für ihn bestellt werden soll.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Trenthorst und Wulmenau, den 8ten Juni 1855.

Dose.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden der seit vielen Jahren abwesende Hans Diekmann, ein Sohn des wail. Häuerlings Hans Diekmann in Osterhorn und der wail. Anna, geb. Haesch, welcher seit dem 29sten Novbr. 1854 sein siebenzigstes Lebensjahr erreicht hat, und für welchen hieselbst ein Vermögen von circa 780 ℳ R.-M. gerichtlich verwaltet wird, oder dessen hieselbst unbekannte etwanige Leibes- und sonstige Erben, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der gedachte Hans Diekmann nunmehr für todt erklärt, und mit seinem Vermögen, unter Ausschließung der sonst etwa Erbberechtigten, verordnungsmäßig verfahren werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Abwesenden Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, rechtsbehörig hieselbst zu melden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 4ten Juni 1855.

A. v. Moltke.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des in Wöhrden verstorbenen Kaufmanns Hinrich Kölln müssen ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben und verzeichnen lassen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 2.

Alle Diejenigen, welche Forderungen zu machen haben an den sehr geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Malers Friedrich Christian Johannsen Bröer in Kellinghusen, müssen solche innerhalb sechs Wochen im hiesigen Actuariat angeben.

Rendsburger Amthaus, den 8ten Juni 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen an die Nachlaßmasse des weiland Steinhauers Johann Friedrich Detlev Rix hieselbst, namentlich dessen in der Burgstraße hiesiger Stadt belegene Halbbürgerhaus, zu haben vermeinen, oder Pfänder aus derselben besitzen, müssen sich damit, Gläubiger und Pfandinhaber bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen und Pfandrechte, etwanige Erben bei Vermeidung des verordnungsmäßigen Verfahrens mit der Erbschaft im Falle ihres Ausbleibens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, rechtsgehörig melden.

Oldenburg in Holstein, den 8ten Juni 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Particuliers Friedrich Carl Munck Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, sowie der sonstigen gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden.

Decretum Plön in Curia, den 7ten Juni 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Feldmann.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 9.

Der am 7ten Juni 1785 in Friedrichstadt geborene, verschollene, jetzt 70 Jahre alte Bäckergeselle Gerhard Bruhn, und seine etwanigen Nachkommen, so wie alle Diejenigen, welche an dem Vermögen des Verschollenen Erbansprüche zu haben vermeinen sollten, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung ab an, bei'm Klösterlichen Protocoll resp. zu melden und ihre Erbansprüche anzugeben, die betreffenden Documente zu produciren, Abschriften bei'm Protocoll zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall der Verschollene sich nicht melden würde, derselbe durch richterlichen Spruch für todt wird erklärt und den legitimirten Erben dessen Vermögen wird zugesprochen werden.

Itzehoe, den 9ten Juni 1855.

Die Klösterliche Obrigkeit.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an die in Klein-Flottbeck belegene, vormals dem Kaufmann Berend Roosen jun., jetzt dem Kaufmanne Camille Vidal in Hamburg gehörige, im hiesigen Schuld- und Pfand-Protocoll № 10 a. Fol. 23 aufgeführte Besitzung cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Rechte zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 12ten Juni 1855.

Moritzen. *Vogler*, subst.

Abs. Dom. Præf.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 12.

Nicht protocollirte Ansprüche an die dem Hamburgischen Bürger H. M. Wrage zu Eimsbüttel gehörige Erbpachtstelle Rothenmoor sind, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen hieselbst anzugeben und ist der öffentliche Verkauf dieser Besitzung auf Montag, den 6ten August d. J., Mittags 12 Uhr, im Gerichte zu Jersbeck angesetzt.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adl. Guts Stegen, den 9ten Juni 1855.

Huss.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 3.

Die Erben, Creditoren und nicht protocollirten Pfandinhabern des verstorbenen Arbeitsmannes Hinrich Raab in Wöhrden, und namentlich die abwesende Marie Mathilde Magdalena Stark, geb. Eggers, in Unterschaar, früher in Helschen, müssen ihre Ansprüche und Forderungen, sowie etwanige Pfandstücke an denselben und dessen Nachlaß bei Strafe des Verlustes binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des weil. Schlachters, Großkäthners und Anbauers Claus Jochim Blohm in Grömitz, besonders auch an den zur Masse gehörigen, im vorigen Jahre aus der Erbmasse des weil. Schlachters Johann Friedrich Blohm in Grömitz an den jetzt verstorbenen Claus Jochim Blohm übergegangenen Grundbesitz, dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben sollten, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, müssen sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube hieselbst gehörig anmelden.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 14ten Juni 1855.

H. E. A. F. v. Döringen.

№ 33

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an den von dem Hofbesitzer Claus Kahlcke auf dem Siel in der Herrschaft Herzhorn verkauften, daselbst belegenen „Hof Landes“ cum pert. zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 20sten Juni 1855.

A. v. Moltke.

Beilage

zum 29. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 16. Juli 1855.

Finanzministerium.

Unterm 4ten Juli ist der Kanzellist im Schleswigschen Zollexpeditionscomtoir unter dem Finanzministerium, G. E. Klingemann, zum Zollverwalter in Friedrichstadt allergnädigst bestellt worden.

Vacanz.

Ein Zollverwalteramt in St. Margarethen. Jährliche Gage 1200 ℛ︀, sowie Wohnung cum pert. und zum Comtoirhalt 250 ℛ︀. Caution für Hebungen 1600 ℛ︀, deren Vermehrung vorbehalten wird. Gesuche, an Se. Majestät den König gerichtet, sind innerhalb 6 Wochen an das General-Zolldirectorat einzusenden.

Bekanntmachung,

betreffend die von der Staatskasse übernommenen Herzoglich Augustenburgischen Obligationen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß, sowie die Administration der von der Staatskasse übernommenen Herzoglich Augustenburgischen Schulden überhaupt seit dem 1sten April 1854 dem Finanzministerio übertragen ist, dieses Ministerium auch autorisirt sein solle, die einzelnen für beregte Schulden ausgestellten Herzoglichen Verschreibungen als von der Königlich Dänischen Regierung übernommen und als zur gemeinschaftlichen Staatsschuld der Dänischen Monarchie gehörig zu agnosciren. Die Agnition wird mittelst einer vom Staatsschuldendirector für den Finanzminister ertheilten Beischrift vollzogen, wenn die Obligationen zu diesem Behufe in Gemäßheit der Aufforderung des Finanzministeriums vom 7ten Mai d. J. anhier eingesandt sind.

Vorstehendes wird hiedurch Allen, die es angeht, nachrichtlich mitgetheilt.

Königl. Finanzministerium in Kopenhagen, den 10ten Juli 1855.

Andræ.

A. Westergaard.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn an die Stelle des mit Tode abgegangenen Advocaten Otto Andresen in Pinneberg, dem Baron Andreas Sophus v. Liliencron, Officier a. D., in Bramstedt, der Zollcontrolleur Baron Ernst Louis v. Liliencron in Kiel als Curator bestellt worden ist, so wird von Obergerichtswegen solches zur Nachachtung für Jedermann und unter der Verwarnung hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß während der Dauer dieser Curatel, und bis nach erfolgtem öffentlichen Widerruf derselben, der Zollcontrolleur Baron Ernst Louis v. Liliencron in Kiel einzig und allein zur Hebung und Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens des Barons Andreas Sophus v. Liliencron in Bramstedt berechtigt ist, und daß alle von Letzterem ohne ausdrückliche Genehmigung dieses seines Curators eingegangenen Verbindlichkeiten und alle an denselben geleisteten Zahlungen als nicht gültig werden angesehen werden. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 5ten Juli 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

№ 2.

Zufolge hier eingegangener Anzeige haben der Kaufmann Heinrich Adolph Amandus Lange hierselbst und dessen Ehefrau Josephine Sophie Dorothea, geb. Heldt, cum cur. jud. const., dem Stadtverordneten und Kaufmann Dose hierselbst, Ehepacten mit einander errichtet, nach welchen die zur Zeit bei unbeerbter Ehe gesetzlich bestehende Getrenntheit ihrer Güter, unabhängig von allen Eventualitäten, während der ganzen Dauer ihrer Ehe fortbestehen wird.

Dem Antrage der genannten Eheleute gemäß wird Vorstehendes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Decretirt Kiel, in Curia, den 29sten Mai 1855.

Der Magistrat.

Zur Beglaubigung: Thomsen, const. für den Syndicus.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Die Neuwahl von fünf Ausschußmitgliedern ist in der am 28sten Juni d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft dem Protocolle gemäß auf die ausgetretenen Mitglieder:

Herrn J. J. Schwedeler in Altona,
„ C. L. Donner in Altona,
„ P. de Voß in Altona,
„ H. W. Lange in Altona,
„ Volckmar in Kiel,
gefallen, welche sämmtlich die Annahme der Wahl erklärt haben.

Altona, am 7ten Juli 1855.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Erledigte Steckbriefe.

№ 1.

Der von der unterzeichneten Commission steckbrieflich verfolgte Hinrich Teegen aus Hasenmoor ist bereits zur Haft gebracht, welches hiedurch vorschriftsmäßig angezeigt wird.

Die Untersuchungscommission zu Neumünster, den 11ten Juli 1855.

C. v. Brockdorff. *Jacobsen.*

№ 2.

Daß der unterm 24sten Februar d. J. von hieraus steckbrieflich verfolgte Jochim Dose aus Dransau gegenwärtig zur Haft gebracht ist, wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 9ten Juli 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neuhaus.

Wyncken.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Küpermeister Georg Friedrich Meyer sein im heiligen Geist hieselbst belegenes Wohnhaus c. pert. verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angabeprotocoll versprochen hat, so werden auf Anhalten Beikommender Alle und Jede, welche an das gedachte Wohnhaus c. pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, bei Verlust derselben, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Oldesloe, den 9ten Juli 1855.

Namens des Magistrats:
v. Colditz, consi.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem durch das Ableben des Setzwirths Claus Hinrich Schröder in Barghorst und dessen Ehefrau Maria Christine, geb. Ruß, die gerichtliche Regulirung ihres Nachlasses erforderlich geworden ist, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß eines dieser Eheleute haben, bei Strafe des Verlustes dieser Ansprüche, aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzugeben.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 5ten Juli 1855.

E. Müller, abs. dom. pr.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem Hans Schleu aus Neuendorf, zuletzt als Häuerling am Cleve wohnhaft, im unverehelichten Stande ohne ein Testament mit Tode abgegangen ist, seine Intestaterben aber hieselbst unbekannt sind, so werden alle Diejenigen, welche Erbrechte oder Ansprüche aus irgend einem andern Grunde an seinen Nachlaß erheben zu können glauben, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst in der Gerichtshalterschaft ihre Angabe zu beschaffen, die zur Begründung derselben dienenden Urkunden im Original zu produciren, auch, falls sie auswärtig sind, Actenprocuratur zu bestellen, unter der Verwarnung, daß sie im Widrigen von der Masse ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Decretum Wilster, im Justitiariat der adel. Güter Krummendieck, Campen und Rahde, den 10ten Juli 1855.

Tetens.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Ehefrau Wilhelmine Sophie Louise Harders, geb. Schrader, zu Reinbeck, nebst Curator, die ihr gehörende, zu Reinbeck belegene Anbauerstelle nebst Zubehör verkauft, ihrem Käufer ein von Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen und deshalb um Erlassung eines Evictionsproclams nachgesucht hat, so werden in Deferirung dieser Bitte von Gerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von der Ehefrau Wilhelmine Sophie Louise Harders, geb. Schrader, zu Reinbeck verkaufte, daselbst belegene Anbauerstelle geltend zu machen beabsichtigen, aufgefordert und befehligt, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, diese ihre Ansprüche bei Strafe des Verlustes derselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem in der Königl. Reinbecker Amtsstube eröffneten Professionsprotocolle unter Producirung der Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, anzumelden.

Königl. Reinbecker Amthaus, den 30sten Juni 1855.

Graba, consi.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Schmiedemeisters H. Westphal in Fissau, welcher seine daselbst belegene Schmiedekate nebst Zubehör verkauft hat, werden Alle, welche dingliche Forderungen an diesen Katen nebst Zubehör zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem unterzeichneten Amte, Auswärtige durch einen hiesigen Actenprocurator, zu melden, widrigenfalls sie mit Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen an den gedachten Katen ohne Weiteres und für immer ausgeschlossen sein sollen. Von der Angabe sind allein die protocollirten Forderungen ausgeschlossen, rücksichtlich welcher es nur einer Angabe etwa rückständiger Zinsen bedarf.

Großherzoglich oldenburgisches Amt Eutin, 1855, Juni 22.

(L. S.) *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Antrag der Königl. Kirchspielvogtei zu Lunden, als Concursbehörde, die Creditoren des Untergerichtsadvocaten Hans Friedrich Hoenk, weiland in Lunden, mit gesetzlicher Ausnahme jedoch der protocollirten, hiemittelst aufgefordert, ihre an den gedachten Untergerichtsadvocaten Hoenk, dessen Nachlaß mittelst Armenrechts regulirt wird, habenden Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen aber zu gewärtigen, wie sie von dieser Masse werden präcludirt werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Juni 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Pro vera copia: W. St. Löy.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Die Eheleute, Schuster Johann Philip Friedrich Schaper und Anna Dorothea Elsabe, geb. Wriede, zu Hanerau, sind resp. am 17ten März und 22sten Mai d. J. gestorben, und haben in ihrem Testamente auch einen Sohn, Namens Johann Hinrich Carsten Schaper, zum Erben eingesetzt, welcher am 30sten April 1818 hier geboren, aber im Februar 1836 von Hamburg nach New-York und, nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Nordamerika, im Jahre 1849 nach Californien gesegelt ist. Da jedoch seitdem keine Nachricht von ihm eingegangen ist, so wird gedachter Johann Hinrich Carsten Schaper von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig sich zu melden, in dessen Entstehung es hinsichtlich des ihm zugefallenen älterlichen Erbtheils nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 wird verhalten werden.

Zugleich werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Erbmasse der vorgedachten, zu Hanerau verstorbenen Eheleute Schaper Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige innerhalb gleicher Frist, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben.

Hanerau, im Justitiariate, den 28sten Juni 1855.

H. Lundius.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes, als gerichtlich bestellten Administrators des Nachlasses des weil. hiesigen Kaufmannes Christian Heinrich Adolph Stoessiger, ist über den Nachlaß desselben der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden. Es werden daher Alle und Jede, welche an die Masse des genannten verstorbenen Stoessiger oder dessen unten bezeichnete Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, wie auch derjenigen Gläubiger, welche sich auf das unterm 11ten Juli v. J. erlassene Proclam zur Ermittelung des Güterbestandes bereits gemeldet haben — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 25sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen Erben und zwar:

1) des an der großen Elbstraße belegenen, mit Peter Heinrich Wilhelm Delfendahl im Osten und Claus Tiedemann im Westen benachbarten Erbes;
2) des an der großen Elbstraße belegenen, mit Johann Friedrich Christian Dähmlow im Osten und Joachim Friedrich Wilhelm Rohlfs im Westen benachbarten Erbes;
3) des an der großen Elbstraße belegenen, mit der Ehefrau Eggers, geb. Meiners, im Westen, Johann Carl Semper im Norden und Ernst Dreier im Osten benachbarten Erbes;
4) des an der Palmaillenstraße belegenen, mit dem Herrn Auctionsverwalter, Kammerrath Behre

im Süden, Westen und Norden benachbarten Erbes;

5) des an der Palmaille belegenen, mit Johann Jacob Friedrich Welk im Westen, der Wittwe Hobitz, geb. Hinrichs, und Alexander Birt im Osten, auch Gabriel Harms im Norden benachbarten Erbes,

ist Termin auf Montag den 13ten August d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 28sten Juni 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Henstedt, als Ortsbehörde, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des vor mehreren Jahren verstorbenen Hans Stahl, weiland in Henstedt, hiemittelst aufgegeben, daß selbige, nachdem mehrere Kinder und Miterben des obgedachten defuncti auf eine gerichtliche Erbtheilung dieses Nachlasses laut producirten Gerichtsprotocolls angetragen haben und selbige daher eingetreten ist, alle ihre an den obgedachten verstorbenen Hans Stahl, weiland in Henstedt, und dessen Güternachlaß habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Juni 1855.

Hansen.

Zur Beglaubigung: Brodersen, const.

Pro vera copia: Kruse.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Henstedt, als Ortsbehörde, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des ohnlängst verstorbenen Jürgen Hinrich Hansen, weil. in Henstedt, hiemittelst aufgegeben, daß selbige, nachdem die Wittwe und Vormünder des minderjährigen einzigen Sohnes des obgedachten defuncti laut producirter Protocollextracte gerichtlich erklärt, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen resp. Ehemannes und Pupillen Vaters nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, alle ihre an den verstorbenen Jürgen Hinrich Hansen, weil. in Henstedt, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, sub pœna præclusi et perpetui silentii, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten Juni 1855.

Hansen.

Zur Beglaubigung: Brodersen, const.

Pro vera copia: Kruse.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe Anna Margaretha Tiedemann, geb. Schacht, in Wittenwurth, c. c. c., sowie der Bürger und Eingesessenen P. Tiedemann und N. F. Baustian in Heide, welche als Vormünder der unmündigen Kinder und Erben des unlängst verstorbenen Müllers Claus Tiedemann, weil. in Wittenwurth, zwar den Nachlaß des Letzteren unbedingt angetreten, zugleich aber mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Geschäftsbeziehungen desselben und zur Sicherung gegen unbegründete Forderungen in Nachtagen, um Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten haben, Allen und Jeden, welche an den verstorbenen Müller Claus Tiedemann, weil. in Wittenwurth, oder an dessen Nachlaß, dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten Juni 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

In fidem copiæ: C. With.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Dethlef Plähn in Buchholz müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Beilage
zum 30. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 23. Juli 1855.

Bekanntmachung,
betreffend die von der Staatskasse übernommenen Herzoglich Augustenburgischen Obligationen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß, sowie die Administration der von der Staatskasse übernommenen Herzoglich Augustenburgischen Schulden überhaupt seit dem 1sten April 1854 dem Finanzministerio übertragen ist, dieses Ministerium auch autorisirt sein solle, die einzelnen für beregte Schulden ausgestellten Herzoglichen Verschreibungen als von der Königlich Dänischen Regierung übernommen und als zur gemeinschaftlichen Staatsschuld der Dänischen Monarchie gehörig zu agnosciren. Die Agnition wird mittelst einer vom Staatsschuldendirector für den Finanzminister ertheilten Beischrift vollzogen, wenn die Obligationen zu diesem Behufe in Gemäßheit der Aufforderung des Finanzministeriums vom 7ten Mai d. J. anhier eingesandt sind.

Vorstehendes wird hiedurch Allen, die es angeht, nachrichtlich mitgetheilt.

Königl. Finanzministerium in Kopenhagen, den 10ten Juli 1855. *Andræ.*

A. Westergaard.

Bekanntmachung.

Wenn an die Stelle des mit Tode abgegangenen Advocaten Otto Andresen in Pinneberg, dem Baron Andreas Sophus v. Liliencron, Officier a. D., in Bramstedt, der Zollcontrolleur Baron Ernst Louis v. Liliencron in Kiel als Curator bestellt worden ist, so wird von Obergerichtswegen solches zur Nachachtung für Jedermann und unter der Verwarnung hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß während der Dauer dieser Curatel, und bis nach erfolgtem öffentlichen Widerruf derselben, der Zollcontrolleur Baron Ernst Louis v. Liliencron in Kiel einzig und allein zur Hebung und Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens des Barons Andreas Sophus v. Liliencron in Bramstedt berechtigt ist, und daß alle von Letzterem ohne ausdrückliche Genehmigung dieses seines Curators eingegangenen Verbindlichkeiten und alle an denselben geleisteten Zahlungen als nicht gültig werden angesehen werden. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 5ten Juli 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da die Ehefrau Elise Dorothea Henriette Cobabus, geb. Schlüter, in Wieck, c. cur. hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Detlef Jacob Cobabus sie böslich verlassen und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictal-Citation gebeten hat: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Ehemann Detlef Jacob Cobabus hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittwoch den 7ten November d. J., Vormittags 11 Uhr, zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Elise Dorothea Henriette Cobabus, geb. Schlüter, wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 8ten Juni 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 2.

Da die Ehefrau Charlotte Louise Kasbohm, geb. Schuld, aus Schlesen, adel. Guts Salzau, jetzt zu Düsternbrock, c. c. hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Claus Jochim Kasbohm aus Schlesen sie böslich verlassen und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um Erlassung einer Edictal-

citation gebeten hat: so wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Ehemann Claus Jochim Kasbohm hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittwoch den 7ten November d. J. zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Charlotte Louise Kasbohm, geb. Schuld, wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 30sten Juni 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Louise Margaretha Bitsch, geb. Röhrs, cum cur. in Glückstadt, Edictal-Citantin, pro edictali citatione ihres sie böslich verlassenen Ehemannes, des Goldarbeiters Ernst Emil Bitsch, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Ernst Emil Bitsch hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 25ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann versammelten Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 12ten Juli 1855.

(L. S.) *Wolf.*

№ 4.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Sophia Rühmann, geb. Behrens, in Itzehoe c. cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres sie seit dem 10ten Mai 1851 verlassenen und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Wilhelm Rühmann, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Wilhelm Rühmann hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 25ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann versammelten Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 12ten Juli 1855.

(L. S.) *Wolf.*

№ 5.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten des Arbeitsmanns Johann Huß in Itzehoe, Edictal-Citanten, pro edictali citatione seiner ihn seit sechs Jahren böslich verlassenen Ehefrau Anna Huß, geb. Reisig, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnte Anna Huß hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 25ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann versammelten Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr Ehemann sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe wider sie antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens auf fernern Antrag des Imploranten und Edictal-Citanten wider sie werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 12ten Juli 1855.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers, Gastwirths und früheren Lederfabrikanten Jacob Heinrich Brandt Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an besagten J. H. Brandt in Rendsburg aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung gänzlichen Ausschlusses von dieser Masse, wie auch die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekannt-

machung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 9ten Juli 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Ehefrau und Altentheilerin Anna Margaretha Elisabeth Broer, verwittwet gewesene Hagemann, geb. Möller, zu Klein-Rönnau, adel. Guts Hasselburg, kürzlich mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, und von den zur Publication desselben erschienenen Erben die Erlassung eines Proclams beantragt worden, so werden in Deferirung dieses Antrags von Gerichtswegen hiemittelst Alle und Jede, welche als Erben, in soweit sie sich bisher nicht gemeldet, oder als Gläubiger Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Erbmasse der gedachten Anna Margaretha Elisabeth Broer, verwittwet gewesene Hagemann, geb. Möller, zu haben vermeinen, aufgefordert und, in letzterer Beziehung bei Strafe der Ausschließung von der Masse, schuldig erkannt, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat anzugeben und wegen Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente und eventueller Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum im Justitiariat des Guts Hasselburg. Neustadt, den 9ten Juli 1855.

Romundt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden der seit langer Zeit unbekannt abwesende Sohn des weil. Claus Schütt zu Neukirchen, Namens Hans Christian Schütt, welcher seit dem 30sten August v. J. sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt, oder dessen etwaige Leibes- und sonstige Erben, hiemittelst befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, im unterzeichneten Justitiariat gehörig zu melden, widrigenfalls gedachter H. C. Schütt für todt erklärt und dessen bisher hieselbst gerichtlich verwaltetes geringfügiges Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben ausgekehrt werden wird.

Decretum im Justitiariat über Neukirchen ꝛc. Neustadt, den 10ten Juli 1855.

Romundt.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Schiffer Conrad Ferdinand Ehlers dahier sein Vermögen concursmäßiger Behandlung übergeben und die Erlassung eines Proclams nothwendig geworden, so werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, die an gedachten Ehlers, und insbesondere an das zur Masse gehörige Schiff, genannt „Anna Catharina", Ansprüche und Forderungen irgend einer Art und aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und hinsichtlich Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 19ten Juli 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Segeberg stehen nachfolgende Documente und Verpflichtungen protocollirt, hinsichtlich welcher von Beikommenden auf Delirung und Mortification der verloren gegangenen Documente angetragen ist:

1) auf dem Folio des früher sub № 111, jetzt № 4 des 3ten Quart. dieser Stadt catastrirten Wohnhauses, Fol. 439, Abth. I., eine unter dem 3ten October 1842 von dem damaligen Besitzer dieses Hauses, Claus Wilhelm Agathon Liebmann Gardthausen, an den weil. Justizrath und Zollverwalter Gardthausen in Cappeln ausgestellte, unter dem 8ten s. M. protocollirte Obligation, über ein später an die Wittwe des ursprünglichen Creditors, die Frau Justizräthin Julie Gardthausen, geb. Gardthausen, zurückbezahltes Capital von 373 Rbthlr. 32 bß.;

2) auf Fol. 143, Abth. II.,
   a. eine von Martin Friedrich Ahrens im vormals Traventhaler Gieschenhagen für des Budners Jürgen Schröder abwesende Tochter Sophia Dorothea übernommene, unter dem 30sten Juni 1789 protocollirte Curatel;
   b. eine von demselben für die beiden unmündigen Kinder des verstorbenen J. H. Jarr, Namens Anna Catharina Dorothea und Nicolaus Friedrich Jarr, übernommene, unter dem 1sten März 1792 protocollirte, hinsichtlich der Tochter jedoch bereits wieder delirte Vormundschaft.

Nach erfolgter Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts resp. vom 14ten Decbr. v. J. und 9ten Juli d. J. werden daher Diejenigen, welche aus vorbenannten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Segeberg protocollirten Documenten und Verpflichtungen einigerlei Ansprüche herleiten zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt,

binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im Segeberger Stadtsecretariat gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls, unter gänzlicher Präcludirung der nicht angemeldeten Ansprüche, zu gewärtigen ist, daß die vorbemerkten Documente und Verpflichtungen resp. mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt werden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 16ten Juli 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: H. Krebs.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Alexander Gobert zu Heidberghof seinen dortigen Besitz verkauft und, um seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu sichern, auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den hier fraglichen Hof Heidberghof Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocoll zurückzulassen, wobei Auswärtige gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 9ten Juli 1855.

Rumohr.

In fidem: Michelsen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer August Ferdinand van Scherpenberg hat seine in Eichede, Amts Trittau, belegenen beiden vollen Hufen verkauft und zur Sicherung seines Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt. In Stattgebung dieses Antrages werden von Obrigkeits- und Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche an die erwähnten beiden Hufen cum pert. zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der Originaldocumente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, bei der Trittauer Königlichen Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Trittauer Königl. Amthaus zu Reinbeck, den 5ten Juli 1855.

Graba, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter der Wittwe Catharina Susanna Mohr, früher verehelichten Jansen, geb. Fenster, in Blankenese, der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an das Vermögen der Wittwe Catharina Susanna Mohr, früher verehelichten Jansen, geb. Fenster, insbesondere an die derselben zuständige, in Mittelblankenese belegene Besitzung c. pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 11ten Juli 1855.

Posselt. *Vogler*, subst.

A. Burchardi.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den von den Erben sub benef. leg. et inv. angetretenen Nachlaß der resp. am 17ten und 18ten März d. J. zu Schönhorst verstorbenen Eheleute Magdalena Elise Bauer, geb. Schröder, und Schullehrer Carl Diedrich Bauer zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im Actuariat des Landconsistorii in Kiel rechtsgehörig angeben und melden.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 3ten Juli 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber der Wittwe Clara Tinte, geb. Andersen, sowie alle diejenigen, welche an

das in der Altstadt Rendsburg auf der Neustadt belegene, die Tonhalle genannte, der besagten Wittwe Tinte bisher eigenthümlich zuständige Gewese c. pert. nicht protocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, müssen solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschliessung von dieser Concursmasse und die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben.

Rendsburg, den 28sten Juni 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Kaufmanns Wilhelm Heinrich Rudolph Petersen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörende Pfandstücke in Händen haben, haben sich damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate in rechtsbehöriger Weise zu melden.

Decr. Heiligenhafen in Curia, den 3ten Juli 1855.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Wer an die Nachlaßmasse des weiland Kaufmanns Daniel Albrecht Bruhns hieselbst, namentlich auch an das dazu gehörige, in der Burgthorstraße hiesiger Stadt belegene Vollbürgerhaus cum pert. Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeint, muß sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Erbmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate rechtsgehörig melden; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 29sten Juni 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 8.

Nach Proclam des Traventhaler Amthauses vom 22sten Juni 1855 sind alle nicht protocollirte dingliche Privatforderungen und Ansprüche an die von J. W. Copmann an E. Schwerdtfeger durch Contract vom 16./21. Mai 1855 verkaufte Vollhufe in Kleingladebrüg mit Zubehör binnen 12 Wochen auf der Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll anzumelden, bei Vermeidung der Präclusion.

In fidem extractus: *Hansen.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Alle welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an das jetzt verkaufte, im heiligen Geist hieselbst belegene Wohnhaus des hiesigen Bürgers und Küpermeisters Georg Friedrich Meyer zu haben vermeinen, haben sich, bei Verlust derselben, damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Oldesloe, den 9ten Juli 1855.

Namens des Magistrats:

v. Colditz, const.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 2.

Alle Ansprüche an den Nachlaß des Setzwirths Claus Hinrich Schröder oder seiner Ehefrau Maria Christine, geb. Ruß, in Barghorst, sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 5ten Juli 1855.

E. Müller, abs. dom. pr.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 3.

Alle Diejenigen, welche Erbansprüche oder sonstige Forderungen an den Nachlaß des zu Cleve verstorbenen Häuerlings Hans Schleu erheben zu können glauben, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft gehörig melden.

Decretum Wilster, im Justitiariat der adel. Güter Krummendieck, Campen und Rahde, den 10ten Juli 1855.

Telens.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von der Ehefrau Wilhelmine Sophie Louise Harders,

geb. Schrader, zu Reinbeck verkaufte Anbauerstelle geltend zu machen beabsichtigen, haben dieselben, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung, auf der Königl. Reinbecker Amtstube anzumelden.

Königl. Reinbecker Amthaus, den 30sten Juni 1855.

Graba, const.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Erben des weil. Johann Christian Beuck in Hassendorf, als des Peter Heinrich Friedrich Beuck in Salzau und der Ehefrau Pöttcher, geb. Beuck in Hassendorf, welche ihren in Hassendorf belegenen Katen nebst Zubehör verkauft haben, werden Alle, welche an diesen Katen u. s. w. dingliche Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem unterzeichneten Amte, Auswärtige durch einen hiesigen Actenprocurator, zu melden, widrigenfalls sie mit Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen an den gedachten Katen für immer ausgeschlossen sein sollen. Von der Angabepflicht sind allein die Protocollgläubiger ausgenommen.

Großherzoglich oldenburgisches Amt Eutin, 1855, Juni 20.

(L. S.) *Kuhlmann*. *Barnstedt*.

Hein.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Schmiedemeisters H. Westphal in Fissau, welcher seine daselbst belegene Schmiedekate nebst Zubehör verkauft hat, werden Alle, welche dingliche Forderungen an diesen Katen nebst Zubehör zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem unterzeichneten Amte, Auswärtige durch einen hiesigen Actenprocurator, zu melden, widrigenfalls sie mit Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen an den gedachten Katen ohne Weiteres und für immer ausgeschlossen sein sollen. Von der Angabe sind allein die protocollirten Forderungen ausgeschlossen, rücksichtlich welcher es nur einer Angabe etwa rückständiger Zinsen bedarf.

Großherzoglich oldenburgisches Amt Eutin, 1855, Juni 22.

(L. S.) *Kuhlmann*. *Barnstedt*.

Hein.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Antrag der Königl. Kirchspielvogtei zu Lunden, als Concursbehörde, die Creditoren des Untergerichtsadvocaten Hans Friedrich Hoenk, weiland in Lunden, mit gesetzlicher Ausnahme jedoch der protocollirten, hiemittelst aufgefordert, ihre an den gedachten Untergerichtsadvocaten Hoenk, dessen Nachlaß mittelst Armenrechts regulirt wird, habenden Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen aber zu gewärtigen, wie sie von dieser Masse werden präcludirt werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Juni 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Pro vera copia: W. St. Löy.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Folge der von dem Bevollmächtigten dreier Schwestern der in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Decbr. 1854 ohne Hinterlassung von Leibeserben hieselbst verstorbenen Ehefrau Friederike Henriette Esselsgroth, geb. Cornelsen, am 19ten d. M. abgegebenen Erklärung, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit hieselbst nicht constirt, ob die gedachten Schwestern der Erblasserin deren alleinige Erbinnen sind, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der hier verstorbenen Ehefrau Friederike Henriette Esselsgroth, geb. Cornelsen, als Erben oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten Juni 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Eheleute, Schuster Johann Philip Friedrich Schaper und Anna Dorothea Elsabe, geb. Wriede, zu Hanerau, sind resp. am 17ten März und 22sten Mai d. J. gestorben, und haben in ihrem Testamente auch einen Sohn, Namens Johann Hinrich Carsten Schaper, zum Erben eingesetzt, welcher am 30sten April 1818 hier geboren, aber im Februar 1836 von Hamburg nach New-York und, nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Nordamerika, im Jahre 1849 nach Cali-

fornien gesegelt ist. Da jedoch seitdem keine Nachricht von ihm eingegangen ist, so wird gedachter Johann Hinrich Carsten Schaper von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig sich zu melden, in dessen Entstehung es hinsichtlich des ihm zugefallenen älterlichen Erbtheils nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 wird verhalten werden.

Zugleich werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Erbmasse der vorgedachten, zu Hanerau verstorbenen Eheleute Schaper Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige innerhalb gleicher Frist, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben.

Hanerau, im Justitiariate, den 28sten Juni 1855.

H. Lundius.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an nachstehende, unter Klösterlich Itzehoer Jurisdiction belegene Grundstücke, als:

1) an den bei dem Wunderberge belegenen, zur Concursmasse des Gastwirths Carsten Japsen in Itzehoe gehörigen, bisher zugleich mit dem Wohnhause desselben verkauften Garten, welcher kein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle hat;
2) an ein mit dem Garten des Justizraths, Bürgermeisters Poel in Itzehoe vereinigtes Landstück der Rübenkoppel von 62 □Ruthen 32 □Fuß, welches im Klösterlich Itzehoer Schuld- und Pfandprotocoll auf den Namen des Johann Martin Wolters aufgeführt steht,

Eigenthumsrechte und dingliche Ansprüche zu haben glauben, oder der Einrichtung eines Folii für den zur Japsen'schen Concursmasse gehörigen Garten widersprechen zu können glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes der Ansprüche und des Einspruchsrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe unter Einlieferung ihrer Documente in Urschrift und Abschrift zu melden, auch, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 22sten Juni 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichtsadvocaten Lübbes, als gerichtlich bestellten Administrators des Nachlasses des weil. hiesigen Kaufmannes Christian Heinrich Adolph Stoessiger, ist über den Nachlaß desselben der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden. Es werden daher Alle und Jede, welche an die Masse des genannten verstorbenen Stoessiger oder dessen unten bezeichnete Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen — jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, wie auch derjenigen Gläubiger, welche sich auf das unterm 11ten Juli v. J. erlassene Proclam zur Ermittelung des Güterbestandes bereits gemeldet haben — hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 25sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen Erben und zwar:

1) des an der großen Elbstraße belegenen, mit Peter Heinrich Wilhelm Delfendahl im Osten und Claus Tiedemann im Westen benachbarten Erbes;
2) des an der großen Elbstraße belegenen, mit Johann Friedrich Christian Dähmlow im Osten und Joachim Friedrich Wilhelm Rohlfs im Westen benachbarten Erbes;
3) des an der großen Elbstraße belegenen, mit der Ehefrau Eggers, geb. Meiners, im Westen, Johann Carl Semper im Norden und Ernst Dreier im Osten benachbarten Erbes;
4) des an der Palmaillenstraße belegenen, mit dem Herrn Auctionsverwalter, Kammerrath Behre im Süden, Westen und Norden benachbarten Erbes;
5) des an der Palmaille belegenen, mit Johann Jacob Friedrich Welk im Westen, der Wittwe Hobitz, geb. Hinrichs, und Alexander Birt im Osten, auch Gabriel Harms im Norden benachbarten Erbes,

ist Termin auf Montag den 13ten August d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 28sten Juni 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, welche Erbansprüche an den Nachlaß des zu Steenhude verstorbenen Käthners Jacob Claussen zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 22sten Juni 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber an den zum Concurs gediehenen Gastwirth Johann Diedrich Oldenburg in Rendsburg, sowie alle Diejenigen, welche an dessen vor dem Neuwerker Thore belegenen Garten oder an seinen Antheil gewisser, im Kirchspiel Witzworth im Riesbüller Kooge, im Ostertheile der Landschaft Eiderstedt belegenen, den Geschwistern Oldenburg gehörigen, Ländereien nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen diese ihre Forderungen, dinglichen Rechte und resp. Faustpfänder, bei Vermeidung der Ausschließung, resp. Verlusts der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben, auch, insofern sie Auswärtige, einen Actenprocurator bestellen.

Rendsburg, den 21sten Juni 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 8.

Alle Diejenigen, welche Erb- oder andere Ansprüche an die Nachlaßmasse und das zu derselben gehörende, in Schiffbeck belegene Wohnhaus des daselbst verstorbenen Carl Ewald Niclassen geltend machen wollen, haben diese Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Königl. Reinbecker Actuariate anzumelden.

Königl. Reinbecker Amthaus, den 18ten Juni 1855.

Graba, const.

Beilage
zum 31. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 30. Juli 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 17ten haben Se. Majestät der König allergnädigst dem früheren Untergerichtsadvocaten Peter Stamp Allerhöchst Erlaubniß ertheilt, bis weiter Advocaturgeschäfte bei den Untergerichten im Herzogthum Schleswig zu betreiben, mit der Verpflichtung, seinen Wohnsitz in der Stadt Friedrichstadt aufzuschlagen.

Unterm 18ten d. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Hauptrevisor unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Kammerrath C. D. Huß, zum Amtsverwalter für das Osteramt Hadersleben, unter der Bedingung, daß er die angeordnete Sicherheit für die Hebungen stelle, ernannt, und ist zugleich der Amtsverwalter des Westeramts Hadersleben Allerhöchst beauftragt worden, in Zukunft sämmtliche Auszahlungen und die ganze Rechnungsablegung für den Repartitionsfond des gesammten Amts Hadersleben zu besorgen.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 4ten April d. J. den derzeitigen zweiten Rath in dem Holsteinischen Obergerichte, **Dr. juris** August Wilhelm Samuel Francke, R. v. D., zum siebenten Rath in dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte, und unterm 3ten d. M. den Hausvogt für die Herrschaft Pinneberg, Rittmeister August v. Mentzdorff, vom 1sten f. M. angerechnet, zugleich zum Branddirector der gedachten Herrschaft Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Bekanntmachung,

betreffend die von der Staatskasse übernommenen Herzoglich Augustenburgischen Obligationen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß, sowie die Administration der von der Staatskasse übernommenen Herzoglich Augustenburgischen Schulden überhaupt seit dem 1sten April 1854 dem Finanzministerio übertragen ist, dieses Ministerium auch autorisirt sein solle, die einzelnen für beregte Schulden ausgestellten Herzoglichen Verschreibungen als von der Königlich Dänischen Regierung übernommen und als zur gemeinschaftlichen Staatsschuld der Dänischen Monarchie gehörig zu agnosciren. Die Agnition wird mittelst einer vom Staatsschuldendirector für den Finanzminister ertheilten Beischrift vollzogen, wenn die Obligationen zu diesem Behufe in Gemäßheit der Aufforderung des Finanzministeriums vom 7ten Mai d. J. anhier eingesandt sind.

Vorstehendes wird hiedurch Allen, die es angeht, nachrichtlich mitgetheilt.

Königl. Finanzministerium in Kopenhagen, den 10ten Juli 1855.

Andræ.

A. Westergaard.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn an die Stelle des mit Tode abgegangenen Advocaten Otto Andresen in Pinneberg, dem Baron Andreas Sophus v. Liliencron, Officier a. D., in Bramstedt, der Zollcontrolleur Baron Ernst Louis v. Liliencron in Kiel als Curator bestellt worden ist, so wird von Obergerichtswegen solches zur Nachachtung für Jedermann und unter der Verwarnung hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß während der Dauer dieser Curatel, und bis nach erfolgtem öffentlichen Widerruf derselben, der Zollcontrolleur Baron Ernst Louis v. Liliencron in Kiel einzig und allein zur Hebung und Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens des Barons Andreas Sophus v. Liliencron in Bramstedt berechtigt ist, und daß alle von Letzterem ohne ausdrückliche Genehmigung dieses seines Curators eingegangenen Verbindlichkeiten und alle an denselben geleisteten Zahlungen als nicht gültig werden angesehen werden. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 5ten Juli 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

№ 2.

Die Entschädigungsgelder für die in der Landschaft Süderdithmarschen, Kirchspiel Brunsbüttel, zum Bau der Holstengraben-Brunsbütteler Chaussee abgetretenen Ländereien und sonstigen Verlüste sind in Gemäßheit

der Verordnung vom 28sten November 1837 § 39, insoweit sie Vergütungen für die in den Rubriken a, b, c und h des § 38 der gedachten Verordnung enthalten, bei der Königlichen Kirchspielvogtei zu Brunsbüttel einstweilen deponirt und werden nach Verlauf von 4 Wochen, vom heutigen Tage angerechnet, an die betreffenden Grundeigenthümer ausbezahlt werden.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, um den hypothecarischen Gläubigern Gelegenheit zu geben, ihre etwanigen Ansprüche wahrzunehmen.

Königl. Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 23sten Juli 1855.

Lempfert.

№ 3.

Vor ungefähr 3 Wochen sind dem Arbeitsmann Detlev Seemann, wohnhaft im Schönkirchener Armenhause, 27 Stück gezeichnete Schafe spanischer Race zugelaufen. Der sich beim Kieler Amtsgericht legitimirende Eigenthümer dieser Schafe kann dieselben gegen Erstattung der Kosten wieder in Empfang nehmen.

Kiel, im Gericht des Amts Kiel, den 24sten Juli 1855.

C. Rahtlev.

Testaments-Publication.

Am Donnerstag den 16ten August d. J., Vormittags 11 Uhr, wird auf dem Hofe Weißenhaus im dortigen Gerichtszimmer das hieselbst deponirte Testament der am 9ten v. M. in Kaltenkirchen verstorbenen Wittwe Anna Magdalena Jansen, geb. Groth, früher Holländereipächterin zu Weißenhaus, publicirt werden, welches zur Nachricht für alle diejenigen, welche ein Interesse daran zu haben vermeinen möchten, diesem Acte beizuwohnen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Weißenhaus, den 24sten Juli 1855.

Lorentzen.

Steckbrief.

Das Dienstmädchen Wilhelmine Maria Louise Sausen aus Kiel, welche zuletzt bei dem Schuster Schlodtfeldt zu Poppenbrügge, Amts Kiel, gedient hat und welche der Entwendung eines Frauensmantels verdächtig ist, hat sich heimlich von Kiel entfernt und ist deren Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Es werden daher sämmtliche Behörden ersucht, auf die gedachte Sausen, deren Signalement hierunter bemerkt ist, gefällig zu vigiliren und sie im Betretungsfalle zu arretiren, worauf nach geschehener Anzeige deren Abholung gegen Kostenerstattung von hieraus veranlaßt werden wird.

Königl. Kieler Amtsgericht zu Kiel, den 24sten Juli 1855. *C. Rahtlev.*

Signalement.

Alter: 20 Jahre; Haare: blond; Augen: blau; Statur: untersetzt; volles Gesicht. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da die Ehefrau Charlotte Louise Kasbohm, geb. Schuld, aus Schlesen, adel. Guts Salzau, jetzt zu Düsternbrock, c. c. hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Claus Jochim Kasbohm aus Schlesen sie böslich verlassen und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um Erlassung einer Edictalcitation gebeten hat: so wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Ehemann Claus Jochim Kasbohm hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittwoch den 7ten November d. J. zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Charlotte Louise Kasbohm, geb. Schuld, wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 30sten Juni 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Louise Margaretha Bitsch, geb. Röhrs, cum cur. in Glückstadt, Edictal-Citantin, pro edictali citatione ihres sie böslich verlassenen Ehemannes, des Goldarbeiters Ernst Emil Bitsch, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Ernst Emil Bitsch hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 25ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann versammelten Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 12ten Juli 1855.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Sophia Rühmann, geb. Behrens, in Itzehoe c. cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres sie seit dem 10ten Mai 1851 verlassenen und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Wilhelm Rühmann, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Wilhelm Rühmann hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 25ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann versammelten Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 12ten Juli 1855.

(L. S.) *Wolf.*

№ 4.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten des Arbeitsmanns Johann Huß in Itzehoe, Edictal-Citanten, pro edictali citatione seiner ihn seit sechs Jahren böslich verlassenen Ehefrau Anna Huß, geb. Reisig, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnte Anna Huß hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 25ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann versammelten Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr Ehemann sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe wider sie antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens auf fernern Antrag des Imploranten und Edictal-Citanten wider sie werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 12ten Juli 1855.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Neuenkirchen den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der unverheirathet verstorbenen Antje Ohrts zu Töddienwisch, Tochter des weiland Hinrich Ohrts zu Hemmingstedt und dessen Ehefrau Abel, geb. Struve, deren Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, hiemittelst anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 18ten Juli 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, mit Ausnahme der bereits als Erben bekannten beiderseitigen Geschwister und Geschwisterkinder, wie auch euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern der verstorbenen Eheleute Harder Wilckens und Antje, geb. Rave, auf Süderwisch:

Da der Hofbesitzer Harder Wilckens auf Süderwisch, welcher zufolge Testamentes auf Lebenszeit in dem Besitz der Güter seiner Ehefrau geblieben ist, und vor ihm seine Ehefrau Antje, geb. Rave, daselbst, Beide mit Tode abgegangen sind und die bekannten Erben dieser gedachten Eheleute die gerichtliche Theilung des ihnen und den etwanigen übrigen Erben angestorbenen Nachlasses beantragt haben, auch ich auf den Antrag des Hofbesitzers H. D. Meyn auf Süderwisch, der zum cur. mass. der beiden erwähnten Ehegatten bestellt worden, behufs der Constatirung des besagten Nachlasses ein Proclam bewilligt habe, so ergehet an euch, den nicht protocollirten Pfandinhabern und Creditoren und den nicht bereits bekannten Erben hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, resp. eure Erbrechte, Forderungen und Ansprüche an die Verstorbenen und deren nachgelassenen Güter, sowie eure etwanigen Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorhergegangener bestellter Actenprocuratur, anzugeben. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 14ten Juli 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 18ten Juni d. J. hieselbst verstorbenen Einwohners

Johann Georg Dippel aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Theilungsgericht zu Preetz, den 21sten Juli 1855.

C. v. Qualen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Catharina Elisabeth Franck, geb. Becker, cum cur. hieselbst das ihr gehörige, sub № 180 in der hiesigen Altstadt belegene Vollhaus cum pert. nebst Hauskoppel, Hintergebäuden und Garten, sowie die ihr gehörige, auf dem Gänsemarkt hieselbst belegene Scheune und zwei resp. auf dem „Hohenberge" und dem „Krögen" belegene Eigenthumskoppeln an den Parzelisten Hans Friedrich Burmeister zum Vorwerk Ahrensböck zu veräußern beabsichtigt und Contrahenten in dieser Veranlassung um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben, so werden in Deferirung dieser Bitte von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die vorerwähnten Immobilien aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, etwanige ihre Ansprüche begründenden Documente in Original und Abschrift zu produciren, auch, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Decretum Plön in Curia, den 24sten Juli 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Feldmann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachbenannte Grundbesitzer im Amte Ahrensböck haben ihre Grundstücke verkauft:

Johann Peter Hinrich Schlichting seine Kathenstelle in Barghorst mit den dazu gehörigen Ländereien;

Johann Carl Friedrich Horstmann seine Halbhufe in Curau nebst einer Parzele des vormaligen Geheges Horst;

der Zimmermeister Zacharias Wilhelm Friedrich Lübkert das zu seinem Fleckenshause in Ahrensböck № 86 gehörige Nebenhaus № 86 B. mit einem Garten;

die Erben des Jochim Hinrich Wentorf das von demselben hinterlassene Fleckenshaus in Ahrensböck.

Da die Verkäufer den Käufern ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen und auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben, so werden alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art, die nicht protocollirt sind, an eins der bezeichneten Grundstücke haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 21sten Juli 1855. *Rantzau*

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da die testamentarisch eingesetzten Erben des zu Hanerau verstorbenen Schmieds und Gastwirths Gottlieb Trostel seinen Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen erklärt haben, und daher die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Massebestandes erforderlich geworden ist; so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die Erbmasse des weil. Schmieds und Gastwirths Gottlieb Trostel zu Hanerau, namentlich an seine daselbst belegene Kathenstelle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, wie auch des Verlustes ihres Pfandrechts, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur.

Hanerau, im Justitiariate, den 24sten Juli 1855.

H. Lundius.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn behufs gerichtlicher Regulirung der Nachlaßmasse der verstorbenen Eheleute, des Eingesessenen und Krugwirths Peter Wulf und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Huß, zu Crempermoor, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die gedachte Erbmasse, insonderheit an den dazu gehörigen, zu Crempermoor belegenen, Vol. V, Fol. 56 und 59 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebenen Grundbesitz c. pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat gehörig anzugeben, und wegen Producirung der betreffenden Documente und eventueller Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 25sten Juli 1855.

J. J. C. Rötger.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen Jasper Stegemann zu Hitzhusen Concurs erkannt worden, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an gedachten Jasper Stegemann zu Hitzhusen aus irgend einem Grunde, namentlich auch an dessen zu Hitzhusen belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II, Fol. 159 beschriebene Kathenstelle c. pert., Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie ferner Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, aufgefordert, solche Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung gänzlichen Ausschlusses von dieser Masse, so wie die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig anzumelden, auch wegen Producirung der etwaigen desfallsigen Documente, sowie wegen der eventuell erforderlichen Bestellung von Actenprocuratur, das Erforderliche wahrzunehmen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 25sten Juli 1855.

J. J. C. Rötger.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der am 31sten Decbr. 1791 zu Meisendorf, Kirchspiels Winsen an der Aller, Königreichs Hannover, geborene frühere Müllergeselle Carl Heinrich Otto Ahrens, ehelicher Sohn des Johann Heinrich Ahrens und der Catharina Magdalena Sölter zu Meisendorf im Königreich Hannover, unter dem 2ten April 1855 zu Rellingen, in der Herrschaft Pinneberg, mit Tode abgegangen und sein Nachlaß unter gerichtliche Behandlung genommen, seine Erben jedoch nicht bekannt sind: so werden hiemittelst von Rechts- und Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Carl Heinrich Otto Ahrens Erbansprüche, sowie alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben vermeinen, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung an, in dem Actuariate des Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgerichts eine Angabe zu beschaffen, die Documente, worauf sie ihre Ansprüche zu begründen vermeinen, zu produciren und Abschriften zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen; bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 23sten Juli 1855.

Posselt. *Tetens.*

A. Burchardi.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichtsadvocaten Adolph Schmidt, als Administrators des Nachlasses des weil. hiesigen Hafenvogts Franz Friedrich Christian Toosbuy, werden Alle, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 26sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Zugleich wird mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 11ten d. M. der Sohn des obgenannten weil. Hafenvogts Toosbuy, Namens Wilhelm Andreas Toosbuy, welcher im Jahre 1848 bescheinigtermaßen am Bord der Venezuela'schen Brigg „Solo", Capt. Kayser, auf der Reise von Laguna auf der Insel Teneriffa nach Altona sich befunden, seitdem aber verschollen ist, hiemit aufgefordert, binnen der vorgedachten Frist sich hieselbst zu melden, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er für todt erklärt und sein Nachlaß seinen bekannten nächsten Angehörigen werde ausgeliefert werden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 23sten Juli 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Administratoren des Nachlasses des weil. Cichorienfabrikanten Hans Jacob Michelsen in Ottensen werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 29sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst solche Forderungen und Ansprüche anzumelden, wobei die dieselben begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 23sten Juli 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution ist die Aufhebung des Concurses über den sog. Eyffler'schen Hof in Ottensen und der Abgang dieses Hofes als 1½-Hufenstelle in den Steuerregistern unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt worden, daß unter den Eigenthümern des gedachten Hofes, der Commüne Ottensen und den sonst Beikommenden ein Arrangement zu Stande komme, durch welches die Königliche Casse sowohl hinsichtlich ihrer jetzigen Forderungen, als auch wegen des Ersatzes für die künftig wegfallenden pflugzähligen Lasten des Hofes möglichst gesichert werde. Da nun die jetzigen Eigenthümer des gedachten Hofes nicht genügend legitimirt erscheinen, um mit ihrem Gevollmächtigten, dem Herrn Obergerichtsadvocaten Alexander Schmidt, welcher zugleich zum curator bonorum in dieser Concursmasse bestellt ist, ein Arrangement der gedachten Art unter Vorbehalt höherer Genehmigung treffen zu können, so werden die zufolge Extracts aus dem Protocolle des Königlichen Oberpräsidiums vom 28sten Juli 1753 allein erbberechtigten Descendenten des weil. Pastors in Wedel, Christian Eyffler, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre Erb- und Eigenthumsansprüche an den gedachten Eyffler'schen Hof in Ottensen binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 29sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen nöthiger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben. — Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Juli 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Ehefrau und Altentheilerin Anna Margaretha Elisabeth Broer, verwittwet gewesene Hagemann, geb. Möller, zu Klein-Rönnau, adel. Guts Hasselburg, kürzlich mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, und von den zur Publication desselben erschienenen Erben die Erlassung eines Proclams beantragt worden, so werden in Deferirung dieses Antrags von Gerichtswegen hiemittelst Alle und Jede, welche als Erben, in soweit sie sich bisher nicht gemeldet, oder als Gläubiger Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Erbmasse der gedachten Anna Margaretha Elisabeth Broer, verwittwet gewesene Hagemann, geb. Möller, zu haben vermeinen, aufgefordert und, in letzterer Beziehung bei Strafe der Ausschließung von der Masse, schuldig erkannt, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat anzugeben und wegen Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente und eventueller Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum im Justitiariat des Guts Hasselburg Neustadt, den 9ten Juli 1855.

Romundt.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden der seit langer Zeit unbekannt abwesende Sohn des weil. Claus Schütt zu Neukirchen, Namens Hans Christian Schütt, welcher seit dem 30sten August v. J. sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt, oder dessen etwaige Leibes- und sonstige Erben, hiemittelst befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, im unterzeichneten Justitiariat gehörig zu melden, widrigenfalls gedachter H. C. Schütt für todt erklärt und dessen bisher hieselbst gerichtlich verwaltetes geringfügiges Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben ausgekehrt werden wird.

Decretum im Justitiariat über Neukirchen ꝛc. Neustadt, den 10ten Juli 1855.

Romundt.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Segeberg stehen nachfolgende Documente und Verpflichtungen protocollirt, hinsichtlich welcher von Beikommenden auf Delirung und Mortification der verloren gegangenen Documente angetragen ist:

1) auf dem Folio des früher sub № 111, jetzt № 4 des 3ten Quart. dieser Stadt catastrirten Wohnhauses, Fol. 439, Abth. I., eine unter dem 3ten October 1842 von dem damaligen Besitzer dieses Hauses, Claus Wilhelm Agathon Liebmann Gardthausen, an den weil. Justizrath und Zollverwalter Gardthausen in Cappeln ausgestellte, unter dem 8ten s. M. protocollirte Obligation, über ein später an die Wittwe des ursprünglichen Creditors, die Frau Justizräthin Julie Gardthausen, geb. Gardthausen, zurückbezahltes Capital von 373 Rbthlr. 32 bß.;

2) auf Fol. 143, Abth. II.,
   a. eine von Martin Friedrich Ahrens im vormals Traventhaler Gieschenhagen für des Budners Jürgen Schröder abwesende Tochter Sophia Dorothea übernommene, unter dem 30sten Juni 1789 protocollirte Curatel;
   b. eine von demselben für die beiden unmündigen Kinder des verstorbenen J. H. Jarr, Namens Anna Catharina Dorothea und Nicolaus Friedrich Jarr, übernommene, unter dem 1sten März 1792 protocollirte,

hinsichtlich der Tochter jedoch bereits wieder delirte Vormundschaft.

Nach erfolgter Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts resp. vom 14ten Decbr. v. J. und 9ten Juli d. J. werden daher Diejenigen, welche aus vorbenannten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Segeberg protocollirten Documenten und Verpflichtungen einigerlei Ansprüche herleiten zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im Segeberger Stadtsecretariat gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls, unter gänzlicher Präcludirung der nicht angemeldeten Ansprüche, zu gewärtigen ist, daß die vorbemerkten Documente und Verpflichtungen resp. mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt werden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 16ten Juli 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: H. Krebs.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Alexander Gobert zu Heidberghof seinen dortigen Besitz verkauft und, um seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu sichern, auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den hier fraglichen Hof Heidberghof Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocoll zurückzulassen, wobei Auswärtige gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 9ten Juli 1855.

Rumohr.

In fidem: Michelsen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Bürgers, Gastwirths und früheren Lederfabrikanten Jacob Heinrich Brandt in Rendsburg müssen die ihnen vermeintlich gegen denselben zustehenden Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung des gänzlichen Ausschlusses von dieser Masse und bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anmelden.

Rendsburg, den 9ten Juli 1855.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Schiffers Conrad Ferdinand Ehlers Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und hinsichtlich Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 19ten Juli 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an die dem Hofbesitzer August Ferdinand van Scherpenberg bisher gehörigen, von demselben verkauften, in Eichede, Amts Trittau, belegenen beiden Hufenstellen, sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Königlichen Amtstube rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Trittauer Königl. Amthaus zu Reinbeck, den 5ten Juli 1855.

Graba, const.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an das Vermögen der zum Concurs gediehenen Wittwe Catharina Susanna Mohr, früher verehelichten Jansen, geb. Fenster, in Blankenese, und namentlich an die derselben gehörende, in Blankenese belegene Besitzung c. pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 11ten Juli 1855.

Posselt. *Vogler*, subst.

A. Burchardi.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den von den Erben sub benef. leg. et inv. angetretenen Nachlaß der resp. am 17ten und 18ten März d. J. zu Schönhorst verstorbenen Eheleute Magdalena Elise Bauer, geb. Schröder, und Schullehrer Carl Diedrich Bauer zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, im Actuariat des Landconsistorii in Kiel rechtsgehörig angeben und melden.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 3ten Juli 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber der Wittwe Clara Tinte, geb. Andersen, sowie alle diejenigen, welche an das in der Altstadt Rendsburg auf der Nienstadt belegene, die Tonhalle genannte, der besagten Wittwe Tinte bisher eigenthümlich zuständige Gewese c. pert. nicht protocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, müssen solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse und die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben.

Rendsburg, den 28sten Juni 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Kaufmanns Wilhelm Heinrich Rudolph Petersen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörende Pfandstücke in Händen haben, haben sich damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate in rechtsbehöriger Weise zu melden.

Decr. Heiligenhafen in Curia, den 3ten Juli 1855.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Wer an die Nachlaßmasse des weiland Kaufmanns Daniel Albrecht Bruhns hieselbst, namentlich auch an das dazu gehörige, in der Burgthorstraße hiesiger Stadt belegene Vollbürgerhaus cum pert. Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeint, muß sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Erbmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate rechtsgehörig melden; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 29sten Juni 1855.

Der Magistrat.

W. Hensen.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 8.

Nach Proclam des Traventhaler Amthauses vom 22sten Juni 1855 sind alle nicht protocollirte dingliche Privatforderungen und Ansprüche an die von J. W. Copmann an E. Schwerdtfeger durch Contract vom 16./21. Mai 1855 verkaufte Vollhufe in Kleingladebrügg mit Zubehör binnen 12 Wochen auf der Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll anzumelden, bei Vermeidung der Präclusion.

In fidem extractus: *Hansen.*

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Alle welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an das jetzt verkaufte, im heiligen Geist hieselbst belegene Wohnhaus des hiesigen Bürgers und Küpermeisters Georg Friedrich Meyer zu haben vermeinen, haben sich, bei Verlust derselben, damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Oldesloe, den 9ten Juli 1855.

Namens des Magistrats:

v. Colditz, consi.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 2.

Alle Ansprüche an den Nachlaß des Setzwirths Claus Hinrich Schröder oder seiner Ehefrau Maria Christine, geb. Ruß, in Barghorst, sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 5ten Juli 1855.

E. Müller, abs. dom. pr.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

Beilage
zum 32. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 6. August 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 3ten Juli d. J. ist der Amtsverwalter und Hausvogt Christoph Friedrich Michelsen zu Rethwisch, auf sein allerunterthänigstes desfälliges Ansuchen, von seinem Amte Allerhöchst in Gnaden und mit Pension entlassen worden.

Se. Majestät der König haben unterm 3ten Juli d. J. den Auscultanten Adalbert Grafen v. Baudissin in Glückstadt und den Landdrosteisecretair Johann Gottfried Samuel Witt in Pinneberg resp. zum fünften und sechsten Rath bei den Holsteinischen Oberdicasterien Allergnädigst zu ernennen und die desfälligen Bestallungen Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Unterm 19ten s. M. haben Se. Majestät der König den Candidaten der Rechte Ernst v. Colditz zum interimistischen Adjuncten bei dem combinirten adeligen Gutsgerichte für Fresenburg 2c., so wie bei den Gerichtshalterschaften der adeligen Güter Blumendorf und Holtenklincken Allergnädigst zu bestellen und das desfällige Confirmationsdocument Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 23sten Juli d. J. dem Candidaten der Rechte Carl Friedrich Seidel aus Wilster die Erlaubniß Allergnädigst zu ertheilen geruht, den Sitzungen der Holsteinischen Oberdicasterien als Auscultant beizuwohnen.

Mittelst Constitutoriums des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 10ten Juli d. J. ist der sechste Rath im Holsteinischen Obergerichte J. G. S. Witt beauftragt worden, die interimistische Verwaltung der Pinneberger Landdrostei bis auf Weiteres zu übernehmen.

Finanzministerium.

Das Postmeisteramt in Sonderburg. Gehalt 1200 ₰ und zum Comtoirhalt 800 ₰ jährlich; für die Hebungen wird 5000 ₰ in verordnungsmäßigen Effecten Sicherheit gestellt.

Bekanntmachung.

Wenn der Schornsteinfegergeselle Albert August Rappert aus Berlin sein am 29sten d. M. von hier nach Eutin visirtes Wanderbuch: № 1068, d. d. Berlin den 20sten Januar 1854, unterwegs verloren haben will, so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Polizeiamt zu Neustadt, den 30sten Juli 1855.

L. Kohlmann.

Verkaufs-Anzeige.

Am 18ten August d. J. wird das den Erben des weiland Hyronimus Puck in Neumünster gehörende, im 3ten Quartier sub № 17 belegene, zu 640 ₰ R.-M. in der Brandkasse versicherte Haus cum pert. nebst Garten von Gerichtswegen öffentlich verkauft werden.

Indem Kaufliebhaber aufgefordert werden, sich am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem unterzeichneten Amthause einzufinden, wird zugleich bemerkt, daß die Verkaufsbedingungen von heute an auf dem Königl. Actuariat und bei dem Advocaten Ipsen hieselbst eingesehen werden können.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 30sten Juli 1855.

W. v. Levetzau.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Donnerstag den 13ten September d. J., Mittags 12 Uhr, soll die zum Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen, Gastwirths Georg Friedrich Sander gehörende, zu Wellingsbüttel belegene Besitzung cum pert. an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Diese Besitzung, auf welcher seit vielen Jahren Gastwirthschaft betrieben ist, enthält circa 40 Tonnen Land, ein Wohnhaus, Salon, Scheune, Stall und Pferdestall, welche Gebäude zu 5300 ₰ R.-M. in der Brandkasse versichert stehen, und trägt jährlich circa 140 ₰ R.-M. stehende Abgaben.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat, sowie auf der Besitzung selbst einzusehen. Wegen der Besichtigung können Kaufliebhaber sich an den Schullehrer Möller oder an den Schmidt Peemöller in Wellingsbüttel wenden.

Wellingsbüttler Justitiariat zu Wandsbeck, den 30sten Juli 1855.

Reiche.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Donnerstag den 27sten September d. J., Vormittags 11 Uhr, soll die zum Nachlaß des verstorbenen Käthners und Gastwirths Claus Hinrich Bohlen gehörende, zur Lohe belegene Käthnerstelle von circa 11 Steuertonnen mit Wohngebäude, sowie nebst einem an der Wandsbeck-Elmenhorster Chaussee belegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, in welchem seither Gastwirthschaft betrieben ist, im letzteren Gebäude öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat, sowie bei dem Hufenpächter Sengelmann zu Tonndorf, an welchen Kaufliebhaber auch wegen der Besichtigung sich wenden können, zur Einsicht bereit.

Wandsbecker Justitiariat, den 31sten Juli 1855.

Reiche.

Testaments-Publication.

Am Donnerstag den 16ten August d. J., Vormittags 11 Uhr, wird auf dem Hofe Weißenhaus im dortigen Gerichtszimmer das hieselbst deponirte Testament der am 9ten v. M. in Kaltenkirchen verstorbenen Wittwe Anna Magdalena Jansen, geb. Groth, früher Holländereipächterin zu Weißenhaus, publicirt werden, welches zur Nachricht für alle diejenigen, welche ein Interesse daran zu haben vermeinen möchten, diesem Acte beizuwohnen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Weißenhaus, den 24sten Juli 1855.

Lorentzen.

Steckbriefe.

№ 1.

Das Dienstmädchen Wilhelmine Maria Louise Jansen aus Kiel, welche zuletzt bei dem Schuster Schlodtfeldt zu Poppenbrügge, Amts Kiel, gedient hat und welche der Entwendung eines Frauensmantels verdächtig ist, hat sich heimlich von Kiel entfernt und ist deren Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Es werden daher sämmtliche Behörden ersucht, auf die gedachte Jansen, deren Signalement hierunter bemerkt ist, gefällig zu vigiliren und sie im Betretungsfalle zu arretiren, worauf nach geschehener Anzeige deren Abholung gegen Kostenerstattung von hieraus veranlaßt werden wird.

Königl. Kieler Amtsgericht zu Kiel, den 24sten Juli 1855.

C. Rahtlev.

Signalement.

Alter: 20 Jahre; Haare: blond; Augen: blau; Statur: untersetzt; volles Gesicht. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

№ 2.

Am 17ten Juni d. J. ward aus einer auf dem Caihöfer Felde weidenden Schaafheerde ein Schaaf gestohlen, welches noch an demselben Tage im Dorfe Harmsdorf verkauft worden ist. Als Verkäufer und des Schaafdiebstahls dringend verdächtig ist ein Schäferknecht bezeichnet, der aus dem Mecklenburgischen, angeblich Cröplin, gebürtig, 40 Jahre alt, von großer Statur, schwarz von Haaren und Backenbart und durch Blatternarben im Gesichte kenntlich sein, der rasch im Mecklenburgischen Dialecte sprechen und abwechselnd unter den Namen Schröder, Köhncke im Lande sich herumtreiben soll.

Alle Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf dieses Subject wachen, ihn im Betretungsfalle anhalten und das unterzeichnete Gericht hiervon in Kenntniß setzen zu wollen, worauf die Abholung gegen Erstattung der Kosten sofort veranlaßt werden wird.

Neustadt in Holstein, den 28sten Juli 1855.

Justitiariat des adel. Guts Güldenstein.

d'Aubert.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Nachdem der seitherige erste Director, Herr Justizrath Löhmann, statutengemäß vor der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung aus der Direction ausgetreten ist, hat der Ausschuß zum ersten Director der Gesellschaft den seitherigen zweiten Director, Herrn Capitain C. v. Christensen, ernannt und wiederum zum zweiten Director den Herrn Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers in Glückstadt erwählt, welcher die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Ferner ist der in Gemäßheit des § 54 des Statuts vor der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung aus dem Ausschusse ausgetretene Herr C. Panje in Elmshorn in dieser Versammlung von Neuem zum Ausschußmitgliede erwählt worden und demzufolge wieder in den Ausschuß eingetreten.

Zugleich wird zur Kunde der Actionaire gebracht, daß das gedruckte Protocoll der ebengedachten, am 28sten Juni d. J. stattgehabten Generalversammlung

bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Ausschusses entgegengenommen werden kann.

Glückstadt, den 2ten August 1855.

Der Ausschuß.
N. W. Lucht, Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Es haben der Bürger Ruben Levi Traube aus Hamburg und der hiesige Bürger und Kaufmann Michael Baruch, als gerichtlich bestellte Vormünder der Kinder des weiland hiesigen Bürgers und Kaufmanns Isaac Levi, hieselbst angezeigt, wie sie zwar kein Bedenken getragen, den Nachlaß des gedachten Kaufmanns Isaac Levi für ihre Mündel unbedingt anzutreten, zugleich aber zufolge Auctorisation des jüdischen Gerichts in Altona um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Ferner haben dieselben mit dem hiesigen Bürger und Kaufmann Matthias David Levi, Chef der hiesigen Handelsfirma „M. D. Levi & Co.", angezeigt, daß der verstorbene Kaufmann Isaac Levi bis zum 1sten October 1851 Interessent der gedachten Handelsfirma gewesen, am ebengedachten Tage aber aus dieser Geschäftsverbindung herausgetreten sei und behufs der definitiven Auseinandersetzung um die Erlassung eines Proclams in Betreff der bis zum 1sten October 1851 an die Handelsfirma M. D. Levi & Co. erwachsenen Ansprüche gebeten.

In Stattgebung dieser Bitte werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Isaac Levi Ansprüche und Forderungen, oder an die hiesige Firma M. D. Levi & Co. vor oder an dem 1sten October 1851 entstandene Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, auch die ihre Angabe begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in beglaubigter Abschrift zurückzulassen; Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 23sten Juli 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: H. Krebs.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des am 23sten Octbr. 1854, soweit bekannt, ohne Hinterlassung von Grundbesitz verstorbenen Jochim Schaap in Kiebitzreihe, welcher früher eine Landstelle bei Altenmoor, hiesigen Amts, besessen, die derselbe im Jahre 1823 der concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß desselben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königlichen Landschreiberei der Crempermarsch zu Crempe, unter Producirung der bezüglichen Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften, auch, soweit es Auswärtige sind, unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzumelden.

Königliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 31sten Juli 1855.

v. Kardorff.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Herrmann Nicolaus Greve vorm Glückstädter Neuthor darauf angetragen hat, daß rücksichtlich des auf den Folien seiner vor dem Glückstädter Neuthor belegenen, im Herzhorner Schuld- und Pfandprotocoll sub № 945 und 951 verzeichneten beiden Besitzungen protocollarisch radicirten, unterm 25sten Juni 1840 zwischen seiner Stiefmutter, der Wittwe des weiland Claus Greve, Catharina, geb. Blohm, c. cur. und seinen derzeitigen Vormündern Jochim Siemen in St. Margarethen und Claus Thamling in Collmar errichteten und solemnisirten Annehmungs- und Abtheilungscontracts über die gedachten, ihm jetzt gehörigen beiden Besitzungen, aus welchem annoch für ihn ein Capital von 6564 ℔ 15 ß v. C., jetzt 3501 ℛ 29 ß R.-M., restire, da der beregte Contract verloren gegangen sei, ein Mortificationsproclam erlassen werden möge und diesem Antrage deferirt worden ist, so werden mit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts Alle und Jede, welche aus dem bemerkten, im Herzhorner Schuld- und Pfandprotocoll radicirten Annehmungs- und Abtheilungscontracte Rechte und Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, hiedurch befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im Gerichtshause zu Ranzau gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das beregte Document mortificirt und das aus selbigem restirende Capital dem Hofbesitzer Herrmann Nicolaus Greve werde adjudicirt werden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 26sten Juli 1855.

A. v. Moltke.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann dem Schiffer Carsten Kläver in Klostersande auf sein Ansuchen die Wohlthat der Güterabtretung bewilligt und Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben, namentlich an seinen Ever, „Deo Gloria“ genannt, aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen oder Sachen von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst im Syndicate zu melden, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen sind.

Uetersen, den 27sten Juli 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Schiffsbauers Johann Jacob Finck zu Blankenese Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Schiffsbauers Finck, insbesondere an die demselben früher zuständige, in West-Blankenese belegene Besitzung c. pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale vorzuzeigen, eine beglaubigte Abschrift davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 30sten Juli 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Neuenkirchen den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der unverheirathet verstorbenen Antje Ohrts zu Töddenwisch, Tochter des weiland Hinrich Ohrts zu Hemmingstedt und dessen Ehefrau Abel, geb. Struve, deren Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, hiemittelst anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 18ten Juli 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 18ten Juni d. J. hieselbst verstorbenen Einwohners Johann Georg Dippel aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urund Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Theilungsgericht zu Preetz, den 21sten Juli 1855.

C. v. Qualen.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachbenannte Grundbesitzer im Amte Ahrensböck haben ihre Grundstücke verkauft:

Johann Peter Hinrich Schlichting seine Kathenstelle in Barghorst mit den dazu gehörigen Ländereien;

Johann Carl Friedrich Horstmann seine Halbhufe in Curau nebst einer Parzele des vormaligen Geheges Horst;

der Zimmermeister Zacharias Wilhelm Friedrich Lübkert das zu seinem Fleckenshause in Ahrensböck № 86 gehörige Nebenhaus № 86 B. mit einem Garten;

die Erben des Jochim Hinrich Wentorf das von demselben hinterlassene Fleckenshaus in Ahrensböck.

Da die Verkäufer den Käufern ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen und auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben, so werden alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art, die nicht protocollirt sind, an eins der bezeichneten Grundstücke haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 21sten Juli 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn behufs gerichtlicher Regulirung der Nachlaßmasse der verstorbenen Eheleute, des Eingesessenen und Krugwirths Peter Wulf und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Huß, zu Crempermoor, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die gedachte Erbmasse, insonderheit an den dazu gehörigen, zu Crempermoor belegenen, Vol. V, Fol. 56 und 59 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebenen Grundbesitz c. pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat gehörig anzugeben, und wegen Producirung der betreffenden Documente und eventueller Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 25sten Juli 1855.

J. J. C. Rötger.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen Jasper Stegemann zu Hitzhusen Concurs erkannt worden, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an gedachten Jasper Stegemann zu Hitzhusen aus irgend einem Grunde, namentlich auch an dessen zu Hitzhusen belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II, Fol. 159 beschriebene Kathenstelle c. pert., Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie ferner Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, aufgefordert, solche Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung gänzlichen Ausschlusses von dieser Masse, so wie die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig anzumelden, auch wegen Producirung der etwaigen desfallsigen Documente, sowie wegen der eventuell erforderlichen Bestellung von Actenprocuratur, das Erforderliche wahrzunehmen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 25sten Juli 1855.

J. J. C. Rötger.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der am 31sten Decbr. 1791 zu Meisendorf, Kirchspiels Winsen an der Aller, Königreichs Hannover, geborene frühere Müllergeselle Carl Heinrich Otto Ahrens, ehelicher Sohn des Johann Heinrich Ahrens und der Catharina Magdalena Sölter zu Meisendorf im Königreich Hannover, unter dem 2ten April 1855 zu Rellingen, in der Herrschaft Pinneberg, mit Tode abgegangen und sein Nachlaß unter gerichtliche Behandlung genommen, seine Erben jedoch nicht bekannt sind: so werden hiemittelst von Rechts- und Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Carl Heinrich Otto Ahrens Erbansprüche, sowie alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben vermeinen, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung an, in dem Actuariate des Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgerichts eine Angabe zu beschaffen, die Documente, worauf sie ihre Ansprüche zu begründen vermeinen, zu produciren und Abschriften zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen; bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 23sten Juli 1855.

Posselt. Tetens.

A. Burchardi.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichtsadvocaten Adolph Schmidt, als Administrators des Nachlasses des weil. hiesigen Hafenvogts Franz Friedrich Christian Toosbuy, werden Alle, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 26sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Zugleich wird mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 11ten v. M. der Sohn des obgenannten weil. Hafenvogts Toosbuy, Namens Wilhelm Andreas Toosbuy, welcher im Jahre 1848 bescheinigtermaßen am Bord der Venezuela'schen Brigg „Soto", Capt. Kayser, auf der Reise von Laguna auf der Insel Teneriffa nach Altona sich befunden, seitdem aber verschollen ist, hiemit aufgefordert, binnen der vorgedachten Frist sich hieselbst zu melden, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er für todt erklärt und sein Nachlaß seinen bekannten nächsten Angehörigen werde ausgeliefert werden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 23sten Juli 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution ist die Aufhebung des Concurses über den sog. Eyssler'schen Hof in Ottensen und der Abgang dieses Hofes als 1½ Hufenstelle in den Steuerregistern unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt worden, daß unter den Eigenthümern des gedachten Hofes, der Commüne Ottensen und den sonst Beikommenden ein Arrangement zu Stande komme, durch welches die Königliche Casse sowohl hinsichtlich ihrer jetzigen Forderungen, als auch wegen des Ersatzes für die künftig wegfallenden pflugzähligen Lasten des Hofes möglichst gesichert werde. Da nun die jetzigen Eigenthümer des gedachten Hofes nicht genügend legitimirt erscheinen, um mit ihrem Gevollmächtigten, dem Herrn Obergerichtsadvocaten Alexander Schmidt, welcher zugleich zum curator bonorum in dieser Concursmasse bestellt ist, ein Arrangement der gedachten Art unter Vorbehalt höherer Genehmigung treffen zu können, so werden die zufolge Extracts aus dem Protocolle des Königlichen Oberpräsidiums vom 28sten Juli 1753 allein erbberechtigten Descendenten des weil. Pastors in Wedel, Christian Eyssler, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre Erb- und Eigenthumsansprüche an den gedachten Eyssler'schen Hof in Ottensen binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 29sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen nöthiger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Juli 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 2.

Erben, mit Ausnahme der bereits bekannten, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Harder Wilckens und Antje, geb. Rave, auf der Süderwisch müssen ihre an die Verstorbenen habenden Erbrechte, Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe resp. der Ausschließung und des Verlustes, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das der Wittwe Catharina Elisabeth Franck, geb. Becker, hieselbst gehörige, an den Parcelisten Hans Friedrich Burmeister zum Vorwerk Ahrensböck verkaufte, sub № 180 in der hiesigen Altstadt belegene Vollhaus cum pert. nebst Eigenthumsländereien und einer auf dem Gänsemarkt belegenen Scheune Ansprüche zu haben glauben, haben solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Decretum Plön in Curia, den 24sten Juli 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Feldmann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 6.

Alle, welche an den Nachlaß des zu Haneran verstorbenen Schmieds und Gastwirths Gottlieb Trostel nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, wie auch des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate ordnungsmäßig melden.

Haneran, im Justitiariate, den 24sten Juli 1855.

H. Lundius.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst dem 31sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten, zugleich als eventuelles Concursproclam geltenden Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland Cichorienfabrikanten Hans Jacob Richelsen in Ottensen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 29sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 23sten Juli 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Ehefrau und Altentheilerin Anna Margaretha Elisabeth Broer, verwittwet gewesene Hagemann, geb. Möller, zu Klein-Rönnau, adel. Guts Hasselburg, kürzlich mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, und von den zur Publication desselben erschienenen Erben die Erlassung eines Proclams beantragt worden, so werden in Deferirung dieses Antrags von Gerichtswegen hiemittelst Alle und Jede, welche als Erben, in soweit sie sich bisher nicht gemeldet, oder als Gläubiger Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Erbmasse der gedachten Anna Margaretha Elisabeth Broer, verwittwet gewesene Hagemann, geb. Möller, zu haben vermeinen, aufgefordert und, in letzterer Beziehung bei Strafe der Ausschließung von der Masse, schuldig erkannt, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat anzugeben und wegen Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente und eventueller Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum im Justitiariat des Guts Hasselburg Neustadt, den 9ten Juli 1855.

Romundt.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf gestellten Antrag werden der seit langer Zeit unbekannt abwesende Sohn des weil. Claus Schütt zu Neukirchen, Namens Hans Christian Schütt, welcher seit dem 30sten August v. J. sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt, oder dessen etwaige Leibes- und sonstige Erben, hiemittelst befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, im unterzeichneten Justitiariat gehörig zu melden, widrigenfalls gedachter H. C. Schütt für todt erklärt und dessen bisher hieselbst gerichtlich verwaltetes geringfügiges Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben ausgekehrt werden wird.

Decretum im Justitiariat über Neukirchen ꝛc. Neustadt, den 10ten Juli 1855.

Romundt.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Segeberg stehen nachfolgende Documente und Verpflichtungen protocollirt, hinsichtlich welcher von Beikommenden auf Delirung und Mortification der verloren gegangenen Documente angetragen ist:

1) auf dem Folio des früher sub № 111, jetzt № 4 des 3ten Quart. dieser Stadt catastrirten Wohnhauses, Fol. 439, Abth. I., eine unter dem 3ten October 1842 von dem damaligen Besitzer dieses Hauses, Claus Wilhelm Agathon Liebmann Gardthausen, an den weil. Justizrath und Zollverwalter Gardthausen in Cappeln ausgestellte, unter dem 8ten s. M. protocollirte Obligation, über ein später an die Wittwe des ursprünglichen Creditors, die Frau Justizräthin Julie Gardthausen, geb. Gardthausen, zurückbezahltes Capital von 373 Rbthlr. 32 bß.;

2) auf Fol. 143, Abth. II.,
   a. eine von Martin Friedrich Ahrens im vormals Traventhaler Gieschenhagen für des Budners Jürgen Schröder abwesende Tochter Sophia Dorothea übernommene, unter dem 30sten Juni 1789 protocollirte Curatel;
   b. eine von demselben für die beiden unmündigen Kinder des verstorbenen J. H. Jarr, Namens Anna Catharina Dorothea und Nicolaus Friedrich Jarr, übernommene, unter dem 1sten März 1792 protocollirte, hinsichtlich der Tochter jedoch bereits wieder delirte Vormundschaft.

Nach erfolgter Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts resp. vom 14ten Decbr. v. J. und 9ten Juli d. J. werden daher Diejenigen, welche aus vorbenannten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Segeberg protocollirten Documenten und Verpflichtungen einigerlei Ansprüche herleiten zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im Segeberger Stadtsecretariat gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls, unter gänzlicher Präcludirung der nicht angemeldeten Ansprüche, zu gewärtigen ist, daß die vorbemerkten Documente und Verpflichtungen resp. mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt werden. Auswärtige haben Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 16ten Juli 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: H. Krebs.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Alexander Gobert zu Heidberghof seinen dortigen Besitz verkauft und, um seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu sichern, auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den hier fraglichen Hof Heidberghof Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Be-

kanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocoll zurückzulassen, wobei Auswärtige gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 9ten Juli 1855.

Rumohr.

In fidem: Michelsen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 3.

Alle Diejenigen, welche Erbansprüche oder sonstige Forderungen an den Nachlaß des zu Cleve verstorbenen Häuerlings Hans Schleu erheben zu können glauben, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft gehörig melden.

Decretum Wilster, im Justitiariat der adel. Güter Krummendieck, Campen und Rahde, den 10ten Juli 1855.

Telens.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von der Ehefrau Wilhelmine Sophie Louise Harders, geb. Schrader, zu Reinbeck verkaufte Anbauerstelle geltend zu machen beabsichtigen, haben dieselben, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung, auf der Königl. Reinbecker Amtstube anzumelden.

Königl. Reinbecker Amthaus, den 30sten Juni 1855.

Graba, const.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Bürgers, Gastwirths und früheren Lederfabrikanten Jacob Heinrich Brandt in Rendsburg müssen die ihnen vermeintlich gegen denselben zustehenden Forderungen und Ansprüche, wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung des gänzlichen Ausschlusses von dieser Masse und bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anmelden.

Rendsburg, den 9ten Juli 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Schiffers Conrad Ferdinand Ehlers Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und hinsichtlich Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 19ten Juli 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 7.

Nichtprotocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an die dem Hofbesitzer August Ferdinand van Scherpenberg bisher gehörigen, von demselben verkauften, in Eichede, Amts Trittau, belegenen beiden Hufenstellen, sind, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Königlichen Amtstube rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Trittauer Königl. Amthaus zu Reinbeck, den 5ten Juli 1855.

Graba, const.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an das Vermögen der zum Concurs gediehenen Wittwe Catharina Susanna Mohr, früher verehelichten Jansen, geb. Fenster, in Blankenese, und namentlich an die derselben gehörende, in Blankenese belegene Besitzung c. pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 11ten Juli 1855.

Posselt. *Vogler*, subst.

A. Burchardi.

Beilage
zum 33. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 13. August 1855.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 31sten v. M. auf den 1sten d. M. sind dem Schuster Nehls in Rodenbeck, Guts Annenhof, 68 Ellen flächsen Leinen und 45 Ellen heeden dito — eben gebleicht und frisch aus dem Laugeküben genommen — mittelst Einbruchs aus seinem Backhause gestohlen worden.

Es werden daher die verehrlichen Polizeibehörden ersucht, auf die vorbezeichneten gestohlenen Sachen vigiliren, diese, sowie verdächtige Besitzer derselben anhalten und im Anhaltungsfalle eine Anzeige behufs weiterer Veranlassung anhero gelangen zu lassen.

Königl. Gericht des Amts Bordesholm zu Bordesholm, den 4ten August 1855.

Carstens.

Verkaufs=Anzeige.

Am 18ten August d. J. wird das den Erben des weiland Hyronimus Puck in Neumünster gehörende, im 3ten Quartier sub № 17 belegene, zu 640 ℛ R.=M. in der Brandkasse versicherte Haus cum pert. nebst Garten von Gerichtswegen öffentlich verkauft werden.

Indem Kaufliebhaber aufgefordert werden, sich am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem unterzeichneten Amthause einzufinden, wird zugleich bemerkt, daß die Verkaufsbedingungen von heute an auf dem Königl. Actuariat und bei dem Advocaten Ipsen hieselbst eingesehen werden können.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 30sten Juli 1855.

W. v. Levetzau.

Verkaufs=Anzeige.

Am Montag den 3ten September d. J. soll die zur Concursmasse des Detlev Paul Moritz Stein gehörige, in Wahlstedt belegene Viertelhufe, deren Gebäude zu 1130 ℛ R.=M. versichert, und wozu ein Areal von 46 Tonnen 154 Ruthen Acker=, Wiesen=, Moor= und Gemeinheitsland à 340 Ruthen oder 27 Steuertonnen zum Taxationswerth von 540 ℛ R.=M., unter Vorbehalt der Approbation, öffentlich meistbietend verkauft werden, und wollen sich Kaufliebhaber am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr im Hause des Bauervogts Greve in Wahlstedt einfinden.

Die Bedingungen können 14 Tage vor dem Verkauf im Segeberger Königl. Actuariate und bei dem Bauervogt Greve in Wahlstedt, der auch auf Verlangen das Grundstück zeigen wird, eingesehen werden.

Segeberger Königl. Actuariat, den 8ten August 1855.

Jacobsen.

Testaments=Publication.

Am Donnerstag den 16ten August d. J., Vormittags 11 Uhr, wird auf dem Hofe Weißenhaus im dortigen Gerichtszimmer das hieselbst deponirte Testament der am 9ten v. M. in Kaltenkirchen verstorbenen Wittwe Anna Magdalena Jansen, geb. Groth, früher Holländereipächterin zu Weißenhaus, publicirt werden, welches zur Nachricht für alle diejenigen, welche ein Interesse daran zu haben vermeinen möchten, diesem Acte beizuwohnen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Weißenhaus, den 24sten Juli 1855.

Lorentzen.

Steckbriefe.

№ 1.

Das Dienstmädchen Wilhelmine Maria Louise Sausen aus Kiel, welche zuletzt bei dem Schuster Schlodtfeldt zu Poppenbrügge, Amts Kiel, gedient hat und welche der Entwendung eines Frauensmantels verdächtig ist, hat sich heimlich von Kiel entfernt und ist deren Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Es werden daher sämmtliche Behörden ersucht, auf die gedachte Sausen, deren Signalement hierunter bemerkt ist, gefällig zu vigiliren und sie im Betretungsfalle zu arretiren, worauf nach geschehener Anzeige deren Abholung gegen Kostenerstattung von hieraus veranlaßt werden wird.

Königl. Kieler Amtsgericht zu Kiel, den 24sten Juli 1855.

C. Rahtlev.

Signalement.

Alter: 20 Jahre; Haare: blond; Augen: blau; Statur: untersetzt; volles Gesicht. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

№ 2.

Am 17ten Juni d. J. ward aus einer auf dem Caihöfer Felde weidenden Schaafheerde ein Schaaf gestohlen, welches noch an demselben Tage im Dorfe Harmsdorf verkauft worden ist. Als Verkäufer und des Schaafdiebstahls dringend verdächtig ist ein Schäferknecht bezeichnet, der aus dem Mecklenburgischen, angeblich Cröplin, gebürtig, 40 Jahre alt, von großer Statur, schwarz von Haaren und Backenbart und durch Blatternarben im Gesichte kenntlich sein, der rasch im Mecklenburgischen Dialecte sprechen und abwechselnd unter den Namen Schröder, Köhncke im Lande sich herumtreiben soll.

Alle Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf dieses Subject wachen, ihn im Betretungsfalle anhalten und das unterzeichnete Gericht hiervon in Kenntniß setzen zu wollen, worauf die Abholung gegen Erstattung der Kosten sofort veranlaßt werden wird.

Neustadt in Holstein, den 28sten Juli 1855.

Justitiariat des adel. Guts Güldenstein.

d'Aubert.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Nachdem der seitherige erste Director, Herr Justizrath Löhmann, statutengemäß vor der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung aus der Direction ausgetreten ist, hat der Ausschuß zum ersten Director der Gesellschaft den seitherigen zweiten Director, Herrn Capitain E. v. Christensen, ernannt und wiederum zum zweiten Director den Herrn Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers in Glückstadt erwählt, welcher die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Ferner ist der in Gemäßheit des § 54 des Statuts vor der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung aus dem Ausschusse ausgetretene Herr E. Panje in Elmshorn in dieser Versammlung von Neuem zum Ausschußmitgliede erwählt worden und demzufolge wieder in den Ausschuß eingetreten.

Zugleich wird zur Kunde der Actionaire gebracht, daß das gedruckte Protocoll der ebengedachten, am 28sten Juni d. J. stattgehabten Generalversammlung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Ausschusses entgegengenommen werden kann.

Glückstadt, den 2ten August 1855.

Der Ausschuß.

N. W. Lucht, Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da die Ehefrau Anna Schnack, geb. Driller, in Barmissen, hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, der Weber Jochim Christian Schnack aus Preetz, sie böslich verlassen habe, sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalcitation gebeten hat:

So wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Ehemann Jochim Christian Schnack hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittewoch, den 7ten November d. J. zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Anna Schnack, geb. Driller, wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann, oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 3ten August 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Louise Margaretha Bitsch, geb. Röhrs, cum cur. in Glückstadt, Edictal-Citantin, pro edictali citatione ihres sie böslich verlassenen Ehemannes, des Goldarbeiters Ernst Emil Bitsch, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Ernst Emil Bitsch hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 25ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann versammelten Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 12ten Juli 1855.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Sophia Rühmann, geb. Behrens, in Itzehoe c. cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres sie seit dem

10ten Mai 1851 verlassenen und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Wilhelm Rühmann, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Wilhelm Rühmann hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 25ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann versammelten Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 12ten Juli 1855.

(L. S.) *Wolf.*

№ 4.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten des Arbeitsmanns Johann Huß in Itzehoe, Edictal-Citanten, pro edictali citatione seiner ihn seit sechs Jahren böslich verlassenen Ehefrau Anna Huß, geb. Reisig, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnte Anna Huß hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 16ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 25ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann versammelten Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr Ehemann sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe wider sie antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens auf fernern Antrag des Imploranten und Edictal-Citanten wider sie werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 12ten Juli 1855.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Eingesessene Andreas Hinrich Hein in Talingburen unlängst verstorben ist, und dessen Tochter und einzigste Erbin, die Ehefrau des Johann Krüdener, Anna Margaretha Magdalena, geb. Hein, c. c. mar. daselbst erklärt hat, daß sie seinen Vermögensnachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten wolle, zugleich, um sich gegen etwanige unbekannte Ansprüche sicher zu stellen, die Erlassung eines Erbberichtigungs-proclams cum eventuali cessione beantragt hat, so werden in Deferirung dieser Bitte hiemit Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Andreas Hinrich Hein, weil. in Talingburen, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesem Verstorbenen besitzen, hiemit aufgefordert und befehligt, daß sie, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben und verzeichnen lassen und darnach weitere rechtliche Verfügung gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 21sten Juli 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn behufs gerichtlicher Regulirung der Nachlaßmasse des verstorbenen Käthners Carsten Hinrich Hingst in Groß-Harrie, Amts Bordesholm, die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden: als werden Alle und Jede, welche an den gedachten weil. Käthner Carsten Hinrich Hingst, oder an die von ihm nachgelassene, zu Groß-Harrie belegene Käthnerstelle c. pert. nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, im Amtsactuariat zu Bordesholm rechtsgehörig zu melden.

Königl. Gericht des Amts Bordesholm zu Bordesholm, den 8ten August 1855.

Carstens.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Johann Ferdinand Anders hat seine bei Curau im Amte Ahrensböck belegene Landstelle, genannt Curauerhof, verkauft, und, um seinem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefern zu können, die Erlassung eines Proclams beantragt. Demnach werden alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche, die nicht protocollirt sind, an die genannte Landstelle besitzen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, dieselben innerhalb

12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im Actuariat zu Plön anzugeben.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 31sten Juli 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des am 22sten Juli 1834 verstorbenen Hufners Hans Hinrich Techau in Barghorst und seiner am 19ten Januar 1845 verstorbenen Ehefrau Magdalena Catharina, geb. Kibbel, später verheirathet gewesenen Schröder, beabsichtigen die von dem Verstorbenen hinterlassene Hufenstelle nebst Ahrensböcker Vorwerksländereien öffentlich verkaufen zu lassen, und haben, um ihrem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefern zu können, auf die Erlassung eines Proclams angetragen. In Gewährung dieses Antrages werden alle diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art, die nicht protocollirt sind, an die bezeichnete Stelle oder an den Nachlaß eines der genannten Eheleute haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten August 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Der Eingesessene Hinrich Schütt in der Kirchducht St. Margarethen hat mittelst Ausweisungsinstruments vom 26sten Januar 1822 seinen beiden Kindern erster Ehe, Gesche und Anna Schütt, außer freier Födung und einigen sonstigen Prästationen die Summe von 1946⅔ ₰ R.-M. als mütterliches Erbe abgetheilt und die solchergestalt übernommenen Verpflichtungen auf seinem Folium im St. Margarethener Schuld- und Pfandprotocolle in der Priorität nächst 3200 ₰ R.-M. protocolliren lassen. Der Antheil der Gesche Schütt aus dieser Verschreibung ist im Schuld- und Pfandprotocolle getilgt, während der Antheil der Anna, welche mit dem Häuerling Peter Stuhr in Nordbüttel verheirathet ist, wiewohl selbiger nach Aussage des Ehemannes berichtigt ist, noch protocollirt steht.

Da nun der Eingesessene Hinrich Schütt angezeigt hat, daß das vorberegte Ausweisungsinstrument vom 26sten Januar 1822 verloren gegangen sei und von ihm zum Behuf der Tilgung des betreffenden Protocollats im Schuld- und Pfandprocolle auf die Erlassung eines Mortificationsproclams angetragen worden ist, so werden in Gewährung dieser Bitte und nach ertheilter Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 30sten Juli d. J. Alle und Jede, welche obgedachte Urkunde etwa besitzen, oder daran einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen ihre deßfälligen Angaben, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, ordnungsmäßig zu beschaffen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Gerechtsamen präcludirt und die erwähnte Urkunde für mortificirt erklärt werde.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 6ten August 1855.

v. Kardorff.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die gerichtlich bestellten Vertreter der Wittwe und Kinder des im Juni d. J. in Barmstedt verstorbenen Eingesessenen und Höfers Marx Preuß erklärt haben, den Nachlaß desselben nur cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und demgemäß die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum cum eventuali cessione honorum erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, mit einziger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse des im Juni d. J. verstorbenen Eingesessenen und Höfers Marx Preuß in Barmstedt und dessen daselbst belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem defunctus besitzen, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich mit diesen Ansprüchen, Forderungen und Pfandrechten innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse und eventuell des Verlustes ihrer Forderungen und Pfandrechte, bei der unterzeichneten Behörde rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 6ten August 1855.

A. v. Moltke.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des am 23sten Octbr. 1854, soweit bekannt, ohne Hinterlassung von Grundbesitz verstorbenen Jochim Schaap in Kiebitzreihe, welcher früher eine Landstelle bei Altenmoor, hiesigen Amts,

besessen, die derselbe im Jahre 1823 der concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß desselben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königlichen Landschreiberei der Crempermarsch zu Crempe, unter Producirung der bezüglichen Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften, auch, soweit es Auswärtige sind, unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzumelden.

Königliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 31sten Juli 1855.

v. Kardorff.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wann dem Schiffer Carsten Klüver in Klostersande auf sein Ansuchen die Wohlthat der Güterabtretung bewilligt und Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben, namentlich an seinen Ever, „Deo Gloria" genannt, aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen oder Sachen von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst im Syndicate zu melden, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen sind.

Uetersen, den 27sten Juli 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Isaac Levi Ansprüche und Forderungen, oder welche an die hiesige Firma „M. D. Levi & Co." vor oder an dem 1sten October 1851 entstandene Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben dieselben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und Procuraturbestellung.

Decretum Segeberg in Curia, den 23sten Juli 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: H. Krebs.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen an den unterm 25sten Juni 1840 zwischen der Wittwe des weil. Hofbesitzers Claus Greve vor dem Glückstädter Neuthor, Catharina, geb. Blohm, c. cur. und den damaligen Vormündern ihres Sohnes Herrmann Nicolaus Greve, Jochim Siemen in St. Margarethen und Claus Thamling in Collmar, errichteten und solemnisirten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Herrschaft Herzhorn auf den Folien № 945 und 951 der dem Herrmann Nicolaus Greve gehörigen beiden Besitzungen protocollarisch radicirten, jetzt verloren gegangenen Annehmungs- und Abtheilungscontract über die beregten beiden Besitzungen, aus welchem für den Hofbesitzer Herrmann Nicolaus Greve vor dem Glückstädter Neuthor ein Capital von 6564 ℔ 15 ß v. C., jetzt 3501 ℛ 29 ß R.-M., restirt, müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte, sub pœna præclusi, rechtsbehörig melden.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 26sten Juli 1855.

A. v. Moltke.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an das Vermögen des zum Concurs gediehenen Schiffsbauers Johann Jacob Finck in Blankenese, und namentlich an die demselben früher zuständige, in West-Blankenese belegene Besitzung c. pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 30sten Juli 1855.

Possell. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Neuenkirchen den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der unverheirathet verstorbenen Antje Ohrts zu Tödienwisch, Tochter des weiland Hinrich Ohrts zu Hemmingstedt und dessen Ehefrau Abel, geb. Struve, deren Nachlaß wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, hiemittelst anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu

Neuenkirchen gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 18ten Juli 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 18ten Juni d. J. hieselbst verstorbenen Einwohners Johann Georg Dippel aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Theilungsgericht zu Preetz, den 21sten Juli 1855.

C. v. Qualen.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachbenannte Grundbesitzer im Amte Ahrensböck haben ihre Grundstücke verkauft:

Johann Peter Hinrich Schlichting seine Kathenstelle in Barghorst mit den dazu gehörigen Ländereien;

Johann Carl Friedrich Horstmann seine Halbhufe in Curau nebst einer Parzele des vormaligen Geheges Horst;

der Zimmermeister Zacharias Wilhelm Friedrich Lübkert das zu seinem Fleckenshause in Ahrensböck № 86 gehörige Nebenhaus № 86 B. mit einem Garten;

die Erben des Jochim Hinrich Wentorf das von demselben hinterlassene Fleckenshaus in Ahrensböck.

Da die Verkäufer den Käufern ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen und auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben, so werden alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art, die nicht protocollirt sind, an eins der bezeichneten Grundstücke haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 21sten Juli 1855.

Rantzau

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn behufs gerichtlicher Regulirung der Nachlaßmasse der verstorbenen Eheleute, des Eingesessenen und Krugwirths Peter Wulf und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Huß, zu Crempermoor, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die gedachte Erbmasse, insonderheit an den dazu gehörigen, zu Crempermoor belegenen, Vol. V, Fol. 56 und 59 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebenen Grundbesitz c. pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat gehörig anzugeben, und wegen Producirung der betreffenden Documente und eventueller Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 25sten Juli 1855.

J. J. C. Rölger.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen Jasper Stegemann zu Hitzhusen Concurs erkannt worden, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an gedachten Jasper Stegemann zu Hitzhusen aus irgend einem Grunde, namentlich auch an dessen zu Hitzhusen belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II, Fol. 159 beschriebene Kathenstelle c. pert., Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie ferner Alle, welche Pfänder von demselben in Händen haben, aufgefordert, solche Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung gänzlichen Ausschlusses von dieser Masse, so wie die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig anzumelden, auch wegen Producirung der etwaigen desfallsigen Documente, sowie wegen der eventuell erforderlichen Bestellung von Actenprocuratur, das Erforderliche wahrzunehmen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 25sten Juli 1855.

J. J. C. Rölger.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der am 31sten Decbr. 1791 zu Meisendorf, Kirchspiels Winsen an der Aller, Königreichs Hannover, geborene frühere Müllergeselle Carl Heinrich Otto Ahrens, ehelicher Sohn des Johann Heinrich Ahrens und der Catharina Magdalena Sölter zu Meisendorf

im Königreich Hannover, unter dem 2ten April 1855 zu Rellingen, in der Herrschaft Pinneberg, mit Tode abgegangen und sein Nachlaß unter gerichtliche Behandlung genommen, seine Erben jedoch nicht bekannt sind: so werden hiemittelst von Rechts- und Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Carl Heinrich Otto Ahrens Erbansprüche, sowie alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben vermeinen, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung an, in dem Actuariate des Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgerichts eine Angabe zu beschaffen, die Documente, worauf sie ihre Ansprüche zu begründen vermeinen, zu produciren und Abschriften zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen; bei Strafe der Präclusion und des fortwährenden Stillschweigens.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 23sten Juli 1855.

Posselt. *Tetens.*

A. Burchardi.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichtsadvocaten Adolph Schmidt, als Administrators des Nachlasses des weil. hiesigen Hafenvogts Franz Friedrich Christian Toosbuy, werden Alle, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 26sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Zugleich wird mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 11ten v. M. der Sohn des obgenannten weil. Hafenvogts Toosbuy, Namens Wilhelm Andreas Toosbuy, welcher im Jahre 1848 bescheinigtermaßen am Bord der Venezuela'schen Brigg „Soto“, Capt. Kayser, auf der Reise von Laguna auf der Insel Teneriffa nach Altona sich befunden, seitdem aber verschollen ist, hiemit aufgefordert, binnen der vorgedachten Frist sich hieselbst zu melden, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er für todt erklärt und sein Nachlaß seinen bekannten nächsten Angehörigen werde ausgeliefert werden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 23sten Juli 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution ist die Aufhebung des Concurses über den sog. Eyffler'schen Hof in Ottensen und der Abgang dieses Hofes als 1½ Hufenstelle in den Steuerregistern unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt worden, daß unter den Eigenthümern des gedachten Hofes, der Commüne Ottensen und den sonst Beikommenden ein Arrangement zu Stande komme, durch welches die Königliche Casse sowohl hinsichtlich ihrer jetzigen Forderungen, als auch wegen des Ersatzes für die künftig wegfallenden pflugzähligen Lasten des Hofes möglichst gesichert werde. Da nun die jetzigen Eigenthümer des gedachten Hofes nicht genügend legitimirt erscheinen, um mit ihrem Gevollmächtigten, dem Herrn Obergerichtsadvocaten Alexander Schmidt, welcher zugleich zum curator bonorum in dieser Concursmasse bestellt ist, ein Arrangement der gedachten Art unter Vorbehalt höherer Genehmigung treffen zu können, so werden die zufolge Extracts aus dem Protocolle des Königlichen Oberpräsidiums vom 28sten Juli 1753 allein erbberechtigten Descendenten des weil. Pastors in Wedel, Christian Eyffler, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre Erb- und Eigenthumsansprüche an den gedachten Eyffler'schen Hof in Ottensen binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 29sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen nöthiger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Juli 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 2.

Erben, mit Ausnahme der bereits bekannten, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Harder Wilckens und Antje, geb. Rave, auf der Süderwisch müssen ihre an die Verstorbenen habenden Erbrechte, Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe resp. der Ausschließung und des Verlustes, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das der Wittwe Catharina Elisabeth Franck, geb. Becker, hieselbst gehörige, an den Parcelisten Hans Friedrich Burmeister zum Vorwerk Ahrensböck verkaufte, sub № 180 in der hiesigen Altstadt belegene Vollhaus cum pert. nebst Eigenthumsländereien und einer auf dem Gänsemarkt belegenen Scheune Ansprüche zu haben glauben, haben solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Decretum Plön in Curia, den 24sten Juli 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Feldmann.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 6.

Alle, welche an den Nachlaß des zu Haneran verstorbenen Schmieds und Gastwirths Gottlieb Trostel nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, wie auch des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate ordnungsmäßig melden.

Haneran, im Justitiariate, den 24sten Juli 1855.

H. Lundius.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 31sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten, zugleich als eventuelles Concursproclam geltenden Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland Cichorienfabrikanten Hans Jacob Richelsen in Ottensen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 29sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 23sten Juli 1855.

Ex Decreto Senatus.

Beilage
zum 34. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 20. August 1855.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 31sten v. M. auf den 1sten d. M. sind dem Schuster Nehls in Rodenbeck, Guts Annenhof, 68 Ellen flächsen Leinen und 45 Ellen heeden dito — eben gebleicht und frisch aus dem Laugeküben genommen — mittelst Einbruchs aus seinem Backhause gestohlen worden.

Es werden daher die verehrlichen Polizeibehörden ersucht, auf die vorbezeichneten gestohlenen Sachen vigiliren, diese, sowie verdächtige Besitzer derselben anhalten und im Anhaltungsfalle eine Anzeige behufs weiterer Veranlassung anhero gelangen zu lassen.

Königl. Gericht des Amts Bordesholm zu Bordesholm, den 4ten August 1855.

Carstens.

№ 2.

Wenn der vormalige Hufner und jetzige Altentheiler Johann Hinrich Plambeck in Klein-Flintbeck, Amts Bordesholm, sich freiwillig der Administration seines Vermögens begeben hat und ihm auf seinen Antrag als Curator seines Vermögens der Hufner Claus Christian Schlottfeldt in Groß-Flintbeck, Amts Bordesholm, bestellt worden: so wird solches von Gerichtswegen hiermittelst mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kunde gebracht, daß fortan nur unter Zuziehung des gedachten Claus Christian Schlottfeldt Rechtsgeschäfte mit dem Curanden Johann Hinrich Plambeck gültig abgeschlossen werden können. Wornach sich zu achten.

Decretum Bordesholm, im Gerichte des Amts Bordesholm, den 14ten August 1855.

Carstens.

Verkaufs-Anzeige.

Am Montag den 3ten September d. J. soll die zur Concursmasse des Detlev Paul Moritz Stein gehörige, in Wahlstedt belegene Viertelhufe, deren Gebäude zu 1130 ℛ R.-M. versichert, und wozu ein Areal von 46 Tonnen 154 Ruthen Acker-, Wiesen-, Moor- und Gemeinheitsland à 340 Ruthen oder 27 Steuertonnen zum Taxationswerth von 540 ℛ R.-M., unter Vorbehalt der Approbation, öffentlich meistbietend verkauft werden, und wollen sich Kaufliebhaber am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr im Hause des Bauervogts Greve in Wahlstedt einfinden.

Die Bedingungen können 14 Tage vor dem Verkauf im Segeberger Königl. Actuariate und bei dem Bauervogt Greve in Wahlstedt, der auch auf Verlangen das Grundstück zeigen wird, eingesehen werden.

Segeberger Königl. Actuariat, den 8ten August 1855.

Jacobsen.

Steckbrief.

Am 17ten Juni d. J. ward aus einer auf dem Caihöfer Felde weidenden Schaafheerde ein Schaaf gestohlen, welches noch an demselben Tage im Dorfe Harmsdorf verkauft worden ist. Als Verkäufer und des Schaafdiebstahls dringend verdächtig ist ein Schäferknecht bezeichnet, der aus dem Mecklenburgischen, angeblich Cröplin, gebürtig, 40 Jahre alt, von großer Statur, schwarz von Haaren und Backenbart und durch Blatternarben im Gesichte kenntlich sein, der rasch im Mecklenburgischen Dialecte sprechen und abwechselnd unter den Namen Schröder, Köhncke im Lande sich herumtreiben soll.

Alle Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf dieses Subject wachen, ihn im Betretungsfalle anhalten und das unterzeichnete Gericht hiervon in Kenntniß setzen zu wollen, worauf die Abholung gegen Erstattung der Kosten sofort veranlaßt werden wird.

Neustadt in Holstein, den 28sten Juli 1855.

Justitiariat des adel. Guts Güldenstein.

d'Aubert.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Nachdem der seitherige erste Director, Herr Justizrath Löhmann, statutengemäß vor der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung aus der Direction ausgetreten ist, hat der Ausschuß zum ersten Director der Gesellschaft den seitherigen zweiten Director, Herrn Capitain E. v. Christensen, ernannt und wiederum zum zweiten Director den Herrn Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers in Glückstadt erwählt, welcher die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Ferner ist der in Gemäßheit des § 54 des Statuts vor der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung aus dem Ausschusse ausgetretene Herr C. Panje in Elmshorn in dieser Versammlung von Neuem zum Ausschußmitgliede erwählt worden und demzufolge wieder in den Ausschuß eingetreten.

Zugleich wird zur Kunde der Actionaire gebracht, daß das gedruckte Protocoll der ebengedachten, am 28sten Juni d. J. stattgehabten Generalversammlung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Ausschusses entgegengenommen werden kann.

Glückstadt, den 2ten August 1855.

Der Ausschuß.

N. W. Lucht, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Es wird hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht, daß die Rechnung der Direction für die Zeit vom 1sten April 1854 bis dahin 1855 nach stattgehabter Revision derselben in Gemäßheit des § 64 r. des Statuts vom 13ten d. M. an 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft, in der Wohnung des zweiten Directors, Herrn Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst, zur Einsicht der Actionaire ausgelegt sein wird.

Glückstadt, den 10ten August 1855.

Der Ausschuß
dre Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

N. W. Lucht, Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Kaufmanns A. Stammer in Heide, als gerichtlich bestellten Güterpflegers in dem Concurse des Böttchers Johann Carl Georg Voth in Heide, allen nicht protocollirten Gläubigern des Böttchers Johann Carl Georg Voth in Heide hiemittelst aufgegeben, ihre Ansprüche und Forderungen wider gedachten Böttcher Joh. Carl Georg Voth in Heide, über dessen Güter der Generalconcurs erkannt worden, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide anzugeben und verzeichnen zu lassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator in hiesiger Gerichtsbarkeit zu bestellen, mit der Verwarnung, daß sie im Widrigen von dieser Masse gänzlich ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten August 1855.

Hansen.

In fidem: **Brodersen, const.**
Pro copia: **Volquarts.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Ober- und Landgerichtsadvocaten A. Schmidt, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses der am 14ten April d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe Maria Catharina Arp, geb. Ohlenburg, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an diesen von den Erben unbedingt angetretenen, wegen Concurrenz einer unmündigen Miterbin der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 3ten August 1855.

In fidem: *Thomsen*, const.,
für den Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer H. L. v. Schilden zu Horst hieselbst angezeigt, daß er seinen benannten im adel. Gute Depenau belegenen Meierhof verkauft und seinem Käufer ein gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen, auch auf Erlassung eines landesüblichen Proclams angetragen, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Meierhof Horst dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit selbigen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate, unter Wahrnahme des Erforderlichen, zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 13ten August 1855.

F. Boie.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Claus Christian Schlottfeldt in Groß-Flintbeck, als gerichtlich bestellter Curator des früheren Hufners und jetzigen Altentheilers Johann Hinrich Plambeck in Klein-Flintbeck, Amts Bordesholm, zum Behuf der Regulirung der Vermögensverhältnisse seines Curanden auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat; als werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an den vorgedachten früheren Hufner und jetzigen Altentheiler Johann Hinrich Plambeck oder an die von demselben jetzt verkaufte, zu Klein-Flintbeck belegene Hufe c. p. nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, im Amtsactuariate zu Bordesholm rechtsgehörig zu melden.

Decretum Bordesholm, im Gerichte des Amts Bordesholm, den 14ten August 1855.

Carstens.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr H. L. v. Schilden auf Horst hieselbst angezeigt, daß er seinen zum adel. Gute Bundhorst gehörigen adel. Meierhof Ludwigslust mit Ernsthoff verkauft, und, um sowohl das seinem Herrn Käufer versprochene gereinigte Professionsprotocoll zu liefern, als auch die zu Ernsthoff gehörigen Ländereien dem Ludwigsluster Folio zuschreiben zu lassen, die Erlassung eines Realproclams beantragt hat, so werden, in Gewährung dieser Bitte, von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den adel. Meierhof Ludwigslust mit Ernsthoff dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, oder gegen die Zuschreibung der Ernsthoffer Ländereien auf dem Ludwigsluster Folio Einwendungen geltend machen wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat rechtsgehörig zu melden, und, sofern sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen.

Preetz, im Justitiariate des adel. Guts Bundhorst, den 14ten August 1855.

Rheder.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Behufs Regulirung des geringfügigen, von den Erben ausgeschlagenen Nachlasses des weil. Büchsenschmieds Theodor Dircksen hieselbst, werden Alle und Jede, welche an den gedachten weil. Büchsenschmied Dircksen oder an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Syndicat gehörig anzumelden, Auswärtige unter Bestellung einer Actenprocuratur.

Dabei wird annoch bemerkt, daß dieses Proclam eventuell als Concursproclam gilt.

Decretum Neustadt, den 9ten August 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Demnach die Wittwe Dorothea Mohr, geb. Hollander, welche nach dem Tode ihres Ehemannes, des weil. Bürgers und Kuchenbäckers Jacob Diedrich Mohr in Itzehoe, in Gemäßheit Testamentes der beiden Eheleute vom 13ten Juni v. J. mit den Kindern in ungetheilten Gütern sitzen geblieben, wegen etwaniger unbekannter Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche an die Ehefrau Mohr oder deren verstorbenen Ehemann, den weil. Kuchenbäcker Jacob Diedrich Mohr, und insbesondere an das ihnen zuständige, sub Quart. 5 № 10 belegene Haus, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art oder aus irgend welchem Grunde zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Gläubiger, deren Forderungen protocollirt sind, hierdurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen und Ausschließung von der Masse, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und hinsichtlich Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 10ten August 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da die Vertheilung des nachträglich zur Concursmasse des Abraham Ahrend Lion, weil. in Altona, gekommenen Erlöses aus mehreren verkauften Bankactien bisher aus dem Grunde nicht hat beschafft werden können, weil mehrere der nach dem Prioritätserkenntnisse vom 6ten Mai 1834 in Betracht kommenden Creditoren seitdem verstorben sind, ohne daß eine genügende Ermittelung ihrer Erben möglich gewesen wäre, als werden, auf Anhalten des Herrn Obergerichtsadvocaten Stuhlmann, als cur. bon. in diesem Concurse, sämmtliche schadenleidende Gläubiger in diesem Concurse, namentlich:

Wolff Ephraim Seligmann, Johann Joachim Dreyer, der Dr. Johann Hinrich Baur, Hermann Joachim Stresow, Lazarus Hirsch und Hartwig Hirsch, Johann Friedrich August Krüger, der Dr. Wilhelm Eduard Wilda, Matthias Wilhelm Otto, Jacob Lübben, Asmus Matthiessen, Caroline Wilhelmine Birch, Johann Peter Postag, J. D. Mutz Wittwe, Eggers & Co., die Eheleute Hanna und Meyer Falck Wilda und G. C. E. Behre Wittwe,

eventuell deren gehörig legitimirte Erben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit ihren Ansprüchen an den Erlös der gedachten Bankactien binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens am 13ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die ihre Legitimation begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben, und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche ihre Ansprüche anzumelden unterlassen, zu gewärtigen haben, daß hinsichtlich des ihnen zufallenden Antheils an dem Erlöse der Bankactien nach den für Abwesende geltenden Gesetzen werde verfahren werden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9ten August 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Andreas Hinrich Hein in Talingburen müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen Käthner Carsten Hinrich Hingst zu Groß-Harrie, Amts Bordesholm, oder an die von ihm nachgelassene, daselbst belegene Käthnerstelle c. pert. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amtsactuariat zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Königl. Gericht des Amts Bordesholm zu Bordesholm, den 8ten August 1855.

Carstens.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 3.

Alle dinglichen, nicht protocollirten Ansprüche an die von dem Hofbesitzer Johann Ferdinand Anders verkaufte, bei Curau im Amte Ahrensböck belegene Landstelle, genannt Curauerhof, sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 31sten Juli 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 4.

Alle dinglichen, nicht protocollirten Ansprüche an die von dem verstorbenen Hufner Hans Hinrich Techau in Barghorst besessene Hufenstelle nebst Ahrensböcker Vorwerksländereien, sowie sonstige Ansprüche an dessen oder seiner verstorbenen Ehefrau Magdalena Catharina, geb. Kibbel, Nachlaß sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariate zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten August 1855.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 5.

Der Eingesessene Hinrich Schütt in der Kirchducht St. Margarethen hat mittelst Ausweisungsinstruments vom 26sten Januar 1822 seinen beiden Kindern erster Ehe, Gesche und Anna Schütt, außer freier Födung und einigen sonstigen Prästationen die Summe von 1946¾ ℳ R.-M. als mütterliches Erbe abgetheilt und die solchergestalt übernommenen Verpflichtungen auf seinem Folium im St. Margarethener Schuld- und Pfandprotocolle in der Priorität nächst 3200 ℳ R.-M. protocolliren lassen. Der Antheil der Gesche Schütt aus dieser Verschreibung ist im Schuld- und Pfandprotocolle getilgt, während der Antheil der Anna, welche mit dem Häuerling Peter Stuhr in Nordbüttel verheirathet ist, wiewohl selbiger nach Aussage des Ehemannes berichtigt ist, noch protocollirt steht.

Nach ertheilter Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 30sten v. M. werden Alle, welche Ansprüche an diese verloren gegangene Urkunde zu haben glauben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 12 Wochen in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die fragliche Urkunde mortificirt werden wird.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 6ten August 1855.

v. Kardorff.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse des im Juni d. J. in Barmstedt verstorbenen Eingesessenen und Höfers Marx Preuß und dessen daselbst belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, mit diesen Ansprüchen und Pfandrechten innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde sub pœna præclusi et perpetui silentii rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 6ten August 1855.

A. v. Moltke.

Beilage
zum 35. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 27. August 1855.

Bekanntmachung.

Wenn der vormalige Hufner und jetzige Altentheiler Johann Hinrich Plambeck in Klein-Flintbeck, Amts Bordesholm, sich freiwillig der Administration seines Vermögens begeben hat und ihm auf seinen Antrag als Curator seines Vermögens der Hufner Claus Christian Schlottfeldt in Groß-Flintbeck, Amts Bordesholm, bestellt worden: so wird solches von Gerichtswegen hiermittelst mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kunde gebracht, daß fortan nur unter Zuziehung des gedachten Claus Christian Schlottfeldt Rechtsgeschäfte mit dem Curanden Johann Hinrich Plambeck gültig abgeschlossen werden können. Wornach sich zu achten.

Decretum Bordesholm, im Gerichte des Amts Bordesholm, den 14ten August 1855.

Carstens.

Steckbrief.

In der letzteren Zeit sind im hiesigen District verschiedene Diebstähle von Schaafen verübt worden, die sodann in den benachbarten Districten von einem unbekannten Menschen verkauft sind, der sich für einen Schäfer ausgegeben hat, als ein starker robuster Mann mit vollem Gesicht und etwas gebücktem schleppenden Gang geschildert wird und mit einem wollenen dunkelgrünen Rock von kurzer Taille und einer glatten Mütze bekleidet gewesen sein soll.

Da es nun diesem Signalement nach nicht unwahrscheinlich ist, daß der unbekannte Urheber der gedachten Diebstähle mit dem in dem Verbrecher-Verzeichniß für das Herzogthum Schleswig 1ste Hälfte 1846 № 207 aufgeführten Johann Carl Ludwig Käfer aus Korten-Trechau im Mecklenburgischen identisch sei, welcher sich in der letzteren Zeit im hiesigen District umhergetrieben haben soll, so werden alle Behörden hiedurch zur Hülfe Rechtens aufgefordert, auf den gedachten Carl Ludwig Käfer zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und davon die unterzeichnete Behörde behufs Abholung desselben unter Erstattung der erwachsenen Kosten in Kenntniß zu setzen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 22sten August 1855.

A. v. Moltke.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Es wird hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht, daß die Rechnung der Direction für die Zeit vom 1sten April 1854 bis dahin 1855 nach stattgehabter Revision derselben in Gemäßheit des § 64 r. des Statuts vom 13ten d. M. an 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft, in der Wohnung des zweiten Directors, Herrn Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst, zur Einsicht der Actionaire ausgelegt sein wird.

Glückstadt, den 10ten August 1855.

Der Ausschuß
dre Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.
N. W. Lucht, Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da die Ehefrau Anna Schnack, geb. Driller, in Barmissen, hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, der Weber Jochim Christian Schnack aus Preetz, sie böslich verlassen habe, sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalcitation gebeten hat:

So wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Ehemann Jochim Christian Schnack hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittewoch, den 7ten November d. J. zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Anna Schnack, geb. Driller, wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann, oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 3ten August 1855.

Director, Probst und Assessores.
In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 2.

Auf den Antrag der Ehefrau Caroline Maria Voß, geb. Paap, in Oldesloe wird der Ehemann derselben, der Schneider Hans Friedrich Voß, hiemittelst geladen, sich am Donnerstag den 4ten October d. J., Vor-

mittags 11 Uhr, im hiesigen Amthause vor dem versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin wegen Ehescheidung aus dem Grunde böslicher Verlassung gegen ihn wird vorzutragen haben, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens die zwischen ihm und ihr bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden.

Segeberger Consistorium, den 13ten August 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. Consist.

In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer H. von Schilden zu Horst seine im Dorfe Calübberholz, adeligen Guts Ascheberg, belegene, im Ascheberger Schuld- und Pfand-Protocoll Folio 113 aufgeführte, aus 15 Tonnen Landes bestehende Erbpachtsstelle nebst Zubehörungen verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern versprochen hat: so werden auf seinen desfallsigen Antrag hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die oberwähnte, im Dorfe Calübberholz, Guts Ascheberg, belegene, im Ascheberger Schuld- und Pfand-Protocoll Folio 113 aufgeführte, dem Gutsbesitzer H. von Schilden zu Horst bisher gehörige Erbpachtsstelle nebst Zubehörungen dingliche oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes dieser Ansprüche und des ewigen Stillschweigens, binnen Zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat vor dem daselbst zu diesem Behufe eröffneten Professions-Protocoll gehörig zu melden, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente in Original zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren unter der Jurisdiction des adeligen Guts Ascheberg zu bestellen.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Ascheberg, den 14ten August 1855.

M. Tönsen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von dem Bauervogt J. C. Dreis in Gaarden vertauschte und von seiner Hufe Nr. 1 daselbst zu trennende Koppel „Mückenhörn," groß 2 Tonnen 140 □R.;
2) an die dagegen von dem Hufner Ch. Diedr. Schlüter in Gaarden vertauschte und von seiner sub Nr. 3 daselbst belegenen Hufe zu trennende Wiese „Langenwiese", groß 3 Tonnen 72 □R.;
3) an den Nachlaß des verst. Schneiders Claus Speth in Gädersdorf und an das dazu gehörige, sub Nr. 4 daselbst belegene Wohnhaus c. p.;
4) an den Nachlaß des verst. Schustermeisters Christian August Hahn in Preetz und an das dazu gehörige, sub № 296 in der Wakendorferstraße belegene Haus cum pert.; und
5) an die von dem Schäfer Joh. Hinr. Reetz in Raisdorf auf seinem Kathengrunde № 7 erbauete neue Kathe cum pert., wofür ein besonderes Folium im Schuld- und Pfandprotocolle errichtet werden soll,

resp. persönliche und dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, gegen die Trennung und Abschreibung der sub 1, 2 und 5 gedachten Grundstücke Einspruch erheben und bei Einrichtung des Folii für die neue Reetz'sche Kathe berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, resp. bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihres Einspruchsrechts und der Nichtberücksichtigung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 18ten August 1855.

C. v. Qualen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers, Drechslermeisters Christian Hinrich Raabe Concurs erkannt worden, so werden von uns Bürgermeister und Rath Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Raabe aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, oder an die zur Masse gehörende, in der Bergstraße hieselbst sub № 3 belegene Wohnstelle c. pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörende Gegenstände als Pfand in Händen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, sowie die Pfandstücke, bei Vermeidung resp. der Präclusion und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 21sten August 1855.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben der am 11ten November v. J. verstorbenen Wittwe Anna Göttsche, geb. Dunker, in

Großendorf, den geringfügigen Nachlaß ihrer weil. Erblasserin ausgeschlagen und zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, und daher die Erlassung eines Concursproclams erforderlich geworden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die geringfügige Nachlaßmasse der weil. Wittwe Anna Göttsche, geb. Dunker, in Großendorf zu haben vermeinen oder Pfänder aus derselben besitzen, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb einer mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 25sten Juni d. J. auf 6 Wochen beschränkten Frist, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 15ten August 1855.

A. v. Moltke.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Kaufmanns A. Stammer in Heide, als gerichtlich bestellten Güterpflegers in dem Concurse des Böttchers Johann Carl Georg Voth in Heide, allen nicht protocollirten Gläubigern des Böttchers Johann Carl Georg Voth in Heide hiemittelst aufgegeben, ihre Ansprüche und Forderungen wider gedachten Böttcher Joh. Carl Georg Voth in Heide, über dessen Güter der Generalconcurs erkannt worden, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide anzugeben und verzeichnen zu lassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator in hiesiger Gerichtsbarkeit zu bestellen, mit der Verwarnung, daß sie im Widrigen von dieser Masse gänzlich ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten August 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Pro copia: Volquarts.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Ober- und Landgerichtsadvocaten A. Schmidt, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses der am 14ten April d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe Maria Catharina Arp, geb. Ohlenburg, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an diesen von den Erben unbedingt angetretenen, wegen Concurrenz einer unmündigen Miterbin der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 3ten August 1855.

In fidem: *Thomsen*, const., für den Syndicus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Vertheilung des nachträglich zur Concursmasse des Abraham Ahrend Lion, weil. in Altona, gekommenen Erlöses aus mehreren verkauften Bankactien bisher aus dem Grunde nicht hat beschafft werden können, weil mehrere der nach dem Prioritätserkenntnisse vom 6ten Mai 1834 in Betracht kommenden Creditoren seitdem verstorben sind, ohne daß eine genügende Ermittelung ihrer Erben möglich gewesen wäre, als werden, auf Anhalten des Herrn Obergerichtsadvocaten Stuhlmann, als cur. bon. in diesem Concurse, sämmtliche schadenleidende Gläubiger in diesem Concurse, namentlich:

Wolff Ephraim Seligmann, Johann Joachim Dreyer, der Dr. Johann Hinrich Baur, Hermann Joachim Stresow, Lazarus Hirsch und Hartwig Hirsch, Johann Friedrich August Krüger, der Dr. Wilhelm Eduard Wilda, Matthias Wilhelm Otto, Jacob Lübben, Asmus Matthiessen, Caroline Wilhelmine Birch, Johann Peter Postag, J. D. Mutz Wittwe, Eggers & Co., die Eheleute Hanna und Meyer Falck Wilda und G. E. E. Behre Wittwe,

eventuell deren gehörig legitimirte Erben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit ihren Ansprüchen an den Erlös der gedachten Bankactien binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens am 13ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die ihre Legitimation begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben, und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche ihre Ansprüche anzumelden unterlassen, zu gewärtigen haben, daß hinsichtlich des ihnen zufallenden Antheils an dem Erlöse der Bankactien nach den für Abwesende geltenden Gesetzen werde verfahren werden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9ten August 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 3.

Nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an den von dem Herrn H. L. v. Schilden ver-

kauften adel. Meierhof Horst sind innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, bei dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 13ten August 1855.

F. Boie.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des am 23sten Octbr. 1854, soweit bekannt, ohne Hinterlassung von Grundbesitz verstorbenen Jochim Schaap in Kiebitzreihe, welcher früher eine Landstelle bei Altenmoor, hiesigen Amts, besessen, die derselbe im Jahre 1823 der concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß desselben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königlichen Landschreiberei der Crempermarsch zu Crempe, unter Producirung der bezüglichen Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften, auch, soweit es Auswärtige sind, unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzumelden.

Königliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 31sten Juli 1855.

v. Kardorff.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann dem Schiffer Carsten Klüver in Klostersande auf sein Ansuchen die Wohlthat der Güterabtretung bewilligt und Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle, welche an denselben, namentlich an seinen Ever, „Deo Gloria“ genannt, aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen oder Sachen von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst im Syndicate zu melden, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen sind.

Uetersen, den 27sten Juli 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Isaac Levi Ansprüche und Forderungen, oder welche an die hiesige Firma „M. D. Levi & Co.“ vor oder an dem 1sten October 1851 entstandene Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben dieselben, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und Procuraturbestellung.

Decretum Segeberg in Curia, den 23sten Juli 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: H. Krebs.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen an den unterm 25sten Juni 1840 zwischen der Wittwe des weil. Hofbesitzers Claus Greve vor dem Glückstädter Neuthor, Catharina, geb. Blohm, c. cur. und den damaligen Vormündern ihres Sohnes Herrmann Nicolaus Greve, Jochim Siemen in St. Margarethen und Claus Thamling in Collmar, errichteten und solemnisirten, im Schuld- und Pfandprotocoll der Herrschaft Herzhorn auf den Folien № 945 und 951 der dem Herrmann Nicolaus Greve gehörigen beiden Besitzungen protocollarisch radicirten, jetzt verloren gegangenen Annehmungs- und Abtheilungscontract über die beregten beiden Besitzungen, aus welchem für den Hofbesitzer Herrmann Nicolaus Greve vor dem Glückstädter Neuthor ein Capital von 6564 ℔ 15 ß v. C., jetzt 3501 ℛ 29 ß R.-M., restirt, müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte, sub pœna præclusi, rechtsbehörig melden.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 26sten Juli 1855.

A. v. Moltke.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an das Vermögen des zum Concurs gediehenen Schiffsbauers Johann Jacob Finck in Blankenese, und namentlich an die demselben früher zuständige, in West-Blankenese belegene Besitzung c. pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 30sten Juli 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

Beilage
zum 36. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 3. September 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 26sten Juli d. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Candidat der Rechte Wilhelm Vogler aus Altona zum Polizeiassistenten in Altona durch das dortige Oberpräsidium bestellt werde.

Allerhöchstdieselben haben unterm 31sten s. M. den bisherigen zweiten Compastor Christian Harms zu Neumünster zum ersten Compastor daselbst, wie unterm 19ten v. M. den Ober- und Landgerichtsadvocaten Nicolaus Wilhelm Lucht in Glückstadt zum siebenten supernumerairen Rath bei den Holsteinischen Oberdicasterien, und unterm 20sten s. M. den Candidaten der Rechte Samuel August Johannes Vezin, derzeitigen Secretair auf dem Segeberger Amthause, zum Kanzelisten unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 26sten Juli d. J. die Obergerichtsräthe Henrici und Petersen in Glückstadt zu Mitgliedern der Commission für den wilden Wassergang Allergnädigst zu ernennen, wie auch den Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers daselbst dieser Commission als Secretair Allerhöchst beizuordnen, und unterm 7ten v. M. die für die Commissionsmitglieder ausgefertigten Allergnädigsten Commissorien Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Donnerstag den 13ten September d. J., Mittags 12 Uhr, soll die zum Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen, Gastwirths Georg Friedrich Sander gehörende, zu Wellingsbüttel belegene Besitzung cum pert. an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Diese Besitzung, auf welcher seit vielen Jahren Gastwirthschaft betrieben ist, enthält circa 40 Tonnen Land, ein Wohnhaus, Salon, Scheune, Stall und Pferdestall, welche Gebäude zu 5300 ℳ R.-M. in der Brandkasse versichert stehen, und trägt jährlich circa 140 ℳ R.-M. stehende Abgaben.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat, sowie auf der Besitzung selbst einzusehen. Wegen der Besichtigung können Kaufliebhaber sich an den Schullehrer Möller oder an den Schmidt Peemöller in Wellingsbüttel wenden.

Wellingsbüttler Justitiariat zu Wandsbeck, den 30sten Juli 1855.

Reiche.

Steckbrief.

In der letzteren Zeit sind im hiesigen District verschiedene Diebstähle von Schaafen verübt worden, die sodann in den benachbarten Districten von einem unbekannten Menschen verkauft sind, der sich für einen Schäfer ausgegeben hat, als ein starker robuster Mann mit vollem Gesicht und etwas gebücktem schleppenden Gang geschildert wird und mit einem wollenen dunkelgrünen Rock von kurzer Taille und einer glatten Mütze bekleidet gewesen sein soll.

Da es nun diesem Signalement nach nicht unwahrscheinlich ist, daß der unbekannte Urheber der gedachten Diebstähle mit dem in dem Verbrecher-Verzeichniß für das Herzogthum Schleswig 1ste Hälfte 1846 № 207 aufgeführten Johann Carl Ludwig Käfer aus Korten-Trechau im Mecklenburgischen identisch sei, welcher sich in der letzteren Zeit im hiesigen District umhergetrieben haben soll, so werden alle Behörden hiedurch zur Hülfe Rechtens aufgefordert, auf den gedachten Carl Ludwig Käfer zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und davon die unterzeichnete Behörde behufs Abholung desselben unter Erstattung der erwachsenen Kosten in Kenntniß zu setzen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 22sten August 1855.

A. v. Moltke.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Eingesessene und Wittwer Hans Peter Worth, in Barsfleth, mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben ist und der Letzteren elterlicher Erbnachlaß gerichtlich regulirt werden muß: so werden auf Antrag des const. Herrn Kirchspielvogts Griebel in Meldorf, als beikommenden Officials, Alle und

Jede, welche an den Nachlaß des weil. Hans Peter Worth in Barsfleth und dessen schon früher verstorbenen Ehefrau Henriette, geb. Tito, daselbst, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesen Verstorbenen besitzen, hiemit aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach weitere Rechtsverfügungen zu gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 21sten August 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Käthners Hans Hinrich Brandt in Böhnhusen, Amts Bordesholm, werden nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts Diejenigen, welche aus einer von genanntem Hans Hinrich Brandt an den Klempnermeister Johann Heinrich Christian Scheelcke in Kiel unterm 2ten Februar 1840 auf 160 ℛ mit 4 pCt. Zinsen pro anno ausgestellten, den 3ten ejusdem Fol. 1333 im Amts Bordesholmer Schuld- und Pfand-Protocolle protocollirten, bereits ausbezahlten, jedoch verloren gegangenen Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich damit, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate zu melden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Widrigen die vorbemeldete Obligation, unter Präcludirung der nicht angemeldeten Ansprüche, mortificirt und vom Brandt'schen Folio delirt werden wird.

Decretum Bordesholm, im Gerichte des Amts Bordesholm, den 24sten August 1855.

Carstens.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an ein im Jahre 1824 für den unmündigen Casper Friedrich Petersen zu Rastorf — ein am 25sten April 1824 zu Rastorfer Passau geborner unehelicher Sohn der ledigen, später verstorbenen Catharina Magaretha Schröder, welcher am 27sten April 1844 im ledigen Stande als Böttgerknecht auf Wittenberg mit Tode abgegangen — zinsbar belegtes Capital von 40 ℛ R.-M., worüber das Schulddocument jetzt erst aufgefunden, zu haben vermeinen, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben, auch als Auswärtige Procuratoren zu bestellen.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Rastorf, den 18ten August 1855.

Wittrock.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der am 25sten Juni d. J. im unverehelichten Stande verstorbenen Demoiselle Bertha Göttsch zu Wulfsburg, Guts Doberstorff, Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen, bei Vermeidung des Ausschusses von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, eventuell auch als Concurs-Proclam erlassenen Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben, und als Auswärtige Actenprocuratoren zu bestellen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Doberstorff, den 22sten August 1855.

Wittrock.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Es hat Herr Nicolaus Alexander Doliberg seine bei Hohenwestedt, im adeligen Gute Drage, belegene Erbpachtsstelle „Alt-Böternhöfen" verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angaben-Protocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die beregte, im Drager Schuld- und Pfand-Protocoll Band III. Fol. 201 aufgeführte Erbpachtsstelle c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 23sten August 1855.

F. Rötger.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Es hat Herr Gustav Johann Tobias Brasch seine zu Weddelbrock, im adeligen Gute Bramstedt, belegene Landstelle mit Lohmühle verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angaben-Protocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die beregte, im Schuld- und Pfand-Protocoll des Gutes Bramstedt Fol. 185 und 241 aufgeführte Landstelle c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannt-

machung angerechnet, rechtsbehörig zu melden; Auswärtige unter Procuratorbestellung.

Itzehoe, im Justitiariate des adel. Gutes Bramstedt, den 24sten August 1855.

F. Rötger.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und nach erfolgter Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts vom 24sten August d. J. werden Alle und Jede, welche an die nachstehende im Schuld- und Pfand-Protocolle des Klosters Itzehoe protocollirten Documente Ansprüche zu haben vermeinen, nämlich:

1) eine auf dem Folio der Hufe des Johann Rusch in Sude protocollirte, von diesem unterm 19ten August 1833 an Hartwig Kröger in Sude ausgestellte Obligation auf 1500 ℔ v. Ct., jetzt 800 ℳ R.-M.;
2) eine auf dem Folio der den Kindern des verstorbenen Claus Friedrich Struve in Meimersdorf gehörigen Hufe protocollirte, unterm 28./29. April 1817 von Christina Hedewig und Paul Friedrich Kähler in Meimersdorf an Johann Timmermann in Dorfgarden ausgestellte Obligation auf 50 ℔ v. Ct., jetzt 26⅔ ℳ R.-M.;
3) eine auf dem Folio der den Erben des Johann Friedrich Kähler in Klein-Flintbeck gehörigen halben Hufe protocollirte, unterm 6ten Juli 1785 von Johann Kühl in Klein-Flintbeck an Hans Christian Kähler in Rumohr ausgestellte Obligation auf 600 ℔ v. Ct., jetzt 320 ℳ R.-M.,

hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle zu Itzehoe gehörig anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen ist, daß die Obligationen sub 1 und 3 mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden, und statt der Obligation sub 2 ein anderweitiges Document ausgefertigt wird.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 29sten August 1855.

Adolph Blome.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen, Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an folgende verlorne, protocollirte Documente:

1) an eine Obligation, ausgestellt am 7ten April 1846 von Johann Gercke in Uetersen an Johann Jagemann aus Hetlingen auf 500 ℔ Ct., jetzt 266 ℳ 64 ß R.-M., protocollirt auf dem jetzt Peter Meyn in Uetersen gehörigen Hause;
2) an einen Kaufcontract, errichtet unterm 8ten November 1807 zwischen Johann Magnus Bartels zu Elmshorn, Verkäufer, und Johann Schmidt, Käufer, über ein zu Hahnenkamp, im Gute Horst, belegenes Wohnhaus und dabei befindliche Oelmühle c. p., welches Grundstück gegenwärtig im Besitze des Paul Weich zu Hahnenkamp sich befindet und worauf noch von dem darauf protocollirten Kaufgelde die Summe von 373 ℳ 32 ß R.-M. restirt,

Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicate zu melden, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung und Mortification der verlornen Documente.

Uetersen, den 29sten August 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weiland Matthias Meynert in Uetersen den Nachlaß desselben nicht angetreten, sondern ihn wegen Verschuldung zur concursmäßigen Regulirung übergeben haben; so werden Alle, welche an gedachten Meynert aus irgend einem Grunde Forderungen oder Sachen von ihm in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst im Syndicate zu melden, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen sind.

Uetersen, den 29sten August 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des Bäckermeisters und Käthners Eggert Plambeck in Bramstedt, unter Vorbehalt der Einreden der Creditoren, Concurs erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Eggert Plambeck, hauptsächlich an die auf dem Namen desselben stehende, im Flecken Bramstedt belegene Kleinkäthnerstelle Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Segeberger Königlichen Amtsactuariate bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse und Verlust des Pfandrechts zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Segeberger Concursgericht, den 27sten August 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an den früheren Hufner und jetzigen Altentheilsmann Johann Hinrich Plambeck in Klein-Flintbeck, Amts Bordesholm, oder an die daselbst belegene, jetzt von ihm verkaufte Hufe c. p. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe

der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amtsactuariate zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Bordesholm, im Gerichte des Amts Bordesholm, den 14ten August 1855.

Carstens.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den von dem Herrn H. L. v. Schilden auf Horst verkauften adel. Meierhof Ludwigslust mit Ernsthoff dingliche Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, oder gegen die Zuschreibung der Ernsthoffer Ländereien auf dem Ludwigsluster Folio Einspruch erheben wollen, haben sich, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig zu melden.

Preetz, im Justitiariate des adel. Guts Bundhorst, den 14ten August 1855. *Rheder.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 6.

Alle Ansprüche und Forderungen an den weiland Büchsenschmied Theodor Dircksen hieselbst, oder an dessen Nachlaß, sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 9ten August 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die Ehefrau Mohr oder deren verstorbenen Ehemann, den weil. Kuchenbäcker Jacob Diedrich Mohr, und insbesondere an das ihnen zuständige, sub Quart. 5 № 10 belegene Haus, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art oder aus irgend welchem Grunde zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Gläubiger, deren Forderungen protocollirt sind, hierdurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen und Ausschließung von der Masse, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und hinsichtlich Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 10ten August 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Andreas Hinrich Hein in Talingburen müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen Käthner Carsten Hinrich Hingst zu Groß-Harrie, Amts Bordesholm, oder an die von ihm nachgelassene, daselbst belegene Käthnerstelle c. pert. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amtsactuariat zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Königl. Gericht des Amts Bordesholm zu Bordesholm, den 8ten August 1855.

Carstens.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 3.

Alle dinglichen, nicht protocollirten Ansprüche an die von dem Hofbesitzer Johann Ferdinand Anders verkaufte, bei Curau im Amte Ahrensböck belegene Landstelle, genannt Curauerhof, sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 31sten Juli 1855. *Rantzau.*

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 4.

Alle dinglichen, nicht protocollirten Ansprüche an die von dem verstorbenen Hufner Hans Hinrich Techau in Barghorst besessene Hufenstelle nebst Ahrensböcker Vorwerksländereien, sowie sonstige Ansprüche an dessen oder seiner verstorbenen Ehefrau Magdalena Catharina, geb. Kibbel, Nachlaß sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariate zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden.

Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten August 1855. *Rantzau.*

Zur Beglaubigung: E. Müller.

Beilage
zum 37. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 10. September 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 20sten v. M. den Pastor in Süsel, Gottlieb Ernst Barlach, zum Pastor zu Bargteheide, in der Probstei Stormarn, sowie den früheren Organisten und Küster in Gravenstein, Jens Christian Jarck, zum Organisten und Schullehrer in Zarpen, Amts Reinfeld, allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 28sten f. M. haben Allerhöchstdieselben den pensionirten Amtsverwalter und Hausvogt des Amtes Rethwisch, Christoph Friedrich Michelsen, zum wirklichen Justizrath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Glückstadt=Elmshorner Eisenbahn.

Es wird hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht, daß die Rechnung der Direction für die Zeit vom 1sten April 1854 bis dahin 1855 nach stattgehabter Revision derselben in Gemäßheit des § 64 r. des Statuts vom 13ten d. M. an 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft, in der Wohnung des zweiten Directors, Herrn Kanzelei= und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst, zur Einsicht der Actionaire ausgelegt sein wird.

Glückstadt, den 10ten August 1855.

Der Ausschuß
der Glückstadt=Elmshorner Eisenbahngesellschaft.
N. W. Lucht, Vorsitzender.

Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der in Folge Anordnung der Criminaluntersuchungscommission zu Rendsburg hieselbst confinirte Christian Ludwig Danielsen sich in der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. heimlich aus dem hiesigen Armenhause entfernt hat, zur Zeit aber nicht zurückgekehrt ist, so werden alle Behörden hiemittelst ersucht, auf besagten Danielsen zu vigiliren und denselben im Betretungsfall zu arretiren, worauf nach geschehener Anzeige hiervon dessen Abholung von hieraus veranlaßt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 7ten September 1855.

W. v. Levetzau.

Signalement.

Alter: ca. 29 Jahr; Gewerbe: Schlachter und Arbeitsmann; Statur: mittlerer; Haare: braun; Bart: rasirt; Augen: braun; Augenbraunen: braun; Nase: dick; Mund: groß; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: hoch= und plattdeutsch; Gang: rasch. Besondere Kennzeichen: Danielsen leidet an einer Augenkrankheit, hat einen finsteren Blick und einige Blatternarben, ähnliche Stellen im Gesicht.

Kleidung zur Zeit der Entweichung: Kurzer dunkelblauer Tuchrock, graue baumwollene Hose, schwarze Tuchweste, welche ziemlich abgetragen, eine Mütze von Wachstuch und Stiefeln.

№ 2.

Es hat der in Folge Hoher Königlicher Ministerialverfügung von hieraus in die Zwangsarbeitsanstalt der Stadt Schleswig entsandte Vagabonde Johann Heinrich Wappler, genannt Steinbach, am 28sten d. M. Gelegenheit gefunden, aus der gedachten Anstalt zu entweichen.

Derselbe ist schlanker Statur, hat gelbe Gesichtsfarbe, schwarze Haare und Augen und hat jüdisches Aeußeres. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit grauer Jacke, weiß=leinener Hose, grauer Weste von Baierwand, blau=wollenem Halstuch, weiß=wollenen Strümpfen, Holzpantoffeln und Tuchmütze.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen seiner Gemeingefährlichkeit wegen sehr gelegen ist (er war Führer der Wappler=Steinbach'schen Zigeunerbande), so werden alle Polizeibehörden des In= und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren lassen und ihn im Betretungsfalle in Haft behalten zu wollen. Auf erhaltener Anzeige soll derselbe abgeholt und sollen die Kosten sodann von hieraus erstattet werden.

Oberinspectorat zu Lensahn, den 31sten August 1855.

F. Seestern-Pauly.

№ 3.

In der letzteren Zeit sind im hiesigen District verschiedene Diebstähle von Schaafen verübt worden, die sodann in den benachbarten Districten von einem unbekannten Menschen verkauft sind, der sich für einen Schäfer ausgegeben hat, als ein starker robuster Mann mit vollem Gesicht und etwas gebücktem schleppenden Gang geschildert wird und mit einem wollenen dunkel=

grünen Rock von kurzer Taille und einer glatten Mütze bekleidet gewesen sein soll.

Da es nun diesem Signalement nach nicht unwahrscheinlich ist, daß der unbekannte Urheber der gedachten Diebstähle mit dem in dem Verbrecher-Verzeichniß für das Herzogthum Schleswig 1ste Hälfte 1846 № 207 aufgeführten Johann Carl Ludwig Käfer aus Korten-Trechau im Mecklenburgischen identisch sei, welcher sich in der letzteren Zeit im hiesigen District umhergetrieben haben soll, so werden alle Behörden hiedurch zur Hülfe Rechtens aufgefordert, auf den gedachten Carl Ludwig Käfer zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und davon die unterzeichnete Behörde behufs Abholung desselben unter Erstattung der erwachsenen Kosten in Kenntniß zu setzen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 22sten August 1855.

A. v. Moltke.

Erledigter Steckbrief.

Die von hier mittelst Steckbriefs vom 24sten Juli d. J. verfolgte Wilhelmine Maria Louise Sausen ist im Amte Neumünster zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Kiel, im Königl. Kieler Amtsgericht, den 31sten August 1855.

C. Rahtlev.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Ansuchen der Ehefrau Elsabe Margaretha Catharina Plön, geb. Eggers, cum curatore in Kiel, Klägerin, wider ihren Ehemann, den Schlosser Hans Marcus Plön, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, wird von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen Ministerium dieser Stadt zur Verhandlung dieser Sache ein Termin auf den 6ten December d. J. anberaumt und wird der Beklagte mittelst dieser Edictal-Citation peremtorisch geladen, an diesem Tage, Mittags 12 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten zu erscheinen, die Klage zu vernehmen, darauf zu antworten und den Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Androhung, daß auch im Fall seines Nichterscheinens auf Anhalten der Klägerin das Rechtliche wider ihn werde erkannt werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten September 1855.

In fidem: *Thomsen,* const.,
für den Syndicus.

№ 2.

Auf den Antrag der Ehefrau Caroline Maria Voß, geb. Paap, in Oldesloe wird der Ehemann derselben, der Schneider Hans Friedrich Voß, hiemittelst geladen, sich am Donnerstag den 4ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Amthause vor dem versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin wegen Ehescheidung aus dem Grunde böslicher Verlassung gegen ihn wird vorzutragen haben, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens die zwischen ihm und ihr bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden.

Segeberger Consistorium, den 13ten August 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. Consist.
In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Zimmermanns Johann Heinrich Diedrich Schade, um Erlassung eines Proclams Behufs der Einrichtung eines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll für einen am 25sten November 1830 von der Stadt an den Zimmergesellen Brandt und von diesem den 22sten October 1840 an Schade gerichtlich verlassenen, in der Nähe des Exercierplatzes neben dem Wohnhause des Maurergesellen Boldt belegenen Bauplatz, welcher nunmehr an den Stadtverordneten L. C. H. Bargum hieselbst verkauft und demselben am 30sten d. M. verlassen worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den beschriebenen Bauplatz protocollationsfähige Ansprüche, oder Gründe gegen die Einrichtung des beschriebenen Folium zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß das beantragte Folium auf den Namen des Stadtverordneten L. C. H. Bargum werde eingerichtet werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten August 1855.

In fidem: *Thomsen,* const.,
für den Syndicus.

№ 2.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von dem Bauervogt J. C. Dreis in Gaarden vertauschte und von seiner Hufe Nr. 1 daselbst zu trennende Koppel „Mückenhörn," groß 2 Tonnen 140 □R.;
2) an die dagegen von dem Hufner Ch. Diedr. Schlüter in Gaarden vertauschte und von seiner sub Nr. 3 daselbst belegenen Hufe zu trennende Wiese „Langenwiese", groß 3 Tonnen 72 □R.;
3) an den Nachlaß des verst. Schneiders Claus Speth in Gädersdorf und an das dazu gehörige, sub Nr. 4 daselbst belegene Wohnhaus c. p.;
4) an den Nachlaß des verst. Schustermeisters Chri-

stian August Hahn in Preetz und an das dazu gehörige, sub № 296 in der Wakendorferstraße belegene Haus cum pert.; und

5) an die von dem Schäfer Joh. Hinr. Reetz in Raisdorf auf seinem Kathengrunde № 7 erbauete neue Kathe cum pert., wofür ein besonderes Folium im Schuld- und Pfandprotocolle errichtet werden soll,

resp. persönliche und dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, gegen die Trennung und Abschreibung der sub 1, 2 und 5 gedachten Grundstücke Einspruch erheben und bei Einrichtung des Folii für die neue Reetz'sche Kathe berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, resp. bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihres Einspruchsrechts und der Nichtberücksichtigung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 18ten August 1855.

C. v. Qualen.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 1.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die dem Gutsbesitzer H. von Schilden bisher gehörige, im Dorfe Calübberholz, Guts Ascheberg, belegene, im Ascheberger Schuld- und Pfand-Protocoll Folio 113 aufgeführte, aus 15 Tonnen Landes bestehende Erbpachtsstelle nebst Zubehörungen dingliche oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen Zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen, im unterzeichneten Justitiariat gehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Ascheberg, den 14ten August 1855.

M. Tönsen.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Drechslermeisters Christian Hinrich Raabe Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörende Pfandstücke in Händen haben, haben sich damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate in rechtsbehöriger Weise zu melden.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 21sten August 1855.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber der geringfügigen Nachlaßmasse der am 11ten November v. J. verstorbenen Wittwe Anna Göttsche, geb. Duncker, in Großendorf müssen sich mit ihren Ansprüchen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 15ten August 1855.

A. v. Moltke.

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Kaufmanns A. Stammer in Heide, als gerichtlich bestellten Güterpflegers in dem Concurse des Böttchers Johann Carl Georg Voth in Heide, allen nicht protocollirten Gläubigern des Böttchers Johann Carl Georg Voth in Heide hiemittelst aufgegeben, ihre Ansprüche und Forderungen wider gedachten Böttcher Joh. Carl Georg Voth in Heide, über dessen Güter der Generalconcurs erkannt worden, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide anzugeben und verzeichnen zu lassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator in hiesiger Gerichtsbarkeit zu bestellen, mit der Verwarnung, daß sie im Widrigen von dieser Masse gänzlich ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten August 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Pro copia: Volquarts.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Ober- und Landgerichtsadvocaten A. Schmidt, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses der am 14ten April d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe Maria Catharina Arp, geb. Ohlenburg, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an diesen von den Erben unbedingt angetretenen, wegen Concurrenz einer unmündigen Miterbin der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige

Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 3ten August 1855.

In fidem: *Thomsen*, const., für den Syndicus.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Vertheilung des nachträglich zur Concursmasse des Abraham Ahrend Lion, weil. in Altona, gekommenen Erlöses aus mehreren verkauften Bankactien bisher aus dem Grunde nicht hat beschafft werden können, weil mehrere der nach dem Prioritätserkenntnisse vom 6ten Mai 1834 in Betracht kommenden Creditoren seitdem verstorben sind, ohne daß eine genügende Ermittelung ihrer Erben möglich gewesen wäre, als werden, auf Anhalten des Herrn Obergerichtsadvocaten Stuhlmann, als cur. bon. in diesem Concurse, sämmtliche schadenleidende Gläubiger in diesem Concurse, namentlich:

Wolff Ephraim Seligmann, Johann Joachim Dreyer, der Dr. Johann Hinrich Baur, Hermann Joachim Stresow, Lazarus Hirsch und Hartwig Hirsch, Johann Friedrich August Krüger, der Dr. Wilhelm Eduard Wilda, Matthias Wilhelm Otto, Jacob Lübben, Asmus Matthiessen, Caroline Wilhelmine Birch, Johann Peter Postag, J. D. Mutz Wittwe, Eggers & Co., die Eheleute Hanna und Meyer Falck Wilda und G. C. E. Behre Wittwe,

eventuell deren gehörig legitimirte Erben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit ihren Ansprüchen an den Erlös der gedachten Bankactien binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und spätestens am 13ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die ihre Legitimation begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben, und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche ihre Ansprüche anzumelden unterlassen, zu gewärtigen haben, daß hinsichtlich des ihnen zufallenden Antheils an dem Erlöse der Bankactien nach den für Abwesende geltenden Gesetzen werde verfahren werden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9ten August 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 5.

Der Eingesessene Hinrich Schütt in der Kirchducht St. Margarethen hat mittelst Ausweisungsinstruments vom 26sten Januar 1822 seinen beiden Kindern erster Ehe, Gesche und Anna Schütt, außer freier Födung und einigen sonstigen Prästationen die Summe von 1946¾ ℛ R.=M. als mütterliches Erbe abgetheilt und die solchergestalt übernommenen Verpflichtungen auf seinem Folium im St. Margarethener Schuld= und Pfandprotocolle in der Priorität nächst 3200 ℛ R.=M. protocolliren lassen. Der Antheil der Gesche Schütt aus dieser Verschreibung ist im Schuld= und Pfandprotocolle getilgt, während der Antheil der Anna, welche mit dem Häuerling Peter Stuhr in Nordbüttel verheirathet ist, wiewohl selbiger nach Aussage des Ehemannes berichtigt ist, noch protocollirt steht.

Nach ertheilter Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 30sten v. M. werden Alle, welche Ansprüche an diese verloren gegangene Urkunde zu haben glauben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 12 Wochen in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die fragliche Urkunde mortificirt werden wird.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 6ten August 1855.

v. Kardorff.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse des im Juni d. J. in Barmstedt verstorbenen Eingesessenen und Höfers Marx Preuß und dessen daselbst belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, mit diesen Ansprüchen und Pfandrechten innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde sub pœna præclusi et perpetui silentii rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 6ten August 1855.

A. v. Moltke.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an den früheren Hufner und jetzigen Altentheilsmann Johann Hinrich Plambeck in Klein=Flintbeck, Amts Bordesholm, oder an die daselbst belegene, jetzt von ihm verkaufte Hufe c. p. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amtsactuariate zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Bordesholm, im Gerichte des Amts Bordesholm, den 14ten August 1855.

Carstens.

Beilage
zum 38. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 17. September 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 18ten v. M. dem Landsecretair Haase Allergnädigst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, bis weiter als Advocat und Notar im Herzogthum Schleswig zu fungiren, jedoch unter der Verpflichtung, seinen Wohnsitz in Tönning zu behalten.

Unterm 31sten v. M. haben Se. Majestät der König den bisherigen Assistenten im zweiten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Cand. jur. C. P. W. Wolf, zum Kanzelisten in dem gedachten Departement Allergnädigst zu ernennen geruht.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Donnerstag den 27sten September d. J., Vormittags 11 Uhr, soll die zum Nachlaß des verstorbenen Käthners und Gastwirths Claus Hinrich Bohlen gehörende, zur Lohe belegene Käthnerstelle von circa 11 Steuertonnen mit Wohngebäude, sowie nebst einem an der Wandsbeck-Elmenhorster Chaussee belegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, in welchem seither Gastwirthschaft betrieben ist, im letzteren Gebäude öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat, sowie bei dem Hufenpächter Sengelmann zu Tonndorf, an welchen Kaufliebhaber auch wegen der Besichtigung sich wenden können, zur Einsicht bereit.

Wandsbecker Justitiariat, den 31sten Juli 1855.

Reiche.

Verkaufs-Anzeige.

Da die Licitation über die zur Concursmasse des Detlef Paul Moritz Stein gehörige, in Wahlstedt belegene Viertelhufe c. pert., deren Gebäude zu 1130 ℛ︎ℳ︎ versichert sind und deren Ländereien von 46 Tonnen 154 Ruthen à 340 □Ruthen oder 27 Steuertonnen einen Steuerwerth von 540 ℛ︎ℳ︎ haben, nicht approbirt, so ist neuer Termin desfalls auf Dienstag den 2ten October anberaumt worden und wollen sich Kaufliebhaber am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Bauervogts Grewe in Wahlstedt, bei dem auch die Bedingungen einzusehen und der das Grundstück auf Verlangen zeigen wird, einfinden.

Segeberger Königl. Actuariat, den 12ten September 1855. *Jacobsen.*

Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der in Folge Anordnung der Criminaluntersuchungscommission zu Rendsburg hieselbst confinirte Christian Ludwig Danielsen sich in der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. heimlich aus dem hiesigen Armenhause entfernt hat, zur Zeit aber nicht zurückgekehrt ist, so werden alle Behörden hiemittelst ersucht, auf besagten Danielsen zu vigiliren und denselben im Betretungsfall zu arretiren, worauf nach geschehener Anzeige hiervon dessen Abholung von hieraus veranlaßt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 7ten September 1855.

W. v. Levetzau.

Signalement.

Alter: ca. 29 Jahr; Gewerbe: Schlachter und Arbeitsmann; Statur: mittlerer; Haare: braun; Bart: rasirt; Augen: braun; Augenbraunen: braun; Nase: dick; Mund: groß; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: hoch- und plattdeutsch; Gang: rasch. Besondere Kennzeichen: Danielsen leidet an einer Augenkrankheit, hat einen finsteren Blick und einige Blatternarben, ähnliche Stellen im Gesicht.

Kleidung zur Zeit der Entweichung: Kurzer dunkelblauer Tuchrock, graue baumwollene Hose, schwarze Tuchweste, welche ziemlich abgetragen, eine Mütze von Wachstuch und Stiefeln.

№ 2.

Es hat der in Folge Hoher Königlicher Ministerialverfügung von hieraus in die Zwangsarbeitsanstalt der Stadt Schleswig entsandte Vagabonde Johann Heinrich Wappler, genannt Steinbach, am 28sten d. M. Gelegenheit gefunden, aus der gedachten Anstalt zu entweichen.

Derselbe ist schlanker Statur, hat gelbe Gesichtsfarbe, schwarze Haare und Augen und hat jüdisches Aeußeres. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit grauer Jacke, weiß-leinener Hose, grauer Weste von Baierwand, blau-wollenem Halstuch, weiß-wollenen Strümpfen, Holzpantoffeln und Tuchmütze.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen seiner Gemeingefährlichkeit wegen sehr gelegen ist (er war Führer der Wappler-Steinbach'schen Zigeunerbande), so werden alle Polizeibehörden des In- und Auslandes

dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren lassen und ihn im Betretungsfalle in Haft behalten zu wollen. Auf erhaltener Anzeige soll derselbe abgeholt und sollen die Kosten sodann von hieraus erstattet werden.

Oberinspectorat zu Lensahn, den 31sten August 1855.

F. Seestern-Pauly.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des weiland hiesigen Landmanns und Stadtverordneten Peter Hinrich Burmeister werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen nachgelassenes, im 2ten Quart. sub № 75 belegenes Haus c. pert. nebst den dazu gehörigen Eigenthums- und Parcelenländereien aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben sollten, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat ordnungsmäßig anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 12ten September 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der taubstumme Schneider Johann Hinrich Adolph Böhnert in Uetersen am 10ten April 1855 mit Tode abgegangen und der geringfügige Nachlaß desselben zur gerichtlichen Regulirung gekommen ist: so werden Alle, welche als Erben oder aus einem andern Grunde Ansprüche daran zu machen vermeinen, namentlich Johann Heinrich und August Junge, Söhne von weiland Claus Junge, C. S., Cecilia Bremer, Tochter des weiland Claus Bremer, Karsten und Anna Dorothea Junge, Kinder des weiland Hinrich Junge, Anna und Johann Schütt, Kinder des weiland Christian Schütt, sämmtlich aus Uetersen, und Metta Junge, Tochter des weiland Claus Junge zu Uetersen oder Moorege, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst im Syndicate zu melden, widrigenfalls sie von diesem Nachlasse ausgeschlossen sind.

Uetersen, den 10ten September 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Käthners Hans Hinrich Brandt in Böhnhuse, Amts Bordesholm, werden nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts Diejenigen, welche aus einer von genanntem Hans Hinrich Brandt an den Klempnermeister Johann Heinrich Christian Scheelcke in Kiel unterm 2ten Februar 1849 auf 160 ℛ︁ mit 4 pCt. Zinsen pro anno ausgestellten, den 3ten ejusdem Fol. 1333 im Amts Bordesholmer Schuld- und Pfand-Protocolle protocollirten, bereits ausbezahlten, jedoch verloren gegangenen Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich damit, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate zu melden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Widrigen die vorbemeldete Obligation, unter Präcludirung der nicht angemeldeten Ansprüche, mortificirt und vom Brandt'schen Folio delirt werden wird.

Decretum Bordesholm, im Gerichte des Amts Bordesholm, den 24sten August 1855.

Carstens.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an ein im Jahre 1824 für den unmündigen Casper Friedrich Petersen zu Rastorf — ein am 25sten April 1824 zu Rastorfer Passau geborner unehelicher Sohn der ledigen, später verstorbenen Catharina Magaretha Schröder, welcher am 27sten April 1844 im ledigen Stande als Böttgerknecht auf Wittenberg mit Tode abgegangen — zinsbar belegtes Capital von 40 ℛ︁ R.-M., worüber das Schulddocument jetzt erst aufgefunden, zu haben vermeinen, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben, auch als Auswärtige Procuratoren zu bestellen.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Rastorf, den 18ten August 1855.

Wittrock.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat Herr Nicolaus Alexander Dollberg seine bei Hohenwestedt, im adeligen Gute Drage, belegene Erbpachtsstelle „Alt-Böternhöfen" verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angaben-Protocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die beregte, im Drager Schuld- und Pfand-Protocoll Band III. Fol. 201 aufgeführte Erbpachtsstelle c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an-

gerechnet, rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Droger Justitiariat zu Itzehoe, den 23sten August 1855.

F. Rötger.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat Herr Gustav Johann Tobias Brasch seine zu Weddelbrook, im adeligen Gute Bramstedt, belegene Landstelle mit Lohmühle verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angaden-Protocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die beregte, im Schuld- und Pfand-Protocoll des Gutes Bramstedt Fol. 185 und 241 aufgeführte Landstelle c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, rechtsbehörig zu melden; Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Itzehoe, im Justitiariate des adel. Gutes Bramstedt, den 24sten August 1855.

F. Rötger.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und nach erfolgter Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts vom 24sten August d. J. werden Alle und Jede, welche an die nachstehende im Schuld- und Pfand-Protocolle des Klosters Itzehoe protocollirten Documente Ansprüche zu haben vermeinen, nämlich:

1) eine auf dem Folio der Hufe des Johann Rusch in Sude protocollirte, von diesem unterm 19ten August 1833 an Hartwig Kröger in Sude ausgestellte Obligation auf 1500 ℔ v. Ct., jetzt 800 ℛ R.-M.;
2) eine auf dem Folio der den Kindern des verstorbenen Claus Friedrich Struve in Meimersdorf gehörigen Hufe protocollirte, unterm 28./29. April 1817 von Christina Hedewig und Paul Friedrich Kähler in Meimersdorf an Johann Timmermann in Dorfgarden ausgestellte Obligation auf 50 ℔ v. Ct., jetzt 26⅔ ℛ R.-M.;
3) eine auf dem Folio der den Erben des Johann Friedrich Kähler in Klein-Flintbeck gehörigen halben Hufe protocollirte, unterm 6ten Juli 1785 von Johann Kähl in Klein-Flintbeck an Hans Christian Kähler in Rumohr ausgestellte Obligation auf 600 ℔ v. Ct., jetzt 320 ℛ R.-M.,

hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle zu Itzehoe gehörig anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen ist, daß die Obligationen sub 1 und 3 mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden, und statt der Obligation sub 2 ein anderweitiges Document ausgefertigt wird.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 29sten August 1855.

Adolph Blome.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an folgende verlorne, protocollirte Documente:

1) an eine Obligation, ausgestellt am 7ten April 1846 von Johann Gercke in Uetersen an Johann Jagemann aus Hetlingen auf 500 ℔ Ct., jetzt 266 ℛ 64 ß R.-M., protocollirt auf dem jetzt Peter Meyn in Uetersen gehörigen Hause;
2) an einen Kaufcontract, errichtet unterm 8ten November 1807 zwischen Johann Magnus Bartels zu Elmshorn, Verkäufer, und Johann Schmidt, Käufer, über ein zu Hahnenkamp, im Gute Horst, belegenes Wohnhaus und dabei befindliche Oelmühle c. p., welches Grundstück gegenwärtig im Besitze des Paul Weich zu Hahnenkamp sich befindet und worauf noch von dem darauf protocollirten Kaufgelde die Summe von 373 ℛ 32 ß R.-M. restirt,

Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicate zu melden, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung und Mortification der verlornen Documente.

Uetersen, den 29sten August 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weiland Matthias Meynert in Uetersen den Nachlaß desselben nicht angetreten, sondern ihn wegen Verschuldung zur concursmäßigen Regulirung übergeben haben; so werden Alle, welche an gedachten Meynert aus irgend einem Grunde Forderungen oder Sachen von ihm in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst im Syndicate zu melden, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen sind.

Uetersen, den 29sten August 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Peter Worth in Barsfleth und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Henriette, geb. Tito, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der am 25sten Juni d. J. verstorbenen Demoiselle Bertha Göttsch von Wulfsburg Erb- oder sonstige Ansprüche machen wollen, haben sich damit, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen bei dem unterzeichneten Justitiariate auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Doberstorff, den 22sten August 1855.

Wittrock.

№ 12.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 10.

Gläubiger und Pfandinhaber an die Concursmasse des Käthners und Bäckermeisters Eggert Plambeck in Bramstedt müssen ihre an den Cridar, oder die auf den Namen desselben stehende, im Flecken Bramstedt belegene Kathenstelle ihnen zuständige Ansprüche und Forderungen, sowie Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Segeberger Königlichen Amtsactuariat auf gehörige Weise angeben.

Segeberger Concursgericht, den 27sten August 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.
In fidem: Jacobsen.

№ 13.
Dritte und letzte Bekanntmachung
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 3.

Nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an den von dem Herrn H. L. v. Schilden verkauften adel. Meierhof Horst sind innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, bei dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 13ten August 1855.

F. Boie.

№ 14.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den von dem Herrn H. L. v. Schilden auf Horst verkauften adel. Meierhof Ludwigslust mit Ernsthoff dingliche Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, oder gegen die Zuschreibung der Ernsthoffer Ländereien auf dem Ludwigsluster Folio Einspruch erheben wollen, haben sich, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig zu melden.

Preetz, im Justitiariate des adel. Guts Bundhorst, den 14ten August 1855. *Rheder.*

№ 15.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 6.

Alle Ansprüche und Forderungen an den weiland Büchsenschmied Theodor Dircksen hieselbst, oder an dessen Nachlaß, sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 9ten August 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
L. Kohlmann.

№ 16.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die Ehefrau Mohr oder deren verstorbenen Ehemann, den weil. Kuchenbäcker Jacob Diedrich Mohr, und insbesondere an das ihnen zuständige, sub Quart. 5 № 10 belegene Haus, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art oder aus irgend welchem Grunde zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Gläubiger, deren Forderungen protocollirt sind, hierdurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen und Ausschließung von der Masse, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und hinsichtlich Auswärtiger unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 10ten August 1855.

Bürgermeister und Rath.

№ 17.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 1.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die dem Gutsbesitzer H. von Schilden bisher gehörige, im Dorfe Calübberholz, Guts Ascheberg, belegene, im Ascheberger Schuld- und Pfand-Protocoll Folio 113 aufgeführte, aus 15 Tonnen Landes bestehende Erbpachtsstelle nebst Zubehörungen dingliche oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen Zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen, im unterzeichneten Justitiariat gehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Ascheberg, den 14ten August 1855.

M. Tönsen.

Beilage
zum 39. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 24. September 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Resolution am 31sten v. M. den Justizrath Dr. med. et chir. A. Klinck in Schleswig als Physicus für den Physicatdistrict von Schleswig in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht.

Vacanz.

Das Amt als Physicus im Physicatdistrict von Schleswig ist erledigt. Mit diesem Amt ist die jüngste Physicusgage von 300 ℞ verbunden. Verschiedene ungewisse Einnahmen sind zum Belauf von etwa 320 ℞ veranschlagt. Gesuche um dieses Amt sind innerhalb 6 Wochen, vom 14ten Septbr. d. J. angerechnet, an das Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig einzusenden.

Finanzministerium.

Unterm 14ten d. ist bei der Flensburger Zollstätte der dritte Controlleur A. Th. L. Nagel allergnädigst zum zweiten, der vierte Controlleur C. A. Fleury zum dritten und der fünfte Controlleur S. E. Möller zum vierten Controlleur ernannt. Ferner ist der erste Controlleur bei der Sonderburger Zollstätte, Kriegsrath J. R. Baumann, allergnädigst zum ersten Controlleur bei der Rendsburger Zollstätte, der zweite Controlleur bei der Sonderburger Zollstätte, Lieutenant C. W. Betzer, R. v. D., zum zweiten Controlleur bei der Husumer Zollstätte und der Controlleur bei der Friedrichsstädter Zollstätte, C. D. Lerche, zum Controlleur bei der Sonderburger Zollstätte ernannt. Desgleichen ist der Controlleur bei der Schleswiger Zollstätte, J. Fock, allergnädigst zum zweiten Controlleur bei der Zollstätte in Tondern und der frühere Controlleur an der aufgehobenen jütischen Zollgränze, derzeit fungirend als Controlleur bei der Zollstätte in Cappeln, J. C. Plum, zum Controlleur bei letztgenannter Zollstätte, und endlich ist der Controlleur bei der Zollstätte in Cappeln, P. C. Nell, wegen Schwächlichkeit in Gnaden und mit Pension vom Dienst des Zollwesens entlassen.

Vacanzen.

Ein Zollhebungscontrolleuramt in Büttel, Zolldistrict von St. Margarethen. Jährliche Gage 700 ℞ und zum Comtoirhalt 150 ℞. Caution für die Hebungen 700 ℞, deren Erhöhung vorbehalten wird.

Ein Zollverwalterdienst auf dem Lübeck-Büchener Eisenbahnhof in Lübeck, jährliche Gage 1400 ℞ Lauenburgische Landesmünze (1866⅔ ℞ R.-M.) und zum Comtoirhalt 240 ℞ Landesmünze (320 ℞ R.-M.). Der Anzustellende hat sich den Veränderungen zu unterwerfen, die eine eventuelle Verlegung der Zollstätte mit sich führen dürfte. Caution für die Hebungen 5300 ℞ Landesmünze (7066⅔ ℞ R.-M.) deren Erhöhung vorbehalten wird. Gesuche um diese Aemter sind an Se. Majestät den König zu richten und an das Generalzolldirectorat innerhalb 6 Wochen einzusenden.

Ein Posten als zweiter Zollassistent in Itzehoe, womit eine jährliche Gage von 600 ℞ nebst Anspruch auf Alterszulage verbunden ist. Gesuche zu diesem Posten, welcher von Officieren der Armee angesucht werden kann, sind an das Kriegsministerium einzusenden.

Angeordnete Curatel.

Wenn die Wittwe des weil. Zimmergesellen Johann Peters hieselbst, Hannchen, geb. Groth, in Rendsburg, sich der eigenen Verwaltung ihres Vermögens begeben hat und derselben in der Person des hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Hans Jürgen Bock ein curator personæ et bonorum bestellt worden ist, so wird solches mit dem Beifügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle die Person und das Vermögen der besagten Wittwe Peters angehenden Geschäfte, sofern sie nicht mit dem genannten derselben bestellten Curator abgeschlossen werden, ohne Rechtsbestand sind.

Rendsburg, den 17ten Septbr. 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

Verkaufs-Anzeige.

Da die Licitation über die zur Concursmasse des Detlef Paul Moritz Stein gehörige, in Wahlstedt belegene Viertelhufe c. pert., deren Gebäude zu 1130 ℞ versichert sind und deren Ländereien von 46 Tonnen 154 Ruthen à 340 □Ruthen oder 27 Steuertonnen einen Steuerwerth von 540 ℞ haben, nicht approbirt, so ist neuer Termin desfalls auf Dienstag den 2ten October anberaumt worden und wollen sich Kaufliebhaber am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Bauervogts Grewe in Wahlstedt, bei dem

auch die Bedingungen einzusehen und der das Grundstück auf Verlangen zeigen wird, einfinden.

Segeberger Königl. Actuariat, den 12ten September 1855. *Jacobsen.*

Verkaufs-Anzeige.

Am Dienstag den 16ten October d. J. soll die zur Verlassenschaft des Claus Hinrich Leptien gehörige, in Mözen belegene Halbhufe, deren Gebäude zu 2180 ℛ R.-M. in der Brandcasse versichert sind, und deren Ländereien von 42 Tonnen $5\frac{1}{8}$ Scheffel à 340 □Ruthen = 56 Tonnen $162\frac{1}{2}$ Ruthen Steuermaaß einen Taxationswerth von 3205 ℛ R.-M. haben, mit der ganzen diesjährigen Erndte und dem Inventar von 2 Pferden mit Geschirr, 5 Kühen, 1 Starke, 1 Kalbe, 1 Schweine, 3 Schafen, 2 Bauwagen, 1 Stuhlwagen, 1 Pfluge, 2 eisernen und 2 hölzernen Eggen und sonstigen landwirthschaftlichen Geräth, unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation, öffentlich meistbietend verkauft werden, und wollen sich Kaufliebhaber am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr auf der zu verkaufenden Stelle einfinden.

Die Bedingungen können 14 Tage vor dem Verkaufstermin im Segeberger Königl. Actuariate, bei dem Bauervogt Dill in Niendorf, Amts Traventhal, und bei dem Halbhufner Hildebrandt in Mözen, der auf Verlangen das Grundstück zeigen wird, eingesehen werden.

Segeberger Königl. Actuariat, den 14ten September 1855.

Jacobsen.

Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der in Folge Anordnung der Criminaluntersuchungscommission zu Rendsburg hieselbst confinirte Christian Ludwig Danielsen sich in der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. heimlich aus dem hiesigen Armenhause entfernt hat, zur Zeit aber nicht zurückgekehrt ist, so werden alle Behörden hiemittelst ersucht, auf besagten Danielsen zu vigiliren und denselben im Betretungsfall zu arretiren, worauf nach geschehener Anzeige hiervon dessen Abholung von hieraus veranlaßt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 7ten September 1855.

W. v. Levetzau.

Signalement.

Alter: ca. 29 Jahr; Gewerbe: Schlachter und Arbeitsmann; Statur: mittlerer; Haare: braun; Bart: rasirt; Augen: braun; Augenbraunen: braun; Nase: dick; Mund: groß; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: hoch- und plattdeutsch; Gang: rasch. Besondere Kennzeichen: Danielsen leidet an einer Augenkrankheit, hat einen finsteren Blick und einige Blatternarben, ähnliche Stellen im Gesicht.

Kleidung zur Zeit der Entweichung: Kurzer dunkelblauer Tuchrock, graue baumwollene Hose, schwarze Tuchweste, welche ziemlich abgetragen, eine Mütze von Wachstuch und Stiefeln.

№ 2.

Es hat der in Folge Hoher Königlicher Ministerialverfügung von hieraus in die Zwangsarbeitsanstalt der Stadt Schleswig entsandte Vagabonde Johann Heinrich Wappler, genannt Steinbach, am 28sten d. M. Gelegenheit gefunden, aus der gedachten Anstalt zu entweichen.

Derselbe ist schlanker Statur, hat gelbe Gesichtsfarbe, schwarze Haare und Augen und hat jüdisches Aeußeres. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit grauer Jacke, weiß-leinener Hose, grauer Weste von Baierwand, blau-wollenem Halstuch, weiß-wollenen Strümpfen, Holzpantoffeln und Tuchmütze.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen seiner Gemeingefährlichkeit wegen sehr gelegen ist (er war Führer der Wappler-Steinbach'schen Zigeunerbande), so werden alle Polizeibehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren lassen und ihn im Betretungsfalle in Haft behalten zu wollen. Auf erhaltener Anzeige soll derselbe abgeholt und sollen die Kosten sodann von hieraus erstattet werden.

Oberinspectorat zu Lensahn, den 31sten August 1855.

F. Seestern-Pauly.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Ansuchen der Ehefrau Elsabe Margaretha Catharina Plön, geb. Eggers, cum curatore in Kiel, Klägerin, wider ihren Ehemann, den Schlosser Hans Marcus Plön, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, wird von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen Ministerium dieser Stadt zur Verhandlung dieser Sache ein Termin auf den 6ten December d. J. anberaumt und wird der Beklagte mittelst dieser Edictal-Citation peremtorisch geladen, an diesem Tage, Mittags 12 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten zu erscheinen, die Klage zu vernehmen, darauf zu antworten und den Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Androhung, daß auch im Fall seines Nichterscheinens auf Anhalten der Klägerin das Rechtliche wider ihn werde erkannt werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten September 1855.

In fidem: *Thomsen*, const.,
für den Syndicus.

№ 2.

Da die Ehefrau Anna Schnack, geb. Driller, in Barmissen, hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, der Weber Jochim Christian Schnack aus Preetz, sie böslich verlassen habe, sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalcitation gebeten hat:

So wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Ehemann Jochim Christian Schnack hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittewoch, den 7ten November d. J. zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Anna Schnack, geb. Driller, wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann, oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 3ten August 1855.

Director, Probst und Assessores.
In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 3.

Auf den Antrag der Ehefrau Caroline Maria Voß, geb. Paap, in Oldesloe wird der Ehemann derselben, der Schneider Hans Friedrich Voß, hiemittelst geladen, sich am Donnerstag den 4ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Amthause vor dem versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin wegen Ehescheidung aus dem Grunde böslicher Verlassung gegen ihn wird vorzutragen haben, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens die zwischen ihm und ihr bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden.

Segeberger Consistorium, den 13ten August 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. Consist.
In fidem: Jacobsen.

№ 4.

Auf den Antrag der Ehefrau Pauline Facklam, geb. Blöcker, in Berlin, Guts Seedorf, wird deren entwichener Ehemann, der Maurer Georg Facklam, hiemittelst geladen, sich am Donnerstag in der vollen Woche nach Ostern 1856, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin aus dem Grunde böslicher Verlassung gegen ihn vorzutragen haben wird, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens die zwischen ihm und ihr bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden.

Segeberger Consistorium, den 11ten September 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. consist.
In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem von den Erben des weiland Hegereiters Joh. Hinr. Waldt in Tremsbüttel hieselbst die Erklärung abgegeben worden ist, daß sie die gedachte Erbmasse nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten, und selbige zu dem Ende um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben, welches eventuell auch als Concursproclam dienen könne, werden von Obergerichtswegen nach Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, welche an die sub beneficio legis et inventarii angetretene Erbmasse des weil. Hegereiters Joh. Hinr. Waldt zu Tremsbüttel aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, die ihre etwanigen Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, ordnungsmäßig Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Dies Proclam soll gleichzeitig als eventuelles Concursproclam dienen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten August 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

In Gewährung desfälligen Antrages werden alle Diejenigen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche an die zuletzt von Claus Elvers an Claus Friedrich Hannemann verkaufte Kathenstelle zu Spannan, Dorfschaft Jevenstedt, zu haben meinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf rechtsgehörige Weise im hiesigen Actuariat anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 17ten Septbr. 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachverzeichnete, im Amts Rendsburger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Documente verloren gegangen sind:

1) der Aussagebrief des Hans Detlef Krug in Hohenwestedt vom 2ten August 1797, woraus Fol. 89 des Schuld- und Pfandprotocolls 300 ℔ dam. Crt. und Aussteuer für Wiebke Krug protocollirt stehen;
2) der Kaufcontract zwischen Claus Rohwedder und Eggert Sievers in Hamweddel, woraus Fol. 89 des Schuld- und Pfandprotocolls 81 Rbt. 55 ß. für Ersteren protocollirt stehen;

3) des Claus Rathjen in Jahrstorf Kaufbrief vom 4ten März 1776, woraus Fol. 149 des Schuld- und Pfandprotocolls für dessen Schwester Maricke Rathjen eine kleine Aussteuer protocollirt steht;
4) eine Cautionsnotul. des Claus Heesch in Puls vom 15ten Juli 1789 Fol. 311 des Schuld- und Pfandprotocolls, für den Hauptschuldner Reimer Warnholz wegen 50 ℛ︀ dam. Crt. zu Gunsten Jacob Reeses;
5) die Aussageacte des Jacob Peters in Scheneseldt vom 13ten April 1837, woraus Fol. 350 des Schuld- und Pfandprotocolls für jedes seiner 5 Kinder 72 Rbthlr. protocollirt stehen;
6) eine Obligation der Erben des Friedrich Wilhelm Ranniger in Holstenninndorf vom 9ten Novbr. 1825, woraus Fol. 126 des Schuld- und Pfandprotocolls für Herrn Ferdinand Schmeichel in Hamburg, nach getilgten 800 Rbthlr. noch 800 Rbthlr. protocollirt stehen;
7) eine Obligation des Jochim Siebken in Nortorf vom 26sten März 1847 auf 640 Rbthlr. für den Verlehnsmann Hans Schümann in Nortorf Fol. 217 des Schuld- und Pfandprotocolls;
8) eine Obligation des Hinrich Hein in Nortorf vom 1sten Januar 1775 auf 200 ℔ dam. Crt. für die Kirche zu Nortorf Fol. 210 des Schuld- und Pfandprotocolls;
9) eine Obligation des Bendix Detlev Voldt in Nortorf vom 11ten Juni 1803 auf 300 ℔ dam. Crt. für die Kirche in Nortorf Fol. 210 des Schuld- und Pfandprotocolls,

so werden in Folge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 7ten d. M., mit Ausnahme Derjenigen, wofür die sub № 2, 5, 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Documente namentlich protocollirt sind, Alle und Jede, welche aus den verzeichneten Documenten oder an die daraus protocollirten Pöste aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben meinen, hiedurch peremtorisch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf rechtsgehörige Weise im hiesigen Actuariate anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, mit der Warnung, daß sie mit dem Ablaufe der zwölfwöchigen Angabefrist mit ihren Ansprüchen präcludirt sein, die verloren gegangenen Documente mortificirt und die aus den sub № 2, 5, 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Documenten protocollirten Pöste auf demnächstigen Consens der beikommenden Gläubiger die sub № 1, 3 und 4 verzeichneten Documente und Forderungen daraus aber sofort und ohne Weiteres im Schuld- und Pfandprotocoll getilgt werden sollen.

Königliches Rendsburger Amthaus, den 20sten September 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Besitzerin der 3ten Oppendorffer Erbpachtsstelle, Ehefrau Catharina Margaretha Steffen zu Flüggendorf c. cur., um die Erlassung eines landsüblichen Proclams zur Ermittelung ihrer Schulden, werden mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger der Extrahentin Alle und Jede, welche dingliche oder persönliche Ansprüche an selbige machen zu können glauben, hiedurch angewiesen, sich, bei Vermeidung der Präclusion, bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle innerhalb der Frist von 12 Wochen rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Oppendorff, den 18ten September 1855.

F. Boie.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf dem Folio der in dem Königsmoorer Schuld- und Pfandprotocolle pag. 360 verzeichneten, von weil. Peter Kahlke am 1sten Januar 1802 gekauften, aus dessen Concurse vom 10ten März 1815 von Michel Voß erstandenen, von diesem an Herrmann Junge in Elmshorn und von dessen Erben an Hans Hinrich Hauschild in Kiebitzreihe verkauften Wohnstelle nebst 3 Morgen 100 Ruthen 6 Fuß 8 Zoll Neulandes und Torfmoorgrundes, stehen annoch folgende, zwar soweit ersichtlich, in dem Kahlkeschen Concurse nicht zur Perception gekommene, seiner Zeit aber nicht delirte Pöste aufgeführt, als:

1) aus dem Kaufcontracte zwischen weiland Peter Kahlke einerseits und seiner Mutter, der Wittwe Marg. Kahlke, sowie seinen Geschwistern andrerseits, vom angegebenen Dato an Restkaufgeld die Summe von 700 ℔ v. Crt., jetzt 373⅓ ℛ︀ R.-M.;
2) aus einer von P. Kahlke an Hinrich Saß jun. in Bockholdt ausgestellten hypothekarischen, am 21sten October 1803 protocollirten Obligation ein Capital von 700 ℔ v. Crt., jetzt 373⅓ ℛ︀ R.-M.;
3) eine Bürgschaftsacte des P. Kahlke vom 19ten Juli 1809, wonach er das obgedachte Gewese nächst der Abgift und 3900 ℔ zur Sicherheit für die von seinem Bruder Otto Kahlke laut Vergleichs d. d. Itzehoe den 22sten Juni 1809 an August Peters und Hinrich Schmedtje schuldigen 600 ℔ v. Crt., jetzt 320 ℛ︀ R.-M., verpfändet hat;
4) aus dem Kaufcontracte zwischen dem cur. massæ im P. Kahlkeschen Concurse und Michel Voß, vom 25sten April 1815, das gesammte Kaufgeld von 1675 ℔ v. Crt., jetzt 893⅓ ℛ︀ R.-M.

Wenn nun die Erben des weil. Herrmann Junge in Elmshorn bei dem Verkaufe des erwähnten Gewesés an den Eingesessenen Hans Hinrich Hauschildt in Kiebitzreihe sich anheischig gemacht haben, dem Käufer ein reines Folium zu liefern und zu dem Ende, da die betreffenden Documente verloren gegangen, die

Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist: so werden, nach erfolgter Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M., auf den Antrag der gedachten Erben hiedurch Alle, welche gegen die Delirung der vorstehend angegebenen Protocollate etwas einzuwenden haben möchten, aufgefordert, diese ihre Einwendungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der betreffenden Documente und Zurücklassung von Abschriften derselben, auch, soweit es Auswärtige sind, unter Bestellung von Actenprocuratur, bei der Königlichen Landschreiberei der Cremper Marsch zu Crempe gehörig anzumelden, und zwar mit der Verwarnung, daß widrigenfalls die Delirung der sub 1—3 aufgeführten Protocollate hinsichtlich der Pfandgerechtigkeit werde verfügt und das über den sub 4 aufgeführten Kaufcontract ausgestellte Document, unter Präcludirung der nicht angemeldeten Ansprüche aus demselben, werde mortificirt werden. Wonach sich zu achten.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 14ten September 1855.

Abs. Dom. Præf.: *Voss.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Parcelist Friedrich Ernst Theodor Hansing zu Rethwischhöhe seinen dortigen Besitz verkauft und, um seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu sichern, auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die hier fragliche Parcelenstelle Rethwischhöhe Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocolle zurückzulassen, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 10ten September 1855.

Rumohr.

In fidem copiæ: E. v. Colditz, const.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Ehefrau Maria Schuldt, geb. Breckwoldt, in Blankenese, c. c. mar., und der Ehefrau Catharina Meyer, geb. Breckwoldt, in Blankenese, c. c. mar., wird mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M. der Seelootse von Blankenese Johann Hinrich Breckwoldt (Fock), gewöhnlich Hinrich Breckwoldt (Fock) genannt, welcher erwiesenermaßen am 19ten October 1854 den schwedischen, von Malaga kommenden Schooner Aegir in der Gegend von Helgoland bestiegen hat, um denselben in die Elbe zu bringen, und wahrscheinlich bei dem Untergange dieses Schiffes, welches am 20sten October 1854 vor Witsand strandete, seinen Tod gefunden hat, hiemit aufgefordert, wenn er noch am Leben sein sollte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, von seinem Leben und Aufenthaltsorte dem Gerichte Nachricht zu geben, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er für todt erklärt und sein Nachlaß an seine bekannten nächsten Angehörigen werde ausgeliefert werden.

Königl. Landgericht zu Pinneberg, den 12ten September 1855.

Posselt.

A. Burchardi.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Vormundes der minorennen Kinder des weil. hiesigen Bürgers und Tabacksfabrikanten Moses de Lemos werden Alle, welche an dessen Nachlaß, namentlich auch aus dem Societätsverhältniß, worin der Verstorbene als Mitinhaber des in diesem Jahre aufgehobenen Fabrikgeschäfts unter der Firma de Lemos, Lazarus & Pardo gestanden, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 17ten Januar 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, die dieselben begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Dabei wird hinzugefügt, daß dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von dieser Masse, gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 13ten Septbr. 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche:

1) an den Nachlaß des im Mai d. J. hieselbst verstorbenen Fuhrmanns Joachim Prange;
2) an den Nachlaß des verstorbenen Cantors der hiesigen evangelisch-reformirten Gemeinde Johann Jacob Philipp Riemenschneider;
3) an einen von der Sparkasse des hiesigen Unterstützungsinstituts am 17ten November 1851 sub Litr. C. № 7107 auf 50 ℔ v. Crt., jetzt 26 ℛ 64 β R.-M., an Johanna Dorothea Elisabeth

Freimuth ausgestellten, abhanden gekommenen Schein, auf dessen Mortification angetragen worden ist;

4) an einen von der Sparcasse des Unterstützungsinstituts hieselbst am 2ten Februar 1849 sub Litr. C. № 988 an den nunmehr verstorbenen Stiefsohn des Milchers Jürgen Böttcher zu Altenwerder, Namens Hartwig Friedrich Wilhelm Michael Meyer, auf 200 ℔ v. Crt., jetzt 106 ℛ 64 ß R.-M., ausgestellten Schein;

5) an die in dem Nachlaß des weiland Conditors Esaias Gartmann hieselbst vorhandene, auf den Namen der Anna Catharina Dammann lautende und von dieser nach ihrer Verheirathung mit dem Thierarzte Lachausse zu Troyes im Departement der Aube in Frankreich durch ihren Mandatar, den jetzt nicht mehr am Leben befindlichen hiesigen Bürger Carl Peter Niemann, zufolge einer von ihm in qual. qua auf der Obligation hinzugefügten, jedoch nicht beglaubigten Bescheinigung, auf Inhaber transportirte Königl. Obligation der Altonaer Bankanleihe de dato den 31sten Mai 1812 № 2075, groß 100 Species, außer den Erben des genannten Esaias Gartmann,

respective Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Januar 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für den sub 1 aufgeführten Nachlaß des weiland Fuhrmanns Joachim Prange zugleich als eventuelles Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von dieser Masse, gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 13ten Septbr. 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Zimmermanns Johann Heinrich Diedrich Schade, um Erlassung eines Proclams Behufs der Einrichtung eines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll für einen am 25sten November 1830 von der Stadt an den Zimmergesellen Brandt und von diesem den 22sten October 1840 an Schade gerichtlich verlassenen, in der Nähe des Exercierplatzes neben dem Wohnhause des Maurergesellen Boldt belegenen Bauplatz, welcher nunmehr an den Stadtverordneten L. C. H. Bargum hieselbst verkauft und demselben am 30sten d. M. verlassen worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den beschriebenen Bauplatz protocollationsfähige Ansprüche, oder Gründe gegen die Einrichtung des beschriebenen Folium zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß das beantragte Folium auf den Namen des Stadtverordneten L. C. H. Bargum werde eingerichtet werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten August 1855.

In fidem: *Thomsen*, const.,
für den Syndicus.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Käthners Hans Hinrich Brandt in Böhnhuse, Amts Bordesholm, werden nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts Diejenigen, welche aus einer von genanntem Hans Hinrich Brandt an den Klempnermeister Johann Heinrich Christian Scheelcke in Kiel unterm 2ten Februar 1849 auf 160 ℛ mit 4 pCt. Zinsen pro anno ausgestellten, den 3ten ejusdem Fol. 1333 im Amts Bordesholmer Schuld- und Pfand-Protocolle protocollirten, bereits ausbezahlten, jedoch verloren gegangenen Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich damit, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate zu melden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Widrigen die vorbemeldete Obligation, unter Präcludirung der nicht angemeldeten Ansprüche, mortificirt und vom Brandt'schen Folio delirt werden wird.

Decretum Bordesholm, im Gerichte des Amts Bordesholm, den 24sten August 1855.

Carstens.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an ein im Jahre 1824 für den unmündigen Casper Friedrich Petersen zu Rastorf — ein am 25sten April 1824 zu Rastorfer Passau geborner unehelicher Sohn der ledigen, später verstorbenen Catharina Magaretha Schröder, welcher am 27sten April 1844 im ledigen Stande als Böttgerknecht auf Wittenberg mit Tode abgegangen — zinsbar belegtes Capital von 40 ℛ R.-M., worüber das Schulddocument jetzt erst aufgefunden, zu haben vermeinen, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntma-

chung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben, auch als Auswärtige Procuratoren zu bestellen.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Rastorf, den 18ten August 1855. *Wittrock.*

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die von dem Bauervogt J. C. Dreis in Gaarden vertauschte und von seiner Hufe Nr. 1 daselbst zu trennende Koppel „Mückenhörn," groß 2 Tonnen 140 □R.;
2) an die dagegen von dem Hufner Ch. Diedr. Schlüter in Gaarden vertauschte und von seiner sub Nr. 3 daselbst belegenen Hufe zu trennende Wiese „Langenwiese", groß 3 Tonnen 72 □R.;
3) an den Nachlaß des verst. Schneiders Claus Speth in Gädersdorf und an das dazu gehörige, sub Nr. 4 daselbst belegene Wohnhaus c. p.;
4) an den Nachlaß des verst. Schustermeisters Christian August Hahn in Preetz und an das dazu gehörige, sub № 296 in der Wakendorferstraße belegene Haus cum pert.; und
5) an die von dem Schäfer Joh. Hinr. Reetz in Raisdorf auf seinem Kathengrunde № 7 erbauete neue Kathe cum pert., wofür ein besonderes Folium im Schuld- und Pfandprotocolle errichtet werden soll,

resp. persönliche und dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, gegen die Trennung und Abschreibung der sub 1, 2 und 5 gedachten Grundstücke Einspruch erheben und bei Einrichtung des Folii für die neue Reetz'sche Kathe berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, resp. bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihres Einspruchsrechts und der Nichtberücksichtigung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 18ten August 1855. *C. v. Qualen.*

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat Herr Nicolaus Alexander Dollberg seine bei Hohenwestedt, im adeligen Gute Drage, belegene Erbpachtsstelle „Alt-Böternhöfen" verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angaben-Protocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die beregte, im Drager Schuld- und Pfand-Protocoll Band III. Fol. 201 aufgeführte Erbpachtsstelle c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, rechtsbehörig zu melden, Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 23sten August 1855. *F. Rötger.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat Herr Gustav Johann Tobias Brasch seine zu Weddelbrock, im adeligen Gute Bramstedt, belegene Landstelle mit Lohmühle verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Angaben-Protocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die beregte, im Schuld- und Pfand-Protocoll des Gutes Bramstedt Fol. 185 und 241 aufgeführte Landstelle c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, rechtsbehörig zu melden; Auswärtige unter Procuraturbestellung.

Itzehoe, im Justitiariate des adel. Gutes Bramstedt, den 24sten August 1855. *F. Rötger.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und nach erfolgter Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts vom 24sten August d. J. werden Alle und Jede, welche an die nachstehende im Schuld- und Pfand-Protocolle des Klosters Itzehoe protocollirten Documente Ansprüche zu haben vermeinen, nämlich:

1) eine auf dem Folio der Hufe des Johann Rusch in Sude protocollirte, von diesem unterm 19ten August 1833 an Hartwig Kröger in Sude ausgestellte Obligation auf 1500 ℔ v. Ct., jetzt 800 ₰ R.-M.;
2) eine auf dem Folio der den Kindern des verstorbenen Claus Friedrich Struve in Meimerstorf gehörigen Hufe protocollirte, unterm 28./29. April 1817 von Christina Hedewig und Paul Friedrich Kähler in Meimerstorf an Johann Timmermann in Dorfgarden ausgestellte Obligation auf 50 ℔ v. Ct., jetzt 26⅔ ₰ R.-M.;
3) eine auf dem Folio der den Erben des Johann Friedrich Kähler in Klein-Flintbeck gehörigen halben Hufe protocollirte, unterm 6ten Juli 1785 von Johann Kühl in Klein-Flintbeck an Hans Christian Kähler in Rumohr ausgestellte Obligation auf 600 ℔ v. Ct., jetzt 320 ₰ R.-M.,

hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle zu Itzehoe gehörig anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen ist, daß die Obligationen sub 1 und 3 mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocolle delirt wer-

den, und statt der Obligation sub 2 ein anderweitiges Document ausgefertigt wird.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 29sten August 1855. *Adolph Blome.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an folgende verlorne, protocollirte Documente:

1) an eine Obligation, ausgestellt am 7ten April 1846 von Johann Gercke in Uetersen an Johann Jagemann aus Hetlingen auf 500 ℔ Ct., jetzt 266 ℛ 64 ß R.-M., protocollirt auf dem jetzt Peter Meyn in Uetersen gehörigen Hause;
2) an einen Kaufcontract, errichtet unterm 8ten November 1807 zwischen Johann Magnus Bartels zu Elmshorn, Verkäufer, und Johann Schmidt, Käufer, über ein zu Hahnenkamp, im Gute Horst, belegenes Wohnhaus und dabei befindliche Oelmühle c. p., welches Grundstück gegenwärtig im Besitze des Paul Weich zu Hahnenkamp sich befindet und worauf noch von dem darauf protocollirten Kaufgelde die Summe von 373 ℛ 32 ß R.-M. restirt,

Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicate zu melden, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung und Mortification der verlornen Documente.

Uetersen, den 29sten August 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weiland Matthias Meynert in Uetersen den Nachlaß desselben nicht angetreten, sondern ihn wegen Verschuldung zur concursmäßigen Regulirung übergeben haben; so werden Alle, welche an gedachten Meynert aus irgend einem Grunde Forderungen oder Sachen von ihm in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst im Syndicate zu melden, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen sind.

Uetersen, den 29sten August 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Drechslermeisters Christian Hinrich Raabe Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörende Pfandstücke in Händen haben, haben sich damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate in rechtsbehöriger Weise zu melden.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 21sten August 1855. Der Magistrat.

Helmcke.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber der geringfügigen Nachlaßmasse der am 11ten November v. J. verstorbenen Wittwe Anna Göttsche, geb. Duncker, in Großendorf müssen sich mit ihren Ansprüchen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 15ten August 1855. *A. v. Moltke.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Peter Worth in Barsfleth und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Henriette, geb. Tito, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der am 25sten Juni d. J. verstorbenen Demoiselle Bertha Göttsch von Wulfsburg Erb- oder sonstige Ansprüche machen wollen, haben sich damit, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen bei dem unterzeichneten Justitiariate auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Doberstorff, den 22sten August 1855. *Wittrock.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 10.

Gläubiger und Pfandinhaber an die Concursmasse des Käthners und Bäckermeisters Eggert Plambeck in Bramstedt müssen ihre an den Cridar, oder die auf den Namen desselben stehende, im Flecken Bramstedt belegene Kathenstelle ihnen zuständige Ansprüche und Forderungen, sowie Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Segeberger Königlichen Amtsactuariat auf gehörige Weise angeben.

Segeberger Concursgericht, den 27sten August 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

Beilage
zum 40. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 1. October 1855.

Verkaufs-Anzeige.

Am Dienstag den 16ten October d. J. soll die zur Verlassenschaft des Claus Hinrich Leptien gehörige, in Mözen belegene Halbhufe, deren Gebäude zu 2180 ℛ R.-M. in der Brandcasse versichert sind, und deren Ländereien von 42 Tonnen 5¼/8 Scheffel à 340 □Ruthen = 56 Tonnen 162¼ Ruthen Steuermaaß einen Taxationswerth von 3205 ℛ R.-M. haben, mit der ganzen diesjährigen Erndte und dem Inventar von 2 Pferden mit Geschirr, 5 Kühen, 1 Starke, 1 Kalbe, 1 Schweine, 3 Schafen, 2 Bauwagen, 1 Stuhlwagen, 1 Pfluge, 2 eisernen und 2 hölzernen Eggen und sonstigen landwirthschaftlichen Geräth, unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation, öffentlich meistbietend verkauft werden, und wollen sich Kaufliebhaber am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr auf der zu verkaufenden Stelle einfinden.

Die Bedingungen können 14 Tage vor dem Verkaufstermin im Segeberger Königl. Actuariate, bei dem Bauervogt Dill in Niendorf, Amts Traventhal, und bei dem Halbhufner Hildebrandt in Mözen, der auf Verlangen das Grundstück zeigen wird, eingesehen werden.

Segeberger Königl. Actuariat, den 14ten September 1855. *Jacobsen.*

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Es wird hiedurch den Actionairen zur Kunde gebracht, daß vom Ausschusse an die Stelle des aus demselben ausgetretenen Herrn Advocaten Knoop der Herr Justizrath Löhmann, Inspector der hiesigen Strafanstalten, und an die Stelle des gleichfalls ausgetretenen früheren Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten, jetzigen Obergerichtsraths Lucht, der Unterzeichnete wieder, und der Letztere zugleich auch zum Vorsitzenden, sowie der Herr Justizrath Löhmann zum Stellvertreter im Vorsitz gewählt worden ist.

Glückstadt, den 22sten September 1855.

G. Tiedemann,
Ober- und Landgerichtsadvocat.

Steckbriefe.

№ 1.

Wegen eines in der Nacht vom 28./29. v. M. in dem an der Wandsbeck-Elmenhorster Chaussee im Gute Ahrensburg belegenen sog. Eulenkruge mittelst Einschleichens verübten Waarendiebstahls ruht ein dringender Verdacht auf einem gewissen Heinrich Könemann aus Ratzeburg, welcher reichlich 30 Jahre alt, früher Schuhmacher gewesen sein und jetzt als Handelsmann (meistens im Amte Trittau und den angränzenden Districten) umherreisen soll, und zwar mit zwei Pässen versehen, wovon der eine auf den „Matrosen", der andere auf den „Handelsmann" Könemann lautet. Er wird geschildert als ein Mann von mittlerer Größe, schlank gewachsen, mit schwarzem Haar, einer kahlen Stelle auf dem Scheitel, unbedeutendem Kinnbart, braunen Augen, gewöhnlicher Nase, sehr großem Mund, braunem Teint und rundem Gesicht. Wenige Tage vor dem Diebstahl soll er bekleidet gewesen sein mit einem dunkelbraunen guten Rock, schwarzer Tuchhose, weißer Weste mit Quarrés, gebildet durch grüne Streifen, braunem geblümten seidenen Shawl und schwarzer Tuchmütze.

Alle Behörden werden hiedurch ersucht, auf besagten Könemann vigiliren zu lassen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und davon das unterzeichnete Justitiariat behufs Abholung desselben unter Erstattung der erwachsenen Kosten in Kenntniß zu setzen.

Wandsbeck, im Ahrensburger Justitiariat, den 25sten September 1855.

Reiche.

№ 2.

Der bei dem Königl. Sächsischen Landgerichte zu Borna in Untersuchung befindliche Arbeitsmann Gottlob Heinrich Reim aus Benndorf hat dorten ausgesagt, daß ein vagabondirender Handarbeiter, Namens Sander, aus dem Mecklenburgischen, mit welchem er im letztjährigen Herbste und auch schon früher in Holstein und den angränzenden Ländern sich umhergetrieben, die am Frühmorgen des 22sten November 1854 im Dorfe Bellin, hiesigen Guts, stattgehabte bedeutende Feuersbrunst böswilliger Weise angestiftet habe. Wenn nun behuf der wider den gedachten Sander hieselbst einzuleitenden Untersuchung dessen Habhaftwerdung nothwendig ist, so werden alle Behörden des In- und Auslandes hiedurch dienstlich und ganz ergebenst ersucht, auf diesen Menschen, über dessen Persönlichkeit und Herkunft hieselbst nichts weiter bekannt ist, als daß er nach Reim's Beschreibung etwa 40 Jahre alt und früher zur See gewesen sein, auch

einen vollständigen Kinn- und Schnurrbart tragen, im Mecklenburgischen Dialecte sprechen, viel Taback rauchen und von dummen Streichen, Mausen und Stehlen sich nähren soll, sorgfältig vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und, wenn solches geschehen, eine baldige gefällige Anzeige hieher gelangen zu lassen, damit die sofortige Abholung des Arrestaten unter Kostenerstattung veranlaßt werden kann.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Lammershagen, den 25sten September 1855.

Lorentzen.

Erledigter Steckbrief.

In Gemäßheit Verfügung des Königlichen Ministerii zu Kopenhagen, d. d. den 18./22. d. M., wird der unterm 31sten vor. M. von hieraus hinter dem aus der Zwangsarbeitsanstalt der Stadt Schleswig entwichenen Johann Hinrich Steinbach, früher Wappler genannt, abgelassene Steckbrief hiedurch für wegfällig erklärt.

Oberinspectorat zu Lensahn, den 22sten September 1855.

F. Seestern-Pauly.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Erbtheilungsrichters, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Ehefrau des Marx Tiedje, Catharina, geb. Suhr, früher verwittwet gewesenen Willstermann und Ballschmidt, weil. in Lunden, hiemittelst aufgegeben, alle ihre an die obgedachte verstorbene Ehefrau des Marx Tiedje, Catharina, geb. Suhr, früher verwittwete Willstermann und Ballschmidt, weil. in Lunden, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 22sten Septbr. 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.
Zur Beglaubigung: W. St. Löy.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da die Kinder der zu Liesbüttel verstorbenen Eheleute Hans und Margaretha Homfeld, geb. Martens, den Nachlaß ihrer Aeltern nicht haben antreten wollen und daher eine concursmäßige Behandlung dieser geringfügigen Erbmasse erforderlich geworden ist; so werden, mit Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, Alle, welche an den Nachlaß gedachter Eheleute Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen besitzen, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb der mit höherer Bewilligung auf sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beschränkten Frist, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechtes, im hiesigen Justitiariat anzugeben, auch wegen Vorlegung der ihre Forderungen begründenden Documente und der Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Hanerau, im Justitiariate, den 22sten September 1855.

H. Lundius.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem von den Erben des weiland Hegereiters Joh. Hinr. Waldt in Tremsbüttel hieselbst die Erklärung abgegeben worden ist, daß sie die gedachte Erbmasse nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten, und selbige zu dem Ende um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben, welches eventuell auch als Concursproclam dienen könne, werden von Obergerichtswegen nach Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, welche an die sub beneficio legis et inventarii angetretene Erbmasse des weil. Hegereiters Joh. Hinr. Waldt zu Tremsbüttel aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, die ihre etwanigen Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, ordnungsmäßig Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Dies Proclam soll gleichzeitig als eventuelles Concursproclam dienen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten August 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Auf dem Folio der in dem Königsmoorer Schuld- und Pfandprotocolle pag. 360 verzeichneten, von weil. Peter Kahlke am 1sten Januar 1802 gekauften, aus dessen Concurse vom 10ten März 1815 von Michel Voß erstandenen, von diesem an Herrmann Junge in Elmshorn und von dessen Erben an Hans Hinrich

Hauschild in Kiebitzreihe verkauften Wohnstelle nebst 3 Morgen 100 Ruthen 6 Fuß 8 Zoll Neulandes und Torfmoorgrundes, stehen annoch folgende, zwar soweit ersichtlich, in dem Kahlkeschen Concurse nicht zur Perception gekommene, seiner Zeit aber nicht delirte Pöste aufgeführt, als:

1) aus dem Kaufcontracte zwischen weiland Peter Kahlke einerseits und seiner Mutter, der Wittwe Marg. Kahlke, sowie seinen Geschwistern andrerseits, vom angegebenen Dato an Restkaufgeld die Summe von 700 ℔ v. Crt., jetzt 373⅓ ⁄ R.-M.;
2) aus einer von P. Kahlke an Hinrich Saß jun. in Bockholdt ausgestellten hypothekarischen, am 21sten October 1803 protocollirten Obligation ein Capital von 700 ℔ v. Crt., jetzt 373⅓ ⁄ R.-M.;
3) eine Bürgschaftsacte des P. Kahlke vom 19ten Juli 1809, wonach er das obgedachte Gewese nächst der Abgift und 3900 ℔ zur Sicherheit für die von seinem Bruder Otto Kahlke laut Vergleichs d. d. Itzehoe den 22sten Juni 1809 an August Peters und Hinrich Schmedtje schuldigen 600 ℔ v. Crt., jetzt 320 ⁄ R.-M., verpfändet hat;
4) aus dem Kaufcontracte zwischen dem cur. massæ im P. Kahlkeschen Concurse und Michel Voß, vom 25sten April 1815, das gesammte Kaufgeld von 1675 ℔ v. Crt., jetzt 893⅓ ⁄ R.-M.

Wenn nun die Erben des weil. Herrmann Junge in Elmshorn bei dem Verkaufe des erwähnten Geweses an den Eingesessenen Hans Hinrich Hauschildt in Kiebitzreihe sich anheischig gemacht haben, dem Käufer ein reines Folium zu liefern und zu dem Ende, da die betreffenden Documente verloren gegangen, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist: so werden, nach erfolgter Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M., auf den Antrag der gedachten Erben hiedurch Alle, welche gegen die Delirung der vorstehend angegebenen Protocollate etwas einzuwenden haben möchten, aufgefordert, diese ihre Einwendungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der betreffenden Documente und Zurücklassung von Abschriften derselben, auch, soweit es Auswärtige sind, unter Bestellung von Actenprocuratur, bei der Königlichen Landschreiberei der Cremper Marsch zu Crempe gehörig anzumelden, und zwar mit der Verwarnung, daß widrigenfalls die Delirung der sub 1 — 3 aufgeführten Protocollate hinsichtlich der Pfandgerechtigkeit werde verfügt und das über den sub 4 aufgeführten Kaufcontract ausgestellte Document, unter Präcludirung der nicht angemeldeten Ansprüche aus demselben, werde mortificirt werden. Wonach sich zu achten.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 14ten September 1855.

Abs. Dom. Præf.: *Voss.*

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Parcelist Friedrich Ernst Theodor Hansing zu Rethwischhöhe seinen dortigen Besitz verkauft und, um seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu sichern, auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die hier fragliche Parcelenstelle Rethwischhöhe Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocolle zurückzulassen, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 10ten September 1855. *Rumohr.*

In fidem copiæ: E. v. Colditz, const.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der taubstumme Schneider Johann Hinrich Adolph Böhnert in Uetersen am 16ten April 1855 mit Tode abgegangen und der geringfügige Nachlaß desselben zur gerichtlichen Regulirung gekommen ist: so werden Alle, welche als Erben oder aus einem andern Grunde Ansprüche daran zu machen vermeinen, namentlich Johann Heinrich und August Junge, Söhne von weiland Claus Junge, C. S., Cecilia Bremer, Tochter des weiland Claus Bremer, Karsten und Anna Dorothea Junge, Kinder des weiland Hinrich Junge, Anna und Johann Schütt, Kinder des weiland Christian Schütt, sämmtlich aus Uetersen, und Metta Junge, Tochter des weiland Claus Junge zu Uetersen oder Moorege, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst im Syndicate zu melden, widrigenfalls sie von diesem Nachlasse ausgeschlossen sind.

Uetersen, den 10ten September 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Vormundes der minorennen Kinder des weil. hiesigen Bürgers und Tabacksfabrikanten Moses de Lemos werden Alle, welche an dessen Nachlaß, namentlich auch aus dem Societätsverhältniß, worin der Verstorbene als Mitinhaber des in diesem Jahre aufgehobenen Fabrikgeschäfts unter der Firma de Lemos, Lazarus & Pardo gestanden, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens

am 17ten Januar 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, die dieselben begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Dabei wird hinzugefügt, daß dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von dieser Masse, gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 13ten Septbr. 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche:

1) an den Nachlaß des im Mai d. J. hieselbst verstorbenen Fuhrmanns Joachim Prange;

2) an den Nachlaß des verstorbenen Cantors der hiesigen evangelisch-reformirten Gemeinde Johann Jacob Philipp Riemenschneider;

3) an einen von der Sparkasse des hiesigen Unterstützungsinstituts am 17ten November 1851 sub Litr. C. № 7107 auf 50 ℔ v. Crt., jetzt 26 ℛ 64 ß R.-M., an Johanna Dorothea Elisabeth Freimuth ausgestellten, abhanden gekommenen Schein, auf dessen Mortification angetragen worden ist;

4) an einen von der Sparcasse des Unterstützungsinstituts hieselbst am 2ten Februar 1849 sub Litr. C. № 988 an den nunmehr verstorbenen Stiefsohn des Milchers Jürgen Böttcher zu Altenwerder, Namens Hartwig Friedrich Wilhelm Michael Meyer, auf 200 ℔ v. Crt., jetzt 106 ℛ 64 ß R.-M., ausgestellten Schein;

5) an die in dem Nachlaß des weiland Conditors Esaias Gartmann hieselbst vorhandene, auf den Namen der Anna Catharina Dammann lautende und von dieser nach ihrer Verheirathung mit dem Thierarzte Lachausse zu Troyes im Departement der Aube in Frankreich durch ihren Mandatar, den jetzt nicht mehr am Leben befindlichen hiesigen Bürger Carl Peter Riemann, zufolge einer von ihm in qual. qua auf der Obligation hinzugefügten, jedoch nicht beglaubigten Bescheinigung, auf Inhaber transportirte Königl. Obligation der Altonaer Bankanleihe de dato den 31sten Mai 1812 № 2075, groß 100 Species, außer den Erben des genannten Esaias Gartmann,

respective Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Januar 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für den sub 1 aufgeführten Nachlaß des weiland Fuhrmanns Joachim Prange zugleich als eventuelles Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von dieser Masse, gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 13ten Septbr. 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 1.

Alle dingliche, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an das zum Nachlaß des weiland hiesigen Landmanns und Stadtverordneten Peter Hinrich Burmeister gehörige, im 2ten Quart. sub № 75 belegene Haus nebst Ländereien sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörigermaßen im hiesigen Syndicat anzumelden.

Decretum Neustadt, den 12ten September 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Zimmermanns Johann Heinrich Diedrich Schade, um Erlassung eines Proclams Behufs der Einrichtung eines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll für einen am 25sten November 1830 von der Stadt an den Zimmergesellen Brandt und von diesem den 22sten October 1840 an Schade gerichtlich verlassenen, in der Nähe des Exercierplatzes neben dem Wohnhause des Maurergesellen Boldt belegenen Bauplatz, welcher nunmehr an den Stadtverordneten L. C. H. Bargum hieselbst verkauft und demselben am 30sten d. M. verlassen worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den beschriebenen Bauplatz protocollationsfähige Ansprüche, oder Gründe gegen die Einrichtung des beschriebenen Folium zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß das beantragte Folium auf den Namen des Stadtverordneten L. C. H. Bargum werde eingerichtet werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten August 1855.

In fidem: *Thomsen,* const.,
für den Syndicus.

Beilage
zum 41. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 8. October 1855.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben unterm 27sten v. M. den Zollassistenten Jacob Wahl in Heide zum Zollcontrolleur daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 28./29. d. M. ist dem Hufner Eggert Klindt in Passade, Klösterliche Probstei, eine dunkelbraune Stute, 8 Jahr alt, gegen 12 Quartier hoch, der rechte Hinterfuß etwas gries, an einem der Vorderfüße mit einer schwieligen Stelle versehen, von der Weide entwandt worden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf dies entwandte Pferd vigiliren und, falls es angetroffen werden sollte, dasselbe, sowie den verdächtigen Besitzer desselben, anzuhalten und davon eine Anzeige zur weiteren Veranlassung hierher gelangen zu lassen.

Klösterliche Obrigkeit in Preetz, den 30sten September 1855.

C. v. Qualen.

Steckbrief.

Der bei dem Königl. Sächsischen Landgerichte zu Borna in Untersuchung befindliche Arbeitsmann Gottlob Heinrich Reim aus Benndorf hat dorten ausgesagt, daß ein vagabondirender Handarbeiter, Namens Sander, aus dem Mecklenburgischen, mit welchem er im letztjährigen Herbste und auch schon früher in Holstein und den angränzenden Ländern sich umhergetrieben, die am Frühmorgen des 22sten November 1854 im Dorfe Bellin, hiesigen Guts, stattgehabte bedeutende Feuersbrunst böswilliger Weise angestiftet habe. Wenn nun behuf der wider den gedachten Sander hieselbst einzuleitenden Untersuchung dessen Habhaftwerdung nothwendig ist, so werden alle Behörden des In- und Auslandes hiedurch dienstlich und ganz ergebenst ersucht, auf diesen Menschen, über dessen Persönlichkeit und Herkunft hieselbst nichts weiter bekannt ist, als daß er nach Reim's Beschreibung etwa 40 Jahre alt und früher zur See gewesen sein, auch einen vollständigen Kinn- und Schnurrbart tragen, im Mecklenburgischen Dialecte sprechen, viel Taback rauchen und von dummen Streichen, Mausen und Stehlen sich nähren soll, sorgfältig vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und, wenn solches geschehen, eine baldige gefällige Anzeige hieher gelangen zu lassen, damit die sofortige Abholung des Arrestaten unter Kostenerstattung veranlaßt werden kann.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Lammershagen, den 25sten September 1855.

Lorentzen.

Erledigte Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der mittelst Steckbriefes vom 28sten Juli d. J. verfolgte, des Schaafdiebstahls auf dem Caystöfer Felde dringend verdächtige Schröder, auch Köhncke sich nennende Schäfer aus dem Mecklenburgischen, unter dem eigentlichen Namen „Johann Carl Ludewig Käcker", daher, zur gefänglichen Haft gebracht worden ist, so wird solches hiedurch verordnungsmäßig bekannt gemacht.

Neustadt, den 29sten September 1855.

Justitiariat des adel. Guts Güldenstein.

d'Aubert.

№ 2.

Der in der Beilage zum 40sten Stück d. Bl. steckbrieflich verfolgte Heinrich Könemann aus Ratzeburg ist am 27sten d. M. in Itzehoe zur Haft gebracht.

Wandsbeck, im Ahrensburger Justitiariat, den 2ten October 1855.

Reiche.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Der Gastwirth Ludwig Kanne hieselbst hat dem Stadtgerichte vorgestellt, daß er nicht im Stande sei, seine Zahlung fordernden Gläubiger sofort zu befriedigen, und um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten, um mit seinen Gläubigern einen Vergleich und Nachlaß zu versuchen. Mit diesem Antrage hat derselbe die Erklärung der eventuellen Güterabtretung an seine Gläubiger verbunden.

In Bewilligung dieses Antrags und nach geschehener Sicherung der Masse und gerichtlichen Inventur werden daher Alle, welche an den Gastwirth Ludwig Kanne hieselbst oder an dessen Güter, insbesondere an das unter Nr. 51 an der Lübschen Straße hieselbst belegene Gasthaus „Cobrs Hôtel" nebst Nebengebäu-

den und Zubehör, und an die unter Nr. 188 und 292 katastrirten, in der hiesigen Feldmark belegenen zehntbaren Ländereien Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, das eventuell auch als Concursproclam gelten soll, angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Stadtgerichte anzumelden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von selbst mit ihren Ansprüchen und Forderungen für immer ausgeschlossen sein sollen.

Eutin, den 27sten September 1855.

Das Stadtgericht.
Hattenbach.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Tellingstedt den nicht protocollirten Creditoren des verstorbenen Arbeitsmannes Hinrich Siemsen in Vahlen, dessen Erbschaft von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten worden, hiedurch anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen nicht protocollirten Forderungen an den Verstorbenen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten September 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

№ 3.

Første Bekjendtgjørelse.

Ifølge allerhøieste Bevilling af 21de d. M. indkaldes ved nærværende Proclama, sub pœna præclusi et perpetui silentii, med 12 Ugers Varsel, Alle og Enhver, som maatte have Noget at fordre i afdøde Sergeant af 8de Linie-Infanterie-Bataillon, Hendrik Wilhelm Horstmann, og efterlevende Enke, Caroline Augusta født Jensen, deres Fællesbo til for undertegnede Stiftecommission at anmelde og beviisliggjøre deres Krav.

Saa indkaldes og herved den Afdødes Arvinger med Aar og Dags Varsel til at anmelde og legitimere deres Arverel samt varetage deres Tarv under Boets Behandling.

Kiel, den 29de September 1855.

F. C. Hansen, Captain i 8de Linie-Inf.-Bataillon. *C. J. Lindberg,* Auditeur ved 5te Inf.-Brigade.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

In Folge desfälligen Antrags des Käthners Detlev Conrad Blöcker werden Alle und Jede, welche an die von ihm an Johann Hinrich Westphal aus Bahrenfeldt verkaufte, zu Einfelderfeld, Amts Bordesholm, belegene Käthnerstelle cum pert. dingliche, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, im Amtsactuariat zu Bordesholm rechtsgehörig zu melden.

Decretum Königl. Amtsgericht zu Bordesholm, den 29sten September 1855.

Carstens.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des aus gefänglicher Haft entwichenen Schlachters Johann Georg Jung aus Nortorf auf Antrag eines Gläubigers desselben der Concurs der Gläubiger erkannt ist: so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Johann Georg Jung und dessen in Nortorf unter Klösterlich Itzehoer Jurisdiction belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 28sten September 1855.

Adolph Blome.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Parcelist Martin Hinrich Japp zu Rethwischfeld seinen dortigen Besitz verkauft, und, um seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu sichern, auf Erlassung eines Realproclams angetragen hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die hier fragliche Parcelenstelle Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocolle zurückzulassen, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 10ten Sept. 1855.

Rumohr.

In fidem copiæ: E. v. Colditz, const.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der Schneider Heinrich Detlef Meyer in Dunkelstorf hat darauf angetragen, daß behufs Einrichtung eines Foliums im untergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll des Guts Dunkelstorf für den von seinem Vater, dem Arbeitsmanne Hinrich Christian Meyer, übernommenen und letzterem ohne Besitzdocument von dem weiland Gutsbesitzer Herrn Martin Stockfleth vor Jahren überlassenen Kathen mit Kohlhof ein landübliches Proclam erlassen werden möge. In Stattgebung dieses Antrages werden hiedurch Alle und Jede, welche an den gedachten, im Gute Dunkelstorf belegenen Kathen mit Kohlhof Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben, auch, sofern sie Ausheimische sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Segeberg, im Justitiariat für Dunkelstorf, den 2ten October 1855.

Esmarch.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Ehefrau Maria Schuldt, geb. Breckwoldt, in Blankenese, c. c. mar., und der Ehefrau Catharina Meyer, geb. Breckwoldt, in Blankenese, c. c. mar., wird mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M. der Seelootse von Blankenese Johann Hinrich Breckwoldt (Fock), gewöhnlich Hinrich Breckwoldt (Fock) genannt, welcher erwiesenermaßen am 19ten October 1854 den schwedischen, von Malaga kommenden Schooner Aegir in der Gegend von Helgoland bestiegen hat, um denselben in die Elbe zu bringen, und wahrscheinlich bei dem Untergange dieses Schiffes, welches am 20sten October 1854 vor Witsand strandete, seinen Tod gefunden hat, hiemit aufgefordert, wenn er noch am Leben sein sollte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, von seinem Leben und Aufenthaltsorte dem Gerichte Nachricht zu geben, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er für todt erklärt und sein Nachlaß an seine bekannten nächsten Angehörigen werde ausgeliefert werden.

Königl. Landgericht zu Pinneberg, den 12ten September 1855.

Posselt.

A. Burchardi.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Claus Elvers an Claus Friedrich Hannemann verkaufte Kathenstelle zu Spannan zu haben meinen, werden aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, solche Ansprüche im hiesigen Actuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 17ten Septbr. 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche aus dem im 39sten Stück № 2 dieses Blattes ausführlich inserirten Proclam sub № 1 bis 9 specificirten, verloren gegangenen Documenten oder an die daraus protocollirten Pöste Ansprüche zu haben meinen, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung, der Mortification und Tilgung dieser Documente, binnen 12 Wochen im hiesigen Actuariate gehörig angeben.

Königliches Rendsburger Amthaus, den 20sten September 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger der Proclamsextrahentin, Besitzerin der 3ten Oppendorffer Erbpachtsstelle, Ehefrau Catharina Margaretha Steffen zu Flüggendorf, haben sich alle sonstigen derselben, bei Vermeidung der Präclusion, mit ihren Ansprüchen bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle innerhalb 12 Wochen zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Oppendorff, den 18ten September 1855.

F. Boie.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Alle, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen geringfügigen Nachlaß der zu Liesbüttel verstorbenen Eheleute Hans und Margaretha Homfeld, geb. Martens, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechtes, innerhalb sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate ordnungsmäßig melden.

Hanerau, im Justitiariate, den 22sten September 1855.

H. Lundius.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der taubstumme Schneider Johann Hinrich Adolph Böhnert in Uetersen am 16ten April 1855 mit Tode abgegangen und der geringfügige Nachlaß desselben zur gerichtlichen Regulirung gekommen ist:

so werden Alle, welche als Erben oder aus einem andern Grunde Ansprüche daran zu machen vermeinen, namentlich Johann Heinrich und August Junge, Söhne von weiland Claus Junge, C. S., Cecilia Bremer, Tochter des weiland Claus Bremer, Karsten und Anna Dorothea Junge, Kinder des weiland Hinrich Junge, Anna und Johann Schütt, Kinder des weiland Christian Schütt, sämmtlich aus Uetersen, und Metta Junge, Tochter des weiland Claus Junge zu Uetersen oder Moorege, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst im Syndicate zu melden, widrigenfalls sie von diesem Nachlasse ausgeschlossen sind.

Uetersen, den 10ten September 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Vormundes der minorennen Kinder des weil. hiesigen Bürgers und Tabacksfabrikanten Moses de Lemos werden Alle, welche an dessen Nachlaß, namentlich auch aus dem Societätsverhältniß, worin der Verstorbene als Mitinhaber des in diesem Jahre aufgehobenen Fabrikgeschäfts unter der Firma de Lemos, Lazarus & Pardo gestanden, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 17ten Januar 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, die dieselben begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Dabei wird hinzugefügt, daß dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von dieser Masse, gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 13ten Septbr. 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche:

1) an den Nachlaß des im Mai d. J. hieselbst verstorbenen Fuhrmanns Joachim Prange;
2) an den Nachlaß des verstorbenen Cantors der hiesigen evangelisch-reformirten Gemeinde Johann Jacob Philipp Riemenschneider;
3) an einen von der Sparkasse des hiesigen Unterstützungsinstituts am 17ten November 1851 sub Litr. C. № 7107 auf 50 ℔ v. Crt., jetzt 26 ℛ 64 ß R.-M., an Johanna Dorothea Elisabeth Freimuth ausgestellten, abhanden gekommenen Schein, auf dessen Mortification angetragen worden ist;
4) an einen von der Sparcasse des Unterstützungsinstituts hieselbst am 2ten Februar 1849 sub Litr. C. № 988 an den nunmehr verstorbenen Stiefsohn des Milchers Jürgen Böttcher zu Altenwerder, Namens Hartwig Friedrich Wilhelm Michael Meyer, auf 200 ℔ v. Crt., jetzt 106 ℛ 64 ß R.-M., ausgestellten Schein;
5) an die in dem Nachlaß des weiland Conditors Esaias Gartmann hieselbst vorhandene, auf den Namen der Anna Catharina Dammann lautende und von dieser nach ihrer Verheirathung mit dem Thierarzte Lachausse zu Troyes im Departement der Aube in Frankreich durch ihren Mandatar, den jetzt nicht mehr am Leben befindlichen hiesigen Bürger Carl Peter Niemann, zufolge einer von ihm in qual. qua auf der Obligation hinzugefügten, jedoch nicht beglaubigten Bescheinigung, auf Inhaber transportirte Königl. Obligation der Altonaer Bankanleihe de dato den 31sten Mai 1812 № 2075, groß 100 Species, außer den Erben des genannten Esaias Gartmann,

respective Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Januar 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam für den sub 1 aufgeführten Nachlaß des weiland Fuhrmanns Joachim Prange zugleich als eventuelles Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von dieser Masse, gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 13ten Septbr. 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 1.

Alle dingliche, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an das zum Nachlaß des weiland hiesigen Landmanns und Stadtverordneten Peter Hinrich Burmeister gehörige, im 2ten Quart. sub № 75 belegene Haus nebst Ländereien sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörigermaßen im hiesigen Syndicat anzumelden.

Decretum Neustadt, den 12ten September 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

Beilage
zum 42. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 15. October 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 4. d. wurde der bisherige Gevollmächtigte in der Revision unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Kammerassessor C. N. F. Karpf, allergnädigst zum Hauptrevisor gedachter Revision und zugleich zum wirklichen Kammerrath ernannt.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 15ten v. M. die Wahl des Candidaten der Theologie Carl August Christian Lau aus Uetersen zum Archidiaconus an der St. Marienkirche in Rendsburg Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm selb. Dato den bisherigen Amtmann der Aemter Plön und Ahrensböck, Kammerherrn und Landrath Ernst Grafen von Ranzau, Ritter des Dannebrogsordens und Dannebrogsmann, zum Amtmann der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, wie auch zum Intendanten für die Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, und zum Commissair für den benachbarten Güterdistrict, desgleichen den bisherigen Secretair unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kammerjunker Gustav Leopold von Linstow, zum Landrichter in den Aemtern Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel Allergnädigst zu ernennen und die desfälligen Bestallungen unterm 27sten s. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Unterm 26sten s. M. haben Allerhöchstdieselben den bisherigen Gevollmächtigten Alfred von Rosen zum Ministerialsecretair unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und den bisherigen Assistenten, Candidaten der Rechte Hans Heinrich Christian Brodersen zum Kanzelisten unter demselben Ministerium Allergnädigst zu ernennen geruht.

Am 16ten v. M. ist der Pastor Simon Friedrich Desler, früher zu Quern, zum Pastor an der Kirche zu Sarau in der Probstei Segeberg erwählt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da Christian Friedrich Mohrdieck in Pinnebergerdorf sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben hat und der Eingesessene Matthias Rechter in Pinnebergerdorf für denselben zum curator personæ et bonorum bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von dem Curanden fortan ohne Einwilligung des Curators abgeschlossen werden, ohne Rechtsbestand sind.

Königl. Landgericht zu Pinneberg, den 4ten October 1855.

Posselt.

A. Burchardi.

№ 2.

In der Nacht vom 28./29. d. M. ist dem Hufner Eggert Klindt in Passade, Klösterliche Probstei, eine dunkelbraune Stute, 8 Jahr alt, gegen 12 Quartier hoch, der rechte Hinterfuß etwas gries, an einem der Vorderfüße mit einer schwieligen Stelle versehen, von der Weide entwandt worden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf dies entwandte Pferd vigiliren und, falls es angetroffen werden sollte, dasselbe, sowie den verdächtigen Besitzer desselben, anzuhalten und davon eine Anzeige zur weiteren Veranlassung hierher gelangen zu lassen.

Klösterliche Obrigkeit in Preetz, den 30sten September 1855.

C. v. Qualen.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Freitag, den 9ten November d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Gericht auf dem Hofe zu Tangstedt die zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Johann Hinrich Hüttmann in Willstedt gehörende Eigenthümerstelle nebst Vieh- und Feldinventarium auf desfallsigen Antrag seiner Wittwe und der Vormünder seiner Kinder öffentlich verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und auf dem Hofe Tangstedt einzusehen.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 4ten October 1855.

Reiche.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Es wird hiedurch den Actionairen zur Kunde gebracht, daß vom Ausschusse an die Stelle des aus

demselben ausgetretenen Herrn Advocaten Knoop der Herr Justizrath Löhmann, Inspector der hiesigen Strafanstalten, und an die Stelle des gleichfalls ausgetretenen früheren Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten, jetzigen Obergerichtsraths Lucht, der Unterzeichnete wieder, und der Letztere zugleich auch zum Vorsitzenden, sowie der Herr Justizrath Löhmann zum Stellvertreter im Vorsitz gewählt worden ist.

Glückstadt, den 22sten September 1855.

G. Tiedemann,
Ober- und Landgerichtsadvocat.

Steckbrief.

Der bei dem Königl. Sächsischen Landgerichte zu Borna in Untersuchung befindliche Arbeitsmann Gottlob Heinrich Reim aus Benndorf hat dorten ausgesagt, daß ein vagabondirender Handarbeiter, Namens Sander, aus dem Mecklenburgischen, mit welchem er im letztjährigen Herbste und auch schon früher in Holstein und den angränzenden Ländern sich umhergetrieben, die am Frühmorgen des 22sten November 1854 im Dorfe Bellin, hiesigen Guts, stattgehabte bedeutende Feuersbrunst böswilliger Weise angestiftet habe. Wenn nun behuf der wider den gedachten Sander hieselbst einzuleitenden Untersuchung dessen Habhaftwerdung nothwendig ist, so werden alle Behörden des In- und Auslandes hiedurch dienstlich und ganz ergebenst ersucht, auf diesen Menschen, über dessen Persönlichkeit und Herkunft hieselbst nichts weiter bekannt ist, als daß er nach Reim's Beschreibung etwa 40 Jahre alt und früher zur See gewesen sein, auch einen vollständigen Kinn- und Schnurrbart tragen, im Mecklenburgischen Dialecte sprechen, viel Taback rauchen und von dummen Streichen, Mausen und Stehlen sich nähren soll, sorgfältig vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und, wenn solches geschehen, eine baldige gefällige Anzeige hieher gelangen zu lassen, damit die sofortige Abholung des Arrestaten unter Kostenerstattung veranlaßt werden kann.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Lammershagen, den 25sten September 1855.

Lorentzen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Entschädigung für das der Majenfelder Erbpachtsmühle zuständig gewesene Bannrecht geordnet worden, werden auf Antrag der Großherzoglichen Regierung in Eutin, unter Beziehung auf Art. 100 und 102 des Gesetzes vom 14ten October 1849, Alle, welche an das aufgehobene Bannrecht der Majenfelder Erbpachtsmühle dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Amte anzumelden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von selbst mit ihren Anmälden für immer ausgeschlossen sein sollen.

Großherzoglich Oldenburgisches Amt Eutin, 1855, September 26.

(L. S.) *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Arbeitsmann Johann Alldag in Wöhrden, dessen Ehefrau Margaretha Elisabeth, geb. Winkelmann, bereits früher verstorben, vor Kurzem mit Tode abgegangen ist, das Vorhandensein eines unmündigen Kindes derselben aber die gerichtliche Regulirung ihres Nachlasses und die Extrahirung eines Erbberichtigungs-Proclams erforderlich gemacht hat: so ergeht hiemit, auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Schwer in Wöhrden, als beikommenden Berichtigungsrichters, an Alle und Jede, welche Ansprüche an den Nachlaß der obgedachten Eheleute Alldag in Wöhrden zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von denselben besitzen, hiemit der Befehl, daß sie, mit alleiniger Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, solche ihre Ansprüche oder Pfandstücke, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlustes ihrer Rechte, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden gehörig, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen und das Weitere gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 18ten September 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Eingesessene Johann August Christian Restorf in Barsfleth verstorben, und wegen des Vorhandenseins unmündiger Erben, sowie in Folge desfälliger testamentarischer Disposition des Verstorbenen, die gerichtliche Regulirung seines Erbnachlasses erforderlich, zum Behuf der letzteren nun aber die Extrahirung eines Proclams nöthig geworden ist: so werden, auf Antrag des const. Herrn Kirchspielvogts Griebel in Meldorf, als beikommenden Officials, hiemit Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche wider die Erbmasse des verstorbenen Johann August Christian Restorf, weil. in Barsfleth, zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesem Verstorbenen

besitzen, aufgefordert und befehligt, daß sie, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen und darnach weitere rechtliche Verfügung gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 22sten September 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 1sten Januar d. J. hierselbst die am 4ten Januar 1813 in Callundborg geborene Clarelea Wilhelmine Charlotte Auguste Pontoppidan unverehelicht und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, und nachdem nunmehr ermittelt worden, daß keine nähere Verwandte vorhanden sind als die zur Zeit noch unmündige Tochter eines in London verstorbenen Bruders der Erblasserin Wilhelm Henrich Jörgen Edward Pontoppidan, Namens Clara Mary Pontoppidan, und ferner ein jüngerer Bruder der Erblasserin Gustav Carl Ludwig Jensenius Pontoppidan, welcher 1840 in Pensacola sich aufgehalten hat, ohne daß jedoch constirt, ob dieselben die einzigen nächsten Verwandten der Erblasserin sind: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der genannten Erblasserin als Erben oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Erbmasse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Weil der derzeitige Aufenthalt des obengenannten Gustav Carl Ludwig Jensenius Pontoppidan unbekannt ist, vielmehr seit einer Reihe von Jahren keine Nachrichten über ihn hierher gelangt sind, so wird derselbe in Gemäßheit § 4 der Verordnung vom 9ten November 1798 speciell aufgefordert, sich innerhalb jener Frist hierselbst zu melden, widrigenfalls mit dem ihm zufallenden Erbtheile nach Vorschrift des allegirten Gesetzes verfahren werden wird.

Decretirt Kiel, in Curia, den 5ten October 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Heinrich Adolph Amandus Lange seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Heinrich Adolph Amandus Lange und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 5ten October 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an

1) die von den Kaufleuten J. F. Johannemann und B. G. Hegge verkaufte, bisher mit ihrem im 1sten Quart. Nr. 101 belegenen Hause verbundene ¾ Stadtparcele, 5⅞ Tonnen groß;
2) das von dem Tischlermeister Detlev Hinrich Schultz neu erbaute, im 3ten Quart. Nr. 161 belegene Haus c. pert.;
3) das von dem Rademacher Claus Peter Christian Will neu erbaute, im 3ten Quart. Nr. 163 belegene Haus c. pert.;
4) das von dem Reiser Friedrich Wilhelm Bernitt neu erbaute, im 1sten Quart. Nr. 28 auf der Reiserbahn belegene Haus nebst einem dazu gehörigen alten Stallgebäude und der Reiserbahn;
5) das von dem Zimmermeister Carl H. Th. Voß neu erbaute, im 1sten Quart. Nr. 122 belegene Haus c. pert.,

aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, so wie gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 2, 3, 4 und 5 erwähnten Häuser Einwendungen erheben zu können glauben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 1sten October 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Erbtheilungsrichters, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubi-

gern der verstorbenen Ehefrau des Marx Tiedje, Catharina, geb. Suhr, früher verwittwet gewesenen Willstermann und Ballschmidt, weil. in Lunden, hiemittelst aufgegeben, alle ihre an die obgedachte verstorbene Ehefrau des Marx Tiedje, Catharina, geb. Suhr, früher verwittwete Willstermann und Ballschmidt, weil. in Lunden, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 22sten Septbr. 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.
Zur Beglaubigung: W. St. Löy.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem von den Erben des weiland Hegereiters Joh. Hinr. Waldt in Tremsbüttel hieselbst die Erklärung abgegeben worden ist, daß sie die gedachte Erbmasse nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten, und selbige zu dem Ende um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben, welches eventuell auch als Concursproclam dienen könne, werden von Obergerichtswegen nach Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, welche an die sub beneficio legis et inventarii angetretene Erbmasse des weil. Hegereiters Joh. Hinr. Waldt zu Tremsbüttel aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers hieselbst ordnungsmäßig anzumelden, die ihre etwanigen Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, ordnungsmäßig Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen. Dies Proclam soll gleichzeitig als eventuelles Concursproclam dienen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten August 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Wenn der Parcelist Friedrich Ernst Theodor Hansing zu Rethwischhöhe seinen dortigen Besitz verkauft und, um seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu sichern, auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die hier fragliche Parcelenstelle Rethwischhöhe Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocolle zurückzulassen, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 10ten September 1855.

Rumohr.

In fidem copiæ: E. v. Colditz, const.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Ehefrau Maria Schuldt, geb. Breckwoldt, in Blankenese, c. c. mar., und der Ehefrau Catharina Meyer, geb. Breckwoldt, in Blankenese, c. c. mar., wird mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M. der Seelootse von Blankenese Johann Hinrich Breckwoldt (Fock), gewöhnlich Hinrich Breckwoldt (Fock) genannt, welcher erwiesenermaßen am 19ten October 1854 den schwedischen, von Malaga kommenden Schooner Aegir in der Gegend von Helgoland bestiegen hat, um denselben in die Elbe zu bringen, und wahrscheinlich bei dem Untergange dieses Schiffes, welches am 20sten October 1854 vor Witsand strandete, seinen Tod gefunden hat, hiemit aufgefordert, wenn er noch am Leben sein sollte, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, von seinem Leben und Aufenthaltsorte dem Gerichte Nachricht zu geben, und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er für todt erklärt und sein Nachlaß an seine bekannten nächsten Angehörigen werde ausgeliefert werden.

Königl. Landgericht zu Pinneberg, den 12ten September 1855.

Posselt.

A. Burchardi.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger der Proclamsextrahentin, Besitzerin der 3ten Oppendorffer Erbpachtsstelle, Ehefrau Catharina Margaretha Steffen zu Flüggendorf, haben sich alle sonstigen derselben, bei Vermeidung der Präclusion, mit ihren Ansprüchen bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle innerhalb 12 Wochen zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Oppendorff, den 18ten September 1855.

F. Boie.

Beilage
zum 43. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 22. October 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 21sten August haben Se. Majestät allergnädigst den bisherigen Catecheten bei den mosaischen Gemeinden in den Stiften Fühnen und Lolland-Falster, A. D. Cohen, R. v. D., zum Prediger für die mosaischen Glaubensgenossen im Herzogthum Schleswig zu ernennen geruht, mit der Verpflichtung, bisweiter als Lehrer bei der in Friedrichstadt befindlichen Schule der mosaischen Gemeinde zu fungiren.

Unterm 9ten d. wurde der Holzvogt in Ulsbyskov, J. D. Jpland, allergnädigst zum Holzvogt in Mollekjær unter dem Forstdistrict von Apenrade ernannt.

Vacanz.

Der Holzvogtdienst in Ulsbyskov, im Forstdistrict von Satrup. Außer der für den Holzvogt reglementirten Gage, die nach dem Dienstalter von 120 bis 150 ℛ steigt, ist mit dem Dienst eine jährliche Vergütung für Feuerungsdeputat von 66 ℛ, freie Wohnung und an Land 16 Tonnen 160 □Ruthen verbunden. Gesuche um diesen Dienst, an Se. Majestät den König gerichtet, sind an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig innerhalb 6 Wochen einzusenden.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 30sten v. M. haben Se. Majestät der König den bisherigen Pastor in Brügge, Carl Nicolaus Kaehler, zum ersten Compastor an der Hauptkirche in Altona, und den bisherigen Pastor in Brunsbüttel, Georg Johann Theodor Lau, zum Pastor in Ottensen allergnädigst zu ernennen geruht.

Finanzministerium.

Der Zollassistent v. Holstein in Itzehoe ist auf Ansuchen aus dem Zolldienst entlassen und in den Militairetat zurückgetreten.

Der Assistent L. N. L. Janssen im Schleswigschen Zollrevisionscomtoir ist zum Zollassistenten in Glückstadt ernannt.

Der Assistent Lüth vom Heiligenhafener Zolldistrict ist nach Haseldorf versetzt worden.

Vacanz.

Die Postmeisterbedienung in Neumünster. Gage 1200 ℛ, zum Comtoirhalt 800 ℛ jährlich. Als Sicherheit für die mit dieser Bedienung verbundene Hebung ist eine Caution von 4400 ℛ in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen. Die an Se. Majestät den König gerichteten Gesuche sind an den Generalpostdirector einzusenden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da Christian Friedrich Mohrdieck in Pinnebergerdorf sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben hat und der Eingesessene Matthias Rechter in Pinnebergerdorf für denselben zum curator personæ et bonorum bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von dem Curanden fortan ohne Einwilligung des Curators abgeschlossen werden, ohne Rechtsbestand sind.

Königl. Landgericht zu Pinneberg, den 4ten October 1855.

Posselt.

A. Burchardi.

№ 2.

In der Nacht vom 28./29. d. M. ist dem Hufner Eggert Klindt in Passade, Klösterliche Probstei, eine dunkelbraune Stute, 8 Jahr alt, gegen 12 Quartier hoch, der rechte Hinterfuß etwas gries, an einem der Vorderfüße mit einer schwieligen Stelle versehen, von der Weide entwandt worden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf dies entwandte Pferd vigiliren und, falls es angetroffen werden sollte, dasselbe, sowie den verdächtigen Besitzer desselben, anzuhalten und davon eine Anzeige zur weiteren Veranlassung hierher gelangen zu lassen.

Klösterliche Obrigkeit in Preetz, den 30sten September 1855.

C. v. Qualen.

№ 3.

Am 8ten d. M. sind von einer in der Nähe der hiesigen Stadt belegenen Koppel zwei Kühe gestohlen

und am selbigen Tage auf dem hiesigen Viehmarkte verkauft worden.

Während die Käufer der Kühe bereits in den nächstfolgenden Tagen ermittelt sind, hat es bisher nicht gelingen wollen, über die Person des Verkäufers und muthmaßlichen Diebes etwas Näheres in Erfahrung zu bringen, als daß derselbe von kleiner Statur und nur schmächtig gewesen ist, blasse Gesichtsfarbe, dunkle Augen und lange dunkle Haare gehabt und einen langen dunkelfarbigen Rock, gleichfalls dunkelfarbige Weste und Beinkleider, sowie eine flache, mit einem gewirkten Rande versehene dunkle Mütze getragen, übrigens plattdeutsch im Holsteinischen Dialecte gesprochen hat.

Alle verehrlichen Behörden werden daher ersucht, auf vorstehend bezeichneten Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und davon dem unterzeichneten Polizeiamte eine Nachricht zugehen zu lassen.

Königl. Polizeiamt zu Kiel, den 16ten October 1855.

v. Gusmann.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Es wird hiedurch den Actionairen zur Kunde gebracht, daß vom Ausschusse an die Stelle des aus demselben ausgetretenen Herrn Advocaten Knoop der Herr Justizrath Löhmann, Inspector der hiesigen Strafanstalten, und an die Stelle des gleichfalls ausgetretenen früheren Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten, jetzigen Obergerichtsraths Lucht, der Unterzeichnete wieder, und der Letztere zugleich auch zum Vorsitzenden, sowie der Herr Justizrath Löhmann zum Stellvertreter im Vorsitz gewählt worden ist.

Glückstadt, den 22sten September 1855.

G. Tiedemann,
Ober- und Landgerichtsadvocat.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Ansuchen der Ehefrau Elsabe Margaretha Catharina Plön, geb. Eggers, cum curatore in Kiel, Klägerin, wider ihren Ehemann, den Schlosser Hans Marcus Plön, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, wird von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen Ministerium dieser Stadt zur Verhandlung dieser Sache ein Termin auf den 6ten December d. J. anberaumt und wird der Beklagte mittelst dieser Edictal-Citation peremtorisch geladen, an diesem Tage, Mittags 12 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten zu erscheinen, die Klage zu vernehmen, darauf zu antworten und den Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Androhung, daß auch im Fall seines Nichterscheinens auf Anhalten der Klägerin das Rechtliche wider ihn werde erkannt werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten September 1855.

In fidem: *Thomsen*, const.,
für den Syndicus.

№ 2.

Auf den Antrag der Ehefrau Pauline Facklam, geb. Blöcker, in Berlin, Guts Seedorf, wird deren entwichener Ehemann, der Maurer Georg Facklam, hiemittelst geladen, sich am Donnerstag in der vollen Woche nach Ostern 1856, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was die Citantin aus dem Grunde böslicher Verlassung gegen ihn vorzutragen haben wird, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens die zwischen ihm und ihr bestandene Ehe quoad vinculum werde für geschieden erklärt werden.

Segeberger Consistorium, den 11ten September 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. consist.

In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Da von der verwittweten Justizräthin Nathalie Christine Beeken, geb. Glahn, c. cur. in Kopenhagen, der Frau Friedericke Hudemann, geb. Beeken, c. c. m. C. F. Hudemann zur Carlshütte, dem Hauptmann in K. K. Oesterreichischen Diensten, Christian Laurenzius Alexander Beeken, per mand. C. F. Hudemann zur Carlshütte, der Frau Louise Cathinka von Good, geb. Beeken, c. c. m. dem Capitain von Good in Kopenhagen und dem unmündigen Emil Christian Holler Beeken, durch seine gerichtlich bestellten Vormünder, den Fabrikbesitzer Holler zur Carlshütte und den Consul Zerssen in Rendsburg, als legitimirten Intestaterben des Justizraths Dr. med. et chir. Johann Christian Beeken, weil. in Rendsburg, um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den wegen Concurrenz eines unmündigen und abwesenden Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß desselben mit dem Bemerken gebeten ist, daß der Nachlaß von den mündigen Erben unbedingt angetreten werde: so wird Allen, mit alleiniger Ausnahme der Proclamsextrahenten und der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des am 1sten Juli d. J. in Rendsburg verstorbenen Justizraths und Dr. med. Johann Christian Beeken, insbesondere auch an das zur Masse gehörige, sub № 307 im 1sten Quartier der Stadt Rendsburg auf dem sog. Damm belegene Wohnhaus c. pert. Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, von Obergerichtswegen anbefohlen,

sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Esmarch hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten October 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke ist von Beikommenden die Erlassung eines Proclams zur Erforschung dinglicher Ansprüche und Errichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll beantragt worden, als:

1) für ein Landstück von 34 □Ruthen, welches der Schuhmacher Peter Hinrich Gundermann in Neumünster von dem Nagelschmied Wilhelm Christian Nicolaus Johannsen von dessen aus № 168 der Charte erworbenen Grundstück gekauft hat;
2) für das aus der Koppel im Steinkamp № 359 der Fleckenscharte entnommene, 25 □Ruthen große, bisher zur Bahningenieurwohnung benutzte Grundstück in Neumünster, welches der Architect Heinrich Rohardt aus Nortorf von der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft gekauft hat;
3) für den 19½ □Ruthen großen Bauplatz, welchen der Küper Claus Lucht in Neumünster von J. Otto Meßtorff in Neumünster aus dessen unter № 65 a. der Neumünsterschen Fleckenscharte aufgeführten Kaufkoppel, genannt Schäfereikoppel, gekauft hat;
4) für denjenigen Theil der auf der Charte mit № 65 a. bezeichneten s. g. Schäfereikoppel in Neumünster, welche der Tuchfabrikant Johann Otto Meßtorff pr. contract vom 7ten April 1834 von der Wittwe Asmus gekauft und den er noch eigenthümlich besitzt;
5) für das auf dem Brachenfelder Felde belegene, sub № 17 im Erdbuch verzeichnete Kaufland „Himmelreichskamp", groß 6 Tonn. 1 Sch. 33 Rth. 1 Fß., welches der Bäckermeister Claus Heinrich Martin Saß in Neumünster von den Hinselmann'schen Erben daselbst gekauft hat.

Alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die Errichtung besonderer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für die bezeichneten Grundstücke machen zu können, oder Ansprüche irgend einer Art an beregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, sich mit solchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königl. Actuariat in Neumünster zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als ausgeschlossen werden betrachtet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 4ten October 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Einwohner und Gärtner Martin Heinrich Theodor Petersen hat sich insolvent erklärt und ist der Concurs der Gläubiger über dessen Habe und Güter, salv. except. credit., erkannt worden; es werden daher alle diejenigen, welche an Martin Heinrich Theodor Petersen in Neumünster und an das zu seiner Concursmasse gehörige, zu Klostersande belegene, mit № 96 bezeichnete Immobile aus irgend einem Grunde, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Gemeinschuldner in Händen haben, hiemittelst, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlust ihrer Pfandrechte, aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königl. Actuariat zu Neumünster zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente in Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 8ten October 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Dem am 31sten August 1777 zu Großenaspe geborenen Hans Loose, einem Sohn des Marx Loose und der Stina, geb. Pieper, ist nach seinem Stiefbruder, dem Altentheiler Jasper Schröder in Großenaspe, ein Erbtheil zugefallen. Da derselbe aber seit dem Jahre 1813 verschollen ist und jetzt über 70 Jahr alt sein würde, so wird derselbe oder event. seine unbekannten Erben von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und befehligt, sich zur Empfangnahme seines Erbtheils, resp. zur Geltendmachung der Erbansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei dem Königl. Actuariat zu Neumünster zu melden, resp. die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original, unter Zurücklassung

von Abschriften, vorzuzeigen, auch, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen; unter der Verwarnung, daß in Entstehung solcher Meldung die Todeserklärung des verschollenen Hans Loose und die Ausschließung seiner unbekannten Erben erfolgen und über den obbemerkten Erbtheil zu Gunsten der Geschwister des Verschollenen verfügt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 11ten October 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 27sten September 1855 werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an eine im Schuld- und Pfandprotocolle des vormaligen Großfürstlichen Amts Oldenburg protocollirte, von dem weil. Kleinbödner Johann Jochim Paustian in Damlos am 4ten December 1817 an den Halbhufner Hans Bahr in Schwienkuhl über 200 ℛ︁ vorm. Cour. oder jetzige 320 ℛ︁ R.-M. ausgestellte, hinsichtlich 26 ℛ︁ 64 ß R.-M. durch Cession vom 8ten Januar 1827 auf den weiland Schullehrer Radelef in Damlos übertragene, mit der Cessionsacte verlorne, aber nicht getilgte Obligation Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihrer Rechte und der Mortification der Obligation, sowie der gänzlichen Tilgung des Protocollats, aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im unterzeichneten Gerichte unter Wahrnehmung des Rechtlichen gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Neustadt, den 18ten October 1855.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des weil. Gastwirths Franz Hinrich Jahncke in Bramstedt werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, hauptsächlich an die auf den Namen desselben stehende, im Flecken Bramstedt belegene Drittelhufe mit Zubehör dingliche oder persönliche Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Segeberger Königl. Actuariate, bei Vermeidung des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu bestellen.

Segeberger Amtsgericht, den 10ten October 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der beikommenden Erben werden Alle und Jede, welche

1) an die Verlassenschaft des weil. Claus Hinrich Leptien in Mözen, hauptsächlich an die auf dem Namen desselben stehende, in Mözen belegene Halbhufe c. pert., und
2) an die äußerst geringfügige cum beneficio legis et inventarii angetretene Masse des weil. Kostgängers Claus Moje in Ulzburg,

dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königl. Actuariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu bestellen.

Segeberger Amtsgericht, den 11ten Octbr. 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der gerichtlich bestellten Vormünder der unmündigen Kinder des am 20sten Octbr. v. J. in Segeberg verstorbenen ehemaligen Schullehrers Detlef Christian Friedrich Levit zu Schieren und seiner am 4ten v. M. gleichfalls mit Tode abgegangenen Ehefrau Elsabe, geb. Lemcke, werden Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der gedachten Eheleute Levit Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königl. Actuariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu bestellen.

Segeberger Consistorium, den 11ten Octbr. 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. Consist.

In fidem: Jacobsen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Bauervoigts und $^{2}/_{3}$ Hufners Peter Wriggers in Woldenhorn haben zur Sicherung unbekannter Ansprüche an die Nachlaßmasse ihres genannten Erblassers die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt. In Stattgebung dieses Antrags werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die erwähnte Nachlaßmasse irgend einige Forderungen und Ansprüche, insbesondere auch an die von den Erben bereits verkaufte, in Woldenhorn belegene $^{2}/_{3}$=Hufe dingliche oder überhaupt **realiter** dieselbe afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen **12** Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Originaldocumente zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur in der Ahrensburger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den **17ten** October **1855**.

Reiche.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Entschädigung für das der Majenfelder Erbpachtsmühle zuständig gewesene Bannrecht geordnet worden, werden auf Antrag der Großherzoglichen Regierung in Eutin, unter Beziehung auf Art. **100** und **102** des Gesetzes vom **14ten** October **1849**, Alle, welche an das aufgehobene Bannrecht der Majenfelder Erbpachtsmühle dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb **12** Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Amte anzumelden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von selbst mit ihren Anmälden für immer ausgeschlossen sein sollen.

Großherzoglich Oldenburgisches Amt Eutin, **1855**, September **26**.

(L. S.) *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Der Gastwirth Ludwig Kanne hieselbst hat dem Stadtgerichte vorgestellt, daß er nicht im Stande sei, seine Zahlung fordernden Gläubiger sofort zu befriedigen, und um die Erlassung eines Proclams **ad indagandum statum bonorum** gebeten, um mit seinen Gläubigern einen Vergleich und Nachlaß zu versuchen. Mit diesem Antrage hat derselbe die Erklärung der eventuellen Güterabtretung an seine Gläubiger verbunden.

In Bewilligung dieses Antrags und nach geschehener Sicherung der Masse und gerichtlichen Inventur werden daher Alle, welche an den Gastwirth Ludwig Kanne hieselbst oder an dessen Güter, insbesondere an das unter Nr. **51** an der Lübschen Straße hieselbst belegene Gasthaus „**Cohrs Hôtel**“ nebst Nebengebäuden und Zubehör, und an die unter Nr. **188** und **292** katastrirten, in der hiesigen Feldmark belegenen zehntbaren Ländereien Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben innerhalb **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, das eventuell auch als Concursproclam gelten soll, angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Stadtgerichte anzumelden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von selbst mit ihren Ansprüchen und Forderungen für immer ausgeschlossen sein sollen.

Eutin, den **27sten** September **1855**.

Das Stadtgericht.

Hattenbach.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Tellingstedt den nicht protocollirten Creditoren des verstorbenen Arbeitsmannes Hinrich Siemsen in Wahlen, dessen Erbschaft von den Erben nur **sub beneficio legis et inventarii** angetreten worden, hiedurch anbefohlen, daß sie innerhalb **12** Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen nicht protocollirten Forderungen an den Verstorbenen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den **15ten** September **1855**.

Hansen.

In fidem: **Brodersen,** const.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am **1sten** Januar d. J. hierselbst die am **4ten** Januar **1813** in Callundborg geborene Clarelea Wilhelmine Charlotte Auguste Pontoppidan unverehelicht und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, und nachdem nunmehr ermittelt worden, daß keine nähere Verwandte vorhanden sind als die zur Zeit noch unmündige Tochter eines in London verstorbenen Bruders der Erblasserin Wilhelm Henrich Jörgen Edward Pontoppidan, Namens Clara Mary Pontoppidan, und ferner ein jüngerer Bruder der Erblasserin Gustav Carl Ludwig Jensenius Pon=

toppidan, welcher 1840 in Pensacola sich aufgehalten hat, ohne daß jedoch constirt, ob dieselben die einzigen nächsten Verwandten der Erblasserin sind: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der genannten Erblasserin als Erben oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Erbmasse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Weil der derzeitige Aufenthalt des obengenannten Gustav Carl Ludwig Jensenius Pontoppidan unbekannt ist, vielmehr seit einer Reihe von Jahren keine Nachrichten über ihn hierher gelangt sind, so wird derselbe in Gemäßheit § 4 der Verordnung vom 9ten November 1798 speciell aufgefordert, sich innerhalb jener Frist hierselbst zu melden, widrigenfalls mit dem ihm zufallenden Erbtheile nach Vorschrift des allegirten Gesetzes verfahren werden wird.

Decretirt Kiel, in Curia, den 5ten October 1855.

In fidem: *G. F. Wille*, Syndicus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Heinrich Adolph Amandus Lange seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Heinrich Adolph Amandus Lange und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 5ten October 1855.

In fidem: *G. F. Wille*, Syndicus.

№ 15.

Anden Bekjendtgjørelse.

Ifølge allerhøieste Bevilling af 21de d. M. indkaldes ved nærværende Proclama, sub pœna præclusi et perpetui silentii, med 12 Ugers Varsel, Alle og Enhver, som maatte have Noget at fordre i afdøde Sergeant af 8de Linie-Infanterie-Bataillon, Hendrik Wilhelm Horstmann, og efterlevende Enke, Caroline Augusta født Jensen, deres Fællesbo til for undertegnede Stiftscommission at anmelde og bevisliggjøre deres Krav.

Saa indkaldes og herved den Afdødes Arvinger med Aar og Dags Varsel til at anmelde og legitimere deres Arverel samt varetage deres Tarv under Boets Behandling.

Kiel, den 29ste September 1855.

F. C. Hansen, Captain i 8de Linie-Inf.-Bataillon. *C. J. Lindberg*, Auditeur ved 5te Inf.-Brigade.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Parcelist Martin Hinrich Japp zu Rethwischfeld seinen dortigen Besitz verkauft, und, um seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu sichern, auf Erlassung eines Realproclams angetragen hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die hier fragliche Parcelenstelle Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocolle zurückzulassen, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 10ten Sept. 1855.

Rumohr.

In fidem copiæ: E. v. Colditz, const.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Der Schneider Heinrich Detlef Meyer in Dunkelsdorf hat darauf angetragen, daß behufs Einrichtung eines Foliums im untergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll des Guts Dunkelsdorf für den von seinem Vater, dem Arbeitsmanne Hinrich Christian Meyer, übernommenen und letzterem ohne Besitzdocument von dem weiland Gutsbesitzer Herrn Martin Stockfleth vor Jahren überlassenen Kathen mit Kohlhof ein landübliches Proclam erlassen werden möge. In Stattgebung dieses Antrages werden hiedurch Alle und Jede, welche an den gedachten, im Gute Dunkelsdorf belegenen Kathen mit Kohlhof Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben, auch, sofern sie Ausheimische sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Segeberg, im Justitiariat für Dunkelsdorf, den 2ten October 1855.

Esmarch.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an die von dem Käthner Detlev Conrad Blöcker an Johann Hinrich Westphal aus Bahrenfeldt verkaufte, zu Einfelderfeld, Amts Bordesholm, belegene Käthnerstelle cum pert. dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amtsactuariat zu Bordesholm rechtsgehörig zu melden.

Decretum Königl. Amtsgericht zu Bordesholm, den 29sten September 1855. *Carstens.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den entwichenen Schlachter Johann Georg Jung aus Nortorf, über dessen Habe und Güter Concurs erkannt ist, Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 28sten September 1855. *Adolph Blome.*

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Arbeitsmannes Johann Aldag in Wöhrden und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Margaretha Elisabeth, geb. Winkelmann, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust ihrer Rechte, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann August Christian Restorf in Barsfleth müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Alle dingliche nicht protocollirte Ansprüche an

1) die von den Kaufleuten J. F. Johannemann und B. G. Hegge verkaufte, bisher mit ihrem im 1sten Quart. Nr. 101 belegenen Hause verbundene $\frac{3}{4}$ Stadtparcele, $5\frac{3}{8}$ Tonnen groß;
2) das von dem Tischlermeister Detlev Hinrich Schultz neu erbaute, im 3ten Quart. Nr. 161 belegene Haus c. pert.;
3) das von dem Rademacher Claus Peter Christian Will neu erbaute, im 3ten Quart. Nr. 163 belegene Haus c. pert.;
4) das von dem Reiser Friedrich Wilhelm Bernitt neu erbaute, im 1sten Quart. Nr. 28 auf der Reiferbahn belegene Haus nebst einem dazu gehörigen alten Stallgebäude und der Reiferbahn;
5) das von dem Zimmermeister Carl H. Th. Voß neu erbaute, im 1sten Quart. Nr. 122 belegene Haus c. pert.,

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 2, 3, 4 und 5 erwähnten Häuser sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 1sten October 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Erbtheilungsrichters, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Ehefrau des Marx Tiedje, Catharina, geb. Suhr, früher verwittwet gewesenen Willstermann und Ballschmidt, weil. in Lunden, hiemittelst aufgegeben, alle ihre an die obgedachte verstorbene Ehefrau des Marx Tiedje, Catharina, geb. Suhr, früher verwittwete Willstermann und Ballschmidt, weil. in Lunden, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 22sten Septbr. 1855. *Hansen.*

In fidem: Brodersen, const.

Zur Beglaubigung: W. St. Loy.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf dem Folio der in dem Königsmoorer Schuld- und Pfandprotocolle pag. 360 verzeichneten, von weil.

Peter Kahlke am 1sten Januar 1802 gekauften, aus dessen Concurse vom 10ten März 1815 von Michel Voß erstandenen, von diesem an Herrmann Junge in Elmshorn und von dessen Erben an Hans Hinrich Hauschild in Kiebitzreihe verkauften Wohnstelle nebst 3 Morgen 100 Ruthen 6 Fuß 8 Zoll Neulandes und Torfmoorgrundes, stehen annoch folgende, zwar soweit ersichtlich, in dem Kahlkeschen Concurse nicht zur Perception gekommene, seiner Zeit aber nicht delirte Pöste aufgeführt, als:

1) aus dem Kaufcontracte zwischen weiland Peter Kahlke einerseits und seiner Mutter, der Wittwe Marg. Kahlke, sowie seinen Geschwistern andrerseits, vom angegebenen Dato an Restkaufgeld die Summe von 700 ℔ v. Crt., jetzt 373⅓ ₰ R.-M.;
2) aus einer von P. Kahlke an Hinrich Saß jun. in Bockholdt ausgestellten hypothekarischen, am 21sten October 1803 protocollirten Obligation ein Capital von 700 ℔ v. Crt., jetzt 373⅓ ₰ R.-M.;
3) eine Bürgschaftsacte des P. Kahlke vom 19ten Juli 1809, wonach er das obgedachte Gewese nächst der Abgift und 3900 ℔ zur Sicherheit für die von seinem Bruder Otto Kahlke laut Vergleichs d. d. Itzehoe den 22sten Juni 1809 an August Peters und Hinrich Schmedtje schuldigen 600 ℔ v. Crt., jetzt 320 ₰ R.-M., verpfändet hat;
4) aus dem Kaufcontracte zwischen dem cur. massæ im P. Kahlkeschen Concurse und Michel Voß, vom 25sten April 1815, das gesammte Kaufgeld von 1675 ℔ v. Crt., jetzt 893⅓ ₰ R.-M.

Wenn nun die Erben des weil. Herrmann Junge in Elmshorn bei dem Verkaufe des erwähnten Geweses an den Eingesessenen Hans Hinrich Hauschildt in Kiebitzreihe sich anheischig gemacht haben, dem Käufer ein reines Folium zu liefern und zu dem Ende, da die betreffenden Documente verloren gegangen, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist: so werden, nach erfolgter Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M., auf den Antrag der gedachten Erben hiedurch Alle, welche gegen die Delirung der vorstehend angegebenen Protocollate etwas einzuwenden haben möchten, aufgefordert, diese ihre Einwendungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der betreffenden Documente und Zurücklassung von Abschriften derselben, auch, soweit es Auswärtige sind, unter Bestellung von Actenprocuratur, bei der Königlichen Landschreiberei der Cremper Marsch zu Crempe gehörig anzumelden, und zwar mit der Verwarnung, daß widrigenfalls die Delirung der sub 1 — 3 aufgeführten Protocollate hinsichtlich der Pfandgerechtigkeit werde verfügt und das über den sub 4 aufgeführten Kaufcontract ausgestellte Document, unter Präcludirung der nicht angemeldeten Ansprüche aus demselben, werde mortificirt werden. Wonach sich zu achten.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 14ten September 1855.

Abs. Dom. Præf.: *Voss.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Claus Elvers an Claus Friedrich Hannemann verkaufte Kathenstelle zu Spannau zu haben meinen, werden aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, solche Ansprüche im hiesigen Actuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 17ten Septbr. 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche aus dem im 39sten Stück № 2 dieses Blattes ausführlich inserirten Proclam sub № 1 bis 9 specificirten, verloren gegangenen Documenten oder an die daraus protocollirten Pöste Ansprüche zu haben meinen, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung, der Mortification und Tilgung dieser Documente, binnen 12 Wochen im hiesigen Actuariate gehörig angeben.

Königliches Rendsburger Amthaus, den 20sten September 1855.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Alle, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen geringfügigen Nachlaß der zu Liesbüttel verstorbenen Eheleute Hans und Margaretha Homfeld, geb. Martens, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechtes, innerhalb sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate ordnungsmäßig melden.

Hanerau, im Justitiariate, den 22sten September 1855.

H. Lundius.

Beilage
zum 44. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 29. October 1855.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn auf Antrag Beikommender der Hofbesitzer Hinrich Bielenberg in Crempdorf zum Curator für die Person und Güter der geistesschwachen Anna Sibbert zu Eltersdorf vor Crempe bestellt worden ist, so wird solches hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der gedachte Curator allein befugt ist, über das Vermögen der Anna Sibbert zu disponiren, und daß alle ohne seine Einwilligung eingegangenen desfallsigen Dispositionen und Rechtsgeschäfte null und nichtig sind.

Königliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 24sten October 1855.

v. Kardorff.

№ 2.

Da Christian Friedrich Mohrdieck in Pinnebergerdorf sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben hat und der Eingesessene Matthias Rechter in Pinnebergerdorf für denselben zum curator personae et bonorum bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von dem Curanden fortan ohne Einwilligung des Curators abgeschlossen werden, ohne Rechtsbestand sind.

Königl. Landgericht zu Pinneberg, den 4ten October 1855.

Posselt.

A. Burchardi.

№ 3.

Am 8ten d. M. sind von einer in der Nähe der hiesigen Stadt belegenen Koppel zwei Kühe gestohlen und am selbigen Tage auf dem hiesigen Viehmarkte verkauft worden.

Während die Käufer der Kühe bereits in den nächstfolgenden Tagen ermittelt sind, hat es bisher nicht gelingen wollen, über die Person des Verkäufers und muthmaßlichen Diebes etwas Näheres in Erfahrung zu bringen, als daß derselbe von kleiner Statur und nur schmächtig gewesen ist, blasse Gesichtsfarbe, dunkle Augen und lange dunkle Haare gehabt und einen langen dunkelfarbigen Rock, gleichfalls dunkelfarbige Weste und Beinkleider, sowie eine flache, mit einem gewirkten Rande versehene dunkle Mütze getragen, übrigens plattdeutsch im Holsteinischen Dialecte gesprochen hat.

Alle verehrlichen Behörden werden daher ersucht, auf vorstehend bezeichneten Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und davon dem unterzeichneten Polizeiamte eine Nachricht zugeben zu lassen.

Königl. Polizeiamt zu Kiel, den 16ten October 1855.

v. Gusmann.

№ 4.

Im weiteren Verfolge des hinter dem Dienstknecht Claus Friedrich Voigt aus Vinzier im Gute Rütschau unterm 25sten August v. J. von hier aus erlassenen Steckbriefs und der denselben Inculpaten betreffenden Bekanntmachung vom 28sten September selb. J. wird hiedurch zur Nachricht für die Behörden zur Kunde gebracht, daß der Inculpat sich verschiedener inzwischen resp. im Gute Tralau und in der Herrschaft Pinneberg verübter Diebstähle dringend verdächtig gemacht hat und sich zur Zeit im Besitz eines von der Königl. Pinneberger Landdrostei unterm 10ten November 1854 ausgestellten Dienstbuches befindet.

Segeberger Königl. Amthaus, den 20sten October 1855.

Rumohr, const.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Freitag, den 9ten November d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Gericht auf dem Hofe zu Tangstedt die zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Johann Hinrich Hüttmann in Willstedt gehörende Eigenthümerstelle nebst Vieh- und Feldinventarium auf desfallsigen Antrag seiner Wittwe und der Vormünder seiner Kinder öffentlich verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und auf dem Hofe Tangstedt einzusehen.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 4ten October 1855.

Reiche.

Edictal-Citation.

Wenn der in Sachen der Dorothea Amalie Gregersen, geb. Ohl, verwittwet gewesenen Wenck, zu Wandsbeck cum curat., Klägerin und Citantin, wider ihren angeblich verschollenen Ehemann, Schneider Adolph Wilhelm Gregersen, Beklagten und Citaten, zum Montag den 4ten Juni d. J. anberaumte Ter-

min wegen Ausbleibens der Parteien frustrirt und nunmehr von der genannten Klägerin um Ansetzung eines neuen Termins und Erlassung einer zweiten Edictalcitation an ihren vorgenannten Ehemann bei dem unterzeichneten Consistorio angetragen worden, so wird in Stattgebung dieses Antrags obgenannter Adolph Wilhelm Gregersen unter Bezugnahme auf den Inhalt der unterm 27sten April d. J. zum 4ten Juni d. J. abgegebenen öffentlichen Vorladung, falls er noch am Leben sein sollte, hiemittelst nochmals und zwar peremtorisch citirt und geladen, am

Freitag den 23sten November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Amte zu Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten außerordentlichen Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was Citantin, seine Ehefrau, wider ihn wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs, daher Ehescheidung, vortragen wird und darauf zu antworten, mit der Verwarnung, daß, wenn Citat in dem benannten Termine nicht erscheinen sollte, nach Wahrnehmung des sonst etwa Erforderlichen die zwischen ihm und der Citantin bestehende Ehe quoad vinculum werde aufgehoben werden.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistorii, den 13ten October 1855.

(L. S.) *Graba*, consl. *Lübkert*.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Einwohner und Gastwirth Peter Laackmann in Brunsbüttel vor längerer Zeit mit Tode abgegangen ist und die Wittwe desselben, Margaretha, geb. Tietje, mit ihren mit dem defuncto erzeugten noch unmündigen Kindern in ungetheilten Gütern fortgewohnt hat, nunmehr aber die Aufhebung dieser Gemeinschaft, so haben zu diesem Ende Wittwe und Erben, resp. c. c. c. et tut., mich um das erforderliche Proclam zur Ausmittelung des Güternachlasses des Verstorbenen gebeten, welches Proclam ich auch bewilligt habe.

Es ergehet daher an die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des gedachten defuncti Peter Laackmann und dessen von der Wittwe desselben administrirten Nachlaßmasse hiemittelst der Befehl, dieser ihrer Ansprüche wegen binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel Angabe zu thun und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 24sten September 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner*.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an eine verloren gegangene Obligation, ausgestellt von Hans Caspar Kähler in Uetersen unterm 7ten October 1835 an E. C. Schramm & Comp. in Bremen auf die Summe von 1000 ℔ Cour., sind 533 ℛ 32 ß, und protocollirt auf dem Folio des Ausstellers im Schuld- und Pfandprotocolle, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicat zu melden, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung und Mortification des verlorenen Documents.

Uetersen, den 22sten October 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Bürgers und Bettzeugfabrikanten August Michael Bravo, in Firma J. Bravo Wittwe, über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Februar 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 18ten October 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Bauervoigts und 2/3-Hufners Peter Wriggers in Woldenhorn irgend einige Ansprüche, insbesondere auch an die von den Erben bereits verkaufte 2/3-Hufe daselbst dingliche oder überhaupt realiter dieselbe afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, ihre Anmeldungen im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, auch wegen Producirung etwaniger Originaldocumente, sowie wegen Actenprocuratur das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 17ten October 1855. *Reiche*.

№ 5.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Entschädigung für das der Majenfelder Erbpachtsmühle zuständig gewesene Bannrecht geordnet worden, werden auf Antrag der Großherzoglichen Regierung in Eutin, unter Beziehung auf Art. 100 und 102 des Gesetzes vom 14ten October 1849, Alle, welche an das aufgehobene Bannrecht der Majenfelder Erbpachtsmühle dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Amte anzumelden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von selbst mit ihren Anmälden für immer ausgeschlossen sein sollen.

Großherzoglich Oldenburgisches Amt Eutin, 1855, September 26.

(L. S.) *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Gastwirth Ludwig Kanne hieselbst hat dem Stadtgerichte vorgestellt, daß er nicht im Stande sei, seine Zahlung fordernden Gläubiger sofort zu befriedigen, und um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten, um mit seinen Gläubigern einen Vergleich und Nachlaß zu versuchen. Mit diesem Antrage hat derselbe die Erklärung der eventuellen Güterabtretung an seine Gläubiger verbunden.

In Bewilligung dieses Antrags und nach geschehener Sicherung der Masse und gerichtlichen Inventur werden daher Alle, welche an den Gastwirth Ludwig Kanne hieselbst oder an dessen Güter, insbesondere an das unter Nr. 51 an der Lübschen Straße hieselbst belegene Gasthaus „Cohrs Hôtel" nebst Nebengebäuden und Zubehör, und an die unter Nr. 188 und 292 katastrirten, in der hiesigen Feldmark belegenen zehntbaren Ländereien Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, das eventuell auch als Concursproclam gelten soll, angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Actenprocurators, bei dem unterzeichneten Stadtgerichte anzumelden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von selbst mit ihren Ansprüchen und Forderungen für immer ausgeschlossen sein sollen.

Eutin, den 27sten September 1855.

Das Stadtgericht.
Hattenbach.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Tellingstedt den nicht protocollirten Creditoren des verstorbenen Arbeitsmannes Hinrich Siemsen in Wahlen, dessen Erbschaft von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten worden, hiedurch anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen nicht protocollirten Forderungen an den Verstorbenen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten September 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am 1sten Januar d. J. hierselbst die am 4ten Januar 1813 in Callundborg geborene Clarelea Wilhelmine Charlotte Auguste Pontoppidan unverehelicht und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, und nachdem nunmehr ermittelt worden, daß keine nähere Verwandte vorhanden sind als die zur Zeit noch unmündige Tochter eines in London verstorbenen Bruders der Erblasserin Wilhelm Henrich Jörgen Edward Pontoppidan, Namens Clara Mary Pontoppidan, und ferner ein jüngerer Bruder der Erblasserin Gustav Carl Ludwig Jensenius Pontoppidan, welcher 1840 in Pensacola sich aufgehalten hat, ohne daß jedoch constirt, ob dieselben die einzigen nächsten Verwandten der Erblasserin sind: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der genannten Erblasserin als Erben oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Erbmasse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Weil der derzeitige Aufenthalt des obengenannten Gustav Carl Ludwig Jensenius Pontoppidan unbekannt ist, vielmehr seit einer Reihe von Jahren keine Nachrichten über ihn hierher gelangt sind, so wird derselbe in Gemäßheit § 4 der Verordnung vom 9ten November 1798 speciell aufgefordert, sich innerhalb jener Frist hierselbst zu melden, widrigenfalls mit dem ihm zufallenden Erbtheile nach Vorschrift des allegirten Gesetzes verfahren werden wird.

Decretirt Kiel, in Curia, den 5ten October 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Kaufmann Heinrich Adolph Amandus Lange seine Güter zur concurs-

mäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Heinrich Apolph Amandus Lange und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 5ten October 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 10.

Tredie og sidste Bekjendtgjørelse.

Ifølge allerhøieste Bevilling af 21de d. M. indkaldes ved nærværende Proclama, sub pœna præclusi et perpetui silentii, med 12 Ugers Varsel, Alle og Enhver, som maatte have Noget at fordre i afdøde Sergeant af 8de Linie-Infanterie-Bataillon, Hendrik Vilhelm Horstmann, og efterlevende Enke, Caroline Augusta født Jensen, deres Fællesbo til for undertegnede Stiftecommission at anmelde og beviisliggjøre deres Krav.

Saa indkaldes og herved den Afdødes Arvinger med Aar og Dags Varsel til at anmelde og legitimere deres Arverel samt varetage deres Tarv under Boets Behandling.

Kiel, den 29de September 1855.

F. C. Hansen, Captain i 8de Linie-Inf.-Bataillon. *C. J. Lindberg*, Auditeur ved 3te Inf.-Brigade.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Parcelist Martin Hinrich Japp zu Rethwischfeld seinen dortigen Besitz verkauft, und, um seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu sichern, auf Erlassung eines Realproclams angetragen hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die hier fragliche Parcelenstelle Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Angabeprotocolle zurückzulassen, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 10ten Sept. 1855.

Rumohr.

In fidem copiæ: E. v. Colditz, const.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Schneider Heinrich Detlef Meye[illegible] in Dunkelstorf hat darauf angetragen, daß behufs [illegible] eines Foliums im untergerichtlichen S[illegible] Caspar Pfandprotocoll des Guts Dunkelstorf f[illegible] an E[illegible] seinem Vater, dem Arbeitsmanne Hinri[illegible] Meyer, übernommenen und letzterem ohne [illegible]document von dem weiland Gutsbesitzer He[illegible] Martin Stockfleth vor Jahren überlassenen Kathe[illegible] [illegible] Kohlhof ein landübliches Proclam erlassen wer[illegible] möge. In Stattgebung dieses Antrages werden hiedurch Alle und Jede, welche an den gedachten, im Gute Dunkelstorf belegenen Kathen mit Kohlhof Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate anzugeben, auch, sofern sie Ausheimische sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Segeberg, im Justitiariat für Dunkelstorf, den 2ten October 1855.

Esmarch.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle und Jede, welche an die von dem Käthner Detlev Conrad Blöcker an Johann Hinrich Westphal aus Bahrenfeldt verkaufte, zu Einfelderfeld, Amts Bordesholm, belegene Käthnerstelle cum pert. dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amtsactuariat zu Bordesholm rechtsgehörig zu melden.

Decretum Königl. Amtsgericht zu Bordesholm, den 29sten September 1855.

Carstens.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den entwichenen Schlachter Johann Georg Jung aus Nortorf, über dessen Habe und Güter Concurs erkannt ist, Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 28sten September 1855.

Adolph Blome.

Beilage

zum 45. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 5. November 1855.

Finanzministerium.

Unterm 19ten v. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst den const. Obervigilanzinspector, entlassenen Premierlieutenant J. V. v. Bille, zum Obervigilanzinspector an der Landesgränze in Holstein ernannt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn auf Antrag Beikommender der Hofbesitzer Hinrich Bielenberg in Crempdorf zum Curator für die Person und Güter der geistesschwachen Anna Sibbert zu Elsersdorf vor Crempe bestellt worden ist, so wird solches hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der gedachte Curator allein befugt ist, über das Vermögen der Anna Sibbert zu disponiren, und daß alle ohne seine Einwilligung eingegangenen deßfallsigen Dispositionen und Rechtsgeschäfte null und nichtig sind.

Königliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 24sten October 1855.

v. Kardorff.

№ 2.

Am 10./11. d. M. sind am Elbdeich im hiesigen Amte bei Hollerwettern 13 Stück und bei Brockdorf 54 Stück föhrene Balken gestrandet und geborgen, welche zusammen zu 1140 ℛ R.=M. taxirt und **D R, T S T, P B K, I. H B** gemerkt sind, sowie ferner am 11ten und 12ten d. M. bei St. Margarethen 10 Stück föhrene Bäume, welche zusammen zu 180 ℛ R.=M. taxirt und resp. **I S 1, D R, A I W, S B K, I. H B, T S T,** gemerkt sind.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30sten December 1803 die etwaigen Eigenthümer dieser geborgenen Bäume, welche resp. bei der Königlichen Kirchspielvogtei zu Wewelsfleth und zu St. Margarethen im Verwahrsam befindlich sind, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Amthause zu melden und ihre deßfallsigen Legitimationsdocumente hieselbst einzusenden, widrigenfalls die gedachten Strandgüter öffentlich und meistbietend werden verkauft werden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 27sten October 1855.

v. Kardorff.

№ 3.

Am 8ten d. M. sind von einer in der Nähe der hiesigen Stadt belegenen Koppel zwei Kühe gestohlen und am selbigen Tage auf dem hiesigen Viehmarkte verkauft worden.

Während die Käufer der Kühe bereits in den nächstfolgenden Tagen ermittelt sind, hat es bisher nicht gelingen wollen, über die Person des Verkäufers und muthmaßlichen Diebes etwas Näheres in Erfahrung zu bringen, als daß derselbe von kleiner Statur und nur schmächtig gewesen ist, blasse Gesichtsfarbe, dunkle Augen und lange dunkle Haare gehabt und einen langen dunkelfarbigen Rock, gleichfalls dunkelfarbige Weste und Beinkleider, sowie eine flache, mit einem gewirkten Rande versehene dunkle Mütze getragen, übrigens plattdeutsch im Holsteinischen Dialecte gesprochen hat.

Alle verehrlichen Behörden werden daher ersucht, auf vorstehend bezeichneten Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und davon dem unterzeichneten Polizeiamte eine Nachricht zugeben zu lassen.

Königl. Polizeiamt zu Kiel, den 16ten October 1855.

v. Gusmann.

№ 4.

Im weiteren Verfolge des hinter dem Dienstknechte Claus Friedrich Voigt aus Vinzier im Gute Nütschau unterm 25sten August v. J. von hier aus erlassenen Steckbriefs und der denselben Inculpaten betreffenden Bekanntmachung vom 28sten September selb. J. wird hiedurch zur Nachricht für die Behörden zur Kunde gebracht, daß der Inculpat sich verschiedener inzwischen resp. im Gute Tralau und in der Herrschaft Pinneberg verübter Diebstähle dringend verdächtig gemacht hat und sich zur Zeit im Besitz eines von der Königl. Pinneberger Landdrostei unterm 10ten November 1854 ausgestellten Dienstbuches befindet.

Segeberger Königl. Amthaus, den 20sten October 1855.

Rumohr, const.

Verkaufs=Anzeige.

Da die Licitation über die zur Masse des weiland Claus Hinrich Leptien gehörige, in Mözen belegene Halbhufe, deren Gebäude zu 2180 ℛ in der Brandkasse versichert und deren Ländereien von 42 Tonnen

$5^{10}/_{16}$ Scheffel à 340 □Ruthen gleich 56 Tonn. $162^{1}/_{2}$ Rth. Steuermaaße einen Taxationswerth von 3205 ₰ haben, wegen geschehenen Nachbots nicht approbirt worden, so wird ein abermaliger Verkaufstermin über diese Halbhufe c. pert. et inv. mit der ganzen diesjährigen Erndte am Dienstage den 13ten November d. J. salv. approb. abgehalten werden und wollen sich Kaufliebhaber am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf der Halbhufe in Mözen einfinden.

Die Bedingungen sind im Segeberger Königlichen Actuariate, bei dem Bauervogt Dill in Niendorf und bei dem Halbhufner Hildebrandt in Mözen einzusehen.

Segeberger Königl. Actuariat, den 27sten October 1855.

Jacobsen.

Steckbrief.

Die hierunten signalisirten Züchtlinge

Johann Hinrich Pein aus Borstel in der Herrschaft Pinneberg,

Wulf Hilbert aus dem Gute Hagen,

Marx Friedr. Hinr. Blix aus dem Gute Brodau,

haben am gestrigen Abend Gelegenheit gefunden, aus den hiesigen Strafanstalten zu entweichen. Es werden daher alle Polizeibehörden des In- und Auslandes ersucht, auf diese Verbrecher zu vigiliren, dieselben im Betretungsfall zu arretiren und an die Strafanstalten gegen Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten wieder abliefern zu lassen.

Königl. Oberinspectorat der Strafanstalten zu Glückstadt, den 30sten October 1855.

Eckard, const.

Reusch.

Signalement des Pein.

Jochim Hinrich Pein aus Borstel im Pinnebergschen, geboren den 25sten März 1825, ist ziemlich großer Statur, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht hoch- und plattdeutsch; der Zeigefinger an der rechten Hand ist steif.

Signalement des Hilbert.

Name: Wulf Hilbert, Stand: Arbeitsmann und Schlachter, Geburtsort: Maxahl, im Gute Hagen, Alter: 37 oder 38 Jahr, Größe: $65\frac{3}{4}$ Zoll seel. Maaß, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbraunen: blond und stark, Augen: blau, Nase: lang und gebogen, Mund: breit, Zähne: gelblich, Ohren: proportionirt, Bart: blond, Kinn: gespalten, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Schultern: ein wenig schief, Rücken: ein wenig gekrümmt, Arme, Hände, Finger, Lenden, Beine und Füße: stark, Zehe: grade, Gang: etwas gebückt, Sprache: plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: Eine Hiebnarbe am Daumen der linken Hand und mehrere Narben auf dem Rücken; das rechte Knie steht einwärts.

Signalement des Blix.

Name: Marx Friedrich Hinrich Blix, Geburtsort: Logeberg, Guts Brodau, Alter: 42 Jahre, Größe: ca. 70 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm **M. R.** und auf dem linken Arm ein Kreuz tättowirt; der s. g. Goldfinger der linken Hand steif und krumm in der Hand.

Edictal-Citation.

Wenn der in Sachen der Dorothea Amalie Gregersen, geb. Ohl, verwittwet gewesenen Wenck, zu Wandsbeck cum curat., Klägerin und Citantin, wider ihren angeblich verschollenen Ehemann, Schneider Adolph Wilhelm Gregersen, Beklagten und Citaten, zum Montag den 4ten Juni d. J. anberaumte Termin wegen Ausbleibens der Parteien frustrirt und nunmehr von der genannten Klägerin um Ansetzung eines neuen Termins und Erlassung einer zweiten Edictalcitation an ihren vorgenannten Ehemann bei dem unterzeichneten Consistorio angetragen worden, so wird in Stattgebung dieses Antrags obgenannter Adolph Wilhelm Gregersen unter Bezugnahme auf den Inhalt der unterm 27sten April d. J. zum 4ten Juni d. J. abgegebenen öffentlichen Vorladung, falls er noch am Leben sein sollte, hiemittelst nochmals und zwar peremtorisch citirt und geladen, am

Freitag den 23sten November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Amte zu Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten außerordentlichen Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was Citantin, seine Ehefrau, wider ihn wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs, daher Ehescheidung, vortragen wird und darauf zu antworten, mit der Verwarnung, daß, wenn Citat in dem benannten Termine nicht erscheinen sollte, nach Wahrnehmung des sonst etwa Erforderlichen die zwischen ihm und der Citantin bestehende Ehe quoad vinculum werde aufgehoben werden.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistorii, den 13ten October 1855.

(L. S.) *Graba*, const. *Lübkert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer Caspar von Buchwaldt zu Neudorf und Tralau hieselbst vorgestellt, daß er das adelige Gut Tralau verkauft und derselbe, da er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle

und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an das adelige Gut Tralau zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre dinglichen Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten October 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

v. Gyldenfeldt.

Pro vera copia Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des am 8ten d. M. hierselbst verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Jaspersen, welche den Nachlaß aus dem Testament des Erblassers unbedingt angetreten haben, aber dennoch zur Sicherung gegen alle etwanige künftige Nachforderung die Erlassung eines öffentlichen Proclams wünschen: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den hierselbst verstorbenen Kaufmann Johann Heinrich Jaspersen und dessen Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 30sten October 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Eigenthümer der im adel. Gute Groß-Nordsee belegenen Landstelle „Philippinenruhe" dieselbe verkauft, seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Folium zugesagt und daher um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle, welche an die obgenannte, im adel. Gute Groß-Nordsee belegene Landstelle dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate zu melden, etwanige Documente zu produciren und wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Groß-Nordsee, den 27sten October 1855.

v. Gusmann.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Erbpächters Heinrich Johann Friedrich Woderich zu Stockelstorf werden Alle und Jede, welche an die von ihm bisher besessene, im hiesigen Gute belegene Erbpachtsstelle dingliche, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Stockelstorf, im Justitiariat, den 23sten October 1855.

Dose.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die am Landwege zu Bramstedt belegene, von Hans Todt verkaufte Kathe mit Land irgend dingliche, dieselbe realiter afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, werden hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe Rechtens, im Justitiariate zu melden, auch event. Actenprocuratur zu bestellen.

Itzehoe, im Justitiariate des adel. Guts Bramstedt, den 30sten October 1855.

F. Rötger.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Hinrich Sierck aus Schlotfeldt, als Besitzer der von der Wittwe des weil. Eggert Ruhsert zu Tütigmoor, Namens Anna Ruhsert, jetzt verheiratheten Schröder, erkauften, zu Tütigmoor, im Kirchspiele Breitenberg, belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. I. Fol. 140 beschriebenen Kathenstelle, behufs Ermittelung der auf dieser von ihm erkauften Kathenstelle etwa haftenden Verpflichtungen, Ansprüche und Forderungen, die Erlassung eines Proclams beantragt worden, so werden demgemäß Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Kathenstelle cum pert. zu Tütigmoor aus irgend einem Grunde Ansprüche, Gerechtsame oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen, hiemittelst, sub pœna præclusi et perpetui silentii, von Gerichtswegen aufgefordert, solche in rechtsgehöriger Weise innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Pro-

clams angerechnet, resp. unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Justitiariate anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 1sten November 1855.

J. J. C. Rölger.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Fritz Muhs in Heede, ux. noie., des Jacob Jürgs am Altendeich, cur. noie. Gesche Tiedemann, des Otto Hinrich Tiedemann in Altona und des Otto Detlev Jürgs in Hohenhorst cur. noie. Jacob Tiedemann in Löwe, als Erben des verstorbenen Altentheilers Johann Tiedemann am Audeich, Guts Haselau, welche den Nachlaß des Verstorbenen zwar unbedingt angetreten, jedoch zur Sicherung gegen unbegründete Forderungen und Ansprüche auf die Erlassung eines Proclams angetragen haben, werden Alle und Jede, nur mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Johann Tiedemann, namentlich an ein zu demselben gehöriges Stück Kaufland von 259¼ □Ruthen auf Nr. 8 im Altendeicher Neuenfelde, so wie an ein von ihm seit langen Jahren besessenes kleines Landstück, ca. 121 □Ruthen groß, zwischen Johann Röttgers Kleinkathe am Audeich und dem Neuenfeldsdamm belegen, worüber ein Erwerbungsdocument fehlt und weshalb von den Erben die Ertheilung eines Folii im Schuld- und Pfandprotocoll beantragt ist, Forderungen und Ansprüche zu haben oder gegen die Einrichtung des beantragten Folii Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gericht ordnungsmäßig, Auswärtige auch unter Procuraturbestellung, zu beschaffen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens.

Haseldorff, im Justitiariat des Guts Haselau, den 26sten October 1855.

Kœnigsmann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und resp. mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts zufolge Rescripts vom 27sten Septbr. d. J. werden alle diejenigen, welche an nachbenannte, verloren gegangene Documente, als:

1) aus einem am 19ten März 1801 zwischen Hinrich Thiessen und dessen Sohn Johann Hinrich Thiessen errichteten, auf den Folien des Hans Hinrich Schreck in Quickborn protocollirten Kaufcontract, aus welchem für ersteren noch 2000 ℔ v. C., jetzt 1066⅔ ₰ R.-M., und für denselben und seine Ehefrau Margaretha Thiessen, geb. Tieden, der Abschied ungetilgt stehen;
2) aus einer am 6ten December 1809 von Albert Mohrmann zum Haidgraben an Peter Tietjens in der Herzhorner Wildniß auf 149 ℔ v. Ct., jetzt 79 ₰ 45 ß R.-M. ausgestellten, auf dem Folio des Jacob Herrmer zum Haidgraben protocollirten Obligation;
3) aus einer am 18ten Decbr. 1835 von Johann Hinrich Wichern in Wedel an Jochim Behrmann daselbst auf 100 ℔ v. Ct., jetzt 53⅓ ₰ R.-M., ausgestellten, auf Ausstellers Folio protocollirten Obligation;
4) aus einem am 22sten Juli 1824 zwischen Jürgen, rect. Georg Silberborn und Johann Hinrich Schloo in Poppenbüttel errichteten, auf dem Folio des Letzteren protocollirten Contract, aus welchem für Ersteren annoch 1575 ℔ v. Ct. oder 840 Rbt. und für denselben und seine Ehefrau Anna Dorothea, geb. Gramco, der Abschied ungetilgt stehen;
5) aus einem am 15ten Oct. 1808 zwischen Jochim Timmermann und dessen Sohn Harm Timmermann errichteten, auf dem Folio des Jochim Timmermann in Othmarschen protocollirten Kaufcontract, in Betreff der für Catharina Margaretha Timmermann und Anna Elsabe Timmermann daraus pro persona mit 250 ℔ v. Ct. ungetilgt stehenden 500 ℔ v. Ct., jetzt 266⅔ ₰ R.-M.;
6) aus der unterm 23sten Decbr. 1809 über den Nachlaß des weiland Harm Timmermann errichteten, auf dem Folio des Jochim Timmermann in Othmarschen protocollirten Erbtheilungsacte, in Betreff der für die Schwester des Ersteren, Anna Elsabe Timmermann, daraus noch undelirt stehenden 150 ℔ v. Ct., jetzt 80 ₰ R.-M.;
7) aus einer am 6ten März 1798 von Claus Hinrich Mohrdieck errichteten, auf dem Folio des Hans Hinrich Breckwoldt und Ehefrau im Pinnebergerdorf protocollirten Abtheilungsacte, rücksichtlich der dem Sohne des Ersteren Steffen Hinrich Mohrdieck daraus beikommenden 300 ℔ v. Ct., jetzt 160 ₰ R.-M., und der für denselben und dessen Bruder Christian Friedrich Mohrdieck daraus noch ungetilgt stehenden Föhdung;
8) aus den auf dem Folio der Erben des weiland Philipp Hermann Nicolaus Hübbe in Schenefeld protocollirten beiden Contracten, als:
   a. zwischen Tönnies Warncke und Franz Jochim Brandt vom 27sten Juni 1787, und
   b. zwischen Hans Jochim Dreyer und Leendert Schmidt vom 31sten August 1803,

   in Betreff der daraus resp. für Tönnies Warncke und dessen Ehefrau Anna Gesa Warncke noch ungetilgt stehenden Abschiede;
9) aus einer unterm 7ten Juni 1819 von der Wittwe Anna von Pein, geb. Siemsen, c. cur. errichteten, auf dem Folio des Claus Hinrich Dieckmann und Ehefrau in Rellingen protocol-

lirten Abtheilungsacte, in Betreff der dem Sohne Johann Friedrich von Pein daraus beikommenden 504 ℔ 10 ß v. Ct., jetzt 269 ℳ 13 ß R.-M.;

10) aus einem am 8ten August 1853 zwischen Lorenz Heinrich Heinsen und Georg Heinrich Carl Christian Rosenbusch errichteten, auf dem Folio des Jochim Hinrich Behncke in Pinneberg protocollirten Kaufcontract, in Betreff der dem Ersteren daraus zustehenden 650 ℔ v. Ct., jetzt 346⅔ ℳ R.-M.;

11) aus einem am 11ten April 1838 zwischen Franz Jochim Timm und Matthias Kedenburg errichteten, auf dem Folio der Wittwe Anna Margaretha Heitmann, geb. Neumann, in Rugenbergen protocollirten Kaufcontract, in Betreff der dem Ersteren daraus annoch beikommenden 2000 ℔ v. Ct., jetzt 1066⅔ ℳ R.-M.;

12) aus einem von der Pinneberger Spar- und Leihkasse dem Christian Bartels in Pinneberg für von ihm bei derselben am 30sten Juni 1838 belegten 50 ℔ v. Ct., jetzt 26⅔ ℳ R.-M., ertheilten, mit № 330 bezeichneten Contrabuche;

sowie ferner Alle, welche aus folgenden, auf dem Folio der Erben des weiland Philipp Herrmann Nicolaus Hübbe in Schenefeld noch ungetilgt stehenden Protocollaten, als:

a) aus der von Tönnies Warncke seit dem 18ten Febr. 1773 für Jochim Dreyer's Kinder zu Schenefeld geführten Vormundschaft,

b) aus der den 10ten Novbr. 1790 notirten Vormundschaft des Hans Jochim Dreyer für Jacob Saß in Eidelstedt Kinder,

c) aus der den 11ten Juni 1792 notirten Vormundschaft des Hans Jochim Dreyer für Hinrich Saß in Stellingen Sohn;

und endlich die Erben der vorstehend sub № 4 erwähnten Anna Dorothea Silberhorn, geb. Grameo, und namentlich deren Schwesterkinder Rudolph und Fritz Fürstenow, falls selbige aus den daselbst näher bezeichneten 840 Rdth. nebst Abschied,

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professionsprotocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls nicht nur die vorbenannten Documente werden mortificirt, sondern auch die aus dem sub № 4 benannten Documente noch ungetilgt stehenden Protocollata, wie auch die Vormundschaften für Jochim Dreyer's Kinder, Jacob Saß Kinder und Hinrich Saß Sohn von Amtswegen, die aus den sub № 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 erwähnten Documenten protocollirten Forderungen aber, so weit sie berichtigt sind, auf Anhalten Beikommender werden getilgt und wegen der noch validirenden Ansprüche anstatt der verloren gegangenen Documente auf Verlangen beglaubigte Abschriften aus den Nebenbüchern werden originalisirt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten October 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Bürgers und Manufacturwaarenhändlers Julius Heine über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten März 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 29sten October 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter nachstehender hiesiger Einwohner:

1) des Schiffsvictualienhändlers Heinrich Nagell;
2) des Bilder- und Kurzwaarenhändlers Jürgen Nicolaus Mohr;
3) des Schneidermeisters Carl Wilhelm Wensien;
4) des Seifenfabrikanten Johann Friedrich Ahrens;
5) der Galanterie- und Kurzwaarenhändler Heinrich Fiche und Nicolaus Peter Graack, in Firma H. Fiche & Co.;
6) des Mehlhändlers Hans Claus Hinrich Rönner;
7) des Galanteriewaarenhändlers Leffmann Goldschmidt, in Firma L. Goldschmidt,

Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an benannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von den unter Concursbehandlung genommenen Massen, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekannt-

machung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten März 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29sten October 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

In Gemäßheit Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 27sten September 1855 werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an eine im Schuld- und Pfandprotocolle des vormaligen Großfürstlichen Amts Oldenburg protocollirte, von dem weil. Kleinbödner Johann Jochim Paustian in Damlos am 4ten December 1817 an den Halbhufner Hans Bahr in Schwienkuhl über 200 ℛ vorm. Cour. oder jetzige 320 ℛ R.-M. ausgestellte, hinsichtlich 26 ℛ 64 ß R.-M. durch Cession vom 8ten Januar 1827 auf den weiland Schullehrer Radelef in Damlos übertragene, mit der Cessionsacte verlorne, aber nicht getilgte Obligation Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihrer Rechte und der Mortification der Obligation, sowie der gänzlichen Tilgung des Protocollats, aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im unterzeichneten Gerichte unter Wahrnehmung des Rechtlichen gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Neustadt, den 18ten October 1855.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an eine verloren gegangene Obligation, ausgestellt von Hans Caspar Kähler in Uetersen unterm 7ten October 1835 an E. C. Schramm & Comp. in Bremen auf die Summe von 1000 ℔ Cour., sind 533 ℛ 32 ß, und protocollirt auf dem Folio des Ausstellers im Schuld- und Pfandprotocolle, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicat zu melden, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung und Mortification des verlorenen Documents.

Uetersen, den 22sten October 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Bürgers und Bettzeugfabrikanten August Michael Bravo, in Firma J. Bravo Wittwe, über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Februar 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 18ten October 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 1.

Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme der Proclamsextrahenten und der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des am 1sten Juli d. J. in Rendsburg verstorbenen Justizraths und Dr. med. Joh. Chr. Beeken, insbesondere an das zur Masse gehörige, sub № 307 im 1sten Quartier der Stadt Rendsburg auf dem sog. Damm belegene Wohnhaus c. pert. Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, wird hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, von Obergerichtswegen anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Esmarch hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten October 1855.

(L. S.) *v. Schirach. v. Brockdorff.*

Esmarch.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an nachbenannte Grundstücke, als an:

1) ein Landstück, groß 34 □Ruthen, das der Schuhmacher P. H. Gundermann in Neumünster von dem Nagelschmied W. C. N. Johannsen daselbst gekauft hat;
2) ein Grundstück in Neumünster, das der Architect H. Rohardt aus Nortorf von der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft gekauft hat;
3) einen Bauplatz, den der Küper C. Lucht in Neumünster von J. Otto Meßtorff daselbst gekauft hat;
4) denjenigen Theil der von J. O. Meßtorff in Neumünster von der Wittwe Asmus gekauften Schäfereikoppel № 65 a. der Charte, den Meßtorff noch eigenthümlich besitzt;
5) ein Kauflandstück auf dem Brachenfelder Felde, das der Bäcker Saß in Neumünster von den Hinselmann'schen Erben daselbst gekauft hat,

Ansprüche irgend einer Art zu haben, oder Einwendungen gegen die Errichtung besonderer Folien für dieselben machen zu können vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, auf dem hiesigen Königl. Actuariat unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 4ten October 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Einwohner und Gärtner Martin Heinrich Theodor Petersen und dessen in Klostersande belegenen, mit № 96 bezeichneten Grundbesitz Forderungen und Ansprüche, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlust ihres Pfandrechts, bei dem hiesigen Königl. Actuariat unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 8ten October 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 4.

Der am 31sten August 1777 zu Großenaspe geborene Hans Loose, Sohn des Marx Loose und der Stina, geb. Pieper, welcher seit dem Jahre 1813 verschollen ist, event. dessen unbekannte Erben, werden von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich zur Empfangnahme eines Erbtheils nach weil. Jasper Schröder in Großenaspe, resp. zur Geltendmachung ihrer Erbrechte, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Königl. Actuariat zu Neumünster unter Beobachtung des Erforderlichen zu melden; mit der Verwarnung, daß in Entstehung solcher Meldung die Todeserklärung des Hans Loose und die Ausschließung seiner unbekannten Erben erfolgen und über den obbemerkten Erbtheil zu Gunsten der Geschwister des Verschollenen verfügt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 11ten October 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 6.

Dingliche und persönliche Forderungen an den Nachlaß des weil. Gastwirths und Drittelhufners Franz Hinrich Jahncke in Bramstedt, hauptsächlich an die auf den Namen desselben stehende, in Bramstedt belegene Drittelhufe mit Zubehör sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königl. Actuariate rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 10ten October 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 7.

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art

1) an die Verlassenschaft des weil. Claus Hinrich Leptien in Mözen, hauptsächlich an die auf dem Namen desselben stehende, in Mözen belegene Halbhufe c. pert., und
2) an die äußerst geringfügige cum beneficio legis et inventarii angetretene Masse des weil. Kostgängers Claus Moje in Ulzburg,

sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königl. Actuariate rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 11ten Octbr. 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 8.

Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art an die Verlassenschaft des weiland Schullehrers Detlef Christian Friedrich Levit in Schieren und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Elsabe, geb. Lemcke, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königl. Actuariate rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Consistorium, den 11ten Octbr. 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. Consist.

In fidem: Jacobsen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Gastwirths Peter Laackmann in Brunsbüttel müssen ihre resp. Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Arbeitsmannes Johann Aldag in Wöhrden und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Margaretha Elisabeth, geb. Winkelmann, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust ihrer Rechte, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann August Christian Restorf in Barsfleth müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlusies, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 6.

Alle dingliche nicht protocollirte Ansprüche an

1) die von den Kaufleuten J. F. Johannemann und B. G. Hegge verkaufte, bisher mit ihrem im 1sten Quart. Nr. 101 belegenen Hause verbundene $\frac{3}{4}$ Stadtparcele, $5\frac{3}{8}$ Tonnen groß;
2) das von dem Tischlermeister Detlev Hinrich Schultz neu erbaute, im 3ten Quart. Nr. 161 belegene Haus c. pert.;
3) das von dem Rademacher Claus Peter Christian Will neu erbaute, im 3ten Quart. Nr. 163 belegene Haus c. pert.;
4) das von dem Reifer Friedrich Wilhelm Bernitt neu erbaute, im 1sten Quart. Nr. 28 auf der Reiferbahn belegene Haus nebst einem dazu gehörigen alten Stallgebäude und der Reiferbahn;
5) das von dem Zimmermeister Carl H. Th. Voß neu erbaute, im 1sten Quart. Nr. 122 belegene Haus c. pert.,

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 2, 3, 4 und 5 erwähnten Häuser sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 1sten October 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Bauervoigts und $^{2}/_{3}$-Hufners Peter Wriggers in Woldenhorn irgend einige Ansprüche, insbesondere auch an die von den Erben bereits verkaufte $^{2}/_{3}$-Hufe daselbst dingliche oder überhaupt realiter dieselbe afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, ihre Anmeldungen im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, auch wegen Producirung etwaniger Originaldocumente, sowie wegen Actenprocuratur das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 17ten October 1855.

Reiche.

Beilage
zum 46. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 12. November 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 13ten Oct. haben Se. Majestät den Prediger der Gemeinde Karlum in der Probstei Tondern, D. H. Lützen, auf Ansuchen allergnädigst und mit Pension zu entlassen geruht.

Unterm 25sten Oct. haben Se. Majestät der König den bisherigen Revisor in dem Revisionsdepartement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, E. Jörgensen, zum Gevollmächtigten und den bisherigen Assistenten, C. Krogh, zum Revisor in dem gedachten Departement allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. ist der Apotheker M. R. Mechlenburg in Flensburg allergnädigst zum Kanzeleirath mit Rang Nr. 1 in der 7ten Klasse der Rangverordnung ernannt worden.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 8. Oct. den vormaligen Hausvogt des Amtes Flensburg, L. D. Raben, zum Hausvogt des Amtes Bordesholm, imgleichen den Candidaten der Rechte C. H. Seidel zum Secretair, Rechnungsführer und Cassirer bei der vormals Großfürstl. combinirten Wittwen- und Waisen- wie auch Kindererziehungs- und Armenkasse in Kiel, vorbehältlich desfallsiger Cautionsleistung, und zugleich zum Hausvogt der Aemter Kiel und Cronshagen, ferner unterm 12. Oct. den bisherigen dritten Rath in dem Holsteinischen Obergerichte, C. F. Schreiter, zum sechsten Rath in dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte, wie auch den ordentlichen Prof. der Medicin Dr. med. E. F. Götz in Kiel zum Director und ersten Mitgliede des Holsteinischen Sanitätscollegiums ernannt; auch die Wahl des Pastors P. Hjort, früher in Ulderup, zum ersten Compastor in Meldorf bestätigt.

Bekanntmachung.

Am 10./11. d. M. sind am Elbdeich im hiesigen Amte bei Hollerwettern 13 Stück und bei Brockdorf 54 Stück föhrene Balken gestrandet und geborgen, welche zusammen zu 1140 ℛ R.-M. taxirt und **D R, T S T, P B K, l. H B** gemerkt sind, sowie ferner am 11ten und 12ten d. M. bei St. Margarethen 10 Stück föhrene Bäume, welche zusammen zu 180 ℛ R.-M. taxirt und resp. **I S I, D R, A I W, S B K, l. H B, T S T,** gemerkt sind.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden in Gemäßheit des § 20 der Verordnung vom 30sten December 1803 die etwaigen Eigenthümer dieser geborgenen Bäume, welche resp. bei der Königlichen Kirchspielvogtei zu Wewelsfleth und zu St. Margarethen im Verwahrsam befindlich sind, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Amthause zu melden und ihre desfallsigen Legitimationsdocumente hieselbst einzusenden, widrigenfalls die gedachten Strandgüter öffentlich und meistbietend werden verkauft werden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 27sten October 1855.

v. Kardorff.

Verkaufs-Anzeige.

Da die Licitation über die zur Masse des weiland Claus Hinrich Leptien gehörige, in Mözen belegene Halbhufe, deren Gebäude zu 2180 ℛ in der Brandkasse versichert und deren Ländereien von 42 Tonnen $5^{10}/_{16}$ Scheffel à 340 □Ruthen gleich 50 Tonn. $162^1/_2$ Rth. Steuermaaße einen Taxationswerth von 3205 ℛ haben, wegen geschehenen Nachbots nicht approbirt worden, so wird ein abermaliger Verkaufstermin über diese Halbhufe c. pert. et inv. mit der ganzen diesjährigen Erndte am Dienstage den 13ten November d. J. salv. approb. abgehalten werden und wollen sich Kaufliebhaber am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf der Halbhufe in Mözen einfinden.

Die Bedingungen sind im Segeberger Königlichen Actuariate, bei dem Bauervogt Dill in Riendorf und bei dem Halbhufner Hildebrandt in Mözen einzusehen.

Segeberger Königl. Actuariat, den 27sten October 1855.

Jacobsen.

Steckbrief.

Die hierunten signalisirten Züchtlinge

Johann Hinrich Pein aus Borstel in der Herrschaft Pinneberg,

Wulf Hilbert aus dem Gute Hagen,

Marx Friedr. Hinr. Blix aus dem Gute Brodau,

haben am gestrigen Abend Gelegenheit gefunden, aus den hiesigen Strafanstalten zu entweichen. Es werden daher alle Polizeibehörden des In- und Auslandes ersucht, auf diese Verbrecher zu vigiliren, dieselben im Betretungsfall zu arretiren und an die Strafanstalten gegen Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten wieder abliefern zu lassen.

Königl. Oberinspectorat der Strafanstalten zu Glückstadt, den 30sten October 1855.

Eckard, const.

Reusch.

Signalement des Pein.

Jochim Hinrich Pein aus Borstel im Pinnebergschen, geboren den 25sten März 1825, ist ziemlich großer Statur, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht hoch- und plattdeutsch; der Zeigefinger an der rechten Hand ist steif.

Signalement des Hilbert.

Name: Wulf Hilbert, Stand: Arbeitsmann und Schlachter, Geburtsort: Maxahl, im Gute Hagen, Alter: 37 oder 38 Jahr, Größe: 65¾ Zoll seel. Maaß, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbraunen: blond und stark, Augen: blau, Nase: lang und gebogen, Mund: breit, Zähne: gelblich, Ohren: proportionirt, Bart: blond, Kinn: gespalten, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Schultern: ein wenig schief, Rücken: ein wenig gekrümmt, Arme, Hände, Finger, Lenden, Beine und Füße: stark, Zehe: grade, Gang: etwas gebückt, Sprache: plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: Eine Hiebnarbe am Daumen der linken Hand und mehrere Narben auf dem Rücken; das rechte Knie steht einwärts.

Signalement des Blix.

Name: Marx Friedrich Hinrich Blix, Geburtsort: Logeberg, Guts Brodau, Alter: 42 Jahre, Größe: ca. 70 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm **M. R.** und auf dem linken Arm ein Kreuz tättowirt; der s. g. Goldfinger der linken Hand steif und krumm in der Hand.

Edictal-Citation.

Wenn der in Sachen der Dorothea Amalie Gregersen, geb. Ohl, verwittwet gewesenen Wenck, zu Wandsbeck cum curat., Klägerin und Citantin, wider ihren angeblich verschollenen Ehemann, Schneider Adolph Wilhelm Gregersen, Beklagten und Citaten, zum Montag den 4ten Juni d. J. anberaumte Termin wegen Ausbleibens der Parteien frustrirt und nunmehr von der genannten Klägerin um Ansetzung eines neuen Termins und Erlassung einer zweiten Edictalcitation an ihren vorgenannten Ehemann bei dem unterzeichneten Consistorio angetragen worden, so wird in Stattgebung dieses Antrags obgenannter Adolph Wilhelm Gregersen unter Bezugnahme auf den Inhalt der unterm 27sten April d. J. zum 4ten Juni d. J. abgegebenen öffentlichen Vorladung, falls er noch am Leben sein sollte, hiemittelst nochmals und zwar peremtorisch citirt und geladen, am

Freitag den 23sten November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Amte zu Trittau vor dem alsdann daselbst versammelten außerordentlichen Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was Citantin, seine Ehefrau, wider ihn wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs, daher Ehescheidung, vortragen wird und darauf zu antworten, mit der Verwarnung, daß, wenn Citat in dem benannten Termine nicht erscheinen sollte, nach Wahrnehmung des sonst etwa Erforderlichen die zwischen ihm und der Citantin bestehende Ehe quoad vinculum werde aufgehoben werden.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistorii, den 13ten October 1855.

(L. S.) *Graba*, const. *Lübkert.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kammerherr und Landrath Graf H. A. v. Brockdorff das ihm gehörige, im Itzehoer adel. Güterdistrict belegene adel. Gut Sarlhusen c. pert. et annexis verkauft, auch dabei übernommen hat, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen, außer den Protocollaten, gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern und derselbe zu dem Ende die Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams hieselbst beantragt hat, werden von Obergerichtswegen nach Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das im Itzehoer adel. Güterdistrict belegene adel. Gut Sarlhusen cum pert. im Allgemeinen als insbesondere auch an die im Schuld- und Pfandprotocolle für die Untergehörigen dieses Gutes, Fol. 3, 36 und 65 aufgeführte Vollhufe, ferner an die Fol. 20 aufgeführte Achtelhufe, und endlich an die Fol. 22 aufgeführte Achtelhufe aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiermittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, ordnungsmäßig hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten October 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

Reimers.

Pro vera copia: Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, auf Anhalten der beikommenden Folieninhaber und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts, Allen und Jeden, die aus folgenden, im Barlter Schuld- und Pfandprotocoll rücksichtlich der dadurch begründeten Verbindlichkeiten annoch undelirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) aus einer von Johann Sötje in Barlt an den Eingesessenen Claus Postel in Süderbarlt über eine Anleihe von 266 ℛ 64 ß R.-M., nebst 5 procentigen Zinsen unterm 14ten Novbr. 1805 ausgestellten, am 4ten April 1812 auf des Debitors Folium im Barlter Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Obligation;
2) aus der am 25sten März 1808 errichteten, am 4ten April 1812 im Barlter Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Acte, in welcher Johann Sötje in Barlt seinen unmündigen Kindern erster Ehe an maternis 53⅓ ℛ R.-M. ausgesetzt hat, und
3) aus einer von Johann Kock in Norderbarlt an den Landesgevollmächtigten Hasse in Meldorf über eine Anleihe von 80 ℛ R.-M. nebst 5 pCt. Zinsen unterm 7ten April 1773 ausgestellten, unterm 7ten April 1812 auf des Debitors Folium im Barlter Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Obligation,

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, daß sie selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach gehöriger Bestellung von Actenprocuratoren, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Barlt ordnungsmäßig angeben und verzeichnen lassen, bei Strafe gänzlicher Präclusion der nicht angemeldeten Ansprüche, sowie Mortification der beregten Documente und der auf Anhalten der Folieninhaber zu vollziehenden Tilgung der aus denselben resultirenden annoch undelirt stehenden Forderungen. Wonach sich zu achten.

Meldorf, den 5ten November 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des verstorbenen Etatsrath und Professor Dr. Heinrich Georg Ritter hieselbst erklärt haben, daß sie besonders mit Rücksicht auf die Theilnahme einer unmündigen Tochter den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen seien, und demgemäß um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Etatsrath und Professor Dr. Heinrich Georg Ritter aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, aufgefordert, ihre Forderungen und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurators ad acta, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im academischen Syndicate gehörig zu profitiren und Abschriften der Documente, auf welche sie ihre Forderungen begründen, beim Professionsprotocolle zurückzulassen.

Kiel, im academischen Consistorio, den 31sten October 1855.

H. Ratjen, d. z. Rector.

E. F. Christensen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weiland hiesigen Bürgers, Schiffers Claus Friedrich Pogge, Christine Elisabeth, geb. Jaeger, hieselbst mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben und deshalb eine gerichtliche Behandlung des Nachlasses hat eintreten müssen, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den hier fraglichen Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die dieselben begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen. Eventuell gilt dieses Proclam als Concursproclam, unter Ausschließung der nicht profitirten Ansprüche von dieser Masse. Wonach sich Beikommende zu achten.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 5ten November 1855.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Behufs Regulirung der geringfügigen Verlassenschaften nachbenannter Verstorbenen:

1) des Schneidermeisters Tönnies Joachim Koch,
2) des Schusters und Lohndieners Heinrich Dabel und
3) des Schreibers Peter Hinrich Dancker,

die Erlassung eines Proclams beantragt und verfügt worden, so werden Alle und Jede, welche entweder

als Erben, mit Ausnahme jedoch der bekannten Erben des Schneidermeisters Koch, oder aus irgend einem sonstigen Grunde nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an eine oder die andere dieser Verlassenschaften zu haben vermeinen, oder Pfänder von diesen Verstorbenen in Händen haben sollten, vom Magistrat hiedurch angewiesen und aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses für den Nachlaß des genannten Dabel eventuell zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, in dem hiesigen Stadtsecretariat beim Angabeprotocoll zu melden, die zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocuratur hieselbst zu bestellen.

Glückstadt, den 6ten November 1855.

Der Magistrat.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer Caspar von Buchwaldt zu Neudorf und Tralau hieselbst vorgestellt, daß er das adelige Gut Tralau verkauft und derselbe, da er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an das adelige Gut Tralau zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre dinglichen Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten October 1855.

(L. S.) *v. Schirach. v. Brockdorff.*

v. Gyldenfeldt.

Pro vera copia: Martens.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des am 8ten d. M. hierselbst verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Jaspersen, welche den Nachlaß aus dem Testament des Erblassers unbedingt angetreten haben, aber dennoch zur Sicherung gegen alle etwanige künftige Nachforderung die Erlassung eines öffentlichen Proclams wünschen: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den hierselbst verstorbenen Kaufmann Johann Heinrich Jaspersen und dessen Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 30sten October 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Erbpächters Heinrich Johann Friedrich Woderich zu Stockelstorf werden Alle und Jede, welche an die von ihm bisher besessene, im hiesigen Gute belegene Erbpachtsstelle dingliche, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Stockelstorf, im Justitiariat, den 23sten October 1855.

Dose.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die am Landwege zu Bramstedt belegene, von Hans Todt verkaufte Kathe mit Land irgend dingliche, dieselbe realiter afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, werden hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe Rechtens, im Justitiariate zu melden, auch event. Actenprocuratur zu bestellen.

Itzehoe, im Justitiariate des adel. Guts Bramstedt, den 30sten October 1855.

F. Rötger.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Hinrich Sierck aus Schlotfeldt, als Besitzer der von der Wittwe des weil. Eggert Ruhsert zu Tütigmoor, Namens Anna Ruhsert, jetzt verheiratheten Schröder, erkauften, zu Tütigmoor, im Kirchspiele Breitenberg, belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. I. Fol. 140 beschriebenen Kathenstelle, behufs Ermittelung der auf dieser von ihm erkauften Kathenstelle etwa haftenden Verpflichtungen, Ansprüche und Forderungen, die Erlassung eines Proclams beantragt worden, so werden demgemäß Alle und Jede, welche an die obbezeichnete

Kathenstelle cum pert. zu Thiginoor aus irgend einem Grunde Ansprüche, Gerechtsame oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen, hiemittelst, sub pœna præclusi et perpetui silentii, von Gerichtswegen aufgefordert, solche in rechtsgehöriger Weise innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Justitiariate anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 1sten November 1855.

J. J. C. Rölger.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und resp. mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts zufolge Rescripts vom 27sten Septbr. d. J. werden alle diejenigen, welche an nachbenannte, verloren gegangene Documente, als:

1) aus einem am 19ten März 1801 zwischen Hinrich Thiessen und dessen Sohn Johann Hinrich Thiessen errichteten, auf den Folien des Hans Hinrich Schreck in Quickborn protocollirten Kaufcontract, aus welchem für ersteren noch 2000 ℔ v. C., jetzt 1066⅔ ℛ R.-M., und für denselben und seine Ehefrau Margaretha Thiessen, geb. Tieden, der Abschied ungetilgt stehen;

2) aus einer am 6ten December 1809 von Albert Mohrmann zum Haidgraben an Peter Tietjens in der Herzhorner Wildniß auf 149 ℔ v. Ct., jetzt 79 ℛ 45 ß R.-M. ausgestellten, auf dem Folio des Jacob Herrmer zum Haidgraben protocollirten Obligation;

3) aus einer am 18ten Decbr. 1835 von Johann Hinrich Wichern in Wedel an Jochim Behrmann daselbst auf 100 ℔ v. Ct., jetzt 53⅓ ℛ R.-M., ausgestellten, auf Ausstellers Folio protocollirten Obligation;

4) aus einem am 22sten Juli 1824 zwischen Jürgen, rect. Georg Silberhorn und Johann Hinrich Schloo in Poppenbüttel errichteten, auf dem Folio des Letzteren protocollirten Contract, aus welchem für Ersteren annoch 1575 ℔ v. Ct. oder 840 Rdt. und für denselben und seine Ehefrau Anna Dorothea, geb. Gramco, der Abschied ungetilgt stehen;

5) aus einem am 15ten Oct. 1808 zwischen Jochim Timmermann und dessen Sohn Harm Timmermann errichteten, auf dem Folio des Jochim Timmermann in Othmarschen protocollirten Kaufcontract, in Betreff der für Catharina Margaretha Timmermann und Anna Elsabe Timmermann daraus pro persona mit 250 ℔ v. Ct. ungetilgt stehenden 500 ℔ v. Ct., jetzt 266⅔ ℛ R.-M.;

6) aus der unterm 23sten Decbr. 1809 über den Nachlaß des weiland Harm Timmermann errichteten, auf dem Folio des Jochim Timmermann in Othmarschen protocollirten Erbtheilungsacte, in Betreff der für die Schwester des Ersteren, Anna Elsabe Timmermann, daraus noch undelirt stehenden 150 ℔ v. Ct., jetzt 80 ℛ R.-M.;

7) aus einer am 6ten März 1798 von Claus Hinrich Mohrdieck errichteten, auf dem Folio des Hans Hinrich Breckwoldt und Ehefrau im Pinnebergerdorf protocollirten Abtheilungsacte, rücksichtlich der dem Sohne des Ersteren Steffen Hinrich Mohrdieck daraus beikommenden 300 ℔ v. Ct., jetzt 160 ℛ R.-M., und der für denselben und dessen Bruder Christian Friedrich Mohrdieck daraus noch ungetilgt stehenden Föhdung;

8) aus den auf dem Folio der Erben des weiland Philipp Hermann Nicolaus Hübbe in Schenefeld protocollirten beiden Contracten, als:
   a. zwischen Tönnies Warncke und Franz Jochim Brandt vom 27sten Juni 1787, und
   b. zwischen Hans Jochim Dreyer und Leendert Schmidt vom 31sten August 1803,
   in Betreff der daraus resp. für Tönnies Warncke und dessen Ehefrau Anna Gesa Warncke noch ungetilgt stehenden Abschiede;

9) aus einer unterm 7ten Juni 1819 von der Wittwe Anna von Pein, geb. Siemsen, c. cur. errichteten, auf dem Folio des Claus Hinrich Dieckmann und Ehefrau in Rellingen protocollirten Abtheilungsacte, in Betreff der dem Sohne Johann Friedrich von Pein daraus beikommenden 504 ℔ 10 ß v. Ct., jetzt 269 ℛ 13 ß R.-M.;

10) aus einem am 8ten August 1853 zwischen Lorenz Heinrich Heinsen und Georg Heinrich Carl Christian Rosenbusch errichteten, auf dem Folio des Jochim Hinrich Behncke in Pinneberg protocollirten Kaufcontract, in Betreff der dem Ersteren daraus zustehenden 650 ℔ v. Ct., jetzt 346⅔ ℛ R.-M.;

11) aus einem am 11ten April 1838 zwischen Franz Jochim Timm und Matthias Kedenburg errichteten, auf dem Folio der Wittwe Anna Margaretha Heitmann, geb. Neumann, in Rugenbergen protocollirten Kaufcontract, in Betreff der dem Ersteren daraus annoch beikommenden 2000 ℔ v. Ct., jetzt 1066⅔ ℛ R.-M.;

12) aus einem von der Pinneberger Spar- und Leihkasse dem Christian Bartels in Pinneberg für von ihm bei derselben am 30sten Juni 1838 belegten 50 ℔ v. Ct., jetzt 26⅔ ℛ R.-M., ertheilten, mit № 330 bezeichneten Contrabuche;

sowie ferner Alle, welche aus folgenden, auf dem Folio der Erben des weiland Philipp Herrmann Nicolaus Hübbe in Schenefeld noch ungetilgt stehenden Protocollaten, als:

a) aus der von Tönnies Warncke seit dem 18ten

Febr. 1773 für Jochim Dreyer's Kinder zu Schenefeld geführten Vormundschaft,

b) aus der den 10ten Novbr. 1790 notirten Vormundschaft des Hans Jochim Dreyer für Jacob Saß in Eidelstedt Kinder,

c) aus der den 11ten Juni 1792 notirten Vormundschaft des Hans Jochim Dreyer für Hinrich Saß in Stellingen Sohn;

und endlich die Erben der vorstehend sub № 4 erwähnten Anna Dorothea Silberhorn, geb. Gramco, und namentlich deren Schwesterkinder Rudolph und Fritz Fürstenow, falls selbige aus den daselbst näher bezeichneten 840 Rbth. nebst Abschied,

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professionsprotocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls nicht nur die vorbenannten Documente werden mortificirt, sondern auch die aus dem sub № 4 benannten Documente noch ungetilgt stehenden Protocollata, wie auch die Vormundschaften für Jochim Dreyer's Kinder, Jacob Saß Kinder und Hinrich Saß Sohn von Amtswegen, die aus den sub № 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 erwähnten Documenten protocollirten Forderungen aber, so weit sie berichtigt sind, auf Anhalten Beikommender werden getilgt und wegen der noch validirenden Ansprüche anstatt der verloren gegangenen Documente auf Verlangen beglaubigte Abschriften aus den Nebenbüchern werden originalisirt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten October 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Bürgers und Manufacturwaarenhändlers Julius Heine über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten März 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 29sten October 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter nachstehender hiesiger Einwohner:

1) des Schiffsvictualienhändlers Heinrich Nagell;
2) des Bilder- und Kurzwaarenhändlers Jürgen Nicolaus Mohr;
3) des Schneidermeisters Carl Wilhelm Wensien;
4) des Seifenfabrikanten Johann Friedrich Ahrens;
5) der Galanterie- und Kurzwaarenhändler Heinrich Fiche und Nicolaus Peter Graack, in Firma H. Fiche & Co.;
6) des Mehlhändlers Hans Claus Hinrich Rönner;
7) des Galanteriewaarenhändlers Leffmann Goldschmidt, in Firma L. Goldschmidt,

Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an benannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von den unter Concursbehandlung genommenen Massen, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten März 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29sten October 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 3.

Alle, welche an die im adel. Gute Groß-Nordsee belegene Landstelle „Philippinenruhe" dingliche Forderungen zu haben glauben, müssen, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Groß-Nordsee, den 27sten October 1855.

v. Gusmann.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Altentheilers Johann Tiedemann am Audeich

nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben, oder Einwendungen gegen die Ertheilung eines Folii auf ein kleines, zwischen Johann Röttgers Kleinkathe am Audeich und dem Neuenfelderdamm belegenes Landstück, ca. 121 □Ruthen groß, machen zu können vermeinen, haben ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig hieselbst zu beschaffen.

Haseldorff, im Justitiariat des Guts Haselau, den 26sten October 1855.

Kœnigsmann.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gemäßheit Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 27sten September 1855 werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an eine im Schuld- und Pfandprotocolle des vormaligen Großfürstlichen Amts Oldenburg protocollirte, von dem weil. Kleinböbner Johann Jochim Paustian in Damlos am 4ten December 1817 an den Halbhufner Hans Bahr in Schwienkuhl über 200 ℛ︁ vorm. Cour. oder jetzige 320 ℛ︁ R.-M. ausgestellte, hinsichtlich 26 ℛ︁ 64 β R.-M. durch Cession vom 8ten Januar 1827 auf den weiland Schullehrer Radelef in Damlos übertragene, mit der Cessionsacte verlorne, aber nicht getilgte Obligation Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihrer Rechte und der Mortification der Obligation, sowie der gänzlichen Tilgung des Protocollats, aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im unterzeichneten Gerichte unter Wahrnehmung des Rechtlichen gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Neustadt, den 18ten October 1855.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Bürgers und Bettzeugfabrikanten August Michael Bravo, in Firma J. Bravo Wittwe, über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Februar 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 18ten October 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 1.

Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme der Proclamsextrahenten und der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des am 1sten Juli d. J. in Rendsburg verstorbenen Justizraths und Dr. med. Joh. Chr. Beeken, insbesondere an das zur Masse gehörige, sub № 307 im 1sten Quartier der Stadt Rendsburg auf dem sog. Damm belegene Wohnhaus c. pert. Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, wird hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, von Obergerichtswegen anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Esmarch hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten October 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an nachbenannte Grundstücke, als an:

1) ein Landstück, groß 34 □Ruthen, das der Schuhmacher P. H. Gundermann in Neumünster von dem Nagelschmied W. C. N. Johannsen daselbst gekauft hat;
2) ein Grundstück in Neumünster, das der Architect H. Rohardt aus Nortorf von der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft gekauft hat;
3) einen Bauplatz, den der Küper C. Lucht in Neumünster von J. Otto Meßtorff daselbst gekauft hat;
4) denjenigen Theil der von J. O. Meßtorff in Neumünster von der Wittwe Asmus gekauften Schäfereikoppel № 65 a. der Charte, den Meßtorff noch eigenthümlich besitzt;
5) ein Kauflandstück auf dem Brachenfelder Felde, das der Bäcker Saß in Neumünster von den Hinselmann'schen Erben daselbst gekauft hat,

Ansprüche irgend einer Art zu haben, oder Einwendungen gegen die Errichtung besonderer Folien für dieselben machen zu können vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, auf dem hiesigen Königl. Actuariat unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 4ten October 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Einwohner und Gärtner Martin Heinrich Theodor Petersen und dessen in Klostersande belegenen, mit № 96 bezeichneten Grundbesitz Forderungen und Ansprüche, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlust ihres Pfandrechts, bei dem hiesigen Königl. Actuariat unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 8ten October 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 4.

Der am 31sten August 1777 zu Großenaspe geborene Hans Loose, Sohn des Marx Loose und der Stina, geb. Pieper, welcher seit dem Jahre 1813 verschollen ist, event. dessen unbekannte Erben, werden von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich zur Empfangnahme eines Erbtheils nach weil. Jasper Schröder in Großenaspe, resp. zur Geltendmachung ihrer Erbrechte, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Königl. Actuariat zu Neumünster unter Beobachtung des Erforderlichen zu melden; mit der Verwarnung, daß in Entstehung solcher Meldung die Todeserklärung des Hans Loose und die Ausschließung seiner unbekannten Erben erfolgen und über den obbemerkten Erbtheil zu Gunsten der Geschwister des Verschollenen verfügt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 11ten October 1855.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 6.

Dingliche und persönliche Forderungen an den Nachlaß des weil. Gastwirths und Drittelhufners Franz Hinrich Jahncke in Bramstedt, hauptsächlich an die auf den Namen desselben stehende, in Bramstedt belegene Drittelhufe mit Zubehör sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königl. Actuariate rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 10ten October 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 7.

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art

1) an die Verlassenschaft des weil. Claus Hinrich Leptien in Mözen, hauptsächlich an die auf dem Namen desselben stehende, in Mözen belegene Halbhufe c. pert., und
2) an die äußerst geringfügige cum beneficio legis et inventarii angetretene Masse des weil. Kostgängers Claus Moje in Ulzburg,

sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königl. Actuariate rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 11ten Octbr. 1855.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 8.

Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art an die Verlassenschaft des weiland Schullehrers Detlef Christian Friedrich Levit in Schieren und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Elsabe, geb. Lemcke, sind innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königl. Actuariate rechtsgehörig zu melden.

Segeberger Consistorium, den 11ten Octbr. 1855.

(L. S.) Pr., Pr. & Ass. Consist.

In fidem: Jacobsen.

Beilage
zum 47. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 19. November 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 29sten v. M. haben Se. Majestät der König den bisherigen Hauptprediger Carl Petersen zu Herzhorn zum Pastor zu Kirch-Steinbeck, in der Probstei Stormarn, und den Candidaten der Theologie, ordinirten Amtsgehülfen bei dem Pastorate an dem St. Johanniskloster zu Schleswig, Christian Heinrich Sörensen, zum Pastor in Niendorf, in der Probstei Pinneberg, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 10./11. d. M. sind am Elbdeich im hiesigen Amte bei Hollerwettern 13 Stück und bei Brockdorf 54 Stück föhrene Balken gestrandet und geborgen, welche zusammen zu 1140 ℔ R.-M. taxirt und **D R**, **T S T**, **P B K**, **I. H B** gemerkt sind, sowie ferner am 11ten und 12ten d. M. bei St. Margarethen 10 Stück föhrene Bäume, welche zusammen zu 180 ℔ R.-M. taxirt und resp. **I S I**, **D R**, **A I W**, **S B R**, **I. H B**, **T S T**, gemerkt sind.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30sten December 1803 die etwaigen Eigenthümer dieser geborgenen Bäume, welche resp. bei der Königlichen Kirchspielvogtei zu Wewelsfleth und zu St. Margarethen im Verwahrsam befindlich sind, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Amthause zu melden und ihre desfälligen Legitimationsdocumente hieselbst einzusenden, widrigenfalls die gedachten Strandgüter öffentlich und meistbietend werden verkauft werden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 27sten October 1855.

v. Kardorff.

№ 2.

Der hier in Untersuchung gerathene, schon häufig bestrafte Vagabonde Johann Detlef Bruhn aus Wöhrden hat vor seiner Verhaftung hieselbst einen messingenen Kessel und einen Bettpfühl von gelblich gestreiften Bettsbühren verkauft, welche er in den hiesigen Anlagen gefunden haben will, jedoch höchstwahrscheinlich irgendwo entwendet hat.

Da die desfalls angestellten Nachforschungen fruchtlos geblieben, so werden die Behörden, denen die Entwendung solcher Gegenstände zur Kunde gekommen, um baldgefällige Mittheilung einer desfälligen Nachricht dienstlich ersucht.

Zugleich werden diejenigen, denen solche Gegenstände abhanden gekommen, aufgefordert, sich binnen 8 Tagen in dem hiesigen Königl. Polizeiamt zu melden.

Glückstadt, den 15ten November 1855.

Der Magistrat.

Testaments-Publication.

Daß das verwährlich hieselbst niedergelegte Testament des weil. hiesigen Gerichtsdieners Christian Friedrich Herberg am Montag, den 26sten d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Amthause publicirt werden soll, wird für Beikommende zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

Segeberger Königl. Amthaus, den 12ten Novbr. 1855.

Rumohr, const.

Steckbriefe.

№ 1.

Die hierunten signalisirten Züchtlinge

Johann Hinrich Pein aus Borstel in der Herrschaft Pinneberg,
Wulf Hilbert aus dem Gute Hagen,
Marx Friedr. Hinr. Blix aus dem Gute Brodau,

haben am gestrigen Abend Gelegenheit gefunden, aus den hiesigen Strafanstalten zu entweichen. Es werden daher alle Polizeibehörden des In- und Auslandes ersucht, auf diese Verbrecher zu vigiliren, dieselben im Betretungsfall zu arretiren und an die Strafanstalten gegen Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten wieder abliefern zu lassen.

Königl. Oberinspectorat der Strafanstalten zu Glückstadt, den 30sten October 1855.

Eckard, const.

Reusch.

Signalement des Pein.

Jochim Hinrich Pein aus Borstel im Pinnebergschen, geboren den 25sten März 1825, ist ziemlich großer Statur, hat braune Haare, bedeckte Stirn,

blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht hoch- und plattdeutsch; der Zeigefinger an der rechten Hand ist steif.

Signalement des Hilbert.

Name: Wulf Hilbert, Stand: Arbeitsmann und Schlachter, Geburtsort: Maxahl, im Gute Hagen, Alter: 37 oder 38 Jahr, Größe: 65⅞ Zoll seel. Maaß, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbraunen: blond und stark, Augen: blau, Nase: lang und gebogen, Mund: breit, Zähne: gelblich, Ohren: proportionirt, Bart: blond, Kinn: gespalten, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Schultern: ein wenig schief, Rücken: ein wenig gekrümmt, Arme, Hände, Finger, Lenden, Beine und Füße: stark, Zehe: grade, Gang: etwas gebückt, Sprache: plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: Eine Hiebnarbe am Daumen der linken Hand und mehrere Narben auf dem Rücken; das rechte Knie steht einwärts.

Signalement des Blix.

Name: Marx Friedrich Hinrich Blix, Geburtsort: Logeberg, Guts Brodau, Alter: 42 Jahre, Größe: ca. 70 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm **M. R.** und auf dem linken Arm ein Kreuz tättowirt; der s. g. Goldfinger der linken Hand steif und krumm in der Hand.

№ 2.

Da der hierunter thunlichst signalisirte, mit einem ihm vor 2—3 Monaten von der Districtsdeputation auf Farve ertheilten Interimspatente versehene Matrose Christian Funck aus Haßberg, hiesigen Guts, sich der Theilnahme an einem Diebstahle verdächtig gemacht und der Untersuchung durch seine Entfernung entzogen hat: so werden beikommende Behörden hiemit zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf ihn vigiliren und ihn im Betretungsfalle inhaftiren lassen, auch davon, daß dies geschehen, Anzeige anhero machen zu wollen, damit er, unter Kostenerstattung, abgeholt werden könne.

Lütjenburg, den 14ten November 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neudorff.

Wyneken.

Ungefähres Signalement des Matrosen Christian Funck.

Christian Funck ist 20 Jahre alt und von großer, schlanker Gestalt mit etwas vorwärts gebeugter Haltung, hat blonde Haare und Augenbraunen, wahrscheinlich blaue Augen, eine ziemlich große etwas aufgestutzte Nase, volle Backen, ein längliches Kinn, längliches Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe.

№ 3.

Wenn der hierunter, so weit thunlich, signalisirte Tagelöhner Christian Ludwig Mundt aus Kiel nach seiner wegen Vagirens und Unfugs erfolgten Inhaftirung in Bramstedt Gelegenheit gefunden hat, aus dem dortigen Detentionslocal zu entspringen, so werden alle Behörden geziemend ersucht, auf den gedachten Mundt zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und dem Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung eine Nachricht zugehen zu lassen.

Segeberger Königl. Amthaus, den 9ten Novbr. 1855.

Rumohr, const.

Signalement.

Name: Christian Ludwig Mundt; Geburtsort: Kiel; Alter: 31 Jahre; Statur: schlank; Haare: blond; Augen: blau; Kinn und Gesicht: oval.

Edictal-Citation.

Da die Ehefrau Wiebcke Sarau, geb. Hennings, cum cur. in Neumünster, hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, der Arbeiter Eggert Friedr. Sarau aus Neumünster, sie böslich verlassen habe, sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Arbeiter Eggert Friedr. Sarau hierdurch peremtorisch citirt und geladen, vor dem am Mittwoch, den 5ten März 1856 zu haltenden Kieler Landconsistorialgericht zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Wiebcke Sarau, geb. Hennings, wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 29sten Octbr. 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Kaufmanns Joachim Gottfried Christian Weigel, in Firma C. R. Weigel, hieselbst der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Cridar haben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön, den 7ten November 1855.

Bürgermeister und Rath.

Müller, const.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hinrich Rodewoldt in Crempe, als Universalerben des unterm 27sten October d. J. verstorbenen Klösterlichen Eingesessenen und Färbers Paul Rodewoldt in Itzehoe, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des genannten Paul Rodewoldt zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befebligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 13ten November 1855.

Adolph Blome.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Kammerherr und Landrath Graf H. A. v. Brockdorff das ihm gehörige, im Itzehoer adel. Güterdistrict belegene adel. Gut Sarlhusen c. pert. et annexis verkauft, auch dabei übernommen hat, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen, außer den Protocollaten, gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern und derselbe zu dem Ende die Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams hieselbst beantragt hat, werden von Obergerichtswegen nach Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das im Itzehoer adel. Güterdistrict belegene adel. Gut Sarlhusen cum pert. im Allgemeinen als insbesondere auch an die im Schuld- und Pfandprotocolle für die Untergehörigen dieses Gutes, Fol. 3, 36 und 65 aufgeführte Vollhufe, ferner an die Fol. 20 aufgeführte Achtelhufe, und endlich an die Fol. 22 aufgeführte Achtelhufe aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiermittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente in Urund Abschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, ordnungsmäßig hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten October 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

Reimers.

Pro vera copia: Martens.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des verstorbenen Etatsrath und Professor Dr. Heinrich Georg Ritter hieselbst erklärt haben, daß sie besonders mit Rücksicht auf die Theilnahme einer unmündigen Tochter den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen seien, und demgemäß um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Etatsrath und Professor Dr. Heinrich Georg Ritter aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, aufgefordert, ihre Forderungen und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurators ad acta, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im academischen Syndicate gehörig zu profitiren und Abschriften der Documente, auf welche sie ihre Forderungen begründen, beim Professionsprotocolle zurückzulassen.

Kiel, im academischen Consistorio, den 31sten October 1855.

H. Ratjen, d. z. Rector.

E. F. Christensen.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an 3 in dem Schuld- und Pfandprotocoll des Kirchspiels Barlt protocollirte und verloren gegangene Documente (welche in dem Hauptproclam vom 5ten November 1855 näher angegeben und bezeichnet worden) Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Barlt auf gehörige Weise angeben; im Widrigen die qu. Documente gerichtlich mortificirt und deren Tilgung in dem beikommenden Schuld- und Pfandprotocoll vorgenommen werden wird.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Christina Elisabeth Pogge, geb. Jaeger, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 5ten November 1855.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 5.

Gläubiger, Erben und Pfandinhaber nachbenannter hieselbst Verstorbenen, als: des Schneidermeisters T. J. Koch, des Schusters und Lohndieners H. Dabel und des Schreibers P. H. Dancker, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der Erben des T. J. Koch, müssen sich mit ihren Ansprüchen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses für den Nachlaß des H. Dabel eventuell zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, in dem hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig melden.

Glückstadt, den 6ten November 1855.

Der Magistrat.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des am 8ten d. M. hierselbst verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Jaspersen, welche den Nachlaß aus dem Testament des Erblassers unbedingt angetreten haben, aber dennoch zur Sicherung gegen alle etwanige künftige Nachforderung die Erlassung eines öffentlichen Proclams wünschen: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den hierselbst verstorbenen Kaufmann Johann Heinrich Jaspersen und dessen Nachlaß zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 30sten October 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an die am Landwege zu Bramstedt belegene, von Hans Todt verkaufte Kathe mit Land irgend dingliche, dieselbe realiter afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, werden hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe Rechtens, im Justitiariate zu melden, auch event. Actenprocuratur zu bestellen.

Itzehoe, im Justitiariate des adel. Guts Bramstedt, den 30sten October 1855.

F. Rölger.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Hinrich Sierck aus Schlotfeldt, als Besitzer der von der Wittwe des weil. Eggert Ruhsert zu Tütigmoor, Namens Anna Ruhsert, jetzt verheiratheten Schröder, erkauften, zu Tütigmoor, im Kirchspiele Breitenberg, belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle **Vol. I. Fol. 140** beschriebenen Kathenstelle, behufs Ermittelung der auf dieser von ihm erkauften Kathenstelle etwa haftenden Verpflichtungen, Ansprüche und Forderungen, die Erlassung eines Proclams beantragt worden, so werden demgemäß Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Kathenstelle cum pert. zu Tütigmoor aus irgend einem Grunde Ansprüche, Gerechtsame oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen, hiemittelst, sub pœna præclusi et perpetui silentii, von Gerichtswegen aufgefordert, solche in rechtsgehöriger Weise innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Justitiariate anzumelden.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 1sten November 1855.

J. J. C. Rölger.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an eine verloren gegangene Obligation, ausgestellt von Hans Caspar Kähler in Uetersen unterm 7ten October 1835 an E. E. Schramm & Comp. in Bremen auf die Summe von 1000 ℔ Cour., sind 533 ℛ 32 ß, und protocollirt auf dem Folio des Ausstellers im Schuld- und Pfandprotocolle, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicat zu melden, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung und Mortification des verlorenen Documents.

Uetersen, den 22sten October 1855.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Gastwirths Peter Laackmann in Brunsbüttel müssen ihre resp. Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Beilage
zum 48. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 26. November 1855.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 12ten d. M. ist die Wahl des Rectors an der Bredstedter Bürgerschule, Clausen, zum Prediger in Bredstedt Allergnädigst bestätigt worden.

Vacanz.

Ein Posten als Advocat beim Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig. Gesuche um diesen Posten, gerichtet an Se. Majestät den König, werden an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig innerhalb 6 Wochen, vom 15ten November gerechnet, eingesendet.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben den früheren Advocaten Ludolph Conrad Hannibal Bargum in Kiel zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein Allergnädigst zu ernennen und die desfällige Bestallung unterm 25sten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da die Wittwe Margaretha Langmaack, geb. Lüthjens, in Reher sich freiwillig der eigenen Verwaltung der daselbst belegenen, testamentarisch ihr zur Nutznießung überlassenen Landstelle mit Zubehör begeben hat und hierauf von Gerichtswegen der Eingesessene Claus Voß in Reher zum Curator für Person und Besitzthum der benannten Wittwe Langmaack ernannt worden ist, so wird solches hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß künftig Rechtsgeschäfte in Bezug auf Vermögen und Haushaltung der Wittwe Langmaack nur dann rechtsverbindliche Kraft haben, wenn sie mit dem benannten Curator abgeschlossen sind.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 14ten November 1855.

F. Rötger.

№ 2.

In letztverflossener Nacht sind aus dem Milchkeller zu Grünhaus

4 flächsene Herren-Hemden, roth gez. K. M.
7 do. Frauen- do. „ „ H. M. 6.
7 do. do. do. „ „ N. S.
8 do. do. do. „ „ D. R.
1 do. do. do. „ „ E. P.
1 do. do. do. „ „ D. H.
2 do. Tischtücher von sehr feinem Drell, gestreift, weiß gez. L. M.
2 do. do. (feiner Drell) „ H. M.
13 do. Servietten, von sehr feinem Drell, gestreift, weiß gez. L. M. 18.
11 do. do. zum Theil feine große Theeservietten,
25 do. Handtücher, roth gez. H. M.
2 do. Taschentücher, „ „ N. S. 12.
6 do. sehr feine Betttücher, roth gez. H. M.
6 do. Kissenbühren, roth gez. H. M.
4 Unterbeinkleider,
1 Corsett,

durch Einbruch und Einsteigen, den aufgefundenen Fußspuren nach von zwei Kerlen, gestohlen worden.

Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf die gedachten Gegenstände vigiliren und sie event. mit den verdächtigen Inhabern anhalten, auch von solcher Anhaltung Anzeige anhero gefälligst machen zu wollen, wo denn die Angehaltenen unter Kostenerstattung abgeholt werden sollen.

Lütjenburg, den 16ten November 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Grünhaus.

Wyneken.

№ 3.

Der hier in Untersuchung gerathene, schon häufig bestrafte Vagabonde Johann Detlef Bruhn aus Wöhrden hat vor seiner Verhaftung hieselbst einen messingenen Kessel und einen Bettpfühl von gelblich gestreiften Bettsbühren verkauft, welche er in den hiesigen Anlagen gefunden haben will, jedoch höchstwahrscheinlich irgendwo entwendet hat.

Da die desfalls angestellten Nachforschungen fruchtlos geblieben, so werden die Behörden, denen die Entwendung solcher Gegenstände zur Kunde gekommen,

um baldgefällige Mittheilung einer desfälligen Nachricht dienstlich ersucht.

Zugleich werden diejenigen, denen solche Gegenstände abhanden gekommen, aufgefordert, sich binnen 8 Tagen in dem hiesigen Königl. Polizeiamt zu melden.

Glückstadt, den 15ten November 1855.

Der Magistrat.

Testaments-Publication.

Daß das verwahrlich hieselbst niedergelegte Testament des weil. hiesigen Gerichtsdieners Christian Friedrich Herberg am Montag, den 26sten d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Amthause publicirt werden soll, wird für Beikommende zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

Segeberger Königl. Amthaus, den 12ten Novbr. 1855.

Rumohr, const.

Steckbriefe.

№ 1.

Da der hierunter thunlichst signalisirte, mit einem ihm vor 2—3 Monaten von der Districtsdeputation auf Farve ertheilten Interimspatente versehene Matrose Christian Funck aus Haßberg, hiesigen Guts, sich der Theilnahme an einem Diebstahle verdächtig gemacht und der Untersuchung durch seine Entfernung entzogen hat: so werden beikommende Behörden hiemit zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf ihn vigiliren und ihn im Betretungsfalle inhaftiren lassen, auch davon, daß dies geschehen, Anzeige anhero machen zu wollen, damit er, unter Kostenerstattung, abgeholt werden könne.

Lütjenburg, den 14ten November 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neudorff.

Wyncken.

Ungefähres Signalement des Matrosen Christian Funck.

Christian Funck ist 20 Jahre alt und von großer, schlanker Gestalt mit etwas vorwärts gebeugter Haltung, hat blonde Haare und Augenbraunen, wahrscheinlich blaue Augen, eine ziemlich große etwas aufgestützte Nase, volle Backen, ein längliches Kinn, längliches Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe.

№ 2.

Wenn der hierunter, so weit thunlich, signalisirte Tagelöhner Christian Ludwig Mundt aus Kiel nach seiner wegen Vagirens und Unfugs erfolgten Inhaftirung in Bramstedt Gelegenheit gefunden hat, aus dem dortigen Detentionslocal zu entspringen, so werden alle Behörden geziemend ersucht, auf den gedachten Mundt zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und dem Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung eine Nachricht zugehen zu lassen.

Segeberger Königl. Amthaus, den 9ten Novbr. 1855.

Rumohr, const.

Signalement.

Name: Christian Ludwig Mundt; Geburtsort: Kiel; Alter: 31 Jahre; Statur: schlank; Haare: blond; Augen: blau; Kinn und Gesicht: oval.

Erledigter Steckbrief.

Wenn Hans Asmus Diedrich Wulf aus Wulfsfelde hieselbst zur Haft gebracht ist, so wird der unterm 8ten November v. J. erlassene Steckbrief vorschriftsmäßig hiemittelst zurückgenommen.

Königliches Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 22sten November 1855.

Rumohr.

Edictal-Citation.

Da die Ehefrau Wiebcke Sarau, geb. Hennings, cum cur. in Neumünster, hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, der Arbeiter Eggert Friedr. Sarau aus Neumünster, sie böslich verlassen habe, sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Arbeiter Eggert Friedr. Sarau hierdurch peremtorisch citirt und geladen, vor dem am Mittwoch, den 5ten März 1856 zu haltenden Kieler Landconsistorialgericht zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Wiebcke Sarau, geb. Hennings, wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 29sten Octbr. 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Andreas Nicolaus Stammer in Heide, als bestellten Masse-Curators im Concurse des Postconducteurs Gottschau in Heide, zu dessen Regulirung das Creditrecht bewilligt ist, den sämmtlichen nichtprotocollir-

ten Creditoren des besagten Cridars Gottschau hiedurch anbefohlen, daß sie, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, alle ihre Forderungen und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königliche Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten November 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Für die Abschrift: Volquarts.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Einwohner Johann Jacob Dreessen und nach ihm gleichfalls seine Wittwe Wiebke Catharina, geb. Harms, in Barsfleth, verstorben sind, und bei dem Vorhandensein unmündiger Kinder und Erben eine gerichtliche Regulirung des geringfügigen Vermögensnachlasses dieser Eheleute und die Extrahirung eines Proclams, wozu von mir das Creditrecht bewilligt ist, stattfinden muß, so werden auf Antrag des const. Herrn Kirchspielvogts Griebel in Meldorf, als beikommenden Erbtheilungsrichters, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Pöste, welche Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art, insbesondere auch welche dingliche Ansprüche an den Nachlaß der vorgenannten verstorbenen Eheleute Dreessen, weil. in Barsfleth, zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesen Verstorbenen besitzen, hiemit aufgefordert und befehligt, daß sie, und zwar bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf solche Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen, und darnach weitere Rechtsverfügungen gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 30sten October 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Brauer Johann Georg Barthold Harras am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Brauer J. G. B. Harras und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 16ten Novbr. 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn in Betreff des nachstehenden, im Neustädter Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 187 pag. 532 protocollirten Documents, als:

> eines unterm 30sten Mai 1853 von dem hiesigen Arbeitsmann Hans Hinrich Prüß an den hiesigen Fuhrmann H. Jürgens ausgestellten Schadloshaltungsreverses wegen einer von H. Jürgens für den gedachten Prüß bei der hiesigen Spar- und Leihkasse übernommenen Bürgschaft für 200 ℔ v. Cour., jetzt 106 ℛ 4 ℔ R.M., nebst etwanigen Zinsen und Kosten,

mit Rücksicht darauf, daß dasselbe nach Angabe des Fuhrmanns H. Jürgens verloren gegangen und bei dem vor Kurzem stattgehabtem Concurse des H. H. Prüß nicht zur Perception gekommen, mithin im Schuld- und Pfandprotocoll zu deliren ist, die Erlassung eines Mortificationsproclams erforderlich geworden, so werden in Folge Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, mit Ausnahme des Fuhrmanns H. Jürgens, Alle und Jede, welche aus obgedachtem Documente Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat, unter Vorzeigung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Originaldocumente, Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, anzumelden, unter der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle das vorgedachte Originaldocument für mortificirt erklärt, im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll delirt und eine beglaubigte Abschrift desselben aus dem Nebenbuch originalisirt werden wird.

Decretum Neustadt, den 17ten November 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath,

L. Kohlmann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da Marx Hinrich Wulff seine in Wackendorf, Amts Traventhal, belegene Eigenkathe mit Bau- und Gartenplatz von 40 □Ruthen an den Halbhufner Christian Friedrich Hamann daselbst durch protocollirten Contract vom 13ten October 1855 verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Privat-Forderungen und Ansprüche an das übertragene Gewese die Erlassung eines dinglichen Proclams von den Contrahenten beschlossen worden, so ergeht auf desfallsigen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die erwähnte Kathenstelle mit Bau- und Gartenplatz nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll Angabe machen, die betreffenden Urkunden vorzeigen und beglaubigte Abschriften davon zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige einen hiesigen Procurator zu den Acten bestellen sollen, und bei Unterlassung solcher Angaben die Präclusion zu gewärtigen haben.

Auf dem Königlichen Traventhaler Amthause zu Traventhal, den 7ten November 1855.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Carl Friedrich Alexander Stüler zur Wendlohe, unter dem Bemerken, daß er

1) seine daselbst belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll № 7, Fol. 76, aufgeführte Besitzung cum pert.,
2) seine in Burgwedel belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll № 7, Fol. 62, aufgeführte Besitzung cum pert.,
3) die ihm zuständigen, im Schuld- und Pfandprotocoll № 5, Fol. 215 aufgeführten Parcelen II., III. und IV. der zu den vormaligen Pinneberger Schloßländereien gehörig gewesenen s. g. Teufelswiese,

veräußert und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen habe, auf Erlassung eines desfallsigen Proclams angetragen worden ist, so werden in Gewährung dieses Antrages Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und Forderungen an die oberwähnten drei Besitzungen cum pert. zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator ad acta zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten November 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Gastwirths und Käthners Claus Hinrich Bohlen zur Lohe, welche den Nachlaß desselben angetreten, haben zur näheren Ermittelung des Massebestandes die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt. In Stattgebung dieses Antrags werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die erwähnte Nachlaßmasse irgend einige Forderungen und Ansprüche, insbesondere auch an die von den Erben bereits verkaufte, zur Lohe belegene Käthnerstelle nebst Gasthaus dingliche oder überhaupt realiter dieselbe afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Original-Documente zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur in hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbecker Justitiariat, den 21sten November 1855.

Reiche.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Kaufmanns Joachim Gottfried Christian Weigel, in Firma C. R. Weigel, hieselbst der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Cridar haben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön, den 7ten November 1855.

Bürgermeister und Rath.

Müller, const.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hinrich Rodewoldt in Crempe, als Universalerben des unterm 27sten October d. J. verstorbenen Klösterlichen Eingesessenen und Färbers Paul Rodewoldt in Itzehoe, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des genannten Paul Rodewoldt zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 13ten November 1855.

Adolph Blome.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer Caspar von Buchwaldt zu Neudorf und Tralau hieselbst vorgestellt, daß er das adelige Gut Tralau verkauft und derselbe, da er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an das adelige Gut Tralau zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre dinglichen Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten October 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

v. Gyldenfeldt.

Pro vera copia: Martens.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Kammerherr und Landrath Graf H. A. v. Brockdorff das ihm gehörige, im Itzehoer adel. Güterdistrict belegene adel. Gut Sarlhusen c. pert. et annexis verkauft, auch dabei übernommen hat, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen, außer den Protocollaten, gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern und derselbe zu dem Ende die Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams hieselbst beantragt hat, werden von Obergerichtswegen nach Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das im Itzehoer adel. Güterdistrict belegene adel. Gut Sarlhusen cum pert. im Allgemeinen als insbesondere auch an die im Schuld- und Pfandprotocolle für die Untergehörigen dieses Gutes, Fol. 3, 30 und 65 aufgeführte Vollhufe, ferner an die Fol. 20 aufgeführte Achtelhufe, und endlich an die Fol. 22 aufgeführte Achtelhufe aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiermittelst aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar Justizrath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, ordnungsmäßig hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten October 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *Henrici.*

Reimers.

Pro vera copia: Martens.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des verstorbenen Etatsrath und Professor Dr. Heinrich Georg Ritter hieselbst erklärt haben, daß sie besonders mit Rücksicht auf die Theilnahme einer unmündigen Tochter den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen seien, und demgemäß um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Etatsrath und Professor Dr. Heinrich Georg Ritter aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, aufgefordert, ihre Forderungen und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurators ad acta, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im academischen Syndicate gehörig zu profitiren und Abschriften der Documente, auf welche

sie ihre Forderungen begründen, beim Professionsprotocolle zurückzulassen.

Kiel, im academischen Consistorio, den 31sten October 1855.

H. Ratjen, d. z. Rector.

E. F. Christensen.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Erbpächters Heinrich Johann Friedrich Woderich zu Stockelstorf werden Alle und Jede, welche an die von ihm bisher besessene, im hiesigen Gute belegene Erbpachtsstelle dingliche, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, wobei Auswärtige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Stockelstorf, im Justitiariat, den 23sten October 1855.

Dose.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und resp. mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts zufolge Rescripts vom 27sten Septbr. d. J. werden alle diejenigen, welche an nachbenannte, verloren gegangene Documente, als:

1) aus einem am 19ten März 1801 zwischen Hinrich Thiessen und dessen Sohn Johann Hinrich Thiessen errichteten, auf den Folien des Hans Hinrich Schreck in Quickborn protocollirten Kaufcontract, aus welchem für ersteren noch 2000 ℔ v. C., jetzt 1066⅔ ℳ R.-M., und für denselben und seine Ehefrau Margaretha Thiessen, geb. Tieden, der Abschied ungetilgt stehen;

2) aus einer am 6ten December 1809 von Albert Mohrmann zum Haidgraben an Peter Tietjens in der Herzhorner Wildniß auf 149 ℔ v. Ct., jetzt 79 ℳ 45 ß R.-M. ausgestellten, auf dem Folio des Jacob Herrmer zum Haidgraben protocollirten Obligation;

3) aus einer am 18ten Decbr. 1825 von Johann Hinrich Wichern in Wedel an Jochim Behrmann daselbst auf 100 ℔ v. Ct., jetzt 53⅓ ℳ R.-M. ausgestellten, auf Ausstellers Folio protocollirten Obligation;

4) aus einem am 22sten Juli 1824 zwischen Jürgen, recte Georg, Silberborn und Johann Hinrich Schloo in Popenbüttel errichteten, auf dem Folio des Letzteren protocollirten Contract, aus welchem für Ersteren annoch 1575 ℔ v. Ct. oder 840 Rbt. und für denselben und seine Ehefrau Anna Dorothea, geb. Gramco, der Abschied ungetilgt stehen;

5) aus einem am 15ten Oct. 1808 zwischen Jochim Timmermann und dessen Sohn Harm Timmermann errichteten, auf dem Folio des Jochim Timmermann in Othmarschen protocollirten Kaufcontract, in Betreff der für Catharina Margaretha Timmermann und Anna Elsabe Timmermann daraus pro persona mit 250 ℔ v. Ct. ungetilgt stehenden 500 ℔ v. Ct., jetzt 266⅔ ℳ R.-M.;

6) aus der unterm 23sten Decbr. 1809 über den Nachlaß des weiland Harm Timmermann errichteten, auf dem Folio des Jochim Timmermann in Othmarschen protocollirten Erbtheilungsacte, in Betreff der für die Schwester des Ersteren, Anna Elsabe Timmermann, daraus noch undelirt stehenden 150 ℔ v. Ct., jetzt 80 ℳ R.-M.;

7) aus einer am 6ten März 1798 von Claus Hinrich Mohrdieck errichteten, auf dem Folio des Hans Hinrich Breckwoldt und Ehefrau im Pinnebergerdorf protocollirten Abtheilungsacte, rücksichtlich der dem Sohne des Ersteren Steffen Hinrich Mohrdieck daraus beikommenden 300 ℔ v. Ct., jetzt 160 ℳ R.-M., und der für denselben und dessen Bruder Christian Friedrich Mohrdieck daraus noch ungetilgt stehenden Föbdung;

8) aus den auf dem Folio der Erben des weiland Philipp Hermann Nicolaus Hübbe in Schenefeld protocollirten beiden Contracten, als:
   a. zwischen Tönnies Warncke und Franz Jochim Brandt vom 27sten Juni 1787, und
   b. zwischen Hans Jochim Dreyer und Leendert Schmidt vom 31sten August 1803,

   in Betreff der daraus resp. für Tönnies Warncke und dessen Ehefrau Anna Gesa Warncke noch ungetilgt stehenden Abschiede;

9) aus einer unterm 7ten Juni 1819 von der Wittwe Anna von Pein, geb. Siemsen, c. cur. errichteten, auf dem Folio des Claus Hinrich Dieckmann und Ehefrau in Rellingen protocollirten Abtheilungsacte, in Betreff der dem Sohne Johann Friedrich von Pein daraus beikommenden 504 ℔ 10 ß v. Ct., jetzt 269 ℳ 13 ß R.-M.;

10) aus einem am 8ten August 1853 zwischen Lorenz Heinrich Heinsen und Georg Heinrich Carl Christian Rosenbusch errichteten, auf dem Folio des Jochim Hinrich Behncke in Pinneberg protocollirten Kaufcontract, in Betreff der dem Ersteren daraus zustehenden 650 ℔ v. Ct., jetzt 346⅔ ℳ R.-M.;

11) aus einem am 11ten April 1838 zwischen Franz Jochim Timm und Matthias Kedenburg errich-

teten, auf dem Folio der Wittwe Anna Margaretha Heitmann, geb. Neumann, in Rugenbergen protocollirten Kaufcontract, in Betreff der dem Ersteren daraus annoch beikommenden 2000 ℳ v. Ct., jetzt 1066⅔ ℛ R.-M.;

12) aus einem von der Pinneberger Spar- und Leihkasse dem Christian Bartels in Pinneberg für von ihm bei derselben am 30sten Juni 1838 belegten 50 ℳ v. Ct., jetzt 26⅔ ℛ R.-M., ertheilten, mit № 330 bezeichneten Contrabuche;

sowie ferner Alle, welche aus folgenden, auf dem Folio der Erben des weiland Philipp Herrmann Nicolaus Hübbe in Schenefeld noch ungetilgt stehenden Protocollaten, als:

a) aus der von Tönnies Warncke seit dem 18ten Febr. 1773 für Jochim Dreyer's Kinder zu Schenefeld geführten Vormundschaft,
b) aus der den 10ten Novbr. 1790 notirten Vormundschaft des Hans Jochim Dreyer für Jacob Saß in Eidelstedt Kinder,
c) aus der den 11ten Juni 1792 notirten Vormundschaft des Hans Jochim Dreyer für Hinrich Saß in Stellingen Sohn;

und endlich die Erben der vorstehend sub № 4 erwähnten Anna Dorothea Silberhorn, geb. Gramco, und namentlich deren Schwesterkinder Rudolph und Fritz Fürstenow, falls selbige aus den daselbst näher bezeichneten 840 Rbth. nebst Abschied,

aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professionsprotocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls nicht nur die vorbenannten Documente werden mortificirt, sondern auch die aus dem sub № 4 benannten Documente noch ungetilgt stehenden Protocollata, wie auch die Vormundschaften für Jochim Dreyer's Kinder, Jacob Saß Kinder und Hinrich Saß Sohn von Amtswegen, die aus den sub № 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 erwähnten Documenten protocollirten Forderungen aber, so weit sie berichtigt sind, auf Anhalten Beikommender werden getilgt und wegen der noch validirenden Ansprüche anstatt der verloren gegangenen Documente auf Verlangen beglaubigte Abschriften aus den Nebenbüchern werden originalisirt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten October 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Bürgers und Manufacturwaarenhändlers Julius Heine über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten März 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden; wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 29sten October 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter nachstehender hiesiger Einwohner:

1) des Schiffsvictualienhändlers Heinrich Nagell;
2) des Bilder- und Kurzwaarenhändlers Jürgen Nicolaus Mohr;
3) des Schneidermeisters Carl Wilhelm Wensien;
4) des Seifenfabrikanten Johann Friedrich Ahrens;
5) der Galanterie- und Kurzwaarenhändler Heinrich Fiche und Nicolaus Peter Graack, in Firma H. Fiche & Co.;
6) des Mehlhändlers Hans Claus Hinrich Rönner;
7) des Galanteriewaarenhändlers Leffmann Goldschmidt, in Firma L. Goldschmidt,

Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an benannte Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von den unter Concursbehandlung genommenen Massen, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten März 1856, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29sten October 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 3.

Alle, welche an die im adel. Gute Groß-Nordsee belegene Landstelle „Philippinenruhe" dingliche Forderungen zu haben glauben, müssen, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Groß-Nordsee, den 27sten October 1855.

v. Gusmann.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Altentheilers Johann Tiedemann am Audeich nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben, oder Einwendungen gegen die Ertheilung eines Folii auf ein kleines, zwischen Johann Röttgers Kleinkathe am Audeich und dem Neuenfelderdamm belegenes Landstück, ca. 121 □Ruthen groß, machen zu können vermeinen, haben ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, ordnungsmäßig hieselbst zu beschaffen.

Haseldorff, im Justitiariat des Guts Haselau, den 26sten October 1855.

Kœnigsmann.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an 3 in dem Schuld- und Pfandprotocoll des Kirchspiels Barlt protocollirte und verloren gegangene Documente (welche in dem Hauptproclam vom 5ten November 1855 näher angegeben und bezeichnet worden) Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Barlt auf gehörige Weise angeben; im Widrigen die qu. Documente gerichtlich mortificirt und deren Tilgung in dem beikommenden Schuld- und Pfandprotocoll vorgenommen werden wird.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Christina Elisabeth Pogge, geb. Jaeger, sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 5ten November 1855.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 5.

Gläubiger, Erben und Pfandinhaber nachbenannter hieselbst Verstorbenen, als: des Schneidermeisters T. J. Koch, des Schusters und Lohndieners H. Dabel und des Schreibers P. H. Dancker, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der Erben des T. J. Koch, müssen sich mit ihren Ansprüchen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses für den Nachlaß des H. Dabel eventuell zugleich als Concursproclam geltenden Proclams, in dem hiesigen Stadtsecretariat rechtsbehörig melden.

Glückstadt, den 6ten November 1855.

Der Magistrat.

Beilage
zum 49. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 3. December 1855.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn sich die Wittwe Margaretha Catharina Henriette Evert, geb. Danielsen, wohnhaft in den Gärten vor dem Neuthore der Stadt Rendsburg, freiwillig der eigenen Verwaltung ihres Vermögens begeben hat und derselben auf ihr Anhalten der Bürger und Färbermeister Joachim Franz Sebastian Büsing zum curator personæ et bonorum bestellt worden ist, so wird Solches mit dem Bedeuten hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle die Person und das Vermögen der vorgenannten Wittwe Evert betreffenden Rechtsgeschäfte, welche nicht mit ihrem genannten Curator abgeschlossen worden sind, keine Rechtsgültigkeit haben.

Rendsburg, den 23sten November 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 2.

Da die Wittwe Margaretha Langmaack, geb. Lüthjens, in Reher sich freiwillig der eigenen Verwaltung der daselbst belegenen, testamentarisch ihr zur Nutznießung überlassenen Landstelle mit Zubehör begeben hat und hierauf von Gerichtswegen der Eingesessene Claus Voß in Reher zum Curator für Person und Besitzthum der benannten Wittwe Langmaack ernannt worden ist, so wird solches hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß künftig Rechtsgeschäfte in Bezug auf Vermögen und Haushaltung der Wittwe Langmaack nur dann rechtsverbindliche Kraft haben, wenn sie mit dem benannten Curator abgeschlossen sind.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 14ten November 1855.

F. Rötger.

№ 3.

In letztverflossener Nacht sind aus dem Milchkeller zu Grünhaus

4	flächsene Herren-Hemden,		roth gez.		K. M.
7	do.	Frauen=	do.	„ „	H. M. 6.
7	do.	do.	do.	„ „	N. S.
8	do.	do.	do.	„ „	D. R.
1	do.	do.	do.	„ „	E. P.
1	do.	do.	do.	„ „	D. H.
2	do.	Tischtücher von sehr feinem Drell, gestreift, weiß gez.			L. M.
2	flächsene Tischtücher (feiner Drell), weiß gez.				H. M.
13	do.	Servietten, von sehr feinem Drell, gestreift, weiß gez.			L. M. 18.
11	do.	do. zum Theil feine große Theeservietten,			
25	do.	Handtücher, roth gez.			H. M.
2	do.	Taschentücher, „ „			N. S. 12.
6	do.	sehr feine Bettücher, roth gez.			H. M.
6	do.	Kissenbühren, roth gez.			H. M.
4	Unterbeinkleider,				
1	Corsett,				

durch Einbruch und Einsteigen, den aufgefundenen Fußspuren nach von zwei Kerlen, gestohlen worden.

Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf die gedachten Gegenstände vigiliren und sie event. mit den verdächtigen Inhabern anhalten, auch von solcher Anhaltung Anzeige anhero gefälligst machen zu wollen, wo denn die Angehaltenen unter Kostenerstattung abgeholt werden sollen.

Lütjenburg, den 16ten November 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Grünhaus.

Wyneken.

Testaments-Publication.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach der Weinhändler Georg Herrmann Carstens hieselbst mit Hinterlassung eines zwischen ihm und seiner Ehefrau (jetzt hinterbliebenen Wittwe) unterm 23sten Januar d. J. errichteten wechselseitigen Testamentes unlängst verstorben ist und die Eröffnung und Publicirung dieses wechselseitigen Testamentes am nächsten Gerichtsmontage, den 17ten December d. J., stattfinden soll, so werden alle an dem Vermögensnachlaß des hier verstorbenen Weinhändlers G. H. Carstens betheiligten Erben hiemit edictaliter citirt, daß sie am

Montage, den 17ten December d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem alsdann hieselbst versammelten Süderdithmarsischen Gerichte erscheinen und, mögen sie sich nun einfinden oder nicht einfinden, die Eröffnung und Pu=

blicirung" des von dem Verstorbenen hinterlassenen Testamentes qu. gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 26sten November 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner*.

Steckbrief.

Da der hierunter thunlichst signalisirte, mit einem ihm vor 2—3 Monaten von der Districtsdeputation auf Farve ertheilten Interimspatente versehene Matrose Christian Funck aus Haßberg, hiesigen Guts, sich der Theilnahme an einem Diebstahle verdächtig gemacht und der Untersuchung durch seine Entfernung entzogen hat: so werden beikommende Behörden hiemit zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf ihn vigiliren und ihn im Betretungsfalle inhaftiren lassen, auch davon, daß dies geschehen, Anzeige anhero machen zu wollen, damit er, unter Kostenerstattung, abgeholt werden könne.

Lütjenburg, den 14ten November 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neudorff.

Wyneken.

Ungefähres Signalement des Matrosen Christian Funck.

Christian Funck ist 20 Jahre alt und von großer, schlanker Gestalt mit etwas vorwärts gebeugter Haltung, hat blonde Haare und Augenbraunen, wahrscheinlich blaue Augen, eine ziemlich große etwas aufgestutzte Nase, volle Backen, ein länglichtes Kinn, länglichtes Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Ehefrau Anna Catharina Hildebrandt, geb. Rückert, in Wesselburen **cum cur. const.**, Klägerin, welcher das Armenrecht verliehen ist, der Ehemann derselben Jochim Hinrich Hildebrandt, früher Zimmermann in Büsum, Beklagter, hiemittelst geladen, sich am zweiten Montage nach Pfingsten des Jahres 1856, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorialgericht einzufinden, um zu vernehmen, was Klägerin und Citantin, betreffend bösliche Verlassung, gegen ihn vortragen lassen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens die bisher zwischen ihm und der Citantin bestandene Ehe **in contumaciam quoad vinculum** werde geschieden werden.

Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium zu Heide, den 7ten November 1855. *Hansen.*

In fidem: Brodersen, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Amte hat der Hufener Ernst Nicolaus Jacobsen in Barkau, zugleich Eigenthümer einer Halbhufe in Röbel, angezeigt und angetragen, daß er mit Höchster Genehmigung von seiner Röbeler Halbhufe die drei Koppeln Baumbusch und die beiden Heeden, sowie ein Stück Wiesenland im Wulfsbroock, zusammen etwa 15 Tonnen messend, verkauft und sich verpflichtet habe, dem Käufer zu documentiren, daß auf den verkauften Ländereien weder Hypotheken noch sonstige nicht überwiesene dingliche Lasten oder Ansprüche haften, zu welchem Zwecke er das erforderliche Verkaufsproclam erbitte.

In Gewährung dieses Gesuchs werden Alle und Jede, welche aus Pfandrecht oder irgend anderen Gründen dingliche Ansprüche an die oben bezeichneten verkauften und hiermit proclamirten Ländereien zu haben vermeinen, gerichtlich und peremtorisch geladen, ihre Realrechte binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, die Auswärtigen unter Bestellung eines zulässigen Actenprocurators, zum Professionsprotocoll zu melden, bei Vermeidung des hiemit ausdrücklich angedrohten Nachtheils, daß alle nicht gemeldeten Realansprüche als gänzlich und für immer erloschen angenommen und erkannt werden.

Großherzoglich Oldenburgisches Amt Eutin, 1855, November 12.

(L. S.) *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Die Wittwe Anna Maria Magdalena Martens, geb. Vester, früher verwittwete Dreessen, ist unlängst mit Hinterlassung unmündiger Kinder und Erben zu Wöhrden verstorben und hat nun deren Vermögensnachlaß einer gerichtlichen Regulirung unterzogen werden müssen, zu welchem Behuf die Extrahirung eines Proclams erforderlich geworden ist. Da jedoch die Verstorbene die testamentarische Universalerbin ihres ersten Ehemannes, des weil. Johann Reinhold Dreessen, in Wöhrden, gewesen und bezüglich ihres zweiten Ehemannes, des weil. Hinrich Martens, daselbst, mit ihren Kindern in Gemeinschaft des Güternachlasses desselben geblieben ist, so hat die gerichtliche Regulirung qu. zugleich mit auf die Nachlaßmassen beider solcher verstorbenen Ehemänner der **defuncta** extendirt werden müssen, und werden deshalb auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Schwer in Wöhrden, als beikommenden Erbtheilungsrichters, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Maria Magdalena Martens, geb. Vester, weil. in Wöhrden, irgend welche, entweder von ihr selbst oder von ihrem erst verstorbenen Ehemann Johann Reinhold Dreessen oder auch von ihrem letzten Ehemann Hinrich Martens, weil. in Wöhrden, herrüh-

rende Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesen genannten Verstorbenen besitzen, hiemit aufgefordert und befehligt, daß sie, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen und darnach weitere rechtliche Verfügung gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten hat.

Meldorf, den 14ten November 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe und Kinder des weil. hiesigen Eingesessenen und Tischlers Jochim Friedrich Saggau, resp. c. c. et tutor., hieselbst angezeigt haben, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten, so werden von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Eingesessenen und Tischlers Jochim Friedrich Saggau, und namentlich an das im 2ten Quartier des Fleckens Neumünster belegene, mit № 97 im Brandcataster bezeichnete, zum Nachlaß gehörige Grundstück c. pert., aus irgend einem Grunde, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Verstorbenen in Händen haben, hiemittelst, sub pœna præclusi et perpetui silentii, sowie bei Vermeidung des Verlustes ihrer Pfandrechte, aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königl. Actuariat zu Neumünster zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente in Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 29sten November 1855.

Abs. Dom. Præf.: *K. Scheel.*
In fidem: K. Scheel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem hiesigen Bürger und Particulier Jacob Rosborg, da er seine ihn drängenden Creditoren augenblicklich zu befriedigen nicht im Stande, um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum mit der Wirkung, daß dasselbe als eventuelles Concursproclam über seine Habe und Güter gelte, gebeten worden, und dann dieser Bitte salvo jure creditorum stattgegeben ist, so werden, nach geschehener Sicherung der Masse und gerichtlicher Inventur, von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den hiesigen Bürger und Particulier Rosborg Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, so wie Alle, welche Sachen und Pfänder von demselben in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, und des Verlustes ihres Pfandrechtes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, etwanige ihre Forderungen oder Ansprüche begründende Documente originaliter zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 27sten November 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: H. Krebs.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene und Gastwirth Andreas Pätzel in Wandsbeck sich insolvent erklärt hat und die Rechtswohlthat der Güterabtretung — wiewohl unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger — ihm eingeräumt worden ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Boniscedenten und dessen Concursmasse irgend einige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder welche Pfänder von ihm in Händen haben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, bei dem unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur in hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbecker Justitiariat, den 27sten November 1855.

Reiche.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Andreas Nicolaus Stammer in Heide, als bestellten Masse-Curators im Concurse des Postconducteurs Gottschau in Heide, zu dessen Regulirung das Creditrecht bewilligt ist, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des besagten Cridars Gottschau hiedurch anbefohlen, daß sie, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, alle ihre Forderungen und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Strafe der Aus-

schließung von dieser Masse, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königliche Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten November 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Für die Abschrift: Volquarts.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Brauer Johann Georg Barthold Harras am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Brauer J. G. B. Harras und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretum Kiel, in Curia, den 16ten Novbr. 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Carl Friedrich Alexander Stüler zur Wendlohe, unter dem Bemerken, daß er

1) seine daselbst belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll № 7, Fol. 76, aufgeführte Besitzung cum pert.,
2) seine in Burgwedel belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll № 7, Fol. 62, aufgeführte Besitzung cum pert.,
3) die ihm zuständigen, im Schuld- und Pfandprotocoll № 5, Fol. 215 aufgeführten Parcelen II, III. und IV. der zu den vormaligen Pinneberger Schloßländereien gehörig gewesenen s. g. Teufelswiese,

veräußert und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen habe, auf Erlassung eines deßfallsigen Proclams angetragen worden ist, so werden in Gewährung dieses Antrages Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und Forderungen an die oberwähnten drei Besitzungen cum pert. zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator ad acta zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten November 1855.

Posselt. *H. A. Telens.*

A. Burchardi.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Johann Jacob Dreessen und Wiebke Catharina Dreessen, geb. Harms, weil. in Barsfleth, müssen ihre an dieselben habenden Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme des hiesigen Fuhrmanns H. Jürgens haben Alle und Jede, welche aus einem im Neustädter Schuld- und Pfandprotocoll, Fol. 187, pag. 532, protocollirten, unterm 30sten Mai 1853 von dem Arbeitsmann H. H. Prüß an den Fuhrmann H. Jürgens ausgestellten Schadloshaltungsreverse wegen einer von H. Jürgens für H. H. Prüß übernommenen Bürgschaft für 200 ℔ v. Cour., jetzt 106 ℳ 4 ß R. M., wovon das Original verloren gegangen ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich in Folge Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaaßen anzumelden, und wird im Unterlassungsfall das beregte Originaldocument für mortificirt erklärt, im Neustädter Schuld- und Pfandprotocoll delirt und eine fidemirte Abschrift desselben aus dem Nebenbuch originalisirt werden.

Decretum Neustadt, den 17ten November 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

Beilage
zum 50. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 10. December 1855.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn sich die Wittwe Margaretha Catharina Henriette Evert, geb. Danielsen, wohnhaft in den Gärten vor dem Neuthore der Stadt Rendsburg, freiwillig der eigenen Verwaltung ihres Vermögens begeben hat und derselben auf ihr Anhalten der Bürger und Färbermeister Joachim Franz Sebastian Büsing zum curator personæ et bonorum bestellt worden ist, so wird Solches mit dem Bedeuten hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle die Person und das Vermögen der vorgenannten Wittwe Evert betreffenden Rechtsgeschäfte, welche nicht mit ihrem genannten Curator abgeschlossen worden sind, keine Rechtsgültigkeit haben.

Rendsburg, den 23sten November 1855.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 2.

Da die Wittwe Margaretha Langmaack, geb. Lüthjens, in Reher sich freiwillig der eigenen Verwaltung der daselbst belegenen, testamentarisch ihr zur Nutznießung überlassenen Landstelle mit Zubehör begeben hat und hierauf von Gerichtswegen der Eingesessene Claus Voß in Reher zum Curator für Person und Besitzthum der benannten Wittwe Langmaack ernannt worden ist, so wird solches hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß künftig Rechtsgeschäfte in Bezug auf Vermögen und Haushaltung der Wittwe Langmaack nur dann rechtsverbindliche Kraft haben, wenn sie mit dem benannten Curator abgeschlossen sind.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 14ten November 1855.

F. Rötger.

№ 3.

Aus einem Hause an der Augustßtraße in Eutin ist vor einigen Tagen eine goldene Cylinderuhr mit schlichtem weißen Zifferblatte und römischen Zahlen, einem Bilde auf der Rückseite, einen Mann und eine Frau unter einem Baume darstellend, mit einer Klappe auf dem Gehäuse, und auf der Klappe die Zahl 945 oder 943, sowie eine an dieser Uhr befindliche schwarze seidene runde Litze, und ein goldener Uhrschlüssel in Leyerform mit lilla Stein und stählerner Pfeife, entwandt, welchen Diebstahl unter der gewöhnlichen Aufforderung die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kunde bringt.

Eutin, 1855, December 4.

Großherzoglich Oldenburgische Justizkanzlei des Fürstenthums Lübeck.

Specht.

J. C. Bredendick.

№ 4.

In letztverflossener Nacht sind aus dem Milchkeller zu Grünhaus

4	flächsene	Herren-Hemden,	roth gez.	K. M.
7	do.	Frauen- do.	„ „	H. M. 6.
7	do.	do. do.	„ „	N. S.
8	do.	do. do.	„ „	D. R.
1	do.	do. do.	„ „	E. P.
1	do.	do. do.	„ „	D. H.
2	do.	Tischtücher von sehr feinem Drell, gestreift,	weiß gez.	L. M.
2	do.	do. (feiner Drell)	„	H. M.
13	do.	Servietten, von sehr feinem Drell, gestreift,	weiß gez.	L. M. 18.
11	do.	do. zum Theil feine große Theeservietten,		
25	do.	Handtücher,	roth gez.	H. M.
2	do.	Taschentücher,	„ „	N. S. 12.
6	do.	sehr feine Betttücher,	roth gez.	H. M.
6	do.	Kissenbühren,	roth gez.	H. M.
4	Unterbeinkleider,			
1	Corsett,			

durch Einbruch und Einsteigen, den aufgefundenen Fußspuren nach von zwei Kerlen, gestohlen worden.

Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf die gedachten Gegenstände vigiliren und sie event. mit den verdächtigen Inhabern anhalten, auch von solcher Anhaltung Anzeige anhero gefälligst machen zu wollen, wo denn die Angehaltenen unter Kostenerstattung abgeholt werden sollen.

Lütjenburg, den 16ten November 1855.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Grünhaus.

Wyneken.

Testaments-Publication.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach der Weinhändler Georg Herrmann Carstens hieselbst mit Hinterlassung eines zwischen ihm und seiner Ehefrau (jetzt hinterbliebenen Wittwe) unterm 23sten Jannar d. J. errichteten wechseitigen Testamentes unlängst verstorben ist und die Eröffnung und Publicirung dieses wechselseitigen Testamentes am nächsten Gerichtsmontage, den 17ten December d. J., stattfinden soll, so werden alle an dem Vermögensnachlaß des hier verstorbenen Weinhändlers G. H. Carstens betheiligten Erben hiemit edictaliter citirt, daß sie am

Montage, den 17ten December d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem alsdann hieselbst versammelten Süderdithmarsischen Gerichte erscheinen und, mögen sie sich nun einfinden oder nicht einfinden, die Eröffnung und Publicirung des von dem Verstorbenen hinterlassenen Testamentes qu. gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 26sten November 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

Erledigte Steckbriefe.

№ 1.

Da der Wohnort des unterm 9ten v. M. von hieraus steckbrieflich verfolgten Tagelöhners Christian Ludwig Mundt aus Kiel nunmehr ermittelt worden, so wird der gedachte Steckbrief hiemittelst wieder zurückgenommen.

Segeberger Königl. Amthaus, den 2ten December 1855.

Rumohr, const.

№ 2.

Daß der Dienstknecht Claus Friedrich Vogt aus Vinzier nunmehr zur Haft gebracht, wird mit Beziehung auf den diesseitigen Steckbrief vom 25sten August v. J. und die Bekanntmachungen vom 28sten September v. J. und 20sten October d. J. hiemittelst bekannt gemacht.

Segeberger Königl. Amthaus, den 4ten December 1855.

Rumohr, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die alleinige Erbin des in Altona verstorbenen Conferenzraths, Bürgermeisters Gäbler, Juliane Charlotte Gäbler, c. c. const. dem Obergerichts-Advocaten Ad. Meyer in Altona, mit der Erklärung, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Bruders unbedingt antrete, um die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des in Altona verstorbenen Conferenzraths, Bürgermeisters Wilhelm Gäbler Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, namentlich auch auf die Auslieferung von Acten und Papieren Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichts-Secretair Reimers, unter Producirung ihrer Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen und, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten November 1855.

(L. S.) *v. Schirach. v. Brockdorff.*

v. Gyldenfeldt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von der Ehefrau Dorothea Christina Johanna Schulz, geb. Wichmann, jetzt in Altona, verkaufte, sub № 258 in der Langenbrückstraße hieselbst belegene Haus c. p.,
2) an das den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Magnus Joachim Jacob Bock hieselbst gehörige, sub № 301 in der Sandkuhle belegene Haus und an die davon verkauften Ländereien,
3) an den von dem Maurermeister Johann Friedrich Daniel Koch in Preetz verkauften, von dem früher Schlotfeldt'schen, jetzt Hans Hingst'schen Grundstücke hieselbst abgelegten, aber noch nicht abgeschriebenen Bauplatz,
4) an die abgebrannte Kathenstelle № 89 des Hinrich Christoph Strellner in Schönberg und an die davon zu trennenden Ländereien

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben und gegen die Trennung und Abschreibung der sub 2, 3 und 4 gedachten Grundstücke Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten November 1855.

C. v. Qualen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Bäckermeisters Hinrich Christian Voß in Preetz,

2) des Handelsmannes Hinrich Ohms daselbst

der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, werden, mit Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts, Alle und Jede, welche an die obgedachten geringfügigen Concursmassen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 28sten November 1855.

C. v. Qualen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger, Wollspinner und Tuchfabrikant Johann Asmus Hinrich Rothgarn um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten hat und über seine Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sowie Diejenigen, welche Pfänder von dem Boniscedenten besitzen, von Gerichtswegen hiedurch, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate ordnungsmäßig zur Angabe zu bringen.

Decretum Oldesloe, in curia, den 4ten December 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da der Gerichtsbote Siemßen, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft des weiland hiesigen Bürgers, Kopfschlachters und Kuhmilchers Christian Heinrich Friedrich König, mit Rücksicht auf die von den Erben desselben abgegebene Erklärung, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, auf die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage stattgegeben ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kopfschlachters und Kuhmilchers Christian Heinrich Friedrich König Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 7ten April 1856, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als Concurs-Proclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten December 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Die hiesigen Commissionaire Michael Thumann, Claus Bolten und H. B. Edding — von welchen die beiden Ersteren vom 1sten Mai 1852 bis zum 1sten Mai 1853 unter der Firma Bolten & Thumann hieselbst ein Viehcommissionsgeschäft für gemeinschaftliche Rechnung betrieben, in welches Geschäft seit dem 1sten Mai 1853 der letzterwähnte Edding unter der veränderten Firma Bolten & Edding eingetreten ist — haben, nachdem diese Firmen seit dem 1sten August 1855 wiederum aufgehoben worden sind, in dieser Veranlassung um Erlassung eines Proclams gebeten. Da nun dieser Bitte gerichtsseitig stattgegeben ist: so werden Alle und Jede, welche an das seit dem 1sten Mai 1852 unter den Firmen Bolten & Thumann und Bolten & Edding bestandene Viehcommissionsgeschäft und die dasselbe führende Societät Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten April 1856, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten December 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung Seitens des hiesigen Bürgers und bisherigen Bäcker-Amtsmeisters Georg Heinrich Kufal über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu

haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 10ten April 1856, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die zur Begründung solcher Ansprüche und Forderungen dienenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Kirchenstraße belegenen, mit Christoph Philipp Joachim Gottfried Simon und Valentin August Hansen im Norden, Anna Catharina Dorothea, des Anton Christian Abraham Wittwe, geb. Kahus, im Süden und Jacob Christian Thiels im Westen benachbarten Erbes ist Termin auf Montag, den 14ten Januar 1856, anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden wollen und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten December 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Nach Proclam des Königlichen Traventhaler Amthauses vom 7ten November 1855 sind alle nichtprotocollirte dingliche Privat-Forderungen und Ansprüche an die von Marx Hinrich Wulff an Christian Friedrich Hamann verkaufte Eigenkathe c. p. in Wackendorf binnen zwölf Wochen auf der Königlichen Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll anzumelden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Hansen.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Gastwirths und Käthners Claus Hinrich Bahlen zur Lohe irgend einige Forderungen, insbesondere auch an die von den Erben bereits verkaufte Käthnerstelle nebst Gasthaus daselbst dingliche, oder überhaupt dieselbe realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, ihre Anmeldungen im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, auch wegen Producirung etwaniger Originaldocumente, sowie wegen Actenprocuratur, das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbecker Justitiariat, den 21sten November 1855. *Reiche.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe Anna Maria Magdalena Martens, geb. Vester, früher verwittwete Dreessen, sowie deren beider vorher verstorbenen Ehemänner Johann Reinhold Dreessen und Hinrich Martens, weil. in Wöhrden, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Kaufmanns Joachim Gottfried Christian Weigel, in Firma E. R. Weigel, hieselbst der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an den Cridar haben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön, den 7ten November 1855.

Bürgermeister und Rath.

Müller, consi.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hinrich Rodewoldt in Crempe, als Universalerben des unterm 27sten October d. J. verstorbenen Klösterlichen Eingesessenen und Färbers Paul Rodewoldt in Itzehoe, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des genannten Paul Rodewoldt zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem Klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 13ten November 1855. *Adolph Blome.*

Beilage zum 51. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 17. December 1855.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 24sten v. M. haben Se. Majestät der König den Pastor Peter Wilhelm Edlefsen zu Horst in der Probstei Münsterdorf, auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, vom 1sten Januar k. J. angerechnet, Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm selbigen Dato den bisherigen ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Kiel, Dr. juris Andreas Christian Johannes Schmid, zum siebenten Rath in dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unter dem nämlichen Dato haben Allerhöchstdieselben die definitive Anstellung des seither fungirenden Rathsverwandten Friedrich Anton Ibsen als bürgerlichen Rathsverwandten der Stadt Kiel Allerhöchst zu genehmigen, wie auch den bisher constituirten Rathsverwandten Gustav Constantin Thomsen und den bisherigen Comtoirchef unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Christian Nissen Bachmann resp. zum ersten und zweiten gelehrten Rathsverwandten gedachter Stadt Allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm nämlichen Dato den bisherigen Kanzelisten Heinrich Johann Georg Mölling zum Comtoirchef unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, wie unterm 26sten s. M. den bisherigen Gevollmächtigten unter gedachtem Ministerio Carl Julius Ludwig Scholtz zum Actuar der Landschaft Norderdithmarschen und des Carolinenkoogs, und den Candidaten der Theologie Andreas Johannes Julius Axt aus Plön zum zweiten Compastor in Neumünster Allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben den Candidaten der Rechte Heinrich Rudolph Carl Eckermann in Ratzeburg zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen und die desfällige Bestallung unterm 24sten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Unterm 1sten d. M. haben Allerhöchstdieselben die Wahl des ordinirten Candidaten der Theologie, bisherigen Pfarr-Amtsgehülfen in Sülfeld, Christian August Fröhlich zum Diaconus in Uetersen Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Bekanntmachung.

Aus einem Hause an der Augustßtraße in Eutin ist vor einigen Tagen eine goldene Cylinderuhr mit schlichtem weißen Zifferblatte und römischen Zahlen, einem Bilde auf der Rückseite, einen Mann und eine Frau unter einem Baume darstellend, mit einer Klappe auf dem Gehäuse, und auf der Klappe die Zahl 945 oder 943, sowie eine an dieser Uhr befindliche schwarze seidene runde Litze, und ein goldener Uhrschlüssel in Leyerform mit lilla Stein und stählerner Pfeife, entwandt, welchen Diebstahl unter der gewöhnlichen Aufforderung die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kunde bringt.

Eutin, 1855, December 4.

Großherzoglich Oldenburgische Justizkanzlei des Fürstenthums Lübeck.

Specht.

J. C. Bredendick.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Freitag den 8ten Februar 1856, Vormittags 11 Uhr, soll im Gerichte auf dem Hofe Tangstedt die zum Nachlaß des verstorbenen Käthners Detlef Steenbock in Duvenstedt gehörende, 14 Steuertonnen haltende Käthnerstelle, nebst Vieh- und Feldinventarium, öffentlich verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariate und bei dem Bauervogt Bramfeld in Duvenstedt einzusehen.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 11ten December 1855.

Reiche.

Obergerichtliche Notification.

Wenn der Kammerherr und Königl. Dänische Gesandte in Stockholm, Wulf Graf v. Scheel-Plessen, als nach dem erfolgten Ableben seines Vaters, des Geheimen-Conferenzraths Mogens Joachim Grafen von Scheel-Plessen auf Sierhagen, succedirender Fidei-

commißerbe des weil. Geheimen-Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, unterm 9ten d. M. um Publicirung der in dem von dem gedachten Fideicomnißstifter unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von **200,000** ℛ︁ und den Zinsen der in den Nummern **1, 2, 3** und **4** ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von **141,000** ℛ︁ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von **200,000** ℛ︁, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein **Legatarius** vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich **3000** ℛ︁ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein **Legatarius** und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses **Legati** schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten **341,000** ℛ︁ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten **200,000** ℛ︁ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: so wird von Obergerichtswegen diese testamentarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten December 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reimers.

Erledigter Steckbrief.

Da zufolge Schreibens des Königl. Ahrensböcker Amthauses vom 9ten d. M. dort der am 29sten Oct. d. J. aus den hiesigen Strafanstalten entsprungene Züchtling Marx Hinrich Blix aus dem Gute Brodau zur Haft gebracht worden ist, so wird der nach demselben unterm 30sten s. M. erlassene Steckbrief hiedurch mit dem Ersuchen an alle Polizeibehörden zurückgenommen, auf die in gedachtem Steckbrief mit aufgeführten beiden Züchtlinge fernerweitig vigiliren zu lassen.

Königl. Oberinspectorat der Strafanstalten zu Glückstadt, den 10ten December 1855.

Eckard, const.

Reusch.

Edictal=Citationes.

№ 1.

Da die Ehefrau Wiebcke Sarau, geb. Hennings, cum cur. in Neumünster, hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, der Arbeiter Eggert Friedr. Sarau aus Neumünster, sie böslich verlassen habe, sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Arbeiter Eggert Friedr. Sarau hierdurch peremtorisch citirt und geladen, vor dem am Mittwoch, den 5ten März 1856 zu haltenden Kieler Landconsistorialgericht zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Wiebcke Sarau, geb. Hennings, wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 29sten Octbr. 1855.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: C. Rahtlev, Act.

№ 2.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Ehefrau Anna Catharina Hildebrandt, geb. Rüdert, in Wesselburen cum cur. const., Klägerin, welcher das Armenrecht verliehen ist, der Ehemann derselben Jochim Hinrich Hildebrandt, früher Zimmermann in Büsum, Beklagter, hiemittelst geladen, sich am zweiten Montage nach Pfingsten des Jahres 1856, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorialgericht einzufinden, um zu vernehmen, was Klägerin und Citantin, betreffend bösliche Verlassung, gegen ihn vortragen lassen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens die bisher zwischen ihm und der Citantin bestandene Ehe in contumaciam quoad vinculum werde geschieden werden.

Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium zu Heide, den 7ten November 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Advocat, Dr. juris G. C. Müller in Kiel, tut. noie. der einzigen Erbin des weiland Ober- und Landgerichtsadvocaten Schnell in Itzehoe, der unmündigen Helene Johanna Elisabeth Schnell in Kiel, mit der Erklärung, daß seine Mündel den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antrete, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Ober- und Landgerichtsadvocaten Schnell in Itzehoe Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und bedeligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen und, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten November 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

v. Gyldenfeldt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Administratoren der Büsumer Spar- und Leihkasse, des Herrn Vollmachts Johannsen in Büsum und Consorten, welchen wegen einer zu Grunde gelegten, am 3ten Mai 1850 protocollirten Forderung von 192 ℔ R. M., nebst Zinsen vom 1sten Mai 1850 an und der Kosten, die Subhastation der Immobilien der Dorothea Margaretha Peters am Westerdeichstrich bewilligt worden, die Hebungsbeamte und Districtseinnehmer hiedurch aufgefordert, die rückständigen herrschaftlichen und Commüne-Gefälle und Leistungen obgedachter Schuldnerin, so wie auch ihre etwanigen Protestationen gegen den Verkauf, in Gemäßheit der Verordnung vom 14ten April 1840, innerhalb 6 Wochen, a dato der Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum gehörig anzugeben, im Widrigen wird der Verkauf vollzogen und die Grundstücke werden dem Meistbietenden anspruchsfrei zugeschlagen werden.

Zugleich wird der Verkaufstermin auf Montag, den 28sten Januar 1856, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Claus Jacobsen in Büsum angesetzt.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten December 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

In fidem copiæ: Niemand.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Maklers Ehlert Carl Schmüser vom 28sten v. M. nunmehr der Concurs der Gläubiger über dessen Güter erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den gedachten Makler Schmüser und an dessen geringfügige Con-

cursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in curia, den 11ten Decbr. 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Schönwandt hieselbst, als gerichtlich bestellter Curator über die Habe und Güter des Gastwirths Gronemann, der sich heimlich von hier entfernt hat, um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum cum event. cessione bonorum gebeten hat, so werden, in Deferirung dieser Bitte, alle Diejenigen, welche an den Gastwirth auf dem hiesigen Tivoli-Garten, Carl Simon Theodor Gronemann, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiemittelst, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlustes ihrer Pfandrechte, aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königl. Actuariat zu Neumünster zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente in Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 10ten December 1855.

Abs. Dom. Præf.: *K. Scheel.*

In fidem: K. Scheel.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Großkäthner und Schmied Johann Caspar Heins in Grube seine daselbst belegene Großkäthnerstelle cum pert. et invent. verkauft und den Käufer C. F. Schwardt gegen nicht protocollirte dingliche Ansprüche Dritter sicher zu stellen versprochen hat, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche an die obige Besitzung zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams an, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, auf der Königlichen Amtstube hieselbst zu melden.

Königliches Amthaus zu Cismar, den 10ten December 1855.

H. E. A. F. v. Döringen.

In fidem: Wennker.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Es hat Julius August von Rosambo seine in Hagen belegene Kathenstelle c. p. verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Angabenprotocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an diese in Hagen belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll, Fol. 85, aufgeführte Kathenstelle c. p. dingliche Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe Rechtens, hieselbst zu melden, auch event. Actenprocuratur zu bestellen.

Bramstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 8ten December 1855.

F. Rölger.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wittwe Marg. Hesebeck, geborne Fischer, in Hagen cum assist. um Evictionsproclam über die von ihr verkaufte Kathe mit Schmiede und Land: werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche dingliche Forderungen und Ansprüche an dieses verkaufte, in Hagen belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll des Guts Bramstedt, Fol. 75, aufgeführte Grundstück c. p. machen zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst anzugeben, auch event. Actenprocuratur zu bestellen.

Bramstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 10ten December 1855.

F. Rölger.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Johann Wilhelm Duncker in Niendorf unter dem Bemerken, daß er seine daselbst belegene, im Schuld- und Pfandprotocolle, № 7, Fol. 125, aufgeführte Besitzung cum pert. verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern versprochen habe, auf Erlassung eines desfallsigen Proclams angetragen ist: so werden, in Gewährung dieses Antrages, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und Forderungen an die oberwähnte Besitzung cum pert. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen,

vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 6ten December 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufenbesitzers Johann Heinrich Kleeforth in Duvenstedt, welche den Nachlaß desselben angetreten, haben zur näheren Ermittelung des Massebestandes die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt.

In Stattgebung dieses Antrags werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die erwähnte Nachlaßmasse irgend einige Forderungen und Ansprüche, insbesondere auch an die von den Erben bereits verkaufte, zu Duvenstedt belegene Vollhufe cum pert. dingliche, oder überhaupt realiter dieselbe afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariate zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Originaldocumente zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocurator in der Tangstedter Jurisdiction zu bestellen.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 8ten December 1855.

Reiche.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die alleinige Erbin des in Altona verstorbenen Conferenzraths, Bürgermeisters Gähler, Juliane Charlotte Gähler, c. c. const. dem Obergerichts-Advocaten Ad. Meyer in Altona, mit der Erklärung, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Bruders unbedingt antrete, um die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des in Altona verstorbenen Conferenzraths, Bürgermeisters Wilhelm Gähler Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, namentlich auch auf die Auslieferung von Acten und Papieren Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichts-Secretair Reimers, unter Producirung ihrer Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen und, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten November 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

v. Gyldenfeldt.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Amte hat der Hufener Ernst Nicolaus Jacobsen in Barkau, zugleich Eigenthümer einer Halbhufe in Röbel, angezeigt und angetragen, daß er mit Höchster Genehmigung von seiner Röbeler Halbhufe die drei Koppeln Baumbusch und die beiden Heeden, sowie ein Stück Wiesenland im Wulfsbroock, zusammen etwa 15 Tonnen messend, verkauft und sich verpflichtet habe, dem Käufer zu documentiren, daß auf den verkauften Ländereien weder Hypotheken noch sonstige nicht überwiesene dingliche Lasten oder Ansprüche haften, zu welchem Zwecke er das erforderliche Verkaufsproclam erbitte.

In Gewährung dieses Gesuchs werden Alle und Jede, welche aus Pfandrecht oder irgend anderen Gründen dingliche Ansprüche an die oben bezeichneten verkauften und hiermit proclamirten Ländereien zu haben vermeinen, gerichtlich und peremtorisch geladen, ihre Realrechte binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, die Auswärtigen unter Bestellung eines zulässigen Actenprocurators, zum Professionsprotocoll zu melden, bei Vermeidung des hiemit ausdrücklich angedrohten Nachtheils, daß alle nicht gemeldeten Realansprüche als gänzlich und für immer erloschen angenommen und erkannt werden.

Großherzoglich Oldenburgisches Amt Eutin, 1855, November 12.

(L. S.) *Kuhlmann.* *Barnstedt.*

Hein.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von der Ehefrau Dorothea Christina Johanna Schulz, geb. Wichmann, jetzt in Altona, verkaufte, sub № 258 in der Langenbrückstraße hieselbst belegene Haus c. p.,
2) an das den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Magnus Joachim Jacob Bock hieselbst gehörige, sub № 361 in der Sandkuhle belegene Haus und an die davon verkauften Ländereien,
3) an den von dem Maurermeister Johann Friedrich Daniel Koch in Preetz verkauften, von

dem früher Schlotfeldt'schen, jetzt Hans Hingst'schen Grundstücke hieselbst abgelegten, aber noch nicht abgeschriebenen Bauplatz,

4) an die abgebrannte Kathenstelle № 89 des Hinrich Christoph Strellner in Schönberg und an die davon zu trennenden Ländereien

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben und gegen die Trennung und Abschreibung der sub 2, 3 und 4 gedachten Grundstücke Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten November 1855. *C. v. Qualen.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Bäckermeisters Hinrich Christian Voß in Preetz,

2) des Handelsmannes Hinrich Ohms daselbst

der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, werden, mit Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts, Alle und Jede, welche an die obgedachten geringfügigen Concursmassen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 28sten November 1855.

C. v. Qualen.

№ 14

Zweite Bekanntmachung.

Die hiesigen Commissionaire Michael Thumann, Claus Bolten und H. B. Edding — von welchen die beiden Ersteren vom 1sten Mai 1852 bis zum 1sten Mai 1853 unter der Firma Bolten & Thumann hieselbst ein Viehcommissionsgeschäft für gemeinschaftliche Rechnung betrieben, in welches Geschäft seit dem 1sten Mai 1853 der letzterwähnte Edding unter der veränderten Firma Bolten & Edding eingetreten ist — haben, nachdem diese Firmen seit dem 1sten August 1855 wiederum aufgehoben worden sind, in dieser Veranlassung um Erlassung eines Proclams gebeten. Da nun dieser Bitte gerichtsseitig stattgegeben ist: so werden Alle und Jede, welche an das seit dem 1sten Mai 1852 unter den Firmen Bolten & Thumann und Bolten & Edding bestandene Viehcommissionsgeschäft und die dasselbe führende Societät Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten April 1856, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten December 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung Seitens des hiesigen Bürgers und bisherigen Bäcker-Amtsmeisters Georg Heinrich Kufal über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 10ten April 1856, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die zur Begründung solcher Ansprüche und Forderungen dienenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Kirchenstraße belegenen, mit Christoph Philipp Joachim Gottfried Simon und Valentin August Hansen im Norden, Anna Catharina Dorothea, des Anton Christian Abraham Wittwe, geb. Kahns, im Süden und Jacob Christian Thiels im Westen benachbarten Erbes ist Termin auf Montag, den 14ten Januar 1856, anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden wollen und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten December 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Eingesessenen und Tischlers Jochim Friedrich Saggau und an das zu demselben gehörige, im II. Quartier sub № 97 im Flecken Neumünster belegene Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, zu

haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, sub pœna præclusi, perpetui silentii et amissi juris, bei dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 29sten November 1855.

Abs. Dom. Præf.: *K. Scheel.*
In fidem: K. Scheel.

№ 17.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Bürger und Particulier Jacob Rosberg Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, sowie Alle, welche Sachen und Pfänder von demselben in Händen haben, werden hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat in gehöriger Weise zu melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 27sten November 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: H. Krebs.

№ 18.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Boniscedenten, Eingesessenen Gastwirth Andreas Pätzel in Wandsbeck und dessen Concursmasse irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst beschaffen und das Erforderliche in Betreff der Documenten-Producirung, sowie der Actenprocuratur, wahrnehmen.

Wandsbecker Justitiariat, den 27sten November 1855.

Reiche.

№ 19.
Zweite Bekanntmachung.
Extract.

Mittelst, dem 50sten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten, zugleich als eventuelles Concurs-Proclam geltenden Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers, Kopfschlachters und Kuhmilchers Christian Heinrich Friedrich König Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 7ten April 1856, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst, unter Wahrnehmung des Rechtserforlichen, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten December 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Andreas Nicolaus Stammer in Heide, als bestellten Masse-Curators im Concurse des Postconducteurs Gottschau in Heide, zu dessen Regulirung das Creditrecht bewilligt ist, den sämmtlichen nichtprotocollirten Creditoren des besagten Cridars Gottschau hiedurch anbefohlen, daß sie, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, alle ihre Forderungen und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königliche Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten November 1855.

Hansen.
In fidem: Brodersen, const.
Für die Abschrift: Volquarts.

№ 21.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Brauer Johann Georg Barthold Harras am heutigen Tage seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Brauer J. G. B. Harras und dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hierselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in Curia, den 16ten Novbr. 1855.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 22.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Carl Friedrich Alexander Stüler zur Wendlohe, unter dem Bemerken, daß er

1) seine daselbst belegene, im Schuld- und Pfand-protocoll № 7, Fol. 76, aufgeführte Besitzung cum pert.,
2) seine in Burgwedel belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll № 7, Fol. 62, aufgeführte Besitzung cum pert.,
3) die ihm zuständigen, im Schuld- und Pfandprotocoll № 5, Fol. 215 aufgeführten Parcelen II., III. und IV. der zu den vormaligen Pinneberger Schloßländereien gehörig gewesenen s. g. Teufelswiese,

veräußert und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen habe, auf Erlassung eines desfallsigen Proclams angetragen worden ist, so werden in Gewährung dieses Antrages Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und Forderungen an die oberwähnten drei Besitzungen cum pert. zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator ad acta zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten November 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Johann Jacob Dreessen und Wiebke Catharina Dreessen, geb. Harms, weil. in Barsfleth, müssen ihre an dieselben habenden Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme des hiesigen Fuhrmanns H. Jürgens haben Alle und Jede, welche aus einem im Neustädter Schuld- und Pfandprotocoll, Fol. 187, pag. 532, protocollirten, unterm 30sten Mai 1853 von dem Arbeitsmann H. H. Prüss an den Fuhrmann H. Jürgens ausgestellten Schadloshaltungsreverse wegen einer von H. Jürgens für H. H. Prüss übernommenen Bürgschaft für 200 ℔ v. Cour., jetzt 106 ℛ 4 ß R. M., wovon das Original verloren gegangen ist, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich in Folge Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaaßen anzumelden, und wird im Unterlassungsfall das beregte Originaldocument für mortificirt erklärt, im Neustädter Schuld- und Pfandprotocoll delirt und eine fidemirte Abschrift desselben aus dem Nebenbuch originalisirt werden.

Decretum Neustadt, den 17ten November 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Nach Proclam des Königlichen Traventhaler Amthauses vom 7ten November 1855 sind alle nichtprotocollirte dingliche Privat-Forderungen und Ansprüche an die von Marx Hinrich Wulff an Christian Friedrich Hamann verkaufte Eigenkathe c. p. in Wackendorf binnen zwölf Wochen auf der Königlichen Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll anzumelden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Hansen.*

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Gastwirths und Käthners Claus Hinrich Bahlen zur Lohe irgend einige Forderungen, insbesondere auch an die von den Erben bereits verkaufte Käthnerstelle nebst Gasthaus daselbst dingliche, oder überhaupt dieselbe realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, ihre Anmeldungen im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, auch wegen Producirung etwaniger Originaldocumente, sowie wegen Actenprocuratur, das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbecker Justitiariat, den 21sten November 1855.

Reiche.

Beilage
zum 52. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 24. December 1855.

Finanzministerium.

Unterm 7ten d. ist der Postmeister in Stubbekjøbing, Kammerjunker O. C. C. Banner, allergnädigst zum Postmeister in Sonderburg ernannt.

Unterm 10ten d. wurde der Zollverwalter in Hansfelde, Kammerrath C. Petersen, allergnädigst zum Zollverwalter beim Eisenbahnhofe in Lübeck und der Zollhebungscontroleur in Brockdorf J. J. H. Cords zum Zollhebungscontroleur in Büttel ernannt.

Vacanzen.

Das Zollkassirer-Amt in Apenrade. Gage 1400 ℛ, zum Comtoirhalt 400 ℛ jährlich. Caution in verordnungsmäßigen Effecten 8300 ℛ.

Das Zollverwalteramt in Holtenau. Gage 1500 ℛ, zum Comtoirhalt 500 ℛ jährlich und freie Wohnung. Caution in verordnungsmäßigen Effecten 3200 ℛ, unter Vorbehalt eventueller Erhöhung.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn der Altentheiler Johann Matthias Hinrich Voß aus Treuholz sich freiwillig der Verwaltung seiner Habe und Güter begeben hat und den Halbhufner Johann Diedrich Voß in Klein-Schenkenberg ihm gerichtlich zum Curator bestellt ist, so wird Solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, unter dem Beifügen, daß der Erstere in Zukunft keine gültige Rechtsgeschäfte abschließen kann, vielmehr bei solchen durch seinen Curator, den Halbhufner J. D. Voß, vertreten wird.

Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 17ten December 1855.

Rumohr.

In fidem: E. v. Colditz, const.

№ 2.

Aus einem Hause an der Augustistraße in Eutin ist vor einigen Tagen eine goldene Cylinderuhr mit schlichtem weißen Zifferblatte und römischen Zahlen, einem Bilde auf der Rückseite, einen Mann und eine Frau unter einem Baume darstellend, mit einer Klappe auf dem Gehäuse, und auf der Klappe die Zahl 945 oder 943, sowie eine an dieser Uhr befindliche schwarze seidene runde Litze, und ein goldener Uhrschlüssel in Leyerform mit lilla Stein und stählerner Pfeife, entwandt, welchen Diebstahl unter der gewöhnlichen Aufforderung die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kunde bringt.

Eutin, 1855, December 4.

Großherzoglich Oldenburgische Justizkanzlei des Fürstenthums Lübeck.

Specht.

J. C. Bredendick.

Obergerichtliche Notification.

Wenn der Kammerherr und Königl. Dänische Gesandte in Stockholm, Wulf Graf v. Scheel-Plessen, als nach dem erfolgten Ableben seines Vaters, des Geheimen-Conferenzraths Mogens Joachim Grafen von Scheel-Plessen auf Sierhagen, succedirender Fideicommißerbe des weil. Geheimen-Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, unterm 9ten d. M. um Publicirung der in dem von dem gedachten Fideicommißstifter unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und

4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von **200,000** ℛ︁ und den Zinsen der in den Nummern **1, 2, 3** und **4** ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von **141,000** ℛ︁ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein institwirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von **200,000** ℛ︁, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein **Legatarius** vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich **3000** ℛ︁ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein **Legatarius** und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses **Legati** schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten **341,000** ℛ︁ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten **200,000** ℛ︁ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: so wird von Obergerichtswegen diese testamentarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den **11ten** December **1855**.

(L. S.) *v. Schirach. v. Brockdorff.*

Reimers.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Ehefrau Anna Catharina Hildebrandt, geb. Rüdert, in Wesselburen **cum cur. const.**, Klägerin, welcher das Armenrecht verliehen ist, der Ehemann derselben Jochim Hinrich Hildebrandt, früher Zimmermann in Büsum, Beklagter, hiemittelst geladen, sich am zweiten Montage nach Pfingsten des Jahres **1856**, Vormittags **10** Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorialgericht einzufinden, um zu vernehmen, was Klägerin und Citantin, betreffend bösliche Verlassung, gegen ihn vortragen lassen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens die bisher zwischen ihm und der Citantin bestandene Ehe **in contumaciam quoad vinculum** werde geschieden werden.

Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium zu Heide, den **7ten** November **1855**.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke ist von Beikommenden die Errichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau beantragt, nämlich:

1) für das im Flecken Elmshorn belegene, $3\frac{1}{16}$ Scheffel R. M. große Landstück, welches der Eingesessene Claus Panje in Elmshorn, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom **25sten** Mai **1855**, von dem Eingesessenen Hinrich Packendorf daselbst gekauft hat;

2) für das im Flecken Elmshorn belegene, $2\frac{1}{16}$ Scheffel R. M. große Landstück, welches der Holzhändler Hans Hinrich Witt in Vormstegen, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Her-

zogthümer Holstein und Lauenburg vom 25sten Mai d. J., von dem Eingesessenen Hinrich Packendorf in Elmshorn gekauft hat;

3) für den im Flecken Barmstedt belegenen, $1\frac{6}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Rademacher Peter Lohse in Barmstedt, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 9ten Februar 1855, von dem Vollhufner Peter Harder in Großendorf gekauft hat;

4) für den im Flecken Barmstedt belegenen, $1\frac{0}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Zimmermann Hinrich Brede in Barmstedt, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 31sten Juli d. J., von dem $\frac{1}{2}$Hufner Jochim Eggerstedt in Großendorf gekauft hat;

5) für das im Flecken Elmshorn belegene, $\frac{1}{1}\frac{0}{6}$ Scheffel R. M. große Landstück, nebst darauf stehendem Abschiedshause, welches der Einwohner Jacob Klüver in Elmshorn, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19ten Juli d. J., von der Wittwe des weil. Jacob Schippmann c. cur. daselbst gekauft hat;

6) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 12 □Ruthen R. M. großen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Schlosser Carl Christoph Querling in Barmstedt, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19ten Juli d. J., von dem Eingesessenen J. C. Querling in Barmstedt gekauft hat;

7) für den im Kirchdorf Hörnerkirchen belegenen, 2 Spintsaat R. M. großen, zu den Hörnerkirchener Pastoratländereien gehörigen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Einwohner Hans Armbrust in Hörnerkirchen, mit Allerhöchster Bewilligung vom 14. Juli d. J., von den Kirchenjuraten des Kirchspiels Hörnerkirchen in Erbpacht erworben hat;

8) für den im Flecken Barmstedt belegenen, $46\frac{1}{4}$ □Ruthen Hamb. M. großen, zu den Ländereien des ersten Barmstedter Compastorats gehörigen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Tuchmacher Christian Clasen in Barmstedt, mit Allerhöchster Bewilligung vom 27sten September d. J., von den Kirchenjuraten der Barmstedter Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

9) für das im Flecken Elmshorn zwischen den Häusern des Schlachters Eli und dem früher Tantau'schen, jetzt Münster'schen, Gewese belegene Haus, welches der Maurermeister Johann Huckfeld in Elmshorn, mit Genehmigung Beikommender, auf dem dort befindlichen Theil des Schleusengrabens, sowie des dort ausmündenden Krückaudeiches, erbaut hat;

10) für den im Flecken Barmstedt belegenen, $\frac{1}{1}\frac{0}{6}$ Scheffel 2 □Ruthen 54 □Fuß R. M. großen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene, Forstaufseher Butenop in Barmstedt, mit Bewilligung der vormaligen Rentekammer vom 17ten April 1847, von den Eingesessenen Johann Harder und Hans Mohr in Großendorf gekauft hat.

Alle Diejenigen, welche Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für die bezeichneten Grundstücke machen zu können oder Ansprüche irgend einer Art an beregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden daher hiedurch befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als ausgeschlossen werden betrachtet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 11ten December 1855.

A. v. Moltke.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben der resp. am 30sten August und 1sten September d. J. verstorbenen Eheleute Käthner Claus Borchert und Margaretha, geb. Möller, in Siethwende, erklärt haben, den geringfügigen Nachlaß ihrer Erblasser nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen und daher die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum cum eventuali cessione bonorum erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die geringfügige Nachlaßmasse der weil. Eheleute Käthner Claus Borchert und Margaretha, geb. Möller, in Siethwende und namentlich an deren daselbst belegene Kathe zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben besitzen, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich mit diesen Ansprüchen und Forderungen innerhalb einer, mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts auf 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, beschränkten Frist, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse und eventuell des Verlustes ihrer Forderungen und Pfandrechte, bei der unterzeichneten Behörde rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 14ten December 1855.

A. v. Moltke.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weiland Advocaten Detlev Otto Andresen, Ulrike Antoinette Wulfhilde, geb. v. Liliencron, in Pinneberg, cum assist., dem Posthalter Hastedt und dem Advocaten Lütkens daselbst, auf die Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung des Vermögenszustandes angetragen hat, so werden, in Gewährung dieser Bitte, alle Diejenigen, welche an das gemeinschaftliche Vermögen des am 28sten Mai d. J. in Pinneberg verstorbenen Advocaten Andresen und seiner Wittwe Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung und der Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches event. zugleich als Concurs-Proclam gilt, im Actuariate des Gerichts anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocolle zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen procurator ad acta zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 8ten December 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Schiffers Hans von Riegen in Mühlenberg der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an das Vermögen des geachten Hans von Riegen, insbesondere an die demselben zuständige, in Mühlenberg belegene Besitzung cum pert. und an den demselben gehörigen Part eines Evers, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocolle zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 11ten December 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Advocat, Dr. juris G. C. Müller in Kiel, tut. noie. der einzigen Erbin des weiland Ober- und Landgerichtsadvocaten Schnell in Itzehoe, der unmündigen Helene Johanna Elisabeth Schnell in Kiel, mit der Erklärung, daß seine Mündel den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antrete, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Ober- und Landgerichtsadvocaten Schnell in Itzehoe Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen und, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten November 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

v. Gyldenfeldt.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Administratoren der Büsumer Spar- und Leihkasse, des Herrn Vollmachts Johannsen in Büsum und Consorten, welchen wegen einer zu Grunde gelegten, am 3ten Mai 1850 protocollirten Forderung von 192 ℛ R. M., nebst Zinsen vom 1sten Mai 1850 an und der Kosten, die Subhastation der Immobilien der Dorothea Margaretha Peters am Westerdeichstrich bewilligt worden, die Hebungsbeamte und Districtseinnehmer hiedurch aufgefordert, die rückständigen herrschaftlichen und Commüne-Gefälle und Leistungen obgedachter Schuldnerin, so wie auch ihre etwanigen Protestationen gegen den Verkauf, in Gemäßheit der Verordnung vom 14ten April 1840, innerhalb 6 Wochen, a dato der Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum gehörig anzugeben, im Widrigen wird der Verkauf vollzogen und die Grundstücke werden dem Meistbietenden anspruchsfrei zugeschlagen werden.

Zugleich wird der Verkaufstermin auf Montag, den 28sten Januar 1856, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Claus Jacobsen in Büsum angesetzt.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten December 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

In fidem copiæ: Niemand.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Maklers Ehlert Carl Schmüser vom 23sten v. M. nunmehr der Concurs der Gläubiger über dessen Güter erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den gedachten Makler Schmüser und an dessen geringfügige Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in curia, den 11ten Decbr. 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat Julius August von Rosambo seine in Hagen belegene Kathenstelle c. p. verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Angabenprotocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an diese in Hagen belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll, Fol. 85, aufgeführte Kathenstelle c. p. dingliche Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe Rechtens, hieselbst zu melden, auch event. Actenprocuratur zu bestellen.

Bramstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 8ten December 1855.

F. Rölger.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wittwe Marg. Hesebeck, geborne Fischer, in Hagen cum assist. um Evictionsproclam über die von ihr verkaufte Kathe mit Schmiede und Land: werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche dingliche Forderungen und Ansprüche an dieses verkaufte, in Hagen belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll des Guts Bramstedt, Fol. 75, aufgeführte Grundstück c. p. machen zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst anzugeben, auch event. Actenprocuratur zu bestellen.

Bramstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 10ten December 1855.

F. Rölger.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Johann Wilhelm Duncker in Niendorf unter dem Bemerken, daß er seine daselbst belegene, im Schuld- und Pfandprotocolle, № 7, Fol. 125, aufgeführte Besitzung cum pert. verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern versprochen habe, auf Erlassung eines desfallsigen Proclams angetragen ist: so werden, in Gewährung dieses Antrages, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und Forderungen an die oberwähnte Besitzung cum pert. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 6ten December 1855.

Posselt. H. A. Tetens.

A. Burchardi.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 4.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Wollspinners und Tuchfabrikanten Johann Asmus Hinrich Rothgarn sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, anzugeben.

Decretum Oldesloe, in curia, den 4ten Dec. 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Gastwirth zum hiesigen Tivoli-Garten, Carl Simon Theodor Gronemann, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlustes ihres Pfandrechts, bei dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, angeben.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 10ten December 1855.

Abs. Dom. Præf.: *K. Scheel.*

In fidem: K. Scheel.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Besitzung des Großkäthners und Schmieds Johann Caspar Heins in Grube dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf der Königlichen Amtstube hieselbst gehörig melden.

Königliches Amthaus zu Cismar, den 10ten December 1855.

H. E. A. F. v. Döringen.

In fidem: Wennecker.

№ 14

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Hufenbesitzers Johann Heinrich Kleefoth in Duvenstedt irgend einige Forderungen, insbesondere auch an die von den Erben bereits verkaufte, daselbst belegene Vollhufe cum pert. dingliche, oder überhaupt dieselbe realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, ihre Anmeldungen im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, auch wegen Producirung etwaniger Originaldocumente, sowie wegen Actenprocuratur, das Erforderliche wahrnehmen.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 8ten December 1855.

Reiche.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die alleinige Erbin des in Altona verstorbenen Conferenzraths, Bürgermeisters Gähler, Juliane Charlotte Gähler, c. c. const. dem Obergerichts-Advocaten Ad. Meyer in Altona, mit der Erklärung, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Bruders unbedingt antrete, um die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des in Altona verstorbenen Conferenzraths, Bürgermeisters Wilhelm Gähler Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, namentlich auch auf die Auslieferung von Acten und Papieren Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichts-Secretair Reimers, unter Producirung ihrer Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen und, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten November 1855.

(L. S.) *v. Schirach. v. Brockdorff.*

v. Gyldenfeldt.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Amte hat der Hufener Ernst Nicolaus Jacobsen in Barkau, zugleich Eigenthümer einer Halbhufe in Röbel, angezeigt und angetragen, daß er mit Höchster Genehmigung von seiner Röbeler Halbhufe die drei Koppeln Baumbusch und die beiden Heeden, sowie ein Stück Wiesenland im Wulfsbroock, zusammen etwa 15 Tonnen messend, verkauft und sich verpflichtet habe, dem Käufer zu documentiren, daß auf den verkauften Ländereien weder Hypotheken noch sonstige nicht überwiesene dingliche Lasten oder Ansprüche haften, zu welchem Zwecke er das erforderliche Verkaufsproclam erbitte.

In Gewährung dieses Gesuchs werden Alle und Jede, welche aus Pfandrecht oder irgend anderen Gründen dingliche Ansprüche an die oben bezeichneten verkauften und hiermit proclamirten Ländereien zu haben vermeinen, gerichtlich und peremtorisch geladen, ihre Realrechte binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, die Auswärtigen unter Bestellung eines zulässigen Actenprocurators, zum Professionsprotocoll zu melden, bei Vermeidung des hiemit ausdrücklich angedrohten Nachtheils, daß alle nicht gemeldeten Realansprüche als gänzlich und für immer erloschen angenommen und erkannt werden.

Großherzoglich Oldenburgisches Amt Eutin, 1855, November 12.

(L. S.) *Kuhlmann. Barnstedt.*

Hein.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von der Ehefrau Dorothea Christina Johanna Schulz, geb. Wichmann, jetzt in Altona, verkaufte, sub № 258 in der Langenbrückstraße hieselbst belegene Haus c. p.,
2) an das den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Magnus Joachim Jacob Bock hieselbst gehörige, sub № 361 in der Sandkuhle bele-

gene Haus und an die davon verkauften Ländereien,

3) an den von dem Maurermeister Johann Friedrich Daniel Koch in Preetz verkauften, von dem früher Schlotfeldt'schen, jetzt Hans Hingst'schen Grundstücke hieselbst abgelegten, aber noch nicht abgeschriebenen Bauplatz,

4) an die abgebrannte Kathenstelle № 89 des Hinrich Christoph Strellner in Schönberg und an die davon zu trennenden Ländereien

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben und gegen die Trennung und Abschreibung der sub 2, 3 und 4 gedachten Grundstücke Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten November 1855.

C. v. Qualen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Bäckermeisters Hinrich Christian Voß in Preetz,

2) des Handelsmannes Hinrich Ohms daselbst

der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, werden, mit Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts, Alle und Jede, welche an die obgedachten geringfügigen Concursmassen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 28sten November 1855.

C. v. Qualen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die hiesigen Commissionaire Michael Thumann, Claus Bolten und H. B. Edding — von welchen die beiden Ersteren vom 1sten Mai 1852 bis zum 1sten Mai 1853 unter der Firma Bolten & Thumann hieselbst ein Viehcommissionsgeschäft für gemeinschaftliche Rechnung betrieben, in welches Geschäft seit dem 1sten Mai 1853 der letzterwähnte Edding unter der veränderten Firma Bolten & Edding eingetreten ist — haben, nachdem diese Firmen seit dem 1sten August 1855 wiederum aufgehoben worden sind, in dieser Veranlassung um Erlassung eines Proclams gebeten. Da nun dieser Bitte gerichtsseitig stattgegeben ist: so werden Alle und Jede, welche an das seit dem 1sten Mai 1852 unter den Firmen Bolten & Thumann und Bolten & Edding bestandene Viehcommissionsgeschäft und die dasselbe führende Societät Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten April 1856, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten December 1855.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf geschehene Insolvenz-Erklärung Seitens des hiesigen Bürgers und bisherigen Bäcker-Amtsmeisters Georg Heinrich Kufal über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger — bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 10ten April 1856, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die zur Begründung solcher Ansprüche und Forderungen dienenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Kirchenstraße belegenen, mit Christoph Philipp Joachim Gottfried Simon und Valentin August Hansen im Norden, Anna Catharina Dorothea, des Anton Christian Abraham Wittwe, geb. Kahns, im Süden und Jacob Christian Thiels im Westen benachbarten Erbes ist Termin auf Montag, den 14ten Januar 1856, anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden wollen und den Handel versuchen können.

Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten December 1855.

Ex Decreto Senatus

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe Anna Maria Magdalena Martens, geb. Vester, früher verwittwete Dreessen, sowie deren beider vorher verstorbenen Ehemänner Johann Reinhold Dreessen und Hinrich Martens, weil. in Wöhrden, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Eingesessenen und Tischlers Jochim Friedrich Saggau und an das zu demselben gehörige, im II. Quartier sub № 97 im Flecken Neumünster belegene Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, sub pœna præclusi, perpetui silentii et amissi juris, bei dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 29sten November 1855.

Abs. Dom. Præf.: *K. Scheel.*
In fidem: K. Scheel.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den hiesigen Bürger und Particulier Jacob Rosberg Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, sowie Alle, welche Sachen und Pfänder von demselben in Händen haben, werden hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat in gehöriger Weise zu melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 27sten November 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: H. Krebs.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Boniscedenten, Eingesessenen Gastwirth Andreas Pätzel in Wandsbeck und dessen Concursmasse irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, müssen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst beschaffen und das Erforderliche in Betreff der Documenten-Producirung, sowie der Actenprocuratur, wahrnehmen.

Wandsbecker Justitiariat, den 27sten November 1855.

Reiche.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 50sten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten, zugleich als eventuelles Concurs-Proclam geltenden Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers, Kopfschlachters und Kuhmilchers Christian Heinrich Friedrich König Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 7ten April 1856, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im Obergerichte hieselbst, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten December 1855.

Ex Decreto Senatus.

Beilage
zum 53. Stück der Holsteinischen Anzeigen.

Montag den 31. December 1855.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn der Altentheiler Johann Matthias Hinrich Voß aus Trenholz sich freiwillig der Verwaltung seiner Habe und Güter begeben hat und den Halbhufner Johann Diedrich Voß in Klein-Schenkenberg ihm gerichtlich zum Curator bestellt ist, so wird Solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, unter dem Beifügen, daß der Erstere in Zukunft keine gültige Rechtsgeschäfte abschließen kann, vielmehr bei solchen durch seinen Curator, den Halbhufner J. D. Voß, vertreten wird.

Königl. Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 17ten December 1855.

Rumohr.

In fidem: E. v. Colditz, const.

№ 2.

Wenn der Inste und Tagelöhner Cord Marckmann bei Haseldorff sich freiwillig der Administration seines Vermögens begeben und auf seinen Antrag der Kleinkäthner und Zimmermann Dierck Plüschau bei Haseldorff zum Curator seines Vermögens bestellt ist, so wird dies von Gerichtswegen hiedurch bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen, daß alle und jede Geschäfte und Verpflichtungen, welche mit dem gedachten Cord Marckmann bei Haseldorff ohne Vorwissen und Zustimmung des ihm als Curator zugeordneten Dierck Plüschau bei Haseldorff eingegangen und abschlossen werden, als ungültig und unverbindlich werden angesehen werden.

Haseldorff im Justitiariat, den 22sten December 1855.

Kœnigsmann.

Verkauf eines Ziegelei-Geweses.

Am Freitage, den 25sten Januar 1856, Nachmittags 2 Uhr, soll das zur Concursmasse des Einwohners Claus Kühl in Elmshorn gehörende, zu Lieth in der Herrschaft Pinneberg an der Altona-Kieler Eisenbahn belegene Ziegeleigewese, bestehend in einer Zieglerwohnung nebst dabei befindlichem, aus Brettern erbauten Schweinestall, einem Brennofenschauer nebst Ofen, zwei Trockenschauern, sowie einem unvollendeten Kalkofen, nebst den dazu gehörenden Ländereien, 3 Tonnen 225 □Ruthen Steuermaaße, und den in den Verkaufsbedingungen näher bezeichneten Inventarienstücken und Utensilien, in öffentlicher Licitation verkauft werden. Kaufliebhaber werden hiedurch aufgefordert, sich zur angegebenen Zeit im Hause des Gevollmächtigten Steffen Schmidt zu Lieth, wo die Licitation abgehalten wird, einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin verlesen werden und können auch vorher auf der Amtsvogtei zu Uetersen und bei dem Massecurator, dem Ziegelmeister Steffens zu Lieth, eingesehen werden.

Königliche Amtsvogtei zu Uetersen, den 17ten December 1855.

W. Mau.

Erledigter Steckbrief.

Da der mittelst Steckbriefs vom 30sten October d. J. verfolgte Züchtling Wulf Hilbert aus dem Gute Hagen gleichfalls wieder ergriffen ist, so wird gedachter Steckbrief hiemittelst zurückgenommen.

Königl. Oberinspectorat der Strafanstalten zu Glückstadt, den 25sten December 1855.

Eckard, const.

Reusch.

Edictal-Citation.

Da die Ehefrau Marg. Cath. Lainhagen, geb. Busch, aus Glinde, jetzt auf Rethwisch, cum cur. hieselbst vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, der Arbeitsmann Christian Elias Lainhagen, sie böslich verlassen und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Christian Elias Lainhagen hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, vor dem am Mittwoch, den 5ten März 1856, zu haltenden Kieler Landconsistorio auf dem Rathhause zu Kiel zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Marg. Cath. Lainhagen, geb. Busch, wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen

werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 20sten December 1855.

Director, Probst und Assessores.
In fidem: *Rahtlev,* Act.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als officialis loci, den Erben und Gläubigern des ohnlängst verstorbenen Hinrich Friedrich Frahm, weil. in Lunden, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna, geb. Dethlefs, weil. daselbst, hiemittelst anbefohlen, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Eheleute Hinrich Friedrich Frahm und dessen Ehefrau Anna, geb. Dethlefs, weiland in Lunden, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von obiger Erbmasse werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten December 1855.

Hansen.
In fidem: Brodersen, const.
In fidem copiæ: W. St. Löy.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Hofbesitzer Paul Sühl und nunmehr auch dessen Wittwe Catharina Margaretha Sühl, geb. Schlichting, weiland am Trennewurtherdeich, verstorben sind und behufs der wegen Vorhandenseins unmündiger Erben vorzunehmenden gerichtlichen Regulirung des Vermögensnachlasses derselben die Extrahirung eines Erbberichtigungsproclams erforderlich geworden ist, so werden auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Aye in Marne, als beikommenden Erbtheilungsrichters, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Paul Sühl und Catharina Margaretha Sühl, geb. Schlichting, weiland am Trennewurtherdeich, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesen Verstorbenen besitzen, hiemit aufgefordert und befehligt, daß sie, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in der gehörigen Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen und darnach weitere rechtliche Verfügungen gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 10ten December 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern, Pfandinhabern und Rechnungsverwandten der verstorbenen Frau Pastorin Anna Elisabeth Gerber, geb. Behrs, auf St. Michaelis-Donn:

Da der Nachlaß der verstorbenen Frau Pastorin Anna Elisabeth Gerber, geb. Behrs, auf St. Michaelis-Donn wegen Vorhandenseins unmündiger Erben einer gerichtlichen Regulirung bedarf, als zu welchem Ende ich auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Aye in Marne dieses Proclam bewilligt habe: so ergehet hiemittelst an euch der Befehl, daß ihr eure Forderungen, Pfandrechte und Rechnungsverhältnisse, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, gehörig angebet und weitere Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 10ten December 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des weil. Eingesessenen Hinrich Johann Lau in Westerbüttel:

Da gedachter Hinrich Johann Lau ohnlängst mit Tode abgegangen ist und derselbe in dem von ihm errichteten Testamente die Bestellung eines Administrators über seinen Nachlaß angeordnet hat, demnächst auch der Eingesessene Claus Jacob Sühl in Westerbüttel als solcher mir bestellt und nunmehr Behufs der zu führenden Administration die Ausmittelung des Massebestandes des Verstorbenen für erforderlich er-

achtet und zu diesem Behuf um die Erlassung eines Proclams gebeten worden ist, so ergehet, in Deferirung dieser Bitte des gedachten Administrators, an euch der Befehl, resp. eure Forderungen und Pfandstücke, sowie etwanige nicht in dem fraglichen Testamente begründeten Erbansprüche, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Eddelack, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 10ten December 1855.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unlängst hieselbst verstorbenen Advocaten und Notars Ernst Theodor Lohse aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Verstorbenen besitzen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung und die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzumelden.

Rendsburg, den 20sten December 1855.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Halbhufner Georg Christian Tanck zu Bredenbeck, Guts Cronsburg, hieselbst angezeigt, daß er seine daselbst belegene Halbhufenstelle cum pert. an den Dr. med. Rasch zu Philippinenruhe verkauft, seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz versprochen habe und demgemäß um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

In Deferirung dieses Antrages werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche an die verkaufte Halbhufenstelle des Georg Christian Tanck zu Bredenbeck zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit ihren desfälligen Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, unter Producirung etwaiger, zur Begründung ihrer Angaben dienender Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im unterzeichneten Justitiariat zu melden, auch, insofern sie Auswärtige, wegen Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Brunswieck bei Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Cronsburg, den 22sten December 1855.

C. Rahtlev.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Hufenpächters Eduard Poppe in Ellerbeck ist über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden und werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an die gedachte Poppe'sche Concursmasse aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 21sten December 1855.

C. v. Qualen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Schlachter Heinrich Marsen sein im II. Quart. № 8 belegenes Wohnhaus cum pert. verkauft, seinem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen und zu dem Ende um die Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten hat, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das gedachte, im II. Quart. № 8 belegene Wohnhaus cum pert. des Schlachters H. Marsen aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, im hiesigen Syndicat gehörig anzumelden.

Decretum Neustadt, den 12ten December 1855.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer J. C. A. Lange zu Steinfelderhof in der Commüne Steinfeld, Amts Reinfeld, angezeigt hat, daß er seinen Landbesitz verkauft habe und dabei zur Ermittelung etwaniger dinglicher Ansprüche auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen worden ist, so werden hiemittelst Alle und

Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den gedachten Steinfelderhof cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, diese, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königlichen Actuariate zu Reinfeld anzumelden, die betreffenden Documente in originali zu produciren und beglaubigte Abschriften einzureichen, auch, insofern sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 21sten December 1855.

Rumohr.

In fidem: W. Baudissin, const.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Landgüter-Commissionair Peter Petersen in Hamburg hieselbst darauf angetragen ist, daß ein landübliches Proclam erlassen werde über die von ihm gekauften, in Hohenwestedt unter Klösterlich-Itzehoer Jurisdiction belegenen Grundstücke, als:

1) die laut Contracts vom 28sten November 1854 von dem Eduard Heinrich Wilhelm Wilken gekaufte Hufe;
2) die laut Contracts vom 11ten December 1855 von dem Ehler Martens gekauften Grundstücke, nämlich:
   a. die im Schuld- und Pfandprotocolle Bd. 7 Fol. 4 aufgeführte, in älterer Zeit von Michel Jaacks bewohnte halbe Hufe mit Gebäuden,
   b. die im Schuld- und Pfandprotocolle Bd. 7 Fol. 8 aufgeführte halbe Hufe ohne Gebäude,
   c. die im Schuld- und Pfandprotocolle Bd. 7 Fol. 21 aufgeführte Kathenstelle mit Wohnhaus,
   d. das im Schuld- und Pfandprotocolle Bd. 7 Fol. 39 aufgeführte Viertel der früheren Köper'schen wüsten Hufe,
   e. die im Schuld- und Pfandprotocolle Bd. 7 Fol. 44 aufgeführte Hauswurthstelle der Tietjen'schen Hufe mit Garten,
   f. die im Schuld- und Pfandprotocolle Bd. 7 Fol. 71 aufgeführte große Wiese der früheren Siercker halben Hufe,
   g. die im Schuld- und Pfandprotocolle Bd. 7 Fol. 91 aufgeführte, von der früheren Voß'schen Hufe verkaufte Schwersloh-Koppel,

so werden, in Deferirung dieses Antrages, Alle und Jede, welche an die gedachten Grundstücke hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocoll in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 27sten December 1855.

Adolph Blome.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn dem Eingesessenen und Bäcker Andreas Friedrich Lohse in Rellingen die Rechtswohlthat der Güterabtretung, unter Vorbehalt etwaiger Einreden der Gläubiger, bewilligt worden, so werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Lohse, insbesondere an dessen in Rellingen belegenen Grundbesitz, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale vorzuzeigen, eine beglaubigte Abschrift davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 19ten December 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender und nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche

I. an den zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Cath. Elisabeth Schümann, geb. Lühmann, aus Horn gehörigen, verloren gegangenen Extracten aus dem Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Lit. B. Fol. 191 b. und Fol. 192 über nachbenannte, auf dem Folio des früher Rosenberg'schen, jetzt Schultz'schen Grundstücks im Gräflichen Gute Wandsbeck protocollirt stehende Capitalpöste, als:
   1) einen am 2ten Juli 1812 protocollirten, vigore cessionis vom 25sten November 1819 auf des Hinrich Jacob Schümann Wittwe, Catharina Elisabeth, geb. Lühmann,

übertragenen Posten von 53 ℛ 32 ß R. M. oder 100 ℔ vorm. Cour.,

2) einen am 15ten September 1814 für Johann Nicolaus Schümann protocollirten Posten von 106 ℛ 64 ß R. M. oder 200 ℔ vorm. Cour.;

II. an dem im Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocoll Lit. C. auf dem Folio 220 des ehemals Eckermann'schen, jetzt Hildebrandt'schen, in der Rennbahnstraße im Flecken Wandsbeck belegenen Grundstücks unterm 30sten April 1824 für Anna Dorothea Krogmann protocollirten, angeblich längst bezahlten Posten von 35 ℛ 53 ß R. M. oder 66 ℔ 10½ ß vorm. Cour.,

irgend welche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, widrigenfalls die sub I. erwähnten Documente für mortificirt erachtet werden, und das Mortificationsdecret ihre Stelle vertreten soll, — der sub II. gedachte Posten aber im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden wird.

Wandsbeck im Justitiariat Königl. und Gräflichen Antheils, den 22sten December 1855.

Reiche.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weiland Advocaten Detlev Otto Andresen, Ulrike Antoinette Wulfhilde, geb. v. Liliencron, in Pinneberg, cum assist., dem Posthalter Hastedt und dem Advocaten Lütkens daselbst, auf die Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung des Vermögenszustandes angetragen hat, so werden, in Gewährung dieser Bitte, alle Diejenigen, welche an das gemeinschaftliche Vermögen des am 28sten Mai d. J. in Pinneberg verstorbenen Advocaten Andresen und seiner Wittwe Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, bei Vermeidung der Ausschließung und der Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches event. zugleich als Concurs-Proclam gilt, im Actuariate des Gerichts anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocolle zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen procurator ad acta zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 8ten December 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Schiffers Hans von Riegen in Mühlenberg der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an das Vermögen des geachteten Hans von Riegen, insbesondere an die demselben zuständige, in Mühlenberg belegene Besitzung cum pert. und an den demselben gehörigen Part eines Evers, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocolle zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 11ten December 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau für nachbenannte Grundstücke, als:

1) für das im Flecken Elmshorn belegene, $3\frac{1}{16}$ Scheffel R. M. große Landstück, welches der Eingesessene Claus Panje in Elmshorn, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 25sten Mai 1855, von dem Eingesessenen Hinrich Packendorf daselbst gekauft hat;

2) für das im Flecken Elmshorn belegene, $2\frac{1}{16}$ Scheffel R. M. große Landstück, welches der Holzhändler Hans Hinrich Witt in Vormstegen, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 25sten Mai d. J., von dem Eingesessenen Hinrich Packendorf in Elmshorn gekauft hat;

3) für den im Flecken Barmstedt belegenen, $1\frac{6}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Rademacher Peter Lohse in Barmstedt, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 9ten Februar 1855, von dem Vollhufner Peter Harder in Großendorf gekauft hat;

4) für den im Flecken Barmstedt belegenen, $1\frac{9}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Zimmermann

Hinrich Brede in Barmstedt, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 31sten Juli d. J., von dem ½Hufner Jochim Eggerstedt in Großendorf gekauft hat;

5) für das im Flecken Elmshorn belegene, 1⁄16 Scheffel R. M. große Landstück, nebst darauf stehendem Abschiedshause, welches der Einwohner Jacob Klüver in Elmshorn, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19ten Juli d. J., von der Wittwe des weil. Jacob Schippmann c. cur, daselbst gekauft hat;

6) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 12 □Ruthen R. M. großen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Schlosser Carl Christoph Querling in Barmstedt, mit Bewilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19ten Juli d. J., von dem Eingesessenen J. C. Querling in Barmstedt gekauft hat;

7) für den im Kirchdorf Hörnerkirchen belegenen, 2 Spintsaat R. M. großen, zu den Hörnerkirchener Pastoratländereien gehörigen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Einwohner Hans Armbrust in Hörnerkirchen, mit Allerhöchster Bewilligung vom 14. Juli d. J., von den Kirchenjuraten des Kirchspiels Hörnerkirchen in Erbpacht erworben hat;

8) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 46¼ □Ruthen Hamb. M. großen, zu den Ländereien des ersten Barmstedter Compastorats gehörigen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Tuchmacher Christian Clasen in Barmstedt, mit Allerhöchster Bewilligung vom 27sten September d. J., von den Kirchenjuraten der Barmstedter Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

9) für das im Flecken Elmshorn zwischen den Häusern des Schlachters Eli und dem früher Tantau'schen, jetzt Münster'schen, Gewese belegene Haus, welches der Maurermeister Johann Huckfeld in Elmshorn, mit Genehmigung Beikommender, auf dem dort befindlichen Theil des Schleusengrabens, sowie des dort ausmündenden Krückaudeiches, erbaut hat;

10) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 1⁄16 Scheffel 2 □Ruthen 54 □Fuß R. M. großen Bauplatz, nebst darauf erbautem Hause, welchen der Eingesessene, Forstaufseher Butenop in Barmstedt, mit Bewilligung der vormaligen Rentekammer vom 17ten April 1847, von den Eingesessenen Johann Harder und Hans Mohr in Großendorf gekauft hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an dieselben zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 11ten December 1855.

A. v. Moltke.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die geringfügige Nachlaßmasse der weil. Eheleute Claus Borchert und Margaretha, geb. Möller, in Siethwende und deren daselbst belegene Kathe zu haben vermeinen oder Pfänder von denselben besitzen, mit diesen Ansprüchen und Forderungen innerhalb einer, mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts auf 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, beschränkten Frist, bei dem unterzeichneten Gerichte, sub pœna præclusi et perpetui silentii, rechtsbehörig melden.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 14ten December 1855.

A. v. Moltke.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Advocat, Dr. juris G. C. Müller in Kiel, tut. noie. der einzigen Erbin des weiland Ober- und Landgerichtsadvocaten Schnell in Itzehoe, der unmündigen Helene Johanna Elisabeth Schnell in Kiel, mit der Erklärung, daß seine Mündel den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antrete, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Ober- und Landgerichtsadvocaten Schnell in Itzehoe Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reimers, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen und, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten November 1855.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

v. Gyldenfeldt.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Administratoren der Büsumer Spar- und Leihkasse, des Herrn Vollmachts Johannsen in Büsum und Consorten, welchen wegen einer zu Grunde gelegten, am 3ten Mai 1850 protocollirten Forderung von 192 ℛ R. M., nebst Zinsen vom 1sten Mai 1850 an und der Kosten, die Subhastation der Immobilien der Dorothea Margaretha Peters am Westerdeichstrich bewilligt worden, die Hebungsbeamte und Districtseinnehmer hiedurch aufgefordert, die rückständigen herrschaftlichen und Commüne-Gefälle und Leistungen obgedachter Schuldnerin, so wie auch ihre etwanigen Protestationen gegen den Verkauf, in Gemäßheit der Verordnung vom 14ten April 1840, innerhalb 6 Wochen, a dato der Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum gehörig anzugeben, im Widrigen wird der Verkauf vollzogen und die Grundstücke werden dem Meistbietenden anspruchsfrei zugeschlagen werden.

Zugleich wird der Verkaufstermin auf Montag, den 28sten Januar 1856, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Claus Jacobsen in Büsum angesetzt.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 1sten December 1855.

Hansen.

In fidem: Brodersen, const.

In fidem copiæ: Niemand.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzerklärung des Maklers Ehlert Carl Schmüser vom 23sten v. M. nunmehr der Concurs der Gläubiger über dessen Güter erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den gedachten Makler Schmüser und an dessen geringfügige Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, etwanige Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren hieselbst zu bestellen.

Decretirt Kiel, in curia, den 11ten Decbr. 1855.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat Julius August von Rosambo seine in Hagen belegene Kathenstelle c. p. verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Angabenprotocoll zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an diese in Hagen belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll, Fol. 85, aufgeführte Kathenstelle c. p. dingliche Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe Rechtens, hieselbst zu melden, auch event. Actenprocuratur zu bestellen.

Bramstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 8ten December 1855.

F. Rötger.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wittwe Marg. Hesebeck, geborne Fischer, in Hagen cum assist. um Evictionsproclam über die von ihr verkaufte Kathe mit Schmiede und Land: werden von Gerichtswegen Alle und Jede, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, welche dingliche Forderungen und Ansprüche an dieses verkaufte, in Hagen belegene, im Schuld- und Pfandprotocoll des Guts Bramstedt, Fol. 75, aufgeführte Grundstück c. p. machen zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst anzugeben, auch event. Actenprocuratur zu bestellen.

Bramstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 10ten December 1855.

F. Rötger.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Johann Wilhelm Duncker in Niendorf unter dem Bemerken, daß er seine daselbst belegene, im Schuld- und Pfandprotocolle, № 7, Fol. 125, aufgeführte Besitzung cum pert. verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern versprochen habe, auf Erlassung eines desfallsigen Proclams angetragen ist: so werden, in Gewährung dieses Antrages, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und Forderungen an die oberwähnte Besitzung cum pert. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 6ten December 1855.

Posselt. *H. A. Tetens.*

A. Burchardi.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 4.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Wollspinners und Tuchfabrikanten Johann Asmus Hinrich Rothgarn sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, anzugeben.

Decretum Oldesloe, in curia, den 4ten Dec. 1855.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Gastwirth zum hiesigen Tivoli-Garten, Carl Simon Theodor Gronemann, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlustes ihres Pfandrechts, bei dem hiesigen Königl. Actuariat, unter Beobachtung des Erforderlichen, angeben.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 10ten December 1855.

Abs. Dom. Præf.: *K. Scheel.*

In fidem: K. Scheel.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Besitzung des Großkäthners und Schmieds Johann Caspar Heins in Grube dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams an, auf der Königlichen Amtstube hieselbst gehörig melden.

Königliches Amthaus zu Cismar, den 10ten December 1855.

H. E. A. F. v. Döringen.

In fidem: Wenneker.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Hufenbesitzers Johann Heinrich Kleefoth in Duvenstedt irgend einige Forderungen, insbesondere auch an die von den Erben bereits verkaufte, daselbst belegene Vollhufe cum pert. dingliche, oder überhaupt dieselbe realiter afficirende Ansprüche zu haben vermeinen, müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, ihre Anmeldungen im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, auch wegen Producirung etwaniger Originaldocumente, sowie wegen Actenprocuratur, das Erforderliche wahrnehmen.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 8ten December 1855.

Reiche.